Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com durchsuchen.

B 926,286

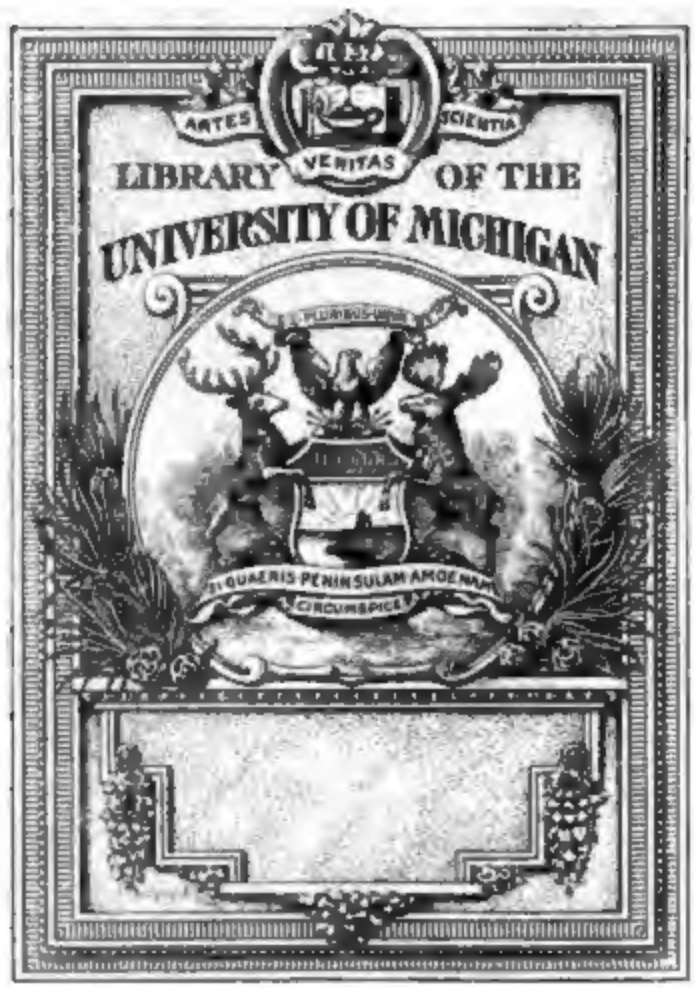
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

HJ
5321
.M453

2207

Geschichte

der

Städteverfassung

in

Deutschland.

Von

Georg Ludwig von Maurer,

Mitglied der Akademien der Wissenschaften in München und in Berlin, der königl. Societät der Wissenschaften in Göttingen, der gel. Gesellschaften in Athen, Jassy, Darmstadt, Wetzlar, Wiesbaden u. a. m.

Zweiter Band.

Erlangen.

Verlag von Ferdinand Enke.

1870.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Inhaltsverzeichniß.

II. Die Stadtmark und ihre Bestandtheile.

1. Die bewohnte Stadt.

a. Wohngebäude und Höfe.

Im Allgemeinen. §. 171, p. 1—4.
Holz- und Steinhäuser und Prachtgebäude. §. 172, p. 4—9.
Burgartige Wohnungen und Burgen in der Stadt. §. 173, p. 9—13.
Einrichtung dieser burgartigen Wohnungen. §. 174, p. 14—15.
Burgen und bewohnte Thürme. §. 175, p. 16—17.
Jeder Bürger hatte das Recht seine Wohnung zu befestigen. §. 175, p. 17—18.
Hausnamen und Hausnummern. §. 176, p. 19—20.

b. Straßen.

Straßenanlagen um die Palatien, Burgen und Fronhöfe herum. §. 177, p. 20—22.
Namen der alten Straßen und Geschlechter. §. 177, p. 22—24.
Ansiedelungen nach Nationalitäten und nach der Beschäftigung. §. 178—181, p. 24—33.
Im Alterthum und im Orient. §. 178, p. 24—26.
In den deutschen Städten. §. 179, p. 27—29.
Judengassen. §. 180, p. 29—30.
Gewerbsstraßen §. 181, p. 31—33.
Straßenthore und Straßenmauern. §. 182, p. 33—36.
Die Universitätsstadt in der Stadt. §. 183, p. 36 f.
Ansiedelungen in der Altstadt und in der Vorstadt §. 184, p. 37—40.
Straßenpflaster. §. 185, p. 40—42.

c. Oeffentliche Plätze und öffentliche Gebäude.
Marktplätze. §. 186, p. 42—45.
Die öffentlichen Gebäude stehen am Markte. §. 187, p. 45—48.
Rathhäuser. §. 188, p. 48—54.
Kaufhäuser, Gewandhäuser, Gewerbshallen und Börsen. §. 189, p. 54—58.
Waarenlager der fremden Kaufleute. §. 189, p. 58 f.
Waaren-Gewölbe, Kammern und Laden, und Rathskeller. §. 190, p. 59–61.
Hallen, Lauben, Buden, Bänke und Schrannen. §. 191, p. 61–64.
Bau dieser Gebäude, Hallen, Bänke und Schrannen. Und davon zu entrichtender Zins. §. 192, p. 64–67.
Ueberbaue, Ueberzimmer, und Vorzimmer. §. 193, p. 67—69.
d. Stadtmauern und Stadtthore. §. 194, p. 69–73.
e. Vorstädte.
Entstehung der Vorstädte. 195, p. 73—75.
Vorburgen, suburbia, Pfalbürger. §. 195, p. 75.
Ansiedelungen in der Stadtmark oder in einer fremden Feldmark. §. 196, p. 75—78.
Bereits bestehende Dörfer und Städte werden als Vorstädte mit der Altstadt vereiniget. §. 197, p. 78–80.
Ummauerung der Vorstädte. §. 198, p. 80—83.
Verfassung der Vorstädte. §. 199, p. 83—87.
insbesondere in Basel. §. 200, p. 87—91.
in Soest. §. 201, p. 91–96.
und in Köln. §. 202 u. 203, p. 96—107.
Verfassung der Vorstädte Niederich und Airsbach. §. 204, p. 107—110.
Grund der verschiedenen Verfassungen der Vorstädte. §. 205, p. 110–113.
f. Die Altstadt und ihre Erweiterung.
1) im Allgemeinen. §. 206, p. 113—114.
2) die alten Städte waren sehr klein und nur wenig bevölkert. §. 207, p. 114—122.
3) Neue Ansiedelungen in der Stadt selbst §. 208, p. 122—126.
4) Neue Ansiedelungen vor der Stadt §. 209, p. 126—129.
5) Vereinigung benachbarter Höfe, Dörfer, Städte, Stifter und Klöster mit der Stadt. §. 210 bis §. 216, p. 129—146.
Vereinigung von Höfen und Burgen mit der Stadt, §. 210, p. 129—131.
Vereininung von Dörfern und Städten mit der Altstadt §. 211 u. 212, p. 131—135.
Manche Dörfer wurden abgebrochen und in die Stadt versetzt. §. 211, p 131—133.
Andere Dörfer blieben außerhalb der Stadtmauer und nur die Dorf- und Stadtmarken wurden vereiniget. §. 212, p. 133–135.
Manche Dörfer waren von je her in Markgemeinschaft mit der Stadt. §. 213, p. 135—137.

Andere mit einer Stadt vereinigte Dörfer und Städte behielten ihre Sondermark. §. 214, p. 137—138.
Viele benachbarte Dörfer und Städte wurden mit der Altstadt durch Mauern verbunden. §. 215, p. 138—145.
Vereinigung von Stiftern und Klöstern mit der Stadt. §. 216, p. 145—146.
g. Verschiedenartige Bestandtheile der alten Städte. §. 217, p. 147—155.
h. Stadtviertel. §. 218, p. 155—161.
2. Die zur Stadt gehörige Mark. §. 219—224, p. 161—180.
Jede alte Stadt hatte eine Feldmark. §. 219, p. 162—163.
Die Stadtmark bildet den Gegensatz zur bewohnten Stadt. §. 220, p. 163—167.
Benennung der Stadtmark. §. 220, p. 164—167.
Einzäunung oder Abmarkung der Stadtmark. §. 221, p. 167—170.
Markumzüge §. 222, p. 170—171.
Die getheilte Feldmark und die gemeine Mark §. 223, p. 172.
Die ungetheilte Mark. §. 223, p. 172—175.
Die alten Stadtmarken waren öfters sehr groß §. 223, p. 175—176.
Antheil an der Stadtmark. §. 224, p. 176—178.
Die Rechte und Verbindlichkeiten ruhten auf dem Hause und Hofe in der Stadt. §. 224, p. 178—180.
3. Eigenthumsrechte an der Stadtmark. §. 225, p 180 ff. insbesondere an den Marktplätzen, Straßen und öffentlichen Gebäuden. §. 225, p. 184 ff.
Marktgeld oder Marktzoll. §. 225, p. 185 ff.
Pflastergeld. §. 225, p. 185.

III. Stadtmarkgemeinde.

1. Die Stadtgemeinde eine Stadtmarkgemeinde. §. 226, p. 191—194.
2. Die Stadtbürger sind Stadtmarkgenossen. §. 227—235, p. 194—221.
Nur angesessene Leute. §. 227, p. 194—197.
Eigener Rauch. §. 227, p. 197—198.
Der angesessene Mann mußte ursprünglich sein Gut selbst bauen. §. 227, p. 198.
Die Stadtbürger konnten freie oder hörige Grundbesitzer, Edelleute oder Geistliche sein. §. 228, p. 199.
Ritterbürtigkeit der Stadtbürger. §. 229, p. 204—209.
Geistlichkeit, Ritterschaft und Stadtbürger. §. 230, 232, p. 209—213, 215—217.
Mitterbürger und Achtburger. §. 231, p. 213—215.
Bürgerstand. §. 232, p. 216—217.

Benennung der Stadtmarkgenossen. §. 233, p. 217—221.
Herren (domini). §. 238, p. 217—218.
Buren. §. 233, p. 220—221.

3. Beisassen.

Entstehung der Beisassen. §. 234, p. 221—222.
Benennung der Beisassen. §. 234, p. 222—226.
Die Beisassen waren Hintersassen oder Schutzhörige. §. 235, p. 226 ff.
Hintersassen der Gemeinde. §. 235, p. 226—228.
Schutzjuden und Bürgerrecht der Juden. §. 236, p. 228 -232.
Edelleute, Priester und Klöster. §. 237, p. 233.
Schutz, Schirm und Vertretung. §. 237, p. 233 f.
Hintersassen oder Schutzhörige der Bürger. §. 238, p. 234—235.
Mundmanne und Vogtleute. §. 238, p. 235—239.
Nicht alle Hintersassen gehörten zur Gemeinde. §. 239, p. 239 - 240.

4. Ausleute, Ausmärker, Ausbürger und Ehrenbürger.

Ausleute. §. 240, p. 240—241.
Ausmärker. §. 240, p. 241.
Ausbürger oder Pfalbürger. §. 240, p. 241—250.
Ehrenbürger. §. 240, p. 250—251.

5. Die verschiedenen Genossenschaften in der Stadt.

a. im Allgemeinen. §. 241, p. 251—282.
Hof- und Schutzgenossenschaften. §. 241, p. 252—254.
Handelsgesellschaften oder Hansen. §. 242 ff., p. 254 ff.
Hansen außer Deutschland. §. 242, p. 254.
Factoreien und Consulate in Italien und im Orient. §. 242, p. 254—256.
Hansen in England, in den Niederlanden, an der Ostsee und in Frankreich. §. 243, 244 u. 245, p. 256—267.
Hansen oder Handelsgesellschaften in Deutschland. §. 246 u. 247, p. 268—273.
Hans, Hansgraf und Hansherren in Regensburg. §. 248, p. 273—278.
Die Hansen im übrigen Deutschland. §. 249, p. 278—281.
Der Hans, Großhans und das Hänseln. §. 249, p. 281.
Universitäten. §. 250—258, p. 282—321.
im Allgemeinen. §. 250, p. 282—283.
Universität von Paris. §. 251, p. 283—295.
Landsmannschaften oder Nationen. §. 251, p. 286—291.
Fakultäten. §. 251, p. 289—291.
Collegien und Bursen. §. 251, p. 292—293.
Die Universität ursprünglich eine kirchliche Anstalt, später eine Königliche. §. 251, p. 293—295.
Die Universitäten in Deutschland. §. 252—258. p. 295—321.
Entstehung. §. 252, p. 295—296.

Die Nationen und vier Facultäten. §. 253, p. 296—301.
Universitätsregiment. §. 254, p. 301—304.
Collegien und Burſen. §. 255, p. 304—309.
Studenten-Verbindungen. §. 256, p. 309—312.
Fuchstaufe und Fehderecht der Studenten. §. 256, p. 311, 312.
Die Scholaren haben keinen Antheil am Universitäts Regiment. Ausgenommen in Baſel. §. 257, p. 312 ff.
Die deutſchen Universitäten waren keine kirchlichen, vielmehr weltliche Anſtalten. §. 258, p. 314—321.
Conſervatoren und Curatoren. §. 258, p. 316 u. 317.
Kanzler und Prokanzler. §. 258, p. 318.
Gerichtsbarkeit. §. 258, p. 318—320.
Hofpfalzgrafen. §. 258, p. 320.
Die Univerſitäten ſtanden nicht unter dem Stadtrath. §. 258, p. 320—321.

b. Zünfte.

1) Entſtehung. §. 259—266, p. 321—354.

aus der Hofverfaſſung. §. 260—264, p. 322—342.
aus freien Vereinen. §. 264—266, p. 342—354.

2) Zeit ihrer Entſtehung. §. 267, p. 354—357.

Kaufmannsgilden. §. 268, p. 357—361.

3) Genoſſenſchaft.

a) im Allgemeinen. §. 269, p. 362—369.
Benennung der Genoſſenſchaft. §. 269, p. 362—365.
Benennung der Genoſſen. §. 269, p. 365—366.
Geſellen Bruderſchaften. §. 269, p. 367—369.

b) Vorſtände. §. 270, p. 369—381.

Zunftvorſtand. §. 270, p. 370—378.
Vorſteher der Geſellenbruderſchaften. §. 271, p. 378—381.

c) Rechte und Verbindlichkeiten der Zunftgenoſſen.

Autonomie der Zünfte und ihre Verſammlungen. §. 272, p. 381—384.
Benennung der Zunft- und Handwerksordnungen. §. 272, p. 383—384.
Zunfthäuſer. §. 273, p. 384—388.
Gerichtsbarkeit. §. 274, p. 388—393.
Sitten- und Gewerbspolizei. §. 275, p. 393—395.
Zunftzwang. §. 276, p. 395—399.
Das Meiſtenrecht. §. 276, p. 400.
Das Bannrecht. §. 276, p. 400—401.
Die Zünfte hatten einen Heiligen als Schutzpatron. §. 277 u. 278, p. 401—409.
Die Zünfte hatten ihr eigenes Zeichen oder Wappen, ihr eigenes Zunftſiegel und eine Uniform. §. 279, p. 409—412.
Pflicht zur gegenſeitigen Unterſtützung. §. 280, p. 412—415.
Die Zünfte waren kriegeriſche Abtheilungen. §. 281, p. 415—425.

Recht der Fehde und der Selbsthilfe. §. 282, p. 425–428.
Die hörigen Zünfte standen unter ihrer Herrschaft, die freien Zünfte unter dem Stadtrath. §. 283, p. 428—435.
d) Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellenbruderschaften. §. 284, p. 435—446.
e) Aufnahme in die Genossenschaft.
Aufnahme zum Lehrjungen. §. 285, p. 446–452.
Das Gesellenmachen. §. 285, p. 448—450.
Wanderschaft und Meisterstück. §. 285, p. 450—452.
Aufnahme in die Zunft als Meister. §. 286, p. 452–458.
Ahnenprobe. §. 285, 286 u. 287, p. 448, 454 u. 458.
f) Auch die Frauen und Kinder gehörten zur Zunft. §. 287, p. 458–461.
Erblichkeit des Zunftrechtes. §. 287, p. 461.
g) Zunfteigenthum. §. 288, p. 462.
4) Verschiedene Arten von Zünften.
Anzahl. §. 289, p. 463.
Frauenzünfte. §. 289, p. 464.
Unterabtheilungen. §. 289, p. 464—468.
Einzelne Zünfte. §. 290, p. 468—471.
Die Kohlenberger und das Kohlenberger Gericht. §. 290, p. 471—472.
Zunft der Schulmeister. §. 291, p. 472—473.
Zunft der Bader und Barbiere. §. 291, p. 473–477.
Der Mahler und Meistersänger. §. 291, p. 477—479.
Maurer- und Steinmetzen Brüderschaften §. 292, p. 479–486.
5) Zünfte auf dem Lande. §. 293–296, p. 487—495.
Keßler- oder Kaltschmiede Bezirke. §. 295, p. 490—492.
Fischerzünfte am Rhein und am Neckar, mit Rhein- und Neckargrafen. §. 296, p. 492–494.
Zünfte der Trompeter und anderer Musiker. §. 296, p. 494–495.
6) Deutsche Zünfte im Auslande. §. 297, p. 495—496.
c. Judengemeinden.
Entstehung. §. 298, p. 496—498.
Regalität der Juden §. 298, p. 498—501.
Recht der Judenaufnahme. §. 298, p. 501—503.
Judengemeinden. §. 299, p. 504—509.
Die Juden stehen unter der Schirmvogtei und unter den vogteilichen Gerichten, später unter dem Stadtrath. §. 300, p. 509–512
Judenschutzgelder und andere Leistungen, §. 298 u. 300, p. 502—504, 512 f.
Universität der Juden. §. 299, p. 508.
6. Die Altbürgerschaft und die Gemeinde.
a. im Allgemeinen
Die Gemeinde bildet den Gegensatz zur Altbürgerschaft. §. 301, p. 513—516.
Die Gemeinde. §. 301, p. 516 520.

Die Altbürgerschaft. §. 302, p. 520—522.
Geschlechterstuben oder Trinkstuben. §. 303—307, p. 522—537.
Die Geschlechtergenossenschaft in Metz. §. 308, p. 538-539.
b. Kampf der Gemeinde mit der Altbürgerschaft.
im Allgemeinen. §. 309, p. 540.
in Straßburg. §. 310, p. 541—542.
in Köln. §. 311, p. 542—549.
in Speier. §. 312, p. 549—553.
in Worms. §. 313, p. 553—558.
in Mainz. §. 314, p. 558—561.
in Augsburg. §. 315, p. 561—565
in Ulm, Eßlingen und Schwäbisch Hall. §. 316, p. 565—568.
in Basel. §. 317, p. 568-574.
in Zürich. §. 318, p. 574—576.
in Bremen. §. 319, p. 577—578.
in Regensburg, §. 320, p. 578—586.
in München. §. 321, p. 586—593.
in Magdeburg. §. 322, p. 593—596.
in Halle. §. 323, p. 596—597.
in Stendal u. a. m. in der Mark Brandenburg, in Breslau u. a. m. in Schlesien. §. 324, p. 597—600.
in Wetzlar und Konstanz. §. 325, p. 600—601.
Kampf der übrigen Beisassen. §. 326, p. 601—603.
und der Vorstädte. §. 327, p. 603—604.
c. Veranlassung und Erleichterung des Kampfes.
im Allgemeinen. §. 328, 329 u. 334, p. 604—610 u. 622.
Oberstzunftmeister und Ammeister im Allgemeinen. §. 330, p. 310 f.
in Zürich. §. 330, p. 611.
in Chur. §. 330, p. 611 f.
in Basel. §. 331, p. 612—616.
in Freiburg. §. 332, p. 616.
in Straßburg. §. 333, p. 617—622.
Die Großrichtleute in Soest. §. 334, p. 622.
d. Die Stadtgemeinde seit dem Siege der Zünfte.
1) im Allgemeinen. §. 335, p. 623.
2) Die Geschlechter haben sich unter der Bürgerschaft verloren.
in Bremen und in Hamburg. §. 336, p. 624—626.
in Stralsund. §. 337, p. 626-627.
in München. §. 337, p. 627—628.
in Soest. §. 338, p. 628—631.
in Osnabrück, Münster, Fulda, Schweidnitz, Dortmund, Wetzlar, Nordhausen und in Königsberg. §. 339, p. 631—638.
in den kleineren Landstädten, insbesondere in Dürckheim. §. 340, p. 638.

3) Das Geschlechterregiment dauerte fort Die Zünfte erhielten aber Antheil an dem Regiment. §. 341—345, p. 639—660.
in Hagenau. §. 341, p. 639—641.
in Frankfurt. §. 342, p. 641—644.
in Nürnberg. §. 343, p. 644—646
in Regensburg. §. 343, p. 646.
in Braunschweig. §. 344, p. 646—653.
in Metz. §. 345, p. 653—659.
4) Die Geschlechter theilten das Regiment mit den Zünften. §. 346—350, p. 660—683.
im Allgemeinen. §. 346, p. 660
in Zürich. §. 346, p. 660—661.
in Schaffhausen. §. 346, p 661.
in St. Gallen. §. 346, p. 661.
in Speier. §. 346, p. 662.
in Worms. §. 347, p. 662—663.
in Mainz. §. 347, p. 663—664.
in Straßburg. §. 348, p. 664—673.
in Augsburg. §. 349, p. 673.
in Ulm. §. 349, p. 673—675.
in Eßlingen, Ueberlingen, Reutlingen, Rothweil und Weißenburg. §. 350, p. 675—678.
in Freiburg, Wien, Coblenz und Oppenheim. §. 350, p 678—683.
5) Vollständiges Zunftregiment.
im Allgemeinen. §. 351, p. 683.
in Köln. §. 351, p. 683—685.
Speier. §. 352, p. 685—689.
Konstanz, Schaffhausen und Zürich. §. 353, p. 689.
Basel. §. 353, p. 689—692.
Magdeburg, Kaufbeuern, Lindau und Landau. §. 354, p. 692—695.
Lübeck. §. 354, p. 695—699.
Chur, Bern, Freiburg, Solothurn und Lucern. §. 355, p. 699—702.
Breslau, Soest, Osnabrück, Münster, Nordhausen, Fulda und Wetzlar. §. 356. p. 702—703.
6) Die Zünfte waren nun politische Abtheilungen der Bürgerschaft.
im Allgemeinen. §. 357, p. 703—705.
der Gewerbsleute. §. 358, p. 705—709.
Der übrigen in der Stadt angesessenen Leute. §. 359, p. 709—711.
also auch der Geschlechter. §. 360, p 712—714.
Anzahl der Zünfte. §. 361, p. 714—717.
Ganze und halbe oder gespaltene Zünfte. §. 361, p. 716—717.
Geschlossene Zünfte. §. 362, p. 717—719.
7) Bemerkungen über das Zunftwesen. §. 363, p. 719—723.

7. Die Markenverfassung hört auf die Grundlage der städtischen Verfassung zu sein. §. 364, p. 723—730.

8. Entstehung eines eigenen Bürgerstandes.

Die Bürger bildeten ursprünglich nur einen Stand. §. 365, p. 730—735.
Die Bevölkerung einer Stadt schied sich in zwei Stände. §. 366 u. 367, p. 735—743.
Unterschied zwischen Bürgerschaft und Bürgerstand. §. 368, p. 743—744.
Beisassen und Juden. §. 368, p. 744—745.

9. Bürgeraufnahme.

im Allgemeinen. §. 369, p. 745 f.
stillschweigende Aufnahme. §. 369, p. 746 f.
Aufnahme von Fremden vor dem Siege der Zünfte. §. 369, p. 747—752.
seit dem Siege der Zünfte. §. 369, p. 572—760.
Benennung des Bürgerrechtes. §. 369, p. 748—749.
Bürgeraufnahms Bücher. §. 369, p. 751.
Ein Aufnahmsgeld. §. 369, p. 755—756.
Bürgereid. §. 369, p. 757.
Erwerb des Bürgerrechts durch Heirath. §. 369, p 758.
und durch geleistete Dienste. §. 369, p. 758 f.
Geschichte der Bürgeraufnahme. §. 369, p. 759 f.
Aufnahme von Bürgerskindern. §. 369, p. 760.
Aufnahme von Beisassen. §. 369, p. 761.
Verlust des Bürgerrechtes und des Beisassenrechtes. §. 369, p. 762—764.

IV. Rechte und Verbindlichkeiten der Stadtbürger.

1. Im Allgemeinen.

Die Markgemeinschaft war die Grundlage der Stadtverfassung. §. 370, p. 765—767.
Die Rechte der Stadtbürger und ihre Verbindlichkeiten ruhten auf Grund und Boden. §. 371, p. 767—772 u. 791 f.
Der Antheil am Stadtregiment. §. 371, p. 767.
Nur Bürger durften Grundbesitz erwerben. §. 371, p. 768—772.
Die Gerichtsfolge und Landfolge. §. 372, p. 772 - 775.
Das Gewerbsrecht. §. 373, p. 775—778.
Mark-Eigenthum und Marknutzung. §. 373, p. 778.
Die Dienste und Leistungen. §. 374, p. 778—781.
Rechte und Verbindlichkeiten der Edelleute und Geistlichen. §. 375 u. 376, p. 781—791.
Rechte und Verbindlichkeiten der Beisassen. §. 377, p. 792—794.
Rechte und Verbindlichkeiten der Juden. §. 378, p. 794—796.
Bürgerliche Häuser und Güter. §. 379, p. 796—797.

2. Marknutzung.
a. im Allgemeinen. §. 380, p. 797—801
b. einzelne Marknutzungen.
Beholzigungsrecht. §. 381, p. 802.
Mast- und Weiderecht § 381, p 803—805
Jagd und Fischerei. §. 381, p. 805—807.
Gebrauch des Wassers §. 381, p. 807.
Benutzung der Straßen und freien Plätze §. 381, p. 808.
Benutzung der Stein- und anderen Gruben. §. 382, p. 808.
Das Roden in der Stadtmark. §. 382, p. 808 f.
Verpachtung des Gemeinlandes. §. 382, p. 809.
Gebäude, Straßen und freie Plätze auf dem Gemeinland. §. 382, p. 810.

3. Schließen der Mark nach Außen.
Ausfuhrverbot. §. 383, p. 811.
Veräußerungsverbot an Fremde. §. 383, p. 812.
Fischretract. §. 383, p. 812.
Bürgerretract. §. 383, p. 812—813.
Ausschluß der Fremden von dem Erbrecht. §. 383, p. 813—815.
Vorzugsrecht der Bürger in Schuldsachen. §. 383, p. 815.

4. Genossenschaftliche Verbindlichkeiten.
im Allgemeinen. §. 384, p. 815 ff.
Gegenseitige Hilfe und Unterstützung. §. 384, p. 816—819.
Die Stadtgemeinden sind auch Gerichtsgenossenschaften. §. 385, p. 819—824.
Die Bürger waren den Stadtbeamten Gehorsam und Unterstützung schuldig. §. 386, p. 824—826.
Haftung der Gemeinde §. 387, p. 826—827.
Daher sollte sich kein Bürger verherren oder in fremde Dienste treten. §. 387, p. 828.
Gerichtliche Investitur. §. 388, p. 829—834.
Hand muß Hand wahren. §. 388, p. 835.
Le mort saisit le vif. §. 388, p. 833.
Gemeinde-Bann und Königs-Bann. §. 388, p. 835 f.
Jede Stadt ein Asyl und eine Immunität. §. 388, p. 836.
Pflicht der Gastfreundschaft. §. 388, p. 836.
Gemeinde Dienste und Leistungen:
a) Benennung. §. 389, p. 837.
b) Gemeindefronen. §. 389, p. 838—839.
c) Stadtwachen. §. 390, p. 839 - 841.
d) Kriegsdienste §. 390, p. 841—844.
e) Gemeinde Aemter und Dienste. §. 391, p. 844 ff.
Rittmeister. §. 391, p. 845.
f) Gemeinde Umlagen und Steuern.

Einkommen der Städte im Allgemeinen. §. 392, p. 846.
Kämmerei- und Bürgergüter. §. 392, p. 847—848.
Direkte Steuern. §. 393, p. 848—851.
Grundsteuern. §. 393, p. 851.
Vermögenssteuern und Personal Steuern. §. 393, p. 851 ff.
Einkommensteuern. §. 393, p. 851 ff.
Personalsteuern. §. 393, p. 851 ff.
Erhebung der Steuer. Selbstschätzung. §. 393, p. 854 ff.
Eigene Steuerbeamte §. 393, p. 857 ff.
Indirecte Steuern. §. 394, p. 857.
Ungelt. §. 394, p. 858—819.
Zölle. §. 394, p. 859—860.
Geleitsgeld. §. 394, p. 860 f.
Gewerbssteuer. §. 394, p. 861.
Ursprünglich waren nur die Bürger, aber auch alle Bürger (auch die Edelleute und Geistlichen) steuerpflichtig. §. 395, p. 861—868.
Zuweilen Steuerfreiheit der Edelleute und Geistlichen. §. 395, p. 864 ff.
Späterhin wurden auch die Beisassen und die übrigen Einwohner und Ausbürger besteuert. §. 396, p. 869—874.
Besteuerung der Vorstädte. §. 397, p. 874—875.

5. Die Stadtmarkgemeinden öfters auch kirchliche Gemeinden. §. 398, p. 875—880.

Anhang.

I. Die Gebuirschaft auf der Weiherstraße in Köln. p. 883—901.

1. Verzeichniß der Erbgenossen von 1201, p. 883—885.
a) Isti sunt indeserviti p. 338—885.
b) Isti sunt deserviti. p. 883—885.
2. Ordnung der Gebuirschaft von 1201. p. 885—895.
3. Verzeichniß der Erbgenossen aus dem 14. und 15. Jahrhundert. p. 895—897.
4. Weisthum ohne Datum. p. 897—901.

II. Zunftbrief des Amtes Lichtenberg, von Cusel und von Novelden von 1587. p. 902—912.

II. Die Stadtmark und ihre Bestandtheile.

1. Die bewohnte Stadt.

a. Wohngebäude und Höfe.

§. 171.

Die alten Städte waren mit Mauern umgebene Dörfer, in ihrem Innern demnach die Einen von den Anderen durchaus nicht verschieden. Wie die Dörfer aus den Wohnungen der Bauern und der übrigen in der Dorfmark angesessenen Leute so bestanden die Städte aus den Wohnungen der Stadtbürger und der übrigen in der Stadtmark angesessenen Leute. Die Wohnungen der Einen wie der Anderen waren und hießen Höfe (curtes oder curiae) und wenn ihre Bewohner freie Leute waren, sind dieselben wahre Fronhöfe gewesen. In den freien Städten bestand daher die ganze alte Stadt aus den Herrenhöfen der alten freien Geschlechter, in den grundherrlichen Städten aber aus den Höfen der hörigen Stadtbürger und in den gemischten Städten theils aus den Fronhöfen der geistlichen und weltlichen Grundherren und der übrigen freien Leute, theils aus den Höfen der hörigen Bürger. In den Königsstädten und in den landesherrlichen Städten kamen hiezu noch die Königlichen und landesherrlichen Palatien und Burgen, und in sehr vielen Städten auch noch die Fronhöfe, Burghäuser und Burgen der Königlichen und landesherrlichen Ministerialen und Burgmannen. Die alten Städte bestanden demnach aus einer mehr oder weniger großen Anzahl von Höfen und Burgen. In Worms z. B. hatten die Könige in früheren und späteren Zeiten ihr Pa-

latium oder ihren Königshof. Auch die Bischöfe und die Herzoge von Worms besaßen daselbst ihre Fronhöfe oder Burgen. Eben so viele vollfreie Leute, insbesondere auch die Stifter St. Andreas und St. Pauli, das Kloster Schönau u. a. m. [1]). Und auch in späteren Zeiten noch findet man daselbst den Bürgerhof, den Romeyerhof, den Dalbergischen Hof und den Wambolderhof [2]). Eben so besaßen die Könige in der Stadt Speier einen Königshof (des Reichs Herberg) und die Bischöfe eine Pfalz. Außerdem hatten daselbst die alten Geschlechter und die in der Stadtmark angesetzenen Klöster ihre Höfe, z. B. die Ebelin, die Retschlin oder Retscheln, die Schlegel, die Klüpfel und anderen Geschlechter, insbesondere auch die sogenannten Hausgenoßen und die Klöster Limburg, Eußersthal, Maulbronn u. a. m. [3]). Auch in Magdeburg besaßen die Könige einen Königshof, die Herzoge von Sachsen aber und die Markgrafen von Brandenburg einen Fronhof, und auch die alten Geschlechter, Ritter und Ministerialen ein jedes seinen Hof (§. 22). In Regensburg hatten außer den Königen und Bischöfen auch noch die Herzoge von Baiern, die Burggrafen und mehrere andere Grafen, sodann viele alte Geschlechter und reiche Kaufleute, die Stifter und Klöster St. Emmeran, Metten, Niederalteich, Tegernsee, Salzburg, Brixen u. a. m. ihre Höfe (§. 54). Besonders zahlreich waren aber die Herrenhöfe in Köln: Außer den Erzbischöfen, Burggrafen und Vögten hatten daselbst viele alte Geschlechter ihre Höfe, z. B. die Saphirn, die Cämmerer, die Arweiler, die Bachem, die Benesis, die Büchel, die Cleingedanc, Parfusen, Quartermart, Overstolze und viele andere mehr [4]). Auch in Frankfurt hatten die Könige ihr Palatium und andere Reichshöfe und die alten Geschlechter ihre Fronhöfe. Und es ist interessant die Geschichte der Reichshöfe zu verfolgen, wie dieselben nach und nach in den Besitz der Stadtbürger oder der Stadt selbst gekommen sind.

---

1) Urk. von 1314 bei Würdtwein, chron. Schönau, p. 254. — in curiam — in nostra civitate sitam. Vergl. noch §. 22 u. 123.

2) Meine Einleitung zur Geschichte der Mark- ꝛc. Vrf. p. 285.

3) Lehmann, p. 278, 615 u. 621. Vergl. §. 22.

4) Fahne, Gesch. der köln. Geschlechter, I, 11, 13, 24, 25, 55, 63, 328, 341, 343 u. 412. Ennen, Gesch. von Köln, I, 663—665. Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Vers. p. 25, 28 u. 285.

Schon Heinrich VI. schenkte dem Hospital seinen am Frauenwege gelegenen Sandhof und dem Schultheiß Wolfram den Niederhof, welche Schenkung von Friedrich II. bestätiget worden ist[5]). Friedrich II. schenkte den Bürgern von Frankfurt einen an dem Fruchtmarkte gelegenen dem Reiche gehörigen Hausplatz oder Hofraum (aream unam seu curtem imperio et nobis attinentem), um eine Kapelle darauf zu bauen[6]). Und im 14. Jahrhundert wurde auch der Königliche Salhof selbst verpfändet und im 17. Jahrhundert als Privatbesitzthum veräußert[7]). Auch in Zürich besaßen die Könige einen Königshof und die Stadtbürger Höfe, Sedel- oder Stadelhöfe genannt. Daher führt daselbst heute noch ein Theil der Stadt den Namen Stadelhofen[8]). Eben so findet man frühe schon Fronhöfe (curtes und curiae) in Mainz[9]), in der Altstadt Schongau[10]) u. a. m. Insbesondere hatten auch viele Ritter und alte Geschlechter in Landau ihre Fronhöfe und Burgen in der Stadt, und noch im 14. Jahrhundert scheint der Mühlhofer Hof vor allen anderen ausgezeichnet gewesen zu sein[11]). In Höxter findet man im 13. Jahrhundert viele Fronhöfe, auch in späteren Zeiten noch freie Höfe genannt, welche alten edlen Geschlechtern, Rittern und Ministerialen gehört haben. Sie standen meistentheils im ältesten Theile der Stadt um die Kirche des heiligen Kilian herum[12]). Auch Meppen bestand ursprünglich, wie wir gesehen, aus mehreren Fronhöfen und aus den Höfen der eilf freien Grundbesitzer in Altmeppen (§. 19). In der Stadt Salzwedel befanden sich außer der landesherrlichen Burg (castrum) noch viele

---

5) Urk. von 1193 u. 1216 bei Böhmer, Frankf. Urkb. I, 18, 19 u. 24.

6) Urk. von 1219 bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. II, 683 und bei Boehmer, I, 28.

7) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 134.

8) Schauberg, Zeitschr. I, 149. Not. 2. Vergl. §. 4.

9) Urk. von 1151 bei Boehmer, I, 15. curtem unam in Maguncia. Urk. von 1340 u. 1341 bei Wurdtwein, dioeces. Mog. I, 382, 386 u. 437.

10) Urk. von 1289 in M. B. VI, 548. curiam nostram in antiqua civitate Schongaw sitam. —

11) von Birnbaum, Gesch. von Landau, p. 108 u. 477.

12) Wigand, Gesch. von Krvoei, I, 243 u. 326.

Höfe (curiae) von ritterbürtigen Geschlechtern [13]). Eben so hatten in Heidelberg die Grafen von Leiningen, die Grafen von Wieser, die Freiherren von Vonningen und andere edle Geschlechter ihre Freihöfe, welche später an Stadtbürger veräußert worden sind. Auch zwei geistliche Höfe befanden sich daselbst, der Wormser Hof und der Schönauer Mönchhof, welcher später der geistlichen Administration zugetheilt und von dieser lange Zeit als Gymnasium benutzt worden ist [14]). Und in dem Städtchen Bensheim findet man noch im 16. Jahrhundert über zehen Junkerhöfe [15]). Zu jedem Hofe gehörten nun aber auch in den Städten nicht bloß die Wohngebäude, sondern auch alle übrigen in dem Hofraume gelegenen Nebengebäude, die Stallungen und anderen Oekonomiegebäude; die Gärten und was sonst noch zu dem Besitzthum gehörte. Daher waren jene in den Städten gelegenen Höfe öfters von sehr beträchtlichem Umfange, bis dieselben später zu neuen Ansiedelungen und zu anderen Anlagen, zu neuen Straßen, zu freien Plätzen u. dgl. m. benutzt und auf die eine oder andere Weise zertrümmert worden sind. So waren die Geschlechterhöfe der Saphirn und der Cammerer und der erzbischöfliche Hof in Köln ursprünglich von sehr bedeutendem Umfang, eben so die Burghäuser in Iserlon u. a. m., bis sie seit dem 14. Jahrhundert veräußert und mit Bürgerhäusern bebaut worden sind [16]). Auch der Retscherhof in Speier war ursprünglich von bedeutendem Umfang. Es gehörten dazu mehrere Häuser u. a. m. [17]). Eben so gehörte daselbst zu dem Mertzenhof nicht bloß das Wohngebäude, sondern auch noch der Garten [18]).

§. 172.

Wie in den Dörfern, so waren ursprünglich auch in den Städ-

---

13) Urk. von 1301 bei Lenz, I, 162 u. 163.

14) Widder, I, 147.

15) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf., p. 28.

16) Meine Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof- und Stadtverfassung, p. 22, 25 u. 34.

17) Rau, Retscherhof und Königspfalz in Speier, p. 4 ff. u. 10—13.

18) Kaufbrief von 1367 bei Rau, p. 15, Not. — curia nuncupata des Mertzen Hof versus cappellam S. Egidii — domus et ortus in ipsa curia.

ten alle Gebäude von Holz und daher leicht zu verbrennen [1]). Sie bestanden, wie heute noch in den Alpen, aus blockhausartig zusammengefügten Balken [2]), und in München noch bis ins 14. Jahrhundert aus einer geräumigen Hausflur (Fletz) zur ebenen Erde, dann aus einer hölzernen Gallerie oder Laube im ersten Stock, welche ein hervorragendes Giebeldach bedeckte und gegen Regen und Schnee schützte. Die Bürgershäuser bestanden demnach in der Regel aus einem einzigen Stockwerk [3]). Sie waren ferner bloße Zimmer und wurden auch noch so genannt [4]), und unterschieden sich daher von den Bauernwohnungen, wie wir sie heute noch in den Alpen sehen, nur durch die Erker und durch die größere Eleganz [5]). Sie sind daher wahre Baumhäuser („bouminhus") oder Holzhäuser („hultzenhuser") gewesen, wie noch im 14. Jahrhundert in Speier [6]) und Heidelberg [7]). Erst in den Städten fing man an mit Stein zu bauen [8]). Aber auch in ihnen waren lange Zeit noch alle Gebäude, sogar die Hauptgebäude von Holz, z. B. in Hamburg, Zürich und Bern noch im 12. Jahrhundert [9]), in Lübeck und Magdeburg noch im 13. [10]) und in Görlitz [11]), in Breslau [12]), in Speier und in

1) Tacit., germ. c. 16. Ammian. Marcell. XVIII, c. 2 §. 15.
2) Herodian, VII, 2. L. Bajuv. IX, c. 7 u. 8. Vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, I, 118.
3) Daher pflegt es ausdrücklich bemerkt zu werden, wenn ein Haus in der Stadt mehrere Stockwerke hatte, z. B. in Urk. von 1375 in Mon. Boic. VIII, 556.
4) Stadtrecht bei Auer, p. 139 u. 203.
5) Lipowsky, Urgesch. von München, II, 56—60. Vergl. noch p. 54 u. 55.
6) Urk. von 1340 bei Zeuß, die freie Reichsstadt Speier, p. 1. „Daz „bouminhus in dem houe hinder dem steinhuse" und Urk. von 1370 eod.
7) Urk. von 1391 bei Wundt, Magazin für Pfälz. Gesch. III, 383. „Die „steinhuser und hultzenhuser gelegen oben an der Gaßen."
8) Sächs. Weichbild, art. 22. „Das zu Weichbild denn nicht ist, da man „mit steinen pflegt zu bawen."
9) Adam Brem, II, 68. Johannes von Müller, Gesch. der Schweiz, I, 14 in sämmtl. Wrk. 19, p. 301.
10) Deecke, Grundlinien zur Gesch. Lübecks, p. 24. Pauli, das Recht der Erbgüter, p. 25. Rathmann, I, 75 u. 360.
11) Neumann, Gesch. von Görlitz, p. 15.
12) Grünhagen, Breslau, p. 77—78.

München sogar noch im 14. Jahrhundert. Denn erst Ludwig der Baier hat im Jahre 1342 verordnet, daß die Häuser von München aus Stein gebaut oder wenigstens mit Ziegeln gedeckt werden sollten [13]). Seit jener Zeit wurden nun, in manchen Städten auch schon etwas früher, wenigstens die Hauptgebäude und die Häuser der Geschlechter mehr und mehr in Stein gebaut, und diese sodann zum Unterschiede von den Baumhäusern Steinhäuser (domus lapideae) genannt, z. B. in Worms der Bürgerhof [14]), sodann in Mainz [15]), in Frankfurt a. M. [16]), in Köln [17]), in Speier [18]), in Magdeburg [19]), in Hamburg [20]), in Lübeck [21]), in Bremen [22]), in Zürich [23]), in Marburg [24]), in München [25]), in Hannover [26]), in Heidelberg u. a. m. In Basel waren bereits im Jahre 1355 von 37 Häusern, welche öffentlich versteigert werden sollten, nur noch vier von Holz, allein auch die Steinhäuser noch so werthlos, daß jedes Haus für drei Pfund Heller verkauft werden mußte, weil niemand mehr dafür geben wollte [27]).

Seitdem nun aber die Steinbauten begonnen hatten folgte

---

13) Urk. von 1342 in Mon. Boic. 35, II p. 81. Lipowsky, Urgesch. II, 17, 18 u. 50—52.
14) Urk. von 1266 bei Boehmer, font. II, 235.
15) Urk. von 1376 bei Guden, II, 520.
16) Urk. von 1253, 1284, 1293 u. a. m. bei Böhmer, p. 89, 217 u. 279 Kriegk, p. 278.
17) Ennen, Gesch. I, 680.
18) Urk. von 1340 und 1370 bei Zeuß, p. 1.
19) Urk. aus 12. sec. bei Leuckfeld, antiquit. Praemonstr. Magd. p. 107 u. 108.
20) Adam Brem, II, 68.
21) Deecke, p. 24.
22) Oelrichs, p. 185 f.
23) Urk. von 1037 bei Vögelin, das alte Zürich, p. 140 u. 333. Urk. von 1264 bei Schauberg, I, 68. Vergl. §. 120.
24) Urk. von 1277 bei Guden, II, 201.
25) Urk. von 1304 u. 1315 bei Krenner in Histor. Abhandl. der Bairischen Akad. von 1813, p. 34, 105 u. 106.
26) Grupen, ant. Hanov. p. 296.
27) Ochs, II, 183 u. 184. Urk. von 1292, 1305 und 1355 in Basel im 14. Jahrhundert, p. 37 u. 371.

bald ein Prachtgebäude dem anderen, nicht bloß in dieser oder jener Stadt, sondern in sämmtlichen Städten, welche durch ihren Reichthum damals hervorragten. Schon seit dem 10. und 11. Jahrhundert begannen die Bauten der prachtvollen Domkirchen und Münster in Augsburg wie in Speier und in Mainz, Köln, Straßburg, Ulm, Regensburg, Nürnberg, Bamberg u. u. m., welche nachher von Jahrhundert zu Jahrhundert erweitert und verschönert worden sind und heute noch allgemeine Bewunderung erregen. Seit dem 13. und 14. Jahrhundert baute man die ersten Rathhäuser, Kaufhäuser und anderen Gewerbshallen. Auch sie, zumal die prächtigen Rathhäuser in Augsburg, Nürnberg, Prag, Braunschweig, Breslau, Danzig, Stralsund, Thorn u. a. m., selbst in dem kleinen Marienburg geben heute noch Zeugniß von dem Wohlstande und der Blüthe der damaligen Gemeinwesen[28]). Aber auch die Privatgebäude wurden verschönert, und in Köln, so wie später in Nürnberg, Augsburg u. a. m. waren sie nicht weniger prächtig als die öffentlichen Gebäude selbst. Frühe schon wird der fürstlichen Wohnung der Overstolze in der Rheingasse zu Köln Erwähnung gethan[29]). Auch die Rittersitze anderer Geschlechter, z. B. der Familie Hackenay werden gerühmt[30]). Und Otto von Freising sagt, Köln übertreffe, seit Trier zu sinken begann, alle Städte Galliens und Germaniens, an Reichthum, Pracht der Gebäude, Größe und Zierde (tam divitiis quam aedificiis, magnitudine ac decore sui praeferenda)[31]). Nach Köln tritt Wien unter den damaligen Städten und zwar schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts hervor[32]). Sogar die kleineren Städte blieben nicht zurück. In dem kleinen Städtchen Erstein im Elsaß wurde bereits im Jahre 1333 ein schönes Ritterhaus, welches daselbst auf der Burg stand, zerstört. („gar ein schönes ritterhus das stunt in der burge")[33]).

---

28) Vergl. Gesch. und Beschreibung des Rathhauses der Rechtstadt Danzig. Von K. Hoburg. Danzig 1857.

29) Aler. Kaufmann, Caesarius von Heisterbach, p. 17.

30) Merlo, die Familie Hackeney zu Köln, 1863, p. 41—42.

31) Otto Frising, VII, 12.

32) Eine Urkde. von 1208 bei Böhmer, regesta imperii von 1198—1254 p. 315 sagt von Wien que post Coloniam una de melioribus Teutonici regni urbibus dicebatur.

33) Königshoven p. 322.

Und im 15. Jahrhundert sagt Aeneas Sylvius von den deutschen Städten, daß kein Volk in Europa zierlichere und angenehmere Städte gehabt habe, und daß alle anderen Völker in der Baukunst von den deutschen Mechanikern (Baumeistern) übertroffen worden seien [34]). Von Köln insbesondere rühmt er die Pracht und Verzierung [35]). Straßburg vergleicht er mit Venedig, gibt ihm aber den Vorzug vor jenem. Augsburg übertreffe an Reichthum alle Städte in der Welt. In Basel seien die Dächer der Privathäuser und der Kirchen mit vielfarbigen und glänzenden Ziegeln gedeckt, was, wenn die Sonnenstrahlen darauf fallen, einen herrlichen Anblick gewähre. Die Bürgershäuser seien gut eingetheilt und so reinlich gehalten, daß es in Florenz nicht besser sein könne. Von Außen seien sie glänzend weiß und gemahlt. Die meisten haben Gärten, Brunnen und Höfe. Durch ihre Hausfluren (vestibula) unterscheiden sich die Wohnungen der edlen Geschlechter u. s. w. [36]). In Nürnberg endlich, in dieser heute noch wunderbar schönen Stadt, vergleicht Aeneas Sylvius die Bürgershäuser mit Königlichen Pallästen und meint, die Könige von Schottland würden sich glücklich preisen, wenn sie eben so gut wohnten wie die minder bemittelten Bürger von Nürnberg (mediocres Nurimbergae cives) [37]). Ganz in Stein gebaute Städte waren indessen das ganze 14. Jahrhundert hindurch und auch späterhin noch sehr selten. Das erste Beispiel einer ganz von Stein gebauten Stadt war vielleicht Stralsund. Denn es wurde nach zweimaliger Einäscherung bereits schon

---

34) Aeneas Sylvius, de mor. Germ. c. 29 bei Schard script. rer. Germ. I, 231.

35) Aeneas Sylvius, c. 4. Nihil magnificentius, nihil ornatius tota Europa reperias.

36) Aeneas Sylvius, c. 6 ff. bei Schard, I, 230 u. 231. Im 14. sec. scheinen jedoch die meisten Bürgershäuser noch ein sehr bescheidenes Aussehen gehabt zu haben, nach Dr. Fechter in Basel im 14. Jahrhundert, p. 37 — 39. Ein altes Recept über die Bereitung der farbigen Dachziegel bei Ochs, III, 567 u. 568. Vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, II, 183.

37) Aeneas Sylvius, c. 27 bei Schard, I, 233. Quot ibi civium aedes invenias Regibus dignas. Cuperent tam egregii Scotorum Reges quam mediocres Nurimbergae cives habitare.

gegen Ende des 14. Jahrhunderts ganz in Stein wieder aufgebaut[38]). In den meisten Städten ging es jedoch mit dem Bauen in Stein nur sehr langsam. Von Wetzlar heißt es noch in einem Berichte über die Verlegung des Reichskammergerichtes in jene Stadt vom Jahre 1689: „Die Stadt habe nur hölzerne, mit Stecken „geflochtene und mit Lehm übertünchte Häuser. Es gebe nur sehr „wenige, welche ganz von Stein gebaut seyen, oder an welchen der „untere Stock aus Stein bestehe. Die meisten hätten keine Brand„mauern, und seyen dabei noch dicht aneinander gebauet. Viele „derselben seyen nur mit Stroh gedeckt. — Viele derselben „hätten keine rechte Küchen und keine gemauerte Schorn„steine.“[39]). Ja sogar im Jahre 1712 wurde noch verordnet, „die Strohdächer sollen binnen einer halbjährigen Frist abge„schafft, auch gemauerte Rauchfänge eingeführt werden“[40]). Auch in Eßlingen waren noch im 16. Jahrhundert die Bürgershäuser von Holz und nur die Häuser der Geschlechter von Stein[41]). In Augsburg waren noch im 15. Jahrhundert alle Gebäude mit Stroh oder Schindeln gedeckt[42]). Eben so in Frankfurt a. M. noch das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch bis es endlich dem Stadtrath mit schweren Strafen gelang die Stroh- und Schindeldächer zu beseitigen[43]). Und in München (im neuen Athen) sind heute noch viele Häuser mit Holz (mit Schindeln) gedeckt.

§. 173.

Wie in den Dörfern so waren auch in den Städten die Fronhöfe in früheren Zeiten eingezäunt und später mit Mauern und anderen Festungswerken, öfters auch mit Wall und Graben umgeben, und mit Thürmen versehen. Von den in den Städten liegenden Königshöfen und von den landesherrlichen Fronhöfen ist dieses bereits schon bemerkt worden. Schon seit der fränkischen Zeit waren nämlich die Königshöfe und Palatien zu

---

38) Kanzow's Panerania, B. VI, p. 262 u. 263.
39) Bericht von 1689 bei von Ulmenstein, Gesch. von Wetzlar, II, 261.
40) Protokoll von 1712 §. 16 bei Ulmenstein, II, 531.
41) Pfaff, p. 160.
42) Gassar. ad 1404 bei Mencken, I, 1544.
43) Kriegk, p. 280—281.

Aachen, Frankfurt, Ulm, Zürich u. a. m. mit Mauern, Wällen und Graben umgeben und mit Thürmen versehen. Andere wurden es später, z. B. die Königshöfe zu Gelnhausen, Kaiserslautern, Nürnberg u. a. m. [1]). Eben so waren die in den Städten liegenden Fronhöfe der geistlichen und weltlichen Landesherrn befestiget, wenigstens mit Mauern und Graben umgeben und mit einem oder mehreren Thürmen versehen, z. B. der alte Hof in München, der Domhof zu Münster, die landesherrlichen Fronhöfe zu Worms, Mainz, Köln, Soest, Meppen, Hamburg, Lübeck, Wien u. a. m. (§. 16, 18 u. 123). Die Königshöfe und die landesherrlichen Fronhöfe waren demnach wirkliche Burgen und wurden auch öfters Burgen genannt, z. B. die Burg zu Gelnhausen, der alte Hof zu München, die Martinsburg zu Mainz, die Paulsburg zu Meppen u. a. m., wie heute noch die alte Reichsburg zu Nürnberg und die Hofburg zu Wien.

Allein nicht bloß die Königshöfe und die Höfe der geistlichen und weltlichen Landesherrn, sondern auch die Höfe der übrigen in der Stadtmark angesetzenen Grundherren und Geschlechter sind wahre Burgen oder wenigstens burgartige Steinhäuser gewesen. So besaßen die Herzoge von Sachsen und später die Herzoge von Holstein in der Altstadt Hamburg, in welcher sie nicht Landesherrn waren, eine Burg. Eben so die Herren von Büren eine Burg in Büren, die Ritter von Brakel eine solche in Brakel, die Herren von Fleckenstein eine Burg in der Stadt Sultz u. s. w. (§. 15 u. 16). Auch die Herzoge Otto und Konrad hatten in Worms eine wohlbefestigte und mit Thürmen versehene Burg, in welcher während der Kämpfe der Bürgerschaft mit dem Bischof die dem Bischof feindliche Partei Aufnahme und Schutz fand [2]). Sie wurde abwechselnd eine Festung (munitio), ein befestigtes Haus (domus munita) oder auch eine Burg (domus sive castrum) genannt [3]). Im Anfang des

1) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 153 ff. Vergl. §. 4, 13 u. 123.

2) Chron. Worm. bei Ludewig, rel. Mpt. II, 50. Otto, ejusque filius Conradus intra civitatem habebant munitionem firmam, turribus et variis aedificiis munitissimam, ad quam raptores et fures et omnes qui contra episcopum ejusque fideles verbis vel factis aliquid deliquerunt, — receperunt et sic — refugium.

3) Chron. Worm. bei Ludewig, II, 50, 53 u. 54.

11. Jahrhunderts wurde sie von dem Bischof erworben, zerstört und aus ihren Trümmern das St. Paul Stift erbaut[4]). Auch der Max Pallast in München ist burgartig gebaut und wird heute noch die Maxburg genannt. Eben so waren die Burghäuser, welche die alten Geschlechter in der Stadt Iserlon bewohnt haben, burgartige Gebäude[5]).

Dasselbe gilt von den meisten Burghäusern und Rittersitzen der in den Städten wohnenden Burgmannen zu Basel, Heidelberg, Kaiserslautern, Kreutznach, Schöneck u. a. m. (§. 124) und von den Wohnungen jener Ritter, welche man z. B. in Erfurt bei Gelegenheit der Ummauerung der Stadt in die Stadt gezogen und ihnen daselbst Wohnungen und Burglehen (mansiones ac beneficia) angewiesen hatte unter der Bedingung die Stadt zu vertheidigen (ad defensionem municipii)[6]). Eben so war die Wohnung des Vogtes zu Köln eine feste Burg mit Thürmen[7]). In Nürnberg besaßen nicht bloß die Burggrafen eine eigene Burg neben der Reichsburg[8]), sondern auch noch mehrere Burgmannen ihre festen Häuser in der Stadt, in der Nähe der Thürme und Thore, welche sie zu bewachen und zu vertheidigen hatten. So die Herren von Brauneck, welche das Wöhrder Thor zu bewachen hatten, deren Burglehen und Burghut nach dem im Jahre 1390 erfolgten Aussterben dieses Geschlechtes an die Burggrafen gekommen ist. Dann die Herren von Vischbak oder Vischbach, welche den Sinweln- oder Vestenthurm zu bewachen hatten, deren Burglehen mit der Burghut im Jahre 1355 an die Hasen von Hasenburg, im Jahre 1428 an die Waldstromer und von diesen im Jahre 1432 an die Stadt selbst veräußert worden ist. Endlich die Herren von Coldiz, welche das Thor, welches aus der Stadt in die Reichsburg hinaufführte und den Thurm an der Margarethenkirche zu bewachen hatten, deren Burglehen mit der Burghut im Jahre 1430 von der Stadt

---

4) Chron. Worm. l. c. II, 39 u. 54.

5) Steinen, Westphäl. Gesch. I, 935 — 964 u. 1065. Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 34.

6) Urk. von 1170 bei Falckenstein, hist. Erfurt. p. 93.

7) Fahne, Gesch. der Köln. Geschl. I, 412.

8) Urk. von 1273, 1281, 1300 u. 1362 in Hist. dipl. Norimb. p. 167, 214 u 409. castrum quod tenet ibidem.

gekauft worden ist [9]). Auch die Deutschherren zu Freiburg im Breisgau hatten ihre Wohnungen befestiget. („Den graben vnd die „hofstett inwendig der ringmur die die vorgenannten bruoder des „huses ze Friburg mit muren oder mit zünne vmbe bevangen „hant"). Auch bauten sie daselbst mit Erlaubniß des Stadtraths einen Thurm. („Daz si in den graben eine turne buwen vnd „sezzen") [10]). In Basel wurde es den Klosterfrauen von Klingenthal gestattet eine Ringmauer um ihr Kloster zu bauen [11]). Eben so war die Abtei St. Emmeran in Regensburg schon im 8. Jahrhundert mit einem Zaune umgeben (juxta sepem monasterii) [12]) und die Abtei St. Stephan in Straßburg seit dem 10. Jahrhundert theils mit einem Zaun theils mit einer Mauer [13]). Auch das Kloster Haina besaß in Frankfurt ein mit einer Mauer umgebenes Haus und einen Hof [14]). Der Immunitätsbezirk des Stiftes St. Cassius in Bonn war mit einer Mauer umgeben, die so dick war, daß die Stiftsherrn darauf spatzieren gehen konnten. Und diese Mauer, welche sehr wahrscheinlich bis in die Zeiten der Römer hinaufreichte, war mit Pforten und mit mehreren Thürmen versehen [15]).

Endlich waren auch die Höfe und Wohnungen der alten Geschlechter und der reichen Bürger burgartig gebaut, in früheren Zeiten häufiger als in späteren, seitdem das Faustrecht in den Städten gänzlich verschwunden war. So hatten frühe schon die alten Geschlechter in Köln, Speier, Bremen, Zürich u. a. m. ihre befestigten oder wenigstens mit einem Thurm versehenen Höfe oder Burghäuser [16]). In Mainz findet sich schon zur fränkischen Zeit

---

9) Hist. Norimb. dipl. Einleitung p. 163 — 176. von Lancizolle, Gesch. der Bildung des Preuß. Staats, p. 79, 80 u. 84 Not.

10) Urk. von 1282 bei Schreiber, I, 1. p. 95

11) Urk. von 1278 bei Ochs, I, 441.

12) Urk. von 794 bei M. Boic. 28, p. 3.

13) Urk. von 1005 in Schilter zu Königshoven, p. 535. cum — et septis claustri — et emunitate cum muro.

14) Urk. von 1243 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 74. — murum, qui circuit domum et curiam quam habet sitam in Frankenfort. —

15) Urk. von 1372 u. 1373 bei Lacomblet, Archiv, II, 88 u. 91, vergl. p. 68 ff.

16) Meine Einl. zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 23, 24, 25, 28 u. 29.

eine Wohnung mit einem Thurm [17]). Die Wohnung des Bürgermeisters von dem Damme auf dem Altstadtmarkte in Braunschweig hatte sogar sieben Thürme [18]). Auch die Hövelsburg in Dortmund (propugnaculum gentis hovelianae) war ein solches befestigtes Burghaus [19]). Eben so waren in Basel noch im 14. Jahrhundert die Wohnungen von vielen Geschlechtern mit Zinnen und Thürmen versehen, und sahen daher wie Wicburgen aus [20]). Auch in Wien waren im 14. und 15. Jahrhundert noch viele Häuser mit Thürmen versehen und wurden daher öfters selbst Thürme genannt [21]). In Eßlingen werden die Steinhäuser der Geschlechter Raubthürme genannt und man findet daselbst z. B. einen Thurm der Bürgermeister, Thurm der Holzhauser, Thurm der Lutram, Thurm der Kurz, Thurm der von Ulm in der Lantelengasse und einen Pferrich (Perfrid) genannt der Schühlinhof [22]). In Heidelberg war die ehemalige Wohnung des alten Landschreibers mit einem Thurm versehen [23]). Und auch in späteren Zeiten findet man noch in vielen alten Städten solche burgartig gebaute oder mit Thürmen versehene Häuser oder wenigstens Spuren von ihnen, z. B. in Augsburg das von Imhofische Haus, von welchem sich eine schöne Abbildung in Jägers Geschichte von Augsburg befindet, zumal aber in dem heute noch wohlerhaltenen mittelalterlichen Nürnberg.

---

17) Codex Lauresham. II, 349. mansum in civitate Moguntia, habentem in se turrim. —
18) Von Strombeck, Henning, Brabant, p. 26.
19) Fahne, I, 164.
20) Basel im 14. Jahrhundert, p. 39.
21) Schlager, alterth. Ueberlieferungen von Wien, p. 53, 69, 92, 112.
22) Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Eßlingen, p. 293, vergl. p. 54 u. 71.
23) Zwei Urk. von 1396 bei Wundt, Magazin für die Pfälz. Gesch. III, 386. „das alty adlich Huß mit alle zugehörunge das gelegen ist zu „Heidelberg in der Münchsgassen neben den Augustiner gen des Fauts „Huß — an dem Torne der an des Fautes Huß stoßt, p. 388. des „obersten Tachgewelbe des Tornes von Fridrich dem alten Landschrei„ber“ und p. 389. — „dasselbe eygen Huß, Hoff, Hoffgerede mit allen „Begriffen hinden vnd fornen ganz von den obersten Gewölbe des „tornß wie er itzt genand ist.“ — vergl. noch meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 29.

§. 174.

Wie das Aeußere so entsprach auch das Innere dieser burgartigen Gebäude in den Städten den befestigten Fronhöfen und Burgen auf dem Lande. Die feste Burg des Vogtes zu Köln z. B. bestand nur aus Vorhöfen, aus weiten Hallen und aus großen Sälen, welche theils zum Wohnen theils zum Schlafen bestimmt waren [1]). Auch die Wohnungen der Stadtbürger hatten, da diese selbst ritterbürtig waren, dieselbe Einrichtung wie die Burgen und Rittersitze auf dem Lande. Jedes burgähnliche Bürgershaus hatte demnach seinen Saal, welcher zuweilen, wenn er sehr groß war, auch Palas genannt worden ist, und um diesen herum eine Reihe von kleineren Gemächern, welche bald Kemmenaten bald aber auch Kammern genannt worden sind [2]). Eben so hatte ein reicher Kaufmann zu Verdün einen großen Saal, welcher ebenfalls Palas genannt worden ist. Bei festlichen Gelegenheiten wurde der Estrich, wie in den Ritterburgen, mit Blumen und grünem Gras bestreut [3]). Außer dem Palas hatte er aber auch noch sehr geräumige und schöne Kemmenaten für die Frauen und für das Gesinde und zur Beherbergung der Gäste [4]). Das Ganze war burgartig geschlossen. Denn der Eingang ging durch ein Thor oder durch eine Pforte [5]). Auch eine Art von Hofhaltung unterhielt jener Kaufmann. Denn er hatte Truchsesse und Schenke („truchsezzen vnde schencken") [6]). Und er feierte Feste mit Tamburen, Flautern (Flöten), Fidelan und anderem Seiten Spil, wie die Burgherren auf dem Lande [7]). Andere Kaufleute

---

1) Fahne, I, 412.

2) Leben der heiligen Elisabeth in der Diutiska, I, 417. „Ein burger „in der stede was der hatte ein wides palas in sime hove stende. „Wide vnde verre gende da waren kammeren ane vil vnderscheiden „nach ir zil" — vergl. noch p. 418.

3) Von zwein Kaufmann bei Grimm, altdeutsche Wälder, I, 42, v. 198 u. 206—208. — „jn einen sal sie giengen — vnd der estrich be„spreit mit bluomen vnd mit grünem gras, was herschaft vf dem pa„las was." vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, II, 175 ff.

4) Eod. v. 663 u. 786.

5) Eod. v. 708 u. 721.

6) Eod. v. 211.

hatten, wenn auch keinen Palas, doch jedenfalls sehr geräumige Kemmenaten („ein kemnaten wit") zum Empfang und zur Bewirthung der Gäste und sehr schöne Gaden zur Aufbewahrung der Effecte [8]). Wolfram von Eschenbach bewohnte, als er von einem Bürger zu Eisenach beherbergt wurde, eine steinernen Kemenate [9]). Auch die Wohnung des alten Geschlechtes der von Argon zu Augsburg, in welcher die deutschen Kaiser selbst einzukehren pflegten, muß sehr geräumig gewesen sein [10]). Eben so die Wohnung der Familie Ebner in Nürnberg und jenes anderen Gastfreundes (hospes) in Werth, bei welchen die Kaiser ihr Absteigquartier zu nehmen pflegten, wenn sie dahin kamen, wiewohl sie in Nürnberg selbst eine Burg hatten [11]). Dasselbe gilt von der Wohnung jenes höfisch fein gebildeten Kaufmanns in Köln, des guten Gerhards, der sich bei aller Bescheidenheit doch so sehr fühlte, daß er mit wahrem Stolz von dem Berufe eines Kaufmanns und von der Würde sprach, „die ein man sol hân, der sich koufes sol begân", und der da meinte, daß es selbst für eine Königstochter eben nicht das aller schlimmste Loos sein dürfte, durch Vermählung mit einem Kölner Kaufmanns Sohne ein rîches koufwîp zu werden [12]).

---

7) Eod. v. 200—202. vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, II, 187—192 u. 412—415.

8) Von zwein Kaufmann eod. v. 307, 312 u. 317—320.

9) Chron. Thuring. bei Schottgen et Kreysig, I, 89. „Da lag „Wolfferam yn eyme steynen gemache, genant by dinster kem„menate, wan sie nicht fenstirs hatte." — vergl. Meucken, II, 1700.

10) Von Stetten, Gesch. der adel. Geschlechter, p. 58.

11) Regest. ad 1323 bei Oefele, I, 745. Cives Nordlingenses solvunt steuras consuetas —, de quibus unam solvant hospiti Regis in Nurnberg, secundam hospiti in Werdea — Gewolbus nennt den Wirth des Königs in Nürnberg Albert Ebner. Auch folgt aus dieser Stelle, daß die Reichsstädte nicht bloß selbst die Pflicht der Beherbergung des Königs hatten, sondern daß sie auch noch, wie hier die Nördlinger, zur Beherbergung des Königs in anderen Städten beisteuern mußten. vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, III, 383 ff.

12) Rudolf von Ems, der gute Gerhard, ed. Haupt, v. 807 ff., 2180 ff., 3137 ff., 3251 ff. u. 5512 ff.

§. 175.

Auch die Wohnungen der alten Geschlechter und der Stadtbürger waren demnach, wie die Wohnungen aller vollfreien Leute, burgartig gebaut und eingerichtet. Wie daher die Wohnungen der vollfreien Leute wahre Burgen gewesen und auch abwechselnd Häuser und Burgen genannt [1]) und in den Bildern zum Sachsenspiegel als Burgen abgebildet worden sind [2]), so wurden öfters auch die Wohnungen der alten Geschlechter und Bürger Burgen genannt, z. B. die Klockringer Burg in Köln [3]), die Hövelsburg in Dortmund [4]) und die drei Herrenwohnungen in Wolfskehl [5]). Und wie andere Burgen waren auch sie mit Thürmen versehen oder es bestanden auch die Hauptgebäude selbst nur aus einem Thurm, wie dieses auch bei den kleineren Burgen auf dem Lande der Fall war [6]). Daher wurden die Burgen selbst zuweilen Thürme (turres) genannt. So hatte zu Arweiler das alte Geschlecht der Ahrweiler den Thurm vor Arweiler im Besitz und außerdem noch zwei andere Ritterhäuser in der Stadt, und das Geschlecht der Saphirn in Köln den von ihm benannten Saphirsthurm [7]). Auch führten in Köln noch mehrere andere Wohnungen den Namen Thurm oder Pforte [8]). In Speier wurde der Klüpfels Hof öfters auch das Klüpfels Berfried genannt. Er bestand demnach gleichfalls in einem Thurm. Für ein Stadtthor kann aber jener Berfried nicht gehalten werden, wie dieses Zeuß will. Denn des Klüpfels Berfried lag neben dem Stadtthor (der alten

---

1) Sächs. Lr. II, 71, §. 4, 72 §. 1, 2 u. 4, III, 67 u. 68. Schwäb. Lr. W. c. 124. — „hus oder burc" — Ruprecht von Freising, I, 104. „haus oder purgk."

2) Batt, v. Babo ꝛc. Tafel XIII, 3—7.

3) Clasen, Schreinspraxis, p. 67.

4) Fahne, Gesch. der Kölner Geschl. I, 164.

5) Urk. von 1252 bei Guden, I, 625. — tres mansiones, que Burgen dicuntur.

6) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 187.

7) Fahne, I, 11 u. 275.

8) Urk. von 1238 bei Lacomblet, II, 120. — domus que dicitur Graven porzen ex una parte, et ex altera domus que vocatur turris. —

Pforte oder dem sogenannten Altpörtel), kann also das Stadtthor nicht selbst gewesen sein [9]). In Zürich bewohnten die alten Geschlechter der Manessen und der Schwenden einen Thurm, der von ihnen den Namen Manessenthurm und Schwendenthurm erhalten hat [10]). In Schaffhausen gab es zwölf solche von alten Geschlechtern bewohnte Thürme und in Zürich sogar neunzehn [11]). In Eßlingen und Schwäbisch-Hall hat es sieben von den Geschlechtern bewohnte Thürme, die sogenannten sieben Bürgen gegeben [12]). Außer den alten Geschlechtern und Bürgern besaßen indessen auch die Landesherrn und die Kaiser selbst solche Thürme in den Städten, z. B. die Erzbischöfe von Köln einen pallastartigen Thurm in Soest [13]) und die Kaiser in Frankfurt am Main einen am Kornmarkt gelegenen Hof oder Thurm [14]).

Wie alle Vollfreien waren demnach auch die alten Geschlechter und Bürger in den Städten berechtiget ihre Wohnung mit einer Mauer oder auch mit einem Wall und Graben zu umgeben und mit einem oder mehreren Thürmen zu versehen [15]). Späterhin durfte dieses jedoch ohne Genehmigung des Kaisers, des Landesherrn oder der Stadt selbst nicht mehr geschehen. Und in grundherrlichen Städten war zu dem Ende auch noch die Zustimmung des Grundherren nothwendig, z. B. in Lucern [16]). Schon unter Friedrich I. erschien auf dem Reichstage zu Gelnhausen das ganz allgemeine Verbot ein burgartiges Haus oder eine Burg (Wicburg)

---

9) Urk. von 1369 bei Zeuß, p. 6. — „bi dez Clupfels berfrit ante ve„terem portam." vergl. § 28.

10) Vögelin, das alte Zürich, p. 54, 55 u. 212.

11) Rüger's Chronik von Schaffhausen bei Joh. von Müller, sämmtl. Werke 25, p. 68 Note 9.

12) Roth von Schreckenstein, Patriziat, p. 81.

13) Urk. von 1178 bei Seibertz, II, 1 p. 104. — palatium sive turrim in Susatia.

14) Urk. von 1219 bei Moser, reichsstädt. Handb. I, 484. — aream unam seu turrem, imperio et nobis attinentem et jacentem juxta forum frumenti. In der Urkunde bei Böhmer, Frankf. Urkb. I, 28 heißt es jedoch aream unam seu curtem.

15) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 23 ff., 28 u. 29.

16) Altes Stadtrecht im Geschichtsfreund, I, 162. — „ane siuen willen „(des Gozhus) nieman sol buwen keinen wighaften bu."

in einer Stadt ohne Genehmigung des Landesherrn zu bauen oder auch nur zu besitzen [17]). Und späterhin wurde jenes Verbot auch in den einzelnen Städten noch wiederholt, z. B. in Lübeck [18]), in Köln u. a. m. [19]). In Weilburg durfte sogar der Graf von Nassau selbst keine Burg bauen [20]). Daher bedurften die Deutschherren in Freiburg der Erlaubniß des Stadtraths, um daselbst einen Thurm in den Graben zu bauen [21]), und die Klosterfrauen von Klingenthal zu Basel der Erlaubniß des Bischofs und des Stadtraths, um eine Ringmauer um ihr Kloster aufführen und darin ein großes Thor anbringen zu dürfen [22]). Zuweilen wurde jedoch die Befestigung eines Hauses in der Stadt von der Stadt selbst besorgt, z. B. in Frankfurt am Main die Umgebung des dem Kloster Haina gehörigen Hauses und Hofes mit einer Mauer, welche sodann später erst von dem Kloster erworben worden ist [23]). Die in früheren Zeiten (vor diesem Verbote) erbauten Burghäuser suchte man aber durch Verträge mit ihren Besitzern unschädlich zu machen. So gab z. B. der Ritter Dietrich Husman von dem Ritinghove sein in Köln erbautes Burghaus dem Erzstifte zu Lehen, erklärte es für ein Offenhaus (ind offen huys syn fal — mit alle syme buwe ind vesteninge, id sy van steyne, van holtze ind anders), und versprach es nicht weiter befestigen, es vielmehr in dem Zustande lassen zu wollen, wie es zur Zeit des Vertrages war. (Vort ensullen ich noch myne erven dat vorgenante huys nit vorder vestenen van steynen, dan id yetzu is) [24]).

---

17) Urk. von 1180 bei Pertz, IV, 164. nulli personae licere municionem aliquam novam que vulgo dici possit wicborc in civitate praeter ipsius episcopi voluntatem vel erigere vel erectam tenere.

18) Privilegium von 1188 im Lübisch. Urkb. I, 11. und bei Michelsen, Schleswig-Holstein-Urks. I, 4. ut nulla persona, alta vel humilis, civitatem intra vel extra in terminis suis edificiis seu munitionibus preocupet. —

19) Urk. von 1356 bei Lacomblet, III, 461 u. 462.

20) Urk. von 1195 bei Schannat, hist. Worm II, 89. nec comiti licebit in monte castrensem domum aedificare, aliam vero si voluerit potest aedificare.

21) Urk. von 1262 bei Schreiber, I, 1 p. 95.

22) Urk. von 1278 bei Ochs, I, 411.

23) Urk. von 1243 bei Böhmer, I, 74.

§. 176.

Die Wohnhäuser in den alten Städten waren noch nicht, wie heutiges Tages, mit Buchstaben und Nummern bezeichnet. Sie führten vielmehr einen von einem Thiere oder Menschen, von einer Stadt oder von einem Herrenhofe, von einer Blume oder von einem anderen Gegenstande oder auch von einer Begebenheit entlehnten Namen. Und diese Namen waren entweder an das Haus selbst angeschrieben oder eingegraben, oder sie standen auf einem an dem Hause befestigten Schilde. So gab es in Zürich ein Haus zur Meerkatze, zum rothen Stern, zum grünen Kreuz, zum Rech oder zum Rechberg, zur Spicknadel, zum Elsasser Wein, zum rothen Leuen, zum Roß in Wiegen und viele andere mehr [1]). In Frankfurt am Main ein Haus zum Rappen, zum schwarzen Rappen, zum hinteren und vorderen Rappen, zum weißen Roß, zum Wolf und zum Wölfchen, zum Sperber, zum Hering, zum Lindwurm, zum alten und jungen Bär, zum kleinen und rothen Bär, und zu den zwei Bären, zum kleinen Christophel, zum Löwensteinerhof, zum Schönbernerhof, zum Trierischen Hof, zur Stadt Landau, Hamburg, Eisenach und Worms, zur Scheuer, zum Weinberg, zum Vorhorn, auf dem Stege, zur goldenen Wage, zum Rothenschild, zum heiligen Kreuz, rothen und zum schwarzen Kreuz, zum Stern, zum kleinen Stern, zum weißen und zum goldenen Stern, zum Helm, zum goldenen Helm, zum Schwert, zur Krone, zur Lilie, zur blauen Lilie, zu den drei goldenen Lilien, zur verkehrten Welt u. a. m. [2]). In Köln ein Haus Erenporze, zur gegrabenen Porzen, zur eisernen Thür, zur rothen Thür, zur Landskrone, zum Thurm, zum wilden Mann, zum Riesen, zum rothen Löwen, zum Leopard, zum Wolf, zum Greif, zum Strauß, zum Schwanen, zum großen Pfau, zum Kukuk, zum Raben, zur Taube, zum Falken, zum Weiher, zur

---

24) Urk. von 1376 bei Lacomblet, III, 678—679.

1) Vögelin, das alte Zürich, p. 197, 198, 200, 207, 214, 215, 243 u. a. m.

2) Battonn, II, 19, 20, 24, 50, 51, 53, 75, 84, 89, 94, 123, 151, 175 183, 188, 216, 218—220, 226, 227, 230, 231, 237, 238, 241, 260 269, 272, 274, 275, 282, 290, 291, 295, 297, 308 u. a. m. H. Reiffenstein im Archiv für Frankfurt. Geschichte und Kunst, neue Folge I, 354 ff.

Sonne, zum halben Mond, zum Stern, zum goldenen Stern, zu den drei Sternen, zum goldenen Schwert, zum goldenen Schilde, zum rothen Schilde, zum Spiegel, zur Nadel u. a. m. [3]). Diese Häusernamen hatten im Mittelalter, so lange es noch keine Zunamen gab, den großen Vortheil, daß die Taufnamen mit den Häusernamen verbunden und dadurch die Hausbesitzer genauer bezeichnet werden konnten. Und viele Geschlechter haben auf diese Weise von dem Hause ihren Zunamen erhalten oder auch umgekehrt ihren Namen dem Hause gegeben (§. 177). Späterhin in Frankfurt a. M. erst im 18. Jahrhundert, wurden die Häuser, wie früher schon in Frankreich, mit Buchstaben und Nummern bezeichnet [4]), und es blieben sodann die Hausschilde nur noch bei Gast- und Wirthshäusern und bei den Gewerbshäusern im Gebrauch.

b. Straßen.

§. 177.

Die alten Städte hatten insgemein, wie die alten Dörfer, vier Hauptstraßen, welche sich in der Form von Kreutzwegen nach den vier Himmelsgegenden bis zu den vier Hauptthoren hinzogen. So war es in Speier und Worms, in Frankfurt, Augsburg und München und in anderen alten Städten [1]). Auch Hannover hatte vier Hauptstraßen, die sich jedoch nicht durchkreuzten [2]). Um die Hauptgebäude herum fanden neue Ansiedelungen statt und diese führten zur Anlegung neuer Straßen und ganz neuer Stadttheile.

Die in einer Stadt liegenden Königshöfe und landesherrlichen Burgen hatten ihr eigenes Gebiet und ihre eigene Verwaltung. Die Hofbeamten, Ministerialen und Burgmannen, sodann die Künstler und Handwerker und die übrigen untergeordneten Diener wohnten meistentheils in den königlichen und landesherrlichen Palatien und Burgen selbst oder um diese herum. Die Wohnungen

---

3) Ennen, Gesch. I, 677—679.

4) Battonn, I, 180.

1) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 38 u. 39. Münchner Grundbuchsordnung von 1573 bei Auer p. 255. — „in vier viertl „oder grundtpüecher nach den vier haubt- oder kreutzstrassen „ausgeent."

2) Grupen, ant. Hanov. p. 50 u. 274.

der Hofbeamten und Miniſterialen bildeten daher öfters eine eigene Straße, eine ſogenannte Königsſtraße oder eine Rittergaſſe, eine Münzerſtraße u. ſ. w. So findet man in der Stadt Rüthen in Weſtphalen noch im 14. Jahrhundert etwa 70 ritterbürtige Geſchlechter und eine Rittergaſſe, in welcher ſie wahrſcheinlich beiſammen gewohnt haben [3]). Eben ſo in Worms eine Münzerſtraße (platea monetariorum), welche mitten durch die Stadt ging und dieſelbe in zwei Theile theilte und in welcher die reichen Münzer beiſammen gewohnt zu haben ſcheinen [4]). Oefters bildeten ſie aber auch eine eigene Stadt in der Stadt, z. B. in Regensburg eine Königsſtadt (pagus regius) und, wenn die Burg und die Stadt getrennt blieben, wirklich verſchiedene und zwar ganz ſelbſtändige Städte, z. B. in Schöneck eine von der Bürgerſtadt verſchiedene Burgſtadt und in Friedberg eine von der Stadt verſchiedene Burg (§. 120, 123—126 u. 139). Auch die Geiſtlichkeit wohnte insgemein um die Hauptkirche herum und bildete daher z. B. in Regensburg eine eigene Pfaffenſtadt (pagus cleri), in Magdeburg aber und in Paderborn, Münſter, Worms u. a. m. einen eigenen Immunitätsbezirk, die Domfreiheit oder die Kapitels- oder Stiftsfreiheit genannt [5]), oder ſie bewohnte eine eigene Straße, z. B. in Köln die Pfaffenſtraße [6]), in Speier die von dem Dom ausgehende große und kleine Pfaffengaſſe [7]) und auch in Paſſau die Pfaffenſtraße (strata clericorum) [8]). Ganz in derſelben Weiſe wie bei den Königshöfen, bei den landesherrlichen Burgen und bei den Domhöfen, ſo ſiedelten ſich auch um die Höfe der alten Geſchlechter herum die Mundleute und die anderen hörigen Hinterſaſſen an und bildeten daſelbſt, wenn ſie zahlreich genug waren, eine eigene Straße. So bauten z. B. in Bern die Herren von Egerdon eine ganze Straße mit ihren Leuten an, welche daher die Herrengaſſe oder vicus de Egerdon genannt worden iſt [9]). Eben ſo wohnten in Köln die Mundmanne.

---

3) Wigand, Arch. I, 4 p. 37.
4) Urk. von 1016 u. 1084 bei Schannat, II, 41 u. 60 f.
5) Kindlinger, M. B. II, 206 u. 209. vergl. §. 120 u. 123.
6) Ennen, Geſch. von Köln, I, 669.
7) Zeuß, p. 20.
8) Urk. von 1260 in Mon. B. XI, 233.

des alten Geschlechtes der Bachem um das Haupthaus herum und auch der Hof des Geschlechtes der Benesis wurde für neue Straßenanlagen benutzt und etwa hundert neue Häuser darauf gebaut [10]). Und sehr viele Zinshäuser sind auf diese Weise in Köln um die Herrenhöfe und um die verschiedenen Stifter herum auf grundherrlichem Boden entstanden [11]). Bei weitem die meisten neuen Straßen entstanden jedoch durch neue Ansiedelungen von fremden freien und hörigen Leuten.

Die in den Städten herrschende Freiheit und Sicherheit zog nämlich viele freie Geschlechter und noch mehr andere freie und hörige Leute an. Die freien Geschlechter, welche in die alten Städte zogen, siedelten sich meistentheils in neuen Straßen an, und diese erhielten sodann von ihnen ihren Namen. So erhielten in Hamburg der Cremon, der Grimm, der Clingenberg und der Hüxter von den gleichnamigen alten Geschlechtern ihren Namen [12]). Eben so in Dortmund die Hövelsstraße von dem alten Geschlechte der Hövel [13]), in Regensburg die Auerstraße und die Zanttnerstraße von den alten Geschlechtern der Auer und Zauten [14]), in Wetzlar die Güllgasse von dem Geschlechte der von Gulle [15]), in Worms der vicus Hagenonis [16]) und in München die Dienersgasse von dem Rittergeschlechte der Diener, das Filsergäßchen von dem Geschlechte der Filser, die Eisenmannsgasse von dem Geschlechte der Eisenmann, die Kaufringer- jetzt Kaufinger Gasse von dem Geschlechte der Kaufringer, das Vingersgäßchen von dem alten Geschlechte der Vinger, die Prannersgasse von dem Geschlechte der Pranner u. s. w. [17]). Sehr viele alte Geschlechter, welche den

9) Johannes von Müller, Gesch. der Schweiz, I, 14 in sämmtl. Wrk. 19 p. 300 u 25 p. 145.
10) Fahne, I, 13 u. 24. vergl. §. 120.
11) Ennen, Gesch. von Köln, I, 665—666.
12) Lappenberg, Hamburg. Alterth. I, p. XI.
13) Fahne, I, 164.
14) Plato, Ursprung des Regensburgischen Hausgrafenamtes. Regensburg 1762, p. 19.
15) Von Ulmenstein, I, 521.
16) Chron. Worm. ad an. 1221 bei Ludewig, II, 111. Urk. von 1263 bei Boehmer, fontes, II, 235.
17) Lipowsky, Urgesch. I, 230, 235, 236, 249, 316, II, 33, 35, 318, 370 u. 412.

Namen einer Straße führen, haben indessen nicht ihren Namen der Straße gegeben, diesen vielmehr selbst von der Straße in welcher sie wohnten erhalten, z. B. in Köln die alten Geschlechter der Müllengassen, Möllengassen, Hundgassen, Lintgassen u. a. m. [18]), insbesondere auch die von der Rheingassen, wie sich die Overstolzen ursprünglich genannt haben [19]), in Regensburg die von Prunnleiten oder an der Prunnleit, die in der Wahlenstraß, die Scherersstraß, die unterm Gewelbe, die in der Grüb, die super Danubium, de Porta, juxta portam, in foro, de suburbio, in ampla strata u. s. w., weil sie an der Brunnleiten, in der Walen Straß (inter Latinos), in der Sherer Straß (inter Tonsores), am Markt, am Thor, in der Vorstadt u. s. w. gewohnt haben [20]); in Zürich die in der Gassen (de platea) [21]); in Basel die ze Rhin (de Rheno), die vor Gassen, die im Thurn (de Turri), die am Ort (in Fine), und die am Kornmarkt (de foro frumenti) [22]).

Sehr viele aus anderen Städten oder Dörfern eingewanderte Geschlechter nannten sich jedoch nach ihrer alten Heimath oder nannten wenigstens den Fronhof in der Stadt nach ihrer Heimath. Daher findet man unter den alten Geschlechtern hier in München die Sentlinger, Freimanner, Kaufringer, Schongauer, Peissenberger, Giesinger, Mamminger, Ehinger u. a. m. [23]). Eben so in Mainz die Algesheimer, Oppenheimer, Berner, Gelnhauser, Geisenheimer, Ingelheimer, Limpurger, Lorcher, Mühlhauser, Odernheimer u a. m. Und in Mainz führten die alten Geschlechterhöfe entweder diesen Namen zum Algesheimer u. s. w. oder auch bloß den Namen des Heimathsortes, z. B. Bickenbach, Bocksberg, Drachenfelz, Frankenstein, Fridberg, Geisenheim, Hammerstein, Hanau, Heidelberg, Heiligenstein, Helfenstein, Hennenberg, Hirschhorn, Isenburg, Königstein, Kirchberg, Limburg, Minzenberg, Rieneck u. s. w. Jeder alte Geschlechterhof pflegte nämlich einen Namen zu führen, theils den Namen der Heimath des Ansiedelers, theils den Namen von einem

---

18) Urk. von 1259 u. 1260 bei Securis, p. 82, 83, 84 u. 86.
19) Clasen, in Materialien zur Statistik des Niederrh. I, H. 10 p. 520.
20) Urk. von 1183 bei Ried, I, 263. Plato, l. c. p. 19.
21) Urk. von 1221 bei Neugart, II, 146.
22) Ochs, I, 476.
23) Von Krenner in histor. Abhandl. der Akad. 1813 p. 16 u. 17.

Bilde an dem Hause, oder von seiner Lage in der Stadt oder von irgend einem anderen Umstande. Und die Geschlechter führten sodann öfters den Namen ihres Hofes oder theilten diesem auch wohl ihren Geschlechternamen mit. So war es in allen alten Städten. Am klarsten kann es aber von Mainz nachgewiesen werden, indem Guden die Namen der alten Höfe zusammengestellt hat. Da findet man denn einen Hof zum Affen, zum alten Schild, zum Schildknecht, zum Schwert, zum Aigel, zum Juck in die Höll, zu der Höllen, Himmel, Himmel Pfort, zum Jungen, zum großen Jungen, zum Esel, Eselgesang, Eselweck, faulen Apfel, Federwisch, Flegel, Frosch, Gulden Frosch, jungen Frosch, zur gulden Luft, gulden Schaf, zum guldenen Krebs, zum guldenen Anker, zur großen Eich, Bierbaum, Mandelbaum, Maulbaum, zum großen und zum kleinen Mehlbaum, Mühlbaum, Nußbaum, Rosenbaum, Rosengarten, Rosenthal, Roseneck, Mitternacht, Lintwurm, zur Hennen, Geyer Falken, zum Berwolff, Walpoden, Gensfleisch, Gudenberg, zum Stein, Greiffenstein, Grevenstein, Falkenstein, Falkencron, Cronenberg, zur Cron, Eckstein, Gaukelstein, Salmenstein, Silberberg, Spiegel, Spiegelberg, Spitzenwürfel, Schlüssel, gemalt Haus, zum Rebstock, Weinberg, Weinreben, Weidenhof, Botschuh, bunten Löwen, bunten Mantel, Landeck, Eiseneck, Windeck, zur Lang Nasen u. a. m. Und viele Häuser in Mainz tragen heute noch ihren alten Namen Landeck, Rebstock, goldenes Schaaf, Silberberg, zum Frosch, Weidenhof u. a. m.[24]).

§. 178.

Die größte Anziehungskraft für Fremde übte jedoch der in den Städten entstandene freie Verkehr. Dieser zog frühe schon fremde Kaufleute, Künstler und Handwerker und insbesondere auch die Juden an. Ihren zahlreichen Ansiedelungen verdankten daher die meisten alten Städte die rasche Zunahme ihrer Bevölkerung (§. 107, 108 u. 141).

Die Ansiedelungsweise war dieselbe, wie wir sie schon im Alterthum und heute noch im Orient finden. Die verschiedenen Nationalitäten blieben beisammen und siedelten sich in besonderen Straßen oder Stadttheilen an. Eben so diejenigen, welche

24) Guden, II, 508—562. vergl. Joannis, rer. Mos. III, 453—457.

daſſelbe Geſchäft oder daſſelbe Gewerb betrieben. Im Alterthum wohnten ſchon in Samarien die Damascener in einer Straße beiſammen und in Damascus die Juden[1]). Emporiä beſtand aus zwei durch eine Mauer getrennten Städten, in welchen Griechen und Hiſpanier in verſchiedenen Städten beiſammenwohnten[2]). Auch Karthago beſtand aus zwei Städten, aus der alten puniſchen und der ſpäter hinzugekommenen römiſchen Stadt[3]). Rom ſelbſt beſtand urſprünglich aus drei verſchiedenen Städten, aus einer latiniſchen, ſabiniſchen und albaniſchen Stadt, durch deren Vereinigung erſt Rom ſelbſt mit ſeinen Tribus entſtanden iſt[4]). In Alexandrien wohnten Egyptier, Griechen, Römer und Juden neben einander und bildeten vier verſchiedene Gemeinden[5]). Syrakus beſtand ſogar aus fünf verſchiedenen durch Mauern von einander geſchiedenen Städten, welche jedoch wieder durch eine gemeinſchaftliche Ringmauer zu einem ganzen vereiniget waren. Dieſe fünf Städte waren Otygia, Achradina, Tycha, Neapolis und Epipolä. Cicero nennt nur vier Städte, indem er den höchſten Theil der Stadt, Epipolä nicht mitgezählt hat[6]). Und Ptolemais war nach einem alten im Vatican befindlichen Codex aus dem 13. Jahrhundert noch bei der Belagerung vom Jahre 1191 nach den einzelnen Orden und Nationen in mehrere Quartire getheilt[7]). Eben ſo wohnen heute noch in Konſtantinopel, Smyrna, Theſſaloniki u. a. m. die Türken, Griechen, Fran-

---

1) I. König. 20, 34.
2) Livius, 34 c. 9.
3) Niebuhr, alte Länder- und Völkerkunde, p. 661 u. 662.
4) Vergl. unter vielen Anderen Niebuhr an verſchiedenen Orten und Schwegler, Römiſche Geſchichte I, 609 u. 610.
5) Plinius epist. X, 4, 5, 22 u. 23. Strabo, XVII, c. 1. Joseph. contra Apion. II, 3—5. Derſ. antiquit. Jud. XIV, 7, 2 u. XIV, 10 und bell. Jud. XVIII, 7. vergl. Rudorff im Rhein. Muſeum von Niebuhr und Brandis, II, 81—84.
6) Thucyd., VI, 3 u. 75. Plutarch, Marcellus, c. 18 u. 19. Strabo, VI, 2. Livius, 24, c. 21 und 25, c. 24. Cicero, Verr. IV, 53. Eine ſehr ſchöne Beſchreibung der großartigen Ruinen jener fünf Städte findet ſich bei Gregorovius, Siciliana. Wanderungen in Neapel und Sicilien. Leipzig 1861, p. 234—270.
7) Münchner gel. Anzeigen vom 27. April 1844, Nr. 85 p. 685.

ken und Juden in eigenen mit eigenen Stadtmauern versehenen Stadtvierteln beisammen. In Brussa bewohnen die Türken, Griechen, Armenier und Juden eigene Quartiere. Auch in Kairo besteht ein eigenes Quartier für die Kopten und ein anderes für die Juden. Endlich haben sich auch in China die Tataren, d. h. die Eroberer des Landes, niemals mit den Chinesen vermischt. Sie bewohnen vielmehr heute noch in den verschiedenen Städten, z. B. in Peking u. a. m., durch Mauern getrennte Stadttheile, so daß demnach eine eigene Tatarenstadt oder Mandschustadt neben der Chinesenstadt besteht [8]). Auch wohnen in der Stadt Schangai die Chinesen und die Europäer getrennt von einander in zwei verschiedenen Stadttheilen in der Chinesenstadt und in der europäischen Stadt [9]).

Wie die verschiedenen Nationalitäten, so hielten aber auch die Gewerbsleute und Handwerker zusammen und siedelten sich in denselben Straßen oder Stadttheilen an. Schon bei den Israeliten bewohnten die Zimmerleute, Töpfer, Goldschmiede, Krämer, Weber, Weingärtner u. a. m. in Jerusalem eigene Stadtviertel [10]). Eben so in den phönizischen Städten die Purpurfischer, Purpurfärber, Glasfabrikanten, Goldschmiede u. a. m. [11]). Sehr wahrscheinlich haben auch in den griechischen und römischen Städten die verschiedenen Handwerker zunftweise in derselben Straße beisammen gewohnt. Und heute noch wohnen in Konstantinopel, in Kairo, in Fez und in anderen Städten im Orient und in den Barbaresken Staaten, wie in Alicante in Spanien und in einigen Städten Italiens die Handwerker zunftweise in einer Straße beisammen [12]).

---

8) Ausland, 29. u. 30. Mai und 12. November 1843, Nr. 149, 150 u. 316, p. 596, 600 u. 1261. — Beilage zur allg. Zeitung, 7. Juni 1843, Nr. 158, p. 1223 und 6. Mai 1858 Nr. 126, p. 2019.

9) Wichura, aus vier Welttheilen, p. 173 -174.

10) I. Chron. 4, 14. 21. 23. Nehem. 3, 8. 14. 31. 32.

11) Movers, das phönizische Alterthum, I, 522.

12) Ausland, 31. December 1843, Nr. 365, p. 1457. und 4. Mai 1847, Nr. 106, p. 424. Allgemeine Zeitung, 14. August und 12. November 1852, Nr. 227 u 317 p. 3628 u. 5063.

§. 179.

Ganz in derselben Weise nun wie im Alterthum und wie heute noch im Orient siedelten sich auch in den Deutschen Städten und in den Niederlassungen der Deutschen in Norwegen u. a. m. die verschiedenen Nationalitäten und dieselben Gewerbsleute und Handwerker in einer und derselben Straße oder in demselben Stadttheile an. So siedelten sich unter König Wratislaw in einer Vorstadt von Prag viele deutsche Handelsleute [13]) und andere Deutsche an. Die wohnten in einer Straße beisammen (im vicus Theutonicorum), bildeten eine eigene Gemeinde, durften ihren Pfarrer selbst wählen und nach deutschem Recht leben (secundum legem et justitiam Theutonicorum) und hatten daher auch ihren eigenen Richter (richterius). Durch Handel und Gewerbe gelangte diese deutsche Gemeinde in Altprag sehr bald zu Reichthum und Ansehen, überschritt sodann die deutsche Straße und führte seit dem 15. Jahrhundert zu dem deutschen Municipalwesen [14]). Eben so ließen sich in Wien im 13. Jahrhundert viele Färber und andere Gewerbsleute aus Flandern, Flandenses oder Fläminger genannt, nieder, unter welchen jedoch Hormayr ohne allen Grund alle fremden Handelsleute und Handwerker im Gegensatze der Altbürger versteht. Sie bildeten daselbst eine eigene Genossenschaft (consortium oder Gesellschaft) und erhielten das Bürgerrecht mit anderen großen Freiheiten [15]). Wie in Wien, so siedelten sich auch in Iglau bereits seit dem 13. Jahrhundert viele Tuchmacher und Färber aus Flandern („Flandrer, Flandrenses oder Flämminger") an. Sie erhielten im Jahre 1208 nebst anderen großen Freiheiten auch das Recht, nur von ihren Landsleuten vor dem Münzmeister, der selbst ein Flandrer war, gerichtet zu

---

13) Cosmae chron. bei Pertz, XI, 98. — in suburbio Pragensi et vico Wissegradensi. — ibi ex omni gente negociatores ditissimi, ibi monetarii opulentissimi, ibi forum. —

14) Das Recht der Deutschen in Prag von 1065 bei Rößler, das Altprager Stadtrecht, p. 187 ff. Einleitung p. XIII –XVIII.

15) Urk. von 1208 bei von Hormayr, Wien, I, 2. H. 3 p. 194 bis 195. vergl. noch p. 91, 102 u. 197 und Rauch, scriptor. rer. Aust. III, 117.

werden[16]). Eben so ließen sich frühe schon in Braunschweig Tuchmacher aus Friesland nieder. Und die von ihnen bewohnte Straße heißt heute noch die Friesenstraße[17]). Auch in Brünn und Olmütz und wahrscheinlich auch in Troppau, Znaim und in anderen Mährischen Städten ansiedelten sich fremde Kaufleute und andere Gewerbsleute in einem eigenen Stadtviertel, im sogenannten Fremdenviertel (vicus hospitum). Und je nachdem die Ansiedler Deutsche, Wälsche oder Rheinländer waren, erhielt die von ihnen bewohnte Straße den Namen vicus Teutonicorum, vicus Gallicus, latinus, romanus oder rhennensis. Auch in ihnen bildeten die deutschen Ansiedler eigene Gemeinden, anfangs, wie in Prag, neben der slavischen Bevölkerung, bis auch hier das deutsche Element und das deutsche Gemeindewesen über das einheimische siegte[18]). Zumal aus Flandern scheinen viele Ansiedler nach Deutschland gekommen, und der ganze Tuchhandel in ihren Händen gewesen zu sein. Daher findet sich für Sachsen in den Distinctionen ein eigenes Kapitel über das Handwerk der Fleminge[19]). In Lübeck wohnten die Engländer, welche sich daselbst niedergelassen hatten, in der sogenannten Engelsgrube beisammen[20]). In Lüneburg wurde der Stadttheil, in welchem die Wenden beisammenwohnten, das wendische Dorf (wendisch Dorp) genannt[21]). In der Stadt Lemgo wohnten die Slaven in einer eigenen Straße, in der sogenannten Slavenstraße beisammen, in Paderborn die Ueker-Walen in einer Art Vorstadt, in der sogenannten Uekern[22]), in Regensburg die Walen oder Wälschen in der Walen- oder Wälschstraße und die Romanen oder Lombarden im Römling (§. 107). In den Städten Barth und Stettin waren den Wenden und Slaven eigene Stadttheile, sogenannte Wyken zum Wohnen angewiesen[23]). Und in Mainz wohnten die Friesen schon im Jahre

16) Werner, Gesch. der Iglauer Tuchmacherzunft, p. 4.
17) Hänselmann in Chronik der niedersächs. Städte, I. p. XIX.
18) Rößler, die Stadtrechte von Brünn, p. IV—XIII und XXIV—XXXI.
19) Distinct, V, 8 bei Ortloff, p. 291.
20) Pauli, Lüb. Zustände im 14. Jahrh. p. 37.
21) Havemann, Gesch. von Braunschweig Lüneburg, I, 610 Not.
22) Harthausen, Ursprung der Verfass. in den ehemals slav. Ländern Deutschlands, p. 78 u. 79.
23) Dreyer, Abhdl. III, 1320.

886 im besten Theile der Stadt beisammen (§. 107). Vielleicht haben sich auch in Wien in der Wällischen Gasse, in der Marroklanergasse, in der Ungergasse, in der Passauergasse, in dem Schwäbgaßlein und in dem Parisergassel, welche zum Theil schon im 13. und 14. Jahrhundert vorkommen[24]), ursprünglich fremde Gewerbsleute angesiedelt und diesen Straßen ihren Namen gegeben. In Bergen in Norwegen nennt man aber heute noch die nördliche Hälfte der Stadt das deutsche Viertel. Und es gibt daselbst nur wenige Bürger von Erziehung, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind[25]).

§. 180.

Eine ganz besondere Anziehungskraft hatten jedoch die durch ihren Handel emporkommenden Städte für die Juden. Der Handel war im Mittelalter großentheils noch Kleinhandel und dieser mit dem eigentlichen Schacher in ihren Händen. Daher wurden sie schon seit den Zeiten der Karolinger mit zu den Kaufleuten gerechnet, z. B. in Magdeburg, Wien u. a. m. insbesondere auch in Baiern[26]). Wie andere Kaufleute, so strömten daher auch sie nach den Städten, z. B. nach Köln noch im 12. Jahrhundert[27]). Dazu kam nun noch das mit dem Handel und Gewerbswesen entstandene Bedürfniß des leichteren Geldverkehres, welchem Bedürfnisse die Juden, da ihnen die kanonischen Zinsverbote nicht entgegenstanden, besser als die Christen entsprachen. Daher wurden in vielen alten Städten die Ansiedelungen der Juden sogar begünstiget. Man ertheilte ihnen Privilegien und überließ ihnen ungehindert den Geldhandel und die damit verbundenen Wechselgeschäfte[28]). Erst die späteren Verfolgungen der Juden in den Städten veranlaßten die Judenansiedelungen auf dem Lande. Allein auch dann ließen sie sich meistentheils wieder in der Nähe der Stadt, aus welcher sie vertrieben worden waren, nieder, z. B. zu Kriegshaber bei Augsburg, zu Fürth bei Nürnberg, u. a. m.

---

24) Grundbücher von Wien aus 13. u. 14. sec. bei von Hormayr, Wien, I, 5, Urkb. p. 102–104.

25) Bayard Taylor, Nordische Reise. Leipzig 1858 p. 298.

26) von Hormayr, Wien, I, 2. H. 3, p. 155. Vergl. §. 86.

27) Ennen, Gesch. I, 469.

28) Vergl. Zimmermann, märkisch. Städteverf. I, 327 ff. und oben §. 78.

Auch die Juden siedelten sich nun bei ihren Niederlassungen in den alten Städten in eigenen Straßen oder in eigenen Dörfern oder Städten in den alten Städten an. Dies war auch in jenen Städten der Fall, in welchen sie später wieder vertrieben worden sind. Daher findet man eigene Judengassen in Speier, Worms, Köln, Bonn, Frankfurt[29]), Heidelberg, Ulm, Augsburg, Schweidnitz u. a m., namentlich in früheren Zeiten auch in Mainz[30]), in Wetzlar[31]), in Eisenach[32]) und hier in München eine eigene Judengasse, welche später nach der Vertreibung der Juden den Namen Kruftgasse erhalten hat[33]). Ein eigenes Judendorf oder eine villa judaeorum findet man in Magdeburg in der Vorstadt bei der Sudenburg[34]). Eben so in Salzwedel ein Jodendorp oder vicus judeocus[35]) und in Halle ein Judendorf in der Nähe der Moritzburg gegen den Neumarkt hin[36]). Und eine eigene Judenstadt in Regensburg am Ende der Altstadt[37]), in Prag und in Wien im unteren Werd. Nachdem die Juden im Jahre 1670 aus Wien vertrieben worden waren, erhielt die Judenstadt den Namen Leopoldstadt[38]). In manchen Städten haben jedoch in früheren Zeiten in den Judengassen öfters auch Christen, und in den übrigen Straßen auch Juden gewohnt, z. B. in Frankfurt a. m. Denn erst seit 1462 wurden daselbst die Juden gezwungen in der Judengasse zu wohnen[39]).

---

29) In Frankfurt hat es sogar zwei Judengassen gegeben. Kriegk, Bürgerzwiste, p. 442—444.
30) Guden, II, 519 u. 521.
31) Urk. von 1291 bei Guden, V, 94.
32) Chron. Thuring. bei Schöttgen et Kreysig, I, 89 u. 90.
33) Urk. von 1442 bei Oefele, II, 231.
34) Chron. Magdeb. ad an 1301 bei Meibom, II, 334 u. 341. Rathmann, I, 78 f., II, 290.
35) Urk. von 1336 u. 1349 bei Gercken, vet. march. I, 325.
36) Dreyhaupt im Auszug von Stiebritz, II, 442 und Dreyhaupt, II, 494 u. 495.
37) Gemeiner, Chron. I, 317. Urk. von 1156 bei Ried, I, 227. — ad judeos.
38) von Hormayr, Wien, I, 2. H. 6, p. 156 u. I, 4, H. 3. p. 89, 97 u. 143.
39) Kriegk, p. 441, 442, 445—447.

§. 181.

Mehr noch als die Nationalitäten hielten sich diejenigen zusammen, welche dasselbe Geschäft, oder dasselbe Gewerb trieben. Daher findet man in allen alten Städten die Handelsleute und die Genossen desselben Gewerbes in eigenen Straßen oder Stadttheilen vereiniget. Wie in Rußland und in Schlesien öfters die Schuster, Schneider, Hutmacher, Töpfer, Maurer, Zimmerleute und anderen Gewerbsleute in einem Dorfe beisammen wohnten und von hier aus ihr Gewerb betreiben [40]), so auch in den alten deutschen Städten. In Regensburg wohnten die Sporer oder Schlosser in einer eigenen Straße. Eben so die Lederer, Wollwirker, Weißgerber, die Gademer oder Zimmerleute, die Schreiner, Sattler, Schuster u. a. m. Auch die Chuderwaner oder Corduaner, wiewohl sie zu den Schustern gehörten, bewohnten wieder eine eigene Straße [41]). Eben insbesondere auch die Fischer [41a]). Die Hafner bewohnten ein eigenes Dorf (vicus figulorum) in der Vorstadt [42]). Und die Krämer, dann die Wälschen und Romanen und die anderen Kaufleute wohnten in eigenen Straßen in der Neustadt beisammen und bildeten daselbst eine eigene Stadt, welche den Namen Kaufmannsstadt (pagus mercatorum) geführt hat (§. 107). Auch in Straßburg wohnten frühe schon die Leute desselben Gewerbes in einer Straße beisammen, z. B. die Kaufleute vor Sanct Martin [43]) und die Dreher und Scherer vor dem Münster [44]). In Wien wohnten die Kaufleute auf dem alten Markt [45]), und die Spengler, Wildwerker, Satt-

---

40) von Harthausen, Studien über Rußland, I, 62, 179, 201, 327. Meitzen Urkunden schlesischer Dörfer, p. 100 u. 106.

41) Gemeiner, Chron. I, 350. Codex trad. in Mon. B. XIII, 64.

41a) Urk. von 1156 bei Lang, regesta, I, 220. — extradit aream intra piscatores sitam.

42) Urk. von 1187 in Mon. B. XIII, 188. Gemeiner, I, 273.

43) Urk. von 1240 bei Wencker, collect. archiv. p. 644. aream unam ante ecclesiam Sancti Martini inter staciatores sitam. — Königshoven p. 275. „Die Creme (Krämer) vor sant Martin."

44) Closener, p. 76. „Die Drescheler und die scherer vor dem münster."

45) Continuat. Vindobonens. ad an. 1276 bei Pertz, XI, 707. — altum forum ex ea parte qua institores resident, Chienmarcht. —

ler, Hafner und andere Handwerker in derselben Straße beisammen[46]). Eben so wohnten in München die Watmanger oder die Tuchmacher auf dem Markte beisammen[47]), sehr wahrscheinlich auf dem Kornmarkte oder an der Schranne, indem die daselbst unter den Arkaden befindlichen Kramladen in bereits sehr frühe Zeiten hinaufreichen. Jedenfalls kann unter jenem Markte nicht der Rindermarkt verstanden werden, wie dieses Lipowsky will, der jedoch zu dem Ende aus den Watmangern Waltmanger macht und sodann die Worte angaria und agarnago herbeizieht, um mit ihrer Hülfe zuletzt — wer sollte es glauben — zum Rindermarkt zu gelangen[48]). In Wetzlar wohnten frühe schon die Krämer beisammen in der Krämergasse („Kremergassen")[49]) und die Schuster in der Schustergasse (vicus sutorum), wo sie auch ihre Schuhe feil hielten (in vico, ubi venduntur calcei)[50]). In Basel wohnten bereits seit dem 13. Jahrhundert die aus der Lombardei eingewanderten Kaufleute, die sogenannten Lombarden oder Lamparter, in einer Straße, in der Lampartergasse beisammen[51]). In Frankfurt a. M. wohnten die Fischer und Metzger in eigenen Straßen und die Gärtner in der Neustadt beisammen. Die übrigen Zünfte wohnten wohl großentheils in besonderen Straßen. Doch wohnten auch einzelne Gewerbsleute in anderen Straßen[52]). Auch in Ulm wohnten die

---

46) Grundbücher von Wien aus 13. u. 14. sec. bei von Hormayr, l. c. p. 102—105. Urk. von 1377 bei von Hormayr, Taschenbuch von 1844, p. 420. — „gelegen vnter den Hafnern ze wienne." — Urk. von 1391, eod. p. 423. — „vnder den Segnern an dem obern grves vnder den „Vythern vnd vnder den lebreren vor den werdertor ze Wienn."

47) Urk. von 1253 in Mon. B. III, 150. unum cubile, in quo merces vendi solent, — situm infra forum volgo inter watmangarios. Vergl. Schmeller, II, 599.

48) Lipowsky, Urgesch. I, 189, II, 32.

49) Urk. von 1388 bei Guden, V, 257.

50) Urk. von 1324 u. 1352 bei Guden, V, 161 u. 220.

51) Basel im 14. Jahrhundert, p. 36.

52) So möchte ich fassen was Kriegk, p. 394—395, wie es mir scheint, etwas zu allgemein gesagt hat. Auch die Bäcker wohnten natürlich in verschiedenen Straßen. Gesetze der Bäcker von 1377 §. 33 bei Böhmer, p. 752.

Genossen desselben Gewerbes in einer Straße beisammen[53]). Eben so in Höxter[54]), in Eisenach[55]), in Köln[56]), in Speier, Worms, Hamburg, Nürnberg, Augsburg u. a. m. In Worms wird auch eines vicus de lano, etwa Wollenwebergasse[57]) und einer Brodgasse („brotgazzun") Erwähnung gethan[58]). In der Letzteren haben wahrscheinlich die Bäcker ihr Brod feilgehalten, vielleicht auch daselbst gewohnt. Eben so in Speier, wo man indessen außer der Simmelergasse, Mehlgasse und Pfistoreigasse auch noch einen Semmelmarkt und einen Brodmarkt findet[59]). Auch in Trier wohnte schon im 13. Jahrhundert die sehr bedeutende Zunft der Wollenweber in der Weberbachstraße beisammen (§. 189). Und auch in den kleineren und ganz kleinen Städten pflegten die Leute desselben Gewerbes in einer Straße beisammen zu wohnen, z. B. in Minzenberg die Weber[60]).

§. 182.

Die Genossen desselben Gewerbes, welche in einer Straße beisammenwohnten, bildeten, wie wir sehen werden, eine eigene Genossenschaft mit einer eigenen Verfassung. Die von ihnen bewohnte Straße bildete daher ein eigenes selbständiges öfters mit Mauern und Thoren geschlossenes Ganze, wie man dieses heute noch hie und da im Orient sieht. In Peking, erzählt ein Ruße, der sich 10 Jahre lang daselbst aufgehalten, hatte vormals jede Seitenstraße bei der Kreuzung mit anderen Straßen ein Thor, von denen viele jetzt noch erhalten sind. Diese Thore wurden früher von den Wächtern, welche daneben in kleinen Wachthäuschen wohnten, in der Nacht geschlossen. Und nur mit besonderer Erlaubniß konnte man in der Nacht das Thor passiren. Später habe

---

53) Jäger, Ulm, p. 190. Not. u. 598.
54) Wigand, Korv. Gesch I, 328.
55) Chron. Thuring. bei Schoettgen et Kreysig, I, 90
56) Ennen, Gesch. von Köln, I, 669.
57) Chron. Worm. ad an. 1221 bei Ludewig, II, 111.
58) Urk von 1084 bei Schannat, II, 60.
59) Zeuß, p. 20, 23, 24 u. 29.
60) Urk. von 1284 bei Baur, Urkb. von Arnsburg, p. 133. — in vico textorum —

zwar dieſe Strenge aufgehört. Allein zuweilen werden heute noch die bei Nacht Hindurchgehenden von den Wächtern angerufen [1]). Und in Kairo ſind heute noch die verſchiedenen Quartiere und ſogar viele einzelne Straßen mit ſchweren Thoren und dieſe mit einem ungeheuren hölzernen Schloſſe verſehen, welches jeden Abend geſchloſſen und dadurch das Quartier und die einzelne Straße abgeſperrt wird [2]). Daſſelbe war nun in früheren Zeiten auch in den deutſchen Städten der Fall. Und wegen dieſer Dorf- und ſtädteartigen Einrichtung wurden die von einer ſolchen Genoſſenſchaft bewohnten Straßen und Stadttheile ſelbſt öfters Dörfer oder Städte (vici oder pagi) genannt.

In Münſter war der Domhof mit allen den dazu gehörigen Gebäuden mit einer Mauer umgeben und der ummauerte Domhof bildete die innere Stadt (§. 16). In Regensburg waren die verſchiedenen Städte in der Stadt, (die Königsſtadt, die Pfaffenſtadt und die von den Kaufleuten bewohnte Neuſtadt) durch Mauern von einander getrennt [3]). In Verdün war wenigſtens die Kaufmannsſtadt, wie jede andere Stadt, mit einer Mauer umgeben [4]). Auch die Pfaffenſtadt in Köln ſcheint mit einer Mauer umgeben und mit einem Thore verſehen geweſen zu ſein. Denn es wird öfters der Pfaffenpforte (porta clericorum) erwähnt und bemerkt, daß dieſelbe ſich in der alten Stadtmauer befunden habe [5]). Eben dieſes ſcheint in Paderborn der Fall geweſen zu ſein. Denn noch im 13. Jahrhundert ſollte daſelbſt der geiſtliche Immunitätsbezirk mit Ketten geſchloſſen werden (§. 120). Aber auch die einzelnen Straßen ſind in manchen Städten abgeſchloſſen und mit einem Thore verſehen geweſen. So findet man z. B. in Lemgo ein Slaventhor, mit welchem daſelbſt offenbar die Slavenſtraße

---

1) Ausland, 22. Februar 1842, Nr. 53 p. 210.

2) Ausland 12. November 1843, Nr. 316, p. 1261 und 4. Mai 1847, Nr. 106, p. 423.

3) Gemeiner, Urſprung von Regensburg, p. 82—85. Vergl. oben §. 107.

4) Richer, hist. III, 103 bei Pertz, V, 629. — negotiatorum claustrum, muro instar oppidi exstructum.

5) Urk. von 1231 in Materialien zur Statiſtik des niederrhein. Kreiſes, I, St. 12, p. 515. — versus Paffenporzen sitam in antiquo muro. — Vergl. noch p. 516.

geschlossen war[6]), in Worms ein Brodthor (porta panis) wahrscheinlich am Ende der Brodstraße[7]), in Frankfurt in mehreren Straßen ein Porthaus, mit welcher Pforte die Straße geschlossen war[8]). Zumal die Judengassen und die in den Städten befindlichen Judendörfer und Judenstädte waren fast allenthalben mit Thoren versehen und öfters auch noch mit einer eigenen Mauer umgeben. In Köln z. B. wohnten die Juden in einer eigenen Judenstadt beisammen, welche mit einer Judenpforte (porta judeorum) und mit einem Wichhause (propugnaculum judaeorum oder Wichhuse judeorum) versehen war[9]). Auch in Regensburg hatte die Judenstadt ihre eigenen Thore bis zur Vertreibung der Juden im Jahre 1519[10]). Eben so war die Judengasse in Worms mit einem Thore (porta judaeorum) geschlossen[11]). In Speier wurde das Juden Viertel mit einer Mauer umgeben[12]) und öfters das Judendorf (vicus judeorum) genannt[13]). Auch die Judenstadt in Wien ist wahrscheinlich mit Mauern und Thoren umgeben gewesen. Wenigstens wird eines Judenthurms (turris judeorum) Erwähnung gethan[14]). Eben so war die Judengasse in Frankfurt a. M. mit einem Thore versehen und seit dem Jahre 1462 bis auf unsere Tage wurde sie jeden Abend mit einer Kette geschlossen[15]). In Berlin wurden die Judenhöfe noch im 16. Jahrhundert jeden Abend verschlossen und von den Stadt-

---

6) Harthausen, l. c. p. 78.
7) Urk. von 1084 bei Schannat, II, 60.
8) Battonn, örtl. Beschr. p. 304 u. 310.
9) Urk. von 1231 u. 1246 in Materialien zur Statistik l. c. I, H. 12, p. 495, 501 u. 516.
10) Gemeiner, Chron. I, 317 u. IV, 356 ff. Derf. Urspr. von Regensb. p. 60.
11) Urk. von 1084 bei Schannat, II, 60.
12) Urk. von 1084 bei Zeuß, p. 8. und bei Remling, p. 57—58. si et judeos colligerem. Collectos igitur locavi extra communionem et habitacionem ceterorum civium. Et ne a peioris turbe insolencia facile turbarentur muro eos circumdedi.
13) Urk. von 1356 u. 1363 bei Mone, IX, 269.
14) Liber reddituum von 1398 bei Hormayr, Wien, I, 1 Urkb. p. 56, I, 2, H. 3, p. 156.
15) Kriegk, p. 441.

knechten bewacht[16]). Auch in Straßburg wurden die Juden zuweilen in der Judengasse eingesperrt und bewacht[17]). Endlich ist heute noch der Schloßberg in Preßburg der Ghetto dieser Stadt, in welchem die Juden beisammen wohnen. Und jeden Abend um 10 Uhr werden die zum Schloßberge führenden Thore geschlossen[18]).

§. 183.

Allein nicht bloß die Fremden und die Künstler und Handwerker, auch die gelehrten Genossenschaften wohnten ursprünglich in eigenen Stadttheilen beisammen. Die Universitäten waren nämlich, wie ich als bekannt voraussetzen darf, aus Lehrern und Schülern bestehende gelehrte Genossenschaften (universitates magistrorum et scolarium). Weniger bekannt ist es aber, daß auch diese Genossenschaften beisammen zu wohnen, eine eigene Universitätsstadt in der Stadt zu bilden und wie andere Städte mit eigenen Mauern und Thoren umgeben zu werden pflegten. So war es in Paris. Altparis bestand, wie wir gesehen, aus zwei verschiedenen Städten, aus der Altstadt (cité) und aus der Neustadt (ville) (§. 26). Dazu kam nun noch als dritte Stadt die Universitätsstadt (université)[1]). Die ersten Anlagen dieser Stadt begannen schon im 12. Jahrhundert. Sie gingen von den vier Nationen aus, indem ihre Schulen oder Hörsäle in der Nähe der Kirche des heiligen Julian angelegt worden sind. In derselben Gegend siedelte sich später auch die medicinische Fakultät an. Den Hauptanstoß zur Bildung einer eigenen Universitätsstadt vor den Thoren der damaligen Stadt gab aber erst die Anlage des Collegiums von Navarra und einiger anderen Collegien auf dem Berge der heiligen Genoveva seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts[2]). Auch die Universitätsstadt war übrigens mit Mauern und Graben

---

16) Fidicin, Gesch. von Berlin, III, 54.

17) Königshoven, p. 294. „do verbarrete men die juden in der judengassen „und satte gewesente lüte do zu hute." —

18) Ausland, 16. März 1846, Nr. 136, p. 543 u. 544.

1) Du Chesne, les antiquitez des villes, ch. 5, p. 67. — L'université est la troisiesme ville, et qui se peut nommer la cité des lettres. —

2) Pasquier, les Recherches de la France liv. 9, ch. 6 p. 898. Vergl. noch liv. 9, ch. 2. p. 888.

umgeben. Die ersten Mauern soll schon Philipp August im Jahre 1190 angelegt haben[3]). Und um diese drei Städte herum haben sich sodann die heutigen Vorstädte von Paris gebildet. Da nun die deutschen Universitäten nach dem Vorbilde jener von Paris gebildet worden sind, so ist es schon darum wahrscheinlich, daß auch die ersten Universitäten in Deutschland auf diese Weise angesiedelt worden sind. Gewiß ist dieses wenigstens von Prag[4]) und von Wien. Nach der Stiftungsurkunde von 1365 sollte den Lehrern und Schülern fern von dem Geräusche der Welt ein eigener Stadttheil eingeräumt und dieser mit Mauern und Graben umgeben und mit eigenen Thoren versehen werden[5]). Wahrscheinlich war dieses auch wie in Prag so auch in Heidelberg der Fall. In Heidelberg sollen noch im 15. Jahrhundert die Universitätswohnungen in der Nähe der Heiligen Geistkirche gewesen sein[6]). Sichere Nachrichten sind mir jedoch nicht darüber bekannt. Bei den übrigen Universitäten findet sich jedoch keine Spur eines solchen Zusammenwohnens der Lehrer und Schüler in einem eigenen Stadttheil. Bei ihnen ist demnach von einer eigenen Universitätsstadt keine Rede.

§. 184.

Die hörigen Künstler und Handwerker wohnten insgemein in der Altstadt, entweder auf den Fronhöfen oder Burgen, zu welchen sie gehörten, oder in eigenen Straßen um diese herum. Daher findet man in vielen alten Städten die von den Gewerbsleuten bewohnten und benannten Straßen in der Altstadt, z. B. in Görlitz die Bäckergasse, Webergasse und Gewandmachergasse[1]) und wie

---

3) Bulaeus, II, 481. Du Breul, le theatre des antiquites de Paris. liv. II, p. 249—254.

4) Meiners, Gesch. der hohen Schulen, I, 149.

5) Urk. von 1365 bei von Hormayr, Wien, I, 5, Urkdb. p. 49. — quod communium et vulgarium hominum habitacione semoti, in loco distincto firmis septis includendo actus scolasticos exercere et peragere valeant, non prope dicti strepitu populari. — Hic locus pro ejusdem universitatis securitate et tutamine novis muris et portis munietur et vallabitur in hunc modum.

6) Zarncke, die deutschen Universitäten im Mittelalter, I, 225.

1) Neumann, p. 12 u. 13.

wir gesehen in Hamburg (§. 16). Allein auch viele freie für den städtischen Verkehr ganz unentbehrliche Gewerbsleute siedelten sich frühe schon in der Altstadt an, wenn sich der nöthige Raum dazu verfand. Daher findet man öfters auch die von den freien Handwerkern bewohnten und benannten Straßen in der Altstadt. So wohnten z. B. die Sattler und Schuster in Regensburg von je her in der Ahkirchenstraße zwischen dem Markt und dem Rathhaus, also in der Altstadt[2]). Eben so findet man in Speier die Webergasse, Becherergasse (vicus picariatorum), das Steinmetzengässel, die Weisgerbergasse, Lauergasse (vicus cerdonum, etwa Loh- oder Rothgerbergasse) u. a. m. in der Altstadt[3]). Dasselbe gilt in Wien von der Bäckerstraße, von der Geldschmied-, Kupferschmied-, Schlosser-, Spangler-, Nagler-, Sattler-, Seiler- und Färbergasse, dann von dem Kromer- und Wagnergassel, welche daselbst sammt und sonders in der inneren Stadt liegen. Auch hier in München lagen schon die Schäfflergasse und das Sporer- oder Schlossergäßchen in der Altstadt, und auch die Watmanger hatten, wie wir gesehen, ihre Kramladen auf dem Kornmarkte, also in der Altstadt (§. 181). Und was von den Gewerbsleuten gilt insbesondere auch von den Juden. Daher findet man in manchen alten Städten auch die Judengassen schon in der Altstadt, z. B. in Görlitz[4]), in Heidelberg und in München wo die ehemalige Judengasse da gelegen hat, wo jetzt die Kruftgasse liegt.

Meistentheils siedelten sich jedoch die freien Künstler und Handwerker in den Vorstädten an. So war es in Basel. Daher findet man daselbst die Schneidergasse, Gerbergasse, Sattelgasse (vicus sellarum), Suterstraße (Schustergasse) und die Kuttelgasse in der Vorstadt. Eben so den Rindermarkt und den Heuberg, wo die Metzger ihre Wohnungen und Viehställe hatten[5]). Eben so war es in Zürich. Daher lagen auch dort die meisten von den Handwerkern bewohnten Straßen in den Vorstädten, die Gerwergasse in der kleinen Stadt und die Schmidgasse und Wull-

---

2) Gemeiner Chron. I, 350. Not.
3) Zeuß, p. 17 u. 22—24.
4) Neumann, p. 12.
5) Ochs, I, 244. Basel im 14. Jahrhundert, p. 56 ff.

webergasse in der großen Stadt [6]). In Regensburg wohnten die Hafner in der Vorstadt in einem eigenen Dorfe (vicus figulorum) beisammen [7]). Und alle Kaufleute wohnten daselbst in der Neustadt, welche daher den Namen Kaufmannsstadt (pagus mercatorum) erhalten hat (§. 107). In Köln siedelten sich viele um die in den einzelnen Kirchspielen oder in den Vorstädten liegenden Märkte an [8]). In Wien findet man in den Vorstädten sehr viele Gärtner-, Schmied-, Spengler-, Nagler-, Seiler-, Lederer-, Faßzieher-, Fleischhauer-, Hafner-, Ziegler-, Ziegelofen-, Rauchfangkehrer-, Lakirer-, Färber-, Windmühl- und Schleifmühlgassen. Auch in den schlesischen Städten wohnten die Handwerker öfters in der Neustadt, z. B. in der Neustadt Schweidnitz vorzugsweise nur Weber [9]). Eben so lagen in München die Lederergasse, die Windenmachergasse u. a. m. in der Vorstadt. Namentlich pflegten auch die Universitätsstädte in die Vorstädte verlegt zu werden. So war es in Paris. Die alte Universitätsstadt lag daselbst in einer Vorstadt, bis diese später durch eine gemeinschaftliche Ringmauer mit den beiden übrigen Städten verbunden und dadurch zur dritten Stadt in der Stadt gemacht worden ist [10]). Eben so sollte auch in Wien die Universitätsstadt in einer Vorstadt angelegt werden [11]). Endlich lagen auch die Judengassen meistentheils in den Vorstädten. In Regensburg lag die Judenstadt ursprünglich ganz am Ende der Altstadt und erst seit dem 13. Jahrhundert, seitdem die Vorstadt durch Mauern mit zur Stadt gezogen worden war, in der Mitte der Stadt [12]). In Speier befand sich die Judengasse in der Vorstadt Altspeier [13]) und in Magdeburg, wie wir gesehen, in einer Vorstadt bei der Sudenburg, in Wien aber da, wo jetzt die Leopoldvorstadt liegt (§. 180). In

---

6) Vögelin, das alte Zürich. p. 27, 145 u. 336.
7) Gemeiner, Chron. I, 273.
8) Urk. von 1180 bei Lacomblet, Urkb. I, 334.
9) Urk. von 1336 bei T. u. Stenzel, p. 541.
10) Du Breul, p. 252—254.
11) Urk. von 1365 bei Hormayr, Wien, I, 5, Urkb. p. 49 u. 50. Vergl. I, 3. H. 3. p. 15 u. 16.
12) Gemeiner, Chron. I, 317.
13) Zeuß, p. 8 u. 29.

Frankfurt am Main wohnten die Juden anfangs zwar in der Altstadt. Späterhin wurde aber die Judengasse auf den Wollgruben weit von der Altstadt verlegt [14]).

§. 185.

Ursprünglich waren die Städte nicht gepflastert. Die Straßen waren demnach in den Städten eben so übel beschaffen, wie heute noch in den Dörfern. Daher heißt es in einem Vertrage des Sanct Bartholomäistiftes mit dem Sanct Leonhardsstifte in Frankfurt vom Jahre 1318 und 1323, daß auf Mariä Reinigung Dechant und Kapitel aus der Leonhardskirche in den Dom gehen sollten, wenn sie anders vor Morast durchkommen könnten [1]). Noch in den Jahren 1399 und 1454 mußten in Frankfurt, um einen Fürstentag und eine Procession halten zu können, die Straßen gereinigt und der Schmutz aus den Straßen entfernt werden [2]). In einer Straße war der Schmutz so groß, daß dieselbe „auf der Schweins Mistен" genannt werden ist [3]). Als im Jahre 1355 der Kaiser nach Regensburg kam, mußte die Straße, da sie noch nicht gepflastert war, mit Schutt belegt werden [4]). Und im Jahre 1452 verordnete der Stadtrath daselbst bei Gelegenheit eines Bittganges um die Stadt, „jedermann solle den Mist in der „Stadt ausführen, und wer Koth habe unverzüglich ströhen, und „dann nach acht Tagen den Mist wegschaffen lassen" [5]). Auch in Basel war noch im 14. Jahrhundert bei nassem Wetter massenhafter Koth und bei trockenem tiefer Staub. Wer daher einen trockenen Zugang zu seinem Hause haben und das gegen das Haus andringende Wasser fern halten wollte, der legte längs seines Hauses Balken oder Bretter hin, welche ihm als Schwellen dienten

---

14) Kirchner, I, 109, II, 448 ff.

1) Urk. bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. II, 695. — ita dumtaxat a peroaure distemperie, frigore et via lutosa ad ecclesiam nostram poterunt commode pervenire. Urk. von 1318 u. 1323 bei Böhmer p. 440 u. 465.

2) Lersner, II, 2. p. 7. Kriegk, p. 292.

3) Battonn, II, 176.

4) Gemeiner, Chron. II, 88.

5) Gemeiner, III, 202.

Und von diesen Schwellen hat eine Gegend in der Stadt den Namen „an den Schwellen“ erhalten [6]). Und in Frankfurt a. M. durfte zu dem Ende jeder Bürger die Straße vor seinem Hause mit Stroh belegen. Er mußte dieses jedoch im Sommer nach acht und im Winter nach vierzehn Tagen wieder entfernen [7]).

Der größere Verkehr in den Städten machte indessen die Pflasterung der Straßen frühe schon nothwendig. In Frankreich geschah dieses schon im 12. Jahrhundert und in Italien im 13., und auch in Deutschland kommen schon einzelne Fälle im 13. Jahrhundert vor, z. B. in Köln [8]), in Worms [9]), in Aachen [10]), meistentheils aber erst seit dem 14. Jahrhundert. Schon im Jahre 1331 ward Prag gepflastert [11]), Nürnberg im Jahre 1368 [12]), Basel seit dem Jahre 1387 [13]) und etwa um dieselbe Zeit auch München [14]), Frankfurt und Hannover. Denn schon im 14. Jahrhundert findet man in Hannover einen neuen Steinweg (niege Steinweg) da wo später die Knochenhauerstraße angelegt wurde [15]), und in Frankfurt a. M. kennt man seit dem Jahre 1350 die Steingasse [16]). Auch wurden daselbst im Jahre 1399 die Allerheiligen Gasse, im Jahre 1416 der Liebfrauenberg und im Jahre 1519 die Schäfergasse, die übrigen Straßen aber erst seit dem 16. Jahrhundert gepflastert [17]). Die Zeil war noch im Jahre 1562 nicht gepflastert. Denn in diesem Jahre ersuchte der Kaiser Maximilian II., als er mit dem Herzog von Baiern nach Frank-

---

6) Basel im 14. Jahrhundert, p. 28 u. 29.
7) Kriegk, p. 289 Not. 1.
8) Urk. bei Clasen, Schreinspraxis, p. 51. domus sita in lapidea via ante palatium. Vergl. Urk. von 1264 eod. p. 35. in Note 24 unten. Ennen, Gesch. II, 538 Not. 2.
9) Annal. Worm. bei Boehmer, font. II, 206. Anno 1272 inceptum dare ad parandas vias. —
10) Urk. von 1265 bei Quix, I, 52. — supra lapideam viam. —
11) Stadtrecht, c. 32 bei Rößler p. 20 f.
12) Chron. Bavariae ad an. 1368 bei Oefele, I, 339.
13) Basel im 14. Jahrhundert p. 29.
14) Lipowsky, Urgesch. II, 60 f. Urk. von 1391 in Mon. Boic. 35, II, p. 183.
15) Grupen, ant. Hanov. p. 52. Vergl. p. 271.
16) Battonn. örtl. Beschr. von Frankfurt, II, 281.
17) Lersner, II, 1 p. 20, 21 u. 23.

furt kam, den Stadtrath, er möge doch jenen Weg pflastern lassen, weil derselbe „etwas böse und im Winter sehr tief sein solle“ [18]). Seit dem 15. Jahrhundert wurden ferner gepflastert Bern im Jahr 1400 [19]), Regensburg um das Jahr 1402 oder 1403 [20]), Speier im Jahr 1404 [21]), Augsburg im Jahr 1416 [22]), Basel zum Theil am Anfang zum Theil aber erst am Ende des 15. Jahrhunderts [23]) u. s. w.

Auch findet man schon eigene Pflasterer und Pflastermeister, welche die Aufsicht über das Stadtpflaster hatten, in Köln schon seit dem 13. Jahrhundert [24]), in Bieberach, in Ulm, in Nürnberg und Prag seit dem 14. Jahrhundert [25]) und seit dem 15. Jahrhundert in Regensburg [26]) und auch hier in München [27]).

c. Oeffentliche Plätze und öffentliche Gebäude.

§. 186.

Wie die Dörfer so hatten auch die alten Städte einen und je nach dem Bedürfnisse auch mehrere öffentliche Plätze [1]). Da nun jede Stadt das Marktrecht gehabt hat, und auf jenen Plätzen die Märkte, wenigstens die Victualienmärkte gehalten zu werden pflegten, so wurden jene Plätze insgemein Marktplätze genannt.

---

18) Kriegk, p. 287.
19) Justinger, Berner Chronik, p. 245.
20) Farrago hist. rer. Ratispon. bei Oefele, II, 511. Gemeiner, Chron. II, 357, 358 u. 383.
21) Lehmann, p. 616. — „in welchem jahr auch der steinin Gang am „Rath-Hof — erbauet worden.“
22) Peutingeri chron. Augustan. ad 1416 bei Oefele, I, 617.
23) Ochs, V, 200.
24) Urk. von 1264 bei Closen, Schreinspraxis, p. 35. remiserunt Lamberto reperatori viarum, offenbar statt reparatori viarum.
25) Polizei-Ges. aus 14. sec. bei Siebenkees, Material. zur Nürnberg.Gesch. IV, 730 — 732. Stadtr. von Prag c. 32. Urk. von 1397 bei Jäger, Ulm, p. 440.
26) Gemeiner, II, 358 Not.
27) Urk. von 1455 u. 1479 in Mon. B. 20, p. 452 u. 21, p. 333.
1) Meine Einleitung zur Gesch. der Markverf. p. 35 u. 36.

und jede alte Stadt hatte wenigstens einen solchen Marktplatz. In allen alten Städten findet man nämlich zweierlei Arten von Märkten, sogenannte Wochenmärkte für den inneren Verkehr, hauptsächlich zur Versorgung des Ortes mit den nöthigen Lebensmitteln, und Jahrmärkte, welche für den größeren Verkehr bestimmt waren und daher auch von Auswärtigen besucht zu werden pflegten. Die Jahrmärkte findet man ursprünglich bei den Hauptkirchen und bei den berühmten Abteien und Klöstern, und es pflegten zu dem Ende späterhin öfters eigene Marktplätze in der Nähe dieser Kirchen und Klöster angelegt zu werden (§. 74 und 75). Die für das tägliche Bedürfniß bestimmten Wochenmärkte dagegen hatten mit den Kirchen und Klöstern durchaus keinen Zusammenhang. Sie wurden daher auf den gewöhnlichen für den gemeinen Gebrauch bestimmten Plätzen gehalten, welcher sich die Bürger auch zur Besorgung ihrer übrigen Angelegenheiten zu bedienen pflegten. Von den auf ihnen gehaltenen Märkten erhielten daher jene Plätze selbst den Namen Marktplätze. Man findet sie zuweilen ebenfalls in der Nähe der Kirche, weit öfter jedoch an einer ganz anderen Stelle. Jede alte Stadt hat übrigens wenigstens einen solchen Marktplatz besessen. Regensburg hatte schon im Jahre 928 einen Markt [2]). Der Markt lag ursprünglich an dem Herzogshof, wurde aber im Jahr 1318 zum Rathhaus verlegt [3]). In Köln wurde bereits im Jahre 989 ein Victualienmarkt (macellum) mit der dazu gehörigen Pforte (porta frumenti) an das Kloster St. Martin abgetreten [4]). Und später findet man auch noch einen alten Markt oder Heumarkt, einen Fischmarkt, Hühnermarkt, Finkenmarkt, Salzmarkt, Buttermarkt, Eisenmarkt, und andere Märkte mehr. Auch scheint jedes einzelne Kirchspiel wieder und jede Vorstadt von Köln einen eigenen Markt gehabt zu haben, z. B. die Kirchspiele St. Martin, St. Alban und St. Brigiden, die Vorstadt Airsbach u. a. m. [5]). Speier hatte schon

2) Chron. Ebersperg. ad an. 928 bei Oefele, II, 6. — in platea sive foro rerum venalium. Vergl. Urk. von 1205 bei Ried, I, 290.

3) Gemeiner, I, 503 u. 544.

4) Urk. von 989 bei Kremer, Gülch-Berg. Gesch. II, 198. und Quellen, I, 472. Vergl. §. 2 oben.

5) Urk. von 1180, 1324 u. 1341 bei Clasen, Schreinspr. p. 31, 38, 39, 40, 50, 65 u. 67. Ennen, Gesch. I, 498—499.

seit dem 13. und 14. Jahrhundert außer dem Hauptmarkte vor dem Dom auch noch einen Korn=, Holz=, Roß=, Obst=, Kraut=, Brod=, Semmel= und Ledermarkt [6]). Auch in Wetzlar findet man bereits seit dem 13. Jahrhundert einen Eisenmarkt (forum ferri) [7]), einen Kornmarkt (forum frumenti) [8]) und einen Käsemarkt (forum caseorum), welcher später den Namen Buttermarkt erhielt [9]). In Eßlingen gab es außer dem Hauptmarkt noch einen Obstmarkt, Krautmarkt, Fischmarkt, Roßmarkt, Hafenmarkt und Holzmarkt [10]), in Ulm bereits im 13. und 14. Jahrhundert einen Kornmarkt, Ledermarkt, Fischermarkt und einen Taubenmarkt [11]), in Frankfurt zwei Victualienmärkte [12]), in Brakel im 14. Jahrhundert außer dem Hauptmarkte (forum) noch einen Fleischermarkt (macellum carnificum) und einen Bäckermarkt (macellum pistorum) [13]). Eben so findet man seit dem 14. Jahrhundert in München außer dem Hauptmarkte oder dem Schrannenplatze, auf welchem die Frucht=, Fisch= und Victualienmärkte gehalten zu werden pflegten, auch noch den Rindermarkt in der Altstadt und außerdem noch in den Vorstädten den Pferdemarkt, Schweinemarkt und den Heumarkt [14]). Wien hatte schon im 13. Jahrhundert einen alten Markt und einen neuen Markt und einen sogenannten Chienmarkt [15]), Hannover im 12. und 13. Jahrhundert zwei Märkte, den Markt am Rathhause und den sogenannten Hockenmarkt am Kirchhofe [16]). Das kleine Städtchen Gerode im Eichsfeld hatte schon im Anfang des 12. Jahrhunderts einen öffentlichen Markt (forum populare) [17]) und das Städtchen Winterberg in der

---

6) Zeuß, p. 14, 17, 20, 21, 22 u. 24.
7) Urk. von 1262, 1293 u. 1314 bei Guden, IV, 1011, V, 42 u. 96.
8) Urk. von 1338 bei Guden, V, 192 u. 197.
9) von Ulmenstein. I, 520.
10) Pfaff, p. 221 f. u. 493.
11) Jäger, Ulm p. 598 u. 600.
12) Stadtr. von 1297 §. 15 in Wetteravia, p. 254. duo maccella deputari et fieri debent. —
13) Heberolle für den Wachtdienst aus 14. sec. bei Wigand, Archiv, V, 97.
14) Lipowsky, Urgesch. II, 30—32 u. 87.
15) Continuat. Vindobon. ad 1276 bei Pertz, XI, 707.
16) Grupen, ant. Hanov. p. 318.
17) Urk. von 1124 bei Guden, I, 61.

Grafschaft Spanheim bereits im 14. Jahrhundert [18]). Und in jeder alten Stadt findet man einen und später auch mehrere Märkte für die verschiedenen Arten des Verkehres.

§. 187.

Durch den freien Verkehr haben sich die alten Städte über die Dörfer erhoben. Da nun der freie Verkehr auf den Marktplätzen seinen Hauptsitz gehabt hat, so wurden diese sehr bald der Mittelpunkt für den gesammten städtischen Verkehr. Ursprünglich waren nämlich die Marktplätze z. B. zu Lübeck, Köln, Speier, München u. a. m. sehr groß. Es pflegten daher alle mit dem städtischen Verkehr in Verbindung stehenden öffentlichen Gebäude, Hallen, Bänke und Buden auf diesen Plätzen gebaut oder um sie herum angelegt zu werden. Später, als die Bevölkerung zunahm, wurden jene Plätze auch noch an Privatleute zu Bauplätzen oder zur sonstigen Benutzung hingegeben, z. B. in Köln, Lübeck u. a. m. [1]). Dadurch wurden denn die Marktplätze auf jenes Maß zurückgebracht, wie wir sie heute noch sehen. In Lübeck erinnern übrigens die Namen der darauf angelegten Straßen heute noch an die frühere Größe des Marktes, indem jene Straßen die Buden genannt werden. Und in München hat erst Ludwig der Baier das Bauen auf dem Kornmarkt verboten [2]). In fast allen alten Städten findet man aber die mit dem Verkehr in Zusammenhang stehenden Gebäude, Hallen, Bänke und Buden auf dem Markte oder um ihn herum. In Köln z. B. standen die Bänke, Buden, Gaddemen, Hallen und Stände der Kaufleute, Krämer und Handwerker auf dem alten Markt oder Heumarkt, auf dem Finkenmarkt, Buttermarkt, Fischmarkt, Hühnermarkt, Salzmarkt und auf dem

---

18) Stadtr. von 1331 bei Walch, VI, 257 u. 259.

1) Urk. von 1180 bei Clasen, Schreinspr. p. 67. — ut edificia quae in veteri foro parochiani S. Martini et parrochiani S. Brigidae et illi de Ovirsburc absque jure hereditario hactenus tenuerunt. — Vergl. noch Urk. von 1324, 1341 u. s. w. bei Clasen p. 31, 39, 50, 51 u. 65. Deecke, Grundlinien p 24.

2) Urk. von 1315 bei Bergmann, II, 52. — „vnd daz dieselben stet auch „vreyer margt sein daz nimmer mer darauf nicht pauwen sol vnd ein „vreyer Platz vnd margt sein sol." —

Eisenmarkt [3]). Namentlich hatten auch die alten Geschlechter auf dem alten Markte ihre Gewandgaden (cubicula) und Keller (cellaria [4]). Und die Leinweber in Köln hatten bereits im Jahre 1149 einen eigenen Markt für ihre Buden [5]). In Worms hatten die Kaufleute ihre Wohnungen und Gaden um den Marktplatz herum [6]). In Speier stand das alte Rathhaus am Markt, so wie denn auch das neue Rathhaus wieder an dem Markte steht. Eben so das alte Kaufhaus. Auch die Fleischschrannen und die Brodhäuser oder Brodhallen standen daselbst. Eben so hatten die Goldschmiede daselbst ihre Buden [7]). In Lübeck standen auf dem ursprünglich sehr großen Markte und um diesen herum die Marienkirche, welche auch die Marktkirche (ecclesia forensis) genannt wurde, sodann das alte und das neue Rathhaus (antiquum consistorium und theatrum vel domus consilii), das Gewandhaus (domus pannorum), in welchem die Gewandschneider ihre Laden und Kisten (cistae) hatten, ferner das Lohhaus, in welchem auch die Lörer oder Lohgerber mit ihrem Leder sassen, dann die Fleischschranken (macella carnium), das Heringshaus, die Brodschranken (macella panum), die Buden der Nadler, der Goldschmiede, die verschiedenen Krambuden, die Schusterbuden (bodae sutrinae), die Buden der Zinngieser (die Scotelboden), die Buden der Handschuhmacher, der Cordewanere, der Leuchtermacher (bodae candelatoriae), der Filtmacher (bodae filtrinae), der Gürtler, der Wechsler, der Schnallenmacher, der Oltmakenye (der Altbinder entweder Schuh- oder Kesselflicker) u. a. m. Die Bäckermeister und Fleischhauer loosten jedes Jahr um Ostern um ihre Verkaufsplätze. Daher wurden diese auch Lotte oder Litte genannt [8]). In Eßlingen stand das

---

3) Clasen, Schreinspr. p. 31, 32, 39, 45, 50, 51 u. 65.

4) Urkunden bei Clasen in Materialien zur Stat. des niederrh. Kreises I, St. 12, p. 521 u. 525. oben §. 82.

5) Urk. von 1149 bei Lacomblet, I, 251.

6) Chron. Worm. ad an. 1221 bei Ludewig, II, 111. — in opposito fori et concrematae sunt omnes domus mercatorum et veteres gades. In annal. Worms. bei Boehmer, font. II, 158. heißt es ex opposito fori — omnes crame et veteres gades.

7) Zeuß, p. 14, 15, 16, 17 u. 20.

8) Pauli, Lüb. Zustände im 14. Jahrh. p. 48—53. Vergl. Verzeichniß der Einkünfte von 1262 im Lüb. Urkb. I, 247—252.

lte Gerichthaus an dem Markt, neben ihm die Fleisch- und Brodaube, wo die Metzger und Bäcker feil hielten, und über ihr das Steuerhaus. Auch standen die meisten Kramladen der Kaufleute uf dem Markt [9]). In Ulm stand das Kaufhaus mit 13 für die Sattler eingerichteten Laden und das Kornhaus am Markte [10]). In München standen um den Kornmarkt oder auf der sogenannen Schranne herum das Rathhaus mit seinem Thurm, welcher as Thalburgthor genannt wird, sodann das Gerichtshaus (Rechtaus), die Trinkstube der Bürger oder das Trinkhaus („daz drinchaus"), das Kaufhaus, das Kürschnerhaus, der städtische Weinteller und die Fleisch- und die Brodbänke. Erst Ludwig der Baier ieß die Fleisch- und Brodbänke („die flaesch penche" und „die Brotpench") auf dem Schrannenplatze abbrechen und dahin verietzen, wo sie heute noch stehen, um den Marktplatz zu verschönern nd seiner wahren Bestimmung zurückzugeben („daß der margt „deß lustsamer vnd dest schöner, vnd dest gemachsamer sey Herren, „Burgaern, Gesten vnd allen Laeuten, die darauf ze schaffen haben") [11]). Auch hatten sehr wahrscheinlich die Watmanger frühe schon ihre Kramladen auf dem Markt (§. 181). In Wien wohnten die Kaufleute am Markte [12]). Dasselbe war wahrscheinlich in Magdeburg und Goldberg der Fall [13]). In Breslau standen bereits im 13. Jahrhundert 24 Fleischbänke auf dem Neumarkt [14]). Auch in Witstock in der Mark Brandenburg u. a. m. standen das Kaufhaus und die Krambuden auf dem Markte und um diesen herum [15]). Und heute noch wird man in allen alten

9) Pfaff, p. 70, 71 u. 221.

10) Jäger, Ulm, p. 598 u. 600.

11) Urk. von 1315 bei Bergmann, II, 52. Vergl. I, 25. Urk. von 1353 bei Sutner in historischen Abhl. Der Bair. Akad. von 1813, p. 520 Not. f. und g. Urk. von 1454 in Mon. B. 19 p. 168.

12) Continuat. Vindobon. ad 1276 bei Pertz, XI, 707. altum forum ex ea parte qua institores resident.

13) Schöffenweisthum aus 13. sec. §. 2 bei T. u. St. p 271. de domo, quam — in communi fori frequentari et per singulas mansiunculas inhabitari statuistis. —

14) Grünhagen, Breslau unter den Piasten, p. 8.

15) Urk. von 1275 bei Ludewig, rel. Mpt. VIII, 274. totum forum, videlicet theatrnm Krambode et quicquid in foro et circa forum aedificatum est. —

Städten das Rathhaus und das Kaufhaus nebst vielen Buden und Laden an den Marktplätzen finden.

Die Hauptgebäude, welche man bereits in allen alten Städten findet, sind die Rathhäuser, die Kaufhäuser und die für das Gewerbswesen bestimmten Gebäude und Buden.

§. 188.

Wie in den Dörfern, so wurden ursprünglich auch in den Städten die öffentlichen Angelegenheiten unter freiem Himmel auf den öffentlichen Plätzen verhandelt. Dies geschah z. B. in Hannover, Göttingen, Hildesheim u. a. m. auf dem Kirchhofe [1]). Anderwärts geschah es in offenen jedoch gegen den Regen und die Sonne geschützten Hallen, in sogenannten Lauben, z. B. in Magdeburg [2]). In Prag mußten die Bürger noch im 13. Jahrhundert, ehe sie ein eigenes Rathhaus erhalten hatten, ihre Versammlungen auf verschiedenen öfters nicht ganz anständigen Plätzen und Straßen halten [3]). In jenen Städten, in welchen es bereits Gerichtshäuser gegeben hat, wurden auch die Gemeindeversammlungen daselbst gehalten, anfangs abwechselnd entweder unter freiem Himmel oder in dem Gerichtshaus, in dem sogenannten Spielhause z. B. in Hannover [4]), späterhin aber in der Regel in dem Gerichtshause, bis eigene Rathhäuser gebaut worden sind, z. B. in Hannover [5]). Eben so wahrscheinlich in München. Daher wird

---

1) Urk. von 1257, 1279, 1288 u. 1295 bei Grupen, ant. Hanov. p. 319 u. 320.

2) Chron. Merseburg. ad 1315 bei Ludewig, IV, 411. — captus est in lobio seu consistorio. Nicolaus Wurm im 14. sec. bei L. u. Stenzel, p. 228 f. — „so gehin die Rathirren von der Louben, das „man andirswo eyn Rathaws nennt, — unde setczen sich undir die „Lewbin kegen enandir." —

3) Urk. von 1296 bei Rößler, p. 173. — et oporteret ipsos cives septimanis singulis quaerere diversa locorum diverticula ipsornm honori minus decentia pro causis civitatis et negotiis pertractandis.

4) Statut von 1303 bei Grupen, ant. Hanov. p. 319. — sive in theatro sive in cimeterio congregati (scil. consules). Urk von 1246 bei Scheidt, histor. Nachr. vom Adel, p. 217. — in theatro ibi, quod Spelhuss dicitur — iudicio presidente. —

5) Grupen, p. 318 u. 319.

das an der Kornschranne gelegene Rechthaus oder Dinghaus, das heutige Regierungsgebäude, zuweilen auch Rathhaus genannt [6]). In den grundherrlichen und zuweilen auch in den gemischten Städten wurden die Gemeindeangelegenheiten in dem Fronhofe verhandelt, z. B. in Straßburg in dem Fronhofe des Bischofs. Das alte Rathhaus hieß daher die alte Pfalz [7]). Erst im Jahre 1321 wurde die neue Pfalz, um den Versammlungsort der Trinkstube der Zornen eben so nahe zu legen wie der Trinkstube der Mühlheimer, mitten in der Stadt gebaut und sodann daselbst der Stadtrath gehalten [8]). Das bischöfliche Hofgericht blieb jedoch nach wie vor in der alten Pfalz [9]).

Auch in Worms wurden die Gemeindeangelegenheiten ursprünglich im Bischofshofe verhandelt [10]). Seit den Streitigkeiten der Bürgerschaft mit dem Bischof Heinrich im Anfang des 13. Jahrhunderts entstand jedoch das Bedürfniß einen von dem Bischof unabhängigen Versammlungsort zu haben. Der Rath kaufte daher ein großes und festes Steinhaus (domum lapideam maximam et fortem), ließ dasselbe zum schönsten Gebäude in den Rheinlanden (pulcherrima domus tocius terre) umbauen, und hielt dann seine Sitzungen darin ohne sich weiter um den Bischof zu bekümmern. (Et in illa domo semper consilio presiderunt (consules) et epi-

---

6) Urk. von 1454 in Mon. B. 19, p. 168. — „gelegen an der Wein„straß das Ekhaus gen dem Rechthaus über zu nächst an Hannsen „Reisentalers Haus an den unttern Kornschrannen." Urk. von 1293, eod. p. 494. „vor dem gericht in dem Dinchaus." — Urk. von 1364, eod. p. 550. — „der Schreiber auf dem rechthaus." — Urk. von 1364 in Mon. B. der neuen Ausgabe 19, p. 505. — „der Schreiber auf dem Rathhaus." —

7) Königshoven, V, 53 bei Schilter p. 284. — „Dozemole hette man den „Rot und das Rothus do nu ist des bischoues hof in dem „Fronhoue. Darumbe heißet es noch die alte pfaltze. — Die „alte pfaltze in dem Fronhoue." Altes Stadtrecht aus 13. sec. bei Wencker, apparat. archiv. p. 62. — „vorme Rate ussen der „Palcen." — Vergl. noch Stadtr. art. 17 bei Strobel, I, 555.

8) Königshoven, p. 281. Closener, Chron. p. 102, 105 u. 109.

9) Closener, p. 115.

10) Dipl. von 1190 bei Boehmer, font. II, 215. burgenses sonante majori campana super curiam nostram conveniant. — Urk. von 1232, eod. p 210 u. 220.

scopum suum quasi nichilo reputaverunt)[11]). Ein solches von ihm unabhängiges Gemeindehaus, welches abwechselnd domus communis, domus communitatis, Burghof und Bürgerhof oder curia civium genannt wird[12]), wollte der Bischof natürlich nicht dulden. Er beschwerte sich deshalb bei dem Kaiser und erhielt von ihm im Jahre 1232 die Erlaubniß es zerstören und den Platz für die Kirche behalten zu dürfen[13]). Ehe es jedoch dazu kam legten die Bürger selbst Hand an ihr Prachtgebäude und zerstörten es durch Brand, weil sie fürchteten, der ohnedies schon feste Bürgerhof könnte von dem Kaiser oder Bischof zu einer festen Burg (municio firmissima) umgeschaffen werden[14]). Späterhin errichteten die Bürger an derselben Stelle ein neues Gebäude zur Aufbewahrung ihrer Kriegsgeräthschaften, und nachdem auch dieses durch einen Brand zerstört worden war, begannen sie im Jahre 1265 von neuem daselbst zu bauen. Der Bischof aber und die Geistlichkeit, welche fürchteten man wolle ein neues Gemeindehaus bauen (timentes ibi fieri edificia ubi cives possent ad consilia convenire), wollten dieses nicht zugeben. Im Jahre 1262 wurde jedoch der Streit zu Gunsten der Stadt entschieden und ihr der Bürgerhof für alle Zeiten zugesprochen (curia totalis cedet ad perpetuos usus civitatis)[15]). Nach der Rachtung von 1407[16]) sollten die Rathssitzungen nicht mehr auf dem Bürgerhof, vielmehr wieder auf dem Bischofs Saale gehalten werden. Seit der Rachtung von 1519 wurden sie jedoch wieder auf dem Bürgerhofe gehalten[17]).

In Speier pflegte sich der Rath und die Bürgerschaft vor dem Münster, also auf dem Markte, unter freiem Himmel, oder bei den Barfüßern oder auch in dem Hofe eines alten Geschlechtes,

---

11) Annal. Worm. bei Boehmer, font. II, 161. Zornius p. 117.

12) Boehmer, font. II, 162 u. 218. Chron Worm. bei Ludewig, II, 111. insignem domum communitatis, vulgariter dictam der Burckhof. In den alten Rathsordnungen bei Schannat, II, 439 u. 441. wird das Rathhaus Burgerhoff genannt.

13) Boehmer, II, 162 u. 218.

14) Boehmer, II, 162.

15) Boehmer, II, 173 u. 235.

16) Schannat, II, 221.

17) Schannat, II, 324.

in dem Retscherhofe [18]), in der Regel jedoch auf der Münze zu versammeln. Die Münze war demnach das alte Rathhaus [19]). Erst seit dem Siege der Zünfte wurde im Jahre 1340 von dem Stadtrathe, um sich von den Münzern unabhängig zu machen, der Hof des reichen Ebelin vor dem Münster gekauft, welcher sodann den Namen Rathof, d. h. Rathhaus erhalten hat. Mit der Stadt wurde von den Franzosen auch dieser Rathhof zerstört, worauf im Jahre 1722 der Grund zu dem heutigen Rathhause am Markte gelegt worden ist [20]).

Eigene Rathhäuser kommen bereits seit dem 12. und 13. Jahrhundert vor. Das alte Stadtrecht von Soest spricht schon von einem domus consulum) [21]). In Lübeck kommt seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts ein domus consilii und ein theatrum consulum vor [22]). In Basel wird erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eines Gemeindehauses (domus communitatis) erwähnt und dieses auch praetorium civium und Richthaus (domus judicii) genannt [23]). In Prag verlangten im Jahre 1296 die Bürger ein Rathhaus (domus consilii et maniloqii), wie damals schon die meisten großen Städte gehabt haben. Sie scheinen aber erst im 14. Jahrhundert eines erhalten zu haben [24]). In Frankfurt findet sich im 13. Jahrhundert ein eigenes Rathhaus, ein Rathof [25]). Die außerordentlichen Versammlungen der Gemeinde wurden jedoch bei den Barfüßern gehalten [26]). In Köln hatte bereits im 12.

---

18) Zeuß, p. 16. Not. *. Rau, Retscherhof u. Königspfalz in Speier, p. 15.

19) Zeuß, p 14 u. 15 Vergl. oben §. 53.

20) Zeuß, p 15.

21) Stadtr. von 1120 §. 36.

22) Teecke, Grundlinien, p. 24.

23) Basel im 14. Jahrhundert, p. 46.

24) Urk. von 1296 bei Rößler, p. 173. — quod non haberet domum consilii et maniloqii sicut aliae civitates capitales consueverunt habere. Vergl. Urk. von 1338, eod. p. 175 ff.

25) Urk. von 1291 bei Guden. V, 775. „einen Tag zu Franckfurt inn den „Rathoff."

26) Bericht von 1355 bei Böhmer, Urkb. I, 667. — „das es ein Dag wart „gemacht zu den Barfuzjen." Vergl. Urk. von 1387 bei Kirchner, I, 411. Not.

Jahrhundert nicht bloß die Altstadt ihr eigenes Gemeindehaus (domus civium)[27], sondern auch jedes Kirchspiel und jede Vorstadt wieder ein solches, welches bald domus civium parochie, bald domus officiatorum, domus officialium, oder domus vicinorum, bald Gebuirshaus oder Amtleutehaus genannt zu werden pflegte[28]. Und auch diese untergeordneten Rathhäuser der einzelnen Kirchspiele lagen meistentheils an dem Markte des betreffenden Kirchspieles[29].

Daß München schon im 13. Jahrhundert ein eigenes Rathhaus gehabt habe, ist gewiß[30], wo es aber gelegen habe, wissen wir nicht, jedenfalls aber hat dasselbe nicht in der Fürstenfelder Gasse gelegen, wie Bergmann will[31] und auch nicht am Anger, wie dieses Lipowsky geglaubt hat[32]. Denn die alten Rathhäuser haben allzeit in der Stadt selbst, niemals außerhalb der Stadt, also auch nicht in einer Vorstadt gelegen. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts hat jedoch das Rathhaus schon an derselben Stelle an dem Schrannenplatze gestanden, wo es heute noch steht[33]. Sehr wahrscheinlich hat jedoch auch in München jede Vorstadt wieder ihr eigenes Rathhaus gehabt. Denn noch im Jahre 1395 wird eines Gemeindehauses („Stat gemain haus") an der Augustiner Brücke erwähnt[34], also eines Gemeindehauses in der Vorstadt in den Hacken. Und heute noch wird ein Haus am Anger das Stadthaus genannt, welches wahrscheinlicher Weise das alte Rathhaus der Vorstadt im Anger gewesen ist. Auch in Regens-

---

27) Urk. von 1149 bei Lacomblet, Urkb. I, 251. — in domo civium inter judeos sita. Laudum von 1258 bei Securis, p. 76 u. 80. und Lacomblet, II, 246. — officiales de Richerzecheit in domo civium convenientes —

28) Urkunden bei Glasen, Schreinspr. p. 36, 38 u. 41.

29) Glasen, p. 38, 39 u. 40.

30) Urk. von 1294 bei Bergmann, II, 9. „vnser Rat sol och von sin selbes „Hvs, -- nicht stiwren." —

31) Gesch. von München, I, 14.

32) Urgesch. von München, II, 35.

33) Urk. von 1353 bei Sutner in histor. Abhandl. der Bair. Akad. von 1813, p. 520. — „Daß unter der indern Ratstuben neben den Fleisch„bänken." —

34) Urk. von 1395 bei Bergmann, II, 13.

burg findet man schon im 13. Jahrhundert ein Rathhaus, welches bald domus civium oder Purger Haus bald Tinghaus genannt wird [35]). Eben so in Magdeburg [36]), Augsburg und Eßlingen im 13. Jahrhundert ein eigenes Rathhaus, welches in Augsburg auch Dinck-Hauß [37]), und in Eßlingen Ritterhaus genannt worden ist [38]). Auch Passau hat ohne allen Zweifel mit den Rathsglocken auch ein eigenes Stadthaus im Jahre 1298 erhalten [39]). Im Jahre 1307 verbanden sich Berlin und Köln zu einem gemeinschaftlichen Rath. Daher wurde bald nachher, in der Mitte des 14. Jahrhunderts, an der Brücke der Spree zwischen beiden Städten ein gemeinschaftliches Rathhaus erbaut [40]).

Die Rathhäuser wurden meistentheils von der Bürgerschaft selbst erbaut. Daher hießen sie auch Bürgerhäuser oder domus civium, z. B. in Köln und Regensburg, oder der Bürger gemeines Haus z. B. in Nürnberg [41]) oder Bürgerhöfe z. B. in Worms, oder Gemeindehäuser oder Gemeinhäuser z. B. in München in der Vorstadt in den Hacken, und in Regensburg [42]) oder Rathhäuser, domus consulum, Rathöfe u. s. w. in Soest, Frankfurt, Speier u. a. m. Oefters nannte man sie indessen auch, von ihrer Lage in der Altstadt oder in der Burg oder in der Wik, Burghöfe z. B. in Worms, oder auch Wik- oder Weichhäuser z. B. in Sachsen [43]). Sehr häufig wurden sie, zumal in früheren Zeiten, ganz allgemein das Haus z. B. in München und Regensburg [44]) praetorium z. B. in Goldberg [45]), theatrum z. B. in Stettin, Gartz und Prenz-

35) Urk. von 1244 u. 1312 bei Gemeiner, Chron. I, 349 u. 484. Urk. von 1244 u. 1314 bei Freyberg, V, 89, 92 u. 96.

36) Rathmann, II, 179.

37) von Stetten, Gesch. Augsb. I, 81.

38) Pfaff, Gesch. von Eßlingen, p. 70.

39) Stero, annal. Altahens. ad 1298 bei Freher, scriptor. I, 579.

40) Fidicin, I, 38–40.

41) Siebenkees, Materialien, IV, 695.

42) Gemeiner, I, 544.

43) Gloße zum Sächs. Weichbild, art. 9. — „Das ander Weichhaus „das wir auch das Rathhaus heißen.“ —

44) Bergmann, II, 9. Gemeiner, I, 503.

45) Urk. von 1327 bei T. u. St. p. 271. Not. 2. — practorium, quod vulgariter eyn Rathus dicitur.

lau [46]), in Hannover [47]) u. a. m. oder auch domus theatralis z. B. in Bremen [48]), späterhin aber meistentheils Rathhäuser genannt. In den grundherrlichen Städten war jedoch zum Bau eines Rathhauses die Erlaubniß des Grundherrn nothwendig, z. B. in Stettin [49]), in Gartz und in Prenzlau [50]), in Goldberg [51]) u. a. m.

§. 189.

Der mit der Marktfreiheit und dem freien Verkehr entstandene Handel und Wandel machte frühe schon Kaufhäuser und andere öffentliche Verkaufshallen, Lauben, Stände, Buden und Bänke nothwendig, theils zur bequemeren Ausstellung der zum Verkaufe bestimmten Waaren theils auch zur besseren Beaufsichtigung der feil gebotenen Waaren im Interesse der Gewerbs- und Marktpolizei.

Kaufhäuser findet man schon sehr früh, z. B. in Korvei schon seit dem 10. Jahrhundert ein domus mercatoria zum Gebrauche der den Markt besuchenden Kaufleute [1]). Und seit dem 13. Jahrhundert hatten bereits die meisten alten Städte ihr eigenes Kaufhaus, ein venditorium z. B. in Goldberg [2]), ein theatrum z. B. in Frankfurt an der Oder [3]) und in Stendal [4]), wo es auch domus mercatorum genannt worden ist [5]), so-

---

46) Urk. von 1240, 1245 u. 1252 bei Dreger, cod. Pomer. I, 199, 251 u. 336.
47) Grupen, p. 319 u. 320.
48) Urk. von 1229 u. 1251 bei Cassel, von der Regiments Verfassung p. 36.
49) Urk. von 1245 bei Dreger, I, 251. dedimus civitatis nostre burgensibus libertatem edificandi theatrum in foro, also ein Rathhaus auf dem Markt.
50) Urk. von 1240 u. 1252 bei Dreger, I, 199 u. 335 f.
51) Urk. von 1327 bei T. u. St. p. 271.
1) Annal. Corbej. ad. an. 950 bei Leibnitz, script. Brunsv. II, 300. domus mercatoria structa pro commodidate et securitate mercatorum in festo S. Viti adventantium.
2) Urk. von 1327 bei T. u. St. p. 271. Not. 2.
3) Gründungsurkunde von 1253 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VI, 564.
4) Urk. von 1243 bei Gercken, vet. march. I, 2.
5) Urk. von 1188 bei Lenz, I, 9.

dann ein domus forensis z. B. in Görlitz und Magdeburg [6]), ein Kaufhaus („Koufhus", „Kaufhus", oder „Kaufhaws") z. B. in Straßburg [7]), in Löwenberg [8]), in Speier [9]), Frankfurt a. M. [10]), Basel [11]), in Winterberg in der Grafschaft Spanheim [12]), in Ulm [13]), München u. a. m. In diesen Kaufhäusern und Kaufhallen sollten nun alle aus der Fremde eingeführte Waaren niedergelegt und verkauft werden, z. B. in Straßburg [14]), Basel [15]), München [16]) u. a. m. Auch sollten in vielen Städten die Gewänder daselbst ausgeschnitten, also die sogenannten Ellwaaren dort verkauft werden, z. B. in Freiberg [17]), Glogau [18]), Görlitz u. a. m. [19]). Denn in seinem Hause durfte Niemand Gewänder ausschneiden [20]).

In vielen Städten hatten jedoch die einzelnen Gewerbsleute wieder eigene gemeinsame Häuser und Gewerbshallen, in welchen sie ihre Waaren feil hielten, z. B. die Kürschner in Stendal ein eigenes Kürschnerhaus (domus pellificum) [21]). Eben so die Kürschner (die sogenannten Buntwirker oder Bontwerter) in Köln [22]) und in München [23]). In Köln hatten auch noch die

---

6) Schöffenweisthum aus 13. sec. §. 2 bei T. u. St. p. 193 u. 271.
7) Königshoven, p. 285.
8) Urk. von 1217 bei T. u. St. p. 278.
9) Zeuß, p. 16.
10) Kirchner, I, 240
11) Ochs, II, 384.
12) Stadtr. von 1331 bei Walch, IV, 257.
13) Urk. von 1369 bei Jäger, Ulm, p. 598.
14) Königshoven, p. 285.
15) Ordnung über das Kaufhaus aus 15. sec. bei Ochs, III, 191.
16) Urk. von 1352 bei Sutner in histor. Abhandl. von 1813, p. 520. Not. f.
17) Stadtr. c. 47 bei Schott, III, 278.
18) Weisthum von 1302 §. 6 bei T. u. St. p. 445.
19) T. u. St. p. 193.
20) Urk. von Stendal von 1231 bei Lenz, I, 30. Urk. von Görlitz von 1301 bei Neumann, p. 116.
21) Urk. von 1227 bei Lenz, I, 27.
22) Urk. von 1237 bei Lacomblet, Urkb. II, 114. — edificia civium qui varias pelles vendere consueverunt. Clasen, Schreinspr. p. 39.
23) Urk. von 1353 bei Sutner in histor. Abhl. l c. p 520 Not. g. —

Ziegenweber und Leinweber und Schwertfeger eigene Leinwandgaddemen, Schwertgaddemen und andere Niederlagen (cubicula)[24]. Eben so die Gewandschneider zu Salzwedel ihr eigenes Gewandhaus (commune theatrum pannicidarum[25]) oder domus communis et venalis)[26]), in welchem sie die Gewänder ausschneiden und verkaufen mußten. In Augsburg hatten die Gewandschneider seit dem 13. Jahrhundert ihre eigene Gademe oder offene Keller (Gewölbe), in welchen sie die Tücher ausschneiden mußten[27]). Auch in Lübeck hatten die Gewandschneider bereits seit dem 13. Jahrhundert eigene Gewandhäuser, ein unteres Gewandhaus (domus inferior) neben dem Rathhaus, und ein oberes Gewandhaus (domus superior). In beiden Gewandhäusern lagen die Tücher in Kisten (cystae pannorum), für welche eine jährliche Abgabe, das sogenannte Lathegeld, an die Stadt entrichtet werden mußte. Die Kisten wurden verloost. Der Tag, an welchem dieses geschah hieß der Lateltag, d. h. der Tag des Loosens. Und dieser Tag diente zu gleicher Zeit auch zur Besprechung der genossenschaftlichen Angelegenheiten, und war daher dasselbe, was bei anderen Zünften die Morgensprache gewesen ist[28]). In Mainz hielten die Wollenweber ihre Waaren unter den Gaden (inter gades) feil, und die Krämer hatten ihre eigenen Buden (apothecae, d. h. boutiques)[29]). In Ulm die Gölschenweber (Leinwandweber) ein eigenes Gölschenhaus, welches auch Gölschenkeller genannt worden ist[30]). In Basel die Kürschner eine eigene Kürschnerlaube zuerst bei dem Richthause am Pfauenberg, und seit dem 14. Jahrhundert am Rindermarkt, und die Grautücher bei den Schalen auf dem Markte

---

„ain Kürsenhaws den kürsnern, — darine sie wochentlich ir kirsen-
„gewant wollen fail haben."

24) Clasen, Schreinspr. p. 39. Hüllmann, Städtew. III, 583.

25) Urk. von 1323 bei Ludewig, rel. Mpt. IX, 523.

26) Urk. von 1233 bei Lenz, I, 32.

27) Stadtr. bei Freyberg, p. 30.

28) Verzeichniß der Einkünfte von 1262 im Lüb. Urkb. I, 248. Wehrmann, p. 27—28, 89 u. 490.

29) Urk. von 1300 bei Würdtwein, dioeces. Mog. I, 21 u. 24. Henschel, I, 325.

30) Jäger, Ulm, p. 599. Schmid, schw. Wörtb. p. 238.

eine Laube, die Laube der Grautücher [31]). Auch die Wollenweber zu Aachen hatten ein Gewandhaus [32]). In Frankfurt hatten die Kaufleute bis ins 14. Jahrhundert ihr Gewandhaus im Königssaale und dann erst wurde ein eigenes Leinwandhaus gebaut [33]). Für das Tuchausschneiden hatte man aber daselbst noch eigene Gaden [34]). Die Wollenweber in Wetzlar hatten schon im 13. Jahrhundert wahrscheinlich in der Gewandsgasse ein Gewandhaus [35]) und eine Walkmühle [36]). Ob das Leinwandhaus (thuguria ubi lineus pannus venditur) von jenem Gewandhause der Wollenweber verschieden war oder nicht, muß ich dahin gestellt sein lassen [37]). Eben so besaß die sehr bedeutende Zunft der Wollenweber in Trier schon im 13. Jahrhundert in der Weberbachstraße ein bedeutendes Gebäude, dessen unterer Raum zur Niederlage der Wollenwaaren und der im oberen Theile befindliche große Saal zur Versammlung der Wollenweberzunft diente [38]). In München hatten die Watmanger, wie wir gesehen, ihre eigenen Kramladen (§. 181). Die Stadt hatte aber auch noch ein eigenes Manghaus zum Mangen der Leinwand [39]), sodann noch eine Bleiche, eine Walkmühle und ein Farbhaus für die Färber [40]). In Liegnitz und Neisse besaßen die Gerber ein eigenes Leder- oder Gerberhaus [41]).

---

31) Basel im 14. Jahrh. p. 48.

32) Noppius, Aach. Chron. III, 36 p. 141.

33) Kirchner, I, 239.

34) Urk. von etwa 1355 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 668. „da man in „der stad andirs kein gewand sulde snyden dan undir den gaden „uzwendig der mezse."

35) Urk. von 1280 bei Guden, II, 217. reditus trium solidor. De domo in qua pannus venditur, qui vulgariter Kram dicitur.

36) Urk. von 1360 bei von Ulmenstein, I, 635.

37) Urk. von 1341 bei Guden, V, 204.

38) Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier, vom Jahre 1854, p. 43.

39) Urk. von 1358 in Mon. B. 19, p. 31. — in domo universitatis Monacensis ubi linei pani in candore recilitantur dicta Manghaus.

40) Sutner in histor. Abhl. l. c. p. 517, 518 u. 520.

41) T. u. Et. p. 195.

Insbesondere hatten aber die Geldwechsler oder die Münzer Hausgenossen fast allenthalben ihre eigenen Hallen oder Stände, meistentheils in der Münze selbst oder in ihrer Nähe, z. B. in Köln [42]), in Straßburg u. a. m. [43]). Zum Zwecke des Geldwechsels hatten sie an ihrem Geschäftsorte eine Geldkiste, welche campsura, campsa oder capsa, d. h. caisse oder Kasse, oder auch bursa, burissa oder Börse genannt zu werden pflegte [44]). Späterhin, seitdem der Geldhandel und das Wechselgeschäft von der Münze getrennt worden war (§. 78), mußten auch die Kaufleute, welche dergleichen Geschäfte machten, ihre Bank oder Geldkiste (campsa oder bursa) auf dem Kaufhause haben. Und von diesen Banken und Bursen hat sodann das Gebäude selbst den Namen Bank oder Börse erhalten und diesen Namen auch dann noch behalten, als die Bank- und Wechselgeschäfte nicht mehr in baarem Geld gemacht zu werden pflegten, also eine eigentliche Bank oder Börse gar nicht mehr vorhanden und auch nicht mehr nothwendig war.

In manchen Städten hatten auch die fremden Kaufleute ihre eigenen Waarenlager, Kaufhäuser oder Gildhallen. Wie nämlich die deutschen Kaufleute in Venedig, London, Utrecht bis nach Nowgorod hin eigene Waarenniederlagen, sogenannte Höfe oder Kauf- oder Gildhallen gehabt haben, so hatten öfters die auswärtigen Kaufleute auch in den deutschen Städten selbst ihre eigenen Kaufhäuser oder sonstigen Hallen, z. B. in Köln die Sachsen oder Westphalen einen sogenannten Sassenhof (curia Saxonum) [45]), die Bürger von Burg in Magdeburg schon seit dem 12. Jahrhundert ein eigenes Kaufhaus (Kophus) [46]), die Kaufleute von Köln und von Regensburg in Wien einen Köllnerhof und einen Regensburgerhof, von denen der Köllnerhof auch seine

---

42) Urk. bei Claſen, Schreinspr. p. 51. halla juxta hallam fratrum Hussgenossen. Vergl. noch p 39.

43) Stadtr. c. 64 bei Grandidier, II, 69. In loco, ubi cambitores sedent. Vergl. oben §. 78.

44) Henschel, v. bursa. I, 819. Graff, III, 206. oben §. 78.

45) Claſen, Schreinspr. p. 39.

46) Rathmann, I, 367.

eigene Kapelle gehabt hat [47]). Auch hatte das Kloster Eberbach im Rheingau ein eigenes Wohn- und Lagerhaus in Köln zum Verkaufe der Rheingauer Weine [48]). Diese Waarenniederlagen führten zu Ansiedelungen fremder Handelsleute um ihre Niederlagen herum, und diese Ansiedelungen sodann zur Anlegung ganz neuer Straßen. Und so mögen denn manche Straßen in Regensburg, Prag, Wien u. a. m. von ihnen ihren Namen Wälsche Straße, Teutsche Straße, Ungergasse u. s. w. erhalten haben (§. 179).

§. 190.

In fast allen diesen Kaufhäusern und Gewerbshallen findet man zum Verschließen eingerichtete Unterabtheilungen, welche man Gewölbe, Kammern, Kramladen u. s. w. genannt hat, z. B. im Kaufhause zu München sechs Gewölbe zum Gebrauche der fremden Kaufleute [1]). Eben so in Löwenberg [2]), Glogau [3]), Magdeburg [4]), Goldberg [5]), seit dem Jahre 1320 in Görlitz [6]) u. a. m. sogenannte Kammern, Kaufkammern oder Kramladen, insbesondere auch unter dem Kürschnerhause zu Stendal 13 solche Kammern [7]) und im Kaufhause zu Ulm 13 Laden für

47) Schlager, alterth. Ueberlieferungen von Wien, p. 72—75.

48) Urk. von 1162 bei Bär, Beiträge zur Mainzer Geschichte, II, 151 u. 258 Domum et cellarium Colonie situm cum omnibus pertinentiis suis. Dieses cellarium war offenbar ein Weinlager. Vergl. Urk. von 1291, eod. II, 299. und oben §. 28.

1) Urk. von 1353 bei Sutner, in histor. Abhl. von 1813, p. 520 Not. f. „Der Stadt Kaufhaws genannt das Waghaws darinn sind sechs „gewölb, die warten den kaufleuten wann die her koment mit Ge„want von Eystett oder andarthalben, denselben, die ir gewand ver„kaufen wollen, leicht der wagmeister der Stadt die Gewelb nach jr „Begeren."

2) Stadtr. von 1217 bei T. u. St. p. 278 — „Swelch Man in deme „Koufhuse eine Kammer hette."

3) Weisthum von 1302 §. 6 bei T. u. St. p 445.

4) Weisthum aus 13. sec. §. 2.

5) Urk. von 1327 bei T u. St. p. 271. Not. 2. — in fine camerarum venditorii.

6) Neumann, p. 76.

7) Urk. von 1227 bei Lenz, p. 27. — tredecim cameras sub domo pellificum.

die Sattler [8]). Oefters hingen auch die für die Tuchscherer bestimmten sogenannten Schergaden oder Scherkammern (camera rasorum und domus rasoris pannorum) mit den Kaufhäusern zusammen [9]). Die Kaufhäuser standen nämlich sehr häufig mit den Rathhäusern in der Art in Verbindung, daß dieselben entweder nebeneinander gebaut, oder sogar in demselben Gebäude vereiniget worden sind. So war z. B. in Goldberg das Rathhaus neben dem Kaufhaus erbaut [10]). Eben so stand hier in München das Rathhaus neben dem Kaufhaus und neben den Fleischbänken und dicht daneben der Bürger Trinkstube, das Kürschnerhaus und der Weinkeller der Stadt [11]). Anderwärts sollte das Rathhaus zu gleicher Zeit als Kaufhaus benutzt werden, z. B. zu Steinau [12]), oder umgekehrt das Kaufhaus zu gleicher Zeit als Rathhaus und auch noch als Gerichtshaus, z. B. in Liegnitz, Schweidnitz u. a. m. [13]). Und heute noch dient das Kaufhaus in Mannheim zu gleicher Zeit als Rathhaus und als Gerichtshaus, indem das Hofgericht seinen Sitz darin hat.

In vielen Städten war mit dem Rathhause auch ein Keller, ein sogenannter Rathskeller, verbunden, in welchem die fremden Kaufleute ihren Wein und ihr Bier niederlegen mußten, und in denen sodann öfters der Stadtrath Wein und Bier ausschenken ließ. Seit dem 14. und 15. Jahrhundert findet man einen solchen städtischen Weinkeller hier in München [14]), einen Raths-

8) Jäger, Ulm, p. 598.

9) T. u. St. p. 194.

10) Urk. von 1327 bei T. u. St. p. 271. Not. 2. — aedificandi seu construendi praetorium, quod vulgariter eyn Rathus dicitur, contigue in fine camerarum venditorii siti ibidem.

11) Urk. von 1353 bei Sutner l. c. p. 520 Not. f. und g. „Daß unter „der nidern Ratstuben neben den Fleischbänken steht der Stadt „Kaufhaws. — Item die Stat hat ain haws auf dem Margt darin „der Burger Trinkstuben ist. In demselben haws hat die stat ge„bawt am kürsenhaws. — Item noch ist unter des Implers haws „der Stat wein keller —

12) Urk. von 1348 bei T. u. St. p. 561.

13) Urk. von 1318 u. 1336 §. 1. bei T. u. St. p. 193. Not. 3 u. p. 540.

14) Urk. aus 15. Jahrh. bei Sutner in Histor. Abhdl. l. c. p. 520, Not. g. — „Der Stat wein keller darein die Gest mit irm Wein her „gen München koment und nit verkawfen mugent." —

keller in Bremen [15]), in Lübeck [16]), in Görlitz [17]), in Breslau [18]), in Zelle [19]), in Orlamünde [20]), einen sogenannten Weinhof in Ulm [21]) u. s. w. In Hannover wurde im 15. Jahrhundert über dem Raths Weinkeller das neue Rathhaus gebaut [22]). Und der Rathskeller von Bremen war von je her berühmt, wie in früheren Zeiten auch der Stadtkeller im Eimbeckschen Hause in Hamburg [23]). In diesen Rathskellern ließ nun der Stadtrath, wie heute noch in Bremen, Wein und öfters auch Bier ausschenken. Daher wurden diese Rathskeller meistentheils der Mittelpunct der geselligen Unterhaltung und der Ort, an welchem sich die Rathsherren mit den Bürgern zur Unterhaltung, öfters aber auch zur Besprechung der Angelegenheiten der Stadt zu versammeln pflegten [24]).

§. 191.

Statt der Kaufhäuser findet man in anderen alten Städten Kaufhallen oder sogenannte Lauben oder Arkaden. Ein Hallhaus findet sich z. B. in Kreutznach [1]). Bedeckte Hallen oder sogenannte Lauben findet man schon seit der Gründung der Stadt z. B. in Freiburg [2]), in Straßburg [3]), in Magdeburg [4]) u. a. m. Und heute noch sieht man solche Lauben in Bern, in Straßburg und in anderen alten Städten, insbesondere auch in

---

15) Donandt, I, 328 f.
16) Hach, II, 207.
17) Neumann, p. 63.
18) Grünhagen, Breslau unter den Pasten, p. 107.
19) Stadtr., art. 5 bei Pufendorf, I, 231.
20) Statut aus 14. Jahrh. §. 16 u. 17 bei Walch, II, 76.
21) Urk. aus 15. Jahrh. bei Jäger, Ulm, p. 600.
22) Grupen, ant. Hanov., p. 318 u. 319.
23) Bencke, Hamb. Gesch. p. 310—319.
24) Dr. Rudolf Schultze, Geschichte des Weins und der Trinkgelage. Berlin 1867, p. 134 ff.
1) Grimm, II, 152. — „ein hallhaus, da alle kauffleuth vnder feil sollen „haben."
2) Stadtrecht von 1120 §. 77 u. 78. Stadtr. von 1275 bei Schreiber, I, 1. 81 u 82.
3) Closener, p. 76. „Die buchlaube vor dem munster."
4) Chron. Magdeb. bei Meibom, II, 334. lobium civitatis. —

Schlesien und Westpreußen [5]), Arkaden aber z. B. hier in München auf beiden Seiten des Schrannenplatzes. Auch unter diesen Lauben und Arkaden findet man wieder Kramladen, Kammern oder Bänke angebracht. So schon in Freiburg Bänke für die verschiedenen Gewerbsleute unter jeder Laube [6]). In Frankfurt die im Hause zum Langhuse befindlichen Kramladen (apothecae), in welchen die Tücher verkauft werden mußten [7]). In München mehrere Brodbänke unter dem gemeinen Brodhaus [8]). Eben so heute noch in Straßburg in der großen Gewerbslaube und hier in München unter den Arkaden. Meistentheils standen jedoch diese Kammern, Gaden, Buden, Bänke und Schrannen nicht unter solchen Hallen oder Lauben, sondern entweder vor der Wohnung des Handelsmanns in die Straße hinein, z. B. in Frankfurt a. M. die sogenannten Schoppen oder Vorkrämen, welche zum Feilhalten der Waaren dienten und in der Messe auch an fremde Kaufleute vermiethet zu werden pflegten [9]), oder sie standen frei neben einander, insgemein an einem Marktplatze, z. B. in Köln die Kammern, Buden, Gaddemen und Bänke auf dem Finkenmarkt [10]). In Regensburg die Lederbank (der sogenannte Lederstein oder die Lederlaube) auf dem Markte [11]). In Freiburg die Brodbänke auf dem Fischmarkte [12]). In Straßburg die Stände der Metzger gleichfalls auf dem Markte [13]). In Worms die Kramladen und

---

5) Hüllmann, Städteweſen, I, 303.

6) Stadtr. von 1120 §. 77. — bancum unum sub tribus lobiis.

7) Urk. von 1290 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 247. domum dictam Zum Langhusse et apothecas factas eadem. — stare tenetur in ipsa domo in apotheca, et nusquam alibi, in ipsis deputatis ac in eisdem vendere suos pannos.

8) Urk. von 1395 in M. Boic. 35. II, 1845.

9) Kriegk, p. 281, 282 u. 523. Vergl. unten §. 410.

10) Claſen, Schreinspr. p. 50.

11) Chron. Ebersperg. ad 928 bei Oefele, II, 6. Vergl. 47. Ratispone in loco, qui vulgariter dicitur Lederbanck, quae est sita in platea sive foro rerum venalium. Gemeiner, I, 256.

12) Stadtr. von 1120 §. 78. — banchi panum apud forum piscium.

13) Stadtr. c. 62 u. 82 bei Grandidier, II, 68. — prope forum juxta stationem carnificum.

anderen Gaden der Kaufleute an dem Markt [14]). In Mainz die Kramladen (apothecae) und Schragen (scragones) an dem Markt [15]). Auch die Gaddeme und offenen Keller in Augsburg, in welchen die Tücher nach der Elle verkauft werden mußten [16]) und die Gaden in Frankfurt, in welchen die Gatenleute die Gewänder ausschneiden sollten [17]), standen offenbar an dem Markt. Eben so viele Gewerbsbänke in Lübeck [18]). Eben so in Speier die Fleisch- und Brodschrannen, welche auch Brodstadel und Brodhäuser (domus panum) genannt worden sind [19]). Desgleichen in Basel, wo man die Brod-, Fleisch-, Fisch- und Lederbänke Schalen, Schaale oder Schohle, d. h. Hallen, also Brod-, Fleisch-, Fisch- und Lederhallen genannt hat [20]). Auch in München standen ursprünglich die Fleisch- und Brodbänke („die flaesch penche und die Protpench") auf dem Markte, von welchem sie erst Ludwig der Baier entfernt hat [21]). Und in allen alten Städten findet man wenigstens Brod-, Fleisch-, Wein- und Bierbänke, oder sogenannte Fleisch- und Brodschirme [22]) zum Verkaufe jener ersten und nothwendigsten Lebensmittel und Getränke, sodann Lederbänke, Schuhbänke und andere Bänke und Schrannen, wo die Handwerks- und Gewerbsleute ihre Waaren feil boten und feil bieten mußten.

Diese Bänke, Buden, Kammern, Gaden und Kramladen standen, wie wir gesehen, meistentheils an einem der Märkte beisammen. Daher erhielten die um den Markt herum liegenden Straßen, nachdem aus den Buden und Gaden Häuser geworden

---

14) Annal. Worm. ad 1221 bei Boehmer, font. II, 158. ex oposito fori — omnes crame et veteres gades.

15) Urk. von 1253 bei Guden, I, 633, III, 835. Vergl. Henschel, VI, 127. Denn scragones sind offenbar scragae oder Schragen.

16) Stadtr. von 1276 bei Freyberg, p. 30.

17) Boehmer, Urkb. I, 663. um das Jahr 1355.

18) Urk. von 1262 in Codex dipl. Lub. I, 252. de qualibet mensa in foro dantur. Vergl. oben §. 187.

19) Zeuß, p. 17.

20) Ochs, II, 386 u. 387. Vergl. Stalder, II, 304 u. 305. und Basel im Mittelalter, p. 50.

21) Urk. von 1315 bei Bergmann, II, 52.

22) Ilmenstein, Gesch. von Wetzlar, I, 521 u. 523, II, 149 u. 532.

waren, öfters von ihnen den Namen Buden z. B. in Lübeck [23]), oder Gaden z. B. Unter-Gademen in Köln [24]) und in München unter den Krämen und unter der Schraune [25]).

§. 192.

In den freien Städten und auch in jenen grundherrlichen und gemischten Städten, in welchen die Stadtgemeinden selbst Grundeigenthum besaßen, pflegten diese jene Gebäude, Hallen, Buden, Bänke und Schrannen entweder selbst darauf zu bauen oder mit ihrer Zustimmung erbauen zu lassen. Und im einen wie in dem anderen Falle hatten sodann die jene Gebäude und Buden benutzenden Gewerbsleute einen Grund- oder Pachtzins an die Stadt zu entrichten, z. B. in Köln für die auf dem Hühner- und Fischmarkte und auf einigen anderen Märkten errichteten Häuser, Buden und Bänke [1]), in mehreren Städten in der Mark Brandenburg für die auf den Marktplätzen stehenden Buden, Gaden und Höckerstellen [2]), in Basel von den Fleischbänken, Fischbänken, Brodbänken, von dem Kuttelhause oder Gesesse der Kutteler, von dem Kaufhause und Salzhause, von den Gedemen (Ständen), Wechslergedemern oder Bänken [3]), in Görlitz von den Kramen und Schuhmacherbänken [4]), in Ulm für die Benutzung der auf öffentliche Kosten errichteten Kramladen [5]), in München für die Benutzung der jedes Jahr unter den Metzgern durch das Loos vertheilten Fleischbänke, und für die Benutzung der Gewandstätte, insbesondere der beiden Rathhaussäle und der Stadtwage während der Dultzeit [6]), in Lübeck von vielen auf dem

---

23) Deecke, p. 24.
24) Urk. von 1237 bei Lacomblet, II, 114. in vico qui dicitur undir gedemin. —
25) Lipowsky, Urgesch. II, 31.
1) Urk. von 1341 bei Clasen, Schreinspr. p. 65. Vergl. noch Urk. von 1180 bei Lacomblet, I, 334. Ennen, Gesch. II, 525—26.
2) Zimmermann, I, 298.
3) Ochs, II, 423 u. 424.
4) Neumann, p. 73, 76 u. 80.
5) Jäger, Ulm, p. 598.
6) Bairische Annalen von 1833, p. 850 u. 851.

Markte stehenden Buden [7]), in Frankfurt a. M. von den während der Messe aufgestellten Krämen, Hütten, Schreinen und Tischen [8]).

In sehr vielen Städten wurden jedoch jene Gebäude und Buden auf grundherrlichem Boden entweder von den Grund- oder Landesherrn selbst oder mit ihrer Erlaubniß gebaut. Daher mußte sodann der Grund- oder Pachtzins an den Grund- oder Landesherrn entrichtet werden, z. B. in Köln ein sogenannter Hofzins an die kurfürstliche Hofkammer für die auf dem Finkenmarkte u. a. m. stehenden Häuser, Buden und Bänke [9]). In Bonn ein jährlicher Zins an den Erzbischof von Köln von den auf dem Markt und in den Straßen stehenden Fleisch-, Brod-, Mehl- und anderen Bänken, indem der Markt und die Straßen auf dem Grund und Boden des Erzbischofs lagen [9a]). In Wetzlar ein jährlicher Zins für das Gewandhaus [10]) und für die Walkmühle eine Menge jährliche Abgaben und sogenannte Geschenke. Die Walkmühle daselbst gehörte nämlich mehreren bürgerlichen Geschlechtern und diese hatten sie im Jahre 1360 der Wollenweberzunft verliehen gegen die Entrichtung mehrerer Abgaben in Geld, dann des Geldeswerthes einer Gans, eines Herbst- und Fastnachtshuhns u. s. w. („Item eine gans, ein herbisthun vnd ein „saßnachthun geldes"), und eines Geschenkes (Kleinods) [11]), bestehend in ein Paar Hosen oder in einem Deutschen Hemd oder in einer Schürze („ehren mit Einem Kleinod, es sey ein Hase „oder ein Deutsch Hemt, oder ein Kest oder wilcherley das seye „von zwein tornosen Werth") [12]). In Mainz ein Zins von den am Markte stehenden Häusern, Kramladen (apothecae) und

---

7) Pauli, Lüb. Zustände im 14. Jahrh. p. 50, 51 u. 53.

8) Kriegk, p. 310 u. 311.

9) Clasen, p. 51 Ennen, Gesch. I, 476.

9a) Weisthum aus 14. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 317.

10) Urk. von 1280 bei Guden, II, 217.

11) Altes glossar. bei Haltaus, p. 1098. „xenium ij cleynode paruum „munus quod vulgo dicitur presentum."

12) Urk. von 1360 bei von Ulmenstein, I, 635–637, vergl. noch p. 260–263. Has wahrscheinlich Haes, Hebße, Hess, Hosz oder Hose. Vergl. Scherz gloss. p. 588, 618, 633, 665 u 696. Ein deutsches Hemd

Schragen (scragones) [13]). In Frankfurt ein jährlicher Zins für das an die Bürger verpachtete Haus zum Langhuse und für die darin befindlichen Kramladen (apothecae) [14]). In Ulm ein Grundzins von den Kramladen der Handelsleute [15]). In München ein jährlicher Zins für die von dem Stifte verliehenen Brodbänke [16]). In Horehusen, dem späteren Marsberg, eine jährliche Abgabe von den auf dem Markte stehenden Brod- und Tuch-Ständen und Buden [17]). In Winterberg ein jährlicher Zins von den auf dem Markte stehenden Fleischbuden („Fleischirn") und von dem Kaufhaus [18]). Sodann in Höxter eine jährliche Abgabe von den Fleischbänken und von jedem Platze, auf welchem die Kaufleute ihre Waaren aufstellten [19]). Eben so in Neuenburg von den Schusterbänken [20]), und in Löwenberg, Breslau, Bautzen u. a. m. von den in den Kaufhäusern befindlichen Kammern [21]). Späterhin wurden jedoch auch diese Grundzinsen und anderen jährlichen Abgaben meistentheils den Städten von den Grund- und Landesherrn überlassen, z. B. in Stendal der Gebrauch der Fleischbänke und der in dem Kürschnerhause befindlichen Kammern [22]) und später auch noch das Kaufhaus selbst [23]). Eben so in Re-

---

offenbar ein Ueberwurf oder ein Ueberhemd· Ein Kest, Köst oder Kost, wie es scheint so viel als perizoma, i. e. succinctorium oder eine Schurze. Vergl. Henschel, V, 207. und Scherz, p. 820.

13) Urk. von 1253 bei Guden, I, 633.

14) Urk. von 1290 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 247.

15) Jäger, Ulm, p. 598.

16) Urk. von 1395 in Mon. Boic. 35, II, p. 184.

17) Korveisch. Güterverzeichniß von 1106 bei Kindlinger, M. B. II, 129. de habitaculis in quibus venumdatur panis et pannus VI solidos. —

18) Stadtr. bei Walch, VI, 257.

19) Urk. von 1115 bei Kindlinger, II, 104.

20) Freiheitsbrief von 1214 bei Walther, Berner Stadtr. p. 17. Quilibet sutor qui tenebit un banc sur la foire, pabit nobis quatuor paria calceorum quolibet anno.

21) Tzschoppe und Stenzel, p. 192 u. 193.

22) Urk. von 1227 bei Lenz, I, 27. — cupientes omnem usum macellorum nostrorum carnificum nec non tredecim cameras sub domo pellificum et si que alie sunt — conferimus eisdem.

23) Urk. von 1243 bei Gercken, vet. march. I, 2. quicquid juris habuimus

gensburg die Gerechtigkeit an der Lederbank oder Lederlaube [24]), in Erfurt die Brodbänke und Kaufmannsbuden mit ihren Einkünften [25]), in Frankfurt an der Oder das Kaufhaus mit den dazu gehörigen Verkaufslokalen [26]).

Bei der Anlegung der Städte in Schlesien nach Deutscher Art wurden öfters die Fleischbänke, Brod- und Schuhbänke, sodann die Schlacht- oder Kuttelhöfe und die Tuchkammern und Kramladen den Unternehmern oder den Erbvögten entweder eigenthümlich oder die Grundzinse davon übertragen [27]). Und aus einem ähnlichen Grunde erhielt jeder Rathmann (consul) in Freiburg gleich bei der Gründung der Stadt eine Bank unter den drei Lauben, welche bei dem Tode eines Rathmanns auf seinen Nachfolger übergehen sollte [28]).

In vielen Städten kamen aber in früheren oder späteren Zeiten auch die Gewerbsbänke und Gewerbshäuser in den erblichen Besitz und ins Eigenthum der Gewerbsleute selbst, z. B. in Görlitz die Bänke der Bäcker und Fleischer, viele Schuhmacherbänke und die Badstuben [29]), in Lübeck die meisten Bänke und Buden der Gewerbsleute [30]), während sie in früheren Zeiten auch dort im Eigenthum der Stadt selbst gewesen sind [31]).

§. 193.

Statt der Hallen, Lauben und Arkaden machte man in vielen Städten sogenannte Ueberbaue („Overbowe und oberbuwe"), z. B. in Köln und Seligenstadt [1]), Vorbaue (ante edificata)

---

aut proprietatis in theatro Stendal, ut idem theatrum in usus suos redigant et convertant ac proprietatis titulo possideant.

24) Gemeiner, I, 256.

25) Urk. von 1266 u. 1268 bei Lambert, p. 128 u. 131.

26) Urk. von 1253 bei Gercken, cod. Brand. IV, 564.

27) T. u. St. p. 184 u. 185.

28) Stadtr. von 1120 §. 77.

29) Neumann, p. 74, 75, 79 u. 80.

30) Pauli, Lüb. Zustände im 14. Jahrhundert, p. 53 u. 54.

31) Verzeichniß der Einkünfte der Stadt Lübeck vom Jahre 1262 im Codex dipl. Lub. I, 247—252.

1) Weisthum bei Grimm, I, 508, II, 747.

oder Vorzimmer, z. B. in Köln [2]), Ueberzimmer z. B. in Mainz [3]) und Augsburg [4]), Ueberhänge z. B. in Speier [5]) und in Straßburg [6]), Ueberschusse z. B. in Prag [7]) und Regensburg [8]), Vorschusse z. B. in Ulm [9]) und projecta oder Ausfänge z. B. in Köln [10]), Ausstößer z. B. in Eßlingen [11]). Das heißt, man rückte die Zimmer des oberen Stockes einige Fuß nach der Straße heraus und erhielt hiedurch, wenn es bei mehreren neben einander stehenden Häusern geschehen war, gleichfalls einen bedeckten Gang oder eine Halle [11a]). Da jedoch die Straßen dadurch beengt und verfinstert worden sind, und sogar die Vertheidigung der Stadt auf diese Weise erschwert zu werden pflegte, so durften sie nicht ohne Erlaubniß des Burggrafen gebaut werden, z. B. in Straßburg [12]) und in Köln [13]). Späterhin wurde jedoch jenes Recht von den Städten erworben, von der Bürgerschaft zu Köln gekauft [14]), von den Bürgern zu Mainz ertrotzt [15]), anderwärts aber auf sonstige Weise erworben. Daher durften dergleichen

---

2) Urk. von 1169 bei Lacomblet, I, 302. „Burgezimbre" und p. 303. Urk. von 1237, eod. II, 114. — ante edificata, que vulgariter dicuntur vorgezimbre. Grimm, II, 747. „alle vurgezimmer."

3) Urk. von 1244 Nr. 4 bei Guden, I, 580.

4) Altes Stadtrecht bei Freyberg, p. 100. „vber gezimber." Walch, II, 233. — „Ubergezimmer."

5) Urk. von 1330 bei Rau, I, 33 u. 34. de ipsius domus supertectu (Vbirhange) — sub architectis (dann unter dem alten Vberhange). —

6) Closener, p. 76 u. 77. Hermann, notices hist. sur la ville de Strasbourg, II, 36.

7) Stadtr. c. 32 bei Rößler, p. 21.

8) Gemeiner, Chr. I, 465.

9) Jäger, Ulm, p. 436.

10) Urk. von 1180 bei Lacomblet, I, 334. que projectum habent quod vulgo uzfanc dicitur. Urk. bei Clasen, Schreinspr. p. 47.

11) Pfaff, p. 160.

11a) Urk. von 1237 bei Lacomblet, II, 114. quilibet ante edificare tecta sive hallas latas ad longitudinem septem pedum.

12) Stadtr. c. 81 bei Grandidier, II, 75. und Hermann, II, 36.

13) Urk. von 1169 u. 1180 bei Lacomblet, I, 302 u. 334.

14) Urk. von 1180 und 1237 bei Lacomblet, I, 334, II, 114.

15) Urk. von 1244 bei Guden, I, 580.

Vorbaue späterhin nicht mehr ohne Erlaubniß des Rathes gebaut werden, z. B. in Seligenstadt [16]), in Frankfurt a. M. [17]), in Amberg [18]). Und in vielen Städten wurden bereits seit dem 14. Jahrhundert alle Ueberhänge, Vorschüsse u. s. w. oder der Feuersgefahr wegen wenigstens die hölzernen Ueberschusse und Ueberhänge verboten und nur noch die steinernen erlaubt, z. B. in Regensburg [19]), in Straßburg [20]), in Ulm [21]), in Köln [22]). Und in Straßburg und Regensburg wurden die Ueberhänge wegen der Feuersgefahr gänzlich verboten [23]).

d. Stadtmauern und Stadtthore.

§. 194.

Die alten Städte waren sammt und sonders mit Ringmauern und mit Wall und mit Graben umgeben. Denn nur durch diese burgartige Umgebung waren sie von den Dörfern unterschieden (§. 7, 8, 26). In Augsburg datiren die ältesten Stadtmauern sehr wahrscheinlich schon aus dem 6. Jahrhundert [1]). In vielen alten Städten findet man heute noch Spuren der alten Stadtmauern und Graben. In Wien war bis zum Jahre 1858 noch die Altstadt mit Wall und Graben umgeben und dadurch von den Vorstädten geschieden, wie man sich ursprünglich in allen alten Städten die Altstadt denken muß. Auch in Mühlhausen in Thüringen ist heute noch die Altstadt mit einer Mauer umgeben und dadurch von den Vorstädten geschieden. Auch sind daselbst noch einige Thürme zu sehen, welche in jener Mauer stehen [2]). In den meisten Städten sind indessen die Mauern der Altstadt längst schon verschwunden.

---

16) Grimm, I, 508.
17) Kriegk, p. 281.
18) Bau- und Portungschau Ordnung von 1552, art. 15.
19) Gemeiner, I, 465.
20) Closener, p. 76 u. 77.
21) Jäger, Ulm, p. 436.
22) Ennen, Gesch. II, 505.
23) Closener p. 76 u. 77. Gemeiner, Chr. I, 465.
1) von Stetten, Gesch. von Augsb. I, 2, 3 u. 26. Vergl. oben §. 2.
2) Altenburg, Beschreibung von Mühlhausen p. 165 ff. u. 171—173.

Dies ist namentlich auch hier in München der Fall. Daraus darf jedoch nicht gefolgert werden, wie dieses Bergmann von München gethan hat [3]), daß die Altstadt niemals mit Mauern umgeben gewesen sei. Denn die Stadtmauern waren, wie wir gesehen, ein wesentliches Erforderniß einer jeden Stadt, indem ein Ort ohne Mauern keine Stadt, sondern ein Dorf gewesen wäre. Und so hatte denn auch Altmünchen, seitdem es zu einer Stadt erhoben worden ist, außer einem Wall und Graben auch schon seine Stadtmauern, wie dieses zumal von Krenner nachgewiesen worden ist. Sehr wahrscheinlich erhielt die Altstadt München schon von Heinrich dem Löwen seine ersten, also seine ältesten Stadtmauern. Sie gingen an der Seite des alten Stadtgrabens, des sogenannten inneren Grabens, von dem Kaufinger- (eigentlich Kaufringer-) oder Schönen Thurm in der Kaufingergasse durch den Färbergraben an den Anfang der sendlinger Straße, wo der Pütterichs- oder Ruffini Thurm stand, sodann durch das Grottenthal bis zum Rathhaus, wo das Thalburgerthor stand, am Isararm hin durch das Schrannengäßchen in die Theatiner-Weinstraße, wo an der Stelle des heutigen Polizeigebäudes der Wildprechts- oder Rudelthurm stand, und von da durch die Schäffler- und Augustinergasse zum Kaufinger- oder Schönen-Thurm in der Kaufingergasse zurück. Und wie andere Stadtmauern so war auch die alte Stadtmauer von München mit eigenen Thürmen versehen [4]). Im Anfang des 14. Jahrhunderts wurde die Stadt erweitert und auch die erweiterte Stadt wieder mit einem Graben, dem sogenannten äußeren Graben, und mit einer neuen Mauer umgeben. Ihr Bau begann im Jahre 1301 und schon im Jahre 1310 war sie vollendet. Zu dieser zweiten Stadtmauer kam aber im 15. Jahrhundert bei einer abermaligen Erweiterung der Stadt noch eine dritte Mauer. Und diese dritte Mauer mit dem dazu gehörigen Wall und Graben ist bis auf unsere Tage gekommen [5]). Eben so wie München, so erhielten

---

3) Bergmann, Gesch. von München, I, 8 u. 9.

4) Urk. von 1336 bei Krenner in histor. Abhl. der Bair. Akad. von 1813 p. 141.

5) von Krenner in histor. Abhl. der Bair. Akad. von 1813 p. 100 ff. u. 130—146. und oben §. 18.

auch alle übrigen alten Städte bei jeder neuen Erweiterung wieder neue Stadtmauern und Graben. Und bei den meisten Städten können die verschiedenen Stadtmauern heute noch nachgewiesen werden, z. B. bei Basel, Speier, Worms, Köln, Ulm, Frankfurt, Augsburg, Regensburg, Hamburg u. a. m.

Die Ausgänge aus den alten Städten waren mit Brücken über die Stadtgraben und mit Stadtthoren versehen. Und da die alten Städte vier Hauptstraßen zu haben pflegten, so hatten sie insgemein auch vier Hauptthore. So war es in Speier. Man nannte daselbst die Thore, welche zur Altstadt führten, Burgthore. Und die vier Hauptausgänge aus den Hauptstraßen waren nach West, Nordwest, Nordost und Süden, das alte Burgthor, das Weidenburgthor, das Holzburgthor oder der sogenannte Mittelstegthurm und das Rheinburgthor oder das sogenannte weiße Thor. Neben diesen Hauptburgthoren sind aber frühe schon noch einige andere Seitenburgthore entstanden. Neben dem alten Burgthor (Altpörtel) noch das neue Burgthor (Neupörtel), und auf beiden Seiten des Holzburgthores noch das Tränkburgthor und das Salzburgthor nebst einigen anderen kleineren Thörchen [6]). Auch in München waren die Ausgänge der vier Hauptstraßen mit einem Hauptthore geschlossen. Diese vier Hauptthore der Altstadt München waren das obere Thor, welches auch das Kaufringerthor oder der öde Thurm und später der schöne Thurm genannt worden ist; das untere Thor, welches insgemein das Thalburgthor oder auch das alte Isarthor und der Rathhausthurm genannt zu werden pflegte; der Püttrichsthurm, welcher auch das alte Sendlingerthor oder der Rusinithurm und der Blau-Ententhurm hieß, und der Wilbrechtsthurm, welcher auch den Namen altes Schwabingerthor und Rudl Thurm geführt hat [7]). Eben so war es in Dresden. Die vier alten Stadtthore waren das Lausitzerthor, das Meißnischethor, das Jägerthor und das Wasser- oder Mühlenthor [8]). Auch die Altstadt Frankfurt a. M. hatte ursprünglich nur vier Stadtthore [9]). Eben so die Altstadt

---

6) Zeuß, p. 4—6. verglichen mit dem alten Stadtplan.

7) von Krenner in histor. Abhl. l. c. p. 100—108. Vergl. oben §. 27.

8) Weck, Beschreibung von Dresden, p. 5. D.

9) (Feyerlein) Nachträge zu Kirchners Gesch. von Frankf. I, 140 u. 141.

[illegible]

[illegible] Stadt, nämlich das Gilchenthor dem alten und neuen Burgthor (Alt- und Neupörtel), das Heiliggeistthor dem Weidenburgthor, das Kubthor dem Holzburgthor und das äußere Rheinthor oder Marrthor dem alten Rheinthor. Außer diesen Hauptthoren erhielt aber auch die äußere Stadt noch mehrere Nebenthore, das Streifferthor, Mühlthor, [illegible], Fischerthor, Heilig Kreuzthor, Almentthor (das Almentorlin), welches nach der Alment hinausging, u. a. m. [13]). Und Aehnliches findet man in allen alten Städten.

Da jedoch allenthalben die Zweckmäßigkeit entschieden hat, so findet man auch alte Städte, welche je nach dem Bedürfnisse mehr

10) Schreiber, Gesch. von Freiburg, II, 200.

11) Steinen, I, 915 u. 1132. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 36 u. 39.

12) Vergl. Lipowsky, Urgesch. II, 80 u. 81.

13) Zeuß, p. 6 u. 7.

oder weniger Thore gehabt haben. So hatte z. B. Hannover, wiewohl es vier Hauptstraßen gehabt hat, ursprünglich nur drei Thore, das Steinthor, das Aegidiithor und das Leinthor, in welche aber alle vier Hauptstraßen mündeten [14]). Die Altstadt Mühlhausen dagegen, eigentlich die bereits aus der alten und neuen Stadt oder aus der Ober- und Unterstadt bestehende innere Stadt, hatte sieben Thore. Heute wenigstens hat dieselbe 7 Thore und jedes dieser sieben Thore noch eine Unterabtheilung. Wie viele Thore die alte Stadt vor ihrer Vereinigung mit der neuen Stadt gehabt habe, ist mir nicht bekannt. Diese 7 Thore sind das Görmarthor (ein inneres und ein mittleres Thor), das Burgthor (ein inneres und ein äußeres), das alte Pfortenthor (ein inneres und ein äußeres), das Frauenthor (ein inneres und ein mittleres), das Felchtethor (ein inneres und ein mittleres), das neue Pfortenthor (ein inneres und ein mittleres) und das Erfurterthor (gleichfalls ein inneres und ein mittleres) [15]).

e. Vorstädte.

§. 195.

Die Vorstädte sind theils aus neuen Ansiedelungen vor der Altstadt, theils aus der Vereinigung von bereits bestehenden Dörfern und Städten mit der Altstadt hervorgegangen.

Um die alten Städte herum siedelten sich nämlich frühe schon freie und hörige Colonen und zumal Kaufleute, Künstler und Handwerker an, theils um nöthigenfalls Schutz in der Burg zu finden, theils angezogen durch den in der Altstadt bestehenden freien Verkehr und den dadurch hervorgerufenen Handel und Wandel. Oefters diente auch die Gründung einer Kirche oder eines Klosters in der Nähe einer alten Stadt als erste Veranlassung zur Bildung einer Vorstadt, z. B. in München zur Bildung der drei Vorstädte in der Graggenau, im Anger und in den Hacken [1]). Eben so in Basel die Stiftung des Klosters St. Alban zur Bil-

---

14) Gruben, ant. Hanov. p. 55;
15) Altenburg, Beschr. von Mühlhausen, p. 166 -171 u. 173.
1) Lipowsky, I, 114, 116, II, 89 f.

bung der Vorstadt St. Alban [2]). Eben so, wie wir sehen werden, in Worms, Regensburg, Köln u. a. m. (§. 216). Immer war es jedoch die Nähe der Altstadt, welche zu solchen Ansiedelungen aufmunterte und daher neue Ansiedler anzog. So begannen z. B. in Köln die ersten Ansiedelungen am Ufer des Rheins und auf der alten Rheininsel um St. Martin u. a. m. [2a]). Auch die Vorstadt Niederich war ursprünglich eine bloße Straße [3]), welche sich nach und nach erst zu einer Vorstadt erweitert hat. Des leichteren Verkehres wegen siedelten sich die Vorstädte vor den Hauptthoren der Altstadt an. Da nun die alten Städte meistentheils, wie wir gesehen, vier Hauptthore hatten, so findet man öfters auch gerade vier Vorstädte, z. B. in Speier, in Eßlingen, in Freiburg, in Wien, in München und in anderen alten Städten. Um die Altstadt Speier siedelten sich schon seit dem 10. und 11. Jahrhundert mehrere Vorstädte an, vor jedem Burgthore eine, also im Ganzen vier Vorstädte, vor dem Altburg- und Neuburgthor die Gilgenvorstadt (die heutige Landauer Vorstadt), vor dem Rheinburgthor die Rheinvorstadt oder die Vorstadt vor dem Weißenthurm, vor dem Holzburgthor die Vorstadt über Hasenpful und vor dem Weidenburgthor die Vorstadt Altspeier, welche im 30jährigen Kriege zerstört und seitdem nicht wieder aufgebaut worden ist [4]). Um die Stadt und Burg Eßlingen siedelten sich seit dem 13. und 14. Jahrhundert ebenfalls vier Vorstädte an, die Mettinger Vorstadt, die Beutau Vorstadt, die Oberthor Vorstadt und die Bliensau Vorstadt [5]). Um die Altstadt Freiburg siedelten sich seit dem 13. Jahrhundert vier Vorstädte an, zuerst die Neuburg-, dann die Prediger-, die Lehener-, und die Schnecken Vorstadt. Die Neuburg lag noch im Jahre 1240 außerhalb der Stadtmauern. Im Jahre 1252 war sie aber schon durch eine gemeinschaftliche Mauer mit der Altstadt vereiniget. Eben so wurden später auch noch die drei an-

---

2) Ochs, I, 235, 236, II, 272.

2a) Ennen, Gesch. I, 641 ff. u. 672 ff.

3) Urk. von 1127 bei Lacomblet, I, 198. — Colonie in platea que vocatur Niderich.

4) Zeuß, die freie Reichsstadt Speier, p. 8—10.

5) Pfaff, Gesch. von Eßlingen, p. 53, 71—73 u. 294—296.

deren Vorstädte in den Umkreis der Befestigung gezogen [6]). In Wien wurde die Stadt, wie wir gesehen, nach den vor seinen vier Stadtthoren liegenden Vorstädten im Jahre 1444 in vier Viertel eingetheilt (§. 136). Auch in München bildeten sich seit dem 13. Jahrhundert vier Vorstädte vor den vier Hauptthoren, nämlich die Vorstadt in der Graggenau, im Anger, in den Hacken und im Kreutz [7]). Dazu kam ebenfalls noch im Laufe des 13. Jahrhunderts eine fünfte Vorstadt jenseits der Isar, die Vorstadt Au [8]).

Diese Ansiedelungen hatten allzeit dicht vor den alten Städten statt. Daher wurden sie Vorstädte, Vorburgen und suburbia genannt (§. 26). Und da die alten Städte meistentheils bloß mit hölzernen Planken oder Pfälen befestiget waren (§. 27), so nannte man die Bewohner der Vorstädte öfters auch Pfalbürger, weil sie außerhalb den Pfälen der Stadt aber doch dicht bei denselben wohnten. Dieses scheint sogar die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Pfalbürger gewesen zu sein. Aber auch in späteren Zeiten kommt noch das Wort in dieser Bedeutung vor, z. B. in Göttingen, in Rotenburg, in Lübeck und in den Sächsischen Städten [9]).

§. 196.

Diese Ansiedelungen vor den Thoren der Altstadt hatten

---

6) Schreiber, Gesch. von Freiburg, II, 20 u. 201.

7) Lipowsky, I, 114, 116, II, 24, 25, 80 u. 84 ff. Urkunde von 1358, 1326, 1408, 1410, 1425, 1445, 1460 u. 1490 in Mon. Boic. 18, p. 682 und 19, p. 15, 97, 99, 100, 110, 144, 178 u. 203.

8) Urk. von 1289, 1295 u. 1299 in Mon. Boic. 18, p. 8, 19 u. 32. Lipowsky, I, 203—207.

9) Das Götting. Stat. von 1344 bei Pufendorf, observ. III, 209. unterscheidet die in der Stadt selbst wohnenden Bürger („Borgere de hir „inne sittet") von den in der Vorstadt Wohnenden, welche Pfalbürger genannt werden („de palborgere de up der borde wonet"). Vergl. über die Bedeutung des Wortes Borde meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 67. Kursächs. Polic. Ordn. von 1612, p. 294. — „Vorstätter, so eigene Häuser haben, auch die Pfahlbürger so ausser „der Stadt wohnen." — Resolut. der Landtagsbeschw. von 1662, II, §. 97. — „beschwert, daß ein und anderer Pfahlbürger vorm „Thore." Dreyer, Einl. in Lüb. Verordn. p. 81. Bensen, Gesch. von Rotenburg, p, 241.

theils auf städtischem Grund und Boden, also in der Stadtmark selbst statt, theils in einer anderen Feldmark. Im ersten Falle gehörte die neue Ansiedelung gleich von Anfang an mit zu der Stadt. Die neuen Ansiedler waren jedoch meistentheils keine Bürger, vielmehr bloße Hintersassen, Schutzverwandte oder Beisassen, oder sogenannte Unterbürger [1]), oder Mundleute [2]). In diesem Falle befanden sich insbesondere auch die in den Vorstädten wohnenden Handwerker und Juden. Auch die hörigen Colonen wohnten öfters in der Vorstadt. Daher nannte man die Bewohner der Vorstädte zuweilen auch Grasbürger, z. B. in Lübeck [3]). Als Vollbürger hatten die Bewohner der alten Städte zuweilen Vorrechte, welche die Vorstädter als nicht Vollbürger nicht haben konnten. Im Hochstifte Fulda hatten unter Anderem die Bürger mancher Städte das Vorrecht der freien Bierbrauerei, welches den Bewohnern der Vorstadt nicht zustand [4]). Die Bewohner der Vorstädte waren öfters auch noch hörig, während die Stadtbürger schon freie Leute waren. So die Bewohner der Vorstadt Pfirt im Elsaß [5]). In Lübeck wohnten die Laten in der Vorstadt, in der sogenannten Latenhörne [6]). Heinrich der Vogler versetzte sogar Diebe und anderes Gesindel in die Vorstädte [7]). Und in Basel u. a. m. verwieß man die Freudenmädchen in die Vorstädte [8]). Daher standen die Vorstädte öfters nicht gerade im besten Rufe. Späterhin, zumal seit ihrer Vereinigung mit der Altstadt, erhielten jedoch auch die Vorstädte dieselben Rechte wie die alten Städte selbst, z. B. in dem Städtchen Unna in Westphalen die Bewohner der

---

1) Gloßen aus 12. sec. in Diutiska, III, 156. — „suburbanus, under „burgere."

2) Urk. von 1346 bei Hontheim, II, 170. — oppidanos, qui vulgariter Pailburger (Pfalbürger) vel Mundlude nuncupantur. Vergl. noch p. 3 u. 121.

3) Dreyer, Einleitung cit. p. 79.

4) Thomas, I, 180. Not. und 235 Not.

5) Urk. von 1234 bei Herrgott, II, 247.

6) Dreyer, Einl. in Lüb. Verordn. p. 81.

7) Widukind, II, 3 bei Pertz, V, 438. Vergl. Sigebertus Gemblac. ad an. 922.

8) Ochs, III, 609.

Vorstadt (morantes extra oppidum trans murum Unnae) die Rechte der Altbürger (ut pari gratia gaudeant et eodem jure, quo cives infra oppidum utantur)[9]. Eben so erhielten in Freiburg die Bewohner der neuen Stadt, welche sich vor dem Norsinger oder Breisacher Thore gebildet hatte, die Rechte und Freiheiten der alten Stadt Freiburg[10]. Dasselbe war auch in Gelnhausen der Fall, wo bereits Friedrich Barbarossa eine neue villa auf dem Berge angelegt hatte[11]. Denn nach einer Verordnung von 1251 sollten auch die auf dem Berge wohnenden Vorstädter die städtischen Beden und Abgaben gleichmäßig mit den Bürgern tragen[12]. Und im Jahre 1299 wurden sie den Bürgern ganz gleich gestellt[13]. Im letzten Falle dagegen, wenn die neue Ansiedelung zwar vor den Thoren der Altstadt, aber in einer fremden Feldmark stattgehabt hatte, gehörte die Ansiedelung anfangs gar nicht zur Stadt. Sie bildete vielmehr entweder eine eigene selbständige Dorfschaft, oder sie gehörte zu derjenigen Dorfmarkgemeinde, in deren Feldmark die Ansiedelung sich gebildet hatte. Und erst durch die spätere Ummauerung wurde sie zur Stadt gezogen und mit derselben vereiniget. In diesem Falle befanden sich z. B. in München die Vorstädte in der Graggenau, in den Hacken und im Kreutz, welche wenigstens theilweise in den Feldmarken von Schwabing, Sendling und Neuhausen gelegen haben. Denn noch im Jahre 1291, als das Augustiner Kloster vor dem Kaufringerthor

---

9) Urk. von 1230 bei Steinen, Westph. Gesch. I, 1293 und Dreyer, Einl. in Lüb. Gesch. p. 82.

10) Urk. von 1303 bei Schreiber, I, 173. — „Der nüwen stat vor nordinger „tor alse dü mure vmbe gat vnd dü sloz beslieſent, allü dü reht vnd „die vriheit die in der alten stat ze Vriburch sint ze nießende."

11) Urk. von 1170 bei Lünig, R. A. vol. 13, p. 784. und bei Moser, reichst. Hdb. I, 752. apud castrum gelnhausen novam villam fundantes. —

12) Böhmer, regest. p. 269. Lünig, 13. p. 785. — universi et singuli tenentes et possidentes aliqua bona sita in ipsa civitate vel in monte. —

13) Urk. von 1299 bei Lünig, 13, p. 788. und bei Moser, I, 753. Die Urk. unterscheidet die Bürger (infra fines seu territorium oppidi Geilnhusen cives) von den in der Vorstadt wohnenden homines, stellt aber beide einander gleich.

angelegt wurde, nannte man jene Gegend (die spätere Neuhausergasse) das Haberfeld in der Neuhauser Mark [14]). Und daß die Schwabingergasse in dem Schwabingerfeld, die Sendlingergasse aber im Sendlingerfeld gelegen haben, geht unter Anderem auch noch aus dem Freiheitsbriefe von 1460 hervor [15]). Auch in Gelnhausen wurde eine Vorstadt, Ziegelhaus, nicht in der Stadtmark selbst, vielmehr jenseits der hohen Kinzigbrücke in der altenhaslauer Mark angelegt. Daher nahm das altenhaslauer Freigericht die Gerichtsbarkeit in dieser Vorstadt auch dann noch in Anspruch, nachdem Ludwig der Baier im Jahre 1346 den Bewohnern der Vorstadt Ziegelhaus das Bürgerrecht in der Stadt Gelnhausen ertheilt hatte [16]).

§. 197.

Oefters sind jedoch die Vorstädte nicht aus neuen Ansiedelungen, vielmehr aus bereits bestehenden Dörfern und Städten hervorgegangen. Dieses war z. B. in Speier hinsichtlich der Vorstadt Altspeier der Fall. Altspeier war nämlich ein altes Dorf, Speierdorf genannt, dessen schon im 10. Jahrhundert öfters erwähnt wird, und welches erst im Jahre 1084 in den Verband der Stadt aufgenommen und zur Vorstadt gemacht worden ist [1]). Eben so war Altdresden ursprünglich ein bloßes Dorf, also ein Vordorf der Stadt Neudresden. Erst im Jahre 1404 wurde auch Altdresden befestiget und sodann mit Neudresden zu einer Stadt verbunden [2]). Auch Königshoven war ursprünglich ein in der Vorstadt zu Straßburg liegendes Dorf [3]), dessen noch im 14. Jahrhundert erwähnt wird [4]). Eben so waren in

---

14) Meichelbeck, II, 1. p. 98. Bergmann, I, 17.

15) Freiheitsbrief von 1460 bei Mayr, General. Samml. IV, 969. Vergl. von Krenner in histor. Abhl. von 1813, p. 82. und Lipowsky, I, 114, II, 89.

16) Urk. von 1346 bei Lünig, vol. 13. p. 793. Wippermann, Gesch. der Genten, p. 72 u. 75.

1) Urk. von 969, 989 u. 1084 bei Zeuß, p. 8. und Lehmann, p. 12 u. 14.

2) Weck, Beschr. von Dresden, p. 5—7.

3) Urk. von 722 bei Grandidier, II, 53. Vergl. oben §. 52.

4) Königshoven, p. 137. — „und verbrannten etwie manig hus zu Kü„nigeshoven." — Vergl. noch p. 290 u. 331.

Basel die drei Kirchspiele St. Alban, St. Leonhard und St. Peter ursprünglich offene Dörfer. Denn erst im 14. Jahrhundert wurden sie mit Mauern umgeben und als Vorstädte mit der Altstadt vereinigt [5]). Auch war Kleinbasel bis zum Jahre 1270 ein bloßes Dorf, zu gleicher Zeit aber eine Vorstadt von Basel [6]). Die beiden Vorstädte von Magdeburg sind aus der Vereinigung der Neustadt und der Sudenburg mit der Altstadt hervorgegangen [7]). Eben so wurden die beiden dicht bei Dresden gelegenen Dörfer Fischerdorf und Poppitz mit der Stadt vereiniget und zu Vorstädten gemacht [8]). Auch die Vorstadt Fischerfeld in Frankfurt a. M. war im Mittelalter eine mit Mauern und Graben umgebene und mit Thoren und Thürmen versehene Stadt, die wahrscheinlich erst im 15. Jahrhundert mit der Stadt Frankfurt vereiniget worden ist [9]). Das bei Grottkau gelegene Dorf Nuwendorf und die sogenannte Aldestadt vor Grottkau wurden in den Jahren 1324 und 1353 mit der Stadt Grottkau vereiniget und zu Vorstädten gemacht [10]). Eben so wurde die Neustadt Schweidnitz im Jahre 1336 als Vorstadt mit der Altstadt Schweidnitz vereiniget [11]). In Görlitz wurden mehrere benachbarte Dörfer (Klephelswalde, Bertholsdorf u. a. m.) als Vorstädte (als äußere und innere Neißvorstadt) mit der Altstadt vereiniget [12]). Auch die Kirchspiele in der Altstadt Köln und die Bauerschaften in Soest waren ursprünglich bloße Vorstädte. Denn von den sieben Kirchspielen in Köln haben erwiesener Maßen mehrere, wahrscheinlich sogar alle vor der alten Stadtmauer gelegen und sind daher wahre Vorstädte gewesen [13]). Eben so die um die Altstadt Soest herumliegenden Bauerschaften, welche frühe schon zur Stadt gezogen worden sind (§. 63). Außerdem wurden aber in

---

5) Basel im 14. Jahrhundert, p. 101, 320 u. 321.
6) Ochs, I, 398 u. 399.
7) Rathmann, II, 473—475.
8) Weck, Beschr. von Dresden, p. 187. B.
9) Battonn, I, 188—196.
10) T. u. Stenzel, p. 247 u. 248.
11) Urk. von 1336 bei T. u. St. p. 541.
12) Neumann, p. 12.
13) Urk. von 1154 bei Lacomblet, I, 263. Vergl. unten §. 216. Clasen, Schreinspr. p. 41 u. 42.

Köln noch zwei andere Ortschaften als Vorstädte mit der Stadt vereiniget, das Niederich (suburbium inferius) oder Niederreich) und Airsbach, welches früher die obere Burg (burgum superius) oder Oußburg und Quersburg genannt worden ist [14]).

Die Vorstädte sind indessen nicht bloß aus der Vereinigung von bereits bestehenden Ortschaften mit der Altstadt hervorgegangen. Sie sind öfters auch durch die Versetzung eines Dorfes in die Stadt selbst entstanden. So wurde z. B. das in der Nähe von Heidelberg gelegene Dorf Bergheim im Jahre 1392 abgebrochen und als Vorstadt mit der Altstadt Heidelberg vereiniget [15]). Eben so wurde in Hildesheim der vor dem Dammthore liegende Dammflecken im Jahre 1333 abgebrochen, an die Neustadt angebaut und sodann mit Mauern und Wällen umgeben und mit befestigten Thoren und Brücken versehen [16]).

Viele Vorstädte, welche sich auf die angegebene Weise gebildet hatten, gingen aber im Laufe der Zeit auch wieder unter. So ist eine Vorstadt von Höxter frühe schon wieder verschwunden. Und nur die Namen einiger vor dem Petersthore zwischen den Gärten befindlichen Wege und Plätze, (die große und kleine Krämerstraße und der Pagenmarkt) erinnern noch an das frühere Dasein einer Vorstadt [17]). Eben so war Worms, wie ein alter Stadtplan, den ich selbst besitze, beweißt, in früheren Zeiten weit größer als heute und mit mehreren Vorstädten umgeben, welche seit dem 30jährigen Kriege sämmtlich wieder verschwunden sind.

§. 198.

Die Vorstädte sind ursprünglich offene Orte, also wahre Villen oder Dörfer gewesen. Sie wurden daher auch zuweilen Vordörfer, Vororte und Dörfer oder Villen, z. B. die Vorstadt St. Moritz in Breslau vicus beati Mauricii [1]) genannt. Und in Heidelberg wurde das dicht bei der Stadt liegende und zur Stadt gehörige Dörflein Schlierbach niemals mit Mauern umge-

---

14) Glasen, Schreinspr. p. 52 u. 55.
15) Freher, scriptor. I. 123 u. 124.
16) Havemann, I. 622. 624 u. 625.
17) Wigand, Corveyscher Güterbesitz, p. 175.
1) Urk. von 1261 bei C. u. Stenzel, p. 365. Vergl. oben §. 26.

ben, wiewohl dessen Bewohner Bürger in Heidelberg waren und heute noch sind [2]). Meistentheils wurden nun späterhin diese Vorstädte durch eine äußere Ringmauer mit der Altstadt zu einer Stadt oder Burg jedoch in der Art vereiniget, daß die Altstadt immer noch mit eigenen Mauern, Wall und Graben umgeben blieb, und durch diese von den Vorstädten getrennt war, wie dieses heute noch in Wien zu sehen ist, wie es aber in früheren Zeiten auch in Speier, Worms, Köln, Hildesheim u. a. m. der Fall war. Zuweilen wurden die Vorstädte aber auch schon vor ihrer Vereinigung mit der Altstadt mit eigenen Mauern, Wall und Graben umgeben. Dies geschah z. B. in Köln, indem die beiden Vorstädte Airsbach und Niederich, ehe sie noch mit der Altstadt vereiniget waren, im Jahre 1180 befestiget und dadurch selbst zu Burgen oder Städten gemacht und auch so genannt worden sind [3]). Die Vorstadt Airsbach z. B. wurde öfters eine Burg und daher selbst Oußburg und Ouersburg, oder auch Airsburg genannt [4]). Auch das Dorf Kleinbasel, welches nebst St. Alban und anderen späteren Vorstädten vor den Thoren von Großbasel lag [5]) wurde im Jahre 1270 vor seiner Vereinigung mit Großbasel mit Mauern und Graben umgeben und dadurch das Vordorf zu einer wahren Vorburg oder Vorstadt gemacht [6]). Eben so wurde das Dorf Altdresden im Jahre 1404 befestiget und dadurch zu einer Stadt gemacht und dann erst mit der Stadt Neudresden zu einer Stadt verbunden [7]). Dasselbe war bei der Neustadt Hamburg der Fall. Denn der Ort Neuhamburg war anfangs ein offener Ort, welcher jedoch, ehe das Vordorf mit der Altstadt vereiniget worden war, zu einer Stadt erhoben worden ist (§. 16).

---

2) Widder, I, 129.

3) Clasen, Schreinspr. p. 56 u. 64. Nach Ennen, Gesch. I, 645—647 sind diese Vorstädte schon etwas früher wenigstens mit Wall und Graben umgeben worden.

4) Hagen, Reimchronik von Köln, v. 2583.

5) Weisthum von 1256 in Rechtsquellen, I, 4. panifex extra portas Basiliensis civitatis, videlicet apud sanctam Albanum, in ulteriore Balilea, sive ante portam crucis vel portas alias residens. —

6) Ochs, I, 398—400. Basel im 14. Jahrhundert, p. 132 ff.

7) Heck, l. c. p. 5—7.

Oefters wurden indeſſen auch die Vorſtädte durch gemeinſchaftliche ſogenannte äußere Ringmauern mit der Altſtadt vereiniget. Und dann erhielten natürlicher Weiſe auch die Vorſtädte wieder ihre eigenen äußeren Stadtthore, z. B. in Halle im Jahre 1305 [8]). In vielen Städten hörten übrigens nach einer ſolchen Ummauerung die Vorſtädte auf Vorſtädte zu ſein. Aber auch in dieſem Falle wurden ſie immer noch als äußere Stadt oder als Neuſtadt von der Altſtadt oder der inneren Stadt unterſchieden, z. B. in Straßburg [9]), in Worms [10]), in Frankfurt a. M. [11]) u. a. m. Denn auch nach der Vereinigung der Alt- und Neuſtadt zu einer einzigen Stadt blieben meiſtentheils beide Städte noch durch die alten Stadtgraben, Stadtmauern und Stadtthore von einander geſchieden. Die aus der Altſtadt in die Neuſtadt führenden Thore pflegten ſogar des Nachts geſchloſſen zu werden, z. B. in Frankfurt a. M. [12]). Und es bildeten ſich ſodann öfters vor der äußeren Stadt oder Neuſtadt wieder neue Vorſtädte. Dies war z. B. in München, Köln, Regensburg, Dresden u. a. m. der Fall. In München wurden nämlich ſeit dem Jahre 1301 die vier Vorſtädte in der Graggenau, im Anger, in den Hacken und im Kreutz durch eine gemeinſchaftliche Ringmauer mit der Altſtadt zu einer einzigen Stadt vereiniget, die ehemaligen Vorſtädte aber immer noch als äußere Stadt von der Altſtadt als der inneren Stadt unterſchieden [13]). Nun bildeten ſich aber auch vor den Thoren der äußeren Stadt wieder neue Vorſtädte, aus denen nach und nach die Iſarvorſtadt, die Maxvorſtadt, die Ludwigsvorſtadt, die Schönfeldvorſtadt und die St. Annenvorſtadt oder das Lehel hervorgegangen ſind, zu denen auch noch die alte Vorſtadt Au jenſeits der Iſar gehört. Auch in Köln wurden mehrere Kirchſpiele, welche urſprünglich außerhalb der alten Stadtmauer gelegen haben, frühe ſchon zur Altſtadt ge-

8) Urk. von 1305 bei Ludewig, rel. Mpt. XII, 230.
9) Urk. von 722, 791 u. 801 bei Grandidier, II, 53, u. I, 144 u. 145.
10) Urk. von 985 bei Moritz, II, 258 u. 259.
11) Kriegk, p. 259 u. 262. Battonn, I, 131.
12) Kriegk, p. 272—273. Böhmer, p. 648.
13) Urk. von 1408, 1410 u. 1425 in Mon. B. 19, p. 97, 99, 100 u. 110. Meichelbeck, chron. Benedicto Bar. I, 170. — „zu München in der „außeren Statt."

zogen und daher insgemein als schon zur Altstadt gehörig betrachtet, während sie, wie wir gesehen, ursprünglich bloße Vorstädte gewesen sind. Aber vor den Mauern, durch welche die sieben Kirchspiele mit der Altstadt vereiniget worden sind, entstanden nun wieder neue Vorstädte, die vorhin erwähnten Niederich und Airsbach. Eben so siedelten sich auch in Regensburg, nachdem die Vorburg zur Stadt selbst gezogen worden, seit dem 13. Jahrhundert wieder neue Vorstädte an, welche später gleichfalls mit Mauern umgeben und auf diese Weise mit der Stadt vereiniget worden sind [14]). Auch in Mühlhausen bildeten sich, nachdem die alte und neue Stadt durch eine gemeinschaftliche Mauer zu einer Stadt vereiniget worden waren, um die innere Stadtmauer herum wieder fünf Vorstädte, welche späterhin ebenfalls mit einer äußeren mit vielen Thürmen versehenen Ringmauer und mit Wall und Graben umgeben und dadurch mit der Altstadt vereiniget worden sind. Diese Vorstädte sind die Vorstadt St. Nikolai, St. Petri, St. Margarethen, St. Georgi und St. Martini [15]). Dasselbe war auch in Dresden der Fall. Nachdem im 15. Jahrhundert Neu- und Altdresden zu einer Stadt vereiniget worden war, siedelten sich daselbst wieder 10 neue Vorstädte vor der Stadt an, die Fischer-, die Rammische-, Pirnische-, Borngasser-, Eulengasser-, Hinterseeische-, Poppitzer-, Fischersdorfer-, Gerber- und Vieheweider-Gemeinde [16]). Und in Paris werden heute noch diese drei Bestandtheile, die Altstadt (cité), die Neustadt (ville) und die Vorstädte (fauxbourgs) von einander unterschieden (§. 26).

§. 199.

Die Vorstädte hatten, ehe sie mit der Altstadt vereiniget worden sind, meistentheils ihre eigene Verfassung. Von den bereits bestehenden Dörfern und Städten, welche erst später mit der Altstadt vereiniget worden sind, versteht sich dieses von selbst. Sie hatten meistentheils ihre eigene selbständige Dorf- oder Stadtmark und daher, wie andere Dorfmark- und Stadtmarkgemeinden ihre eigenen Markvorsteher, z. B. die Neustadt Breslau (§. 209).

---

14) Gemeiner, Chron. I, 94.

15) Altenburg, Beschr. von Mühlhausen, p. 134—162.

16) Beck, l. c. p. 6. c.

Die Vorstadt Fischerfeld in Frankfurt a. M. stand zwar schon vor ihrer Vereinigung mit Frankfurt unter dem Stadtrath daselbst. Sie hatte aber dennoch ihre eigene Verfassung und Verwaltung. Denn in Polizeisachen wurden eigene Verordnungen für die Vorstadt erlassen, welche nur in Fischerfeld Geltung hatten. Und die Vorstadt wurde höher besteuert als die Alt- und Neustadt Frankfurt [1]). Allein auch die neuen Ansiedelungen vor den Thoren der Altstadt bildeten öfters, bis sie mit der Altstadt vereiniget worden, eigene selbständige Gemeinden und hatten sodann auch ihre eigene Verfassung und Verwaltung, wie wir dieses bereits bei Alt- und Neuhamburg gesehen haben (§. 16). Sehr wahrscheinlich war dieses auch bei der Vorstadt am Anger in München der Fall. Denn vor ihrer Vereinigung mit der Altstadt hatte diese Vorstadt schon einen eigenen Ortsvorstand, welcher, wie in anderen Bairischen Dörfern, den Namen Führer geführt hat [2]). Seit der Vereinigung der Vorstädte mit der Altstadt hat sich dieses Alles ganz oder wenigstens theilweise geändert. Denn meistentheils kamen nun die Vorstädte unter den Stadtrath, öfters auch noch unter das Stadtgericht, und wurden sodann der Altstadt gänzlich einverleibt. Oefters behielten sie jedoch auch nach ihrer Vereinigung mit der Altstadt noch eine mehr oder weniger selbständige Verfassung. In Preußen sollte sich das Stadtrecht sogar in der Regel nicht auf die Vorstädte erstrecken. Eine Regel, die erst im Jahre 1808 aufgehoben worden ist [3]).

Ueber die Vereinigung der Vorstädte mit der Altstadt wurde öfters eine Vereinigungs-Urkunde oder ein sogenannter Incorporationsreceß aufgesetzt. Und dann pflegten die Bedingungen der Vereinigung genau bestimmt zu werden. Dies geschah z. B. im Jahre 1324 als das Dorf Nuwendorf als Vorstadt mit der Stadt Grottkau vereiniget worden ist [4]). Meistentheils

---

1) Battonn. I. 188—190. Lersner. II. 1. p. 87 u. 680. Römer-Buchner, Beiträge zur Frankf. Gesch. p. 18—20

2) Urk. von 1374 in Mon B. 19. p. 47. — „Der Fürer an dem Anger." Vergl. meine Gesch. der Dorfverfassung. II. 28. 30 u. 31.

3) Preuß. Landr. II. tit. 8. §. 88. Vergl. mit Städteordnung von 1808 §. 3.

4) T. u. Stenzel p. 247. Vergl. Bodmann bei Siebenkees. Beitr. zum T. R. III. 93 u. 94.

wurden bei solchen Vereinigungen die früher getrennten Feldmarken vereiniget und sodann ein und derselbe Stadtrath über die Stadt und Vorstadt gesetzt. Dies war z. B. in Heidelberg der Fall. Das Dorf Bergheim hatte vor seiner Versetzung nach Heidelberg seine eigene von der Stadtmark ganz unabhängige Feldmark. Als nun aber im Jahre 1392 beide Orte mit einander vereiniget und das Dorf Bergheim als Vorstadt nach Heidelberg versetzt worden war, so wurden beide Feldmarken mit einander vereiniget. Und die Stadt hieß sodann die Altstadt und die Vorstadt die Neustadt [5]). Ueber beiden stand jedoch ein und derselbe Stadtrath. Eben so wurden in Grottkau die beiden Feldmarken mit einander vereiniget, als das Dorf Nuwendorf mit der Stadt vereiniget worden ist. Daher war die Viehweide gemeinschaftlich für die Stadt und für die Vorstadt. Auch erhielten beide einen gemeinschaftlichen Stadtrath, in welchem auch die Bewohner der Vorstadt Rathmannen werden konnten. Die Vorstadt behielt jedoch ihren eigenen Schulz, welcher nun in der Vorstadt alle Sachen, welche innerhalb der Gränzen des ehemaligen Dorfes vorfielen, richtete, daselbst die rückständigen Zinsen beitrieb, Pfändungen vornahm, und alle übrigen Rechte ausübte wie zur Zeit, als die Vorstadt noch ein Dorf war [6]). Die Altstadt und Neustadt Brandenburg standen lange Zeit als zwei getrennte Städte neben einander. Daher hatte jede Stadt ihren eigenen Richter (Schulz oder praefectus) [7]). In anderen Städten in der Mark Brandenburg standen die Vorstädte noch im 16. und 17. Jahrhundert unter eigenen Bauermeistern [8]). Auch in Dresden behielten die zehn Vorstädte ihre eigene Gerichtsbarkeit, indem jede Vorstadt ihren eigenen Richter und ihre

---

5) Urk. von 1392 bei Schilter, glossar. p. 572. — „Das die Mark zu „Bergheim mit Welden, Felden, Wingarten, Eckern, Wisen, Weiden „und mit allem andern begriff und zugehorung fürbas ewiclich zu der „Marck zu Heidelberg gehoren sol, also das die zwo Marck „von H. und B. fürbaz mee ein Marck sin sol und die fürbas ge„horen sol zu der alten Stat und Ruwenstat Heydelberg."

6) T. u. Stenzel, p. 247 u. 248.

7) Urk. von 1211 bei Gercken, Stiftshistorie, p. 458. — prefecti antique civitatis Brandenb. — prefectus nove civitatis. —

8) Zimmermanu, III, 70.

eigenen Schöffen gehabt hat[9]). Eben so dauerten in Münster lange Zeit noch, nachdem längst schon die verschiedenen Laischaften mit der Stadt vereiniget worden waren, die verschiedenen Hofgerichte fort (§. 16 u. 39). Auch Königshofen in der Vorstadt Straßburg hatte noch im 13. Jahrhundert seinen eigenen Villicus[10]). Eben so wurden auch in Coesfeld die seit dem 13. und 14. Jahrhundert gemachten neuen Erwerbungen mit der Stadtmark vereiniget und unter den Stadtrath gesetzt. Die öffentliche Gerichtsbarkeit blieb jedoch verschieden in der Altstadt und in den neuen Erwerbungen, denn die Zuständigkeit des Stadtgerichtes war und blieb auf die alte Stadtmark beschränkt (§. 42). In München wurden seit dem Jahre 1301 die vier Vorstädte in der Graggenau, in dem Anger, in den Hacken und im Kreutz der Altstadt völlig einverleibt. Die Stadtmark, der Stadtrath und das Stadtgericht waren daher der äußeren wie der inneren Stadt gemein. Nur die Vorstadt Au behielt ihre eigene Verwaltung. Und bis auf unsere Tage hatte sie ihren eigenen Stadtrath. Auch stand sie nicht unter dem Stadtgericht. Sie blieb vielmehr unter dem Landgericht. Die Au wurde frühe schon zu einer Stadt erhoben und führte seitdem den Titel Stadt Vorstadt Au. Sie erhielt jedoch keine Exemtion von dem Landgerichte, stand daher unter keinem Stadtgerichte, vielmehr unter dem Landgerichte Au. Auch war die Vorstadt Au schon im 16. Jahrhundert in vier Viertel, in das Isar-, Samer-, Glaser- und Bachviertl eingetheilt[11]). Erst im Jahre 1854 wurden bekanntlich die Gemeinden Au, Giesing und Haidhausen mit der Stadt München vereiniget, erhielten jedoch ihr eigenes Stadtgericht. Wie die Vorstadt Au so behielten auch mehrere Vorstädte von Magdeburg ihre eigene Verfassung. Die Neustadt, mit welcher im Jahre 1373 der Flecken Frose vereiniget worden war, hatte ihren eigenen Stadtrath und ihr eigenes Rathhaus[12]). Eben so die Sudenburg, mit welcher das Judendorf vereiniget worden war, seitdem dieselbe im Jahre 1393 das Stadt-

---

9) Weck, l. c. p. 6.
10) Schöpflin, Alsat. illustr. I, 702.
11) Lipowsky, I, 206.
12) Rathmann, II, 396, 397 u. 475.

recht und ein eigenes Rathhaus erhalten hatte [13]). Auch erhielt die Sudenburg im Jahre 1504 einen eigenen Wochenmarkt und zwei Jahrmärkte [14]). Eben so hatten auch die Vorstädte von Nürnberg (Wöhrd, Gostenhof und St. Johann) ihre eigene Verfassung und standen bis zum Jahre 1825 nicht unter dem Stadtgericht, vielmehr unter den Landgerichten Nürnberg und Erlangen. Erst im Jahre 1825 wurden sie mit der Stadtgemeinde vereiniget und unter das Stadtgericht gestellt. In früheren Zeiten haben sie zwar in so fern unter dem Stadtrath und unter den Rathsordnungen gestanden [15]), als der Stadtrath im Besitze der Landeshoheit war. Zur Stadtgemeinde haben sie aber vor 1825 noch nicht gehört. Auch in Wien hatte jede Vorstadt einen eigenen unter dem Stadtrath stehenden Vorstand, die Vierer [16]). Ganz besonders interessant und lehrreich war jedoch die Verfassung der Vorstädte von Basel, Soest und Köln, über welche daher nun noch Einiges bemerkt werden muß.

§. 200.

Die Vorstadt Kleinbasel oder das mindere Basel (Basilea ulterior) [1]) war, wie wir gesehen, bis zum Jahre 1270 ein Dorf, seit dieser Zeit aber eine Stadt. Im Jahre 1285 erhielt diese Vorstadt das Marktrecht und sicheres Geleit für die Marktleute nebst allen städtischen Freiheiten und Rechten von Kolmar [2]). Sie hatte seitdem einen eigenen aus 12 Räthen bestehenden Stadtrath („den Rath vom minren Basel") [3]), dann ein eigenes über das städtische Bauwesen gesetztes Fünfergericht [4]) und ein eigenes

---

13) Rathmann, II, 450, 474, 475, III, 234, 267 u. 268.
14) Rathmann, III, 250 u. 268.
15) Vergl. Rathsordnung von 1480 bei Siebenkees, IV, 601 u. 602.
16) Schlager, Skizzen von Wien, p. 27, 29, 30 u. 32.
1) Urk. von 1285 bei Ochs, I, 432. — ulteriorem Basileam hoc est oppidum ultra pontem Basilieensem. Weisthum von 1256 in Rechtsquellen, I, 4.
2) Urk. von 1285 bei Ochs, I, 431 u. 432.
3) Urk. von 1310 u. 1388 bei Ochs, II, 329, V, 47. Urk. von 1278 bei Heusler, p. 357.
4) Urk. von 1347 u. 1370 bei Heusler, p. 360—361. „Die fünfe die von „unser stette wegen über die buwe gesetzet sind."

Schultheißenamt, welches der Bischof zu besetzen hatte und wobei die Rathsherren die Urtheilsfinder oder Schöffen waren [5]). Im Jahre 1375 wurde Kleinbasel den Herzogen von Oesterreich verpfändet [6]), später aber von der Stadt Großbasel eingelößt, zu welcher Einlößung jedoch erst im Jahre 1389 der Bischof seine Einwilligung gegeben hat [7]). Auch das Schultheißenamt wurde im 14. Jahrhundert von den Bischöfen verpfändet und zwar an die Ritter von Bärenfels. Daher wurde von nun an das Stadtgericht im Namen des Pfandinhabers gehalten [8]). Im Jahre 1385 wurde jedoch das Schultheißenamt und zwar mit Zustimmung des Bischofs von der Stadt Großbasel eingelößt und der Stadt erlaubt das Gericht mit einem Unterschultheiß oder Amtmann zu besetzen [9]). Erst im Jahre 1392 wurde jedoch die Vereinigung der Vorstadt Kleinbasel mit dem mehrern Basel oder Großbasel vollzogen. Es wurde nämlich die bis dahin getrennte Stadtmark von Kleinbasel mit jener von Großbasel vereiniget und dadurch aller Unterschied des Bürgerrechtes aufgehoben. Es sollten demnach die Kleinbasler in die Stuben und Zünfte von Großbasel aufgenommen werden, also Zutritt in den kleinen und großen Rath von Großbasel erhalten. Dafür hörte nun aber auch Kleinbasel auf seinen eigenen Stadtrath zu haben [10]). In mancher Beziehung blieb jedoch auch jetzt noch die Verfassung der Vorstadt von jener der Stadt selbst verschieden. Kleinbasel behielt nämlich nach wie vor sein eigenes, nun aber von dem Stadtrathe von Großbasel besetztes Gericht, und zwar nicht bloß ein Schultheißengericht, sondern auch ein eigenes Malefizgericht [11]), eine Zeit lang auch noch das über das städtische Bauwesen gesetzte Fünfergericht, welches jedoch späterhin, da ein solches Gericht auch in Großbasel bestand, nicht mehr ge-

---

5) Urtheilsbrief von 1310 bei Ochs, V, 47.
6) Urk. von 1375 bei Ochs, II, 233—236.
7) Urk. von 1389 bei Ochs, II, 319. Vergl. p. 238.
8) Urk. von 1310 bei Ochs, V, 47. „Wir Ulrich E. Schultheiß zu min„ren Basel, an meines Herrn Statt Herrn Johannes von Bernvelse." — Vergl. eod. II, 279. Not. Heusler, p. 361—362.
9) Urk. von 1385 bei Ochs, II, 279 u. 280.
10) Ochs, II, 327—330.
11) Heusler, p. 364. Ochs, II, 330.

halten worden ist („von des fünfer ampts wegen über Ryn, daz „das nit gehalten wirt und darinne nit gerichtet wirt") [12]). Auch bildeten sich seit dem 14. oder 15. Jahrhundert, neben den Stuben und Zünften von Großbasel, in welche auch die Kleinbasler aufgenommen waren, drei Gesellschaften in Kleinbasel, die Gesellschaft zum Rebhause, zur Hären (einer Art Fischergarn) und zum Greiffen [13]). Jeder in Kleinbasel angesessene Mann mußte sich in eine dieser Gesellschaften aufnehmen lassen. Er hatte jedoch freie Wahl unter den drei Gesellschaften [14]). Zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten wählte jede Gesellschaft einen Gesellschaftsmeister, welcher später Oberstmeister, d. h. Oberstgesellschaftsmeister genannt worden ist. Auch bildete jede Gesellschaft eine Kriegsabtheilung [15]). Und der Bürgereid der Kleinbasler wurde in den Gesellschaftshäusern geschworen [16]). Auch bildete Kleinbasel, seitdem die Bürgerschaft zum Zweck des Kriegswesens in Quartire abgetheilt worden war, ein eigenes Quartier mit einem eigenen Sammelplatze für die bewaffnete Mannschaft. Die in Kleinbasel wohnenden Zunftmeister gehörten jedoch nicht in dieses Quartier, vielmehr in dasjenige Quartier von Großbasel, in welchem die meisten Angehörigen ihrer Zunft wohnten [17]). Endlich war selbst die Vertretung Kleinbasels im Stadtrathe anders als jene für Großbasel bestimmt. Ursprünglich hatte nämlich die kleine Stadt nur vier Vertreter im Stadtrathe, außer dem Schultheiß nur noch die drei Vorsteher der erwähnten Gesellschaften. Man nannte sie daher insgemein die Vier [18]). Im 16. Jahrhundert kamen dazu noch einige andere von den drei Gesellschaften erwählte Männer. Und seit dem Ende des 17. Jahrhunderts hatten jene Gesellschaften 36 Stellvertreter im großen Rath von Basel [19]).

---

12) Notiz bei Heusler, p. 363. Not. Vergl. §. 455.
13) Ochs, II, 330, III, 21. Not. u. V, 402.
14) Ochs, V, 38 u. 404.
15) Ochs, II, 330 u. 404.
16) Ochs, VI, 359.
17) Ochs, III, 65 u. 103. Vergl. oben §. 136.
18) Ochs, V, 5 u. 404.
19) Ochs, VI, 370 u. 371.

Allein nicht bloß Kleinbasel — auch die übrigen Vorstädte von Basel hatten theilweise ihre eigene Verfassung. Jede Vorstadt hatte nämlich schon seit alten Zeiten ihre besondere Gesellschaft mit einem eigenen Gesellschaftshause und einem eigenen Vorgesetzten, mit einem Gesellschaftssäckel und einem eigenen Wappen. Diese Gesellschaften waren in den verschiedenen Vorstädten die Gesellschaft zur Magd, zur Krähe, zum Rumpf, zum hohen Dolder, früher zum Esel, und zum Greiffen oder zu Webern [20]). Alle in einer Vorstadt ansäßigen Männer, nach einem Rathsbeschluß von 1526 sogar die Priester, mußten sich in der Gesellschaft derjenigen Vorstadt, in welcher sie ansäßig waren, aufnehmen lassen und sodann mit derselben „hüten und wachen") [21]). Die Vorstädter hatten jedoch nicht die Wachen in der Stadt selbst, vielmehr nur auf den Thoren und Thürmen zu versehen [22]). Dafür war aber auch jedes Mitglied einer Gesellschaft weideberechtiget [23]). Denn mit den Pflichten correspondirten auch die Rechte. Die Vorgesetzten der Gesellschaften hatten den Weidgang, die Polizei und die übrigen Angelegenheiten der Gesellschaften zu besorgen, insbesondere auch die Hirten und Stubenknechte zu ernennen [24]). Jede Vorstadt scheint demnach ursprünglich ihre eigene Mark gehabt und ihre eigene Markgenossenschaft gebildet zu haben. Seit der Vereinigung der Vorstädte mit der Altstadt (mit Großbasel) sind aber die Markgemeinden in die erwähnten Gesellschaften umgebildet worden, welche nun ihre Mark- und anderen Gesellschafts-Angelegenheiten durch ihre Vorsteher besorgen ließen.

Im Uebrigen waren aber diese Vorstädte in völliger Abhängigkeit von dem Stadtrathe von Großbasel. Denn sie mußten sich nicht allein den allgemeinen Anordnungen des Rathes [25]), sondern auch jenen Verordnungen unterwerfen, welche der Rath bloß für die Vorstädte oder auch nur für die Gesellschaft einer einzelnen

---

20) Das II. 173. V. 402. 404 u. 428.
21) Das V. 404 u. 548.
22) Das V. 406.
23) Das V. 406.
24) Das V. 402.
25) Das I. 433. 436. III. 609 u. V. 178.

Vorstadt erlassen hatte[26]), während die Vorstädter selbst nicht ein Mal Zutritt weder zum Stadtrath noch zu den Herrenstuben in Großbasel, also bei den Bürgerversammlungen gar keinen Vertreter gehabt haben[27]), zum klaren Beweiße, daß sie keine Stadtbürger, vielmehr bloße Hintersassen oder Beisassen waren.

§. 201.

Um die alte Stadt Soest siedelten sich, wie wir gesehen, einige Bauerschaften an, von denen frühe schon mehrere, wahrscheinlich die späteren sechs Kirchspiele, als Vorstädte zur Stadt gezogen worden sind (§. 19 u. 63). Diese Bauerschaften bestanden offenbar aus den ursprünglich zum Fronhofe in Soest gehörigen Villikationen. Sie waren demnach zins- und dienstpflichtige Bauerschaften. Und von ihnen muß dasjenige verstanden werden, was im alten Stadtrechte von 1120 von den zinspflichtigen Hausplätzen und von den in der Stadt wohnenden dienstpflichtigen Leuten gesagt worden ist[1]). Diese zins- und dienstpflichtigen Leute waren nun, wiewohl dieselben als Bewohner der Stadt oder der Burg burgenses genannt worden sind, keine Vollbürger und wurden daher auch nicht Bürger genannt[2]). Sie hatten demnach auch keinen Zutritt zu dem Stadtrathe und zu den Bürgerversammlungen. Vollberechtigte Bürger waren vielmehr nur die in der Altstadt angesessenen freien Geschlechter. Sie nur allein hatten daher Zutritt zu dem Stadtrathe und zu den Versammlungen der Bürger. Darum wurden sie auch zuweilen, im Gegensatze zu den in den Bauer- oder Burschaften wohnenden Buren Rathsleute,

---

26) Ochs, V, 405.

27) Ochs, V, 404.

1) Stadtr. von 1120 §. 32 u. 53. Omnes aree censuales infra oppidum unius sunt iuris. — ut omnes in opido nostro commorantes sine liberi sine ministeriales nobiscum starent et labores nostros ad seruiendum domino nostro. — Vergl. oben §. 23 u. 63.

2) Dies folgt aus dem Stadtrecht von 1120 §. 53. verglichen mit der Schrae §. 143 bei Emminghaus p. 180., wo jener §. 53 also übersetzt wird: „alle Deyghenne. dey binnen der Stat wonet — süllen Cost „Arbeyt. Deynst. unde Schot Doyn vom erme Ghude. also unse „Borghere doyt. Denn es folgt daraus, daß die commorantes in opido nostro keine Borghere waren.

d. h. rathsfähige Geschlechter genannt. Und sie bildeten, wie die Richerzegheit in Köln, die Altbürgerschaft (§. 55). Erst etwa 200 Jahre nach der Abfassung des alten Stadtrechtes und wahrscheinlich erst nach heftigen Kämpfen, erhielten auch die Bauerschaften oder vielmehr ihre Repräsentanten Zutritt zu dem Stadtrath. Dadurch erhielt aber sodann auch der Stadtrath selbst eine ganz andere Gestalt, wie dieses Alles aus einer äußerst merkwürdigen Urkunde von 1259 hervorgeht, und gleich nachher weiter entwickelt werden soll.

Jede einzelne als Vorstadt zur Stadt gezogene Bauerschaft wohnte nämlich in einer eigenen Straße oder richtiger gesagt in einem eigenen Stadtviertel beisammen (in viculis illis qui dicuntur ty) [3]). Sie hatte ihre eigene Kirche und bildete daher ein eigenes Kirchspiel. Das Wort Ty, über dessen Bedeutung schon viel gestritten, und welches von Möser [4]) und von Wigand [5]) mit der Zahl zehn und mit den Decanien in Verbindung gebracht worden ist, hatte nämlich offenbar eine doppelte Bedeutung. Ty, Thy, Thie oder Tie hieß und heißt heute noch in vielen Bauerschaften und Städten in Westphalen, im Calenbergischen und in anderen Theilen von Altsachsen der Versammlungsort der Bürger und Bauern [6]). Und so scheinen denn auch diejenigen Straßen oder Stadtviertel in Soest, in welchen sich die Bauerschaften zu versammeln pflegten, Ty oder Tyggen genannt worden zu sein [7]). Es scheint nämlich, daß die Vorstädte nach den einzelnen Versammlungsorten der Bauerschaften in mehrere Ty, wie in Köln in verschiedene Gebuirschaften und in Hamburg u. a. m. in verschiedene Kirchspiele eingetheilt waren, oder mit anderen Worten, daß jede Bauer-

---

3) Stadtr. von 1120 §. 37.

4) Osnabr. Gesch. II, 162.

5) Femgericht, p. 31 und 32. und Gesch. von Korvei, I, 280.

6) Landrecht der Elbagser Gohe von 1557 §. 37 in Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1853. p. 265. — „für einer stad „oder für einem Dorffe uff einer thie eine linde" — Pufendorf, observ. III, app. p. 87. Haltaus, p. 1811 u. 1812. Wigand, Femger. p. 32. Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 330.

7) Jene Stelle des Stadtr. §. 37 übersetzt die Nighe Schrae, §. 20 bei Emminghaus, p. 206. „Dat sollen richten de Hovere up den Tyggen."

ſchaft ihren eigenen Verſammlungsort gehabt und von dieſem ſodann das von der Bauerſchaft bewohnte Stadtviertel ſelbſt den Namen Ty erhalten hat. Damit ſtimmen auch die noch in ſpäteren Zeiten vorkommenden Thie-Cämmerer überein, deren wahrſcheinlich jede Thie einen oder mehrere gehabt hat [8]). Das Wort Ty oder Thy und das gleichbedeutende Gii hatte aber auch noch eine andere Bedeutung. Es bedeutete nämlich auch die Verſammlung ſelbſt [9]). Ty, Thy oder auch Tyggen ſtammt nämlich offenbar von einem Worte, das ſprechen bedeutet, welche Bedeutung ſich noch in dem Plattdeutſchen Tidung und Thydung (Zeitung) erhalten hat [10]). Eben ſo kommt Gii von gihen, jehen oder jahen, wovon Gicht, Urgicht, Vergicht, Begicht, Beicht u. ſ. w. [11]). Beide Wörter bedeuten demnach ſo viel als Sprache, Ty, Thy und Gii in Soeſt alſo ein Parlement oder eine Bauerſprache, welche man ſpäter die Köer genannt hat [12]). Daher wird auch in der Urkunde von 1259 Gii eine Vorgadrynge, d. h. eine Vergaderung oder Verſammlung (conventiculum) genannt [13]). Das Wort Ty hatte demnach in Soeſt eine doppelte Bedeutung. Es bedeutete einerſeits die verſammelte Bauerſchaft oder die Bauerſprache, andererſeits aber auch den Verſammlungsort und den von der Bauerſchaft bewohnten Stadttheil.

Jedem Ty ſtand nun ein Bauerrichter (Burrichter) vor, wel-

---

8) Emminghaus, memorab. p. 40. Not.

9) Stadtr. von 1120 §. 61. — in suis conventionalibus quod vulgo thy dicitur. — Urk. von 1259 bei Seibertz, II, 1. p. 392. — circa eos qui burrichtere vocantur, erunt in conventiculis qui vulgo ty dicuntur. Urk. von 1259 bei Wigand, Archiv, IV, 10. „De gene de „dar burichter heyten ſollen ſteyn in der vorgadynge de in deme gemene Dudenſchen heyten gii."

10) Dähnert, v. Tidung, p. 485.

11) Vergl. Schmeller, I, 148, II, 14. Franz Ign. Pieler, bei Wigand, Archiv, IV, 14.

12) Polizeiordnung von 1650, tit. 6. §. 8, tit. 7. §. 9, tit. 8. §. 17 u. tit. 11 §. 8 bei Emminghaus, p. 296, 299, 304 u. 309. Eine entfernte Aehnlichkeit mit den Thy haben die Tuchten, d. h. die Rügegerichte in Niederſachſen. Vergl. meine Geſch. der Dorfverf. II, 126.

13) Brem. Niederſ. Wörterb. II, 474.

cher zuweilen auch Bürgermeister (magister burgensium) genannt worden ist [14]). Die Burrichter wurden wahrscheinlich aus den in der Bauerschaft angesessenen Hofbesitzern (Hoveren) gewählt. Daher werden die Hovere zuweilen statt der Burrichter selbst genannt [15]). Der Burrichter hatte, wie in anderen Bauerschaften, die Angelegenheiten seiner Bauerschaft theils allein theils gemeinschaftlich mit der Genossenschaft in den öffentlichen Versammlungen zu besorgen, auch über geringe Diebstähle und Geldschulden bis zu 6 Denarien, so wie über das mehr mit der Landwirthschaft zusammenhängende unrichtige Maaß in Frucht und Bier zu erkennen, während das mehr mit dem Gewerbswesen zusammenhängende Maaß und Gewicht unter dem Stadtrath gestanden hat [16]). Diese Bauerschaften gehörten zwar als Burgbewohner (burgenses) zur Stadtgemeinde. Da sie jedoch keinen Zutritt zu dem Stadtrathe und zur Bürgerversammlung gehabt haben, so wurden sie als gemeine Bur den rathsfähigen Geschlechtern oder den Rathsleuten, d. h. der Altbürgerschaft entgegengesetzt („Raetlude un gemeine Bur to Soest"; [17]). Erst im Jahre 1259 erhielten auch die Bauerschaften Zutritt zu dem Stadtrath. Darum konnte nun nicht mehr allen rathsfähigen Geschlechtern, vielmehr nur noch einer bestimmten Anzahl der Zutritt gestattet werden. Es heißt daher in jener Urkunde von 1259, daß die Zahl unserer Rathleute, d. h. der aus den rathsfähigen Geschlechtern genommenen Rathsleute, vermindert worden sei [18]).

Es wurde nämlich im Jahre 1259 festgesetzt, daß der große Rath „künftig aus 24 Personen bestehen", davon zwölf aus den rathsfähigen Geschlechtern („de nu tor tyt van dem rade,

---

14) Urk. von 1283 bei Seibertz, II, 1. p. 496. electus in magistrum burgensium qui burrychtere vulgariter appellatur.

15) Schrae §. 20 bei Emminghaus, p. 206. „Dat sollen richten de Hovere „up den Tyggen." Vergl. mit Stadtr. von 1120 §. 37.

16) Stadtr. von 1120 §. 37, 61 u. 62. Vergl. meine Gesch. der Dorfverfassung, II, 54 u. 134 und oben §. 63.

17) Urk. von 1259 bei Wigand, Arch. IV, 9.

18) Urk. von 1259 bei Seibertz, II, 1. p. 392. — omne nostrum numerum consulum nostrorum minuentes. Pieler bei Wigand, Arch. IV, 9 u. 11.

— ex his qui sunt in consilio). Die „zwölf anderen“ aber aus „denjenigen welche Burichter geweſen“ (ex his qui fuerunt burrichtere) genommen werden ſollten, die Burrichter offenbar als Repräſentanten der bisher gar nicht vertretenen Bauerſchaften. Die zwölf aus den alten Geſchlechtern gewählten Rathsleute ſollten jedes Jahr durch zwölf neue aus den Geſchlechtern erſetzt werden, von den zwölf aus den geweſenen Burrichtern zu wählenden Rathsleuten aber jedes Jahr nur ſechs austreten und dieſe durch ſechs neue, wahrſcheinlich durch Einen aus jedem der ſechs Kirchſpiele erſetzt werden. Dieſe zwölf aus den Burrichtern genommenen Rathsleute wurden jedoch den aus den Geſchlechtern gewählten nicht völlig gleichgeſtellt. Sie ſollten vielmehr als ein neuer Rath der Zwölfe an die Seite des alten Geſchlechter Rathes treten, und die 12 Burrichter allein die Bürgermeiſter wählen [19]). Sehr wahrſcheinlich bidete der alte Geſchlechter Rath nach wie vor den kleinen Rath, der die laufenden Geſchäfte zu beſorgen hatte. Bei wichtigeren Verhandlungen mußte aber auch noch der neue Rath oder der Rath der Zwölfer beigezogen werden. Und beide Räthe zuſammen bildeten ſodann den großen Rath oder den Rath der Vierundzwanziger. Dieſe Rathsordnung wurde jedoch nicht ſogleich in Vollzug geſetzt. Denn noch im Jahre 1283 beſtand der Rath factiſch aus 36 Perſonen. Und es mußte verordnet werden, daß ihre Anzahl nun wirklich auf 24 Perſonen herabgeſetzt werden ſolle. Auch wurde, offenbar im Intereſſe der Zünfte, verordnet, daß künftig jeder Bürger, wenn er tüchtig ſei, in den Rath gewählt werden dürfe, wenn er auch früher noch nicht zum Burrichter gewählt worden ſei [20]).

Neben dieſem großen Rath dauerten indeſſen auch die alten Bauerſprachen oder die Köer noch fort. Die Bauerſchaften beſorgten nämlich nach wie vor in ihren Verſammlungen, welche in der Urkunde von 1259 Gii und Ty genannt werden, ihre genoſſenſchaftlichen Angelegenheiten. Und es ſollten denſelben ſogar „diejenigen Ratleute, welche Burichter heißen, beiwohnen“, jedoch erſt „nachdem ſie geſchworen haben ſich daſelbſt ſtill

19) Urk. von 1259 bei Wigand, p. 9 u. 10. und Seibertz, I, 1. p. 392.
20) Urk. von 1283 bei Seibertz, II, 1. p. 496. Vergl. Seibertz, Rechtsgeſch. III, 439.

verhalten" und sich nicht einmischen zu wollen [21]). Woraus nicht ohne Grund gefolgert werden kann, daß damals wenigstens die alten Geschlechter noch nicht den Bauerschaften zugetheilt waren und demnach keinen Zutritt zu ihren Versammlungen gehabt haben. Aus diesen mit der Stadt vereinigten Bauerschaften sind die späteren sechs Kirchspiele (Kerspels), in welche die Stadt getheilt war, hervorgegangen, deren jede ihre eigene Kirche (St. Peter, St. Jörgen, St. Thomas, St. Pauwel, Maria in Altis zur Hoge und Maria zu der Wesse) gehabt hat [22]) und welche sehr wahrscheinlich schon im Jahre 1259 vorhanden gewesen sind.

In früheren Zeiten hat es in Soest nur einen einzigen Bürgermeister gegeben [23]). Seitdem sich jedoch die Bauerschaften („die gemeyne Bur") Antheil an dem Stadtregimente erkämpft und diesen im Jahre 1259 förmlich zugesichert erhalten hatten, seitdem kam zu dem ersten aus den rathsfähigen Geschlechtern genommen noch ein zweiter Bürgermeister hinzu, gewissermaßen als Repräsentant der Bauerschaften bei dem Obersten Regiment in der Stadt. Und den zwölf in dem Rath sitzenden Burrichtern wurde sogar das Recht zugestanden, auf dem Rathhause bei versammeltem Rathe die beiden Bürgermeister unter den Vierundzwanzigern zu wählen [24]).

§. 202.

Wie in Soest so hatten sich auch in Köln rings um die von der Richerzegheit bewohnte Altstadt mehrere Bauerschaften oder Kirchspiele (St. Columban, St. Peter, St. Alban, St. Laurentius, St. Martin, St. Brigiden und St. Apostolen) gebildet, welche, da sie großentheils vor der alten Stadtmauer lagen, ursprünglich

---

21) Urk. von 1259 bei Wigand, l. c. p. 10. u. Seibertz, II, 1. p. 392.
22) Prozeß Ordnung tit. 20 bei Emminghaus, p. 421.
23) Stadtr. von 1120 §. 43 u. 44.
24) Urk. von 1259 bei Wigand, l. c. p. 10. u. bei Seibertz, II, 1 p. 392. „Duße twelve vorgenannte burichter mit den ganſen rade (d. h. „mit den 12 im Rathe sitzenden Geschlechtern) in deme rathus — de „twelve burichter twe bormeſter vom den ver untwyntich radlude „kezen" (d. h. kiesen) — duodecim burrichtere duos magistros burgensium ex XXIIIIor. consulibus eligent. —

wahre Vorstädte gewesen sind (§. 197 u. 198). Die Zeit ihrer Entstehung liegt im Dunkeln. Da jedoch die Kirchspielleute von St. Martin, von St. Brigiden und von Airsbach schon im Jahre 1180 über ihre auf dem Altenmarkt in Köln gelegenen Gebäude verfügten [1]), und schon in einer Urkunde von 1258 von der mit ihnen verbundenen Gerichtsbarkeit als von einer ganz alten Einrichtung (ab antiquo observatum — ab antiqua consuetudine u. s. w.) gesprochen wird [2]), so müssen sie bereits im 11. Jahrhundert oder wenigstens schon im 12. existirt haben. Jedenfalls hat die Gebauerschaft St. Lorenz schon im 11. Jahrhundert bestanden, wie dieses aus einem Bürgerverzeichniß vom Jahre 1060 hervorgeht [3]). Jede dieser sieben Bauerschaften oder Kirchspiele, welche in Köln insgemein Geburschaften oder Gebuirschaften [4]) oder Nachbarschaften genannt zu werden pflegten, bildete wie andere Bauer- oder Nachbarschaften eine Feldgemeinschaft oder eine Feldmarkgemeinde. So wie sich denn auch in späteren Zeiten, nach der Vereinigung dieser Gebuirschaften mit der Altstadt, noch Spuren von anderen späterhin verschwundenen Feldgemeinschaften erhalten haben. Auch in späteren Zeiten bildeten nämlich die Eigenthümer der vor einer Feldpforte zu Köln gelegenen und zu einem bestimmten Stifte oder Fronhofe gehörigen Ländereien noch eigene Genossenschaften, welche über das Viehhalten, über den den Fruchtfeldern zugefügten Schaden und über andere Feldangelegenheiten Verordnungen machen durften [5]). Man nannte die Genossen Fuhrgenossen, d. h. Furchgenossen oder Markgenossen [6]). Sie bildeten demnach auch in späteren Zeiten noch eigene sogenannte Realgemeinden, wie wir dieses auch in anderen Bauer-

---

1) Urk. von 1180 in Quellen, I, 583.

2) Urk. von 1258 bei Lacomblet, II, 246 u. 250. Securis p. 75, 79 u. 80.

3) Clasen, das edele Cöllen §. 36, p. 22 u. 26 ff.

4) Urk. von 1375 bei Clasen, Schreinspr. p. 61. cohaeredes qui dicuntur de gebuirschaft. Urk. von 1240 u. 1438 in Quellen, II, 210 u. 219. Not.

5) Urk. von 1351 bei Clasen, Schreinspr. p. 70 u. 71. — „wir — die „zu Köln Fuhrgenossen, und gelenden haben in dem Felde, baußen „Köln — haben diese Ordnung und Gesetze gemacht." —

6) Meine Gesch. der Dorfverfassung, I, 26 u. 97.

schaften finden [7]). Diese Gebur- oder Gebuirschaften, welche sich auch nach der Vereinigung der erwähnten 7 Kirchspiele mit der Altstadt noch neben ihr erhalten haben, nannte man in späteren Zeiten Bauerbänke, in den Urkunden und Verordnungen aber Geburschaften oder Gebuirschaften, z. B. die Bauerbank von der Weiherstraße eine Geburschafft und die Gebuyrschafft up der Wyerstraissen [8]). Diese Geburschaft von der Weiherstraße, von welcher wir ein sehr altes Statut vom Jahre 1201 und 1240 besitzen [9]), gehörte zum Stifte St. Pantaleon. Der Abt von St. Pantaleon war ursprünglich der Grundherr und später der erste Erbgenosse (Abt van Senct Panthaleoin sull syn eyn verdient Erffgenoiss) [10]) Mitglieder dieser Genossenschaft waren auch die Besitzer der neun Hayenhöfe und alle Erbgenossen, die Gut und Land im sulzer Felde hatten (erffgenoissen van dem Goede vnd van dem lande dat gelegen ist im Sultzer velde) [11]). Sie lebten nach altem Herkommen (nae unseme alden Recht, als it herkomen ist. §. 39). Sie hatten aber auch das Recht über ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten Verordnungen, sogenannte Einungen, zu machen (dat wir erffgenoissen — sementlichen under uns hain overdragen eyner eynungen under uns erffgenoissen. §. 1 vergl. §. 56). Und die Ordnung von 1240 besteht großentheils aus solchen autonomischen Anordnungen über das Schaafhalten, über den von Pferden, Kühen, Rindern, Schweinen

---

7) Meine Gesch. der Dorfverfassung, I, 162—175.

8) Quellen, II, 210 und 219. Not.

9) Von diesem sehr interessanten Statute von 1240 finden sich mehrere Copien im Stadtarchive zu Köln. Quellen, II, 210. Not. Ich selbst besitze ebenfalls ein sehr schön auf Pergament geschriebenes Exemplar und zwar schon vom Jahre 1201. Es weicht hie und da von dem in den Quellen abgedruckten ab, und enthält ein, wie es scheint, vollständiges Verzeichniß der Erbgenossen. Ich lasse es daher im Anhang abdrucken, nach einer von Herrn Archivar Schaudein selbst gemachten Abschrift. Vergl. unten §. 217.

10) Quellen, II, 210 §. 1 u. 60. Urk. von 1198 in Quellen, I, 611 und im Anhang.

11) Quellen, II, 210, §. 1. Vergl. eod. I, 408. Not. Clasen, Schreinspr. p. 60. Die Hayen hält Ennen, Gesch. I, 598. Not. irrthümlich für Geschworne einer Kirche.

und Gänsen auf dem Felde verursachten Schaden, über das Stoppeln, Lehm Stechen, Sand oder Mergel Fahren und Futterkraut Schneiden auf dem Felde, über die Erndtezeit, über das Fahren auf eingesäeten Feldern u. dergl. m., und über die auf den Zuwiderhandlungen stehenden Strafen (§. 3—5, 7—14, 17—22, 29—35). Zwei von der Geburschaft gewählte Vorsteher (Meistere, Geburmeistere oder Gebuyrmeister) hatten nebst einigen Schützen die genossenschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen (§. 36—40, 44, 49), die Erbgenossen so oft es nothwendig war zur Versammlung zu berufen (§. 52), und die genossenschaftlichen Gerichte zu halten (§. 45 u. 47), welche buir gedinge oder baur gedinge genannt worden sind [12]). Die genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten nannte man geburliche Rechte (§. 38 u. 40), d. h. Bauernrechte, und zu ihnen gehörte insbesondere auch die Pflicht, alle genossenschaftlichen Streitigkeiten vor das Baurgericht zu bringen (§. 49 und 50) und über die Gemeindebeschlüsse Stillschweigen zu beobachten (hayle to halden. §. 44).

Eine andere Feldgenossenschaft dieser Art war die Geburschaft von St. Gereon. Sie gehörte zum Stifte St. Gereon. Und Mitglieder dieser Genossenschaft waren, außer der Meisterin des Klosters Weiher, der Aebtissin von Mechtern, und dem Kapitel von St. Andreas, alle Bürger, welche Gelende haben in dem Felde baussen Köln, binnen dem Bezirke des weltlichen Gerichtes von St. Gereon [13]). Die Geburschaft vom Eichelstein hing mit der Vogtei vom Eigelstein zusammen, Mitglieder dieser Genossenschaft waren die „gemeinen Nachbarn wohnhaftig „auf dem Eigelstein binnen der Herrlichkeit der Vogteien, die da „eigen Artland oder Gartenland zu Pacht oder Miethung haben, „welches Artland und Gartenland außerhalb des Eigelsteinsthors „ist binnen der Bannmeile von Köln und binnen Fuhren und „Pfählen des Gerichts und der Herrlichkeit der Vogtei." Die Geburschaft von St. Severin umfaßte den ganzen Bezirk des Fronhofgerichtes von St. Severin. Auch wird noch der Geburschaften der Friesenstraße und der Schafenstraße Er-

12) Quellen, II, 210. Not.

13) Urk. von 1351 bei Clasen, Schreinspr. p. 71—72.

wähnung gethan. An der Spitze einer jeden dieser Geburschaften standen nun, wie in der Geburschaft der Weiherstraße, zwei von den Erbgenossen gewählte Geburmeister, welche die Angelegenheiten der Geburschaft zu besorgen und die Burgerichte zu halten hatten. Und wie die Erbgenossen der Weiherstraße, so pflegten auch diese Geburschaften ihre Feldangelegenheiten durch autonomische Anordnungen zu regeln [14]).

Die Stifter, Fronhöfe und Vogteien, zu welchen diese Geburschaften gehörten, wurden nach und nach, wie wir sehen werden, mit der Altstadt vereiniget. Da jedoch diese Geburschaften sehr klein waren, so wurden sie nicht als selbständige Gemeinden in die Stadt aufgenommen, vielmehr den bereits bestehenden Stadttheilen einverleibt. Als Realfeldmarkgemeinden haben sie aber auch späterhin noch fortbestanden. Nur die erwähnten sieben Kirchspiele, welche bereits vor ihrer Vereinigung mit der Altstadt schon Vorstädte gebildet hatten, wurden als selbständige Gemeinden in die Stadt aufgenommen. Sie behielten daher auch nach ihrer Vereinigung noch eine Zeit lang ihre alte, nach den Umständen jedoch modificirte Verfassung. Bei einer Verfassungsgeschichte von Köln kommen daher nur diese Kirchspiele noch in Betracht.

§. 203.

Die Vorsteher dieser Gebuirschaften oder Kirchspiele nannte man magistri oder Meister, magistri vicinorum oder magistri civium, also Geburmeister, Gebuirmeister, Nachbarschaftsmeister oder Bürgermeister [1]), sodann officiales oder officiati, Amtmänner oder Amtleute [2]), ferner, wie in den italienischen Städten so oft, potes-

---

14) Ennen, Gesch. II, 453—455.

1) Urk. bei Clasen, das edele Cöllen, p. 30 u. 31. magistri vicinorum parochiae Sancti Laurentii. — magistri civium St. Laurentii, — Vergl. noch Clasen, Schreinspr. p. 48. Not.

2) Urk. von 1258 bei Lacomblet, II, 246 u. 250. Quod in qualibet parrochia Colon. sunt plures officiales — quod ab antiqua consuetudine in parrochiis officiati eliguntur. — Urk. von 1271 bei Clasen in Materialien zur Statistik des niederrhein. Kreises, II, 1. p. 123. officialibus parochie S. Albani. — Urk. von 1288, eod, I, 12, p. 496. officiales S. Laurentii. — Urk. von 1384 bei Clasen,

tates civitatis oder Gewelde, d. h. Gewalthaber und judices oder judices parochiae [3]), d. h. Kirchſpielsrichter, Bauerrichter oder Burrichter. Sie werden zwar meines Wiſſens in keiner Kölner Urkunde Burrichter genannt. Da ſie jedoch den Vorſitz bei den Burgerichten gehabt haben [4]), und auch Geburmeiſter genannt wurden, ſo ſind ſie jedenfalls daſſelbe geweſen, was anderwärts die Burrichter waren. Sie wurden von Alters her von der Bauerſchaft eines jeden Kirchſpiels gewählt (quod ab antiqua consuetudine in parrochiis officiati eliguntur) [5]). Ihre Anzahl war urſprünglich be-

---

Schreinspr. p. 34. officiales parochie S. Columbe. Vergl. noch Claſen, Schreinspr. p. 27 u. 28. Vergl. meine Geſch. der Dorfverf. II, 24 u. 70. Lambert (Geſch. von Erfurt, p. 22) hält zwar meine Anſicht, wie öfters, wenn er nicht genau geleſen hat, für einen Irrthum. Allein widerlegt auch hier wieder etwas, was ich gar nicht geſagt habe. Ich habe nämlich gar nicht geſagt, daß jeder officiatus ein magister ſei. Ich ſagte vielmehr nur, daß in den von mir angeführten Stellen die magistri auch officiati und Amtleute genannt worden ſeien. Daraus folgt aber keineswegs, daß alle officiati auch magistri geweſen ſeien, was ich auch nicht behauptet habe. Die herrſchaftlichen Beamten wurden vielmehr ebenfalls officiati und officiales genannt. Daß aber die officiati parochiae und die officiales parochiae in Köln daſſelbe waren, was auch die magistri parochiarum geweſen ſind, geht unter Anderen auch aus vielen Stellen bei Claſen, Schreinspraxis p. 27—38 hervor. Uebrigens wurden ja auch anderwärts die magistri civium zu den officiales und officiati gerechnet. Edictum von 1232 bei Pertz, IV, 286. — magistros civium seu rectores, vel alios quoslibet officiales — vergl. §. 151. Und es konnten die magistri parochiarum in den erwähnten Kirchſpielen in Köln um ſo mehr officiales, officiati und Amtmänner genannt werden, weil ſie urſprünglich wirklich die herrſchaftlichen Gemeindevorſteher in jenen geiſtlichen und weltlichen Grundherrſchaften geweſen ſind (§. 121 u. 217). Wie in anderen reichsgrundherrlichen Städten und in vielen anderen grundherrlichen Städten, haben ſie demnach nur ihre alte Benennung ſpäter noch beibehalten. Vergl. §. 143.

3) Urk. bei Claſen, das edele Cöllen, p. 30, 31 u. 32. Vergl. Claſen, Schreinspr. p. 28. Not. u. 48 Not.

4) Urk. von 1258 bei Lacomblet, II, 250. — in parochiis officiati eliguntur, qui quedam ibi iudicauerunt et iudicant secundum eius formam, quod burgericht vulgariter appellatur.

5) Urk. von 1258 bei Lacomblet, II, 250.

ſtimmt. Wahrſcheinlich waren es zwölf. Schon im 13. Jahrhundert ward aber über ihre große Anzahl geklagt [6]). Darauf wurde ſie wahrſcheinlich auf 12 bis 16 feſtgeſetzt. Denn man findet ſpäterhin in den einzelnen Kirchſpielen 12 bis 16 ſogenannte Schreinherren [7]).

Die Vorſteher der einzelnen Kirchſpiele oder Gebuirſchaften waren in dieſen daſſelbe, was in der Altſtadt Köln die officiales der Richerzeche geweſen ſind. Sie hatten daher alle genoſſenſchaftlichen Angelegenheiten ihrer Gebuirſchaft zu beſorgen, bei Verhandlungen mit dem Erzbiſchof ihre Gemeinde zu vertreten [8]), und außer der Verwaltung auch noch Gerichtsbarkeit in ganz geringfügigen Dingen, bis zu fünf Schillingen, wie dieſes auch bei anderen Bauerſchaften der Fall war [9]). In wichtigeren Angelegenheiten hatten die Burgerichte keine Gerichtsbarkeit. Hinſichtlich der öffentlichen Gerichtsbarkeit ſtanden die Gebuirſchaften vielmehr unter dem Burggrafen von Köln. Nichts deſto weniger hatte jede Gebuirſchaft ihre eigenen von den Vorſtehern der Genoſſenſchaft und von den Schöffen der Altſtadt verſchiedenen Schöffen [10]). Die magistri vicinorum, magistri civium und officiales oder officiati parochiae waren demnach, wie die officiales der Richerzeche und die magistri civium in der Altſtadt Köln, die Gemeindevorſteher und, wenn ſie verſammelt waren, der Gemeinderath ihrer Gebuirſchaft (plebeum in parrochiis consilium et regimen) [11]).

---

6) Schiedsſpruch von 1258 bei Lacomblet, II, 246 u. 250. Quod in qualibet parrochia Colon. sunt plures officiales, quam esse debebant et quam consueverunt esse ab antiquo.

7) Claſen, Schreinspr. p. 49.

8) Urk. von 1174 in Quellen, I, 570 u. 571. Magistri parrochiarum pro universis civibus. — Scabini et magistratus urbis pro universis civibus.

9) Claſen, Schreinspr. p. 30—36. Schiedsſpruch von 1258 bei Lacomblet, II, 246 u. 251. — cum in domo parrochiali non possit iudicari nisi de quinque solidis. —

10) Schiedsſpruch von 1258 bei Lacomblet, II, 246. in domo civium vel parrochiali ipsi officiales et scabini. Urk. von 1260 bei Claſen Materialien l. c. I, 12. p. 498.

11) Urk. von 1259 bei Lacomblet, II, 258. Vergl. meine Geſch. der Dorfverf. II, 70

Zwei von ihnen standen an der Spitze des Collegiums und führten den Titel magistri, magistri civium parrochiae oder Bürgermeister, wie dieses auch in der Altstadt Köln der Fall war[12]).

Vollberechtigte Mitglieder einer Gebuirschaft waren nur die in Grund und Boden angesessenen und in die Dorfmarkgemeinde aufgenommenen Leute, also nur die erbgesessenen Leute (cohaeredes parochiae oder cohaeredes qui dicuntur de gebuirschaft), oder die Geburen oder Nachbarn (vicini), welche zuweilen auch Bürger (cives oder cives parochiae) genannt worden sind[13]). Sie nur allein hatten das Bürgerrecht (urbanitas que dicitur gebuirschaft)[14]). Sie bildeten, wie die Richerzegheit in der Altstadt, eine Art Zunft oder Amt (officium). Daher nannte man die Gemeindevorsteher in den Gebuirschaften zuweilen domini de officio, wie die Vorsteher der Altstadt rectores officii Richerzecheit genannt worden sind[15]). Und in jeder Gebuirschaft lag ein Bürgerbuch, in welches sämmtliche Bürger der Gemeinde verzeichnet werden mußten. Von dem Kirchspiele St. Lorenz kennt man ein solches Verzeichniß vom Jahre 1060[16]). Und auch die carta officialium, in welcher die Bürger von St. Alban mit ihren Frauen eingeschrieben werden sollten, war offenbar ein solches Bürgerbuch[17]). Neben den Bürgern wohnten aber in den Gebuirschaften auch noch andere Leute, welche nicht in Grund und Boden angesessen, also keine vollberechtigte Genossen waren. Zu ihnen gehörten insbeson-

---

12) Urk. von 1177 in Quellen, I, 576. ad magistros civium ipsius parrochie — coram magistris civium. — Urk. von 1303 bei Clasen, Schreinspr. p. 37. domini nostri officiales et magistri eorum.

13) Urkunden bei Clasen, das edele Cöllen, p. 26 — 30 u. 32. Clasen, Schreinspr. p. 38 u. 61.

14) Urk. von 1273 u. 1316 bei Clas' , Schreinspr. p. 31.

15) Urk. von 1303 bei Clasen, Schreinspr. p. 36. domini de officio, videlicet officiales. Vergl. oben §. 55 u. 56.

16) Urk. von 1060 bei Clasen, das edele Cöllen, §. 36, p. 22 u. 26—29.

17) Urk. von 1271 bei Clasen in Materialien l. c. II, 1. p. 123. quod Hermannus in carta officialium scribi deberet et — mandatum est officialibus parochie S. Albani, quod predictus Hermannus in carta ipsorum scriberetur, et sic scriptus fuit idem Hermannus et uxor sua Engibradis in carta officialium. —

dere auch die Handwerker. Sie durften daher nicht in das Bürgerrecht oder in das Amt (officium) aufgenommen werden [18]). Die Bürger waren demnach in der Geburschaft oder Gebuirschaft dasselbe, was in der Altstadt die Geschlechter.

Der Ort, wo sich die Bürgerschaft und die Gemeindevorsteher zu versammeln pflegten, war das Bürgerhaus (domus civium) oder Kirchspielshaus (domus parrochialis oder domus parrochianorum) [19]), welches auch das Nachbarschaftshaus (domus vicinorum) [20]), das Amtleutehaus (domus officialium oder domus officiatorum) [21]) oder das Gebuirhaus (Gebuirhuiß, Geburhuis [22]), gebuyr huys [23]) und gebure Huyß) [24]) genannt worden ist. Jede Gebuirschaft hatte ihr eigenes Gemeindehaus, in welchem die Angelegenheiten der Gemeinde berathen und besorgt zu werden pflegten. Das Gebuirhaus war demnach für die Gebuirschaft oder für das Kirchspiel dasselbe, was für die Altstadt das Rathhaus. Namentlich versammelte sich daselbst die bewaffnete Mannschaft auch in Zeiten der Gefahr, um von dort aus zum Angriff oder zur Vertheidigung zu schreiten, wie dieses bei den in den Jahren 1259 und 1372 stattgehabten Aufständen der Fall war [25]). Denn wie ede andere Bauerschaft so bildete auch in Köln jede Gebuirschaft eine kriegerische Abtheilung, welche insbesondere auch ihre Stadtthore zu vertheidigen hatte [26]). Daher hatten auch die Gemeinde-

---

18) Statut von St. Alban bei Clasen, Schreinspr. p. 28. Not. und Ennen, Quellen, I, 272. statuerunt, quod nulli piscatores, pistores, coloratores, calcifici, carnifices, neque fabri erunt, nec esse debent in officio predicto officiati. Auch in der Vorstadt Airsbach waren die Gewerbsleute von den Officialstellen ausgeschlossen. In St. Columban dagegen findet man auch einige Gewerbsleute unter den Officialen des Kirchspiels. Ennen, Gesch. II, 449.

19) Schiedspruch von 1258 bei Lacomblet, II, 245 u. 246. Urk. von 1290 bei Clasen, Schreinspr. p. 41.

20) Clasen, Schreinspr. p. 38.

21) Urk. von 1298 u. 1303 bei Clasen, Schreinspr. p. 36 u. 38.

22) Grimm, II, 748.

23) Hagen, Weuer slaicht. V, 38.

24) Köln. Chron. fol. 285 a.

25) Köln. Chron. fol. 205, 274. b. und 275 a. Clasen, Schreinspr. p. 36.

26) Urk. von 1264 bei Clasen, Schreinspr. p. 35. Vergl. noch p. 38. Not.

vorsteher einen Schlüssel zur Stadtpforte in Verwahrung [27]). Auch die Judengemeinde mußte von Alters her das Judenthor selbst vertheidigen [28]).

Dies war die Verfassung der Gebuirschaften vor ihrer Vereinigung mit der Altstadt Köln. Dieselbe Verfassung blieb ihnen aber auch noch nach ihrer wahrscheinlich im Anfang des 13. Jahrhunderts erfolgten Vereinigung [29]). Zwar wurden die Bürger der Gebuirschaften in das Bürgerrecht der Altstadt aufgenommen und erhielten daher oder wenigstens ihre Gemeindevorsteher Zutritt in den Stadtrath der Altstadt. Dies geht aus mehreren Urkunden hervor, nach welchen sie während des Kampfes mit dem Erzbischof Konrad gleichzeitig mit den alten Schöffen und mit den Vorstehern der Richerzechheit aus dem Stadtrath entfernt worden sind [30]), eine Verfügung, welche zwar bald nachher wieder zurückgenommen worden ist, welche aber nichts desto weniger beweißt, daß die Amtleute der Kirchspiele Zutritt in den Stadtrath gehabt haben. Auch hatte der Stadtrath von Altköln nun eine Oberherrlichkeit über die Gebuirschaften. Denn diese mußten sich den Anordnungen des Stadtrathes fügen [31]), und von den Vorstehern der Gebuirschaften ging, z. B. in Schreinsangelegenheiten, eine Berufung an den Stadtrath

---

Ennen, Gesch. von Köln, I, 453 u. 628, u. II, 448. Not. 2. Meine Gesch. der Dorfverfassung, II, 50 u. 60.

27) Kölner Chron, fol. 212 b. Clasen, Schreinspr. p. 36.

28) Ennen, Gesch. I, 454.

29) Vergl. oben §. 58. Für diese Zeit spricht auch der Beginn der Erbauung der Stadtmauer auf dem Walle im Anfang des 13. Jahrhunderts. (Annales S. Gereonis Coloniens. bei Pertz, XVI. 784. Anno dominice incarnationis 1200 inceperunt cives colonienses edificare murum super vallum). Vergl. Ennen, Gesch. I, 653 ff.) Vorher waren zwar die Vorstädte schon mit Wall und Graben umgeben. Daß sie aber damals schon der Altstadt einverleibt worden seien, wird nicht gesagt. Vergl. oben §. 197.

30) Urk. von 1259 bei Lacomblet, II, 258. De fratribus scabinorum et illis qui rectores erant officii dicti Rigercegheyt, nec non de illis, qui plebeum in parrochiis consilium et regimen hactenus optinebant, ita statuimus, — ne de premissis officiis de cetero se intromittant, vel consiliis audeant interesse. Vergl. noch eine andere Urk. von 1259 eod. p. 263.

von Altköln (§. 57). Allein das Bürgerrecht in den Gebuirschaften blieb dennoch als eine Art von Unterbürgerrecht oder kleinem Bürgerrecht verschieden von dem großen Bürgerrecht in der Altstadt. Denn nur die in einer Gebuirschaft in Grund und Boden angesessenen Leute konnten in das Bürgerbuch der Gebuirschaft (carta officialium) eingeschrieben werden [32]). Auch geschah die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Gebuirschaft nach wie vor von den Vorstehern dieser Gemeinde [33]). Eben so behielt jede Gebuirschaft ihr eigenes Gemeindehaus neben dem Rathhause des hohen Rathes der Altstadt [34]). Und die Vorsteher einer jeden Gebuirschaft besorgten nach wie vor die Angelegenheiten ihrer Gemeinde. Sie ertheilten den Gewerbsleuten ihrer Gebuirschaft das Recht auf den öffentlichen Plätzen ein Gewerb zu betreiben [35]). Sie hatten die Armen- und Krankenpflege zu besorgen und daher die Aufsicht über die Spitäler und anderen Stiftungen [36]). Sie hatten bei der Besetzung der Pfarrstellen die Präsentation [37]). Sie sorgten für die Wohnung und für den Unterhalt des Pfarrers, für den Bau und die Reparatur der Kirche und für die Anschaffung alles dessen, was für den Gottesdienst nothwendig war [38]). Sie hatten die Bau-, Reinlichkeits- und Gesundheitspolizei zu handhaben, die baulichen Streitigkeiten zu entscheiden, dafür zu sorgen, daß niemand das Licht verbaut, der Wasserlauf gehemmt, herge-

---

31) Urk. von 1264 bei Clasen, Schreinspr. p. 34—35. quod officiales parochie S. Columbe et tota parochia cum voluntate et unanimi consensu consilii et civium Coloniensium universorum. —

32) Urk. von 1271 bei Clasen, in Materialien cit. II, 1. p. 123.

33) Urk. von 1302 u. 1316 bei Clasen, Schreinspr. p. 31. — dicto Rufo concessa est urbanitas, que dicitur Gebuirschaft ab officialibus parochie S. Martini. —

34) Urk. von 1290 bei Clasen, Schreinspr. p. 41. — in domo civium parochie St. Apostolorum in domo majoris consilii civitatis. —

35) Urk. von 1324 bei Clasen, Schreinspr. p. 31.

36) Urk von 1235, 1280 u. 1316 bei Clasen, Schreinspr. p. 32—34.

37) Urk. von 1297 bei Ennen, Gesch. II, 447. Vergl. I, 708 ff.

38) Urk. von 1264 u. 1384 bei Clasen, Schreinspr. p. 34—36. Urk. von 1286 bei Lacomblet, II, 488.

brachte Nutzungen gestört wurden u. a. m. [39]). Und die Kirchspielsleute hatten für diese und andere Bedürfnisse ihres Kirchspieles zu steuern, eine Pflicht, welche man das Geburrecht genannt hat [40]). Endlich besorgten die Vorsteher auch noch das Ein- und Abschreiben in den Schreinen [40a]). Die Angelegenheiten, welche diese Gebuirschafts-Vorsteher zu besorgen hatten, waren jedoch bloße Lokalangelegenheiten der Gemeinde. Denn für die Gesammtangelegenheiten der nun mit Altköln zu einer Bürgerschaft vereinigten Gebuirschaften sorgte nun der hohe Rath von Köln selbst. Und diese Verfassung der Gebuirschaften blieb bis zum Siege der Zünfte. Mit dem Sturze der Richerzechheit fiel aber im Jahre 1396 auch die alte Verfassung der Gebuirschaften [41]).

§. 204.

Eben so selbständig wie die Verfassung der sieben Gebuirschaften in Köln war auch jene der beiden Vorstädte Niederich und Airsbach.

Auch die Gemeinde der Vorstadt Niederich war nämlich eine Feldmarkgemeinde (communio) [1]). Daher waren nur die in Grund und Boden daselbst angesessenen Leute Bürger der Vorstadt.

---

39) Viele Urk. bei Ennen, Gesch. I, 607—609.

40) Urk. von 1286 bei Lacomblet, II, 488. contributio facienda per nos — ad reparationem ecclesie sive putei vel alicuius rei que geburrecht dicitur. Anderwärts werden die Pflichten der Kirchspielsleute das jus commune genannt. Schreinsbuch von St. Columban in Quellen, I, 265. Ille tenebitur ei facere jus commune, quod dicitur gebur regth. — Auch die Pflicht für die kirchlichen Bedürfnisse und für die Unterhaltung der Kirchendiener zu sorgen wurde Geburrecht genannt. Ennen, Gesch. II, 448. Not. 1. Geburrecht war demnach so viel als Stadtrecht (jus civile oder jus urbanum) und es gehörten dazu alle Rechte und Pflichten eines Bürgers. Vergl. Ennen, Gesch. I, 624 u. 625.

40a) Urk. von 1237 bei Ennen, Quellen, II, 168 u. 171. Weisthum von 1375 bei Grimm, II, 748.

41) Kölner Chron. fol. 285. a. — „Do gingen aff die gericht in den „gebure huysseren die noch tzer Zyt in den kyrschspels kyrchen stain."

1) Traditiones von Niederich aus 14. sec. §. 7 bei Klasen in Materialien, I, 12. p. 493. und Klasen, Schreinspr. p. 55. rebellis de karta civium et communione nostra repudiatur.

Selbst die Schöffen im Niederich mußten daselbst beerbt (heredati), also erbgesessene Bürger sein[2]). Die vollberechtigten Bürger waren demnach auch im Niederich Geschlechter. Und es wohnten daselbst viele in der Geschichte Kölns berühmte Geschlechter, unter Anderen die Overstolze u. a. m., welche dort Schöffen waren[3]). Die Gemeindevorsteher hießen auch in dieser Vorstadt Amtleute des Kirchspiels (officiati parochiae oder officiales de Niderich) und Bürgermeister (magistri oder magistri civium). Sie wurden ebenfalls von der Bürgerschaft gewählt[4]). Und sie besorgten auch hier die genossenschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde in dem der Gemeinde gehörigen Bürgerhaus (domus civium)[5]) oder Amtleutehaus (domus officiatorum)[6]). Oeffentliche Gerichtsbarkeit hatten sie jedoch nicht. Diese besorgte vielmehr der Burggraf von Köln mit zwölf Schöffen (scabini oder senatores), welche im Niederich angesetzen sein mußten[7]). Sogar das Ein- und Abschreiben in den Schreinen oder die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit besorgten anfangs die öffentlichen Richter gemeinschaftlich mit der Bürgerschaft selbst[8]). Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts, etwa seit dem Jahre 1220, wurde dieses jedoch geändert. Denn seit dieser Zeit hatte der öffentliche Richter mit den Schöffen nur noch die Urtheile zu fällen. Das Schreinswesen aber besorgten nun die Gemeindevorsteher allein[9]). Die Vereinigung

---

2) Statut §. 2 bei Clasen, Schreinspr. p. 53. und in Materialien cit. I, 12. p. 505. — scabinus seu senator debet esse heredatus infra parochiam de Niderich. —

3) Urk. von 1347 bei Clasen in Materialien, I, 12, p. 513. Tillmannus Overstolz ceterique scabini de Nederich. Vergl. noch Clasen, eod. I, 12 p. 519 ff. und II, 1 p. 120 ff.

4) Traditiones §. 7 u. 10 und das Statut §. 1 bei Clasen, Materialien cit. p. 493 u. 505. Urk. von 1231 bei Ennen, Quellen, II, 129.

5) Urk. bei Clasen, Schreinspr. p. 53.

6) Statut cit. §. 1 u. 4.

7) Trad. cit. §. 2, 4 u. 6. und Statut cit. §. 1 u. 2. Urk. von 1231 u. 1265 bei Clasen, Materialien cit. p. 492, 495, 505 u. 507.

8) Viele Urkunden bei Clasen in Materialien I, 12 p. 503 u. 504. Urk. von 1231 bei Ennen, Quellen, II, 129.

9) Statut §. 3 u. 5. und mehrere Urkunden bei Clasen in Materialien, p. 502, 504 — 507. Mehrere Schöffenurtheile von 1224, 1232, 1233

dieser Vorstadt mit der Altstadt erfolgte sehr wahrscheinlich im 13. Jahrhundert. Denn seit dieser Zeit stand auch das Niederich unter dem Stadtrath von Köln und mußte sich seinen Beschlüssen fügen[10]). Die Lokalangelegenheiten der Gemeinde und das Schreinswesen besorgten aber nach wie vor die Gemeindevorsteher (officiati) des Niederichs bis im Jahre 1396 mit der Richerzechheit auch die alte Verfassung dieser Vorstadt untergegangen ist.

Dieselbe Verfassung nun wie das Niederich hatte auch die Vorstadt Airsbach. Die Bürgerschaft bestand aus den erbgesessenen Leuten, welche man die edelen Bürgere genannt hat. Die neben diesen Geschlechtern angesessenen Beisaßen oder Hintersaßen aber nannte man die Gemeinde („die van Airsburch gemeine")[11]). Die öffentliche Gerichtsbarkeit stand unter dem Burggrafen von Köln. Die Gemeindeangelegenheiten aber und das Schreinswesen insbesondere wurden von den Gemeindevorstehern (officiales de Ouersburch) besorgt[12]). Auch hatte die Vorstadt ihr eigenes Rathhaus, auf welchem sich in Zeiten der Gefahr die bewaffnete Bürgerschaft zu versammeln pflegte[13]).

Die Kirchspiele und Vorstädte von Köln sind demnach bis zum Siege der Zünfte Feld- oder Markgenossenschaften gewesen. Gierke ist zwar anderer Ansicht. Er hält sie für persönliche Genossenschaften und die Bauerbände für eine Verschmelzung der alten Markgenossenschaft und der freien Einung zu einer freien landwirthschaftlichen Association[14]). Diese Ansicht ist jedoch nur eine Consequenz seiner irrigen Ansicht von dem Wesen der Stadtgemeinden überhaupt, welche er mit Wilda für Schutzgilden und Eidgenossenschaften hält. So wenig nun aber die Stadtgemeinden persönliche Genossenschaften, Gilden oder Eidgenossenschaften gewe-

---

u. 1263, eod. p. 519, 535 u. 541. Vergl. noch Clasen, Schreinspr. p. 53.

10) Mehrere Urkunden ohne Datum und Urkunden von 1347 u. 1361 bei Clasen in Materialien, cit. I, 12, p. 509—515.

11) Hagen, V, 3475—77.

12) Urk. von 1260 bei Ennen, Gesch. I, 571. Not. Urk. bei Clasen, Materialien, I, 12 p. 509.

13) Clasen, Schreinspr. p. 36 u. 55 ff.

14) Gierke, I, 332—336.

sen, und auch nicht so genannt worden sind (§. 43 u. 47) eben so wenig die Kirchspiele und Vorstädte von Köln. Sie waren vielmehr Bauerschaften oder Nachbarschaften und wurden daher wegen der unter den Genossen bestehenden Feld- und Markgenossenschaft, coheridates[15]) und die Markgenossen cohaeredes und Erbgenossen (erffgenoissen), die Genossenschaft selbst aber niemals, wie Gierke meint, eine Einung oder Eidgenossenschaft genannt. Die Genossenschaft pflegte zwar Einungen, d. h. Verordnungen, zu machen, und die gemachten Einungen auch wieder zu ändern[16]). Selbst aber hat sich die Genossenschaft niemals eine Einung genannt, wie dieses Gierke irrthümlich annimmt[17]).

§. 205.

Die in den verschiedenen Städten so äußerst verschiedene Verfassung der Vorstädte hat ihren tieferen Grund theils in der Markenverfassung theils in der öffentlichen Gewalt oder Vogtei, theils aber auch in der verschiedenen Grundherrschaft und in der damit verbundenen Fronhofgerichtsbarkeit.

Die Verfassung der alten Städte hängt nämlich mit der Stadtmarkverfassung zusammen und ist aus derselben hervorgegangen. Hatte sich demnach die Vorstadt innerhalb der Mark der Altstadt angesiedelt, oder lagen sonst Stadt und Vorstadt in einer und derselben Mark, so bildeten sodann beide zusammen nur eine einzige Markgemeinde und ihr gemeinschaftlicher Vorstand war der Stadtrath, der wie wir gesehen aus den alten Dorfmarkvorstehern hervorgegangen ist. Waren nun auch die Bewohner der Vorstädte in Grund und Boden angesessen und in die Stadtmarkgenossenschaft, d. h. ins Stadtbürgerrecht aufgenommen, so waren sodann auch sie vollberechtigte Stadtbürger, gleichviel ob sie in der Altstadt oder in einer Vorstadt gewohnt haben. Dieses ist z. B. in München der Fall gewesen, seitdem die vier alten Vorstädte als äußere Stadt mit der alten oder inneren Stadt vereiniget worden

---

15) Ordnung von 1240, art. 2. in Quellen, II, 210. und im Anhang.

16) Ordnung von 1240, art. 1. — wir Erffgenoissen — vnder vns hain overdragen eyner eynungen vnder vns Erffgenoissen. — Vergl. art. 56.

17) Gierke, I, 337. Not. 28.

waren. Ueberhaupt findet man dieses öfters in jenen Städten, in welchen die Vorstädte durch eine gemeinschaftliche Ringmauer mit der Altstadt vereiniget, derselben völlig incorporirt und zu einer Stadtgemeinde verbunden worden sind. Meistentheils waren jedoch die Bewohner der Vorstädte entweder nicht in Grund und Boden angesetzen, vielmehr bloße Hintersaßen, Schutzverwandte oder Beisaßen, oder sie waren wenigstens nicht ins Stadtbürgerrecht aufgenommen, wie dieses z. B. in den Vorstädten Basels, in einigen Städten im Hochstifte Fulda und auch in Soest der Fall war. Und dann entbehrten natürlicher Weise die Bewohner der Vorstädte und die Bauerschaften aller jener Rechte, zu welchen das volle Bürgerrecht nothwendig war, bis denn auch sie späterhin ins Bürgerrecht aufgenommen worden sind, wie wir dieses bei Basel und bei Soest gesehen haben.

Anders gestaltete sich indessen die Verfassung in jenen Vorstädten, welche sich nicht in der Stadtmark, vielmehr in einer anderen Mark angesiedelt hatten, oder welche aus früher selbständigen Dörfern und Städten hervorgegangen sind. Diese Dörfer und Städte pflegten nämlich vor ihrer Vereinigung mit einer alten Stadt ihre eigenen und selbständigen Dorf- oder Stadtmarkgemeinden zu bilden. Wurden sie nun als Vorstädte zu einer Stadt gezogen, so hing ihre Verfassung von der Art und Weise der Vereinigung, insbesondere von dem Umstande ab, ob beide Marken mit einander vereiniget worden waren oder nicht. Wurden die beiden früher getrennten Marken zu einer einzigen Stadtmark vereiniget, wie dieses z. B. in Heidelberg der Fall war, so bestand nun zwischen den vollberechtigten Genossen der früher getrennten Marken kein weiterer Unterschied mehr. Sie waren nun Bürger einer und derselben Stadtmarkgemeinde, standen unter demselben Stadtrath, hatten gleiches Bürgerrecht, also auch Zutritt zu dem Stadtrath, das Recht des freien Verkehrs in der Vorstadt wie in der Stadt und das damit verbundene Recht des Handels und des Gewerbswesens. Wurden dagegen die Dorf- und Stadtmarken nicht mit einander vereiniget, so blieben sodann die Vorstadt- und Altstadt-Gemeinden nach wie vor der Vereinigung zwei verschiedene Markgemeinden, von denen eine jede ihre eigene selbständige Verfassung behielt. Wollte daher in einem solchen Falle ein Vorstadtbürger in die Altstadt oder umgekehrt ein Stadt-

bürger in die Vorstadt ziehen, so mußte er zuvor das Bürgerrecht in der anderen Stadt erwerben und von dem mitgenommenen Vermögen das hergebrachte Abzugsgeld entrichten, wie dieses z. B. in Hannover [1]), in Gera u. a. m. vorgeschrieben war [2]). Denn er zog aus einer Mark in die andere und wurde daher in der anderen Mark als ein Fremder betrachtet.

Eine wieder etwas verschiedene Verfassung hat sich aber in jenen Städten gebildet, in welchen wie in Köln die Vorstädte zwar mit der Altstadt vereinigt und die erbgesessenen Bürger der Vorstädte ins Bürgerrecht der Altstadt aufgenommen, die Dorf- und Stadtmarken aber nicht vereiniget worden sind. Denn in ihnen dauerte in den Vorstädten die alte Markgemeinde, also auch ein besonderes Bürgerrecht nach wie vor fort. Da jedoch die erbgesessene Bürgerschaft (die Geschlechter) der Altstadt und der Vorstädte zu einer einzigen Stadtgemeinde vereiniget worden und der Stadtrath der Altstadt eine Oberbehörde der Vorstädte geworden war, so sank nun das Bürgerrecht der Vorstädter zu einem untergeordneten oder zu einem sogenannten kleinen Bürgerrecht herab. Und die Vorsteher der Vorstadtgemeinden hatten sodann nur noch die Lokalangelegenheiten zu besorgen, während der hohe Rath der Altstadt die wichtigeren Gesammtangelegenheiten besorgte, bis zuletzt der Sieg der Zünfte der Stadtmarkverfassung in der Altstadt eben sowohl wie in der Neustadt den Untergang gebracht hat.

Die Gerichtsbarkeit dagegen hing großentheils nicht mit der Markenverfassung, vielmehr mit der öffentlichen Gewalt oder Vogtei, in manchen Städten auch mit der Grundherrschaft zusammen. Es war daher möglich, daß die Altstadt und die Vorstadt, gleichviel ob dieselben in derselben Mark lagen oder nicht, unter demselben Stadtgerichte standen, wenn die Stadt und die Vorstadt unter demselben öffentlichen Gerichte oder unter derselben Vogtei standen, wie dieses in Köln und in der äußeren und inneren Stadt München der Fall war. Es war aber auch möglich, daß die Vor-

---

1) Verordnung von 1407 bei Andreae, Chron. von Hannover, p. 58.

2) Statut von Gera vom Jahr 1487 §. 64 bei Walch, II, 128. Vergl. Bodmann bei Siebenkees, Beitr. zum T. R. III, 115—126.

stadt unter einem anderen Gericht stand als die Altstadt, wenn entweder die Vorstadt keine Immunität von dem Landgerichte erhalten hatte oder unter einem anderen öffentlichen Gerichte stand, oder wenn die Vorstadt noch einer Grundherrschaft, also einer Hofgerichtsbarkeit unterworfen war, während in der Altstadt die Hörigkeit bereits abgeschafft, also auch keine Hofgerichtsbarkeit mehr vorhanden war, wie das erste in der Vorstadt Au bei München, das zweite in Cocsfeld und das Letzte in der Vorstadt Pfirt im Elsaß der Fall gewesen ist.

f. Die Altstadt und ihre Erweiterung.

1) Im Allgemeinen.

§. 206.

Die alten Städte waren sammt und sonders sehr klein und nur wenig bevölkert. Sie bestanden ursprünglich nur aus wenigen meistentheils aber sehr großen Höfen, etwa in der Art wie heute noch in vielen alten Dörfern ein großer Hofraum und Garten mit dem Hause und mit den Wirthschaftsgebäuden zu einem Ganzen verbunden zu sein pflegt. Die Straßen waren insgemein breit, und die öffentlichen Plätze sehr geräumig und groß. Erst mit der Bevölkerung stieg auch der Werth dieser innerhalb der alten Stadtmauer gelegenen weiten Hofräume und Plätze und der anderen leeren Räume. Sie wurden daher, meistentheils gegen einen jährlichen Grund- oder Wortzins, an neue Ansiedler hingegeben, welche sodann kleinere Wohnungen und ganze Straßen darauf anlegten.

Seitdem innerhalb der alten Stadtmauer kein Raum mehr für neue Ansiedelungen vorhanden war, siedelte man sich entweder vor der Stadtmauer an oder man zog zu dem Ende benachbarte Villikationen und ganze Dorfschaften zu der Stadt. Denn auch die daselbst befindlichen ausgedehnten Hofräume und leeren Plätze wurden wieder wie in der Altstadt selbst zu kleineren Hausplätzen zersplittert, um immer mehr und mehr Niederlassungen möglich zu machen. Auf diese Weise entstanden denn, wie wir gesehen, rings um die alten Städte herum die Vorstädte. Und sie waren dieses im eigentlichen Sinne des Wortes. Denn sie lagen vor der Stadt

und waren, da sie nicht ummauert zu sein pflegten, selbst keine Städte vielmehr bloße Dörfer, welche daher öfters auch Vordörfer oder Vororte, späterhin aber, seitdem auch sie ummauert worden waren, Vorburgen und Vorstädte genannt worden sind. Erst später wurden auch sie der größeren Sicherheit wegen in die Befestigung der Altstadt aufgenommen und durch neue erweiterte Mauern zur Altstadt gezogen. In vielen alten Städten wurde diese Operation mehrmals wiederholt. Und so sind denn nach und nach die vielen immer weiteren und ausgedehnteren Stadtmauern entstanden, wie wir sie in den alten Stadtplanen von Straßburg, Speier, Worms, Köln, Frankfurt a. M. und von anderen alten Städten sehen, und daraus die allmählige Erweiterung und Vergrößerung jener Städte entnehmen können.

2) Die alten Städte waren sehr klein und wenig bevölkert.

§. 207.

Die alten Städte waren sammt und sonders sehr klein und ursprünglich nur wenig bevölkert. Einige Beispiele werden hinreichen um dieses nachzuweisen.

Die alte innerhalb der alten Stadtmauer liegende Stadt Köln war sehr klein. Denn die alte Stadtmauer nahm am Dom bei St. Marien Graben ihren Anfang, ging längs der Pfaffenpforte über die Burgmauer bis an die Kapelle auf dem neuen Kirchhofe, dann weiter um das Parfusenwichhaus an St. Apostolen vorüber um die Griechenpforte hinter den auf dem Bach gelegenen Häusern her bis an den Malsbüchel und von dort bis an die Marktpforte und sodann wieder zurück an den Dom [1]). Alles was außerhalb der alten Stadtmauer lag gehörte nicht zur Altstadt. Die Kirchspiele St. Brigiden, St. Martin, St. Apostolen u. a. m. haben demnach nicht zur Altstadt gehört. Da jedoch die sieben Kirchspiele frühe schon und zwar früher als die anderen Vorstädte, mit Altköln vereiniget worden sind, so mag dies die Sage veranlaßt haben, daß die sieben Kirchspiele von je her zu

---

1) Clasen, Schreinspr. p. 41 u. 42. Ueber die alte Römerstadt, Ennen, Gesch. I. 81.

der Altstadt gehört haben. Auch war die Altstadt ursprünglich nur wenig bevölkert. Denn es lag darin der erzbischöfliche Hof, d. h. der Domhof mit dem dazu gehörigen Bischofsgarten und Thiergarten und mit dem sehr geräumigen Winkelnmarkt oder Finkenmarkt [2]). Es lagen darin ferner die noch im 13. Jahrhundert sehr ausgedehnten Besitzungen der reichen Geschlechter der Saphirn, der Cämmerer u. a. m. [3]). Auch war der in der alten Stadt liegende Markt ursprünglich sehr groß. Denn auch er wurde erst später mit Häusern bebaut [4]). Noch im 12. und 13. Jahrhundert lagen viele leere Hausplätze und Gärten in und um die Altstadt herum, welche zum Zweck des Anbauens verschenkt, in Erbpacht gegeben oder verkauft zu werden pflegten, und sodann meistentheils mit Zinshäusern bebaut worden sind [5]).

Die Altstadt Basel war ebenfalls sehr klein. Denn sie bestand ursprünglich bloß aus der Burg (§. 123) und noch im 11. Jahrhundert ging sie nur bis an den Birsig und bestand bloß aus dem Münsterplatz bis an die Bärenhut und aus der Freienstraße. Jenseits des Birsigs begannen schon die Vorstädte. Die Altstadt war wenigstens theilweise mit Mauern und Thürmen umgeben und mit Stadtthoren versehen. Und nur die freie Straße (libera strada) in der Altstadt hat den Namen Straße (strada) geführt, während alle übrigen Straßen Gassen (vici) genannt worden sind [6]). Aber schon im 11. Jahrhundert unter Bischof Burkard wurde die Stadt erweitert und auch die erweiterte Stadt wieder mit Mauern, Graben und Thoren versehen. Man nannte nun die erweiterte Stadt im Gegensatz zu den Vorstädten die rechte Stadt, wie in Köln die sieben mit Altköln vereinigten Kirchspiele die Altstadt. Die rechte Stadt Basel wurde in die obere und niedere Stadt eingetheilt. Sie war von dem inneren oder alten Graben umgeben. Und die Schwibogen, fünf an der Zahl, waren die alten Stadtthore, nämlich das Kreuzthor am Rhein, das Thor zu

---

2) Clasen, Schreinspr. p. 50.

3) Clasen, das edele Cöllen, p. 10 u. 19. Ennen, Gesch. I, 403 f. Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 25 u. 34.

4) Clasen, Schreinspr. p. 39. Urk. von 1180 in Quellen, I, 583.

5) Ennen, Gesch. I, 665 ff. u. 671 ff.

6) Ochs, I, 162, 163 u. 244. Basel im 14. Jahrhundert, p. 56 u. 98.

Spalon bei St. Leonhard, sodann das Eselthor (das Eselthürli), der Aeschemer Schwibogen oder das Eschemerthor und die Bärenhut oder das Cunosthor oder Chuonsthor [7]). Erst im 13. und 14. Jahrhundert wurden auch noch die Kirchspiele St. Alban, St. Leonhard, St. Peter und Kleinbasel und die übrigen Vorstädte mit der Altstadt vereinigt [8]).

Auch Straßburg war ursprünglich sehr klein. Denn die Altstadt ging nur von St. Stephan bis in die Krämergasse. Und der sogenannte Schneidergraben war der alte Stadtgraben, wo auch die alte Ringmauer stand [9]). Frühe schon ward jedoch die alte Stadt erweitert und zuletzt sogar die Almende zur Stadt gezogen und mit einer Ringmauer umgeben. Die Chronik von Königshofen spricht von drei verschiedenen Erweiterungen der Stadt in den Jahren 700, 1200 und 1374. Im Jahre 700 wurde nämlich auch die Kirche zum alten Sanct Peter mit der langen Oberstraße zur Stadt gezogen und mit einem Graben, dem Runtsutergraben (Rindshäuter- oder Gerbergraben) und mit neuen Ringmauern umgeben [10]). Die alte Stadt wird von Königshofen die rechte Stadt, in den Urkunden aber und in dem alten Stadtrechte die alte oder innere Stadt (civitas oder urbs vetus) und die zur Altstadt gezogene Vorstadt die neue oder äußere Stadt (nova civitas und nova urbs) genannt [11]). Im Jahre 1200 wurde die Kirche zum jungen Sanct Peter, der Roßmarkt, die Almende und die Vorstadt jenseits der Brüsch („die vorstadt gyneſit der Brüsch") mit der rechten Stadt vereiniget und gleichfalls mit Graben und Ringmauern umgeben [12]). Endlich wurden im Jahre 1374 auch noch die Vorstädte Steingaß und Underwagern und das Bruch bei dem Bischofs Burgthor zur rechten Stadt gezogen und mit Mauern und Graben umgeben [13]).

---

7) Basel im 14. Jahrhundert, p. 98—100. Vergl. Ochs, I, 244, 245, II, 296, V, 199.
8) Basel im 14. Jahrhundert, p. 56 ff. u. 101 ff. und oben §. 197.
9) Königshoven, p. 271, 272, 601 u. 603.
10) Königshoven, p. 272 u. 273.
11) Urk. von 722, 791 u. 801 bei Grandidier, I, 144 u. 145, II, 53. Stadtr. §. 9 u. 58 bei Grandidier, II, 46 u. 66.
12) Königshoven, p. 273.
13) Königshoven, p. 273—274 u. 602—604.

Eben so waren die Städte Speier, Mainz und Nürnberg ursprünglich sehr klein. Erst unter den Königen Heinrich IV., V. und VI. wurden sie nach und nach erweitert [14]). Auch Worms war ein sehr kleiner Ort. Denn das von Ludwig dem Frommen gebaute Benedictiner Kloster [15]) und das Stift Sanct Andreas lagen noch außerhalb der alten Stadtmauer (foris muros) in der Vorstadt (prius erat in monte extra portam sancti Andreae in suburbio) und wurden erst später in die Stadt verlegt (intra civitatem aedificavit) [16]). Aber schon im 9. Jahrhundert muß die Vorstadt mit der Altstadt vereiniget gewesen sein, da die Vorstadt schon neue Stadt (nova urbs) genannt und von der Altstadt (antiqua urbs) unterschieden wird [17]). Eben so war Frankfurt ursprünglich sehr klein. Ein alter Graben beweißt heute noch den geringen Umfang der Altstadt [18]). Allein wahrscheinlich schon im 9. Jahrhundert wurde sie, wie man ohne es jedoch zu beweisen sagt, unter Ludwig dem Deutschen [19]) und nachher noch öfters (seit den Jahren 1333 und 1788) erweitert und jedesmal mit neuen Graben und Mauern umgeben [20]). Noch im 15. Jahrhundert werden Sachsenhausen und die Neustadt zwei große Vorstädte (magna et popolosa suburbia) genant. Und die damals in die Ober- und Niederstadt abgetheilte Altstadt war noch mit Mauern, Wall und Graben umgeben und mit Thürmen und Thoren versehen, welche zur Nachtzeit geschlossen zu werden pflegten [21]). Auch Regensburg war ursprünglich sehr klein. Das

---

14) Schilter zu Königshoven, p. 601 f.

15) Chron. Worm bei Ludewig, rel. Mpt. II, 28 f. Ludovicus imperator in suburbio nostro versus Spiram monasterium fundavit monialium ordinis siti Benedicti.

16) Chron. Wormat. bei Ludewig, II, 63.

17) Urk. von 985 bei Moritz, II, 258 u. 259. und Schannat, II, 26 u. 27.

18) von Fichard, p. 12. Battonn, I, 62 ff. und Fichard, eod. p. 77—79.

19) Battonn, I, 79 ff.

20) Kirchner, I, 60 ff., 201 ff. u. 460. (Feyerlein) Nachträge zu Kirchner, I, 141 ff. Battonn, I, 93 ff. und Fichard, eod. p. 134 ff. Kriegk, p. 255—263.

21) Urk. von 1450 bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. II, 508. que ambo murorum ambitu, municione turrium et portarum clausuris — suburbia per quoddam magnum fossatum ab ipso opido sunt di-

Kloſter St. Emmeran, der Wadmarkt und die Kramgaſſe lagen noch außerhalb der alten Stadtmauer [22]). Die erſte Erweiterung der Stadt erfolgte wahrſcheinlich unter König Arnulph. Jedenfalls war ſchon im 10. Jahrhundert St. Emmeran und die Kaufmannſtadt (pagus mercatorum) als Neuſtadt (nova urbs) mit der Altſtadt (antiqua urbs) vereiniget [23]). Daher ging die Stadt ſchon im 11. Jahrhundert über die alte Stadtmauer hinaus [24]). Aber auch die Neuſtadt ging nur bis an den Weisgerber Graben. Und das am Rinderbühel befindliche rothe Burgthor (Routzanpurgitor) war das äußerſte Thor der bereits erweiterten Stadt. Selbſt das Schottenkloſter lag noch außerhalb der neuen Stadtmauer. Erſt im 13. und 14. Jahrhundert wurden auch noch die mittlerweile neu entſtandenen Vorſtädte, der Rinderbühel, das St. Jakobs Kloſter, das heilige Kreutz, die Brunnleiten u. a. m. mit der Alt- und Neuſtadt vereiniget und das Ganze mit einer gemeinſchaftlichen Mauer, alſo mit der dritten Stadtmauer umgeben [25]). Die alte Burg oder Altſtadt Zürich (castrum Turicense) war gleichfalls ſehr klein. Sie begann am Gleutnerthurm in der weiten Spitalgaſſe, ging dieſe Straße hinauf zum Adler und Göldlithurm, ſodann durch die weite Brunngaſſe neben dem Wolfbach hin bis zum Thurm auf dem Bach, bei dem Grimmen Thurm hinauf bis zum Eſcherthurm und Schwenden Thurm und von da durch die Kilchgaſſe zu der Spitalgaſſe zurück [26]). Ob auch der Großmünſter ſchon im 8. Jahrhundert innerhalb der Burg lag, iſt wenigſtens zweifelhaft, indem die Urkunde von 691, welche es ſagt, ſelbſt zweifelhaft iſt [27]). Jedenfalls

---

visa, et quia nocturno tempore u. ſ. w. Ueber die Ober- und Niederſtadt vergl. Kirchner, I, 263 Not. Battonn, I, 131—132. Kriegk, p. 260.

22) Urk. von 794 in Mon. B. 28 p. 3. Gemeiner, Urſpr. von Regensb. p. 84.

23) Epistola ad Reginwardum an 1056 bei Gemeiner, Urſpr. cit. p. 85—87.

24) Urk. von 1052 bei Ried, I, 153. intra civitatem extra antiquum murum et infra plateam. —

25) Gemeiner, Chron. I, 85–87, 94 u. 119.

26) Vögelin, das alte Zürich, p. 137 u. 138.

27) Urk. von 691 bei Neugart, I, 8. — ut in castro Thuricino

lag aber die Frauenmünster Abtei außerhalb der Burg [28]). Erst gegen Ende des 9. Jahrhunderts scheint die Frauenmünster Abtei und wahrscheinlich auch der Großmünster mit der Burg in Verbindung gebracht [29]) und in der Mitte des 10. Jahrhunderts bei einer neuen Erweiterung auch noch die übrigen Theile der Stadt mit Mauern umgeben und dadurch das Ganze zu einer Burg oder civitas gemacht worden zu sein [30]). Jedenfalls waren bereits im 11. Jahrhundert die beiden Münster, das Oberdorf und das Niederdorf, der Rindermarkt, der Neumarkt u. a. m. mit gemeinschaftlichen Graben und Mauern umgeben [31]). Auch war die Stadt ursprünglich nur wenig bevölkert. Die zu den Höfen Stampfenbach und Stadelhofen gehörigen Ländereien reichten in das Nieder- und Oberdorf hinein und sie waren ursprünglich eben so wenig bebaut als der alte Markt, der Rindermarkt, der Neumarkt und andere freie Plätze [32]). Auch Bern war noch im 12. Jahrhundert ein ganz kleines Dorf. Erst in diesem Jahrhundert wurde es mit Mauern und Graben umgeben und dadurch zu einer Stadt gemacht, bald nachher aber auch schon erweitert [33]). Magdeburg war im Anfang des 10. Jahrhunderts noch keine Stadt, vielmehr eine bloße Ortschaft (locus) [34]). Aber schon im 10. und 11. Jahrhundert war Magdeburg die Hauptstadt von Sachsen und sehr bevölkert. Und im 14. Jahrhundert bestand es aus drei Städten, oder vielmehr aus der Altstadt und aus zwei Vorstädten, nämlich aus der Neustadt und der Sudenburg. Die Altstadt bestand aus den Pfarreien St. Johannis, Ulrich, Katharinen, Petri und Jakob, die Neustadt aber aus drei

---

juxta fluvium Lindimaci (Limat) ecclesiam construeret. — Vergl. Vögelin, p. 29.

28) Urk. von 853 bei Neugart, I, 284. — ad monasterium nostrum tradimus, quod situm est in eodem vico Turego. —

29) Urk. von 876 bei Neugart, I, 408. monasterium quod constructum est in castro Turego. — Urk. von 877, eod. I, 409. monasterium — in castello Turego. —

30) Bluntschli, I, 132—135.

31) Vögelin, p. 137, 138, 142—144.

32) Vögelin, p. 51, 52, 56, 138, 203, 204 u. 213.

33) Joh. von Müller, Gesch. der Schw. I, 14. in sämmtl. Wrk. 19, p. 298 ff.

34) Urk. von 937 bei Gercken, cod. dipl. Brand. IV, 353.

und die Sudenburg aus zwei Pfarreien [35]). Aachen wurde erst im 14. Jahrhundert dadurch vergrößert, daß auch die Vorstädte mit Mauern, Graben und Thoren versehen und als äußere Stadt mit der alten oder inneren zu einer Stadt verbunden worden ist [36]). Auch Lübeck war ursprünglich sehr klein. Es bestand wahrscheinlich aus drei gar nicht mit einander zusammenhängenden Theilen, aus der Burg (urbs), aus dem Markt (forum) mit dem Hafen und aus der eigentlichen Stadt (civitas) [37]). Nach und nach erst wurden die ursprünglich getrennten Theile durch gemeinschaftliche Mauern zu einer Stadt vereiniget. Eben so war auch Hamburg ursprünglich sehr klein. Denn es bestand, wie wir gesehen, bloß aus dem St. Petri Kirchspiele (§. 16 u. 70). Noch kleiner ist Hildesheim und Münster gewesen. Denn die innere Stadt bestand in Münster ursprünglich nur aus dem ummauerten Domhofe. Allein schon im 11. Jahrhundert wurde in Hildesheim mit der Burg die Altstadt später auch noch die Neustadt und der Damm verbunden. Eben so wurde bereits im 12. Jahrhundert in Münster die Lamberti Leischaft als äußere Stadt mit der inneren Stadt verbunden und sodann die äußere und innere Stadt mit einander die Altstadt genannt, welche später noch durch die Herbeiziehung von einigen anderen Leischaften bedeutend erweitert worden ist (§. 16). Eben so war ursprünglich Hannover sehr klein. Denn noch im 12. Jahrhundert bestand es aus einer einzigen Pfarrei [38]). Auch Braunschweig war ursprünglich sehr klein. Der älteste Stadttheil war offenbar das alte Dorf (vetus vicus) [39]), welches seit seiner Vereinigung mit der Stadt die Altewik genannt worden ist. Aber auch die Altstadt (olde stad), dann die Neustadt und der Hagen (indago) müssen schon sehr alt sein, indem diese drei Städte bereits im 13. Jahrhundert zu einer Gemeinde vereiniget worden sind [40]). Und zu diesen drei Städten kommen im Laufe des 14. sec. noch

---

35) Rathmann, I, 151, 152, II, 473—475.
36) Quix, I, 69.
37) Helmold, I, 63. 1. — cives urbis — miserunt ad civitatem et forum. Vergl. Deecke, p. 23 u. 24.
38) Grupen, ant. Hanov. p. 50 u. 165.
39) Urk. von 1240 in Orig. Guelf, IV, 183.
40) Stadtrecht von 1232, II, §. 44 u. 58 bei Leibnitz, III, 439.

zwei andere, die vorhin erwähnte Altewik und der Sack, hinzu, so daß die Stadt im Anfang des 15. Jahrhunderts aus fünf Städten oder Weichbilden bestanden hat[41]). Eben so war Halle ursprünglich sehr klein, denn es bestand nur aus einigen Straßen neben dem Thal oder der Halle. Erst durch die Herbeiziehung der benachbarten Törfer und Rittersitze wurde es nach und nach erweitert. Die Neustadt, bis zum Jahre 1551 ein Garten des Klosters zu St. Moritz, wurde erst in diesem Jahre mit Häusern besetzt und dann mit der Altstadt vereinigt[42]). Auch Wien war bis ins 12. Jahrhundert sehr klein und wenig bevölkert. Es bestand nur aus wenigen Straßen um den Hohemarkt, Petersfreithof und Kienmarkt herum und war mit einer Mauer umgeben, von welcher noch in unseren Tagen Spuren vorhanden waren. Erst später wurde die Stadt durch neue Ansiedelungen in der Stadt und vor den alten Stadtthoren und durch Beiziehung benachbarter Törfer, Höfe und Kirchen erweitert und mit neuen weiteren Mauern umgeben[43]). Eben so war Nordhausen bis ins Jahr 1365 sehr klein. Erst in diesem Jahr wurde das neue Torf (die spätere Neustadt) mit der Altstadt oder Oberstadt vereiniget. Die Mauern und Graben zwischen der Alt- und Neustadt sollten zwar erhalten, nun aber auch das mit der Stadt vereinigte Dorf mit Mauern umgeben werden[44]). Auch München endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, war ursprünglich sehr klein. Denn es bestand bloß aus der Kaufinger- (eigentlich Kaufringer-)Gasse, dann aus der Wein-, Rosen-, Dieners- und Burggasse, aus dem Rindermarkt und aus den kleineren Verbindungsgäßchen. Das alte München umfaßte demnach den kleinen Raum von der Frauenkirche bis zu dem alten Hof und dem Rathhausthurm mit der Peterskirche. Der alte Hof mit der Burggasse lag also damals am Ende der Stadt, wie heute noch in Nürnberg die Burg. Eine alte Stadtmauer ist zwar nicht mehr dort

---

41) Ordinarius senatus Brunsv. von 1408 bei Leibnitz, III, 449. und Braunschweig, Urkb. I, 145 ff. Vergl. Hänselmann in Chronik der niedersächs. Städte, I, p. XIII—XIV, XVIII. ff.

42) Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises, I, 667.

43) Schlager, alterth. Ueberlieferungen von Wien, p. 1 ff.

44) Förstemann, Leßer's historische Nachrichten von Nordhausen, p. 183 u. 184.

sichtbar. Die alten Straßen um jenen Raum zeigen jedoch heute noch den Umfang der alten Stadt, wie dieses zumal auf den hölzernen Plane von München in der Pinakothek klar und deutlich hervortritt. Späterhin wurde die Stadt mehrmals erweitert und, wie wir gesehen, jedes Mal mit neuen Ringmauern umgeben (§. 194 u. 198). Nur die neuen Vorstädte, welche sich erst in neueren Zeiten um die alte äußere und innere Stadt gebildet haben, erhielten keine Stadtmauern mehr, und werden auch schwerlich mehr solche erhalten. Dennoch ließ König Ludwig das Siegesthor und die Propyläen, also Stadtthore ohne Stadtmauern erbauen.

3) Neue Ansiedelungen in der Stadt selbst.

§. 208.

Die alten Städte waren ursprünglich nur wenig bevölkert. Erst seit den Ansiedelungen von ritterbürtigen Geschlechtern, zumal aber von Kaufleuten und Handwerkern, und hie und da auch von Juden datirt die größere und dichtere Bevölkerung in den Städten (§. 184). Seit jener Zeit erst verschwanden die geräumigen Höfe, die weiten Markt- und anderen Plätze und die auch in den Städten liegenden Gärten und Felder. Denn erst durch dieses Zusammendrängen der neuen Ansiedler in die durch die Stadtmauern beschränkten Räume entstanden jene engen und unregelmäßigen Straßen, welche man heute noch in allen alten Städten erblickt.

Zürich z. B. bestand ursprünglich, wie wir gesehen, aus vielen freien Plätzen und Feldern. Erst nach und nach siedelten sich daselbst alte Geschlechter um das Münster herum, sodann in der Neustadt bis gegen Stadelhofen hinaus an. Auch die zu Ober- und Niederdorf und zu Stadelhofen gehörigen Felder wurden bebaut. Eben so die öffentlichen Plätze, der Rindermarkt eben sowohl wie der alte Markt und der Neumarkt. Und zum Theile sehr schöne Straßen traten an ihre Stelle [1]). Auch Straßburg hatte ursprünglich nur eine geringe Bevölkerung und zumal die Neustadt bestand bis ins 10. Jahrhundert großentheils aus Feldern und aus öden Gründen. Erst in diesem Jahrhundert fing sie an sich zu bevölkern. Dann stieg aber auch die Bevölkerung

1) Vögelin, p. 27, 51, 52, 138, 203, 204 u. 213.

sehr rasch, so daß schon im Jahre 1200 die Almende zur Stadt gezogen und gleichfalls bebaut werden mußte [2]). Eben so war Lübeck ursprünglich nur wenig bevölkert. Auf dem früher sehr großen Markt wurden mehrere Straßen angelegt, welche heute noch Buden genannt werden [3]). Auch in Köln waren im Mittelalter die Besitzungen weit ausgedehnter als in späteren Zeiten, wo wegen der stets steigenden Bevölkerung der Grund und Boden mehr und mehr getheilt und mit Wohnungen bebaut worden ist. Der Domhof, worauf der erzbischöfliche Palast stand, und der dazu gehörige Bischofs Garten und Thiergarten und der Finkenmarkt wurden erst seit dem 13. Jahrhundert mit Häusern besetzt, welche bis auf unsere Tage jährlich einen Hofzins an die erzbischöfliche Hofkammer entrichten mußten [4]). Auf dem Domhof lag auch der alte für die gerichtlichen Zweikämpfe bestimmte Kampfplatz, der sogenannte Kampfhof. Auch dieser Platz wurde im Jahre 1466 gegen einen jährlichen Zins als Bauplatz, jedoch unter der Bedingung hingegeben, daß im Falle eines etwa noch entstehenden Zweikampfes das Gebaute wieder abgebrochen werden müsse [5]). Woraus zu gleicher Zeit folgt, daß der gerichtliche Zweikampf damals zwar selten geworden, rechtlich aber immer noch erlaubt war. Die sehr ausgedehnten Besitzungen des Geschlechtes der Saphirn wurden erst im 14. Jahrhundert veräußert und sodann mit kleineren Wohnungen bebaut [6]). Etwa um dieselbe Zeit wurde ein auf dem alten Graben liegender großer Hausplatz in fünf Hausplätze getheilt und an fünf Buirsleute hingegeben [7]). Noch später sind die in der Altstadt liegenden Besitzungen des Rittergeschlechtes der Cämmerer durch Veräußerungen nach und nach bis auf ein Haus reducirt, aber auch die veräußerten Theile wieder mit Häusern besetzt wor-

---

2) Grandidier, I, 164. Königshoven, p. 273.
3) Lecke, p. 24.
4) Clasen, Schreinspr. p. 50 u. 51. Ennen, Gesch. I, 406.
5) Püllen in Materialien zur Statistik des niederrheinischen Kreises, II, 1. p. 66
6) Clasen, das edele Cöllen, p. 10 u. 11.
7) Urk. bei Clasen, Schreinspr. p. 58. diviserunt aream suam, super vetus vallum (auf dem alten Graben) sitam, in quinque areas, et dederunt quinque hominibus (Buirsleuten) ad edificandum.

den [8]). Auch die alten römischen Stadtgraben wurden geebnet und dann darauf, so wie auf die Stadtmauern selbst Häuser gebaut. Eben so auf die verschiedenen Märkte und auf andere öffentliche Plätze [9]). Ein großer Theil des Kirchspieles St. Martin endlich bestand ursprünglich aus einem großen offenen Marktplatze, auf welchem erst nach und nach Straßen angelegt worden sind, welchen bis auf unsere Tage der Name Buttermarkt, Salzmarkt oder Salzgasse, Eisenmarkt, auf den Flachskellern u. s. w. geblieben ist [10]). Eben so war Iserlon ursprünglich weniger bevölkert als in späteren Zeiten. Denn es lagen sehr ausgedehnte Burghäuser mitten in der Stadt, welche erst später an Bürger veräußert und mit Bürgerhäusern bezimmert worden sind, und bis auf unsere Tage einen Grundzins entrichten mußten [11]). Eine ähnliche Zerstückelung der alten großen Herrenhöfe hatte in Brackel statt (§. 24). Hannover war ebenfalls ursprünglich nur wenig bevölkert. Aber schon im 13. Jahrhundert nahm die Bevölkerung der Altstadt so rasch zu, daß zwei neue Pfarrkirchen erbaut werden mußten [12]). Noch Menschen leerer war aber die Neustadt. Denn sie bestand großentheils aus leeren Plätzen, dann aus Gärten und Feldern, welche gegen einen Hofzins und gegen ein Dienstgeld an hörige Leute verpachtet waren. Erst nach und nach wurde auch die Neustadt mit Häusern versehen und ein Markt und mehrere Straßen daselbst angelegt [13]). Eben so war Höxter ursprünglich sehr klein. Seit dem 13. Jahrhundert siedelten sich jedoch mehrere freie Leute und Ministerialen um die Kirche des heiligen Kilian herum an und ließen ihre Grundbesitzungen von zinspflichtigen Colonen bebauen. Außerdem siedelten sich aber auch noch Kaufleute und Handwerker dort an, welche von den erhaltenen Hausplätzen einen Grund- oder Wortzins entweder an das Stift oder an die Stadt oder an diejenigen Bürger entrichten mußten, auf

---

8) Clasen, das edele Cöllen, p. 19 ff.
9) Urk. von 1180 in Quellen, I, 582 u. 583. Ennen, Gesch. I, 500, 640, u. 641.
10) Clasen, Schreinspr. p. 39 u. 40.
11) Steinen, I, 935, 939 u. 1065.
12) Grupen, ant. Hanov. p. 50.
13) Grupen, p. 254 ff. u. 269–271.

deren Grund und Boden sie sich angesiedelt hatten [14]). In Frankfurt findet man noch im 15. und 16. Jahrhundert viele leere und unbenutzte Plätze, Graben, Gärten, Felder und Wiesen. Die ganze große Neustadt war nicht einmal zur Hälfte mit Wohnhäusern bedeckt, bestand vielmehr großentheils aus Feldern und Gärten, und wurde daher auch die Gärten genannt [15]). Erst im Jahre 1462 wurde der Wollgraben zur Anlegung einer Judengasse verwendet [16]) und erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden die beiden Hirschgraben vermessen, die alten Stadtmauern niedergerissen und die Stadtgraben ausgefüllt und sodann als Bauplätze an Bürger hingegeben [17]). Auch München war ursprünglich nur wenig bevölkert. Erst nach und nach siedelten sich auswärtige Geschlechter, Gewerbsleute und Juden in der Altstadt an. Und die von ihnen und von den Ihrigen bewohnten Straßen erhielten sodann den Namen Dienersgasse, Schafflergasse, Sporergäßchen, Judengasse u. s. w. (§. 177, 180 u. 184). Eben so lagen auch in der äußeren Stadt viele Höfe, Felder und Gärten, welche erst nach und nach mit der Stadt vereiniget und mit Häusern besetzt worden sind. So hatte z. B. das Geschlecht der Sachsenhausen im 13. Jahrhundert einen eigenen Hof mit einer Hofmark in der Stadt, wahrscheinlich im heutigen Krottenthal, welchen jenes Geschlecht an das Bernhardiner Stift in Fürstenfeld abgetreten und dieses ihm sodann den Namen Hof und Hofmark zu St. Bernhard gegeben hat [18]). Eben so hatte das Stift Schöftlarn bedeutende Besitzungen am Färbergraben und an der Neuhausergasse da, wo heute die St. Michaelskirche und das ehemalige Jesuitengebäude liegt, bestehend unter Anderem aus 142 Tagwerk Ackerland aus den sogenannten Konradshöfen. In der Altheimer Straße, in der heutigen Damenstiftsgasse besaß ferner ein Bürger ein Haus mit zwei großen Gärten u. s. w. Alle diese Höfe, Gärten und

---

14) Wigand, Gesch. von Korv. I, 326 u. 327.

15) Kriegk, p. 257—259. Kirchner, I, 449, 460, II, 383.

16) Kirchner, I, 51, 200 u. 449 f.

17) Kirchner, II, 384.

18) Urk. von 1289 bei Bergmann, II, 1 u. 2. — „Den Hof vnd Hofmarch zu Sant Bernhard, der da leit an dem nidern graben bey „Sendlinger Thor." —

Felder wurden nach und nach zu der Stadt gezogen und bebaut. Und seitdem die äußere Stadt mit der inneren mit gemeinschaftlichen Mauern und Graben umgeben worden war, wurde auch noch der innere oder alte Graben mit Häusern bebaut. Daher erhielten mehrere Straßen den Namen Graben. So der Graben in der Graggenau, der heutige Hofgraben, dann der Graben in der St. Peters Pfarre, die heutige Roßschwemme und jene Straße, welche man heute noch den Färbergraben nennt [19]).

4) Neue Ansiedelungen vor der Stadt.

§. 209.

Seitdem sich in der Altstadt für neue Ansiedelungen kein Raum mehr vorfand, seitdem siedelte man sich vor der Stadt an, und zwar meistentheils vor den alten Stadtthoren. So entstanden denn viele Vorstädte, z. B. in Basel, Speier, Köln, Lübeck, München, Regensburg u. a. m. (§. 195—198). Auch Straßburg erhielt auf diese Weise seine Vorstädte Steinstraß und Undenwagern [1]) und Zürich seine Vorstadt Stadelhofen [2]). Außer den Colonen waren die neuen Ansiedler meistentheils Handwerker, Künstler und Kaufleute oder auch Juden. Die gleichartigen Gewerbsleute und auch die Juden wohnten fast allenthalben beisammen in einer und derselben Straße und die von ihnen bewohnten Straßen bildeten gewissermassen eigene Dörfer in den Vorstädten. Daher werden auch jene Straßen insgemein vici d. h. Dörfer genannt. Die Neustadt in Regensburg ist aus einer solchen Ansiedelung welscher Kaufleute hervorgegangen und wurde daher auch Kaufmannsstadt und Römling genannt (§. 107). In ganz eigenthümlicher Weise ist jedoch die Vorstadt Neuhamburg entstanden. Diese ursprüngliche Vorstadt von Hamburg ist nämlich ebenfalls aus einer neuen Ansiedelung vor der Altstadt hervorgegangen. Die Ansiedelung hat

---

19) Vergl. von Krenner in histor. Abhl. der Akad. von 1813, p. 10, 82, 100, 101, 108 ff. 111 u. 136 — 143 und Lipowsky, Gesch. von München. II.

1) Königshoven, p. 274.

2) Vögelin, p. 23 u. 138.

indessen dort mit der Anlegung einer neuen Burg begonnen, um welche sich sodann ein neues Dorf ansiedelte, welches später erst zu einer Stadt erhoben und sodann mit der Altstadt vereiniget worden ist (§. 16 u. 70). Beide Städte, die Altstadt und die Neustadt hatten ursprünglich eine getrennte Verwaltung. Jede Stadt hatte ihr eigenes Rathhaus, ihr eigenes Gericht, ihren eigenen Markt, ein eigenes Weinhaus, ein eigenes Schlachthaus, sogar ihr eigenes Recht, denn die Altstadt hatte Sächsisches-, die Neustadt aber Lübisches Recht. Erst im 13. Jahrhundert wurden beide Städte mit einander vereiniget, und dann hat sich auch die getrennte Verwaltung verloren [3]). Durch eine ähnliche Ansiedelung in der Nähe der Altstadt scheint auch die Neustadt von Görlitz [4]), von Breslau [5]), von Neisse, von Schweidnitz, von Prag, von Brandenburg, von Salzwedel u. a. m. entstanden zu sein.

Die auf diese Weise entstandenen Vorstädte oder Neustädte wurden meistentheils mit der Altstadt durch gemeinschaftliche Mauern verbunden. Die Art der Verbindung war jedoch, wie wir gesehen, sehr verschieden. Die alten Vorstädte, d. h. diejenigen Vorstädte, welche sich bereits in ganz alten Zeiten gebildet hatten, wurden meistentheils frühe schon mit der Altstadt in der Art vereiniget, daß sie aufhörten selbst Vorstädte zu sein. Sie pflegten nämlich entweder der Altstadt völlig incorporirt oder wenigstens als Neustadt oder als äußere Stadt mit der alten oder inneren Stadt zu einem Ganzen verbunden zu werden. Und sie wurden sodann, wie die Altstadt selbst, den später entstandenen Vorstädten entgegengesetzt und von denselben unterschieden. Dies war z. B. in Köln hinsichtlich der sieben Kirchspiele der Fall. Denn schon im 13. Jahrhundert wurden sie mit der Altstadt in der Art ver-

---

3) Lappenberg, Hamburg. Rechtsalterthümer, I, p. XVII—XX.

4) Neumann, p. 12—14.

5) Urk. von 1290 bei Tzschoppe u. Stenzel, p. 405. de nova civitate, sita ante civitatem Wratislaviensem. — Die Neustadt hat gleich bei ihrer Gründung Magdeburgisches Recht und einen eigenen Stadtrath (consules) und einen eigenen Erbvogt erhalten. Erst im Jahre 1327 wurde die Neustadt zu einem Ganzen mit der Altstadt vereinigt, und im Jahre 1329 die Erbvogtei von dem Stadtrath erworben. Grünhagen, Breslau, p. 10–13, 45 u. 46.

bunden, daß sie mit zur Altstadt gerechnet zu werden pflegten (§. 202 u. 207). In Münster wurde schon im 12. Jahrhundert die Lamberti Leischaft als äußere Stadt der Altstadt oder inneren Stadt in der Art einverleibt, daß nun beide mit einander die Altstadt genannt worden sind (§. 207). Noch früher, bereits im 11. Jahrhundert, wurden in Basel die obere und niedere Stadt mit einander vereiniget, und sodann beide mit einander die rechte Stadt genannt (§. 207). Noch entschiedener tritt dieses in Straßburg hervor. Denn die verschiedenen Erweiterungen der Stadt bestanden sammt und sonders bloß darin, daß immer wieder die neu sich bildenden Vorstädte als Neustadt zur Altstadt gezogen worden sind und die mit der Altstadt vereinigten Neustädte sodann den gemeinschaftlichen Namen einer rechten Stadt geführt haben. So war es bei der ersten Erweiterung der Stadt im Jahre 700, als die alte Vorstadt oder Neustadt mit der Altstadt vereiniget worden ist. („Dis ist das erste mol das die stat gewi„tert wart und die Vorstat zu der rechten stat begriffen"). Die bisherige Vorstadt ward demnach zur Altstadt gezogen und führte sodann mit dieser den Namen rechte Stadt im Gegensatze zu den neu sich bildenden Vorstädten. Eben so war es aber auch wieder bei der zweiten Erweiterung der Stadt im Jahre 1200. Auch die damals mit der Altstadt vereinigte Vorstadt ward wieder zur rechten Stadt gezogen und dadurch von den übrigen Vorstädten unterschieden. („Ouch wart zu denselben ziten die vorstat gynesit (d. h. „jenseits) der Brüsch vmbmuret und zu der rechten stat begriffen"). Und dasselbe wiederholte sich wieder als im Jahre 1374 neue Vorstädte zur rechten Stadt gezogen worden sind („do machte die stat „Strosburg ein michel teil witer. und begreif die vorstette an Stein„strosse und Underwagern und das Bruch by Bischoues burgetor „alles sament zu der rechten stat")[6]. In Hildesheim wurde bereits im 11. Jahrhundert die neue Ansiedelung um die Burg mit Mauern umgeben und nachdem späterhin noch die Neastadt und der Damm hinzugekommen waren, die Altstadt genannt (§. 16). Eben so war schon seit dem 10. Jahrhundert in Regensburg die Kaufmannsstadt als neue Stadt mit der alten Stadt in der

6) Königshoven, p. 273 u. 274. Vergl. oben §. 207.

Art vereiniget, daß sich nun vor diesen beiden vereinigten Städten wieder neue Vorstädte bilden konnten, welche erst im 13. und 14. Jahrhundert mit Mauern umgeben worden sind [7]). In Görlitz wurden im Jahre 1255 die alten eichenen Befestigungen und Mauern, welche die Altstadt von den Vorstädten und anderen neuen Ansiedelungen trennten, niedergerissen und die Vorstädte und anderen Ansiedelungen als Neustadt mit der Altstadt durch gemeinschaftliche Mauern und Graben verbunden [8]). Auch hier in München wurden seit dem Jahre 1301 die vier alten Vorstädte als äußere Stadt mit der alten oder inneren Stadt zu einem Ganzen verbunden (§. 198). Eben dieses war in Worms, Aachen u. a. m. der Fall (§. 207).

Andere in der Nähe einer alten Stadt angelegte neue Städte wurden zwar ebenfalls durch Mauern mit der Altstadt verbunden. Sie blieben jedoch nach wie vor Vorstädte und wurden daher abwechselnd Vorstadt und Neustadt (nova civitas) genannt, z. B. die Kleinseite in Prag [9]). Eben so die Neustadt Schweidnitz [10]), Heidelberg, Magdeburg u. a. m. (§. 199). Dahin gehörten insbesondere auch jene Vorstädte, welche sich erst in späteren Zeiten vor der mit der Altstadt vereinigten Neustadt gebildet haben. Denn sie blieben meistentheils, auch nachdem sie durch Mauern mit der Stadt verbunden worden waren, Vorstädte, z. B. in Basel, Regensburg, Dresden, Zürich, Wien u. a. m. Auch behielten diese Vorstädte öfters noch bis in spätere Zeiten eine von der Altstadt vielfach verschiedene Verfassung, wie wir dieses z. B. in Basel, Dresden, Köln, Magdeburg u. a. m. gesehen haben.

5) Vereinigung benachbarter Höfe, Dörfer, Städte, Stifter und Klöster mit der Stadt.

§. 210.

Eine sehr bedeutende Erweiterung der Städte ist auch dadurch

---

7) Gemeiner, Chron. I, 94. Vergl. oben §. 207.

8) Neumann, p. 14.

9) Rößler, Altprag. Stadtrecht, p. XVIII.

10) Urk. von 1336 bei T. u. St. p. 541. — „Di Vorstadt die genannt „ist die Ruewstat."

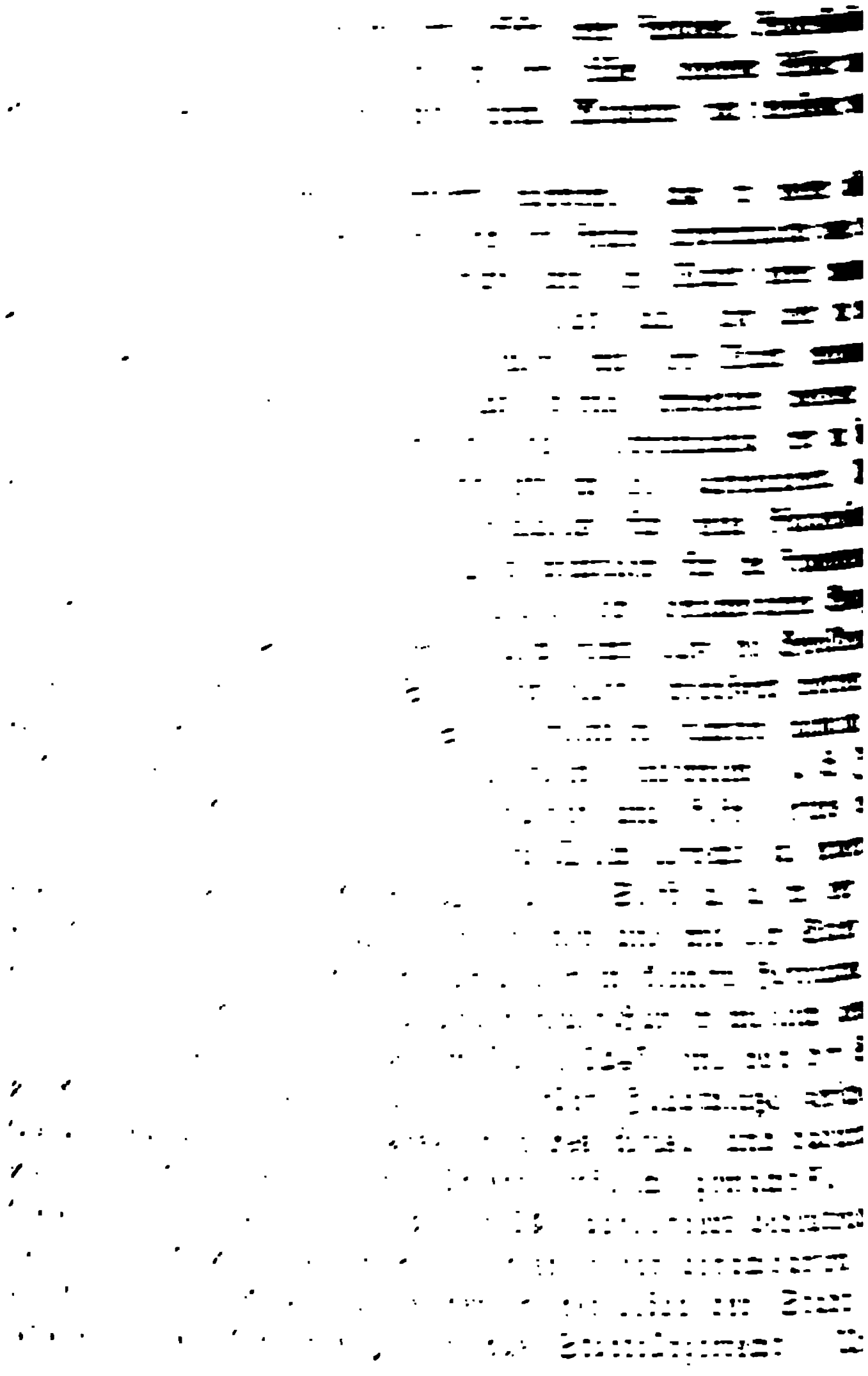

14. Jahrhundert wurden die neu erworbenen und mit der Stadtmark vereinigten Ländereien durch Anlegung des Stadthagens einpfriedet und dadurch die erweiterte Stadtmark geschlossen [4]). Eben so wurde Hannover durch die Herbeiziehung von vielen vor den Stadtthoren liegenden Höfen, Campen, Gärten und Wiesen seit dem 14. Jahrhundert fortwährend vergrößert [5]). Dasselbe war bei Schwerte und bei vielen anderen Städten der Fall. Die Bauernwohnungen wurden sodann öfters abgebrochen und entweder in die Stadt versetzt oder wenigstens ihr Wiederaufbau außerhalb der Stadt verboten. Das Erste ist in Schwerte geschehen. Die Bürgerschaft hatte nämlich 14 Bauernhöfe gekauft, die Häuser abbrechen und in die Stadt versetzen lassen, die gekauften Güter aber mit der gemeinen Weide der Stadt vereiniget [6]). Das Letzte war in Hannover der Fall. Viele vor den Stadtthoren liegende Kothstellen sollten abgebrochen und vor den Thoren nicht mehr aufgebaut werden, deren Inhaber also genöthiget werden sich in der Stadt selbst anzusiedeln [7]).

§. 211.

Noch weit wichtiger für die Erweiterung der Städte war jedoch die Herbeiziehung ganzer benachbarter Bauerschaften oder Dörfer und Städte. Die in der Nähe einer Stadt liegenden Dörfer und Städte wurden nämlich öfters zur Stadt gezogen entweder, wie wir gesehen, als Vorstädte (§. 197), oder auch als neue Theile der Stadt selbst. Die Art dieser Vereinigung war jedoch sehr verschieden.

Oefters wurden nämlich die Dörfer abgebrochen und in der Stadt wieder aufgebaut, entweder als Vorstadt oder in der Stadt selbst. Das Erste war z. B. in Heidelberg und in Hildesheim der Fall, indem das Dorf Bergheim abgebrochen und als Vorstadt von Heidelberg wieder aufgebaut und der Dammflecken abgebrochen und an die Neustadt Hildesheim angebaut worden ist (§. 197 u. 199). Das Letzte aber geschah bei Sobern-

4) Sökeland, p. 227—239.

5) Gruben, ant. Hanov. p. 55—58, 69 u. 71—80

6) Steinen, I, 1430 u. 1431.

7) Gruben, ant. Han. p. 58—65 u. 72.

heim u. a. m. Im Jahre 1585 wurde nämlich der Weiler Igelsbach von der Stadt Sobernheim von den Freiherren von Sickingen — den Grundherren jenes Dörfleins — gekauft und die daselbst ansässigen 13 Familien in die Ringmauern der Stadt aufgenommen. Die Gebäude des Dörfchens wurden abgebrochen und in die Stadt versetzt, die Felder an die Bürger veräußert, und die Waldungen mit der gemeinen Mark der Stadt vereiniget [1]). Zuweilen wurde das Dorf abgebrochen und um eine benachbarte Burg herum wieder aufgebaut und dann selbst mit Wall und Graben umgeben, wie dieses z. B. bei Sultz der Fall war (§. 15). Oefters zogen aber die Bewohner der benachbarten Dörfer auch freiwillig in die Stadt, um hinter den alten oder auch neu aufgebauten Stadtmauern Schutz und in späteren Zeiten ihre Freiheit von der Hörigkeit zu finden. So sind z. B. die Einwohner der Villa Horhus bei Eresburg im 10. oder 11. Jahrhundert auf den Eresberg gezogen und haben sich daselbst neu angebaut und sodann ihre neuen Wohnungen mit neuen Stadtmauern umgeben [2]). Eben so zogen im 13. Jahrhundert die Bewohner der unter dem Dilsberge bei Heidelberg gelegenen beiden Dörfer Reidenberg und Reinbach in das damals schon freie Städtchen Dilsberg. Und es sind sodann jene beiden Dörfer fast spurlos verschwunden [3]). Auch nach Höxter sind die in den alten Villen Huxori, Groveling und Porterhus und in den Höfen Barkhof, Klockenhof, Grevenhagen, Dichof, Hellehof u. a. m. wohnenden Colonen seit dem 11. und 12. Jahrhundert gezogen. Und durch die Vereinigung jener Dörfer und Höfe mit der Stadt hat sich Höxter zu einer bedeutenden Stadt erhoben [4]). Eben so sind in die Stadt Brilon die Colonen von

---

1) Widder, IV, 118.

2) Urk. von 1229 bei Monument. Paderbornens. p. 96. — quod cum nos a villa Horehusen ad montem qui dicitur Heresberg nostra domicilia transtulissemus ac montem munientes. —

3) Widder, I, 363. Zinsbuch von 1369. „Die armen Lute die uf dem „Dilsperg sizent in dem Stetelin die sint von mins Herrn Gnaden „fri. Aber Reidenberg und Reinbach, daz waren zwei Dörfer unter „dem Berge gelegen, und die armen Lute die darin sazen, die sint uf „den Dilsperge in daz Stedelin gezogen."

4) Wigand, der Korveische Güterbesitz, p. 169 u. 174—179.

sechs benachbarten Dorfschaften und in die Stadt Medebach die Colonen von elf Dorfschaften gezogen[5]). In einem solchen Falle pflegte, wie z. B. in Heidelberg, Sobernheim, Brilon und Medebach die Dorfmark mit der Stadtmark vereiniget zu werden, die Dorfmarkgemeinde also in die Stadtmarkgemeinde und die Dorfverfassung in die Stadtverfassung überzugehen und in derselben aufzugehen, gleichviel ob das Dorf der Stadt selbst einverleibt oder als Vorstadt mit derselben vereiniget worden war.

§. 212.

Insgemein ließ man jedoch die Dörfer und Städte an ihrer alten Stelle stehen und es hing sodann von der Art und Weise ihrer Vereinigung mit der Stadt ab, wie sich die weiteren Verhältnisse gestalten sollten. Oefters wurden nämlich die zu einer Stadt gezogenen Dörfer nicht mit Mauern umgeben, wenigstens nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit der Stadt zu einem Ganzen vereiniget. Und dann entstanden ganz verschiedene Rechtsverhältnisse, je nachdem die Dorfmarken mit den Stadtmarken vereiniget worden oder, wenn sie von je her vereiniget waren, vereiniget geblieben sind oder nicht.

Viele Dörfer wurden nämlich an ihrer alten Stelle außerhalb der Stadtmauern gelassen, die verschiedenen Feldmarken aber mit der Stadtmark vereiniget, die Bauerschaften also, wenn auch nicht ins Stadtbürgerrecht, doch jedenfalls in die Stadtgemeinde aufgenommen. Die Dorfschaften dieser Art, gleichviel ob ihnen ihre eigene Verwaltung gelassen worden ist oder nicht, haben sich meistentheils in späteren Zeiten verloren, indem entweder die Bauerngüter an die Stadtbürger veräußert worden oder die Bauern selbst in die Stadt gezogen und sodann ins Stadtbürgerrecht aufgenommen worden sind. So hatte z. B. das kleine Städtchen Möllen in Sachsen schon im 13. Jahrhundert die Dörfer Gülzau und Pinau mit allen grundherrlichen Rechten und Gefällen, also die Grundherrschaft in jenen Dörfern erworben[1]). Und diese mußten sodann, wie andere grund-

---

5) Seibertz, Rechtsgesch. von Westfalen, III, 544.

1) Urk. von 1254, 1262 u. 1302 in Gründliche Nachricht von dem an

herrliche Dörfer, ihre grundherrlichen Gefälle an die Stadtkämmerei entrichten [2]). Zu gleicher Zeit wurden jedoch die Feldmarken in der Art mit der Stadtmark vereiniget, daß eine jede der drei früher getrennten Feldmarken unter ihrem alten Namen eine eigene Feldflur, die drei Feldfluren zusammen also die städtische Feldmark bilden sollten. Bis in spätere Zeiten bestand daher die Feldmark der Stadt Möllen aus drei Fluren, aus der Gülzauerflur, aus der Pinauerflur und aus dem alten Stadtfelde — dem sogenannten Steinfelde [3]). Späterhin sind nun jene beiden Dörfer verödet und sodann gänzlich verschwunden. Ihr Name dauerte jedoch in jenen Feldfluren bis auf unsere Tage in derselben Weise fort [4]), wie viele andere untergegangene Dorfschaften in den Namen der mit feld, heim, hausen, ingen u. s. w. endenden Feldfluren fortdauern [5]). Aehnliche Verhältnisse finden sich in Hannover. Auch um Hannover herum lagen nämlich ursprünglich sehr viele Dörfer, welche späterhin verschwunden, ihre Feldmarken aber meistentheils mit der Stadtmark vereiniget worden sind. So wurde z. B. die Feldmark des alten Dorfes Ember der Aegidien Feldmark einverleibt und auch die sogenannte Meckelnheide, in welcher viele untergegangene Dörfer umherlagen, mit der Stadtmark vereiniget, woher sich das spätere Hut- und Weiderecht der Stadt in jener Heide erklärt [6]). Dasselbe war wahrscheinlich bei Paderborn der Fall. Man findet nämlich noch im 12. Jahrhundert eine Villa Ballhorn in der Nähe der Stadt, in deren Feldmark viele Höfe lagen und in der auch die alte Malstatt (der mallus publicus) befindlich war [7]). Im Laufe der Zeit ist aber dieses Dorf Ballhorn verschwunden und die Feldmark mit der

---

die Stadt Lübeck an. 1359 verpfändeten dominio etc. Möllen. Beilage p. 3—5.

2) Gründliche Nachricht, l. c. p. 12 u. 13.

3) Gründliche Nachricht, l. c. p. 14, 16, 17 u. 21.

4) Gründliche Nachricht, p. 49 u. 67.

5) Meine Gesch. der Dorfverf. II, 3.

6) Vergl. Grupen, ant. Han. p. 28 – 36, 80—104 und insbesondere p. 28 u. 103.

7) Urk. von 1127 und 1130 bei Kindlinger, M. B. III, 1 p. 13, 14 u. 18. Wigand, Archiv, II, 1 p. 55.

Stadtmark vereiniget worden [8]). Auch Hamburg machte ähnliche Erwerbungen. Das Hoster- oder Osterbrook und das Hammerbrook waren ursprünglich selbständige Dorfschaften mit eigener Verwaltung, welche jedoch schon im 13. Jahrhundert mit dem städtischen Weichbilde, also mit der Stadtmark vereiniget worden sind, und seit der Vereinigung der Alt- und Neustadt auch ihre eigene Verwaltung wieder verloren haben [9]). Aehnliche Verhältnisse findet man in Coesfeld u. a. m. Sehr wahrscheinlich waren nämlich auf den Fronhofländereien zu Coesfeld und auf den anderen nach und nach zur Stadt gezogenen Ländereien mehrere Bauerschaften oder Kluchten angesiedelt, welche, nachdem sie zur Stadt gezogen worden, als Unterabtheilungen der Stadt in derselben Weise geblieben sind, wie in Münster die Leischaften und Pfarreien und in Köln die Kirchspiele. Jedenfalls reicht aber die Eintheilung der Stadt in vier Kluchten oder Nachbarschaften schon in das 13. und 14. Jahrhundert, vielleicht sogar bis zu den ersten Anfängen der Stadt hinauf. Sie wurden die große und kleine Klucht (divisio major und minor), die Jakobi Klucht (divisio S. Jacobi) und die Piurtor Klucht (divisio collis) genannt. Sie hingen mit der gemeinschaftlichen Benutzung der Stadtmark und Weide, mit der Vertheidigung der Stadt und mit dem Auszuge in den Krieg zusammen und haben sich auch in späteren Zeiten noch als Grundlage der Gemeindevertretung und bei den städtischen Wahlen erhalten [10]).

§. 213.

Aehnliche Verhältnisse findet man nun insbesondere auch in jenen Bauerschaften und Dorfschaften, welche von je her in Markgemeinschaft mit einer Stadt gewesen und dieses auch in späteren Zeiten geblieben sind. Denn jene Verhältnisse waren von den so eben erwähnten nur ihrem Ursprung nach verschieden. Es hat nämlich viele Bauerschaften und Dorfschaften gegeben, welche in der benachbarten Stadt das Bürgerrecht hatten, Und auch dieses

8) Wigand, III, 3. p. 62.

9) Lappenberg, Hamburg. Alt. I, p. XII und XV—XVII. Vergl. Hübbe, das Hammerbröker Recht, p. 5 ff.

10) Sökeland, p. 17, 43, 44, 63 u. 67.

Verhältniß hat meistentheils auf Markgemeinschaft und zwar auf alt hergebrachter Gemeinschaft beruht. Zuweilen hatten sodann die einzelnen Dorfschaften wieder, wie manche Bauerschaften in Westphalen [1]), ihre eigene ausgeschiedene Dorfmark neben der allen gemeinsamen oder gemeinen Mark, öfters hatten sie aber auch keine Sondermark neben der gemeinen Mark. So war z. B. das Dorf Pfronten von je her in Markgemeinschaft mit Füßen. Als daher Füßen das Stadtrecht erhielt, erhielten daselbst auch die Bauern von Pfronten das Stadtbürgerrecht [2]). Auch das Dorf Aeschach war, wie wir gesehen, in Almendgemeinschaft mit der Stadt Lindau. Daher hatten die Bauern von Aeschach das Stadtbürgerrecht in Lindau und sie konnten es auch im 15. Jahrhundert noch sehr leicht erlangen [3]). Eben so waren die Bauern von Schontra Stadtbürger in Brückenau [4]), die Bauern von Neurath, von Medenschied und Henschhausen Stadtbürger in Bacharach, die Bauern von Kümdgen Bürger in Simmern, die Bauern von Schlierbach Bürger in Heidelberg [5]) und die Bauern des Dorfes Hausen Stadtbürger in Lauingen, wahrscheinlich ebenfalls wegen Markgemeinschaft [6]). Dasselbe gilt von den sechs zur Stadt Heppenheim gehörigen Dörfern Ober- und Niederhambach, Erbach, Kirschhausen, Sonderbach und Walderlenbach. Alle diese Ortschaften lagen in der großen seit uralten Zeiten zur Villa Heppenheim gehörigen Mark Heppenheim. Im Laufe der Zeit schieden die meisten in jener großen Mark liegenden Dörfer aus der gemeinen Mark aus und nur die erwähnten sieben Ort-

---

1) Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, p. 76.
2) Urbar von Pfronten in meiner Gesch. der Markenverfassung p. 452 ff. und oben §. 31.
3) Heider, Lindau. Außf. p. 229 f. Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 179.
4) Grimm, III, 889. „Die nachgebauer haben stadtrecht." —
5) Widder, I, 129, III, 382, 383 u. 437. Vergl. noch meine Einleitung, p. 200.
6) Urk. von 1471 über die Bairischen Dorfrechte in Münchner gel. Anzeigen vom 24. Juli 1838, p. 141. „Das Dorf Hausen liegt im Land„gericht, und sind die Bauern all Burger zu Lauingen, und „gehen für das Gericht dahin."

schaften blieben noch in Markgemeinschaft beisammen. Sie bildeten demnach eine Markgemeinde. Als daher Heppenheim das Stadtrecht erhielt, so erhielten es auch die in den sechs Dörfern angesessenen Markgenossen. Die alte Markgemeinde ward daher nun eine Stadtgemeinde. Und bis auf unsere Tage sind die Bauern jener sechs Dörfer Bürger in der Stadt, also der Stadtwald ihre gemeine Waldmark und das Stadtalmendfeld ihre gemeine Feldmark gewesen, in welchen sie holz- und weideberechtiget waren [7]). Heppenheim mit den sechs zu ihm gehörigen Dörfern hat sich demnach in derselben Lage befunden wie das Land Delbrück. So wie nämlich Delbrück mit den sechs dazu gehörigen Bauerschaften eine große Bauerschaft oder Dorfmarkgenossenschaft gebildet hat, aus welcher später, da Delbrück kein Stadtrecht erhielt, die Landgemeinde hervorgegangen ist, so hat auch Heppenheim mit den zu ihm gehörigen Dorfschaften eine Dorfmarkgenossenschaft oder, wenn man will, eine Landgemeinde gebildet, aus welcher, seitdem Heppenheim das Stadtrecht erhalten, die Stadtmarkgemeinde hervorgegangen ist [8]).

§. 214.

Sehr viele Dörfer sind demnach mit einer benachbarten Stadt, ohne in die Stadtmauer selbst aufgenommen worden zu sein, entweder von je her in Markgemeinschaft gewesen oder später erst mit der Stadtmark zu einer gemeinschaftlichen Mark verbunden worden. Und dann haben sich die ursprünglich verschiedenen Gemeinden meistentheils zu einer einzigen Gemeinde verwachsen. Von ihnen verschieden waren nun diejenigen Erwerbungen, welche zwar mit dem städtischen Gebiete, nicht aber mit der Stadtmark selbst vereiniget worden sind. Es haben nämlich viele Städte die Grundherrschaft, die Vogtei oder die Grafschaft in den benachbarten Dörfern und Städten erworben und dadurch nach und nach ganze Territorien an sich gebracht. In diesem Falle befanden sich nicht bloß

---

7) Dahl, Fürstenthum Lorsch, p. 188—196., der jedoch jene sechs Dörfer für Küchendörfer hält und aus diesem Verhältnisse das Stadtbürgerrecht ableitet, welchen Zusammenhang ich wenigstens nicht begreife. Vergl. noch meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 47.

8) Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 323 ff.

die größeren Städte. Zürich seit dem 14. und 15. Jahrhundert[1]), dann Basel, Bern, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Hamburg, Lübeck u. a. m., sondern öfters auch schon die kleineren Landstädte. So erhielt z. B. Stendal das grundherrliche Dorf Wosterbusch mit seiner Feldmark und mit der Gerichtsbarkeit im Dorfe von den Markgrafen von Brandenburg geschenkt, und die Grundherrschaft ging sodann nebst der Gerichtsbarkeit auf die Stadtgemeinde und auf den Stadtrath über[2]. Wurden nun in einem solchen Falle die verschiedenen Feld- und Waldmarken nicht mit der Stadtmark vereiniget, den neu erworbenen Dörfern und Städten vielmehr ihre alten Dorf- und Stadtmarken gelassen, so kamen sodann die unterworfenen Dörfer und Städte zu der herrschenden Stadtgemeinde in ein ähnliches Verhältniß wie die grundherrlichen, vogteilichen oder landesherrlichen Dörfer und Städte zu ihrer Grund-, Vogtei- oder Landesherrschaft. Jede Dorf- und Stadtgemeinde behielt demnach ihre eigene Verfassung. Und von einer Verschmelzung der verschiedenen Gemeinden zu einer einzigen Stadtgemeinde war keine Rede. Auf die Erweiterung der Stadt und der städtischen Verfassung hatten aber dergleichen Erwerbungen gar keinen Einfluß. Es kann daher auch hier nicht weiter von ihnen die Rede sein.

§. 215.

Oefters wurden indessen die benachbarten Dörfer und Städte ohne sie von ihrer alten Stelle zu verrücken, ummauert und durch gemeinschaftliche Mauern mit der Altstadt zu einem Ganzen verbunden. So wurde z. B. das Dorf Altspeier, wie wir gesehen, als Vorstadt mit Speier vereiniget. Eben so Kleinbasel, St. Alban, St. Leonhard und St. Peter mit der Altstadt Basel, Altdresden mit der Stadt Neudresden die Dörfer Fischersdorf und Poppitz mit Dresden, die Neustadt Magdeburg und die Sudenburg mit der

---

1) Bluntschli. I. 343 ff. Schauberg. I. 19. 92 u. 97.

2) Urk. von 1281 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VIII, 443. quod nost[illegible] civitati Stendale et burgensibus contulimus villam Wosterbus[illegible] sub proprietatis titulo perpetuo possidendum cum agri[illegible] lignis, pascuis, paludibus et pratis. — In eadem vi[illegible] in campis et in metis ipsius ville nullus judicium habeb[illegible] sed consules civitatis Stendele omnia judicanda judicabu[illegible]

Altstadt Magdeburg, die Neustadt Schweidnitz mit der Altstadt Schweidnitz, das Dorf Nuwendorf mit der Stadt Grottkau, die Neustadt Regensburg mit der Altstadt Regensburg, das Ober- und Niederdorf mit Zürich, Neuhamburg mit Althamburg, die Stadt Köln mit Berlin, Altbrandenburg mit Neubrandenburg, Altsalzwedel mit Neusalzwedel, Altdanzig mit Neudanzig, das neue Dorf mit der Altstadt Nordhausen u. a. m. (§. 197 u. 207). Insbesondere wurde auch das Dorf Grove sammt der entfernt von der Stadt liegenden Nikolai Kirche in die Stadtmauern von Höxter aufgenommen. Daher wurde auch in späteren Zeiten noch der St. Nikolaus Kirchhof der Bauernkirchhof genannt[1]). Eben so wurden die beiden Städte Wartberg oder Warburg im Stifte Paderborn als Ober- und Unterstadt mit einander vereinigt. Zuerst schlossen nämlich die Bürgermeister und Räthe der beiden Städte Verträge mit einander zur gegenseitigen Rechtssicherheit. Und zuletzt vereinigten sie sich noch zu einer einzigen Stadt[2]). Auch Alt- und Neumeppen wurden auf diese Weise mit einander vereiniget. Die in Neumeppen wohnende aus den Beerbten und aus freien Colonen bestehende Markgemeinde bildete die alte Stadtgemeinde. Späterhin wurden noch die Bauerschaften Altmeppen und Eze[3]), sodann der Fronhof Nödike mit der dazu gehörigen Bauerschaft zur Stadt gezogen[4]), und die Grundbesitzer jener Bauerschaften (die Beerbten) ins Stadtbürgerrecht aufgenommen. Eben dieses war auch bei Breslau der Fall. Breslau wurde nämlich sehr wahrscheinlich im Jahre 1242 nach deutscher Art angelegt und daher mit einer Stadtmauer und mit Wall und Graben versehen. (infra fossata prime locationis). Die Stadtmauer war die Grenze des städtischen Gebietes (infra districtum sive murum civitatis nostre)[5]). Späterhin wurde auch noch das Dorf St. Moritz (vicus beati Mauricii) und die Viehweide zur Stadt gezogen und

---

1) Wigand, Gesch. von Korvei, I, 329.
2) Urk. von 1333 bei Wigand, Archiv, IV, 294 f. Vergl. eod. II, 302 ff.
3) Tiepenbrock, Meppen, p. 211—214.
4) Tiepenbrock, p. 199 f., 665—667 u. 671. Vergl. oben §. 19.
5) Urk. von 1261 vergl. mit Urk. von 1242 bei T. u. St. p. 305, 364 u. 365.

in den Gerichtsbezirk der Stadt aufgenommen[6]). Ursprüng
hatte jede der beiden Städte die Alt- und die Neustadt Brau
ihre eigene Verfassung. Frühe schon erhielt jedoch auch die Neu
Magdeburgisches Recht[7]). Erst im Jahre 1327 wurden aber
Städte mit einander vereiniget[8]). Königsberg bestand im
und 14. Jahrhundert aus der ursprünglich von der Stadt get
ten Burg und aus drei später mit einander vereinigten Stä
aus der Altstadt Königsberg, aus der Stadt Löbenicht und
Stadt Kneiphof, von denen jede Stadt ihren eigenen Sta
und ihr eigenes Wappen gehabt hat. In diesen drei Städten
durch vermehrten Anbau und durch die Vereinigung mehre
nachbarter Dörfer später noch mehrere sogenannte Freiheit
Vorstädte hinzu. Zu der Burg kamen die beiden Dörfer Tr
und Sackheim, dann der Roßgarten, die neue Sorge und di
freiheit, in welcher sich in der Nähe der Burg die Hofdiene
siedelt hatten. Mit der Altstadt wurden der Steindamm, d
Roßgarten, die Laak und die Lastadie als Freiheiten vereini
der Stadt Löbenicht der Anger und der Regen, und mit de
Kneiphof die vordere und hintere Vorstadt und das Dorf
berg. Und zu diesem Allem kam im Jahre 1657 noch die
großen Kurfürsten angelegte Festung Friedrichsburg[9]).
bestand Hildesheim aus drei Weichbilden, aus der
Neustadt und aus der Stadt Damm, von denen eine jed
ihren eigenen Stadtrath gehabt hat[10]). Und Braunschw
stand sogar aus fünf verschiedenen Weichbilden, aus der s
ten alten Wik (Altewiek), dem ältesten Theile der Stadt,
aus der Altstadt, der Neustadt, dem Hagen und aus de
Jedes Weichbild hatte seinen eigenen Stadtrath und Bürg
und sein eigenes Rathhaus. Auch waren die fünf Weichbil
Thore von einander getrennt. Alle zusammen standen abe

---

6) Urk. von 1261, 1277 u. 1315 §. 1 bei T. u. St. p. 365, 39
7) Urk. von 1263 u. 1290 bei T. u. St. p. 405.
8) T. u. St. p. 246.
9) Baczko, Gesch. von Königsberg, p. 27—35 u. 290. Vergl. ob
10) Grupen, antiquit. Hanov. p. 164. Vergl. oben §. 16.

seitdem sie sich zu einer Gemeinde vereiniget hatten, unter einem gemeinschaftlichen Stadtrath [11]).

Vor ihrer Vereinigung hatten die verschiedenen Dörfer und Städte, wie wir gesehen, ihre eigene Verfassung und Verwaltung. Seit ihrer Vereinigung hörte aber die verschiedene Verwaltung meistentheils auf und die verschiedenen Stadtheile standen sodann unter einem einzigen Stadtrath, z. B. in dem mit Berlin vereinigten Köln [12]). Eben so, insbesondere auch in Nordhausen. Bis zum Jahre 1375 hatte das Dorf (die Neustadt) und die Oberstadt ihren eigenen Rath, ihr eigenes Rathhaus und ihre eigenen Märkte. Erst in diesem Jahre wurden die Alt- und Neustadt mit einander vereiniget und verordnet, daß beide nur einen Rath, ein Rathhaus und gemeinschaftliche Märkte haben sollten [13]). Eben so Alt- und Neusalzwedel u. a. m. In vielen Städten dauerte indessen die verschiedene Verwaltung auch nach ihrer Vereinigung noch, wenigstens eine Zeit lang, fort, z. B. in Basel, Köln, Soest, Hamburg, Magdeburg, Breslau, Braunschweig, Königsberg u. a. m., bis auch bei ihnen eine völlige Vereinigung und eine Verschmelzung der verschiedenen Theile zu Stand kam (§. 199, 200, 201, 203, 209).

So oft nämlich bei der Ummauerung der mit der Altstadt vereinigten Dörfer und Städte die verschiedenen Dorf- und Stadtmarken mit der Stadtmark der Altstadt verbunden worden sind, so oft pflegte auch die verschiedene Verfassung aufzuhören. Und die nun zu einem Ganzen verbundenen Theile erhielten eine gemeinschaftliche Verfassung und Verwaltung. So oft dagegen den alten Dörfern und Städten ihre eigene Mark gelassen worden ist, so oft

---

11) Ordinarius senatus Brunsv. von 1408 bei Leibnitius, III, 449 und im Braunschw. Urkdb. I, 145 ff. Havemann, Gesch. von Braunschweig Lüneburg, I, 613. Hänselmann in Chron. der nieders. Städte, I, p. XX—XXII. Vergl. oben §. 207.

12) Urk. von 1432 bei Gercken, cod. dipl. Brand. V, 115. — „Dat dy „Borgermeister vnde Radmanne van beyden steden scholen Radmanne „unde Schepen kysen, nemlich tu Berlin twelfe, twe Borgermeystere, „teyn Radmanne vnde vir Schepen, Tu Cölnn sesse, eynen Borger„meyster, viff Radmanne vnde drey Schepen."

13) Förstemann, Leßer's historische Nachrichten von Nordhausen, p. 183 u. 184.

haben auch die nun durch gemeinschaftliche Mauern mit der Altstadt vereinigten Dörfer und Städte ihre alte Verfassung und Verwaltung mehr oder weniger vollständig behalten. Je nach der verschiedenen Art der Vereinigung hat sich nämlich sodann eine sehr verschiedenartige Verfassung gebildet. Oefters wurden die zur Stadt gezogenen und in die Stadtmauern aufgenommenen Bauerschaften zwar in die Stadtgemeinde, nicht aber in das Bürgerrecht aufgenommen, wie dieses z. B. bei Soest und bei vielen Vorstädten z. B. in Basel u. a. m. der Fall war. Dann behielt zwar jede Bauerschaft ihre eigene Verfassung. Die Genossen waren jedoch bloße Hintersassen oder Unterthane der Altstadt und daher dem Stadtrathe der Altstadt in derselben Weise unterworfen, wie andere nicht in die Stadtmauern aufgenommene grundherrliche oder vogteiliche Dörfer und Städte. Seit dem Siege der Zünfte und der Gemeinden wurden indessen auch diese Bauerschaften ins Stadtbürgerrecht aufgenommen, wie wir dieses bereits bei Soest gesehen haben. Viele Bauerschaften wurden indessen nicht bloß in die Gemeinde der Altstadt, sondern in das Bürgerrecht selbst aufgenommen, ihnen jedoch die Besorgung ihrer Markangelegenheiten überlassen. Dann dauerte die alte Bauerschaft oder Dorfmarkgemeinde als eine untergeordnete Realgemeinde nach wie vor fort. Und es bildete sich in jeder Bauerschaft ein untergeordnetes Bürgerrecht, — ein von dem großen Bürgerrecht der Altstadt verschiedenes sogenanntes kleines Bürgerrecht aus. So war es, wie wir gesehen, in Köln und sehr wahrscheinlich auch in Osnabrück und in Erfurt.

Osnabrück ist nämlich aus vier verschiedenen Bestandtheilen hervorgegangen. Die Altstadt bestand aus der Burg (Binnenburg), aus dem Markt und aus der Haselaischaft. Späterhin kam dazu noch die Außenburg (Butenburg). Die Gewerbsleute siedelten sich meistentheils in der Burg und um den Markt herum und in der Außenburg an. Außer ihnen wohnten aber auch noch viele Dienstmannen in der Stadt, deren Dienstmannenhöfe vornehmlich um die Außenburg herum nach der Neustadt hin lagen. Beide Theile wurden später, seitdem sich auch noch eine neue Stadt gebildet hatte, die Altstadt genannt. Und mit dieser Altstadt wurde sodann auch noch die Neustadt vereiniget. Als vierter und neuester Stadttheil kam nun hiezu auch noch die St. Jo-

hannis-Laischaft [14]). Diese vier Stadttheile wurden später zur Altstadt und Neustadt zusammengezogen, im Jahre 1348 aber auch noch die Neustadt mit der Altstadt vereiniget und beide einem gemeinschaftlichen Magistrat jedoch in der Art unterworfen, daß die Neustadt zwar ihren eigenen Magistrat behalten, dieser aber dem Magistrate der Altstadt untergeordnet sein sollte [15]). Nichtsdestoweniger haben sich aber die vier Stadttheile, aus denen die Stadt nach und nach hervorgegangen ist auch in späteren Zeiten noch nur in einer etwas verschiedenen Weise erhalten. Als nämlich die Stadt in politischer Beziehung in vier Distrikte oder Quartire eingetheilt worden war, wurden bei dieser Eintheilung die erwähnten vier Stadttheile zu Grund gelegt. Diese vier Distrikte, welche man auch die vier Laischaften zu nennen pflegte, waren daher die Mark- und Haselaischaft (ehemals die Binnenburg und Haselaischaft), sodann die Butenburg, die Neustadt und die Johannis Laischaft [16]). Von diesen vier Laischaften verschieden waren indessen die sechs mit den Stadtthoren zusammenhängenden Laischaften, nämlich die Johanns-, Herrenteichs-, Hase-, Nortrupper-, Heger- und Martinianer Laischaft. Wie nämlich in Köln die Eigenthümer der vor einer Feldpforte gelegenen Ländereien eigene Feldgenossenschaften, sogenannte Fuhrgenossenschaften oder Furchgenossenschaften gebildet haben (§. 202), eben so bildeten auch in Osnabrück die Eigenthümer der um die sechs Stadtthore herumliegenden Grundstücke eben so viele Feldgenossenschaften, welche auch, wie bemerkt, Laischaften genannt worden sind. Eine jede von ihnen hatte ihre eigenen Weidekämpe und Gemeindewaldungen, außerdem aber auch noch die Stoppelweide in der Stadtmark (Stadt Esche) und das Weiderecht in den benachbarten Marken. Und auch im Uebrigen bildete jede Laischaft eine kleine Markgenossenschaft, welche zwar unter der Oberaufsicht des Stadtmagistrats stand, ihre markgenossenschaftlichen Angelegenheiten aber ganz unabhängig und selbständig besorgte und zu dem Ende, wie in anderen Freimarken,

---

14) Stüve, Gesch. des Hochstifts Osnabrück, p 10, 65 u. 66.
15) Mascov, notitia juris Osnabrug. cap. 13 §. 2, p. 369.
16) Klöntrup, v. Osnabrück, §. 4—6, Th. III, p. 35.

jedes Jahr vier Vorsteher, die sogenannten Laischafts Herren zu erwählen hatte [17]).

Etwas Aehnliches findet man aber auch in Erfurt. Bis zum Jahre 1182 gab es nämlich daselbst nur eine einzige Pfarrkirche mit einer einzigen Pfarrgemeinde. In diesem Jahre ward aber die Stadt in mehrere Pfarrgemeinden getheilt [18]). Sehr wahrscheinlich sind nämlich auch in Erfurt mehrere Bauerschaften mit der Altstadt vereiniget, und diese sodann wie in Köln u. a. m. Kirchspiele oder Pfarrgemeinden genannt worden. Die einzelnen Kirchspiele bildeten, wahrscheinlich weil ihnen ihre alte Feldmark gelassen worden war, besondere Gemeinden, welche erst im Jahre 1852 aufgelößt worden sind. Wie andere Markgemeinden, so sind nämlich sie zu gleicher Zeit kirchliche Gemeinden gewesen und eben deshalb Kirchspiele oder Pfarrgemeinden genannt worden. Seit der Reformation hörte zwar der kirchliche Verband auf, hinsichtlich des Gemeindewesens dauerte aber jener Verband nach wie vor fort. Nach altem Herkommen wählten die Aeltesten jener Gemeinde jährlich zwei Hauptleute, welche die Angelegenheiten der Gemeinde, z. B. die Feuerrüstungen, die Instandhaltung der Brunnen, die Anstellung der Wächter u. a. m. zu besorgen hatten. Im Jahre 1705 wurde mit Genehmigung der Kurmainzischen Regierung die Anordnung getroffen, daß in jeder Gemeinde nur noch ein Hauptmann, der sogenannte Unterhauptmann, jährlich gewählt, der andere Hauptmann dagegen ständig im Amt bleiben und daher der eiserne Oberhauptmann heißen solle. Als die Stadt später unter Preußische Herrschaft gekommen war, blieb den bestehenden Specialgemeinden nur noch die Verwaltung des Brunnen- und Wächtergeldes, während die Besorgung der übrigen städtischen Angelegenheiten der Stadtgemeinde anheimfiel. Und im Jahre 1852 wurden die Specialgemeinden selbst, als dem Geiste der preußischen Städteordnung widersprechend, ganz abgeschafft [19]). Die Stadt war übri-

---

17) Kindlinger, v. Laischaften, Th. II, 235—240.

18) Erphurdianus antiquit. Variloquus ad an. 1182 bei Mencken, II, 479 u. 480.

19) Beilage zur allg. Zeitung vom 14. August 1852, Nr. 227, p. 3627.

gens auch hinsichtlich des Biereigenwesens, d. h. hinsichtlich der Eigner der brauberechtigten Höfe, in vier Stadtviertel eingetheilt. Zu jedem Viertel gehörten mehrere Pfarrgemeinden. Und jedes Viertel bildete eine eigene Braugemeinde, an deren Spitze zwei Ober- und Untervormünder standen [20]). In vielen alten Städten endlich, welche ebenfalls aus der Vereinigung mehrerer Bauer- oder Heimschaften hervorgegangen sind, haben sich die alten Feldgemeinschaften nach wie vor noch eine Zeit lang als Realgemeinden erhalten, z. B. in Köln am Rhein die sogenannten Bauerbänke (§. 202). Meistentheils haben sich jedoch die alten Feldgemeinden und mit ihnen auch ihre alten Feldmarkvorsteher verloren, oder die alten Markbeamten sind in anderen Städten, z. B. in Straßburg, Speier, Worms und Mainz, wenigstens zu ganz untergeordneten Beamten herabgesunken (§. 45, 52 u. 53).

§. 216.

Endlich wurden viele alte Städte auch noch dadurch sehr bedeutend erweitert, daß benachbarte Stifter und Klöster, um welche sich bereits früher schon Dorfschaften oder Kirchspiele gebildet hatten oder später noch bildeten, zur Stadt gezogen und durch gemeinschaftliche Mauern mit der Stadt verbunden worden sind. So lagen, wie wir gesehen, in Worms das Stift St. Andreas und das Benedictiner Kloster ursprünglich außerhalb der Stadt. Erst seit dem 9. und 10. Jahrhundert wurden sie in die Stadtmauern aufgenommen. Eben so lagen in Regensburg das Stift St. Emmeran, das Schotten Kloster und das St. Jakobs Kloster vor der Stadt und erst seit dem 10. bis zum 13. Jahrhundert wurden sie mit der Stadt verbunden. In Zürich lag noch im 9. Jahrhundert die Frauenmünster Abtei und sehr wahrscheinlich auch der Großmünster außerhalb der Stadt und erst seit dem Ende des 9. oder im 10. Jahrhundert wurden sie mit Stadtmauern umgeben. Auch in Straßburg lagen ursprünglich St. Martin, St. Thomas und Alt- und Jung St. Peter außer-

---

Ueber die im Jahre 1705 eingeführten eisernen Oberhauptleute vergl. Falckenstein, Hist. von Erfurt, p. 1072.

20) Michelsen, Rathsverfassung von Erfurt, p. 16.

halb der Stadt und erst seit dem 8. bis zum 14. Jahrhundert wurden sie nach und nach in die Stadtmauern aufgenommen (§. 207). In Basel lag das Kloster St. Alban außerhalb der Altstadt. Erst im 14. Jahrhundert wurde es mit neuen Mauern und Graben als eine Vorstadt mit der Altstadt verbunden [1]). In Augsburg lag das St. Ursula Kloster bis zum Jahre 1330 außerhalb der Stadt. Erst in diesem Jahre wurde dasselbe zur Stadt gezogen und mit einer Mauer umgeben [2]). Im Jahre 1238 wurde es dem bei der Stadt Arnsberg gelegenen Kloster Wedinghausen von den Grafen von Arnsberg erlaubt auf eigene Kosten einen Graben und eine Mauer um den Klosterhof zu ziehen und so das Kloster mit in die Befestigung der Stadt einzuschließen [3]). Eben so lagen noch im 13. Jahrhundert in München mehrere Klöster außerhalb der Altstadt, nämlich das alte Barfüßer Kloster vor dem alten Schwabingerthor, das Kloster St. Klara auf dem Anger und das Augustiner Kloster vor dem Kaufringerthor. Erst nachdem sich um sie herum die Vorstädte in der Graggenau, im Anger und in den Hacken gebildet hatten, wurden sie im Anfang des 14. Jahrhunderts mit der Altstadt verbunden [4]). Endlich lagen auch in Köln, um noch ein Beispiel anzuführen, die Stifter und Klöster, mit den dazu gehörigen Gebauerschaften St. Severin [5]), St. Martin [6]), St. Ursula [7]), St. Georg [8]), die Kirche der eilftausend Jungfrauen [9]), St. Gereon, St. Kunibert, St. Pantaleon u. a. m. bis ins 12. und 13. Jahrhundert außerhalb der Altstadt, Denn erst in diesen Jahrhunderten wurden sie mit einer Stadtmauer umgeben [10]).

---

1) Ochs, II, 296 u. 297.
2) von Stetten, Augsb. Gesch. I, 97.
3) Urk. von 1238 bei Wigand, Archiv, VI, 216 und Seibertz, II, 1. p 268. ut in parte curie sue usque ad portam. fossato. munitionem. laboribus propriis. sumptibus. expensis velint elaborare.
4) Vergl. Lipowsky, I, 110—116, II, 89 u. 90.
5) Urk. von 794 u. 867 bei Lacomblet, I, 9 u. 448.
6) Urk. von 959 bei Ennen, Quellen, I, 465.
7) Urk. von 941 bei Lacomblet, I, 53.
8) Urk. von 1067 in Quellen, I, 480.
9) Urk. von 976 in Quellen, I, 470.
10) Kölner Chronik, fol. 176 b. vergl. 177 a. Clasen, Schreinspr. p. 58,

g. Verschiedenartige Bestandtheile der alten Städte.

§. 217.

Diese allmählige Erweiterung der ursprünglich sehr kleinen alten Städte durch neue Ansiedelungen vor der Stadt oder in der Stadt selbst, und durch Herbeiziehung von benachbarten Höfen, Dörfern, Städten und geistlichen Stiftern und Klöstern, hatte mehr oder weniger in allen alten Städten statt. Denn es dürfte nicht leicht eine Stadt gefunden werden, in welcher nicht wenigstens einige der erwähnten Bestandtheile nachgewiesen werden können. Und bei fortgesetzten genaueren Forschungen wird es bald möglich sein, bei den meisten alten Städten ganz genaue Nachweiße darüber zu liefern. Die alten Städte haben demnach aus sehr verschiedenartigen Bestandtheilen bestanden, welche erst nach und nach vereiniget und sodann zu einem Ganzen verschmolzen worden sind. Einige Beispiele werden dies klar machen, wenn durch das bisher Gesagte die Sache noch nicht klar genug geworden sein sollte.

Die Stadt Zülpich ist nach und nach aus fünf und im Grunde genommen aus noch mehr sehr verschiedenartigen Bestandtheilen hervorgegangen. Schon im Anfang des 13. Jahrhunderts waren diese verschiedenen Bestandtheile zu einem Ganzen, jedoch in der Art vereiniget, daß man die einzelnen Bestandtheile noch sehr wohl unterscheiden konnte. Die alte Stadt bestand nämlich aus der Burg mit dem Burgbezirk, Burgfriede genannt, und aus der Stadt mit dem Burgbann, einem von dem Burgfrieden verschiedenen und mit Steinen eigens abgemarkten Bezirke. Im 15. Jahrhundert, sehr wahrscheinlich aber auch schon früher, haben diese beiden Bezirke der Altstadt zwei verschiedene Kirchspiele, zwei sogenannte Palenz=(Pfalz=)Kirchspiele, das Sanct Marien= und Sanct Peter Kirchspiel gebildet. An sie schloß sich als Zugehör des alten Pfalzbezirkes an der sogenannte Bisang und der freie Hof von Mersburden mit den dazu gehörigen Bauer=

60, 62 u. 63. Lacomblet, I, 58. Not. 2. Urk. von 867 bei Ennen, Quellen, I, 448.

schaften Beßenich und Sevenich. Der Bisang bildete zwar, nach seiner Vereinigung mit der Altstadt schon im Anfang des 13. Jahrhunderts nur einen einzigen Bezirk. Ursprünglich bestand er jedoch ebenfalls wieder aus mehreren Marken, nämlich aus den vierzehn Hundschaften auf der Kempener Heide. Das ganze umgab endlich noch die Bannmeile, welche sich jedoch bloß auf das Geleitswesen während der Meßzeit bezog. Die Gerichtsbarkeit in dem Burgfrieden, Burgbann und Bisang stand hinsichtlich der Civilgerichtsbarkeit unter dem landesherrlichen Schultheiß und unter den Schöffen von Zulpich und Geich, hinsichtlich des Blutbanns aber unter einem Vogt, welcher innerhalb des Burgfriedens und Burgbanns, also innerhalb des alten Pfalzbezirkes, mit den Schöffen von Zulpich und Geich, im Bisang aber mit den Hunnen und mit dem Lande („mit den hunnen ind mit deme lande"), also wie in England mit der Heimath (patria) das Urtheil finden sollte. Mersburden endlich hatte wieder seine eigenen Schöffen. Alle diese verschiedenen Bestandtheile waren bereits im Anfang des 15. Jahrhunderts zu einer einzigen aus drei Kirchspielen mit drei Mutterkirchen bestehenden Stadt verschmolzen. Aber auch damals stand noch die Stadt unter drei Gerichten, unter dem sogenannten Hochgerichte und dem Palenzgerichte und unter dem Mersburder Gericht [1]).

Auch Passau gibt ein recht deutliches Bild von der allmähligen Entstehung und Erweiterung der alten Städte, und von ihren ursprünglich getrennten, nach und nach aber zu einem Ganzen vereinigten Bestandtheilen. Passau bestand nämlich ursprünglich aus zwei verschiedenen Anlagen, aus dem von den Römern erbauten Castelle (castrum Batavum) und aus dem alten Bojodurum, welches noch im 13. Jahrhundert das Römerdorf, später aber die Innstadt genannt worden ist. Um das römische Castell herum siedelte sich die Altstadt und neben dieser auf dem Neumarkte die neue Stadt an. Die alte Stadt hatte bereits ihre eigenen Stadtmauern und Thore, von denen heute noch das Thor an der Stadtpfarrkirche (der sogenannte Paulsbogen) und auf

---

1) Weisthum aus 13. sec. und von 1404 bei Lacomblet, Archiv, I, 213, 228, 229 u. 245—253. Vergl. meine Freipflege §. 13 p. 37 f.

der Innseite das Thor unter dem Residenzgebäude, dann mehrere Bruchstücke der alten Stadtmauer (die sogenannte Wehr) sichtbar sind. Im 13. Jahrhundert wurde die Neustadt mit der Altstadt vereiniget und gleichfalls mit Mauern umgeben. Wann die Innstadt mit der Altstadt vereiniget worden ist, wissen wir nicht. Wahrscheinlich ist es aber ebenfalls noch im 13. Jahrhundert bei Gelegenheit des Aufstandes der Bürger im Jahre 1298 geschehen. Jedenfalls war sie indessen schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts, zur Zeit des Aeneas Sylvius, mit der Altstadt vereiniget. Ausser jenen drei Städten (der Alt- und Neustadt und der Innstadt) hat sich aber vor dem 15. Jahrhundert auch noch jenseits der Donau eine kleine Judenstadt angesiedelt, so daß demnach die Stadt ursprünglich aus vier verschiedenen Städten bestanden hat. Ausserdem wohnten aber auch in den einzelnen Straßen noch die gleichartigen Handwerker, z. B. in der großen und kleinen Klingergasse die berühmten Klingenschmiede beisammen, und in der Pfaffengasse (in strata clericorum) die Geistlichen [2]). Und auch sie scheinen ursprünglich eigene sehr unabhängige Genossenschaften gebildet zu haben, indem die Geistlichkeit erst im Jahre 1260 dem Stadtrecht unterworfen [3]), die Zunft der Klingenschmiede aber noch im Jahre 1299 von der Gerichtsbarkeit der Stadtrichter befreit und unter einen eigenen Richter, unter einen sogenannten Pfleger gestellt worden ist. Alle diese verschiedenen Bestandtheile sind aber erst nach und nach zu einer Stadt und zu einer Stadtgemeinde verbunden worden [4]).

Aehnliche Bilder könnte man von Regensburg, Magdeburg, Worms, Frankfurt, Hamburg, Berlin, Königsberg und von anderen Städten entwerfen. Am aller interessantesten ist jedoch die Entstehungsgeschichte von Köln, weshalb ich über diese merkwürdige Stadt noch Einiges beifügen will.

Die Altstadt Köln bestand, wie wir gesehen, aus sieben theils innerhalb theils außerhalb der alten Stadtmauer liegenden

---

2) Urk. von 1260 in Mon. B. XI, 233.

3) Urk. von 1260 in Mon. B. XI, 233. — ad jus urbanum quod vulgo dicitur Burchrecht. —

4) Joseph Schöller, Sehenswerthes in Passau. Passau 1842. p. 14, 15, 16, 53, 72 u. 148.

Gebuirschaften oder Kirchspielen, von denen jede Gebuirschaft wieder ihre eigene Verfassung althergebracht und auch später noch behalten hat. Dazu kamen frühe schon die beiden Vorstädte Niederich und Airsbach, eine jede wieder mit einer eigenen Verfassung, sodann die Stifter und Klöster St. Severin, St. Pantaleon, St. Kunibert und St. Gereon mit ihren hörigen und zinspflichtigen Hintersassen und mit ihrer eigenen Gerichtsbarkeit (§. 197, 198, 202—204 u. 216). Nach wie vor standen nämlich die hörigen und zinspflichtigen Inhaber der zum Stifte St. Gereon gehörigen kurmutigen Güter unter dem weltlichen Gerichte des Stiftes (judicium seculare S. Gereonis). Der von dem Stifte ernannte herrschaftliche Beamte wird bald Meier (villicus S. Gereonis) bald Amtmann (justiciarius S. Gereonis) genannt. Urtheilsfinder waren aber die aus den Hintersassen genommenen Schöffen (scabini) [5]. Eben dieses war in der Abtei St. Pantaleon der Fall. Der von dem Abt ernannte Schultheiß hatte den Vorsitz bei Gericht. Das Urtheil aber fanden die Amtleute der Gebuirschaft (officiati) und die übrigen Dingleute der Herrschaft [6]. Auch im Stifte St. Severin hatte der Probst Gerichtsbarkeit über die auf seinem Fronhofe ansäßigen Leute. Der herrschaftliche Beamte wird bald Schultheiß, bald Meier (villicus) genannt. Außer dem Schultheiß hatte der Probst auch noch die Schöffen (scabini) und einen Boten zu ernennen. In früheren Zeiten wurden indessen auch noch die Amtleute der Gebuirschaft (officiales S. Severini) als Urtheilsfinder zugelassen [7]. Seit der Vereinigung dieser Herrschaften mit Altköln suchten sich zwar die Bürgermeister der Altstadt in die herrschaftliche Gerichtsbarkeit, z. B. in jene des Probstes von St. Severin einzumischen [8]. Die Gerichtsbarkeit ist jedoch

---

5) Mehrere Urkunden aus dem 13. u. 14. sec. bei Clasen, Schreinspr. p. 57—59.

6) Mehrere Urkunden aus dem 14. sec. bei Clasen, p. 61. in judicio apud S. Panthaleonem coram judice schulteto officiatis et sententionariis qui dicuntur dinclude.

7) Mehrere Urkunden und die Ordnung des Scheffenstuhls zu St. Severin bei Clasen, Schreinspr. p. 62.

8) Schiedsspruch von 1258 Nr. 51 bei Lacomblet, II, 247. Magistri civium intrant parochiam S. Severini et de iurisdictione ipsius prepositi se intromittant minus iuste. bei Securis p. 76. Nr. 46.

nach wie vor jenen Stiftern und Klöstern geblieben [9]). Aber auch den übrigen in der Stadt befindlichen Grundherrschaften ist ihre herrschaftliche Gerichtsbarkeit noch längere Zeit geblieben, z. B. die Gerichtsbarkeit über den mitten in der Stadt auf dem Markte liegenden Immunitätsbezirk Lan, woraus das Gericht Unterlahnen hervorgegangen ist [10]). Eben so die dem Hochstifte selbst und der Abtei Sancta Maria in Capitolio in der Altstadt zwischen dem Rhein, dem Domhof und dem alten Markt zu stehende herrschaftliche Gerichtsbarkeit, aus welcher die Gerichte und Schreine Hachte und auf den Dielen an St. Marien Graden hervorgegangen sind [11]). Hier auf dem Domhofe lag auch der Kampfhof, auf welchem die gerichtlichen Zweikämpfe statt gehabt haben. Auch pflegten daselbst die öffentlichen Gerichte, öfters unter dem Vorsitze des Erzbischofs selbst gehalten zu werden [12]). Das Gericht Hachte darf jedoch nicht mit diesen öffentlichen Gerichten verwechselt werden, wie dieses Clasen zu thun scheint. Denn das Gericht Hachte ist kein öffentliches, vielmehr ein herrschaftliches Gericht, ein sogenanntes Fronhofgericht des Erzbischofs gewesen.

Außer den sieben Gebuirschaften in der Altstadt und außer den Vorstädten Niederich und Airsbach und den so eben erwähnten Grundherrschaften lagen aber um Altköln herum auch noch einige andere Bauerschaften, welche gleichfalls mit der Stadt vereiniget worden sind. Dies waren die Bauerschaft von St. Christophel, sodann die Bauerschaft der Erbgenossen der im Sulzer Felde gelegenen Mann- und Hayengüter und die Bauerschaft der Erbgenossen im Weyherstraßer Bezirk, ferner das Kirchspiel St. Severin und die Genossen des Eigelsteiner Gerichtes. Die vollberechtigten Genossen der Bauerschaft von St. Christophel, zu welcher auch die zinspflichtigen Colonen des Stiftes St. Gereon gehört haben, waren in Grund und Boden angesessene Leute. Sie hießen daher die Erbgesessenen oder Beerbten (cohaeredes). Ihre Gemeindevorsteher hießen wie in den Gebuirschaften der Altstadt officiales, officiati oder officiarii, zuweilen auch ma-

---

9) Weisthum von 1375 bei Grimm, II, 747. Vergl. oben §. 121.

10) Clasen, Schreinspr. p. 27, 50 u. 52.

11) Clasen, p. 50 u. 51.

12) Clasen, Schreinspr. p. 51. Vergl. oben §. 208.

gisiratus. Sie hatten die Angelegenheiten der Gemeinde zu besorgen und waren daher verschieden von den Gerichtsschöffen (scabini), wiewohl auch sie zuweilen noch neben den Schöffen zu den gerichtlichen Verhandlungen beigezogen zu werden pflegten. Auch diese Bauerschaft wurde bereits im 13. Jahrhundert durch eine Mauer mit der Altstadt vereiniget, behielt jedoch nach wie vor, natürlich unter der Oberherrlichkeit des Rathes der Altstadt, seine selbständige Verfassung [13]). Auch die Inhaber der im Sulzer Felde gelegenen Manngüter und Hayengüter bildeten eine Bauerschaft („Geburschaf"). Die Genossen hießen daher, da sie in Grund und Boden angesessen waren, Erbgenossen (cohaeredes oder Erfgenoyse). Eben so bildeten auch die Eigenthümer der im Weyherstraßen Bezirk gelegenen Häuser, Gärten und Ländereien eine eigene Gebauerschaft. Beide Bauerschaften unterwarfen sich im Anfang des 13. Jahrhunderts vielleicht auch schon im 12. Jahrhundert der Herrschaft des Abtes von St. Pantaleon, dessen Hintersassen schon von früheren Zeiten her eine eigene von der Altstadt unabhängige Nachbarschaft oder Villa gebildet hatten [14]). Und sie wurden sodann zu einer einzigen Bauerschaft vereiniget (cohaeredes S. Panthaleonis, qui dicuntur de Gebuirschaft). Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurde auch diese Bauerschaft als St. Mauritius Kirchspiel mit der Altstadt vereiniget, behielt jedoch nach wie vor seine alte Verfassung. Die Gemeindevorsteher hießen wie in den anderen Kirchspielen officiati und Geburmeister. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit blieb jedoch die Gemeinde, wie wir gesehen, dem Abte von St. Pantaleon unterworfen [15]). Das Kirch-

---

13) Mehrere Urkunden aus dem 13. u. 14. sec. bei Clasen, Schreinspr. p. 57, 58, 59 u. 69.

14) Urk. von 1154 bei Lacomblet, I, 263. — ville S. Pantaleonis et ejus habitatoribus universis. qui eorum vicinie jure tenentur.

15) Viele Urkunden bei Clasen, Schreinspr. p. 59—61. Die sehr interessante Einigung der Erbgenossen von St. Pantaleon von 1201 theile ich in der Anlage mit. Daselbst findet man auch die Namen der Besitzer der im Sulzer Felde gelegenen Mann- und Hayengüter bis zum Jahre 1482. Ein Verzeichniß derselben vom Jahre 1438 findet sich auch bei Clasen, p. 60. Die Erbgenossen im Sulzer Felde bildeten ursprünglich eine von den Erbgenossen im Weiherstraßen Bezirk verschiedene Bauerschaft. Die Ordnung von 1240 §. 1 u. 60 in Quellen, II, 210 u. 219

spiel St. Severin bestand aus den hörigen Colonen des Stiftes St. Severin und aus anderen Inhabern von Lehen- und anderen Gütern. Die Vorsteher dieser Bauerschaft hießen gleichfalls officiales und das Gemeindehaus domus civium oder domus officialium. Seit ihrer Vereinigung mit der Altstadt stand auch diese Gemeinde unter der Oberherrlichkeit des Stadtraths von Altköln [16]). Endlich wurde auch noch der erst im 12. Jahrhundert zusammengebrachte Bezirk der Genossen des Eigelsteiner Gerichtes mit der Altstadt vereiniget und unter einen eigenen Schultheiß mit Schöffen gestellt. Indessen lag doch nur ein Theil dieses Bezirkes innerhalb der Stadtmauern selbst („binnen der „mure zu Colne"), der größte Theil aber außerhalb („busen Collen") [17]).

Aus allen diesen mehr oder weniger selbständigen Bauerschaften und Herrschaften ist demnach im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts das Territorium der Stadt Köln hervorgegangen, welches sich von einem anderen herrschaftlichen Territorium und insbesondere von den zur Stadt Heppenheim gehörigen Dorfschaften nur durch die Stadtmauern unterscheidet, durch welche alle diese verschiedenartigen Bestandtheile zu einer Stadt und zu einer Stadtgemeinde vereiniget worden sind. Dieses waren jedoch nicht die einzigen Bestandtheile, aus welchen diese merkwürdige Stadt bestanden hat. Es haben sich vielmehr auch in der Stadt selbst noch mehrere Genossenschaften gebildet, welche ebenfalls ihre eigene mehr

---

und meine in Anhang abgedruckte Ordnung von 1201 sprechen streng genommen von den Erbgenossen im Sulzer Felde. Es scheinen jedoch damals, wenigstens im Jahre 1240 schon beide Bauerschaften vereiniget gewesen zu sein. Denn es heißt in einer Bemerkung zur 1. Copie in Quellen, II, 210. Not. „Dit synt die gesetze der Haeyn (die Hayen wohnten aber im Sulzer Felde) „vnd der Gebuyrschaefft vp der Wyer„straißen." — Auch waren damals beide Bauerschaften schon dem Gerichte der Weiherstraße unterworfen, nach der Aufschrift zur Copie Nr. 8 eod. „Weyerstraeß Baurgedinge auch Auffrichtung der Confraterni„tet oder Vereinigung deren Erbgenossen im Sulzer Feldt vnder das „schrein vnd gericht Weyerstraß de anno 1240." Vergl. oben §. 202.

16) Viele Urkunden bei Clasen, Schreinspr. p. 62 u. 63.

17) Grimm, II, 744 n. 745. Clasen, p. 64.

oder weniger selbständige Verfassung gehabt haben. Dahin gehört unter Anderen die freie Genossenschaft der Rheinmüller (heredes molendinorum, molentium annonam super Rhenum) [18]). Diese sogenannten Mühlerben, unter denen sich auch die Overstolze und andere berühmte Geschlechter befanden, hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit, aus welcher der Mühlenschrein hervorgegangen ist. Wie andere Genossenschaften, so stand auch diese Mühlerben Genossenschaft unter dem Stadtrath von Köln. Dasselbe gilt von den Handwerkern und Künstlern und von den Juden, welche sich nach und nach in eigenen Straßen und Stadttheilen angesiedelt und, wie wir sehen werden, gleichfalls eigene mehr oder weniger selbständige Genossenschaften gebildet haben. Auch scheint die Geistlichkeit, wie in Regensburg, Passau u. a. m., in der Altstadt beisammengewohnt und eine, wahrscheinlich mit Mauern und Thoren versehene Stadt in der Stadt gebildet zu haben. Wenigstens wird öfters der Pfaffenpforte (porta clericorum oder Pfaffenporze) an der alten Burgmauer, also in der Altstadt Erwähnung gethan [19]). Außerdem gab es in Köln auch noch viele Mannlehen, mit denen auswärtige Ritter-Geschlechter belehnt waren [20]). Sehr wahrscheinlich haben auch diese Herrschaften in früheren Zeiten in der Stadt selbst gewohnt und sich erst während der Kämpfe mit der Bürgerschaft aus derselben entfernt. Daher behielten viele von ihnen auch in späteren Zeiten noch einen Hof oder Palast in der Stadt als Absteigquartier für sich selbst und zur Wohnung ihrer Rentmeister und anderen zur Besorgung ihrer Angelegenheiten nothwendigen Beamten. Endlich müssen ursprünglich auch noch reichsfreie Leute in Köln gewohnt oder die Kaiser selbst daselbst Grundbesitz gehabt haben. Denn noch im 13. Jahrhundert führten manche Güter den Namen Kaiserland (vocantur illa bona dat Keyserlant) [21]).

---

18) Urk. von 1276 bei Clasen, Schreinspr. p. 65.

19) Zwei Urkunden von 1231 bei Clasen in Materialien cit. I, 12 p. 515 u. 516. — versus Paffenporzen sitam in antiquo muro. —

20) Ein Verzeichniß dieser Mannlehen bei Clasen, das edele Cöllen, p. 11—15.

21) Urk. aus 13. sec. bei Seibertz, Rechtsgesch. von Westfalen, II, 1. p. 620.

Alle diese sehr verschiedenartigen Bestandtheile haben Jahrhunderte lang mehr oder weniger selbständig neben einander bestanden. Erst die Abschaffung der Hörigkeit und die Eintheilung der Städte in Viertel hat zu einer Annäherung und der Sieg der Zünfte zu einer völligen Verschmelzung der verschiedenen Bestandtheile geführt.

In manchen alten Städten haben sich jedoch Spuren jener verschiedenartigen Bestandtheile bis auf unsere Tage erhalten. In Naumburg z. B. bestand noch im Anfang des 19. Jahrhunderts der Gesammtort aus der eigentlichen Stadt aus der Freiheit (§. 120) aus einer Rathsvorstadt, einer Amtsvorstadt, einer Domprobsteivorstadt und aus den sogenannten Pfortenhöfen, jedes mit einer eigenen Verfassung oder wenigstens mit einer eigenen Gerichtsbarkeit. Die Stadt selbst stand unter dem Stadtrath und unter der Gerichtsbarkeit der Rathsstube und des Stadtgerichtes. Die sogenanute Freiheit stand unter der Grundherrschaft des Domkapitels, und zwar die freiheitische Nachbarschaft unter der Gerichtsbarkeit des freiheitischen Gerichtsvogtes und eine Anzahl für sich bestehender Freihäuser unter der Verwaltung des Stiftssyndicus oder der sogenannten Syndicatsgerichte. Die Rathsvorstadt stand unter der Grundherrschaft des Magistrats und unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts. Die Amtsvorstadt, in mehrere Gemeinden zerfallend, stand unter der Gerichtsbarkeit des stiftischen Justizamtes. Die Domprobsteivorstadt stand unter der Grundherrschaft des Domprobstes und unter der Gerichtsbarkeit der Domprobsteigerichte. Die Pfortenhöfe endlich, eine Dependenz der Landesschule Pforta, standen unter der Gerichtsbarkeit des dortigen Schulamtes [22]).

h. Stadtviertel.

§. 218.

Die Vertheidigung der Stadt nach Außen und die Erhaltung der Ruhe im Innern hat bei den größeren Städten, wie wir gesehen, frühe schon zu einer regelmäßigen Eintheilung der Städte geführt, um wenigstens einige Ordnung in die oft sehr verschieden-

22) Karl Peter Lepsius, kleine Schriften, I, 237 ff.

artigen Bestandtheile zu bringen (§. 136). Man legte dabei so viel als möglich die vorgefundenen Bestandtheile zu Grund und änderte nur, wo es durchaus nothwendig war. Daher behielt man in jenen Städten, in welchen die mit der Altstadt vereinigten Fronhöfe, Bauerschaften oder Kirchspiele dem neu entstandenen Bedürfnisse genügten, die alte Eintheilung entweder ganz unverändert bei oder man änderte wenigstens nur Einzelnes wie es eben das jedesmalige Bedürfniß erheischte. Dieses war unter Anderen in Köln der Fall. Man behielt daselbst die mit der Altstadt vereinigten Gebuirschaften oder Kirchspiele und Vorstädte im Ganzen genommen bei. Denn nur wenige Kirchspiele, z. B. das Kirchspiel St. Mauritius, St. Severin und St. Kunibert wurden neu aus verschiedenen Bestandtheilen gebildet [1]). Auch überließ man ihnen die Besorgung ihrer Lokalangelegenheiten, übertrug ihnen nun aber auch noch die Vertheidigung ihrer Gebuirschaften und der dazu gehörigen Stadtthore. Denn jede Gebuirschaft bildete zu gleicher Zeit auch eine kriegerische Abtheilung, unter dem Befehle ihrer Amtleute [2]) oder unter dem Befehle der vom Rathe bestellten Hauptleute [3]). Eben so war es in Soest und in anderen Städten in Westphalen. Daher findet man daselbst auch in späteren Zeiten noch die Eintheilung der Städte in Bauerschaften und Höfe [4]). Die Stadt Soest war nach den 6 Fronhöfen und den mit denselben zusammenhängenden Bauerschaften, welche mit der Stadt vereiniget worden waren, in 6 Viertel eingetheilt, welche bis in die letzten Zeiten Höfe genannt worden sind. (Die große und die kleine Westhove, die Nordhove, die Osthove, der Hellweg und die Südhove) [5]). Die Stadt Brilon, mit welcher ebenfalls mehrere Bauerschaften vereiniget worden sind, wurde in 4 Bauerschaften eingetheilt. (Das Derker, das Ledriker, Kreuzger, und Kefflker

---

1) Clasen, Schreinspr. p. 59, 62 u. 64.
2) Clasen, Schreinspr. p. 35, 36 u. 38. Vergl. oben §. 203 u. 204.
3) Ennen, Gesch. II, 463.
4) Wigand, Korv. Gesch. I, 279. Vergl. oben §. 201.
5) Vergl. oben §. 19. A. Geck, Beschreibung der Stadt Soest, p. 120 u. 121. Receß von 1697 und Verordnung von 1709 bei Emminghaus, p. 386 u. 527.

Burschop)[6]. Die Stadt Räden in 4 Bauerschaften. (Die niedere, middele, osteren und Schnevordinger Burschop). Die Stadt Gesekе in 4 Höfe. (Die Osthove, Westhove, Northove und Middelhove). Die Stadt Werl in 3 Höfe. (Die Steiner, die Melkster oder Melster, und die Neuerhove) u. a. m. Und an der Spitze jedes Stadtviertels stand ein Bauerrichter, welcher die Lokalangelegenheiten dieses Stadtheiles zu besorgen hatte[7]). Auch in Hamburg u. a. m. hat sich die Eintheilung in Kirchspiele erhalten. Und in Metz sind die drei Stadtviertel oder Bürgermeistereien sehr wahrscheinlich aus den früheren Centen hervorgegangen (S. 149).

Meistentheils sind aber die größeren Städte nach den vier Hauptstraßen oder, wie in Florenz, Parma, Padua, Pisa, Modena, Bologna u. a. m. in Italien, nach den vier Hauptthoren in vier Theile getheilt und daher diese Stadttheile selbst Stadtviertel genannt worden, z. B. in Bern, Basel, Prag, Magdeburg, Chemnitz, Bremen, Osnabrück, Hannover, München u. a. m.

Da die Bewachung und Vertheidigung der Stadt der ursprüngliche Zweck dieser Eintheilung war, so wurden diese Stadtviertel öfters auch Wachen oder Wachten genannt, z. B. in Regensburg, in Zürich, Rotenburg u. a. m. Auch diese Eintheilung pflegte sich ursprünglich nach den vier Hauptstraßen oder Hauptthoren zu richten. So war z. B. in Zürich die große Stadt von Altersher nach ihren vier Hauptthoren in vier Wachten getheilt, in die Wacht auf Dorf, zu Linden, zu Neumarkt und im Niederdorf. Und außerdem war auch noch der Zürichberg in vier Wachten getheilt[8]). Auch Rotenburg war nach seinen sechs Hauptthoren (nach dem Klingerthor, Galgenthor, Röderthor, Gebsattlerthor, Kabollzellerthor und Burgthor) in sechs Wachten getheilt[9]). Eben so war Wien, wie wir gesehen und weiter sehen

---

6) Seibertz, Quellen zur Westfäl. Gesch. II, 43 ff.
7) Seibertz, Rechtsgesch. von Westfalen, III, 388, 425, 427, 428, 559 u. 560.
8) Vögelin, das alte Zürich, p. 230 u. 337.
9) Bensen, Rotenburg, p. 110, 118 u. 329.

werden, seit dem 15. Jahrhundert nach seinen vier Stadtthoren und Vorstädten in vier Viertel eingetheilt (§. 136 u. 390). Und eben dieses scheint ursprünglich auch bei den Wachen oder Wachten in Regensburg der Fall gewesen zu sein, indem es auch dort acht Wachten gegeben hat [10]).

Auch bei dieser Eintheilung der Städte in Stadtviertel oder Wachten pflegten anfangs die alten Verhältnisse berücksichtiget und die neue Eintheilung den bestehenden Verhältnissen angepaßt zu werden. So war es z. B. in Osnabrück. Denn die vier Stadtquartiere oder Laischaften sind daselbst, wie wir gesehen, aus den alten Stadttheilen, wie diese nach und nach mit der Altstadt vereiniget worden, hervorgegangen (§. 215). Eben so war es in Basel und wahrscheinlich auch in Bern, Prag u. a. m. (§. 136). Auch in Zürich wurden die vier Wachten der Hauptsache nach den vorgefundenen Verhältnissen angepaßt. Es pflegte nämlich immer nur dann von den nach und nach zusammengebrachten Bestandtheilen abgegangen und an dem Bestehenden geändert zu werden, wenn es durchaus nothwendig war. So wurde z. B. in Bremen, als die Stadt im 13. Jahrhundert in vier Quartiere eingetheilt ward, die bereits vorhandene Eintheilung der Stadt in mehrere Kirchspiele zu Grund gelegt. Da jedoch mehrere zum Kirchspiel zu St. Ansgar gehörige Häuser besser zum Quartier von St. Stephan paßten, so wurden sie zwar in kirchlicher Beziehung bei dem Ansgarii Kirchspiel gelassen, in politischer Beziehung aber zu dem Quartier von St. Stephan geschlagen. Daher stimmten bei den Kirchspielen zu U. L. Frauen und St. Martin die politischen und kirchlichen Grenzen mit einander überein, bei den beiden anderen Kirchspielen zu St. Ansgar und St. Stephan aber nicht [11]). Eben so wurde München im 14. Jahrhundert, nachdem die vier alten Vorstädte als äußere Stadt mit der alten oder inneren Stadt vereiniget worden waren, nach den vier Hauptstraßen und Hauptthoren und unter zu Grundlegung der nur wenig veränderten vorgefundenen Bestandtheile, in vier Viertel eingetheilt, nämlich in das der Graggenau, der Hacken, des An-

---

10) Gemeiner, III, 451, II, 252.

11) Donandt, I, 241—243.

gers und des Kreutzes [12]). Dasselbe gilt von der Eintheilung der Stadt Coesfeld in vier Nachbarschaften oder Kluchten (§. 212) und von der Eintheilung der Stadt Worms in vier Pfarreien [13]). Mit der Erweiterung der Städte vermehrten sich auch die Stadtviertel, z. B. in Basel, wie wir gesehen, von 4 zu 5 und in Magdeburg nach und nach sogar bis zu 18 Viertel. Anfangs wurde auch bei der Vermehrung der Stadtviertel an die bestehenden Verhältnisse angeknüpft, z. B. in Basel, als die Vorstadt Kleinbasel zum fünften Stadtquartier erklärt worden ist. Späterhin sah man aber weniger auf das Herkommen als auf die Bequemlichkeit und Zweckmäßigkeit, oder man handelte auch nach bloßer Laune. Dies war in Magdeburg schon seit dem 16. Jahrhundert der Fall. Und je weiter man sich der Gegenwart nähert, desto häufiger werden die Eintheilungen der Städte nach reiner Willkür. So wurde Frankfurt a. M. früher in einer uns unbekannten Zeit, in 16 und später in 14 Quartire jedes unter dem Befehle eines Hauptmanns, eingetheilt [14]). Am Entschiedensten tritt wohl diese neue Richtung der Zeit nach Willkür und nach willkürlichen Einrichtungen bei Mannheim und Karlsruhe hervor, indem Mannheim nach Quadraten und Karlsruhe gar nach dem Vorbilde eines Fächers angelegt und eingetheilt worden ist. Und so waren denn auch in dieser Beziehung die Städte die Vorläufer einer ganz neuen Zeit. Denn auch die landesherrlichen Aemter sind ursprünglich meistentheils aus der älteren Verfassung hervorgegangen oder wenigstens den älteren Verhältnissen angepaßt worden. Erst bei den neueren sogenannten Organisationen ist fast allenthalben Willkür an die Stelle des alten Herkommens getreten.

Der ursprüngliche Zweck dieser Eintheilung in Stadtviertel oder Quartiere oder Wachten war, wie bemerkt, die Bewahrung und Vertheidigung der Stadt. Daher pflegten Hauptleute oder Benner an die Spitze eines jeden Stadtviertels gestellt zu wer-

---

12) von Sutner in histor. Abhl. der Akademie von 1813, p. 525. Lipowsky, Urgesch. von München, II, 86. Grundbuchsordnung von 1672 bei Auer, p. 243.

13) Annal. Worm. ad 1250 u. 1260 bei Boehmer, fontes, II, 188 u. 206. Vergl. oben §. 53.

14) Lersner, II, 536—538.

den. So war es in Bern, Basel, Hannover, Erfurt, Magdeburg, München, Frankfurt u. a. m. (§. 136 u. 215). Späterhin erhielten indessen diese Stadtviertel auch noch eine andere Bestimmung. Sie wurden auch für polizeiliche Zwecke, für die Steuererhebung, für die Rathswahlen und für die städtische Verwaltung überhaupt benutzt. In Hannover z. B. stand in späteren Zeiten auch die nächtliche Polizei nebst den Nachtwächtern unter diesen Hauptleuten [15]) und in München die Feuerpolizei. Zu dem Ende sollten daselbst die Hauseigenthümer eines jeden Viertels zwei bis vier Hauptleute wählen [16]). In Regensburg stand die Feuer- und Baupolizei unter den Wachten und Wachtmeistern [17]). Die Stadt Freiburg wurde erst im Jahre 1454 in Viertel eingetheilt, bei Gelegenheit der Abschaffung der Zünfte und um diese zu ersetzen. Es wurde nämlich die Eintheilung der Bürgerschaft in Zünfte mit den Zunftmeistern und Trinkstuben abgeschafft und dafür die Stadt mit den Vorstädten in 6 Viertel mit eben so viel Trinkstuben eingetheilt. An der Spitze eines jeden Viertels sollte ein Sechsteilsmeister stehen und dieser die Aufsicht über das Viertel und über die Trinkstube haben. Alle sechs Meister sollten aber Sitz und Stimme im Stadrath haben [18]). Diese Einrichtung genügte indessen durchaus nicht. Daher wurden schon im Jahre 1464 die Zünfte wieder hergestellt und die Stadtviertel abgeschafft [19]). In Eßlingen sollte im 16. Jahrhundert die Stadt der Feuers- und anderer Noth wegen in 4 bis 6 Viertel „nach der Gassen und Plätze Gelegenheit" eingetheilt und jedem Viertel ein Hauptmann vorgesetzt werden [20]). In Soest standen an der Spitze der 6 Höfe 6 Hofkapitäne und unter diesen die sogenannten Sechsviertelleute oder Hofdeputirte. Die Hofkapitäne hatten die Bürgercompagnien zu kommandiren, die Feueranstalten zu leiten und bei der Hand-

---

15) Grupen, antiquit. Hanov. p. 275.

16) Münchner Feuerordnung von 1434 bei Lipowsky, II, 21. „Item an „yeglicher gaßen, darnach sie groß ist zwen oder vier Haubtman machen. „Die solln diy hauslevt in den Viertailn sezen." —

17) Gemeiner, Chr. I, 464 u. 469.

18) Urk. von 1454 bei Schreiber, II, 436 u. 439.

19) Urk. von 1464 bei Schreiber, II, 484.

20) Wahlordnung von 1552 bei Jäger, jur. Magazin, V, 39.

habung der Polizei mitzuwirken. Und seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden sie auch noch als Repräsentanten der Bürgerschaft zu den Magistratswahlen und zur Berathung wichtiger Angelegenheiten von dem Magistrat beigezogen [21]). In Prenzlau und in anderen Städten der Mark Brandenburg standen Viertelsmeister oder Viertelsherren an der Spitze der Stadtviertel, welche seit dem 17. Jahrhundert bei Contributionserhebungen als Vertreter der Bürgerschaft beigezogen worden sind [22]). In Breslau scheint die Steuererhebung von Anfang an die Hauptbestimmung der Stadtviertel gewesen zu sein [23]). In Basel erhielten die Stadtquartiere seit dem 16. Jahrhundert auch noch eine Gerichtsbarkeit hinsichtlich der während der Nacht begangenen Polizeiübertretungen [24]), und seit dem Jahre 1475 die Steuererhebung. Es sollten nämlich seit diesem Jahre jedem Stadttheile zwei sogenannte Steuerherren von dem Stadtrath aus seiner Mitte verordnet und von diesen sodann die Steuern erhoben werden [25]). In Erfurt hatten die Hauptleute die Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden zu besorgen (§. 215). Und in sehr vielen Städten wurde nach den Stadtvierteln die Bürgerschaft berufen, und diese in wichtigen Dingen um ihre Meinung gefragt, sodann nach den Vierteln die Rathswahlen besorgt oder wenigstens die Wahlmänner, die sogenannten Chur- oder Wahlherren, gewählt z. B. in Magdeburg [26]), in Osnabrück [27]), in Bremen [28]), in Worms u. a. m. (§. 155). Auch in Regensburg wurden in jeder Wacht Wachtgedinge gehalten und darin Lokalverordnungen gemacht und die Rathsordnungen jährlich verlesen [29]).

---

21) Geck, Beschr. von Soest, p. 119, 121 u. 122
22) Zimmermann, III, 61 u. 62.
23) Grünhagen, Breslau, p. 81.
24) Ochs, V, 405.
25) Ochs, IV, 301.
26) Rathmann, IV, 1 p. 228, II, 26.
27) Klöntrup, v. Churherrn §. 2, Th. I, p. 224.
28) Stat. von 1303 bei Oelrichs, p. 15. Donandt, I, 241 u. 244.
29) Gemeiner, Chr. I, 323, I, 469, III, 451, 255.

2. Die zur Stadt gehörige Mark.

§. 219.

Wie die alten Dörfer so hatten auch die alten Städte eine Feldmark Dies gilt von den ehemals römischen Städten eben sowohl wie von allen anderen, von den freien wie von den grundherrlichen und von den gemischten Städten. Wie wir gesehen, hatten Mainz, Montzingen, Straßburg, Speier, Regensburg, Selz, Worms und andere ehemalige Römerorte ihre eigene Feldmark. Eben so im inneren Deutschland die freien Städte Dortmund, Lübeck, Magdeburg, Meldorf, Soest, Zug u. a. m., sodann die grundherrlichen Städte Coesfeld, Frankfurt, Lucern, Medebach, Münster, Paderborn, Seligenstadt, Weißenburg u. a. m. und die gemischten Städte Basel, Bremen, Hamburg, München, Oehringen, Rastatt, Zürich u. a. m. (§. 52—72). Und die gegebenen Beispiele könnten leicht noch durch andere vermehrt werden. So hatte z. B. Bingen schon zur fränkischen Zeit seine eigene Mark [1]). Eben so hatte Landau eine Feldmark und ungetheilte Gemeindegründe oder Almenden [2]). In Frankfurt a. M. nannte man die Almenden Almeien [3]). Auch die grundherrlichen Städte Buren in Westphalen [4]) und Gernsheim am Rhein hatten ihre eigene Feldmark mit Gemein-Wiesen, Weiden und Waldungen [5]). Eben so die reichsgrundherrliche Stadt Frose in Sachsen [6]). Auch Apenrade, von dem man insgemein annimmt, daß es kein Stadtfeld gehabt

---

1) Viele Urkunden im Codex Lauresham. II, 177, 178, 179, 356. — in Binger marca unam vineam. — in Binger marca mansum unum u. s. w.

2) Urk. von 1282 bei Würdtwein, monast. Palat. III, 120. — jugera agri — in terminis civitatis Landowe. Urk. von 1285, eod. III, 134. supra almendam Landowe. Urk. von 1324 bei Schoepflin, als. dipl. II, 131. „mit sampt der mark."

3) Kriegk, Bürgerzwiste, p. 171. Vergl. unten §. 223.

4) Urk. von 1268 u. 1296 bei Wigand, Arch. III, 3. p. 41, 44 u. 45.

5) Grimm, I, 482 u. 483.

6) Urk. von 1012 bei Leuckfeld, ant. Praemonstr. Magd. p. 6. Vergl. §. 23.

habe [7]), hatte dennoch eine Stadtmark, wenn auch nur eine kleine [8]). Und außerdem war die Stadt noch in Weidegemeinschaft mit sieben benachbarten Dorfschaften, in welchen sie den Viehgang und die Kuhweide (den Faegang oder Quyckgangk und die Koo-Weyde) gehabt hat [9]). Die Weidegemeinschaft setzt aber ebenfalls, wie wir gesehen, eine Feldgemeinschaft voraus [10]). Daher waren viele Städte, welche ursprünglich keine ausgeschiedene Feldmark gehabt haben, in Feldgemeinschaft mit benachbarten Dörfern und hatten demnach mit diesen eine gemeinschaftliche Mark, z. B. Eltvil, Kiel, Lindau, Neustadt an der Hart, Simmern u. a. m. [11]). Denn es wird sich wohl schwerlich eine alte Stadt finden, welche nicht ihre kleinere oder größere Feldmark gehabt hatte. Auch die Städte in Westphalen machen hievon keine Ausnahme, wie dieses Landau behauptet [12]). Auch Dortmund, Soest, Büren, Coesfeld, Hörter, Rebebach, Meppen, Münster, Osnabrück, Paderborn, Iserlon u. a. m. hatten, wie wir gesehen, ihre eigene Feldmark. Und was von ihnen gilt, gilt auch von allen übrigen Städten in Westphalen. Denn sie sind auf dieselbe Weise entstanden, wie alle übrigen Deutschen Städte. Sie haben demnach auch dieselbe Grundlage, also eine Markgemeinschaft gehabt. Dieses gilt insbesondere auch von jenen Städten, welche man als neue Stadtanlagen zu bezeichnen pflegt. Denn gleichzeitig mit der Erhebung des Ortes zu einer Stadt oder bei der Anlegung einer Stadt nach Deutscher Art pflegten die neuen Städte auch eine gemeine Mark zu erhalten oder vielmehr die bereits schon bestehenden Dorfmarken durch neue Gemeinländereien erweitert zu werden, wie wir dieses bereits bei Bern und bei den Städteanlagen in Schlesien, in der Mark Brandenburg und in Pommern gesehen haben (§. 72).

§. 220.

Wie die Dorfmark den Gegensatz zu dem bewohnten Dorfe

---

7) Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen R. I, 49.

8) Apenrader Stadtr. art. 97 im Corpus const. Sleswic. II, 397. — infra campum civitatis quod dicitur Wichbilde. —

9) Apenrader Straa, §. 4 im Corpus const. cit. II, 416 f.

10) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 194, 197 u. 200.

11) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 179, 181 u. 200.

12) Landau, die Territorien, p. 17.

ſo bildete auch die Stadtmark den Gegenſatz zu der bewohnten Stadt. Daher wird allzeit die Stadt von der Stadtmark unterſchieden, z. B. in Apenrade [1]), in Straßburg [2]), in Soeſt [3]), in Bonn [4]), in Köln [5]), in Mühlhauſen [6]) u. a. m.

Auch die Stadtmark wurde öfters Mark ohne Beiſatz oder Stadtmark genannt, oder auch das Feld (campus) ohne Beiſatz oder das Stadtfeld (campus civitatis) und die Feldmark z. B. in Soeſt [7]), in Dortmund [8]), in Lübeck (§. 64), Schleswig u. a. m. Wenn die Stadt aus mehreren Bauerſchaften oder Kirchſpielen hervorgegangen und jeder Bauerſchaft ihre eigene Feldmark gelaſſen worden war, ſo führte ſodann jede Feldmark den Namen derjenigen Bauerſchaft, zu welcher ſie gehörte. Daher findet man z. B. in Höxter ein St. Petersfeld und ein St. Nikolaifeld [9]), in Hannover eine St. Aegidien Feldmark [10]), in Möllen das

---

1) Stadtrecht art. 97. — in civitate vel infra campum quod dicitur Wichbilde. —

2) Urk. von 1214 u. 1261 bei Schoepflin, als. dipl. I, 326 u. 434. — pro terris illis in civitate sive extra, quae vulgo nuncupantur almende — almendis in civitate et ejus banno sitas. —

3) Aude Schrae, c. 129. — „in der Stat efte in der Veltmarke." — Vergl. c. 133 u. 152.

4) Urk. von 1243 bei Kindlinger, M. B. II, 1 p. 248. — infra opidum vel extra ipsum opidum infra tamen terminus banni. —

5) Urk. von 1021 bei Lacomblet, I, 98. areas quasdam ac in campis civitati adjacentibus dimidium mansum. —

6) Urk. von 1292 bei Grasshof, p. 209. — intra muros civitatis vel extra in campo. —

7) Aude Schrae, c. 6. — „binnen der Veltmarke" — vergl. c. 119 u. 123.

8) Stadtr. §. 27 bei Wigand, Korv. Geſch. II, 218. in campo nostro in agris pratis. —

9) Korveiſches Lehensregiſter aus 14. sec. bei Wigand, Arch. VI, 402. jugeris, sitis in campis Huxarie — jugera, sita in campo sancti petri Huxariae — und eod. VII, 296. in campo Scti Petri — in campis Sti Nicolai. — Und auf demſelben p. 296. — „geleghen in ſinte peters velde" und p. 308. — sitis in campis sti Petri et Nicolai prope Huxariam.

10) Grupen, ant. Hanov. p. 28.

Gultzer Feld vor dem Gultzer Thor [11]), sodann in der Stadt Korvei u. a. m. verschiedene Feldmarken [12]). In manchen Städten wurde das Stadtfeld die Stadtflur genannt, z. B. in Mühlhausen [13]), in Altstedt [14]) oder Stadt Etter z. B. in Nördlingen [15]). Anderwärts nannte man die Stadtmark terminus, terminus civitatis, terminus marchiae oder terminus banni, z. B. in Bonn, Köln, Kempen und Lübeck [16]) oder auch distinctio z. B. in Biesenthal in der Mark Brandenburg [17]), sodann ganz allgemein Stadtgebiet (ambitus civitatis) [18]) oder territorium z. B. in Weißenburg [19]), und territorium civitatis z. B. in Worms [20]), oder auch, wie Hofrait, d. h. Hofraum [21]), der Stadt Markrait z. B. in Nördlingen [21a]), ferner Bann oder Burgbann z. B. in Köln [22]), in Soest u. a. m. [23]), oder Bannmeile, Burgbann oder Bifang, z. B. in der Stadt Kempen [24]), in Lechnich [25]), in Köln [26]) u. a. m. Wenn

---

11) Urk. von 1494 bei Pistorius, amaenitat. hist. III, 575 u. 576. — „dat gantze gultzower velt." — Vergl. oben §. 212.

12) Lehensregister bei Wigand, VII, 302. — „in deme velde to Corbeke." —

13) Stadtr. aus 13. sec. bei Grasshof, p. 249. — „korn daz zu disime „vlure gehorit." Urk. von 1292, eod. p. 209. — in campo qui vlor nominatur.

14) Statut von 1565 §. 26 bei Walch, VI, 210.

15) Urk. von 1348 bei Moser, Reichsst. Handb. II, 235.

16) Urk. von 1243 u. 1279 bei Kindlinger, M. B. II, 1 p. 227 u. 248. Vergl. §. 64.

17) Privilegium von 1315 bei Zimmermann, Märker. Stadt Verf. II, 162.

18) Constit. von 1232 bei Pertz, IV, 292.

19) Grimm, I, 765.

20) Urk. von 1278 bei Boehmer, fontes, II, 236.

21) Schmeller, III, 155.

21a) Stadtr. von 1318, §. 34 bei Senckenberg, vision. p. 361.

22) Urk. von 1264 bei Lacomblet, II, 318. — terminos ipsius civitatis, qui dicuntur Burban.

23) Soester Stadtr. von 1120 §. 25.

24) Urk. von 1279 bei Kindlinger, M. B. II, 1 p. 227. — infra terminum, qui vocatur bannmyle sive bivanc. Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 190.

25) Urk. von 1279 §. 28 u. 29 bei Kindlinger, Samml. von Urk. I, 113 u. 114. infra terminum, qui dicitur Banmyle sive Bivanc. —

26) Urk. von 1265 bei Ennen, Quellen II, 519. infra coloniam terminos

der Gerichtsbezirk über die Stadtmark hinausging, nannte man zuweilen auch den von der Stadtmark verschiedenen Gerichtsbezirk die Bannmeile, z. B. in Basel[27]). Und in Zülpich machte man sogar einen Unterschied zwischen Burgbann, Burgfried, Bisang und Bannmeile (§. 217). Eine weitere Benennung der Stadtmark war Freiheit, Freiung, immunitas, Mundat oder Mondat und terminus libertatis, Mundat auch in der Stadt Gemünd[28]), sodann Burgfriede, Friedekreis, terminus pacis (§. 86) oder auch Stadtfriede und statt dessen im Norden Wykfriede oder Byfriede[29]), zuweilen auch burgwardus oder burgwardium, Burgwart, Burkwarte, Borkwarta, Burgwerde oder Burgwerda[30]) und in Baiern Burggeding[31]), insbesondere aber in Nabburg, Vohburg und in anderen Städten und Märkten in der Oberpfalz Burgding[32]), Burggeding oder Burckgeding oder Porkgeding[33]), Porting[34]) oder auch Portung[35]). Eine im nördlichen Deutschland

---

ipsius civitatis, qui dicuntur burgban. — Urk. von 1356 bei Lacomblet, III, 461. — libertatem, qui dicitur burchban et bannmile, — banleucam que dicitur banmile — in civitate et infra banleucam. — Vergl. noch Urk. von 1239 u. 1265 in Quellen, II, 192, 195 u. 519.

27) Einigungsbrief von 1353 bei Ochs, II, 89 u. 90.

28) Urk. von 1475 bei Moser, Reichsst. Handbuch, I, 773. Vergl. oben §. 96 u. 117.

29) Urk. von 1417 bei Westphalen, praef. p. 124. — terminos immunitatis civitatis, eorum videlicet byfridh. — Appenrader Skraa §. 2 u. 3. im Corpus Const. Slesvic. II, 415 u. 416. — „unse friiheit" — nostrum byfrith. — Vergl. noch meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 181.

30) Mehrere Urkunden bei Lepsius, kleine Schriften, II, 98—100 u. 112 und Du Cange, v. burgwerdus. Zuweilen wurde auch der befestigte Ort selbst so genannt. Vergl. oben §. 5, 26 u. 63.

31) Urk. von 1450 bei Krenner, Lbt. Hdl. III, 331.

32) Urk. von 1435 bei Krenner, l. c. I, 111.

33) Urk. von 1434 in Mon. Boic. 24, p. 616 u. 618. Urk. bei Zirngibl, Probst, Heinspach, p. 118.

34) Urk. von 1431 u. 1499 in Mon. Boic. 24, p. 160 u. 280.

35) Urk. von 1409 bei Fink, Gesch. des Vicedomamtes Nabburg, p. 103.

sehr verbreitete Benennung für Stadtmark war auch Weichbild, z. B. in Halle[36]), in der Stadt Vreden[37]), in Lübeck[38]), in Schleswich[39]), in Bielefeld[40]), in Wetter[41]) u. a. m., insbesondere auch in Flensburg, wo die Stadtmark abwechselnd bald Stadtfeldmark oder campus civitatis, bald Stadtfreiheit, terminus oder conterminus civitatis oder Weichbild (campus civitatis, quod dicitur Wichbelde) genannt worden ist[42]). Und von der Stadtmark wurden sodann die Städte selbst ebenfalls Weichbilde genannt[43]). In einem ähnlichen Sinne wie im Norden Weichbild wird im südlichen Deutschland das Wort Markrecht für Stadtmark gebraucht, z. B. in Lindau[44]).

§. 221.

Wie andere Marken so waren auch die Stadtmarken mit Grenzzeichen, entweder mit Grenz-Bäumen oder Steinen mit Säulen, Kreutzen, Heiligen Bildern oder mit anderen Zeichen versehen, oder sie waren auch mit einem Zaune oder Hagen oder mit einer anderen Einfriedung, oder auch mit Wall und Graben umgeben. Grenzbäume zur Bezeichnung

---

36) Schöffenbrief von 1235 §. 6 bei T. u. St. p. 295. Si infra terminos, quod Wichbilde dicitur.

37) Urk. von 1252 bei Niesert, Münster. Urkb. I, 2 p. 501. infra terminos opidales qui Wicbilede vulgariter appellantur. —

38) Justitia Lubec. civit. bei Westphalen, III, 627 u. 628. — intra civitatis marchiam sive wikbelde — extra terminos marchie sive wichbelde civitatis. —

39) Stadtrecht, c. 16 u. 19 im Corpus const. Slesv. II, 9 u. 11. — „an der Stadt Veltmarke, dat meenlicke heth Wickbelde."

40) Stadtrecht von 1287 u. 1326 bei Piper, Markenr. p. 63.

41) Weisthum von 1239 bei Wenck, I, 168. — sunt termini Wibbilde.

42) Stadtrecht art. 29, 43, 98 u. 124 bei Westphalen, IV, 1907 ff.

43) Urk. von 1448 u. 1450 bei Westphalen, II, 428 u. 430. — „In „deme Wickbelde Itzeho, in deme huse Herneke H., edder in ener „anderen sekeren stede des sülven Wickbeldes." —

44) Altes Statut bei Heider, p. 634. — „Desselben Burgers Gut, — etz „si in der Stadt, ald in dem Marckrecht." Urk. von 1342 bei Heider, p. 628. — „ligent Gut, daß in jr vnd in jr egenanten Stadt „Margtrecht gelegen ist." —

der Grenze der Stadtmark findet man ursprünglich in Lübeck[1]), in der Stadt Wetter[2]) und in Basel. Noch im 16. Jahrhundert wird in Basel bei einer Grenzbeschreibung eines Birnbaums und eines Apfelbaums erwähnt, „der jeweilen ein Lunchen „gewesen, aber kürzlich abgehauen worden sei." Ein Lunchen ist aber offenbar dasselbe gewesen, was anderwärts Lachbaum oder Lochbaum genannt worden ist[3]). Noch in der Rathsordnung über das Gescheid von 1491 wird der „lochboum, lochenen, „marchstein und ander gemerk" gedacht[4]). Späterhin traten auch in Basel Zäune und Steine an die Stelle der Bäume in der Art jedoch, daß immer noch der Etter der Stadt von den Marksteinen unterschieden zu werden pflegte. Der Etter umschloß nämlich bloß die Wohnungen, Gärten und die übrigen eingehägten Güter. Die Stadtmark selbst ging aber viel weiter und war mit Grenzsteinen, sogenannten Marksteinen versehen[5]). Noch weiter als die Stadtmark ging, wie wir gesehen, der Gerichtsbezirk oder die sogenannte Bannmeile (Zwing und Bann) und diese war zum Unterschiede von den Marksteinen mit Kreuzen (Kreuzsteinen) bezeichnet[6]). In der Nähe der Kreuze stand in der Regel eine Kapelle. Und mit der Erweiterung der Stadt wurden auch die Kreuze immer weiter hinausgerückt[7]). Marksteine zur Bezeichnung der Stadtmark findet

---

1) Urk. von 1494 bei Pistorius, amoenitat. hist. III, 576. — „buten „deme bome vnde lantwere." —

2) Urk. von 1239 bei Wenck, II, 168. — usque ad arborem in confinio — ab ea ad arborem u. s. w.

3) Ochs, V, 377. Vergl. Grimm, R. A. p. 544 f.

4) Rechtsquellen, I, 221.

5) Ochs, III, 570 u. 571.

6) Einigungsbrief von 1353 bei Ochs, II, 83 u. 89. Vergl. noch eod. III, 570.

7) Basel im 14. Jahrhundert, p. 145. Der übrigens sehr unterrichtete Verfasser Dr. Fechter hält jedoch irrthümlich die Bannmeile für einen noch größeren Bezirk, als der mit Kreuzen bezeichnete Gerichtsbezirk gewesen sei. Für die Identität des mit Kreuzen bezeichneten Gerichtsbezirkes oder des Zwing und Banns und der Bannmeile spricht aber der Einigungsbrief von 1353 und die Fünferordnung von 1360 bei Ochs, II, 83 u. 89, u. III, 571.

man auch in Mühlhausen u. a. m.[8]). In Weißenburg nannte man diese Steine Mondatsteine, da die Stadtmark daselbst das Mondat genannt worden ist[9]). Mit einer Säule war die Grenze der Stadtmark von München, Memmingen, Lindau u. a. m. versehen. Daher nannte man sie z. B. in München die Marksäul oder die Saul ohne weiteren Beisatz[10]) und in Memmingen und Lindau die Friedsäul[11]). Anderwärts war die Grenze der Stadtmark mit einem Kreutz bezeichnet, z. B. in Itzehoe[12]) oder mit einem Bild oder mit irgend einem anderen Zeichen, z. B. in Speier und Leipzig (§. 92). Viele Stadtmarken waren auch mit einem Zaun oder mit einer andern Einfriedung umgeben, z. B. in Bautzen mit einem Flurzaun[13]), in Schongau mit einem Friedzaun[14]), in anderen Städten mit einem Bannzaun oder mit einem sogenannten Burgfrieden, mit einem Friedhag, mit einer Burgfriedsäul u. dergl. m.[15]). Wieder andere Stadtmarken waren mit einem Graben umgeben z. B. in Flensburg[16]) und Rotenburg, wo der Stadtgraben Zarg und später Landwehr genannt worden ist[17]) oder auch mit Wall und Graben z. B. der Stadthagen von Coesfeld. Daher wurde derselbe auch die städtische Landwehr genannt[18]). Solche Landwehren kommen übrigens auch

---

8) Rathsbeschluß von 1302 bei Grasshof, p. 27. „gut in der stat oder in „den steyn."

9) Hertzog, Elsaß. Chron. B. X, p. 177.

10) Freiheitsbrief von 1460 bei Mayr, Grl. Samml. IV, 969.

11) Stadtr. von Memmingen von 1396, c. 4 u. 24 bei Freyberg, V, 254 u. 279. Heider, p. 144.

12) Urk. von 1303 im Corpus const. Hols. III, 515. extremitates terminorum — per cruces signari. —

13) Urk. von 1282 bei T. u. St. p. 398. intra metas aut terminos civitatis, qui volgariter flurzcune vocantur.

14) Urk. von 1435 bei Lori, p. 134.

15) Urk. von 1405 bei Schilter, glossar, v. Burgfrid p. 148. — „die „Burgfrieden und Bannezune an den stetden." — Heider, Lindau Aufs. p. 368—370.

16) Stadtrecht art. 29 bei Westphalen, IV, 1907.

17) Bensen, Gesch von Rotenb. p. 232. Vergl. Schmeller, IV, 284.

18) Söfeland, p. 61.

noch vor in Braunschweig, Frankfurt, Fiedberg, Hannover, Lübeck u. a. m. [19]).

§. 222.

Wie bei den großen Marken und bei den Dorfmarken so pflegten auch bei den Stadtmarken jedes Jahr die Markgrenzen besichtiget und die vorgefundenen Zuwiderhandlungen bestraft zu werden. So hatte seit unvordenklichen Zeiten in Basel jedes Jahr ein feierlicher Umgang, der sogenannte Bannritt statt. Alle Ackersleute sollten sich zu dem Ende vor der St. Ulrichskirche zu Roß einfinden und von dort aus mit dem Meier und den Schiedleuten und mit dem Leutpriester und dem Sacrament „um „Zwing und Bann reiten — und was argwöhnisch und „strafbar erfunden ward gestraft werden" [1]). Nach jedem Umritt pflegte ein Mahl eingenommen zu werden, das eine Jahr in dem Zunfthause der Rebleute und das andere Jahr im Hause der Gärtner. Auch der Domprobst mußte an jenem Tage dem Meier und seinem Gefolge eine „Suppe, Fleisch, Wein und Brod" geben, der Stadrath aber „ein Pfund Stäbler" zu dem Mahl (zu der Irrte) beisteuern [2]). Auch in Magdeburg pflegte jedes Jahr mit der Fahne des heiligen Mauritius ein Umzug um die Feldmark gemacht zu werden (per marcam more solito deferendum) [3]). Im Jahre 1561 wurden jedoch, nachdem sich die Fischer, Bäcker und Schmiede bei einem solchen feierlichen Umzuge tüchtig durchgeprügelt hatten, jene Markumzüge abgeschafft [4]).

---

19) Haltaus, p. 1190 f. Grupen, ant. Hanov. p. 172—176. Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 215 u. 216. Kriegk, Frankfurt. Bürgerzwiste, p. 251—253.

1) Alte Verordnung bei Ochs, V, 67 u. 68. Verordnung von 1469 in Rechtsquellen, I, 197. Vergl. noch Basel im 14. Jahrhundert, p. 25, 26, 367 u. 368.

2) Ochs, V, 66 u. 68.

3) Chron. episc. Merseburg. ad an. 1315 bei Ludewig, rel. Mpt. IV, 411. Chron. Magdeb. bei Meibom. II, 336. Vergl. Rathmann, II, 237 .

4) Rathmann, IV, 1. p. 51.

In Baden sollte nach der Almendordnung aus dem 16. Jahrhundert alle fünf Jahre ein sogenannter Untergang vorgenommen werden von dem Bürgermeister mit Zweien vom Gericht, Zweien vom Rath, Zweien von der Gemeinde und mit vier Bürgersöhnen von 14 Jahren [5]). In der Stadt Lüneburg wurden noch im 18. Jahrhundert die sogenannten Weidebeziehungen (Grenzbeziehungen), so oft es nothwendig erachtet wurde, gehalten. Bürgermeister, Syndikus und Rathsherren (Weideherren) fuhren mit reitenden Dienern und Rathsjägern vor das Thor, wo sich ihnen ein zahlreiches Gefolge zu Roß und Wagen anschloß. Der Zug folgte dem Laufe der Grenze (Schnede), untersuchte Grenzgraben, Brücken, Bäume und andere Markzeichen. Der Syndikus erörterte die Wichtigkeit der Besichtigung und der Gerichtsburmester führte das Protokoll. Ging die Grenze durch ein Bauernhaus, so wurde der mit dem Zeichen der Stadt versehene Kesselhaken geprüft. War ein Brunnen die Marke, so schöpfte der Burgermeister, als Zeichen städtischer Hoheit, drei Eimer Wasser aus demselben. Am Abend wurde die Gesellschaft im Hause eines Rathsherrn „vergnüglich „regaliret." Und dieses geschah vier Tage nach einander, jedes Mal aus einem anderen Thore [6]). Eben so wurden auch in Frankfurt a. M. im Jahre 1405 durch Rathsglieder und Geschworne die Grenzscheiden („lantscheidunge") der Ackerfelder, insbesondere auf dem Nieder- und Galgenfelde, begangen und besichtiget [7]). Auch in Bielefeld und Höxter wurden jene Markumgänge bis auf unsere Tage gehalten. In Bielefeld pflegte bei dem Markumritte immer der jüngste Bürgermeister voranzureiten und die Zünfte zu Pferd ihm zu folgen [8]). In jenen Städten endlich, in welchen die einzelnen Bauerschaften oder Kirchspiele ihre eigenen Marken behalten hatten, pflegten in jeder einzelnen Gemeinde solche Markumzüge gehalten zu werden, z. B. in Osnabrück in jeder einzelnen Laischaft. Und man nannte daselbst einen solchen Umzug den Schnatgang [9]).

---

5) Almendordn. §. 2 bei Mone, Zeitschr. I, 437.
6) Havemann, III, 481.
7) Kriegk, p. 249 not. 5.
8) Piper, Markenv. p. 64. Wigand, Korv. Gesch. I, 240.
9) Klöntrup, v. Laischaften, §. 19 Th. II, p. 240.

§. 223.

Die zu einer Stadt gehörige Mark pflegte, so weit sie kulturfähig und zur Ernährung der Stadtbürger nothwendig war, in derselben Weise unter diese getheilt zu werden, wie dieses auch bei den Dorfmarken der Fall war, das übrige nicht kulturfähige oder zum Anbau nicht nothwendige Land aber in ungetheilter Gemeinschaft zu bleiben. Daher wird öfters, z. B. in Worms[1]), Regensburg[2]), Bremen u. a. m.[3]) das kultivirte Land (terra culta oder ager cultus) dem nicht kultivirten Lande (der terra inculta und dem ager incultus) entgegengesetzt, und unter dem Letzteren das in ungetheilter Gemeinschaft gebliebene Land oder die gemeine Mark verstanden. Und in demselben Sinn wird zuweilen auch das Feld (campus) als das kultivirte und vertheilte Land von dem Wald oder von der nicht kultivirten gemeinen Mark unterschieden, z. B. in Magdeburg u. a. m.[4]). Auch waren die städtischen Feldmarken von je her in derselben Weise wie die Dorfmarken in drei Felder, Fluren, Zelgen oder Eschen eingetheilt, z. B. in Worms[5]), in München[5a]), in Bretten[5b]), in Frankfurt a. M.[5c]), in Basel[5d]), in Osnabrück[6]), in Lindau u. a. m.[7]).

Die ungetheilte Mark wurde zum Unterschiede von der getheilten öfters die Mark ohne allen Beisatz oder die gemeine Mark (Gemeinmerk z. B. in Winterthur[8]), Menemark z. B. in

---

1) Urk. von 897 u. 898 bei Schannat, II, 13 u. 14. Urk. von 928 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VIII, 376.
2) Urk. von 794 u. 1005 bei Ried, I, 8 u. 124.
3) Urk. von 937 bei Lappenberg, Hamburg. Urkb. I, 42.
4) Schöffenbrief aus 13. sec. bei T. u. St. p. 271. proprietatem — tam in campis quam in sylvis. —
5) Urk. von 1137 bei Schannat, II, 68. in una celga campestris agri 70 jurnales, in altera 32 et 8 jugera vinearum. —
5a) Stadtr. art. 312 bei Auer, p. 120.
5b) Urk. von 1463 bei Mone, I, 156.
5c) Kriegk, p. 240, 241, 248.
5d) Heusler, Stadtverf. p. 60 not. 4.
6) Klöntrup, v. Esch §. 11 und Laischaften §. 9.
7) Heider, p. 803 u. 805.
8) Stadtrecht bei Bluntschli, II, 392.

Melborf (§. 65) u. ſ. w.) genannt, oder auch die Gemain z. B. in München[9]), die Gemeinde z. B. in Insbruck[10]), in Gera u. a. m.[11]), die Mende oder die Gemeinländereien (loci communes), z. B. in Hildesheim[12]), oder das Gemeingut[13]), ſodann die gemeinen Waldungen und gemeinen Weiden (silvae communes und pascua communia oder pascuae communes), z. B. in Weißenburg[14]), Ulm u. a. m.[15]), die gemeinen Wieſen, die gemeinen Weiden und das Gemein Holz, z. B. in Alſtedt[16]), die Waltgemeine, z. B. in Paderborn[17]), die Woldemeine, z. B. in der Stadt Buren[18]), Waldemeyne oder Woldemeyne z. B. in Schwaney im Stifte Paderborn[19]), Woldemeyne oder Waldemey z. B. in Iſerlon[20]) und die Almend. Es wird zwar dieſes Wort, wie wir geſehen, in einem engeren und in einem weiteren Sinne und insgemein nur bei Gemeinweiden und Gemeinwaldungen gebraucht. In einem weiteren Sinne werden jedoch auch die Wege und Stege, das Waſſer und der Waſſerlauf und alles andere ungetheilte alſo in Gemeinſchaft gebliebene Gut darunter verſtanden, z. B. in Weißenburg[21]), in Lindau[22]), in

---

9) Stadtr. art. 484 bei Auer, p. 183. — „ain hofſtatt auf der gemain." —

10) Stadtr. von 1239 §. 2 bei Gaupp, II, 253. pascuarum communio quae Gemeinde dicitur. —

11) Statut von 1487 bei Walch, II, 94. Kaiſerrecht, II, 73. — „kein gemeinde, die zu einer ſtat gehoret." —

12) Urk. bei Grupen, ant. Hanov. p. 234. — de locis communibus quod dicitur Mende.

13) Kaiſerrecht, II, 56.

14) Grimm, I, 765 u. 766.

15) Urk. von 1241 bei Jäger, Ulm, p. 722.

16) Statut von 1565 §. 15, 16 u. 23 bei Walch, VI, 207.

17) Urk. von 1281 bei Wigand, Archiv, II, 1 p. 60.

18) Urk. von 1296 bei Wigand, Arch. III, 3 p. 44. campos communes pascuales dictos vulgariter Woldemeyne und p. 45.

19) Stadtr. von 1344 bei Wigand, Arch. III, 4, p. 100 u. 101. pascua communia, que Waldemeyne dicuntur — pro jure communitatis dicte Woldemeyne. —

20) Urk. von 1336 bei Steinen, I, 1032. „Dat de Wolbemeynen bliven „liegene tho der Stades van Lon vowerbe. Vergl. noch p. 897.

21) Grimm, I, 765 u. 766. in communibus pascuis, que almeinde vulgari vocabulo nuncupantur. — Sed omnes alie silve sint

Ulm [23]), in Neuſtadt an der Hart [24]), in Seligenſtadt [25]), in Gerosheim [26]), in Bern u. a. m. [27]). Daher wird öfters von der Almende innerhalb und außerhalb der Stadt geſprochen, z. B. in Straßburg [28]), in Worms [29]), in Baden [30]), in Frankfurt a. M., wo die Almenden öfters auch Allmeien genannt worden ſind [31]), u. a. m. Und es pflegten dazu insbeſondere auch die Straßen und die öffentlichen Plätze in der Stadt gerechnet zu werden, z. B. in Worms [32]), in Straßburg [33]), Dürkheim [34]) u. a. m. In

communes et almeinde vulgari vocabulo. — uti et gaudere plenarie debeat super aquas et pascua, quo congaudet et coutitur super silvas. Item de structuris, superedificatis, aquarum decursibus atque viis. Vergl. Zeuss, trad. Wiz. p. 331 u. 332. Vergl. meine Geſch. der Dorfverf. I, 47 u. 48.

22) Heider, p. 211 u. 309. — „Der Stadt Lindau Allmaind."

23) Urk. von 1241 bei Jäger, Ulm p. 722. communia pascua sive algmendam que ad eorum comunes usus spectabant.

24) Urk. bei Würdtwein, monasticon Palat. V, 53.

25) Weisthum bei Steiner, Seligenſt. p. 355.

26) Grimm, I, 483.

27) Berner Handfeſte von 1218, c. 6. Urk. von 1231 bei Guden, III, 1102. pascua communitatis, que vulgariter almeina vocantur. —

28) Urk. von 1214 u. 1261 bei Schoepflin, I, 326 u. 434. — pro terris in civitate sive extra, quae vulgo nuncupantur almende. — Almendas in civitate et ejus banno sitas. —

29) Urk. von 1314 bei Würdtwein, chron. Schönau. p. 254. — almendam nostre civitatis in muro nostre civitatis. — Vergl. noch Urk. von 1277, cod. p. 170. und Guden, syl. p. 270.

30) Almendordn. von 1517 §. 8 bei Mone, Zeitſchr. I, 438. „Der ſtatt „almendeſtück, inn oder auſſerhalb der ſtat gelegen."

31) Battonn, Oertl. Beſchr. von Frankfurt, II, 45, 123, 142, 143. Kriegk, p. 280.

32) Annal. Worm. ad 1278 bei Böhmer, font. II, 207. Judei dederunt — pro almenda, quam ipsi in duobus vicis apud eos occupaverant. Rachtung von 1386 §. 3 bei Schannat, II, 201. „Auch „iſt beredt von der almende wegen, daz die pfaffheit mogen ire keller „dore, und kellers helfe, und ire ſchoppen darüber widder buwen und „machen, doch unſcheidelichen der ſtraßen." — Rachtung von 1407 §. 14 bei Schannat, II, 221. „es ſoll ouch kein phaff noch geiſtlich „perſon die ſtraßen und almenden fürbas nicht überbawen." —

Speier war noch im 17. Jahrhundert ein Theil der Stadt Almend und als solches im Eigenthum der Stadt. Ein Theil dieser städtischen Almend stieß an den Bischofshof, an die Pfalz, und wurde im Jahre 1613 dem Bischof abgetreten, um seine Pfalz erweitern zu können [35]).

Zur gemeinen Mark oder zur Almende gehörte demnach Alles was nicht getheilt worden, vielmehr in ungetheilter Gemeinschaft geblieben war, also außer den gemeinen Waldungen und Weiden auch noch die gemeinen Felder, die gemeinen Wiesen, die Wege und Stege, insbesondere auch die Straßen in der Stadt und die öffentlichen Plätze, sodann das Wasser, also auch die Brunnen der Stadt u. dergl. m. [36]). Sogar die Flüsse, Seen und Weier sind öfters gemeine Almend, ihre Benutzung daher für alle Genossen gemein geblieben, z. B. der Neckar bei Heidelberg [37]), der sogenannte Galgenweier zu Gengenbach, der Almend See zu Bühl [38]) und der Altrhein bei Sandhofen [39]), die Almend Bäche zu Baden [40]).

Die alten Stadtmarken waren öfters sehr groß. Sie umfaßten zuweilen außer der Stadt selbst noch mehrere Dörfer, mit welchen sie in Feld- oder Markgemeinschaft waren. So hatten z. B. die Städte Mainz, Worms, Speier, Eltvill, Soest u. a. m. ursprünglich, wie wir gesehen, sehr große Marken. Noch im 13.

Vergl. noch Urk. von 1270 u. 1314 bei Würdtwein, chron. Schönau p. 170 u. 254. und Guden, syl. p. 270.

33) Urk. von 1230 bei Schoepflin, I, 365. — eundem locum, qui vulgo almenda nuncupatur. Closener, p. 77. „Daz nieman keinen über„hang me machen sol über die almende."

34) Vertrag von 1495 im Grünen Buch: „Der vberbauw halber soll „es bleiben bei dem weißthumb, der Abbt nicht gestatten das Gaßen „vnd Allmend zu Dürckheim verbawt, das die Gemain nicht lei„den möchte." —

35) Bischöflicher Revers von 1613 bei Moser, reichsst. Hdb. II, 781—783.

36) Ochs, V, 60 f. u. 81. Vergl. oben §. 52, 54, 69 u. 72.

37) Fischereiordnung von 1502, §. 1 bei Mone, Zeitschr. IV, 89. „nach„dem der Necker vom Rin biß an die Reimbach gemein allmend „ist, das yederman darin fischen mag." —

38) Mone, Zeitschr. I, 394 u. 396.

39) Grimm, I, 461.

40) Almendordnung §. 3 u. 4 bei Mone, I, 437.

Jahrhundert besaßen die Dörfer Pfiffligheim und Hochheim bei Worms mit dieser Stadt eine Almende auf der rechten Seite des Rheins, zum Beweiße, daß jene drei Gemeinden in früheren Zeiten, ehe der Rhein seinen Lauf geändert hatte, eine einzige Markgemeinde gebildet oder vielmehr jene beiden Dörfer in der Stadtmark von Worms gelegen haben [41]). Diese alten großen Marken sind nun meistentheils durch Abmarkung der in denselben gelegenen Dorfschaften bedeutend verkleinert worden, wiewohl sich öfters auch in späteren Zeiten noch Spuren der alten mit den umliegenden Dörfern bestehenden Markgemeinschaft erhalten haben (§. 31 u. 129). Andere Stadtmarken sind aber auch dadurch verkleinert worden, daß die Almenden mehr und mehr zur Stadt selbst gezogen und zu Straßen, zu Bauplätzen und zu freien Plätzen verwendet oder auch an die Bürger veräußert worden sind. Dies war z. B. in Worms der Fall [42]). Eben so wurden in Straßburg und Basel die Almenden zur Stadt gezogen und als Bauplätze verwendet [43]). Auch in Frankfurt, München, Hannover, Köln u. a. m. wurden die Stadtgraben, die Gärten und Felder nach und nach mit der Stadt vereiniget und neue Straßen und Gebäude darauf angelegt (§. 208). Eben so in Lübeck, wo bereits im 14. Jahrhundert ein großer Theil der gemeinen Stadtmark an die Bürger veräußert und zur Anlegung von Straßen, Marktplätzen, Häusern und Buden verwendet worden ist [44]).

§. 224.

Wie in den Dorfmarken so hatte auch jeder in einer Stadtmark angesessene Mann seinen Antheil an der

---

41) Urk. von 1278 bei Schannat, II, 140.

42) Urk. von 1277 bei Würdtwein, chron. Schonau. p. 170. und Guden. syl. p. 270. — almeindam, quam aedificiis suis attraxerant. Urk. von 1314 bei Würdtwein, l. c. p. 253 u. 254. — in omni loco, ubi civitatis almendam civitati distractam et edificiis preclusam — almendam nostre civitatis in muro nostre civitatis, quam suis usibus applicuerunt. — Vergl. noch Rachtung von 1386 § 3 und von 1407 §. 14 bei Schannat, II, 201 u. 221.

43) Königshoven, p. 273. Rathsverordnung von 1496 bei Ochs, V, 60 u. 61. Heusler, Verf.-Gesch. von Basel, p. 93.

44) Pauli, Lüb. Zustände im 14. Jahrhundert, p. 22—26 u. 44—55.

theilten Mark und an der ungetheilten oder gemeinen
ark. Jeder Stadtbürger hatte nämlich in der Stadt selbst ein
aus und einen Hof und ein dazu gehöriges Besitzthum in der
theilten Feldmark, welches sein Sondereigen war, sodann einen
ellen Antheil an der gemeinen Mark und an der Marknutzung,
stehend in dem Weiderecht in den Wäldern und Feldern, in dem
eholzigungs- und Mastrecht in den Gemeinwaldungen, und in
m Rechte der Benutzung des Gemeinwassers, der Wege und
tege und der anderen Gemeinländereien. So war es in den
eien Städten wie in den grundherrlichen und in den gemischten,
den ehemals römischen Städten wie in den nach Deutscher Art
ngelegten Städten in Schlesien, in der Mark Brandenburg und
n Pommern, z. B. in Diessenhofen [1]), in Freiburg [2]), in Burg-
orf [3]), in Murten [4]), in Arberg [5]) u. a. m. in der Schweiz, dann
n Winterberg in der Grafschaft Spanheim [6]), in Selz, Worms,
Rontzingen, Bern, Basel, Lucern, Zug, Weißenburg, Frankfurt,
Magdeburg, Dortmund, Münster, Hamburg, Lübeck, Meldorf,
Stendal, Löwenberg, Brieg u. a. m. (§. 9, 51—53, 66—72). In
Frankfurt a. M. namentlich hatten die Bürger das Weiderecht nicht
bloß in den gemeinen Weiden und Waldungen, sonderu auch auf
den Feldern. Die Stadt besaß noch im 16. Jahrhundert mehrere
gemeine Weiden und Waldungen, in welche die Bürger ihr Vieh
treiben durften. Die Waldungen waren zum Theil sehr entfernt,
und das Vieh mußte jeden Morgen über den Main in den ent-
fernten Wald getrieben und am Abend wieder zurückgetrieben wer-
den. Daher wurde bereits im 14. Jahrhundert in Niederrad eine
Scheune gebaut, in welcher das Vieh übernachten konnte [7]). Aber
auch auf den Feldern hatten die Bürger das Weiderecht. Es galt
nämlich auch in Frankfurt die Dreifelderwirtschaft. Jedes der drei

---

1) Handfeste von 1260 art. 3 bei Schauberg, II, 54. cives participes esse concedo in pascuis, in fluminibus, in nemoribus, in silvis. —
2) Handfeste von 1249, §. 6 bei Gaupp, II, 83.
3) Handfeste von 1316, §. 15 bei Gaupp, II, 121.
4) Stadtrodel §. 7 bei Gaupp, II, 153 u. 162.
5) Handfeste von 1272 bei Walther, p. 27.
6) Stadtr. von 1331 bei bei Walch, VI, 258.
7) Statut von 1352, c. 86 bei Senckenberg, sel. jur. I, 74.

Felder sollte demnach im dritten Jahre brach liegen und zur Viehweide benutzt werden. Das zur Viehweide bestimmte Brachfeld wurde jedoch öfters eingesäet. Daher verordnete der Stadtrath im Jahre 1504 im Interesse der Viehzucht, daß jedes Jahr ein Drittheil des Ackerlandes brach liegen solle [8]).

Der ideelle Antheil an der gemeinen Mark oder die Marknutzung hieß auch in den Städten Nutzung, Nutzen oder gemeiner Nutzen (utilitas oder utilitas communis z. B. in Wimpfen [9]) und in Worms [10]), usus oder usus communis z. B. in Arau und Ulm [11]), usuagium z. B. in Bern [12]) oder gemeiner Nutz) [13]), sodann Gemeinderecht, Gemeinde oder Meente z. B. in Meldorf (§. 65), Gemein Theil z. B. in Alstedt [14]) oder auch Allgemeine z. B. in Wimpfen [15]) oder gemeine Mark (Gemeinmerch) z. B. in Winterthur [16]), ferner Achtwort z. B. in Wetter [17]) u. s. w.

Auch war dieser ideelle Antheil an der gemeinen Mark Zugehör von Haus und Hof in der Stadt. Wie bei anderen Marken, insbesondere auch bei den Dorfmarken, so ruhten

---

8) Rathsverordnung von 1504 bei Kriegk, p. 240 Not. 1. „Nachdem hie„vor von alter umb diese Statt Fr. allewege drey Felde gewest „sein und alle jare eins brach gelegen ist, doch biß anhero in dieselben „brachfelde frucht gesewet worden, dardurch die lude so die brach„felde mit irem sehe gebruchen, czu bußen komen" u. s. w.

9) Urk. von 1223 bei Pistorius, amoenitat. hist. III, 692.

10) Urk. von 897 bei Schannat, II, 13.

11) Urk. von 1270 bei Kopp, Gesch. II, 304 Not. Urk. von 1241 bei Jäger, Ulm, p. 722.

12) Handfeste von 1218 c. 6.

13) Kaiserrecht, II, 56 u. 73

14) Statut von 1565 §. 16 bei Walch, VI, 207.

15) Urk. von 1223 bei Pistorius, amoenitat. hist. III, 692. damus forestum in proprietatem et jure illo quod vulgariter dicitur Allgemeine. —

16) Stadtrecht von 1264 bei Bluntschli, II, 392. — silva dicta E. eo jure communi quod volgo dicitur gimeinmerche. —

17) Weisthum von 1239 bei Wenck, II, 167—168. Item de achtwort dicimus et pronunciamus, quod nemo debet pascere sive immittere pecora in forestum, quod dicitur Achtewort.

nämlich auch in den Stadtmarken alle Rechte und Verbindlichkeiten auf dem Hause und Hofe in der Stadt, nicht aber auf den zu dem Hause und Hofe gehörigen Ländereien. So ruhte z. B. das Recht Bier zu brauen und Wein zu schenken auch in späteren Zeiten noch in vielen Städten auf dem Hause und nicht auf dem Gute, z. B. in Blankenburg und Rudolstadt [18]). Eben so war denn auch die Marknutzung Zugehör der Wohnung in der Stadt, z. B. in Worms, Mainz, Münster u. a. m. (§. 53 u. 66). Als Pertinenz des Hauses und Hofes durfte daher die Marknutzung nicht von demselben getrennt werden, z. B. in Meppen. Erst seitdem die alte Verfassung ihrem Verfall entgegenging, fing man auch dort an das Weiderecht allein ohne das Bürgerhaus zu veräußern und die Marknutzung auch auf andere Häuser, die keine Bürgerhäuser waren, zu übertragen [19]). Denn das Haus und der Hof war auch in den Städten das Haupt des ganzen Besitzthums [20]). Endlich wurden die Marknutzungen zuweilen auch in den Städten auf eine bestimmte Anzahl fixirt, z. B. in Vieldorf auf 109 Meenten (§. 65) oder es wurde die Anzahl der Bürgerhäuser fixirt, wie dieses seit dem 18. Jahrhundert in Meppen der Fall war [21]). Meistentheils haben sich jedoch die Stadtmarkgenossen zunftartig abgeschlossen, wodurch sie denselben Zweck erreicht haben wie durch die Fixation. Auf diese Weise ist denn die Richerzegheit in Köln entstanden, und die Hausgenossenschaft in Speier, die Junker Compagnie in Lübeck und wahrscheinlich auch die Gesellschaft Alt Limburg und Frauenstein in Frankfurt am Main (§. 47).

---

18) Rudolstadter Statut von 1594 art. 10 §. 1. 10 §. 1, 12 u. 17 bei Walch, V, 51 u. 96 „Soll ein jeder so eine eigene Behausung, „allhier hat, und Bürger ist, Macht haben ein Viertel Bier zu brauen, „wer aber keine eigene Behausung, und gleichwohl schoßbare „Güter hat, der soll sich des Brauens enthalten." — „Es soll „auch wie vor Alters kein Einwohner in der Altenstadt so nicht Bürgers Häußer haben, Wein schenken oder verzapfen.

19) Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 210 u. 212 Not.

20) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 127 u. 136. Meine Gesch. der Dorfverf. I, 61—68.

21) Diepenbrock, p. 210 u. 211.

Seit dem Siege der Zünfte hat sich dieses Alles in den meisten Städten geändert. Die Stadtgemeinden wurden nämlich nun meistentheils politische Gemeinden. Die Markgemeinschaft hat demnach aufgehört die Grundlage der Stadtverfassung zu sein. Dennoch haben sich viele Einrichtungen auch in späteren Zeiten noch erhalten, welche nichts als die Consequenzen der ursprünglich bestandenen Markgemeinschaft waren und welche ohne die Kenntniß dieses Zusammenhangs gar nicht verstanden werden können.

3. Eigenthumsrechte an der Stadtmark.

§. 225.

Hinsichtlich der Eigenthumsrechte an der Stadtmark gilt ganz dasselbe, was bereits von den Dorfmarken und von den großen Marken bemerkt worden ist [1]). Da nämlich die Antheile, welche die Stadtmarkgenossen an der gemeinen Stadtmark hatten, bloßes Zugehör von Haus und Hof in der Stadt waren, die Grundlage der Stadtverfassung aber Markgemeinschaft war, so hatten die Stadtmarkgenossen wie die Dorfmarkgenossen an der gemeinen Mark dieselben Rechte, welche sie an ihrer Wohnung in der Stadt und im Dorfe gehabt haben. Sehr frühe hat sich jedoch dieses ursprüngliche Recht zu Gunsten der nach Freiheit strebenden Städte geändert, zumal seit dem Verschwinden der Hörigkeit und der damit zusammenhängenden Grundherrschaft in den Städten. Denn in den meisten Städten ward sodann das freie Eigenthum zur Regel und zwar in der getheilten Mark ebensowohl wie in der ungetheilten oder gemeinen Mark.

In den freien Städten, in welchen die Stadtmarkgenossen oder die Stadtbürger freies Eigenthum an ihrer Wohnung in der Stadt gehabt haben, hatten sie in früheren und in späteren Zeiten auch freies Eigenthum an der gemeinen Mark. So war es in Magdeburg und in den Städten des Magdeburgischen Rechtes [2]),

---

1) Meine Gesch. der Dorfverf. I, 68 ff. Meine Gesch. der Markenverf. p. 63 ff.

2) Schöffenweisthum aus 13. sec. §. 3 bei T. u. St. p. 271. — proprietatem, quam ad communionem civitatis de vestra largitate tam in campis quam in sylvis aut in quibuscuuque locis tribuistis. —

in Eisenach [3]), in Biesenthal in der Mark Brandenburg [4]), in Meldorf (§. 65), in Hildesheim u. a. m. Eben so war es insbesondere auch in den reichsfreien Städten, z. B. in Dortmund [5]), in Lübeck [6]), in Regensburg [7]) u. a. m. Nur in Bern scheint die Bürgerschaft ursprünglich bloße Nutzungsrechte (usuagia) an der Almende erhalten zu haben [8]). Späterhin gehörte aber auch in Bern das Eigenthum an der Almende der Stadt [9]). Daher durfte in den freien Städten die Bürgerschaft und der Stadtrath frei über die gemeine Mark verfügen. Nur in vogteilichen und landesherrlichen Städten mußte öfters der vogteiliche oder landesherrliche Beamte beigezogen werden, so daß zwar der vogteiliche oder landesherrliche Beamte nicht ohne die Bürgerschaft, die Bürgerschaft aber auch nicht ohne Mitwirkung des Vogtes über die Gemeinländereien verfügen durfte, wie dieses z. B. in Hildesheim vorgeschrieben war [10]).

In den grundherrlichen Städten gehörte das Eigenthum an der ganzen Stadtmark, an der getheilten wie an der ungetheilten oder gemeinen Mark, der Grundherrschaft. Auch in den

---

3) Stadtr. von 1283 §. 19 bei Gaupp, I, 201. Pascua etiam — nostris burgensibus jure proprietatis contulimus. —

4) Privilegium von 1315 bei Zimmermann, märk. Städteverf. II, 162. — universa ligna et gramina pertinent ad civitatem nostram titulo proprietatis.

5) Altes Stadtr. §. 27, 33 u. 34 bei Wigand, Korv. Gesch. I, 268, II, 218. Vergl. oben §. 65.

6) Freiheitsbriefe von 1188 u. 1204 im Lüb. Urkb. I, 9 u. 17. Vergl. oben §. 64.

7) Urk. von 1318 bei Gemeiner, I, 544.

8) Handfeste von 1218, c. 6. Concedimus vobis regia libertate silvam, que dicitur Bremegarto — pro usuagio, quod vulgariter dicitur Almenda. —

9) Gerichtssatzung von 1539 bei Schnell, Handbuch des Civilrechts, p. 550 —551. „Wir lychendt üch ouch mitt küniglichenn Freyheitenn den „Wald, der da heyst Bremgarte — für recht Almendt." Vergl. oben §. 72.

10) Urk. bei Grupen, ant. Hanov. p. 234. Advocatus sine burgensibus, nec burgenses sine advocato possunt aliquid ordinare vel facere de locis communibus quod dicitur Mende.

grundherrlichen Städten pflegte nämlich Wald, Weide und andere Almende zur gemeinschaftlichen Benutzung der Bürgerschaft ausgeschieden und ihr, wie jeder anderen Markgenossenschaft, auch das Recht darüber zu verfügen überlassen zu werden. Das Eigenthum selbst blieb aber nach wie vor dem Grundherrn. So war es in Selz [11]), in Münster u. a. m. (§. 66). Daher durfte zwar der Grundherr nicht allein ohne Zuziehung der Bürgerschaft, aber auch die Bürgerschaft nicht ohne Zustimmung des Grundherrn über die Substanz der gemeinen Mark verfügen, z. B. in Seligenstadt u. a. m. [12]). Klar und deutlich tritt dieses Alles zumal in Weißenburg hervor. Der Abt war daselbst Grundherr (dominus) und zu gleicher Zeit Obermärker (magister) in der Stadtmark, während die Bürger Märker, d. h. Stadtmarkgenossen waren, und daher ohne ihre Zuziehung nicht über die gemeine Mark verfügt werden durfte [13]). In den reichsgrundherrlichen Städten gehörte aller Grund und Boden, welcher nicht in das Privat- oder Sondereigen oder in das Eigenthum eines anderen Grundherren übergegangen war, also auch die gemeine Stadtmark dem Reich. Daher wurde in Zürich aller Grund und Boden, der nicht Privateigenthum geworden war, auch in späteren Zeiten noch das Reich genannt [14]). Und nur mit Genehmigung des Kaisers durfte in Ulm über die Almende (algmenda oder algmande) [15]) und in Dünkelsbühl über die Gemain verfügt werden [16]). Das Nutzungs- und Verfügungsrecht der Stadtgemeinde beruhte in den grundherrlichen Städten ursprünglich auf der Gnade des Grund-

---

11) Weisthum von 1310 §. 30 u. 33 bei Grimm, I, 763. „Dar nah telent die scheffen, die almenden, die die stat von Selse hat „von alter, von demme closteré zu Selse, die sol daz closter „unt die stat mittenander nutzen unt bruchen" — „unt solnt doch „walt, weide unt almende mit den burgeren nutzen."

12) Weisthum bei Steiner, Seligenst. p. 355—356.

13) Weisthum von 1275 bei Grimm, I, 765 u. 766 u. Zeuss, trad. Wiz. p. 331 u. 332. Vergl. oben §. 69.

14) Vögelin, das alte Zürich, p. 336. Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Markverf. p. 259.

15) Urk. von 1241 bei Jäger, Ulm, p. 722.

16) Urk. von 1328 bei Moser, Reichsst. Handb. I, 386.

herrn und auf einer Verleihung von ihm, z. B. in Montzingen [17]), in Selz [18]), in Hagenau [19]), in Seligenstadt u. a. m. [20]). Daher mußte für die Nutzung öfters eine kleine Abgabe entrichtet werden, z. B. in Montzingen ein sogenanntes Weide Huhn [21]). Späterhin, seitdem das freie Eigenthum in den Städten zur Regel geworden war, hat man jedoch auch den grundherrlichen Städten das Eigenthum an der gemeinen Mark zugestanden, z. B. in Gernsheim [22]), in Seligenstadt, in den Städten in Schlesien u. a. m. (§. 69 u. 72).

Auch in den gemischten Städten endlich fanden dieselben Rechtsverhältnisse statt wie in den gemischten Dörfern. Oefters gehörte das Eigenthum an der gemeinen Mark einem einzigen Grundherren, z. B. in Dürkheim dem Abte von Limburg. Die Stadtmarkgenossen mußten daher für den Genuß der Weide ein Huhn, ein sogenanntes Holzhuhn liefern, oder statt dessen einen Geldzins entrichten [23]). Oefters war aber das Eigenthumsrecht und das ausschließliche Verfügungsrecht über die gemeine Mark streitig, indem der Herr der Stadt und auch der Stadtrath dasselbe in Anspruch nahm. So war es in Straßburg, bis zuletzt auch dort das Eigenthum an der Mark und das Recht über die Almenden zu verfügen der Stadt überlassen worden ist (§. 52). Meistentheils hat indessen auch in den gemischten Städten das Eigenthum an der gemeinen Mark der Stadt selbst gehört. Es hatte

---

17) Uraltes Gerichtsbuch bei Königsthal, I, 2. p. 57. „wasser und weid „herkommen und Freyheit, die uns unser gnädiger Herr von „Maynz, mit willen des Thumb Capitels unser Statt begnadigt „hatt." —

18) Grimm, I, 763 §. 30.

19) Stadtrecht von 1164 §. 9 bei Gaupp, I, 97. Nostra liberalitate nemus adjacens usui illic in habitancium permittimus. —

20) Weisthum bei Steiner, p. 355.

21) Gerichtsbuch bei Königsthal, I, 2, p. 57. — „von der Weide da der „gemeine Mann die hühner von gibt." —

22) Grimm, I, 483. — „allmende und weide ganz der gemeinde zu Gerns„heim."

23) Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 67, 68, 298, 300 u. 301. Meine Gesch. der Dorfverf. p. 79—81.

daher die Bürgerschaft oder der Stadtrath ganz allein darüber zu verfügen, z. B. in Worms, Basel u. a. m. [24]).

Was von der gemeinen Mark überhaupt gilt, gilt insbesondere auch von den einzelnen Theilen des Gemeinlandes, also auch von den Markt- und anderen Plätzen, von den Straßen, Stadtgraben u. s. w. und von den insgemein auf Gemeinland stehenden öffentlichen Gebäuden, Brücken, Brunnen, Stadtthoren und Stadtthürmen. Auch sie waren in den freien Städten allenthalben, in den gemischten meistentheils und in den grundherrlichen Städten wenigstens in späteren Zeiten im Eigenthum der Stadt selbst. So gehörten der Bürgerschaft in Eisenach alle freien Plätze, die Straßen, die Wege und Stege, die Stadtthore und die Flüsse. Sie durften daher dem gemeinen Gebrauch nicht entzogen und nur von der Bürgerschaft darüber verfügt werden [25]). In Worms und Dürkheim wurden die Straßen und öffentlichen Plätze mit zu den Almenden gerechnet (§. 223 u. 224). Sie durften daher nicht verbaut oder sonst für den gemeinen Gebrauch geschlossen werden. Und nur die Bürgerschaft hatte darüber zu verfügen [26]). Auch in Köln gehörten die Straßen und die freien Plätze und die Stadtgraben der Stadt. Ohne Beiziehung der Bürgerschaft durften sie daher von Niemand in Besitz genommeu werden [27]). Auch in Basel und in Freiburg im Breisgau gehörten

---

24) Urk. von 1277 bei Guden, syl. p. 269—270. Consules et universi cives Wormatienses — quod nos vendidimus abbati — almeindam, quam edificiis suis attraxerant. — Vergl. noch Urk. von 1277 u. 1314 bei Würdtwein, chron. Schönau. p. 170 u. 253—254. Vergl. oben §. 53 u. 70 ff.

25) Stadtr. von 1288 §. 13 u. 19 bei Gaupp, I, 200. — quod burgensium communitates infra civitatem et extra civitatem, in plateis et in vicis, in viis et in semitis, nullus occupare praesumat, nisi fuerit de consensu et bona volnntate ipsorum. — Pascua etiam et communitates ante portas et valvas civitatis, secus fluvios et torrentes — nostris burgensibus jure proprietatis contulimus et donavimus. —

26) Urk. von 1277 u. 1314 bei Würdtwein, chron. Schönau. p. 170 u. 253—254.

27) Schiedsspruch von 1258 Nr. 30 bei Lacomblet, II, 246 u. 250. Quod aliqui cives sibi usurpant in aliquibus locis vias publicas in

die Stadtgraben zur städtischen Almend [27a]). Eben so gehörten in München u. a. m. die gemeinen Plätze und Straßen der Stadt [28]). Insbesondere die Marktplätze gehörten fast allenthalben, wenigstens in den freien und gemischten Städten, der Stadtgemeinde und wurden von dieser insgemein mit den darauf errichteten Bänken, Buden, Ständen und Häusern verpachtet, und dafür entweder ein jährlicher Zins oder ein sogenanntes Marktgeld oder ein Marktzoll erhoben. So war es in Köln. Der Hühnermarkt, der Fischmarkt und der alte Markt daselbst gehörten der Stadt und sie wurden von dieser nebst den darauf stehenden Buden, Bänken, Ständen und Häusern gegen einen jährlichen Zins verpachtet [29]). Eben so war es in Breslau, in Görlitz, in Strehlen [30]), in München u. a. m. Auch die Straßen in der Stadt und die Wege und Stege wurden von der Stadt zuweilen gegen einen jährlichen Zins verpachtet, z. B. in Worms [31]). Als daher späterhin die Städte gepflastert worden sind, pflegte man ein Pflastergeld zu erheben, z. B. schon seit dem 14. Jahrhundert in München [32]), in Zittau [33]), in Donauwörth [34]) u. a. m.

Was nun aber von den Straßen und von den öffentlichen Plätzen bemerkt worden ist, gilt ganz in derselben Weise auch von

---

civitate — et etiam ipsa fossata et in eis commodum proprium agunt, quod deberet esse communitatis. — quod omnes vie publice et strate intra fossata vel etiam extra fossata existentes, et etiam vie et strate undecunque ad portas civitatis venientes, et etiam fossata omnia libera esse debere et a nemine occupanda.

27a) Rathsordn. von 1496 bei Ochs, V, 60 u. 61. Urk. von 1282 bei Schreiber, Freib. Urkb. I, 1. p. 95.

28) Stadtr. art. 484 bei Auer, p. 183.

29) Clasen, Schreinspr. p. 31, 65 u. 67.

30) T. u. St. p. 258.

31) Urk. von 1314 bei Würdtwein, chron. Schönau. p. 254 u. 255. — locavimus dictum vicum sicut nunc habent et almendas de stega muri in eorum monachorum orto posita usque ad stegam qua itur super portam Pavonis pro annuo censu. —

32) Urk. von 1394 u. 1430 in Mon. Boic. 35, II, p. 183 u. 299.

33) Urk. von 1348 bei T. u. St. p. 258.

34) Jäger, Ulm, p. 440.

den öffentlichen Gebäuden, von den Brücken und Brunnen, von den Stadtmauern, Stadtthoren und von den Stadtthürmen und von den Festungsgraben. In den meisten alten freien und gemischten Städten gehörten die Gemeindehäuser der Stadt, z. B. die Gebuirhäuser in Köln. Daher durfte jede Gebuirschaft frei darüber verfügen [35]). Eben so war es in Worms, München u. a. m. (§. 188). Auch die Kaufhäuser, Gewerbshallen, Gewerbslauben, Buden, Bänke, Stände, Gademen, und die verschiedenen Fleisch-, Brod- und anderen Schrannen gehörten meistentheils der Stadt. Der für ihren Gebrauch zu entrichtende Grund-, Pacht- oder Miethzins floß daher in die städtische Kasse (§. 189—191). Eben so waren die Brücken und Brunnen Eigenthum der Stadt, z. B. in Coesfeld, Basel, München u. a. m. (§. 68 u. 70). Und auch die Stadtmauern, die Stadtthore und Stadtthürme gehörten der Stadt, z. B. in Köln [36]), in Halle [37]), in Altstedt [38]), in München [39]) u. a. m. Zwar wurden die Stadtthore und Stadtthürme öfters von Bürgern bewohnt. Allein diese hatten sodann, ursprünglich wenigstens, daran nur einen widerruflichen Besitz. Sie mußten daher jene Thore und Thürme wieder verlassen, so oft es zur Vertheidigung der Stadt nothwendig oder sonst von der Stadt begehrt worden war (§. 28). Endlich gehörten auch die Stadtgraben, mit denen die Städte umgeben zu sein pflegten, zu den städtischen Almenden, z. B. in Freiburg („vnsir „alminde mit namen den graben vnd die hofstett inwendig der „ringmur"). Auch diese Graben wurden öfters Anderen, z. B. in Freiburg den Deutschherren, zur Benutzung eingeräumt. Dann mußten aber auch sie, wenn die Stadt ihrer bei einer Kriegsnoth bedurfte („von ürlüges not bedorftin"), zur Vertheidigung der Stadt offen sein, bis die Noth wieder vorüber war [40]).

Nur die grundherrlichen Städte und einige ge-

---

35) Clasen, Schreinspr. p. 40 Not.
36) Clasen, Schreinspr. p. 35, 36 u. 38. Ennen, Gesch. II, 524 f.
37) Dreyhaupt im Auszuge von Stiebritz, I, 764.
38) Statut von 1565 §. 12 bei Walch, VI, 206.
39) Stadtr. art. 484 bei Auer p. 183.
40) Urk. von 1282 bei Schreiber, I, 95.

mischte Städte machten hievon eine Ausnahme. Da nämlich der Grund und Boden in den grundherrlichen Städten dem Grundherren ganz allein, in den gemischten Städten aber theilweise gehört hat, so gehörte ihm natürlicher Weise auch das Eigenthum an den Straßen und an den Markt- und anderen öffentlichen Plätzen. So war es in Bonn. Da die Stadt auf einem erzbischöflichen Fronhofe, auf dem Hofe Merhausen, lag, so gehörte das Eigenthum des Marktes und der Straßen dem Erzbischof von Köln [41]). Auch nahm derselbe außerdem noch die Stadt-Thore, Thürme und Stadtmauern, dieses jedoch in einer etwas späteren Urkunde nicht mehr als Grundherr in Anspruch, sondern als Landesherr kraft der Landeshoheit (als merum et mixtum imperium) [42]). Der Erzbischof hatte demnach gegen Ende des 14. Jahrhunderts selbst schon den Ursprung seines Eigenthums Rechtes vergessen. Denn als Landesherr hatte er wohl ein Oberaufsichtsrecht über die öffentlichen Plätze und über die Festungswerke der Stadt. Ein Eigenthums Recht hatte er aber in dieser Eigenschaft nicht. Denn die Theorie von einem Staatsobereigenthum an dem ganzen Land ist schon längst aufgegeben worden [43]). Auf den grundherrlichen Markt- und anderen Plätzen und Straßen durfte nun nur von dem Grundherren selbst oder wenigstens nur mit seiner Zustimmung gebaut werden. Dies gilt von den Rathhäusern ebensowohl wie von den Kaufhäusern, Gewerbshallen, Buden, Bänken und Schrannen. Auch gehörten dem Grundherren alle davon zu ziehenden Nutzungen, das Marktgeld und der Marktzoll ebensowohl wie der für die Benutzung der um den Markt herum gebauten Gewerbshallen, Buden und Kammern, dann für die Fleisch- und Brodbänke und Schrannen zu entrichtende Zins. Frühe schon wurden

41) Weisthum aus 14. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 317.

42) Urk. von 1373 bei Lacomblet, Arch. II, 96. quod dudum plenum, merum et mixtum imperium viae publicae, plateae, vici, stratae, portae, turres et muri oppidi nostri Bonnensis ad nos et ecclesiam nostram Coloniensem tanquam ad verum et immediatum dominum solum et in solidum pertineant — vergl. noch p. 69 u. 301. Das citirte Weisthum enthält offenbar älteres Recht als diese Urkunde.

43) Meine Einleitung zur Geschichte der Mark-, Dorf- ꝛc. Verfassung, p. 123 u. 124.

jedoch, wie wir gesehen, alle diese Nutzungen und auch die Gebäude, Buden und Schrannen selbst den Städten überlassen (§. 189—192). Dieses war insbesondere auch hinsichtlich der Marktplätze und der um dieselben herum gebauten Buden und anderen Gewerbshallen der Fall. So hat z. B. die Stadtgemeinde von Witstok in der Mark Brandenburg den ganzen Markt mit dem Kaufhause und mit den um den Markt herum gebauten Buden und anderen Gewerbshallen von dem Grundherren erworben [44]). Eben so die Stadtgemeinde von Stendal den ganzen Marktplatz [45]) und die Gemeinde von Köln die um den alten Markt herumstehenden Gebäude [46]).

Jeder Grundherr und jeder Grundbesitzer war nämlich berechtiget auf seinem Grund und Boden zu machen was er nur wollte. Er durfte daher auch Straßen und Märkte darauf anlegen. So besaßen z. B. in Erfurt die Grafen von Gleichen außer mehreren Hausplätzen (areas ad nostrum jus et dominium pertinentes) [47]) auch noch eine Straße (platea), welche sie den Predigermönchen schenkten [48]). Auch die Vizdome von Apolde besaßen daselbst eine Straße (platea), welche sie denselben Mönchen abtraten [49]). Auch die Erzbischöfe von Mainz besaßen in Erfurt mehrere Straßen und Plätze, auf welchen die Bürger ohne ihre Erlaubniß Buden und Gewerbshallen (casas) gebaut hatten, welche

---

44) Urk. von 1275 bei Beckmann, Beschreibung der Mark Brandenburg, V, 2. 7. p. 272. und Ludewig, rel. Mpt. VIII, 274. — civitati vendidimus totum fornm pro pecunia numerata. videlicet theatrum (Kaufhaus) Krambode et quicquid in foro et circa forum edificatum est.

45) Urk. von 1227 bei Lenz, I, 27. Insuper et totum forum quod hactenus commune fuit (der Markt hat also frühe schon zur gemeinen Benutzung gedient), ad utilitatem communitatis liberaliter contulimus perpetuo possidendum et in usus sibi utiles convertendum.

46) Urk. von 1180 bei Lacomblet, I, 334.

47) Urk. von 1240 bei Mencken, I, 536.

48) Urk. von 1269 bei Lambert, p. 131 und bei Mencken, I, 538.

49) Urk. von 1270 bei Mencken, I, 538 und Urk. von 1269 bei Lambert, p. 132.

sie aber späterhin ebenfalls der Stadt zum öffentlichen Gebrauch (ad communes civitatis usus) überlassen haben [50]). Eben daselbst besaß endlich auch das St. Peterskloster acht Brodbänke, welche aber seit der Anlegung eines städtischen Brodhauses (domus panum) werthlos geworden und sodann an die Stadt verkauft worden sind [51]). Auch durfte jeder Grundherr und jeder Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden in der Stadt Kaufhäuser, Buden und Gewerbshallen bauen und für die Benutzung derselben einen Zins oder auch ein Marktgeld oder einen Marktzoll erheben [52]). Besaß nun eine Stadtgemeinde selbst den nöthigen Grund und Boden, was in den freien Städten immer, insgemein auch in den gemischten Städten und öfters sogar in den grundherrlichen Städten der Fall war, so ließ sie nun selbst die Straßen, Markt- und anderen Plätze auf städtischem Grund und Boden anlegen und auch die öffentlichen Gebäude, Buden, Schrannen und Hallen darauf bauen. So war es in München [53]), in Worms, Köln u. a. m. Daher standen die öffentlichen Gebäude, Buden und Gewerbshallen meistentheils auf dem Markte oder um diesen herum auf städtischem Grund und Boden (§. 187—192). Sogar die Trinkstuben der Bürger oder die sogenannten Trinkhäuser standen in München u. a. m. auf dem Markte (§. 187) oder sie waren wenigstens auf städtischem Grund und Boden erbaut. So standen z. B. in Straßburg die vier Trinkstuben der alten Geschlechter, die sogenannten Herrenstuben, sammt und sonders auf der städtischen Almende [54]). Wenn jedoch die Almende nicht hinreichte, so baute man sodann öfters auch auf Privatgrund oder auf Sondereigen, z. B. in Goslar sogar auf den Grundbesitz der Kirche Gewerbsbuden und Stände und andere Gewerbshallen (structuras, utpote

---

50) Urk. von 1265 bei Falckenstein, Erf. Hist. p. 106. Vergl. noch Urk. von 1256 bei Lünig, Reichsarchiv P. spec. cont. 4. Abthl. 2. p. 428.

51) Urk. von 1265 bei Lambert, p. 127.

52) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 65. Vergl. oben §. 75 u. 192.

53) Stadtr. art. 484 bei Auer, p. 183.

54) Closener, Straßb. Chron. p. 102—103. — „Donoch brach man den „herren ire Drinkestuben abe, die do worent gebuwen uf die „almende — doch hettent sii ein hültzen sumerhus uf der almende „stond." — Vergl. Königshoven, p. 307.

officinas, seu stationes monetariorum, institorum, sutorum, cerdonum, alecia-vendentium et simiium — hallae pistorum) ſogar gegen den Willen der Kirche, was denn natürlicher Weiſe zu Streitigkeiten und zuletzt zu dem Verſprechen geführt hat, dieſes in der Folge nicht mehr ohne Zuſtimmung der Kirche und nur gegen gehörige Entſchädigung thun zu wollen [55]).

Daſſelbe Recht nun, wie die Stadtgemeinden hatten auch die Grundherren und die in der Stadt angeſeſſenen Grundbeſitzer. Auch ſie durften daher auf ihrem Grund und Boden, wie wir geſehen, Straßen und Märkte anlegen, und darauf bauen, was ſie wollten, alſo auch Gewerbsbuden, Stände und andere Gewerbshallen errichten, und für deren Benutzung einen Zins oder eine andere Abgabe erheben. Daher findet man auch in ſpäteren Zeiten noch in manchen Städten Grundbeſitzer und Grundherren im Beſitze des Rechtes ein Marktgeld zu erheben. In Augsburg hatten viele Klöſter und Stifter und alte Geſchlechter Metzger- oder Fleiſchbänke und Brodtiſche, welche ſie gegen einen jährlichen Zins vermietheten oder als Lehen hingaben oder auch ihre eigene Leute darauf ſetzten, bis ſpäterhin die Metzger- und Becker Gerechtigkeit auf gewiſſe Häuſer beſchränkt worden iſt [56]). Eben ſo hatten in Köln viele Klöſter auf den öffentlichen Plätzen Gaddemen, in welchen ſie durch ihre eigene Leute die Erzeugniſſe ihrer Güter verkaufen ließen [57]). Auch in Frankfurt waren bereits in den Jahren 1307 und 1310 die Brodtiſche und die Schrodämter im Eigenthum von Privatleuten [58]). In Lemgo erhoben die Freiherrn von Wendt als Grundherrn der Slavenſtraße einen Grundzins von den in jener Straße gebauten Häuſern [59]). Und in Regensburg, Freiſing u. a. m. hatten die Klöſter auch in ſpäteren Zeiten noch das Recht Fleiſchbänke, Brodbänke und andere Gewerbsgerechtigkeiten zu verleihen [60]).

---

55) Urk. von 1293 bei Leuckfeld, antiquit. Goslar. p. 312—313.
56) von Stetten, Kunſt- und Gewerbsgeſchichte von Augsb. I, 4.
57) Claſen, Schreinspr. p. 39 f.
58) von Fichard, p. 150 u. 151.
59) von Harthauſen, Urſprung und Grundlage der Verf. in den ehemals ſlaviſchen Ländern Deutſchlands, p. 78.
60) Gemeiner, Urſprung von Regensburg, p. 37. Not.

III. Stadtmarkgemeinde.

1. Die Stadtgemeinde eine Stadtmarkgemeinde.

§. 226.

Die Stadtverfassung war, wie wir gesehen haben, eine Stadtmarkverfassung, die Stadtgemeinde also eine Stadtmarkgenossenschaft oder eine Stadtmarkgemeinde (§. 42 u. 52—72). Die Grundlage der Genossenschaft war demnach, wie bei den großen Marken und bei den Dorfmarken, Markgemeinschaft. Daher nannte man auch die Genossenschaft selbst eine Gemein, Gemeinde, Gemeinschaft, Gemeinheit, commune, communio oder communitas. Eine Gemain z. B. hier in München [1]) und in Augsburg [2]); eine Gemain der Burger, Gemain der Stadt oder Gemain der ersamen Purger z. B. in Augsburg [3]), in Worms [4]) und in Regensburg „diu Gemein der „Burgär“ [5]), sodann eine Gemaine, Gemaine der Stat, Gemaine der Burger oder Gemaind der Stat z. B. in Augsburg [6]), eine Gemeinde z. B. in Straßburg [7]) und in

---

1) Stadtrecht, art. 100 u. 101 bei Auer, p. 290—296.
2) Altes Stadtbuch bei von Stetten, Geschl. Gesch. p. 372, 376 u. 381.
3) Stadtbuch bei Stetten, p. 376, 377, 380 u. 383.
4) Urk. von 1316 bei Moritz, II, 184.
5) Urk. von 1290 bei Gemeiner, Chron. I, 429.
6) Stadtbuch bei Stetten, p. 369, 370, 375 u. 377.
7) Urk. von 1261 bei Schoepflin, Als. dipl. I, 432.

Worms [8]) oder auch eine Gemeinſami oder eine Gemeinſami der Bürger z. B. in Lucern [9]), und eine Gemeinſchaft (Gemeynſchefft) z. B. in Frankfurt [10]) und in Straßburg [11]); oder eine Gemeinheit z. B. in Soeſt „dey Ghemeynheyt der Borghere“ [12]), in Brakel die „meynet der burgere“, die „ghemeynhet“ oder „meynheit“ [13]), ferner ein commune oder commune civitatis z. B. in Hamburg [14]), Soeſt [15]) und Münſter [16]); eine communio oder communio civitatis z. B. in Magdeburg und in den Städten des Magdeburgiſchen Rechtes [17]) und in Höxter [18]); eine communio civium z. B. in Lübeck [19]) und Hamburg [20]), und eine communitas oder communitas civitatis z. B. in Nürnberg [21]), in Stendal [22]), Straßburg [23]), Magdeburg [24]) oder eine communitas oppidanorum z. B. in Brakel [25]).

Zuweilen wurde die Stadtgemeinde auch eine universitas, eine universitas civium oder eine universitas burgensium genannt, z: B. in Straßburg [26]), in Lucern [27]), in Frank-

---

8) Rachtung von 1300 §. 4, 5 u. 8 bei Schannat, II, 157.
9) Urk. von 1282 bei Kopp, Urkunden p. 26.
10) Urk. von 1377 bei Böhmer, Frankf. Urkb. I, 748.
11) Stadtr. c. 35 bei Grandidier, II, 56.
12) Aude Schrae bei Emminghaus, p. 137.
13) Urk. von 1322, 1341, 1343 u. 1345 bei Wigand, Archiv, V, 160, 163–165.
14) Urk. circa 1210 bei Lappenberg, Urkb. I, 335
15) Stadtrecht von 1120 §. 63 bei Seibertz.
16) Urk. von 1257 bei Wilkens p. 122.
17) Schöffenweisthum aus 13. sec. §. 3 u. 18 bei T. u. St. p. 271.
18) Statut aus 13. sec. bei Wigand, Archiv, III, 3. p. 15.
19) Urk. von 1216 im Lüb. Urkb. I, 22.
20) Urk. circa 1220 bei Lappenberg, I, 427.
21) Urk. von 1356 bei Guden, III, 339.
22) Urk. von 1227 bei Lenz, I, 27.
23) Urk. von 1261 bei Schöpflin, I, 434.
24) Im Anfang des 14. sec. in chron. Magd. bei Meibom. p. 338.
25) Urk. von 1289 bei Wigand, IV, 3.
26) Urk. von 1265 bei Wencker, collect. archiv. p. 145.
27) Urk. von 1252 im Geſchichtsfreund, I, 181.

furt (§. 151), in Magdeburg [28]), oder eine universitas civitatis z. B. in Brakel [29]). Allein auch dieses nicht im Sinne einer römischen universitas, so wenig als dieses bei den Dorfgemeinden der Fall war [30]). Man verstand darunter vielmehr die Gesammtheit der Stadtbürger, die Genossenschaft der Bürger (consorcium civium [31]) consortium civitatis oder concivilitatis collegium) [32]). Die universitas civium bedeutete demnach so viel als universi cives, z. B. in Worms [33]), in Frankfurt u. a. m. (§. 151 u. 155). Daher wird auch in der altdeutschen Uebersetzung des Stadtrechtes von Lucern vom Jahre 1252 universitas civium mit „du menigi der burger", d. h. die Menge der Bürger oder die Gesammtheit der Bürger übersetzt [34]). Und statt gesammte Gemeinde heißt es öfters die Menge, z. B. in Straßburg die Menige [35]), in Zürich die Menge [36]) und in Lucern die Mengi Arm und Reich [37]), in München aber das Volk oder Stadtvolk [38]), in Bonn das Bonner Volk (populus bunnensis) [39]) und in Weißenburg die Menge oder das Stadtvolk (vulgus et totus populus civitatis) [40]).

Auch Bauerschaft kommt öfters noch vor, z. B. in Höxter

---

28) Urk. von 1246 bei Sagitt, hist. Magd. bei Boysen, III, 6.

29) Urk. von 1281 bei Wigand, Archiv, IV, 2.

30) Meine Gesch. der Dorfverfassung, I, 84.

31) Stadtrecht von Hagenau von 1164 §. 6, 13 u. 14 bei Gaupp, I, 97.

32) In einer Urk. von 1263 bei Lehmann, p. 544. wird universitas civium und consortium civitatis und concivitatis collegium abwechselnd und als gleichbedeutend gebraucht. Urk. von 1264 bei Remling, p. 301. — ejecta a nostro consorcio. —

33) Urk. von 1261 bei Schannat, II, 131.

34) Geschichtsfreund, I, 180. Vergl. 181.

35) Artikel von 1420 bei Schilter zu Königsh. p. 853.

36) Richtebrief, II, 18.

37) Urk. von 1330 bei Kopp, Urk. p. 158. „Dem schultheißen, den retten „vnd der mengi ze lucern." Urk. von 1343, eod. p. 180. „Die „Rede beidu nuwe vnd alte ze Lutzerren, vnd darzuo ein Menge Ri„cher vnd armer ze Lutzerren sint vber ein komen."

38) Katzmairs Gedenkbuch ad an. 1397 im Oberbair. Archiv, VIII, 11 u. 12.

39) Urk. von 1243 bei Lacomblet, II, 148.

40) Stadtrecht von 1265 bei Zeuss, trad. Wiz. p. 329.

Burscap [41]), in Soest Burschaft, gemeine Bur, Burschap, Burgerschop und Bürgerschop [42]), in Horstmar burscapium [43]) und in Köln Gebuirschaft (§. 202). Eben so wurden die Stadtmarkgenossenschaften ursprünglich auch Nachbarschaften, Heimschaften und Kluchten genannt, z. B. in Speier, Worms, Köln und in Coesfeld (§. 53, 202, 212 u. 218). Späterhin haben sich jedoch diese Benennungen entweder gänzlich verloren, oder sie sind wenigstens nur noch als Unterabtheilungen der Städte, nämlich als die Benennung der Stadtviertel geblieben. In späteren Zeiten wurden die Stadtgemeinden insgemein Bürgerschaften genannt und seit der Anwendung des römischen Rechtes auch Körperschaften oder Korporationen. Schon im Anfang des 14. Jahrhunderts wird die Stadtgemeinde von Horstmar ein corpus sive collegium concivii sive burscapii genannt [44]).

2. Die Stadtbürger sind Stadtmarkgenossen.

§. 227.

Da die Stadtgemeinde eine Stadtmarkgenossenschaft war, so waren die Stadtbürger nothwendiger Weise Stadtmarkgenossen. Wie bei anderen Markgenossenschaften, bei den großen Marken eben sowohl wie bei den Dorfmarken, konnten demnach nur in Grund und Boden angesessene Leute, welche in der Stadtmark wohnten und ihr Gut selbst bauten, vollberechtigte Genossen sein [1]). Zwar meint Herr Professor Thudichum auch in seinem neuesten Werke [2]) immer noch, daß ohne Rücksicht auf Grundbesitz jeder Bürger oder Gemeindsmann, der in einer Mark mit eingenem Haushalt gewohnt habe, ein vollberechtigter Genosse gewesen sei.

---

41) Stadtr. von 1223 bei Wigand, Arch. I, 1. p. 96 f. und III, 3. p. 15. Quicunque Huscariam intraverit et communionem civitatis scilicet burscap conquisierit. —

42) Stadtrecht aus 14. sec. §. 149 u. 150 bei Westphalen, IV, 3077.

43) Urk. von 1303 bei Kindlinger, Hörigkeit, p. 342.

44) Urk. von 1303 bei Kindlinger, Hör. p. 342.

1) Meine Gesch. der Dorfverf. I, 120 ff.

2) Rechtsgeschichte der Wetterau, I, 21, 71—74 u. 210—212.

Als wenn es Bürger und Gemeindsleute gegeben hätte, die nicht in Grund und Boden angesessen, und nicht in Markgemeinschaft waren. Er meint freilich auch, daß es häuslich angesessene Leute gegeben habe, die nicht in Grund und Boden angesessen waren. Außerdem spricht Thudichum auch in diesem Werke hauptsächlich wieder nur von einer späteren Zeit, in welcher die alte Verfassung an vielen Orten schon in Verfall gerathen war.

Nur in Grund und Boden in der Stadtmark angesessene Leute konnten vollberechtigte Stadtmarkgenossen oder Stadtbürger sein, und zwar, da das Haus und der Hof das Haupt des ganzen Besitzthums war, nur solche Grundbesitzer, welche ein Haus und einen Hof oder wenigstens einen Hausplatz in der Stadt besaßen. So war es in den freien Städten wie in den grundherrlichen und in den gemischten, z. B. in Bern [3]), in Freiburg [4]), in Magdeburg [5]), in Worms [6]), in Speier [7]), in Dortmund [8]), in in St. Goar [9]), in Medebach [10]), in Schwaney [11]), in München [12]),

---

3) Handfeste von 1218, c. 24.

4) Stadtrecht von 1120 §. 41. Stadtrodel §. 23. Stadtrecht von 1275 u. 1293 bei Schreiber, I, 1. p. 78, 79 u. 129. „Ez enmag nieman burger werden, nuwent er habe zem minnesten ein ahtot an eime „huse, das zweier marke wert si vnd vnverkümmert."

5) Schöffenweisthum aus 13. sec. §. 1 bei T. u. St. p. 271. quilibet burgensis aut propriam habens aream vel domum.

6) Urk. von 1315 bei Arnold, II, 311. „Daß keener der nicht baulich „und erblich in der Stadt angesetzen sei für einen Bürger gehalten sein „solle."

7) Urk. von 1315 u. 1347 bei Lehmann, p. 666 u. 699. „wer nicht bau„lich und behebelich sitzet in Städten sättiglichen, daß niemand „den soll für ein bürger haben oder verantworten."

8) Urk. von 1418 bei Fahne, Gesch. der Köln. Geschl. I, 164.

9) Weisthum bei Hofmann, de scabinor. demonstr. p. 147. „Wer Bur„ger zu st. Goar seye? Alle die Einwohner der Stadt St. Goar und „Biberheim und alle die in der Mark wohnen — werden gehal„ten vor Burger zu st. Goar."

10) Stadtr. von 1165 §. 11 u. 23.

11) Stadtr. von 1344 bei Wigand, Archiv, III, 4. p. 99. quod de tribus mansis unicuique domo et aree ibidem eis jam deputatis. —

12) Urk. von 1289 u. 1295 bei Bergmann, II, 2 u. 5.

Zürich u. a. m. (§. 24, 25 u. 33). Daher gehörte zum Erwerbe des Vollbürgerrechts der Erwerb eines Hauses und Hofes und des dazu gehörigen Grundbesitzes in der Stadt z. B. in Büren [13]), in Wesel [14]) u. a. m. Und Fremde, welche als Bürger aufgenommen zu werden wünschten, mußten bei ihrer Bürgeraufnahme den Ankauf oder den Bau eines Hauses binnen einer gewissen Frist verbürgen, wie dieses z. B. in Zürich [15]), in Rain [16]) und Worms vorgeschrieben war [17]). In Erfurt erhielt Graf Albert von Gleichen, als er zum Bürger aufgenommen ward, hundert Mark Silber, womit derselbe zehn Mark jährliche Einkünfte, also ein Besitzthum zu kaufen versprach, wegen dessen er als Mitbürger betrachtet werden konnte [18]). In Freiburg erhielt jeder neue Ansiedler einen Hausplatz, um ein Haus darauf zu bauen (ad domos in eisdem areis aedificandas) [19]). Und der Erwerber einer leeren Hofstätte mußte darauf bauen, wenn er Bürger werden wollte. (Si autem alter curtim emerit, burgensis inde non erit, nisi superedificet — „kovt aber ein andire die hofstat, der ist nüt burger daran, er „buwe denne ein hus daruf") [20]). Die vollberechtigten Bürger

---

13) Stadtr. aus 14. sec. bei Wigand, Arch. III, p. 32. Item emens domum dabit domino nostro duodecim denarios ut judex conferat domum ad jus quod vocatur wicbilede. — Der altdeutsche Text, eod. p. 38. „Item we eyn hus kopet de sal „gheven vnsen heren twelf pennighe uppe dat de richtere dat hus „brynghe to deme rechte dat dar het wicbilede."

14) Privilegien von 1277, c. 13 bei Wigand, Archiv, IV, 410. quod quicunque — factus fuerit civis Wesaliensis, per annum et diem in civitate residebit, et ibidem hereditatem habebit. —

15) Rathserkenntniß von 1314 u. 1316 bei Bluntschli, I, 148.

16) Stadtrecht von 1332 bei Lori, p. 51. „Ist auch, daz sie einen Burger „empfahent, der soll in verborgen ain Hauß in der Stadt zu pawen." —

17) Annal. Worm. bei Boehmer, fontes, II, 214. — in numerum civium nullus receptus fuit, qui bona fide non promitteret, se intra . ni spatium empturum domum vel aliam hereditatem ad valorem decem librarum in civitate Wormaciensi.

18) Urk. von 1277 bei Mencken, I, 540.

19) Stadtrecht von 1120 §. 1. Stadtrodel §. 1.

20) Stadtrodel von Freiburg, §. 68. Stadtrecht von 1175 bei Schreiber I, 81. Vergl. §. 374.

waren und hießen daher angesessene oder geerbte, erbgesessene, behauste oder hausgesessene Leute, Erben oder Erbbürger z. B. in Bamberg „purger der gesezen vnd der geerbz“ [21]), in Hamburg „erfseten borgere“ [22]) oder „erfhafte Lude“ [22a]), in Meiningen „ein iglicher burger, der do geerbt ist“ [23]), in Freiebrg ein „gesessen Mann“ oder ein wohl besessener Mann [24]), in Ulm ein „haushebig vnde gesessener Burger“ [25]), in Friedberg ein „behauster Burger“ [26]), in Basel „burgere, die seshaft sint“ [27]), in Flensburg ein „hausgesessen“ Mann [28]), oder „erffgesettene Menner“ und propriam terram habentes [29]), in Hameln Erben [30]), in Wien u. a. m. Erbbürger [31]).

Außer der Angesessenheit mußte aber der vollberechtigte Bürger auch noch in der Stadtmark selbst wohnen und daselbst seinen eigenen Rauch, d. h. seine eigene selbständige Haushaltung haben, wie dieses auch bei den Dorfmarken vorgeschrieben war, z. B. in Lübeck [32]), Flensburg [33]), Blankenburg [34]), Rudelstadt [35]), Seli-

---

21) Stadtr. §. 132 u. 134 bei Zoepfl, p. 39.

22) Stadtr. von 1270, VII, 20. von 1292, C, 19. und von 1497. E. 9 u. 18.

22a) Stadtr. von 1270, I, 8, VI, I, von 1292, C. 4, G. 1.

23) Grimm, III, 599.

24) Statut §. 54—62 bei Walch, III, 182.

25) Schwörbrief von 1327 bei Jäger, Ulm, p. 742.

26) Stadtrecht von 1404 §. 14 bei Lori, p. 96.

27) Bischofsrecht §. 9.

28) Polizeiordnung von 1600. tit. 12 §. 2 in Corpus constit. Slesvic. II, 271.

29) Stadtrecht, art. 66 u. 117 bei Westphalen, IV, 1920 ff.

30) Haltaus, p. 355.

31) Urk. von 1396 bei Hormayr, Wien, I, Bd. 2, Urk. p. 87. Urk. von 1320 bei Krenner in Abhl. der Bair. Akad. von 1813, p. 67. Oesterreich. Landrecht aus 13. sec. §. 32 bei Senckenberg vision. p. 231. Ueber die Rechte der Erbbürger in Wien vergl. Schlager, alterthümliche Ueberlieferungen von Wien. p. 18—31, der sie jedoch mit Unrecht für die Urbürger der Stadt aus den Römerzeiten hält.

32) Stadtrecht bei Hach, I, c. 2. und Westphalen, III, 622. omnis qui possessor est proprii caumatis. —

genstadt [36]), Freiberg u. a. m. [37]). Darum sollten nur die [illegible] digen Hausväter vollberechtigte Bürger sein, z. B. in Elg[illegible] Kanton Zürich [38]), in Rain [39]). Denn sie nur allein hatten [illegible] eigenen Rauch.

Frauen und unverheirathete Kinder, welche [illegible] keinen eigenen Rauch hatten, konnten daher das Vollbürg[illegible] nicht erhalten. Sie gehörten zwar zur Familie ihres Ehe[illegible] oder Vaters, standen demnach unter deren Schutze, und g[illegible] daher mit zur Stadtgemeinde. Zur Vollbürgerschaft gehörten [illegible] aber nicht. Diese mußten sie erst besonders erwerben (S. [illegible] u. 369).

Endlich wurden ursprünglich nur diejenigen als vollbe[illegible] Bürger betrachtet, welche ihr Gut selbst bauten, wie [illegible] auch bei den großen Marken und bei den Dorfmarken be[illegible] war. Wenn daher Haus und Hof in der Stadt auf kürzere [illegible] längere Zeit verpachtet war, so hatte der Pächter die Rechte [illegible] Stadtbürgers auszuüben, so lange er im Besitze des berech[illegible] Gutes war, z. B. in Freiberg [40]), in München u. a. m. [41]). D[illegible]

---

33) Polizeiordnung von 1600, tit. 12. §. 2. ein Bürger soll „hau[illegible] „seßen seyn und sein eigen Feuer und Rauch halten."

34) Statut, art. 4 §. 5 bei Walch, V, 81. „ein Einheimischer oder der [illegible] „hier Feuer und Rauch hält." —

35) Statut, art. 3 §. 5 bei Walch, V, 35.

36) Grimm, I, 504. „ehlich lude die ir eygin brot eszin." —

37) Freiberg. Statut, §. 56 bei Walch, V, 183. Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 143. Meine Gesch. der Dorfverf. I, 124.

38) Elgger Herrschaftsrecht, art. 1 §. 3, art. 2 §. 2, art. 4 §. 6 u. art. 7 §. 6 bei Pestalutz, I, 260 ff.

39) Stadtr. von 1332 bei Lori, p. 51.

40) Statut §. 56 bei Walch, III, 183. „Hat ein Mann eigen Rauch „das ist gemiethete Herberge, der heist auch gesessen." —

41) Urk. von 1289 bei Bergmann, II, 2. „Das Sy einen Wirth darei „setzen — der soll Steuern, vnd mit der Statt heben vnd leg „als ein ander Burger." Urk. von 1295, eod. p. 5. „alle [illegible] „Zeit vnd weil die si daz vorg. Hauf in aigens oder lehens gew „oder in nvze habent, svln si die stivr geben, vnd alle die [illegible] „vnd si dieselben stivr mit vns gebent, suln si haben vn[illegible]

ist der Ursprung der hörigen Stadtbürger, deren es, wie wir gesehen, sehr viele gegeben hat (§. 23, 24, 25 u. 33).

§. 228.

Um Stadtbürger zu sein mußte man demnach in der Stadtmark in Grund und Boden angesessen sein. Gleichgültig war es jedoch, ob die in der Stadtmark angesessenen Leute freie oder hörige Grundbesitzer, Edelleute oder Geistliche waren.

In den alten freien Städten waren alle Bürger freie Grundbesitzer und daher eben so frei wie die Freien auf dem Lande. Sie waren daher wahre Athelbonden oder vollfreie Geschlechter. Und sie wurden auch insgemein die Geschlechter oder die alten Geschlechter genannt [1]). In den grundherrlichen Städten dagegen waren ursprünglich alle Bürger hörig und in den gemischten Städten wenigstens sehr viele. Sie waren öfters Grund- oder Schutzhörige der in der Stadt selbst wohnenden Grund- oder Vogteiherren, öfters aber auch die Hörigen eines auswärts wohnenden Herren [2]). Zur vollen Berechtigung reichte nämlich die Angesessenheit in der Mark hin. Ganz gleichgültig war es dagegen, ob die in der Stadtmark angesessenen Leute freie Leute oder Hörige waren, freies Eigen, vogteiliches Eigen oder bloß nutzbares Eigen, Lehen, erblichen oder nicht erblichen Colonat u. s. w. gehabt haben. Daher konnten z. B. in Regensburg auch Zins- und Vogtleute, wenn sie in der Stadt ansäßig waren und Steuern (collectae) zahlten, Bürger werden [3]). Eben so die freien zinspflichtigen Bürger (cives und burgenses) von Freiburg im Breisgau [4]), von Bern [5]), von Freiburg im Uechtlande [6]), von Neuenburg [7]), von Murten [8]), von Diessenhofen [9]) u. a. m., welche, un-

---

„Burigaer Recht in vnserer Stat." Vergl. meine Gesch. der Dorfverf. I, 125 ff.

1) Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 181.
2) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 128 ff. u. 179. vergl. oben §. 203.
3) Privilegium von 1230 §. 21 u. 22 bei Gaupp, I, 171.
4) Stadtr. von 1120 §. 1.
5) Handfeste von 1218. §. 1.
6) Handfeste von 1299 §. 10 bei Gaupp, II, 84.
7) Freibrief von 1214 bei Walther, p. 18 u. 19.
8) Stadtrodel §. 2 bei Gaupp, II, 152 u. 162.

beschadet ihres Vollbürgerrechtes, von dem ihnen bei ihrer Ansiedelung angewiesenen Grund und Boden einen jährlichen Zins entrichten mußten. Und hörige und sogar unfreie Bürger findet man in sehr vielen Städten, z. B. in Freiburg [9a]). Auch Handwerker und Krämer (institores) findet man öfters als Stadtbürger (cives), wenn dieselben, was jedoch gewöhnlich nicht der Fall war, in Grund und Boden selbständig angesessen, also Markgenossen und nicht bloße Hintersassen waren, z. B. in Basel [9b]). Auch war es hinsichtlich der Markgenossenschaft einerlei zu welcher Art von Hörigen die angesessenen Leute gehört haben, ob dieselben Fiscalinen, Klosterleute, Wachszinsige oder eine andere Art von Hörigen gewesen sind. Daher findet man öfters in einer und derselben Stadt mehrere Arten von hörigen Leuten, welche zuweilen wie z. B. in Worms unter sich nicht einmal ebenbürtig gewesen sind [10]). Waren nun diese Leute in Grund und Boden in der Stadtmark angesessen, so waren sie Stadtmarkgenossen also Bürger, ihr Hörigkeitsverhältniß mochte sein welches es wollte z. B. in Worms [11]), in Zürich (§. 24), in Augsburg [12]). Am Günstigsten war freilich die Lage der Fiscalinen und der übrigen Hörigen des Reiches und der Kirche. Denn sie hatten von je her größere Freiheiten als alle übrigen. Sie konnten sich daher leichter mit den freien Leuten verbinden. Darum haben sich auch die Königsstädte und die Bischofsstädte früher als die anderen Städte gehoben, sich meistentheils sogar bis zu freien Reichsstädten erhoben [13]). Erst seit dem Abschaffen der Hörigkeit wurde die Freiheit der Stadtbürger zur Regel. Es ist demnach nicht ganz richtig, wenn Eichhorn, Hüllmann, Hegel, Heusler u. a. von einer altfreien

---

9) Handfeste von 1260 art. 1 bei Schauberg, II, 53. vergl. oben §. 105.

9a) Stadtrecht von 1120 §. 61. Burgensis habens domum, cujus fatetur esse proprius cum moritur.

9b) Heusler, p. 139 u. 141—144. Vergl. unten §. 237.

10) Leges familiae St. Petri von 1024 §. 13, 15, 16, 18, 26 u. 29 bei Grimm, I, 805.

11) Leges St. Petri, §. 26.

12) Stadtrecht bei Freyberg, p. 111. „Ein ieglich Zinser der burger hie „zer stat ist“ und p. 110. „Swelch burger hie zu auspurk sitzet der eins „Herren aigen ist.“

13) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 8—11, 78—80. vergl. oben §. 163.

Gemeinde reden und diese als die Grundlage der Stadtverfassung betrachten. Ich stimme in dieser Beziehung vielmehr mit Lambert überein [14]). Denn es hat ursprünglich auch hörige und gemischte Stadtgemeinden gegeben. Erst seit der Abschaffung der Hörigkeit in den Städten waren alle Stadtbürger freie Bürger, die Stadtgemeinden also freie Gemeinden, die Stadtbürger sodann aber eben frei, wie die Freien auf dem Lande.

An die freien und hörigen Bürger reihten sich in vielen Städten auch noch Burgmannen und Ministerialen an. Denn auch sie sind, wenn sie in der Stadtmark angesessen waren, Markgenossen also Stadtbürger gewesen (§. 33, 124—126 u. 140), z. B. die Dienstmannen des Gotteshauses in Straßburg [15]), die Ritter, Dienstmanne und Edelleute in Basel [16]). Daher werden öfters die in der Stadt ansäßigen Burgmannen und Ministerialen von den außerhalb der Stadt auf dem Lande wohnenden ausdrücklich unterschieden, z. B. in Worms, Weißenburg, Oppenheim u. a. m. [17]).

Endlich gehörten ursprünglich auch die in der Stadtmark angesessenen Geistlichen und die Kirchen und Klöster zur Stadtmarkgemeinde. Die Geistlichen konnten daher ebenfalls Stadtbürger sein. Darum wurden die in Grund und Boden angesessenen Geistlichen (clerici und canonici) z. B. in Köln [18]), in Magdeburg [19]) und in Worms zu den cives [20]), in Frankfurt aber [21])

---

14) Lambert, Gesch. von Erfurt, p. 28—29.

15) Stadtrecht von 1249 §. 19 bei Strobel, I, 556. „Ein jeglicher unser „burger er sie gotzhus dienstman oder nüt."

16) Stadtfrieden von 1286 §. 11 u. 13 in Rechtsquellen, I, 14. „swel „gotzhus dienstman burger oder swer ze basele seßhaft weren die „rittere vnd die edeln liute vnd die burger — vnd swer in der stadt „seßhaft ist."

17) Urk. von 1181 bei Arnold, I, 241. Weisthum von 1275 bei Grimm, I, 766. vergl. oben §. 125 u. 126.

18) Urk. von 1237 bei Lacomblet, II, 115—116. civibus colon. scilicet ecclesiis et tam clericis quam laicis qui domos habent sitas colonie in vico. —

19) Stadtrecht von 1188 bei T. u. St. p. 269. cives quoque Magdeburgenses — et alii multi tam clerici quam laici.

20) Urk. von 1181 bei Arnold, I, 241.

und in Stendal zu den burgenses gerechnet [22]). In Dürkheim bestand die Gemeinde aus Priestern, Edelleuten und aus anderen daselbst ansäßigen Leuten [23]). Eben so in Coblenz [24]). Anderwärts wurden auch die in der Stadtmark angesessenen Kirchen und Klöster als Stadtbürger betrachtet und als solche behandelt z. B. die Kirchen (ecclesiae) in Köln [25]), die Mönche von Arnsburg in Frankfurt, indem sie daselbst einen Hof (curtis) hatten [26]), die Klöster Fürstenfeld und Scheiern in München, da dieselben in der Stadtmark von München angesessen waren [27]), die Abtei Lützel und das Kloster Wettingen aus demselben Grunde in der Stadt Basel und zwar der Abt und Convent des Klosters des erwähnten Klosters von Alters her (concives ex antiquo [28]), das Kloster Marienfeld in den Städten Münden, Warendorp und Beckum [29]). Eben so viele Stifter und Klöster in Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Trier, Würzburg, Hildesheim u. a. m. In Trier, Speier und Mainz wurden sogar die Augustiner, Dominikaner, Karmeliter, Franciskaner und andere Bettelmönche ins Bürgerrecht aufgenom-

---

21) Urk. von 1228 u. 1230 bei Böhmer, I, 52 u. 54.

22) Urk. von 1231 bei Lenz, I, 30. testes sunt — (nun folgen mehrere Namen) — canonicus in Stendal — burgenses Stendalienses. Urk. von 1233 cod. p. 32. Burgensibus nostris de Stendal — (nun folgen die Namen) canonicis in Stendal.

23) Weisthum bei Grimm, I, 787. — „Die ganz gemeinde, priester, „edel und alle andere seßhaftig zu Dürkheim." Dürkheimer grünes Buch: „Es müssen vnd sollen alle Priester vnd Edle zu „Dorndkheim seßhaft waßer waldt waidt gebrauchen, beineben der „Gemein vff dem Obermarkht erscheinen, dem Abbt sein Herrlich„kheit helffen sprechen."

24) Urk. von 1276 bei Günther, II, 416. totius universitatis, cleri, sculteti, militum, scabinorum, ac ceterorum oppidanorum.

25) Urk. von 1237 cit.

26) Urk. von 1228 bei Böhmer, I, 53. fratres de Arnsburg nostri notorii sunt concives. Vergl. noch Urk. von 1228, eod. p. 52.

27) Urk. von 1289 u. 1295 bei Bergmann, II, 2 u. 5.

28) Ochs, I, 249 u. 362. Vergl. Heusler, p. 139.

29) Urk. von 1336, 1347 u. 1367 bei Kindlinger, Hör. p. 405, 436 u. 460.

men [30]), in Frankfurt a. M. die Antoniter [31]), und in Basel außer den Klöstern Wettingen, St. Blasien und Lützel [32]), auch noch die Klosterfrauen von Klingenthal [33]). Auch in Freiburg im Breisgau [34]), in Wimpfen u. a. m. konnten die Geistlichen ins Bürgerrecht aufgenommen werden [35]). Es ist daher unrichtig, wenn Planck [36]), Eichhorn [37]) u. a. m. glauben, die Geistlichen haben nicht zur Gemeinde gehört. In Basel hat sich sogar ein Bischof als Stadtbürger betrachtet und die Basler seine Mitbürger genannt (concives nostri in civitate Basileensi) [38]).

Es versteht sich jedoch hiebei von selbst, daß jene geistlichen und weltlichen Grundherren, welche zwar in einer Stadtmark angesessen waren, aber daselbst nicht ihren eigenen Rauch hatten und den Grund und Boden nicht selbst bauten, nicht selbst, vielmehr ihre Colonen, denen sie den Grund und Boden hingegeben hatten, die eigentlichen Bürger waren (§. 227).

Die Stadtbürgerschaften haben demnach ursprünglich aus denselben sehr verschiedenartigen Elementen bestanden, wie die Bauerschaften auf dem Lande. Die Einen wie die Anderen waren freie oder grundherrliche oder gemischte Markgemeinden. Späterhin erst, meistentheils seit dem 15. Jahrhundert hat sich ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden dadurch gebildet, daß die Grundherrn auf dem Lande aus der Markgemeinschaft ausgeschieden, in den Städten dagegen in der Gemeinschaft geblieben sind. Daher sind erst seit dieser Zeit die Dorfmarkgemeinden wahre Bauerngemeinden geworden [39]). Und sie entbehrten aller jener freien

---

30) Urk. von 1430 bei Moser, Reichsst. Handbuch, II, 726 u. 727. Bodmann bei Siebenkees, Beitr. zum teutsch. Recht, I, 14—16.

31) Urk. von 1287 bei Böhmer, p. 228.

32) Heusler, p. 263.

33) Urk. von 1278 bei Ochs, I, 440.

34) Urk. von 1291 bei Schreiber, I, 119. Urk. von 1392, eod. II, 92. „Item vmb die klöster die hie burger sind, es sein mannklöster oder „frauwenklöster."

35) Urk. von 1332 bei Moser, a. a. O. II, 893.

36) Geschichte der kirchl. Gesellschaftsverfassung, IV, 2 p. 183 ff.

37) Staats- u. Rechtsg. II, §, 329, p. 545.

38) Urk. von 1289 bei Ochs, I, 448.

39) Meine Geschichte der Dorfverfassung, I, 130.

Elemente, durch welche die Städte groß und mächtig geworden sind. Während die Stadtmarkgemeinden sich in der Lage befanden, einen eigenen von dem Ritter- und Bauernstande verschiedenen Bürgerstand auszubilden, durch welchen eine ganz neue Zeit vorbereitet und herbeigeführt worden ist (§. 232, 301, 365—368).

§. 229.

Alle diese verschiedenen Bestandtheile der Bürgerschaft, bestehend aus Ministerialen, Burgmannen, Geistlichen und freien und hörigen Grundbesitzern, standen ursprünglich neben einander und bildeten noch keinen eigenen Stand. Sie waren zwar sammt und sonders, da sie in der Stadtmark ansäßig waren, Stadtmarkgenossen und wurden auch, weil sie in einem befestigten Orte wohnten, Burger genannt (§. 32 u. 33). Durch dieses Wohnen in einer Burg ward jedoch ihr angeborner Stand nicht geändert, überhaupt kein neues Rechtsverhältniß begründet, also auch kein neuer Stand gebildet. Die Stadtbürger blieben vielmehr nach wie vor entweder schöffenbar freie Leute, freie Zinsleute, oder Ministerialen des Königs oder des Landesherrn und daher desselben Standes wie die Schöffenbarfreien, die freien Zinsleute und die Ministerialen auf dem Lande. Oder sie waren die Hörigen irgend eines geistlichen oder weltlichen Grundherrn und dann hatten sie dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie die Hörigen derselben Herrschaft auf dem Lande. Von einem eigenen Bürgerstande war demnach anfangs noch keine Rede. Erst seit dem Abschaffen der Hörigkeit und seit dem Siege der Zünfte hat sich dieses Alles geändert.

Da die Bürger in Grund und Boden angesessen, also Markgenossen sein mußten, so waren nun seit dem Abschaffen der Hörigkeit alle Bürger freie wenn auch zinspflichtige Markgenossen, also eben so freie Grundbesitzer wie die Freien auf dem Lande. Sie waren demnach nun sammt und sonders, wie früher schon in den freien Städten, Schöffenbarfreie, das heißt Leute von Rittersart oder ritterbürtige Leute (de stirpe militari, wie in Basel die Achtbürger oder die Bürger von der hohen Stube[1]) oder „von art frey von allenn ihren geschlächten oder

1) Arg. Urk. von 1387 bei Ochs, II, 50 u. 51.

hoheheimer (hohe haymer)", wie in Freising die Schöffen [2]) oder „sentmessige Manne", oder Leute die „sentmaezziges Recht" [3]), oder „ritterleiches Recht rittermessiger Leut" haben, wie die Bürger von Wien [4]). Sie waren also Standesgenossen der Freien auf dem Lande und ihnen ebenbürtig, und daher eben so lehensfähig, schöffenbarfrei und turnirfähig wie jene. Denn sie hatten dieselben Rechte und Freiheiten, wie die freien Landsassen und die Ritterbürtigen auf dem Lande, wie dieses auch in manchen Stadtrechten, z. B. in jenem von Wien [5]) und von Wesel ausgesprochen und von den Kaisern und Landesherrn anerkannt worden ist [6]). Daher sollten sie, wenn sie wie andere ritterbürtige Leute dem Reiche oder dem Landesherrn Ritterdienste leisteten, eben so steuerfrei sein, wie die Ritterschaft auf dem Lande [7]). Aus demselben Grunde sollten auch die außerhalb der Stadt liegenden Ländereien der Bürger, wenn sie nicht vogtbar waren, frei von allen Lasten sein, wie die Ländereien der Ritterbürtigen auf dem Lande, z. B. in Augsburg [8]), in Hagenau [9]) u. a. m.

2) Ruprecht von Freising, II, 100.

3) Wiener Stadtrecht aus 13. sec. §. 27. und von 1296 §. 22 bei Senckenberg, vision. p. 233 u. 289.

4) Wiener Stadtrecht von 1278 bei Senckenberg, sel. jur. IV, 448.

5) Stadtrecht von 1278 bei Lambacher, II, 161. — gaudeant jure militum et militarium personarum und bei Senckenberg, sel. jur. IV, 448. — „Den purgern das si sicherung ritterleiches rechtens ritter„meßiger leut an geczeugnus zu tragen." —

6) Bestätigung der Privilegien der Stadt Wesel von 1311 bei Wigand, Archiv, IV, 399. Concedimus opidanis ut — eadem defendantur et gaudeant libertate qua militum ac militarium ac aliorum proborum hominum terre gaudent bona, salvo nobis. — Und nach der altdeutschen Uebersetzung, eod. p. 399. „Wy verleeven „den Burgheren van Wesell, dat — van allsulcker vryheidt, daer van „die guede unser rydderen und rydderschappe und der anderen „erberen bervemanne unses landes sich verureuwen." —

7) Stadtrecht von Colmar von 1293, §. 38. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 397—398, 408 u. 515—517.

8) Urk. von 1276 bei Moser, Reichsst. Handb., I, 92. — civibus — quod de bonis suis, curiis, hobis et aliis possessionibus extra muros civitatis sitis, ita si nullo jure advocaticio constringantur, nulla servitia faciant. —

9) Urk. von 1255 bei Gaupp, I, 102.

Auch wurde die Schöffenbarfreiheit und Lehensfähigkeit der Stadtbürger allgemein anerkannt, nicht bloß von den Kaisern und Landesherrn und in den Stadtrechten, sondern auch schon in den Rechtsbüchern. In den kaiserlichen und landesherrlichen Privilegien und Stadtrechten erfolgte diese Anerkennung schon früh für die Bürger von Hagenau [10]), in Köln [11]), Winterthur [12]), Lucern [13]), Nürnberg [14]), Speier [15]), Augsburg [16]), Basel [17]), Landau [18]), Kolmar [19]), Ulm [20]), Goslar [21]), Frankfurt a. M. [22]),

---

10) Urk. von 1262 bei Schoepflin, I, 441. — ut concives eorum in judicio nostro et nostrorum officialium sicut ministeriales et milites rite valeant ferre sentencias. — Urk. von 1255, eod. I, 412. — feuda possint (cives) recipere et tanquam milites libere retinere. Vergl. noch Urk. von 1275, eod. II, 11.

11) Kölner Chron., fol. 140 b. „Item ouch synt des Rychs burgere gevryet dat sy des Rijchs dienstmanne noch iemant betzuygen mach, dat yn an yr lyff off an yr ere moege gain." — „Ouch hait yn (des „Rychs burgeren) der keyser die genade gedain dat sij moegen des „Rijchs lehen besitzen, tzo lehen rechte, gelijchs den Rychs dienstmanne, „die wyle sij des Rijchs burger synt."

12) Urk. von 1275 bei Bluntschli, I, 481. „Das sii nach ebir lüde sitte „vnd rchte lehen suln enpfahen vnd haben." —

13) Urk. von 1277 bei Kopp, Urk. p. 23. — ut more nobilium et militum imperii feodorum capaces esse possitis (scil. cives Lucernenses).

14) Privilegium von 1313 §. 9. Nemo sententiam in judicio provinciali — nisi milites vel honesti cives vergl. Privilegium von 1219 §. 5 bei Gaupp, I, 177 u. 181.

15) Urk. von 1315 bei Lehmann, p. 666. „Daß sie lehenbar mögen seyn, „und Urtheil sprechen mögen mit den Rittern allenthalben." Vergl. noch Urk. von 1347, eod. p. 699.

16) Urk. von 1316 bei von Stetten, Gesch. der Geschl. p. 8. volumus ut cives — valeant sententias sive jus dicere, cum aliis nobilibus et vasallis.

17) Urk. von 1357 bei Ochs, II, 193 f. quod ipsi cives sicut simplices milites et militaris conditionis homines feuda militaria recipere. Die vom Ritter- oder niederen Adel pflegen milites simplices genannt zu werden. Vergl. du Cange, v. miles, p. 407. Vergl. noch Heusler, p. 136.

18) Urk. von 1291 bei Schoepflin, II, 49.

19) Stadtr. von 1293 §. 33 bei Gaupp, I, 120.

Wien [23]) u. a. m. Aber auch die Rechtsbücher erkennen schon die Lehensfähigkeit der Stadtbürger an, indem dieselben nur die Bauern, Kaufleute und alle nicht Ritterbürtigen für lehensunfähig erklären [24]). Unter den Kaufleuten werden nun zwar öfters, aber doch nicht immer, Stadtbürger verstanden. Hier an dieser Stelle kann aber um so weniger mit Homeyer [25]) an Stadtbürger gedacht werden, als diese nach dem vorhin Bemerkten damals schon ritterbürtig, also nach den Rechtsbüchern selbst lehensfähig waren. Auch wird ihre Lehensfähigkeit und Ritterbürtigkeit in dem Kaiserrecht (IV, 1) ausdrücklich anerkannt. Daher findet man frühe schon Bürger von Ulm als Vasallen oder Ministerialen im Dienste des Kaisers [26]), Bürger von Goslar im Besitze von Reichslehen [27]), Bürger von Konstanz im Besitze von Lehen des Abtes von St. Gallen und des Bischofs von Konstanz [28]), Bürger von Frankfurt an der Oder und von Stendal als Vasallen der Markgrafen von Brandenburg [29]) und Bürger von Köln, von Frankfurt a. M. und von Basel im Besitze von Lehen von benachbarten Stiftern, Fürsten, Grafen und Herren [30]).

Als schöffenbarfreie und ritterbürtige Geschlechter waren die Stadtbürger ferner Standesgenossen der Ritterbürtigen auf dem Lande und ihnen ebenbürtig, z. B. in Münster noch das

---

20) Stadtr. von 1296 §. 33 bei Jäger, Ulm, p. 733.
21) Privilegien von 1340 u. 1506 bei Göschen, Goslar. Statut. p. 215 u. 217.
22) von Fichard, Entstehung von Frankfurt, p. 113.
23) Stadtrecht von 1278 bei Lambacher, II, 161. und bei Senckenberg, sel. jur. IV, 448.
24) Sächs. Lehnrecht, art. 2, §. 1. Vergl. Kaiserrecht, IV, 1 a. E.
25) Homeyer, System des Lehnrechts, p. 299. Vergl. oben §. 81.
26) Urk. von 1244 bei Jäger, p. 91.
27) Urk. von 1290 bei Göschen, Goslar. Statut. p. 516.
28) Lender, p. 25.
29) Urk. von 1287 bei Wohlbrück, Gesch. von Lebus, I, 383. Urk. von 1304 bei Lenz, I, 166.
30) Ennen, Gesch. I, 451. Urk. von 1374, 1503 u. 1640 bei (von Fichard) Nachtrag der Bittschrift der Gewerbschaft Alt-Limpurg, p. 12 u. 13. Urk. von 1338 u. 1351 bei Herrgott, III. 661 u. 688.

ganze 13. und 14. Jahrhundert hindurch [31]), die Ehen der Ritte mit Bürgerstöchtern also standesmäßige Ehen z. B. in Frankfu am Main [32]), in Köln [33]), in Schafhausen, im Städtchen Thier gen [34]), in Basel [35]), in Augsburg, in Ulm u. a. m,, insbesonde auch nach Lübischem Recht, nach welchem jedoch dergleichen Ehe keineswegs begünstiget worden sind [36]). Aus demselben Grund hatten die Stadtbürger auch noch das Recht ein eigenes Wap pen und ein Siegel zu führen, wie andere zu Helm und Schil geborne Leute, z. B. in Augsburg [37]), in Ulm [38]), in Basel [39]), i München, Köln u. a. m. [40]). Mit vollem Rechte konnten dah die Hausgenossen von Speier den Adel der Umgegend ihre „gutt freundt vnd magen" nennen [41]).

Zwar tritt die Ritterbürtigkeit der Stadtbürg(r meistentheil nur in den größeren Städten, zumal in den Reichsstädten hervo und wurde auch in späteren Zeiten, seit dem Siege der Zünft nur bei ihnen anerkannt. Der Grund davon liegt jedoch nicht i der in den kleineren Städten mangelnden Fähigkeit der Bürge sich zur Ritterbürtigkeit und zum Ritterstande zu erheben, sonder in der mangelnden Gelegenheit und Veranlassung sich ihres Rech tes zu bedienen. Denn dem Rechte nach waren seit dem Abschaffe der Hörigkeit alle in Grund und Boden angesessenen Bürger frei Grundbesitzer, und zwar eben so frei wie die freien Grundb

---

31) Wilkens, p. 13.
32) von Fichard, Nachtrag, p. 11. Derselbe, Entstehung von Frankf. p. 11
33) Clasen, das edele Cöllen p. 64.
34) Die Beweisstellen bei Mone, Zeitschrift, V, 224, 225, 226 u. 229.
35) Viele Beispiele bei Heusler, p. 136.
36) Lübisch Recht bei Hach, I, 17. Quecumque matrona sive vidu existens in civitate militi vel alicui viro volenti miles fie nupserit; non plus quam formatas vestes ejus de omni sub stancia sua retinebit. Vergl. oben §. 64 u. 103.
37) von Stetten, Gesch der Geschl. p. 19 f.
38) Jäger, p. 94.
39) Heusler, p. 136.
40) Urk. von 1389 in Mon. B. XIII, 414. von Kremer, über die Sieg vieler Münchner Geschlechter in Histor. Abhl. der Bair. Akad. von 181 p. 1 ff. u. 55. Vergl. oben §. 132.
41) Alter Bericht bei Rau, I, 22.

sitzer auf dem Lande. Daher waren und hießen nun alle Bürger (cives), d. h. Vollbürger, Herren, Geschlechter, Bürgergeschlechter [42]) oder gentes plebejae [43]) alte Geschlechter oder auch kurz weg die Alten, d. h. die alten Geschlechter, z. B, in Speier und Mainz [44]). Und die Geschlechterstube nannte man eine Bürgerstube oder das Bürgerhaus, und das Haus eines Geschlechters ein Bürgershaus, z. B. in Augsburg [45]), in Eßlingen [46]) u. a. m.

Seit dem Abschaffen der Hörigkeit wurden demnach die Stadtbürger sammt und sonders, wenigstens dem Rechte nach, schöffenbar freie und ritterbürtige Leute, also Standesgenossen der freien Landsassen und der Ritterbürtigen auf dem Lande, ihnen also ebenbürtig. Ein neuer Stadtbürgerstand entstand aber dadurch noch nicht. Nach und nach haben sich jedoch auch in den Städten verschiedene Stände gebildet.

§. 230.

So wie nämlich der Roßdienst auf dem Lande zum Ritterdienst geführt und aus den roßdienstpflichtigen Freien und Ministerialen sich eine freie und hörige Ritterschaft gebildet hat, so auch in den Städten. Zum Roßdienst waren nämlich alle Schöffenbarfreien und die Ministerialen, also nun auch die Stadtbürger berechtiget, beziehungsweise sogar verpflichtet. Sie waren daher auch zur Ergreifung des ritterlichen Berufes und, seitdem es eine Ritterwürde gab, zur Erlangung der Ritterwürde berechtiget, d. h. sie waren ritterbürtig oder Leute von ritterlicher Art, indem jene Berechtigung schon durch die Geburt erworben worden ist. Der Sohn eines Ritters oder eines anderen ritterbürtigen Mannes in der Stadt war daher zur Ergreifung des ritterlichen Berufes berechtiget und war, wenn er sich seines Rechtes bediente und die Ritterwürde erlangte, selbst Ritter und daher steuerfrei, und mußte sodann mit den anderen Rittern zu Pferd dienen. Machte er aber

---

42) Heusler, Verf. Gesch. von Basel, p. 67 u. 140.
43) Urk. von 1337 bei Ochs, II, 50.
44) Rau, I, 24 u. 40. Vogt, Gesch. von Mainz, p. 116 u. 118.
45) von Stetten, Gesch. der Geschl. p. 8.
46) Pfaff, p. 71 u. 293.

von seinem Rechte keinen Gebrauch, so blieb er zwar nach wie vor ein ritterbürtiger Bürger, er selbst war aber sodann kein Ritter. Er hatte daher mit den übrigen Bürgern zu Fuß zu dienen und zu steuern [1]).

Den Kern der Ritterschaft in den Städten bildeten, wie wir gesehen, die in der Stadt ansäßigen Ministerialen (§. 140). Daher werden die Ministerialen öfters geradezu Ritter genannt, wiewohl auch sie die Ritterwürde erwerben mußten und bis dahin keine Ritter waren. („Wanne eynich sent peters dyenstman Riter worden is") [2]). Als Ritter wurden die Ministerialen von den übrigen Bürgern unterschieden [3]), wiewohl die Einen wie die Anderen Stadtbürger (cives) [4]), also nur dem Range, nicht aber

---

1) Züricher Richtebrief, IV, 25. „Swel burger in dirre Stat ist, des „vatter ritter was, der sol ze ritter werden, e das er drizig iar alt „werde. Tuot er des niht, so sol er gewerf geben mit dien burgern „alle die wile vnz er niht Ritter worden ist." Richtebrief IV, 16. „Vnd sol der Ritter dienen mit den Rittern vnd Burger mit dien Burgern." Vergl. noch IV, 31. im Archiv für Schweizer Geschichte, V, 216, 219 u. 220.

2) Köln. Dienstrecht in Quellen, I, 217. Jura ministerialium, eod. I, 216. Quicumque frater suus miles fuerit. —

3) Z. B. in Basel nach Ochs, I, 367, 372 u. 376, II, 78, V, 348. Stadtfrieden von 1286 §. 13 in Rechtsquellen, I, 14. „die rittere vnd die „edeln liute vnd die bürger." In Regensburg. Urk. von 1233 bei Ried, I, 373. presentibus meliotibus tam militibus quam civibus Ratisponensibus. — Ekkehardi chron. ad 1104 bei Pertz, VIII, 225. — tam urbanis Ratisponensibus. quam diversarum partium ministerialis ordinis hominibus. — Vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, II, 30 f. In Straßburg. Urk. von 1218 u. 1220 bei Schoepflin, I, 337 u. 342.

4) Martyr. Arnoldi ep. Mog. bei Böhmer, fontes III, 285. — a Moguntinis civibus tam ministerialibus quam burgensibus. — Daß Ritter und Bürger bis ins 12. und 13. Jahrhundert nur eine Genossenschaft gebildet haben, nimmt auch Heusler (p. 71—76) an: Nur hält auch er mit Nitzsch alle Bürger für Ministerialen. Er schließt dieses, wie es scheint, aus jenem alten Statut (bei Fechter, Archiv, XI, 20), nach welchem der Bischof Handwerkern dadurch das Bürgerrecht in Basel ertheilen konnte, daß er zu ihnen sprach, „reit hin und sei Rittern" und Knechten, unsern Dienstmannen, gleich, und besitze den Rath

dem Stande nach verschieden waren. So findet man z. B. in Straßburg, Worms u. a. m. ministeriales et burgenses neben einander [5]), oder auch ministeriales et cives, z. B. in Straßburg [6]), in Mainz sogar Grafen, Freiherren (liberi), Dienstmannen (familia, d. h. ministeriales) und cives neben einander [7]), sodann ministeriales und urbani z. B. in Augsburg [8]), oder milites und burgenses, z. B. in Frankfurt a. M. [9]), milites und cives z. B. in Wetzlar [10]), in Hagenau [11]) und in Frankfurt an der Oder [12]), und sogar nobiles und cives oder nobiles cives und cives de plebe z. B. in Worms [13]), wiewohl die Einen und die Anderen Stadtbürger und auch die übrigen Bürger ritterbürtig, also nobiles waren und daher auch z. B. in Basel nobiles [14]) oder die edeln Liute [15]) und in Ulm sogar nobilissimi cives civitatis [16]), in Straßburg aber [17]) und in Köln Edle, edle

„zu Basel, wenn du als nützlich darein gekosen wirst." Allein es folgt aus diesem, jedenfalls sehr interessanten, Statute nur so viel, daß der Bischof auch Handwerker zu seinen Rittern und Knechten aufnehmen, und dadurch das Bürgerrecht ertheilen konnte, indem in Basel auch die bischöflichen Ministerialen Bürger waren. Daß aber alle Bürger Ministerialen seien, steht auch in diesem Statut nicht.

5) Urk. von 1200 bei Schoepflin, I, 309. Urk. von 1156 bei Schannat, II, 77.

6) Urk. von 1220 bei Schoepflin, I, 344. Stadtrecht bei Grandidier, II, 37 u. 59.

7) Urk. von 1135 bei Urstitius, Germ. hist. I, 576. und Guden, I, 118. comites, liberi cum civibus et familia — consilio comitum, liberorum, familiae et civium, habitantes infra ambitum muri civitatis et manere volentes. — Und bei den Zeugen werden statt der familia die ministeriales genannt.

8) Stadtr. von 1156 in Mon. Boic. 29, I, p. 329 f.

9) Urk. von 1228 u. 1230 bei Böhmer, I, 52 u. 54.

10) Urk. von 1240 bei Böhmer, Frankf. Urk. I, 69.

11) Urk. von 1255 bei Gaupp, I, 102.

12) Urk. von 1352 bei Gercken, cod. Brand. V, 8.

13) Urk. von 1181 bei Arnold, I, 241.

14) Alberti Argentinensis chronicon bei Urstisius, II, 99.

15) Stadtfrieden von 1286 pr. u. §. 13 in Rechtsquellen von Basel, I, 12.

16) Urk. von 1246 u. 1272 bei Jäger, Ulm, p. 90 u. 91.

17) Königshoven, p. 295. „von den edeln und von den antwerken." Vergl. p. 294 u. 296.

Bürger, nobiles burgenses und Leute von rechter edler Art genannt worden sind (§. 55).

An diesen aus Ministerialen bestehenden Kern der städtischen Ritterschaft schlossen sich nun die in den Städten ansäßigen Burgmannen und die übrigen roßdienstpflichtigen freien Geschlechter, also insbesondere auch die Constofler in Straßburg, Zürich, Braunschweig und Hannover an (§. 130). Endlich kamen dazu auch noch viele auswärtige Rittergeschlechter, welche sich in die Städte gezogen und daselbst niedergelassen hatten, z. B. in Ulm die Krafte, die Rothe u. a. m.[18]), in München die Sentlinger, Freymanner, Kaufringer, Mamminger, Menzinger, Ezenhauser, Schongauer, Nansheimer, Laimer, Giesinger, Peissenberger, Wilprechte u. a. m.[19]), in Münster die Nottulen, die Herrn von Schonebeck und Korf, die von Bischoping, von Judeveld, die Flore von Stormethe u. a. m.[20]), in Göttingen die Giseler, die Ritter von Minnigerode u. a. m., in Eimbeck die Hardenberge, in Stade die Herren von Lobeck[21]), in Basel die von Arguel, von Blazheim, von Kuna, von Kundolzdorf, von Solothurn, von Reinach u. a. m.[22]), in Breslau die Eindal, die Mühlheim, Mollesdorf u. a. m.[23]), in Nürnberg die Imhof, Volkmair u. a.[24]), in Bern die Egerdon, von Bubenberg, von Muhlern, von Erlach u. a. m.[25]). Auf diese Weise ist denn in vielen Städten eine sehr zahlreiche und glänzende aus Ministerialen und anderen roßdienstpflichtigen freien Geschlechtern bestehende Ritterschaft entstanden, und zwar nicht bloß in den größeren Städten

---

18) Jäger, Ulm p. 89 ff. 753 u. 758 ff.
19) Krenner in histor. Abhl. von 1813, p. 16 ff.
20) Urk. von 1262, 1265, 1268, 1283 u. 1301 bei Wilkens, p. 26, 126, 129, 130, 139 u. 143.
21) Havemann, Gesch. von Braunschweig-Lüneburg, I, 607.
22) Heusler, p. 64—67.
23) Urk. von 1292 bei T. u. Stenzel, p. 417. Grünhagen, Breslau, p. 28.
24) Meisterlin, Chron. VI, 9 in Chronik von Nürnberg, III, p. 137. — „auch zochen sie herein in die stat treffenlich geschlecht auß andern stet„ten umb zunemung der stat, als die Imhoff von Laugingen, — und „die Volkmair. —
25) Joh. von Müller, Schweiz. Gesch. I, 14 in sämmtlichen Werken 19 p. 300.

Basel, Speier, Ulm, Augsburg, Straßburg [26]) und insbesondere auch in Regensburg, wo es nach Hund ebenfalls „vil stattlicher vom Adl Burger“, z. B. die Preising, Rainer, Notthafften u. a. m. gegeben hat [27]), sondern auch in den kleineren Städten und in den ganz kleinen. So findet man z. B. in der kleinen Stadt Rüthen in Westphalen im 14. Jahrhundert noch an 70 adelige Geschlechter [28]) und in dem ganz kleinen Sobernheim in der Pfalz im 16. Jahrhundert noch viele adelige Geschlechter mit einer eigenen Ritterstube [29]). Auch in Dürkheim findet sich noch im 14. und 15. Jahrhundert eine zahlreiche Ritterschaft, z. B. die Herren von Engas, von Sachsenhausen, von Fleckenstein, von Meckenheim, von Schwarzenberg, von Staufenberg, von Lichtenberg, von Flersheim, von Zeiskam u. a. m. [30]).

§. 231.

Sehr merkwürdig sind auch die Mitterbürger gewesen, welche in manchen Städten von den übrigen Bürgern unterschieden werden und die Achtbürgergeschlechter in Basel. In Schwäbisch Hall werden nämlich Bürger, Mitterbürger und Handwerker von einander unterschieden [1]). Auch in Regensburg findet man Mitterbürger. Denn der aus der Bürgerschaft gewählte Bürgermeister mußte schwören, „daz er ein mitterman sei, und niemaz aitgenoz“ [2]). Und auch in den übrigen Theilen von Baiern kommen Mitterleute neben den Stadtbürgern vor [3]). Sie

---

26) Im Jahre 1419 sind über 100 edle Geschlechter aus Straßburg ausgewandert. Schilter, Königshoven, p. 810—812.

27) Hund, Bayr. Stammerb. II, 239. Gemeiner, II, 96.

28) Wigand, Archiv, I, 4. p. 37.

29) Widder, IV, 118.

30) Lehmann, Dürkh. Thal p. 23 u. 24.

1) Alte Wallordnung von 1340 bei Koenigsthal, I, 2. p. 5. — „einen „Rath, der sechs vnnd zwaintzigk sollenn sein zwölff Burger die richter vnnd Reth sein sollen, sechs mitter Burger vnnd acht vonn „denn Hanttwerckhernn.“

2) Verordnung von 1334 bei Freyberg, V, 120.

3) Urk. von 1315 bei Oefele, II, 131 u. 132. „von den Lannd Herren, „von den Mitterleuten unnd von Burgern der Stet.“ — Und mehrmals werden genannt „Dienstmann Mitterleut und Burger.“ —

Bürger, nobi[illegible] was nach den Rechts-
Art genannt [illegible] nach den alten Volksrechten
An diese[illegible] medii und mediani)[5]. Und
Ritterschaft [illegible] Mittelfreien sind offenbar in
mannen un[illegible] Bürger gewesen, welche dort in
insbesonder[illegible] (de Riken, d. h. den Geschlechtern)
schweig [illegible] (de meinheit) gestanden haben[5a].
viele au[illegible] Achtbürgergeschlechtern in Basel haben sie
gen ur[illegible] Denn die Einen und die Anderen waren
die R[illegible] übrigen Bürger und nur dem Range nach
Kau[illegible] Achtbürger nannte man nämlich in
Na[illegible] acht Bürger, welche im Rath zwischen den Rittern
in [illegible] Zünften saßen. Sie wurden aus jenen Bürgern gewählt,
r[illegible] Bürger von der hohen Stube oder die Acht-
bürgergeschlechter, d. h. diejenigen Geschlechter, aus welchen
jene acht Bürger gewählt wurden, zu nennen pflegte. Denn außer
jenen Achtbürgergeschlechtern hat es in Basel auch noch andere
Geschlechter gegeben, aus welchen keine Rathsherren gewählt wer-
den durften[6]. Die Achtbürgergeschlechter waren demnach von den
Rittergeschlechtern und von den übrigen bürgerlichen Geschlechtern
verschieden und sie hatten bei den Raths- und Oberzunftmeister-
Wahlen sehr große Vorrechte vor den übrigen Bürgern voraus[7].
Sie stammen offenbar von jenen alten Geschlechtern ab, welche
reich genug waren, um ohne ein bürgerliches Geschäft zu treiben
mit einem gewissen Aufwand also rittermäßig leben, das heißt, wie
man sagte, müssig gehen zu können, und daher berechtiget waren
sich in eine der Stuben einzukaufen, wie dieses Beinheim in sei-
ner Chronik sehr gut sagt: „Die Achtbürger, das sind die von der

---

4) Schwäb. Lr. W. c. 2 u. 5. Ruprecht von Freis. I, 3 u. 5. Vergl. Sächs. Lr. I, 2 §. 1 u. 3 §. 2.

5) Vergl. Konrad Maurer, über das Wesen des ältesten Adels, p. 222 ff.

5a) Schöppenchronik von Magdeburg, Bd. II, 1276—1278, p. 161. — „de riken quemen erlik ut mit vordeckeden roßen, de middelmati-„gen mit starken perden und wepenere, de meinheit mit kulen swer-„den unde speren." —

6) Ochs, I, 376, 377 u. 476—481.

7) Ochs, I, 482, 488, 489, II, 260.

„Stube, die dieselbige Stube kouft hand, und vast vor by den „Zünften gsin, und jetzt müssig gon wellent“ [8]). Wiewohl nun die Achtbürgergeschlechter von den Rittergeschlechtern verschieden gewesen sind, so waren sie denoch ritterbürtig. Denn sie waren lehensfähig [9]). Mehrere Achtbürgergeschlechter haben auch die Ritterwürde wirklich erhalten und sich sodann unter den übrigen Rittern verloren [10]). Die Einen wie die Anderen wurden daher Edelleute („die edeln liute“) genannt [11]). Sie waren demnach wohl dem Range, nicht aber dem Stande nach von einander verschieden.

§. 232.

Gleichzeitig mit der Ritterschaft hat aber auch die Geistlichkeit begonnen sich über die übrige Bürgerschaft zu erheben und sich zwar noch nicht von derselben zu trennen, wohl aber schon von ihr zu unterscheiden. Daher werden in vielen Städten schon seit dem 13. Jahrhundert die Geistlichkeit der Adel und die Bürger zwar noch nicht als besondere Stände, wohl aber schon als besondere dem Range nach verschiedene Bürger Klassen unterschieden, z. B. in Frankfurt clerici, milites und burgenses [1]), in Straßburg canonici, ministeriales und burgenses oder cives [2]), in Dürkheim Edle, Priester und Gemein [3]) und in Worms clerus familia (d. h. ministeriales) und populus [4]) oder clerici, cives

---

8) Ochs, I, 481 u. 493, II, 106.
9) Ochs, I, 483 u. 488.
10) Ochs, I, 487, II, 103, III, 102 Not. u. IV, 358.
11) Ochs, I, 491 u. 492. Stadtfrieden von 1286, pr. u. §. 13 in Rechtsquellen, I, 12.
1) Urk. von 1228 u. 1230 bei Böhmer, I, 52, 54 u. 55.
2) Urk. von 1200 u. 1220 bei Schoepflin, I 309 u. 344. Stadtrecht, art. 43 bei Grandidier, II, 59.
3) Im grünen Buch heißt es öfters: „anno 1482 haben Edle Priester vnd Gemein zu Dörnckheim nachfolgende waldordnung gemacht.“ — „Die Edle Priester vnd gantze Gemain zu Dornckheim — anno 1483 als die Amptleuth, Edle Priester vnd gantze „Gemain zu Dörnckheim, der Gemain zu notturfft vnd nutz deß drewerweinß halber ein ordnung gemacht.“ —
4) Urk. von 1137 bei Schannat, II, 69.

nobiles und cives de plebe [5]). Denn auch die erwähnten cives de plebe und der populus in Worms sind noch von keinem eigenen von der ritterbürtigen Bürgerschaft verschiedenen Bürgerstande zu verstehen, eben so wenig wie der totus populus in Speier [6]), der totus populus civitatis in Augsburg [7]) und die universa plebis multitudo in Frankfurt [8]), sintemal damals die Handwerker und die übrigen nicht ritterbürtigen Leute noch keinen Antheil an dem Stadtregiment gehabt haben, also das zur Versammlung berufene Volk in Worms, in Speier u. a. m. nur die ritterbürtige Bürgerschaft gewesen sein kann [9]). Jene Ausdrücke müssen deshalb als gleichbedeutend mit universi cives und universi burgenses [10]), mit cives et alii quam plures [11]) und et ceteri quam plures viri ydonei et discreti [12]), mit universitas burgensium [13]) und universitas civium [14]) oder universitas civitatis [15]) betrachtet und daher die ritterbürtige Bürgerschaft darunter verstanden werden. Ein eigener nicht ritterbürtiger Bürgerstand hat sich erst später seit dem Siege der Zünfte gebildet. Seitdem nämlich Handwerker und andere Leute, welche keinen vollfreien Grundbesitz hatten, oder welche wenigstens keine Stadtmarkgenossen und keine ritterbürtige Grundbesier waren, das Bürgerrecht erhalten hatten, seitdem schieden die ritterbürtigen Geschlechter, um ihre Ebenbürtigkeit mit der Ritterschaft auf dem Lande zu retten, als ein besonderer Stand aus der gemeinen Bürgerschaft aus, und diese bestand nun nur noch aus den übrigen nicht ritterbür-

---

5) Urk. von 1181 bei Arnold, I, 241.
6) Urk. von 946 bei Remling, Urkb. von Speier, p. 13.
7) Stadtrecht von 1156 in Mon. Boic. 29, I, p. 329 u. 330.
8) Urk. von 1230 bei Böhmer, I, 54 u. 55.
9) Urk. von 1232 bei Moritz, II, 165 und Boehmer, fontes, II, 162 u. 219 f. convocato populo per campanam — omni populo, pulsata campana, in curia convocato. —
10) Urk von 1225, 1228 u. 1232 bei Böhmer, Urkb. I, 44, 52 u. 57.
11) Urk. von 1223, 1228 u. 1230 bei Böhmer, I, 42, 52 u. 54.
12) Urk. von 1227 u. 1236 bei Böhmer, I, 50 u. 62.
13) Urk. von 1234 bei Böhmer, I, 60.
14) Urk. von 1240 u. 1242 bei Böhmer, I, 69 u. 70.
15) Urk. von 1226 bei Böhmer, I, 45. Vergl. noch oben §. 151.

tigen Bürgern. Denn gleichzeitig mit den ritterbürtigen Geschlechtern hat sich auch die Geistlichkeit von der Bürgerschaft zurückgezogen. Die Stadtbürger bildeten demnach von nun an, da sie als freie Leute nicht zu dem hörigen Bauernstand gerechnet werden konnten, einen eigenen Stand von freien Leuten, welchen man zum Unterschiede von der Geistlichkeit und von dem Adel den Bürgerstand zu nennen pflegte. Geschlechter oder progeniosi waren daher und nannte man nun nur noch den städtischen Adel oder die ritterlichen Geschlechter [16]).

§. 233.

Die gewöhnliche Benennung der Stadtmarkgenossen, d. h. der in Grund und Boden in der Stadtmark angesessenen und daher vollberechtigten Genossen war, wie wir gesehen, Bürger, burgenses und cives und, seitdem sie schöffenbar frei oder ritterbürtig waren, edle Bürger, nobiles cives oder nobilissimi cives, zuweilen auch Semperleute oder Semperbürger z. B. in St. Gallen [1]). Als freie Grundbesitzer waren und hießen sie auch gute Leute oder boni homines z. B. in Köln und in Straßburg [2]), oder auch boni viri z. B. in Goslar [3]), oder wegen der Markgemeinschaft, in welcher sie lebten, gute Gemeiner („gudea gimeinunniu", boni concives) [4]), oder auch Herren, domini, und seniores (seigneurs), d. h. freie Grundherrn. Die freien Grundherren wurden nämlich von je her seniores genannt [5]). Und so war es denn auch in den alten Städten, z. B.

---

16) Henschel, V, 472. Chron. Corn. Zantfliet bei Martene, collect. vet. script. V, 121. eodem anno (1284) nobiles et progeniosi civitatis Leodiensis contra cleri et populi voluntatem. — Hier bedeutet populus offenbar schon die nicht ritterbürtige Bürgerschaft, den eigentlichen Bürgerstand. Es scheint, daß man die Geschlechter zuweilen auch generosi genannt hat. Kölner Gedicht aus 13. sec. V, 108. bei Lacomblet, Archiv, II, 368. nunc has ornatas generosis ante ferebant.

1) von Arx, I, 454.

2) Closener, p. 99. Königshoven, p. 301. Vergl. oben §. 47.

3) Urk. von 1108 bei Leuckfeld, ant. Goslar. p. 111.

4) Fabula aus 8. sec. bei Eckhart, I, 866 u. 891.

5) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 266—268.

in Lübeck, Breslau, Hainau u. a. m. [6]). Daß aber diese seniores nicht von ihrem Alter so genannt worden sind, geht aus dem Umstande hervor, daß sich unter ihnen auch Jünglinge (juvenes) [7]) und Kaufleute befanden [8]). Die seniores müssen demnach auch in den Städten freie Grundherren gewesen sein. Und sie wurden daher auch im späteren Mittelalter noch Herren oder domini genannt (§. 365). Und als Ritterbürtige wurden sie auch Edle, nobiles, edle Geschlechter und die edle Gemeinde genannt, z. B. in Köln, Dürkheim, Freiburg, Basel und Winterthur [9]). Seitdem sich auch noch andere Leute in der Stadtmark angesiedelt hatten, welche, da sie nur ein geringes oder gar kein Besitzthum hatten, nicht markberechtiget, also nicht vollberechtiget waren, seitdem nannte man die Stadtmarkgenossen oder die vollberechtigten Bürger öfters auch die Reichen oder die erbgesessenen Leute, sodann die Mächtigen, die Mächtigeren, die Vornehmen, die Angesehneren, die Besseren oder auch die Besten und, da man die Reichen, wie schon bei den alten Griechen [9a]), für angesehener, für verständiger, klüger und für tüchtiger hielt, die Klugen, Weisen und die Weisesten oder Wittigsten (§. 447), oder auch die ehrbaren, tüchtigen und zuverlässigen Leute. In Köln z. B. nannte man sie abwechselnd

---

6) Urk. von 1353 bei T. u. St., p. 570. — eligere possunt et debent alios consules — eligi sex persone, quarum tres esse debent de numero seniorum. — Urk. von 1292, eod. p. 417. ceterique seniores concives ibidem. Vergl. die folgenden Noten.

7) Urk. von 1306 bei T. u. St. p. 480. — qui tunc consules civitatis — Conrade juvene Plessil — aus den seniores sollten nämlich die consules gewählt werden (Urk. von 1353). Daher wurden auch die consules unter den seniores begriffen (Urk. von 1292 in voriger Note). Und da unter diesen seniores oder consules auch juvenes genannt werden, so können die seniores keine alte Herren gewesen sein. Vergl. Grünhagen, Breslau p. 27 ff.

8) Urk. von 1353 bei T. u. St., p. 570. — de numero seniorum seu mercatorum. —

9) Im Stadtrecht von Freiburg von 1293 bei Schreiber, I, 132 werden neben einander genannt — „den edeln — den kovflüten — den „antwerflüten." Vergl. oben §. 55, 228—230.

9a) Aristoteles, polit., IV, c. 8. Andere c. 6.

die Reichen (die Richsten), ihre Genossenschaft also die Richerzechheit, sodann die potentes, potentiores und potentes cives, die meliores und saniores de civitate, die majores civitatis (§. 47 u. 55) und die Höchsten und Besten von der Stadt („die Hoisten und Besten van der stat")[10]; in Wien ebenfalls die Reichen oder die Erbbürger und man unterschied sie, wie in Freiburg die Edelen, von den Kaufleuten und von den gemeinen Handwerkern[11]; in Ehenheim im Elsaß potentiores universitatis und potiores cives[12]; in Goslar optimi cives und nominatissimi cives[13], in Stade optimi cives[14]; in Magdeburg optimi civitatis[15], die wisesten Liute, sapientes oder die Witzegisten[16]; in Lübeck die Reichen, divites und personae [illegible][17] und die majores und majores sive seniores[18]; in Wien honestiores et divites und potentiores cives civitatis[19]; in Wiener Neustadt meliores civitatis[20]; in Straßburg cives majores, cives meliores et sapientiores, cives civitatis meliores et honorabiliores[21]; in Worms meliores de civitate und meliores de civibus[22]; in Höxter prudenciores civitatis[23];

---

10) Hagen, V, 1181, 1225, 1317, 1383 u. 1386.
11) Urk. von 1396 bei Hormayr, Wien, I. Bd. II, Urk. p. 87. Vergl. oben §. 227.
12) Urk. von 1312 bei Schoepflin, II, 101.
13) Urk. von 1108 u. 1159 bei Leuckfeld, ant. Goslar. p. 110 u 161.
14) Privilegium von 1209 bei Pufendorf, II, 152.
15) Dietmar, chron. I. c. 7 bei Pertz, V, 738. circa an. 930.
16) Urk. von 1261 §. 1 und von 1304, pr. u. §. 1. bei L. u. St. p. 351 u. 449. Zwei Urk. aus 13. sec. bei Leuckfeld, antiqu. Praemonstr. Magd. p. 104 u. 105.
17) Freiheitsbrief von 1188 im Lüb. Urkb. I, 9. und bei Michelsen, I, 3.
18) Urk. von 1265 u. 1266 im Lüb. Urkb. I, 266, 272 u. 273.
19) Stadtr. von 1221 §. 21 bei Gaupp, II, 243. und Stadtr. von 1278 bei Lambacher. p. 148 u. 161.
20) Stadtrecht c. 7 bei von Würth, p. 60.
21) Grandidier, II, 36.
22) Annal. Worm. ad 1249 bei Boehmer, fontes, II, 186.
23) Urk. von 1347 bei Wigand, denkwürdige Beitr. p. 164.

in Stendal die Reichen (divites) und burgenses majores [24]; in Ruppin viri discretiores [25]; in Nordhausen discretiores de civitate und die Weisesten der Stadt [26]; in Augsburg cives discreti et idonei und die Besten und Wizzigesten [27]; in Andernach ditiores, potentiores, meliores und prudentiores [28]; in Lucern die Reichen (Riche und riche Burger) [29]; in Frankfurt viri idonei et discreti [30]; in Ulm honesti, discreti und ehrbare Männer [31]; in Hamburg u. a. m. erbgesessene oder geerbte Bürger (§. 227). Oefters führten aber die Stadtmarkgenossen auch noch den alten Namen Nachbarn, z. B. Nakibure in Mühlhausen [32], Nacbure in Mittenwalde in der Mark Brandenburg [33], Nachgebure in Speier [34] und in den französischen Städten voisins [35] oder auch Buren oder Bauern. Bur oder Buur, Gebur, Gibur, Kibur u. s. w. nannte man nämlich jeden in Grund und Boden angesessenen und zu einer Markgemeinde gehörigen Mann. Es konnten demnach die Bauern eben sowohl wie die Bürger so heißen [36] und auch die Bürgerversammlungen Burdinge, Bursprachen, Bauerdinge oder Bauersprachen, und die Gemeindedienste Burwerke genannt werden. Merkwürdig ist es nur, daß

---

24) Urk. von 1233 u. 1285 bei Lenz, I, 34 u. 128.
25) Zimmermann, I, 87 u. 115 in den Noten.
26) Altes Stadtrecht bei Senckenberg, vision. leg. p. 327 u. 341.
27) Stadtr. art. 8 bei Walch, IV, 26. Urk. von 1316 bei von Stetten, Gesch. der Geschl. p. 8 u. 369.
28) Urk. von 1171 bei Günther, I, 407 u. 408.
29) Segesser, Rechtsgesch. von Lucern, B. 4 p. 139.
30) Urk. von 1227 u. 1236 bei Böhmer, I, 50 u. 62.
31) Jäger, Ulm, p. 89—94.
32) Stadtr. aus 13. sec. bei Grasshof, p. 234.
33) Urk. von 1427 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VII, 311.
34) Rathsschluß von 1328 §. 57 bei Lehmann, p. 287.
35) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 71. Meine Gesch. der Dorfverf. I, 102—103.
36) Glossen aus 12. sec. in Diutiska, III, 156. cives gebur. Graff, III, 19. gipuro, municeps. — gebur, civis. Schmeller, gloss. Sax. p. 16 u. 81. nâbûr, gibûr, vicinus. Vergl. noch Brem. Nieders. Wörterb. I, 166 und meine Gesch. der Dorfverf. I, 103 u. 133.

die Benennungen Bur oder Bauer und Bürger zuweilen neben einander in einer und derselben Stadt vorkommen, z. B. in Berlin und Kölu [37]), in Königsberg [38]), in Magdeburg [39]), in Regensburg [40]) u. a. m. Unter diesen in derselben Stadt neben den Bürgern ansäßigen Bauern, welche unter den Bürgern mitbegriffen worden sind, können demnach nur solche Bürger verstanden werden, welche den Ackerbau noch in eigener Person betrieben, welche also weder zu den Handwerkern noch zu jenen alten Geschlechtern, die sich nicht mehr selbst mit dem Ackerbau befaßten, gehört haben. Da sich nun ursprünglich die meisten Stadtbürger, auch die alten freien Geschlechter, mit dem Feldbau zu beschäftigen pflegten, und daher auch die Stadtbürger zuweilen Buren genannt worden sind, so kann der erwähnte Unterschied zwischen Bürgern und Buren erst im späteren Mittelalter entstanden sein, als bereits die alten Geschlechter begonnen hatten sich von den Feldarbeiten zurückzuziehen und wie die Edelleute auf dem Lande ihre Felder durch Colonen oder Pächter bewirthschaften zu lassen.

3. Beisassen.

§. 234.

Ursprünglich hat es wie in den Dörfern eben so wenig in den Städten Einwohner gegeben, welche ohne selbst Bürger zu sein dennoch zur Gemeinde gehört haben. Ursprünglich waren und hießen nämlich alle in der Stadt in Grund und Boden angesessenen

---

37) Urk. von 1338 bei Gercken, cod. Brand. III, 102. „beyde van den „guderhanden luden van borghern und van Buren." Aus dem Zusammenhang folgt, daß hier unter den Buren Stadtbürger verstanden werden müssen. Vergl noch Zimmermann, I, 61 u. 62.

38) Urk. von 1336 bei Gercken, III, 167. „di dar sithen in vnser stat zu „Kongesberg, di darin burger und bure sin."

39) Nach einem alten Autor aus dem 14. sec., Wurm bei Tzschoppe u. Stenzel, Urkf. p. 228. „so lewtet man czu dem Bawerdinge drei „Etunt, dorozu sal eyn iclicher der Purger unde Gebawer seyn „und Bawermol dorynne heben czu dem Bawerdinge komen."

40) Im Jahre 1485 nach Gemeiner, III, 700.

Leute Bürger. Die Haus- und Hofdiener, zu welchen auch die Handwerker gehört haben, wohnten noch im Hause oder Hofe ihrer Herrschaft, gehörten demnach nebst den unverheiratheten Kindern zur Familie ihrer Herrschaft oder ihres Vaters. Sie kamen daher, da sie keine selbständige Wohnung in der Stadt hatten, in der Stadtmarkgemeinde gar nicht in Betracht. Andere in der Stadtmark angesessene Leute hat es aber in den alten Städten keine gegeben. Es konnte demnach auch noch keine Einsassen oder Beisassen an der Seite der Bürger geben [1]). Erst seitdem freie und hörige Leute, durch den in den Städten entstandenen freien Verkehr angezogen, in den Städten zusammenströmten und sich daselbst niederließen ohne Grundbesitz mit Marknutzungen zu erwerben entstand an der Seite der Bürger eine eigene Klasse von Einwohnern. Alle diejenigen nämlich, welche kein selbständiges vollberechtigtes Besitzthum erwerben und daher nicht ins Bürgerrecht selbst aufgenommen werden konnten, ließen sich auf dem Besitzthum eines Stadtbürgers oder der Stadtgemeinde selbst nieder und wurden dadurch Hintersassen oder Schutzhörige desjenigen, auf dessen Grund und Boden sie sich niedergelassen hatten. Als Hintersassen oder Schutzhörige eines Stadtbürgers oder der Gemeinde selbst haben sie aber zur Stadtgemeinde, wenn auch nur mittelbar gehört. Seitdem daher die Hörigkeit abgeschafft worden und das alte Schutzverhältniß verschwunden war, seitdem sind dieselben in ein unmittelbares Verhältniß zur Stadt gekommen und dadurch unmittelbare Angehörige der Gemeinde, also im weiteren Sinne des Wortes selbst Gemeindeglieder geworden. Und man nannte sie sodann Beisassen oder Schutzverwandte, um sie von den eigentlichen Bürgern zu unterscheiden.

Die Beisassen haben aus sehr verschiedenen Elementen bestanden. Ihre Benennung war demnach sehr verschieden, verschieden nicht bloß in den verschiedenen Städten, sondern öfters sogar in einer und derselben Stadt. Man nannte sie, wenn sie nur ein Häuschen oder eine Hütte ohne ein anderes Besitzthum erworben hatten, Häusler, Hausseß oder Häuslinge, oder auch z. B. in Strausberg Büdner [2]) und, wenn sie einen bloßen Garten oder

1) Meine Gesch. der Dorfverfassung, I, 135 ff. Vergl. oben §. 33 u. 102.

2) Daher werden in Strausberg Bürgerhäuser und Büdnerhäuser von

eine Selden besaßen, Gedemer [3]), Gadenleute (Gadenlute) [4]) oder Seldner, Soldner oder Selder, z. B. in Klein Basel und Kolmar [5]), in der Wiener Neustadt [6]), in Augsburg [7]), und in Frauenfeld, wo zum Unterschiede von ihnen die bloßen Miets-leute oder Ingesessenen Ingomen genannt worden sind [8]). Eine sehr verbreitete Benennung war auch Schutzverwandte, Schirmverwandte und Zugethane, weil sie ein Schutzgeld entrichten mußten, dafür aber auch von der Stadt geschützt wurden und gewisse Gewerbe, zu denen das Bürgerrecht nicht nothwendig war, treiben durften [9]). Wenn sie entweder gar kein Besitzthum oder wenigstens keinen selbständigen Grundbesitz hatten, nannte man sie Unbeerbte Einwohner (inhabitantes non hereditati oder incolae non hereditati) z. B. in Namslau [10]), ungerate Leute im Gegensatze der Haus- und Hofbesitzer, z. B. in Augs-burg [11]) oder arme Leute (pauperes) im Gegensatze der Reichen oder der vollberechtigten Grundbesitzer, z. B. in Lübeck [12]), in

---

einander unterschieden, nach von Lancizolle, Grundzüge der Gesch. der deutschen Städte, p. 29. Not.

3) Haltaus, p. 582.

4) Urk. von 1355 u. 1360 bei Böhmer, Frankf. Urkb. I, 668 u. 671. Kirchner, I, 628 u. 629.

5) Urk. von 1340 u. 1365 bei Heusler, p. 358 f. „ein burger mit eim „bürger und ein selder mit eim selder."

6) Stadtrecht bei von Würth, p. 79. „Es sein soldner oder Purger, „mer vnd peßer recht haben schullen, dann deu geſt oder deu frömden, „die auz der Stat gesezzen sind."

7) Stadtrecht bei Lori, p. 4. „So jemants ain Sölde besitzet jar und „Tag." —

8) Stadtrecht von Frauenfeld von 1331, §. 1, 7, 9 u. 19 bei Schauberg, Zeitschrift II, 117.

9) Straßburger Almosen Ordnung von 1575 bei Mone, I, 154. „alle ire „burger, inwoner, schirmsverwandte, angehörige und zugethane." — Eichhorn, Priv. R. §. 376. Haubold, Sächs. Pr. R. §. 412.

10) Urk. von 1270 u. 1333 bei T. u. St. 382 u. 536.

11) Stadtr. von 1276 bei Freyberg, p. 52. „Swär ein vngeraten man „ist. vnde weder Hus noch Hof hat."

12) Urk. von 1188 u. 1226 im Lüb. Urkb. I, 11 u. 47.

Straßburg [13]), und in Köln [14]), sodann niedere, ger
dienende Leute (personae humiles oder mittern L
„einvaltige Manne" im Gegensatz der meliores civitatis
sonae servientes vel leviores im Gegensatz der cives p
und divites) [16]), personae humiles und parvae [17]), ir
populares und populares civitatis) [18]), oder auch Ta
z. B. in Basel, Thauner, Tauner oder Tauwer [19]).
selben mit zur Gemeinde gehörten ohne doch das volle R
zu besitzen, so nannte man sie öfters auch geringe
(cives minores z. B. in Köln [20]) und burgenses minor
burg im Uechtland) [21]), oder auch dienende und dien
Bürger z. B. in Augsburg cives servilis conditionis
und für sich stand zwar die Hörigkeit, wie wir gesehen
Bürgerrechte keineswegs in Widerspruch. Ursprünglich
den grundherrlichen Städten alle Bürger hörig und i
mischten sehr viele. Seitdem jedoch die Freiheit der S
zur Regel geworden war, hat sich dieses geändert (§. 2
100—102). Denn es konnten sodann nur noch freie L
gen sein. Dies hinderte jedoch diese nicht auf ihren R
dienende oder dienstbörige Leute zu haben und durch sie
bereien bauen zu lassen. Und diese nannte man sodan
da, da sie als Hintersassen eines Bürgers zur Gemeinde
dienende oder dienstbörige Bürger, zum Unters
den wirklichen Bürgern, welche nun, wie bemerkt, freie Le

13) Urk. von 1261 bei Schoepflin, I, 434.
14) Urk. von 1159 in Quellen, I, 551. — dives aut pauper. -
1258 u. 1259 bei Lacomblet, II, 245 u. 258.
15) Stadtrecht von Wiener Neustadt bei von Würth, p. 60.
16) Stadtrecht von Wien von 1221 §. 21 bei Gaupp, II, 243.
17) Privilegium von 1188 u. 1226 im Lüb. Urkb. I, 11 u. 47
18) Schiedsspruch von 1258 bei Lacomblet, II, 245 u. 250. Urk.
bei Clasen, Schreinspraxis p. 66
19) Rathsbeschluß von 1475 bei Ochs, IV, 300. „es mögen
„oder andere dergleichen hier säßhaftige Frauen oder Mä
Vergl. Stalder, I, 259. und Schmid, Schwäb. Wörterb. p.
20) Urk. von 1264 bei Securis, p. 97.
21) Urk. von 1179 bei Ochs, I, 494.
22) Urk. von 1251 bei Stetten, Gesch. der Geschl. p. 15 u. 16
berg, teutsch. Rechtsalt. p. IX.

Von dem bloßen Wohnen in der Stadt nannte man diejenigen Bewohner einer Stadt, welche das Bürgerrecht nicht hatten, zum Unterschiede von den Bürgern, die Einwohner oder Einsassen, z. B. in Zürich [23]), in Bamberg [24]) und in Wien [25]), sodann inhabitatores z. B. in der Stadt Vreden in Westphalen [26]), incolae civitatis z. B. in Wiener Neustadt [27]), ferner Beiwohner z. B. in Mainz [28]), Inleute, Insassen, Einsessen, Freisessen und inquilini z. B. in Regensburg und in anderen Bairischen Städten [29]), oder auch unbehauste Bürger, Hausgenossen oder Inwohner z. B. in Schlaiz [30]) und Alstedt [31]). Endlich nannte man diese Beisassen und Einsassen öfters auch Hofsessen z. B. in Straßburg [32]), dann Hintersassen oder Hintersiedel z. B. in Basel [33]), in Lucern [34]), in Bam-

23) Richtebrief, I, 15. „Wa ein burger den andern burger ald der in „der Stadt wonend ist" — vergl. noch eod. I, 16, 17, IV, 16 u. 33. — „swa dehein burger ald der in diesem gerichte gesessen ist."

24) Stadtrecht, §. 434, 435 u. 437 bei Zoepfl, p. 120—123. „Inwoner „oder Burger — Bürger oder gesessen Leut." —

25) Rudolfs Handfeste bei Senckenberg, sel. jur. IV, 445 u. 454. „alle purger und inwonender — unser purger oder inwonern."

26) Urk. von 1252 bei Niesert, Münster. Urkb. I, 2. p. 501. — in opido nemo recipietur inhabitator ut civis.

27) Stadtrecht c. 55 bei Wurth, p. 78. sunt incolae civitatis, plus juris habeant, quam extranei civitatis.

28) Urk. von 1430 §. 42 bei Mone, VII, 17. — „burger oder bijwon„ner."

29) Schmeller, I, 71, 72, III, 286. Urk. von 1304 in Mon. Boic. XII, 154. inquilini qui vulgariter dicuntur Inlent.

30) Statut, art. 19 bei Walch, VIII, 94 u. 95.

31) Statut, art. 10 u. 11 bei Walch, VI, 205 u. 206.

32) Urk. von 1299, 1308, 1337, 1362 u. 1364 bei Mone, Zeitschr. V, 389—393. possessores, vulgariter dicendo hovesessen — und hofesessen. Urk. von 1280, 1317 u. 1363 bei Schilter, de bonis laudemial. §. 48 u. 49 im Codex jur. Aleman. p. 396. Stadtrecht c. 37 bei Grandidier, II, 57.

33) Urk. von 1410 bei Ochs, III, 72. „sie seyen unsre Bürger oder Hin„tersäßen."

34) Stadtrecht im Geschichtsfreund, I, 163. „wan si (die burger) vnd swas „si hindersezzen hant die vf ir gute mit lib vnd mit gute ir hin„tersezzen sint."

berg [35]) und in Weimar [36]), indem sie in der That Hintersassen oder Hofhintersessen waren.

§. 235.

Die Beisassen waren nämlich ursprünglich sammt und sonders Hintersassen, Hintersiedel, Schutzhörige oder Schutzverwandte entweder der gesammten Bürgerschaft oder der einzelnen Bürger. Sie standen demnach, wenn auch nur mittelbar, im Gemeindeverbande und wurden, wie wir sehen werden, im weiteren Sinne des Wortes zur Gemeinde gerechnet.

Bei weitem die meisten freien und hörigen Leute, welche von dem freien Verkehr angezogen sich in den Städten niedergelassen hatten, siedelten sich in der gemeinen Stadtmark, also auf städtischem Grund und Boden an und wurden daher, wenn sie nicht ins Bürgerrecht selbst aufgenommen worden waren, Hintersassen oder Schutzhörige der gesammten Bürgerschaft. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten beruhten im Ganzen genommen auf den Bedingungen, welche ihnen bei ihrer Niederlassung gesetzt worden waren. Sie konnten demnach hörige Colonen der Bürgerschaft oder auch hörige Handwerker und Künstler werden. Meistentheils wurden sie jedoch freie Hintersassen der Stadtgemeinde, indem ihnen gegen Entrichtung eines Grundzinses ein Hausplatz oder sonstiger Grund und Boden auf der städtischen Almende angewiesen zu werden pflegte. Zu diesen freien Hintersassen gehörten insgemein auch die freien Kaufleute, Künstler und Handwerker, welche sich, durch den freien Verkehr angezogen, in der Stadt niedergelassen hatten. Denn der Grund, warum diese ihre Herrschaft auf dem Lande verlassen und sich in der Stadt niedergelassen hatten, war eben die Hörigkeit oder Unfreiheit, welche sie an dem freien Betriebe ihres Gewerbes gehindert hatte. Sie sind demnach, wenigstens in der Regel, gewiß nicht wieder in eine neue Hörigkeit in der Stadt eingetreten. Sie haben sich vielmehr in den

---

35) Stadtrecht §. 184 bei Zoepfl, p. 52. „die hetten arm hintterses auff dem landt."

36) Stadtrecht von 1410 bei Walch, II, 84 „welch burger hintersedel „oder gebuer Erbegut had in deme wichbilde." Vergl. oben über das Wort Bur §. 233.

Schutz der bereits durch den freien Verkehr reich und mächtig gewordenen Städte begeben und sind, um von diesem freien Verkehr selbst Nutzen zu ziehen, ihre freien Hintersassen oder Schutzverwandten geworden und daher insgemein auch Schutzverwandte oder Schutzbürger oder auch selbst Bürger und Mitbürger (concives) genannt worden [1]), öfters aber auch Söldner oder incolae civitatis [2]). Meistentheils wurden indessen die Handwerker als bloße Bei- oder Hintersassen den Bürgern entgegengesetzt, z. B. in Bamberg [3]). Bei- oder Hintersassen waren übrigens die Handwerker auch dann, wenn sie Grundbesitz, aber nur zinspflichtigen oder sonst abhängigen Grundbesitz bei ihrer Niederlassung in der Stadt erhalten oder sonst erworben hatten, z. B. in Basel. Denn nur durch den unabhängigen und abhängigen Grundbesitz unterscheiden sich in Basel u. a. m. die Bürger oder Geschlechter von den Handwerkern oder Hintersassen [4]). Daher konnten auch die Handwerker Bürger und selbst Geschlechter werden, wenn sie unabhängigen oder selbständigen Grundbesitz erwarben und dadurch Markgenossen wurden (§. 228).

Zu diesen freien Hintersassen oder Schutzverwandten der Bürgerschaft gehörten nun außer den erwähnten Colonen, Handelsleuten, Künstlern und Handwerkern auch noch alle jene hörigen und unfreien Leute, welche in die Stadt geflohen und daselbst Jahr und Tag ansäßig waren. Denn auch sie sollten unter dem gemeinen Stadtfrieden stehen und daher von dem Stadtrath und von den Gerichten geschützt werden, z. B. in Lucern [5]) u. a. m. Die in die Städte geflohenen Hörigen und Unfreien er-

---

1) Urk. von 1240 bei Wencker, collect. archiv. p. 644.

2) Stadtrecht von Wiener Neustadt, c. 55. bei Würth, p. 78. Vergl. den lateinischen Text mit dem altdeutschen.

3) Stadtrecht, §. 392, 407 u. 430 bei Zoepfl, p. 109 ff. „ez sei purger „oder hantwerkman." — „Er sey Burger Hantwerker Inwoner noch „knecht."

4) Vergl. Heusler, p 169—175.

5) Altes Bürgerbuch zum Jahre 1357 bei Segesser, Rechtsgesch. von Lucern, I, 191. Not. „Daz eins iklichs burgers knecht vnd gesinde, geste „die iar vnd tag gedinget sint, burgerrecht vor dem Rat vnd an „dem gericht hand."

hielten demnach wohl Jahr und Tag nach ihrer Niederlas der Stadt ihre persönliche Freiheit mit allen damit verbu Rechten, also insbesondere auch mit dem Rechte des freien A und mit dem Schutze in diesen Rechten. Antheil an d meinen Mark und an den damit verbundenen Rechten e sie jedoch dadurch noch nicht. Denn zu dem Ende war werb von Grund und Boden mit Marknutzung und die Au in die Stadtmarkgenossenschaft nothwendig (§. 369). Daher man alle diejenigen, welche in der Stadt ansäßig waren die Stadtmarkgemeinde, also ins volle Bürgerrecht aufger worden zu sein, Schutzverwandte, zuweilen auch Schu ger. Und das auch ihnen zuweilen zugestandene Bürgerre nichts anderes als ein bloßes Schutzbürgerrecht.

§. 236.

Zu den Schutzverwandten oder Schutzbürgern gehö vielen Städten auch die Juden. In vielen Städten dur nämlich, wie die Stadtrechte und Urkunden sagen, als B aufgenommen werden z. B. in Speier [1]), in Worms Mainz [2]), in Frankfurt [4]), in Köln [5]), in Lindau [6]), in Lu

---

1) Urk. von 1347 bei Lehmann, p. 699. „Daß sie empfangen mi Bürgern in ihr Stadt Juden welche deß begehren." —
2) Urk. von 1293 bei Boehmer, font. II, 240. „Daz wir den rat nit sulen swanne sie wellen — juden ze burger emphahen." Urk. vo art. 6 bei Schannat, II, 145.
3) Urk. von 1365, 1469 u. 1470 bei Schaab, Gesch. der Juden in p. 99, 101, 128 u. 129.
4) Statut von 1352 c. 56 bei Senckenberg, sel. jur. I, 53. K 452 ff.
5) Urk. von 1331 bei Lacomblet, III, 209.
6) Meine ungedruckte Chronik von Lindau ad 1413. „In di „wurde Leo der Jud von Baden zu burger allhie angenomen n „rechten alß andere juden allhie zu Lindaw burger sind, sollt „zu steür geben einen Rheinischen gulden vnd zwei Rheinisch „an die wacht, vnd 10 sodann an ein Armbrust."
7) Altes Bürgerbuch bei Segeßer, I, 191. „der dien juden, di „burger sint, tehein leit tut mit worten oder mit werker „Stat alber vor, der mus daz bessern als ein andern bu

in Basel aber nur auf eine bestimmte Zeit [8]), in Zürich [9]), in Ulm [10]), in Wimpfen [11]), in Regensburg [12]), in Berlin [13]), in Stendal [14]) u. a. m., in Mittenwalde in der Mark Brandenburg jedoch immer nur vier Juden [15]) und in Görlitz nur zwölf [16]).

Allein das volle Bürgerrecht erhielten sie darum in der Regel doch nicht. Sie kamen vielmehr durch die Aufnahme ins Bürgerrecht meistentheils nur unter den Schutz und Schirm der Stadtgemeinde und des Stadtraths, und mußten dafür der Stadt ein bestimmtes Schutzgeld entrichten, z. B. in Basel [17]), in Köln [18]), in Augsburg [19]), in Stendal [20]), in Berlin [21]), in Salzwedel [22]), in Prenzlau [23]), in Regensburg [24]), in Ulm [25]), in Schwäbisch Hall [26]), in Höxter [27]), in Lindau, in Halle u. a. m. [28]).

---

8) Heusler, p. 262. Urk. von 1382 u. 1386 bei Ochs, II, 446. — „in „unsrer Stette Schirm und Trostung." —

9) Urk. von 1335 u. 1397 bei Bluntschli, I, 150. Not.

10) Jäger, Ulm, p. 398 u. 399.

11) Urk. von 1332 bei Moser, Reichsst. Handbuch, II, 893.

12) Gemeiner, Chron. I, 317, 328 u. 538. II, 14.

13) Im 15. sec. nach Fidicin, III, 134, 169 u. 171.

14) Urk. von 1297 bei Beckmann, V, 1. 2. p. 204. judei communi jure gaudeant civitatis, et a consulibus tanquam burgenses eorum proprii teneantur. Vergl. noch p. 205.

15) Urk. von 1336 bei Gercken, cod. Brand. VI, 530.

16) T. u. St. p. 251.

17) Urk. von 1390 bei Ochs, II, 323. „Die Basler mögen 14 Jahre lang „alle Juden, die bey ihnen wohnhaft sind, inhaben, halten, „schützen, schirmen und deren genießen." Vergl. noch Urk. von „1366 u. 1385, eod. II, 322 u. 446.

18) Urk. von 1331 bei Lacomblet, III, 209.

19) Urk. von 1298 bei Stetten, Gesch. der Geschl. p. 379.

20) Urk. von 1351 bei Gercken, vet. march. I, 103. „Dat si in vse Stat „tu Stendal Joden nemen mogen tu beschermene vnd tu verbe= „dingen lik andnern vsen borgern."

21) Fidicin, III, 54.

22) Urk. von 1349 bei Gercken, vet. march. I, 324.

23) Urk. von 1355 bei Gercken, cod. Brand. VI, 512.

24) Gemeiner, I, 317 u. 328.

25) Jäger, p. 396 ff.

26) Wallordnung von 1340 bei Königsthal, I, 2. p. 6. „Das sie die ju= „denn schirmen schützen vnd sitzenn sollene lassenn." —

Sie mußten ferner getrennt von den übrigen Bürgern in der Judengasse wohnen, und wurden daselbst, namentlich auch in Berlin, jeden Abend eingeschlossen und bewacht (§. 182).

In manchen Städten mußten sie sogar ein eigenes Judenzeichen, z. B. einen gelben Ring, tragen [29]). Von einem vollen Bürgerrechte konnte demnach doch nicht wohl bei ihnen die Rede sein. Sie waren vielmehr auch in jenen Städten, in welchen ihnen das Bürgerrecht verliehen worden war, bloße Schutzbürger, also sogenannte Schutzjuden. Sie sollten daher in Speier Eigene der Stadt sein [30]). Und in Worms nannten sich die Juden selbst, und zwar noch im 17. Jahrhundert, des Raths Leibsangehörige [31]). Oefters wurden sie auch zum Unterschiede von den wirklichen Bürgern Judenbürger genannt, z. B. in Landau [32]).

Die Rechte der Schutzjuden waren nun sehr verschieden in den verschiedenen Städten. Meistentheils hatten sie aber in früheren Zeiten größere Rechte als in späteren. Denn fast allenthalben durften sie Grundbesitz erwerben, z. B. in Speier [33]), in Berlin und Köln [34]), in Salzwedel [35]), in Schweidnitz [36]), in Köln

---

27) Wigand, Korv. Gesch. I, 334.
28) Haltaus, p 1045.
29) Chronik von Augsburg, I, 322, II, 374 — 376. Gengler, cod. jur. munic. I, 89.
30) Privilegium Kaiser Karls IV. bei Lehmann, p. 768. „Daß alle Juden „so zu Speyr wohnen oder wohnen wollen, eigen in der Stadt Nutz „mit Leib und Gut ergeben seyn sollen."
31) Apologie der Stadt Wormbs, p. 52.
32) Urk. aus 14. sec. bei Mone, III, 302.
33) Urk. von 1090 bei Remling, Urkb. von Speier, p. 65 f. de rebus eorum, quas jure hereditario possident in areis, in casis, in ortis, in vineis, in agris, in mancipiis. —
34) Urk. von 1320 bei Fidicin, II, 20 u. 21. omnes nostros judeos divites et egenos in dictis civitatibus hereditatem propriam habentes — omnes nostros vulgares, hoc est communes judeos, propriam hereditatem in dictis civitatibus non habentes. —
35) Urk. von 1349 bei Gercken, vet. march. I, 324.
36) Urk. von 1285 bei T. u. St. p. 403.

am Rhein [37]), in Frankfurt a. M. [38]), in Wien [39]), in Regensburg [40]), in Zürich [41]), in Würzburg [42]), in Heidelberg vor ihrer Vertreibung [43]) u. a. m. In Köln am Rhein hatten die Juden sogar eigene Schreinsbücher im Schreine von St. Lorenz, in welche die Ankäufe und Vererbungen ihres Häuser- und sonstigen Grundbesitzes eingetragen werden mußten [44]). In vielen Städten wurde ihnen der Handel mit Gold und Silber gestattet, öfters sogar der Wechselverkehr verpachtet (§. 78) oder auch umsonst überlassen z. B. in Ulm [45]). Allenthalben war aber der Wucher in ihren Händen, indem die Juden den kanonischen Zinsverboten nicht unterworfen, meistentheils sogar ausdrücklich von den Wucherverboten ausgenommen waren [46]). Eine Begünstigung, welche jedoch, wie die Begünstigungen so oft, zu ihrem größten Nachtheil — zu den späteren Verfolgungen und in vielen Städten zu ihrer Vertreibung geführt hat. Das volle Bürgerrecht erhielten sie indessen auch in früheren Zeiten in der Regel gewiß nicht. In den meisten Städten waren sie sogar vielen Beschränkungen unterworfen, z. B. in Ulm [47]), in Köln [48]), in Mainz [49]), in Wien [50]), in Augsburg [51]), in Wiener Neustadt [52]), in München [53]), in Lu-

37) Clasen, Schreinspr. p. 39. Urk. von 1352 bei Lacomblet, III, 413, — „guet erue ind varende haue" — und Securis, p. 107.

38) Urk. von 1288 bei Böhmer, p. 240 u. 605 Kriegk, Bürgerzwiste, p. 447—448.

39) Urk. von 1238 bei von Hormayr, Wien, I, 2. Urkb. p. 22.

40) Urk. von 1210 u. 1230 bei Gemeiner, Ursprung von Regensb. p. 71 u. 74. Derselbe, Chron. I, 327.

41) Urk. von 1347 bei Bluntschli, I, 150. Not.

42) Urk. von 1180 u. 1183 bei Lang, regest. I, 311 u. 321.

43) Urk. von 1391 bei Wundt, Magazin für Kirchengesch. III, 383 u. 385.

44) Ennen, Gesch. I, 470 u. 473,

45) Jäger, p. 391, 392 u. 397.

46) Jäger, Ulm, p. 396. Vergl. §. 180.

47) Jäger, p. 397, 398 u. 400—402.

48) Ennen, Gesch. I, 475.

49) Vergl. Schaab, Gesch. der Juden in Mainz. Fast auf jeder Seite.

50) Freiheitsbriefe von 1237 u. 1278 bei Lambacher, II, 12 u. 159.

51) Stadtrecht von 1276 bei Freyberg, p. 39—41.

52) Stadtrecht, c. 109—111.

53) Stadtrecht §. 455.

cern [54]), in den Schlesischen Städten [55]) u. a. m. Merkwürdig ist auch das Privilegium, welches die Bürger von Reutlingen im Jahre 1495 vom Kaiser erhalten haben, das Privilegium nämlich keinen Juden zum Bürger oder Einsassen annehmen zu müssen und die bereits angesessenen Juden zum Auswandern zwingen zu dürfen [56]).

Möglich war es jedoch, daß auch die Handwerker und Juden das volle Bürgerrecht erhielten, wenn sie nämlich in Grund und Boden angesessen und außerdem noch ins Bürgerrecht und zwar nicht bloß als Schutzbürger aufgenommen waren. Denn dann hatten sie alle Eigenschaften eines Stadtmarkgenossen und waren daher Vollbürger so gut wie alle anderen Bürger. Bei den Handwerkern kommt dieses sogar öfters vor. Längst vor dem Siege der Zünfte wurden nicht bloß einzelne Handels- und Gewerbsleute ins Bürgerrecht aufgenommen, sondern zuweilen sogar ganze Zünfte, z. B. in Bremen die Tucher oder Tuchhändler [56a]), in Basel die Kaufleute, Weinhändler, Krämer und die Hausgenossen, welche daher auch in späteren Zeiten noch den Geschlechtern am nächsten standen und den Titel Herrenzünfte geführt haben [56b]), und wahrscheinlich auch in Zürich die Großhändler, Wechsler, Goldschmiede und Salzleute, weshalb dieselben bei der Bruni'schen Neuerung mit der Constafel und nicht mit den Zünften vereiniget worden sind [56c]). Bei den Juden dagegen scheint dieses äußerst selten, meines Wissens nur allein in Köln, und auch dort nur eine Zeit lang der Fall gewesen zu sein. Daher konnten aber damals auch die Juden in Köln Gemeindeämter bekleiden und insbesondere auch Gemeindevorsteher (Burmeister oder magistri vicinorum) werden [57]).

---

54) Segesser, I, 191 u. 192.

55) T. u. St. p. 251.

56) Gayler, p. 132.

56a) Donandt, I, 246.

56b) Ochs, II, 110—118. Vergl. unten §. 317.

56c) Bluntschli I, 152 f. u. 154 f. Vergl. unten §. 318.

57) Zwei Urk. gegen das Jahr 1200 bei Fahne, Gesch. der Köln. Geschl. I, 192. Not — hoc factum est eo tempore, quo Egeberth, qui judeus fuit, et Hartwig erant magistri vicinorum parochie sti Laurenzii. —

§. 237.

Endlich hat es auch in manchen Städten Edelleute, Priester und Klöster gegeben, welche nicht ins Bürgerrecht aufgenommen worden, sondern bloße Hintersassen oder Schutzbürger waren. So gab es z. B. in Basel Edelleute und Priester, welche keine Bürger sondern Hintersassen waren, und welche daher bei ihrer Aufnahme einen eigenen Eid schwören mußten [1]). Die edeln Hintersassen hatten wie andere Schutzbürger ein Schirmgeld zu entrichten und außerdem noch Wachedienste zu leisten [2]). Als Hintersassen waren sie jedoch steuerfrei (§. 377). Auch in Arau waren die in den Bann und in den Schutz der Stadt aufgenommenen Gotteshäuser und Klöster (in defensionem nostram recepimus) bloße Schutzbürger. Sie erhielten jedoch gleichen Antheil mit den Bürgern (utantur illis sicut et alii cives) an den Straßen und Wegen, Wassern und Mühlen, an Wunne und Weide, am Markt (fora) und an allen anderen Nutzungen der Gemeinmark (quecumque ad usum nostrum communem pertinent [3]). Eben so hatte die in Basel ansäßige Abtei Wettingen daselbst von Alters her das Schutzbürgerrecht [4]). Und in Zürich mußten die Bürger sich zum Schutz und Schirm ihrer Gotteshäuser und Klöster ausdrücklich verpflichten und daß sie es thun wollten beschwören [5]).

Wie andere Hintersassen mußten auch die so eben erwähnten Hintersassen und Schutzhörigen von ihrem Schirmherrn, also von dem Stadtrath und von der Gemeinde, geschützt und geschirmt, und daher auch bei auswärtigen Gerichten vertreten

---

1) Ochs, V, 170.

2) Rathserkenntniß von 1525 bei Ochs, V, 518 u. 519. „so auch jemand „von den Edeln ein Hintersäß bleiben, und ihm das Bürgerrecht „zu kaufen ungelegen seyn wollte, doch seinen haushäblichen Sitz hier „hätte, der soll jährlich der Stadt auf das Richthaus vier Gulden „rheinisch geben und mit denen von der hohen Stube, oder den „Vorstädten, so er darin gesessen, hüten und wachen."

3) Urk. von 1270 bei Kopp, Gesch. II, 304. Not. 1.

4) Urk. von 1262 bei Ochs, I, 362.

5) Kopp, Gesch. II, 9 u. 36.

werden [6]). Als daher im Jahre 1404 eine Angehörige von Basel vor das Kaiserliche Hofgericht vorgeladen worden war, faßte der Stadtrath den Entschluß sich dagegen zu setzen und jene Frau auf Kosten der Stadt („in unseren Kosten und Schaden") daselbst zu „verstehen, versprechen und zu verantworten" [7]).

§. 238.

Sehr viele freie und hörige Leute siedelten sich indessen nicht in der gemeinen Stadtmark, sondern auf dem Grund und Boden eines Stadtbürgers an und waren demnach, wenn sie nicht ins Bürgerrecht selbst aufgenommen worden sind, Hintersassen oder Schutzhörige dieses Bürgers. Dahin gehörten vor Allem die Knechte und Mägde eines Bürgers und die übrige Dienerschaft desselben, z. B. in Bamberg [1]), in Rain u. a. m. Der Herr mußte sie daher schützen und schirmen und, wenn es nöthig war, auch vor Gericht vertreten, z. B. in Freiberg [2]), in Augsburg [3]), in Regensburg [4]), in Wiche [5]), in Rain [6]) u. a. m. Wie andere Hintersassen standen demnach auch sie, wenn auch nur mittelbar, unter dem Schutze des Stadtrathes und des Stadtgerichtes, z. B. in Lucern u. a. m. [7]). Eben dahin gehörten ferner die Colonen, durch welche die reichen Geschlechter, z. B. die Stolzhirsche in Augsburg u. a. m. ihre in der Stadtmark liegenden Ländereien bauen ließen [8]). Man nannte daher diese Colonen in Augsburg cives servilis conditionis [9]), in Straßburg

---

6) Urk. von 1407 bei Ochs, III, 45. — „sie zu schirmen und zu hand„haben zum Rechten gegen jedermann, gleich als andere unsre Bürger „und Einsäßen." —
7) Rathsschluß von 1404 bei Ochs, III, 180.
1) Stadtrecht §. 430 bei Zoepfl, p. 119.
2) Statut §. 65, 145 u. 147 bei Walch, III, 185.
3) Stadtbuch bei Stetten, Gesch. der Geschl. p. 371 a. E.
4) Verordn. von 1331 bei Gemeiner, I, 551.
5) Statut aus 15. sec. bei Walch, III, 57.
6) Stadtrecht von 1332 bei Lori p. 51.
7) Altes Bürgerbuch zu 1357 bei Segesser, I, 191. Not.
8) Urk. von 1260, 1317 u. s. w. bei Stetten, Gesch. der Geschl. p. 16 f., 366 u. 384.
9) Urk. von 1251 bei Stetten, p. 15 u. 16. Vergl. oben §. 234.

Hofsessen, in Basel Hintersässen, in Lucern Hindersezzen und in Weimar Hindersedel (§. 234), anderwärts aber arme Leute, z. B. die Hintersassen jenes reichen Kaufmanns in Verdün [10]), dann die Hintersassen in Amberg [11]), in Bamberg [12]), in Eisenach [13]) u. a. m.

Auch diese Colonen und die anderen Hintersassen mußten von den Bürgern, deren Hintersassen sie waren, geschützt und geschirmt und vor Gericht vertreten werden, z. B. in Augsburg [14]), in Rain [15]) u. a. m. Dieser Schutz und Schirm scheint jedoch mißbraucht worden zu sein. Darum ward z. B. in Hagenau verordnet, daß kein Bürger mehr seine Hintersassen oder andere Colonen gegen einen anderen Bürger schützen oder sonst unterstützen solle [16]). Auch folgt aus der so eben angeführten Verfügung des Stadtbuchs von Augsburg, daß auch dort Mißbrauch mit jenem Schutz und Schirm getrieben worden ist.

Zu den schutzhörigen Leuten der Bürger gehörten insbesondere auch die in den Städten sehr verbreiteten Mundmanne und Vogtleute z. B. in Nürnberg [17]), in Regensburg [18]), in Augsburg [19]), in Köln [20]), in Worms [21]), in Speier [22]), in München [23]),

---

10) Von zwein Kaufmann, V. 922. bei Grimm, altd. Wälder, I, 65. „lat mich sin ewern arm man.“

11) Stadtrecht bei Schenkl, Sammlung, I, 9 u. 13.

12) Stadtrecht §. 184.

13) Chron. Thuring. bei Schoettgen et Kreysig, I, 90.

14) Stadtbuch bei Stetten, p. 371. „Es sol auch nieman den andern vor „gericht versprechen ern si denn sin Mag oder sin aigen. oder „sin Lehen oder sin gedingter Kneht. oder er size vf sinen „aigen vf sinem Lipdinge oder vf sinem Zinslehen.“ —

15) Stadtrecht von 1332 bei Lori, p. 51.

16) Urk. von 1332 bei Schoepflin, I, 145. „Och ensal kein burger keinen „lantman schirmen, noch im beholfen sin, wider einen anderen burger.“ —

17) Privilegium von 1219, §. 1 u. 2 bei Gaupp, I, 177.

18) Privilegium von 1230 §. 17 u. 21 bei Gaupp, I, 170.

19) Urk. von 1284 u. 1303 bei Stetten, p. 372 u. 381 f.

20) Schiedsspruch von 1258 N. 19 bei Lacomblet, II, 164.

21) Urk. von 1287 bei Boehmer, fontes, II, 238.

22) Rathsbeschluß von 1328 §. 23 bei Lehmann, p. 285.

23) Stadtrecht, c. 117 bei Auer, p. 47.

in Passau [24]), in Magdeburg [24a]), in Wien [25]), in Prag [26]), in Trier u. a. m. Es gehörten zu ihnen namentlich auch die mundilingi in Speier, die Jamundlinge in Hamburg- und Bremen und die übrigen Mundiliones und Mundiculi in anderen Städten [27]), so wie jene armen Handwerker in Straßburg, welche um Schutz und Hülfe gegen ihre Gläubiger zu finden, sich in den Schutz irgend eines in der Stadt ansäßigen Edelmanns begeben mußten („under den Edeln wart etlicher so hochtragende wen „ime ein snider oder ein schuchmeister oder ein ander antwergman „phennige hiesch so slug der Edelman den antwergman und gap „ime streiche dran. Sus kunde under den antwerglüten nieman „wol bezalet werden er machte sich denne an einen edeln „man in der stat dem er jores diente. also zu den dör„fern ein gebure sime herren dienet. der beschirmete „den antwergman vor gewalte und half ime das er „bezalet wart.") [28]). Die Mundmanne und anderen schutzhörigen Leute wohnten meistentheils auf dem Grund und Boden ihres Schirmherrn, z. B. in Bern, Köln u. a. m. (§. 177). Und wie andere freie und hörige Hintersassen wurden auch sie von ihrem Schirmherrn geschützt und geschirmt und so oft es nothwendig war vor Gericht von ihm vertreten, z. B. in Worms [29]), in München [30]), in Augsburg [31]).

Dieser Schutz und Schirm wurde jedoch öfters mißbraucht. In Köln haben die reichen Bürger ihre Mundmanne für die geheimen Dienste, welche sie ihnen leisteten, sogar bei Vergehen unterstützt und dadurch jede Rechtspflege unmöglich gemacht. Dies

---

24) Stadtrechtsbuch bei Schmeller, II, 596.

24a) Urk. um 1150 bei Leuckfeld, antiqu. Praemonstr. Magdeb. p. 64. ut nullo secularis persone mundiburdio se vel sua voluerit committere.

25) Stadtr. von 1278 bei Lambacher, II, 164.

26) Stadtrecht von 1287 §. 4 bei Rößler, p. 169.

27) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 53.

28) Königshoven, p. 304. Vergl. noch p. 305 und Alte Chronik, eod. p. 306 Not.

29) Urk. von 1287 bei Boehmer, font. II, 238.

30) Stadtrecht, c. 117.

31) Stadtrecht §. 81 bei Walch, IV, 108.

führte zu den bekannten Klagen und dann erst zur Abstellung jener Mißbräuche [32]).

Für diesen Schutz mußten nun aber auch die Mundleute ihrem Schirmherrn (dem sogenannten Mundherren) helfen und ihn auf jegliche Weise unterstützen („helffen und stercken" — „yme die„nen odir geben"), so oft er es für nothwendig hielt [33]). Denn sie waren seine Dienstleute und Vasallen [34]) und bildeten daher seine stete Begleitung und sein bewaffnetes Gefolge, z. B. in Augsburg, wo dieses jedoch im Jahre 1303 nach dem damals stattgehabten Aufstande verboten worden ist [35]). Eben so hatten die Auer in Regensburg, ein altes und mächtiges Geschlecht jener Stadt, eine aus ihren Vasallen und Mundmannen bestehende zahlreiche Leibwache, und zogen öfters mit mehr als 40 Mundmannen zur Kirche [36]). Auch in Straßburg ging kein Rathsherr, seit dem Siege der Zünfte im Jahre 1332 auch kein Rathsherr aus einer Zunft auf den Rath oder sonst über die Straße ohne ein bewaffnetes Gefolge von zwei und mehr Leuten [37]). Bei den fortwährenden

---

32) Schiedsspruch von 1258 Nr. 19 bei Lacomblet, II, 245. Quod diversi cives divites et potentes recipiunt et recipere consueverunt populares et impotentes in suam protectionem, nominantes vulgari nomine Munt Man, ita quod quando tales populares delinquerant, clandestina servitia dant ipsis potentibus, et ob hoc ipsorum excessus defendunt, sicque iurisdictio ipsius archiepiscopi perit. und eod. p. 250 Nr. 19. approbamus responsionem civium dicentes, quod nullum omnino iniuste defendere debent. Es wurde demnach bloß der Mißbrauch, keineswegs das Recht selbst abgeschafft.

33) Arg. Augsburger Stadtbuch bei Stetten, p. 372. Friedebuch von Mainz §. 90 bei Mone, VII, 27.

34) Regensburg. Privilegium von 1230 §. 17. — ut singuli potentes de civitate sua, qui vasallos sibi facinnt —, qui mundman vulgariter nominantur. Wormser Urk. von 1287 bei Beehmer, font. II, 238.

35) Urk. von 1303 bei Stetten, p. 381. f. „Ez sol auch unser kainer „kainen Muntman haben, der im nachgange noch kainen Knecht „wer der sin Brot ezze."

36) Gemeiner, Chron. I, 564.

37) Closener, p. 102. „Welre ouch ein rotherre was, ez wer burger oder

Kämpfen der alten Geschlechter spielte dieses bewaffnete Gefolge eine oft nur zu blutige Rolle. Auch wurde dasselbe bei Aufständen benutzt, z. B. im Jahre 1303 in Augsburg (§. 131), in den Jahren 1349 und 1350 in Trier gegen den Erzbischof selbst [38]), in Regensburg aber zur Störung des Stadtfriedens (ad turbandam pacem civitatis) [39]), und in Köln, wie wir gesehen, zu noch anderen unrechten Dingen (clandestina servitia). Daher wurde die Annahme von Mundmannen späterhin den Bürgern verboten, in den Reichsgesetzen und Landfrieden eben sowohl wie in den verschiedenen Stadtrechten von Augsburg, Nürnberg, Mainz, Speier, Passau, Regensburg, Magdeburg, Wien, Prag u. a. m. [40]). In Regensburg sollte sogar jeder, der sein eigen Brod aß, und einem anderen Mann nachging, gestraft werden, weil man ihn für einen Mundmann hielt [41]).

Mit den Mundmannen wurden meistentheils auch die Vogteileute abgeschafft z. B. in Nürnberg [42]) und in Annweiler [43]), oder doch jenes Verhältniß dadurch unschädlich gemacht, daß die willkürliche Erhöhung (coactio) des althergebrachten Vogteidienstes (certum et ab antiquo determinatum servitium) verboten ward, z. B. in Regensburg [44]). Durch dieses veränderte Schutzverhältniß kamen nun auch die erwähnten Mundmanne und Vogtleute unter

---

„antwergman der gieng uf die Pfaltz, oder war er gienge, selbe birte „oder me, mit bantzier unn mit swerten." Vgl. Königshoven, p. 306.

38) Datt, de pace publ., cap. 14 Nr. 22 ff., p. 104 Brower, annal. Trevir. ad 1349 u. 1350, lib. 17 Nr. 142 u. 146, tom. II, 221 u. 222.

39) Regensburg. Privilegium cit. §. 17.

40) Reichsabschiede und Landfrieden von 1235 §. 9, von 1276, 1281 §. 15 und von 1287 §. 17 bei Pertz, IV, 315, 411, 433, 437, 449 u. 576. Augsb. Stadtrecht §. 80 u. 82 bei Walch, IV, 108 u. 109. Friedebuch von Mainz bei Würdtwein, subs. dipl. XI, 375 u. bei Mone, VII, 27. Prager Stadtfrieden von 1287 §. 4 bei Rößler, p. 169. und die in den Noten 14 ff. angeführten Urkunden, Privilegien und Stadtrechte.

41) Gemeiner, I, 515.

42) Privilegium von 1219, §. 1 u. 2.

43) Stadtrecht von 1219 §. 3 bei Gaupp, I, 127.

44) Privilegium von 1230 §. 21.

den unmittelbaren Schutz der Stadt, wurden also ihre schutzhörige Hintersassen, wenn sie nicht, wie dieses öfters der Fall war, in das Bürgerrecht selbst aufgenommen worden sind [45]).

§. 239.

Zu den Hintersassen der Stadtbürger gehörten endlich auch noch die Hintersassen der in der Stadt angesessenen Grundherren, wenn diese selbst Bürger waren. Denn wenn die Grundherren das Bürgerrecht nicht hatten, so waren ihre Hintersassen entweder selbst Stadtbürger oder sie standen in gar keinem markgenossenschaftlichen Verbande mit der Stadt, gehörten demnach, ursprünglich wenigstens, gar nicht zur Stadtgemeinde. Zu den Letzteren gehörten insbesondere auch die hörigen Colonen der Ausmärker oder Forensen, sodann alle jene Schutzjuden, welche ohne in den Gemeindeverband aufgenommen worden zu sein Kaiserliche oder landesherrliche Schutzjuden waren, endlich die auf einem Fronhofe eines Nicht Bürgers in der Stadt wohnenden oder unter Hofschutz stehenden Handwerker und anderen Gewerbsleute, wie z. B. in München die Hofschutzbefreiten oder Hofschützler u. a. m. [1]). Dahin gehörten offenbar auch die in eines fremden Herren Schutz oder Diensten stehenden Handwerker, z. B. in Worms die verherreten Handwerker und Zunftmeister, welche daher auch nicht in den Rath der Sechszehner gewählt werden durften [2]). Dahin gehörten endlich auch diejenigen Handwerker, welche keine Bürger und keine Beisassen, aber doch in eine Zunft aufgenommen waren. Sie wurden daher auch in Basel Fremde im Gegensatze der heimischen Leute genannt [3]).

Ursprünglich sind demnach die Beisassen sammt und sonders Hintersassen oder Schutzhörige entweder der Stadtbürger

---

45) Privilegium von Regensburg von 1230, §. 21. Vgl. oben §. 228.

1) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 333.

2) Brief von 1392 bei Schannat, hist. Worm. II, 207. „uz iglicher „Zunfte einen bidermann unter ijn kiesen, der doch keinem Hern zu „dinste sitze, oder angehore, — daz derselben (Zunftmeister) deheine „verherret sij, oder deheine Herren zu dinste sitze."

3) Rathsschluß von 1401 bei Ochs, III, 15.

oder der Gemeinde selbst gewesen. Denn wer nicht selbst Bürger oder Hintersasse eines Bürgers oder der Stadtgemeinde war, der hat ursprünglich, auch wenn er in der Stadt wohnte, nicht zur Gemeinde gehört. Seit der Abschaffung der Hörigkeit und seit der veränderten Schutzherrschaft hat sich jedoch Alles dieses geändert. Denn es kamen nun alle Arten von Hintersassen und Schutzhörigen unter den Schutz der Stadt selbst und zwar unter ihren unmittelbaren Schutz. Sie wurden demnach nun sammt und sonders Schutzverwandte der Stadt und daher mit vollem Recht Beisassen oder Beisitzer oder Schutzverwandte genannt. Als Hintersassen oder Schutzverwandte der Stadt gehörten sie aber nun sämmtlich zur Gemeinde und wurden auch, wie wir sehen werden, in Gegensatz zur Bürgerschaft die Gemeinde genannt.

4. Ausleute, Ausmärker, Ausbürger und Ehrenbürger.

§. 240.

Wer sich in einer Stadt aufhielt ohne daselbst Bürger oder Beisasse zu sein gehörte nicht zur Gemeinde. Er hatte demnach kein Recht auf den städtischen Schutz und konnte sogar genöthigt werden die Stadt wieder zu verlassen [1]). Denn er war und hieß ein Fremder (§. 33) und wurde daher auch zu den Ausleuten oder Gästen gerechnet, z. B. in Worms [2]), in Speier [3]), in München [4]), in Rain [5]), in Bielefeld [6]) u. a. m. Zu ihnen gehörten insbesondere auch die in einer Stadt wohnenden Kaiserlichen oder

---

1) Züricher Richtebrief, IV, 16. „Swa ein burger sin burgrecht vf git, „vnd doch in vnserre Stat wil wonhaft sin, der sol liden alle die ge„setzede vnd einunge vnd dü gerichte, dü ein burger liden sol vmb alle „sachen —. Swer des nicht tuon wil, der sol von der Stat „varn."

2) Urk. von 1287 bei Boehmer, fontes, II, 238.

3) Rathsbeschluß von 1328 §. 25 u. 27 bei Lehmann, p. 285.

4) Stadtrecht art. 200 u. 359 bei Auer, p. 78 u. 139. Urk. von 1294 bei Bergmann, II, 10.

5) Stadtrecht von 1332 bei Lori, p. 51.

6) Burgerspracbe von 1578 bei Walch, III, 75.

esherrlichen Schutzjuden, dann die im Hofschutz stehenden dwerker und anderen Gewerbsleute, wenn dieselben von der dt weder als Schutzbürger noch als Beisassen aufgenommen den waren (§. 239).

Auch die Ausmärker oder Forensen, welche zwar in der dtmark begütert waren, aber nicht darin wohnten, gehörten t zur Gemeinde. Denn zu dem Ende war, wie wir gesehen, ner Rauch in der Stadt nothwendig [7]). Ursprünglich haben zu n auch die in der Stadt wohnenden Hintersassen eines Aus=kers gehört, wenn dieselben nicht selbst ins Bürgerrecht aufge=nmen worden waren (§. 239).

Eine Ausnahme von der Regel des eigenen Rauches in den ädten machten die Ausbürger. So nannte man nämlich die=igen Bürger, welche, gleichviel ob in der Stadt begütert oder ht, in das Bürgerrecht einer Stadt aufgenommen worden waren, gen die sonstige Regel auswärts wohnen und daselbst ihren uch haben durften. Man nannte sie öfters auch Pfalbürger, mal im südlichen Deutschland [8]), zuweilen aber auch im nörd=hen Deutschland, z. B. zu Stendal in der Mark Brandenburg [9]). sprünglich verstand man zwar unter einem Pfalbürger einen ürger, der vor den Stadtpfälen, also in der Vorstadt wohnte . 195). Späterhin wurde jedoch jene Benennung ausgedehnt f alle auswärts wohnenden Bürger und es war sodann Pfal=ürger gleichbedeutend mit Ausbürger, wie dieses schon ichhorn bemerkt hat [10]). Es ist über dieses merkwürdige Bür=

---

7) Meine Gesch. der Markenverf. p. 82. Meine Gesch. der Dorfverf. I, 124 ff. und oben §. 227.

8) Urk. von 1356 bei Wencker, de pfalburgeris, p. 68. qui in partibus Alamannie Pfalburger, consueverunt volgariter appellari. Vergl. noch Frankfurter Stadtrecht von 1297 §. 20, 22 u. 26 in Wetteravia, p. 255. und Urk. von 1356 bei Wencker, von Außburgern, p. 67 u. 69 und Goldene Bulle, c. 16 §. 1.

9) Urk. von 1480 bei von Raumer, Samml. ungedr. Urk. II, 59. Zimmermann, I, 64 Not.

10) Eichhorn, Rechtsgesch. II, §. 243, p. 162. Vertrag von 1389 bei Wencker, de pfalburgeris, p. 89. — „Den von Straßburg alle irre „ußburgere genannt pfalburgere — die von Straßburg keinen „Ußburger genannt Pfalburgere me empfahen." Vergl. noch Urk.

gerrecht bereits schon sehr viel geschrieben worden. Das Hauptmaterial darüber findet man bei Wencker, in seinen beiden Abhandlungen über die Pfalbürger und über die Ausbürger. Um mich indessen nicht zu lange bei diesem nun ganz unpraktisch gewordenen Gegenstande aufzuhalten, bemerke ich darüber nur Folgendes.

Nach der alten Stadtmarkverfassung mußte man sich, um Bürger zu werden, in der Stadtmark ansäßig machen und daselbst seinen eigenen Rauch haben. Dies änderte sich jedoch seitdem die emporstrebenden Städte reich und mächtig geworden, mit ihren Grund- und Landesherrn in Kampf gerathen und dadurch zur Vermehrung ihrer Streitkräfte genöthiget worden waren. Jene Städte nahmen nämlich zu dem Ende nun auch auswärts wohnende Leute ins Bürgerrecht auf. (Cives non residentes, quod vulgo appellatur paleburger)[11]. Anfangs sollten diese zwar jedes Jahr noch eine Zeit lang in der Stadt, in welcher sie das Ausbürger- oder Pfalbürgerrecht erhalten hatten, wohnen z. B. in Frankfurt von Martini bis zu Petri Stuhlfeier Residenz halten[12]. Späterhin machte man aber auch dieses nicht mehr zur Bedingung. Und da mit dem Bürgerrechte ein in jenen Zeiten des Faustrechtes doppelt wichtiger Schutz gegen Gewalt jeder Art, dann Zollfreiheit u. dergl. m. verbunden war, so entsprach dieses Verhältniß auch dem Interesse der auswärts wohnenden Leute, gleichviel ob diese in der Stadt selbst begütert waren oder nicht. Gegen Uebernahme der Bürgerpflichten, zumal zur Vertheidigung der Stadt, erhielten sie, ohne ihren bisherigen Wohnort ändern zu müssen, das Bürgerrecht in der Stadt, mit diesem aber insbesondere

---

von 1356, eod. p. 68. und Ders. von Außburgern, p. 67 u. 69. Landfrieden von 1303, c. 7 in Sammlung der R. A. I, 39. Goldene Bulle, c. 16 §. 1. Ohne allen Grund hat jedoch Thomas, Oberhof zu Frankfurt, p. 174—185 wieder die auswärts wohnenden Pfalbürger von den Ausbürgern unterschieden.

11) Convent. civit Worm. von 1254 bei Pertz, IV, 370.

12) Stadtrecht von 1297 §. 20. cives qui dicuntur palburgere jn die beati Martini debent intrare cum suis uxoribus et familia civitatem, et in ea cum proprio igne residenciam facere usque ad cathedram sancti Petri, et tunc licitum erit eis exire cum sua familia, si placet. Vergl. noch Urk. von 1333 bei Boehmer, I, 529.

auch den so wichtigen Schutz der damals allmächtigen Städte. Dazu kam, daß auch die Grund- und Landesherrn anfangs keinen Grund hatten, sich gegen solche Bürgerannahmen zu setzen, indem die persönlichen Verhältnisse der Ausbürger oder Pfalbürger an ihrem bisherigen Wohnorte durchaus nicht verändert werden sollten, die hörigen Aus- oder Pfalbürger also zins- und besthaupt-pflichtig bleiben und auch die übrigen Abgaben und Dienste ganz unverändert beibehalten werden sollten [13]). Das neue Bürgerrecht entsprach demnach dem beiderseitigen Interesse der Städte und der Ausbürger selbst und brachte keinem Theil Nachtheil.

Seitdem sich jedoch die Stadtverfassung weiter ausgebildet hatte und dazu insbesondere auch die persönliche Freiheit gehört hat, seitdem wurde die Aufnahme ins Ausbürgerrecht mehr und mehr bloß dazu benutzt, sich von allen Lasten und Verbindlichkeiten, welche man der Grund- oder Landesherrschaft seines Wohnortes schuldete, zu befreien. Daher erhielt das Wort Aus- oder Pfalbürger nun erst jene gehässige Nebenbedeutung eines Mißbrauchs des Bürgerrechts zum Nachtheile der Grund- und Landesherrn, welche es auch in späteren Zeiten behalten hat. Auch begannen jetzt erst die Klagen der Grund- und Landesherrn über diesen Mißbrauch. Schon früh klagte der Bischof von Straßburg: „die von Dungesheim, Belheim, Zeinheim, Pfettensheim „wellent keinen Banwein drincken, sü enwellent ouch nut engern „noch nut fronetage tun. Item. Alle Bürger in der Pflege wel-„lent nut engern noch fronetagen tun noch Bar Einungen halten „mit den die bi gesessen sint, sii enwellent ouch nut zu rehte ston „in den Gerihten do sii gesessen sint [14]). Jene Beschwerden dauerten auch späterhin fort. Sie sind noch aus der goldenen Bulle und aus den späteren Reichsabschieden ersichtlich [15]). Selbst auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1521 beschwerten sich noch mehrere Grafen, Herren und Andere des Adels, „So eyn Bauer „hinder eynem Graven, Herren oder eynem Edelman sitzt, oder „Gütter hinder jme hat, und dann derselbig Bauer in eyn Statt

---

13) Vergl. unter Anderen das Frankfurter Staotrecht von 1297 §. 22.

14) Wencker, von Außburgern, p. 45.

15) Goldene Bulle von 1356, c. 16. §. 1. Reichs-A. von 1431, c. 1. in Sammlung der R. A., I, 146.

„zeucht, und das Burgerrecht kaufft, der wirt by den Stetten eyn „Pfalburger genant, das er dann seine Gütter, an dem ende sie „liegen pauwen mage, und von solichen Güttern kein Steuer oder „Gewerff, dem Herren oder Edelman darimber die Gütter liegen „geben dörffe, das dann denselben Graven, Herren und Adell gantz „beschwerlich und unleidlich ist [16]). Jene Beschwerden waren aber um so gegründeter, da die Aus- oder Pfalbürger zu gleicher Zeit fortfuhren alle Gemeinderechte an ihrem Wohnorte in Anspruch zu nehmen, also von den Verbindlichkeiten sich lossagten, von den Rechten aber nicht lassen wollten. So heißt es z. B. in mehreren Ausbürgerlisten von Straßburg: „diese vorgeschriben burger die „burger zu Straßburg sint und ouch burger zu Oberkirche die „sitzent hußlich und hebelich in dem gerihte zu Appenwiler und „genießent aller Keiserl. und Weltlich Reht, sy gent jores zu dem „H. Sackramente do, sy döiffent jr kint do, sy hant ir begrebede „do, sy slahent ir Küwe und swin, faren vur den gemei- „nen Hirten, sy geniessent wasser weide welde und „almende me danne die andern die den Herren die- „nent wanne sy auch me fihes hant — und dem zu wieder doch „in den gerichten sitzen, und wald und weide daselbst niesen, „mehr dann andere ihrer Herren arme leuthe“ [17]).

Diese fortwährenden Beschwerden hatten fortwährende Ein- schreitungen der Reichsgesetze zur Folge seit dem 13. Jahrhundert bis ins 15. und 16. In sämmtlichen Landfrieden und Reichsab- schieden, welche in den Jahren 1231, 1232, 1235, 1231, 1287 [18]), 1303, 1333, 1389, 1431, 1438 u. s. w. erschienen sind [19]), wurde die Aufnahme von Aus- oder Pfalbürgern verboten und verordnet, daß nur diejenigen ins Bürgerrecht aufgenommen werden dürften, welche sich in der Stadt niederlassen und die bürgerlichen Lasten tragen wollten. Auch an einzelne Städte erging jenes Verbot von Seiten des Kaisers, an die Städte Speier [20]), Frankfurt, Friedberg,

16) Wencker, Continuation von Außburgern, p. 164.
17) Wencker, Continuat. von Außb. p. 50. Vergl. noch Wencker, von Auß- burgern, p. 4.
18) Pertz, IV, 282, 292, 315, 433, 437, 449 u. 576.
19) Samml. der R. A. I, 39, 43 f. 95, 146 u. 160.
20) Urk. von 1315 u. 1347 bei Lehmann, p. 666 u. 699.

Wetzlar und Gelnhausen [21]), Oppenheim und an die so eben erwähnten Städte in der Wetterau [22]), an Schwäbisch Hall [23]), an Straßburg [24]) u. a. m., und von Seiten der Landesherrn in ihren Territorien z. B. an die Stadt Stendal von den Markgrafen von Brandenburg [25]). Manche Reichsfürsten und Herrn erhielten sogar das Privilegium, daß ihre Unterthanen nicht als Pfalbürger von einer Stadt aufgenommen werden* durften z. B. der Graf von Katzenellenbogen [26]), der Bischof von Straßburg [27]), die Ritter von Trimberg [28]) u. a. m. Auch wurden viele Verträge von den Reichsfürsten und von den Städten abgeschlossen, nach welchen diese der Aufnahme von Pfalbürgern entsagten, z. B. von den Pfalzgrafen bei Rhein und den Herzogen von Baiern mit der Stadt Speier [29]), von den Bischöfen von Straßburg mit der Stadt Straßburg [30]) u. a. m. Selbst die Reichsgerichte schritten zuweilen ein und erkannten die ins Pfalbürgerrecht aufgenommenen Leute nicht als Stadtbürger an. So erkannte z. B. im Jahre 1434 das kaiserliche Hofgericht zu Basel, daß die ins Pfalbürgerrecht von Basel aufgenommenen von Delsperg nicht Bürger von Basel sein mögen [31]).

Allein die Pfalbürger waren in jenen stürmischen Zeiten eine zu kräftige Stütze der in die Höhe strebenden Städte. Der erwähnte Mißbrauch dauerte daher nach wie vor fort. Nicht bloß Einzelne, öfters sogar ganze Bürgerschaften, Bauerschaften und

---

21) Urk. von 1233 bei Senckenberg. sel. jur. I, p. 193. bei Boehmer, I, 528.

22) Urk. von 1340 in Samml. der R. A. I, 44 und bei Senckenberg, sel. jur. II, 622. Urk. von 1340 u. 1341 bei Boehmer, I, 565 u. 572.

23) Wallordnung von 1340 bei Koenigsthal, I, 2. p. 6.

24) Urk. von 1372 bei Wencker, von Außburgern, p. 137.

25) Urk. von 1480 bei v. Raumer, Samml. ungedr. Urk. II, 59. Zimmermann, I, 64. Not.

26) Urk. von 1289 bei Boehmer, I, 245 u. 246.

27) Urk. von 1308 bei Wencker, von Pfalburgern p. 62 und noch viele andere Urkunden, eod. p. 63 – 82.

28) Urk. von 1329 bei Senckenberg, select. jur. I, 610.

29) Urk. von 1313 bei Lehmann, p. 649.

30) Urk. von 1368 bei Wencker, von Pfalburg. p. 82 ff. Noch viele Urkunden, eod. p. 85—104.

31) Heusler, p. 263—264.

Dorfschaften ließen sich in das Aus- oder Pfalbürgerrecht irgend einer hervorragenden Stadt aufnehmen. Die Gemeinden Sulzbach, Soden und Neuenhain ließen sich in das Ausbürgerrecht von Frankfurt a. M. aufnehmen [32]). Ueber 70 in den Gerichten Appenwilr, Oberkirch und Noppenau im Elsaß ansäßige Bauern ließen sich als Pfalbürger zu Straßburg aufnehmen und waren demnach Bürger in zwei verschiedenen Gemeinden [33]). Eben so suchten und erhielten Marle, Northeim, Kirchheim, Winzenheim, Uttelnheim, Sulz und viele andere Dorfschaften im Elsaß den Schutz und Schirm der Stadt Straßburg, gegen das Versprechen unter dem Banner der Stadt auszuziehen und ein gemeines Geschrei mit ihr zu haben. („Wollent sii sich gern zu der Stat Straßburg tun, „mit jn und den jren ziehen, und jnen mit jrem Libe und Gut „beholffen sin — zu ziehen under der Stett Banner, — und also „ein gemein geschrey mit der Stat und den jren zu haben") [34]). Auch die Stadt Basel hatte nicht bloß einzelne Ausbürger [35]), sondern ganze Städte und Landschaften im Ausbürgerrecht, z. B. die Stadt Delsperg und das ganze Münsterthal und das Delspergerthal [36]). Eben so haben viele Dörfer das Ausbürgerrecht in Burgdorf erhalten und in der Stadt Bern außer den Dorfschaften Ober- und Nieder Sulgen und Sulgenbach auch noch die Landschaft Sanen, die Herrschaft Ligerz u. a. m. [37]). Auch in der Stadt Zug u. a. m. hat es Ausbürger aus den Unterthanenlanden gegeben [38]). Und so verbreitete sich denn das Bürgerrecht vieler Städte nach und nach über ganze Landschaften und Territorien, wie das Römische Bürgerrecht in den Römischen Provinzen.

Allein nicht bloß Bürger und Bauern, auch viele Edelleute und ganze Stifter und Klöster ließen sich in das Ausbürger- oder Pfalbürgerrecht zumal der Reichsstädte aufnehmen.

---

32) Urk. von 1282 u. 1321 bei Boehmer, I, 209, 460 u. 461.
33) Wencker, von Außburgern, p. 3 u. 4. Derf. Continuation, p. 50.
34) Urk. bei Wencker, von Außburgern, p. 225 u. 226.
35) Ochs, II, 444, III, 228.
36) Zwei Urk. von 1407 bei Ochs, III, 44—46.
37) Stettler, geschichtl. Entwicklung der Gemeinde- und Bürgerrechtsverhältnisse, p. 37, 73—75 u. 77.
38) Renaud, Rechtsgesch. von Zug, p. 31 u. 45.

So waren in Straßburg sehr viele im Elsaß begüterte Herrn, Ritter, Prälaten und Aebte Ausbürger [39]). Eben so im 14. Jahrhundert viele auf dem Land wohnende Edelleute Bürger in Rotenburg [40]). Desgleichen im 14. Jahrhundert viele Grafen und Herren, unter ihnen auch die Pappenheim, Heideck, Fuchs, Groß, Lamprecht, Stainheim u. a. m. Bürger in Nürnberg [41]). Gleichfalls im 14. Jahrhundert die Grafen von Hanau und von Königstein, die Herren von Heusenstamm, von Hattstein, von Rumpenheim, von Cronenberg und viele andere in der Wetterau angesessene Edelleute und Ritter Bürger in Frankfurt [42]). Im 15. Jahrhundert die Ritter von Hornungen Bürger in Biberach [43]). In den Jahren 1302 und 1305 die Grafen von Luxemburg und von Spanheim Bürger in Trier [44]). Bereits im 13. Jahrhundert die Grafen von Jülich, von Berg, von Katzenellenbogen, von Limburg, von Löwenburg, von Geldern, von Ysenburg u. a. m. Bürger in Köln [45]). Sehr viele Stifter und Klöster im Elsaß hatten das Ausbürgerrecht in Schlettstadt, Kolmar, Kaisersberg, Ehenheim und Breisach erworben [46]). Die in der Wetterau liegenden Stifter und Klöster meistentheils in Frankfurt oder auch in Mainz [47]) u. s. w. Auch in Basel waren nicht bloß einzelne Domherren und Edelleute, sondern auch ganze Stifter und Klöster ins Ausbürgerrecht aufgenommen worden [48]). Sogar zwei Markgräfinnen von Baden waren Bürgerinnen zu Basel „und schworen der Stadt „gehorsam ze sinde mit ihr Vestinen, Land und Lüten“ [49]). Und

---

39) Wencker, von Außbürgern, p. 71—74 u. 77.
40) Benfen, Rotb. p. 239.
41) Siebenkees, Materialien, I, 346, 351—353.
42) Urk. von 1303 u. 1340 u. s. w. bei Boehmer, I, 349 u. 562.
43) Bürgerbrief von 1424 bei Jäger, Mag. IV, 395 u. ff.
44) Urk. von 1302 u. 1305 bei Hontheim, II, 15 u. 32.
45) Ennen, Gesch. I, 455—456, II, 168, 169 u. 215.
46) Bodmann, vom Ausbürgerrecht bei Siebenkees, Beitr. zum T. R. I, 19—22.
47) Bodmann, a. a. O. p. 23—25. Thomas, Oberhof zu Frankfurt, p. 176 ff.
48) Urk. von 1388 u. 1416 bei Ochs, II, 315, 316, III, 117.
49) Urk. von 1363 bei Ochs, II, 445.

noch in den Jahren 1603, 1610 u. 1667 ließen sich daselbst mehrere auswärtige Junker ins Ausbürgerrecht aufnehmen [50]).

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ausbürger wurden meistentheils bei ihrer Aufnahme vertragsmäßig bestimmt. So wurde zu Basel im Jahr 1388 bei der Aufnahme eines Domherrn festgesetzt: „Wer Bürger werden will, dem soll man das „Bürgerrecht nicht anders als wenigstens für fünf Jahre ertheilen, „und mit der Bedingniß, daß er während dieser Zeit mit Miden „und Liden, und auch mit seinen Schlössern, Vestinen, Leuten und „Gut dienen werde, in der Maß, als es dann der Rath mit ihm „übereinkommen wird" [51]). In Straßburg sollten die Ausbürger zur Vertheidigung der Stadt gehörig gerüstet erscheinen und sodann unter den von der Stadt ernannten Hauptleuten Ritterdienste thun [52]). Man nannte sie wegen ihrer Bewaffnung mit Gleven öfters auch Glevenbürger, wiewohl man dieses in Straßburg, um die Glevenbürger gegen das Verbot der Aufnahme von Ausbürgern zu schützen, im Anfang des 16. Jahrhunderts geleugnet hat (§ 134). Und sie waren, da sie der Stadt Ritterdienste leisteten, steuerfrei (bete fry) [53]). In Rotenburg sollten die ins Bürgerrecht aufgenommenen auswärts angesessenen Edelleute fünf oder mehr Jahre mit einer bestimmten Anzahl Gleven oder Lanzen oder Spießen der Stadt dienen und ihr ihre Burgen öffnen, dafür aber in der Stadt steuerfrei sein [54]). In Nürnberg mußten die ins Bürgerrecht aufgenommenen Grafen und Herren versprechen, vor 5 Jahren das Bürgerrecht nicht wieder aufgeben, der Stadt mit einer bestimmten Anzahl von Spießen auf eigene Kosten dienen, ihre Schlösser öffnen und dazu noch, wie andere Bürger, steuern und die Loosung entrichten zu wollen [55]). In Trier sollten die ins Bürgerrecht aufgenommenen Grafen von Luxemburg und von Spanheim die Bürger schützen und schirmen, und nöthigenfalls

---

50) Ochs, VI, 805, VII, 354.

51) Ochs, II, 315 u. 316.

52) Viele Urk. bei Wencker, Ausbürg. p. 76 u. 77. Derf. von Glevenbürgern, p. 66.

53) Verträge von 1368 u. 1389 bei Wencker, von Pfalburgern, p. 84 u. 96.

54) Benfen Rotenb. p. 239 u. 243.

55) Siebenkees, I, 346—353.

t einer Anzahl schwer Bewaffneter die Stadt vertheidigen [56]). en so die Grafen von Jülich u. a. m. in Köln. Sie wurden, sie das erbliche Bürgerrecht erhalten hatten, Erbbürger (erffhe Burgere) oder auch Edelbürger (cives nobiles) genannt. nd als Gegenleistung erhielten sie von der Stadt eine erbliche ente von 40 und mehr Mark (an redelicheme erve — in hereitate racionabili — hereditatio jure) [57]). Auch die Chorherrn s Stiftes Trutenhausen mußten als Ausbürger zu Ehenheim itterdienste und zur Vertheidigung der Stadt Burgdienste thun. afür waren sie aber auch frei von allen übrigen städtischen Dienen und Leistungen [58]). Dasselbe gilt von dem Collegiatstifte Unter lieben Frauen zu Mainz [59]). Andere Stifter und Klöster atten keinen Ritterdienst zu leisten. Daher waren sie den bürgerchen Abgaben und Diensten unterworfen. Meistentheils waren ese vertragsmäßig nach einem sehr billigen Maßstab bestimmt, sters auch die städtischen Abgaben ihnen ganz oder theilweise erssen [60]). Von dieser gänzlichen oder theilweisen Befreiung von en städtischen Abgaben und Diensten erhielten ihre Besitzungen in r Stadt den Namen Freigüter oder Freihäuser. Und viele on ihnen haben sich bis auf unsere Tage erhalten [61]).

Der bestehenden Verbote ungeachtet dauerten dennoch die ufnahmen in das Aus- oder Pfalbürgerrecht und deshalb auch e Beschwerden über die damit verbundenen Mißbräuche nach wie or fort. Daher wurden jene Verbote von Zeit zu Zeit wiederholt, amentlich auch in der goldenen Bulle (c. 16) und nachher noch ter. Da jedoch die Reichsstädte bei Abfassung der goldenen Bulle icht beigezogen worden waren, so beschwerten sie sich nun auch arüber. Auf Antrieb von Straßburg verbündeten sich die Schwäischen Reichsstädte gegen die Ausführung jener Bestimmungen ber die Pfalbürger, und es kam sogar zum Kampfe zwischen den

---

56) Urk. von 1302 u. 1305 bei Hontheim, II, 15 u. 33.
57) Mehrere Urk. von 1263 in Quellen, II, 465 — 481. Vergl. Ennen, Gesch. von Köln, I, 455, II, 169 u. 215.
58) Urk. von 1312 bei Schoepflin, II, 101.
59) Urk. bei Bodmann, a. a. O. p. 26.
60) Bodmann, a. a. O. p. 24 u. 28—32.
61) Bodmann, a. a. O. p. 1, 4 u. 33—38.

Städten mit den Fürsten und Herren. Die Reichsgesetze blieben demnach auch jetzt wieder unvollzogen. Die Kaiser Ludwig, Wenceslaus, Ruprecht und Friedrich III. ertheilten sogar den Städten Frankfurt, Speier, Schweinfurt, Nördlingen, Kaufbeuern u. a. m. das Privilegium, des bestehenden Verbotes ungeachtet, die Unterthanen anderer Herren als Ausbürger aufzunehmen, nur sollte dieses nicht mit Gewalt und nicht aus freventlichem Mutwillen geschehen [62]). Die Klagen der Fürsten und Herren wegen der Aufnahme ihrer Unterthanen zu Pfalbürgern dauerten daher fort. Sie dauerten sogar seit der Errichtung des ewigen Landfriedens noch fort. Denn es wurde noch auf den Reichstagen zu Trier und Köln im Jahre 1512 und zu Worms im Jahre 1521 geklagt, aber auch jetzt wieder ohne allen Erfolg [63]). Erst seitdem im Laufe des 16. Jahrhunderts das Faustrecht verschwunden, die Macht und der Wohlstand der Städte gesunken und die Landeshoheit fester begründet war, seitdem hat sich dieses Alles geändert. Seitdem nämlich die Städte nicht mehr schützen, die Landesherrn aber den Gehorsam ihrer Unterthanen erzwingen, die von den Unterthanen geschuldeten Abgaben also nicht mehr verweigert werden konnten, seitdem hatte das Ausbürgerrecht nicht mehr den alten Werth. Mit dem Werthe des Rechtes verloren sich aber auch die damit verbundenen Mißbräuche, und mit der Ursache zu den Klagen zuletzt auch die Klagen selbst. Das Ausbürgerrecht dauerte zwar auch unter diesen veränderten Umständen noch fort. Es nahm jedoch nun mehr und mehr die Natur eines Ehrenbürgerrechtes an.

Ehrenbürger nannte man nämlich diejenigen Bürger, welche wohl die Rechte nicht aber die Pflichten, wenigstens nicht alle Pflichten der Stadtbürger hatten. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten pflegten vertragsmäßig bestimmt zu werden. Daher wurden sie auch Pactbürger (cives pactitii) genannt [64]). Sie sind offenbar seit dem 16. Jahrhundert an die Stelle der Ausbürger

---

62) Urk. von 1333 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 525. Wencker, von Pfalbürgern, p. 41 — 44 u. 183. Häberlin, Reichsgesch. VIII, 278 —281.

63) Wencker, von Ausburgern, Continuation, p. 123—165.

64) Repertorium des Staatsrechts, I, 764, IV, 132. Not. b.

Pfalbürger getreten und gewissermassen aus denselben hervor-
ngen. Seitdem nämlich der Ritterdienst außer Gebrauch ge-
men war, seitdem sind die geistlichen und weltlichen Glevenbür-
da sie ohnedies schon abgabenfrei waren, der Sache nach
re Ehrenbürger gewesen. Da nun ferner die Abgaben der
igen auswärts verbürgerten Stifter und Klöster, welche keinen
terdienst zu leisten hatten, vertragsmäßig bestimmt, öfters sogar
z oder theilweise erlassen worden waren, so bildete sich aus die-
verschiedenen Arten von Ausbürgern und anderen sogenannten
ibürgern eine eigene Klasse von Bürgern, welche man seit dem
Jahrhundert Ehrenbürger zu nennen pflegte [65]). Das älteste
ispiel eines Ehrenbürgers in Basel findet sich im Jahre 1546.
r Ehrenbürger sollte vertragsmäßig „jährlich fünf Gulden
ürgerrechtgeld oder Udall" entrichten und dem Stadtrath
horsam sein, dafür aber „wie andere Ausbürger" geschützt
d geschirmt werden [66]).

5. Die verschiedenen Genossenschaften in der Stadt.

a. Im Allgemeinen.

§. 241.

Die nicht vollberechtigten Bürger, Beisassen und Schutzver-
ndten wohnten, wie wir gesehen, meistentheils nach ihrer Be-
äftigung oder Nationalität beisammen in einer und derselben
raße und bildeten eigene Genossenschaften oder Gemeinden. Da-
r wurden öfters auch die Straßen selbst vici oder Dörfer ge-
nnt, z. B. in Zürich, Basel, Regensburg u. a. m. [1]). Diese ver-
iedenen in einer Stadt ansäßigen Genossenschaften standen sammt

---

65) Vergl. Bodmann, vom Ausbürgerrecht bei Siebenkees, a. a. O. I, 17, 33 u. 36.

66) Ochs, VI, 495.

1) Urk. von 1221 bei Neugart, II, 146. — curtim suam in vico, qui Nieumarkt dicitur, sitam. Urk. von 1264 bei Schauberg, Zeitschr. I, 68. inter muros Turegi. in vico qui dicitur an dem Rennewege. Altes glossar. bei Mone, Anzeiger, VII, 169. vicus, gaß. Vergl. oben §. 184 u. 207.

[illegible] unmittelbar unter dem Schutze [illegible]
[illegible] wir gesehen, unter dem Schutze [illegible]
[illegible] waren aber die Einen ganz [illegible]
[illegible] Gegensatz gegen die Altbürgerschaft
[illegible] näher. Daher bildeten sie alle [illegible]
[illegible] den Gegensatz zur Bürgerschaft.
[illegible] Genossenschaften in den Städten [illegible]
[illegible] und Schutzgenossenschaften, [illegible]
[illegible] Handwerker eben sowohl wie die [illegible]
[illegible] und der schutzhörigen oder [illegible]
[illegible] Vogtleute.
[illegible] bildeten nämlich auch die auf [illegible]
[illegible] oder auf der Burg wohnen[illegible]
[illegible] eigene Aemter [2]), von denen [illegible]
[illegible] die Rede sein wird. Eben so [illegible]
[illegible] liegenden Fronhofe gehörigen [illegible]
[illegible] Und auch von diesen Fronh[illegible]
[illegible] bereits von den Hofgenossensch[illegible]
[illegible] Da nun in den alten Stä[illegible]
[illegible] von geistlichen und weltlich[illegible]
[illegible] eine jede von ihnen aber ih[illegible]
[illegible] Stadt selbst oder auswärts ha[illegible]
[illegible] Hofgerichtsbarkeit verbund[illegible]
[illegible] den meisten alten Städten ei[illegible]
[illegible] hörigen Genossenschaften [illegible]
[illegible] Herrschaftsgerichten. In Kö[illegible]
[illegible] Grundherrschaften der St[illegible]
[illegible] Pantaleon, St. Kunibert, [illegible]
[illegible] mit den dazu gehörig[illegible]
[illegible] noch die erzbischöfliche He[illegible]
[illegible] Herrschaftsgerichte, soda[illegible]
[illegible] dazu gehörigen Gerichte [illegible]
[illegible] der Rheinmüller mit [illegible]
[illegible] Inhaber der verschieden[illegible]
[illegible] Gerichten (§. 121 u. 21

2 [illegible]
3 [illegible]

lehnliche Grundherrschaften mit den dazu gehörigen Genossenschaften und Gerichten in Augsburg, Basel, Bremen, Münster, Straßburg, Regensburg, Schwerte, Zürich u. a. (§. 39 u. 217). Namentlich hatten auch in Worms die geistlichen Stifter St. Andreas und St. Pauli, sodann der Bischof selbst und seine Vasallen und Ministerialen ihre Fronländereien und Beneficien in der Stadt selbst, und auch das Münster einen Immunitätsbezirk. Mit jedem Fronhofe pflegte aber eine Hofgenossenschaft mit der dazu gehörigen Fronhofgerichtsbarkeit verbunden zu sein[4]). Auch die bischöflichen Colonen bildeten daselbst eine eigene Genossenschaft (societas) mit einem Vorstande (minister loci) und mit der dazu gehörigen genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit (judicium sociorum)[5]). Von den hörigen Colonen verschieden waren die weit höher stehenden bischöflichen Fiscalinen. Und auch diese bildeten wieder eine eigene Genossenschaft (societas) mit einem eigenen Vorstande (minister) und mit einer genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit[6]). Unter den Fiscalinen scheint es sogar ursprünglich wieder, je nach den verschiedenen Dienstzweigen, verschiedene Genossenschaften gegeben zu haben. Denn in einer Urkunde von 897 wird einer societas parafridorum erwähnt (— fiscalinos servos, qui Regiae potestati parafridos in expeditione reddere consueverunt — cum omni progenie ad eandem societatem parafridorum pertinente)[7]). Die parafridi wie die übrigen Fiscalinen und die bischöflichen Colonen waren demnach bischöfliche Hintersaßen. Unter sich waren sie jedoch wieder in mehrere Genossenschaften geschieden, die unter sich nicht einmal ebenbürtig waren[8]). Endlich bildeten auch noch die in einer Stadt befindlichen Mundmanne und Vogtleute eigene Schutzgenossenschaften in ihrem Mundherren und Vogtherren an der Spitze, wie dieses auch anderwärts der Fall war. Da jedoch diese Genossenschaften schon frühe verboten worden und sodann die Mund- und Vogtleute in den Städten verschwunden sind, so

---

4) Leges familiae St. Petri von 1024 §. 14 u. 15 bei Grimm, I, 805. Vergl. oben §. 22 u. 217.

5) Leges familiae S. Petri, §. 2, 7, 12, 18, 24, 31 u. 32.

6) Leges familiae St. Petri, §. 13, 22, 24, 25 u. 30.

7) Urk. von 897 bei Schannat. II, 14.

8) Leges familiae St. Petri §. 13 u. 16.

geben die städtischen Urkunden nur wenig Aufschluß über ihr genossenschaftliches Verhältniß.

§. 242.

Zu den Ansiedelungen nach Nationalitäten und den damit zusammenhängenden Genossenschaften gehören auch die Niederlassungen der Kaufleute, theils in fremden Ländern und Städten theils in den Deutschen, und die damit zusammenhängenden kaufmännischen Genossenschaften, welche man und zwar zuerst in England dann aber auch in Deutschland Hansen genannt hat[1]). Diese kaufmännischen Genossenschaften unterscheiden sich von den Zünften und Gilden wesentlich dadurch, daß sie es mit dem auswärtigen Handel, also mit dem eigentlichen Großhandel zu thun hatten und daher weit höher als die gewöhnlichen Zünfte und Gilden gestanden haben.

So wie nämlich bereits im Alterthum die phönicischen Kaufleute zu Memphis, Delos, Puteoli, Rom u. a. m., die Damascener Kaufleute aber in Samarien und die Juden in Damascus[2]), und später die Amalfitaner zu Palermo, Messina und Syracus, die Venetianer in Palermo, Antiochien, Tyrus, Tripolis, die Genueser in Messina und die Pisaner in Tripolis, Accon, Joppe, Tyrus u. a. m. in der Levante Factoreien gebildet und z. B. in Palermo, Syrakus, Tyrus, Accon u. a. m. ganze Straßen und Stadtviertel inne gehabt haben[3]), eben so ließen sich auch die Deutschen in Italien z. B. in Venedig, in den Niederlanden, in England und an

---

1) Daß das Wort hansa, wiewohl gleichbedeutend mit gilda, vorzugsweise zur Bezeichnung der kaufmännischen Genossenschaften und zwar zuerst in England gebraucht worden ist, hat Sartorius, Gesch. der deutschen Hanse, I, 73 u. 74 nachgewiesen. Das Wort hansa kommt aber auch schon im Ulfilas vor und bedeutet daselbst theils eine Schaar (cohors) (Johann. 18 c. 3 u. 12 Marcus, 15 c. 16.), theils eine jede Menge, weshalb es auch mit multitudo und Folk übersetzt wird. (Lucas, 6. c. 17.

2) Movers, Phönizier, II, 3 p. 115, 116 u. 123.

3) Leo, Gesch. der italienischen Staaten, II, 141 ff. u. 179 ff. Urk. von 1123, 1125. bei Tafel und Thomas, Urk. zur Gesch. von Venedig, p. 80, 81, 85, 90.

verschiedenen Punkten an der Ostsee nieder, und in Deutschland selbst Friesen, Walen oder Wälschen, Romanen, Flamländer und auch Deutsche Kaufleute in Worms, Köln, Soest, Paderborn, Bremen, Lübeck, Hamburg, Magdeburg, Regensburg, Wien, Prag, Freiburg, Bern u. a. m. (§. 64, 107, 178 u. 189). Mit diesen Niederlassungen waren allenthalben Waarenniederlagen oder sogenannte Höfe und andere gemeinsame Hallen, Wohnungen für die Landsleute, öfters auch eigene Begräbnißorte und Kirchen oder Kapellen, meistentheils auch eigene Genossenschaften mit einem Vorstande verbunden. So haben die Amalfitaner in Messina, die Venetianer in Palermo, die Deutschen in Venedig u. s. w. eigene kaufmännische Genossenschaften gebildet z. B. die Deutschen in Venedig eine **societas Alemanee** [4]). Im Orient wurden diese Genossenschaften Nationen genannt und daher z. B. in Tripolis von einer französischen Nation und von einer venetianischen Nation gesprochen [5]). Die Vorsteher dieser Genossenschaften wurden im Orient Oberste z. B. Oberste der französischen Nation oder der venetianischen Nation zu Tripolis, oder auch Oberste Consolo und Consuln ohne Beisatz genannt [6]), in den italienischen Städten aber insgemein Consuln, und zwar zum Unterschiede von den Gemeindekonsuln (consules de communi) Consuln der Kaufmannschaft (consules mercatorum, consules maris und consules marinariorum) oder auch Fremdenconsuln (consules foretaneorum) [7]). Diese kaufmännischen Consuln hatten die Angelegenheiten ihrer Genossenschaft zu besorgen und die unter ihren Landsleuten entstandenen Streitigkeiten, der althergebrachten germanischen Sitte gemäß, nach angebornem Gewohnheitsrecht zu entscheiden. Den Venetianern ist schon im Jahre 991 ihre eigene Ge-

4) Urk. von 1448 bei Mone, Zeitschrift, V, 27.

5) Hans Ullrich Krafft's Reisen, u. Haszler, p. 75, 185. 301.

6) Hans Ullrich Krafft's, Reisen, p. 75, 161, 167, 185, 242, 245 u. 301.

7) Vergl. Leo, II, 141 ff. Leop. Neumann, Handbuch des Consulatwesens, p. 12 ff. Statute von Pista von 1164. — consules marinariorum et mercatorum, qui apud ecclesiam St. Michaelis curiam tenere consueverunt. Von Venedig Urk. von 1374 bei Mone, a. a. O. V, 24. provisores comunis et consules mercatorum.

richtsbarkeit nach ihrem hergebrachten Rechte zugestanden worden[8]. Und auch späterhin ist ihnen ihre eigene Gerichtsbarkeit in alle ihren Niederlassungen in der Levante geblieben[9]). Und später sin aus diesen Handelsconsulaten die Handels- und Wechselgericht hervorgegangen.

In der Levante und in Italien bestand ursprünglich jede Consulat aus einem geschlossenen Raume (fonda, funda fondicus, fundicus oder fundicius genannt), in welchem der Con sul mit seinen Landsleuten wohnte, wo sich die Waarenlager, di Buden, Hallen und insbesondere auch die Kirche befanden, und w auch die Märkte und die Gerichte gehalten zu werden pflegten[10]. Die eigenthümliche Stellung, welche die Handelsconsulate in Orient heute noch haben und ihre ganz selbständige Gerichtsbar keit erklärt sich aus jenen früheren Einrichtungen und ist nur al ein Ueberrest derselben zu betrachten.

§. 243.

Aehnlich jenen Niederlassungen in Italien und in der Levant und den mit ihnen zusammenhängenden Genossenschaften und jeden falls unseren Deutschen Einrichtungen weit näher stehend waren

---

8) Freiheitsbrief von 991 bei Tafel und Thomas, I, 38. — et ipsi Ve netici — judicentur secundum quod ab antiquo fuit consuetudo.—

9) Urk. von 1123 bei Tafel und Thomas, p. 80 u. 81. si Venetus cum Veneto causam habuerit, secundum ipsorum morem et justitiam judicabitur — und p. 87 u. 92. — in curia Veneticorum diffinia tur. — Urk. von 1167, cod. p. 149. et facere iuditia secundu legem et statuta eorum.

10) Henschel, v. funda und fundicus, II, 433. G. B. Depping, histo du commerce entre le Levant et l'Europe depuis les Croisad Paris 1830, II, 47 — 56. Ueber den fonticus Teutonicorum in nedig die Urk. von 1347, 1374 u. 1448 bei Mone, V, 19, 23 u. Anderwärts wird dieser fonticus das Deutsche Haus zu Venedig nannt. (Reisen Hans Ulrich Krafft's, ed. Dr. Haszler, p. 122). Tripolis hatten die Franzosen einen Fondico der französischen Nation nach Hans Ulrich Krafft's Reisen, p. 43 u. 185. Ueber den fundicus der Venetianer in Antiochien und Tyrus in Urk. von 1123, 1125 u. 1167 bei Tafel und Thomas, Urk. zur Gesch. von Venedig, p. 80, 92 u 149.

nun die Niederlassungen der Deutschen Kaufleute in England, in den Niederlanden, an der Ostsee und in Frankreich. Sehr wahrscheinlich war auch der Hörige des Stiftes St. Emmeran in Regensburg, welcher sich nach einer alten Tradition in Kiew in Rußland niedergelassen hatte, ein Kaufmann [1]). Und da diese Niederlassungen zur Erklärung der Deutschen Einrichtungen beitragen können, so muß ich etwas bei ihnen verweilen [2]).

Schon seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts findet man in mehreren englischen Städten Genossenschaften von englischen Kaufleuten, welche man insgemein Hansen (hansae) oder auch Kaufmannsgilden (gildae mercatoriae) genannt hat [3]). Und bald nachher wurde es auch den in England sich aufhaltenden Deutschen Kaufleuten von den Königen des Landes gestattet, in eben solche Hansen zusammen zu treten. Schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts besaßen die Kaufleute von Köln ein eigenes Vereinshaus in London [4]), welches man später die Gildhalle genannt hat [5]). Sie hatten auch das Recht eine eigene Genossenschaft zu bilden (mercatores Colonienses hansam suam habent) [6]). Späterhin erhielten auch die Kaufleute von Hamburg und von Lübeck dieses Recht (habeant hansam suam) [7]) und wahrscheinlich auch die Kaufleute von Dortmund und Münster. Die verschiedenen Genossenschaften, welche anfangs, wie schon im Alterthum die in Puteoli und Athen neben einander wohnenden

---

1) Codex trad. St. Emmeran, c. 188 bei Pez, thes. I, 3 p. 173. — ecclesiae familiaris Hartwic nomine, habitans in regione Rusciae in civitate Chiebe dicta. In den Quellen zur Vair. Gesch. I. fehlt diese wichtige Tradition.

2) Vergl. Gierke, I, 350 ff.

3) Sartorius, Gesch. der Deutschen Hanse, I, 73.

4) Urk. von 1157 bei Lappenberg, Stahlhof, II, 3. und Sartorius, II, 4. de domo in London. Quellen zur Gesch. von Köln, I, 544.

5) Urk. von 1189 u. 1210 bei Sartorius, II, 10 u. 14. Urk. von 1194, 1213 u. 1235 bei Lappenberg, Stahlhof, II, 5, 8 u. 12.

6) Nach Urk. von 1267 bei Sartorius, II, 94. besaßen die Kölner dieses Recht damals schon längst.

7) Urk. von 1266 u. 1267 bei Sartorius, II, 93 u. 94.

Tyrier, Berytier, Sidonier und anderen phönizischen Kaufleute, besondere Innungen gebildet hatten [8]), traten späterhin zu einer einzigen Genossenschaft Deutscher Kaufleute in London zusammen (mercatores de hansa Almannie oder hansa de partibus Almanie). Als Vertreter der einzelnen Genossenschaften werden dabei in London wohnende Bürger von Köln, Hamburg, Dortmund und Münster genannt [9]), woraus folgt, daß jene vier Städte besondere Hansen in London gehabt haben. Jedenfalls hatten außer den Kaufleuten von Köln auch die Kaufleute von Hamburg und von Lübeck ihre besonderen Hansen und ihre eigenen Vorstände (Altermanne) [10]). Ob sie auch, wie die Kaufleute von Köln, ein eigenes Vereinshaus (eine Gildhalle) gehabt haben, wissen wir nicht. Wahrscheinlich ist es jedoch nicht. Es scheint vielmehr, daß außer der Gildhalle der Kölner keine andere Deutsche Gildhalle in London bestanden hat, daß daher nach der Vereinigung aller Deutschen Kaufleute das Gildehaus der Kölner das allgemeine Gildehaus der Gesammthanse geworden ist. Jedenfalls haben sich die besonderen Hansen seit der Vereinigung aller Deutschen Kaufleute sehr bald und mit ihnen auch ihre besonderen Gildhallen verloren, wenn diese je bestanden haben sollten. Nur die Kölner Hanse macht hievon eine Ausnahme. Denn sie hat sich, mit einem kölnischen Altermann an der Spitze und mit eigenen auf die Kölner Verhältnisse beschränkten Statuten, noch neben der Gesammthanse erhalten [11]). Wann die Gesammthanse entstanden ist, wissen wir nicht. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hat sie jedoch schon bestanden. Denn in einer Urkunde von 1260 wird bereits ihres Vorstandes (aldermannus mercatorum Alemannie in Angliam venientium und ihrer Gildhalle Erwähnung gethan [12]). Das Vereinshaus der Gesammthanse wird insgemein gildhalla Teutoni-

---

8) Movers, Phönizier, II, 3 p. 123.

9) Urk. von 1282 bei Sartorius, II, 123 u. 124. und Lappenberg, Stahlhof, II, 15. — civis Colonie — burgensis Tremonie — burgensis de Hamburgu — burgensis Monasterii, tunc in eadem civitate existentes, pro se et pro omnibus mercatoribus et sociis suis de hansa predicta. —

10) Lappenberg, Geschichte des hansischen Stahlhofes zu London, I, 13 u. 14.

11) Ennen, Gesch. von Köln, II, 552—554.

12) Urk. von 1260 bei Lappenberg, II, 13.

corum [13]) oder auch aula Alemannorum [14]), der Dutſchen Hof [15]), wie in Venedig das Deutſche Haus, und zuweilen auch Esterlyngys-Halle [16]), ſpäterhin aber Stahlhof genannt [17]).

Wie im Orient und in Italien, ſo hatten ſich nämlich die Deutſchen Kaufleute auch in London in einem geſchloſſenen Raume niedergelaſſen, in welchem ſich außer der Gildhalle auch noch ihre Wohnungen, Waarenlager und Buden befanden. Der Umfang ihres Grundbeſitzes war anfangs ſehr klein. Durch neuen Erwerb dehnte er ſich aber mehr und mehr aus. Und ſeit dem 15. Jahrhundert iſt daraus jener große geſchloſſene Stahlhof hervorgegangen, wie ihn Lappenberg beſchrieben hat und in ſeinem intereſſanten Werke abbilden ließ [18]). Zu dieſen Erwerbungen gehörte nämlich auch der Stahlhof ſelbſt, der urſprünglich nur aus einigen Häuſern mit einer Färberei und einem Weinkeller beſtanden hat. Dieſer Stahlhof bildete ſeit ſeiner Vereinigung mit den übrigen Beſitzungen den öſtlichen Theil der Geſammtniederlaſſung. Und er wurde lange Zeit noch von dem Hofe der Deutſchen ſelbſt unterſchieden und als ein abgeſchloſſener Raum betrachtet, welcher reinlich gehalten und während der Eßſtunde verſchloſſen werden ſollte [19]), bis zuletzt die ganze Niederlaſſung den Namen Stahlhof erhielt [20]).

An der Spitze dieſes Stahlhofes, worauf Lappenberg zuerſt aufmerkſam gemacht hat, ſtanden zwei Altermanne, ein engliſcher und ein deutſcher. Der engliſche Altermann, insgemein al-

---

13) Urk. von 1260, 1321, 1325, 1327 u. a. m. bei Lappenberg, II, 13, 18, 20. Mercatores Alemanie, qui habent domum in civitate London, que gildhalla Teutonicorum nuncupatur. Urk. von 1423 u. 1446, eod. p. 53 u. 68. mercatores de hansa Alemannie infra London residentes et Guyhaldam Teutonicorum vulgariter nuncupatam optinentes. —

14) Urk. von 1321 bei Lappenberg, II, 19.

15) Statut von 1434 bei Lappenberg, II, 120 art. 51.

16) Urk. von 1410 bei Lappenberg, I, 56, II, 35.

17) Lappenberg, I, 70 u. 71.

18) Lappenberg, I, 56—72.

19) Statute von 1320, 1410, 1434, 1446, 1449, 1450 u. 1452 bei Lappenberg, II, 119—121, art. 48—55.

20) Lappenberg, I. 68—71.

dermanus mercatorum Alemannie in Angliam venientium [21]) oder aldermannus hansae und aldremannus de societate mercatorum de Alemannia genannt [22]), hatte nach Art der Gastgerichte über alle Schuldsachen der Deutschen Kaufleute zu entscheiden [23]). Er sollte von den Deutschen Kaufleuten selbst, aber nicht aus ihrer Mitte, sondern aus den Altermannen der Stadt London oder aus den Bürgern von London (ita tamen, quod aldermannus ille sit de libertate civitatis predicte) gewählt, und sodann dem Stadtrath von London präsentirt und von ihm beeidiget werden (aldermannus — per predictos mercatores electus fuerit, majori et aldermannis civitatis presentetur et coram eis sacramentum faciat) [24]). Seine Gerichtssitzungen mußte er aber in der Gildhalle des Hofes der Deutschen halten. (Qui aldremannus dicte societatis curiam suam tenebit in domo que vocatur gilda-aula Alemannorum in civitate predicta, de omnibus placitis convencionum, debitorum et contractuum, que moveri contigerit inter mercatores de hansa predicta) [25]). Der Deutsche Altermann, theutonicus aldermannus mercatorum hanze [26]) oder „Olderman van der Dutschen Hense" genannt [27]), durfte nach dem sehr interessanten Statutenbuch von den Kaufleuten aus ihrer Mitte gewählt werden. Ihm zur Seite standen noch zwei, gleichfalls aus der Genossenschaft zu wählende, Beisitzer und neun andere Männer, welche XII Männer mit einander den Rath der Hanse bilden und die inneren Angelegenheiten der Hanse besorgen sollten [28]). Unter ihnen standen noch außer den eigentlichen Dienern, dem Spenser, dem Koch, dem Lastträger (Porter), dem Bootsmann u. a. m., auch noch drei Schoßmeister, zwei Hausmeister, zwei Baumeister, zwei Gartenmeister und einige Rechnungsbeamte [29]).

---

21) Urk. von 1260 bei Lappenberg, II, 13.
22) Urk. von 1282 u. 1321 bei Lappenberg, II, 15 u. 19.
23) Lappenberg, I, 19—22.
24) Urk. von 1282, 1321 u. 1427 bei Lappenberg, II, 15, 19 u. 53.
25) Urk. von 1321 bei Lappenberg, II, 19.
26) Urk. von 1461 bei Lappenberg, II, 124.
27) Urk. von 1397 bei Lappenberg, II, 167.
28) Lappenberg, I, 28, II, 103—106.
29) Lappenberg, I, 34.

Außer in London hatten übrigens die Deutschen Kaufleute auch noch an anderen Orten in England, zumal in den Hafenstädten, Factoreien, z. B. in Boston, Lynn, York, Hull, Briſtol, Norwich, Ipswich, Yarmuth u. a. m., von denen eine jede wieder eine eigene Hanſe mit einem Altermann an der Spitze bildete [30]). Alle dieſe Deutſchen Hanſen in England ſtanden unter ſich und mit der Hanſe in London in Verbindung. Sie bildeten eine Art von hanſeatiſchem Bunde, ſchloſſen Verträge mit auswärtigen Hanſen, z. B. mit der Hanſe zu Bergen in Norwegen [31]) und hielten zu dem Ende und zur Beſorgung der übrigen gemeinſamen Angelegenheiten gemeinſchaftliche Verſammlungen und Sitzungen („waren vergadert to London dey copman van den ghemeynen „hauentuns“ [32]) — „mit fulbort der gemenen Dutſchen van allen „hauen in England vorgadert“) [33]). Die in jenen Sitzungen gefaßten Beſchlüſſe banden alle, auch die an dem zur Berathung anberaumten Tage nicht erſchienenen Kaufleute [34]). Und ihr gemeinſchaftlicher Vorſtand war offenbar der oberſte Altermann des gemeinen Kaufmanns in ganz England („des ghemeinen copmans „ouerſte alderman van al Engellant“) [35]).

§. 244.

Eben ſolche Handelsgenoſſenſchaften von theils einheimiſchen theils Deutſchen Kaufleuten findet man frühe ſchon auch in Brügge und in anderen Städten in den Niederlanden. So hatten die Kaufleute von Hamburg ihre eigenen Genoſſenſchaften (Hanſen) in Utrecht, Oſtkerken u. a. m. An der Spitze jeder Hanſe ſtand ein Oldermann. Die Genoſſen hießen Hanſebrüder (Hanſebrocere) und ihre Verſammlungen Morgenſprachen (Morghenſprache) [1]). Die in dieſen Morgenſprachen gemachten Satzungen

30) Lappenberg, I, 33, II, 23.

31) Urk. von 1383 bei Lappenberg, II, 22.

32) Urk. von 1383 bei Lappenberg, II, 22. Hauentun von Haſen und towe, d. h. Stadt, alſo Hafenſtadt.

33) Statut art. 14 bei Lappenberg, II. 112.

34) Statut art 14.

35) Urk. von 1383 bei Lappenberg, II, 23. Vergl. I, 21.

1) Hamburg. altes Schiffrecht art. 2 u. 3 bei Lappenberg, Hamb. Rechtsalt. I, 75 u. 76. und Oelrichs, Samml. der Brem. Geſ. p. 291.

wurden später von dem Rath zu Hamburg bestätiget und aus den Schiffrechten von Damm und von Stavern, welche ihrerseits aus dem Seerechte (Waterrechte) von Oleron geschöpft hatten, ergänzt und erweitert. So entstand noch im Laufe des 13. Jahrhunderts das alte Schiffrecht von Hamburg, welches bald nachher in Riga, in Bremen und in Oldenburg, und wahrscheinlich auch in Lübeck recipirt worden ist [2]). Eben solche Hansen hatten wahrscheinlich auch die Kaufleute von Lübeck, Köln, Bremen, Hamburg, Halle, Stendal u. a. m. in Brügge, Utrecht, Dortrecht u. a. m. [3]) und die Kaufleute von Konstanz in Paris, Troyes, Brüssel u. a. m., wo sie jedenfalls eigene Häuser und Waarenniederlagen hatten [4]). Außerdem hat aber auch noch eine allgemeine Genossenschaft aller Deutschen Kaufleute in Brügge bestanden, welche man den gemeinen Kaufmann, die Kaufleute des Römischen Reichs (mercatores Romani imperii) und die Flandernfahrer (mercatores universi Flandriam frequentantes) zu nennen pflegte [5]). Wann dieser Verein der Deutschen Kaufleute entstanden ist, wissen wir nicht. Seine erste Verordnung ist vom Jahre 1347. Nach ihr bestand der Verein aus drei Theilen, der erste Theil aus den Kaufleuten von Lübeck und aus den wendischen und sächsischen Städten, der zweite Theil aus den Kaufleuten aus Westphalen und Preußen, und der dritte Theil aus denen von Gothland, Livland und Schweden. Und seine Sitzungen hielt der Verein in dem Refectorium bei den Carmelitern zu Brügge [6]). Da nun in Brügge auch noch die Spanischen Kaufleute und die Flamländer selbst ihre eigenen Hansen gehabt haben, so findet man daselbst neben einander die Genossenschaften der

---

2) Hamburger altes Schiffrecht § 17 — 22. Lappenberg, I, 81 — 83. und Einleitung p. 137—145.

3) Sartorius, I, 7—11.

4) Linwathordnung von 1289 bei Lender, Beiträge zur Gesch. von Konstanz, p. 15. „Wir setzen und gebiethen das nieman enkain linwatt „verköffen sol vff den märkten in unsern hüsern ze Para (Paris) „ze Prusiz (Brüssel) vnd ze Lami, wann der ain seßhaft burger „zu Constanz ist vnd das die linwatt sie eigen sye.

5) Sartorius, I, 8 ff., II, 117 u. 125.

6) Sartorius, I, 234 ff. Vergl. Ennen, Gesch von Köln, II, 555—560.

Deutschen, Spanischen und Flandrischen Kaufleute [7]). So wie denn auch in Frankreich hie und da fremde und einheimische Kaufmannsgilden und Hansen vorkommen, z. B. in Montreuil eine Englische Kaufmannsgilde (gilda mercatoria et Anglica) [8]) und in Paris selbst eine Hanse, in welcher sich Pariser Bürger (burgenses hansati), neben ihnen aber auch noch fremde Genossen (foranei associati) befanden (§. 45). In früheren Urkunden wurden die Bürger von Paris, welche Mitglieder jener Genossenschaft waren, aquae mercatores und ihre fremden Genossen socii, die Genossenschaft selbst aber eine societas mercatorum aquae Parisiensium genannt [9]). Später erst wurden die Genossen mercatores hansati [10]) und burgenses hansati genannt [11]). Der Name Hanse scheint demnach erst später daselbst in Aufnahme gekommen zu sein. Der Vorstand der Hanse wird in der Urkunde von 1350 prepositus mercatorum (prevost des marchands) genannt. Und es ist merkwürdig, daß auch diese Hanse sich bloß auf den Großhandel mit Auswärtigen bezieht. Dasselbe gilt von der Hanse in Mittelburg. Auch diese Genossenschaft, welche Hanse oder auch fraternitas und confraternitas mercatorum (Kaufmannsbruderschaft) genannt zu werden pflegte [12]), war eine Genossenschaft von Großhändlern, welche den Handel mit dem

---

7) Urk. von 1282 bei Sartorius, II, 125. ex parte mercatorum Romani imperii — ex parte mercatorum hyspanorum — ex parte mercatorum flandrensium. --

8) Wilda, Gildew. p. 265.

9) Lettres von 1170, 1315, 1345 u. 1351 in Ordonnances du L. II, 433. quod cives nostri Parisienses, qui mercatores sunt per aquam (Also waren auch nach diesen Urkunden nicht alle Bürger Mitglieder der Genossenschaft. Diese war demnach verschieden von der Altbürgerschaft. Vergl. oben §. 45). — nisi ille sit Parisiensis aquae mercator, vel nisi aliquem Parisiensem aquae mercatorem socium in ipsa mercatoria habuerit.

10) Urk. von 1204 u. 1220 in (le Roy) Dissertation sur l'histoire de l'hôtel de ville de Paris, p. 98 u. 99. vor Felibien et Lobineau, histoire de la ville de Paris. Paris 1725.

11) Lettres von 1350 in Ordonn. du L. IV, 9.

12) Urk. von 1271, §. 4, 6, 7 u. 9 bei Mieris, Groot Charterboek, I, 356.

Auslande trieben und die Schifffahrt nach Ost und nach West (eod. §. 4 u. 6). Die Kleinhändler oder die Krämer waren demnach, wie z. B. in Regensburg, ausgeschlossen von der Hanse (§. 1—4). Der Vorstand der Genossenschaft hieß Hansgraf (comes hanse). Er hatte Gerichtsbarkeit in allen genossenschaftlichen Angelegenheiten und daher auch die Strafgelder von den Genossen beizutreiben (§. 7 u. 10). Endlich stand auch diese Hanse, wie jene zu London, unter dem Stadtmagistrat (praetorium de Middelburg — eod. §. 10).

Unter den Niederlassungen der Deutschen Kaufleute an der Ostsee sind zur Erklärung der Deutschen Einrichtungen jene zu Malmö (Elnbogen) auf Schonen [13]) und ganz besonders jene zu Wisby auf der Insel Gothland am wichtigsten. Auch in Wisby ließen sich nämlich schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert Deutsche Kaufleute nieder. Sie bildeten eine eigene Deutsche Gemeinde (advocatus, consules et commune Theutonicorum civitatis Wisbucensis) [14]) neben der daselbst befindlichen Gothländischen Gemeinde. Jede von beiden Gemeinden hatte ihr eigenes Siegel, die Deutsche eine kleine Lilie, die Gothländische ein Lamm mit der Siegesfahne. Beide Gemeinden bildeten mit einander die Stadtgemeinde von Wisby und standen, wie es scheint, unter einem gemeinschaftlichen Stadtrath [15]). Außerdem hatten aber auch noch die Kaufleute der einzelnen Deutschen Städte ihre eigenen Handelsgenossenschaften in jener Stadt, und jede Genossenschaft einen Oldermann an ihrer Spitze. Denn es wird in der ältesten Skra des Hofes der Deutschen in Nowgorod eines Oldermanns von Gothland, d. h. der in Wisby angesessenen Deutschen Kaufleute (denn es ist daselbst nur von Deutschen die Rede) sodann eines Oldermanns von Lübeck, von Soest und von Dortmund auf der Insel Gothland erwähnt [16]). Wahrscheinlich bildeten daselbst die Kaufleute der bedeutenderen Städte eigene Genossenschaften, während die Kaufleute der kleineren Städte, welche

---

13) 2. Urk. von 1329 im Lüb. Urkb. II, 1. p 457—459.

14) Urk. von 1280 im Lüb. Urkb. I, 368 u. Sartorius, II, 116.

15) Sartorius, Gesch. der deutsch. Hanse, I, 16 u. 17. Not., u. II, 117.

16) Skra von 1225 bei Sartorius, II, 27. vergl. noch I, 12—16 u. II 28. Skra in Lüb. Urkb. I, 703.

nicht zahlreich genug waren, um eine eigene selbständige Genossenschaft zu bilden, sich an eine größere, z. B. die Kaufleute von Salzwedel an die Genossenschaft (consortia) der Kaufleute von Lübeck anschlossen [17]). Wie in Brügge, so bildeten aber auch auf Gothland wieder alle Deutschen Kaufleute eine Gesammtgenossenschaft, welche man den gemeinen Kaufmann oder die Gemeinschaft aller Deutschen Kaufleute auf Gothland (societas seu consodalitas mercatorum, — consorcium mercatorum oder omnes mercatores diversarum civitatum et locorum, terram Gotlandiam frequentancium) zu nennen pflegte, und welche ebenfalls wieder ihr eigenes Siegel (sigillum omnium mercatorum) gehabt hat. Dieser Gesammtverein der Deutschen Kaufleute war schon im 13. Jahrhundert so mächtig, daß er den Deutschen Städten gebieten und dieselben mit dem Ausschluß aus der Gemeinschaft bedrohen konnte [18]). Bemerkt muß noch werden, daß auch in Wisby die Handelsgesellschaften neben der Deutschen Gemeinde, vielleicht unter derselben gestanden haben, und daß erst später die Gesellschaften verschwunden sind, die Gemeinde aber mehr und mehr hervorgetreten ist.

§. 245.

Von allen diesen Handelsgesellschaften gilt der Grundsatz, daß sie auch in der Fremde nach ihrem nationalen Rechte leben durften, wie heute noch die Franken in der Levante. Nach einem alten Herkommen ward dieser Grundsatz schon im 7. Jahrhundert für alle fremden Kaufleute anerkannt [19]) und später auch für die Deutschen Kaufleute in England [20]), für die Lübecker und Salzwedeler in Wisby und auf ganz Gothland [21]), für die Greifswalder in Falsterbo auf Schonen [22]), für die Lübecker auf Rügen, in Liefland u. a. m.,

---

17) Urk. von 1263 bei Sartorius, II, 90. u. Lüb. Urkb. I, 254.
18) Urk. von 1287 bei Sartorius, II, 152. Vergl. I, 14—17.
19) L. Wisig. XI, tit. 3, c. 2.
20) Urk. aus 13. sec. bei Sartorius, II, 723. — jus theutonicorum in Anglia. Urk. von 1383 u. 1397 bei Lappenberg, Stahlhof, II, 167.
21) Urk. von 1265 im Lüb. Urkb. I, 254.
22) Urk. von 1280 bei Sartorius, II, 115.

... weite Verbreitung des Lübischen Rechtes[23]), und selbst ... die Deutschen in Nowgorod. Denn die Skra des dortigen ... der Deutschen enthält nichts als deutsches Recht, nach welchem die Deutschen dort lebten.

Das Gericht bestand meistentheils aus dem Aldermann, Oldermann oder Hansegraf mit den Genossen, öfters aber auch aus einem bloßen Ausschuß mit dem Oldermann an der Spitze, z. B. in Nowgorod aus dem Oldermann mit einem Rathe von vier Genossen[24]) und in Paris aus dem Vorsteher der Kaufleute und aus vier Schöffen[25]). Hie und da durften sich die Genossen einen eigenen Richter wählen, z. B. die Kaufleute von Lübeck in Wisby, auf Rügen, in Liefland, in Skanör und Falsterbo auf Schonen, u. a. m. einen Vogt oder Richter (advocatus oder judex)[26]). Eben so die Greifswalder in Falsterbo auf Schonen einen Vogt[27]). Und von den gescholtenen Urtheilen ging öfters die Berufung an einen heimathlichen Oberhof, z. B. von der hamburgischen Hanse zu Utrecht an den Rath von Hamburg[28]), und von den hanseatischen Aelterleuten zu Bergen an den Rath zu Lübeck, welcher der Oberhof aller nach Lübischem Recht lebenden Gemeinden und Genossenschaften war[29]).

---

23) Privilegium des Fürsten Witzlav I. von Rügen von 1224. Quodsi (familiares nostri de Lubeke) opus judicio habuerint, statuent judici ex parte ipsorum, qui cum judice nostro praesident et judicando procedant secundum leges et justiciam civitatis eorumi Privilegium des Heermeisters Gottfried in Liefland von 1299. Ceterum Lubecenses, si in littoribus maris aut ripis fluminum inter se ipsos aliquid quaestionis emerserit, ibidem de se ipsis judices eligant, qui secundum jus illud, quod in Lubeke observatur. Dreyer, spec. jur. publ. Lubecens. p. 163 u. 189.

24) Skra bei Sartorius, II, 18. Skra im Lüb. Urkb. I, 700—711.

25) Urk. von 1281, 1293 u. 1296 bei Roy, dissert. cit. p. 103, 106 u. 109.

26) Urk. von 1263 bei Sartorius, II, 90. Vergl. die erwähnten Privilegien von 1224 u. 1299, und Urk. von 1203 im Lüb. Urkb. I, 20, u. Sartorius, II, 12.

27) Urk. von 1280 bei Sartorius, II, 115.

28) Das ältere Schiffrecht §. 5 bei Lappenberg, Rechtsalt. I, 76. und bei Oelrichs, Sammlung, p. 292.

29) Zwei Urtheile von 1476 bei Michelsen, Oberhof zu Lübeck, p. 167—169.

Auch pflegten alle diese Niederlassungen der deutschen Kaufleute in geschlossenen Räumen statt zu haben, in sogenannten Höfen oder Kaufhöfen, in welchen sich auch die Waarenlager und Buden befanden. Die lübecker Kaufleute hatten einen solchen Hof in Riga, (curiam turri adjacentem infra muros civitatis)[30], welcher, da er wie alle Höfe der Deutschen mit einem Zaun oder einer Mauer oder mit einem Graben umgeben, also befestiget war, auch Thurm, turris nostra in Riga, genannt worden ist[31]. Die drei Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck hatten ebenfalls einen solchen geschlossenen Kaufhof zu Antwerpen, das Haus der Oesterlingen oder das Osterhaus genannt, in welchem die Gilden der Kaufleute und ihre Waaren Unterkunft fanden. Und die Kaufhöfe der deutschen Kaufleute in England waren die Stahlhöfe zu London, Boston, Lynn u. a. m.[32], welche sehr wahrscheinlich von den daselbst befindlichen Waarenlagern den Namen Stahlhof erhalten haben (§. 338). Mit der veränderten Art und Richtung des Handels verloren jene Kaufhöfe ihre alte Bedeutung. Sie wurden daher, um sie doch einiger Massen zu verwerthen, lange Zeit als Packhäuser vermiethet, zuletzt aber veräußert. Der Stahlhof zu Boston wurde bereits im Jahre 1641, der Stahlhof zu Lynn im Jahre 1751 verkauft[33]. Das Haus der Oesterlingen zu Antwerpen aber erst im Jahre 1860 und der Stahlhof zu London in den 1850ger Jahren[34]. Der Verkauf des Stahlhofes zu London hat zu dem ausgezeichneten Werke von Lappenberg über die Geschichte des hanseatischen Stahlhofes zu London geführt. Und es ist zu hoffen, daß das gegebene Beispiel recht bald zur Herausgabe der sehr wichtigen Urkunden und Statute der deutschen Hanse (des deutschen Hauses) in Venedig führen wird, welche unser Thomas in den dortigen Archiven gefunden hat.

---

30) Urk. von 1231 in Lüb. Urkb. I, 61. bei Sartorius, II, 29.

31) Verzeichniß der Einkünfte von 1262 im Lüb. Urkb. I, 250. Vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, I, 120, 126, 135—137, II, 151 ff.

32) Lappenberg, I, 56 ff., 162 u. 165.

33) Lappenberg, I, 164, 167 u. 171.

34) Beilage zur allg. Zeitung vom 19. März 1860, Nr. 79, p. 1302 u. 1303.

§. 246.

Wie die deutschen Kaufleute in den Niederlanden, in England und an der Ostsee, so ließen sich auch fremde Handels- und Gewerbsleute in Deutschland und Deutsche in anderen deutschen Städten und noch weiter in den slavischen Ländern nieder. Und durch Ertheilung von Freiheiten suchte man die fremden Kaufleute und Gewerbsleute anzuziehen. Friesen, bereits zur Zeit Karls des Großen schon durch ihren Gewerbsfleiß, zumal durch ihre prachtvollen Tücher und Gewänder berühmt [1]), ließen sich seit dem 9. Jahrhundert in Worms, Mainz, Soest (§. 107), Köln, Braunschweig u. a. m. nieder, und trugen nicht wenig zur Verbreitung der Wollweberei bei. Walen, Wälsche, Romanen und Lombarten ließen sich in Bonn, Soest, Regensburg u. a. m. nieder (§. 107), Fläminger in Bremen, Münster, Iglau und Wien [2]), Gothen, Normannen, Ruthenen, Schweden und andere Völkerschaften aus dem Orient (et cetere gentes orientales) in Lübeck [3]), Kaufleute von Köln, Aachen, Ulm und Regensburg in der Stadt Ens [4]). Kaufleute aus Schwaben und aus dem Wälschland (Cuevi und Latini), dann aus Passau, Regensburg, Köln, Aachen, Metz und Mastricht und selbst aus Rußland (Ruzia) in Wien [5]), Kaufleute aus Soest, Bardewic, Stendal, Salzwedel, Ertheneburg, Wittenburg, Bremen, Suttorp u. a. m. in Lübeck [6]), Kaufleute von Raceburg, Bardewic, Berewich, Lübeck, Münster, Soest, Hornhausen u.

---

1) Monachi Sangall. de gestis Karoli M, II, 9 u. 21 bei Pertz, II, 752 u. 762. — pallia Fresonica alba, cana, vermiculata vel saphirina. — saga Fresonica. —
2) Urk. von 1254 u. 1255 bei Sartorius, II, 69 f. u. 70. Not. Vergl. oben §. 178.
3) Freiheitsbriefe von 1188, 1204 u. 1226 im Lüb. Urkb. I, 10, 18 u. 46.
4) Urk. von 1101 bei Plato, Ursprung des Rogensburg. Hansgrafenamtes, p. 25. Urk. von 1190 bei Scheid, orig. Guelf. III, praef. p. 30.
5) Urk. von 1192 bei Scheid, a. a. O. p. 31 u. 32. Rationarium Austriae bei Rauch, script. rer. Austr. II, 106. Stadtrecht von Wien von 1320 bei Rauch, III, 20. Gemeiner, Chron. I, 281—285.
6) Urk. 1177, 1188 u. 1253 in Lüb. Urkb. I, 7, 12 u. 179. Vergl. oben §. 64.

a. m. in Riga [7]), Kaufleute von Regensburg und aus anderen deutschen Städten in Salzburg und München [8]), Kölner Kaufleute wahrscheinlich auch in Freiburg, Bern u. a. m. Denen, welche sich in der Stadt ansiedeln wollten, gab man zu dem Ende Grund und Boden, z. B. in Freiburg, Bern, Hamburg u. a. m. (§. 107). Und so entstanden denn in den verschiedenen Städten die Ansiedelungen nach Nationalitäten in eigenen Straßen und Stadtvierteln, wie wir dieses in Regensburg, Wien, Prag, Brünn, Olmütz u. a. m. gesehen haben (§. 178 u. 179). Auch erhielten von diesen Ansiedelungen der Kaufleute nach Nationalitäten und von den damit verbundenen Vereinen sehr wahrscheinlich die Zünfte und Gilden der Kaufleute selbst zuweilen den Namen Nationen (Nacien), z. B. in Brabant und auch in Lübeck [9]), und, wie wir gesehen, im Orient (§. 242).

Mit diesen Ansiedelungen waren Waarenlager, sogenannte Höfe oder Kaufhöfe und Gildhallen, curiae hospitum mercatorum oder curiae hospitum, öfters auch eigene Kirchen verbunden. So hatten die Italiener (die sogenannten Lamparten) in manchen Deutschen Städten ihre Kaufhöfe, Höfe zum Lamparten genannt. In Oppenheim war noch im Jahre 1434 ein solcher Hof zum Lamparten im Besitze der Verwandten Johann Guttenbergs [10]). Die römischen Kaufleute (mercatores nobiles cives romani) hatten in Köln einen Römerhof (curia romana) [11]). Eben so hatten die Sachsen oder Westphalen in Köln den sogenannten Sassenhof, die Bürger von Burg in Magdeburg ein eigenes Kaufhaus und die Deutschen Kaufleute in Prag, Breslau, Brünn, Olmütz u. a. m. eine curia hospitum [12]), die Kaufleute in Magdeburg,

---

7) Urk. 1231 in Lüb. Urk. I, 61 f.
8) Urk. von 1274 u. 1315 bei Bergmann, II, 6 u. 63.
9) Warnkönig, Flandr. Staats- u. Rechtsgesch., I, 353. Wehrmann, Lüb. Zunftrollen, p. 25.
10) Wetter, Geschichte des Doms zu Mainz, p. 83. Roth von Schreckenstein, Patriziat, p. 142.
11) Urk. von 1213 bei Ennen, Quellen, II, 45.
12) Rößler, das altprager Stadtrecht, Einleitung p. XV f. Derselbe Stadtrecht von Brünn, Einleitung p. XI. Grünhagen, Breslau unter den Piasten, p. 6. Vergl. oben §. 189.

Prag, Wien und Brünn aber ihre eigenen Kirchen [13]), wie denn auch die Deutschen Kaufleute in Wisby, Nowgorod u. a. m. ihre eigenen Kirchen gehabt haben [14]). Der Kaufhof (curia hospitum mercatorum) von Prag, der sogenannte Teynhof, bestand wahrscheinlich schon seit dem 10. Jahrhundert. Es war damit ein Spital für Fremde verbunden. Auch gehörte die altberühmte Marienkirche vor dem Teyn zu diesem Kaufhofe. Sie war zu gleicher Zeit auch die Spitalkirche und wurde daher auch die Marienspital Kirche genannt [15]).

Einen ähnlichen Zweck, wiewohl von diesen Kaufhöfen verschieden, hatten offenbar auch die geselligen Vereine der fremden Kaufleute in manchen Handelsstädten zur Zeit der Messe. In Frankfurt a. M. z. B. errichteten die fremden Kaufleute im 16. Jahrhundert in dem Glauburger Hofe, der wegen der Beherbergung der Nürnberger Kaufleute später den Namen Nürnberger Hof erhielt, eine Gesellschaft, Schwägerschaft oder Tafelrecht genannt. Der nächste Zweck dieser Gesellschaft war zwar gesellige Unterhaltung, außerdem aber ganz gewiß auch gegenseitige Unterstützung während der Meßzeit [16]).

§. 247.

Das Bedürfniß, welches in London, Brügge, Wisby u. a. m. die Kaufleute der verschiedenen Nationen und Städte zur Bildung eigener Handelsvereine und alle zusammen wieder zu Gesammtvereinen oder Hansen geführt hat, dasselbe Bedürfniß hat wahrscheinlich auch in den Deutschen Städten zu ähnlichen Special- und Gesammtvereinen geführt. Da sich auch im späteren Mittelalter noch der germanische Grundsatz nach dem Rechte seiner Nation zu leben und gerichtet zu werden erhalten hat, so waren schon zu dem Ende eigene Genossenschaften und genossenschaftliche Gerichte nothwendig. Indessen habe ich doch außer der Genossen-

---

13) Rößler, Stadtrecht von Brünn, p. XXV. Tomek, Geschichte von Prag, I, 22. Vergl. oben §. 107 u. 189.

14) Skra bei Sartorius, II, 27.

15) Tomek, Geschichte von Prag, I, 22, 23 u. 72.

16) Römer-Büchner, Stadtverfassung, p. 191—192. Kriegk, Bürgerzwiste, p. 297.

schaft der Fläminger in Wien bis jetzt noch in keiner Deutschen Stadt eine Specialgenossenschaft von fremden Kauf- oder Gewerbsleuten gefunden. Denn die Deutschen Gemeinden in Prag, Brünn, Olmütz u. a. m. mögen wohl aus vielen Deutschen Kauf- und Gewerbsleuten bestanden haben. Bloß aus kaufmännischen Genossenschaften oder Gewerbsgilden haben sie aber gewiß nicht bestanden. Sie können daher eher mit der Deutschen Gemeinde in Wisby, als mit den Kaufmannsgilden und Hansen in den Deutschen Städten verglichen werden. Wie jene so haben auch sie ursprünglich eine eigene Deutsche Gemeinde an der Seite der einheimischen slavischen oder ungarischen Gemeinde gebildet, bis sie später das Uebergewicht über die einheimische erhielten und sodann zur herrschenden Gemeinde geworden sind. Sehr wahrscheinlich haben sich in den Deutschen Städten die fremden und einheimischen Kaufleute frühe schon mit einander zu einer einzigen Gesammtgenossenschaft oder Hanse verbunden und es haben sich sodann die Specialvereine (die eigentlichen Landsmannschaften) wieder verloren.

Merkwürdig ist es jedoch, daß sich auch in den Deutschen Städten die eigentlichen Großhändler, welche den Handel mit dem Auslande trieben, zuerst über die übrigen Kaufleute erhoben haben. So in Augsburg die mit Köln in Verbindung stehenden Kaufleute und später alle Kaufleute [1]), in Freiburg im Breisgau die mercatores personati [2]), und später alle Kaufleute, indem dieselben zwischen den Edelen und den Zünften in der Mitte standen [3]). Eben so in Wien alle Kaufleute [4]), in Konstanz die Großhändler, welche später eine eigene Zunft bildeten [5]), in Köln die zur Weinbruder-

---

1) Stadtrecht von 1156 in Mon. B. 29, I, p. 330. institutores qui coloniam vadunt. Vergl. Langenmantel, Historie des Regiments von Augsburg, p. 39.

2) Stadtrecht von 1120 bei Dümge, regest. p. 122.

3) Verf.-Urk. von 1293 bei Schreiber, I, 132. Zwei Urkunden von 1392 bei Schreiber, II, 89—91. — „acht von den kaufleuten vnd acht von den edeln „vnd acht von den gemeinen Zünften."

4) Urk. von 1396 bei Hormayr, Wien, I, Bd. II, Urk. p. 87. — „von „erbern Erbpurgern, kaufleuten vnd gemaynen erbern hantwerchern." —

5) Lender, Konstanz, p. 15.

schaft gehörigen Kaufleute [6]), in Speier und Utrecht die Rhein Kaufleute [7]) und in Basel die Kaufleute, welche als Großhändler weit über den Krämern standen [8]). Auch hatten in Wien die Kaufleute mit Gewand den Vorrang vor den Wiltwerchern und vor den Chramern [9]). Desgleichen die Mitglieder der Hanse in Regensburg vor den Krämern und die Mitglieder der kaufmännischen Genossenschaften in Hamburg und Lübeck vor den Mitgliedern der Kramercompagnie. In Bremen traten die Kaufleute (de kopmann, offenbar die Großhändler) seit dem 14. Jahrhundert als ein eigener von der Geschlechtergemeinde und von den Zünften verschiedener Stand hervor (§. 301). Und der Vorstand der Kaufmannschaft, das Collegium der Aeltermänner, machte sich seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts vor den Vorständen der übrigen Zünfte bemerklich und wurde auch schon bei der Vertretung der Bürgerschaft berücksichtiget [10]). Eben so traten in Stralsund die Alterleute des Gewandhauses (der vornehmsten Kaufmannscompagnie) seit dem 15. Jahrhundert als die Vertreter der gesammten Bürgerschaft hervor und machten die Vermittler zwischen dem Rath und der Bürgerschaft. Und auch in späteren Zeiten noch blieben sie mit kurzen Unterbrechungen die Wortführer in dem Hundertcollegium und in dem späteren Fünfzigercollegium [11]).

Als reiche und angesehene und daher einflußreiche Leute spielten die Großhändler von je her eine Rolle in den Angelegenheiten der Städte. Schon im 11. Jahrhundert stellten sich in Köln 600 der reichsten Kaufleute an die Spitze der unzufriedenen Bevölkerung (§. 19). Daß aber alle Bürger Kaufleute und darum die Richerzeche ursprünglich eine Kaufmannsgilde gewesen sei, wie man behauptet hat, folgt daraus dennoch noch nicht. Die meisten Kauf-

---

6) Ennen, Gesch. II, 600 ff.

7) Lehmann, p. 280, 588 u. 589. Urk. von 1233 und 1251 in Forsch. zur Deutsch. Gesch. IX, 515, 516 u. 524.

8) Ochs, I, 376 u. 377, u. II, 124.

9) Enenkel bei Rauch, I, 302. In demselben Sinne wird in der Urkunde von 1192 bei Scheid, orig. Guelf. III, praef. p. 31. das Wagengiwant von dem Cramgiwant unterschieden.

10) Donandt, I, 343 u. 344. Johann Krüger, Bilder der Geschichte Bremens, p. 161.

11) Fabricius, Verfassung von Stralsund, p. 5, 10, 20 u. 47.

leute waren in den alten Städten entweder selbst Handel treibende Bürger, z. B. in Köln, Nürnberg, Frankfurt, Ulm, München u. a. m. (§. 82) oder sie ließen sich wenigstens frühe schon ins Bürgerrecht aufnehmen. Daher saßen z. B. in Lübeck schon im 12. Jahrhundert so viele Bürger aus fremden Städten im Stadtrath (§. 64). Eben so pflegten viele Genossen der Hanse in Regensburg und die Hansgrafen selbst Bürger zu sein [12]). Allein nicht alle Hansegenossen waren daselbst Bürger. Denn da nur diejenigen den Markt besuchen und an dem Großhandel Theil nehmen durften, welche wie zu Paris und St. Goar in die Hanse aufgenommen waren [13]), so pflegten auch Fremde in die Genossenschaft aufgenommen zu werden. Und da ferner nur diejenigen Bürger, „die uf der Strazze und uf dem lande und uf dem waz„zer varent und anders nieman", also nur die Großhändler Hansegenossen sein konnten [14]), so hat es auch in Regensburg Bürger gegeben, welche keine Hansegenossen waren. Die Mitglieder einer Kaufmannsgilde oder Hanse als solche gehörten demnach nicht zur Bürgerschaft, wenigstens nicht vor dem Siege der Zünfte. Daher können auch die Stadtgemeinden nicht aus jenen Gilden oder Hansen hervorgegangen sein. Bei keiner einzigen Stadt kann dieser Zusammenhang nachgewiesen werden (§. 43 u. 81). Und die Geschichte der Hanse von Regensburg liefert sogar für das Gegentheil einen unumstößlichen Beweis.

§. 248.

Der Handel von Regensburg reicht schon in die Zeiten Karls des Großen, vielleicht auch noch weiter hinauf (§. 75). Daher ließen sich unter Anderen auch fremde Kaufleute frühe schon daselbst nieder, Walen oder Wälschen und Romanen, die Wälschen in der Wälschgasse, die Romanen im Römling, die eigentlichen Krämer in der Kramgasse, alle zusammen aber in einem eigenen Stadttheil in der Kaufmannsstadt (§. 107 u. 179). Ob die in einer Straße beisammen wohnenden Landsleute eigene Genossen-

12) Urk. von 1240 in Mon. B. XI, 357. — hansgravio civi Ratisponensi. — Vergl. noch Urk. von 1238 bei Ried, I, 383.

13) Die alten Artikel von St. Goar im Jahr 1627 von neuem bestätiget bei Wenck, Hess. Land. Gesch. I, 116.

14) Urk. von 1281 bei Gemeiner, I. 415.

schaften gebildet haben, wie die Deutschen Kaufleute in London, Brügge, Wisby u. a. m., wissen wir nicht, wie wohl es sehr wahrscheinlich ist. Offenbar haben aber alle Specialgenossenschaften zusammen wieder, wenn sie überhaupt existirt haben, eine Gesammtgenossenschaft mit einander, wenigstens die Großhändler, gleichviel ob Fremde oder Einheimische, eine einzige Genossenschaft gebildet, welche man auch in Regensburg die Hanse („di Hans") und die Mitglieder Genossen („Genozzen") oder auch Hansen, ihren Vorstand aber Hansgraf genannt hat [1]). Schon Karl der Große hatte zur Besorgung der Handelsangelegenheiten jener Gegend (von Forchheim bis nach Lorch bei der Stadt Ens) einen Beamten namens Audulfus aufgestellt [2]). Späterhin erhielt dieser Beamte den Namen Hansgraf und die Bürgerschaft von Regensburg das Recht ihn zu ernennen [3]). Im 15. Jahrhundert nahmen jedoch die Herzoge von Baiern das Recht den Hansgrafen zu ernennen in Anspruch [4]). Der Grafentitel war in früheren Zeiten sehr verbreitet. Auch die nicht vollfreien Hofbeamten haben ihn von je her geführt [5]). Es kann demnach nicht auffallen, daß auch der Vorstand der Großhändler jenen Titel erhielt. Wie anderwärts der Zöllner (telonarius) [6]), so hatte wahrscheinlich auch der

1) Verordnung von 1334 bei Freyberg, Samml. histor. Schriften, V, 119. Regensburg. Hansegerichtsordnung cap. 1, 2, 6 u. 7. bei Jäger, jur. Mag der Reichsstädte, II, 39 ff. cap. 7. „Kein Hannß soll ohne Erlaubniß und ehe der Hannßgraf aufsteht, aus der Hannß abgehen."

2) Capit. von 805, c. 7 bei Pertz, III, 133. Benedicti Capit II, 273, eod. IV, 86. De negotiatoribus qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant, id est — ad Foracheim et ad Breemberga, et ad Ragenisburg praevideat Audulfus et ad Lauriacum Warnarius.

3) Urk. von 1207 bei Gemeiner, Ursprung von Regensb. p. 70. und Jäger, jur. Mag. der Reichsst. II, 35. Item cives ratisponenses facultatem habebunt ex arbitrio suo eligendi magistrum qui vulgariter hanisgrave dicitur. Privilegium von 1230, §. 12. Vergl. oben §. 54.

4) Instruction von 1492 bei von Krenner, Landt. Hdl. X, 529.

5) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 219, 220, II, 460 u. 461.

6) L Wisigoth. XI, tit. 3, c. 2. Dum transmarini negotiatores inter se causam habuerint, nullus de sedibus nostris eos audire praesumat, nisi tantummodo suis legibus audiantur apud telonarios suos.

Hansgraf die Zölle und sonstigen Abgaben von den ankommenden Waaren zu erheben und die unter den Handelsleuten entstandenen Streitigkeiten nach dem angebornen Rechte eines jeden zu entscheiden. Und da sein Bezirk bis nach Lorch bei Ens gereicht hat, so hatte er auch in späteren Zeiten noch den Markt bei Ens zu besuchen und gemeinschaftlich mit den Richtern des Ortes den Zoll von den jenen Markt besuchenden Kaufleuten zu erheben [7]). Auch ist ihm in späteren Zeiten noch die Besorgung der Mautangelegenheiten und die Gerichtsbarkeit darüber geblieben [8]). Außerdem hatte er auch noch die Marktangelegenheiten [9]), wie die mercatores hansati in Paris [10]), überhaupt alle Handelsangelegenheiten zu besorgen, zu welchen auch die Straßen zu Wasser und zu Land gehört haben [11]). Späterhin kam dazu noch die Aufsicht über die Handwerks Innungen [12]) und über die Gewerbs- und Polizeisachen überhaupt [13]). Auch hatte die Hanse Autonomie und durfte da-

7) Urk. von 1101 bei Plato, a. a. O. p. 25 f. — peracto foro et ibidem navibus oneratis Comes Ratisponensis cum judicibus de villa ad portum veniens a nautis inquirat, quid queque navis ferat, de centenario XII denarios persolvat, tum de cera tum de cutibus et de equipollentibus. Vergl. noch Urk. von 1190 bei Scheid, orig. Guelf. III, praef. p. 30.

8) Urk von 1329 bei Plato, p. 21 u. 22. und Jäger, a. a. O. II, 37.

9) Urk. von 1207 cit. ut ille (Hansgraf) de officiis sua jura consuetudines ipsorum in nundinis requirat. — Privilegium von 1230 §. 12. qui (hansgravius) disponat et ordinet — ea tantum, quae respiciunt negotia nundinarum.

10) Urk. von 1220 bei le Roy, dissert. cit. p. 99. mercatoribus nostris hansatis aque Parisiis concedimus crierias Parisiis in perpetuum tenendas u. s. w. vergl. Wilda, p. 241.

11) Verordnung von 1334 bei Freyberg, V, 119. „Daz sich der hansgraf „ihttez mer an nem, noch dhem ander sommung hab dann umb der „chaufmanschaft und der strazze, auf wazzer und auf Lant, geschaft und „not durft." — Urk. von 1492 bei Krenner, Landt. Hdl. X, 529. „Hansgrafen, der über die Kaufmannschaft zu richten habe." Vergl. noch Urk. von 1281 u. 1333 bei Gemeiner, Chron. I, 415 u. 562. Diese Verordnung von 1333 ist dieselbe, welche Freyberg in das Jahr 1334 setzt.

12) Lederer-Ordnung von 1477 bei Plato, p. 22. und Jäger, II, 37 u. 38.

13) Regimentsordnung von 1514 bei Jäger, Mag. IV, 36. Hannßgerichtsordnung cap 8 u. 12 bei Jäger, II, 42 u. 46.

her in genossenschaftlichen Angelegenheiten Verordnungen machen [14]) und auch für die unter ihr stehenden Kramer, Unterkäufler, Schiffleute, Wäger, Ohmer, Schröter und Karrenleute Gewerbsordnungen erlassen, wie dieses im Jahre 1311 geschehen ist [15]).

Die Hanse selbst war, wie wir gesehen, eine Genossenschaft der Großhändler und daher verschieden von der Kaufmannsgilde oder von der Bruderschaft der Kramer. Es ist demnach ein Irrthum, wenn Wittmann [16]) den Hansegrafen für einen Vorsteher der Kaufmannsgilde hält. Die Kaufmannsgilde wohnte nicht bloß in einer eigenen Straße, sie hatte auch ihr eigenes Bruderhaus und saß im großen Rath nach den Rathsherren in der Hans, stand diesen demnach im Range nach [17]). Der an der Spitze der Hanse stehende Hansgraf und die Hanse selbst standen in früheren und in späteren Zeiten in sehr großem Ansehen. Der Hansgraf wird öfters sogar neben dem Bürgermeister genannt [18]). So hoch indessen die Hanse auch stand, so stand sie dennoch, wie in Mittelburg u. a. m. unter der Stadt und dem Stadtrath [19]). Daher hatte die Bürgerschaft, wie wir gesehen, das Recht den Hansgrafen zu ernennen. Daher durften die Hansgrafen und die Hanse nur mit Zustimmung der Bürger oder des Stadtrathes neue Anordnungen treffen und Verordnungen in genossenschaftlichen Angelegenheiten machen [20]). Und so oft die Rechte der Hanse streitig waren, hatte der Stadtrath den Streit zu entscheiden [21]). Der Stadtrath kann demnach schon aus diesem

---

14) Verordnung von 1373 bei Gemeiner, II, 172.
15) Gemeiner, I, 479.
16) Quellen zur Bairischen Gesch. V, 137.
17) Gemeiner, I, 563 u. 564. ad an. 1333.
18) Historia annor. 1264—1279 bei Pertz, XI, 650. ad. an. 1266. — cum magistro civium et hansgravio. —
19) Hannßgerichtsordnung, cap. 7, 8, 11 u. 12 bei Jäger, II, 39 ff.
20) Urk von 1207 bei Jäger, II, 35 et si infra civitatem is (Hansgraf) aliquid ordinare disposuerit, id non nisi secundum civilia instituta et ex consensu urbanorum fiat. Dasselbe soll offenbar auch das Privilegium von 1230 §. 12. sagen. Vergl. noch Gemeiner, I, 296, 325 u. 415. und Hannßgerichtsordnung c. 1, u. 3 bei Jäger, II, 39.
21) Verordnung von 1334 bei Freyberg, V, 119. „Mein Herren an

Grunde nicht, wie man geglaubt hat [22]), aus der Hanse hervorgegangen sein. Er ist aber um so weniger aus derselben hervorgegangen, als die Hanse auch in späteren Zeiten noch und zwar bis auf unsere Tage neben und unter dem Stadtrath bestanden und sogar in ihrer Eigenschaft als Hanse Sitz und Stimme im großen Rath gehabt hat [23]).

Die laufenden Angelegenheiten der Hanse besorgte der Hansgraf entweder allein oder wie in Paris und Nowgorod gemeinschaftlich mit einem aus den Hansgenossen gewählten Rath, welchen man den Rat in der Hans zu nennen pflegte [24]). Späterhin wurden die Mitglieder dieses Hanserathes Beisitzer und, da sie auch Gerichtsbarkeit hatten, Hannßgerichts-Personen oder auch Hannßherren genannt [25]). Ueber jene Geschäfte, welche der Hansgraf allein zu besorgen hatte, mußte er dem Hanserath Rechenschaft ablegen und ihm jedes Jahr über alle Ausgaben und Einnahmen Rechnung stellen [26]). Bei wichtigeren Angelegenheiten mußten jedoch alle Genossen („die Gemain der Hans") beigezogen werden [27]). Seit dem 15. und 16. Jahrhundert scheint aber die gesammte Genossenschaft nicht mehr berufen,

---

„dem rat schuln auch auzpringen, ob die hansgewalt haben „schul oder niht umb die Pfefferwag ze leihen, und umb den golt „streicher, und umb underchaufel, und umb omer und schroter, di si „auch in di Hans vodernt.

22) Z. B. Gemeiner, Urspr. von Regensb. p. 56—61.

23) Urk. von 1244 u. 1333 bei Gemeiner, Chr. I, 351 u. 563—564.

24) Urk. von 1331 bei Plato, p. 29. Urk. von 1313 u. 1333 bei Gemeiner, I, 500 u. 563.

25) Hannßgerichtsordnung, c. 1 ff. 10 u. 12 bei Jäger, II, 38. Urk. von 1477 bei Plato, p. 22. „Hannsgraf und auch für uns die Herren „in der Hans."

26) Hannßgerichtsordn. c. 10.

27) Urk. von 1331 bei Plato, p. 29. Urk. von 1281 bei Gemeiner, I, 415. — „Der (Hansgrav) die burgär samme. Die uf der strazze und „uf dem land und uf dem wazzer varent. — und swenn er dar gebiutet bi dem Wandel, des die burgär ze rat werdent unde setzent „nach der merere menig umb dev geschäfte Dev si habent ze handeln „uf dem Lande und uf der strazze". Daß aber hier unter den Bürgern nur Hansegenossen zu verstehen sind, geht aus dem oben Bemerkten hervor. Oben §. 247.

alles vielmehr von dem Hanserath allein, theils an den wöchentlichen Hanstagen, theils auch in außerordentlichen Hans-Versammlungen (in der gewöhnlichen und außerordentlichen Hannß) besorgt worden zu sein [28]). Die Mitglieder des Hanserathes waren demnach von nun an die eigentlichen Herrn in der Hanse und wurden auch die Hansherren genannt. Unter dem Hansgrafen und Hansrathe standen noch als untergeordnete Beamten ein Hansschreiber und ein Hansknecht und die Marktknechte [29]). Einen fixen Gehalt bezogen die Hansherren nicht, wohl aber für jede Sitzung, welcher sie beiwohnten, eine gewisse Gebühr. Zu dem Ende erhielten sie für jeden Besuch eines Hanstages ein sogenanntes Hanszeichen [30]). Bei ihrem Eintritt in den Hansrath mußten sie aber ein Eintrittsgeld entrichten und ihren Mitassessoren eine Mahlzeit geben [31]). Und in dieser Gestalt ist die Hanse in Regensburg bis auf unsere Tage gekommen.

§. 249.

Wie in Regensburg, so sind wahrscheinlich auch im übrigen Deutschland die Hansen entstanden. Karl der Große stellte nämlich nicht bloß in Regensburg, sondern auch in Bardewik, Schesel, Magdeburg, Erfurt und Hallstatt, vielleicht auch noch an anderen wichtigen Handelsorten eigene Beamten, eine Art von Handelsconsuln, an, zur Besorgung der Handelsangelegenheiten jener Gegenden [1]). An sie schlossen sich die einheimischen und fremden Handelsleute an, bildeten wie in Regensburg

---

28) Hannßgerichtsordn. c. 2, 5 u. 8.
29) Hannßgerichtsordn. c. 3, 11 u. 12.
30) Hannßgerichtsordn. c. 2 u. 4.
31) Hannßgerichtsordn. c. 12.
1) Capit. von 805, c. 7 bei Pertz, III, 133. De negotiatoribus qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant, id est partibus Saxoniae usque ad Bardaenowic, ubi praevideat Hredi, et ad Schezla, ubi Madalgaudus praevideat, et ad Magadoburg praevideat Aito. Et ad Erpesfurt praevideat Madalgandus, et ad Halazstat praevideat item Madalgandus.

und in Bremen [2]) Handelsgesellschaften oder Hansen, und entschieden nach ihrem angebornen Rechte die in Handelsangelegenheiten entstandenen Streitigkeiten unter dem Vorsitze des erwähnten Beamten. Aus diesen oder aus ähnlichen Beamten sind offenbar die Hansgrafen oder Hansegrafen in Wien [3]), in Bremen [4]), in Brilon in Westphalen [5]), und vielleicht auch noch in anderen Deutschen Städten hervorgegangen. Meistentheils haben sich jedoch jene Beamten in späteren Zeiten wieder verloren. Die Hansen selbst sind übrigens in Deutschland weit verbreitet gewesen, viel weiter als man es insgemein annimmt. Denn sie haben gewiß allenthalben bestanden, wo man wie in Lübeck [6]), in Paderborn [7]), in Göttingen [8]), in Dam, Bierrliet [9]) u. a. m. ein Hansegeld (hansa) von den Kaufleuten zu erheben pflegte, oder wo man wie in Köln [10]) und in St. Goar die fremden Handelsleute hänseln durfte, ein alter großer Mißbrauch (pravus abusus), welchen schon Friedrich II. für die Bürger von Lübeck abgeschafft hat [11]). Seit

---

2) Stat. von 1303 bei Oelrichs, p. 54 — „wel he oc en copman „wesen, so scal he ver schellinghe gheven vor sine hense."

3) Urk. von 1453 u. 1480 bei Hormayr, Wien, I, Bd. II, Urk. p. 109 ff. und II, Bd. I, Urk. p. 28 ff. Rauch, scriptor, rer. Austr. III, 69 u. 70.

4) Lappenberg, Vorwort zu Sartorius, Ursprung u. Gesch. der Hanse, I, p. XVIII bis XX.

5) Seibertz, Rechtsgesch. von Westphalen, III, 453.

6) Freiheitsbrief von 1188 u. 1204 im Lüb. Urkb. I, 10 u. 18. — absque thelonco et absque hansa. — Michelsen, Urkf. von Schleswig-Holstein-Lauenburg I, 3, 4 u. 5.

7) Urk. von 1327 bei Wigand, III, 219. habent jus, quod hanse dicitur. —

8) Urk. von 1430 bei Sartorius, I, 75.

9) Urk. von 1180 bei Warnkönig, Flandr. Rgsch. II, 2 p. 4, 5 u. 209. — consuetudini quam negotiatores mei hansam vocant — hansam exigat. —

10) Urk. von 1259 bei Lacomblet, II, 262. ab ipso cive impune et licite arrestari et puniri poterit more antiquo, secundum quod vulgo hansin vocatur, quod taliter fieri consuevit, quod civis Coloniensis mercatorem in tali excessu a se deprehensum calamo vel junco consimili ligamento ligabit, et si mercator ille hoc vinculum u. s. w.

dem Siege der Zünfte haben sich jedoch die Handelsgesellschaften und Hansen meistentheils unter den Zünften verloren. Sie sind nämlich entweder wie in Basel, Augsburg, Speier u. a. m. eine der ersten und vornehmsten Zünfte geworden, oder es haben sich wie in Lübeck, in Stralsund und in Hamburg an ihrer Stelle eigene Handelscompagnien für den Großhandel gebildet. In Basel gehörte die Zunft der Kaufleute oder die Zunft zum Schlüssel, bestehend aus den Handelsleuten und Fabrikanten, also insbesondere auch aus den Tuchscheerern und Gewandschneidern, den sogenannten Tuchleuten, zu den Herrenzünften und bildete unter den vier Herrenzünften die erste, sogar noch vor den Münzer Hausgenossen [12]). In Augsburg hatte die Zunft der Kaufleute den zweiten Rang unmittelbar nach den Geschlechtern, weit vor den Kramern. Und als im Jahre 1368 das Zunftregiment eingeführt ward, erhielten die Kaufleute einen eigenen Zunftbrief, eine Auszeichnung, welche den übrigen Zünften nicht zu Theil ward [13]). Und als im Jahre 1548 die Zünfte und die Zunfthäuser wieder abgeschafft wurden, blieb den Geschlechtern und den Kaufleuten nach wie vor ihre Stube und ihre Stubengesellschaft [14]). In Speier endlich bildeten die Rheinkaufleute eine eigene Zunft unmittelbar nach der Münzer Hausgenossenzunft. Und sie durften daselbst vier Mitglieder in den Rath wählen, während die übrigen 13 Zünfte aus jeder Zunft nur einen Rathsherren wählen durften [15]). In Köln gehörten die Kaufleute sogar zu den Geschlechtergaffeln [16]) und in Lübeck zu den Patriciern. Die Junker- oder Circulcompagnie und die Kaufleute Compagnie bildeten in Lübeck die beiden patricischen Collegien oder Zünfte. Und die Compagnien der Schonenfahrer, Nowogorodsfahrer, Bergenfahrer, Rigafahrer und Stockholmfahrer standen wenigstens an der Spitze der sogenannten bürgerlichen Collegien, noch vor der Com-

---

11) Freiheitsbrief von 1226 im Lüb. Urkb. I, 46.
12) Urk. von 1370 u. 1404 u. a. m. bei Ochs, I, 376, II, 110 ff. u. 123 ff
13) Langenmantel, p. 39 u. 47.
14) Langenmantel p. 92. Not.
15) Urk. von 1304 u. 1349 bei Lehmann, p. 588, 589 u. 614.
16) Verbundsbrief von 1396 in Materialien, I, 7 p. 4 ff.

pagnie der Gewandschneider und der Kramercompagnie [17]). In Stralsund aber, wo es keine Patricier gab, bildeten die Kaufleute und an ihrer Spitze die Compagnie der Wandschneider (Tuchhändler) sogar den ersten Stand in der Stadt mit allen den Rechten und Vorrechten, welche anderwärts nur allein den Geschlechtern zustanden [18]). Und in Hamburg haben sich seit dem 14. Jahrhundert vier kaufmännische Genossenschaften, die Englandsfahrer, Flandernfahrer, Schonenfahrer und Bergenfahrer oder Islandsfahrer gebildet. Die drei ersten umfaßten den eigentlichen Handelsstand, „den gemenen Kopman", welcher alle Handelsangelegenheiten allein zu ordnen hatte. Alle vier Gesellschaften mit einander bildeten aber die höhere nicht zu den Zünften gehörige Bürgerschaft [19]).

Und zuletzt ist von den alten Hansen außer in Regensburg nichts weiter als der Name Hans zur Bezeichnung eines vornehmen, an Reichthum und Ansehen vor Anderen hervorragenden Mannes und in einer lächerlichen Bedeutung der Groß Hans [20]) und das Hänseln geblieben, das Hänseln in St. Goar sogar noch bis auf unsere Tage nicht ohne Beziehung auf eine alte früher daselbst bestandene Hanse. Es hat sich nämlich zu St. Goar von Alters her eine ursprünglich aus einer wirklichen Hanse hervorgegangene Verbindung erhalten, welche man den Hansband, Burschband oder den Hansband- oder Burschband-Orden genannt hat. Sie war berechtiget jeden zum ersten Mal den Rhein hinabreisenden Fremden in ihren Orden aufzunehmen und feierlich zu verhansen. Die Aufnahme geschah in dem Wirthshause unter allerlei lächerlichen Ceremonien. Die Hauptsache dabei war, daß auf Kosten des Gehänseten, welchem während der Ceremonie eine messingene Krone auf das Haupt gesetzt ward, tüchtig getrunken und zwar aus einem großen sogenannten Hanßebecher getrunken und zuletzt dessen Name in das Hanßebuch eingetragen wurde, worauf derselbe noch in verschiedene Büchsen

---

17) Dreyer, Einleitung z. Lüb. Verordnung. p. 75 u. 76.

18) Fabricius, Verfassung von Stralsund, p. 16 u. 17.

19) Staphorst Hamburg. Kirchengesch. I, 222 u. 242. Wilda, p. 267—269.

20) Brem. niedersächs. Wörterb. II, 592. Haltaus, p. 823. Schmeller, II, 215.

einen sogenannten freiwilligen Beitrag für die Armen einlegen mußte [21]).

§. 250.

Auch die Universitäten waren freie Genossenschaften, welche sich in den Städten angesiedelt hatten. Schon der Ausdruck Universitas bedeutete ursprünglich eine gelehrte Genossenschaft, entweder eine Genossenschaft der Lehrenden und Lernenden (universitas magistrorum et scholarium) wie in Bologna, oder eine Genossenschaft der Lehrenden (universitas doctorum oder magistrorum) wie in Paris. An eine Gesammtheit der Wissenschaften, wie in neueren Zeiten, hat bei jenem Ausdruck ursprünglich niemand gedacht. Auch ward nicht die hohe Schule selbst, vielmehr die mit der Schule verbundene Genossenschaft eine Universitas genannt. Nach ihrer Entstehung und ersten Einrichtung waren die Universitäten von anderen germanischen Genossenschaften durchaus nicht verschieden. Erst seit dem Verschwinden des genossenschaftlichen Geistes und seit der Anwendung des Römischen Rechtes sind auch diese Genossenschaften als römische Korporationen behandelt worden [1]).

Die einzigen höheren Lehranstalten oder Schulen, welche es im Mittelalter gegeben hat, waren die Dom- und Klosterschulen. Dort wurden jedoch in der Regel nur die sieben freien Künste (septem artes) gelehrt, nämlich das sogenannte Trivium, d. h. Grammatik, Rhetorik und Dialektik, und das Quadrivium, d. h. Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik. Nur gelegentlich wurde hie und da auch noch Unterricht im römischen und kanonischen Recht ertheilt, z. B. zu Pavia, Ravenna und Bologna längst vor Irnerius, oder in der Theologie und Philosophie, z. B. in Paris, oder in der Medicin z. B. in Montpellier [2]). Seit dem

---

21) Wenck, Hess. Landesgesch. I, 115 u. 116.

1) von Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter, III, 380 u. 381. der jedoch die Universitäten vom Anfang an für Korporationen im römischen Sinne hält

2) von Savigny, II, 119, 161, 162, 225 u. 226, III, 314 u. IV, 1–8. Eichhorn, Rechtsgesch. II, §. 265. Not. g. u. §. 266. Histoire de Languedoc, II, 517.

11. Jahrhundert wurde es indessen in Italien und Frankreich Sitte, daß neben den ordentlichen Lehrern an den Dom- und Klosterschulen auch noch andere wissenschaftlich gebildete Männer, nachdem sie hiezu von den Prälaten die Befugniß zu lehren (licentia docendi) erhalten hatten, auftraten und über einzelne Theile des Wissens Unterricht ertheilten. So traten Peter Abälard in Paris, Irnerius in Bologna, und Placentinus und Azo in Montpellier auf, um der Erste Theologie und Philosophie und die Letzteren römisches Recht zu lehren [3]). Der von solchen freien Lehrern ertheilte Unterricht mochte leicht besser sein, als der gewöhnliche Unterricht in den Dom- und Klosterschulen. Daher versammelten sich bald um einen ausgezeichneten und für seine Wissenschaft begeisterten Lehrer Schüler in Menge. Odofredus in der Mitte des 13. Jahrhunderts spricht von 10,000 Studierenden in Bologna. Zumal nach Paris und nach Bologna strömten Tausende von lernbegierigen Schülern aus allen Theilen Europas. Die Landsleute hielten natürlich zusammen und bildeten nach der Sitte jener Zeit Genossenschaften zur gegenseitigen Unterstützung und Belehrung. Und so gingen denn aus diesen Landsmannschaften oder Nationen, wie man sie damals genannt hat, die ersten gelehrten Genossenschaften, die späteren Universitäten, und zwar aus einem inneren Bedürfnisse hervor ohne alles Zuthun von Oben. So war es in Bologna. Eben so in Paris. Und da nach dem Vorbilde von Paris alle Deutschen Universitäten errichtet worden sind, so wird es keiner Rechtfertigung bedürfen, wenn ich bei dem Vorbilde etwas verweile.

§. 251.

Die Universität Paris ist aus einer Theologenschule hervorgegangen. Der theologische Unterricht und die mit der katholischen Religion verbundene Hierarchie führten nothwendiger Weise zu einer größeren Abhängigkeit der Schüler von den Lehrern und zu einer größeren Einheit der Verfassung, als dieses in Bologna der Fall war. Die Universität erhielt daher von Anfang an einen hierarchischen Zuschnitt, welcher ihr auch später geblieben und von

---

3) Hist. de Langued. III, 517 von Savigny, IV, 216 ff.

Paris auf die Deutschen Universitäten übertragen worden ist. Die theologische Fakultät, von Anfang an der Glanzpunkt der Hochschule, ist es auch in späteren Zeiten geblieben. Daher konnte schon Ludwig XI. in einem Schreiben vom Jahr 1473 von ihr sagen: „Vorzüglich gepriesen ist die Fakultät der Theologen, die „wie das leuchtendste Gestirn durch die Klarheit der Strahlen „nicht allein unser Reich, sondern die ganze Welt entzündet und erhellt hat, indem sie stets die nützlicheren Lehren ergriff, die minder nützlichen verwarf“ [1]). Nach der theologischen blühte am meisten die Fakultät der Artisten und in ihrem Schooße das Studium der Philosophie. Dadurch wurde Paris zum geistigen Mittelpunkt der theologischen und philosophischen Bewegungen bis ins 15. Jahrhundert. Auch ist diese geistig hervorragende Stellung als der tiefere Grund zu betrachten, warum gerade die Universität Paris das Vorbild der Deutschen Universitäten geworden ist. Als nämlich in einer sittlich und religiös zerrütteten Zeit die Deutschen Kaiser und Landesherrn eines geistigen Anhaltspunktes bedurften, da konnte, wie Häusser [2]) sehr schön sagt, die verfallende Klosterwissenschaft zu ersetzen, der Autorität des Papstes ein wissenschaftliches Surrogat unterzuschieben, nichts besser dienen, als freie, wissenschaftliche Anstalten, die auf der Kirche beruhten und doch im Stande waren, im Augenblick kirchlicher Zerwürfnisse auf eigenen Füssen zu gehen.

Wie in Bologna u. a. m. so findet man auch in Paris seit dem 11. und im Anfang des 12. Jahrhunderts an der Seite der Domschule und der verschiedenen Klosterschulen, zumal von St. Victor und St. Genoveva eigene Schulen, in welchen Theologie und Philosophie gelehrt ward. Ganz im Anfang des 12. Jahrhunderts traten bereits der berühmte Magister Wilhelm und Peter Abälard als solche freie Lehrer auf [3]). Zu ihnen gesellten

---

1) Bulaeus, hist. univ. Paris. V, 706.

2) Geschichte der rheinischen Pfalz, I, 195.

3) Anonymus bei Bouquet, XIV, 279 und Eccardus, corp. histor II, 368. Parisius sum, modo in scholis magistri Guillelmi, summi viri omnium hujus temporis quos ego noverim in omni genere doctrinae. Abaelardi, hist. calam. c. 2. Perveni tandem Parisios, ubi jam maxime disciplina haec florere consueve-

sich später noch Andere. Sie standen jedoch sammt und sonders noch mit den Dom- und Klosterschulen in Verbindung. Die Verfolgung Peter Abälard's, wie die Verfolgung großer über ihrer Zeit stehender Männer so oft, gab den ersten Anstoß zu Neuerungen [4]). Abälard versuchte nämlich, als er in Paris verfolgt ward, in der Nähe von Paris eigene Schulen zu gründen, um von dort aus seine Feinde in der Stadt mit geistigen Waffen zu bekämpfen [5]). Um dieselbe Zeit begann in Paris selbst ein gewisser Magister Walo oder Galo einen Kampf mit dem Bischof. Und er hatte kein geringeres Ziel, als sich damals schon von der bischöf-

---

rat, ad Guillelmum scilicet Campellensem praeceptorem meum in hoc tunc magisterio re et fama praecipuum. eod. c. 2. bei Bouquet, XIV, 279. — aut ab urbe Parisius, aut a consueto philosophiae studio eum revocavit. sed in ipso quoque monasterio (S. Victoris) ad quod se causa religionis contulerat, statim more solito publicas exercuit scholas. — et ipse qui in scholis Parisiacae sedis magistro nostro successerat. — Paucis itaque diebus ibi me studium dialecticae regente. — eod. c. 8 bei Bouquet, p. 286. — ad cellam quandam recessi, scholis more solito vacaturus Ad quas quidem tanta scholarium multitudo confluxit, ut nec locus hospitiis, nec terra sufficeret alimentis. Ubi, quod professioni meae convenientius erat, sacrae plurimum lectioni studium intendens, saecularium artium disciplinam — quo illos philosophico sapore inescatos ad verae philosophiae lectionem, attraherem. — Vergl. noch Crevier, hist. de l'université de Paris, I, 122, 283 u. 500.

4) Die von ihm selbst geschriebene Verfolgungsgeschichte in Petri Abaelardi epist. ad amicum seu libell. de calamitatibus suis bei Bouquet, XIV, 278–294.

5) Abaelardi, hist. calam., c. 2. bei Bouquet, p. 278 u. 279. — ad castrum Corbolii, quod Parisiacae urbi vicinius est, quantocius scholas nostras transferrem. — Sed quia locum nostrum ab aemulo nostro fecerat occupari, extra civitatem in monte S. Genovefae scholarum nostrarum castra posui, quasi eum obsessurus qui locum occupaverat nostrum. — Tunc ego Melidunum reversus, scholas ibi nostras, sicut antea, constitui. — Alles dieses beweißt die Bildung gelehrter Schulen ohne alles Zuthun von Oben und sogar gegen den Willen der Oberen.

lichen Gerichtsbarkeit zu emancipiren [6]). Um diese berühmten Lehrer sammelten sich nun lernbegierige Schüler in Menge. Die Landsleute hielten zusammen und bildeten Landsmannschaften oder Nationen, wie es gerade das Bedürfniß erheischte. Bereits im Jahre 1169 wird ihrer oder, was dasselbe ist, der Eintheilung in Provinzen Erwähnung gethan [7]). Und im Jahre 1255 werden die Nationen schon in einem Schreiben der Universität an den Papst eine alte Einrichtung genannt [8]). Sehr wahrscheinlich haben sie sich nach und nach, die Einen ganz unabhängig von den Anderen, in derselben Weise wie die Hansen der Deutschen Kaufleute gebildet. Und erst später sind dieselben zu einem Gesammtverein zusammengetreten, wie die erwähnten Specialhansen zu einer Gesammthanse. Wann dieses geschehen kann mit Bestimmtheit nicht angegeben werden, wahrscheinlich aber schon im Laufe des 12. Jahrhunderts oder jedenfalls im Anfang des 13. Denn schon im Jahre 1195 wird von einem consortium magistrorum gesprochen, welches als eine Genossenschaft von Lehrern betrachtet werden kann [9]). Jedenfalls beweißt aber das Konkordat der vier Nationen vom Jahre 1206 die damals bereits vollzogene Vereinigung der verschiedenen Landsmannschaften zu einer Gesammtgenossenschaft [10]), welche um dieselbe Zeit in einer Decretale von Innocenz III. zum ersten Mal eine Universitas (universitas scholarium Parisiensium) genannt worden ist [11]). Die einzelnen Na-

---

6) Brial bei Bouquet, XIV, praefat. p. 31 – 33.

7) Radulfus ad an. 1169 bei Bouquet, XIII, 188. — seu scholaribus diversarum provinciarum aequa lance negotium examinantibus. Dieselben Worte bei Mathaeus Paris. ad an. 1170. Vergl. Bulaeus, II, 364 u. 365.

8) Bulaeus, II, 667. Nationes ab antiquo distinctae.

9) Mathaeus Paris. ad an 1195 bei Bouquet, XIV, praef. p. 33. — hic in juventute scholarum Parisiensium frequentator assiduus, ad electorum consortium magistrorum meruit attingere.

10) Leider hat sich nur die Ueberschrift und der Hauptinhalt dieses Konkordates erhalten, Bulaeus, II, 662, u. III, 31.

11) c. 7. X, de procuratoribus, I, 38. Vergl. von Savigny, III, 316 u. 318.

tionen hängen demnach mit dem ersten selbständigen Unterricht in der Theologie und Philosophie zusammen. Und erst aus der Vereinigung dieser Nationen ist die Universität hervorgegangen.

Die Anzahl der Nationen oder Landsmannschaften ist etwas sehr Zufälliges gewesen. In Montpellier z. B. theilten sich die Scholaren in drei Nationen, in Orleans in 10 und in Bologna sogar in 35 Nationen, von denen 17 Nationen eine eigene Universität mit einem eigenen Rector, nämlich die Universität der Citramontanen und die anderen 18 Nationen die Universität der Ultramontanen gleichfalls mit einem eigenen Rector an der Spitze gebildet haben [12]). Wahrscheinlich sind die Scholaren, welche aus den zum damaligen Frankreich gehörenden Provinzen nach Paris kamen, die Ersten gewesen, welche eine eigene Landsmannschaft gebildet haben. Daher war die Französische Nation die Erste, und sie ist auch später noch dem Rang nach die Erste geblieben. Das damalige Frankreich war aber weit kleiner als das heutige. Denn viele Provinzen waren damals noch nicht mit der Krone vereiniget. Deshalb bildeten die Picarden und die Normannen wieder eigene Landsmannschaften. Eben so die damals in großer Menge nach Paris strömenden Engländer. Zur Zeit als die Landsmannschaften sich zu einer einzigen Universität vereinigten gab es vier solcher Landsmannschaften, die Französische Nation, dann die Picardische, die Normannische und die Englische, welche später auch die Deutsche genannt worden ist. Und auch später ist es bei dieser Anzahl geblieben. Denn die später hinzugekommenen Provinzialen und Fremden mußten sich einer der vier Nationen anschließen, weshalb denn die Nationen wieder in Provinzen oder nach den Bisthümern in Sprengel eingetheilt worden sind. So bestand z. B. die Französische Nation aus fünf Provinzen, die Picardische aus zwei und die Englische oder Deutsche aus drei Provinzen, die Normannische aber aus sieben Sprengeln. Welcher Nation und Provinz die später Hinzugekommenen sich anschließen wollten blieb einem jeden selbst überlassen. Daher erklärt sich das Willkürliche in der Eintheilung. So gehörten zu der zur Französischen

---

12) von Savigny, III, 162, 169 ff., 363 u. 371.

Nation gehörenden Provinz Bourges, außer Bourges selbst, dann Toulouse, Poitiers, Narbonne, Bordeaux, Arles, Avignon, Aix und anderen Französischen Provinzen auch noch ganz Spanien, Italien und Sicilien und die Romanischen Nationen (les Nations de Romanie), sodann Egypten, Persien, Medien, Syrien, Armenien, Samarien und Palästina. Und zur Englischen oder Deutschen Nation gehörten außer England, Schottland, Irland und ganz Deutschland auch noch Holland, Böhmen, Ungarn, Polen und alle nordischen Reiche [13]).

Die verschiedenen Nationen und Provinzen bildeten eigene Genossenschaften, zu welchen die Professoren und Scholaren je nach ihrem Vaterlande ohne Unterschied des Lehrfachs gehört haben. An der Spitze der Nationen stand ein von jeder Nation gewählter Prokurator, an der Spitze der Provinzen ein von den Mitgliedern der Provinz ernannter Dekan. Die Dekane besorgten die Angelegenheiten ihrer Provinz, die Prokuratoren die Angelegenheiten ihrer Nation. Und die Dekane waren hiebei die gebornen Räthe der Prokuratoren [14]). Jede Nation hatte das Recht der Autonomie und der Selbstbesteuerung, dann das Recht außer dem Prokurator auch noch Quästoren, Pedelle, Bibliothekare und andere Beamten zu ernennen zur Besorgung der genossenschaftlichen Angelegenheiten. Auch hatte jede Nation ihren eigenen Patron, ihre eigene Kirche, ihren eigenen Versammlungsort mit eigenen Schulen oder Hörsälen und ihr eigenes Siegel [15]). Alle vier Nationen zusammen bildeten eine Gesammtgenossenschaft, welche man die Universität genannt hat. Ein von den Prokuratoren der vier Nationen gewählter Rector war das Haupt der Universität. Er besorgte die laufenden Geschäfte und die minder wichtigen Angelegenheiten der Gesammtgenossenschaft theils allein theils mit den Prokuratoren, mit diesen insbesondere auch die genossenschaftliche

---

13) Bulaeus, de decanat. Nation. Gallicae, p. 4 u. 5. Du Breul, le theatre des antiquitez de Paris Paris 1612, p. 606 u. 607.

14) Bulaeus, de decanat. Nat. Gall., p. 5. Sunt enim veri, et ut vulgo dicitur, consiliarii nati nationis, quibus inconsultis nefas est procuratori quidquam agere, quod alicujus momenti sit.

15) Pasquier, les recherches de la France, liv. 9. ch. 6 p. 898. Meiners, Geschichte der hohen Schulen, I, 37—41, II, 131 ff.

Gerichtsbarkeit [16]). Bei wichtigeren Angelegenheiten mußten auch noch die Nationen beigezogen werden, denn sie bildeten die gelehrte Gemeinde selbst. Die Nationen bestanden zwar, wie wir gesehen, aus Professoren und Scholaren. Die Scholaren waren jedoch keine vollberechtigte Genossen. Sie hatten demnach keinen Zutritt zu den Versammlungen. Das Regiment der Universität lag vielmehr in den Händen der Professoren allein. Darum wurden nur die Lehrer zur Generalversammlung berufen und zwar ursprünglich alle Doctoren und Magister, auch diejenigen, welche nicht lehrten, seit dem 13. Jahrhundert aber in der Regel nur noch die wirklichen Lehrer, die magistri regentes oder die magistri actu regentes [17]).

Die Universität Paris ist demnach aus einer Vereinigung der vier gelehrten Landsmannschaften hervorgegangen. An der Spitze der Gesammtgenossenschaft stand der Rector. Die Prokuratoren der vier Nationen waren seine Räthe und die Vertreter ihrer Landsleute beim obersten Regiment der Universität. Als eine Art von kleinem Rath besorgten sie gemeinschaftlich mit dem Rector die minder wichtigen Angelegenheiten der Gesammtgenossenschaft, insbesondere auch die genossenschaftliche Justiz. In wichtigeren Angelegenheiten wurden alle Docenten der vier Nationen beigezogen. Sie waren die Vertreter der gelehrten Gemeinde und bildeten demnach den großen Rath der Universität. Jeder einzelnen Nation und Provinz überließ man aber die Besorgung ihrer eigenen genossenschaftlichen Angelegenheiten. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hat sich nun aber dieses Alles geändert. Die neu entstandenen Bettelmönche verlangten nämlich Lehrerstellen an der Universität. Diese setzte sich dagegen, ward jedoch unter Androhung des päpstlichen Bannes zu deren Aufnahme gezwungen. Der darüber geführte mehrjährige Kampf veranlaßte indessen sämmtliche Doctoren der Theologie, die Ordensgeistlichen und die mit ihnen zusammenhaltenden Weltgeistlichen, aus den Nationen auszutreten und ein besonderes Collegium, eine theologische Fakultät, zu bilden, einen Dekan an die Spitze des

16) Bulaeus, III, 593—596. von Savigny, III, 333—336.

17) Bulaeus, III, 568 u. 569, IV, 165. von Savigny, III, 323 f.

Collegiums zu stellen und sich sodann als eine neue gelehrte Genossenschaft an die vier Nationen anzuschließen [18]). Ihrem Beispiele folgten die Lehrer des kanonischen Rechtes nach und später auch noch die Doctoren der Medicin. Die neue Universität, wie man sie nun zum Unterschiede von der alten aus den vier Nationen bestehenden Universität zu nennen pflegte, bestand demnach aus vier Nationen und aus drei Fakultäten, und der an der Seite des Rectors stehende Rath aus den vier Prokuratoren und den drei Dekanen [19]). Anfangs wurde zwar die Stellung der vier Nationen nur wenig verändert. Denn nur die Professoren waren aus den Nationen ausgetreten und zu den drei Fakultäten zusammengetreten, die Scholaren aber sammt und sonders in den Nationen geblieben [20]). Auch hatten die Prokuratoren der vier Nationen nach wie vor den Rector und zwar aus den Artisten, also nicht aus den Fakultäten, und die übrigen Beamten zu wählen und alle Angelegenheiten der Universität zu besorgen [21]). Im Jahre 1280 wurde zwar den Prokuratoren das Recht den Rector zu wählen entzogen und dieses vier sogenannten Wählern oder Eingehenden (electores oder intrantes) übertragen. Nach wie vor blieben jedoch die Prokuratoren die Räthe des Rectors [22]). Auch behielten die vier Nationen ihre eigenen Schulen, Versammlungsorte und Kirchen [23]). Nach und nach hat sich jedoch dieses Alles geändert. Die Fakultäten fingen an selbständig zu promoviren oder Grade zu ertheilen. Dadurch wurden aber die Graduirten Mitglieder derjenigen Fakultät, in welcher sie promovirt hatten und traten demnach aus den Nationen, denen sie angehört hatten, aus [24]). Jede Fakultät bildete eine eigene Genossenschaft, deren Vorstand ein von der Fakultät gewählter Dekan war. Nur die Fakultät der Artisten hatte keinen eigenen

---

18) Bulaeus, III, 357.
19) Bulaeus, III, 565—567.
20) Bullaeus, III, 248 f. Crevier, I, 466 f.
21) Bulaeus, III, 565. von Savigny, III, 328 u. 329.
22) Bulaeus, III, 451, 572 u. 593.
23) Du Breul, p. 595, 638, 640, 641 u. 643. Pasquier, liv. 9 ch. 24, p. 939—942.
24) Bulaeus, III, 565.

Dekan. Ihr Vorstand war vielmehr der Rector selbst. Wie andere Genossenschaften so hatten auch die Fakultäten ihre eigene Autonomie mit dem Rechte Statuten für die Fakultät zu machen, sodann Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Fakultät und ihr eigenes Siegel [25]), ja sogar das Recht die Professoren selbst zu ernennen. Auch in den einzelnen Fakultäten lag demnach das Regiment in den Händen der Professoren. Im Jahre 1541 verlangten zwar auch die juristischen Scholaren einen Antheil an der Wahl neuer Professoren. Sie wurden jedoch von dem Parlament mit ihrem Begehren abgewiesen [26]). Endlich hatten auch die Fakultäten ihre eigenen Schulen oder Hörsäle, ihre eigenen Versammlungsorte und Kirchen. So hielten die Kanonisten in der Kirche vom Latran ihren Gottesdienst, ihre Versammlungen und ihre Promotionen [27]). Eben so die Mediciner bald in der Kirche der heiligen Genoveva, bald bei den Mathurinern, bis sie sich eine eigene Kapelle erbaut hatten [28]). Durch diese Absonderung wurden nun die Fakultäten anfangs unabhängig von den Nationen und zuletzt erhielten sie auch noch das Uebergewicht über dieselben. Die Dekane der drei Fakultäten traten nämlich, wie wir gesehen, in den Rath des Rectors an die Seite der vier Prokuratoren und besorgten nun gemeinschaftlich mit ihnen die Angelegenheiten der Universität und saßen mit ihnen zu Gericht. Noch weit wichtiger war aber ihr Eintritt in die Generalversammlungen der Universität. Ihr moralischer Einfluß gab ihnen bei den Abstimmungen ein Uebergewicht über die Nationen. Man gewöhnte sich daran die vier Nationen nur noch als eine Fakultät, als die vierte Fakultät, (als die Fakultät der Artisten, facultas artium) zu betrachten und den vier Nationen zusammen sodann nur noch eine Stimme einzuräumen. Und wiewohl der Kampf der Fakultäten bis ins 17. Jahrhundert gedauert hat, so hat sich doch der Einfluß der Nationen schon früher verloren [29]). Und die Universität ward seitdem nicht mehr von den Nationen, sondern von den Fakultäten regirt und repräsentirt.

---

25) Bulaeus, III, 397, 401, 569 u. 570.
26) von Savigny, III, 338 u. 339.
27) Du Breul, p. 585, 597, 749, 750 u. 752.
28) Du Breul, p. 598, 599, 752 u. 753.
29) Meiners, I, 86—89.

Was ganz vorzüglich noch zur Untergrabung der Nationen beigetragen hat, das waren die vielen Collegien, welche nach und nach für die Scholaren, anfangs bloß für die Armen, später aber auch noch für die übrigen Scholaren errichtet worden sind. Das älteste und berühmteste dieser Collegien war die im Jahre 1250 gestiftete Sorbonne. Sie war ursprünglich für arme Schüler (ad opus scholarium) und für arme Lehrer der Theologie bestimmt (ad opus congregationis pauperum magistrorum in theologia studentium). Es durften jedoch auch arme Artisten ohne Unterschied der Nation, wenn sie sich dem Studium der Theologie widmen wollten, aufgenommen werden (pauperes magistros et idoneos qui rexerunt in artibus, de quacunque sint natione possit admittere) [30]). Es wurde zu dem Ende eine ganze Straße angekauft und diese sodann des Nachts mit zwei Thoren geschlossen, und daher die Straße selbst die Straße zu den zwei Pforten genannt (la rue des deux portes. vicus ad portas) [31]). Durch die daselbst errichteten Lehrstühle der Theologie und Philosophie wurde die Sorbonne zum Sitz der theologischen und philosophischen Studien. Und sie hat bekanntlich eine sehr bedeutende Rolle bis zur Reformation gespielt. Fast eben so berühmt wie die Sorbonne war das im Jahre 1304 gestiftete Collegium von Navarra. Denn es sind aus ihm nicht bloß viele große Männer hervorgegangen, sondern auch noch viele andere Collegien nach seinem Muster angelegt worden. Auch ist dasselbe dadurch merkwürdig, daß es durch seine schöne Lage auf dem Berge der heiligen Genoveva der Mittelpunkt für die späteren Anlagen ähnlicher Art und dadurch die Veranlassung zur Gründung einer eigenen Universitätsstadt in der Stadt geworden ist [32]). Die Inhaber eines Freiplatzes in einem solchen Collegium nannte man Bursarien (boursiers) und die Freiplätze selbst Bursen von bursa, bourse, d. h. Beutel, weil die in eine solche

---

30) Urk. von 1250, 1263 u. 1268 bei Du Breul, p. 617, 618 u. 621. Pasquier, liv. 9. ch. 15. p. 917—920.

31) Urk. von 1258 u. 1268 bei Du Breul, p. 616—618 u. 621.

32) Du Breul, p. 658—665. Pasquier, liv. 3. ch. 29 u. liv. 9. ch. 16, p. 276, 277 u. 919—922. Vergl. oben §. 183.

Anstalt aufgenommenen Schüler von dem gemeinschaftlichen Beutel zehrten.

Ursprünglich hatte das Wort Burs, bursa und bursarius eine viel weitere Bedeutung. Man verstand nämlich unter Burs eine Genossenschaft (societas) z. B. eine Genossenschaft von mit einander Freigelassenen (collibertus, conlibertus, ensemble affranchi) [33]). Daher nannte man auch den Genossen (socius, consors), insbesondere auch den Mitvasallen einen Burs oder Burss [34]) und jeden leutseligen Mann (homo socialis) einen geburischen Mann [35]), sodann aber auch eine Zusammenrottung (conventiculum) eine bursa oder societas communis [36]), die gemeinschaftliche Kasse (arca communis) eine bursa [37]) und diejenigen, welche aus einer gemeinschaftlichen Kasse unterhalten wurden, bursarii (boursiers) und die Freiplätze selbst Bursen. Anfangs waren diese Bursen bloß für arme Schüler bestimmt, später aber auch noch für die Wohlhabenden und Reichen. Dadurch wurden jene Collegien wahre Pensionsanstalten für Arme und Reiche, und die Aufnahmen in dieselben nach und nach zur Regel, so daß die wenigen Schüler, welche keine Burse hatten, seit dem 15. Jahrhundert sogar einen Spitznamen, den Namen Martinets oder Galoches erhielten [38]). Seitdem sich nun beinahe die ganze Universität in den Collegien befand, seitdem sind mit dem Bedürfnisse nach und nach auch die Nationen selbst wieder verschwunden.

Die Universität ist aus einer an der Seite der Dom- und Klosterschulen entstandenen Theologenschule hervorgegangen. Sie war demnach ursprünglich eine kirchliche Anstalt und ist dieses

---

33) Domesdag book, I, 38 u. 57. b. — ubi tempore Regis Edwardi erant 8 burs i. coliberti cum 4 carucis — 18 burs. — Vergl. Henschel, v. colliberti, II, 434.

34) Urk. von 1403 bei Schilter, glossar. p. 151.

35) Der Kaiser Albrecht „was ein geburische man" nach Closener, Chron. p. 49. und Königshoven, p. 122.

36) Statuta episc. Trecor. von 1439 bei Marten, IV, 1149. Qui conventicula et bursam vel communem societatem., seu collegium illicitum fecerint. —

37) Henschel, v. bursa, I, 819.

38) Du Breul, p. 660. Crevier, IV, 250.

in einem gewissen Sinne auch später noch eine Zeit lang geblieben. In den Dom- und Klosterschulen lehrten nämlich die Bischöfe und Aebte entweder selbst, oder sie bestellten zu dem Ende eigene Lehrer. Oefters übertrugen sie auch ihren Kanzlern die Vollmacht neuen Lehrern die Befugniß zu lehren (licentia docendi) zu ertheilen. Da nun die neben den ordentlichen Lehrern an den Dom- und Klosterschulen freiwillig auftretenden Lehrer mit diesen dadurch, daß sie die Licenz von den Prälaten oder ihren Kanzlern erhalten hatten, in Verbindung standen, so waren auch die aus diesem freien Unterricht hervorgegangenen Universitäten in einem gewissen Sinne kirchliche Anstalten. Alle Promotionen in Paris setzten daher ursprünglich die Genehmigung entweder des Domkanzlers oder des Kanzlers der Abtei von St. Genoveva [39]) oder des Bischofs selbst voraus, bis im Jahre 1231 jenes Recht dem Domkanzler allein zuerkannt worden ist [40]). Die Päbste hatten der Universität zu verschiedenen Zeiten Privilegien ertheilt und zu dem Ende Conservatoren der apostolischen Privilegien mit Gerichtsbarkeit ernannt [41]). Auch sollten die Lehrer ursprünglich Geistliche oder wenigstens ledigen Standes sein. Nach und nach erhielt jedoch die Universität eine von der Kirche ganz freie Stellung. Die Könige selbst nahmen sie unter ihren unmittelbaren Schutz und nannten daher die Universität ihre älteste Tochter [42]). Sie ertheilten den Lehrern und Schülern eine Menge Privilegien und bestellten den Prevot von Paris zum Universitätsrichter unter dem Titel eines Conservators der Königlichen Privilegien, welcher sodann bei seinem Amtsantritt in die Hände des Rectors einen Eid leisten mußte [43]). Die Würde eines Conservators der apostolischen Privilegien wurde nun mehr und mehr ein bloßer Ehrentitel und seit dem Ende des 16. Jahrhunderts kam jene Würde ganz in Verfall [44]).

---

39) Eichhorn, Kirchenrecht, II, 632 ff. von Savigny, III, 314 u. 336.
40) Meiners, II, 218 u. III, 45.
41) von Savigny, III, 330 u. 336. Meiners, III, 2—11.
42) Pasquier, liv. 9. ch. 26, p. 946. von Savigny, III, 319.
43) Pasquier, liv. 3. ch. 29 u. liv. 9. ch. 27, p. 277 u. 948. Du Breul, p. 601.
44) von Savigny, III, 330.

Auch der Einfluß des Domkanzlers auf die Universität ging nach und nach verloren, seitdem man die Licenz auch ohne ihn erhalten, er selbst aber keine Gerichtsbarkeit erwerben konnte. Im Jahre 1452 wurden die Mediciner von dem ehelosen Leben dispensirt. Und seit dem 16. Jahrhundert haben sich sodann auch die Kanonisten emancipirt und sich großentheils selbst von dem Cölibat dispensirt[45]). Und im Jahre 1340 ist auch noch die vollständige Civilgerichtsbarkeit auf den Prevot von Paris und im 15. Jahrhundert die Kriminalgerichtsbarkeit auf das Parlament von Paris übertragen worden[46]). Und so ist es bis auf unsere Tage geblieben.

§. 252.

Auch in Deutschland wurden längst vor Errichtung der Universitäten an den Dom- und Klosterschulen Vorträge über einzelne Theile des Wissens gehalten, welche viel weiter als der gewöhnliche Unterricht reichten. So findet sich schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts in Köln eine sehr bedeutende Theologenschule, das studium generale für die Dominikaner und der Sitz des berühmten Albertus Magnus, während die Universität selbst erst im Jahre 1388 gestiftet worden ist[1]). Und in Wien wurde von Friedrich II. sogar schon der Versuch gemacht eine von den Dom- und Klosterschulen unabhängige Gelehrten Schule zu errichten[2]). Die deutschen Universitäten haben sich jedoch nicht wie in Paris an der Seite jener Schulen und aus diesen gewißermaßen herausgebildet. Sie wurden vielmehr gerade so, wie sie sich im Ausland nach und nach von selbst gebildet hatten, als etwas bereits Fertiges auf Deutschland übertragen. Denn alle deutschen Universitäten sind nach einem fremden Muster gebildet worden,

---

45) Du Breul, p. 601.

46) Pasquier, liv. 3. ch. 29 u. liv. 9. ch. 27, p. 277 u. 948. von Savigny, III, 331—333.

1) Ullmann, Reformatoren vor der Reformation, II, 305. Ludwig Oelsner, über die Pflege der Studien bei den Dominikanern, bei von Sybel, Zeitschr. III, 415.

2) Freiheitsbriefe von 1237 u. 1247 bei Lambacher, II, 12 u. 13. und von Hormayr, Wien, I, 2. Urkb. p. 28.

meistentheils nach dem Muster der Universität Paris oder nach jenem von Bologna. Alle waren demnach mehr oder weniger bloße Kopien eines fremden Originals. Und es wurde dabei, wie in Deutschland so oft, nicht bloß das Gute und Zweckmäßige kopirt, sondern auch das bloß zufällig Entstandene und das Lokale. Dahin rechne ich unter Anderem die Anlegung einer eigenen Universitätsstadt in der Stadt, wie dieses bei den beiden ältesten Universitäten in Prag und zu Wien nach dem Muster von Paris geschehen ist (§. 183). Auch hört man daselbst später nichts weiter von jenen Universitätsstädten. Sie scheinen demnach bald wieder verschwunden zu sein. Und bei den später in Heidelberg, Köln, Erfurt u. s. w. errichteten Universitäten findet sich ohnedies keine Spur von einem solchen Zusammenwohnen in einem eigenen Stadttheil. Zu eben jenen gedankenlosen Nachahmungen gehört aber vor Allem die Einführung von vier Nationen neben den vier Fakultäten.

§. 253.

In Paris sind die vier Nationen nach und nach aus einem inneren Bedürfniß hervorgegangen, und zu ihnen später erst die vier Fakultäten hinzugekommen, die Nationen aber fortwährend durch die Fakultäten bekämpft und nach und nach untergraben worden. In Deutschland wurden aber die vier Nationen und gleichzeitig mit ihnen auch ihr Gegensatz die vier Fakultäten eingeführt, so daß auch hier wieder die Fakultäten sich durchkämpfen und nach und nach die Nationen verdrängen mußten. Wiewohl nämlich in Paris die Eintheilung in vier Nationen etwas sehr Zufälliges war, so nahm man sie dennoch auch in Deutschland bei der Errichtung der ersten Universitäten an, zu Prag (1348), zu Wien (1365), zu Heidelberg (1386), zu Köln (1388), zu Leipzig (1409) und anfangs auch noch in Frankfurt an der Oder, und vielleicht auch in Ingolstadt. Wenigstens soll nach einer Bemerkung von Wiguläus Hund die Eintheilung in vier Nationen beabsichtiget gewesen, jener Plan aber als nicht zu den deutschen Einrichtungen passend bald wieder fallen gelassen worden sein. Daher weder im Stiftungsbriefe noch in den Satzungen von 1472 der vier Nationen gedacht worden ist[3]). In Wien waren jene vier Nationen die

3) Wigul. Hund, metrop. Salisb. II, 289. Vergl. von Pözl, über die

südliche, Sächsische, Böhmische und Ungarische, später die Oesterreichische, Rheinische, Sächsische und Ungarische Nation. In Prag die Böhmische, Polnische, Bairische und Sächsische Nation. Wie schon in Paris so bekämpften sich die verschiedenen Nationen auch auf den deutschen Universitäten, insbesondere auch in Prag. Die deutschen hatten daselbst, da auch die aus deutschen Schlesiern bestehenden Polen zu ihnen hielten, das Uebergewicht. Um dieses zu brechen setzten es Johann Huß und Hieronimus von Prag durch, daß künftig die Böhmen wie die Franzosen in Paris drei Nationen, die Deutschen zusammen aber nur eine einzige Nation bilden sollten. Dies führte aber im Jahre 1409 zur Auswanderung mehrerer tausend deutscher Lehrer und Schüler nach Leipzig und zur Stiftung der Universität Leipzig. Und auch die aus den Trümmern von Prag hervorgegangene neue Universität erhielt wieder, der gemachten Erfahrung ungeachtet, vier Nationen, die Meißnische, Sächsische, Bairische und Polnische Nation[4]).

Gleichzeitig mit den vier Nationen wurden aber auch die vier Fakultäten eingeführt und zwar, wie in Paris, eine Fakultät der Theologie, des kanonischen Rechtes und des Civilrechtes (juris canonici et civilis), der Medicin und der Artisten (facultas artistarum seu artium liberalium), z. B. in Heidelberg[5]), Wien, Köln u. a. m. Und die Nationen und Fakultäten erhielten auch in Deutschland wieder dieselbe Einrichtung wie in Paris. Gleich die Eintheilung der Lehrer und Schüler in vier Nationen bezog sich auch in Deutschland nur auf die Artisten, also auf die vierte Fakultät, welche man später die philosophische genannt hat. In Paris war dieses consequent, indem die Universität selbst ursprünglich aus den vereinigten vier Nationen bestanden hat. In Deutschland aber war es eine bloße Kopie, welche sich aber dennoch in Heidelberg[7]),

---

Stellung der Studirenden an der Universität Ingolstadt. München. 1859. p. 14 u. 15.

4) Urk. von 1471 bei Zarncke, die deutschen Universitäten im Mit., I, 214.

5) Urk. von 1386 bei Tolner, codex diplom. Palat. p. 123.

6) Urk. von 1365 bei von Hormayr, Wien, I, 5. Urkb. p. 61 u. 62.

7) Urk. von 1386 bei Tolner, p. 123. Quam (Quarta facultas artistarum) in quatuor nationes sicut Parisiis est volumus dividi et

Prag, Wien, Köln u. a. m. vorfand. Eben so bildete ursprünglich auch in Deutschland jede Nation eine eigene Genossenschaft mit einem Prokurator an der Spitze, welcher die Angelegenheiten seiner Nation zu besorgen hatte. Und wie jede andere Genossenschaft, so hatte auch jede Nation ihre eigene Autonomie und daher das Recht Statute für die Nation zu machen, z. B. in Heidelberg [8]). in Leipzig [9]) u. a. m. Auch hatten die vier Prokuratoren der vier Nationen den Rektor zu wählen und zwar wie in Paris aus der Fakultät der Artisten, z. B. in Wien [10]), Heidelberg [11]) u. a. m. Aber auch die Fakultäten erhielten dieselbe Einrichtung wie in Paris. Namentlich erhielten nur die drei ersten Fakultäten einen Dekan als eigenen Vorstand, z. B. in Wien [12]), Heidelberg u. a. m. Die vierte Fakultät oder die Fakultät der Artisten hatte keinen eigenen Dekan, wie in Paris, wo die vier Nationen ursprünglich noch keine eigene Fakultät gebildet hatten, also auch noch keinen eigenen Vorstand haben konnten. Der Vorstand der vierten Fakultät war vielmehr wie in Paris der Rektor selbst, da er der Vorstand der vier Nationen war, aus welchen in Paris die vierte Fakultät hervorgegangen ist, ein Grund der jedoch auf Deutschland nicht paßte. In einer Notiz vom Jahre 1386 finde ich zwar, daß in Prag damals zwei Rektoren neben einander gestanden haben, ein Rektor der Theologen, der Mediciner und der Artisten neben einem Rektor der Universität der Juristen. Der Dekane wird keine Erwähnung gethan. Beide Rektoren sollen vielmehr mit dem Stadtrath verhandelt haben [13]). Wenn diese Nachricht richtig ist, so

---

distingui. Urk. von 1386, eod. p. 126. quatuor procuratoribus quatuor nationum facultatis artium.

8) Urk. von 1386 bei Tolner, p. 124. quaelibet natio vel provincia ejusdem possit condere statuta licita et sibi congrua. —

9) Zarncke, die deutschen Universitäten, I, 258 u. 259.

10) Urk. von 1365, a. a. O. p. 62.

11) Urk. von 1386, a. a. O. p. 123.

12) Urk. von 1365, l. c. p. 62 u. 63.

13) In dem Stadtbuch von Prag, wo auf zwei Blättern De jure universitatis Pragensis geredet wird, heißt es: Notandum quod a. 1386. 26. die mensis Septembris — in praetorio majoris civitatis pragensis honorabiles viri magistri Johannes Westivali Rector Theologorum, Medicorum et Artistarum et Magister Ber-

haben damals auch in Prag, wie bei den italienischen Universitäten, zwei Universitäten, eine jede mit einem eigenen Rektor an der Spitze, neben einander bestanden. Ich bezweifle jedoch die Richtigkeit jener Notiz. Jedenfalls verdiente aber dieser Gegenstand eine genauere Untersuchung an Ort und Stelle. Auch bildete jede Fakultät wieder eine eigene Genossenschaft mit dem Rechte der Autonomie in den Angelegenheiten der Fakultät, z. B. in Heidelberg [14]), in Leipzig [15]) und in Wien [16]), und mit Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder und Untergebenen z. B. in Wien [17]).

Die Fakultäten und Nationen bildeten mit einander die Universität [18]). Aber hatten die mit dem Rector vereinigten vier Prokuratoren der vier Nationen und die drei Dekane der drei ersten Fakultäten das Recht der Autonomie in den Angelegenheiten der ganzen Universität, z. B. in Wien [19]). Und das Siegel der Universität hatten der Rector und die drei Dekane gemeinschaftlich in Verwahrung, z. B. in Wien [20]). Die Fakultäten erhielten demnach gleich bei der Errichtung der deutschen Universitäten nicht bloß dieselben, sondern sogar noch weit größere Rechte als in Paris. Und da diese im Laufe der Zeit mehr und mehr

---

toldus de Waching Rector universitatis Juristarum de consilio et consensu doctorum ac magistrorum majorum et seniorum alme universitatis studii pragensis cum honestis et prudentibus viris judice et scabinis civitatis — concordaverunt, statuerunt. — Fischer, Oesterreichische Staatsrechte, p. 131 u. 132.

14) Urk. von 1386, l. c. p. 124. quaelibet facultas — possit condere statuta licita et sibi congrua — quodque singulorum sua statuta ad eorum observantiam statuentes. — Ueber den Inhalt dieser Fakultätsgesetze vergl. Kunst. Magazin für Pfälz. Gesch. III. 351—360

15) Zarncke, I. 261.

16) Meiners, I. 96. 369. u. II. 156 ff.

17) Meiners, I. 97.

18) Stiftungsurkunde der Universität Heidelberg von 1386, l. c. p. 123. Quod omnes hae facultates et nationes unam faciant universitatem.

19) Urk. von 1365 bei Hermann, p. 63. eadem jura — meliorare, extendere et ampliare volumus ad consilium sui cancellarii rectoris, quatuor procuratorum et trium decanorum. Vergl. Meiners, II. 156 ff.

20) Urk. von 1365, l. c. p. 62.

vermehrt und dadurch die Nationen selbst untergraben worden sind, so sind diese zuletzt gänzlich verschwunden. Die im Jahre 1392 gestiftete Universität Erfurt war meines Wissens die erste deutsche Universität, bei welcher die Eintheilung in Nationen fehlt. Und auch auf den seit dem 15. Jahrhundert gestifteten Universitäten wurden die Nationen nicht mehr eingeführt, außer in Leipzig und auf kurze Zeit noch in Frankfurt an der Oder. Die Universitäten bestanden demnach auf den später errichteten Universitäten bloß aus den vier Fakultäten. Aber auch bei ihnen bildete jede Fakultät wieder eine eigene Genossenschaft mit einem Dekan an der Spitze. Auch hatte jede Fakultät das Recht der Autonomie und Gerichtsbarkeit in Allen Angelegenheiten der Fakultät, z. B. in Freiburg [21]), in Ingolstadt [22]), meistentheils sogar ein wenn auch nur beschränktes Recht die Professoren zu ernennen, z. B. in Ingolstadt, Tübingen u. a. m. die Wahl der Collegiaten [23]). Endlich hatte jede Fakultät auch ihr eigenes Siegel z. B. in Basel [24]), in Ingolstadt [25]) u. a. m.

Die Gesammtangelegenheiten der Universität wurden gemeinschaftlich von allen vier Fakultäten besorgt, insbesondere auch die Autonomie in den Angelegenheiten der ganzen Universität, z. B. in Ingolstadt [26]), in Freiburg [27]) u. a. m. Das Recht der Autonomie wurde jedoch in Deutschland frühe schon beschränkt, indem die Stifter der Universitäten sich das Recht Verordnungen zu machen und die bestehenden Statute zu verändern oder wenigstens das Bestätigungsrecht der von den Universitäten gemachten Statute und Verordnungen vorbehielten, z. B. bei der Stiftung der Universitäten zu Wien [28]) und zu Ingolstadt [29]), und bei allen seit dem 15. Jahr-

21) Stiftungsbrief von 1457 §. 2 bei Schreiber, II, 449.

22) Vergl. die Statuten der Juristenfakultät von 1524 bei Mederer, IV, 237 ff.

23) Statut von 1472 u. 1522 in Annal. Ingolstad. von Mederer, IV, 46, 47, 48 u. 191. Vergl. Meiners, II, 199 f.

24) Ochs, IV, 94—96.

25) Statut der Juristenfakultät von 1524 §. 5 bei Mederer, IV, 242.

26) Statut von 1472 u. 1522 in Annal. Ingolst. IV, 45 u. 59. 184 u. 210.

27) Stiftungsbrief von 1457 §. 2.

28) Urk. von 1365, l, c. p. 63.

29) Statut von 1472, l. c. p. 45.

hundert errichteten Universitäten [30]). Und seit dem 16. Jahrhundert machten die Landesherrn die Universitätsstatuten ganz allein. Auch die Statute der Universität Ingolstadt von 1562 wurden vom Herzog Albrecht V. allein, auf den Bericht und nach der Berathung mit seinen Räthen erlassen. Der Herzog ernannte sogar einen landesherrlichen Beamten, welcher ihn bei allen wichtigen Angelegenheiten als Patron der Hochschule vertreten sollte (is consensum nostrum vel patronorum, quos scholae nostrae perpetuo praeficiemus, requiret)[31]). Daher hat sich seit dem 16. Jahrhundert die Autonomie der Universitäten gänzlich verloren. Auch wurde ihnen das Recht die Professoren zu ernennen seit dem 16. Jahrhundert entzogen[32]). Nur wenige Universitäten machen hievon eine Ausnahme. So hatten z. B. in Halle noch im 17. Jahrhundert die vier Fakultäten das Recht der Autonomie. Die von jeder Fakultät für ihre Fakultätsangelegenheiten entworfenen Statute mußten jedoch dem Landesherrn zur Bestätigung vorgelegt werden. Und sie wurden sodann auch von dem Landesherrn publicirt z. B. im Jahre 1694 die vier von den verschiedenen Fakultäten entworfenen Statute der theologischen, juristischen, der medicinischen und der philosophischen Fakultät [33]).

§. 254.

Die deutschen Universitäten hatten demnach eine wesentlich verschiedene Grundlage, je nachdem sie wie in Paris nach Nationen und Fakultäten eigetheilt worden waren. Und die verschiedene Grundlage hat nothwendiger Weise zu ganz verschiedenartigen Einrichtungen geführt.

Bei den bloß auf Fakultäten gegründeten Universitäten waren alle Fakultäten gleichberechtiget. Jede Fakultät hatte ihren eigenen Vorstand und besorgte die Angelegenheiten ihrer Fakultät ganz unabhängig von den Anderen. An der Spitze der vier Fakulläten oder der gesammten Universität stand ein Rector.

---

30) Meiners, II, 155—161.

31) Statut von 1562 bei Mederer, IV, 296—298 ff.

32) Meiners, I, 102, II, 199—202.

33) Die vier Statute von 1694 bei Dreyhaupt, Beschr. des Saalkreises, II, 89—115.

Er wurde von den Fakultäten gewählt und zwar entweder nach Willkür aus Einer der vier Fakultäten oder nach einer bestimmten Reihenfolge der Fakultäten, wie dieses z. B. in Ingolstadt vorgeschrieben war [1]). Die laufenden Geschäfte und die minder wichtigen Angelegenheiten der Universität besorgte der Rector theils allein theils mit den vier Dekanen der verschiedenen Fakultäten, welche seine Räthe waren und auch so genannt worden sind, z. B. in Ingolstadt, Tübingen u. a. m. [2]). Die wichtigeren Angelegenheiten wurden von einer Generalversammlung (consilium generale) aller Fakultäten besorgt. Zu ihr hatten in Ingolstadt anfangs alle Doctoren, Licentiaten und Magister der vier Fakultäten Zutritt, seit dem 16. Jahrhundert aber nur noch die wirklichen Lehrer der drei ersten Fakultäten, dann der Dekan der Artisten-Fakultät mit drei von dieser Fakultät zu wählenden Mitgliedern [3]). In Tübingen hatte die Artisten-Fakultät anfangs gar keinen Zutritt und seit dem Jahre 1544 wenigstens nur der Dekan mit zwei Mitgliedern jener Fakultät, deren Anzahl jedoch später noch vermehrt worden ist [4]). Ueberhaupt mehrten sich die willkürlichen Einrichtungen seit dem 16. Jahrhundert auf allen deutschen Universitäten, so daß dieselben bald eben so sehr von den alten abwichen als sie unter sich selbst von einander verschieden waren [5]).

Auch bei den nach Nationen und Fakultäten gegründeten Universitäten stand der Rector an der Spitze. Er wurde jedoch nicht von den Fakultäten, vielmehr von den Prokuratoren der vier Nationen und zwar ausschließlich aus der Artisten-Fakultät gewählt. Frühe schon erhielten jedoch auch die Fakultäten wenigstens einen passiven Antheil an der Wahl. So ward z. B. in Heidelberg schon im Jahre 1393 die freie Rectorswahl unter allen Lehrern der vier Fakultäten durchgesetzt [6]). Jede Nation und jede

---

1) Statut von 1472 in Annal. Ingolstadt. IV, 60.
2) Statut von Ingolstadt von 1472 u. 1522 in Annal. Ingolstadt. IV, 45, 46, 186 u. 191. Meiners, III, 81.
3) Statut. von 1472 u. 1522, l. c. p. 45, 59 u. 185.
4) Meiners, III, 81.
5) Vergl. Meiners, III, 82—88.
6) Acta universit. Heidelberg. I, 37, 38, 50 u. 60. Wundt, Magazin für Pfälz. Gesch. III, 299—301 u. 303.

Fakultät bildete eine eigene selbständige Genossenschaft. Die Universitäts-Angelegenheiten wurden daher bald nach Nationen bald nach Fakultäten berathen, ohne daß die Grenze zwischen beiden Berathungsarten genau bestimmt gewesen wäre.

Anfangs hatten nur die die drei ersten Fakultäten einen eigenen Vorstand. Später erhielt jedoch auch die Artisten-Fakultät einen Dekan und dann wurden auch die vier bloß aus Artisten bestehenden Nationen mehr und mehr zu einer wirklichen Fakultät verbunden, welche nun kein Vorrecht mehr vor den übrigen Fakultäten voraus haben sollte.

Die laufenden Geschäfte und die minder wichtigen Angelegenheiten der Universität besorgten anfangs der Rector und die vier Prokuratoren der Nationen, z. B. in Wien [7]) und in Heidelberg [8]), und bei wichtigeren Angelegenheiten wurden außer den vier Prokuratoren auch noch die drei Dekane beigezogen, z. B. in Wien [9]). Seitdem jedoch auch die Artistenfakultät einen Dekan erhalten hatte, seitdem bestand auch der kleine Universitätsrath nur noch aus den vier Dekanen. Denn die Prokuratoren wurden nun nicht mehr berufen, z. B. in Wien [10]). Dadurch erhielten aber die Fakultäten die Herrschaft im kleinen Rath. Die Generalversammlung oder der große Rath bestand ursprünglich in Wien aus allen Graduirten, späterhin aus den wirklichen Lehrern (magistri actu regentes) und bald darauf nur noch aus 12 Mitgliedern, nämlich außer dem Rector nur noch aus den vier Dekanen und aus eben so vielen Senioren der einzelnen Fakultäten, dann aus den vier Prokuratoren der Nationen [11]). Auch in Heidelberg hatten ursprünglich alle, wenigstens die lehrenden Doctoren und Magister Zutritt nicht nur zu den Versammlungen ihrer Fakultät, sondern auch zu jenen des Generalstudiums. Da jedoch die Artisten-Fakultät weit zahlreicher war als die übrigen Fakultäten, so wurde verordnet, daß nicht mehr nach Mehrheit der Stimmen, vielmehr nach Fakultäten abgestimmt werden, und die Artisten-Fakultät wie

---

7) Urk. von 1365, l. c. p. 62.
8) Urk. von 1386 bei Tolner, p. 126.
9) Urk. von 1365, l. c. p. 63.
10) Meiners, I, 92.
11) Meiners, I, 92 u. 93.

in Paris nur noch eine Stimme haben solle[12]). Dadurch erhielten nun die Fakultäten auch im großen Rath das Uebergewicht über die Nationen und das Regiment kam mehr und mehr in die Hände der Fakultäten. Nur die Wahl der Rectoren und Prokuratoren blieb noch eine Zeit lang in den Händen der Nationen. Seit dem 15. Jahrhundert hat sich aber auch dieses geändert. Seitdem nämlich die Lehrer nicht mehr nach Nationen, vielmehr bloß nach Fakultäten abgetheilt zu werden pflegten, seitdem schwand auch noch dieser letzte Einfluß der Nationen. Denn es kam sodann auch noch das Recht den Rector zu wählen in die Hände der Fakultäten[13]). Und zuletzt sind auch die Nationen selbst, in Leipzig zwar erst im 19. Jahrhundert spurlos verschwunden. Denn die heutigen Landsmannschaften sind nur noch ein Schatten der alten Nationen. In Leipzig erinnerten aber das consilium rectoris, bestehend aus dem Rector und aus einem Assessor aus jeder Nation, und das consilium nationale magnum noch im 19. Jahrhundert an die früheren Nationen. Und dieser große akademische Rath bestand daselbst bis tief in das 19. Jahrhundert aus sämmtlichen Professoren, Doctoren, Magistern und Licentiaten der Universität und es wurden darin alle wichtigeren Angelegenheiten verhandelt und insbesondere auch der Rector gewählt[14]). Zur Untergrabung der vier Nationen hat übrigens auch in Deutschland die Errichtung von Collegien und Bursen wesentlich beigetragen.

§. 255.

Die Collegien und Bursen wurden meistentheils gleich bei der Stiftung der Universität entweder selbst schon errichtet oder ihre Errichtung wenigstens erlaubt und die Art und Weise ihrer Einrichtung angeordnet. So war es in Prag und in Wien [1]). Auch in Heidelberg lebten viele Scholaren gleich von Anfang an in

---

12) Bulle von 1385 in Act. Acad. Palat. I, 390. Acta univers. Heidelberg. I, 38. Wundt, Mag. III, 271—273.

13) Meiners, I, 98.

14) Meiners, I, 70, 71 u. III, 79. Roscher in der deutschen Vierteljahrsschrift von 1861, p. 396. not. 2.

1) Meiners, I, 148 ff.

solchen Bursen [2]). Eben so in Köln u. a. m., insbesondere auch in Ingolstadt, wo gleich in der Stiftungsurkunde sehr weitläuftige Anordnungen über die Errichtung und Einrichtung der Collegien und Bursen getroffen worden sind [3]). Es haben in Ingolstadt gleich von Anfang an mehrere Bursen und späterhin wenigstens eilf Bursen bestanden, die bursa Draconis, Aristotelis, Angelica, Solis, Liliorum, Rosarum, Aquilae früher Dingolfingensis, Leonis, Pavonis, Parisiensis und Viennensis [4]). Viele Collegien und Bursen wurden aber erst später theils von den Landesherrn theils von Privaten errichtet. So wurden in Heidelberg bald nach der Gründung der Universität vier verschiedene Collegien und Bursen errichtet, von dem Kurfürsten selbst das Collegium zur wissenschaftlichen Bildung der jungen Cistercenser Mönche im Jahre 1389 und das sogenannte Fürstencollegium im Jahre 1391, und von Privaten die alte Burse im Jahre 1390 und das berühmte Dionysian im Jahre 1396 [5]). Und später sind zu ihnen noch mehrere andere hinzugekommen, z. B. die neue Burse im Jahre 1401, dann die Burse der heiligen Katharina u. a. m. [6]). Auch in Basel hat es seit der Stiftung der Universität mehrere Bursen gegeben. Im Jahre 1496 wurde ihre Anzahl auf vier und im Jahre 1501 auf zwei herabgesetzt, von denen jedoch nur die Namen von dreien bekannt sind, nämlich die Pariser Burs, in welcher sich die Studierenden aus Paris und aus dem übrigen Frankreich vereinigten, sodann die Burs im sogenannten Untercollegium und die Leuenburs, welche auch neue Burs genannt worden ist [7]). In Freiburg hat es ursprünglich nur eine einzige Burse gegeben. Sie hatte aber zwei Häuser eines mit dem Bilde zum Pfau und das andere mit

---

2) Urk. von 1386 bei Tolner, p. 126 scholares in bursa manentes.
3) Urk. von 1472 in Annal. Ingolst. 48, 49, 78 ff. u. 95 ff.
4) Mederer, annal. Ingolst. I, praef. p. XXXIII. Die statuta bursalia bursae Pavonis von 1472 bei Mederer, IV, 95 ff.
5) Wundt, Mag. III, 292 — 298. und die Urkunden eod. p. 381—393. Daß aber das Collegium für die Cistercienser im Jahre 1389 gestiftet worden ist, hat Kremer in Act. Acad. Palat. I, 377. Not. nachgewiesen.
6) Vergl. Joh. Fried. Hautz, Lycei Heidelberg. origines, p. 134 ff.
7) Ochs, V, 160—162 u. 244.

dem Bilde zum Adler. Man sprach daher von einer Bursa Pavonis und von einer Bursa Aquilae. An ihrer Spitze standen zwei Meister der Artistenfakultät. Seit der Trennung der Lehrer und Schüler der Artistenfakultät in Nominalisten und Realisten wurde jedoch auch die bis dahin vereinigte Burse getheilt und jeder Partei ein eigenes Haus mit einem Vorstande in ihrer Richtung gegeben. Auch wurden späterhin noch einige andere Collegien errichtet, in welchen die Schüler entweder gar nichts oder doch nur sehr wenig zu bezahlen hatten [8]). Wie in Freiburg u. a. m. so war auch in Ingolstadt die Artistenfakultät in zwei Theile, in Realisten und Nominalisten (via antiqua oder via antiquorum und via moderna oder via modernorum) getheilt. Und jede Abtheilung hatte ihren eigenen Dekan, ihren eigenen Rath, ihr eigenes Siegel und ihre eigene Matrikel [9]).

Wie zuletzt in Paris, so bildete das Zusammenwohnen der Scholaren auch in Deutschland die Regel. Meistentheils war sogar das Einzelnwohnen verboten, oder wenigstens nur das Wohnen bei seinen Eltern in der Stadt oder als Famulus eines Doktors oder Magisters, und außerdem nur mit Erlaubniß des Rectors oder Dekans das Einzelnwohnen erlaubt. So war es in Prag und in Wien [10]), in Leipzig [11]), in Ingolstadt [12]), Basel [13]), Heidelberg u. a. m. Die Deutschen Collegien und Bursen waren jedoch von den französischen in mehrfacher Beziehung verschieden. An vielen Deutschen Universitäten wurden nämlich eigene Collegien für die Lehrer errichtet, in welchen die Lehrer beisammen wohnen, daselbst freigehalten werden und dort auch ihre Hörsäle haben sollten. Dies war die Bestimmung des vorhin erwähnten Fürstencollegiums in Heidelberg [14]). Eben so wurde in Ingol-

---

8) Schreiber, Gesch. von Freiburg, I, 2 p. 37, 38 u. 40.
9) Statut von 1472 bei Mederer, IV, 70, 71, 80, 81 u. 82.
10) Meiners, I, 149, 150 u. 152.
11) Mandate im leipziger Formularbuche bei Zarncke, die deutschen Universitäten, I, 167 f., 181, 204 u. 226.
12) Statut von 1472, l. c. p. 100.
13) Ochs, V, 159, 160 u. 244.
14) Urk. von 1393 bei Tolner, p. 127. — „sechs Artisten-Meister — „und sie sollent auch by einander in eime collegio wonen." Vergl. noch Urk. von 1391 bei Wundt, Mag. III, 382.

stadt gleich bei der Stiftung der Universität ein Collegium errichtet, in welchem anfangs 6, später 12 besoldete Lehrer beisammen wohnen sollten [15]). Eben so war es in Prag, Wien, Leipzig u. a. m. [16]). Von den in diesen Collegien befindlichen Hörsälen haben die Vorlesungen selbst den Namen Collegien erhalten und diesen Namen bis auf unsere Tage behalten, wiewohl von dem Lesen in einem Collegium längst schon keine Rede mehr ist. Aber auch die für die Scholaren bestimmten Collegien und Bursen waren von den französischen wesentlich dadurch verschieden, daß die Studierenden nur darin wohnen, aber keinen Unterricht in denselben erhalten, vielmehr die Vorlesungen der Professoren an der Universität besuchen sollten. So war es bei der alten Burse, im Dionysian und sogar im Collegium der Cistercienser Mönche in Heidelberg, eben so in Prag und Wien, in Basel u. a. m., insbesondere auch in Ingolstadt. Der Herzog Georg hatte daselbst im Jahre 1495 ein Collegium für arme Studenten und für einen Meister der freien Künste als Regent oder Aufseher gestiftet, welches noch bis auf die jetzige Stunde, seitdem die Universität hierher verlegt worden ist, hier in München das Collegium Georgianum genannt wird. Die Studenten und Regenten sollten darin wohnen und aus den Einkünften der Stiftung unterhalten werden. Sie sollten aber die Vorlesungen der Professoren an der Universität besuchen [17]). Ein ähnliches Collegium wie das Georgianum, früher in Ingolstadt, heute in München, war das Collegium der Baccalaureen in Wien. Ein gelehrter Arzt (Pucharzt), der früher Leibarzt der Herzoge von Oesterreich und später Professor der Medizin an der Universität („lerer in der Erczney") war, hatte dieses Collegium für Lehrer und Schüler im Jahre 1370 gestiftet, und zu dem Ende ein Haus in der Kernerstraße gekauft. Es sollten darin drei Baccalaureen unterhalten werden und diese an der Universität und in der Schule bei St. Stephan Vorlesungen halten, weshalb sie auch Sublectores genannt worden sind. Es sollten in demselben aber auch Studenten aufgenommen und unter-

---

15) Urk. von 1472, l. c. p. 48.

16) Meiners, I, 148, 149, 389, III, 246.

17) Stiftungsurkunde von 1495 in Annal. Ingolst. IV, 135 ff.

halten werden. Daher nannte man es auch das Studenten Haus in der Kernerstraße [18]).

Bursen nannte man in Deutschland die gemeinschaftlichen unter der Aufsicht eines Meisters der freien Künste stehenden Wohnungen. Im Einzelnen waren sie aber sehr von einander verschieden. In vielen von milden Stiftern errichteten Bursen erhielten die Studierenden freie Wohnung und freie Kost. Dies waren die sogenannten Freibursen. Zu ihnen gehörten z. B. die alte Burse und das Dionysian in Heidelberg [19]). In anderen Bursen, welche keine Freibursen waren, wohnten zwar die Studierenden ebenfalls beisammen und erhielten darin auch ihre Kost. Allein sie mußten dafür ein geringes Mieth- und Kostgeld entrichten, z. B. in Wien [20]), in Freiburg im Breisgau [21]), und in Basel [22]). Meistentheils waren jedoch die Bursen bloße von einem Magister der freien Künste unterhaltene Privatanstalten, in welchen die Studenten für einen mäßigen Zins und für ein geringes Kostgeld aßen und wohnten und den für die Bursen gegebenen Gesetzen unterworfen waren, z. B. in Ingolstadt [23]), Basel [24]), Wien [25]), Heidelberg u. a. m. Auch die Burse zur Himmelspforte in Rostock, in welcher im Anfang des 16. Jahrhunderts Ulrich von Hutten und andere arme Poeten gepflegt worden sind, scheint eine solche Privatanstalt gewesen zu sein [26]). An der Spitze dieser Bursen stand ein sogenannter Regent (regens) oder Rector oder Probst, in Ingolstadt conventor genannt, welcher die Studien und die wöchentlichen Disputationen der Studierenden zu leiten, über die Sitten seiner Zöglinge die Aufsicht zu führen, die Uebertreter der Satzungen zu bestrafen und am Ende der Woche mit seinen Zöglingen abzurechnen hatte.

---

18) Urk. von 1370 u. 1446 bei Hormayr, Wien, I, 5. Urk. p. 174 u. 179.
19) Wundt, Mag. III, 294—297 u. 386—390.
20) Meiners, I, 150. Not.
21) Schreiber, Gesch. der Stadt und Universität, I, 2 p. 37.
22) Ochs, V, 160 u. 245.
23) Urk. von 1472 in Annal. Ingolst. IV, 49, 78 u. 95—99.
24) Ochs, V, 160.
25) Meiners, I, 152.
26) Strauß, Ulrich von Hutten, I, 66.

Die in einer Burse aufgenommenen Studenten nannte man Bursanten, Bursalen oder Bursarien, späterhin Burschen. Sie mußten in der Burse selbst wohnen, an dem gemeinschaftlichen Tisch speisen, an allen Uebungen Theil nehmen und sich der Hausordnung, überhaupt allen Anordnungen des Vorstehers des Hauses unterwerfen [27]).

Seit dem 16. Jahrhundert kamen auch diese Collegien und Bursen in Verfall. Die durch die Reformation hervorgerufene Freiheit der Forschung hat auch ihnen den Untergang gebracht. Denn der in jenen Collegien und Bursen herrschende Schulzwang war dem innersten Wesen der neuen Universitäten zuwider. Wenn daher das neue Leben und die geistige Freiheit auf den Universitäten nicht wieder verkümmern sollte, so mußte auch den Studirenden größere Freiheit gestattet werden. Man gab ihnen Freiheit von dem gewöhnlichen Gerichtszwang und andere Freiheiten, und mit diesen mußten auch die engen Schranken jener Collegien und Bursen fallen. Von den alten Bursanten sind daher nur noch die Burschen, sie nun aber in ihrer vollen Freiheit geblieben. Auf einigen Universitäten haben sich jedoch jene Collegien, wenn auch in einer etwas anderen Form, noch längere Zeit, zum Theile sogar bis auf unsere Tage erhalten. So das Georgianum früher in Ingolstadt, jetzt in München. Eben so in Tübingen das vom Graf Eberhard errichtete Pädagogium, das vom Herzog Ulrich errichtete theologische Stipendium und das zur Erziehung geistvoller Jünglinge für den Hof- und Staatsdienst im Jahre 1592 errichtete sogenannte Collegium illustre. In Leipzig haben drei Collegien, bis ins 19. Jahrhundert fortgedauert und das collegium beatae Mariae virginis existirt heute noch, wiewohl ohne Theilnahme von Studierenden [28]). Endlich ist auch das Waisenhaus in Halle heute noch eine Art von Freiburse für arme Studenten [29]).

§. 256.

Um die seit dem 16. Jahrhundert untergegangenen Collegien

---

27) Vergl. Statut von 1472 in Annal. Ingolst. IV, 49, 78 ff. u. 95 ff. und Schreiber, Gesch. von Freiburg, I, 2. p. 38 ff.

28) Roscher, in der deutsch. Vierteljahrsschrift von 1861, p. 394. Not. 2.

29) Meiners, 1, 165—167.

und Burſen einiger Maßen zu erſetzen und die Studierenden nicht ganz ohne alle Aufſicht zu laſſen, pflegten die Univerſitätsbehörden ſogenannte Inſpectoren oder Präceptoren über ſie zu ſetzen oder ihnen ſelbſt die Wahl ſolcher Aufſeher zu überlaſſen. In Ingolſtadt lebten ſchon nach den Satzungen der Juriſtenfakultät von 1524 die Studirenden der Rechte nicht mehr in den Burſen. Sie ſollten jedoch bis zum 17. Jahre einen Führer und Aufſeher (ductor et praeceptor) haben und in ſeinem Hauſe wohnen [1]). Und nach den Univerſitätsſatzungen von 1562 ward jene Vorſchrift zur Regel, indem damals bereits alle Burſen verſchwunden waren. Und die Aufſicht über ſämmtliche Studirende iſt ſeitdem auf die Dekane übergegangen [2]). Nur in England hat ſich jener Collegien- und Burſenzwang, aber zum größten Nachtheil für das Univerſitätsleben ſelbſt, und die Annahme von Präceptoren in Upſala bis auf unſere Tage erhalten. Daſelbſt muß ſich nämlich, wie uns Bulgarin berichtet, heute noch jeder die Univerſität beſuchende junge Mann binnen acht Tagen in das Album der Univerſität, d. h. in die Matrikel einzeichnen. Denn über acht Tage dürfen junge Schweden, die nicht zur Univerſität gehören, nicht in der Univerſitätsſtadt bleiben. Beim Antritt der Univerſität muß ſodann jeder Student ſich in ſeine Provinz einſchreiben, d. h. in die Geſellſchaft der Studenten, welche aus den Eingebornen einer einzelnen Provinz beſteht. Jede Geſellſchaft hat ihren beſonderen Verſammlungsort in der Stadt, und ſteht unter der Leitung eines von ihr früher gewählten Profeſſors, welcher gehalten iſt, den Vorſitz darin zu führen. Ueberhaupt wählen die Studenten auch ihre Aelteſten (Senioren) unter ſich. Und dieſe Einrichtung hat ſich bis jetzt hinſichtlich der Aufführung der Studenten ſehr wohlthätig erwieſen [3]). In Deutſchland pflegten aber die ankommenden Studenten ihre älteren Landsleute auf der Univerſität zu ihren Aufſehern zu wählen. Und aus dieſen Verbindungen der älteren und jüngeren Studenten einer oder mehrerer Provinzen ſind ſodann ſeit dem 17. Jahrhundert jene Stu-

---

1) Statut von 1524 bei Mederer, IV, 250.
2) Statut von 1562 bei Mederer, IV, 304 ff. u. 308 ff.
3) Bulgarin im Ausland, vom 27. Januar 1841, Nr. 27. p. 106.

dentengesellschaften hervorgegangen, welche man heute noch Landsmannschaften zu nennen pflegt. Sie mögen sich hie und da nach dem Vorbilde der alten vier Nationen gebildet haben. In der Hauptsache haben sie aber nichts mit denselben gemein [4]).

Von diesen Studentenverbindungen verschieden war natürlicher Weise die Genossenschaft aller Studenten. So wie nämlich die Lehrer auf den Deutschen Universitäten eine Genossenschaft der Lehrer (universitas doctorum) gebildet haben (§. 250), so bildeten auch die Lernenden wieder eine eigene Genossenschaft, welche man die Studentengenossenschaft (studentium consortium) genannt hat. Als Mitglieder dieser Genossenschaft hatten nun die Studenten die Rechte einer jeden anderen Genossenschaft, wenigstens viele genossenschaftliche Rechte. Sie standen nicht unter den öffentlichen Gerichten. Sie hatten vielmehr ihre eigene akademische Gerichtsbarkeit. Sie durften daher auch von den öffentlichen Beamten nicht verhaftet werden. Und wenn dieses dennoch geschehen sein sollte, mußten sie auf der Stelle wieder freigegeben oder an die Universitätsbehörden ausgeliefert werden. Das Universitätshaus und das Lesehaus der Juristen war ein Asyl (eine Freyung), in welches sich daher auch Nichtstudirende flüchten konnten. Und wenn ein Student oder ein Doctor oder Magister von einem Nichtstudenten getödtet worden war, so durfte jeder Student, als wäre er des Getödteten nächstgesippter Freund („als ob der — „sein negstgesipter Frunde wäre"), den Thäter bei jedem Gerichte anklagen, wo er ihn fand. So war es in Ingolstadt [5]) u. a. m. Wie in jede andere Genossenschaft, so mußten aber auch die neu ankommenden Studenten (novelli studentes) in diese Studentengenossenschaft aufgenommen werden. Und es hatte zu dem Ende eine feierliche Aufnahme statt. Bis zu dieser Aufnahme waren und hießen die bisherigen Schüler oder Bacchanten beani, d. h. Gelbschnäbel, von becjaune, bejaune, bejaunius oder bejannus, d. h. Gelbschnabel [6]). Der Zustand eines solchen beanus wurde beanium und die durch die Aufnahme in die Studentengenossenschaft

---

4) Vergl. Meiners, I, 71 u. IV. 161 u. 162.

5) Stiftungsbrief von 1472 bei Mederer, IV, 50—52.

6) Henschel, I, 632.

bewirkte Aufhebung dieses Zustandes **depositio beanii** oder **beania** (Pennalisation oder Fuchstaufe) genannt. Erst durch diese Deposition oder Pennalisation wurde der bisherige Schüler zum Studenten, und zwar zunächst zum Pennal oder Fuchs erhoben. Die Gelbschnäbel mußten sich bei dieser Ceremonie viele Neckereien und Hänseleien gefallen lassen, die auch nach der Pennalisation oder Fuchstaufe noch eine Zeit lang fortdauerten. Diese Fuchstaufe ist uralt. Daher wird sie schon in dem alten **manuale scholarium** ein **antiquus adventus** genannt [7]). Späterhin ist die feierliche Fuchstaufe abgeschafft worden oder wenigstens außer Gebrauch gekommen [8]). Das Hänseln der Füchse dauert aber bis auf die jetzige Stunde noch fort.

Als Genossenschaften hatten aber auch die Studenten die Rechte aller anderen freien Genossenschaften. Sie hatten das Recht Verbindungen einzugehen, das Recht Waffen zu tragen, das Recht der Fehde und das damit zusammenhängende Recht des Zweikampfs. Und was früher ein Recht war, ist heute zwar nicht mehr ein Recht, aber doch noch eine Sitte und ein weit verbreiteter Gebrauch. Denn heute noch bestehen allenthalben Landsmannschaften und andere Studentenvereine. Das Recht der Fehde zeigt sich noch in den bei Conflikten mit der Obrigkeit vorkommenden Auszügen aus der Universitätsstadt. Das Waffentragen der Studenten war noch im vorigen Jahrhundert allgemeine Sitte. Als mein Vater in der Mitte des 18. Jahrhunderts in Heidelberg studirte, trug noch jeder Student einen Degen. Sogar ins Bad ging jeder Student mit dem Degen an seiner Seite. Das Tragen eines Degens ist zwar nicht mehr im Gebrauch. Aber auch heute noch kennt jeder Student seinen Schläger. Und auch die Duelle sind leider nur noch zu häufig.

§. 257.

Die Deutschen Universitäten sind sammt und sonders nach dem Muster der Universität von Paris gebildet worden. Die

---

7) **Manuale scholarium** bei **Zarncke**, die deutschen Universitäten im Mittelalter, I, 3 ff., 162, 174 u. 227.

8) **Wiesand**, jur. Handbuch v. Pennalismus, p. 805. **Pözl**, a. a. O. p. 7 u. 8.

Scholaren hatten demnach keinen Antheil an dem Regiment. Dieses lag vielmehr, wie wir gesehen, in den Händen der Lehrer. Eine Ausnahme macht nur Basel. Die Universität Basel wurde nämlich im Jahre 1459 durch eine päpstliche Bulle gestiftet und zwar nach dem Muster von Bologna. Die Bulle ordnete ein Generalstudium in der Theologie und in beiden Rechten (jure canonico et civili) wie auch in jeder anderen erlaubten Fakultät an (quavis alia licita facultate). Der Papst ernannte den Bischof von Basel zum Kanzler der hohen Schule und ertheilte den Lehrern und Schülern (legentes ac studentes) alle Privilegien und Freiheiten der Meister, Doctoren und Studenten in Bologna (in generali studio nostrae civitatis Bononiensis). Auch ertheilte der Papst dem Kanzler, den Meistern und den Schülern der Hochschule, wie zu Bologna, das Recht Statuten zu machen und andere Anordnungen zu treffen [1]). Allein erst nach reiflicher Erwägung aller Vortheile und Nachtheile, erst nachdem, wie der Berichterstatter sagt, „die Boten und beyde Räthe abermal „über diese Sache gesessen und solche nach aller Nothdurft er„wogen, und das Süße und das Saure gegen einander gemessen" hatten [2]), und nachdem die Schwierigkeiten wegen der Besoldungen der Lehrer beseitiget waren, ward auch vom großen Rath zu Basel die Errichtung einer Hochschule beschlossen und im Jahre 1460 die feierliche Einsetzung der Universität im Münster vollzogen [3]). Der Rath erkannte in einer Urkunde von 1460 die Freiheiten der Universität mit einigen Vorbehalten an, erwähnte darin auch nicht bloß der hohen Schule von Bologna, wie dieses in der päpstlichen Bulle geschehen war, sondern versprach den Meistern und Schülern alle Freiheiten und Rechte, wie diese den hohen Schulen zu Bologna, zu Paris, Köln, Heidelberg, Erfurt, Leipzig und Wien ertheilt worden seien [4]). Die Grundlage waren jedoch die Einrichtungen von Bologna. Daher erhielten auch die Studenten Antheil an dem Regiment.

---

1) Die Bulle bei Ochs, IV, 70 u. 71. Auch die von der Stadt ertheilte Instruktion von 1459 bei Ochs, IV, 74. spricht bloß von Bologna.
2) Ochs, IV, 59.
3) Ochs, IV, 54—82.
4) Urk. von 1460 bei Ochs, IV, 82—90.

Sie wurden zu den Wahlen des Rectors beigezogen und auch in dem akademischen Gerichte, in dem sogenannten Consistorium, saß ein Student [5]). Da jedoch der große Rath auch auf die Einrichtungen von Paris, Wien, Heidelberg und Köln Bezug genommen hatte, so wurden die Studenten bald wieder von dem Regiment entfernt [6]). Und es hat sich sodann auch in Basel alles wie auf den übrigen Deutschen Universitäten gestaltet. Aus dem anfangs stattgehabten Einfluß der Universität von Bologna mag es sich auch erklären, warum in Basel und Freiburg auch in späteren Zeiten noch alle Studenten Juristen genannt worden sind, auch wenn sie nicht zur juristischen Fakultät gehört haben. Denn Bologna war eine Rechtsschule.

§. 258.

Die Universität von Paris ist aus einer Theologenschule hervorgegangen und daher lange Zeit als eine kirchliche Anstalt betrachtet worden. Da nun die Deutschen Universitäten nach dem Muster von Paris gebildet worden sind, so hingen auch sie anfangs mit der Kirche zusammen. Rein kirchliche Anstalten sind sie aber in Deutschland niemals gewesen und seit der Reformation ist auch der ursprüngliche Zusammenhang mit der Kirche wieder verschwunden, nicht bloß in den protestantischen sondern auch in den katholischen Staaten.

Anfangs wurden die Professoren und Scholaren als Cleriker betrachtet, z. B. in Wien [1]), in Prag, Heidelberg und Köln. Und noch im Jahre 1457 wurden in Freiburg [2]), um dieselbe Zeit und auch noch später in Leipzig u. a. m. [3]) und im Jahre 1460 in Basel die Studenten (Schuoläre) den Laien, d. h. den nicht Geistlichen entgegen gesetzt [4]). Auch waren die Lehrer meistentheils

---

5) Ochs, IV, 96 u. 97.

6) Ochs, IV, 97.

1) Urk. von 1365, bei Hormayr, l. c. p. 61. totum universitatis clerum in partes quatuor dividi, — ut earundem nationum seu qnartarum quelibet signanter clericorum in septem artibus liberalibus legendi. —

2) Stiftungsbrief von 1457 bei Schreiber, II, 456.

3) Manuale scholarium bei Zarncke, die deutschen Universitäten, I, 28 u. 230.

4) Ochs, IV, 86.

Geistliche, sogar noch in dem im Jahre 1501 gestifteten Wittenberg. Und es sollte wenigstens der Rector unverheirathet sein [5]). Jede Fakultät und die Universität selbst hatte ihren Schutzgott (Deus tutelaris). Die Universitäten Wittenberg und Freiburg waren Gott selbst und der heiligen Jungfrau geweiht und nächst ihnen in Wittenberg dem heiligen Augustin. Der Schutzpatron der theologischen Fakultät in Wittenberg war der Apostel Paulus. Der Schutzpatron der juristischen Fakultäten zu Wien, Erfurt, Freiburg und Wittenberg der heilige Ivo. Der Schutzpatron der Mediciner in Wittenberg der heilige Kosmas und Damian, und in Freiburg der heilige Lukas, der Schutzpatron der Philosophie aber in Wittenberg und in Freiburg die heilige Katharina. Und jedes Jahr wurden die Feste der Schutzheiligen feierlichst begangen [6]). Auch die einzelnen Collegien und Bursen hatten öfters ihren Schutzheiligen z. B. in Heidelberg das Dionysian den heiligen Dionysius und die Burse der heiligen Katharina diese Heilige selbst. Im Uebrigen waren aber die Deutschen Universitäten wesentlich verschieden von ihrem Pariser Originale. Denn sie waren von den Landesherrn gestiftete und auch von ihnen unterstützte und geschützte weltliche Anstalten.

Auch in Deutschland ist zwar die päpstliche Bestätigung der Universitäten zur Regel geworden. Oefters ging sogar die päpstliche Bulle der weltlichen Stiftungsurkunde voran, z. B. in Heidelberg [7]), in Ingolstadt [8]), in Basel u. a. m. Auch pflegte der päpstlichen Anerkennung schon in den Stiftungsurkunden erwähnt zu werden, z. B. in Wien [9]), in Heidelberg [10]) u. a. m. Allein die Stiftung selbst ging allenthalben von der Landes-

---

5) Karl Jürgens, Luther's Leben, II, 209 ff. u. 217 ff.

6) Jürgens, II, 212 u. 213. Schreiber, Gesch. von Freiburg, I, 2. p. 44, 171 u. 218. Stiftungsbrief der Universität Freiburg von 1457 bei Schreiber, Urkb. II, 447 u. 450.

7) Bulle von 1385 in Acta acad. Palat. I, 388. während die Stiftungsurkunde vom Jahr 1386 datirt ist.

8) Bulle von 1459 in Annal. Ingolst. IV, 16. während die Stiftungsurkunde von 1472 ist.

9) Urk. von 1365, l. c. p. 48.

10) Urk. von 1386 bei Tolner, p. 123.

herrschaft, nicht von dem Papste aus. So war es in Prag, Wien, Heidelberg, Köln u. a. m. Und sogar in Basel gingen, wie wir gesehen, alle Anordnungen und die Einsetzung der Universität selbst von dem großen Rath aus. Daher standen die Universitäten in Deutschland gleich von Anfang an unter dem unmittelbaren Schutze der Landesherrschaft. Und sie erhielten alle ihre Privilegien von den Landesherrn, nicht aber wie in Paris von dem Papst. Nur die Befugniß der Universitäten zu lehren, die licentia docendi, ging wenigstens theilweise von dem Papst aus. Allein auch in dieser Beziehung gingen die Landesherrn weiter als die Päpste, indem in den päpstlichen Bullen insgemein nur von dem Generalstudium in der Theologie und im kanonischen Rechte, z. B. in Heidelberg [11]), oder in beiden Rechten, z. B. in Basel und erst später in allen vier Fakultäten, z. B. in Ingolstadt die Rede ist [12]), während bereits in sämmtlichen Stiftungsurkunden, z. B. von Prag, Wien, Heidelberg, u. s. w. von allen vier Fakultäten gesprochen wird.

Da nun die Deutschen Universitäten von den Päpsten keine Privilegien erhielten, so hatten sie auch keine Conservatoren der apostolischen Privilegien nothwendig. Und sie haben auch keine erhalten, wiewohl man es insgemein annimmt [13]). Man findet zwar Conservatoren und Subconservatoren in Prag u. a. m., und in Heidelberg sogar vier Conservatoren und zuweilen auch noch Subconservatoren. Auch waren die ersten Conservatoren in Heidelberg angesehene Geistliche, nämlich der Abt von Schönau und die Dechanten der Marienkirche in Neustadt, der Trinitätskirche zu Speier und der Viktorskirche zu Mainz. Daß sie aber von dem Papste ernannt worden und päpstliche Conservatoren gewesen seien, steht nirgends. Und auch in späteren Zeiten findet sich in Deutschland keine Spur von Conservatoren der apostolischen Privilegien. Nur in Ingolstadt findet sich

---

11) Bulle von 1385 l. c. p. 390. — studium generale — tam in theologia et juris canonici quam alia qualibet licita facultate. —

12) Bulle von 1459, l. c. p. 17. studium generale — tam in theologia, jure canonico et civili, in medicina et artibus, quam in qualibet alia licita facultate.

13) Z. B. Wundt, Mag. für Pfälz. Gesch. III, 277. und Meiners, III, 24 ff. u. 30 ff.

etwas Aehnliches. Auf die Klage der Lehrer und Schüler jener Universität, daß geistliche und weltliche Fürsten und Herren die Rechte, Güter und Einkünfte der Universität verletzten und in Beschlag nähmen, ernannte nämlich der Papst die Bischöfe von Augsburg, von Freising und von Eichstädt zu Conservatoren der Rechte und Güter der Universität mit der Vollmacht nöthigenfalls mit geistlichen Censuren einschreiten und selbst den weltlichen Arm zu Hülfe rufen zu dürfen [14]). Auch diese Conservatoren in Ingolstadt hatten demnach etwas ganz anderes als apostolische Privilegien zu bewahren. Sie waren demnach von den Conservatoren der apostolischen Privilegien in Paris wesentlich verschieden. Und sie hatten auch keine Gerichtsbarkeit.

In Deutschland standen vielmehr die Universitäten gleich von Anfang an unter dem unmittelbaren Schutze der Landesherrn. Sie erhielten alle ihre Privilegien und daher auch die Conservatoren dieser Privilegien von den Landesherrn. In Wien übernahmen die Erzherzoge selbst diesen Schutz und ernannten zu dem Ende den Landmarschall der Provinz Oesterreich zum Conservator der landesherrlichen Privilegien. Späterhin wurde es der Universität gestattet unter den beiden dem Stadtrath beigeordneten landesherrlichen Beamten (Schultheißen) Einen zum Conservator zu wählen [15]). In Prag findet man Subconservatoren [16]). Von den vier landesherrlichen Conservatoren und Subconservatoren in Heidelberg ist bereits die Rede gewesen. Seit dem 15. Jahrhundert pflegten sich die Landesherrn das Schutzrecht ausdrücklich vorzubehalten, z. B. in Leipzig. Und sie übertrugen sodann das ihnen zustehende Schutzrecht entweder einem von ihnen ernannten Kanzler z. B. in Tübingen, oder sie übertrugen die Würde eines Conservators einem Mitgliede der landesherrlichen Familie, z. B. in Frankfurt an der Oder, oder sie behielten sich jene Würde selbst vor und ernannten zur Besorgung der damit verbundenen Geschäfte einen sogenannten Curator, z. B. in Halle, Mainz, Göttingen u. a. m. [17]).

---

14) Urk. von 1477 in Annal. Ingolst. IV, 105—108.

15) Stiftungsurkunde von 1365 bei Hormayr, l. c. p. 58. Meiners, III, 26.

16) Meiners, III, 24 u. 25.

17) Meiners, III, 27, 31, 32 u. 33.

Das Recht die Licenz zu ertheilen ging auch in Deutschland anfangs von dem Kanzler aus, z. B. in Prag und Wien [17a]), in Heidelberg [18]), in Ingolstadt [19]) u. a. m. Auch wurde der Kanzler insgemein noch von dem Papst ernannt, z. B. für Heidelberg der jedesmalige Probst der Kathedralkirche von Worms [20]) und für Basel der Bischof von Basel [21]). Auch erhielten die Universitäten von Köln [22]), Erfurt, Leipzig und Tübingen ihre Kanzler vom Papst. Allein auch die Landesherrn selbst begannen schon früh die Kanzler zu ernennen. So ernannten die Erzherzoge von Oesterreich für Wien den jedesmaligen Probst des allerheiligen Stiftes in Wien [23]) und die Herzoge von Baiern den Bischof von Eichstädt [24]). Der Graf Eberhard von Wirtemberg uber ernannte wenigstens den von dem Papst für Tübingen bestellten Kanzler zu seinem eigenen Commissarius bei jener Hochschule [25]). Die seit dem 16. Jahrhundert errichteten Universitäten erhielten meistentheils gar keinen Kanzler. Und dann wurde das Recht die Licenz zu ertheilen entweder den Fakultäten selbst überlassen, z. B. in Wittenberg, Jena, Königsberg u. a. m., oder die Landesherrn behielten sich die Würde eines Kanzlers selbst vor und ernannten sodann einen Vicekanzler oder Prokanzler oder überließen die Wahl desselben der Universität selbst, z. B. in Halle, Erlangen u. a. m. [26]).

Aber auch die Stellung der Kanzler war in Deutschland eine ganz andere als in Paris. Denn außer dem Rechte die Licenz zu ertheilen erhielten sie meistentheils auch noch eine mehr oder weniger ausgedehnte Gerichtsbarkeit, welche später auf die Universitäten selbst übertragen worden ist. Karl IV. befreite die Universität Prag gleich bei ihrer Errichtung im Jahre 1348 von der

---

17a) Meiners, II, 291 u. 293.
18) Bulle von 1385 in Act. Acad. Palat. I, 390.
19) Annal. Ingolst. IV, 262.
20) Bulle von 1385, l. c. p. 390.
21) Ochs, IV, 70.
22) Bulaeus, IV, 635.
23) Urk. von 1365 l. c. p. 48 u. 55.
24) Urk. von 1472 in Annal. Ingolst. IV, 47.
25) Meiners, II, 48.
26) Meiners, III, 48 u. 49.

weltlichen Gerichtsbarkeit und verlieh sie (die Civil- und Strafgerichtsbarkeit) dem Rector und seinen Räthen, den Prokuratoren der vier Nationen. Er verlieh ihnen also eine weit größere Gerichtsbarkeit, als die Rectoren und Prokuratoren in Paris jemals gehabt haben. Die geistliche Gerichtsbarkeit aber überließ er dem Erzbischof von Prag, als dem Kanzler der Universität, und machte demnach die Universität von ihrem Kanzler weit abhängiger, als dieses in Paris der Fall war, bis denn im Jahre 1398 auch die geistliche Gerichtsbarkeit noch auf die Universität übertragen worden ist [27]). Nach dem Muster von Prag erhielt auch in Leipzig die Universität die vollständige Civil- und Strafgerichtsbarkeit. Allein schon im Jahre 1466 war man genöthiget die Strafgerichtsbarkeit wieder der Universität zu entziehen. Und sie wurde sodann dem Kanzler (dem Bischof von Merseburg) übertragen [28]). In Heidelberg, wo die Scholaren meistentheils Cleriker waren oder doch als solche galten, lag die Gerichtsbarkeit über die Scholaren ursprünglich in den Händen des Bischofs von Worms. Allein schon im Jahre 1393 wurde dieser bewogen die Gerichtsbarkeit auf den Rector der Universität, welcher sein Vicekanzler war, zu übertragen [29]). Auch in Wien wurde gleich anfangs die Universität von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreit, dem Rector und seinen Beisitzern jedoch nur die Civilgerichtsbarkeit und die Voruntersuchung in Strafsachen übertragen. Die Strafgerichtsbarkeit selbst mit der Urtheilsfindung erhielt der Probst des allerheiligen Stiftes in seiner Eigenschaft als Kanzler der Universität. Auch durfte daselbst der Rector statt Seiner einen Unterrichter bestellen [30]). Bei den seit dem 15. Jahrhundert gestifteten Universitäten wurde die Gerichtsbarkeit bald nach dem Muster von Prag, bald nach jenem von Wien geordnet. In Ingolstadt, welches Wien nachgebildet war, hatte der Rector die Civil- und Strafgerichtsbarkeit mit Ausnahme der todeswürdigen Verbrechen, welche vor den Bischof von Eichstädt als den Uni-

---

27) Meiners, II, 113—115.

28) Meiners, II, 117.

29) Acta univers. Heidelberg. I, 37 u. 55. Wundt, Mag. III, 279—281.

30) Stiftungsurkunde von 1365 bei Hormayr, p. 51, 55 u. 58—60. Meiners, II, 115 u. 116.

versitätskanzler gehörten [31]). Auch in Freiburg, welches Paris, Wien und Heidelberg nachgebildet worden war, erhielt der Rector die Civil- und Strafgerichtsbarkeit mit Ausnahme der schwereren Verbrechen, welche vor den Bischof gehörten [32]). Meistentheils erhielten aber die Universitäten die gesammte Civil- und Strafgerichtsbarkeit, insbesondere auch die Universität Würzburg [33]).

Bemerkt muß noch werden, daß die Päpste seit dem 13. und 14. Jahrhundert anfingen die Doctorwürde auch unmittelbar zu verleihen oder irgend einer beliebigen Person zumal Bischöfen die Vollmacht zu ertheilen, diese Würde unter päpstlicher Autorität zu verleihen [34]), und daß sodann auch die Kaiser seit dem 15. Jahrhundert angefangen haben aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit Doctoren zu creiren und dieses Recht auch ihren Beamten, den Hofpfalzgrafen, zu übertragen [35]), was denn zu großen Mißbräuchen geführt hat, welche erst in unseren Tagen durch Abschaffung der Pfalzgrafenwürde abgestellt worden sind.

Die Universitäten waren demnach, wie die Hansen und die Zünfte, in der Stadt angesessene freie Genossenschaften. Zur Stadtgemeinde gehörten sie jedoch nicht. Sie standen daher nicht unter dem Stadtrath, vielmehr unmittelbar unter der öffentlichen Gewalt. Auch Basel macht hievon keine Ausnahme, indem daselbst der Rath die öffentliche Gewalt in Händen gehabt und in dieser Eigenschaft über der Hochschule gestanden hat. Daher kommt es, daß manche Landesherrn heute noch Rectoren ihrer Landesuniversitäten sind und sodann ein bloßer Prorector die wirklichen Geschäfte besorgt. In Freiburg wurde zwar bereits im 15. Jahrhundert der Versuch gemacht wenigstens diejenigen Angehörigen der Universität, welche sich mit einer Bürgerstochter, „die der Stadt mit ihrem Gut verwandt sei", verheirathet hatten

---

31) Urk von 1472 u. 1522 in Annal. Ingolst. IV, 51 u. 206, vergl. eod. I, praef. 21.

32) Stiftungsbrief von 1457 §. 4 u. 12 bei Schreiber, II, 452 u. 456.

33) Verordnung von 1743, §. 57 in Samml. der Würzburg. Verordn. II, 364.

34) Meiners, II, 288 ff. u. 308.

35) Meiners, II, 308 ff. u. 320 ff.

dem Stadtrath zu unterwerfen. Der Stadtrath verlangte nämlich im Jahre 1477, daß dieselben dem Bürgermeister schwören und wie andere Hintersassen zünftig werden sollten. Die Universität wies jedoch dieses und das spätere Begehren, die ungangbar gewordenen Straßen repariren zu helfen, ganz entschieden zurück. Und wiewohl der Bürgermeister hierauf erwiederte, „es könnte dazu kommen, daß die Universitätischen auf einen Tag mit Hunden aus „der Stadt gehetzt würden," so hatte der erbitterte Kampf doch kein anderes Resultat, als daß der Landesherr durch seinen Landvogt zu vermitteln suchte. Die Universität behielt aber nach wie vor ihre alte Stellung [36]). Als nicht zur Stadtgemeinde gehörig konnten nun aber auch die Universitäten keinen Einfluß auf die Ausbildung der städtischen Verfassung haben. Es kann daher hier nicht mehr und nicht weiter von ihnen die Rede sein. Sehr zu wünschen wäre es jedoch, daß dieser Gegenstand eigens und ausführlich bearbeitet werden möchte. Denn so viel auch in neueren Zeiten vom Herrn von Savigny, Zarncke u. a. geleistet worden ist, so viel bleibt doch noch zu thun übrig, indem Herr von Savigny nur die Rechtsschulen und zwar ausser Deutschland vor Augen gehabt hat, für die weit schwierigere Materie der deutschen Universitäten aber außer von Zarncke noch so gut wie gar nichts geschehen ist, Meiners wenigstens nicht mehr genügt, so schätzbar auch das Material ist, welches er zusammengebracht hat.

b. Zünfte.

1. Entstehung.

§. 259.

In früheren Zeiten hat man die Zünfte, wie die städtische Verfassung überhaupt, aus der Römischen Verfassung abgeleitet. Unter den Neuern hat es selbst Gaupp noch gethan [1]). Giebt man indessen den Römischen Ursprung der Stadtverfassung auf, so muß man um so mehr auch die römische Abstammung der Zünfte aufgeben, sintemal die germanischen Zünfte von den Römischen noch

---

36) Schreiber, Gesch. von Freiburg, I, 2. p. 174—176.

1) Gaupp, über deutsche Städtegründung, p. 220 u. 373—376.

weit wesentlicher verschieden sind, als die germanische Städteverfassung von der Verfassung der römischen Municipien. Die Römischen Zünfte der Fuhrleute, Schiffer, Bergleute, Fabrikarbeiter u. a. m. sind nämlich hauptsächlich für den Staatsdienst organisirt und jedenfalls seit Constantin erblich geschlossene Kasten gewesen, aus denen z. B. die Schiffer[2]), die Bäcker[3]), die Metzger[4]) und andere Handwerker mehr[5]) weder heraustreten noch herausheirathen, auch nicht in eine andere Zunft übertreten durften, sogar nicht einmal mit Zustimmung der Zunft selbst, während die germanischen Zünfte nichts mit dem Staatsdienst zu thun hatten und von einer erblichen Kaste bei ihnen niemals die Rede war. Die germanischen Zünfte haben vielmehr einen doppelten Ursprung. Sie sind theils aus der Hofverfassung theils aus freien Vereinen oder Genossenschaften hervorgegangen.

§. 260.

Auf den Fronhöfen, auf den Königshöfen eben sowohl wie auf den Höfen der freien Leute und Grundherren, waren von je her Künstler und Handwerker ansäßig. Sie waren unfreie oder wenigstens hofhörige Leute. Und sie gehörten, wie wir gesehen, zu den niederen Hofdienern und Ministerialen[1]). Wie andere Hofdiener standen auch sie unter einem Hofbeamten oder höheren Ministerialen. Und da der Dienstzweig, welchem ein Hofbeamter vorstand, dessen Ministerium oder Amt (officium) genannt zu werden pflegte, so hießen auch die unter einem solchen Amte stehenden Künstler und Handwerker Ministerialen, Amtleute, officiati, officiales oder ganz allgemein Diener[2]). So war in Augsburg das Recht Wirthschaft zu treiben ein von

---

2) L. 11. C. Th. de navicul ariis (XIII, 5.)
3) L. 8 u. 21 C. Th. de pistorib. (XIV, 3).
4) L. 8, pr. C. Th. de suariis (XIV, 4).
5) L. 8 § 3 C. Th. de suariis, L. 37. C. Th. de decurionib. (XII, 1).
1) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 181, 244 ff., 253 u. 263, II, 315—337.
2) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 181, 245—246, II, 28, 297, 315 u. 333 ff.

dem Burggrafen verliehenes Amt[3]). Eben ſo das Recht Bier zu brauen z. B. in Regensburg[4]). Auch in München gab es ein herzogliches Brauamt (Prewampt)[5]). Und auch ſpäter noch war es daſelbſt einem jeden, der nicht von dem Herzog die Lehenſchaft empfangen hatte, verboten Bier zu brauen und zu mulzen[6]). Eben ſo war das Recht zu weben in Bonn noch im 14. Jahrhundert ein Amt[7]).

Ob die Handwerker und Künſtler ſelbſt zur Karolingiſchen Zeit ſchon nach ihrer gleichartigen Beſchäftigung in Aemter (officia) eingetheilt waren, kann mit Beſtimmtheit nicht nachgewieſen werden. Es iſt jedoch wahrſcheinlich, indem an der Spitze eines jeden Dienſtzweiges ein Aufſeher oder Meiſter (ein magister oder actor) geſtanden hat und die unter ihm arbeitenden Leute, wie im ſpäteren Mittelalter, ſeine Diener (servi) genannt worden ſind[8]), jeder Meiſter mit ſeinen Dienern alſo ein eigenes Handwerksamt gebildei zu haben ſcheint. Ganz gewiß haben aber die Handwerksämter bereits ſchon vor dem 12. Jahrhundert beſtanden. Das alte Stadtrecht von Straßburg ſpricht von ihnen als von einer längſt beſtehenden Einrichtung. Und auch in Bremen haben ſie jedenfalls ſchon im 13. Jahrhundert beſtanden[9]).

Die Künſtler und Handwerker waren Hofdiener, und ſie gehörten, wie wir geſehen, zu dem Hofgeſinde. Sie wurden von ihrem Dienſte Dienſtleute (ministeriales) und von ihrem Amte Amtleute (officiales oder officiati) genannt. Die zu einem Dienſtzweige oder Amte vereinigten unter einem und demſelben

---

3) Stadtrecht von 1276 bei Freyberg, p. 116 u. 117.

4) Privilegium von 1230 §. 19 bei Hund, I, 160. und bei Gaupp, I, 171. — qui officium habent braxandi cerevisiam. —

5) Urk. von 1351 in Mon. Boic., 35, II, p. 96.

6) Urk. von 1492 in Mon. Boic. 35, II, p. 424 f.

7) Urk. von 1341 bei Lacomblet, Archiv, II, 311. officium texentium exercentes — instrumenta ad officium texentium habeat — ad officium textorum. —

8) Capit. de villis, c. 57. Si aliquis ex servis nostris super magistrum suum — und c. 61. Capit. von 809 c. 2 bei Pertz, III 158 und Baluz, I, 342. Meine Geſch. der Fronhöfe, I, 245, II, 335, 336.

9) Meine Geſch. der Fronhöfe, II, 334—335.

Vorstand stehenden gleichartigen Künstler und Handwerker nannte man gleichfalls das Amt (officium), öfters auch, um diesen Dienst von dem eigentlichen Hofdienst zu unterscheiden, das Werk, Gewerk, opus oder Handwerk (Handwerch [10]) oder Antwerk) [11]), und den Vorsteher eines solchen Handwerksamtes magister operis, praepositus operis, Werkmeister, Meister des Amtes oder magister officii [12]). So bildeten nach dem alten Stadtrechte von Straßburg die Sattler ein eigenes Amt, eben so die Kürschner, die Handschuhmacher, die Schuster, Schmiede, Müller, Kiefer, Bechermacher, Schwertfeger, Obsthändler, Wirthe und Kaufleute (c. 44 u. 88). Und an der Spitze jedes Amtes stand ein Meister (magister officii oder Meister des Anbaht), also an der Spitze des Mülleramtes ein Müllermeister (magister molendinariorum), an der Spitze des Wirthsamtes ein Winliutemeister (magister cauponum), an der Spitze des Kürschneramtes ein Kursenermeister (magister pellificum), an der Spitze des Kieseramtes ein Koufermeister (magister cupariorum) u. s. w. (c. 44, 98, 102 u. 112). Die zu einem solchen Amte gehörigen Handwerker waren, wie in früheren Zeiten, die Untergebenen des an der Spitze des Handwerksamtes stehenden Meisters. Sie wurden daher öfters dessen subjecti, famuli, Knechte, Knappen oder Knaben, und noch im 14. Jahrhundert in Reutlingen [13]) und in Ulm dessen Unterthanen genannt [14]). Auch in Bremen werden noch im 13. und 14. Jahrhundert die Mitglieder des Amtes der Schuhmacher officiati und famuli und nur die Vorsteher des Amtes Meister (magistri und Ambtsmeistere) und die Mitglieder des Lohgerberamtes Diener (servi) [15]), und auch

---

10) Saalbuch in Mon. Boic. VIII, 112.

11) Vergleich von 1263, §. 3 bei Schilter zu Königshoven, p. 729.

12) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 377—378, II, 334, 335 u. 336.

13) Urk. von 1343 bei Gaylor, histor. Denkw. von Reutlingen, I, 47. „ie der Zunft maister sol zwen siner vndertan." —

14) Schwörbrief von 1327 bei Jäger, Ulm p. 738. — „ainem jeglichen „Zeunstmeister vnder sinem handewerkh vnde allen sinen Vndertho„nen." Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 335 ff.

15) Rollen von 1274 u. 1300 bei Löhmert, p. 68, 69 u. 70.

die übrigen Handwerker Amtleute genannt[16]). Insgemein aber nannte man die Handwerker von ihrem Gewerbe und zum Unterschiede von den Gewerbsmeistern, Müller, Weinleute, Kürschner, Kiefer, Schmiede u. s. w.[17]). Den Titel Meister erhielten sie erst später, seitdem sich die Handwerksämter zu freien Zunftgenossenschaften ausgebildet hatten.

Als Hofdiener mußten sie ihrer Herrschaft dienen. Die Schiffer in Köln, Speier und Straßburg mußten ihre Herren und die herrschaftlichen Beamten auf dem Rhein und den benachbarten Flüssen fahren, wohin diese wollten; die Fischer zu Straßburg, Worms, Trier, Frankfurt und Bremen ihrem Herrn Fische fangen; die Pelzarbeiter zu Straßburg und Trier das nöthige Pelzwerk liefern; die Schuster, Schneider und Schmiede zu Straßburg, Trier und Soest für ihren Herrn arbeiten und ihm gewisse Lieferungen machen. Eben so die Sattler, Handschuhmacher, Kiefer und Zimmerleute zu Straßburg; die Kaufleute zu Straßburg und die Metzger zu Trier, Eßlingen und München Boten- und Staffetendienste thun; die Handwerker zu Soest die Weingefäße reinigen, die Wirthe zu Straßburg den Abtritt fegen u. s. w.[18]). Auch die Erbschiffer in Bonn hatten jährlich einen Zins zu entrichten, den Erzbischof mit seinem Gefolge (**nostra comitiva**) den Rhein hinauf und hiabzufahren, und an den drei hohen Festtagen als dessen Diener (**tanquam famuli**) bei seinen festlichen Mahlzeiten zu erscheinen[19]). Eben so mußten noch im 13. Jahrhundert in Halle die Schuster dem Bischof Sommer- und Winter Schuhe und Stiefel (**duas stivales estivales et similiter duos calcios**), und die Bäcker dem Vogt, Schultheiß und den Schöffen Brode liefern, und die Metzger dem Büttel eine Geldleistung entrichten[20]). Auch in Neuenburg sollten die Schmiede noch an den hohen Festtagen Lieferungen machen und nur diejenigen, welche mit ihrem Gewerbe belehnt worden waren, frei von

---

16) Statut von 1330 bei Oelrichs, p. 63. „So wele ammetman ratman „wolde wesen, de scal sines ammetes vortighen."

17) Stadtrecht von Straßburg, c. 44, 98, 102, 103, 108—115.

18) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 323 — 325, 338 — 339. Vergl. oben §. 102.

19) Urk. von 1325 bei Lacomblet, Archiv, II, 309 u. 310.

20) Schöffenbrief von 1235 §. 38, 40 u. 42 bei T. u. St. p. 298.

allen Abgaben sein[21]). In Worms hatten die Metzger noch im 14. und 15. Jahrhundert Naturallieferungen an den Dompropst zu machen[22]) und in Mainz im 14. Jahrhundert noch fast alle Handwerker und die Krämer an den Erzpriester[23]) und die Bäcker und Weber an den Gewaltboten[24]). Sogar noch im Anfang des 16. Jahrhunderts mußten daselbst die Faßbinder dem Stadtkämmerer acht Fäßer und die Metzger dem Erzpriester zwei Schinken liefern[25]). Späterhin sind die Naturaldienste und Leistungen meistentheils in Geldabgaben verwandelt worden, z. B. in Augsburg, Regensburg, Bremen, Trier, Bamberg, Korvei, Flensburg u. a. m., bis auch diese im Verlaufe der Zeit entweder verschwunden oder in Gewerbsteuern übergegangen sind[26]). Auch in der Stadt Schongau mußten die Handwerker lange Zeit noch an die Herzoge von Baiern einen jährlichen Geldzins entrichten[27]), und hier in München an den Stadtrichter[27a]). In Worms hat der Stadtrath im Jahr 1448 die Rechte des Dompropstes an sich gekauft und sodann die Naturalleistungen der Metzger in eine jährliche Abgabe von 12 Gulden verwandelt[28]). In Regensburg wurde die Zinspflichtigkeit der Handwerker, der sogenannte Kammerdienst, erst im Jahre 1486 abgeschafft[29]).

§. 261.

Wie andere Hofdiener so wurden auch sie und ihre Vorsteher von ihrer Herrschaft oder von den herrschaftlichen Beamten ernannt,

---

21) Freiheitsbrief von 1214 bei Walther, Bern. Stadtr. p. 20. immunes — et portarii et fabri infeodati, ei eorum feoda. Alii vero fabri debent nobis quolibet anno die Coene duodecim ferros.

22) Urk. von 1398 bei Schannat, II, 212—214.

23) Urk. von 1300 bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. I, 20—29.

24) Grimm, I, 533.

25) Vertrag des Domkapitels mit der Bürgerschaft von Mainz von 1525 §. 13 u. 28 bei Schunk, Beitr. zur Mainzer Gesch. III, 68.

26) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 331 ff.

27) Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 39.

27a) Stadtrecht bei Auer, p. 94 u. 95.

28) Schannat, II, 214.

29) Gemeiner, III, 734.

z. B. in Selz, Zürich, Eichstädt u. a. m.[1]). Die Meister der Handwerksämter sollten ernannt werden in Straßburg von dem Burggraf[2]), in Trier von dem Schultheiß[3]), in Speier zum Theil von dem bischöflichen Schultheiß oder Ambtmann[4]), zum Theil von dem herrschaftlichen Kämmerer[5]), in Bremen von dem Vogt[6]), ebenso in Weidenau in Schlesien von dem Vogt[7]), in Hagenau von dem Reichsschultheiß[8]), in Basel von dem Bischof selbst[9]), in Weißenburg von dem Abt[10]), in Freiburg von dem Herrn der Stadt[11]), eben so in früheren Zeiten auch in Görlitz u. a. m. von dem Grundherrn der Stadt[12]). Auch in Worms scheint ursprünglich der Bischof seine Handwerker und die Vorsteher der Handwerksämter selbst ernannt zu haben. Wenigstens ernannte er im Anfang des 12. Jahrhunderts 23 Fischer, ertheilte ihnen das ausschließliche Recht Fische zu verkaufen und verordnete, daß bei ihrem Tode ihre Erben in dem Amt nachfolgen, in Ermangelung eines Erben aber die entstandene Lücke von dem Stadtrath ergänzt werden solle[13]). Das Fischeramt sollte demnach erblich sein, wie

---

1) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 319.
2) Altes Stadtrecht c. 44. Vergleich von 1263 §. 3 bei Schilter zu Königshoven, p. 729.
3) Weisthum aus 13. sec., X, 11 bei Lacomblet, Arch. I, 321.
4) Altes Weisthum §. 14 bei Mone, Zeitschr. I, 21.
5) Urk. von 1272 bei Mone, Anzeiger, V, 93.
6) Donandt, Gesch. des Brem. Stadtr. I, 70.
7) Urk. von 1291 bei T. u. St. p. 412.
8) Stadtr. von 1164 §. 23 bei Schoepflin, I, 257 und bei Gaupp, I, 100.
9) Urk. von 1248 u. 1271 bei Ochs, I, 319 u. 404. Alte Handschrift bei Wackernagel, Dienstmannrecht, p. 11.
10) Stadtrecht von 1265 bei Zeuss, trad. Wiz. p. 330.
11) Urk. von 1293 bei Schreiber, I, 1 p. 142.
12) Urk. von 1392 bei T. u. St. p. 610.
13) Urk. von 1106 bei Schannat, II, 62. episcopus XXIII piscatores constituit — eisque hoc privilegium sub tali conditione distribuit, ut si eorum aliquis morte. praeventus succumberet, proximus ejus, haereditario more officio suo succederet. Sin vero haeres deesset, urbanorum communi consilio supradicti numeri fierit restitutio.

denn auch anderwärts die Handwerksämter erblich geworden waren[14]). Die Verleihung des Amtes konnte nämlich auf kürzere oder längere Zeit, also auch erblich geschehen. So waren, wie wir gesehen, in Neuenburg einige Schmiede mit ihrem Amte belehnt, andere nicht. In München wurde das Recht Bier zu brauen zu Lehen gegeben. Und in Bonn hatten 20 Schiffer die Fahrgerechtigkeit über den Rhein von dem Erzbischof von Köln erblich erhalten gegen einen jährlichen Zins und gegen gewisse Dienstleistungen[15]). Erbliche Kasten, wie in Rom, sind jedoch diese Aemter niemals gewesen, indem das Erbrecht allzeit ein Recht, aber keine Pflicht der Erben gewesen ist, niemand also zur Annahme dieser Erbschaft gezwungen worden ist.

Als Hofdiener standen übrigens die Handwerker und ihre Meister in Dienst- und Disciplinarsachen unter den herrschaftlichen Beamten und unter ihrer Gerichtsbarkeit, meistentheils unter einem der vier obersten Hofbeamten, z. B. in Regensburg und Trier unter dem Kämmerer, in Köln zum Theil unter dem Kämmerer, zum Theil unter dem Marschall, in Speier zum Theil unter dem Kämmerer, zum Theil unter dem Schultheiß, in Basel unter einem vom Bischof bestimmten Ministerialen, in Augsburg und Straßburg aber unter dem Burggraf, in Bremen unter dem Vogt, in Fulda unter dem Vicedom, und in Mainz unter dem Waltboten, wie dieses in Aachen schon zur fränkischen Zeit der Fall war[16]). Ob auch die Handwerksmeister schon eine Gerichtsbarkeit über das unter ihnen stehende Amt gehabt haben kann nicht nachgewiesen werden, ist jedoch sehr wahrscheinlich, indem ohne alle Disciplinargewalt ein regelmäßiger Geschäftsgang nicht wohl möglich war. Jedenfalls muß aber die Disciplin über die Unfreien weit strenger gewesen sein, als über die hörigen Handwerker, indem die Unfreien zur Strafe geschlagen und auch sonst härter gehalten werden durften, als die Freien[17]). Nun haben aber die

---

14) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 330.

15) Urk. von 1325 bei Lacomblet, Arch., II, 309.

16) Capit. von 809 bei Pertz, III, 158. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 314, 320—321, 337.

17) Edict. Pistens. von 864, c. 16, 20 u. 23 bei Pertz, III, 491. si servus vel colonus, nudus cum virgis vapulet.

Hörigen von je her zu den persönlich freien Leuten gehört. Und so wie die zu einem Fronhofe gehörigen Colonen frühe schon eine Hofgenossenschaft gebildet haben und diese sodann zu einer genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit geführt hat [18]), eben so haben sich gewiß auch die Handwerksämter frühe schon zu hörigen Genossenschaften ausgebildet und die unfreien Handwerker sich sodann in derselben Weise unter den hörigen verloren, wie dieses bei den Colonen der Fall war. Da die Münzer (monetarii) und die Gold- und Silberarbeiter durch ihren Eintritt in den Hofdienst zwar Ministerialen geworden [19]), aber ihre angebornen Freiheitsrechte nicht verloren haben, also wenn sie Römer waren, nach wie vor nach römischem Recht leben durften [20]), so haben sie gewiß auch das jedem persönlich Freien zustehende Recht sich zu einer Genossenschaft zu verbinden bewahrt. Und dasselbe Recht hatten offenbar auch alle übrigen hörigen Handwerker und Künstler. Zwar waren die Handwerksämter noch keine freien Zunftgenossenschaften. Aber den Hofgenossenschaften nachgebildete hörige unter herrschaftlichen Vorstehern stehende Genossenschaften sind sie gewiß frühe schon gewesen. Denn dadurch allein wird es erklärbar, wie es möglich war, daß sie seit dem 12. Jahrhundert so schnell in freie Genossenschaften übergehen konnten.

Seitdem nämlich der freie Verkehr in den Städten zur Abschaffung der Hörigkeit geführt hatte, seitdem wurden auch die hörigen und unfreien Handwerker frei von ihrer Herrschaft. Der Grad ihrer Freiheit hing jedoch von der Art und Weise ab, wie die Hörigkeit abgeschafft worden war. In jenen Städten, in welchen wie z. B. in Speier die hörigen Leistungen der Handwerker ganz abgeschafft worden sind, waren sie natürlich weit freier als in jenen Städten, in welchen, wie z. B. in Halle, Worms u. a. m.

---

18) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 477 ff.

19) Capit. de villis, c. 45. Breviarium von 812 bei Pertz, III, 179. Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 181.

20) Edict. Pistens. von 864, c. 13 u. 16 bei Pertz, p. 491. monetarii — in illis regionibus in quibus secundum legem Romanam iudicia terminantur. und c. 23, p. 494. Faber vero — in illis regionibus in quibus iudicia secundum legem Romanam terminantur, iuxta illam legem puniatur.

jene Leistungen noch längere Zeit geblieben sind (§. 101, 102 u. 260). Und es ist interessant ihre allmählige Befreiung von den Banden der Hörigkeit in den verschiedenen Städten zu verfolgen. Denn nirgends sind die hörigen Handwerksämter mit einem Schritt in freie Innungen übergegangen. Dieser Uebergang erfolgte vielmehr erst nach und nach in der einen Stadt früher in der anderen später, und zwar auf eine mehr oder weniger stürmische Weise, je nachdem der Herr der Stadt die neu enstandenen Bedürfnisse durch freiwillige Zugeständnisse befriedigte oder, weil er seine Zeit nicht begriff, sich alles abtrotzen ließ.

§. 262.

Das erste sichere Beispiel einer aus der Hofverfassung hervorgegangenen freien Zunft findet sich meines Wissens in Magdeburg und, wie wir sehen werden, in Köln. Der Erzbischof Wichmann von Magdeburg hat nämlich bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts seine Handwerksämter in der Stadt freigegeben und im Jahre 1157 den Schuhmachern gestattet, sich selbst einen Zunftvorstand (magister) wählen zu dürfen. Auch sollte niemand, der nicht in die nun freie Genossenschaft (in die Innung oder Innige) aufgenommen war, gemachte Schuhe (opus operatum) verkaufen dürfen. Für die den Schustern gestattete Freiheit sollten sie jedoch an den Erzbischof einen jährlichen Zins entrichten [1]). Um dieselbe Zeit gestattete derselbe Erzbischof die Errichtung einer Krämer- und Gewandschneider-Innung (uniones institorum, pannicidarum), deren Einrichtung bald nachher den Gewandschneidern in Stendal zum Muster gedient hat [2]). Um das

---

1) Urk. von 1157 bei Ludewig, rel. Mpt. II, 389. quod officia civitatis nostre magna sive parva, — jus et magisterium sutorum ita consistere volumus, ut nullus magistratuum super eos habeat, nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint. — Itaque ad recognoscendum se annuatim Magdeburgensi archiepiscopo duo talenta solvent, que magister eorum presentabit.

2) Chron. Magdeburg. bei Meibom, II, 329. archiepiscopus Wichmannus primo uniones institorum, pannicidarum fecit. Vergl. Urk. von 1231 bei Lenz, p. 29.

Jahr 1202 gestattete der Erzbischof Ludolph die Errichtung einer Schilderinnung (unio clipeatorum, quae dicitur die Schilder innunge)[3]. Etwa um dieselbe Zeit müssen auch die Innungen der Kürschner, Fleischer, Schmiede u. a. m. errichtet worden sein, da dieselben schon im 13. Jahrhundert Zutritt zum Stadtrath erhalten und ihre Einrichtungen schon im Jahre 1235 in Neumarkt zum Muster gedient haben[4]. Etwa um dieselbe Zeit wie in Magdeburg, also in der Mitte des 12. Jahrhunderts, gestattete der Erzbischof Wichmann auch in Halle die Errichtung freier Zünfte, nämlich der Innungen der Schuster, Fleischer und Bäcker (Innunge sutorum, innunge carnificum und societas pistorum, quod Innunge dicitur)[5]. Da jedoch die meisten Handwerker, wie wir gesehen, noch im 13. Jahrhundert Lieferungen an ihre Herrschaft zu machen hatten[6] so blieben sie noch in größerer Abhängigkeit als die Innungen in Magdeburg. Auch in Speier sind die Zünfte wahrscheinlich schon im 12. Jahrhundert freie Genossenschaften gewesen, indem wenigstens die Schiffer, Bäcker und Metzger damals schon von allen hörigen Leistungen befreit worden waren (§. 102). Zwar sind die Metzger, Gold- und andere Schmiede und einige andere Gewerbsleute noch bis ins 13. Jahrhundert in Abhängigkeit theils von dem herrschaftlichen Schultheiß theils von dem Kämmerer geblieben[7]. Die freien Zünfte müssen jedoch jedenfalls bereits seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bestanden haben, da sie sich schon im Jahre 1304 den Zutritt zu dem Stadtrath erkämpft hatten. In Hagenau bildeten wenigstens die Bäcker und die Metzger schon seit dem 12. Jahrhundert eine Genossenschaft (consorcium)[8]. In Regensburg hatten die Handwerker, wiewohl sie noch dienstpflichtig waren, schon im Jahre 1244 das Recht ihren Meister zu

---

3) Chron. Magdeburg. bei Meibom. II, 329.

4) Schöffenbrief von 1235, §. 36—42 bei T. u. St. p. 298. Rathmann, I, 324, 369 u. II, 185.

5) Schöffenbrief von 1235, §. 36, 39 u. 41 bei T. u. St. p. 298. Dreyhaupt im Auszug von Stiebritz, I, 22, II, 393.

6) Schöffenbrief von 1335, §. 42 bei T. u. Stenzel, p. 299.

7) Urk. von 1272 bei Mone, Anz. V, 93. Weisthum §. 14 u. 15 bei Mone, Zeitschr. I, 21.

8) Stadtr. von 1164 §. 23 u. 26.

wählen und eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit[9]). In Bremen erhielten die Handwerksämter im Jahre 1273 ihre eigene von dem Vogt unabhängige Gerichtsbarkeit und bald nachher auch eine von dem Stadtrath unabhängige Autonomie. Die Schuhmacherzunft insbesondere wurde bereits im Jahre 1274 von dem Stadtrath bestätiget[10]). Auch die an die Stelle des alten Hofdienstes getretenen Geldleistungen der Handwerker, welche dem Erzbischof noch im Jahre 1246 zugesichert worden waren[11]), haben sich noch im Laufe des 13. Jahrhundert verloren. Der Uebergang der Gewerbsämter in freie Zunftgenossenschaften fällt demnach auch in Bremen in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts[12]). In Augsburg waren die Handwerker zwar noch nach dem Stadtrecht von 1276 dienstpflichtig. Da jedoch die Zünfte schon im Jahre 1303 den Versuch gemacht haben das Zunftregiment einzuführen[13]), so müssen sie bereits schon im 13. Jahrhundert bestanden haben. Auch gestattet jenes Stadtrecht schon den Bäckern Einigungen („einvnge") zu machen. Sie sollten es nur nicht ohne Zustimmung des Burggrafen und der Bürger thun[14]). In Straßburg hat der Uebergang der Handwerksämter in freie Genossenschaften längere Zeit gedauert. Denn nach dem alten Stadtrechte waren die Aemter noch keine freie Zünfte. Sie hatten noch Hofdienste zu leisten, erhielten ihren Vorstand von den Burggrafen und standen noch unter seiner Gerichtsbarkeit[15]). Sogar nach dem Vergleich von 1263 sollte der Burggraf noch die Meister ernennen. Erst im Jahre 1332, nach dem Siege der Zünfte, scheint der Burggraf die Ge-

---

9) Gemeiner, Chron. I, 350. Urk. von 1244 bei Freyberg, V, 90 u. 92.

10) Rynesberch, Brem. Chron. ad 1273 bei Lappenberg, Geschichtsquellen von Bremen, p. 74. — „in der suluen tyt (an. 1273) wart den amp„ten van dem rade geuen ere eghene gherichte." — Urk. von 1274 „bei Oelrichs, Samml. von Gesetzbüchern der Stadt Bremen, p. 414, und bei Böhmert, p. 69. quibusdam burgensibus. nostris, videlicet his qui nigros calceos operantur, perpetuam contulimus fraternitatem.

11) Urk. von 1246 bei Assertio Brem. p. 84.

12) Donandt, I, 229—233. Böhmert, Gesch. des Zunftwesens, p. 6.

13) von Stetten, Gesch. von Augsburg, I, 87.

14) Stadtr. von 1276 bei Freyberg, p. 121.

15) Stadtr. c. 44.

richtsbarkeit über die Zünfte verloren zu haben [16]). Indeß hat daselbst die Bewegung der hörigen Handwerker nach einer freieren Stellung auch schon zur Zeit des alten Stadtrechtes begonnen. Denn nur 12 Kürschner, 4 Handschuhmacher und 8 Schuhmacher sollten noch hofdienstpflichtig und daher frei von den Gemeindediensten sein (§. 93, 102, 108, 109). Alle übrigen Kürschner, Handschuh- und Schuhmacher waren daher in ihrem Gewerbe ganz frei, sie mußten daher auch, wie alle übrigen nicht hofdienstpflichtigen Bürger, Gemeindedienste leisten (arg. §. 93). Auch die Sattler, Schmiede, Zimmerleute, Metzger, Küfer, Schwertfeger, Becherer und Bäcker waren noch zu gewissen Hofdiensten theils auf ihre Rechnung theils auf Kosten des Bischofs verbunden. Im Uebrigen waren aber auch sie frei in ihrem Gewerbe und daher ebenfalls zu den Gemeindediensten verpflichtet (§. 93, 103—107, 110—114 u. 118). In Worms bildeten die Handwerker im Anfang des 12. Jahrhunderts noch hörige Aemter. Eine freiere und von der Herrschaft unabhängigere Stellung hatte jedoch das Amt der Fischer schon damals erhalten, da es für erblich erklärt und im Ermangelung eines Erben das Ernennungsrecht nicht dem Bischof vorbehalten, vielmehr dem Stadtrath übertragen worden war. Auch scheinen sich daselbst noch im Laufe des 12. Jahrhunderts, seit Abschaffung der Hörigkeit, freie Zünfte gebildet zu haben. Denn schon im Jahre 1232 auf dem Reichstage zu Ravenna klagte der Bischof über die Handwerksverbrüderungen und über ihre selbständige Gerichtsbarkeit, wodurch die bischöflichen Rechte so gut wie vernichtet worden seien [17]). Die Zünfte hatten sich demnach schon damals von allen mit der früheren Hörigkeit verbundenen Rechten des Bischofs emancipirt. Zwar wurden die freien Zünfte mit Ausnahme der Münzer und Wildwerker in den Jahren 1232 und 1233 zuerst von dem Kaiser und dann auch von dem Bischof wieder auf-

---

16) Vergleich von 1268 §. 3 bei Schilter zu Königsh. p. 729. vergl. mit p. 305. Grandidier, II, 102.

17) Annal. Worm. bei Böhmer, font. I, 160 u. 162. — se propter societatem fraternitatum in civitate sua pro nichilo reputari. — et per se consilia et judicia in confraternitatibus uniuscujusque operis inter se haberent, judicia episcopi quasi pro nichilo reputaverint.

gehoben [18]). Sie bestanden jedoch nach wie vor fort. Wenigstens hatten die Metzger in Worms im 14. Jahrhundert einen eigenen Zunftmeister aus ihrer Mitte, dann eine Art von Marktpolizei und eine eigene genossenschaftliche Gerichtsbarkeit, welche sie jedoch noch im Fronhofe („in des Domprobstes Hove") ausüben mußten. Auch hatten die Bäcker bereits einen eigenen Büttel, dessen sich auch die Metzger bei ihren Vorladungen zu bedienen hatten [19]). Eben so hatten auch die Weinschröder ihre eigene Zunft. Der Bischof hatte jedoch noch im 15. Jahrhundert das Recht einen Theil der Mitglieder zu ernennen, die sogar beherret sein durften und das Recht eine Abgabe von ihnen zu erheben [20]).

In Köln, wo die Kämpfe schon im 11. Jahrhundert begonnen hatten (§. 19), scheinen die hörigen Aemter sich bereits im Laufe des 12. Jahrhunderts zu freien Genossenschaften durchgekämpft zu haben. Schon seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts scheint nämlich die Zunft der Bettziechenweber eine freie Genossenschaft (fraternitas textorum culcitrarum pulvinarium) gebildet zu haben. Denn schon im Jahre 1149 wurde sie von den städtischen Behörden und von der Bürgerschaft bestätiget. Und alle in der Stadt wohnenden Gewerbsgenossen, die Eingebornen wie die Fremden, sollten ihrer Bruderschaft beitreten [21]). Ob damals auch schon die in jener Urkunde genannten Leinweber (textores peplorum) eine Bruderschaft gebildet und auch noch andere Gewerbsgenossenschaften bestanden haben, wird zwar nicht gesagt, ist jedoch wahrscheinlich. Denn schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts waren sie sammt und sonders freie Genossenschaften und wurden daher Bruderschaften (fraternitates) genannt. Sie wählten ohne Zustimmung des Erzbischofs mächtige Bürger, welche zum Theile nicht einmal zu einer Bruderschaft gehörten, zu ihren Vorstehern. Von Seiten des Erzbischofs wurde

---

18) Urk. von 1232 u. 1233 bei Böhmer, font. II, 219 u. 222. confraternitates, que in civitate vestra hucusque habuistis, vobis potestate regia auferimus. — omnes fraternitates husgenoz et weltwerkere ammodo penitus cessabunt. Vergl. Chron. Worm. bei Ludewig, II, 111.

19) Urk. von 1398 §. 6 u. 7 bei Schannat, II, 213.

20) Urk. von 1463 §. 2 bei Schannat, p. 242.

21) Urk. von 1149 bei Lacomblet, Urkb. I, 251.

zwar Einsprache dagegen gethan, zuletzt aber dennoch ihr freies Wahlrecht anerkannt, indem es auf einem alten Herkommen beruhe (ab antiqua consuetudine), woraus jedenfalls folgt, daß die Handwerker damals schon längere Zeit Bruderschaften gebildet haben und im Besitze jenes Wahlrechtes gewesen sein müssen [22]). Sogar den Marktpreis wollten die Zünfte schon bestimmen. Dieses Recht wurde ihnen jedoch vom Erzbischof nicht zugestanden [23]). Daß aber auch in Köln diese Bruderschaften aus den alten hörigen Handwerksämtern hervorgegangen sind, folgt theils aus den Bestimmungen des Kölner Hofdienstes aus dem 12. Jahrhundert, theils aus dem Umstande, daß dieselben in früheren und späteren Zeiten Aemter (officia) oder Gaffeln genannt worden sind [24]). Auch blieb die Zunft der Beutelmacher in späteren Zeiten noch unter der Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Vogtes, also des alten erzbischöflichen Fronhofbeamten. Diese Zunft hatte nämlich ihr Zunfthaus auf dem Domhofe, also im Amtsbezirke des Vogtes. Und die Erbvögte behaupteten ihre hergebrachten Rechte, bis der Rath nach dem Weberaufstande sämmtlichen Zünften das Bruderschaftsrecht nahm [25]).

Etwa zu derselben Zeit wie in Köln haben sich auch in Soest freie Bruderschaften (Broderscoppe) gebildet und diese den

---

22) Schiedspruch von 1258 bei Lacomblet, II, 247 Nr. 44. und Quellen, II, 385 u. 395. Nr. 44. Quod cum diversorum officiorum diverse sint fraternitates in civitate Colon., ipsi de fraternitatibus, ipso archiepiscopo irrequisito et sine eius consensu, potentes cives, de sua fraternitate minime existentes, eligunt in suos magistros — und Lacomblet, p. 250 u. Quellen, II, 392. Adicimus etiam, quod ab antiqua consuetudine fraternitates elegerunt et eligunt sibi quosdam, qui magistri fraternitatum dicuntur —

23) Schiedsspruch von 1258 bei Lacomblet, II, 250. Hiis etiam adiungimus, quod fraternitates de rebus venalibus ad suam fraternitatem pertinentibus terminum pretii in vendendo vel emendo limitare non possunt.

24) Kölner Chronik, fol. 219. b. ad an. 1263. „Den meysteren van den „broderschafften. Dat nu gaffelen synt ind genoempt werden." Vergl. Hofdienst aus 12. sec. bei Kindlinger M. Beitr. II, 148—152. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 315.

25) Ennen, Gesch. II, 598.

Versuch gemacht sich größere Freiheiten zu erkämpfen. In einer Urkunde von 1259 wurde ihnen jedoch weiter nichts zugestanden, als daß sie von nun an ungestraft Zusammenkünfte halten und, wenn sie „etwas Gutes fänden," dieses durch „zwei Männer von jeder Bruderschaft ohne größeren Auflauf „und ohne alles Geschrei dem Rathe kund thun," sich aber sodann bei dem Beschluß des Rathes beruhigen sollten[26]). Daß aber auch diese Bruderschaften aus hörigen Handwerksämtern hervorgegangen sind, geht unter Anderem schon aus dem Umstande hervor, daß nach einem Rechtsbuch aus dem 15. Jahrhundert die Handwerker noch Lieferungen an den Hof machen und für ihn arbeiten mußten[27]). Auch in Frankfurt a. M. sind die Zünfte ursprünglich offenbar ebenfalls Hofämter, wahre Handwerksämter gewesen. Denn mit dem Palatium in Frankfurt war nothwendiger Weise auch eine Palatialeinrichtnng verbunden, und zu dieser gehörten, wie wir gesehen, auch die Künstler und Handwerker. Bereits im 12. Jahrhundert oder im Anfang des 13. müssen indessen die Handwerksämter freie Gewerbsgenossenschaften gewesen sein. Denn eine Urkunde von 1284 spricht schon von Handwerksgenossen („antwercgenoz")[28]), also von Handwerksbruderschaften oder von freien Handwerksvereinen. Diese Handwerksvereine hält nun zwar Kriegk für keine Gewerbsgenossenschaften, sondern gleich von Anfang an für politische Korporationen[29]). Dieser Ansicht widerspricht jedoch der ganz naturgemäße Gang der Entwickelung der Zünfte in allen anderen Städten, und ist demnach auch in Frankfurt nicht wahrscheinlich. Politische Korporationen wurden die Zünfte vielmehr auch in Frankfurt erst seit dem Siege der Zünfte. Auch gehören die von Kriegk für seine Ansicht angeführten Gründe sämmtlich einer späteren Zeit an, in welcher die Zünfte (wenigstens einige Zünfte) schon Zutritt zu dem Stadtrath erhalten, also gesiegt hatten, und deshalb bereits politische Abtheilungen der Bürgerschaft

---

26) Urk. von 1259 bei Seibertz, II, 1 p. 392. Urk. von 1259 bei Wigand, Archiv, IV, 10.

27) Liber jurium et feudorum um 1448 bei Seibertz, II, 623 ff. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 338—339.

28) Urk. von 1284 bei Böhmer, p. 214.

29) Kriegk, p. 357—363.

geworden waren. Am interessantesten ist es jedoch den Uebergang der hörigen Handwerksämter in freie Genossenschaften in Basel und in Trier zu verfolgen.

§. 263.

Auch in Basel waren die Handwerker ursprünglich Hofdiener, und die Handwerksämter wurden wie andere Hofämter von dem Bischof besetzt [1]). Allein schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts waren jene Handwerksämter in freie Genossenschaften übergegangen und wurden auch in mehreren aufeinander folgenden Zunftbriefen von dem Bischof selbst als solche anerkannt, am frühesten die Zunft der Kürsner [2]). Sehr interessant ist hiebei die Beobachtung, wie nach und nach aller Einfluß des Bischofs verschwunden ist, und wie nach den ersten Zunftbriefen die Gewalt des Bischofs noch weit größer war als nach den späteren. Die ersten freien Genossenschaften, welche der Bischof anerkannt hat, waren nach den Kürsnern die Zunft der Metzger, die Zunft der Spinnwetter und die Bäckerzunft. Der Zunftbrief, in welchem die Zunft der Metzger anerkannt wurde, ist vom Jahr 1248. Die Zunft wird darin abwechselnd societas, communio, confraternitas, confrateria und zunfta genannt, und derselben gestattet, über die Angelegenheiten ihrer Zunft Verabredungen zu machen (condictum super operibus ipsorum, per ipsos noviter factum). Nur die Mitglieder der Zunft durften ihr Fleisch in den gemeinen Fleischbänken verkaufen. Und die Strafgelder sollten zum Nutzen der Zunft verwendet werden (expendi debent in usus zunftae). Im Uebrigen war jedoch die Abhängigkeit der Zunft von dem Bischof noch sehr groß. Denn der Bischof hatte noch den Zunftmeister zu ernennen (ipsis magistrum de ipsorum opere tradidimus). Die Verabredungen der Zunft bedurften der bischöflichen Bestätigung. Und die oberste Aufsicht und Leitung hatte ein jährlich von dem Bischof zu ernennender Dienstmann (unus ex ministerialibus ecclesiae nostrae) [3]). Allein schon im 14. Jahrhundert war aller Einfluß

---

1) Wackernagel, das Dienstmannrecht von Basel, p. 11. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 334.

2) Zunftbrief von 1226 bei Fechter, Archiv, XI, 35. Heusler, p. 116.

3) Zunftbrief von 1248 bei Ochs, I, 319 u. 320.

des Bischofs dahin. Die Zunft stand seitdem unter dem Stadtrath. Sogar die Fleischbänke, welche früher dem Domkapitel gehört hatten, waren nun Lehen des Raths und wurden öfters erblich an Metzgers Söhne und sogar an die Töchter verliehen, wenn diese unter dem Handwerk mannten, d. h. einen zünftigen Metzger heiratheten [4]).

Ueber die Zunft der Spinnwetter, d. h. der Maurer, Gimpser, Zimmerleute, Kübler und Wagner, besitzen wir zwei Zunftbriefe von den Jahren 1248 und 1271. Und es ist interessant hinsichtlich der abnehmenden Gewalt des Bischofs beide Zunftbriefe mit einander zu vergleichen. In dem Zunftbriefe von 1243 wird die Genossenschaft abwechselnd societas, confraternia, und zunfta, in jenem von 1271 aber immer Zunft genannt. Nach beiden Zunftbriefen durfte die Zunft in Zunftangelegenheiten Verabredungen treffen, allein nur nach jenem von 1248 war noch die Zustimmung des Bischofs nothwendig. Nach beiden Zunftbriefen hatte der Bischof noch das Recht den Zunftmeister zu ernennen. Unter der Oberaufsicht und Leitung eines von dem Bischof jährlich zu ernennenden Dienstmannes stand jedoch der Zunftmeister nur noch nach dem Zunftbriefe von 1248, während in jenem von 1271 davon keine Rede mehr ist. Und in dem Zunftbrief von 1271 findet sich sogar eine merkwürdige Bestimmung über den Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses zwischen dem Bischof und der Zunft, wie unter ganz selbständigen und unabhängigen Mächten, wonach sich der Bischof und die Zunft gegenseitige Hülfe eidlich versprechen. („Und „soll man daß wissen das wir inen und si uns und unserme „Gothus gisworn hant ze helfenne ze unsiren Nöten, und „wir inen ze irren nöten"). Auch ist es bemerkenswerth, daß der Zunftbrief von 1248 von dem Bischof ohne die Stadt, jener von dem Bischof mit dem Stadtrath und der Gemeinde ausgestellt worden ist [5]).

Die Bäckerzunft wurde im Jahr 1256 von dem Bischof anerkannt. Es geht aber aus dem Zunftbrief selbst hervor, daß dieselbe vorher schon bestanden hat, daß also vorher schon das alte Bäckeramt in eine freie Genossenschaft übergegangen war. Die

---

4) Ochs, II, 156—158.

5) Zunftbrief von 1248 u. 1271 bei Ochs, I, 322 u. 403—405.

Zunft wird in jener Urkunde communitas panificum, universitas panificum und consortium pistorum genannt. An der Spitze der Zunft stand ein von den Bischof zu ernennender Zunftmeister (magister panificum), welcher die Aufsicht über den Brodverkauf und daher drei Mal wöchentlich den Brodmarkt (forum panis) zu besuchen, dann das Marktrecht, das heißt das Recht auf dem Markt Brod feil halten zu dürfen, mit Zuziehung der Bäcker zu ertheilen und in minder wichtigen Zunftangelegenheiten die Gerichtsbarkeit hatte. Die wichtigeren Angelegenheiten mußten an einen bischöflichen Dienstmann, an den Vitzthum, oder an den Bischof selbst gebracht werden. Auch hatten diese (der Vitzthum oder Bischof) den Preis des zu verkaufenden Brodes zu bestimmen. Und Zunftmeister wie Bäcker mußten dem Vitzthum jährlich eine bestimmte Abgabe entrichten[6]). Seit dem 14. Jahrhundert stand jedoch auch diese Zunft unter dem Stadtrath und von einem Einfluß des Bischofs ist nicht weiter die Rede[7]). Der Zunftmeister wurde öfters auch Brodmeister (magister panis) genannt[8]), und er wurde nicht immer aus der Zunft selbst genommen. Im 14. Jahrhundert hatte ein Patriciergeschlecht das Brodmeisteramt zu Lehen. Später wurde es an einen Bürger von Basel versetzt und im Jahr 1404 mit Zustimmung des Bischofs an den Stadtrath verkauft[9]). Im Jahre 1260 wurde auch den Schneidern und Gärtnern das Recht eine Bruderschaft zu bilden zugestanden (ut inter se confratriam habeant)[10]). Eben so den Webern und Linnwettern im Jahr 1268[11]) und den Schiffleuten und Fischern im Jahre 1354[12]). Auch findet sich bereits in den Zunftbriefen der Gärtner von 1260 und der Weber und der Linnwetter von 1268 jene merkwürdige auch im Zunftbriefe der Spinnwetter von 1271 vorkommende Bestimmung über das zwischen dem Bischof und der Zunft bestehende Schutz- und Trutzbündniß („das wir innen unde

---

6) Zunftbrief von 1256 bei Ochs, I, 340 ff. in Rechtsquellen, I, 3—6.
7) Ochs, II, 140 u. 141.
8) Urk. von 1268 u. 1273 bei Ochs, I, 344. Not.
9) Ochs, I, 344, III, 23.
10) Zunftbrief von 1260 bei Ochs, I, 350 u. 351 ff.
11) Ochs, I, 392 ff.
12) Ochs, II, 91 ff.

„si uns und unserm Gotzhus gesworen hant, zi helfenen, zu unsern „nöten unde wir inen z'iren nöten gegen menlichen“;[13]). Aus dem Zunftbriefe der Schneider von 1260 geht hervor, daß damals schon die meisten Handwerker mit Zustimmung des Bischofs Zünfte gebildet hatten[14]). Zunftbriefe scheinen sie aber nicht erhalten zu haben oder dieselben wieder verloren gegangen zu sein.

Aus sämmtlichen uns erhaltenen Zunftbriefen seit 1260 tritt indessen das fortwährende Abnehmen der Gewalt des Bischofs klar und deutlich hervor. Der Bischof hatte nach ihnen nicht mehr das Recht den Zunftmeister zu ernennen, jede Zunft durfte ihn vielmehr nach Mehrheit der Stimmen erwählen. In sämmtlichen Zunftbriefen findet sich ferner von nun an die vorhin erwähnte Bestimmung über den Abschluß eines gegenseitigen Schutz- und Trutzbündnisses. Auch ward kein Zunftbrief mehr vom Bischof allein ausgestellt. Sammt und sonders wurden sie vielmehr nur mit Zustimmung des Stadtraths und der Gemeinde erlassen. Und seit dem 14. und 15. Jahrhundert standen auch die Zünfte nur noch unter dem Stadtrath und von einem Einfluß des Bischofs auf die Zünfte war nicht weiter die Rede[15]).

Auch in Trier kann der Uebergang von den hörigen Handwerksämtern in freie Zünfte klar und deutlich nachgewiesen werden. Im Anfang des 13. Jahrhunderts waren die Handwerker noch sammt und sonders Hörige des Erzbischofs. Sie standen unter der erzbischöflichen Kammer und unter dem Kämmerer, welcher in allen Dingen ihr Richter war, mit Ausnahme der Friedbrüche. An der Spitze eines jeden Amtes stand ein von dem Schultheiß ernannter Meister. Nur bei dem Amte der Kürschner stand noch ein Ausschuß von sechs anderen Kürschnern dem Meister zur Seite. Sie mußten für den erzbischöflichen Hof und die Kammer arbeiten und die nöthigen Lieferungen und Botendienste besorgen. Bei dem Amte der Kürschner hielt sich der Kämmerer zunächst an den Aus-

---

13) Ochs, I, 352 u. 393.

14) Ochs, I, 350. Cum fere quodlibet genus hominum nostrae civitatis artes mechanicas exercentium, qui dicuntur vulgariter Handwerklüte, sartoribus exceptis, tam de nostra quam de praedecessoris nostri gratia, confratrias habeant. —

15) Ochs, II, 96, 148 - 152 u. 155.

schuß der Siebener. Nöthigenfalls mußten aber auch die übrigen Kürschner, welche sich nicht in dem Ausschuß befanden, Hilfe und Beistand leisten[16]) Schon am Ende des 13. Jahrhunderts waren aber jene Handwerksämter wahre Zünfte (fraternitates) mit einer von der erzbischöflichen Kammer weit freieren Stellung unter dem Schultheiß und Centner (centurio)[17]). Die Zunftmeister hatten nun schon in Zunftangelegenheiten eine wahre Gerichtsbarkeit[18]). Jede Zunft hatte zwar noch gewisse herrschaftliche Dienste, z. B. Botendienste, zu leisten. Die meisten Leistungen bestanden jedoch schon in Geld (§. 8—17 u. 19), und seit dem Jahre 1319 bestanden sie nur noch in Geld (§. 20 ff.). Ueberhaupt sind die Zünfte im 14. Jahrhundert schon wieder einen Schritt weiter in der Entwickelung ihrer Freiheiten gegangen, wie dieses aus einem Weisthum der Fischerzunft um das Jahr 1323 entnommen werden kann[19]). Nach diesem Weisthum pflegte die Fischerzunft (universitas piscatorum) regelmäßige Sitzungen in dem erzbischöflichen Palast zu halten, in diesen Sitzungen ihren Vorstand zu wählen, ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen und abzuurtheilen, und insbesondere auch in einem Weisthum ihrem Herrn selbst das Recht zu weisen (§. 1—3). Die ganze Abhängigkeit der Fischer bestand demnach nur noch darin, daß sie dem Erzbischof Fische liefern oder einen Geldzins entrichten und ihm einen Diensteid leisten mußten (§. 4 — 10), und daß ihnen die Herrschaft in dem Falle einen Meister setzen durfte, wenn sie selbst sich über dessen Wahl nicht vereinigen konnten (§. 2).

Auf der Grenze zwischen den Handwerksämtern und den freien Zünften stand auch die Genossenschaft (consortium) oder Gesellschaft) der Gewerbsleute aus Flandern (der Flaminger oder Flämmiger) in Wien. Sie waren zwar selbst freie Leute und so-

---

16) Jura Archiepiscopi aus dem Anfang des 13. sec.; X, 8 — 11 bei Lacomblet, Arch., I, 321—322.

17) Weisthum aus dem Anfang des 14. sec. §. 9—11, 16, 17 u. 19—30 bei Lacomblet, I, 261 ff.

18) eod. § 19. magister sutorum — pro quodam regimine in suos subditos, und §. 25. solum coram eorum magistro iuri stare tenentur.

19) Lacomblet, Archiv, I, 388—391.

gar Bürger (Purger oder burgenses). Ihre Genossenschaft war jedoch noch ein Gewerbsamt (officium oder Ampt). Und ihren Gerichtsstand hatten sie nicht vor dem Stadtgericht, sondern vor dem herrschaftlichen Kämmerer der Münzer (coram camerario monete nostre — vor vnserr Munss kamrar)[20]. Und dasselbe was von der Genossenschaft der Gewerbsleute aus Flandern in Wien gilt, gilt offenbar auch von der Genossenschaft der Tuchmacher und Färber aus Flandern in Iglau, welche ihren Gerichtsstand ebenfalls unter dem herrschaftlichen Münzmeister gehabt hat (§. 179).

§. 264.

Unfreie und hörige Handwerker und Künstler waren es demnach, welche ursprünglich auf den Fronhöfen die Gewerbe betrieben. Auf jedem Herrenhof fand sich die für das Bedürfniß der Herrschaft nöthige Anzahl. So war es auf dem Lande. Eben so in jenen Städten, in welchen es Herrenhöfe gegeben hat. Und in den meisten alten Städten hat es gewiß wenigstens einen größeren Fronhof oder eine Burg gegeben. Zur Erleichterung der Arbeit wohnten nun diejenigen, welche gleiches Gewerk oder Handwerk betrieben, beisammen. Sie bildeten, wenigstens auf den bedeutenderen Fronhöfen, eigene Aemter mit eigenen Aufsehern oder Meistern. Sie verfertigten und lieferten dem Hofe, zu welchem sie gehörten, Alles was dieser nothwendig hatte. Und diese Leistungen und Lieferungen waren der Dienst, welchen sie als Unfreie oder Hörige ihrer Herrschaft zu leisten hatten. Durch die Abschaffung der Hörigkeit in den Städten erhielten sie eine freiere Stellung. Und so war es denn möglich, daß aus den alten hörigen Aemtern nach und nach freie Innungen und Zünfte hervorgehen konnten. Den alten Namen Amt (officium) oder auch Gaffel[1]) behielt man

---

20) Die Urkunden von 1208 bei Hormayr, Wien, I, 2 p. 195 u. 196. Vergl. oben §. 179.

1) Eine Erklärung des Wortes Gaffel habe ich in keinem Gloßar gefunden. In Köln haben die Zünfte diesen Namen sehr wahrscheinlich von einem Hause zur Gaffel (furca), in welchem sich eine Ritterzunft zu versammeln pflegte, erhalten. Von diesem Hause erhielt nämlich diese Ritterzunft den Namen societas furcae dicta der Gaffeln. Und später haben sodann auch die übrigen Zünfte den Namen Gaffel angenommen. Ennen, Gesch. von Köln, II, 460.

jedoch, da man an ihn gewöhnt war, meistentheils bei. Man wird ihn indessen vorzugsweise nur in jenen Städten finden, in welchen wie z. B. in Straßburg, Bremen und Köln die Zünfte aus den ehemaligen Handwerksämtern wo nicht hervorgegangen sind, doch jedenfalls mit ihnen zusammenhängen. Die eine Quelle der Zünfte war demnach die Aemterverfassung der hörigen Handwerker. Eine andere noch weit wichtigere Quelle waren die Einigungen der freien Handwerker.

Es ist nämlich ein großer Irrthum, gegen welchen sich schon Eichhorn erklärt hat[2]), wenn man glaubt, daß ursprünglich alle Handwerke nur von unfreien oder hörigen Leuten getrieben worden seien. Es hat vielmehr von je her Gold- und Silberarbeiter und andere Handwerker und Künstler gegeben, welche nicht auf einem Fronhofe ansäßig, vielmehr freie Leute waren, welche daher nicht zu den Ministerialen gerechnet worden sind[3]). Auch manche Gold- und Silberschmiede, welche nach Römischem Recht lebten, waren vielleicht ganz freie Leute[4]). Manche Gewerbe wurden sogar von den Geschlechtern betrieben, z. B. in Straßburg und Zürich (§. 130). Jedenfalls müssen aber alle Künstler und Handwerker, welche nach Vorschrift Karls des Großen auf die Königshöfe und auf die Königlichen Villen gezogen werden sollten und welche Karl der Große selbst an seinen Hof nach Aachen u. a. m. gezogen hat[5]), freie Leute gewesen sein, denn sonst hätten sie nicht herbeigezogen werden können, wenigstens nicht ohne Zustimmung ihrer Herrn. Eben so waren alle Kaufleute, wenigstens seitdem sie Karl der Große unter seinen unmittelbaren Schutz gestellt hatte, freie Leute. Ohne Freiheit wäre ja der Handel und Wandel gar nicht möglich gewesen. Es kam daher schon im 11. Jahrhundert in Köln zu einem Aufstand, als daselbst ein Kaufmannsschiff hofrechtlich behandelt werden sollte (§. 19 u. 85). Auch findet man bereits in allen Marken, in den großen Marken wie in den kleineren Dorfmarken, freie Handwerker, wenn auch in einem mehr oder weniger gedrück-

---

2) Eichhorn in Zeitschrift, I, 241 u. 242.

3) L. Burgund, tit. 10, c. 1. u. 3—6. L. Romana Burgund. tit. 2. L. Wisigoth. VII, tit. 6, c. 4. Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 181.

4) Edict. Pisten. von 864, c. 23. Vergl. oben §. 261.

5) Capit. de villis, c. 45. Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 245.

ten Zustande [6]). Schon im 9. Jahrhundert wurden daher die freien in den Städten wohnenden Handwerker den hörigen für ihre Herrschaft arbeitenden Handwerkern entgegengesetzt [7]). Und noch im 12. und 13. Jahrhundert pflegten in Freising, Prag u. a. m. die Hofhandwerker, auch wenn sie nicht auf dem Fronhofe vielmehr in der Stadt selbst wohnten, von den städtischen also nicht hofhörigen Handwerkern unterschieden zu werden [8]).

Zahlreicher wurden indessen die freien Handwerker in den Städten erst dann, seitdem der mit der Marktfreiheit verbundene freie Verkehr zur Abschaffung der Hörigkeit geführt hatte. Denn es strömten nun nicht bloß die freien, sondern auch viele hörige, ihrer Herrschaft entlaufene Handwerker in die mit Marktfreiheit beschenkten Orte. Und frei von aller Hörigkeit haben sie daselbst unter dem Schutze der Stadtmauern, begünstigt durch den freien Verkehr und durch die damit verbundene Freiheit der Gewerbe, nicht wenig zu dem raschen Emporblühen jener Orte beigetragen. Um ihr Gewerb besser und mit größerem Erfolg betreiben zu können, vielleicht auch nach dem Vorbilde der hörigen Handwerker, ließen sich die gleichartigen Handwerker neben einander in derselben Straße meistentheils in den Vorstädten nieder und bildeten daselbst eigene Dörfer (§. 181, 184 u. 261). Aus demselben Grunde nun, um sich bei dem Betriebe ihres Gewerbes nöthigenfalls schützen und unterstützen zu können, vereinigten sich die gleichartigen Handwerker zu, den hörigen Aemtern ähnlichen, Genossenschaften, wozu sie als freie Leute berechtiget waren. Das Beispiel der hörigen Aemter mußte hiebei um so wirksamer sein, da sich in den meisten alten Städten hörige Handwerksämter befanden, das Vorbild also allenthalben in der Nähe war. Auch unterschieden sich die Zünfte der freien Handwerker von den hörigen Handwerksämtern nur dadurch, daß sie freie Einigungen, also freie Genossenschaften gewesen, und daher auch uniones, Einungen, Innungen, adunationes, conjurationes, fraternitates, confraternitates, Bruderschaften, societates, Gilden und Zünfte genannt worden sind, und daß ihre

---

6) Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 118 ff. u. 181—183. Meine Gesch. der Dorfverfassung, I, 144 ff.

7) Edict. Pist. von 864, c. 20 bei Pertz, p. 493.

8) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 322.

Vorsteher von der Innung selbst gewählt werden durften, während die hörigen Aemter hörige Genossenschaften und ihre Vorsteher herrschaftliche von der Herrschaft gesetzte Beamte, und meistentheils sogar hörige Diener waren. So wie übrigens die aus freien Handwerkern bestehenden Innungen und Gilden sich nach dem Muster der hörigen Aemter gebildet haben, eben so wirkte umgekehrt auch die freiere Thätigkeit jener wieder auf diese zurück. Der große Vorzug der freien Genossenschaften vor den hörigen Aemtern mußte bald in dem Uebergewichte der ersteren hervortreten. Daher von jetzt an das Bestreben der hörigen Aemter sich mehr und mehr von ihrer Herrschaft zu emancipiren und sich gleichfalls zu freien Genossenschaften umzubilden. Das Resultat jener Bestrebungen war aber eine von Tag zu Tag sich ähnlicher werdende Verfassung der beiden Genossenschaften, bis sich zuletzt die Einen gänzlich unter den Anderen verloren. Wie großen Antheil bei der Bildung der freien Gilden und Innungen übrigens der Drang der Umstände, also eine gewisse innere Nothwendigkeit gehabt haben mag, beweißt zumal die Geschichte der orientalischen Zünfte bis nach China hin, von denen doch gewiß niemand einen auch nur entfernten Einfluß auf die germanische Rechtsbildung behaupten wird. Um so mehr mußten daher bei dem nahen Vorbilde der hörigen Aemter und bei der gleichen inneren Nothwendigkeit die germanischen Zünfte gerade jenen Entwickelungsgang nehmen, welchen wir sie allenthalben nehmen sehen.

§. 265.

Als freie Genossenschaften bildeten sich die ersten freien Zünfte aus eigenem Antrieb von selbst ohne alles Zuthun von Oben. Man findet daher in früheren und späteren Zeiten freie nicht aus hörigen Handwerksämtern hervorgegangene Zünfte und Gilden ehe sie noch von den Grund- und Landesherrn oder von den Stadtgemeinden anerkannt worden waren. Meistentheils wurden sie später, nachdem sie bereits schon eine Zeit lang bestanden, von den grund- oder landesherrlichen oder städtischen Behörden bestätiget, öfters jedoch auch verboten und die bereits schon bestehenden wieder abgeschafft. So wurde z. B. in Pirna die längst (ab antiquitate) bestehende Genossenschaft der Kalkbrenner

von der Landesherrschaft bestätiget [1]). Eben so in Gersdorf die Zünfte der Schmiede, Schuster, Schneider, Weber, Bäcker, Metzger, Kürschner, Brauer und Gastwirthe (nunc et extiterint ab antiquo) [2]). Auch in Köln hat die Bruderschaft der Bettziechenweber schon bestanden, als dieselbe im Jahre 1149 von den städtischen Behörden und der Bürgerschaft bestätiget worden ist (fraternitatem textorum culcitrarum — confirmatam). Denn sie konnte schon damals aus eigenen Mitteln (a communi bono ejusdem fraternitatis) den Platz, wo die Leinweber feil hielten, trocken legen. Sie muß demnach damals schon längere Zeit bestanden haben [3]). Eben so hat in Köln das Wollenweberamt längst bestanden, ehe die Erzbischöfe von ihm Notiz nahmen. Denn in der ältesten Urkunde über dieses Amt wird bereits einer löblichen Ordnung gedacht, nach welcher die Zunftgenossen bereits seit längerer Zeit gelebt hatten (laudabilem ordinationem, quam honesti uiri cives nostri colonienses exercentes officium lanei operis diutius obseruauerunt) [4]). In Stendal bestätigten die Markgrafen von Brandenburg im Jahre 1231 die bereits schon bestehenden Innungen und ertheilten der Gewandschneiderinnung die Rechte der Gewandschneider von Magdeburg [5]). In Magdeburg hat sich die Bäcker- und Brauerzunft im Jahre 1330 während den Kämpfen um die Verfassung gebildet. Sie erhielt aber noch in demselben Jahre die landesherrliche Bestätigung [6]). In Wetzlar

---

1) Urk. von 1292 bei Horn, Sächs. Handbibliothek, p. 194. quod omnes confederationes seu compromissiones que vulgariter nuncupantur Innung quas universitas calcificum ex antiquitate usque ad nos habuisse dignoscitur ratas — confirmamus.
2) Urk. von 1277 bei Schöttgen et Kreysig, II, 198.
3) Urk. von 1149 bei Lacomblet, Urkb. I, 251. Ennen, Quellen, I, 329.
4) Urk. von 1230 bei Ennen, Quellen, II, 122.
5) Urk. von 1231 bei Lenz, p. 29. jura fratrum gilde et illorum qui incisores panni nuncupatur, hactenus in civitate nostra Stendal observata in melius immutavimus. —
6) Chron. Magdeb. bei Meibom. II, 339. Et tunc facta est unio braxatorum et pistorum quae antea non erat. Urk. von 1330 bei Rathmann, II, 493 u. 494. „dat unse leue Bürger, de Brawer undt „de Becker junung hebben undereinander gemaket. — Undt hebben uns „flitig gebethen, dat wy desülbigen jnnunge wollten bestettigen."

vereinigten sich im Laufe des 14. Jahrhunderts die Schmiede zu einer Zunft und ließen sodann ihre Zunftordnung im Jahre 1361 von dem Stiftsprobst und im Jahre 1362 auch noch von dem Kaiser bestätigen [7]). In Frankfurt a. M. hatten sich im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts 14 Zünfte gebildet, die Gewandmacher, Metzger, Kürschner, Bäcker, Schuhmacher, Löher, Fischer, Schneider, Schiffleute, Steindecker, Zimmerleute, Steinmetzen, Bender und Gärtner. Aber erst im Jahre 1354 begehrten sie und erhielten dann auch, nach einigem Zögern des Stadtraths, die begehrte Anerkennung und die Bestätigung ihrer alt hergebrachten Zunftordnungen [8]). Als jedoch die Gewandschneider (die Gaden Lude) ebenfalls eine Zunft bilden wollten und die Bestätigung ihrer hergebrachten Gebräuche begehrten, diese auch von dem Kaiser ertheilt, von dem Stadtrath aber verweigert worden war, da kam es zu einem Aufstande der vereinigten Zünfte gegen den Rath [9]). In Soest haben sich die Zünfte wahrscheinlich schon im 12. Jahrhundert gebildet. Denn bereits im 13. wurden sie vom Rath anerkannt, und ihnen das Recht Vorschläge zu machen und diese dem Rath vorzulegen zugestanden [10]). Auch in Lübeck reichen die Zünfte bis ins 12. Jahrhundert hinauf, ihre Statute wurden aber erst seit dem 14. und 15. Jahrhundert niedergeschrieben und dem Rath zur Bestätigung vorgelegt [11]). Auch in Stuttgardt hat sich im Jahr 1484 eine Brüderschaft der Schneider und Tuchscherer gebildet. Und erst nachdem sie bereits gebildet war, wurde sie von den Grafen von Wirtemberg bestätiget [12]). In Basel sind zwar die Zünfte aus den hörigen Handwerksämtern hervorgegangen. Ihre ersten Handwerksordnungen machten sie jedoch selbst ohne Zustimmung des Bischofs. Erst später wurden sie vom Bischof bestätigt, z. B. die Zunftordnungen der Kürsner [13]), der Metzger, der Spinnwetter, der Schneider und der Gärtner [14]).

---

7) Urk. von 1361 u. 1362 bei von Ulmenstein, I, 639 ff. u. 264 ff.

8) Urkunden bei Böhmer, Urkb. p. 635—650 u. 667. Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste im Mittelalter, p. 30 -- 34.

9) Böhmer, p. 653 u. 668. Kriegk, p. 34 ff.

10) Urk. von 1259 bei Seibertz, II, 1 p. 392. vergl §. 262.

11) Wehrmann, p. 11 ff.

12) Sattler, Gesch. der Graven, V, 126 ff.

13) Zunftbrief von 1226 bei Fechter, Archiv, XI, 35. — condictum super

§. 266.

Oefters wurden jedoch die freien Zünfte und Innungen, welche sich eigenmächtiger Weise ohne Zustimmung der Grund- und Landesherrn gebildet hatten, zumal in früheren Zeiten wieder aufgelößt und nur mit Zustimmung der Grund- und Landesherrn ihre Neubildung gestattet. Da nämlich die freien Handwerker Hintersassen entweder der in der Stadt ansäßigen Grundherrn oder der Stadtbürger oder der Stadt selbst waren und jedenfalls unter der öffentlichen Gewalt standen, so bedurften ihre Genossenschaften, wiewohl sie als freie Leute zu deren Eingehung berechtiget waren, je nach den Umständen der grundherrlichen oder städtischen oder landesherrlichen Bestätigung. Diese scheint nun öfters gar nicht nachgesucht, öfters aber auch verweigert worden zu sein, indem man sich damals, wie heute noch, vor dem zuweilen etwas stürmisch auftretenden Geiste der Freiheit fürchtete. Da jedoch eine innere Nothwendigkeit zur Bildung freier Zünfte drängte, so kam es fast allenthalben zum Kampf und sodann, wie bei allen Regierungen, welche ihre Zeit nicht begreifen, zu Verboten und, statt zur Leitung jener Bestrebungen, zu ihrer Unterdrückung und zur Abschaffung der bereits schon bestehenden Zünfte. Die jenen voranstrebenden freieren Zunftgeist fürchtenden Grund- und Landesherrn drängten die Kaiser. Und diese ließen sich zu jener unheilvollen schwankenden Politik drängen, nach welcher sie jenen Aufschwung bald bekämpften bald auch wieder unterstützten, je nachdem es die Weltlage oder ihr momentanes Interesse erheischte die Landesherrn gegen die Städte zu unterstützen oder die Städte gegen die Landesherrn. Schon im Jahr 1158 wurden von Friedrich I. alle Conventikel und Verbindungen in den Italienischen Städten verboten (conventiculas omnes et conjurationes in civitatibus) [1]), und später auch in den Deutschen Städten von Friedrich II. auf den Reichstagen zu Worms und zu Ravenna in den Jahren 1231 und 1232. Zu Ravenna wurden namentlich auch die Handwerksbrüderschaften und Vereine, welche sich damals

---

operibus ipsorum pro honore et utilitate civitatis nostre per ipsos noviter factum adprobavimus.

14) Zunftbriefe von 1248, 1260 u. 1271 bei Ochs, I, 318, 328, 350 u. 352.

1) Constitutio pacis von 1158 bei Pertz, IV, 112. Radevicus, de gest. Frid. I, lib. II, c. 7. bei Urstisius, p. 511.

schon gebildet hatten, wieder abgeschafft. (Irritamus et cassamus cujuslibet artificii confraternitates seu societates, quocumque nomine vulgariter appellantur) [2]). Jene Verbote traten aber fast nirgends ins Leben. Die Bildung der freien Zünfte ging vielmehr nach wie vor ihren mehr oder weniger stürmischen Gang. So namentlich auch in jenen Städten, in welchen specielle Kaiserliche Verbote erschienen waren. So hatte Friedrich II. im Jahre 1218 in Basel, nachdem er daselbst früher die freiere Richtung unterstützt, auf Betreiben des Bischofs jede neue Einrichtung sie möge heißen wie sie wolle (aliquam institutionem novam quocumque nomine possit appellari), also auch die ohne Zustimmung des Bischofs entstandenen Zünfte verboten [3]). Was jedoch, wie wir gesehen, die Bildung freier Zünfte mit Zustimmung des Bischofs keineswegs gehindert hat (§. 263). Eben so wenig in Worms, wo Heinrich VII. im Jahre 1232 die Brüderschaften aufgehoben hatte [4]). Auch in Goslar wurden die Gilden und Zünfte im Jahre 1219 von Friedrich II. verboten [5]), von Rudolf von Habsburg aber im Jahre 1290 wieder erlaubt [6]). In Eßlingen wurden sie von Rudolf von Habsburg im Jahre 1275 verboten gegen Ende des 13. Jahrhunderts aber, wahrscheinlich im Jahre 1284 von ihm selbst wieder erlaubt, „um", wie er selbst sagte, „Frieden und Zucht zu erhalten", und die fortwährenden Kämpfe der Geschlechter mit den Zünften zu beendigen [7]). In Frankfurt wurden die Zünfte im Jahre 1366 abgeschafft [8]), und in Freiburg im Jahre 1454, im Jahre 1464 aber wieder hergestellt [9]). Und in

2) Edict. von 1231 u. 1232 bei Pertz, IV, 279 u. 286.

3) Sententia von 1218 bei Pertz, IV, 230. vergl. oben §. 46.

4) Urk. von 1232 bei Böhmer, fontes, II, 219.

5) Urk. von 1219 bei Heineccius, antiquit. Goslar. p. 219. — quod nulla sit conjuratio, nec promissio vel societas, quae theutonice dicitur Eyninge vel Ghilde, nisi solum monetariorum. —

6) Urk. von 1290 bei Heineccius, p. 305 u. 306. vergl. 222.

7) Jäger, Ulm, p. 201 Note. Pfaff, Gesch. von Eßlingen, p. 38, 41 u. 94. Pfaff verwechselt jedoch die Einführung der Zünfte mit ihrem Antheil an der städtischen Verwaltung. Denn Antheil an dieser erhielten sie erst im Anfang des 14. Jahrhunderts.

8) Böhmer, p. 713.

9) Schreiber, II, 436 u. 484.

Ulm wurden sogar noch im Anfang des 14. Jahrhunderts alle Zünfte die sich mit mechanischen Arbeiten beschäftigten verboten, kurz vor ihrem Siege über die Geschlechter [10]).

Was nun aber den Kaisern nicht gelingen wollte, das konnte noch weniger den damaligen Landesherrn in ihren Territorien gelingen. Auch sie machten nämlich den vergeblichen Versuch gegen den Strom der Zeit zu schwimmen. In Würzburg hatten sich im Laufe der Zeit freie Zünfte gebildet. Sie wurden von dem Bischof abgeschafft, im Jahre 1279 aber, wie es in der Urkunde heißt, wegen der von den Bürgern geleisteten Dienste wieder hergestellt [11]), wenige Monate nachher indessen abermals abgeschafft, weil sie dem Handel und Wandel hindernd im Wege stehen [12]). Eben so wurden in Worms die Zünfte und Bruderschaften im Jahre 1233 auch von dem Bischof abgeschafft, wie man sagte, im Interesse der Käufer und Verkäufer (ad commodum et libertatem omnium vendentium et ementium) [13]). In Erfurt wurden die Innungen der Bäcker und Metzger aus demselben Grunde (ad — utilitatem et commoditatem pauperum quam divitum) im Jahre 1264 wieder abgeschafft und der Verkauf von Brod und Fleisch freigegeben [14]). Auch in Regensburg wurden die Zünfte und Innungen (Aynunge) im Jahre 1384 von den Herzogen von Baiern abgeschafft und auch dieses, wie man sagte, im Interesse der Gewerbsfreiheit verfügt („daz ein iglicher arbeiten chan on alle „irrunge") [15]). In Wien wurden im Jahre 1278 von Rudolf

---

10) Weisthum von 1312 bei Jäger, p. 212 u. 732 Note. Cassamus omnes zunftas in omne arte mechanica.

11) Urk. von 1279 bei Lang, regest. IV, 89. societates, Zünfte vocatas, in civitate Herbipolensi prius abrogatas, propter servitia a civibus — praestita, restaurat.

12) Urk. von 1279 bei Lang, IV, 97. propter clamorem cleri et populi contra societates sive collegia civitatis Herbipolensis, vulgariter Zünfte nuncupatas, rerum commercia impedientes, easdem tollit et revocat.

13) Chron. Worm. bei Ludewig, rel. Mpt. II, 111. Urk. von 1233 bei Böhmer, fontes, II, 222.

14) Zwei Urkunden von 1264 bei Falckenstein, Hist. von Erfurt, p. 103 u. 104. Drei Urk. von 1264 bei Lambert, p. 124—127.

15) Gemeiner, Chr. II, 210.

von Habsburg alle Zunfteinigungen (uniones) abgeschafft [16]). Und im Jahre 1288 mußten die Bürger dem Herzog Albrecht sogar versprechen keine Einigungen irgend einer Art mehr eingehen zu wollen [17]). Späterhin wurden die Zünfte wieder erlaubt [18]), dann aber vom Herzog Rudolf IV. von Oesterreich abermals und zwar, weil sie gemeinschädlich („der Stat gemainclich schedlich") seien, verboten und das Recht Verordnungen in Handwerksangelegenheiten zu machen dem Bürgermeister und Stadtrath übertragen [19]). In Wesel wurden die Zünfte im Jahre 1308 abgeschafft [20]), bald nachher aber die Errichtung eines Wollenamtes und anderer Zünfte wieder erlaubt [21]). Von den Landgrafen von Hessen wurden zu Frankenberg im Jahre 1368 während des Kampfes der Gemeinde mit dem Rath alle Zünfte mit Ausnahme jener der Wollenweber verboten [22]), in Cassel dagegen im Jahre 1337 erlaubt [23]). Auch in Chemnitz wurden im Jahr 1414 während des Kampfes der Gemeinde mit den rathsfähigen Geschlechtern alle Handwerksinnungen, welche bis dahin ganz unabhängig von dem Stadtrath bestanden hatten, abgeschafft, die Bildung neuer Innungen aber

16) Stadtrecht von 1278 bei Lambacher, II, 157. omnium mechanicorum, carnificum, panificum, piscatorum, gallinatorum et aliorum quorumcunque nomine nuncupentur uniones singulas strictius inhibemns.

17) Urk. von 1288 bei von Hormayr, Wien, I, 2. Urkb. p. 38. Quod nullas uniones, congregationes, confederaciones seu conspiraciones publicas vel ocultas facere presumemus. —

18) Arg. Urk. von 1364 bei Senckenberg, sel. jur. IV, 465.

19) Urk. von 1364 bei Senckenberg, IV, 466. und bei Hormayr, Wien, I, Bd. 5, Urk. p. 42 ff. „vernichten und verpieten all zechen ainigung und gesellschafft und auch all setz ordnung und gepot die „die hantwercher in unser Stat daher gemacht oder gehabt habend."

20) Urk. von 1308 bei Wigand, Archiv, IV, 399. cassamus et annullamus et prohibemus ab hoc in antea omnes gyldas, confraternitates seu conjurationes quascunque in predicto opido hactenus habitas.

21) Privilegium von 1329 bei Wigand, IV, 419. concessimus — opido, quod in eo exerceri possit opus lanificii, quod vulgo wullenampt nominatur. —

22) Chron. Francoberg. bei Kuchenbecker, Annal. Hass. V, 201 u. 202.

23) Urk. von 1337 bei Kuchenbecker, IV, 276.

mit Zustimmung des Rathes und unter dessen Aufsicht gestattet [24]). Auch in Zürich war noch nach dem Richtebrief (IV, 20) der Zusammentritt zu Zünften oder zu sogenannten Meisterschaften und anderen Gesellschaften aufs Strengste verboten, kurz vor der Brunischen Neuerung, nach welcher die Bürgerschaft in 13 Zünfte getheilt und den Zunftmeistern der Zutritt zum Rath ertheilt worden ist [25]).

Anderwärts waren nur die gemeinschädlichen Einigungen und Bruderschaften verboten, z. B. in Wiener Neustadt [26]), in Bamberg [27]), in München [28]) u. a. m. Und von solchen verbotenen Einigungen und Verabredungen spricht auch noch die Reichspolizei Ordnung von 1577 tit. 37. Es pflegten nämlich in vielen Städten, auch nachdem die Zünfte bereits anerkannt und sogar zum Regiment beigezogen worden waren, noch Einigungen und Bündnisse, grossentheils für unerlaubte Zwecke, verabredet zu werden. Und diese eben wurden fast allenthalben verboten, insbesondere auch in Straßburg [29]), hier in München [30]) u. s. w. Auf die Zünfte selbst hatten aber dergleichen Verbote durchaus keinen Einfluß. Diese bestanden vielmehr nach wie vor fort. Denn nur der Mißbrauch des Einigungsrechtes sollte unmöglich gemacht oder aber abgestellt werden.

Die Errichtung der Zünfte mit Zustimmung der Grund- und Landesherrn und spätethin der Stadträthe war jedoch von je her erlaubt. Denn zum Kampfe pflegte es allzeit erst dann zu kommen, wenn sich die Zünfte ohne diese Zustimmung gebildet oder ganz unabhängig gestellt hatten, oder wenn die Zustimmung ohne Grund verweigert worden war. Mit Zustimmung der Obrigkeit

---

24) Urk. von 1414 bei Horn, Friedrich der Streitbare, p. 807.
25) Geschworner Brief von 1336 und Zunftbriefe von 1336 im Schweizer. Museum, I, 70 u. 78—85.
26) Stadtrecht aus 13. sec. c. 55.
27) Stadtrecht, §. 480. Zöpfl, altes Stadtr. von Bamberg p. 67 u. Urkb. p. 119 f.
28) Stadtrecht, art. 866 bei Auer, p. 141.
29) Schwörbrief von 1482 bei Schilter zu Königshofen, p. 1096.
30) Handwerksartikel von 1403 bei Sutner, in histor. Abhl. der Akad. von 1818 p. 526 u. 527.

erhielt aber die Stadt Wetter bereits im Anfang des 13. Jahrhunderts mehrere Innungen [31]), Höxter gegen Ende des 13. Jahrhunderts schon Gilden der Schneider, Kürschner und Schmiede [32]), Arberg in der Schweiz im Jahr 1271 [33]), Witstok [34]), Salzwedel [35]), Havelberg [36]) und Prizwalk in der Mark Brandenburg im 13. und 14. Jahrhundert [37]), Pyritz [38]) und Gollnow in Pommern im 13. Jahrhundert [39]), Braunschweig in der Mitte des 13. Jahrhunderts [40]), Hammeln im Jahre 1277 [41]), Biberach im Jahr 1374 [42]), Ißni im Jahr 1381 [43]) u. a. m. Zuweilen wurde auch das Recht eine oder mehrere Zünfte oder Innungen zu haben von den Kaisern und Reichsfürsten ganz unabhängig von der Zustimmung des Stadtrathes verliehen. So verliehen z. B die Herzoge von Braunschweig der Stadt Braunschweig mit dem Rechte des freien Verkehrs auch das Recht eine Innung zu haben. Und sie nannten dieses Recht selbst eine Innung oder Gilde [43a]). Und in derselben Weise verliehen die Kaiser

---

31) Weisthum von 1239 bei Wenck, II, Urkb. p. 167. Item nemo debet facere Einunge sine consilio advocati. Item de articulis institorum, qui Innige vocantur.

32) Gildebrief von 1276 u. 1280 bei Wigand, Gesch. von Korv. I, 330. Not.

33) Handfeste von 1271 bei Walther, p. 52.

34) Urk. von 1275 bei Ludewig, rel. M. VIII, 274 und Beckmann, Beschr. der Mark Brandenburg, V, 2. 7. p. 278.

35) Urk. von 1233 u. 1351 bei Lenz, p. 31 u. 302.

36) Urk. von 1310 bei von Raumer, cod. dipl. Brand. I, 15.

37) Urk. von 1335 bei Ludewig, rel. M. VII, 25.

38) Urk. von 1263 bei Dreger, cod. Pom. I, 470.

39) Urk. von 1268 bei Dreger, I, 531.

40) Urk. von 1240 u. 1293 bei Rehtmeier, Chron. p. 1830 u. 1843.

41) Stadtr. von 1277 bei Pufendorf, II, 268.

42) Jäger, Ulm, p. 242. Not.

43) Kaufbrief von 1381 bei Jäger, Magazin für Reichsst. III, 244 u. 245.

43a) Urk. von 1240 im Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, I, 9. — quandam gratiam vendendi que vulgariter dicitur innige. — Urk. von 1245, eod. p. 10. — damus talem gratiam qua vulgariter dicitur inninge, ut possint ibi emere et vendere pannum quem ipsi parant. Urk. von 1305, eod. p. 26. — pannos laneos faciunt —

der Stadt Ueberlingen im Jahre 1309 eine Zunft (**zunftam**) und wiederholten diese Verleihung in den Jahren 1315 und 1330[43b]). Diese Zunft hält zwar Roth von Schreckenstein für keine Handwerkszunft, sondern für eine Zunft der Rathsgeschlechter. Allein die Geschlechterzünfte sind allenthalben erst später, erst seit dem Siege der Zünfte entstanden. Und sie haben sich allenthalben bei der Auseinandersetzung mit den Zünften ohne landesherrliche Verleihung gebildet. Es muß demnach auch hier unter der **zunfta** eine Handwerkszunft verstanden werden.

Oefters wurden auch die Zunfteinrichtungen von einer Stadt auf die andere übertragen, z. B. von Halle auf die Schlesischen Städte[44]), von Hagen auf Braunschweig[45]) u. s. w., oder es wurden die bereits schon bestehenden Zunfteinrichtungen nach dem Vorbilde einer anderen Stadt verbessert, z. B. jene von Stendal nach dem Vorbilde der Gilden von Magdeburg[46]). Und später findet sich keine Stadt ohne eine mehr oder weniger große Anzahl von Zünften oder Gilden.

2. Zeit ihrer Entstehung.

§. 267.

Die Zeit ihrer Entstehung war verschieden in den verschiedenen Städten. Sie hing mit der Entstehung der Freiheit des Verkehrs zusammen. Denn die Freiheit des Verkehrs hat auch zur Freiheit der Gewerbe und zur Bildung freier Zünfte geführt. Je nachdem daher diese früher oder später in einer Stadt entstanden war, sind auch die freien Zünfte früher oder erst später entstanden.

---

ut gaudeant et fruantur sine impedimento eo jure quod ghilden dicitur in vulgari. Vergl. noch Urk. von 1293 u. 1309, eod. p. 16 u. 26.

43b) Roth von Schreckenstein in Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, XXII, 19 u. 20.

44) Schöffenbrief von 1235 §. 36—42 bei T. u. St. p. 298.

45) Urk. von 1293 bei Rehtmeier, p. 1813.

46) Urk. von 1231 bei Lenz, p. 29. cupientes jura fratrum gilde — in melius immutavimus, ita videlicet quod ipsi eadem super hoc jura observent, que fratres gilde et incisores panni in Magdeburg observare hactenus consueverunt.

Den großen Werth der Freiheit für den Handel und die Gewerbe hatte schon der Erzbischof Wichmann erkannt, als er in Magdeburg die Schusterinnung bestätigte. Denn Ehre und Vortheil ohne Freiheit, meinte er, sei elende Sclaverei[1]). Der freie Verkehr in den mit Marktfreiheit begnadigten Städten führte zu Handel und Wandel. Ohne Freiheit der Gewerbe konnte aber dieser nicht lange bestehen. Und die Freiheit der Gewerbe machte ihrerseits wieder die Gewerbsvereine nothwendig.

Die fortwährenden Kämpfe und Reibungen in den Städten und die damit verbundenen Unordnungen waren wohl die erste Veranlassung zur Bildung der freien Zunftgenossenschaften. Die hörigen Handwerker standen nämlich unter dem Schutze ihrer Leib-, Grund- oder Schutzherren. Die freien Handwerker waren aber ohne einen besonderen Schutzherren. Die Freien waren also weniger geschützt als die Hörigen. Die freien Handwerker hatten demnach, um den nöthigen Schutz zu erlangen, nur die Wahl entweder sich ebenfalls einem besonderen Schutzherrn zu unterwerfen, wie dieses die armen mißhandelten Schneider, Schuster und anderen Handwerker in Straßburg thun mußten[2]), oder sich zu freien Genossenschaften zu vereinigen, wozu sie als freie Leute das Recht hatten. Und sie entschieden sich natürlich für den letzten Ausweg. Denn den Schutz, dessen sie bedurften und die nöthige Erleichterung und Sicherung ihres Gewerbes fanden sie am natürlichsten in der Vereinigung der gleichartigen Gewerbsleute und Handwerker zu einer Gilde oder Zunft. Das Bedürfniß hat demnach zu den ersten freien Zünften geführt. Das Bedürfniß hing aber mit dem

---

1) Urk. von 1157 bei Ludewig, rel. M. II, 389. — ut libertas suprema semper existeret, quia honor et utilitas, sine libertate, vilis servitus estimatur.

2) Königshoven, p. 304. „under den edeln wart etlicher so hochtragende „wen ime ein snider oder ein schuchmeister oder ein ander antwergman „pfennige hiesch so slug der edelman den antwergman und gap ime „streiche dran. Sus kunde under den antwerglüten nieman wol be„zalet werden er machte sich denne an einen edeln man in der stat dem „er jores diente, also zu den Dörfern ein gebure sime herren dienet. „Der beschirmete den antwergman vor gewalte und half ime das er „bezalet wart "

erweiterten Handel und Wandel zusammen. Daher waren die Kreuzzüge, durch welche der Handel und die Gewerbe neu belebt und dadurch den Städten die Gelegenheit gegeben worden war, eine früher noch nicht gesehene Thätigkeit zu entfalten, zu gleicher Zeit auch die Zeit der Entstehung der freien Gilden und Zünfte und der mit denselben Hand in Hand gehenden Umbildung der hörigen Handwerksämter in freie Zünfte. Die Einen wie die Anderen datiren deshalb, wenigstens am Rhein und an der Donau und an der Elbe und wo sonst noch wie in Westphalen der Handel mit dem Orient zu neuem Leben geführt hatte, aus dem 12. und 13. Jahrhundert. In jenen Städten dagegen, in welchen das Bedürfniß erst später entstanden ist, wie z. B. in Ißni, Biberach und Stuttgardt, entstanden auch die Zünfte und Gilden erst seit dem 14. und 15. oder gar erst im 16. Jahrhundert, wie in Coesfeld, wo erst durch den Aufschwung des Handels und Gewerbsfleißes in den benachbarten Niederlanden seit dem Ende des 15. Jahrhunderts der Handel und das Gewerbswesen zur Blüthe und zur Bildung freier Zünfte geführt hat[3]).

Sehr wahrscheinlich haben sich anfangs die freien Zünfte an der Seite der hörigen Handwerksämter und ganz unabhängig von ihnen gebildet. So wie daher die Hofhandwerker von den städtischen unterschieden worden sind (§. 2i4), eben so gewiß anfangs auch die hörigen Handwerksämter von den freien Zünften. Seitdem jedoch die Hörigkeit abgeschafft worden und die hörigen Handwerker freie Leute geworden waren, seitdem durften auch sie sich mit anderen freien Handwerkern zu einer Genossenschaft vereinigen. Und es haben sich sodann die gleichartigen Handwerker, die früher hörigen mit den freien Handwerkern, zu einer freien Genossenschaft vereiniget, die Handwerksämter also mit den freien Zünften verschmolzen. Ursprünglich konnte man noch hie und da die Handwerksämter von den freien Einigungen unterscheiden. Bei der von Tag zu Tag sich ähnlicher werdenden Verfassung beider war dieses aber bald nicht mehr möglich. In einzelnen Fällen ist es sogar schwer zu bestimmen, ob die Zunft aus einem hörigen

3) Sökeland, Coesfeld, p. 73—78.

Amt oder aus einer freien Einigung hervorgegangen ist. Und in vielen Städten, z. B. in Magdeburg und Halle, wurden sie frühe mit Zustimmung des Landesherrn zu freien Vereinen (Einigungen, Innungen oder uniones) verbunden (§. 262). Mit der Hörigkeit der Handwerker und mit den hörigen Handwerksämtern ist nun aber auch ihre Eigenschaft als Hofbeamte und als Hofämter verschwunden. So hat es z. B. in Bamberg schon im 15. Jahrhundert keine eigentliche Hofschuster mehr gegeben. Denn diejenigen Schuster, welche für den Hof und das Hofgesind arbeiteten, standen bereits unter dem Schultheiß und Rath und hatten kein anderes Vorrecht, als daß sie einen oder mehrere Knechte mehr halten durften, als die anderen Schuster in der Stadt[4]). Und auch anderwärts ist von der früheren Hofhörigkeit weiter nichts als der Titel, Hofschuster, Hofschneider, Hofsattler u. s. w. geblieben, durch welchen sich die von dem Hofe bevorzugten Handwerker heute noch von den bürgerlichen Gewerbsleuten unterscheiden[5]).

Auch begannen nicht alle Handwerker zu gleicher Zeit sich zu freien Genossenschaften zu vereinigen oder aus hörigen Handwerksämtern in freie Zünfte und Gilden überzugehen. Vielmehr entschied auch in dieser Beziehung wieder das Bedürfniß. Die ältesten Gilden und Zünfte sind daher meistentheils jene der Kaufleute, der Wollenweber oder Tuchmacher und der Gewandschneider gewesen, indem diese durch den mit der Marktfreiheit verbundenen freien Verkehr am frühesten gehoben worden sind, also am ersten der Unterstützung und des Schutzes ihrer Genossen und zu dem Ende eines solchen Vereines bedurften. Nach ihnen oder auch gleichzeitig mit ihnen kamen die Zünfte der Schuhmacher, Bäcker, Metzger und anderer für das tägliche Bedürfniß nothwendigen Handwerker.

§. 268.

Die Kaufmannsgilden reichen schon in die karolingischen

---

4) Verordnung von Schultheiß und Rath zu Bamberg von 1492 u. 1497 bei Ruohart, Taschenbuch für vaterländische Geschichte von 1851, p. 271 u. 272.

5) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 322, 332, 333.

Zeiten hinauf. Die unter dem unmittelbaren Schutz des Königs stehenden Kaufleute erhielten an wichtigen Handelsorten, z. B. in Aachen, schon von Karl dem Großen einen besonderen Vorstand [1]). Auch die Hansgrafen waren ursprünglich, z. B. in Regensburg, Bremen und Wien, solche Handelsvorsteher (§. 248). Da jedoch das Geschäft der Kaufleute unverträglich mit jeder Art von Hörigkeit war, so haben die unter einem herrschaftlichen Vorsteher stehenden Kaufleute gewiß niemals wie die Handwerksämter hörige Aemter gebildet. Der bloße Versuch ein Handelsschiff nach Hofrecht zu behandeln, hat daher schon im 11. Jahrhundert in Köln zu einem Aufstand geführt. Auch waren die gildoniae de naufragio, welche bereits Karl der Große, wenn auch nicht als Eidgenossenschaften, erlaubt hatte, wahre Handelsgilden [2]). Eben so sind die ersten Hansen nichts anderes als solche Kaufmannsgilden gewesen. Da sie sich jedoch nur auf den Großhandel bezogen und auch Fremde dabei Zutritt hatten, so werden sie insgemein von den Zünften unterschieden. Die kaufmännischen Verbindungen und Vereine waren nämlich von je her sehr verschiedener Art. Die alten Geschlechter hatten die volle und ganz unbeschränkte Freiheit des Verkehrs. Sie trieben daher in allen alten Städten selbst Handel. Die Handel treibenden Geschlechter bildeten nun zuweilen eigene Geschlechtergesellschaften, z. B. in Köln die Kaufleute auf dem alten Markt (§. 82). Dergleichen Vereine waren aber keine Handelsgilden, vielmehr wahre Geschlechterverbindungen. Daher sind aus ihnen öfters die späteren Ritterzünfte hervorgegangen, z. B. in Köln aus den Gesellschaften zur alten Windeck auf dem Altenmarkt, zur Gaffel auf dem Eisenmarkt, zum Himmelreich auf dem Himmelreich, zum Ahren auf dem Fischmarkt und zum Schwarzhaus in der Streitzeuggasse die Ritterzünfte Windeck, Eisenmarkt, Himmelreich, Ahren und Schwarzhaus [3]). Auch die Hansen und Handelscompagnien der Großhändler, von denen bereits die Rede war, sind keine eigentliche Zünfte gewesen. Sie hatten auch keinen Einfluß auf die Ausbildung der städtischen Verfassung. Sie erhielten

---

1) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 245.
2) Capit. von 779, c. 16. Vergl. oben §. 43.
3) Ennen, Gesch. II, 460—461.

jedoch sehr früh hie und da Zutritt zum Stadtrath. Von beiden verschieden waren nun die eigentlichen Gilden und Zünfte der Kaufleute. Sie bildeten sich in den Städten erst dann, seitdem sich daselbst neben den alten Geschlechtern noch andere Kaufleute niedergelassen hatten, welche keinen eigenen freien Grundbesitz mit dem nöthigen Antheil an der gemeinen Mark gehabt, also nicht zur Stadtmarkgemeinde gehört und den Handel als ihren Beruf und als ein Gewerbe getrieben haben, während die alten Geschlechter vor Allem freie Grundbesitzer und dann erst Handelsleute waren (§. 82 u. 107). Diese Kaufleute waren daher keine Geschlechter. Sie wurden vielmehr, z. B. in Freiburg und Wien u. a. m. ausdrücklich von den Edelen und von den Erbbürgern eben sowohl wie von den gemeinen Handwerkern unterschieden (§. 232 u. 233). Eben so in Frankfurt a. M., wo die Ulner (eigentlich Topfer, dann Krämer), schon seit 1318 eine eigene Gesellschaftsordnung und in der Mitte des 15. Jahrhunderts eine von den Geschlechterstuben verschiedene Trinkstube hatten [3a]). Wie die übrigen Gewerbsleute so sind nämlich auch diese Kaufleute freie Hintersassen, also bloße Beisassen gewesen. Die Einen wie die Anderen hatten demnach dasselbe Bedürfniß zum Schutze ihres Gewerbes in eigene Gilden zusammen zu treten. Da jedoch dieses Bedürfniß bei den Kaufleuten früher als bei den übrigen Gewerben entstanden ist, so haben sich auch die Kaufmannsgilden früher als die übrigen Gilden, meistentheils schon seit dem 12. Jahrhundert gebildet, z. B. in Basel [4]) u. a. m. Wiewohl nun auch die Kaufleute ihres Gewinn bringenden Geschäftes wegen und da der Handel nach wie vor als das edelste Gewerb galt, in großem Ansehen standen und z. B. in Straßburg, wie die Rheinkaufleute in Speier, mit großer Auszeichnung behandelt worden sind [5]), in Straßburg sogar von einem Geschlechte der Kaufleute (von slehte der kofliute) geredet worden ist [6]), so gehörten sie dennoch nicht zur Vollbürgerschaft, und erhielten daher erst seit dem Siege der Zünfte Antheil am Stadt-

---

3a) Römer-Büchner, p. 188 u. 196.

4) Ochs, II, 126.

5) Stadtrecht von Straßburg, c. 89 bei Grandidier, II, 78. Brief von 1304 bei Lehmann, p. 588 f.

6) Altes Stadtrecht von Straßburg, c. 88.

regiment. Die Kaufmannsgilden wurden jedoch allenthalben höher als die übrigen Gilden gestellt. Sie wurden daher, z. B. in Dortmund und Höxter die großen Gilden (major ghilda, major fraternitas oder grote Ghilde) genannt und die Krämergilden als die kleinen Gilden (minor ghilda) von ihnen unterschieden [7]). Und in Königsberg gehörte die Kaufmannszunft zur Großbürgerschaft, während die übrigen Zünfte mit Ausnahme der Milzenbrauerzunft zur Kleinbürgerschaft gehörten [8]).

Erst nach den Kaufmannsgilden oder auch gleichzeitig mit ihnen kamen die Gilden der Gewandschneider, der Tuchmacher oder Wollenweber u. a. m. So sind z. B. in Höxter die Kaufmannsgilden und die Gilden der Wollenweber die ältesten Gilden gewesen [9]). Nach ihnen wurde daselbst zuerst die Gilde der Schneider im Jahre 1276, und dann die Gilde der Schmiede und der Kürschner, beide im Jahre 1280 anerkannt [10]). Auch in Iglau bildeten die Tuchmacher und mit ihnen die Färber aus Flandern bereits im Anfang des 13. Jahrhunderts die älteste und auch späterhin noch die hervorragendste Zunft. Nach ihnen erst kamen die vier Handwerke der Schneider, Schuster, Lederer und Kürschner [11]). Eben so gehörten auch in anderen Städten die aus Flandern eingewanderten Tuchmacher zu den ältesten Innungen, z. B. in Nordhausen die Innung der Fläminger [11a]), in Wien die Innung der Flandrer u. a. m. (§. 179) In Köln ist die älteste Zunft die der Bettziechenweber [12]), dann das Wollenweberamt [13]). Auch in Soest die Zunft der Wollenweber (fraternitas lanificum), denn nach einer Urkunde von 1260 hat sie damals schon längst (ex antiquo) be-

---

7) Stadtrecht von Dortmund aus 13. sec. §. 11. Urk. von 1327 bei Wigand, denkwürdige Beiträge für Geschichte, p. 137 u. 138. Vergl. oben §. 65.

8) von Baczko, Gesch. von Königsberg, p. 229—232.

9) Wigand, Gesch. von Korvei, I, 329 f.

10) Gildebriefe von 1276 u. 1280 bei Wigand, denkwürdige Beiträge für Geschichte, p. 135–137.

11) Werner, Gesch. der Iglauer Tuchmacherzunft, p. 4—10.

11a) Michelsen, Mainzer Hof zu Erfurt, p. 6.

12) Urk. von 1149 bei Lacomblet, 1, 251.

13) arg. Urk. von 1230 in Quellen, II, 122. — ordinationem, quam — diutius observaverunt.

standen [14]). In der Mark Brandenburg gehören die Gewandschneidergilden zu den ältesten. Sie kommen zuerst im Jahr 1231 in Stendal und Ruppin und im Jahr 1233 in Salzwedel vor. Nach ihnen kommen die Wollenwebergilden z. B. zu Stendal im Jahr 1233 [15]). Nach ihnen kamen die Gilden der Schuhmacher, Krämer, Kürschner, Gerber, Metzger und Bäcker. Daher wurden die Rathsglieder z. B. in Stendal aus ihrer Mitte gewählt [16]). In Magdeburg war die Innung der Schuhmacher die älteste. Dann kamen erst die Innunge der Gewandschneider, Krämer u. s. w. Eben so in Halle (§. 262). In Regensburg wurden die Genossenschaften der Schuhmacher, der Gademer (Zimmerleute) und der Schreiner vor allen anderen, bereits im Jahre 1244, anerkannt [17]). In Basel machten die Metzger, Spinnwetter und Bäcker den Anfang (§. 263). In Helmstädt war die Innung der Gewandschneider die erste. Sie wurde um das Jahr 1244 anerkannt und erst drei Jahre nachher auch die Innung der Kaufleute, der Eisenschmiede, der Bäcker und der Zimmerleute [18]). In Bremen war die Brüderschaft der Schuhmacher eine der ältesten Zünfte [19]). Auch in München war die Innung der Schuhmacher und der Lederer eine der ältesten. Allein auch die Tuchscherer, Weber, Hutmacher, Schneider und Bäcker hatten bereits im 13. Jahrhundert ihre eigene Zunft [20]). Ueberhaupt scheinen sich die meisten Gilden und Zünfte im Laufe des 13. Jahrhunderts gebildet zu haben. So war es in Schlesien [21]), in der Mark Brandenburg u. a. m., insbesondere auch in Berlin [22]), in Lübeck aber [23]), so wie am Rhein, an der Donau und an der Elbe schon seit dem 12. Jahrhundert.

14) Urk. von 1260 bei Seiberts, II, 1 p. 395.
15) Zimmermann, I, 175 u 176.
16) Urk. von 1345 bei Gercken, vet. march. I, 90.
17) Urk. von 1244 bei Freyberg, V, 90 u. 92.
18) De origine Helmst. bei Meibom, III, 230.
19) Urk. von 1274 bei Böhmert, p. 69. und bei Oelrichs, Samml. Gesetzb. von Bremen, p. 414.
20) Urk. von 1294 bei Bergmann, I, 11 u. II, 7. Schlichthörle, die Gewerbsbefugnisse in München, I, 36.
21) T. u. Stenzel, p. 249.
22) Zimmermann, I, 183 f.
23) Tencke, Grundlinien zur Gesch. von Lübeck, p. 37 u. 40. Wehrmann, p. 11 ff.

8. Genossensch a

a) im Allgemeinen.

§. 269.

Jede Zunft bildete eine eigene mehr oder weniger selbständige Genossenschaft. Von den freien Zünften versteht sich dieses von selbst. Allein auch die hörigen Handwerksämter sind, wie es mir scheint, den Hofgenossenschaften nachgebildete hörige Genossenschaften gewesen (§. 261). So wie nämlich die zu einem Fronhofe gehörigen Colonen in Beziehung auf ihre Herrschaft ein Amt (officium) gebildet haben und wegen des zu leistenden Dienstes Diener, z. B. Sanct Patroclus Diener u. s. w. genannt worden sind [1]), sie unter sich aber eine Genossenschaft, eine Hode, Echte, Pflege, societas u. s. w. gebildet haben [2]), eben so haben auch die gleichartigen Handwerker ihrer Herrschaft gegenüber ein Amt gebildet und waren als hörige Diener die Untergebenen, die Unterthanen und die Knechte des Vorstehers ihres Amtes (§. 260), was sie jedoch nicht gehindert hat unter sich ebenfalls eine hörige Genossenschaft zu bilden. Vielleicht haben auch manche freie Handwerker, wie dieses in Westphalen u. a. m. so viele freie Colonen und andere ärmere freie Leute gethan haben, um einen Schutzherrn zu erhalten, ihr Handwerk irgend einem Heiligen als dessen Echte oder Hode unterworfen, woher es sich sodann erklären würde, warum so viele Zünfte einen eigenen Schutzpatron gehabt haben. Jedenfalls waren aber auch die Handwerksämter seit ihrem Uebergang in freie Zünfte eben so wie diese selbst mehr oder weniger freie Genossenschaften. Dies beweisen schon die verschiedenen Benennungen der Zünfte, welche mehr oder weniger auf eine freie Vereinigung oder auf eine Genossenschaft hindeuten.

Die Zünfte werden nämlich insgemein und zwar schon seit dem 12. Jahrhundert genannt: uniones z. B. in Stendal [3]), in Braunschweig [4]), in Magdeburg und in Wien (§. 262 u. 268);

---

1) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 462—464, III, 230—233.
2) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 1—11.
3) Urk. von 1340 bei Gercken, vet. march. II, 11.
4) Urk. von 1309 in Braunschweiger Urkb. I, 26 f.

unanimitates z. B. in Wien[5]; Einigungen z. B. in Wien[6]; Einunge oder Eininge z. B. in Goslar und Regensburg (§. 266); Innunge oder Inninge z. B. in Magdeburg, Halle, Wetter, Witstock und Erfurt[7]); societates z. B. in Basel, Halle, Erfurt, Speier und Brakel[8]) oder Gesellschaften z. B. in Zürich[9]); in Frankfurt a. M. die Krämer, die Steindecker, die Schuhmacher, die Schneider und die Sackträger[10]); consorcia z. B. in Stendal[11]) und in Hagenau[12]); Compagnien z. B. in Lübeck[13]); Bruderschaften (fraternitates, confraternitates und confrateriae) z. B. in Basel, Köln, Wiener Neustadt und Baden[14]); Eidgenossenschaften (conjurationes oder promissiones z. B. in Goslar (§. 266), confederationes oder compromissiones z. B. in Pirna (§. 265); Zechen z. B. in Wien[15]), Wiener Neustadt[16]), Prag[17]), in der Mark Brandenburg[18]), in Straubing, Passau und in anderen Bairischen Städten[19]); uni-

5) Continuat. Vindobon. ad 1276 bei Pertz, XI, 707. — unanimitates omnium artificialium. —

6) Urk. von 1364 bei Senckenberg, sel. jur. IV, 465 u. 466.

7) Urk. von 1264 bei Falckenstein, Hist. von Erfurt, p. 103 u. 104. societate carnificum et pistorum quae Innunge appellatur. Urk. von 1235 §. 36, 39, 41 bei Tschoppe und Stenzel, p. 298. Urk. von 1275 bei Beckmann, V, 2. 7. p. 273. magistri omnium officiorum Inninghe vocabunt. und oben §. 262 u. 266.

8) Urk. von 1309 bei Wigand, Archiv, V, 156 u. 157. mercatorum societati. — Urk. von 1330 bei Rau, I, 35.

9) Zunftbrief von 1336 im Schweiz. Museum, I, 78 u. 85.

10) Kriegk, p. 369. not. 3 u. 537—538. Böhmer, p. 631 u. 644.

11) Urk. von 1233 bei Beckmann, V, 1. 2. p. 195.

12) Stadtrecht von 1164, §. 23 u. 26.

13) Dreyer, Einleit. zu Lübisch. Verordn. p. 76.

14) Stadtr. von Wiener Neustadt, c. 55. Kölner Urk. von 1149 in Quellen, I, 329. Urk. von 1467 bei Mone, Zeitschr. II, 4. de fraternitate mercatorum sive institorum. —

15) Urk. von 1364 bei Senckenberg, sel. jur. IV, 465 u. 466.

16) Stadtrecht, c. 55.

17) Stadtrecht bei Rößler, p. 100.

18) Urk. von 1468 bei von Raumer, cod. Brand. I, 243. „ju jre Czechge „und jnnunge — eyne jnnunge Czechge und gulde."

19) Urk. von 1443 bei Ried, I. 1017. ex zecha seu societate. — Schmeller, IV, 220.

[illegible] z. B. in Basel, Trier, Pirna (§. 263 u. [illegible]) und Mainz [20]), communitates z. B. in Gersdorf [21]); und Speier [22]); communiones z. B. in Basel (§. [illegible]); Gemeinden z. B. in Basel, Reutlingen, Lindau, Ulm und Schweidnitz [23]); sehr häufig Gilden z. B. in Braunschweig [24]), in Salzwedel [25]), Nauen [26]), Goslar u. a. m., zuweilen auch Hansen z. B. in Brakel [27]), in Mühlhausen [28]) und Hadamar [29]), wiewohl das Wort Hanse vorzugsweise nur zur Bezeichnung der Kaufmannsgilden gebraucht worden ist (§. 242). Bei den Maurern und Steinmetzen endlich nannte man die Bruderschaft öfters auch eine Hütte (Loge) [30]). Neben diesen eine Genossenschaft andeutenden Benennungen behielt man indessen da wo man an sie gewöhnt war auch die alten Aemternamen bei [31]), z. B. in Straßburg und Köln die Be-

20) Urk. von 1300 bei Würdtwein, dioeces. Mog. I, [illegible] universitas cufariorum sive ligatorum vasorum.

21) Urk. von 1277 bei Schoettgen et Kreysig. II. 198. communitas quae vulgo inunge dicitur. —

22) Urk. von 1330 bei Rau, I, 35.

23) Ochs, II, 122, V. 641 u. 655. — „Die Gemeinde der Zunft." — Schwörbrief von 1327 bei Jäger, Ulm, p. 788. „alle die gemeinde „der handwerker hie ze Vlme." — Zunftordn. von Lindau §. 3 bei Heider, p. 636. Handfeste von Schweidnitz von 1328 §. 20 bei T. u. St. p. 522. Privilegium von Reutlingen von 1576 bei Moser, reichst. Hdb. II, 598. — „Richter aus der Zunfft-Gemeinde." — Vereinigungsbrief der Schuhmacher u. Pantoffelmacher zu Bremen von 1635 bei Böhmert, p. 88. „Amptsgemeine geräthe." —

24) Urk. von 1293 in Braunsch. Urkb. I, 16.

25) Urk. von 1287 bei Beckmann, V, 1. 3. p. 70. fraternitatem que teutonice Gilde vocatur.

26) Urk. von 1375 bei Gercken, Stiftshistorie, p. 603 u. 604.

27) Urk. von 1315 bei Wigand, Archiv, V, 158. mercatorum societati. que vulgariter hanse dicitur. — Urk. von 1315, eod V. 158. si quis civium hanzam pistorum adintraverit. — Urk. von 1379, eod. V, 173. „Der hanse eder ghilde." —

28) Statut aus 13. sec. bei Grasshof, p. 115. quod mechanici ansas suas. —

29) Estor, bürgerl. Rechtsgel I, §. 210.

30) Stock, Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens, p. 58.

31) Daß auch die freien Innungen wahre Aemter, sogar ö entlich

nennung officium, Amt oder Gaffel[32]), sodann officium z. B. in Hammeln[33]), in Stendal[34]), in Schweidnitz[35]) u. a. m. Eben so auch noch die ganz allgemeine Benennung Werk (opus) z. B. in Stendal[36]), in Frankfurt an der Oder[37]) und in Wittenberg[38]), ferner Gewerk z. B. in Schweidnitz[39]), Handwerk z. B. in Straßburg u. a. m. oder auch Gewerk Gemeinde („die Gewercken Gemeyne") z. B. in Wittenberg[40]). Und alle diese Benennungen wurden als völlig gleichlautend gebraucht[41]).

Die Mitglieder der Zünfte führten zwar hie und da noch ihre alten an die Handwerksämter erinnernden Namen fort, die Benennung Amtleute oder officiales, z. B. in Hammeln[42]), in Stendal[43]) u. a. m., sodann Untergebene oder Unterthane (§. 260). In der Regel wurden sie nun aber Genossen, (Genozzen)[44]), Zunftgenossen (Zunftgnoz)[45]), Werkgenossen (Werggenossen)[46]), Handwerksgenossen („des Antwercks

---

Aemter gewesen seien, wie Gierke, I, 360 u. 361, glaubt, ist gewiß unrichtig.

32) Scherz, v. Gaffel und oben §. 264.

33) Stadtr. von 1277 bei Pufendorf, observ. II, app. p. 268. omnes officiales vel operarii manuales (Handwerker) habebunt officia sua, que vocantur Innunge a consulibus

34) Urk. von 1233 bei Beckmann, V, 1. 2. p. 195.

35) Urk. von 1293 §. 2 bei T. u. St. p. 420.

36) Urk. von 1281 bei Lenz, p. 30.

37) Urk. von 1294 u. 1350 bei Wohlbrück, I, 397 u. 555. — opus carnificum.

38) Zunftbrief von 1424 bei Horn, Friedrich der Streitbare, p. 938 u. 940. — „Die Beckerwercken — der Begker Wergk."

39) Handfeste von 1328 §. 3 bei T. u. St. p. 520.

40) Zunftbrief von 1424 bei Horn, Friedrich der Streitbare, p. 940.

41) Reichspoliceiordnung von 1577, tit. 38 §. 1. — „in Zünfften, Amp„ten und Gülten."

42) Stadtrecht von 1277 bei Pufendorf, II, 268.

43) Urk. von 1233 bei Beckmann, V, 1. 2. p. 195. Urk. von 1340 bei Gercken, vet. march. II, 11.

44) Urk. von 1244 bei Gemeiner, Chron. I, 350. und Freyberg, V, 90.

45) Zunftbrief von 1271 bei Ochs, I, 404 u. 405.

46) Zunftbrief von 1424 bei Horn, Friedrich der Streitbare, p. 938.

rechte genoz“ [47]), artifices qui antwercgenoz dicuntur) [48]), Gildegenossen u. s. w. genannt, oder auch Brüder (fratres und confratres) [49]), Zunftbrüder [50]), Gildebrüder („Gyldenbrüder“) [51]) u. s. w. oder Freunde [52]) oder auch Gesellen [53]), Zunftgesellen [54]) u. s. w., zuweilen auch Hanse, z. B. in Hadamar, wo die Gilde der Weinschenke Weinhanse und daher die Genossen selbst Weinhänse und ihre Vorsteher Hänsemeister genannt worden sind [55]). Die bei weitem am verbreitetsten Benennung wurde nun aber Meister. In früheren Zeiten hießen nämlich nur die Vorsteher der Handwerksämter Meister, und die denselben untergeordneten Handwerker waren und hießen ihre Untergebenen oder Knechte (§. 260). Seitdem jedoch die früheren Aemter Genossenschaften und die Knechte Genossen geworden, und zur Aufnahme in die Genossenschaft gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten nothwendig waren, seitdem wurden nun auch die früheren Knechte Meister, z. B. in Frankfurt, Lübeck u. a. m. [56]), oder auch ihre eigene selbständige Herrn (suus proprius dominus oder suus proprius) [57]), Sulvesherre [58]), syn sulve Here [59]) oder sines sulves [60]) genannt. Und ihre Gehilfen kamen nun zu ihnen in ein ähnliches Verhältniß, in welchem sie selbst früher in den Handwerksämtern zu dem Meister des Amtes gestanden hatten.

---

47) Zunftbrief von 1260 u. 1268 bei Ochs, I, 353 u. 393.
48) Urk. von 1284 bei Böhmer, Frank. Urkb. I, 214.
49) Zunftbrief von 1248 bei Ochs, I, 323. Urk. von 1231 bei Lenz, p. 29. Urk. von 1233 bei Beckmann, V, 1. 2. p. 195.
50) Ochs, II, 122.
51) Urk. von 1345 bei Ludewig, rel. M. VII, 145.
52) Urk. von 1428 bei Förstemann, kl. Schrift. I, 159—161.
53) Kölner Chronik, fol. 273. a. und 274. a. Gewohnheiten der Handwerker zu Frankfurt von 1355 bei Böhmer, p. 645, 647 u. 648.
54) Urk. von 1271 bei Ochs, I, 404.
55) Estor, I, §. 210.
56) Urk. von 1355 bei Böhmer, p. 636, 638, 641, 642, 644, 647, 648. Wehrmann, p. 255, 258, 455, 457.
57) Wehrmann, p. 317.
58) Wehrmann, p. 260.
59) Wehrmann, p. 162, 216, 217.
60) Wehrmann, p. 157, 161, 177, 233, 246, 249, 255, 256.

Diese waren und hießen nun ihre Lehrlinge (discipuli)[61], ihre Knappen oder Knaben[62], z. B. die Tuchknappen in Nürnberg[63], die Bäcker in den Städten am Rhein und in der Wetterau[64], ihre Diener (servientes)[65], ihre Untergebenen oder Unterthanen, ihre Helfer oder Gehilfen[66], ihre Knechte z. B. die Schneiderknechte u. a. m.[67], zuweilen auch ihre Cumpane z. B. die Zimmergesellen in Lübeck[68], und späterhin ihre Gesellen. Bei manchen Zünften haben die Gesellen auch in späteren Zeiten noch bis auf unsere Tage den Namen Knechte behalten, namentlich bei den Bäckern, Müllern, Metzgern, Schustern und Brauern und in Nordhausen auch bei den Wagnern und Böttchern[69]. Bei allen übrigen Zünften ist aber der Name Geselle gebräuchlich geworden. Seitdem nämlich das Zunftwesen mehr und mehr nach dem Vorbilde der Ritterorden geordnet worden ist, seitdem unterschied man in jeder Zunft die Meister von den Gesellen und diese wieder von den Lehrburschen, wie bei den Ritterorden die Ritter von den Knappen und diese von den Pagen. Und wie die Pagen nach beendigten Lehrjahren zuerst Knappen werden mußten, ehe sie den Ritterschlag erhalten konnten, eben so mußten die Lehrlinge nach beendigter Lehrzeit zuerst Gesellen werden, ehe sie Meister werden konnten.

Durch diese Einrichtung erhielten nun auch die Gesellen eine selbständigere Stellung. Sie wurden sehr unabhängig von ihren Meistern, weit unabhängiger noch als es die untergeordneten Handwerker in den hörigen Handwerksämtern gewesen sind. Daher

---

61) Trierer Weisthum aus 13. sec. X, 9 bei Lacomblet, Archiv, I, 321. discipulis sutorum et pellificum.
62) Ochs, II, 152. Stock, Grundzüge, p. 42 ff. u. 78. Not.
63) Siebenkees, II, 681.
64) Urk. von 1352 bei Böhmer, p. 626.
65) Zunftbrief von 1256 bei Ochs, I, 340.
66) Bamberger Gerichtsbuch aus 14. sec. bei Zoepfl, p. 164 u. 165. — „Dehein meister — von seinem vntertan, der sein helfer ist." —
67) Siebenkees, II, 681.
68) Wehrmann, p. 462.
69) Urk. von 1428 bei Förstemann, kleine Schriften zur Gesch. von Nordhausen, I, 159 u. 160.

fingen nun auch die Gesellen jedes Handwerks an eigene Genossenschaften zu bilden, welche man Gesellen-Brüderschaften genannt hat. Diese Gesellenvereine begannen in manchen Städten schon seit dem 14. Jahrhundert, z. B. in Basel [70]). Auch in Speier haben die Weberknechte, die Wolleschläger, die Rüssen, d. h. die Schuhknechte und Schuhflicker, und die Müllerknechte schon im Anfang des 14. Jahrhunderts eigene von den Zünften unabhängige Gesellschaften gebildet [71]). Seit dem 15. und 16. Jahrhundert verbreiteten sie sich aber über ganz Deutschland. In Ulm z. B. bestand die Bruderschaft der Webergesellen schon seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts [72]); in Görlitz die Bruderschaft der Schuhmachergesellen und der Hut- und Sensenschmiedegesellen jedenfalls schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts [73]), die Bruderschaft der Schuhknechte in Eßlingen seit dem 17. Jahrhundert [74]), die Gesellenbruderschaft der Schuhknechte in Frankfurt an der Oder seit dem 15. Jahrhundert [75]); die Bruderschaft der Brauknechte in Hamburg seit dem 16. Jahrhundert [76]); in Lübeck die Bruderschaft der Gesellen des Maler- und Glaseramtes seit dem 15. und jene der Schmiedegesellen seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts [77]), die übrigen Gesellenbruderschaften in Lübeck aber erst seit dem 16. Jahrhundert. Noch im Jahre 1480 wurde das Recht eine eigene Rolle zu haben den Barbiergesellen [78]) und im Jahre 1545 den Zimmergesellen das Recht eine eigene Ordnung mit eigenen Beamten zu haben verweigert [79]). Für ihre Lustbarkeiten durften zwar auch die Gesellen in Lübeck einen Schaffer wählen.

---

70) Ochs, II, 151.

71) Urk. von 1313, 1351 u. 1362 bei Rau, II, 9. Die Rußen erinnern an die Rueßigen in Nürnberg, wo man die Metallarbeiter in Feuer so genannt hat. Vergl. Schmeller, III, 138.

72) Jäger, Ulm, p. 538.

73) Neumann, p. 601.

74) Pfaff, p. 700.

75) Privilegien bei Zimmermann, II, 122 ff. u. 126 ff.

76) Schlüter, von denen Erben in Hamburg, p. 341.

77) Wehrmann, Lüb. Zunftrollen, p. 153 u. 154.

78) Wehrmann, p. 116 u. 166.

79) Wehrmann, p. 116 u. 462.

Nach beendigtem Feste mußte er aber sein Amt wieder niederlegen [80]). In Iglau wurde die Tuchknappenbruderschaft sogar erst im Jahre 1669 errichtet [81]).

Auch diese Gesellenbruderschaften wurden den Ritterorden mehr aber noch den geistlichen Orden und den Klöstern nachgebildet. Was z. B. in den Klöstern der Bruder Keller oder der Speisemeister, das war bei ihnen der Schenkgesell. Auch bezieht sich auf jene Nachbildung die bei mehreren Gesellenbruderschaften gebräuchliche Entschuldigungsformel, wenn man einem wandernden Gesellen nicht helfen konnte, „das Kloster ist arm, der Brüder sind viel und der „Abt trinkt selber gern" [82]). In unseren Tagen ist jedoch mit dem Zunftwesen überhaupt auch das Gesellenwesen zu Grabe gegangen. Denn nur in wenigen Territorien, z. B. in Schleswig und Holstein, dauern diese Gesellen Bruderschaften heute noch fort [83]).

b) Vorstände.

§. 270.

Die Vorsteher der alten Handwerksämter waren Hofbeamte, unter deren Aufsicht und Verantwortlichkeit ihre Untergebenen für den Hof arbeiten mußten [1]). Seitdem jedoch die zu einem Handwerksamte gehörigen Handwerker eine freiere Stellung erhalten hatten und nun von jedem Amte nur noch eine bestimmte Anzahl von Handwerkern in Anspruch genommen zu werden pflegte, seitdem bildeten diese eine Art von Handwerks Ausschuß, an welchen sich die Hofherrschaft zu halten pflegte und welcher nun das ganze Handwerksamt der Herrschaft gegenüber zu vertreten hatte. Denn die Beihilfe der Uebrigen trat erst, wenn es nothwendig war, ein. Die früher dem Meister allein obliegende Verantwortlichkeit ging daher nun auf den Amtsausschuß über. Auch wurden die Mitglieder des Ausschusses nun gewissermaßen selbst Amtsvorsteher

80) Wehrmann, p. 116 u. 423.
81) Urk. von 1669 bei Werner, Gesch. der iglauer Tuchmacherzunft, p. 86 ff.
82) Stock, p. 46, 48 u. 70.
83) Rauert bei Falck, Archiv für Geschichte, I, 81 ff.
1) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 335.

und zuweilen auch officiati genannt. So die zwölf Kürschner, die acht Schuster und die vier Handschuhmacher in Straßburg und die sieben Kürschner in Trier [2]). Und dieser Amtsvorstand wurde, wie wir gesehen, von den herrschaftlichen Beamten oder von der Herrschaft selbst ernannt (§. 261). Seitdem nun die Handwerksämter in freie Zünfte übergegangen und andere freie Zünfte neu gebildet worden waren, seitdem hat sich die Zunftvorstandschaft wesentlich geändert. Zwar hatte jede Zunft nach wie vor noch ihren eigenen Vorstand oder auch mehrere Vorsteher. Diese wurden jedoch nicht mehr von der Herrschaft ernannt und waren auch keine Hofbeamte mehr. Sie wurden vielmehr von jeder Zunft selbst nach Mehrheit der Stimmen gewählt. Jede Zunft, groß oder klein, sollte, wie der Erzbischof Wichmann bei Gelegenheit der Bestätigung der Schusterinnung sagte, ihre eigene Ehre und ihr eigenes Recht haben, und daher unter keinem anderen als unter dem von ihr selbst gewählten Vorstand stehen (quod officia civitatis nostre magna sive parva, quodlibet in suo honore secundum jus suum integrum esse, volentes, jus et magisterium sutorum ita consistere volumus, ut nullus magistratuum super eos habeat, nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint) [3]). Die Vorsteher waren demnach genossenschaftliche von der Genossenschaft selbst abhängige Beamte, welche nun auch einen neuen zu ihrer neuen Stellung passenden Namen erhielten.

Jede freie Zunft hatte einen, öfters auch zwei oder mehrere Vorsteher. In Wittenberg z. B. standen an der Spitze jeder Zunft zwei von derselben gewählte Zunftmeister, welche von dem Stadtrath beeidiget zu werden pflegten [4]). In Soest zwei von dem Amte oder der Gilde zu wählende Richtleute [5]). In

---

2) Urk. von 1240 bei Wencker, collect. archiv. p. 644. — duodecim officiatos inter pellifices aream — ad officium ipsorum pertinentem per manum magistri eorum. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 336 vergl. oben §. 263.

3) Urk. von 1157 bei Ludewig, rel. II, 389.

4) Zunftbrief von 1424 bei Horn, Friedrich der Streitbare, p. 938 u. 940.

5) A. Geck, Beschreibung der Stadt Soest. Soest 1825. p. 123.

Chur zwei von der Zunft gewählte Oberzunftmeister, welche alle Jahr im Amt alternirten [6]). Auch in Schlesien standen öfters zwei Meister an der Spitze jeder Innung, z. B. in Breslau, Grottkau u. a. m. [7]). Noch öfter findet man vier oder auch drei, fünf, sechs, sieben Vorsteher. Zwei, drei oder vier Zunftmeister z. B. in Schweidnitz und Ratibor [8]), vier Vormunde in Nordhausen [9]), vier Zunftmeister in München, Regensburg und in anderen Bairischen Städten [10]). Sie wurden daher die Vierer oder auch die Vorgeher der Handwerker genannt [11]). Auch in Erfurt hatten manche Handwerksämter vier Vorsteher, welche man die vier Regenten des Handwerks zu nennen pflegte [12]). Eben so hatte in Hamburg die Brauerbruderschaft vier Vorsteher, welche die vier Alten genannt worden sind [13]). In Lübeck hatten die größeren Zünfte vier Aelterleute, die weniger zahlreichen nur zwei [14]). Fünf Vorsteher, einen Gildemeister und vier andere von der Gilde gewählte Meister findet man in Stendal [15]), sechs Vorsteher, zwei Zunftmeister und vier andere erbare Männer aus der Zunft, die Sechse genannt, in Speier [16]). Sechs Meister in Frankfurt a. M. [17]), sieben Zunftvorsteher später in Zürich und in Basel, außer einem Zunftmeister noch sechs andere von der Zunft gewählte Meister, welche daher die Sechser genannt zu werden pflegten [18]). Acht Vorsteher z. B. in Frank-

---

6) Simler, eidgenoß. Regiment, p. 607.
7) Urk. von 1324 §. 6 bei T. u. St. p. 505.
8) Urk. von 1293 §. 3 bei T. u. St. p. 420.
9) Urk. von 1428 u. 1475 bei Förstemann, I, 160 u. 161.
10) Schmeller, I, 631.
11) Bair. Landr. und Policey Ordnung von 1616, IV, tit. 1, art. 10 u. 12.
12) Beschreibung von 1332 bei Falckenstein, Hist. von Erfurt, p. 205.
13) Schlüter, von denen Erben in Hamburg, p. 308 ff.
14) Wehrmann, p. 133 f.
15) Urk. von 1231 bei Lenz, p. 30. Quolibet anno unus magister, quatuor alii boni viri, qui rebus gilde presint, fideliter eligantur.
16) Zunftstatute von 1338 u. 1527 bei Rau, II, 5 u. 31.
17) Gesetz von 1352 bei Böhmer, p. 624.
18) Zunftbrief von 1336 im Schweizer. Museum, 1, 79, 82, 83. Ochs, I, 352, II, 93, 125, 126, 135, III, 15—18.

furt a. M. bei den Bäckern, welche daher die Achter (Echter) genannt wurden [19]).

Die Wahl der Zunftvorsteher geschah fast allenthalben von den Zunftgenossen selbst nach Mehrheit der Stimmen. In Magdeburg und Halle hatten die Gilden und Innungen schon im 12. Jahrhundert freies Wahlrecht erhalten (§. 262). In Basel die Zunft der Schneider, der Gärtner und der Weber und Linwetter schon seit dem 13. Jahrhundert und später auch noch die anderen Zünfte [20]). Das Wahlrecht wurde zwar späterhin auf die Zunftsechser beschränkt, die Wählbarkeit der übrigen Zunftmitglieder aber nicht ausgeschlossen [21]). In Köln war das freie Wahlrecht schon im Jahr 1258 ein altes Herkommen, es muß daher schon im 12. Jahrhundert entstanden sein. Auch in Regensburg hat es schon im 13. Jahrhundert bestanden. In Trier seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts (§. 262 u. 263). Auch in Wittenberg, Stendal, Prizwalk und in den meisten anderen Städten in der Mark Brandenburg schon seit dem 13. und 14. Jahrhundert [22]). Und seit dem 14. Jahrhundert bildete das freie Wahlrecht die Regel in ganz Deutschland, namentlich auch in Zürich, wo jedoch in dem Falle, wenn die Zunftgenossen sich nicht vereinigen konnten, der Bürgermeister den Zunftmeister geben sollte [23]). In Frankfurt a. M. sollten die sechs Zunftvorsteher der Schneider und der Tuchscherer ihre Nachfolger selbst wählen [24]). Nur in wenigen Städten hatte der Stadtrath, z. B. in Hannover [25]), in Breslau und Grottkau [26]), in Schweidnitz und Ratibor [27]), in Görlitz [28]) und in

---

19) Gesetze von 1377 §. 28 u. 30 bei Böhmer, p. 751.
20) Zunftbriefe von 1260 und 1268 bei Ochs, I, 352, 393, 550, III, 14 u. 15. Vergl. oben §. 263.
21) Heusler, p. 376—377.
22) Urk. von 1335 bei Ludewig, rel. M. VII, 25. — gildam secundum communem aliarum nostrarum civitatum consuetudinem. —
23) Zunftbrief von 1336 im Schweizer. Museum, I, 79.
24) Gesetze von 1352 bei Böhmer, p. 624.
25) Urk. von 1241 in Orig. Guelf. IV, 184 u. 186.
26) Urk. von 1324 §. 6 bei T. u. St. p. 505.
27) Urk. von 1293 §. 2 und von 1328 §. 3 bei T. u. St. p. 420 u. 520.
28) Urk. von 1391 bei T. u. St. p. 610.

Wien [29]), oder die gesammte Gemeinde z. B. in Parchwitz [30]), die Zunftmeister zu ernennen oder wenigstens die von den Zünften gewählten Meister zu bestätigen z. B. in Lübeck [31]) und in Basel [32]). Im Jahre 1401 wurde in Basel das Recht die Zunftmeister zu wählen den Zünften selbst wieder entzogen und den alten und neuen Sechsern, also den zwölf Sechsern und dem jedesmaligen Zunftmeister übertragen und diesen dreizehn sogenannten Kiesern gestattet die Zunftmeister auch aus einer anderen Zunft zu nehmen [33]), eine Wahlart, welche indessen im Jahre 1504 wieder dahin abgeändert worden ist, daß die Zunftmeister nur aus der Zunft selbst gewählt werden sollten [34]). Ueberhaupt wurde in Basel viel in Zunftangelegenheiten verordnet und abermals wieder geändert. So sollten z. B. in der Zunft der Schiffleute und Fischer im 14. Jahrhundert die neuen Sechser jedes Jahr von den alten Sechsern, der Zunftmeister aber von den Fünfzehen, d. h. von den alten und neuen Sechsern, von den beiden Rathsherren aus der Zunft und von dem alten Zunftmeister gewählt werden. Späterhin fiel jedoch der Unterschied zwischen den alten und neuen Sechsern und der jährliche Wechsel selbst weg. Und die früher jährlichen Sechser wurden nun beständige und zwar lebenslängliche Zwölfer [35]). In Speier wählte jede Zunft zwölf erbare Männer ihrer Zunft, die Kieser, welche sodann die Sechse (die beiden Zunftmeister und die vier erbaren Männer) aus der Zunft selbst zu erwählen hatten [36]). Im Laufe des 15. Jahrhunderts scheint der Rath die Ernennung der Zunftmeister an sich gezogen und diese aus dem Rath selbst genommen zu haben. Denn auf eine darüber erhobene Beschwerde wurde im Jahre 1512 verordnet, daß die Zünfte selbst wieder die beiden Zunftmeister wäh-

---

29) Urk. von 1364 bei Senckenberg, sel. jur. IV, 468.
30) Urk. von 1374 §. 1 bei T. u. St. p. 597.
31) Wehrmann, p. 68.
32) Rathsschluß von 1497 bei Ochs, V, 16.
33) Ochs, III, 15—18
34) Ochs, III, 18.
35) Ochs, II, 92 u. 93.
36) Zunftstatut von 1338 bei Rau, II, 5 u. 31.

len, jedoch nur einen aus der Gemeinde, den anderen aber aus den Rathsherren nehmen sollten. Und dieser wurde seit dem 17. Jahrhundert der Zunftherr genannt, um ihn von dem aus der Gemeinde genommenen Zunftmeister zu unterscheiden [37]).

Die Zunftvorsteher wurden ursprünglich allenthalben immer nur auf ein oder auf mehrere Jahre gewählt. Da jedoch der öftere Wechsel der Personen nicht vortheilhaft, die Anzahl derer, die sich zu dem Geschäfte eigneten, in manchen Zünften nicht groß war, so wurden öfters dieselben Personen immer wieder gewählt und zuletzt sodann das Amt ein lebenslängliches, wie z. B. die lebenslänglichen Zwölfer in Basel und die Aelterleute in Lübeck [38]).

Ursprünglich pflegte jede Zunft ihre Vorsteher aus ihrer eigenen Mitte zu wählen. Da jedoch die Wahl eines Fremden nicht verboten war, so wählte man zuweilen auch andere, zumal reiche Bürger und Geschlechter. Schon im 13. Jahrhundert wählten die Zünfte in Köln, um ihre Ansprüche desto leichter durchsetzen zu können, mächtige Bürger, was zu den bekannten Beschwerden des Erzbischofs geführt hat (§. 262). Aber auch anderwärts stellte man einflußreiche Geschlechter an die Spitze der Zünfte, zumal seit dem Beginne der Kämpfe unter den Geschlechtern und der Zünfte gegen den Stadtrath und gegen die Geschlechter. Und die Geschlechter ließen sich solche Wahlen um so lieber gefallen, als sie mittelst der Zünfte ihre Privatzwecke besser zu erreichen hoffen konnten. Daher findet man in Köln [39]), in Straßburg, Zürich und Basel, und wahrscheinlich auch in Ulm öfters Geschlechter an der Spitze der Zünfte [40]). In Basel wählten einmal die Schneider einen Rechtsgelehrten zu ihrem Sechser [41]) und das Brodmeisteramt war daselbst einem Patriciergeschlechte sogar zu Lehen gegeben und späterhin an einen Bürger versetzt worden (§. 263).

Die Einsetzung des Zunftvorstehers in das Amt, die Investitur, geschah öfters in feierlicher symbolischer Weise,

---

37) Rau, II, 5.
38) Wehrmann, p. 134.
39) Schiedspruch von 1258 Nr. 44 in Quellen, II, 385 u. 395.
40) Jäger, Ulm, p. 207.
41) Ochs, II, 147.

z. B. bei der Fischerinnung in Trier mittelst Uebergabe eines Straußes an den neugewählten Fischermeister. Und in derselben Weise ward das Amt nach Ablauf des Jahres wieder niedergelegt. („vbergab darmit sein ambt mit einem strauß") [42].

Der Name der Zunftvorsteher richtete sich meistentheils nach dem Namen der Zunftgenossenschaft, welcher sie vorstanden. Da wo die Zünfte Gilden hießen wurden die Zunftvorsteher Gildemeister oder magistri gildae genannt, Zechmeister aber [43]) oder Zunftmeister oder Oberzunftmeister, Handwerkmeister, Hansemeister u. s. w. da, wo die Genossenschaften Zechen, Zünfte, Handwerke, Hanse u. s. w. genannt zu werden pflegten. Daher wurden sie in jenen Städten, in welchen die alten Namen Aemter oder Gewerbe (opus) geblieben waren, auch späterhin noch Amtsmeister [44]), magistri officiorum [45]), Gewerkmeister (magistri operum) z. B. in Frankfurt an der Oder [46]), oder Handwerkmeister, und Zunftmeister, und späterhin Oberherrn z. B. in Straßburg genannt [47]), öfters aber auch ganz allgemein Vorsteher (rectores gildae [48]) oder rectores officii) [49]), Vormunde [50]), Aelterleute z. B. in Lübeck Olderlude [51]) und in Bremen aldermanni [52]) oder Oldermanne [53]), sodann Altmeister [54]), Obermeister [55]), Obmänner, Zunftherrn oder

---

42) Verhandlungen der Fischerinnung von 1611 bei Grimm, II, 282. Not.
43) Stadtrecht von Freiberg bei Schott, III, 293.
44) Estor, Rechtsgel. I, §. 258.
45) Urk. von Witstock von 1275 bei Beckmann, V, 2. 7. p. 273.
46) Urk. von 1294 bei Wohlbrück, I, 397.
47) Hermann, notices hist. sur la ville de Strasbourg, II, 4 u. 11. Heitz, Zunftwesen, p. 24.
48) Urk. von 1335 bei Ludewig, rel. M. VII, 25.
49) Urk. von 1293 §. 2 bei T. u. St. p. 420.
50) Urk. von 1428 u. 1475 bei Förstemann, I, 159—161. Göschen, p. 76 u. 251.
51) Wehrmann, p. 129 ff., 159 ff.
52) Urk. von 1305 bei Oelrichs, p. 423.
53) Statute bei Oelrichs, p. 17, 398 u. 400.
54) Estor, I, §. 258.
55) Urk. von 1332 bei Falckenstein, Hist. von Erfurt, p. 198.

Wetteherrn[56]), Worthalter z. B. in Goslar[57]), Richtleute z. B. in Soeſt[58]) oder Befehlshaber z. B. in Chur, wo die Zunftvorſteher abwechſelnd Zunftmeiſter, Oberzunftmeiſter und Befehlshaber („Befehler auf der Schmidzunft") genannt worden ſind[58a]) oder auch capitanei unionum seu gildonum als gleichbedeutend mit magistri unionum seu gildonum, z. B. in Braunſchweig[59]). In jenen Städten, in welchen die Zunftvorſteher jedes Jahr gewählt zu werden pflegten, wurden ſie öfters auch Jahrmeiſter genannt, z. B. in Frankfurt a. M.[60]). Sehr häufig wurden die Zunftvorſteher von ihrer Anzahl auch Vierer, Sechſer, Achter u. ſ. w. genannt[61]). In Mainz wurde der Vorſteher der Seiler König genannt[62]), wie in Genf die Vorſteherin der freien Frauen Königin (§. 425).

Die Vorſteher der Zünfte hatten die Angelegenheiten der Genoſſenſchaft zu beſorgen. Oefters ſtand ihnen jedoch ein Zunftrath zur Seite, in Baſel der Rath der Sechſer[63]), in Zürich die Sechſe, welche daher auch die Ratgeben des Zunftmeiſters genannt werden[64]), in Soeſt zwei von dem Amte oder der Gilde gewählte Beiſitzer[65]), in Straßburg 15 Zunftgenoſſen,

---

56) Berlepſch, Chronik der Maurer u. Steinmetzen, p. 136 u. 137.
57) Schlözer, Briefwechſel, VI, 218.
58) A. Geck, Beſchreibung der Stadt Soeſt, p. 128.
58a) Lienhard Glarner's Erzählung von 1653 bei von Mohr, Archiv für Geſchichte von Graubünden, I, H. 2. p. 20 u. 24.
59) Urk. von 1309 im Braunſch. Urkb. I, 26 f.
60) Kriegk, p. 539.
61) Kriegk, p. 391. Vergl. oben §. 270.
62) Grimm, I, 533.
63) Zunftbrief von 1260 u. 1271 bei Ochs, I, 352 u. 404. — „Denne „ſolen ſi nemen Sechſe mit der Rate der Meiſter ir Zunft unde ir „Almyuſen verrichte."
64) Zunftbrief von 1336 im Schweizer. Muſ. I, 79. — „ſechs erber „manne von ir zunfte die bi dem zunftmeiſter ſitzen vnd im helfen be„ſorgen vnd betrachten des antwerkes vnd der zunfte nutz vnd from„men ſwenne ſin der zunftmeiſter notturftig iſt." Vergl. noch p. 83 u. 85.
65) Geck, p. 128.

welche den Titel Schöffen führten[66]), in Lindau 11 Zunftgenoſſen, die Ailff oder Ainlffer genannt[67]), in Speier vier erbare Männer aus der Zunft[68]), in Freiburg die Achter oder die 8 älteſten der Zunft[68a]), in Schweidnitz die Aelteſten des Handwerks[69]), in Reutlingen die Zunftrichter[70]) und in Kaufbeuren außer den Zunftrichtern u. a. m. auch noch die ſogenannten Eilfer. In Kaufbeuren beſtand nämlich jede Zunft aus einem Zunftmeiſter, einem Rathsfreund, zwei Zunftrichtern, zwei Zunftrechnern und aus 11 Männern aus den Zunftverwandten, den ſogenannten Eilfern, welche die Zunftgemeinde bei dem Zunftvorſtande repräſentirten[71]), in Wien der Acht Meiſter Rath[72]), in Stendal die vier neben dem Gildemeiſter ſtehenden Meiſter u. ſ. w. Einzelne Geſchäftszweige pflegten jedoch von ihrem Amte ausgeſchieden und an einzelne Meiſter hingewieſen zu werden. So hatte bei den ſogenannten geſchenkten Handwerken öfters Einer der Meiſter für die wandernden Geſellen zu ſorgen und dieſelben zu bewirthen. Er wurde daher Schenker oder Ordenmeiſter genannt[73]). Anderwärts war das Rechnungsweſen einem oder meh-

66) Hermann, II, 3, 11 u. 26 f. Heyß, das Zunftweſen in Straßburg, p. 24.

67) Heider, p. 88, 636, 637, 638 u. 641.

68) Rau, II, 5 u. 31.

68a) Urk. von 1490 bei Schreiber, II, 583.

69) Willkühr von 1389 bei T. u. Et. p. 608. „Daz die neuwin und die „aldin Meiſter mit erin Eidſtin alle us idem Hantwerk czwene „Man kyſin." —

70) Schon nach der Urk. von 1343 bei Gayler, hiſtor. Denkw. von Reutlingen, p. 48. ſtanden Zunftrichter an der Seite des Zunftmeiſters einer jeden Zunft. Ihre Anzahl wird nicht angegeben. Späterhin hatte jede Zunft 10 Zunftrichter, welche mit den zwei ſogenannten Zunfthüthen und dem Zunftmeiſter an der Spitze das Zunftgericht gebildet haben. Urk. von 1576 bei Moſer, reichsſt. Hdb. II, 598. Vergl. Jäger, Magazin, V, 259.

71) Jäger, Magazin, V, 355.

72) Urk. von 1340 bei Rauch, script. rer. Austr. III, 6 „Wir wellen „auch daz die maiſter, welich zechmeiſter vnder in ſein — da ſullen „ſie nichtz nicht mit tuen noch wandeln an der acht maiſter rat, die man zu jn ſaczt."

73) Stock, Grundzüge des Geſellenweſens, p. 38 ff., 42 Not. u. 48.

reren Meistern übertragen und diese führten sodann den Namen Seckelmeister z. B. in Basel [74]), oder Tafelherren z. B. in Goslar [75]), insgemein aber Ladenmeister. Der jüngste Meister, der sogenannte Jungmeister, hatte die Vorladungen und die anderen Botendienste zu besorgen.

§. 271.

Die Anzahl der Vorsteher einer Gesellenbruderschaft war verschieden je nach der Größe der Bruderschaft. Bei der aller kleinsten Bruderschaft findet man wenigstens zwei Beamtete, einen Altgesellen und einen Junggesellen, oder einen Altführer und Jüngstführer, welcher zuweilen auch Knappmeister genannt worden ist, bei den größeren Bruderschaften dagegen zwei bis vier Altgesellen, von denen sodann der ältere Worthalter und der zweite Ladengesell oder Schaffer oder Rechnungsführer genannt zu werden pflegte [1]). In Ulm standen an der Spitze der Bruderschaft der Webergesellen ein eigener Zunftmeister und Zwölfmeister [2]). In Speier nannte man den Vorstand der Gesellschaft der Weberknechte Büchsenmeister, offenbar von der Gesellschaftsbüchse, welche er in Händen hatte [3]). An der Spitze der Bruderschaft der Brauknechte in Hamburg standen sechs Vorsprachen und ein sogenannter Baumtrager. Der Baumtrager hatte seinen Namen von dem Baume, der ihm bei Uebernahme seines Amtes übergeben wurde und auf welchen er seinen Eid leistete und den er in früheren Zeiten (vor der Reformation) mit einem auf die Spitze des Baumes gesteckten Lichte vor jeder Leiche eines Bruders hertragen mußte. Er war der vornehmste Brauknecht, der über allen anderen stand, diese in gewissen Fällen zu vertreten und selbst eine Gerichtsbarkeit über sie hatte [4]). Die eigentlichen Vorsteher und Vertreter der Bruder-

---

74) Zunftbrief von 1260 bei Ochs, I, 349 u. 350.
75) Schlözer, Briefwechsel, VI, 218.
1) Stock, p. 6 u. 78. Berlepsch, Chron. vom Bäckergewerb, p. 125.
2) Jäger, Ulm, p. 638.
3) Rau, II, 9.
4) Schlüter, von denen Erben in Hamburg, p. 342 347.

ſchaft waren aber die ſechs Vorſprachen[5]). Zur Högezeit kamen zu ihnen noch einige andere aus der Bruderſchaft zu wählende Beamte hinzu. Vor Allem ein Großvogt und zwei Beiſitzer, welche während der Högezeit die Gerichtsbarkeit auszuüben hatten. Dann ein großer Raspelvogt mit acht Knechten und ein kleiner Raspelvogt mit acht Knechten, welche die Befehle des Großvogtes zu vollziehen hatten. Ein Schlummervogt, welcher denen, die während des Feſtes eingeſchlafen waren, den Hut wegnehmen und ihn nur gegen ein Löſegeld wieder hergeben ſollte. Ein Bäcker, ein Koch und ein Kertzengieſer, jeder mit zwei Knechten, welche für das Brod und Fleiſch und für die Lichter zu ſorgen hatten. Zwei Schaffer, welche die Aufſicht über das Bierzapfen führten. Dann noch mehrere andere Geſellſchaftsbeamte, welche mehr des Scherzes wegen ernannt zu werden pflegten, nämlich ein Doctor der Medizin mit zwei Knechten, ein Bartſcherer mit zwei Knechten, ein Schreiber, der Alles aufſchreiben ſollte, ein Buchträger, wie man ſcherzweiſe einen Buchhalter zu nennen pflegte, der natürlich kein Buch zu halten hatte, außerdem auch noch ein Ochſenſchreiber, der hinter dem Buchträger herzugehen und ihn zu hänſeln hatte, endlich noch viele ſogenannte Dövekenſchläger, welche mit einem Döveken (d. h. einem Zapfen von Holz mit einem Pfeifchen an der Seite) und mit einem hölzernen Hammer verſehen die Ordnung bei den öffentlichen Umzügen der Brauknechte ſcherzweiſe handhaben ſollten, und welche ſammt und ſonders für die Unterhaltung bei dem Feſte zu ſorgen hatten[6]). In Iglau ſtanden an der Spitze der Tuchknappenbruderſchaft 6 Aelteſte, welche von den amttragenden Aelteſten auf ein halb Jahr gewählt zu werden pflegten[7]). In Frankfurt an der Oder ſtanden an der Spitze der Bruderſchaft der Schuhknechte zwei Meiſterknechte und an der Spitze der Geſellenbruderſchaft der Bäckerknechte zwei Meiſtergeſellen, welche auch Knapen oder Meiſterknapen genannt worden ſind[8]). Diejenigen Geſellen, welche für die

---

5) Schlüter, p. 348—354 u. 373.

6) Schlüter, p. 361 — 373. Vergl. Beneke, Hamburg. Geſchichten und Denkwürdigkeiten, p. 286 ff.

7) Urk. von 1669 bei Werner, p. 87.

8) Privilegien bei Zimmermann, II, 123 u. 127.

wandernden Gesellen zu sorgen und sie zu bewirthen hatten, hießen Schenkgesellen[9]) und diejenigen, welche sich für die wandernden Gesellen nach Arbeit umsehen sollten, Umschaugesellen, Ordengesellen oder Ordenjünger[10]). Die umschauenden Böttchergesellen in Magdeburg trugen als Abzeichen ihres Amtes blaue Mäntel mit einem mit goldenen Tressen besetzten Kragen und die Seilergesellen ein Herz in der Hand, durch welches ein Pfeil gesteckt war[11]). Bei vielen Handwerken hatte jedoch der Altgesell oder der Schaffner die Umschau zu besorgen[12]). Der eigentliche Vorstand der Bruderschaft war übrigens der Altgesell. Der Junggesell oder der Ortenjünger hatte die Botendienste zu thun[13]).

Die Vorsteher der Gesellenbruderschaften wurden insgemein von der Bruderschaft selbst, in Iglau von den regirenden Aeltesten selbst gewählt. Ganz eigenthümlich war jedoch die Wahl und die Amtsinvestitur des Baumtragers und der Vorsprachen bei der Bruderschaft der Brauknechte in Hamburg. Der Baumtrager wurde daselbst alle zwei Jahre im Hofe des Högehauses unter freiem Himmel von den Brauknechten gewählt und mittelst Uebergabe des Baumes feierlich in sein Amt eingesetzt. Die bei dieser Gelegenheit zu haltenden Reden waren genau vorgeschrieben[14]). Auch die Wahl der Vorsprachen hatte alle zwei Jahre in der Art statt, daß immer die drei Aeltesten austreten und an deren Stelle drei neue gewählt werden sollten. Die Wahl geschah jedoch nicht von der Bruderschaft selbst, vielmehr in nachfolgender Weise. Die vier Alten der Brauerknechte (§. 284) und die sechs Vorsprachen versammelten sich in der St. Katharinenkirche. Die drei austretenden Vorsprachen schlugen jeder drei, also im Ganzen neun Knechte vor, aus denen sodann die vier Alten der Knechte (also im Grunde genommen die Brauer und nicht die Brauknechte) die drei neuen Vorsprachen ernannten. Die Bekanntmachung der Wahl erfolgte am nächsten Sonntag nach der Kirche

---

9) Stock, p. 42 u. 48.
10) Stock, p. 50, 61, 65 u. 66.
11) Stock, p. 51.
12) Stock, p. 66 u. 67.
13) Stock, p. 8 u. 73. Berlepsch, Chronik der Feuerarbeiter, p. 162 ff.
14) Schlüter, p. 343—346.

und nach einem bei einem der vier Alten eingenommenen Mittagsmahle. Den neu Ernannten wurde als Zeichen ihres Amtes ein aus Blumen und Kräutern, ursprünglich wahrscheinlich aus Rosen bestehender Kranz übergeben, weshalb dieser Kranz der Rosenkranz genannt worden ist. Um ihre Brauchbarkeit und Geschicklichkeit zu bewähren, mußte ein jeder von ihnen einen Becher voll Bier 10 Mal austrinken und Malz brechen. Um zu beweisen, daß sie sich als ehrbare Männer verhalten wollten, sollten sie sich die Haare vom Kopf ganz glatt abscheeren lassen. Endlich sollten sie ein Huhn sammt den Knochen essen, womit man ihnen zu verstehen geben wollte, daß sie in ihrem Amte manchen Verdruß haben und öfters in einen sauren Apfel zu beisen und harte Pillen zu verschlucken haben würden. Seit dem 17. Jahrhundert durften sie jedoch gegen Entrichtung einer bestimmten Summe ihre Haare lösen, wie man es nannte, also ihre Haare behalten, und auch das Essen der Hühnerknochen loskaufen. Endlich mußten sie auch den Kranz, der bereits im 17. Jahrhundert ein bis zwei Reichsthaler kostete, bezahlen. Und daß auch bei dieser Feierlichkeit Reden hin und her gehalten werden mußten, versteht sich gewissermaßen von selbst [15]).

c) Rechte und Verbindlichkeiten der Zunftgenossen.

§. 272.

Die Zünfte waren freie Genossenschaften. Die Zunftgenossen hatten demnach alle Rechte und Verbindlichkeiten der freien Genossenschaften überhaupt und der Gilden insbesondere, von denen sie nur eine Unterart waren, von welchen Wilda in seinem bekannten Buch über das Gildenwesen im Mittelalter gehandelt hat.

Wie andere Gildegenossen so hatten auch die Zunftgenossen das Recht ihre Vorsteher zu wählen und gemeinschaftlich mit ihnen die Angelegenheiten der Innung zu besorgen. In Köln hatten jedoch dieses Recht nur die verdienten Brüder (fratres deserviti) d. h. diejenigen Zunftgenossen, welche das vorschriftsmäßige Essen gegeben hatten. Während die unverdienten Brüder (fratres indeserviti) zwar das Handwerk selbständig betreiben durf-

15) Schlüter, p. 348—351.

ten, an dem Zunftregiment aber keinen vollen Antheil hatten[1]). Die minder wichtigen Angelegenheiten besorgten die Zunft- oder Gildenmeister allein oder gemeinschaftlich mit den ihnen zur Seite stehenden Räthen. Bei wichtigeren Angelegenheiten mußten aber sämmtliche Genossen beigezogen werden. Man nannte diese Zunftversammlungen Burſprachen z. B. in Wittenberg[2]), sodann Gildeſprachen oder Bruderſprachen (colloquia fratrum) z. B. in Stendal[3]), Jahrestage z. B. in Amberg[4]), in Speier das kleine Gebot im Gegensatz zu dem Herrengebot, das vom Rath ausging[5]), in Frankfurt a. M. das gemein Gebot im Gegensatze zu dem Gebote von der Stadt wegen[6]) oder das Gebot oder Geſellengebot im Gegensatze zu dem von dem Rath ausgehenden Herrengebote[7]), insgemein aber Morgenſprachen z. B. in Bremen[8]), in Lübeck[9]), Magdeburg[10]), Pegau[11]), Stendal[12]), Schweidnitz und Ratibor[13]), in Berlin[14]), Wittenberg, Zittau u. a. m.[15]), bei den Steinmetzen aber das Hüttenrecht[16]). Diese Versammlungen wurden regelmäßig einmal, öfters aber auch drei Mal des Jahres und, wenn es nothwendig war, noch öfter

---

1) Ennen, Gesch. II, 619—621. Quellen, I, 413 ff.
2) Zunftbrief von 1424 bei Horn, Friedrich der Streitbare, p. 940. Sie wurde auch Morgenſprache genannt, eod. p. 939.
3) Urk. von 1231 bei Lenz, p. 29 u. 30.
4) von Löwenthal, Gesch. von Amberg, I, 365.
5) Rau, II, p. 5.
6) Zunftordnungen von 1352 u. 1355 bei Böhmer, p. 623 u. 664.
7) Kriegk, p. 393 u. 539.
8) Copialbuch aus 14. sec. bei Donandt, 1, 69. Urk. von 1300 bei Delrichs, p. 415. colloquium quod Morgenspraeke dicitur.
9) Nach fast allen Zunftrollen bei Wehrmann.
10) Stock, p. 73. Not. „Drei hoch gehegte Morgensprachen des Jahrs."
11) Urk. von 1387 bei Horn, p. 673.
12) Urk. von 1285 bei Lenz, p. 130. in collacione, que Morgensprach dicitur.
13) Urk. von 1293 §. 7 und von 1328 §. 20 bei T. u. St. p. 421 u. 522.
14) Urk. von 1284 bei Ludewig, rel. M. XI, 622.
15) Haltaus, p. 1028.
16) Steinmetzordnung von 1462 Nr. 47 bei Heideloff, die Bauhütte des Mittelalters, p. 51. und Stock, p. 77.

gehalten und in denselben alle wichtigeren Angelegenheiten verhandelt, die Rechnungen abgelegt, die Wahlen vorgenommen und insbesondere auch die Handwerksordnungen erlassen und nöthigenfalls auch wieder abgeändert. Denn jede Zunft hatte eine mehr oder weniger vollständige Autonomie.

Daher findet man viele alte Zunft- und Handwerksordnungen, welche von den Zünften selbst erlassen worden sind, z. B. eine von der Fischerzunft zu Auenheim erlassene Fischerordnung von 1442 [17]), eine Goldschmiedordnung von 1394 in Ulm [18]), eine Baderordnung von 1462 in Berlin und Köln [19]), die Gesetze der Schneider und Tuchscherer in Frankfurt von 1352 [20]). Oder es wurden die Zunftordnungen wenigstens mit ihrer Zustimmung erlassen, z. B. in Ulm im Jahre 1346 eine Baderordnung vom Stadtrath mit Zustimmung der Bader [21]). In Iglau wurde die von der Tuchmacherzunft selbst beliebte Ordnung im Jahre 1385 mit Zustimmung des Stadtraths erlassen [22]). Auch in Frankfurt hatten die Gewandmacher, Metzger, Kürschner, Bäcker, Schuhmacher, Loher, Fischer, Schneider, Schiffleute, Steindecker, Zimmerleute, Steinmetzen, Bader und Gärtner ursprünglich das Recht ihre Zunftangelegenheiten selbst zu ordnen und Willküren zu machen. Im Jahre 1355 mußten sie aber alle ihre Gewohnheiten und Willküren dem Stadtrath mittheilen und ihre Erklärung eidlich erhärten [23]). Man nannte diese autonomischen Anordnungen der Zünfte und Innungen Küren, z. B. in Breslau [24]), in Brieg und Grottkau [25]) und in Schweidnitz [26]),

---

17) Mone, Zeitschrift IV, 79.
18) Jäger, Ulm, p. 596.
19) Zimmermann, II, 246.
20) Böhmer, p. 623.
21) Jäger, Ulm, p. 455.
22) Urk. von 1385 bei Werner, Gesch. der Iglauer Tuchmacherzunft, p. 8. ex decreto magistrorum ejusdem artis cum sensu juratorum edita et constituta.
23) Boehmer, Frkf. Urkb. I, 635—650. Vergl. noch p. 749 u. 754.
24) Urk. von 1306 bei T. u. St. p. 479. que inter artifices mechanicos super excessibus specialibus sunt institute, que in vulgari Kur dicuntur. —
25) Urk. von 1324 §. 7 bei T. u. St. p. 506. — „der sal dy Kur, dy „gemacht wirt, vorbusen."

sodann Willküren und gemeine Gebote, z. B. in Frankfurt [27]), Gesetze z. B. in Brieg und Grottkau [28]) und Frankfurt [29]). Willküren oder Gesetzte (Gesetze) in Berlin und Köln [29a]) und sehr häufig Einungen z. B. in Freiburg Einunga [30]). Und von den Willküren nannte man sodann auch die gewillkürten Geldstrafen, über welche man sich geeiniget hatte Einungen, z. B. in Frankfurt [31]) und Küren z. B. in Breslau [32]), oder Koren z. B. in Schweidnitz [33]). Das Wort Kur kommt daher in einer dreifachen Bedeutung vor, als Zunftordnung, als Zunftstrafe und dann noch als gleichbedeutend mit Zunft oder Innung selbst, z. B. in Breslau (que Innunge aut Kur dicuntur) [34]). Man nannte diese Handwerksordnungen ferner, weil sie auf ein Pergamentblatt geschrieben und aufgerollt zu werden pflegten, Rollen, z. B. in Lübeck [35]).

§. 273.

Der Versammlungsort der Zünfte war das Zunfthaus oder Gildehaus, welches in Berlin der Convent [1]) und bei den vornehmeren Zünften der Kaufleute u. a. m. zuweilen, wie bei den Geschlechtern, die Stube oder Trinkstube genannt wor-

---

26) Handfeste von 1328 §. 25 bei T. u. St. p. 522. — „noch der Kur „ires Handwerch." —

27) Gewohnheiten der Handwerker von 1355 bei Boehmer, Frkf. Urkb. I, 644. „Die Snyder. — Auch han wir eyne willekure under uns — „wan wir ein gemeyn gebot han." —

28) Urk. von 1324 §. 7 bei T. u. St. p. 505.

29) Urk. von 1352 u. 1377 bei Boehmer, p. 623, 749 u. 754.

29a) Urk. von 1462 u. 1486 bei Zimmermann, II, 246.

30) Urk. von 1293 bei Schreiber, I, 133 u. 140.

31) Boehmer, I, 635—649. Vergl. meine Gesch. der Markenverfassung, p. 275.

32) Urk. von 1306 bei T. u. St. p. 479. de omnibus penis — que Kur dicuntur.

33) Willkür von 1344 §. 6 bei T. u. St. p. 554. — „unde di Kore, „dy dor uf gesaczt ist." —

34) Urk. von 1306 bei T. u. St. p. 479.

35) Wehrmann, die Lüb. Zunftrollen, p. 15 ff.

1) Ficinus, III, 64.

den ist. In Basel z. B. nannte man das Gesellschaftshaus der Zunft der Kaufleute die Stube zum Schlüssel [2]). In Augsburg hatten die Kaufleute ihre Stube hinter der Herrenstube der Geschlechter [3]). Eben so hatten die Krämer in Regensburg ihre eigene Stube [4]). Trinkstube nannte man aber das Zunfthaus der Kaufleute in Lucern [5]), in Straßburg das Zunfthaus der Faßzieher [6]), in Wertheim den Versammlungsort der Fischerzunft [7]), und in Eßlingen das Zunfthaus der Kärcher [8]). Auch in Ulm wollten die Kaufleute ihr Zunfthaus eine Kaufleutestube nennen, wogegen jedoch die Geschlechter protestirten [9]). In Speier aber durften auch die Zunfthäuser der Gärtner, Metzger, Fischer u. a. m. Stuben und Zunftstuben genannt werden [10]). In Augsbnrg nannte man auch den Versammlungsort der Münzmeister und der ihnen verwandten Goldschmiede und Goldschlager eine Stube [11]). Und auch in Frankfurt hatten im 14. Jahrhundert nicht bloß die Geschlechter, sondern auch die Weinhändler (Winherrn) und die Fischer eine Trinkstube [12]).

Jede Zunft hatte übrigens schon seit dem 13. Jahrhundert ihr eigenes Zunft- oder Gildehaus, z. B. in Hamburg [13]), Augsburg, Köln, Magdeburg u. a. m. In Lübeck jedoch, wo die Zünfte Aemter hießen, erhielten die vier großen Aemter der Schmiede, Bäcker, Schneider und Schuster erst im 16. Jahrhundert eigene Amthäuser, und die übrigen Aemter noch weit später [14]).

---

2) Urk. von 1404 bei Ochs, II, 123—124.
3) Langenmantel, p. 92. Not.
4) Gemeiner, Chron. I, 564.
5) Stalder, Idiotikon, I, 156.
6) Urk. von 1304 bei Mone, Zeitschr. V, 395. communis stupa, vulgariter exponendo ein drinksube.
7) Mone, Zeitschr. IV, 977.
8) Pfaff, p. 293.
9) Jäger, Ulm, p. 252 u. 253.
10) Lehmann, p. 946.
11) Langenmantel, Historie des Regiments in Augspurg, p. 57.
12) Römer-Büchner, Stadtverf. p. 194—195.
13) Lappenberg, Programm zur 3. Secularfeier der Hamburg. Verfassung, p. 51.
14) Wehrmann, p. 46.

Die größeren Zünfte hatten zuweilen sogar mehrere Zunfthäuser. Die größeren Zünfte pflegten nämlich in mehrere Untergesellschaften abgetheilt zu werden, von denen sodann eine jede wieder ihr eigenes Zunfthaus besaß. Man nannte dergleichen Zünfte öfters gespaltene Zünfte. So gab es in Basel vier gespaltene Zünfte, die Zunft der Schuhmacher und Gerber, der Schneider und Kürschner, der Barbiere und Mahler und der Fischer und Schiffleute. Eine jede von ihnen, und eine Zeit lang auch jene der Grautücher und Rebleute, bestand aus zwei besonderen Gesellschaften, welche man halbe Zünfte zu nennen pflegte, und von denen jede halbe Zunft wieder ihr eigenes Zunfthaus gehabt hat [15]). Die Fischer und Schiffleute in Basel hatten außer ihren beiden Zunfthäusern noch ein drittes ihnen beiden gemeinschaftliches Versammlungshaus in der St. Johannesvorstadt, welches zur Mägd genannt worden ist [16]). In Straßburg waren die dort sehr angesehenen Schiffsleute in fünf Stuben (zum Encker, zum Schiff, zum Holzapfel, zum Gewölbe und zum Rocken) vertheilt, bis sie sich später zu einer einzigen Stube, zum Encker genannt vereinigten [17]). Zumal die Wollenweberzünfte bestanden öfters aus mehreren Unterabtheilungen, von denen eine jede wieder ihr eigenes Zunfthaus hatte. Die Wollenweber in Frankfurt a. M. bestanden aus zwei Abtheilungen. Ihre beiden Zunfthäuser waren das Kaufhaus und das Haus zur Sommerwonne. Und jede Abtheilung durfte nur in ihrem Zunfthause ihre Tücher zum Verkaufe auslegen und daselbst ihre Urten halten [18]). Die Gärtner in Straßburg waren im 14. Jahrhundert in 5 Stuben und späterhin noch in 3 Zunftstuben vertheilt [19]). Eben so bestand die allmächtige Wollenweberzunft in Köln aus zwei Unterabtheilungen, von denen eine jede ihr eigenes Banner und ihr eigenes Zunfthaus zu Airßburg, und auf dem Kriechmarkt gehabt hat [20]).

---

15) Ochs, I, 479, II, 92 Not. u. 121 u. 170.
16) Ochs, II, 170 u. 173, VI, 482.
17) Strobel, II, 295 u. 298. Heitz, p. 36.
18) Kriegk, p. 389 u. 390. Handwerbsgewohnheiten bei Boehmer, p. 636 u. 637.
19) Heitz, p. 74.
20) Kölner Chron. ad an. 1372 fol. 275. a. Vergl. Verbundtbrief von

Zuweilen waren diese Zunfthäuser wahre Paläste, z. B. das Zunfthaus der Wollenweber in Köln [21]). Ursprünglich versammelten sich die Zünfte in ihren Kaufhäusern, Gewandhäusern und in ihren sonstigen Waarenhallen. Die Zunft- und Gildehäuser waren demnach theils Waarenlager oder Kaufhäuser, theils Rathshäuser der Zünfte. So dienten z. B. in Köln die beiden Gewandhäuser der Wollenweber zu gleicher Zeit als ihr Kauf- und Rathhaus [22]). Eben so die Gildehäuser der Gewandschneider, der Kramer und der Leinwandschneider in Magdeburg [23]). Eine ähnliche Bestimmung scheint das Kaufhausstüblein in Speier gehabt zu haben [24]). In Basel sollte sogar der Bürgereid in den Zunfthäusern geschworen und in Worms die Rachtung daselbst jedes Jahr verlesen, also ein öffentlicher Akt daselbst vorgenommen werden, und zu dem Ende in Basel der Oberstzunftmeister und in Worms die beiden Bürgermeister mit zwei Rathsherren jedes Jahr von einer Zunft zur anderen umhergehen und die Bürger „zu Handen des Raths schwören" lassen [25]). Außerdem waren die Zunfthäuser auch noch die Versammlungsorte der bewaffneten Zünfte, wenn diese, wie die Wollenweber im Jahre 1372 in Köln, zum Kampfe auszogen [26]), oder wenn Aufstände oder sonstige Veranlassungen das Einschreiten der bewaffneten Macht nothwendig machten, z. B. in Speier [27]). Auch scheinen die Zunfthäuser öfters befestiget gewesen zu sein. Denn die Gildehäuser in Magdeburg konnten eine

---

1396 in Materialien zur Statistik, I, H. 7. p. 3 u. 9. Ennen, Gesch. II, 613.

21) Limburger Chronik, p. 64. — „ein groß gemein Hauß, das gleichet sich einem großen Pallast, darauf sie zusammen giengen um „ihres Handwercks Noth."

22) Kölner Chronik, fol. 276. a. — „Die tzwey huſere — dat der Weuere „gewant huſere waren ind dair up ſii plaegen zo Rait zo gain „— tzwey koeſtlicher huſer. dair ſii plaegen tzo Raibe tzo gain." Ennen, Gesch. II, 613.

23) Rathmann, II, 461.

24) Lehmann, p. 829. „In dieſem Jahr (1434) iſt das Kaufshaus-Stüblein „gemacht worden, koſtet ohne die Materialia 2 fl. 7 Hlr."

25) Ochs, III, 72, V, 351. Urk. von 1424 bei Schannat, II, 234.

26) Kölner Chron. fol. 275. a.

27) Rau, II, 8.

förmliche Belagerung aushalten [28]). Als daher in Köln nach dem Aufstande vom Jahr 1372 die Gewalt der übermüthigen Wollenweber gebrochen werden sollte, ließ der Stadtrath ihre beiden Versammlungshäuser bis auf den Grund abbrechen [29]). Endlich dienten die Zunfthäuser auch noch als Versammlungsorte zum geselligen Vergnügen. Denn sie waren zu gleicher Zeit Trink- und Spielhäuser z. B. in Basel [30]). In Speier, Frankfurt a. M. u. a. m. wurden daselbst nicht bloß die gemeinschaftlichen Gelage (Urten), sondern auch die Familienfeste der einzelnen Zunftgenossen, die Heiraten, Kindtaufen, Leichenbegängnisse u. s. w. gehalten [31]). Auch die Brauerbruderschaft in Hamburg hatte ihr eigenes Haus, in welchem sie sich zur Berathung ihrer Angelegenheiten zu versammeln, aber auch ihre sogenannten Högen, d. h. ihre Gastereien und Lustbarkeiten zu halten pflegten, welche jedoch schon im 17. Jahrhundert außer Gebrauch gekommen sind [32]). Zu dem Ende hatten natürlicher Weise nur die Mitglieder der Zunft nebst ihren Frauen und Kindern Zutritt. Den ehrbaren Fremden ward jedoch der Zutritt gleichfalls gestattet, z. B. in Basel [33]).

§. 274.

Eine Hauptbestimmung dieser Versammlungen der Zünfte war auch die Gerichtsbarkeit in allen genossenschaftlichen An-

---

28) Rathmann, II, 461.

29) Kölner Chron. fol. 276. a. „Item up dat die gewalt der Weuere mere underdruckt wurde. so deden die Duersten van Coellen die zwey „huſere affbrechen van ouen aff bis in den grunt."

30) Nach der Ordnung des Stubenknechts zum Saffran aus dem 16. sec. bei Ochs, V, 424 f. — „soll er Karten und Lichter geben, ein „neues Kartenspiel um 1 Schilling Stebler, ein altes Karten„spiel um 1 Vierer, d. i. zwey Rappen. Von einer Kerze, die er „den Spielern darsetzt, soll er einen Rappen nehmen."

31) Rau, II, 7. Kriegk, p. 369.

32) Schlüter, von denen Erben in Hamburg, p. 311, 314 u. 315.

33) Stubenknechtsordnung a. a. O. p. 425. „Wäre es, daß fremde ehr„bare Leute, Kaufleute, Krämer, oder andere auf die Zunft kä„men und da zehren wollten, so soll der Stubenknecht auch alle„zeit gehorsam seyn zu bringen, zu verkaufen und zu thun, was sie „ihm empfehlen, nothdürftig sind und heißen."

gelegenheiten. Die genossenschaftliche Gerichtsbarkeit der Zünfte ist gewiß eben so alt als die Zunftgenossenschaft selbst. Denn es läßt sich nach germanischen Ideen keine Genossenschaft ohne genossenschaftliche Gerichtsbarkeit denken. Seitdem demnach die Handwerksämter in freie Genossenschaften überzugehen und neue freie Handwerksgenossenschaften sich zu bilden begannen, seitdem müssen sie auch eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit gehabt haben. Denn selbst bei den hörigen Genossenschaften waren die Richter nur Frager des Rechtes, die Urtheilsfinder aber hörige Genossen. Schon zur Karolingischen Zeit deutet das Recht der Handwerker und Künstler nach nationalem Recht leben zu dürfen, dahin. Denn dieses Recht setzt Urtheilsfinder aus der betreffenden Nation voraus (§. 261 u. 264). Jedenfalls hatten aber seit dem 12. und 13. Jahrhundert schon alle freien Zunftgenossenschaften eine eigene genossenschaftliche Gerichtsbarkeit. In Köln hatten sie bereits im 13. Jahrhundert mit dem Rechte Verordnungen zu machen auch schon eine Strafgerichtsbarkeit alt hergebracht. Das Recht dazu muß demnach schon im 12. Jahrhundert oder noch früher entstanden sein. Denn nur über die dabei eingeschlichenen Mißbräuche wurde damals geklagt, das Recht selbst aber auch von dem Erzbischof anerkannt [1]). Seit dem 13. Jahrhundert in Regensburg [2]), in Freiburg [3]), in Basel [4]) und in Trier [5]). Und jedenfalls schon seit dem 14. Jahrhundert in Ulm [6]), in Zürich [7]),

---

1) Schiedsspruch von 1258 bei Lacomblet, II, 250. — quod ab antiqua consuetudine fraternitates elegerunt — per quos insolentes fraternitatum compescuntur. — Hiis etiam adjungimus, quod fraternitates de rebus venalibus ad suam fraternitatem pertinentibus terminum pretii in vendendo vel emendo limitare non possunt.

2) Urk. von 1244 bei Gemeiner, Chron. I, 350 u. 351.

3) Urk. von 1293 bei Schreiber, I, 140–141.

4) Zunftbriefe von 1256, 1260 u. 1354 bei Ochs, 340, 341, 350, 354, II, 93.

5) Weisthum aus Anfang des 14. sec. §. 19 u. 25 bei Lacomblet, Archiv, I, 268 u. 272. Vergl. oben §. 263.

6) Schwörbrief von 1327 bei Jäger, Ulm, p. 740. „so soll dann derselb „Zunftmaister unde sie Zunft daiber sitzen, und sich vf ir er „vnd aide erkhenen, wie der oder dieselben von ir Zunft gestraft „vnde gebessert worden.“ —

in Speier [8]), in Wetzlar [9]), in Prag [10]), in Pegau [11]), Leipzig [12]), Wittenberg [13]), Nordhausen [14]), Straßburg, Braunschweig u. a. m. [15]).

Zu dieser genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit haben nun alle Gewerbsangelegenheiten und außerdem auch noch alle anderen Streitigkeiten gehört, durch welche die brüderliche Eintracht unter den Genossen gestört werden konnte, natürlich mit Ausnahme des Blutbanns und aller jener Friedbrüche, welche vor die öffentlichen Gerichte gehörten [16]). Denn auch die Gilden und Zünfte haben ihren eigenen Frieden, den Gildefrieden (iold fretho) gehabt [17]), für dessen Aufrechthaltung jede Zunft- oder Gildegenossenschaft selbst zu sorgen hatte.

Ueber den Zunftgerichten standen natürlich die öffentlichen Gerichte. Dahin gehörten außer dem Blutbann auch alle Streitigkeiten der Meister und Gesellen mit Fremden, und insbesondere auch die Streitigkeiten unter sich selbst, wenn sie die Zunftgerichte nicht entscheiden konnten oder wollten, z. B. in den rheinischen und wetterauschen Städten [18]). Gewerbsstreitigkeiten durften jedoch

---

7) Zunftbrief von 1336 im Schweizer. Mus. I, 82.
8) Kundschaft circa 1340 §. 15 bei Mone, Zeitschr. I, 21.
9) Zunftbrief, von 1361 bei Ulmenstein, I, 641.
10) Stadtrecht aus 14. sec. §. 33 bei Rößler, p. 24.
11) Urk. von 1387 bei Horn, Friedrich der Streitbare, p. 673.
12) Urk. von 1414 bei Horn, p. 810.
13) Zunftbrief von 1424 bei Horn, p. 939.
14) Urk. von 1428 bei Forstemann, I, 159 u. 160.
15) Haltaus, p. 1025 u. 1026.
16) Weisthum von 1256 bei Ochs, I, 340. Rechtsquellen, I, 4. Quicquid inter panifices, molendinarios, et eorum servientes ortum fuerit quaestionis, praeter insolentias, et maleficia quae poenam sanguinis irrogant, ipsorum magistri debet judicio definiri. Vergl. noch Zunftbrief von 1260, eod. p. 354. Zunftbrief von 1336 in Schweiz. Mus. I, 82 u. 83. Rau, Regimentsverfassung von Speier, II, 5 u. 6. Zunftbrief von 1361 bei Ulmenstein, I, 641. Kriegk, Frkf. Bürgerzwiste, p. 385 u. 386. Wehrmann, p. 73, 130 u. 131. und Steinmetzenordnungen von 1462 u. 1563 bei Heideloff, p. 51 ff. u. 64 ff.
17) Rüstringer, Rechtsf. §. 4 bei Richthofen, p. 121. Vergl. Gierke, I, 397.
18) Vertrag von 1388 bei Böhmer, p. 760. Vertrag von 1421 §. 2 bei Kriegk, p. 541.

erst dann vor die öffentlichen Gerichte gebracht werden, wenn sie zuvor bei den Zunftgerichten ohne Erfolg angebracht worden waren [18a]).

Zuweilen wird, wenn von der Gerichtsbarkeit die Rede ist, nur des Zunftmeisters erwähnt, z. B. in Trier [19]), in Regensburg [20]), bei manchen Zünften in Basel [21]) u. a. m., als wenn dieser allein das Urtheil zu sprechen gehabt hätte. Dem ist aber nicht so [22]), wenigstens nicht in jenen Städten, in welchen die Zünfte freie Genossenschaften waren. Denn so wenig der Land-, Stadt- oder Hofrichter allein ohne Beiziehung einzelner Genossen oder des gesammten Umstandes das Urtheil finden konnte, eben so wenig hatte dazu der Vorsteher einer Zunftgenossenschaft das Recht.

Da jedoch die alten Handwerksämter und Zünfte in manchen Städten nicht als freie Genossenschaften anerkannt worden sind, so konnten sie daselbst auch keine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit haben. Daher kommt es, daß die Zünfte hie und da keine Gerichtsbarkeit gehabt, und z. B. in Berlin die Metzger, Bäcker, Schuhmacher und Wollenweber auch bei Gewerbsstreitigkeiten unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichtes gestanden haben [23]). Anderwärts wurde ihnen die Gerichtsbarkeit und die damit verbundene Autonomie wieder entzogen und beides dem Stadtrath übergeben, z. B. in Wien (§. 266) und seit dem Jahre 1330 auch hier in München [24]). Bei größeren Zunftgenossenschaften, an deren Spitze ein Zunftrath stand, pflegte nicht die ganze Zunft beigezogen zu werden. Die Gerichtsbarkeit lag vielmehr in den Händen des Zunftrathes, z. B. in Basel und in Zürich in den Händen der

---

18a) Wehrmann, p. 130 u. 131.

19) Weisthum a. a. O.

20) Urk. von 1244 bei Gemeiner, Chron. I, 351.

21) Zunftbriefe von 1256 u. 1260 bei Ochs, I, 340 u. 350.

22) In dem Weisthum von 1256 bei Ochs, I, 340. Rechtsquellen, I, 4. wird dem Bäckermeister Gerichtsbarkeit gestattet. Allein nach derselben Urkunde (eod. p. 341) sollte das Urtheil von drei beigezogenen Bäckern gefunden werden.

23) Urk. von 1272, 1284, 1295 u. 1311 bei Ludewig, rel. Mpt. XI, 620, 623, 626 u. 632.

24) Urk. von 1330 bei Bergmann, Gesch. von München, II, 97.

Sechser [25]), in Reutlingen in den Händen des aus dreizehn Personen bestehenden Zunftgerichtes [26]) und in Erfurt in den Händen der vier Zunftregenten [27]). Bei den Steinmetzen sollten je nach den Umständen noch andere Meister beigezogen oder von den Meistern der Richter und von den Gesellen die Schöffen gewählt werden [28]). In Straßburg stand neben dem Zunftschöffenrathe noch ein eigenes Zunftgericht. Die Zunftgerichtsleute wurden theils aus den Zunftschöffen, theils aus den übrigen Handwerkern gewählt. Ihre Anzahl war verschieden bei den verschiedenen Zünften und wechselte von 8 bis zu 14 Mitgliedern. Den Vorsitz beim Zunftgerichte hatte immer der Zunftmeister [29]). In manchen Städten bestand auch noch eine höhere Instanz für Gewerbsangelegenheiten. So wurden in Osnabrück die minder wichtigen Gewerbsstreitigkeiten der Gildebrüder von den Gildeämtern entschieden, die wichtigeren Angelegenheiten aber von den aus sämmtlichen Gildemeistern der eilf Aemter und aus denjenigen Rathsherren, die vordem Gildemeister gewesen, bestehenden sogenannten Freunde Collegium [30]). Auch in Frankfurt a. M. hat bei den Wollwebern im 15. Jahrhundert eine Art Revisions Collegium bestanden, welches aus 22 Vertretern der Zunft zusammengesetzt war, und das Ergebniß seiner Prüfung der Zunft vorzulegen hatte [31]).

Verhandelt wurde offenbar, ursprünglich wenigstens, in den gewöhnlichen althergebrachten germanischen Formen, also insbesondere auch mündlich und öffentlich, öfters sogar an den alten Gerichtsorten unter freiem Himmel. Die Morgensprachen in Lübeck wurden lange Zeit in Kirchen oder auf Kirchhöfen gehalten und die Sitzungen, wie bei anderen Gerichten, in feierlicher Weise eröffnet und gehegt [32]). Im Jahre 1275 saß der Obermeister der

---

25) Ochs, II, 93. Zunftbrief von 1336 im Schweizer. Mus. I, 82.
26) Jäger, Mag. V, 259.
27) Beschreibung von 1332 bei Falckenstein, Hist. von Erfurt, p. 205.
28) Steinmetzenordnung von 1462, Nr. 39, 40 u. 43 bei Heideloff, p. 51.
29) Heitz, p. 24.
30) Klöntrup, II, 19 u. 91. Die Verordnungen über dieses eilf Aemter Collegium der Freunde bei Walch, VI, 268 ff.
31) Kriegk, p. 392.
32) Wehrmann, p. 75—76. Nur die Morgensprachen der Gewandschnei-

Maurer bei dem Dombau zu Straßburg sogar unter einem Baldachin zu Gericht [33]). Der Großvogt der Bruderschaft der Brauerknechte in Hamburg saß noch im Anfang des 18. Jahrhunderts auf einer erhöhten Bühne, das hohe Recht genannt, zu Gericht [34]). Und wie bei anderen Rügegerichten mußten auch die Zunftgenossen alle Zuwiderhandlungen ihrer Genossen und zwar bei Strafe rügen, z. B. die Gärtner in Basel [35]).

§. 275.

Mit der Zunftgerichtsbarkeit pflegte auch eine Sittenpolizei und Gewerbspolizei verbunden zu sein. Nur diejenigen, welche einen guten Leumuth hatten, sollten zum Gewerb zugelassen werden [1]). Betrügerische und andere beschimpfende Handlungen, Ehebruch u. s. w. sollten den Ausschluß aus der Zunft zur Folge haben und zur Wiederaufnahme unfähig machen [2]). Die Aufnahme von Knechten (Gesellen) eines Zunftgenossen vor Ablauf seiner Dienstzeit, das sogenannte Abspannen der Knechte, war verboten [3]). Die Zünfte sollten ein wachsames Aug auf die schlechten Haushälter und Müssiggänger haben [4]). Liederliche Zunftbrüder, Verschwender und Spieler sollten bestraft und, wenn sie sich nicht besserten, aus der Zunft ausgeschlossen (ihnen der Schuh, d. h. das Handwerk niedergelegt) werden [4a]). In Straßburg waren zur Beobachtung der Sitten der Zunftgenossen in jeder Zunft geheime Rüger angestellt (§. 622). Und auf den Zunftstuben sollten jedes Jahr wenigstens vier Mal Sittengerichte gehalten und die gott-

---

der, welche Ladeltage hießen, wurrden in dem Gewandhause gehalten. eod. p. 80 u. 490.

33) Stock, p. 85. Not.

34) Beneke, Hamburg. Gesch. p. 287.

35) Zunftbrief von 1260 bei Ochs, I, 354.

1) Urk. von 1256 bei Ochs, I, 342 u. 346. Vergl. noch unten §. 286.

2) Urk. von 1260 u. 1268 bei Ochs, I, 354 u. 393. Statut aus 15. sec. bei Rau, II, 10.

3) Zunftbriefe von 1248 u. 1271 bei Ochs, I, 321, 323 u. 404. Verordn. von 1355 bei Rau, II, 7. Urk. von 1355 bei Boehmer, Urkb. I, 639.

4) Verordn. von 1541 bei Ochs, VI, 491.

4a) Jäger, Ulm, p. 537, 538 u. 540.

losen, lasterhaften und sündlichen Zunftgenossen bestraft werden [4b]). Auch in Köln wurde die Sittenpolizei streng gehandhabt und insbesondere auch kein Kleiderluxus geduldet. Selbst die Gürtelmacher sollten die gewöhnliche Kleidung der Handwerker ohne alle Stickerei tragen (sich mit gewoenlicher Amptlude cleydungen halden ind nyet sticken noch beslaen en solen) [4c]). Sehr ausführliche Bestimmungen über die Sittenpolizei findet man zumal in den Steinmetzen Ordnungen, z. B. in jener vom Jahre 1462 [5]). Jede Zunft hatte eine Aufsicht über das Gewerb, z. B. über die öffentlichen Fleisch- und Brodbänke und über die anderen Gewerbslokale, womit allzeit eine Marktpolizei verbunden war. Daher sollte in Basel der Bäckermeister drei Mal in der Woche den Brodmarkt (forum panis) besuchen und die zuwiderhandelnden Bäcker zur Strafe ziehen [6]). Darum die Aufsicht über den Kauf und Verkauf, z. B. in Basel über den Fleischverkauf der Metzger auf den gemeinen Fleischbänken [7]) und über den Obst- und Gemüseverkauf der Obsthändler und Gärtner [8]), in Frankfurt a. M. über den Fleischverkauf der Metzger [9]), und in Wittenberg über den Brodverkauf auf den Brodbänken [10]). Daher die Besichtigung der Gewerbe durch die Zunftvorsteher z. B. in Ulm bei allen Zünften [11]), in Erfurt bei der Ziechner Innung [12]), in Frankfurt a. M. zumal bei der Zunft der Gewandmacher oder Wollenweber. Bei ihnen war bereits eine Prüfung und Verbleiung der verfertigten Tücher, eine bestimmte Länge und Breite derselben, die Anzahl der Webestühle

---

4b) Polizeiordn. von 1628, tit. 17 §. 5—10 bei Heitz, Zunftwesen, p. 99—101.

4c) Quellen, I, 403. Ennen, Gesch. II, 627—628

5) Heideloff, p. 53 ff.

6) Urk. von 1256 in Rechtsquellen, I, 4. und bei Ochs, I, 340 u. 341.

7) Zunftbrief von 1268 bei Ochs, I, 318 u 319.

8) Zunftbrief von 1260 bei Ochs, I, 354.

9) Statut von 1352 bei Senkenberg, I, 20. Urk. von 1355 bei Böhmer, p. 638.

10) Zunftbrief von 1424 bei Horn, p. 939.

11) Jäger, Ulm, p. 597.

12) Beschreibung von 1332 bei Falckenstein, p. 205.

u. s. w., überhaupt eine sehr strenge Zunftpolizei vorgeschrieben [13]). Sogar der Preis der zu verkaufenden Waaren wurde zuweilen von den Zünften bestimmt, ein Mißbrauch, der jedoch im Interesse des Publikums schon im 13. Jahrhundert in Köln und im 14. Jahrhundert in Frankfurt wieder abgeschafft worden ist [14]). Auch die Anordnungen, welche zur Sicherung der Handwerksleute vor Nichtbezahlung und ihrer Kunden vor Brandschatzungen getroffen waren, hängen mit jener Gewerbspolizei zusammen [15]). Eben so das Verbot die Waaren an einem anderen Orte, als in den Kaufhäusern, Gewandhäusern und in den anderen Gewerbshallen feil zu bieten, z. B. in Salzwedel [16]), Glogau u. a. m. [17]). Endlich hängt auch der Zunftzwang einigermaßen mit der den Zünften zustehenden Gewerbspolizei zusammen.

§. 276.

Einen Zunftzwang hat es vor den freien Zunftgenossenschaften gar nicht gegeben. Erst mit den freien Zünften, aber auch gleichzeitig mit ihnen ist er entstanden. Der Zunftzwang ist demnach eben so alt als die freien Zünfte selbst.

Das Recht ein Gewerb zu betreiben war ursprünglich auch in den Städten keinen anderen Beschränkungen unterworfen, als in den Dörfern, aus welchen die Städte hervorgegangen sind. Die auf einem Fronhofe ansäßigen hörigen Handwerker standen unter dem Hofrecht und waren allen den im Hofrechte liegenden Beschränkungen unterworfen. Alle übrigen aber unterlagen denselben Beschränkungen, welchen auch die in den Dörfern ansäßigen Handwerker unterworfen gewesen sind [1]). Durch den mit der Markt-

---

13) Gewohnheiten der Gewandmacher von 1355 bei Böhmer, p. 635—637.

14) Schiedspruch von 1258 bei Lacomblet, II, 250. Frankfurter Statut von 1352 c. 7 u. 8 bei Senckenberg, sel. jur. I, 14 u. 15. Vergl. oben §. 274.

15) Zunftbrief von 1248 bei Ochs, I, 321 u. 323. Bair. Landts- und Policey Ordnung von 1616, IV, tit. 1, art. 15—17.

16) Urk. von 1233 bei Lenz, p. 32. Vergl. Urk. von 1323 bei Ludewig, rel. M. IX, 523.

17) Weisthum von 1302 §. 6 bei T. u. St. p. 445. Vergl. oben §. 189.

1) Meine Gesch. der Dorfverfassung, I, 144 ff.

freiheit entstandenen freien Verkehr wurden jedoch jene in der Hof- und Dorfmarkverfassung liegenden Bande gesprengt. Und es war sodann mit dem vollen Bürgerrechte auch, wie wir gesehen, die volle Handels- und Gewerbsfreiheit verbunden (§. 82, 108—116). Spuren jener allgemeinen Gewerbsfreiheit finden sich in allen alten Städten, auch noch zur Zeit der Entstehung der Zünfte. In Frankfurt a. M. vereinigten sich im Jahre 1352 die Schmiede zu einer Zunft zur Einführung eines Zunftzwangs. Der Stadtrath hob aber ihre Verabredungen auf und verordnete, daß jedermann beschlagen und verkaufen dürfe und daß sogar Fremde nicht von dem Markte ausgeschlossen sein sollten („die Smyde hant die ein „Verbund unn ein Gebod under in gemacht. Das sie uff ein „Geld beslahen sullen und verkouffen. Das Gebod sal allis abe „sin. Unn sal iederman beslahen unn virkouffen alse zitlich un „mogelich ist. — Brachte auch yman kouffmanschaff here. von Ney- „ten odir von Isene. Den sullen sie lazsen kouffen und virkouffen „als in der Merkit lerit, unn sullen in nicht daran hindirn“) [2]). In demselben Jahre machten daselbst die Zimmerleute, Steindecker und Steinmetzen mit einander eine Zunft zur Herbeiführung eines Zunftzwangs. Der Stadtrath hob aber auch diese Zunft auf und bestätigte die allgemeine Gewerbsfreiheit für Bürger und Fremde. („Auch hant die Zymmerlude die steyndecker und die steynmeczen „eyne Zunfft mit einandir. Die Zunfft sall allir Dinge abe sin. „Auch sullen sie eynen yglichen hy lazsin erbeidin um sein geld. he „sy burger odir gast. unn ensullen ime des nicht werin“) [3]). In Stendal hatte ursprünglich jeder Bürger das Recht in seinem Hause Tuch auszuschneiden und zu verkauffen. Denn erst im Jahre 1231 wurde dieses verboten [4]). Eben so in Salzwedel u. a. m. [5]). Erst seitdem sich die Gewandschneider und die anderen Gewerbsleute, welche sich mit einem bestimmten Gewerbe beschäftigten, zu einer

---

2) Statut von 1352, c. 7 bei Senckenberg, I, 14 u. 15.

3) Statut von 1352, c. 8 bei Senckenberg, I, 15.

4) Urk. von 1231 bei Lenz, p. 30. Quicunque fratrum pannos in domo sua parare consuevit, et illos more aliorum vendere aut incidere solet. —

5) Urk. von 1233 bei Lenz, p. 32.

Genossenschaft vereiniget hatten [6]), entstand die Idee der Beschränkung der bis dahin bestandenen Gewerbsfreiheit. Die zu einer Zunft vereinigten Gewerbsleute mußten nämlich sehr bald einerseits auf den Nachtheil aufmerksam werden, welcher ihnen durch die Konkurrenz der übrigen Bürger entstand. Andererseits mußte es ihnen aber auch klar werden, daß bei einer, ganz freien Konkurrenz eine Gewerbspolizei, wie sie damals von den Zünften ausgeübt zu werden pflegte, nicht wohl möglich sei. Sie verlangten daher und erhielten auch die landesherrliche Bestätigung ihres Vereines, mit dieser aber zu gleicher Zeit auch die ausschließende Berechtigung zum Gewerbe. Die Bettziechenweber zu Köln erhielten bereits im Jahre 1149 die Bestätigung ihrer Bruderschaft. Allein diejenigen, welche dieses Gewerbe in der Stadt treiben wollten, mußten sich in die Bruderschaft aufnehmen lassen und sich ihren Anordnungen unterwerfen [7]). Die Gewandschneider in Stendal begehrten im Jahre 1231 die Bestätigung ihrer Gilde. Gleichzeitig mit dieser erschien aber auch das Gebot, daß nur die Gildegenossen Tuch ausschneiden und verkaufen durften [8]). Eben so erlangten die Schuhmacher in Magdeburg im Jahre 1157 mit dem Rechte der Innung auch das Verbot, daß niemand, der nicht in ihre Zunft aufgenommen sei, gemachte Schuhe verkaufen dürfe. Der Zunftzwang war, wie die Urkunde selbst sagt, nur eine Folge der ertheilten Innung. (Cum enim jus et distinctio que inter eos est, eos, qui eo jure participare non debent, ita excludat, quod opus operatum alienigene infra jus communis fori vendere non debeant, constituimus, ne alienigene opus suum operatum ad forum non deferant, nisi cum omnium eorum voluntate, qui juri illo quod Inninge appellatur, participes existunt) [9]). In Frankfurt a. M. machten bereits im Jahre 1352, wie wir gesehen, die Zimmerleute, Steindecker, Steinmetzen und die Schmiede den wiewohl vergeblichen Versuch gleichzeitig mit der Errichtung einer Zunft auch einen Zunftzwang einzuführen. Die Metzger in Frankfurt ließen keinen

---

6) Vergl. über Stendal die Urk. von 1231 bei Lenz, p. 29. und oben §. 265.

7) Urk. von 1149 bei Lacomblet, I, 251. Vergl. oben §. 262.

8) Urk. von 1231 bei Lenz, p. 29.

9) Urk. von 1157 bei Ludewig, rel. II, 389. Vergl. oben §. 262.

Fremden Fleisch verkaufen, er müßte denn eine Meisters Tochter geheirathet haben [10]). Andere Zünfte machten andere Beschränkungen. Aber erst die Zunftverordnungen von 1377 verordneten ganz allgemein, daß jeder, welcher ein Handwerk treibe, der betreffenden Zunft angehören müsse [11]). Auch anderwärts erschien das Verbot ein Gewerb zu betreiben ohne in die betreffende Zunft aufgenommen zu sein gleichzeitig mit der landesherrlichen Bestätigung der Zunft, z. B. in Kassel [12]), in Salzwedel [13]), in Berlin [14]), in Braunschweig [15]), in Gersdorf [16]), in Freiberg [17]) u. a. m., namentlich auch in Basel. Die Metzgerzunft daselbst wurde in einem Zunftbriefe von 1248 anerkannt und in derselben Urkunde verordnet, daß nur die Zunftgenossen Fleisch in den gemeinen Fleischbänken verkaufen dürften [18]). Eben so ist das Verbot das Handwerk zu treiben ohne in die Zunft aufgenommen zu sein gleichzeitig mit der Anerkennung der Zunft bei der Gärtner- und der Weber- und Linwetter-Zunft erschienen [19]). Auch durfte daselbst niemand, der nicht zu den Weinleuten zünftig war, Wein schenken, ausgenommen sein eigenes Gewächs [20]), niemand Fische verkaufen, der nicht in die Fischerzunft aufgenommen war [21]), niemand Bücher einbinden, der nicht als Buchbinder in die Zunft zu Saffran auf-

---

10) Handwerbsgewohnheiten von 1355 bei Böhmer, p. 608.
11) Kriegk, p. 371. 377—373, der jedoch mit Unrecht annimmt, daß der Zunftzwang nicht von den Zünften ausgegangen, vielmehr durch den Stadtrath herbeigeführt worden sei. Während gerade umgekehrt das angeführte Beispiel der Schmiede, Zimmerleute u. a. m. zeigt, daß der Rath die Gewerbsfreiheit begünstigte.
12) Urk. von 1337 bei Kuchenbecker, IV, 276.
13) Urk. von 1233 bei Lenz, p. 32. — Vergl. Urk. von 1323 bei Ludewig, IX, 523.
14) Urk. von 1280, 1284, 1288 u. 1295 bei Fidicin, II, 2—8.
15) Urk. von 1231 u. 1245 in Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, I, 8 u. 10.
16) Urk. von 1277 bei Schöttgen et Kreysig, II, 198.
17) Stadtr. c. 42 ff. bei Schott, III, 273 ff.
18) Zunftbrief von 1248 bei Ochs, I, 319.
19) Zunftbriefe von 1260 und 1268 bei Ochs, I, 353 u. 393.
20) Rathsschluß von 1484 bei Ochs', V, 40 f.
21) Rathsschluß von 1455 bei Ochs, V, 42.

genommen war. Daher wurde es im Jahre 1490 den Mönchen zu Kleinbasel verboten Bücher einzubinden [22]). Sogar die Nonnen mußten sich, wenn sie weben wollten, in die Weberzunft aufnehmen lassen [23]).

Aber auch ohne ein ausdrückliches Gebot oder Verbot verstand sich der Zunftzwang gewissermaßen von selbst. Denn jede Zunft hatte das Recht zu verlangen, daß die ihr übertragenen Arbeiten von niemand Anderem als von den dazu berechtigten Genossen der Zunft verfertiget werden durften. Jede Zunft hatte demnach ein ausschließliches Recht auf diese Arbeiten, und mit diesem nothwendiger Weise auch ein Verbietungsrecht gegen Andere. Und die Stadträthe mußten die Zünfte in ihrem Rechte schützen. Daher erschienen in fast allen Städten so viele Verordnungen und Mandate gegen Beeinträchtigungen der Zunftgenossen durch Unbefugte sogenannte Pfuscher, Amtsstörer oder Bönhasen, z. B. in Lübeck noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch [24]). Eben so in Bremen [25]).

So entstand denn der Zunftzwang gleichzeitig mit der Zunft selbst, wie dieses auch die alten Zunftbriefe schon sagen [26]). Er war anfangs nothwendig und gewiß auch zweckmäßig. Denn er war ursprünglich kein Gewerbsmonopol. Jederman durfte vielmehr jedes beliebige Gewerb betreiben, wenn er sich in die betreffende Zunft aufnehmen ließ. Der Zunftzwang bestand demnach nur in dem Zwang sich in die Zunft aufnehmen zu lassen und sich der Polizei dieser Zunft zu unterwerfen. Erst seitdem mit dem Verfall des Handels die Handels- und Gewerbsgenossenschaften zu engherzigen Zünften zusammenschrumpften, verlor auch der Zunftzwang seinen Werth und ward sogar zu einer schwer drückenden Last.

---

22) Ochs, V, 40.

23) Rathserkenntniß von 1526 bei Ochs, II, 169.

24) Wehrmann, p. 96, 97 u. 98.

25) Urk. von 1440, 1467, 1491 u. 1635 bei Böhmert, 75, 80, 81 u. 89.

26) Zunftbrief von 1260 bei Ochs, I, 353. „Wir erlouben inen ouch, „swer sich mit ir antwercke begat, daß si den twingen mugent mit „dem antwercke in ir Zunft." Vergl. noch Zunftbriefe von 1268 und 1271 bei Ochs, I, 393 u. 404. Ueber den Zunftzwang vergl. noch Gierke, I, 361 ff.

Der also entstandene Zunftzwang ist ohne alle Frage ursprünglich auf die Stadt und auf die Stadtmark beschränkt gewesen. Seitdem jedoch das Gewerbswesen zur städtischen Nahrung, also ein Vorrecht der Städte geworden war, seitdem suchten ihn die Zünfte auch über die Stadtmark hinaus zu erweitern. Und so entstand denn das sogenannte Meilenrecht, nach welchem es keinem Gewerbsmann, insbesondere auch keinem Wirth oder Brauer erlaubt war, sich im Umkreise einer Meile, öfters auch mehrerer Meilen [27]) um die Stadt niederzulassen. Die Stadt Ens erhielt dieses Recht bereits im 13. Jahundert [28]) und im 14. Jahrhundert Freiburg [29]), Magdeburg [30]), Görlitz [31]) u. a. m. Friedrich II. wollte es in seinen neu angelegten Städten schon im Jahr 1232 wieder abschaffen [32]). Und seit dem 13. Jahrhundert wurde dasselbe bei den Städteanlagen nach Deutscher Art in Schlesien eingeführt [33]). Es muß demnach schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts in ganz Deutschland verbreitet gewesen sein.

Mit dem Zunftzwang war öfters auch ein Bannrecht verbunden, nämlich das Recht die umherliegenden Ortschaften zu zwingen alle ihre Einkäufe und Verkäufe in der Stadt zu machen, wie dieses z. B. den Eingesessenen des Gerichtes Meppen [34]), den im Amt Alstedt angesessenen Bauern [35]) und den Eingesessenen der Soester Börde vorgeschrieben war [36]), und das Recht den Bewohnern der Stadt selbst zu verbieten zum Nachtheil der städtischen

---

27) z. B. in der Mark Brandenburg zwei bis drei Meilen. Vergl. Rescript von 1694 bei Mylius, V, 2, p. 61 und Zimmermann, I, 186. In Zürich zwei Stunden rings um die Stadt. Vergl. Bluntschli, II, 11. Not. In Lübeck wurde die Bannmeile bis auf acht Meilen ausgedehnt. Wehrmann, p. 98—100.

28) Urk. von 1244 bei Gaupp, II, 224.

29) Urk. von 1337 bei Ludewig, rel. M. VI, 42.

30) Berlepsch, Chronik der Feuerarbeiter, p. 72.

31) Neumann, Gesch. von Görlitz, p. 81 u. 82.

32) Constit. von 1232 bei Pertz, IV, 291. In civitatibus nostris novis bannitum miliare deponatur.

33) T. u. St. p. 252 u. 253.

34) Urk. von 1483 bei Diepenbrock, Gesch. des Amtes Meppen, p. 690 f.

35) Statut von Alstedt §. 22 bei Walch, VI, 209.

36) Wigand, Archiv, II, 3. p. 294.

Gewerbe bei auswärtigen Handwerkern arbeiten zu lassen, z. B. in Soest [37]), in Zürich u. a. m. [38]). Sehr verbreitet war insbesondere der Bierzwang. Er bestand in Nabburg in der Oberpfalz schon im 13. Jahrhundert [39]).

§. 277.

Wie andere Genossenschaften, z. B. die Schützengesellschaften und die Universitäten (§. 137 u. 258) so hingen auch die Zunftgenossenschaften mehr oder weniger mit der Kirche und mit kirchlichen Einrichtungen zusammen, woraus jedoch nicht, wie es öfters geschieht [1]), gefolgert werden darf, daß die Zünfte selbst ursprünglich kirchliche Bruderschaften gewesen, oder, wie Wilda glaubt, die weltlichen Gilden nur eine Erweiterung der geistlichen Gilden seien [2]). Bloß kirchliche Vereine können nämlich die Zünfte schon darum nicht gewesen sein, weil die Religion wenigstens nicht gerade die gleichartigen Gewerbe zusammengeführt haben würde, während gerade die Verbindung der gleichartigen Handwerker und Künstler und deren Zusammenwohnen in derselben Straße beweißt, daß eine gewerbliche Ursache als der Keim der Zünfte betrachtet werden muß. Höchstens wäre es möglich, daß die gleichartigen Handwerker ihr Handwerk unter den Schutz irgend eines Heiligen gestellt haben und sodann dessen Schutzhörige geworden wären, wie dieses bei den freien Colonen öfters der Fall war (§. 269), wiewohl ich auch hievon keinen einzelnen Fall nachzuweisen vermag. Auch ist es nicht richtig, wenn Jäger [3]), Berlepsch [4]), Mone [5]), Wehrmann [6]) u. a. m. kirchliche Brüderschaften der gleichartigen Handwerker oder anderen Gewerbsleute neben den

---

37) Wigand, II, 3, p. 293.
38) Bluntschli, II, 11 Not.
39) Urk. von 1296 bei von Löwenthal, Gesch. von Amberg, I, 315.
1) Vergl. Münchner gel. Anzeigen, von 1843, Nr. 18, p. 151 mit Rüscheler, Gesch. des Schweizerlandes, I, 271.
2) Wilda, Gildewesen, p. 344.
3) Ulms Verfassung, p 533 ff.
4) Chronik der Feuerarbeiter, p. 78.
5) Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins, II, 3 u. 4.
6) Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen, p. 150 ff.

Zünften annehmen, als wenn die kirchlichen Brüderschaften der Genossen eines und desselben Handwerks oder Gewerbes und ihre Zünfte zwei ganz verschiedene Bruderschaften gewesen wären. Zweifelhaft ist dieses zwar nach der von Mone beigebrachten Notiz über die Bruderschaft der Krämer oder Kaufleute zu Baden (fraternitas mercatorum sive institorum). Denn es ist in jener Notiz (eine Urkunde ist es ja nicht) bloß von der religiösen Seite jener Bruderschaft die Rede [7]). Klar und deutlich geht aber die Identität beider Bruderschaften aus einer Urkunde über die Bruderschaft der Wagner und Böttcher zu Nordhausen von 1428 hervor. Die Wagner und Böttcher vereinigten sich nämlich zwar zu einer Bruderschaft zur Ehre Gottes und seiner Mutter und „unsres Hauptherrn des heiligen Blasius." Allein in derselben Urkunde sind auch die Bestimmungen über das Gewerbswesen enthalten, zum klaren Beweise, daß jene religiöse Bruderschaft zu gleicher Zeit auch eine gewerbliche Bruderschaft war. Wegen der religiösen Seite der Genossenschaft ließen indessen die Zunftgenossen die Urkunden von 1428 und die spätere Stiftung eines eigenen Altars von dem Ortspfarrer und von dem Stiftskapitel bestätigen [8]). Eben so waren die Zünfte der Fischer in Plau und der Schmiede in Sternberg, dann die Bruderschaft der Schmiede zu Ehren des heiligen Brandanus in Lübeck zu gleicher Zeit Zünfte und geistliche Bruderschaften. Die Bruderschaft der Schmiede in Lübeck ließ daher ihre Stiftung einer Vicarie in der Petri Kirche im Jahre 1450 durch das dortige Domcapitel bestätigen [9]). Und von einer eben solchen Bestätigung der Stiftung eines Altares und eines jährlichen Gottesdienstes zu Baden durch den Generalvicar von Speier ist, wie es mir scheint, in der von Mone beigebrachten Notiz die Rede, was aber nicht ausschließt, daß dieselbe Bruderschaft zu gleicher Zeit auch eine gewerbliche Genossenschaft gebildet habe. Denn die Benennung fraternitas mercatorum sive institorum beweißt noch keineswegs, wie Mone glaubt, daß jene Genossenschaft eine bloß religiöse Bruderschaft gewesen sei, indem auch die gewerb-

---

7) Notiz von 1467 bei Mone, II, 4.

8) Zwei Urk. von 1428 und von 1475 bei Förstemann, kleine Schriften zur Geschichte von Nordhausen, I, 159—161.

9) Wehrmann, Lüb. Zunftrollen, p. 149, 150, 152 f

lichen Genossenschaften den Namen **fraternitas** führen (§. 269) nnd daher Zunft oder Amt abwechselnd und als gleichbedeutend mit Bruderschaft gebraucht wird, z. B. in der Rolle der Barbiere und Krämer zu Lübeck [10]).

Gewiß ist nämlich nur so viel, daß auch die Zünfte einen Heiligen als Schutzpatron gehabt haben und zwar entweder alle Zünfte einer Stadt Einen und Denselben, z. B. in Basel fast alle Zünfte die heilige Maria [11]), nur die Krämer hatten den heiligen Andreas [12]), oder jede Zunft ihren Besonderen, z. B. die Zimmerleute in Erfurt den heiligen Joseph, die Maurer und Steinmetzen daselbst aber den heiligen Hieronimus [13]), die Goldschmiede in Frankfurt a. M. den heiligen Eulogius [14]), die Hufschmiede in Straßburg ebenfalls den heiligen Eulogius (St. Elogius oder Eligius). Viele andächtige Leute im Bisthum Straßburg empfahlen ihre Pferde diesem Heiligen und entrichteten dafür eine Steuer, mit welcher jedoch großer Mißbrauch getrieben und daher im Jahre 1481 die Erhebung dieser Sant Elogiussteuer von dem Bischof nur noch denjenigen erlaubt wurde, welche einen Handschein von der Schmiedezunft in Händen hatten [15]). Aber auch alle übrigen Handwerker in Straßburg hatten ihren Schutzpatron, die Schiffleute den St. Clemens, St. Christophorus und St. Nikolaus, die Metzger das heilige Kreuz, die Wollstricker den St. Andreas, die Tuchhändler St. Peter und St. Paul, die Tuchfärber St. Moritz und St. Helena, die Strumpfstricker St. Jakob, die Weber St. Andrian, die Wollenweber St. Hildebert, die Wundärzte St. Cosmus und St. Damian, die Küfer Unsere libe Frau, die Biersieder St. Leonhard, die Gerber St. Martin, die Weinsticher St. Lutinus, St. Eustachius und St. Franciskus, die Schneider St. Gutmann und St. Dominikus, die Schlosser St. Andrius, die Schuster St. Crispinus, die Schuhflicker St. Amandus, die Zimmerleute St. Joseph, die Maurer

---

10) Wehrmann, Lübeckische Zunftrollen, p. 164 f. u. 280.
11) Zunftbriefe von 1248, 1260 u. 1268 bei Ochs, I, 319, 323, 351, 355 u. 393.
12) Basel im 14. Jahrhundert, p. 80.
13) Stock, p. 60. Not.
14) Kriegk, p. 367.
15) Heitz, das Zunftwesen in Straßburg, p. 68.

St. Simon und Judas u. s. w. [16]). Die Bäcker in Leipzig hatten den heiligen Autbert [17]), die Trompeter, Pfeifer, Lautenschläger und Spielleute in Stuttgart die Jungfrau Maria [18]), die Fischerzunft in Auenheim den heiligen Laurentius [19]), die Weingärtnerzunft in Reutlingen den heiligen Urban [20]), die Wagner und Böttcher in Nordhausen den heiligen Blasius [21]), die Kaufleute und Schiffer in Flensburg den heiligen Nikolaus, die Goldschmiede den heiligen Lukas, die Barbiere und Bader von Hamburg, Lübeck und Flensburg den heiligen Cosmas [22]), die Schmiede in Lübeck den heiligen Brandanus [23]) und die Kaufleute in Ulm den heiligen Franziskus [24]), weshalb denn auch die Bruderschaft der Schmiede in Lübeck die St. Brandanus Bruderschaft und die Bruderschaft der Kaufleute in Ulm die Franziskus Bruderschaft genannt worden ist. Aus demselben Grunde wurde in Freiburg die Bruderschaft der Wundärzte, Bartscherer und Bader die St. Annabruderschaft und die Bruderschaft der Schneider die St. Sebastiansbruderschaft [25]) und in Hamburg die Bruderschaft der Bäcker die Bruderschaft der Märtyrer, jene der Bodecker (Böttcher) und Brauer die Bruderschaft des heiligen Leichnams und jene der Maurer die Bruderschaft Aller Heiligen genannt [26]). Eben solche Bruderschaften waren in Köln die Bruderschaft der Schröder im Dom, die St. Severinsbruderschaft der Weber in St. Johann Baptist, die Crispinusbruderschaft der Gerber in St. Maria in Capitolio, die Evergislusbruderschaft der Maler in St. Cäcilien, die Leonardsbruderschaft der Schuhflicker in St. Cäcilien, die Ka-

---

16) Heitz, p. 23.
17) Vogel, histor. Erläuterungen über die Bäcker-Innungen in Leipzig, p. 61. Not.
18) Urk. von 1458 bei Sattler, Gesch. der Graven, V, 316.
19) Mone, Zeitschr. IV, 69.
20) Gayler, I, 603.
21) Zwei Urk. von 1428 bei Förstemann, kleine Schriften zur Gesch. von Nordhausen, I, 159, 160.
22) Wilda, das Gildewesen, p. 47.
23) Berlepsch, Chron. der Feuerarbeiter, p. 78.
24) Jäger, Ulm p. 534.
25) Schreiber, Gesch. IV, 277 u. 278.
26) Staphorst, Hamburg. Kirchen Gesch. I, 223, 224 u. 231.

tharinenbruderschaft der Fischer in St. Martin, die Laurentiusbruderschaft der Särwörter in St. Lorenz, die Sakramentsbruderschaft der Goldschmiede in St. Lorenz, die Nikolausbruderschaft der Schwertmacher in St. Lorenz, die Cosmas- und Damianusbruderschaft der Bäcker in der Minoritenkirche, die Agathabruderschaft der Gürtler in St. Agatha, die St. Jakobusbruderschaft der Waidhändler in St. Jakob u. a. m. [27]).

Auch hatten manche Zünfte ihre eigene Kapelle oder einen eigenen Altar in der Kirche mit einer Vicarie, z. B. die Krämerzunft in Basel [28]), die Bruderschaft der Bernsteindreher, der Schmiede, der Knochenhauer und Goldschmiede in Lübeck [29]), die Bruderschaft der Schiffer (die Schiffergilde) in Berlin [30]), die Bruderschaft der Bäcker, der Bodecker und Brauer, der Maurer und der Glaser und Mahler in Hamburg [31]), die Bruderschaft der Wagner und Böttcher in Nordhausen [32]), die Bruderschaft der Krämer oder Kaufleute in Baden [33]), die Kramerinnung in Görlitz [34]), die Bruderschaft der Bartscherer und Bader, der Granatenschleifer und die Innung der Fischer in Freiburg [35]), zuweilen auch die Maurer- und Steinmetzenzunft, z. B. in Köln [36]). Meistentheils wurden jedoch die Bauhütten neben den Kirchen, wo gebaut wurde, angelegt, z. B. in Wien bei St. Stephan, in Nürnberg bei St. Sebald, in Straßburg an dem Münster u. s. w. [37]).

Bei den jährlichen Zusammenkünften der Zünfte ging nun allzeit der feierliche Gottesdienst Hand in Hand mit den geselligen Freuden [38]). Manche Zünfte hielten sogar einen eigenen Jahrestag

---

27) Ennen, Gesch. von Köln, II, 158 u. 605.
28) Ochs, V, 43.
29) Wehrmann, p. 151, 152, 153, 261 u. 262. Berlepsch, a. a. O. p. 78.
30) Fidicin, II, 37. III, 345.
31) Staphorst, I, 223, 231 u. 486.
32) Urk. von 1475 bei Förstemann, I, 161.
33) Mone, II, 4.
34) Neumann, p. 267.
35) Schreiber, Gesch. IV, 277 u. 278.
36) Ennen, Gesch. II, 458.
37) Heideloff, die Bauhütte des Mittelalters, p. 12 u. 13.
38) Wilda, p. 333.

zu Ehren ihres Schutzheiligen an dessen Festtage, z. B. die Schuhmacher in Erfurt am sogenannten grünen Montag nach Jakobi [39]), die Trompeter, Pfeifer und Spielleute am Marientage zu Stuttgart [40]), die Krämer in Basel am St. Andreastage [41]), die Schneider zu Freiburg am St. Sebastianstage [42]), und die Kaufleute in Ulm am Franziskusfeiertage [43]). Auch die Bruderschaft der Kaufleute in Baden feierte ihren Jahrestag am Marientage in der dortigen Spitalkirche [44]). Eben so die Bruderschaft der Wagner und Böttcher in Nördlingen am Tage nach St. Andreas [45]). Die Weinausrufer und Küfer in Nürnberg feierten noch im 17. Jahrhundert zu Ehren des heiligen Urban (des Gottes des Weines) den Urbanstag mit einem feierlichen Umzug, welchen man das Urbanreiten genannt hat [46]). Auch in Reutlingen wird heute noch der heilige Urban (das Rebenmännchen) am St. Urbanstage von der Weingärtnerzunft umhergetragen. Zur Reformationszeit wurde dieses Umhertragen zwar verboten, aber schon im Jahre 1578 wieder als unschuldiges Denkzeichen wieder erlaubt. Nur trägt heutiges Tages das Rebenmännchen eine goldene Denkmünze der Uebergabe der Augsburgischen Confession auf der Brust, und ist mit zahlreichen silbernen Anathemen aus dem 17. und 18. Jahrhundert bedeckt [47]).

Auch sollten die Strafen und die Aufnahmsgebühren in Wachs oder Wachsgeld, oder in Wachskerzen bestehen, und diese sodann für gottesdienstliche Zwecke verwendet werden, z. B. bei allen Zünften in Basel [48]), in München [49]), in Görlitz [50]),

---

39) Stock. p. 111. Not.
40) Urk. von 1458 bei Sattler. V. 316.
41) Basel im 14. Jahrhundert. p. 80.
42) Schreiber. Gesch. IV. 278.
43) Jäger. p. 534 u. 535.
44) Urk. von 1467 bei Mone. Zeitschr. II. 4.
45) Urk. von 1428 bei Feuerlein. I. 160.
46) Siebenkees. Materialien. III. 47—50.
47) Sattler. I. 603.
48) Ochs. I. 319. 323. 342. 346. 351. III. 538. V. 39 u. 41.
49) Statt. §. 15. 15 u. 17 bei Auer. p. 272 u. 273
50) Neumann. p. 262.

in Frankfurt a. M. [51]), und in Chemnitz [52]), anderwärts aber nur bei einigen Zünften, z. B. in Nordhausen bei der Bruderschaft der Wagner und Böttcher [53]) und in Stuttgart bei der Bruderschaft der Schneider und Tuchscherer. Der Zunftmeister wurde daher öfters, da er für die Kerzen zu sorgen hatte, Kerzenmeister genannt, z. B. in Stuttgart u. a. m. [54]).

§. 278.

Es hatten demnach die meisten Zünfte irgend einen Heiligen als Schutzpatron, an dessen Festtage und auch noch bei anderen Gelegenheiten sie sich zu versammeln, gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen, insbesondere den Begräbnissen und den Seelenmessen die für die Gestorbenen gelesen wurden beizuwohnen, feierliche Umzüge zu halten oder sich auf sonstige Weise zu unterhalten pflegten. In der Regel war, wie wir gesehen, die gewerbliche Zunft nicht von der religiösen Bruderschaft getrennt, die Zunft und die religiöse Bruderschaft vielmehr eine und dieselbe Genossenschaft. Daher ließen sich öfters auch nicht Handwerker, sogar Frauen, in eine Zunft aufnehmen, bloß um bei ihrem Tode in feierlicher Weise von der Zunft beerdiget zu werden. Eine solche Mitschwester der Bruderschaft der Bäcker kommt im Anfang des 16. Jahrhunderts in Frankfurt a. M. vor [1]). Eben so wurden auch in die Leichnamsbruderschaft der Goldschmiede in Lübeck Fremde, d. h. nicht Amtsgenossen, wahrscheinlich aus demselben Grunde aufgenommen. Denn man findet in der Stiftungsurkunde von 1382 unter den Stiftern einen Schreiber, der also kein Goldschmied war [2]).

Auch haben sich zuweilen mehrere Zünfte mit einander zu einer religiösen Bruderschaft vereinigt, z. B. die Schmiedegesellen und die Küferknechte zu Freiburg zur Scapulier Bruderschaft [3]).

---

51) Böhmer, p. 641, 642 u. a. m.
52) Urk. von 1414 bei Horn, Friedr. Streitb. p. 807.
53) Urk. von 1428 bei Förstemann, I, 160.
54) Sattler, Gesch. der Graven, V, 126 u. 127. Berlepsch, Chronik vom Schuhmachergewerk, p. 8. Vergl. unten §. 339.
1) Kriegk, p. 403.
2) Wehrmann, Lüb. Zunftrollen, p. 151 ff. u. 499.
3) Schreiber, IV, 277.

Und noch öfter findet man aus Geistlichen und Weltlichen bestehende religiöse Bruderschaften, z. B. in Magdeburg schon im 12. Jahrhundert eine solche Bruderschaft (**fraternitas societatis sue**) [4]). Eben solche aus Geistlichen und Laien bestehende religiöse Bruderschaften findet man in Eßlingen [5]), in Ratzeburg, in Rostock, in Wismar, in Doberan u. a. m. [6]). Eben dahin gehört auch die Bruderschaft zwischen dem Deutschen Hause und dem Schuhmacheramt zu Bremen zur Ehre der heiligen Crispin und Crispinian [7]); dann die Wolfgangsbruderschaft in Berlin [8]) und die mit der Gesangbruderschaft vereinigte Bruderschaft des Rosenkranzes bei den Dominikanern in Freiburg [9]).

Oefters ließen sich die Zünfte auch in eine bereits schon bestehende geistliche Bruderschaft aufnehmen, oder sie wurden ohne ihr Zuthun von dieser selbst aufgenommen. Die Schneidergesellen zu Görlitz ließen sich im Jahre 1475 in die Bruderschaft der Franziskanermönche aufnehmen [10]). Und in Nordhausen nahmen im Jahre 1421 die Predigermönche die Schützenbruderschaft mit allen ihren Angehörigen, Frauen, Kindern, Vätern, Müttern, Brüder, Schwestern u. s. w., die noch Lebenden wie die Verstorbenen, in die Bruderschaft des Ordens auf, zur Theilnahme an allen Messen, Vigilien, Predigten, Fasten und Gebeten in allen 52 Klöstern der Provinz [11]).

Allein eine neben der Zunft stehende und von dieser verschiedene religiöse Bruderschaft eines und desselben Gewerbes habe ich nirgends gefunden. Die Zunft und die religiöse Bruderschaft einer und derselben Zunft pflegen vielmehr eine und dieselbe Genossenschaft zu bilden. Die Goldschmiede in Lübeck hatten zwar verschiedene Statute für ihre religiösen und gewerblichen Verhältnisse [12]).

---

4) Urk. aus 12. sec. bei Leuckfeld, antiquit. Praemonstrat. p. 105.
5) Pfaff, p. 258.
6) Urkunden von 1354 bei Mantels, Lübeck und Marquard von Westensee, p. 48—51.
7) Urk. von 1450 bei Böhmert, p. 67 f.
8) Urk. von 1482 bei Zimmermann, II, 232 ff.
9) Schreiber, III, 169 u. IV, 277.
10) Neumann, p. 267 u. 620.
11) Förstemann, kl. Schr. I, 111.
12) Wehrmann, Lüb. Zunftrollen, p. 151 ff., 215 u. 499.

Daß aber die Leichnamsbruderschaft eine von der Zunft oder dem Amte der Goldschmiede verschiedene Genossenschaft gewesen sei, steht nirgends.

§. 279.

Wie die Familiengenossenschaften und Geschlechter und andere Genossenschaften, so hatten öfters auch die Zünfte ihr eigenes Zeichen oder Wappen, bestehend aus der Hausmarke ihres Zunfthauses [1]), oder aus dem Zeichen ihres Gewerbes oder aus irgend einem anderen Zeichen, oder aus dem Bilde des Heiligen, welcher ihr Schutzpatron war.

So war in Basel das Zeichen des Zunfthauses der Hausgenossen ein Bär, jenes der Weinleute ein Weingeschirr, welches man zur Gelsen genannt hat, und das Zeichen des Zunfthauses der Scheerer, Mahler und Sattler ein Himmel. Daher nannte man jene Zünfte selbst zum Bären, zur Gelten und zum Himmel [2]). In Bern war das Zeichen des Zunfthauses der Schneider ein Mohr und jenes der Steinhauer und Steinmetzen ein Affe, darum nannte man die Zünfte selbst Mören und Affen [3]). In Lucern war das Zeichen der Herren- oder Edelleute Stube ein Affenwagen. Daher nannte man die Gesellschaft selbst zum Affenwagen [4]). In Straßburg war das Zeichen der Zunftstube der Kaufleute ein Spiegel, jenes der Metzger eine Blume, das Zeichen der Stube der Kornkäufer, Müller u. s. w. eine Lucern (Laterne), der Gesalzenwaarenhändler eine Mohrin, der Gold- und Silberarbeiter, Maler u. s. w. eine Stelze (Stütze) [5]). Man nannte daher die Zünfte selbst Zunft zum Spiegel, zur Blume, zur Lucern, der Möhrin und zur Stelze [6]). Und das Zeichen des Hauses wurde sodann das Wappen der Zunft.

---

1) Ueber den Zusammenhang der Wappen mit den alten Hausmarken vergl. Michelsen, über die Ehrenstücke und den Rautenkranz als historische Probleme der Heraldik, p. 3 ff.
2) Ochs, II, 127, 132 u. 161.
3) Simler, p. 499.
4) Simler, p. 506 u. 543.
5) Schmeller, III, 634.
6) Heitz, das Zunftwesen in Straßburg, p. 38, 41, 48, 50 u. 52.

Andere Zünfte nahmen das Zeichen ihres Gewerbes oder irgend ein anderes Zeichen als ihr Zunftzeichen an, z. B. in Basel die Kaufleute einen Schlüssel, die Hausgenossen eine Krone, die Krämer eine Safranblume, später eine schwarze Lilie, die Pfister drei verschiedene Brode in einem rothen Feld, die Schmiede zwei Hämmer, eine Zange und ein feuerrothes Eisen, die Gerber und Schuhmacher zwei Löwen, die Schneider und Kürschner eine Scheere und etwas Pelzwerk, die Gärtner eine Heugabel und eine Mistgabel, die Metzger einen aufrecht stehenden Hammel in einem rothen Felde, die Spinnwetter ein Zimmerbeil, einen Zirkel und einen Hammer, die Scheerer einen Sack, die Bader einen Quast, die Leinwetter und Weber einen rothen Greif, und die Fischer und Schiffleute einen Salmen und einen Anker. Und diese Zunftzeichen wurden sodann das Wappen der Zunft [7]). Eben so hatten in ihrem Wappen in Straßburg die Tuchmacher eine Tuchscheere, die Küfer ein Faß, die Gerber zwei Gerbeisen, die Schneider eine Scheere, die Schmiede ein Hufeisen, die Schuhmacher mehrere Schuhe, die Fischer einen Fisch, die Zimmerleute mehrere Wagenräder, die Gärtner einen Spaten (Grabscheit) und zwei Rettige, die Maurer eine Maurerkelle, die Schiffer einen Enker (Anker), ihre Zunft hieß daher die Zunft zum Enker [8]).

Wieder andere Zünfte nahmen das Bild ihres Schutzpatrons zu ihrem Zunftzeichen und Wappen an, z. B. die Fischerzunft zu Auenheim bei Kehl das Bild des heiligen Laurentius, indem er mit der Rechten den Rost, auf dem er gebraten wurde, emporhebt [9]).

Von vielen Städten kennt man zwar die Zunftwappen nicht. Man weiß jedoch, daß auch bei ihnen die Zünfte ihr eigenes Wappen oder Zeichen führten. In Bremen hatten die Schuhmacher ihr eigenes Wappen oder Zeichen. Und im Jahre 1635, als das Pantoffelmacheramt mit dem Schuhmacheramte vereiniget wurde, wurde verordnet, daß nun auch das Pantoffelmacheramt sich des Wappens der Schuhmacher bedienen sollte („auch eines Wapenns

---

7) Ochs, II, 123, 127, 134, 140, 144, 146, 152, 156, 159, 162, 163 u. 170.

8) Heitz, Zunftwesen, p. 36, 46, 59, 62, 65, 66, 69, 70, 72, 74 u. 78.

9) Mone, Zeitschrift, IV, 69.

„sich gebrauchen — Laden undt Wapen oder Zeichen, nemblich der „Schuchmacher führen“) [10]). Woraus folgt, daß die Pantoffelmacher auch vorher schon ein eigenes Wappen geführt haben. Und sehr wahrscheinlich hatten daselbst auch die übrigen Zünfte eigene Zeichen oder Wappen. Eben so war es sehr wahrscheinlich in Lübeck. Wenigstens die Goldschmiede daselbst hatten ihr eigenes Zeichen. Denn sie sollten auf ihre Waaren neben das Stadtwappen ihr eigenes Zeichen setzen [11]).

Viele Zünfte hatten außer ihrem eigenen Zunftzeichen oder Wappen auch noch ihre eigene Farbe, z. B. in Reutlingen alle zwölf Zünfte [12]) und in Köln wenigstens die Ritterzünfte ein eigenes mit Stickereien versehenes Kleid, eine Art Uniform [13]).

Mit diesen Zunftwappen oder Schilden sollten nun die Zünfte die von ihnen verfertigten Geschirre und anderen Waaren zeichnen. Wenigstens war dieses in Straßburg der Zunft der Lucernen vorgeschrieben [14]).

Auch war jede Zunft berechtiget außer dem eigenen Zeichen oder Wappen, wie jede andere Genossenschaft auch noch ein eigenes Siegel, ein Zunftsiegel, zu haben. Es machten jedoch nicht alle Zünfte Gebrauch von diesem Rechte. So führten z. B. die Bäckerzünfte von Mainz, Worms, Speier, Oppenheim, Frankfurt und Bingen ihr eigenes Zunftsiegel („zunfte ingesiegele“). Die Bäcker von Bacharach und Boppart hatten aber keines [15]). Eben so hatten die Schmiedezünfte von Mainz, Worms und Speier eigene Zunftsiegel, die Schmiede von Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim und Kreutznach aber nicht [16]). Auch in Frankfurt hatten die Gewandmacher ein eigenes Zunftsiegel [17]), andere Zünfte hatten es nicht. Im Jahre 1366, nach

---

10) Brief von 1635 bei Böhmert, p. 83 u. 89.
11) Urk. von 1492 bei Wehrmann, p. 215. Vergl. §. 404.
12) Gayler, I, 573 u. 574.
13) Ennen, Gesch. II, 461.
14) Alte Ordnung bei Wencker, von Glevenburgern, p. 52. — „Die zur „Lutzernen sollent — es zeichen mit jrs antwercks schilt in das „jsen das er zu kennen sy und sollich geschirre für sich selbs haben.“ —
15) Urk. von 1352 bei Böhmer, Urkb. p. 627.
16) Urk. von 1383 bei Böhmer, p. 761.
17) Urk. von 1355 bei Böhmer, p. 635.

Unterdrückung des Zünfte Aufstandes, wurden die Zunftsiegel in Frankfurt zerschlagen, und ihr Gebrauch verboten. Bald nachher erhielten aber auch dort die Zünfte wieder das Recht ein Siegel zu führen [18]). In Köln hatten alle Zünfte ihr eigenes Siegel [19]). Eben so in Frankfurt a. M. [20]), in Worms u. a. m.

§. 280.

Die Zunftgenossen waren sich gegenseitigen Schutz und Unterstützung schuldig. Sie sollten, wie es in der Stiftungsurkunde der Schmiedezunft zu Wetzlar heißt, „Lieb und Leid" mit einander tragen [1]). „Lieb und Leid mit einander leiden bei „der Stadt und wo es Noth geschehe," wie es die Zunftordnung der Bader in Frankfurt von 1355 vorschreibt [2]), „alle brüderliche Liebe und Treu" mit einander theilen, wie es die Ordnung der Krämer in Frankfurt am Main verlangt [3]), „fridelich „und einmuteclich," auch „mit Bescheidenheit unter „einander leben, wie es in den Zunftstatuten von Speier heißt [4]), und „sich erlich vnd frumblich halten nach christ„licher Ordnung vnd bruederlicher lieb — vnd getreu„lich schaffen jren nutz," wie es die Steinmetzenordnung von 1498 vorschreibt [5]). Daher sollte kein Zunftgenosse oder Gildebruder dem anderen seine Kundschaft oder seinen Knecht während seiner Dienstzeit abspannen, z. B. in Speier [6]), in Frankfurt a. M. [7]), in Basel [8]) und Freiberg [9]), kein Gildegenosse für jemand Arbeit unternehmen, der die

---

18) Kriegk, p. 381. Urk. von 1366 bei Böhmer, p. 714. unten §. 404.
19) Ennen, Gesch. II, 642 f.
20) Urk. von 1352 bei Böhmer, p. 625.
1) Urk. von 1361 bei Ulmenstein, Gesch. von Wetzlar, I, 640.
2) Böhmer, p. 648.
3) Ordnung von 1559 §. 27 bei Fichard, Frankfurt. Archiv, II, 145. Kriegk, p. 360.
4) Rau, II, 7.
5) Heideloff, p. 58.
6) Rau, II, 7.
7) Böhmer, p. 637, 639 u. 751.
8) Ochs, I, 323 u. 404.
9) Stadtr. bei Schott, III, 291.

von einem anderen Genossen gelieferte Arbeit nicht bezahlen wollte [10]), überhaupt kein Bruder gegen den anderen unredlich handeln, ihm etwas Uebles nachreden, ihn nicht einmal im Scherze Lüge strafen („lugestraffen") [11]), oder ihn auf irgend eine Weise benachtheiligen. Und es war eine Hauptbestimmung der Zunftgerichtsbarkeit und der Zunftpolizei die brüderliche Eintracht und den Gildefrieden unter den Genossen zu erhalten (§. 274 u. 275). Darum waren die Zunfthäuser zu gleicher Zeit auch die Trink- und Spielhäuser der Genossen. Denn auch die geselligen Freuden sollten die Zunftgenossen mit einander theilen (§. 273). Aus demselben Grunde sollten die armen Meister und Gesellen von ihrer Bruderschaft aus dem Zunftvermögen unterstützt [12]), während ihrer Krankheit gepflegt [13]), und, wenn sie starben, auf Kosten der Zunft beerdiget werden [14]). Zu dem Ende hatten viele Zünfte ihr eigenes Leichengeräth zur Beerdigung der Todten ihrer Zunft z. B. in Königsberg [15]). Andere Zünfte hatten zu dem Ende Sterbekassen oder

---

10) Ochs, I, 321, 323 u. 404.

11) Böhmer, p. 638, 639, 641, 642, 643, 645.

12) Ordnung der Eisenschmiede zu Trier von 1285 bei Lacomblet, Archiv, I, 270 u. 271. Si aliquis frater vel soror aliqua ejusdem fraternitatis pervenerit ad paupertatem, — fratres et sorores ejusdem fraternitatis subvenient juxta qualitatem et quantitatem bonorum fraternitatis. Die Zunft der Hasenpfühler, d. h. der Schiffleute in Speier hielt das sogenannte Sanct Nikolaus Geld zur Unterstützung der Nothleidenden Knechte im Winter, wo sie nicht leicht Arbeit finden konnten, nach der Ordnung aus dem 15. sec. bei Rau, II, 8 u. 9.

13) Ordnung der Steinmetzen zu Straßburg, von 1459 Nr. 5 bei Heideloff, p. 39. „Wer es auch, daß ein Meister oder ein Geselle in Krangheit „fiele, — und jme an seiner zerunge und notpfrunden abginge, dem „sol ein jeder Meister, der dan der Ordenunge Büchse hinder jme hett, „Hülff und bystant tun mit lyhen us der Büchse." Vergl. noch Steinmetzen Ordn. von 1462, Nr. 111 und von 1563 Nr. 24 u. 35 bei Heideloff, p. 56, 66 u. 67. Frankfurter Baaderordnung von 1355 bei Böhmer, p. 648.

14) Zunftbriefe von 1248, 1260 u. 1271 bei Ochs, I, 322, 323, 355 u. 405 Frankfurter Baaderordnung, p. 648.

15) von Baczko, Gesch. von Königsberg, p. 233.

Begräbnißkassen, aus welchen, wenn ein Meister oder dessen Frau gestorben war, eine gewisse Summe ausbezahlt werden mußte, z. B. in Königsberg mehrere Gewerke und in Görlitz die Tuchmacher [16]). Denn die Pflicht zum gegenseitigen Beistand erstreckte sich sogar bis in den Tod.

Daher mußten alle Zunft- und Gildegenossen ihrem verstorbenen Bruder und zwar bei Strafe, die letzte Ehre erweisen und ihn zu Grabe geleiten. So die Bruderschaft der Eisenschmiede zu Trier [17]), die Bruderschaft der Waidhändler in Köln [18]), die Zunft der Spinnwetter, der Weber und Linwetter und der Gärtner in Basel [19]), die Zunft der Schmiede, Bäcker und Müller in Zürich [20]), die Schneiderzunft in Speier [21]), die Bäckerzunft zu Wittenberg [22]), die Zunft der Gewandmacher, der Kürschner, der Schneider, Metzger, der Schiffleute u. a. m. [23]) und der Krämer in Frankfurt am Main [24]), die Schiffergilde und Schustergilde in Berlin [25]) u. s. w. Und beim Tode eines Oberstzunftmeisters zu Basel sollten die Meister und Sechser aller Zünfte seiner Leiche folgen und sechs Wachskerzen von jeder Zunft nachgetragen werden [26]). In Frankfurt a. M. sollten die vier jüngsten Meister die Leiche eines erwachsenen Genossen („die grozsen lyche"), der junge Meister aber die Leiche eines Kindes tragen [27]). Auch in Hamburg bestand eine Hauptpflicht der Brauerbruderschaft in dem Tragen der Leichen ihrer verstorbenen Brüder zur ewigen Ruhe und in der Erhaltung und Unterstützung ihrer armen Brüder und Schwestern. Diese sollten Geld, Brod und Butter erhalten. Und es sollte mit großer

---

16) von Baczko, p. 233. Neumann, p. 262 u. 600.
17) Lacomblet, a. a. O. p. 270.
18) Quellen, I, 415.
19) Zunftbriefe von 1248, 1260, 1268 u. 1271 bei Ochs, I, 323, 354 f., 393 u. 404 f.
20) Zunftbriefe von 1336 im Schweizer. Mus. I, 82 u. 85.
21) Rau, II, 7. f.
22) Zunftbrief von 1424 bei Horn, p. 939.
23) Böhmer, p. 623, 638, 639, 641, 645 u. 648.
24) Ordnung der Krämer von 1559, §. 27.
25) Urk. von 1399 und 1453 bei Fidicin, III, 280 u. 345.
26) Verordnung von 1438 bei Ochs, III, 538.
27) Böhmer, p. 624. Kriegk, p. 368.

Sorgfalt für die Herbeischaffung einer guten Butter gesorgt werden. Es wurde zu dem Ende ein eigener sogenannter Butter Alter bestellt, welcher für eine gute Butter und für deren Bewahrung in blechenen Büchsen zu sorgen und sodann deren gehörige Vertheilung zu überwachen hatte[28]). Auch sollten die Gildebrüder durch Gebete und Opfer für das Seelenheil ihrer verstorbenen Brüder sorgen und daher Seelenmessen für sie lesen lassen, z. B. die Spinnwetter, Gärtner und Weber zu Basel[29]), die Waidhändler zu Köln[30]), die Eisenschmiede in Trier[31]), die Bader und die Kaufleute zu Ulm[32]), die Schneider und Tuchscherer zu Stuttgart[33]), alle Zünfte in München[34]) und Amberg[35]), die Brüderschaft der Wagner und Böttcher in Nordhausen[36]), die Goldschmiede in Frankfurt a. M.[37]), die Steinmetzen zu Straßburg, Rochlitz u. a. m.[38]). Die Bruderschaft der Bader und Barbiere zu Eßlingen stiftete zu dem Ende im Jahre 1496 ein sogenanntes gesungenes Amt zu jeder Fronfasten mit wenigstens drei Sängern in der Spitalkapelle[39]).

§. 281.

Als freie, wenn auch nicht vollfreie, oder als hörige Leute oder Ministerialen waren die Handwerker und Künstler eben so waffenfähig, wie die freien und hörigen Colonen und die übrigen Ministerialen. Denn nur die unfreien Leute waren es nicht[1]).

---

28) Schlüter, von denen Erben in Hamburg, p. 308--312.
29) Ochs, I, 323, 354 f. u. 393.
30) Ennen, Gesch. II, 605.
31) Lacomblet, a. a. O. p. 270.
32) Jäger, p. 457 u. 534.
33) Sattler, V, 126 u. 127.
34) Stadtr. §. 17 bei Auer, p. 273.
35) von Löwenthal, Gesch. von Amberg, I, 366.
36) Urk. von 1428 bei Förstemann, I, 169.
37) Kriegk, I, 367.
38) Steinmetzenordn. von 1459, 1462 u. 1498 bei Heideloff, p. 39, 48 u. 59.
39) Pfaff, p. 155. Not.
1) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 20, 32, 42, 92, 98, 248, 404, 450, III, 490, 498.

Die freien und hörigen Handwerker waren daher von je her berechtiget Waffen zu tragen. Sie waren aber auch dazu verpflichtet, so oft es die Herrschaft begehrte. Ihr regelmäßiger Waffendienst ist sogar weniger von ihnen selbst, als von ihren Herrn ausgegangen, welche bei den fortwährenden Kämpfen und Fehden eines kräftigen Armes bedurften. Daß aber ihr regelmäßiger Waffendienst von der Herrschaft ausgegangen ist, geht zumal aus der Geschichte der Zünfte in Basel hervor. In den ersten Zunftbriefen der Metzger, Spinnwetter, Bäcker und Schneider von den Jahren 1248, 1256 und 1260 ist von einem Waffendienste der Zünfte noch keine Rede. In dem Zunftbriefe der Gärtner vom Jahre 1260 wird zum ersten Mal ihre kriegerische Bestimmung berührt, indem der Bischof gemeinschaftlich mit der Bürgerschaft verordnete, daß jeder Zunftgenosse dem Aufgebote seiner Zunft Folge leisten und ihrem Banner folgen solle[2]). Der Bischof bedurfte nämlich in den damaligen unruhigen Zeiten eines starken Armes. Als er daher im Jahre 1260 die Zunft der Gärtner anerkannte, schloß er zu gleicher Zeit, um sich ihrer Hülfe zu versichern, ein Schutz- und Trutzbündniß mit ihr[3]). Und mit diesem Bündniß hängt offenbar auch die erwähnte Bestimmung über die Dienstpflicht zusammen. Es geht zwar aus jener Bestimmung hervor, daß die Zunft vorher schon bewaffnet gewesen sein und ihr eigenes Banner gehabt haben muß. Allein die Regelung ihrer Dienstpflichtigkeit datirt doch erst seit jenem Zunftbriefe. Auch werden dieselben Verfügungen sowohl über das Schutz- und Trutzbündniß als über die Dienstpflichtigkeit jeder Zunft in allen spätereu Zunftbriefen wiederholt, z. B. in dem Zunftbriefe der Weber und Linwetter vom Jahre 1268[4]), in jenem der Schiffleute und Fischer[5]) und insbesondere auch in dem Zunftbriefe der Spinn-

---

2) Ochs, I, 353. „Swer ouch des Antwercks rechte genoz ist unde sich „dir mitte begat, der soll zallen (d. h. zahlen, Folge leisten) ernsten „ir gebottes und ir banier warten."

3) Ochs, I, 352. „Und soll man das wissen, das wir innen unde si uns „und unserm Gotzhus gesworen haut, zi helfenen, zu unsern nöten „gegen menlichen."

4) Ochs, I, 393.

5) Zunftbrief von 1354 bei Ochs, II, 94.

wetter vom Jahre 1271 [6]), während in dem Zunftbriefe von 1243 noch keine Rede davon war. Auch in Freiburg in Breisgau ging die Bewaffnung der Zünfte von der Landesherrschaft aus. Im Jahre 1293 erhielten nämlich die von der Herrschaft ernannten Zunftmeister das Recht ihre Untergebenen zu bewaffnen und mit ihnen auszuziehen, wenn es die Herrennoth oder Stadtnoth erheischte [7]). Und im Jahre 1338 wurde sodann auch noch von dem Stadtrath verordnet, daß jeder der ein Vierteljahr in der Stadt sitze, zünftig sein und einen Harnisch im Hause haben müsse, um, wenn es nöthig sei, mit seinem Zunftmeister ausziehen zu können [8]).

Dasselbe Interesse nun, welches die Grund- und Landesherrn, hatten auch die Städte an der regelmäßigen Bewaffnung ihrer Hintersassen, zu denen auch die Handwerker und Künstler, ursprünglich die freien und seit Abschaffung der Hörigkeit auch die übrigen gehört haben (§. 131 u. 235). Die Zeiten der Gewaltthätigkeiten und der Uebergriffe nöthigten die Bürgerschaften zur Selbsthilfe, um dadurch den Schutz zu ersetzen, welchen die öffentliche Gewalt nicht mehr gewährte. Sie riefen daher ihre Hintersassen zu den Waffen und die bereits bestehenden Handwerksämter und Zünfte boten sich, wie von selbst, als Anhaltspunkte zur Bildung kriegerischer Abtheilungen dar. Die Zünfte haben demnach schon als kriegerische Abtheilungen bestanden, ehe ihr Kampf mit den Geschlechtern begann und ehe es zur Errichtung eines Zunftregiments kam. Der Kampf und der endliche Sieg der Zünfte wäre sonst auch nicht wohl möglich gewesen. So zogen die bewaffneten Zünfte in Straßburg schon im Jahre 1308 mit ihren Bannern aus gegen die Geschlechter [9]). Der Kampf dauerte auch später noch fort. Und im Jahre 1332 führte er zum Siege der Zünfte über die Ge-

---

6) Ochs, I, 404 u. 405

7) Urk. von 1293 bei Schreiber, I, 140. „Wir geben den Zunftmeistern „gewalt, das sü alle die vnder in sint mugen mit einungan getwingen, „für sich ze komende, vnd wasse ze habende, vnd us ze varende vmbe „der herscheste vnd vmbe der stette not."

8) Urk. von 1338 bei Schreiber, I, 337.

9) Königshoven, p. 304. „Do zogetent die antwerke mit iren banern." — Vergl. noch eod. p. 294.

schlechter und zu einer neuen Verfassung. Eben so war es in Köln. Schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts waren daselbst die Zünfte bewaffnet. Denn das damals zu den Waffen gerufene Volk war nichts anderes als die aus den Zünften bestehende Gemeinde (§. 59). Auch in dem Kampfe gegen die übermüthige Zunft der Wollenweber seit dem Jahre 1370 und in den späteren Kämpfen bis zum Siege der Zünfte im Jahre 1396 erschien jede Zunft einzeln aber bewaffnet auf dem Kampfplatz [10]). Die zahlreiche Wollenweberzunft (das Wullenampt) hatte wieder drei Unterabtheilungen, eine jede mit einem eigenen Banner [11]). Im Jahre 1370 bis 1373, also während des Kampfes mit den Wollenwebern, wurde es jedoch mehreren Zünften und einzelnen Handwerkern, wahrscheinlich wegen ihrer Unterstützung der Wollenweber (quod adhesit textoribus,) verboten Waffen zu haben [12]). Auch in Augsburg erschienen die Zünfte seit dem Jahre 1303 bewaffnet im Kampfe. Und dasselbe gilt von allen alten Städten.

Jeder Zunftgenosse mußte mit seiner Zunft Waffendienste leisten in Basel, wie wir gesehen, schon seit dem 13. Jahrhundert. Der zu leistende Dienst war aber doppelter Art, er war theils wirklicher Kriegsdienst (Reise), theils Wache- und sonstiger Dienst in der Stadt. Daher heißt es in den Zunftrechten von Basel, jeder Zunftgenosse solle mit seiner Zunft reisen, wachen und hüten [13]). Noch im Anfang des 16. Jahrhunderts sagt Ryf: „die Zünfte hüten und wachen alle Nächte auf dem Rath„hause und thun ihre Umgänge um die Hochwachten zu besuchen“ [14]).

---

10) Kölner Chron. fol. 274. b. u. 275.

11) Kölner Chron. fol. 275. a. Verbundsbrief von 1396 in Materialien zur Statist. I, 7. p. 8, 4 u. 9. Limburger Chron. p. 64. „Die Weber, — „mehr denn 600 wohlbereit, mit aufgerecktem Panier.“

12) Urk. von 1373 in Quellen zur Gesch. von Köln, I, 172. — quod sartores et slichtere non habebunt arma et hoc est ordinatum per dominos nostros. (so muß gelesen werden statt magistros. eod. II, p. XI). Urk. von 1370, eod. I, 172 u. 173. — sartores non habebunt arma. — sartor non habebit arma. — fabri non habebunt arma. — faber non habebit arma. — non habebit arma, quod adhesit textoribus. —

13) Zunftrechte von 1451 u. 1479 bei Ochs, V, 37 u. 39.

14) Ochs, V, 406.

Auch in Zürich u. a. m. mußten die Zünfte die Wache beziehen[15]). Eben so in Frankfurt a. M.[16]). Den Zünften war insgemein die Bewachung der Stadtthore, der Thürme und der Stadtmauern ganz oder theilweise anvertraut. So hatte in Magdeburg die Innung der Tuchmacher schon seit dem 13. Jahrhundert den Wartthurm, den sogenannten Burgfrieden zu bewachen und zu vertheidigen[17]). In Glogau war im Jahr 1399 die Bewachung der Stadtthore, der Wighäuser und der einzelnen Abtheilungen der Stadtmauern unter die einzelnen Zünfte vertheilt[18]). In Wetzlar war die Bewachung und die Vertheidigung der sieben Stadtthürme den sieben rathsfähigen Hauptzünften anvertraut[19]). In Freiburg war die Bewachung und Vertheidigung der Stadtmauern und der Stadtthore unter die verschiedenen Zünfte vertheilt. Und wenn die Bürgerschaft ausgezogen war, mußten die Klostergeistlichen und die Weltgeistlichen die Vertheidigung übernehmen[20]). In Speier hatten die Zünfte 16 der stärksten Thürme an der inneren Stadtmauer zu bewachen und zu vertheidigen[21]). Eben so war es in Halle[22]), in Basel u. a. m.[23]). Und nach dem Dienstrechte von Hennegau gehörte die Bewachung und Vertheidigung eines festen Thurms (custodia turris) zu dem Amte des Erbbäckermeisters (pistor hereditarius)[24]). Außerdem mußten die Zünfte bei Aufständen und so oft sich eine Veranlassung zum Einschreiten der bewaffneten Macht ergab, bewaffnet an den dazu bestimmten Versammlungsorten erscheinen, entweder in ihren Zunfthäusern, z. B. in Speier u. a. m. (§. 273), oder an den sonst zur Versammlung bestimmten Plätzen. In Basel z. B. sollten sich, wenn Sturm geläutet wurde, alle Edeln und Bürger (die Achtbürger) und alle die auf ihre Stube

---

15) Zunftbrief von 1336 im Schweizer. Mus. I, 85.
16) Böhmer, p. 644.
17) Rathmann, II, 334.
18) T. u. St. p. 338 u 339.
19) von Ulmenstein, I, 527 u. 528.
20) Schreiber, Gesch. von Freiburg, II, 202, 203 u. 205.
21) Lehmann, p. 878.
22) Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises, I, 668.
23) Ochs, V, 406.
24) Rotulus officiorum Haninoiens. §. 14.

gehörten, sodann die Zünfte der Kaufleute, der Schneider und Kürschner, der Zimmerleute und Maurer und der Scherer, Maler und Sattler, mit Gewehr und Harnisch bewaffnet unter dem Rathhaus, die übrigen Zünfte aber an den Ringmauern versammeln [25]). Eben so sollten in Frankfurt a. M. die Zünfte und die Geschlechter bei einer Feuersbrunst oder so oft sonst die Sturmglocke ertönte, auf ihren Zunft- und Geschlechterstuben, oder an den Stadtthoren erscheinen, um löschen oder die Ruhe im Innern aufrecht erhalten zu helfen. Sogar bei Turniren mußten sie zuweilen, z. B. im Jahre 1386, die Ordnung handhaben, und selbst den fremden Kaufleuten das Geleite auf die Messe geben, wie dieses die Metzgerzunft im Jahre 1367 gethan hat [26]).

Bei Auszügen aus der Stadt brauchten nicht alle zu marschiren. Es wurde vielmehr die von jeder Zunft zu stellende Mannschaft bestimmt und sodann die Art und Weise wie diese Mannschaft zusammengebracht werden solle jeder Zunft selbst überlassen, z. B. in Straßburg [27]), in Ulm [28]) u. a. m. In manchen Städten sollten immer die jüngsten Meister ausziehen, z. B. in Lübeck bei der Zunft der Kistenmacher und der Kammmacher [29]). Die Zurückbleibenden mußten die Kosten des Auszugs bestreiten. Jede Zunft hatte daher für ihre ausziehenden Zunftgenossen zu sorgen (§. 134). In Lübeck hatten die Spinnrademacher je nach ihrem Vermögen oder Uebereinkommen ihren eigenen Reiter zu halten und zu besolden („ore eigen rutere holden vnd besoldenn“ [30]). Die Zünfte dienten nämlich in der Regel zwar zu Fuß, in manchen Städten aber auch zu Pferd. Und in Lübeck hatten die Kistenmacher, die Kammmacher, die Holzdrechsler und Spinnrademacher einen oder mehrere Reiter auf eigene Kosten zu stellen [31]).

---

25) Rathserkenntniß von 1525 bei Ochs, V, 519

26) Kriegk, Bürgerzwiste, p. 364—365 u. 538.

27) Wencker, von Gleven Burgern, p. 65. „Die Schiflute sollent ußrichten „XIII man mit Glefen, die Kremer, die Metziger et seqq. mehr oder „weniger, ie nach der zahl ihrer zünfftigen.“

28) Jäger, p. 416.

29) Wehrmann, p. 111, 245, 258 u. 451.

30) Urk. von 1526 bei Wehrmann, p. 111 u. 451.

31) Wehrmann, p. 111, 245, 258 u. 451. Vergl. §. 130.

In Bremen dagegen sollte die Schneiderzunft zwar keine Reiter, aber doch acht Schützen für die Stadt halten („de gemeyne sel„schup des scroder amptes schall holden deme rade achte schutten „to der stadt behoeff") [32]). Jede Zunft sollte daher gehörig bewaffnet und zwar auf eigene Kosten bewaffnet sein, z. B. in Freiburg [33]), in Ulm [34]), in Zürich [35]), in Speier [36]), in Basel [37]), in Straßburg [38]), in Frankfurt a. M. [39]) u. a. m. In manchen Städten mußte schon bei der Aufnahme in die Zunft ein Harnisch oder eine andere Waffe geliefert oder ein Harnischgeld entrichtet werden (§. 133 u. 286). In Straßburg wurden die Zünfte während ihres Kampfes mit den Geschlechtern entwaffnet und ihnen das Tragen von Harnischen und anderen Waffen verboten [40]). Bald nachher sehen wir sie jedoch wieder unter den Waffen und im Jahre 1332 siegreich über die Geschlechter. Seitdem gingen Bürger und Handwerker mit Panzern und Schwertern („mit pantzen „und mit swerten") in den Rath [41]), bis im Jahre 1482 das Waffentragen gänzlich verboten worden ist [42]).

Meistentheils waren jedoch die Zünfte auch in Straßburg nur mit Hellebarden, Mordaxten, Schweinspießen („Swinspiessen") und anderen langen Spießen bewaffnet [43]). Die vollständige Bewaffnung der Schiffer in Straßburg bestand in einem eisernen Hut, einem Halskragen, einem Panzer, Blech, Schurz, einem Paar

---

32) Urk. von 1491 bei Böhmert, p. 81.

33) Urk. von 1293 bei Schreiber, I, 1. p. 140. „Wir geben den Zunft„meistern gewalt, das sü alle die vnder in sint mugen mit einungan „betwingen, für sich ze komende vnd waffen ze habende, vnd uf „ze varende vmbe der herscheste vnd vmbe der stette not."

34) Jäger, p. 413.

35) Zunftbriefe von 1336 im Schweizer. Mus. I, 83 u. 85.

36) Statut der Kürschnerzunft aus 15. sec. bei Rau, II, 8.

37) Urk. von 1534 bei Ochs, VI, 489 u. 490.

38) Zunftbrief von 1350 bei Strobel, II, 298 ff.

39) Böhmer, p. 639, 641, 643, 648.

40) Königshoven, p. 306. „Wen nam jn ouch allen iren harnesch und wosen." Vergl. Closener, p. 101.

41) Königshoven, p. 306. Closener, p. 102.

42) Schilter zu Königshoven, p. 1098.

43) Alte Ordnung bei Wencker, von Glevenburgern, p. 50.

Handschuhe, Beinschienen („beingewant"), in einem Spieß oder einer Hellebarde oder Streitaxt (Mortaxt) und in einem Schwert[44]). In Frankfurt a. M. war die Bewaffnung nach dem Vermögen eines jeden Zunftgenossen verschieden („jeder man nach siner mo„gede[45]), nach marczal[46]), der es wale virmag[47]), den die meystir „dunket daz he in billige hette")[48]). Diejenigen, welche ein Vermögen von 30 Gulden besaßen, sollten den ganzen Harnisch haben, bestehend in einer eisernen Kopfbedeckung, in einem Panzer, einem Beingewand, einem Schwert, Armleder und Handschuhen[49]). Die Aermeren hatten den kleinen Harnisch zu tragen, welchem je nach ihrem Vermögen bald das eine bald das andere oder auch mehrere jener Waffenstücke fehlten[50]). Bei den Bäckern richtete sich die Ausrüstung nach der Zahl der Schweine, die jeder hielt. Die Bäcker, welche mehr als vier Schweine hielten, hatten den ganzen Harnisch, die übrigen nur den kleinen Harnisch zu stellen, welcher bei ihnen aus einem Panzer, Eisenhut, Armleder und aus Handschuhen bestand[51]). Eine Hauptwaffe der Zünfte war die Armbrust und die Büchse. In Straßburg sollten immer zwei Schützen, Einer mit einer Armbrust und Einer mit einer Handbüchse bewaffnet mit einander marschiren[52]). Und wenn ein Handwerk nicht zahlreich genug war, so wurden mehrere Handwerke zusammengeworfen und bestimmt, wie viele Schützen jedes Handwerk zu stellen habe[53]). Die Zunftmeister hatten die Aufsicht über die Bewaffnung und daher darauf zu sehen, daß die Waffenrüstung in gehörigem Stand erhalten werde, z. B. in Freiburg, Speier u. a. m.[54]). In Görlitz hatten die Handwerksältesten sogar die Harnische und

---

44) Zunftbrief von 1350 bei Strobel, II, 299.
45) Böhmer, p. 609, 638 u. 641.
46) Böhmer, p. 749, 753, 754.
47) Böhmer, p. 648.
48) Böhmer, p. 643.
49) Böhmer, p. 749, 753 u. 754.
50) Kriegk, p. 365, 366, 538.
51) Böhmer, p. 640 u. 749.
52) Alte Ordnung bei Wencker, von Glevenbürgern, p. 50.
53) Bamberg. Stadtrecht bei Zoepfl, Anhang, p. 144 u. 145.
54) Schreiber, a. a. O. Rau, II, 8.

Waffen ihrer Innung in Gewahrsam. Im Jahre 1372 mußten sie diese jedoch auf das Rathhaus abliefern [55]).

In den reicheren Städten hatten die Zünfte sogar Waffenvorräthe, um nöthigenfalls auch noch die Gesellen und Lehrburschе bewaffnen zu können, z. B. in Wien [56]) und in der Mark Brandenburg [57]). In Görlitz pflegten die Gesellen immer bewaffnet, d. h. eine Auswahl aus den Gesellen getroffen und die ausgewählten sodann bewaffnet zu werden. Auch führten daselbst die Innungen schon seit dem 15. und 16. Jahrhundert Kanonen mit sich, z. B. die Tuchmacher eine große Büchse [58]). Viele Zünfte hatten auch ihre eigene Zelte („Gezelde"), welche sie mit sich zu führen pflegten, z. B. die Schuhmacher, Schmiede, Schneider und Krämer in Frankfurt a. M. [59]).

Jede Zunft hatte ihr eigenes von dem Stadtbanner verschiedenes Banner oder ihre eigene Fahne, z. B. in Reutlingen [60]), in Augsburg [61]), in Frankfurt a. M. [62]), in Basel, in Straßburg, Zürich, Speier, Köln u. a. m. Auch dienten die Zünfte in der Regel zu Fuß. Sie wurden daher den reitenden Bürgern oder den Constoflern entgegengesetzt. Späterhin wurden sie zwar ebenfalls beritten gemacht. Allein auch dann noch waren sie bloße Wagenreiter und gehörten daher nicht zur Reiterei (§. 130).

Jede Zunft bildete eine eigene Abtheilung oder eine Kompagnie, deren Hauptmann der Zunftmeister war. Sie rückte demnach unter ihrem Zunftmeister und unter dem Banner der Zunft aus, z. B. in Ulm [63]), in Straßburg, in Freiburg, in Basel u. a. m. Daher wurden die Zunftmeister zuweilen auch Befehlshaber, z. B. in Chur, oder Bannerherren z. B. in Köln genannt, indem sie das Banner der Zunft vorantrugen (§. 270 u. 351).

---

55) Neumann, p. 115 u. 118.
56) Schlager, Wiener Skizzen, p. 44.
57) Zimmermann, I, 192.
58) Neumann, p. 115.
59) Böhmer, p. 641. Kriegk, p. 366. Not. 1.
60) Eine Beschreibung der verschiedenen Stadt-, Schützen- und Zunftfahnen bei Gayler, I, 573 u. 574.
61) Jäger, Augsburg, p. 162. von Stetten, Augsb. Gesch. I, 114.
62) Böhmer, p. 623, 641.
63) Jäger, Ulm, p. 413 u. 424.

Wenn aber sämmtliche Zünfte ausrückten, so standen sie entweder unter dem unmittelbaren Befehle des Bürgermeisters oder des Ammeisters oder unter einem von ihnen gesetzten Hauptmann und unter dem Banner oder Venlein der Stadt, z. B. in Köln [64]), in Straßburg [65]), in Ulm [66]) u. a. m. (§. 135). Das Stadtbanner oder die Stadtfahne, panerium civium z. B. in Basel genannt [67]), wurde auch in Deutschland öfters, z. B. in Worms und Straßburg, auf einem Heerwagen (carrocium), welchen man die Stanthart oder Standarte zu nennen pflegte, aufgepflanzt und in der Schlacht von einer auserlesenen Mannschaft vertheidigt [68]). Und auch späterhin noch, z. B. in Straßburg im 15. Jahrhundert, sollte der oberste Hauptmann, wenn er im Lager oder im Feld stand, eine Fahnenwache anordnen „by dem Venlin zu bliben also das das Venlin „nyemer alleyn sy weder tages oder nahtes. sunder allezyt wol „versorget und jn eren gehalten" [69]).

Oefters wurde den vereinigten Zünften ein eigener Hauptmann (capitaneus) vorgesetzt, z. B. in Straßburg [70]), in Ulm [71]) u. a. m., wahrscheinlich auch in Eßlingen, Reutlingen und Weil, indem auch dort neben dem scultetus noch ein capitaneus gestanden hat [72]). Dann bestand die bewaffnete Mannschaft aus zwei Abtheilungen, aus den Zünften und aus den Geschlechtern. Die Zünfte standen sodann unter dem Oberbefehl des Oberstzunftmei-

---

64) Kölner Chron. fol. 274. b. und 275. a.
65) Alte Ordnung bei Wencker, von Glevenburgern, p. 51, 53 u. 55.
66) Jäger, p. 413 u. 424.
67) Albert Argent. bei Urstis. II, 115.
68) Annal. Worm. ad 1258 und 1260 bei Boehmer, fontes, II, 159 u. 199. — cum curru qui dicitur stanthart — cum vexillo ac curru suo heerwagen. — Matth. Paris. ad 1236. cum standardo suo, quod carrucam vel carrochium appellant. Schilter zu Königshoven. p. 1103. Du Cange ed. Henschel, II, 201—202. Freher, rer. Germ. script. I. 679 u. 667.
69) Alte Ordnung bei Wencker, von Glevenburgern, p. 51.
70) Alte Ordnung bei Wencker, Glevenburger, p. 50.
71) Jäger, p. 205 u. 424.
72) Urk. von 1291 u. 1305 in Docum. rediv. monast. Wirtemberg. p. 32 u. 398.

sters oder Ammeisters oder unter einem von diesem oder von dem Bürgermeister gesetzten Hauptmann, und die Geschlechter unter dem Oberbefehl des Bürgermeisters, welcher ursprünglich das Haupt der Geschlechter war [73]).

Die kriegerische Tüchtigkeit der Zünfte in jenen Zeiten ist bekannt. Die geregelte Unterordnung der Lehrburschе unter die Gesellen, der Gesellen unter die Altgesellen und Meister, und der Meister wieder unter die Zunftvorsteher war eine eben so treffliche Grundlage für die militärische Disciplin, wie bei dem Ritterwesen die Unterordnung der Pagen unter die Knappen und dieser wieder unter die Ritter. Daher haben auch die Zünfte ihrerseits eben so Großes geleistet, als die Ritterorden in anderer Beziehung geleistet haben.

§. 282.

Wie andere freie waffenfähige Leute und waffenfähige Genossenschaften so hatten auch die Zünfte das Recht der Privatrache, der Fehde und der Selbsthilfe. Das Recht der Privatrache war lange Zeit, wie wir gesehen, das Recht eines jeden Bürgers gegen Fremde. Denn der Stadtfriede war ursprünglich auf die Stadtmark beschränkt (§. 94 u. 110). Daher hatten dieses Recht auch die Gewerbsleute gegen fremde Gewerbsleute, in Bremen noch im 15. Jahrhundert. Denn noch im Jahre 1477 mußte daselbst ein fremder Kaufmann den Meistern des Schuhmacheramtes Urfehde schwören, weil derselbe von ihnen wegen verkaufter schlechter Stiefel in Haft und Strafe genommen worden war (quod propter istam arrestationem et apprehensionem — unquam vellet ulcisci vel vindicare vel quenquam molestare seu inquietare)[1]).

Von einer regelmäßig geführten Zunftfehde ist mir zwar kein Beispiel bekannt. Fehdebriefe von einzelnen Handwerkern existiren aber mehrere, z. B. ein Fehdebrief der Bäcker und Buben des Markgrafen von Baden an die Städte Eßlingen, Reutlingen und Wile von 1450, dann ein Fehdebrief der Bäcker des Pfalz-

---

73) Vergl. Wencker, a. a. O. p. 50. Jäger, p. 205 u. 424.

1) Urk. von 1477 bei Böhmert, p. 76.

grafen Ludwig an die Städte Augsburg, Ulm, Rothweil, Kempten u. a. m. von 1462 [2]), und wenn die Urkunde echt ist, ein Fehdebrief eines Kochs, mit seinen Küchenjungen und Fegemägden an den Grafen Ott zu Solms von 1477 [3]). Und da, wie wir sehen werden, sogar die Schusterknechte das Recht der Fehde gehabt haben, so muß dieses Recht um so mehr auch den Zunftmeistern zugestanden haben, als das Recht selbst nur eine Folge der persönlichen Freiheit und der damit verbundenen Waffenfähigkeit war.

Mit dem Rechte der Fehde hängt auch das Recht, unseren Arbeiter-Vereinen und Arbeitercoalitionen ähnliche, Bündnisse, sogar Schutz- und Trutzbündnisse einzugehen zusammen. In Basel haben die Zünfte, wie wir gesehen, mit dem Bischof selbst solche Bündnisse geschlossen. Die Einigungen dieser Art müssen aber im 13. und 14. Jahrhundert sehr häufig gewesen sein, wie die oft wiederholten Verbote der gemeinschädlichen Einigungen beweißen. Und es dauerte lange Zeit bis man ganz Herr darüber geworden ist. Denn noch die Reichspolizei Ordnung von 1577 spricht von solchen verbotenen Einigungen und Verabredungen (§. 266). Im Jahre 1352 schlossen die Bäcker und im Jahre 1383 die Schmiede von Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim, Bacharach, Boppart u. a. m. einen Bund mit einander zum gegenseitigen Schutze und zur Erhaltung ihrer hergebrachten Gewohnheiten [4]) und im Jahre 1494 die Schmiede von Lübeck mit jenen von Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg [5]). Sehr merkwürdig ist zumal der Bund der Schneiderzünfte von Worms, Speier, Frankfurt, Mainz, Heidelberg, Oppenheim, Aschaffenburg, Landau, Bingen, Alzei, Kreutznach, Coblenz, Boppart und Ladenburg von 1520. Die Zünfte jener 14 Städte vereinigten sich über mehrere Handwerksgebräuche und über die gleichförmige Ausübung des Zunftzwangs und der Handwerkspolizei in den erwähnten Bundesstädten. Der Bund sollte 15 Jahre dauern und jedes Jahr ein Bundestag in der Schneiderherberg zu Worms ge-

---

2) Datt, de pace, p. 118 Nr. 40 u. 41.

3) Lochner, das deutsche Mittelalter, p. 205. Vergl. die Abhandlung: Ob die Stände Antheil an der D. Gerichtsbarkeit? p. 14.

4) Urk. von 1352 u. 1383 bei Böhmer, Urkb. p. 625 u. 760.

5) Urk. von 1494 bei Wehrmann, Zunftrollen p. 446—448.

halten und dieser von den Abgeordneten jener Zünfte, (von den „stett gesanten") besucht werden [6]).

Mit dem Recht der Fehde hängt auch das Recht der Selbsthilfe zusammen, welches den Zünften in den Zunftbriefen zuweilen noch im 15. Jahrhundert zugestanden worden ist. Danach hatten die Gewandschneider in Lüneburg das Recht, wenn auf dem Markt gestohlen wurde, den Thäter mit Ellen und Fäusten zu verfolgen ohne deshalb straffällig zu werden. Nur mußten sie für diese Licenz dem Stadtvogt ein Paar Hosen oder, wenn er es vorzog, 12 Schilling entrichten [7]). Eben so durften die Schuster in Hessen dem Schuhdieb „die Schue wieder nehmen inwendig ihren Bänken und möchten ihn schlagen „mit Fäusten und mit Schuen unter den Bänken, daß „er kaum genesen mag" [8]). Die Bäcker und Metzger zu Homburg durften das gestohlne Brod und Fleisch „wieder nehmen „und schlagen den mit Fäusten und rauffen ihn mit „seinen Haaren, und züchtigen ihn" [9]). Und die Bäcker von Zierenberg durften die entwendeten Brode und Wecke „wieder nehmen und dem Thädter eine gute Haarfusche „oder Backenstreich zum Trankgeld geben" [10]). Auch in Ulm, wo jeder, der Güter bauen wollte, das Zunftrecht der Bauleute kaufen mußte, hatten die Ackersleute gegen auf der That ertappte Felddiebe die Selbstrache [11]).

Eine Art von erlaubter Selbsthilfe war auch das Pfändungsrecht der Gewerbsleute in München im 13. und 14. Jahrhundert. Wenn nämlich ein Abnehmer nicht „beraiten Pfennig", d. h. kein baar Geld hatte, so war der Gewerbsmann berechtiget ein Pfand von ihm zu verlangen und dieses sodann ohne richterliche Hilfe zu veräußern oder, wenn dieses nicht möglich war,

---

6) Der Bundesbrief von 1520 bei Mone, Anzeiger, VIII, 285—289.
7) Gewandschneider Artikel von 1402, art. 18 bei Hagemann, Erörterungen, V, 9. Not. 17.
8) Zunftbrief von 1456 bei Ulr. Fr. Kopp, Bruchstücke zur Erläuterung der teutsch. Gesch. u. Rechte, I, 188.
9) Zunftbriefe von 1398 und aus dem 15. sec. bei Kopp, a. a. O. p. 188.
10) Zunftbrief bei Kopp, a. a. O. p. 188.
11) Jäger, Ulm, p. 611.

die „Laistung" (obstagium) zu begehren. Für dieses Pfändungsrecht mußten die Zünfte, denen es bewilliget war, jährlich dem Richter gewisse „Panpfennige" entrichten. Und diese Abgabe hat sich bis auf unsere Tage erhalten, ist jedoch öfters als eine Ehrung oder Gewerbsrecognition betrachtet worden [12]).

Seit dem 15. und 16. Jahrhundert wurde jedoch auch den Gewerbsleuten das Recht der Selbsthilfe in den meisten Städten verboten. Von einem solchen Verbote der Selbsthilfe der Schneider in Bremen reden auch die Urkunden von 1436 und 1444, welche Böhmert nicht richtig verstanden zu haben scheint [13]). Denn es wird daselbst den Schneidern verboten aus eigener Macht gegen einen anderen Schneider ein zu schreiten. („Darna were Hinrik ge„komen myt sinen vrunden, unde hedden eren wyllen dar „umme gemaket. — unde se en scholen ok vurder over nemende „nenen wyllekore, dwang edder koste vurder don"). Und dieses Verbot erstreckte sich auch auf eigenmächtige Willküre und Gesetze („Unde de rad bot den vorg. scroderen offte se jenige wyllekoringe „offte scriffte gemaket hedden, de scholden neue macht hebben"), welche natürlich einige wenige Schneider nicht gegen einen anderen Schneider eigenmächtig machen konnten [14]).

§. 283.

So große Rechte nun auch die einzelnen Zunftgenossen und die Genossenschaften selbst gehabt haben, so waren sie dennoch in Abhängigkeit, die hörigen Zünfte von ihrer Herrschaft und die freien Zünfte von dem Stadtrath und von der Bürgerschaft, deren Hintersassen sie waren.

Die hörigen Handwerker und Künstler waren allenthalben in Abhängigkeit von ihrer Herrschaft. Denn sie standen unter den Hof- und Grundherren und unter den herrschaftlichen Beamten, entweder unter dem Burggraf, Vogt oder Schultheiß, oder unter dem Marschall, Kämmerer oder unter einem anderen Ministerialen. Sie wurden von ihnen ernannt, standen unter ihrer

---

12) Eutner, in Abhl. der Akad. der Wissensch. II, 481.
13) Böhmert, p. 21.
14) Urk. von 1436 u. 1444 bei Böhmert, p. 79–80.

Aufsicht und Gerichtsbarkeit und hatten noch keine eigene Autonomie (§. 261 u. 270). Seit der Aufhebung der Hörigkeit erhielten nun auch die hörigen Handwerksämter eine freiere Stellung. Ganz unabhängig von ihrer Herrschaft wurden sie jedoch dadurch noch nicht. Als freie Leute waren indessen die Handwerker und Künstler nun in der Lage die Handwerksämter in freie Zunftgenossenschaften umgestalten zu können, wiewohl auch dieses, wie wir gesehen, nur mit Zustimmung ihrer Herrschaft geschehen konnte und auch nur mit ihrer Zustimmung zu geschehen pflegte (§. 262—264). Anfangs genügte hiebei die Zustimmung der Herrschaft allein. Späterhin zog man auch noch den Stadtrath und die Bürgerschaft bei. Und zuletzt hatte sich der herrschaftliche Einfluß gänzlich verloren und die Zünfte standen nur noch unter dem Stadtrath (§. 263).

Die freien Handwerker und Künstler waren in Abhängigkeit von der Stadtgemeinde und von dem Stadtrath, sintemal sie ihre Hintersassen waren. Sie standen daher unter dem Stadtrath und mußten sich den Anordnungen desselben unterwerfen, in Soest und Köln schon seit dem 12. Jahrhundert, später auch in Augsburg, Regensburg u. a. m. [1]). Auch bedurften alle Zunfteinrichtungen, öfters sogar die von den Zünften gewählten Vorsteher der Bestätigung des Stadtrathes (§. 270). In Köln hatten die Amtleute der Richerzeche die Aufsicht über die Zünfte und das Recht Verordnungen zu machen (§. 57). Späterhin, seit dem Sturze der Richerzeche, traten zwei von dem engen Rath ernannte Rathsherren an die Stelle der Obermeister aus der Richerzeche [2]), und der enge Rath selbst hatte Möge und Macht die Handwerksordnungen zu längen, zu kürzen, zu mehren und zu mindern [3]).

In den gemischten Städten bildeten sich neben den hörigen Handwerksämtern auch noch freie Zünfte. Die hörigen

---

1) Soester Stadtr. von 1120 § 38. Gassar. ad 1309 bei Mencken, I, 1475. Gemeiner, Chron. I, 508—510. Vergl. oben §. 57. Vergl. Gierke, I, 372 ff.

2) Eidbuch von 1372 §. 20 in Quellen, I, 47.

3) Rathsordnungen für die Färber und Sarwörter aus dem 14. Jahrh. in Quellen, I, 383 u. 407.

Aemter standen unter der Herrschaft, die freien Zünfte unter dem Stadtrath. Dies führte sehr häufig zu Conflikten, da die Hörigen nach Freiheit, die Stadträthe aber nach Ausdehnung ihrer Rechte strebten, bis es dem Stadtrath fast allenthalben gelungen ist, die Rechte der Herrschaft mehr und mehr zu beschränken und in vielen Städten zuletzt alle Gewalt an sich zu bringen. So war es namentlich in Zürich. Die hörigen auf der geistlichen Grundherrschaft angesessenen Handwerker standen daselbst unter der Aebtissin. Noch im Jahre 1343 wurde sie in dem Rechte ihr Pfisteramt zu besetzen und zu entsetzen durch ein Rathserkenntniß geschirmet [4]). Die freien nicht auf jener Grundherrschaft, vielmehr in der gemeinen Stadtmark angesiedelten Handwerker, welche offenbar wie in anderen gemischten Städten die Mehrzahl gebildet haben, standen unter dem Stadtrath. Die Oberaufsicht des Stadtrathes war demnach anfangs beschränkt auf die freien in der gemeinen Mark angesessenen Handwerker. Schon im 12. Jahrhundert sah sich jedoch die Aebtissin genöthiget, sich über die Eingriffe des Rathes in die Wahl ihrer eigenen Handwerker bei dem König zu beschweren [5]). Und wiewohl dieselbe auch im Jahre 1343 noch von dem Stadtrath selbst in ihrem Rechte geschirmt worden ist, so finden wir dennoch schon zur Zeit des Richtebriefes alle Handwerker der Aufsicht des Rathes unterworfen [6]).

In jenen Städten endlich, in welchen die Hörigkeit abgeschafft worden, die Zünfte aber noch nicht als freie Genossenschaften anerkannt waren, blieben sie nach wie vor in Abhängigkeit entweder in Abhängigkeit von ihrer Herrschaft oder von dem Stadtrath. Oefters ist nämlich daselbst der Stadtrath an die Stelle der Herrschaft getreten. Daher ging sodann die Ernennung der Zunftvorsteher von dem Stadtrath aus, z. B. in Wien, Breslau, Görlitz u. a. m. (§. 270). Aus demselben Grunde hatte der Stadtrath die Gerichtsbarkeit über die Zünfte, z. B. in Berlin (§. 274), und die Entscheidung bei Handwerksstreitigkeiten

---

4) Bluntschli, I, 152.

5) Bluntschli, I, 140 u. 161.

6) Das V. Buch des Richtebriefes enthält bereits eine Menge Verordnungen des Rathes über Handels- und Gewerbssachen und über die einzelnen Handwerke.

z. B. in Frankfurt an der Oder (dissentio super opus carnificum inter carnifices) [7]). Daher das Rechtssprichwort „Handwerkssachen“ gehören vor den Rath [8]). Und alle Verordnungen über das Zunft- und Gewerbswesen wurden von dem Stadtrath erlassen, z. B. in Wien [9]) u. a. m. Auch in Berlin machte der Stadtrath ohne Zuziehung der Zünfte alle Verordnungen über das Gewerb der Wollenweber und Leinweber, der Bäcker, Kürschner, Schneider, der Schuhmacher und Schuhflicker, der Metzger u. a. m. [10]). In Speier, wo die Altbürgerschaft aus der Hausgenossenschaft hervorgegangen ist, hatten zwölf Hausgenossen die Aufsicht über die Zünfte und das Recht in Gewerbssachen Verordnungen zu machen [11]). In Weißenburg machte der Abt gemeinschaftlich mit dem Stadtrath ohne Zuziehung der Zünfte alle Verordnungen über die damals schon sehr zahlreichen Gewerbe und Gewerbsleute [12]).

So kamen denn nach und nach alle Handwerker und alle Zünfte in Abhängigkeit von dem Stadtrath. Sie waren ihm Gehorsam schuldig, z. B. in Ulm [13]), in den oberbairischen Städten [14]), in Schweidnitz u. a. m. [15]). Ohne Zustimmung des Rathes durfte keine Zunft mehr errichtet werden, z. B. in Berlin [16]), in Frankfurt a. M. [17]), Chemnitz u. a. m. [18]). Der Stadtrath hatte die Aufsicht über sie z. B. in Hagenau schon im 12. Jahrhundert. Er durfte die Bäcker und Metzger sogar aus ihrer Bruderschaft (con-

---

7) Urk. von 1294 bei Wohlbrück, Gesch. von Lebus, I, 397.
8) Pistorius, thes. paroem. centur. 9. Nr. 9. p. 814 ff.
9) Urk. von 1364 bei Senckenberg, sel. jur. IV, 466.
10) Urk. von 1284, 1288, 1289, 1295, 1311, 1331 u. 1448 bei Fidicin, I, 63, 66, 263 u. 264. II, 3, 5, 7 u. 8. und Urk. von 1272, 1280, 1284, 1288 u. 1295 bei Ludewig, rel. Mpt. XI, 622, 626 f., 631 f., 633 f. u. 636 f.
11) Urk. von 1298 bei Rau, II, 2.
12) Stadtr. von 1265 bei Zeuss, trad. Wiz. p. 328 u. 329.
13) Rothes Buch bei Jäger, Magazin, III, 507.
14) Freiheitsbrief von 1369 bei Lori, p. 70.
15) Handfeste von 1328 §. 3 bei T. u. St. p. 520.
16) Fidicin, III, 280.
17) Statut von 1352, c. 22 §. 2 bei Senckenberg, sel. I, 23.
18) Urk. von 1414 bei Horn, p. 807. Vergl. oben §. 266.

sorcium) ausstoßen und dieselben aus der Stadt verweißen [19]). In Görlitz mußten die Oberältesten der Innungen jährlich dem Stadtrath Rechnung stellen [20]). In Ulm waren die Zunftmeister dem Stadtrath verantwortlich für jede Unordnung in ihrer Zunft [21]). In Freiberg hatte der Stadtrath die Aufsicht und Gerichtsbarkeit über die Innungen [22]). Eben so hatte der Stadtrath in Breslau über die Zunft- und Handwerksstreitigkeiten zu entscheiden (super statuto, quod Innunge dicitur et super penis, que inter artifices mechanicos super excessibus specialibus sunt institute) [23]). Eben so in Bremen [24]). In Nürnberg wurde bereits im 14. Jahrhundert ein eigenes aus mehreren Rathsherren bestehendes Rugamt niedergesetzt, unter welchem die Handwerker standen [25]). In München hatte der Stadtrath bei Streitigkeiten unter den Zünften in letzter Instanz zu entscheiden [26]). Und es wurde zu dem Ende noch im Laufe des 14 Jahrhunderts ein Bußamt, bestehend aus zwei Rathsherren, Bußmeister genannt, eingesetzt, welches Bußamt bis zum Jahre 1803 bestanden hat [27]). Zur Beaufsichtigung der Zünfte wurden in vielen Städten ein oder mehrere Rathsherren abgeordnet, welche man öfters Weddeherren oder Obmanne [28]), in Hamburg Amtspatrone [29]), in den braunschweig lüneburgischen Landen Gildepatrone oder Morgensprachsherren [30]) und auch in Bremen bis auf unsere Tage Morgensprachsherren genannt hat.

---

19) Stadtrecht von 1164, §. 23 u. 26 bei Gaupp, I, 100. und Schoepflin. I, 257.
20) Neumann, p. 600.
21) Jäger, Ulm, p. 597.
22) Stadtr. c. 48 bei Schott, III, 279.
23) Urk. von 1306 bei T. u. St. p. 479.
24) Viele Rathserkenntnisse aus dem 15. sec. bei Böhmert, 74—80
25) Eichenkees, Material. II, 421—423.
26) Urk. von 1330 bei Bergmann, II, 97. Eine Entscheidung des Raths von 1407 in Bairischen Annalen von 1833, p. 849.
27) Sutner, Abhdl. der Akad. II, 496. Schlichthörle, I, Einleitung p. 65.
28) Westphal, Pr. R. I, 227.
29) Westphalen, I, 386 ff.
30) Selchow, braunschw. lüneb. Pr. R. §. 189.

Auch die Autonomie der Zünfte wurde in jenen Städten, in welchen sie eine freie Autonomie hergebracht hatten, an die Zustimmung des Stadtraths gebunden. Denn keine Zunft durfte mehr Verordnungen über Zunftangelegenheiten ohne Wissen und Zuziehung des Stadtraths machen. Die Anordnungen und Verordnungen der Zünfte mußten wenigstens dem Stadtrath vorgelegt und von ihm genehmigt werden, z. B. in Mühlhausen [31]), in Ulm [32]), Wittenberg [33]), Basel [34]), Stendal [35]), Witstock [36]), Berlin [37]), Breslau, Brieg und Grottkau [38]), Schweidnitz und Ratibor [39]), Frankfurt am Main [40]), Leipzig, Erfurt u. a. m. [41]). In manchen Städten wurde sogar das Recht selbst Verordnungen zu machen gesetzlich beschränkt. In Frankfurt a. M. z. B. sollten die Zunftgenossen ihrer Zunft nur noch zum Kriegsdienste und zu kirchlichen Zwecken dienen („der ensal der Zunfft nicht dynen dan „zu der Stede noden zu uzpertin und zu den kerczen, darzu sullen „sie dienen"). Allen übrigen ohne Zustimmung des Stadtrathes erlassenen Anordnungen ihrer Zunft sollten sie keinen Gehorsam mehr schuldig sein [42]). Und Verabredungen der Mitglieder einer Zunft über einen von allen einzuhaltenden Preis der Waare oder der Arbeit wurden im Interesse des Publikums von dem Stadtrath aufgehoben [43]). Und seit dem 15. und 16. Jahrhundert nahmen die Stadträthe fast allenthalben in Gewerbssachen auch noch

---

31) Altes Statut bei Grasshof, p. 115.
32) Ordnung von 1448 bei Jäger, Ulm, p. 596 u. 597. Rothes Buch bei Jäger, Mag. III, 507.
33) Zunftbrief der Bäcker von 1424 bei Horn, p. 940.
34) Zunftbrief der Schiffleute von 1354 bei Ochs, II, 96.
35) Urk. von 1285 bei Lenz, p. 130.
36) Urk. von 1275 bei Beckmann, Beschr. der Mark, V, 2. 7. p. 273.
37) Urk. von 1280, 1489 bei Fidicin, I, 262. II, 2.
38) Urk. von 1324 §. 7 bei T. u. St. p. 505.
39) Urk. von 1293 §. 2 u. 7 und von 1328 §. 20 bei T. u. St. p. 421 u. 522.
40) Statut von 1352 bei Senckenberg, sel. jur. I, 23. Vergl. p. 14. und oben §. 272.
41) Glosse zum Sächs. Weichbild, art. 43. Haltaus, p. 1026 u. 1027.
42) Statut von 1352, c. 22 bei Senckenberg, sel. I 22 u. 23.
43) Statut von 1352, c. 7 u. 8 bei Senckenberg, I, 14 u. 15.

das Recht der Gesetzgebung selbst in Anspruch. In Lübeck z. B. mußten seit dem 15. und 16. Jahrhundert, wie in anderen Städten, alle von den Zünften verabredeten Verordnungen, dem Rath zur Bestätigung vorgelegt werden [44]). Sehr viele Zunftordnungen wurden aber auch von dem Rathe selbst erlassen, entweder nach Anhörung oder auf Betreiben der Zünfte [45]), oder auch ohne Beiziehung und Vernehmung der Zünfte [46]). Viele dem Stadtrath vorgelegte Zunftordnungen wurden gleich bei ihrer Bestätigung theilweise verändert [47]). Und in vielen Zunftordnungen hat sich der Rath das Recht die Statute zu verändern sogar ausdrücklich vorbehalten [48]). In vielen Städten durften sich die Zünfte sogar nicht einmal mehr versammeln und keine Gesellengebote oder Morgensprachen mehr halten ohne Erlaubniß des Stadtrathes oder wenigstens nicht ohne Zuziehung einiger Mitglieder des Rathes, z. B. in Mühlhausen [49]), Wittenberg [50]), in den braunschweig lüneburgischen Städten [51]), in Berlin [52]), Freiberg [53]), in den Bairischen Städten [54]), in Schweidnitz [55]), in Frankfurt a. M. [56]), in Zittau,

---

44) Viele Beispiele bei Wehrmann, p. 173, 176, 177, 178, 181, 186, 195, 259, 270, 276, 304, 343 f., 413, 457 u. 477.

45) Wehrmann, p. 163, 164, 170, 368.

46) Hoker Rolle bei Wehrmann, p. 235. „Dat de ersame radt dußer „stadt Lubeke hebben gegeven eren borgeren den hokeren desse nage„screven artikele." — p. 248. „De herenn de radt to Lübecke vorra„met vnde gesettet," — vergl. noch p. 167, 178, 183, 189, 209, 215, 221, 233, 308, 314, 494.

47) Rolle der Drechsler von 1507 bei Wehrmann, p. 197. — „hefft de „ersame radt der stadt — den dreyeren gegeven dußе nabeschreven rullen vnde gerechticheyt, darinne se eyn part erer gewonte vornyet eyn part vorandert." Vergl. p. 249 u. 252.

48) Wehrmann, p. 163. „mit vorbeholdinge, densulven to vorlengen edder to vorkorten." p. 308. „hofft sick eyne erbar Stadt vorbeholdenn, dith „alles tho verändern tho mynren vnnd tho mehrenn. — Vergl. p. 166, 169, 190, 249, 312, 468. Vergl. Wehrmann, p. 58–62.

49) Altes Statut bei Grasshof, p. 115.

50) Zunftbrief von 1424 bei Horn, p. 940.

51) Selchow, br. lüneb. Pr. R. §. 190.

52) Urk. von 1284 bei Ludewig, rel. M. XI, 622. Fidicin, II, 4. III, 64.

53) Stadtr. c. 42 u. 43 bei Schott, III, 274 u. 276.

54) Bair. Landts- und Policey Ordnung von 1616, IV, tit. I, art. 12.

Zwickau u. a. m.[57]), namentlich auch in Bremen und Lübeck. In Bremen durften die Zünfte ursprünglich ihre Morgensprachen ganz unabhängig und selbständig halten ohne einer Bewilligung des Rathes nothwendig zu haben. Erst seit dem Aufstande der Zünfte im Jahre 1366 wurde verordnet, daß ihre Sitzungen nur noch mit Wissen und Willen des Raths und unter dem Vorsitze eines Rathsherren, des sogenannten Morgensprachsherren, gehalten werden sollten[58]). Eben so durften auch in Lübeck sämmtliche Zünfte ihre Morgensprachen ganz selbständig halten, mit Ausnahme der Platenschläger und der Harnischmacher, welche zwei Rathsherren beiziehen sollten, und der Knochenhauer, welche wegen ihres Antheils an den Unruhen in den Jahren 1380 und 1384 in völliger Abhängigkeit von dem Rath waren[59]). Erst bei Gelegenheit der Revision des Stadtrechtes im Jahre 1579 wurde die Zuziehung der Wetteherren zu den Morgensprachen verordnet, diese Vorschrift indessen, wie es scheint, nicht streng vollzogen. Auch sollten den Lateltagen der Gewandschneider nicht die Wetteherren sondern die Kämmereiherren beiwohnen, und die Brauer nicht unter den Wetteherren sondern unter den Acciseherren stehen[60]). In Amberg endlich hatten nicht alle Zünfte die gleiche Stellung. Die Einen standen vielmehr unter dem Landgerichte, die Anderen unter dem Stadtmagistrat, Andere theils unter dem Landgericht theils unter dem Magistrat, und wieder Andere unter dem Hofkastenamt, zum Beweiße daß die Zünfte daselbst in früheren Zeiten verschiedenen Herrschaften unterworfen gewesen sind[61]).

d) Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellenbruderschaften.

§. 284.

Auch die Gesellenbruderschaften waren freie Genossen-

---

55) Handfeste von 1293 und von 1328 §. 20 bei T. u. St. p. 421 u. 522.
56) Kriegk, p. 384 not. 4; 393 u. 539.
57) Haltaus, p. 1028 u. 1029, T. u. Stenzel, p. 249. Wehrmann, p. 78 u. 79.
58) Böhmert, Geschichte des Zunftwesens, p. 35—36.
59) Wehrmann, Lüb. Zunftrollen, p. 80, 234, 260 u. 366.
60) Wehrmann, p. 82—94.
61) von Löwenthal, Gesch. von Amberg, I, 370.

schaften, und ihre Rechte und Verbindlichkeiten vielfältig jenen der Zunftgenossenschaften nachgebildet.

Die Gesellen waren Haus- und Tischgenossen des Meisters. Sie gehörten zur Familie ihres Meisters und wurden daher zuweilen dessen Eidgesellen genannt, z. B. in den Städten am Rhein und in der Wetterau [1]). Sie sollten ruhig und bescheiden im Hause des Meisters leben und alles vermeiden, was den Hausfrieden stören könne. Ihrem Meister waren sie Gehorsam schuldig und beim Tode eines Meisters sollten sie seiner Leiche folgen [2]). Um die Gesellen in gehörigem Gehorsam zu erhalten, nahmen die Meister öfters über das gegenseitige Verhältniß der Meister zu ihren Gesellen oder Knechten Bestimmungen in die Zunftordnungen auf. Und die rheinischen und wetterauischen Städte setzten dieses Verhältniß sogar vertragsmäßig fest, um es den Gesellen vorkommenden Falles unmöglich zu machen bei anderen Meistern und in anderen Städten Arbeit zu finden [3]). Aehnliche Bestimmungen findet man in Lübeck [4]). Im Uebrigen waren sie und ihre Bruderschaften ganz unabhängig von ihrem Meister und von der Zunft selbst. Sie standen unmittelbar unter den städtischen Behörden und hatten öfters sogar selbst eine Aufsicht über das Gewerb ihres Meisters [5]) Verordnungen in Zunftangelegenheiten durften sie jedoch nur mit Zustimmung der Zunft, z. B. die Schneidergesellen in Basel [6]), und in Mainz, Worms, Speier und Frankfurt nur mit Zustimmung des Stadtraths machen [7]).

Ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten besorgten sie in eigenen Versammlungen, welche Ladentag, Friedenstag, Umfrage, Eingang, Gebot, Vierwochengebot, Schenke,

---

1) Vertrag von 1383 bei Böhmer, p. 760. Vergl. Wehrmann, p. 117.
2) Stock, p. 11 u. 13 — 16. Jäger, Ulm, p. 537. Iglauer Tuchknappenbruderschaft von 1669 §. 1, 24, 49 bei Werner, p. 86 ff.
3) Verträge von 1352 u. 1383 bei Böhmer, p. 625 u. 760. Vertrag von 1421 bei Kriegk, p. 541.
4) Wehrmann, p. 117—119.
5) Stock, p. 11 u. 12. Auch die Bruderschaft der Brauerknechte in Hamburg stand unter dem Stadtrath. Beneke, Hamburg. Gesch. p. 286.
6) Ochs, II, 151 u. 152.
7) Vertrag von 1421 bei Kriegk, p. 400 u. 541.

Tischgefaß, insgemein aber Auflage genannt zu werden pflegten. Zu den genossenschaftlichen Angelegenheiten gehörte die Erhebung der von einem jeden Gesellen geschuldeten Beiträge, der sogenannten Auflagen, dann die Sittenpolizei, die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen der Gesellen und die Gerichtsbarkeit in allen genossenschaftlichen Angelegenheiten, in gewissen Fällen sogar bei Streitigkeiten mit dem Meister, z. B. in Görlitz [8]), in Frankfurt an der Oder [9]) u. a. m. [10]). Die meisten Streitigkeiten der Gesellen mit ihren Meistern hatten den Arbeitslohn zum Gegenstand. Und sie endigten öfters mit Arbeitsweigerungen und Aufständen, z. B. in Mainz, Speier und Konstanz [11]). Strafen durften jedoch die Gesellen keinen Meister, wohl aber ihn schelten, d. h. ihn in Verruf thun [12]), was öfters zu stürmischen Auftritten geführt hat, z. B. im Jahr 1725 zu einem Aufstand der Schuhmachergesellen in Augsburg und im Jahre 1799 zu einem Auszug der Schlossergesellen in Frankfurt am Main [13]). Das Schelten der Meister wurde zwar bereits durch das Reichsgutachten wegen der Handwerks Mißbräuche von 1731 verboten. Es scheint jedoch mit diesem Verbote gegangen zu sein, wie mit so vielen anderen Geboten und Verboten. Es wurde nicht, wenigstens nicht allenthalben gehalten [14]). Die Versammlungen der Gesellenbruderschaften waren demnach wahre Rügegerichte. Seit dem 15. Jahrhunderte wurden diese Gesellenversammlungen öfters beschränkt. In Mainz, Worms, Speier und Frankfurt sollten sie, nach einem Vertrage von 1421, nur noch vier Mal im Jahre gehalten werden und ihre Kompetenz auf die gemeinsamen kirchlichen Angelegenhei-

8) Neumann, p. 601.
9) Privilegien der Schuhknechte und der Bäckerknechte bei Zimmermann, II, 124, 125 u. 127—129.
10) Stock, p. 4. 5, 72—77 u. 88. Berlepsch, Chronik der Feuerarbeiter, p. 72 ff. u. 162 ff. Derselbe, Chronik vom Schuhmacherwerk, p. 68 ff. Jäger, Ulm, p. 536 ff.
11) Mone, XIII. 155. XVII, 56 u. 57.
12) Ochs, II, 151. Not. Fidicin, III, 390. Steinmetzenordnung von 1462 Nr. 15 bei Heideloff, p. 49.
13) Stock, p. 105—109.
14) Reichsgutachten von 1731 §. 10 in Sammlung der Reichs Abschiede. IV, 382.

ten beschränkt sein [15]). Auch wurde diesen Gesellengenossenschaften öfters das Recht Verordnungen zu machen wieder entzogen, z. B. in Konstanz im Jahre 1407 [16]). Noch größeren Beschränkungen waren die Gesellen in Lübeck unterworfen [17]).

Die Berufung der Versammlung geschah durch den Junggesellen öfters in symbolischen Formen. Die Schmiede schickten nämlich einen Nagel oder Hammer, die Schuhmacher den Ladenschlüssel herum, von einer Werkstatt zur anderen [18]). Die Versammlung hatte statt in Gegenwart eines oder zweier dazu eingeladener Meister, welche man die Gesellenväter zu nennen pflegte [19]). Zur Brüderschaft der Brauknechte in Hamburg gehörten vier Brauer, welche man die vier Alten der Brauerknechte Bruderschaft zu nennen pflegte [20]). In Frankfurt a. M. sollten die zwei jüngsten Geschwornen dem Gesellengebot beiwohnen [21]). Den Vorsitz bei der Versammlung führte jedoch der Altgesell. Er hatte als Zeichen seiner richterlichen Würde den Gesellenstab in der Hand [22]). Durch Klopfen mit dem Hammer oder Schlüssel gab er während der Sitzung die nöthigen Zeichen [23]). Auch wurden die Eide auf den Hammer geschworen [24]). Der Altgesell war jedoch bloß Frager des Rechtes. Denn die in einem Kreis umherstehenden Gesellen hatten alle Zuwiderhandlungen zu rügen und das Urtheil zu finden, und der Junggesell dasselbe zu vollziehen [25]).

Auch die ihnen wie jeder anderen Genossenschaft zustehende

---

15) Kriegk, p. 403 u. 541.
16) Mone, XIII, 155.
17) Wehrmann, p. 116.
18) Stock, p. 8 u. 73.
19) Stock, p. 3 u. 73.
20) Schlüter, von denen Erben in Hamburg, p. 341 u. 342.
21) Lersner, I, 1. p. 486.
22) Stock, p. 30.
23) Stock, p. 73, 77, 79, 85 u. 86.
24) Stock, p. 81.
25) Privilegien der Schuhknechte in Frankfurt an der Oder bei Zimmermann, II, 124. „sall gestrafft werde nach jrkentnis aller Gesellen." Stock, p. 7 u. 8. Berlepsch, Chronik der Feuerarbeiter, p. 163 u. 173. Derselbe, Chronik der Maurer und Steinmetzen, p. 163 ff. Jäger, Ulm, p. 536.

Autonomie übten die Gesellenbruderschaften in diesen Versammlungen aus. Es existirt noch eine alte Ordnung, welche auf dem Höge der Bruderschaft der Brauknechte in Hamburg beliebet worden ist. Nach dieser Ordnung war vorgeschrieben, wann die Brauknechte in ihrem Versammlungshause erscheinen und wie sie sich daselbst verhalten, insbesondere wie sie sich bei Tisch und nach Tisch benehmen sollten, daß sie unter Anderem nach der Mahlzeit die erhaltenen Messer wieder zurückgeben, sich jedes Haders, Zankes und Aufruhrs enthalten und schlag 11 Uhr des Abends wieder nach Haus gehen sollten. Die Strafen bestanden nach Verschiedenheit der Fälle in Geldstrafen zum Besten der Armenbüchse, dann in einer ganzen oder halben Tonne Bier, in einem Stübchen Wein, und bei Zank und Streit u. a. m. sogar in einer 6stündigen Kettenstrafe. („bey Straffe 6 Stunden in der Ketten zu stehen") [26]). Auch das Strafverfahren war genau vorgeschrieben und ganz eigenthümlich bestimmt. Der Großvogt, welcher zur Högezeit die Gerichtsbarkeit hatte (§. 271), hegte das hohe Recht, wie man es nannte, oben im Högehause. Drei stufenweise über einander gesetzte Kuven, so daß man hinaufsteigen konnte, führten zum hohen Recht. War nun etwas Strafbares vorgefallen, so klopfte der Großvogt mit seinem Stab auf eine zu dem Ende dastehende Tonne. Auf dieses Zeichen hörte Musik und Tanz auf und allgemeine Stille trat ein. Die Raspelvögte mit ihren Knechten hatten den Schuldigen vorzuladen und nöthigenfalls vorzuführen. Der Beschuldigte mußte über die Kuven zum hohen Rechte hinaufsteigen. Dort erhielt er zuerst, wenn er wollte, einen Trunk. Dann wurde ihm seine Strafe verkündet, und diese auf der Stelle vollzogen. Bestand die Strafe in der Kette, so wurde sie unten im Högehause auf der Deele, wo getanzt ward, vollzogen. Die Kette wurde dem Verbrecher (der etwa mit einem Mädchen öfter als es erlaubt war getanzt oder dasselbe geküßt oder sich mit einem Bruder gezankt hatte) um den Leib angelegt und sodann an einem Pfeiler oder Stender befestiget [27]). Auch besitzen wir noch die autonomischen Anordnungen der Gesellenbruderschaften der Schuhknechte

---

26) Die Ordnung ist gedruckt bei Schlüter, von denen Erben in Hamburg, p. 358 u. 359.

27) Schlüter, p. 366—368.

und der Bäckerknechte in Frankfurt an der Oder aus dem 15. Jahrhundert. Sie wurden Artickel, Bewilligung, Eintracht und Wilkor und, da sie dem Stadtrath zur Bestätigung vorgelegt worden waren, auch Privilegien genannt. Auch in diesen Willküren waren die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellenbrüder, insbesondere auch bei ihren Versammlungen ganz genau verzeichnet. Zumal das Schelten, Schlagen und Raufen, das Spielen um Geld und das Uebernehmen beim Trinken war streng verpönt. Die Strafen bestanden in Geldstrafen, in einem halben oder in einem ganzen Pfund Wachs, in einigen Fällen auch in einer Tonne Bier [28]).

Der Versammlungsort der Gesellen war ihre Herberg und in Hamburg das sogenannte Högehaus. Die Gesellen einer jeden Zunft hatten ihre eigene Herberge. Die Brauknechte in Hamburg hatten sogar wegen ihrer Menge zwei Högehäuser [29]). In manchen Städten hatten sie auch ihre besondere Trinkstube, z. B. in Mainz, Worms, Speier und Frankfurt bis zum Jahre 1421 [30]) und in Straßburg die Bäckerknechte und die Gesellen der Schneider und Schuhmacher [31]). Diese Herbergen oder Trinkstuben waren demnach die Rathhäuser der Gesellen, wie auch die Zunfthäuser die Rathhäuser der Zünfte gewesen sind. Zu gleicher Zeit waren sie aber auch noch der Ort ihrer geselligen Freuden. So versammelten sich z. B. in Nürnberg die Schuhknechte jedes Jahr am Fastnachttage auf ihrer Herberge und hielten von dort aus, nachdem sie mit einander gegessen und getrunken hatten, in weißen Bademänteln und den Badhut auf dem Kopf unter Vorantritt von Trommeln und Pfeifern einen feierlichen Umzug in der Stadt nach dem Badehaus und von da wieder zurück in die Herberg, welchen man den Badegang der Schuhknechte genannt hat [32]). Auch die Bäcker-, Schreiner-, Lebkuchner-, Metzger-, Schlosser-, Messerschmiede- und anderen Gesellen hielten

---

28) Privilegien bei Zimmermann, II, 122 ff. u. 126 ff.

29) Schlütter, p. 355.

30) Vertrag von 1421 bei Kriegk, p. 541.

31) Heitz, Zunftwesen, p. 31 u. 55.

32) Nürnberger Chronik bei Siebenkees, Materialien zur Nürnberg. Gesch. III, 184–186

in Nürnberg feierliche Umzüge und tanzten sodann auf ihren Herbergen oder auch auf der Straße[33]). In Freiburg versammelten sich die Bäckerknechte am Neujahrstage in der Herrenstube des hl. Geistspitals und zogen von da aus mit ihren Fahnen und Musik und mit einer großen Bretzel durch die Stadt. Ein Hauptvergnügen dabei war ein großer von ihnen geputzter Weihnachtsbaum, welchen der Altgesell schütteln und die Armen die herabfallenden Früchte und Backwerke auflesen durften. Zum Beschluß wurde auch Wein kredenzt und dann getanzt[34]). In Amberg durften die Gesellen alle 14 Tage ihren guten Montag, den sogenannten Badtag halten, jedoch erst des Nachmittags nach beendigtem Tagwerk. Wer aber vor der Vesper in das Wirthshaus ging, der sollte in den Jordan (ein Kerker der Stadt) gelegt werden[35]). In Görlitz wurde alle Quartale an dem Badetage, an welchem sich die Gesellen baden und gründlich reinigen sollten, ein Mahl gehalten. Den vorhergehenden Tag sollten aber die Gesellen doppelt fleißig arbeiten[36]). In Hamburg durften die Brauerknechte alle zwei Jahre einen sogenannten Höge (eine öffentliche Lustbarkeit) halten. Die Högezeit, welche acht volle Tage dauerte, wurde mit Essen und Trinken, mit Tanz und Spiel und mit öffentlichen Umzügen durch die Stadt zugebracht. Mehrere sogenannte Dövekenschläger, welche bei den Umzügen das Volk neckten und hänselten, sodann ein Schlummervogt, welcher die eingeschlafenen Brüder zu pfänden hatte, dann ein Bartscherer und ein Doctor in der Medicin, welche die Brüder scherzweise zu barbieren und als Quacksalber und Marktschreier zu kuriren suchten, dann noch ein sogenannter Buchtrager, ein Ochsenschreiber u. a. m. sorgten für die bei dergleichen Festlichkeiten übliche Unterhaltung. Für die Aufrechthaltung der guten Sitte und Ordnung hatte der Großvogt mit seinen Beisitzern und Raspelvögten zu sorgen. Aber bereits im Jahre 1786 wurde mit der Bruderschaft auch die Höge

---

33) Die Urkunden bei Siebenkees, Material. III. 194—220 u. IV, 505—507.

34) Schreiber, Gesch. IV, 277 u. 278.

35) von Löwenthal, Gesch. von Amberg, I, 369.

36) Neumann, p. 601.

selbst abgeschafft [37]). Außer diesen alle zwei Jahre zu haltenden Högen versammelten sich aber die Brauknechte auch noch alle vier Wochen, um einen Ladentag zu halten und außerdem noch an bestimmten Tagen zur geselligen Unterhaltung in ihren Högehäusern. Und auch die vier Alten der Brauknechte versammelten sich jedes Jahr zwei Mal auf Pfingsten und Johanni mit den sechs Vorsprachen und mit dem Baumtrager zu einem Höge [38]). Sehr verbreitet waren in früheren Zeiten die Schäffler- oder Reiftänze der Schäffler, Böttcher oder Faßbinder. Sie pflegten in Nürnberg und Zittau bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts und in Erfurt bis zum Anfang des 19. aufgeführt zu werden. In Erfurt tanzten die Böttcher noch im Jahre 1808 vor Napoleon. Und in Breslau, Salzburg und hier in München dauern jene Tänze heute noch fort. In Nürnberg pflegten die Böttcher zur Fastnachtzeit ihren Reiftanz zu tanzen. Sie trugen dabei rothe tuchene Hosen, schöne weiße Hemden, grüne ungarische Kappen mit Bändern auf der Seite. Auch fehlte dabei nicht ein Cortisan oder Narr [39]). Hier in München, wo der Schäfflertanz alle 7 Jahre aufgeführt werden darf, besteht der Anzug der Schäfflergesellen in der ehemaligen Tracht der Edelknaben, nämlich in einem grünen Sammetkäppchen, geschmückt mit weiß und blauen Federn der Bairischen Landesfarbe, in einer rothen silberbordirten Jacke, in einer weißen Weste, in Kniebeinkleidern von schwarzem Manchester, darüber das gelbe Schurzfell und aus weißen Strümpfen und aus Schuhen mit silbernen Schnallen. So ziehen sie in der ganzen Stadt herum und führen auf der Straße selbst ihren Tanz aus, zuerst vor der Königlichen Residenz, dann vor den Wohnungen der Königlichen Prinzen, der höheren Staatsbeamten und anderer vornehmer Leute und ihrer Hauptkunden [40]). In Nürnberg tanzten in früheren Zeiten auch die Tuchknappen einen Reiftanz und die

---

37) Beneke, Hamburg. Gesch. p. 285 — 291. Besonders ausführlich handelt von diesen Brauknechts Högen Schlüter, p. 354—376. Vergl. noch Berlepsch, Böttchergewerk, p. 76—89.

38) Schlüter, p. 323, 324, 351, 355, 358 u. 359.

39) Siebenkees, Material. III, 195.

40) Schmeller, III, 327 u. 328. Vergl. über den Reiftanz überhaupt Berlepsch, Böttchergewerk, p. 71—75.

Tuchmacher einen Fahnentanz[41]). Ganz besonders verbreitet waren jedoch die mit dem Fahnenschwenken vor dem Hause eines jeden Meisters verbundenen feierlichen Umzüge der Bäckergesellen, welche in Wien bis zum Jahr 1809 gedauert haben, in früheren Zeiten aber auch in Dresden, Leipzig, Erfurt, Kassel, Hamburg u. a. m. gebräuchlich waren[42]).

Wie die Zunftgenossen, so hatten auch die Gesellenbruderschaften irgend einen Heiligen zum Schutzpatron z. B. in Basel die Schuhmacherknechte den heiligen Martin und die Schneidergesellen den heiligen Augustin[43]) und die Brauerknechte zu Hamburg den heiligen Vincentius. Sie wurden daher auch die Vincentsbrüder genannt[44]) Auch waren sich die Gesellen gegenseitigen Schutz und Unterstützung schuldig. Sie hatten für die kranken und für die wandernden Gesellen zu sorgen, die Verstorbenen zur Erde zu bestatten und zwar, wenn sie arm waren, auf Kosten der Bruderschaft selbst, und zur Bestreitung der gemeinsamen Bedürfnisse Beiträge zu liefern, welche man Auflage oder auch Zeitgeld, Stuhlgeld oder Stättegeld zu nennen pflegte[45]). Die sechs Vorsprachen der Brauerknechtebruderschaft in Hamburg mußten die Leichen ihrer verstorbenen Brüder tragen und alle Brüder mußten bei Strafe mit zur Leiche gehen[46]). Die Webergesellen in Ulm unterhielten im Hospital zwei Betten für arme Gesellen. Und für die Leichenbegängnisse ihrer verstorbenen Brüder hielten sie in der Hospitalkirche ein eigenes Meßgewand und zwei Kerzen, dann noch vier weitere Kerzen zur Beleuchtung des Chores[47]), In Frankfurt an der Oder wurden die Schuhknechte ebenfalls aus der Gesellen Bruderschafts Casse, wenn sie krank waren, unterstützt. Sie mußten aber das Erhaltene aus ihrem ersten Lohn wieder

---

41) Siebenkees, III, 217.
42) Tschischka, Geschichte von Wien, p. 350. Berlepsch, Chronik vom Bäckergewerk, p. 146—150.
43) Basel im 14. Jahrhundert, p. 53.
44) Beneke, Hamburg. Gesch. p. 285.
45) Stock, p. 7—10 u. 41 ff. Berlepsch, Chronik vom Schuhmacherwerk, p. 71 u. 72.
46) Schlüter, von denen Erben in Hamburg, p. 324, 353.
47) Jäger, Ulm, p. 536.

zurückerstatten. Und ehe dieses geschehen durften sie nicht auf die Wanderschaft gehen [48]). In Bremen sollten die Knechte der Pantoffelmacher Zunft, wenn sie ausgelernt hatten, eine Abgabe in ihre Kasse („in der Knechte laden") entrichten zur Unterstützung der armen und kranken Knechte und zur Bestreitung eines christlichen Begräbnisses bei ihrem Tode [49]). Auch die Brauerknechte in Hamburg hatten eine Armenkasse, welche heute noch besteht, wiewohl die Bruderschaft selbst bereits im Jahre 1786 abgeschafft worden ist [50]). In Frankfurt a. M. hatten die Gesellen (die Knechte) zwar keine eigene Armenkasse. Auch sie mußten jedoch einen jährlichen Beitrag und zwar in die Zunftkasse (Meisterbüchse) entrichten. Dafür wurden aber auch die Gesellen von der Zunft, wenn sie krank waren, verpflegt und, wenn sie starben, in gleicher Weise wie die Meister begraben [51]). Die Bruderschaft der Schmiedknechte hatte daselbst sogar eine eigene Gruft im Dominikaner Kloster [52]).

Endlich hatten die Gesellenbruderschaften auch, wie jede andere freie Genossenschaft, das Faustrecht und das Recht der Fehde. Die Sitte der Schuhmachergesellen in Frankfurt a. M. ihre Streitigkeiten durch ganz regelmäßig geführte Faustduelle zu entscheiden, welche bis ins 17. Jahrhundert gedauert hat, ist offenbar ein Ueberrest der alten wirklichen Zweikämpfe gewesen [53]). Auch besitzen wir noch einen Fehdebrief der Schusterknechte und Schusterjungen von Leipzig an die dortigen Doctoren, Licentiaten, Meister und Studenten von 1471 [54]). Daher durften auch die Gesellen einen Degen tragen. Und noch im 18. Jahrhundert

---

48) Privilegien bei Zimmermann, II, 122 u. 123.

49) Rolle von 1589 bei Böhmert, p. 89 a. E.

50) Beneke, p. 291.

51) Gewohnheiten der Baader von 1355 bei Böhmer, p. 648.

52) Revers von 1421 bei Kriegk, p. 403.

53) Lersner, I. 484 u. 485 Berlepsch, Chronik vom Schuhmachergewerk, p. 153 ff.

54) Fehdebrief von 1471 und andere diese Schusterfehde betreffende Urkunden von 1471 bei Zarncke, die deutschen Universitäten im Mittelalter, I, 209—220 und bei Horn, Handbibliothek von Sachsen, p. 396—409. Vergl. oben §. 282.

pflegten sie an Sonn- und Festtagen und bei ihren feierlichen Umzügen einen Degen an der Seite zu haben, z. B. die Bäcker-, Leckküchner-, Messerschmieds-, Schuhmacher-, Schlosser- und anderen Gesellen in Nürnberg, Frankfurt, Wien, Erfurt, Jena u. a. m. [55]). Auch durften die Gesellen auf ihrer Wanderschaft eine Wehre bei sich tragen z. B. die Bäckerknechte in Frankfurt an der Oder [56]). Daß sie aber auch im Gebrauch der Waffen geübt waren beweißen die Schwerttänze, welche die Schusterknechte zu Frankfurt und die Messerschmiedsgesellen zu Nürnberg zur Fastnachtszeit aufzuführen pflegten [57]).

Der Mißbrauch der Waffen hat jedoch auch die Handwerksbursche um ihr althergebrachtes Recht Waffen zu tragen gebracht. Schon im 14. Jahrhundert wurde in Frankfurt a. M. das Tragen von Schwertern und langen Messern verboten. („Me ist verbadin das nyman keyne Swert adir zu lange mezsir sal dragen") [58]). Und im 16. Jahrhundert wurde daselbst weiter verfügt, „daß hinfüro kein Meister oder Knecht des Schuchmacher Handwercks, darzu auch kein Fremder bey Tag „oder Nacht einig Schwerdt, lange Messer oder Degen die „länger seyn dann von Alters ein Maaß zu Frankfurt gegeben, „und an den Römer verzeichnet ist" tragen solle. Außerdem wurde verordnet, daß „niemands einige spitze sorglich Schweitzer-„Degen, Barthen, Fusttegin, Heimmer, Werffgezüg oder dergleichen" tragen solle [59]). Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts wurde ihnen aber auch in vielen anderen Städten das Tragen von Degen verboten, z. B. in Berlin, in Köln an der Spree und in den anderen Residenzstädten in den Marken [60]), in Wetzlar [61]), in der

---

55) Siebenkees, Material. III, 194 u. 198. Tschischka, Gesch. von Wien, p. 365 u. 366. Berlepsch, Chronik vom Bäckergewerb, p. 120 u. 148. Derselbe, Chronik vom Schuhmachergewerk, p. 49 u. 50. Ordnung der Schmiede- und Schlossergesellen zu Jena von 1678 Nr. 3 bei Berlepsch, Chronik der Feuerarbeiter, p. 163.

56) Privilegien bei Zimmermann, II, 128.

57) Kirchner, Gesch. von Frankfurt, II, 509. Siebenkees, III, 197 u. 198.

58) Statut von 1352, c. 77 bei Senckenberg, sel. jur. I, 67.

59) Kerner, I, 483.

60) Edicte von 1704, 1708 u. 1709 bei Mylius, V, 93, 95 u. 98.

61) Verordnung von 1726 bei Ulmenstein, III, Urkb. p. 153 u. 154.

Pfalz am Rhein [62]) u. a. m. Und für ganz Deutschland wurde das Degen Tragen den Handwerksburschen im Jahre 1731 durch das Reichsgutachten wegen der Handwerks Mißbräuche verboten [63]), und im Jahre 1732 in Straßburg durch die Verordnung über die Handwerksmißbräuche, welche offenbar durch das Reichsgutachten hervorgerufen worden ist, indem Straßburg damals zwar längst keine deutsche Stadt mehr war, sich aber doch noch als Reichsstadt fühlte [64]).

e) Aufnahme in die Genossenschaft.

§. 285.

Mit dem Zunftzwang war eine ausschließende Gewerbsberechtigung entstanden. Es durfte daher nun niemand mehr ein Gewerb betreiben, wenn er nicht in die betreffende Zunft aufgenommen worden war (§. 276). Die Aufnahme setzte aber, wie bei den Ritterorden, denen die Zünfte vielfältig nachgebildet worden sind (§. 269), gewisse Vorbedingungen, außer gutem Ruf, unbefleckter Ehre und Unbescholtenheit auch noch die regelmäßige Erlernung des Handwerks oder der Kunst, also gewisse Lehr- und Wanderjahre und ein Meisterstück voraus, worauf sodann erst die feierliche Aufnahme in die Zunft erfolgen konnte.

Vor Allem mußte demnach das Handwerk oder die Kunst bei irgend einem Meister erlernt werden. Denn es durfte niemand in eine Zunft aufgenommen werden, der das Handwerk oder die Kuust nicht verstand („si solden nemanne dey bru„derschaph leenen hee in kunde ir werck") [1]). Wer aber die nöthige Kenntniß nachweisen konnte, dem wurde auch die Aufnahme nie-

---

62) Verordnung von 1722 bei Janson, churpfälz. Verordn. I, 404.

63) Reichsgutachten von 1731 §. 9 in Sammlung der Reichsabschieve, IV, 382.

64) Ordnung der Handwerker abgestellte Mißbräuche betreffend von 1732 §. 9 bei Heitz, p. 115.

1) Urk. von 1330 in Quellen zur Gesch. von Köln, I, 387. Gewohnheiten von 1355 bei Böhmer, Frkf. p. 641. „auch wer nicht schuhe kan ma„chen, der sal keinen veyle han." Urk. von 1300 im Lübisch. Urkb. II, 920. Wehrmann, p. 365.

mals verſagt [2]). Mit der Lehre war allzeit auch die Erziehung des Lehrlings (des Lehrknechts [3]), Lehrknaben [4]) oder Knaben [5]) im Hauſe des Meiſters verbunden. Es wurde daher ſchon bei der Aufnahme der Lehrlinge mit großer Vorſicht verfahren. Eine freie eheliche und ehrliche Geburt und Abſtammung auf vier Ahnen zurück war zu dem Ende erſtes Erforderniß, in Frankfurt a. M. noch im 18. Jahrhundert [6]). Der Aufnahme ging demnach eine Art Ahnenprobe vorher. Und in einem ſogenannten Geburtsbrief mußten dieſe Eigenſchaften des Knaben beſtätiget werden. In früheren Zeiten wurde die unehrliche Geburt in einem ſehr ausgedehnten Sinne genommen. Denn als unehrliche und anrüchige und daher von der Aufnahme in eine Zunft ausgeſchloſſene Perſonen galten bis zu den Jahren 1548 und 1577 ſogar die Leineweber, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trompoter, Barbierer und Bader und ihre Kinder, und bis zum Jahre 1731 ſelbſt noch die Kinder der Landgerichts- und Stadtknechte, die Gerichts-, Fron-, Thurm-, Holz- und Feld-Hüter, die Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gaſſenkehrer und Bachfeger [7]). Und die Waſenmeiſter und Abdecker und ihre Kinder wurden ſogar erſt durch ein Kaiſerliches Mandat von 1772 für ehrliche Leute und daher für fähig erklärt in eine Zunft aufgenommen zu werden [8]). In manchen Städten durfte kein Meiſter allein einen Lehrknaben aufnehmen. Er mußte vielmehr zu dem Ende noch den Zunftmei-

---

2) Gierke, I, 367.
3) Stadtr. von München §. 15 u. 16 bei Auer, p. 272 f. Zunftbrief von 1336 im Schweizer. Muſeum, I, 80.
4) Zunftbrief von 1336 im Schweizer. Muſeum, I, 79.
5) Kriegk, p. 396, 397 Not. u. 540.
6) Lersner, I, 1. p. 485.
7) Polizei Ordnungen von 1548, tit. 37 und von 1577, tit. 38. Reichsgutachten von 1731, §. 4 in Sammlung der Reichs Abſchiede, II, 605, III, 397 u. 379. Bairiſche Landts- und Policei Ordnung von 1616, IV, tit. 1. art. 2. Brandenburgiſche Edicte von 1659 u. 1671 bei Mylius, V, 2 p. 639—642. Sächſiſche Polizeiordnung von 1661, tit. 21 §. 4. und Mandat von 1731 §. 4 im Cod. August. I, 582 u. 1585.
8) Mandat von 1772 bei Meyr, Generalien Sammlung, II, 878.

ster und einige andere Meister beiziehen, z. B. in Zürich [9]). Auch mußten die Lehrlinge öfters bei ihrer Aufnahme eine kleine Abgabe an die Zunft entrichten, z. B. ein oder mehrere Pfund Wachs in München, in Wetzlar, Nordhausen u. a. m. [10]). Freie Geburt war aber allenthalben nothwendig. Denn unfreie Leute wurden in freien Genossenschaften nicht geduldet. Die Zunftgenossen durften nicht verherret sein, d. h. sie sollten keinen Herrn haben [11]). Daher war im nördlichen Deutschland die Aufnahme von Wenden und anderen nicht Deutschen („so scholen dudesch vnde „nicht wendesch gebaren syn") [12]), und aus demselben Grunde im Ordenslande die Aufnahme von Preusen verboten [13]). Nach beendigten Lehrjahren wurde der Lehrling von seinem Lehrmeister dem Handwerk oder der Zunft vorgestellt und sodann von dem Zunftmeister im Namen der Zunft von dem Stande eines Lehrjungen frei- oder losgesprochen, zum Jünger oder Gesellen erklärt, und ihm über die beendigten Lehrjahre eine Urkunde, der sogenannte Lehrbrief ausgestellt [14]). Dieses Freisprechen, Loszählen, Ledigsprechen oder Lossprechen der Lehrlinge war insgemein mit der Aufnahme in die Gesellenbruderschaft verbunden.

Die Promotion eines Lehrbuben zum Gesellen, das sogenannte Gesellenmachen, geschah allenthalben in feierlicher Weise vor dem versammelten Handwerk in Formen, welche den Doctor Promotionen nicht unähnlich waren. Der Lehrmeister stellte seinen bisherigen Lehrling den auf der Herberg versammelten Meistern und Gesellen vor und es erfolgte sodann nach vielen Ceremonien

---

9) Zunftbrief von 1336 im Schweizer. Museum. I, 80.

10) Stadtr. §. 16 bei Auer, p. 273. Zunftbrief von 1361 bei Ulmenstein, V, 640 f. Urk. von 1428 bei Förstemann, I, 160. Böhmer, p. 750.

11) Urk. von 1463, §. 2 bei Schannat, II, 242. Ennen, II, 623. Wehrmann, p. 114.

12) Wehrmann, p. 34, 114, 186, 235, 370, 398, 436, 455.

13) Voigt, Gesch. Preusens, VI, 728.

14) Stock, p. 17—20. Berlepsch, Chronik der Feuerarbeiter, p. 44—48. Derselbe, vom Bäckergewerk, p. 116—119. Ders. vom Böttchergewerk, p. 28—31. Ders., vom Schuhmachergewerk, p. 62—65. Ders., Chronik der Maurer und Steinmetzen, p. 156 — 161. Wehrmann, Lüb. Zunftrollen, p. 114—116

und symbolischen Handlungen, und nach vielem Hin- und Herreden die Aufnahme in die Gesellenbruderschaft. Die symbolischen Handlungen waren verschieden bei den verschiedenen Handwerken. Und sie waren sammt und sonders nicht ohne tieferen Sinn und Bedeutung. Bei den Tischlern bestanden sie in einem figürlichen Hobeln und in einem leichten Backenstreich als dem Zeichen der Investitur, bei den Schmieden in dem Aufblasen des Feuers, bei den Schuhmachern und Küfern in einem figürlichen Schleifen oder im Hänseln, bei den Schlossern im sogenannten Bartbeißen, bei vielen Gewerben in einer scherzhaften Taufe, bei welcher Einer der Gesellen oder ein Meisters Söhnchen den Taufpathen oder Gevattersmann machen mußte u. dergl. m., bei allen Gewerben aber in gar mancherlei Neckereien [15]). Daher nannte man öfters das Gesellenmachen selbst oder die Aufnahme in die Gesellenbruderschaft ein Hänsen oder Hänseln, z. B. in Reutlingen [16]). Bei den Metzgern bestanden jene Ceremonien in dem mit dem symbolischen Backenstreich und mit einer Taufe verbundenen sogenannten Metzgersprung, z. B. in Rosenheim, Tölz u. a. m. Und heute noch wird dieser Metzgersprung hier in München zur großen Belustigung des Publikums jedes Jahr am Fastnacht Montag aufgeführt [17]). Ein Hauptgegenstand der bei diesem Gesellenmachen gehaltenen Reden war die sogenannte Vorsage, in welcher dem Lehrbuben für seine Wanderschaft und für sein künftiges Gesellenleben gute Lehren gegeben wurden [18]). Auch war es bei manchen Gewerben, z. B. bei den Tischlern und Steinmetzen Sitte bei dem Gesellenmachen ein Zeichen anzunehmen, um sich auf der Wanderschaft durch dessen Vorzeigung gehörig legitimiren zu können. Und heute noch sieht man, zumal in den Kirchen, solche Gesellenzeichen der Steinmetzgesellen z. B. in Weinsberg u. a. m. [19]).

---

15) Stock, p. 21—34. Berlepsch, Chron. der Feuerarbeiter, p. 49—61. Derselbe, vom Böttchergewerk, p. 32—47. Derselbe, vom Schuhmachergewerk, p. 65 u. 66.

16) Verordn. von 1671 u. 1678 bei Gayler, I, 590. Vergl. oben §. 249.

17) Berlepsch, vom Metzgergewerk, p. 117—121. Schmeller, III, 591.

18) Vergl. Berlepsch, Chronik der Feuerarbeiter, p. 50 ff. Derselbe, vom Böttchergewerk, p. 33 ff.

19) Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, I, 15 f. II, 152 u. 239.

Die bei diesem Gesellenmachen eingerissenen Mißbräuche hatten, wie so oft in der Welt, zur Folge, daß das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wurde. Durch das erwähnte Reichsgutachten von 1731 wurden nämlich die bei der Loszählung der Lehrjungen gebräuchlichen symbolischen Handlungen, das „Hoblen, Schleiffen, „Predigen, Tauffen, wie sie es heißen, ungewöhnliche Kleider An„legen, auf den Gassen herum Schicken, und dergleichen, als selt„same theils lächerliche, theils ärgerliche und unerbarliche Gebräuche“ ganz abgeschafft und verboten, das Verbot aber nicht allenthalben gehalten [20]). In der Mark Brandenburg, wo die Lehrjungen beim Loßsprechen unter der Assistenz von einigen Taufpaten getauft und dabei Predigten gehalten und andere „Schandpossen und Narrentheidungen“ getrieben zu werden pflegten, wurden diese Ceremonien bereits im Jahre 1674 bei schwerer Strafe verboten, weil darin eine Verspottung des Sacraments der heiligen Taufe und eine Lästerung des Predigtamtes liege [21]). Auch in Straßburg, wiewohl es keine Deutsche Reichsstadt mehr war, wurden im Jahre 1732, offenbar in Folge des Reichsgutachtens von 1731, das Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, ungewöhnliche Kleider Anlegen und andere Ceremonien als Handwerks Mißbräuche vom Stadtrath abgeschafft [22]).

Eine der wichtigsten Einrichtungen zur Ausbildung der Gesellen war die gebotene Wanderschaft der Gesellen. Das Reisen ist zu allen Zeiten bildend gewesen und daher auch als ein Hauptbildungsmittel betrachtet worden. Daher meinte schon Cato, daß die Füße das Geld ersetzen [23]). Im Mittelalter war

---

Steinmetzenordnung von 1462, Nr. 25 — 27, 30, 31, 72, 94 u. 109 und von 1563, Nr. 59 bei Heideloff, p. 50 u. 70. Stock, p. 28. Berlepsch, Chronik der Maurer und Steinmetzen, p. 193. Vergl. 188 u. 189. Schnaase, Gesch. der bildenden Künste, IV, 1. p. 305. Vergl. noch Homeyer, über das Hantgemal, p. 75. Derselbe bei Wolf, Zeitschrift für Mythologie, I, 185 ff. und Michelsen, die Hausmarke, p. 59 ff.

20) Reichsgutachten von 1731, §. 9, in Samml. der Reichs A. IV, 381.

21) Mylius, V, 2, p. 643.

22) Verordnung von 1732 §. 9 bei Heitz, p. 113.

23) Cicero, pro Flacco, c. 29. Catonis est dictum. pedibus compensari pecuniam.

aber das Wandern von einem Meister zum anderen um so nothwendiger, da es an anderen Bildungsmitteln und an Bildungsanstalten gänzlich gefehlt hat. Seit welcher Zeit die Wanderschaft zur Pflicht gemacht worden ist, wissen wir nicht. Als Sitte hat jedoch das Wandern gewiß schon seit dem 13. oder 14. Jahrhundert bestanden. In Baiern ist die Wanderschaft erst durch die Polizeiordnung von 1616 und durch ein Mandat von 1669 als Bedingung zur Meisteraufnahme vorgeschrieben worden [24]). Nichts desto weniger dauerte es in den einzelnen Städten noch einige Zeit, bis jene landesherrlichen Verfügungen zum Vollzug kamen. In München z. B. geschah es erst im Jahre 1661 [25]). Auch in Frankfurt a. M. scheint das Wandern in die Fremde erst seit dem 17. Jahrhundert vorgeschrieben worden zu sein [26]). Für das ganze Reich ward aber die Nothwendigkeit der Wanderschaft erst durch den Reichsschluß von 1731 vorgeschrieben [27]), worauf sodann in den meisten Territorien landesherrliche Verordnungen nachfolgten. In Lübeck war jedoch das Wandern bei den Bernsteindrehern (Paternostermakern) wahrscheinlich um die Verbreitung der Kunst zu verhindern, verboten [28]). Die Wanderzeit wurde genau regulirt und vorgeschrieben, in welcher Weise der wandernde Geselle unterstützt und zwar nicht bloß für dessen Unterhalt, sondern auch durch die Umschau und das Zuschicken für Arbeit gesorgt werden sollte [29]).

Nach beendigten Wanderjahren mußte der Geselle, ehe er Meister werden konnte, auch noch eine Meisterprüfung bestehen und ein Meisterstück machen. Und auch diese Sitte datirt schon aus dem 14. Jahrhundert, z. B. in Nürnberg, Köln, Freiberg, München u. a. m. [30]). In vielen Städten wurde indessen erst am

---

24) Landts- und Policey Ordnung von 1616, IV, tit. 1, art. 8. Mandat von 1669 in Generalien Sammlung von 1771, p. 87.

25) Raths Resolution von 1661 bei Schlichthörle, die Gewerbsbefugnisse von München, I, Einleitung, p. 39.

26) Lersner, I, 1. p. 485.

27) Reichsgutachten von 1731, §. 3 in Sammlung der R. A. IV, 379.

28) Wehrmann, p. 121 u. 348.

29) Stock, p. 35—54. Vergl. noch Berlepsch, in den angeführten Werken.

30) Siebenkees, Material. IV, 679 u. 680. Ennen, Gesch. II, 635 f. Stadtr. von Freiberg bei Schott, III, 293 u. 294. Münchner Hand-

Ende des 15. oder im 16. Jahrhundert das Verfertigen eines Meisterstücks von dem Stadtrath vorgeschrieben z. B. in Frankfurt a. M. im Jahre 1495 für die Bender, im Jahre 1512 für die Bäcker und im Jahre 1517 für die Goldschmiede [31]), auch in Bremen erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts und im 16. [32]), und in Straßburg für 42 Handwerke erst im Jahre 1629 [33]). In vielen Zunftordnungen war genau vorgeschrieben, worin das Meisterstück bestehen solle, z. B. in Straßburg für die Buchbinder, Goldschmiede, Glaser, Maler, Glasmaler, Possementirer, Maurer und Steinmetzen und Hosenstricker [34]); in Lübeck für die Hutmacher, Schwertfeger, Zinngießer, Gürtler u. a. m. [35]). Die Goldschmiede sollten meistentheils Ringe mit Steinen oder anderem künstlichen Beiwerk, Spangen oder Armbänder u. dergl. m. verfertigen z. B. in Straßburg „ein geschnitten Insigel, vnndt ein Diamant „in ein gulden Ring versetzt“ [36]); in Lübeck und Riga „ein gul„den vingerleyn mit vinsteren“ (ein Ringelein mit Fenstern d. h. mit Oeffnungen oder durchbrochener Arbeit) „ene engelsche bresen“ (d. h. eine Spange, Schnalle, Armband, bracelet), „ene hanttru„wede bressen, geblackmalet (gravirt), vnde enen biworp mit „smelte“ [37]). Fast eben so in Stade und Wismar. (Der Goldschmied soll machen „eenen ringh enem messe ummeghedaen geheten „byworp“ — anulum cutello circumdatum dictum byworp, geblackmalet [38]).

§. 286.

Erst nachdem alle diese Vorbedingungen erfüllt waren, konnte von einer Aufnahme als Meister die Rede sein. Und auch

---

werks Artikel vom Anfang des 15. sec. bei Sutner in histor. Abhl. der Akad. d. Wiss. von 1813, p. 503. Stadtrecht bei Auer, p. 170. Vergl. noch Berlepsch in den citirten Werken.

31) Kriegk, p. 372, 373 u. 538 f.

32) Böhmert, p. 18, 21, 22, 81 u. 82.

33) Heitz, p. 32 u. 159 ff.

34) Verordnung von 1629. Heitz, p. 159—163.

35) Wehrmann, p. 125. und die einzelnen Zunftrollen.

32) Heitz, p. 160.

37) Wehrmann, p. 217.

38) Wehrmann, p. 217. Not.

dieſe war wieder an gar mancherlei zum Theile ſehr läſtige Formen und Bedingungen gebunden. Allenthalben galt der Grundſatz, daß Fremde in keine Zunft aufgenommen werden dürften. Fremde, welche in eine Zunft aufgenommen werden wollten, mußten ſich zuvor als Bürger oder wenigſtens als Beiſaſſen aufnehmen laſſen. Es war dieſes eine nothwendige Folge des mit dem Gemeindeverbande verbundenen Schutzes (§. 240). Ich kann daher dem Herrn Dr. Kriegk nicht beipflichten, welcher der Anſicht iſt, daß urſprünglich auch die Fremden Zutritt zu den Zünften gehabt haben [1]). Die förmliche Aufnahme ins Bürgerrecht und die Ableiſtung des Bürgereides mag manchmal in Frankfurt unterblieben ſein. Ein Recht zur Aufnahme in eine Zunft hatten aber gewiß auch in Frankfurt die Fremden nicht. Auch wird daſelbſt nur allein zu Gunſten der Steinmetzen eine Ausnahme gemacht [2]). Und die Aufnahme von fremden Steinmetzen läßt ſich auch wohl noch erklären und rechtfertigen. Auch war die vorherige Aufnahme ins Bürgerrecht ausdrücklich vorgeſchrieben in Bremen [3]), in Frankfurt [4]), in München, denn es ſollte daſelbſt niemand Meiſter ſein, der nicht „mit der gemain ſtewert und wacht“ [5]). Eben ſo in Speier [6]), in Memmingen [7]), in Berlin [8]), Stendal [9]), Freiberg [10]), Löwenberg [11]), Görlitz [12]), Havelberg u. a. m. [13]). In vielen Städten reichte indeſſen auch die Aufnahme zum bloßen Beiſaſſen ſchon hin, um in eine Zunft aufgenommen werden zu kön-

---

1) Kriegk, p. 381, 382 u. 539.
2) Böhmer, p. 647.
3) Urk. von 1274 u. 1300 bei Böhmert, p. 69 u. 72.
4) Statut von 1352 bei Senckenberg, I, 13. Geſetze der Bäcker von 1377 bei Böhmer, p. 750, 754.
5) Handwerks Artickel bei Sutner, p. 503. Vergl. noch Stadtrecht bei Auer, p. 169.
6) Rau, II, 6.
7) Stadtrecht von 1396, art. 38.
8) Urk. von 1288 bei Ludewig, rel. M. XI, 637.
9) Urk. von 1233 bei Beckmann, V, 1. 2. p. 195.
10) Stadtr. bei Schott, III, 288 u. 290.
11) Willkür von 1311, §. 6 u. 7 bei T. u. St. p. 489.
12) Neumann, p. 82.
13) Urk. von 1441 bei Zimmermann, I, 60, Not. 43.

nen, z. B. in Basel u. a. m. [14]). In früheren Zeiten waren, wie wir gesehen, die meisten Handwerker bloße Hintersassen.

Außerdem war guter Ruf, unbefleckte Ehre und Unbescholtenheit [15]), dann eheliche rein Deutsche Abkunft und daher eine Art von Ahnenprobe nothwendig, z. B. in Wittenberg [16]), in Freiberg [17]), in den Hansestädten [18]), in den Märkischen Städten [19]) u. a. m. In Bremen wurden sogar die Ehen mit Weberstöchtern noch im 15. Jahrhundert von der Schuhmacherzunft als nicht standesmäßig beanstandet [20]).

Wenn das Gewerb auf einem bestimmten Hause ruhte, wie dieses bei Gemeindeschmieden, bei sogenannten Ehehaftschmieden oder Eheschmieden, öfters der Fall war [21]), oder wenn es den Besitz einer Brodbank, eines Backhauses oder einer Fleischbank u. s. w. voraussetzte [22]), so war auch noch der Erwerb dieses Hauses oder dieser Bank nothwendig. Namentlich war auch die Badergerechtigkeit öfters an den Besitz einer Badstube gebunden z. B. in Görlitz seit dem 14. Jahrhundert bis zum Jahre 1845 [23]), und in München und anderen Städten und auch in den Landgemeinden von Altbaiern heute noch an den Besitz eines bestimmten Hauses [24]).

---

14) Ochs, V, 38 u. 41, VI, 490.
15) Zunftbrief von 1256 bei Ochs, I, 342. Urk. von 1231 bei Lenz, p. 29. Münchner Handwerks Artickel bei Sutner, a. a. O. p. 503. Vergl. oben §. 285. Berlepsch a. a. O.
16) Zunftbrief von 1424 bei Horn, Friedrich der Streitbare, p. 940. — „Das er recht echt vnd von dutscher Zungen von Vater vnd Mu„ter vnd von all sine vier Anen geboren sie."
17) Stadtrecht bei Schott, III, 288.
18) Klöden, Stellung des deutschen Kaufmanns im Mittelalter, Stück 1 p. 38.
19) Zimmermann, I, 192 u. 193. Vergl. oben §. 285.
20) Urk. von 1440 bei Böhmert, p. 19 u. 74.
21) Verordnung von 1399 bei Siebenkees, Materialien, IV, 687 u. 688. Vergl. Schmeller, I, 6.
22) Neumann, Gesch. von Görlitz, p. 73—80. Berlepsch, Chronik vom Bäckergewerk, p. 129. Derselbe, Chronik vom Metzgergewerk, p. 53.
23) Neumann, p. 79, 607 u. 608.
24) Vergl. Schlichthörle, I, 299.

Allenthalben mußte ein Aufnahmsgeld entrichtet werden, welches bei der Aufnahme von Fremden höher als bei Einheimischen war, z. B. in Basel [25]), Speier [26]), Wetzlar [27]), München [28]), Trier [29]), Stendal [30]), in den Schlesischen Städten, insbesondere in Schweidnitz und Ratibor u. a m. [31]). Das Aufnahmsgeld wurde zuweilen zwischen der Zunft und dem Zunftmeister getheilt und noch ein anderer Theil von dem Handwerk vertrunken, z. B. in Zürich [32]). Und dieses Geld erlegen nannte man die Zunft kaufen, sich in eine Zunft einkaufen, der Zunft dienen oder den Dienst geben, z. B. in Zürich [33]), in Straßburg [34]), in Frankfurt a. M. [35]), in Basel [36]), in Baiern [37]).

Außerdem mußten die angehenden Meister bei ihrer Aufnahme in die Zunft auch noch zur Bezahlung der bei der Beerdigung ihrer Zunftgenossen nothwendigen Kerzen und Leichentücher eine kleine Summe entrichten, z. B. in München [38]) oder einige Pfund Wachs liefern für die beim Gottesdienst und bei anderen Festlichkeiten nothwendigen Kerzen, z. B. in Wetzlar die Schmiede für den Gottesdienst und für den Empfang des Kaisers, wenn dieser nach Wetzlar kam („ehe man ihn zum Meister nehme sechs Pfund „Wases zu ihren Kertzen, damit die Schmiede Gott dienend, und „einen Röm. Kayser und Konig, wann er zu Wetzlar inreitend

---

25) Zunftbriefe von 1248, 1260, 1268, 1271 u. 1354 bei Ochs, I, 319, 323, 350, 353, 393, 404 u. II, 93 f.
26) Rau, II, 6 u. 7.
27) Zunftbrief von 1361 bei Ulmenstein, I, 640.
28) Stadtr. §. 15 bei Auer, p. 272.
29) Urk. von 1285 bei Lacomblet, Archiv, I, 270.
30) Urk. von 1233 bei Beckmann, V, 1. 2. p. 195. Urk. von 1231 bei Lenz, p. 29.
31) Urk. von 1293 §. 18 u. 19 und von 1328 §. 26—28 bei T. u. St. p. 421 u. 523. Vergl. noch Berlepsch, in den angeführten Werken.
32) Zunftbrief von 1336 in Schweizer. Museum, I, 79.
33) Zunftbrief von 1336 im Schweizer. Mus. I, 79 ff. u. 82.
34) Zunftbrief von 1350 §. 1 u. 2 bei Strobel, Gesch. II, 296 ff.
35) Handwerksgewohnheiten von 1355 bei Böhmer, p. 639, 646, 647.
36) Zunftrecht von 1484 u. 1487 bei Ochs, V, 38 u. 41.
37) Bair. Landts- u. Policey Ordnung von 1616, IV, tit. 1, art. 11.
38) Stadtr. §. 15 bei Auer, p. 272. Vergl. oben §. 280.

„empfahend“)[39]. Eben so die Schneider und Tuchscherer in Frankfurt a. M.[40] und die übrigen Zünfte daselbst. In Frankfurt mußte nämlich jeder Meister bei der Aufnahme in eine Zunft ein nach dem Herkommen bestimmtes Aufnahmsgeld entrichten. Und dieses bestand in drei Dingen, in baarem Gelde, in Wachs und in Wein. Das baare Geld wurde in die Zunftbüchse[41] oder in die Meistersbüchse („Meysters buzsen“)[42] oder an die Zunft selbst entrichtet („in unser zunfft eyn phund heller“)[43]. Das Wachs wurde zu den bei Leichen oder anderen Feierlichkeiten nothwendigen Kertzen verwendet („zwey phund wazses zu den kertzen“)[44]. Der Wein war eine Art Weinkauf und wurde daher zur Beurkundung der geschehenen Aufnahme in die Zunft den Zunftmeistern entrichtet („sehs virteil wynes den gesellen zu kunt„schafft, das he geselle sij“[45]) „ein virteil wynes den gesellin zu „eyme urkunde“)[46]. Daher heißt es auch öfters bloß Wein „zu urkunde“ oder Wein den „meystirn zu urkunde“[47]) oder Wein „den meystern“[48]). Und der Wein wurde, wie bei anderen Weinkäufen, von den Meistern getrunken. Außerdem mußten die Schiffer in Frankfurt auch noch jedem Meister ein Paar Handschuhe und jedem Gesellen der Zunft einen Schappel, d. h. einen Hut geben[49]). Auch in Lübeck mußten bei der Aufnahme in eine Zunft sehr verschiedenartige Abgaben entrichtet werden, sehr häufig auch eine Abgabe für das Leichentuch und ein Harnischgeld, bei vielen Zünften sogar der Harnisch selbst, den der Geber zwar selbst tragen

---

39) Zunftbrief von 1361 bei Ulmenstein, I, 640.
40) Gesetze von 1352 bei Böhmer, p. 623.
41) Handwerksgewohnheiten von 1355 bei Böhmer, p. 640, 642, 644 645 u. 647.
42) Böhmer, p. 641.
43) Böhmer, p. 644.
44) Böhmer, p. 640, 641, 645, 648.
45) Böhmer, p. 648. Auch die Zunftbrüder wurden öfters Gesellen d. h. Genossen, genannt. Oben §. 269.
46) Böhmer, p. 647.
47) Böhmer, p. 623 u. 644.
48) Böhmer, p. 642 u. 644.
49) Böhmer, p. 645.

durfte, bei seinem Tode aber der Zunft als Eigenthum hinterlassen mußte [50]). Eben so sollte in Bremen jeder Schneider bei seiner Aufnahme in die Zunft außer einer Abgabe in Geld und in Wachs auch noch eine Hakenbüchse („Hakenbussen"), eine Knypkerne [51]), vier Pfund Pulver („veer punth bussen krudes"), nebst einer ledernen Tasche und vier Pfund Blech („veer punth blygs") für die Stadt liefern, und außerdem noch für sich selbst einen Harnisch, Eisenhut und Krevet anschaffen [52]).

Dazu kam in vielen Städten noch ein meistentheils sehr kostbares sogenanntes Meisteressen z. B. in Lübeck [53]), in Trier u. a. m. [54]).

Die Aufnahme selbst geschah unter mancherlei Förmlichkeiten entweder von der Zunft selbst in der Gildesprache, z. B. in Basel, Stendal u. a. m. [55]), oder von dem Zunftvorstande, z. B. bei den Schiffleuten und Fischern in Basel [56]), oder von dem Stadtrath oder wenigstens in dessen Gegenwart z. B. in Stendal [57]), oder auch gemeinschaftlich von der Zunft und von dem Stadtrath, z. B. in Wittenberg [58]). Der Stadtrath hatte nämlich allenthalben, in der einen Stadt früher in der anderen später, eine Oberaufsicht über die Zünfte erhalten, und machte diese sodann auch bei den Aufnahmen in eine Zunft geltend. Machte z. B. eine Zunft unbillige Schwierigkeiten, so pflegte der Rath die Aufnahme zu befehlen. Und wenn die Zünfte den obrigkeitlichen Anordnungen keine Folge leisten wollten, oder sogar ihre

---

50) Wehrmann, p. 126—127.

51) Wahrscheinlich von knippen, d. h. schnellen. Also ein Instrument zum Schnellen. Wie Knippscheer, Knippken u. s. w. Bremisch-niedersächs. Wörterb. II, 827.

52) Urk. von 1491 bei Böhmert, p. 81.

53) Wehrmann, p. 127—128.

54) Urk. von 1285 bei Lacomblet, Arch. I, 270. prandium cum septem ferculis habundantibus sicut fieri est consuetum. Vergl. noch Berlepsch, vom Bäckergewerk, p. 128 u. 129. Derselbe, Böttchergewerk, p. 53 u. 56. Derselbe, Schuhmachergewerk, p. 82.

55) Ochs, V, 38. Urk. von 1231 bei Lenz, p. 29.

56) Zunftbrief von 1354 bei Ochs, II, 93 f.

57) Urk. von 1233 bei Beckmann, V, 1. 2. p. 195.

58) Zunftbrief von 1424 bei Horn, p. 938.

Gewerbe einstellten, so pflegten die Räthe neben den Zünften noch sogenannte Freimeister, Freibäcker, Freimetzger u. a. m. zu ernennen, oder die Zünfte selbst sogar zu suspendiren, bis dieselben wieder gehorchten, z. B. in Lübeck [59]). Und bei jenen Zünften, welchen das Recht der Aufnahme neuer Mitglieder zur Strafe entzogen worden war, wie z. A. den Knochenhauern in Lübeck, pflegten die Räthe selbst die erledigten Stellen wieder zu besetzen [60]).

f) Auch die Frauen und Kinder gehören zur Zunft.

§. 287.

Zur Zunftgenossenschaft gehörten indessen nicht bloß die in die Zunft aufgenommenen Meister, sondern auch noch ihre Frauen, Kinder und die Wittwen [1]). Bei manchen Zünften war sogar das Heirathen selbst eine wesentliche Bedingung des Meisterwerdens, so daß vor der Aufnahme eine ehrbare Jungfer oder Wittwe als künftige Lebensgefährtin bezeichnet werden, oder wenigstens versprochen werden mußte, binnen einer gewissen Frist zu heirathen. Auch die Braut mußte sodann von ehelicher Geburt sein und von makellosen Eltern abstammen, also sich einer Art von Ahnenprobe unterziehen [2]). In München durfte niemand Meister werden er „hab denn ein elich weib, oder er sey ein witiber" [3]). In Görlitz war an den Eintritt in eine Handwerksinnung die Bedingung der Verheirathung binnen Jahresfrist gebunden [4]). Und in

---

59) Wehrmann, Lüb. Zunftrollen, p. 63—67 u. 85.

60) Wehrmann, p. 64 u. 260.

1) Zunftbrief von 1271 bei Ochs, I, 405. „In derre selbin Zunft sint „die Browen als die Man, die weile ir wirte (Ehemänner) lebent, „und nach ir Manne Tod dieweile sie Wittewen sint." Eben so in Frankfurt. Kriegk, p. 388, Not.; in Lübek, Wehrmann, p. 134—137, 186.

2) Berlepsch, Chronik der Feuerarbeiter, p. 76. Derselbe, Chronik der Maurer und Steinmetzen, p. 143. Klöden, Stellung des deutschen Kaufmanns im Mittelalter, St. 1. p. 38 f.

3) Münchner Handwerks Artickel bei Sutner, p. 503. Stadtrecht bei Auer, p. 169.

4) Neumann, p. 600.

Frankfurt a. M. durfte kein Fremder Fleisch feil halten, wenn er nicht eine Meisters Tochter geheirathet hatte [5]).

Bei allen Festlichkeiten hatten auch die Frauen und Kinder Zutritt zu den Trinkstuben und Herbergen, und zumal die Meisterstöchter spielten dabei öfters als sogenannte Bräute und Tischjungfern eine nicht unbedeutende Rolle [6]). Beim Tode der Frauen, Söhne oder Töchter eines Meisters mußten alle Zunftgenossen mit zur Leiche gehen oder wenigstens beim Gottesdienst erscheinen und die Gesellen die Leiche zu Grab tragen, z. B. in Basel, Trier, Ulm, Arnstadt, Halberstadt, Nordhausen u. a. m. [7]). In Wittenberg, Zürich, Frankfurt a. M., Bremen und Naumburg sollten auch die Frauen mit zur Leiche eines Mitgliedes der Zunft gehen [8]), und in Naumburg und Nordhausen auch noch die Knechte und Dienstmägde [9]). Und in Basel sollten beim Tode der Frau eines Oberzunftmeisters die Meister und Sechser aller Zünfte ihrer Leiche folgen, wie beim Tode ihres Mannes [10]). Die Wittwen von Meistern erhielten Unterstützung aus der Zunftkasse, welche erst bei neuer Verheirathung wieder aufhörte, z. B. in Görlitz [11]).

Die Zunfthörigkeit der ganzen Familie zeigte sich aber zumal bei der Aufnahme in die Zunft. Nach einem Vertrage von 1352, welchen die Bäckerzünfte von acht Städten am Rhein und in der Wetterau abgeschlossen hatten, sollten die Meister, welche Knaben oder Knechte, die nicht zum Beckerhandwerk geboren seien („die „nit zu dem antwerg gebörn sint"), das Handwerk lehrten, gestraft

---

5) Urk. von 1355 bei Böhmer, p. 638.

6) Siebenkees, Materialien, III, 195, 198, 202, 212 u. 218 u. IV, 507. Ochs, V, 425.

7) Zunftbrief von 1260 u. 1268 bei Ochs, I, 354 f. u. 393. Jäger, Ulm, p. 534. Zunftbrief von 1285 bei Lacomblet, Arch. I, 270. Statut der Gesellenbruderschaft zu Arnstadt von 1628 Nr. 35 bei Berlepsch, vom Schuhmachergewerk, p. 72. Urk. von 1428 bei Förstemann, I, 160. Stock, p. 11.

8) Zunftbrief von 1424 bei Horn, p. 939. Zunftbrief von 1336 im Schweizer. Mus. I, 82. Böhmer, Frkf. Urkb. p. 645. Rolle von 1598 bei Böhmert, p. 87.

9) Berlepsch, Chron. vom Bäckergewerk, p. 126. Förstemann, I, 160.

10) Ochs, III, 538.

11) Neumann, p. 600.

werden [12]). Nach dem Geſetze der Frankfurter Schneider von 1377 erhielten durch die Aufnahme in eine Zunft die neuen Zunftgenoſſen und ihre Kinder Recht zu Allem, was dem Handwerke in Gemeinſchaft zugehörte [13]). Eben ſo nach den Handwerksgewohnheiten der Schuhmacher in Frankfurt von 1355 [14]). Daher werden die Kinder öfters umſonſt aufgenommen, z. B. die Söhne und Töchter der Meſſerſchmiede und die Söhne der Goldſchmiede in Freiberg [15]), und die Krämers Kinder in Frankfurt am Main [16]), oder ſie brauchten wenigſtens nur ein weit geringeres Aufnahmsgeld zu entrichten, z. B. die Metzgers-, Schneiders- und Webers Söhne und Töchter in Baſel [17]), die Bäckers- und Metzgers Söhne in Halle und Neumarkt [18]), die Bäckers-Söhne und Töchter und die Goldſchmiede-Töchter in Freiberg [19]), die Söhne, Töchter und Wittwen der Schmiede, Bäcker und Müller in Zürich [20]), der Fiſcher und Gärtner in Speier [21]), der Schuhmacher und Lohgerber in Bremen [22]), die Wittwen der verſchiedenen Zünfte in Lübeck und Köln [23]), alle Meiſters Söhne und Töchter in München [24]) u. a. m. Faſt allenthalben wurden wenigſtens die Meiſters Söhne und diejenigen bei der Aufnahme begünſtiget, welche Meiſters Wittwen oder Töchter heiratheten, die alſo, wie man ſagte, ins Handwerk heiratheten, z. B. in Görlitz [25]), in Lübeck [26]) u. a. m. Und wie-

---

12) Vertrag von 1352 bei Böhmer, p. 626.
13) Kriegk, p. 388.
14) Böhmer, p. 641. Vergl. §. 288.
15) Stadtr. bei Schott, III, 289 f. u. 294.
16) Ordnung der Krämer von 1559 in Fichard, Frankfurt. Archiv, II, 145.
17) Zunftbriefe von 1248, 1260 u. 1268 bei Ochs, I, 319, 350 u. 393.
18) Schöffenbrief von 1235 §. 37 u. 40 bei T. u. St. p. 298.
19) Stadtr. bei Schott, III, 274 u. 290.
20) Zunftbriefe von 1336 im Schweizer. Muſeum, I, 79—81 u. 85.
21) Rau, II, 7.
22) Urk. von 1300, 1308 u. 1305 bei Böhmert, p. 69, 70 u. 73. qui in tali arte nati sunt — qui natus non fuerit in officio. —
23) Wehrmann, p. 136 u. 137. Ennen, II, 623.
24) Stadtrecht art. 15 bei Auer, p. 272.
25) Neumann, p. 600.
26) Rollen von 1553 u. 1591 bei Wehrmann, p. 171 u. 302.

wohl die Reichsgesetzgebung diesen Mißbrauch abgeschafft hat [27]), so blieb derselbe dennoch nach wie vor im Gebrauch. Denn auch diese Sitte war stärker als die Gesetze. Auch in Lübeck erhielt sich die Sitte, daß niemand in eine Zunft aufgenommen werden solle, wenn er nicht die Tochter oder Wittwe eines Meisters zur Frau nehme, bis ins 18. Jahrhundert. Noch im Jahre 1749 appellirten die Knochenhauer an das Reichskammergericht gegen das Decret des Rathes, in welchem geäußert war, daß es unter Umständen einem jungen Meister nicht gewehrt werden könne, außerhalb seiner Zunft zu heirathen [28]).

Die Folge dieser Erleichterung der Aufnahme und dieser Bevorzugung bei der Aufnahme war nur zu häufig die Erblichkeit des Zunftrechtes selbst, wie schon im 12. Jahrhundert bei den Fischern in Worms (§. 261). So erbte in Freiberg die Metzger-, Messerschmied-, Sensenschmied- und Tuchmacher Innung auf den jüngsten Sohn ohne alle Abgabe. Wollten daselbst die älteren Söhne in die Innung eintreten, so mußten sie das gewöhnliche Eintrittsgeld entrichten [29]). In Speier erbten die Söhne der Hausgenossen und der Metzger das Zunftrecht ihres Vaters [30]). In Wiener Neustadt war das Gewerb der Fleischhauer, Schmeerbereiter und Tuchweber erblich. Es ging auf die ehelichen Kinder beiderlei Geschlechts und auf die Wittwen über. Bei Wittwen und Töchtern war jedoch die Vererbung an die Bedingung geknüpft, daß sie ehrliche Männer heiratheten, welche sodann durch die Heirath das Meisterrecht erhielten [31]). Und zuletzt hat die Erblichkeit des Gewerbes und die damit verbundene Veräußerlichkeit, so wie früher schon die Erblichkeit der Dienstgüter der hörigen Handwerker [32]) zu radicirten und realen Gewerbsgerechtsamen geführt, z. B. in München und in anderen Städten von Altbaiern seit dem 18. Jahr-

---

27) Reichsgutachten von 1731, §. 13 Nr. 6 u. 7 in Sammlung der R. A. IV, 384.
28) Wehrmann, p. 128—129.
29) Stadtr. bei Schott, III, 276, 288, 290 u. 291.
30) Rau, II, 6 u. 7.
31) von Würth, das Stadtrecht von Wiener Neustadt, p. 54.
32) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 330.

hundert, welche daselbst unter gewissen Beschränkungen heute noch bestehen [33]).

g) Zunfteigenthum.

§. 288.

Wie jede andere Genossenschaft, so hatten auch die Zunftgenossenschaften ein allen Genossen der Zunft gemeinsames Eigenthum. Dahin gehörten vor Allem die Zunfthäuser. Daher wurden die Zunftgenossen öfters, z. B. die Mitglieder der Wollenweberzunft in Frankfurt a. M. Hausgesellen, oder, z. B. die Mitglieder einer Winzergenossenschaft, Hausgenossen, und die Mitglieder der Krämergesellschaft in Frankfurt Ganerben (condomini) [1]) genannt. In Frankfurt war die Wollenweberzunft in zwei Abtheilungen getheilt, von denen eine jede Abtheilung ihr eigenes Zunfthaus besaß. Daher wurden die Mitglieder jener beiden Abtheilungen Hausgesellen des einen oder des anderen Hauses genannt [2]). Außer dem Zunfthause besaßen aber die Zünfte auch noch anderes gemeinsames Eigenthum, bestehend in baarem Gelde, in Wachs und Kertzen, in Zelten und in anderen Dingen mehr. Und durch die Aufnahme in eine Zunft erhielt der Aufgenommene Antheil an diesem gemeinsamen Eigenthum, z. B. in Frankfurt a. M. („Wer in unser zunfft komet, der — hat mit uns alles daz recht, „daz wir han an gelde, an kertzen, an gezeldin und an andern din„gen, die zu unsers hantwerkes nutz gehorint") [3]). Daher war und hieß auch das Erlegen des Aufnahmsgeldes ein Einkaufen in die Zunft und in das gemeinsame Eigenthum der Zunft (§. 286). Und die Geldbeiträge der Zunftgenossen wurden „dem hantwerg in

---

33) Bürgervergleich von 1770 bei Schlichthörle, die Gewerbsbefugnisse in München, I, Einseitung, p. 48—55. Verordnung von 1804, die Handwerksbefugnisse betr. im Bair. Regierungsblatt von 1805, p. 43—48.

1) Römer-Büchner, Stadverf. p. 191.

2) Kriegk, p. 390.

3) Handwerksgewohnheiten von 1355 bei Böhmer, p. 641. Eben so nach dem Gesetze der Schneider von 1377 bei Kriegk, p. 388. Vergl. oben §. 287.

„gemeinen nucze" gegeben [4]). Wenn daher zwei früher getrennte Zünfte mit einander vereiniget wurden, so wurde nun auch das Zunfteigenthum gemeinschaftlich, z. B. in Bremen bei der Vereinigung der Pantoffelmacherzunft mit der Schuhmacher Zunft [5]). Das baare Geld bestand aus den Aufnahmsgeldern, dann aus den Strafgeldern und aus den regelmäßigen Beiträgen der Genossen einer Zunft, welche öfters Fronfastengelder genannt wurden, weil sie vierteljährlich (an allen Fronfasten) erhoben zu werden pflegten [6]). Die Zunftgelder wurden in der Zunftkasse, in der sogenannten Zunftbüchse oder Meisterbüchse, niedergelegt (§. 286) und die Bedürfnisse der Zunft daraus bestritten.

4. Verschiedene Arten von Zünften.

§. 289.

Das Bedürfniß hat die Zünfte ins Leben gerufen. Je nach dem lokalen Bedürfnisse haben sie sich daher früher oder später in größerer oder minder großer Anzahl gebildet. In manchen Städten gab es ihrer sehr viele, in anderen dagegen nur wenige. Auch hat ihre Anzahl in einer und derselben Stadt öfters gewechselt. So hat es z. B. in Straßburg im 13. Jahrhundert nur 9 Zünfte gegeben, im 14. aber 28, im Jahre 1442 nur 24 und seit 1482 gar nur 20 [1]). In München im 13. Jahrhundert nur 6, seit dem 15. aber 39, welche nach und nach bis zu 44 vermehrt worden sind [2]). In Freiburg im 14. Jahrhundert 18 und im 15. 12 Zünfte [3]). Zur Zeit des Sieges der Zünfte gab es in Reutlingen 12 Zünfte [4]), in Speier 13 Zünfte [5]), in Ulm 17 [6]), in

---

4) Gesetze der Bäcker zu Frankfurt von 1377 §. 10 u. 11 bei Böhmer, p. 750.

5) Brief von 1635 bei Böhmert, p. 88. — „ihren Vorrath undt Ampts-„gemeine geräthe also Thodtenlacken, Becher undt dergleichen bey der „Schustermacher Vorrath und Amptsgeräthe bringen." —

6) Kriegk, p. 389. Not. u. 393. Böhmer, p. 751.

1) Grandidier, II, 60. Not.

2) Schlichthörle, die Gewerbsbefugnisse in München, I, Einleitung, p. 36.

3) Urk. von 1392 u. 1490 bei Schreiber, II, 90, III, 584.

4) Gayler, I, 596 ff.

5) Urk. von 1304 bei Lehmann, p. 588.

6) Urk. von 1292 u. 1327 bei Jäger, Ulm, p. 736 f. u. 738.

Augsburg 18 [7]), in Köln 22 [8]), in Wetzlar dagegen nur ſieben [9]), und in Lindau nur acht [10]).

In der Regel wurden nur Männer in die Zunft aufgenommen, zuweilen aber auch Frauen, z. B. in Köln in die Zunft der Gewandmacher, Fleiſcher, Beutelmacher, Wappenſticker u. a. m. [11]), in Baſel in die Weberzunft ſogar die Nonnen (§. 276). Es gab ſogar Zünfte, welche bloß aus Frauen beſtanden haben, z. B. in Köln die beiden Bruderſchaften der Garnmacherinnen und der Goldſpinnerinnen, welche außer einem Meiſter auch noch eine Meiſterin zu wählen hatten, um das Amt zu regiren [12]). In Genf, Frankfurt und Paris bildeten ſogar die feilen Dirnen eine eigene Zunft (§. 290).

In früheren Zeiten bildeten die gleichartigen Handwerker und Gewerbsleute meiſtentheils eine Zunft. Zuweilen wurden auch die verwandten Gewerbsleute zu einer einzigen Zunft vereiniget. So gehörten in Baſel zur Zunft der Spinnwetter die Maurer, Gipſer, Zimmerleute, Kübler und Wagner [13]), zur Zunft der Gärtner auch noch die Obſthändler (die Obzer) und die Menkeller oder Grämper [14]), zur Zunft der Schiffleute auch noch die Fiſcher u. ſ. w. In Straßburg bildeten urſprünglich die Rintſuter und Kurdewener ein einziges Handwerk [15]) und man verſteht unter den Rintſutern insgemein die Gerber und unter den Corduanern) cordonniers) die Schuhmacher [16]). Auch in Mainz nannte man alle Schuhmacher corduani oder corduonarii. Sie wurden daher auch calcifices genannt [17]). Es könnten jedoch unter den Rintſutern in Straßburg auch die in Rindsleder, alſo in grobem Leder arbeiten-

---

7) Zunftbrief von 1368 bei Langenmantel, p. 43 ff.
8) Verbundtbrief von 1396 in Materialien, I, 7. p. 3 ff.
9) Ulmenſtein, I, 495.
10) Heider, p. 87 u. 638.
11) Ennen, Geſch. II, 622 f.
12) Ennen, Geſch. II, 622 u. 625.
13) Zunftbrief von 1248 bei Ochs, I, 321.
14) Zunftbrief von 1260 bei Ochs, I, 352.
15) Vertrag von 1263 c. 3 bei Schilter zu Königshoven, p 729.
16) Scherz, h. v. p. 848 u. 1305 f.
17) Urk. von 1300 bei Würdtwein, dioec. Mog. I, 22 u. 23.

den Schuster verstanden werden, so daß demnach die Zunft aus den verschiedenen Arten von Schustern, aus den in Rindsleder und in weichem Corduanleder arbeitenden Schustern bestanden hätte. In Augsburg wenigstens werden die Schuster Rintschuhster genannt und von ihnen die Weisgerber (Wizmaler) und von diesen wieder die Lederhändler (Läderär) unterschieden [18]). Auch die Maurer und Steinmetzen bildeten öfters eine einzige Zunft, z. B. in Magdeburg, Wittenberg u. a. m. [19]).

Seitdem jedoch das Gewerbswesen mehr und mehr ausgebildet worden war, seitdem machte sich das Bedürfniß der getheilten Arbeit geltend. Und es theilten sich sodann die einzelnen Zweige eines und desselben Gewerbes in verschiedene Innungen. So verfertigten die Eisenschmiede ursprünglich alle Arten von Eisenarbeiten. In Frankfurt a. M. gehörten zu den Schmieden die Sporer, Kannengießer, Waffen-, Nagel-, Huf- und Messerschmiede, und seit 1552 auch noch die Uhrmacher [20]). Seit dem 13. Jahrhundert trennten sich aber öfters die Hufschmiede von den Waffenschmieden und diese wieder von den Messerschmieden, von den Kleinschmieden oder Schlossern und von den Ketten- und Nagelschmieden. Die Waffenschmiede theilten sich weiter in Haubenschmiede und Helmschmiede, in Schilderer oder Plattner, in Harnischmacher und Harnischpolirer und in Panzerweber oder Zarworchte, dann die Messerschmiede in Klingenschmiede und Sensenschmiede. Und jedes von ihnen bildete wieder ein besonderes Handwerk und öfters auch eine eigene Zunft [21]). Die Wollenweber in Köln waren in drei Abtheilungen getheilt (§. 273 u. 281). In Basel pflegte man die in mehrere Untergesellschaften getheilten Zünfte halbe Zünfte und gespaltene Zünfte zu nennen (§. 273). In Ulm gehörten ursprünglich die Marner oder Loderer mit den Färbern zur Zunft der Kaufleute, bildeten jedoch eine

---

18) Stadtrecht von 1276 bei Freyberg, p. 32 u. 33.

19) Stock, p. 58 u. 59. Berlepsch, Chronik der Maurer und Steinmetzen, p. 149.

20) Kirchner, Gesch. von Frankfurt, I, 415.

21) Berlepsch, Chronik der Feuerarbeiter, p. 14, 23, 94, 95, 106—110, 120 ff. u. 157 ff. Stadtrecht von Freiberg bei Schott, III, 287, 288, 290 u. 293.

eigene Abtheilung in jener Zunft. Im 15. Jahrhundert sind jedoch die Marner mit den Färbern aus der Zunft der Kaufleute ausgeschieden und haben eine eigene Zunft gebildet [22]). Auch die Schuhmacher theilten sich öfters in Neumeister, welche neue Schuhe machten, und in Altmacher, Altputzer (Alpuzzer), Altreißer oder Schuhflicker, und in Pantoffelmacher, jedes mit einer eigenen Innung [23]). In der Stadt Düren kommen Schuhmacher für Kinder (calceatores puerorum und calcifices puerorum) neben Schumachern für Erwachsene vor [24]). In Lübeck waren die Schuhmacher (Schomaker) verschieden von den Altschuhmachern oder Altflickern (Oldenschomaker, Oltlaper oder Lepperenn) und von den Pantoffelmachern (Glotzenmakern, Glotzenmeker, Klossenmaker oder Glossenmeker). Und jedes dieser drei Gewerbe bildete ein eigenes Amt. Erst im Jahre 1862 wurden diese Aemter vereinigt [25]). Auch werden zuweilen die Chuderwaner oder Corduaner von den übrigen Schustern, offenbar von den in Rindsleder arbeitenden Schustern, unterschieden z. B. in Regensburg [26]) und ehedem auch in Osnabrück [27]). Eben so wurden auch in Bremen zweierlei Schuhmacher von einander unterschieden. Die Einen durften schwarze Schuhe verfertigen (qui nigros calceos operantur), die Anderen nicht. Die Ersteren wurden vorzugsweise Schuhmacher (sutores) oder auch Schwarze Schuhmacher (sutores vulgariter dicti Schwarteschomakere), die Anderen aber allutarii oder Cordewanere genannt (allutarii, qui Cordewanere vulgariter appellantur). Und sie waren offenbar dasselbe, was anderwärts die in Rindsleder und in weichem Leder arbeitenden Schuhmacher gewesen sind. Sie bildeten lange Zeit zwei ver-

---

22) Jäger, Ulm, p. 637, 666 u. 667.

23) Berlepsch, Chronik vom Schuhmachergewerk, p. 39—46. Urk. von 1244 bei Gemeiner, Chronik, I, 349 u. 350. — „Werchgenozzen, di niwes „Schuhwerk würchent — all ander Schuster, die das Alt Werch würchent." Im Augsburger Stadtrecht bei Freyberg, p. 33 werden die Rintschuster als Neumeister von den Altputzern (Alpuzzern) oder Schuhflickern unterschieden. Altbüzer bei Schreiber, Urkb. II, 147.

24) Urk. von 1380 u. 1383 bei Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste, p. 375. not.

25) Wehrmann, p. 209, 213, 343, 346 u. 413.

26) Gemeiner, Chron. I, 349 u. 350.

27) Klöntrup, v. Gilde, §. 2.

ſchiedene Zünfte oder Aemter [28]). Wegen der fortwährenden Mißhelligkeiten und Streitigkeiten wurden ſie aber im Jahre 1388 zu einer einzigen Zunft vereinigt (duo officia in unum officium redigere et adunare) [29]). Neben ihnen bildeten aber auch die Pantoffelmacher (Tuffelmaker) noch eine eigene ſehr wichtige Zunft („Tuffelmaker geſelſchup") [30]). Ihre fortwährenden Streitigkeiten mit den Schuhmachern führte indeſſen im Jahre 1635 auch zur Vereinigung des Tuffelmacheramtes mit dem Schuhmacheramte [31]). Aehnlich wie die Schuhmacher theilten ſich zuweilen die Schneider, z. B. in Lübeck, in Neuſchneider und Altſchneider („nye ſchroder und altſchroder"). Und die Altſchneider durften in Lübeck machen „nye mouwen (Aermel) in olden wanbouſen (Wamſe) vnde „kinder hoſen vnde kinder kogelen, vnde halve manshoſen vnde „vrouwen hoſen vnde bindelmouwen (Binde- oder Schnürärmel) „vnde allerleye ſoekke (weite runde Kleider) van wande vnde ledderen „wanboyſe vnde ledder werk" [32]). Zu den Webern gehörten in München im 13. Jahrhundert alle Arten von Wollen- und Leinenwebern. Im 15. Jahrhundert ſchieden ſich die Leinen- und Wollen- oder Lodenweber in zwei Zünfte und ſeit 1494 die Wollen- oder Lodenweber wieder in Tuchmacher oder Geſchlachtgewander zur Bearbeitung der feinen flämiſchen und italieniſchen Wolle und in Lodenweber oder Loderer, Lodler oder Lodzeuger zur Bearbeitung der gröberen inländiſchen Wolle. Hiezu kamen im 15. Jahrhundert für die Verfertigung wollener Handſchuhe und Hoſen noch Handſchuher und Hoſenſtricker, aus denen ſpäter, wie in Königsberg, die Strumpfweber, Strumpfwirker und Strumpfſtricker hervorgegangen ſind. Endlich ſind aus den Geſchlachtgewandern ſeit dem 15. Jahrhundert auch noch die Zeugmacher und die Tuchſcherer ausgeſchieden worden [33]).

---

28) Urk. von 1274, 1300 u. 1308 bei Böhmert, p. 68—70. und Oelrichs, p. 413—418.

29) Urk. von 1388 bei Böhmert, p. 70—71. Oelrichs, p. 419—421.

30) Rolle von 1589 u. 1598 bei Böhmert, p. 82 ff.

31) Brief von 1635 bei Böhmert, p. 87.

32) Wehrmann, p. 425 u. 426.

33) Schlichthörle, II, 30, 31, 306, 307 u. 314. Vergl. von Baczko, Geſch. von Königsberg, p. 233.

Eine wahre Theilung der Arbeit, durch welche dieſe beſſer und billiger gemacht wird, findet ſich aber bereits in Nürnberg. Daher war auch jene ſchöne Stadt im Mittelalter die bedeutendſte Gewerbsſtadt in ganz Europa. Bei den Rothſchmieden in Nürnberg beſchäftigte ſich, nach Mannert, ein Mann ſein langes Leben hindurch einzig mit Ausfertigung der Lehmformen zum Abguſſe, ein anderer goß das zubereitete Metall, der dritte bekam zur Ausfertigung in die Hände die einzelnen Beſtandtheile des Leuchters, einer den Schaft, der andere den Henkel, der dritte die Schale, ein vierter vereinigte die Theile zu einem Ganzen, welchem der Künſtler auf der Drechſelmühle ſeine volle Reinheit und Vollendung gab. Alle erwarben ſich unglaubliche Fertigkeit in ihrem einzelnen Stückwerke; keiner konnte ein Ganzes zur Vollendung bringen. Daher erhielt ſich auch dieſer wichtige Zweig der allgemeinen Thätigkeit, wenig verkümmert, durch alle Jahrhunderte. Fabrikarbeit war es, aber einzig hervorgebracht durch Menſchenhände, ſehr wenig durch Maſchinen [34]).

§. 290.

Zünfte der Bäcker, Metzger, Schuhmacher, Schneider und anderer für das tägliche Bedürfniß nothwendigen Handwerker findet man allenthalben. Im Uebrigen entſchied auch in dieſer Beziehung das Bedürfniß. Daher findet man in manchen Städten Handwerker und auch Künſtler zu Zünften geeiniget, welche anderwärts nicht zünftig waren, ja ſogar in einer und derſelben Stadt zünftige Gewerbe neben nicht zünftigen, welche demnach außer der Zunft betrieben werden durften. So waren in Wien die Bogner und Pfeilſchnitzer bis ins 16. Jahrhundert zu einer Zeche oder Zunft mit einander vereiniget, bis im 16. Jahrhundert, ſeit der Einführung der Feuerwaffen, die Büchſenmacherzunft an ihre Stelle getreten iſt [1]). Eben ſo waren hie und da die Bierbrauer in Zünften vereiniget, z. B. in Straßburg [2]), in Hamburg [3]), in Kö-

---

34) Mannert, Ueberblick über Nürnbergs Aufkeimen, Blüthe und Sinken im Taſchenbuch von Nürnberg, 1822. p. 88—89.

1) Schlager, Wiener Skizzen, p. 8 u. 9. Vergl. oben §. 138.

2) Grandidier, II, 60. Not.

3) Staphorſt, Hamburg. Kirchengeſch. I, 231.

nigsberg u. a. m. anderwärts aber nicht, z. B. in Görlitz [4]). In Hamburg, wo das Recht Bier zu brauen ursprünglich, wie wir sehen werden, das Recht eines jeden Altbürgers in der Altstadt, also eines jeden Patriciers gewesen ist, späterhin aber das Vorrecht gewisser Häuser, der sogenannten Brauerben geworden ist (§. 373), vereinigten sich, wie es scheint im 16. Jahrhundert, viele und zwar die meisten Besitzer solcher brauberechtigten Häuser zu einer Brauerbrüderschaft. Andere Eigenthümer solcher Brauerben traten aber nicht in diese Brüderschaft ein. Und man nannte diejenigen Brauer, welche sich nicht in der Brüderschaft befanden, Junkerbrauer oder Freibrauer, um sie als freie Eigenthümer ihres Brauhauses, gleichsam als Nachkommen der Altbürger oder Patricier von den Hauerbrauern zu unterscheiden, welche das Brauhaus nicht zu Eigen, vielmehr bloß gemiethet (gehäuret) hatten [5]). Auch in Königsberg, wo es noch im Anfang dieses Jahrhunderts 211 Brauhäuser gegeben hat, und die Braunahrung ein sehr wichtiges Gewerbe war, bildeten die Brauhausbesitzer eine eigene sehr angesehene Zunft, die Mälzenbräuerzunft, welche nicht bloß mit der Kaufmannszunft zur Großbürgerschaft gehört, sondern im Löbenicht sogar den Rang vor der Kaufmannszunft gehabt hat [6]). Zuweilen findet man sogar eigene Bierhefenhändler Zünfte, z. B. zu Schweinfurt, indem daselbst der Handel mit Bierhefe in früheren Zeiten sehr bedeutend war [7]). Eben so bildeten die Wirthe zuweilen eine Zunft z. B. in Straßburg [8]), in Hadamar die sogenannten Weinhänse [9]), in Basel u. a. m. In Basel, wo die Wirthe seit dem 15. Jahrhundert zu der Gärtnerzunft gehört haben, gab es dreierlei Wirthe, Herrenwirthe, Mittelwirthe und Kochwirthe. Die Herrenwirthe waren für die Herren und für vornehme Reisende. Bei ihnen hielten auch die Bürger ihre Gastmahle. Die Mittelwirthe oder Karrenwirthe

---

4) Neumann, p. 608.
5) Schlüter, von denen Erben in Hamburg, p. 308 u. 316–319.
6) von Baczko, Gesch. von Königsberg, p. 229.
7) Schultes, Henneberg. Gesch. II, 264–266.
8) Altes Stadtr. art. 44 u. 114 bei Grandidier, II, 60. Not.
9) Estor, I, §. 210. Vergl. oben §. 269.

waren für die Fuhrleute und für gemeinere Reisende. Beide durften auch Fremde beherbergen. Die Kochwirthe oder Köche durften nur Speisen geben und niemand beherrbergen [10]). Die Kochwirthe waren demnach dasselbe, was man anderwärts Garköche, oder in Lüneburg Gaarbrader [11]), und noch im Platdeutschen Garbreder zu nennen pflegt [12]). Wie in Basel, so gab es auch in Nürnberg dreierlei Wirthe. Solche, welche ein Leithaus hatten, welche also geistige Getränke ausschenken und, wie es scheint, auch Fremde beherbergen durften. Sodann Wirthe, welche nur Wagenleute und Karrenleute beherbergen durften. Endlich Kochwirthe („kochen „wirtte") [13]). Auch in Ulm gab es dreierlei Wirthe, solche, welche Herren und Reisende aller Art beherbergten, dann wieder andere, bei welchen nur die Städteboten und Kaufleute einkehrten und sogenannte Heckenwirthe, die vom Zapfen lebten [14]). In den Bairischen Städten unterschied man die Leitgeber von den Gastgebern [15]). In Worms gab es zur Zeit des Reichstags im Jahre 1520 zweierlei Wirthshäuser („offene Herberge"), Herrenherberge und gemeine Herberge („die großen zwo hernherberg zum Schwan und im „Kaufhaus auch ander gemein herberg") [16]). Auch die Gärtner bildeten in manchen Städten eine eigene Zunft, z. B. in Frankfurt a. M. [17]), und in Basel seit 1260 (§. 263). Eben so die Rebleute in Basel [18]), die Weingärtner in Reutlingen [19]) und in Wien, wo ihre Vorsteher die Vierer genannt wurden [20])

---

10) Ochs, II, 154.
11) Stadtrecht, c. 110 bei Kraut, p. 78.
12) Dähnert, h. v. p. 142.
13) Policeygesetze aus 14. u. 15. sec. bei Siebenkees, Material. II, 460 u. IV, 728 u. 733.
14) Jäger, Ulm, p. 428 u. 429.
15) Landgebot von 1468 bei Krenner, Landt. Hdl. V, 342. „mögen auch „offene Wirthe und Gastgeber und Leitgeber in unsern Städten." — Vergl. Schmeller, II, 520.
16) Gastordnung von Worms von 1520 in Beilage zur allg. Zeitung vom 23. Juni 1868, Nr. 175, p. 2655.
17) Böhmer, p. 648.
18) Ochs, II, 136—139.
19) Gayler, I, 608.
20) Ordnung des Weingartpaus bei Hormayr, Wien, I, 5. Urk. p. 223 ff.

öfters sogar die Ackersleute, z. B. in Seligenstadt [21]), in Reutlingen [22]), in Ulm [23]), in Worms [24]), in Frankfurt a. M. [25]) u. a. m. Diese jedoch offenbar erst seit dem Siege der Zünfte, seitdem jeder Bürger Mitglied einer Zunft sein mußte. Denn die ursprünglichen Genossenschaften der Colonen waren offenbar die Dorfmarkgenossenschaften und die Hoden, Heyen, Echten, Achten u. s. w. Die Zunftgenossenschaften waren demnach für die Colonen gar kein Bedürfniß [26]). In Landau bildeten die Weinbauer und die Ackersleute mit einander eine einzige Zunft, die sogenannte Wingert- und Ackerzunft [27]). In Biberach [28]) und in Speier gehörten die Ackersleute oder die Altspeirer zur Zunft der Gärtner [29]). Und in Basel hatten die Ackersleute die Wahl zwischen der Zunft der Rebleute und jener der Gärtner [30]). Ueberhaupt pflegten alle Arten von Gewerben zunftmäßig betrieben zu werden. Oefters bildeten sogar die feilen Dirnen eine eigene Zunft. In Genf lebten sie in einem Stadt Viertel beisammen unter einer selbstgewählten Königin, welche vor ihnen schwören mußte, ihr Amt recht und treu zu verwalten [31]). Auch in Frankfurt hielten die zünftigen gemeinen Frauen fest zusammen gegen diejenigen, welche nicht zu ihrer Zunft gehörten [32]). Und in Paris stand an der Spitze ihrer Zunft sogar eine Schutzheilige, die heilige Magdalena [33]).

Sehr merkwürdig ist auch die Ansiedelung der für unehrlich gehaltenen Schinder, Todengräber und Abtrittsfeger und

---

21) Steiner, Seligenst. p. 181.
22) Gayler, I, 597.
23) Jäger, Ulm, p. 610 u. 611.
24) Zorn, Chron p. 252. Vergl. 164.
25) Kriegk, p. 540.
26) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 1 ff.
27) von Birnbaum, Gesch. von Landau, 2. ed. p. 116.
28) Zunftordnung von 1485 bei Jäger, Mag. IV, 175.
29) Rau, II, 2, 3, 4 u. 8.
30) Rathsschluß von 1482 bei Ochs, II, 139—140.
31) Henry, das Leben Calvins, p. 165.
32) Lersner, ad. 1456, I, 683. „Haben die unehrbahre Weiber — gebet„ten, denen gemeinen Dirnen so nicht in ihre Gemeinschafft „gehörig, zu inhibiren." —
33) Hüllmann, IV, 271.

der gewerbsmäßigen Bettler auf dem Kohlenberg, einer kleinen Anhöhe in Basel. Die Kohlenberger bildeten daselbst, getrennt von allen übrigen Einwohnern eine zunftartige Genossenschaft mit einem eigenen Gerichte, welches das Kohlenberger Gericht genannt worden ist. Das Gericht bestand aus sieben Sackträgern, welche man die Freiheiten oder Freiheitsknaben, „die da ohne Hosen und ohne Messer gehen" genannt hat[34]), von denen der Aelteste der vorsitzende Richter, die sechs anderen aber die Urtheilsfinder (Urtelssprecher) waren. Sie hatten Gerichtsbarkeit über die Scharfrichter, Todengräber und über die Bettler. Das Gericht wurde öffentlich unter einer Linde gehalten und wie jedes andere altdeutsche Gericht feierlich gehegt[35]). Während der Sitzung hielt der Richter den Stab in der Hand, den rechten Schenkel hatte er entblößt und den Fuß im Winter wie im Sommer in einem neuen Zuber voll Wasser. Die sechs Urtheilssprecher saßen auf beiden Seiten des Richters mit entblößtem rechten Schenkel. Hinter dem Richter stand innerhalb der Schranken der Vogt („der bluotsvogt") zwischen zwei Amtleuten. Hinter den Urtheilssprechern standen die beiden anderen Amtleute. Die Urtheilssprecher fanden nach vorausgegangener Berathung mit dem Vogt das Urtheil und der Richter sprach es öffentlich aus, und stieß sodann den Zuber voll Wasser mit seinem Fuß um, wodurch offenbar das sonst übliche Stabbrechen ersetzt werden sollte. Und dieses ganz eigenthümliche Gericht hat noch im 17. Jahrhundert bestanden[36]).

§. 291.

Auch wurden nicht bloß die Handwerke und die mechanischen Gewerbe zunftmäßig betrieben. Dasselbe war vielmehr auch hinsichtlich der Kunst und Wissenschaft der Fall. Von den Universitäten oder Hochschulen ist bereits schon die Rede gewesen. Aehnliches gilt aber auch von den Volksschulen. In

---

34) Ochs, V, 75.

35) Die Hegungsformel bei Ochs, V, 78—79.

36) Die Weisthümer bei Grimm, I, 818—820. Die übrigen Notizen bei Ochs, V, 69—80. Basel im 14. Jahrhundert, p. 111—113. und Jäger, Ulm, p. 307 u. 308.

München bildeten die Schullehrer noch im 16. und 17. Jahrhundert eine eigene Zunft, wie früher schon in Florenz, wo sie eine der unteren Zünfte gebildet haben [1]). Eben so in Frankfurt, wo ihre Verbindung zwar nicht eine Zunft, wohl aber eine Gesellschaft genannt worden ist [2]). Und in Nürnberg bildeten die Schulmeister, d. h. die Schreib- und Rechenmeister noch im 18. Jahrhundert eine eigene von der Stadt nicht besoldete, sondern lediglich auf ihr Schulgeld angewiesene Korporation oder Zunft [3]). Denn das Schulhalten ward damals noch wie jedes andere Handwerk betrieben. An der Spitze der Zunft "standen in München die Vierer der Schulhalter. Sie hießen zwar Vierer, es waren ihrer aber nur zwei [4]). Die Vierer hatten die Volksschulen zu visitiren, die Versammlungen der Schulhalter ansagen zu lassen, überhaupt alle Angelegenheiten der Schulen zu besorgen. Die jüngsten Schulhalter, die sogenannten Umsageknechte (Vmbsagknecht), hatten die Anordnungen der Vierer zu vollziehen und bei Prozessionen die Fahnenstange zu tragen („die stanngen im Vmbganng tragen"). Und beim Tode eines Schulhalters oder seiner Frau oder Wittwe mußten, wie bei anderen Zünften, alle Schulhalter bei Strafe mit zur Leiche gehen [5]). Anderwärts hießen die Mitglieder der Schullehrerzunft, wie bei anderen Zünften, Meister (Schulmeister). Und jeder Meister hielt sich wieder seine Gesellen, durch welche er den deutschen und auch den lateinischen Unterricht ertheilen ließ [6]).

Eben so bildeten die Bader und Barbiere in manchen Städten eine eigene Zunft, z. B. in Breslau [7]), in Berlin und in Köln an der Spree u. a. m. [8]). Die Bader hatten für die früher sehr gebräuchlichen Bäder zu sorgen, die Barbiere oder Scherer aber die Bart- und Kopfhaare zu schneiden oder zu scheeren, weshalb sie denn auch Bartscherer genannt worden sind. Beide waren demnach

---

1) Hüllmann, Städtewesen, IV, 338.
2) Römer-Büchner, Entwickelung der Stadtverfassung, p. 185.
3) Lochner, die Stadt Nürnberg im Ausgang ihrer Reichsfreiheit, p. 30.
4) Säz der Schuelhalter von 1595 §. 1 u. 8 im Oberbairischen Archiv, XIII, 44. — „einem jeden Vierer, deren zwen seindt." —
5) §. 4, 5 u. 21. die cit. Sätze. Vergl. oben §. 280, 284 u. 287.
6) Hautz, Gesch. der Neckarschule in Heidelberg, p. 12
7) Reisen Hans Ulrich Krafftś ed. Dr. Haszler, p. 402.
8) Zimmermann, I, 193.

wesentlich von einander verschieden, z. B. in Ulm noch im 14. Jahrhundert [9]) und in Lübeck sogar noch das ganze 16., 17. und 18. Jahrhundert hindurch bis in 19. [10]). Sie bildeten ursprünglich verschiedene Zünfte und hatten sogar verschiedene Wappen und Zunftzeichen. In Basel hatten die Scherer einen goldenen Stern und einen Sack in ihrem Wappen, und die Bader einen Quast [11]). Die Bader durften nebenbei auch ihre Badgäste barbieren, sie schröpfen und ihnen zur Ader lassen. Und seitdem die Bäder abgekommen sind, wurde das Nebengeschäft zur Hauptsache. Oefters wurden die an einem Orte befindlichen Bäder oder Badstuben einem Scherer in Pacht gegeben oder als Erblehen verliehen. Und dann durfte natürlich auch er beide Functionen mit einander vereinigen, z. B. zu Liebenzell [12]), zu Germersheim, Bruchsal, Rastatt, Kuppenheim u. a. m. [13]). Die Barbiere oder Scherer besorgten zu gleicher Zeit die Geschäfte eines Wundarztes. Daher sollten in Straßburg die Barbierer keine Verwundung verschweigen, sie vielmehr der Kanzlei zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen [14]). Und als Wundärzte durften die Barberer in Lübeck die Wunden verbinden („der barberer ampt mit vorbindende oder mit scherende") und sie nur allein Pflaster und Salben verkaufen. („Item schal „neymand plaster offte salven veyle hebben, dat vnseme ampte tobe„horet") [15]). Die Bader und die Barbiere waren demnach wahre Volksärzte. Und vielleicht haben sie auch den zuweilen vorkommen-

---

9) Jäger, Ulm, p. 455.

10) Dreyer, Einleitung, p. 516. Die Rollen der Bader (Sadstover) und der Sarberer bei Wehrmann, p. 162—167.

11) Ochs, II, 161 u. 162.

12) Urk. von 1498 bei Mone, II, 281. — „in den zweyen badherbergen „daselbs, fremden und heimschen scheren und sich gebruchen mögen alles „des, das einem scherer zustet, von andern bädern und scherern gantz „ungeirret, also das si den lüten, fremden und heimschen mit baden, „scheren, schrepfen und anderm guten rate thun, auch die „badstube." — Vergleiche noch Urk. von 1403, 1415 u. 1480 eod. p. 279 u. 280.

13) Urk. von 1427, 1430, 1473, 1484, 1487 u. 1488 bei Mone, II, 287—290. Vergl. noch eod. p. 263.

14) Rathsbeschluß von 1664 bei Heitz, Zunftwesen, p. 172.

15) Rolle der Sarberer von 1480 bei Wehrmann, p. 164.

den Titel Dietarzt, d. h. Volksarzt geführt [16]). Walther von der Vogelweide ließ sich bekanntlich von einem solchen Volksarzte operiren und auch der Ritter von Lichtenstein seinen Mund durch einen Meister zu Grätz in Steyerland schneiden [17]). Da sich jedoch die beiderseitigen Geschäfte vielfach berührten, so wurden sie seit dem 14. Jahrhundert meistentheils zu einer einzigen Zunft vereiniget, z. B. in Basel zur Zunft der Scherer [18]), in Eßlingen zur Zunft der Bader und Barbierer [19]), in München zur Zunft der Barbierer und Wundarzten oder Chyrurgii [20]), in Hildesheim zur Bader- und Chirurgen Zunft [21]), und in Wetzlar zum Collegium der Balbierer. Da nämlich die Barbiere zu gleicher Zeit Wundärzte waren, also dem Stande der Gelehrten näher als dem Stande der Handwerker zu stehen glaubten, so wollten sie auch ihre Innung nicht mit einem bei Handwerkern üblichen Namen belegt haben, und nannten sie daher ein Collegium [22]). In Speier ließen sie sich jedoch in verschiedene Zünfte aufnehmen, die Scherer bei den Tuchern und die Bader bei den Schmieden. Auch hatten sie daselbst nebenbei noch ganz besondere Funktionen und Beschäftigungen. Die Bader „gebrauchen sich jres Handtwerks vnd pflegen darbei die „Brunnen in der Stadt Speir zu segen, haben auch in gebrauch allerhandt ströen vnd geflochtene hüett zumachen, zukauffen vnd „wider zuuerkaufen, darzu mögen sie wie die Scherer schlechte „Bauren fenster mit Viertheile vnd Waldtglaß machen, vnd ein „zerbrochen scheyb oder rautten wider einsetzen“ [23]). In Reutlingen hielten die Bader und Barbiere zur Metzgerzunft. Außer dem Scheeren und Schröpfen hatten sie daselbst auch noch das Recht Seife zu sieden [24]). In Eßlingen gehörten die Bader oder Truckenscherer bis ins 18. Jahrhundert zur Kürschnerzunft. Sie hatten

---

16) Grimm, Wörterb. II, 1145
17) Ulrich von Lichtenstein, ed. Lieck, p. 10—12.
18) Ochs, II, 161.
19) Pfaff, p. 155. Not.
20) Säz u. Ordnung von 1529 bei Schlichthörle, I, 296.
21) Estor, kleine Schriften, I, 917 ff.
22) von Ulmenstein, III, 227.
23) Urk. von 1514 bei Rau, II, 4.
24) Gayler, I, 598.

jedoch ihren eigenen Büchsenmeister. Erst im Jahre 1730 wurde eine Barbierzunft von dem Rath anerkannt[25]). In Biberach gehörten die Bader und die Scherer zur Metzgerzunft und außer ihnen auch noch die Gerber und die Fischer[26]).

Die Bader und Scherer hatten keine gelehrte Bildung. Sie wurden vielmehr als Lehrlinge und Gesellen bei irgend einem Meister handwerksmäßig herangebildet. Die gelehrten Aerzte entstanden erst seit dem Studium des Hippokrates, Galenus, Celsus und der anderen medicinischen Classiker. Sie erhielten daher den Namen Arzat von artista[27]), indem artista gleiche Bedeutung mit einem magister artium gehabt, die Heilkunde aber zu den freien Künsten gehört hat. In deutscher Sprache nannte man die gelehrten Aerzte Buchärzte[28]) und die gelehrte Medicin eine Bucharznei[29]). Die Aerzte, d. h. die gelehrten Aerzte, erhielten ihre Bildung nicht bei zünftigen Meistern, sie studirten vielmehr auf den Universitäten. Sie bedurften daher keines Zunftverbandes und sie haben auch in Deutschland niemals eigene Zünfte gebildet, wie dieses z. B. in Mailand, Florenz und Pisa der Fall war[30]). In Frankfurt a. M. vereinigten sich jedoch die Doctoren im Jahre 1613, nachdem ein Rathsedict verkündet hatte, daß alle Burger in Zünfte oder Gesellschaften zu treten hätten, zu einer freien Gesellschaft, zu dem Collegium der Graduirten, von welchem man übrigens, außer ihrem Kampfe für ihre Vorrechte, nichts weiter weiß[31]).

So wie demnach die Bekanntschaft mit dem Römischen Rechte zu einem gelehrten Recht geführt, das volksthümliche germanische Recht aber dennoch nicht gänzlich zu verdrängen vermocht hat, eben so hat auch die Bekanntschaft mit der Hippokratischen Lehre zu einer gelehrten Medizin geführt, die althergebrachte volksthümliche

---

25) Pfaff, p. 239. 759 u. 761.

26) Zunftordnung von 1485 bei Jäger, Mag. IV, 176.

27) Graff, I, 477.

28) Urk. von 1359 in Mon. B. 30, p. 244. Urk. von 1406 bei Jäger, Ulm, p. 450. Urk. von 1414 bei Zerngibl, in histor. Abhl. der Akad. IV, 293. Vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, II, 311.

29) Scherz. gloss. p. 194.

30) Hüllmann, Städtewesen IV, 46, 47 u. 50.

31) Urk. von 1613 bei Lersner, I, 245 u. 246. Römer-Büchner, Entwickelung der Stadtverfassung, p. 185, 247—258.

Medizin aber keineswegs verdrängt. Die volksthümlichen Bader und Barbiere haben sich vielmehr nach wie vor neben den gelehrten Aerzten erhalten und heute noch stehen sie dem Volke weit näher als selbst die gelehrtesten Aerzte. Auch ist es ihnen in manchen Städten gelungen sich in großem Ansehen zu erhalten, z. B. in Straßburg, wo sie zur Herrenstube[32]) und in Landau, wo sie mit den Perückenmachern zur Ritterzunft gehört haben[33]). In manchen Territorien und Städten hat man jedoch frühe schon angefangen ihre Praxis möglichst zu beschränken und zu controliren. So verordnete bereits die Stiftungsurkunde der Universität Freiburg, daß nicht bloß die gelehrten Aerzte („libartzat"), sondern auch die Wundärzte und Scherer und die Apotheker („wundartzat, „scherer, appentecker, wildwurtzeler vnd die man nempt empeericos"), ehe sie prakticirten („libartzny triben") von der medicinischen Fakultät geprüft und zugelassen („von der facultet der artznie bewert „oder zugelassen") werden sollten[34]). Sehr interessant ist auch, was unser berühmter Walther über die ungelehrten Volksärzte gesagt hat[35]).

Endlich haben auch die Notare, wenigstens in Italien, eigene Zünfte gebildet[36]).

Was von der Wissenschaft gilt auch von der Kunst. Denn auch die Kunst wurde ursprünglich handwerksmäßig betrieben. Daher bildeten die Mahler in sehr vielen Städten eigene Zünfte oder Gilden, entweder allein oder mit anderen verwandten Künstlern oder auch Handwerkern, z. B. in Ulm eine eigene Mahlerbrüderschaft[37]), in mehreren Städten der Mark Brandenburg und in Pommern eigene Gilden[38]), und hie und da auch in Baiern eigene Mahlerzünfte[39]). In Augsburg bildeten die Mahler zwar

---

32) Grandidier, I, 60 Not.
33) von Birnbaum, Gesch. von Landau, I, 115.
34) Stiftungsbrief von 1457 §. 8, bei Schreiber, II, 454.
35) Fr. von Walther, über das Verhältniß der Medizin zur Chirurgie. Karlsruhe 1841.
36) Hüllmann, Städtewesen, III, 284 ff. u. 433 f.
37) Jäger, Ulm, p. 569 u. 580.
38) Urk. von 1463 bei von Raumer, cod. Brand. I, 231. Vergl. 232. Not.
39) Schmeller, I, 631.

keine eigentliche Zunft, wohl aber mit den Bildhauern und Glasern, die gewöhnlich auch Glasmahler waren, eine zunftartige Gesellschaft mit einer eigenen Ordnung und mit einem sogenannten Gerechtigkeitsbuch, in welches alle Mitglieder mit ihren Namen und Wappen eingetragen zu werden pflegten[40]). In Straßburg[41]), Basel[42]), Nördlingen[43]) u. a. m. waren die Mahler mit anderen Künstlern und Handwerkern zu einer Zunft vereiniget.

Wie die Mahler so haben auch die Sänger zunftartige Gesellschaften gebildet. Seitdem nämlich die nationale Kunst und Wissenschaft ihren Sitz in den Städten aufgeschlagen und seitdem insbesondere auch der Meistergesang, sintemal seit dem 15. Jahrhundert die Zeit des Hoflebens und Wanderns für den Minnegesang vorüber war, sich in den Städten niedergelassen hatte, und daselbst in die Hände der Schuster, Kürschner, Seiler, Schmiede, Tuchmacher, Weber und anderer Bürger gekommen war[44]), seitdem fingen auch die Meistersänger an zunftartige Gesellschaften mit Sängerschulen zu bilden. Die ersten Gesellschaften des Meistergesangs bildeten sich am Ende des 15. Jahrhunderts in Straßburg[45]) und in Freiburg in Breisgau[46]) und seit dem 16. Jahrhundert auch in Ulm[47]), in Eßlingen[48]), in Nürnberg, in Augsburg u. a. m. In Augsburg hielten die Meistersänger ihre Versammlungen anfangs in der Barfüßerkirche, später in einer Stube in der St. Jakobs Pfründe, und noch später abwechselnd in den Kirchen oder auch in Privathäusern. Ihre Vorsteher waren die sogenannten Merker und die Büchsenmeister. Die Meistersänger waren daselbst zu

---

40) von Stetten, Kunst- und Handwerksgeschichte, I, 268 u. 269. Jäger, Augsburg, p. 179 u. 180. Kunstblatt vom 20. August 1846, Nr. 41, p. 167.

41) Grandidier, II, 60. Not.

42) Ochs, II, 162.

43) Bairische Annalen von 1833, p. 707.

44) Jakob Grimm, über den altdeutschen Meistergesang, p. 33, 34, 39 u. 186. Jäger, Ulm, p. 587. Schilter, glossar. p. 88 u. 89.

45) Schilter, glossar. p. 89. Gervinus, poet. National Lit. II, 261.

46) Schreiber, Gesch. von Freiburg, III, 168 ff.

47) Jäger, Ulm, p. 587.

48) ff, Gesch. von Eßlingen, p. 38, 39 u. 233.

gleicher Zeit Schauspieler und sie hatten zu dem Ende einen eigenen Komödienstadel[49]). Auch anderwärts waren diese Sängergesellschaften zunftartig eingerichtet. Ihre Vorsteher hießen meistentheils Merker, weil sie aufzumerken und den Gesang zu prüfen hatten[50]), oder auch Meister, z. B. in Straßburg und Nürnberg die 12 Meister[51]). In Freiburg stand ein Hauptmann oder Meister an der Spitze der Gesangbrüderschaft und vier Merker an seiner Seite. Die jährlichen zwei Hauptsingen wurden im Predigerkloster, die gewöhnlichen Uebungen aber auf der Stube der Tuchmacher zum Rosenbaum gehalten[52]). Wie in Augsburg, so pflegte auch in Eßlingen, in Freiburg u. a. m. mit der Singschule eine Komödie verbunden zu sein[53]).

Auch die Goldschmiede waren zünftig. Sie hatten entweder ihre eigene Zunft z. B. in Straßburg, Heidelberg[54]), Freiberg[55]) u. a. m., oder gemeinschaftlich mit den Münzern z. B. in Basel[56]). Auch bildeten öfters die Münzer allein eine eigene zunftartige Gesellschaft, von welcher bereits die Rede gewesen ist (§. 77).

§. 292.

Zu den interessanteren Zünften gehören insbesondere auch die Maurer- und Steinmetzenbrüderschaften. Sie waren von den Handwerkszünften der Maurer, Zimmerleute und der Steinmetzen verschieden und dürfen daher nicht mit ihnen vermengt und vermischt werden. Wie in anderen Städten, so bestand z. B. auch in Wien neben der Maurer und Steinmetzenbrüderschaft noch

---

49) von Stetten, Kunst- und Handwerksgeschichte von Augsburg, I, 528—530.

50) Grimm, a. a. O. p. 93—96 u. 159.

51) Schilter, a. a. O. p. 89.

52) Schreiber, Gesch. von Freiburg, III, 169 u. 170.

53) Pfaff, Eßlingen, p. 233. Schreiber, Gesch. von Freiburg, III, 170.

54) Zunftordnungen von 1363 u. 1563 bei Mone, Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins, III, 157 u. 161.

55) Stadtrecht bei Schott, III. 289 f.

56) Ochs, II, 128.

eine Zunft der Maurer und Zimmerleute [1]) und späterhin eine Zunft der Maurer und Steinmetzen [2]). Wie die anderen Handwerkszünfte in Wien (§. 266), so hatte auch diese Zunft keine eigene Autonomie. Ihre Zunft- und Handwerksordnungen wurden vielmehr von dem Stadtrath gegeben. Auch nannte man ihre Zunft nicht eine Bruderschaft, sondern wie die anderen Handwerkszünfte in Wien, eine Zeche und die Zunftvorsteher Zechmeister. Die Mitglieder dieser Zeche hatten die gewöhnlichen Maurer- und Steinmetzen Arbeiten gegen einen gesetzlich fixirten Taglohn zu besorgen und waren von den übrigen Handwerkern durchaus nicht verschieden. Die Mitglieder der Maurer- und Steinmetzenbruderschaft dagegen waren Künstler. Ihre Bruderschaft stand daher der Zunft der Maurer und Steinmetzen in derselben Weise gegenüber, wie die Gesellschaften und Hansen der Kaufleute den Krämerzünften und wie die Mahler- und Sängerbruderschaften den Zünften der Tüncher und Anstreicher und der Stadtmusikanten gegenüber gestanden haben.

Die Bauhüten sind offenbar mit dem Bauwesen selbst in Aufnahme gekommen. Sie reichen daher schon in die karolingischen und vorkarolingischen Zeiten hinauf, worauf auch eine alte Tradition, welche sich bei den Steinmetzen in Paris und in Wien erhalten hat, hindeutet [3]). Sehr wahrscheinlich hatten die alten Bauhütten dieselbe Einrichtung wie die Handwerksämter. Die Maurer und Steinmetzen wohnten wie die übrigen Handwerker und Künstler beisammen, entweder in dem herrschaftlichen Palatium oder Fronhof, oder in dem Kloster, oder bei der Domkirche, bei welcher sie beschäftiget waren. Und an der Spitze des Bauamtes stand ein von der Herrschaft ernannter Baumeister, wie bei jedem anderen Handwerksamt der Meister. Noch im 13. Jahrhundert hatten die Könige von Frankreich den Meister

---

1) Handwerchs Ordnung von 1412 u. 1430 bei Hormayr, Wien, I, 5. Urk. p. 117 u. 118. Vergl. noch p. 230.

2) Ordnung der Stainmeczen vnd Mawrer von 1435, 1537 u. 1550 bei Hormayr, I, 5, p. 118—124.

3) Schnaase, IV, 1. p. 301. Nach der auf der Bauhütte bei St. Stephan in Wien befindlichen Steinmetzentafel will man schon die Namen der Baumeister seit dem Anfang des 8. sec kennen. von Hormayr, Wien, I, 5, Urk. p. 246 u. 250.

der Steinmetzenzunft in Paris zu ernennen[4]). Die Hütte, in welcher gearbeitet wurde, stand meistentheils neben der Baustelle, wo gearbeitet werden sollte, z. B. in Straßburg an dem Münster, in Wien bei St. Stephan, in Nürnberg bei St. Sebald, in Ulm an dem Münster. Erst im Anfang des 16. Jahrhunderts sind die Bauhütten verschwunden[5]).

Den Hauptmittelpunkt der deutschen Baukunst bildete ursprünglich der Kirchenbau. Daher entstanden bei allen Kirchen und Klöstern, wo viel gebaut wurde, eigene Bauhütten. Und Geistliche waren es, welche daselbst als Baumeister oder als Werkmeister an der Spitze des Bauamtes oder der Bauhütte standen z. B. in St. Gallen im Anfang des 9. Jahrhunderts[6]). Die Kirchen und Klöster waren indessen nicht die einzigen Bauten. Karl der Große zumal baute auch schon Palatien und andere weltliche Gebäude, und ließ zu dem Ende Künstler und Handwerker aus weiter Ferne an seinen Hof kommen[7]). Wie andere Künstler und Handwerker, so haben offenbar auch sie in dem Königlichen Palatium oder Königshofe selbst gewohnt und unter eigenen Meistern und unter den höheren Hofbeamten gestanden, wie es auch bei den anderen Handwerksämtern der Fall war. Seit der Abschaffung der Hörigkeit in den Städten hat nun auch die Umbildung dieser Bauämter in freie Genossenschaften und die Bildung neuer freier Bruderschaften und Innungen begonnen. Die früher hörigen Maurer und Steinmetzen waren demnach nun freie Maurer oder Freimaurer geworden. Die berühmtesten Bau- und Steinmetzenhütten sind übrigens an der Seite eines Domes oder Münsters entstanden. Und Epoche machend waren jene zu Köln, Straßburg, Freiburg im Breisgau, Wien und Zürich.

Wann diese Bauämter zu freien Genossenschaften umgebildet oder auch neue Genossenschaften dieser Art an der Seite

---

4) Schnaase, IV, 1. p. 300 f.

5) Vergl. Heideloff, die Bauhütte des Mittelalters in Deutschland, p. 4 ff., 12 u. 13. Königshoven, p. 302 a. E. „zu dem Münster by der stein-„hütten." Jäger, Ulm, p. 566. von Hormayr, Wien, II, 1. Heft 2. p. 16.

6) von Arx, I, 61 u. 62.

7) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 181, 245 u. 246.

jener Bauämter gebildet worden sind, liegt bis jetzt noch im Dunkeln. Nach den großen Leistungen dieser Bruderschaften zu urtheilen muß es aber schon in sehr frühen Zeiten, sehr wahrscheinlich schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert, gleichzeitig mit den Hansen und Kaufmannsgilden geschehen sein. Die ältesten Steinmetzen Ordnungen datiren zwar erst aus dem 15. Jahrhunoert. Sie enthalten jedoch bereits altes Herkommen, alte Gebräuche und alte Satzungen. Ihr Inhalt gehört daher einer weit früheren Zeit an.

In den Residenzstädten haben sich die alten Hofbauämter nach wie vor neben den freien Bruderschaften meistentheils sogar bis auf unsere Tage erhalten. Daher findet man denn noch im 15. Jahrhundert in München einen Hofmaurermeister [8]), im 15. und 16. Jahrhundert in Speier ein bischöfliches Baumeisteramt und ein Steinmetzenamt [9]), und in Heidelberg ein landesherrliches Baumeisteramt, bestehend aus einem Oberbaumeister, welcher jedes Jahr zwei Hofkleider, ein Sommer- und Winterkleid erhalten sollte, und aus einem Bauschreiber [10]), woraus jedoch nicht mit Mone gefolgert werden darf, daß es daselbst niemals eine Bauhütte gegeben habe. Denn daß es auch in Speier und in Heidelberg Bauhütten gegeben, sagen mehrere Steinmetzenordnungen ausdrücklich [11]). Und bestätigt wird es noch durch die Rachtung der Stadt Speier vom Jahre 1420, welche von Geschwornen des Steinmetzen Handwerks spricht [12]), und durch die angeführte Verordnung von 1538 §. 12, in welcher von dem Steinmetzen Handwerk in Heidelberg und von dem Hüttengebrauch daselbst die Rede ist. Jene Bau- und Steinmetzenämter in Speier und Heidelberg haben demnach neben den Steinmetzenbruderschaften bestanden, wie dieses auch später noch an fast allen landesherrlichen Höfen der Fall war, und heute noch neben den Steinmetzen Innungen solche Hofbauämter unter gar mancherlei Benennungen

---

8) Schreiben von 1410 in Bairischen Annalen von 1833, p 875.
9) Urk. von 1446, 1455 u. 1483 bei Mone, Anzeiger, V, 251 u. 252.
10) Verordnung von 1538 §. 1, 2 u. 17 bei Mone, Anzeiger, V, 377 ff.
11) Steinmetzenordnungen von 1563, §. 26 und von 1578 bei Heideloff, p. 66, 73 u. 77.
12) Rachtung von 1420 bei Mone, Anzeiger, V. 101.

bestehen. Hier in München führt dieses Amt den Namen Hofbauintendanz [13]).

Die Steinmetzenbruderschaften waren genossenschaftliche Verbindungen und von anderen Zünften durchaus nicht verschieden. An ihrer Spitze stand immer ein Baumeister. Die Genossen hießen Meister oder Werkleute. Unter ihnen standen die Gesellen, Lehrlinge und noch andere Diener [14]). Das Oberhaupt der Gesellen war ihr Sprecher, wie in Goslar u. a. m. der Worthalter und in Hamburg der Vorsprach (§. 270) oder der Parlirer [15]), oder Parlier [16]), woraus man später einen Palierer, Pallirer, Polirer und Palier gemacht hat [17]). Die Baukunst wurde geheim gehalten und daher in eine symbolische Sprache und in symbolische Formen gehüllt. Jede Mittheilung an Fremde war verboten. Eben so die schriftliche Abfassung der Geheimlehre. Auch die Aufnahme in die Bruderschaft geschah in symbolischen Formen. Und an geheimen Zeichen erkannten sich die Genossen [18]). Ob und wie weit nun der Freimaurerorden mit den alten Bauhütten und Baubrüderschaften zusammenhängt, ist bis jetzt schwer zu entscheiden. Jedenfalls scheinen aber die Ceremonien von ihnen entlehnt worden zu sein.

Die Bauhütten und die damit verbundenen Bruderschaften waren sehr verbreitet. Denn jede damals hervorragende Stadt hatte ihre eigene Hütte und ihren eigenen Baumeister, Werkmeister,

---

13) Ueber das zu den Hofbauämtern gehörige Personal vergl. von Moser, teutsches Hofrecht, II, 260—263.

14) Steinmetzenordnung von 1459 bei Heideloff, p. 34—42.

15) Steinmetzenordnung von 1459 u. 1498 bei Heideloff, p. 36, 37, 38, 39, 40, 41 u. 59. In der Steinmetzenordnung von 1498 bei Mone, Anz. V, 496 u. 497. heißt es offenbar unrichtig Parbierer statt Parlierer.

16) Steinmetzenordn. von 1564 bei von Hormayr, Taschenbuch von 1844, p. 433 u. 434. Steinmetzenordn. von 1498 u. 1563, §. 37, 43, 45, 50 u. 60 bei Heideloff, p. 58 u. 68 ff.

17) Steinmetzenordn. bei Heideloff, p. 39, 49, 52, 53 u. 69.

18) Heideloff, p. 16 — 18. Steinmetzenordnung von 1563, §. 55, cod. p. 70. Steinmetzenordnung von 1462, art. 25—27, 30, 31, 72, 94. Vergl. Michelsen, Hausmarke, p. 61—64.

Stadtmeister oder Stadtwerkmeister mit dem nöthigen Personal [19]). Außer den vier Haupthütten zu Straßburg, Köln, Wien und Zürich kennt man noch die Bauhütten zu Basel, Speier, Mainz, Heilbronn, Ulm, Augsburg, Regensburg, München, Nürnberg, Frankfurt, Heidelberg, Freiburg, Hagenau, Schlettstadt, Constanz, Bern, Meisenheim, Stuttgardt, Salzburg, Ansbach, Blassenburg, Dresden, Magdeburg, Wittenberg u. a. m. [20]). Mit jeder Bauhütte war wieder eine Bruderschaft verbunden und jede Bruderschaft hatte ihre eigene Ordnung. Zwar datiren die Lokal-Steinmetzen- und Maurer Ordnungen, welche wir bis jetzt kennen, sammt und sonders erst aus dem 16. und 17. Jahrhundert. So die Steinmetzen- und Maurer Ordnung von Breslau, Eßlingen, Winterthur und Zeiz; eben so das Artickelsbuch der Maurerbrüderschaft in Ulm und das Hütten- oder Bruderbuch zu Magdeburg und Wittenberg [21]). Ihr Inhalt reicht aber in frühere Zeiten hinauf.

Die Bauhütten und Baubrüderschaften standen anfangs, wie die anderen Zünfte, vereinzelt da. Erst der berühmte Meister Dotzinger von Straßburg brachte sie mit einander in Verbindung. Daher bildeten die deutschen Bauhütten erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts einen Gesammtverein, ein „ganzes gemaines „Handwerk des Steinwerks und der Steinmetzen in „deutschen Landen“ [22]). Auf Betreiben des berühmten Werkmeisters am Münster zu Straßburg, Dotzinger, wurde nämlich auf einer im Jahre 1459 zu Regensburg gehaltenen Versammlung ein Verein aller Deutschen Baumeister und Steinmetzen, und für diesen Verein eine eigene Steinmetzenordnung beschlossen, welche im Jahre 1498 nochmals vom Kaiser bestätiget worden ist [23]). Danach

---

19) Vergl. die Unterschriften unter der Steinmetzenordnung von 1459 bei Heideloff, p. 44 ff.

20) Steinmetzenordnungen von 1563 §. 26, dann von 1563 u. 1578 bei Heideloff, p. 66, 73 u. 77. Stock, p. 58 u. 59.

21) Berlepsch, Chronik der Maurer und Steinmetzen, p. 137, 138, 150 u. 151. Jäger, Ulm, p. 569 u. 582. Pfaff, Gesch. von Eßlingen, p. 707. Stock, p. 59.

22) Steinmetzenordnungen von 1459 u. 1498 bei Heideloff, p. 34 u. 57.

23) Steinmetzenordn. von 1459 u. 1498 bei Heideloff, p. 34 u. 57 und jene von 1498 auch bei Mone, Anz. V, 494 ff.

wurden alle Deutschen Bauhütten unter vier Haupthütten gestellt. Die Haupthütten waren Straßburg, Köln, Wien und Zürich, eine jede mit einem sehr ausgedehnten Hüttengebiet. Zu Straßburg sollten alle Hütten in Schwaben, Baiern, Franken, Hessen, Sachsen, Meißen und Thüringen gehören, zu Köln alle Städte am Rhein, zu Wien ganz Oesterreich, Steiermark, Ungarn und die Städte an der Donau, und zu Zürich das ganze Gebiet der Eidgenossen. An der Spitze einer jeden Haupthütte sollte der Werkmeister als Oberster Richter, über allen Haupthütten aber wieder die Hütte von Straßburg stehen, der Werkmeister des Münsters von Straßburg also gleichsam der Großmeister der gesammten Bruderschaft sein, und in dieser Eigenschaft mit seinen Gesellen und Mitbrudern alle unter den Genossen entstandenen Streitigkeiten in letzter Instanz entscheiden [24]). Im Jahre 1563 hatten zu Basel und Straßburg wieder neue Berathungen statt, deren Resultat eine neue vielfach veränderte Steinmetzenordnung war, welche später noch öfter (in den Jahren 1578, 1613 und 1697) bestätiget worden ist [25]).

Die vier Haupthütten sollten nach wie vor bleiben. Auch blieb der Werkmeister von Straßburg Oberster Richter oder Großmeister. Die unter einer Haupthütte stehenden Bauhütten wurden aber wieder in kleinere Bezirke getheilt, ein jeder Bezirk mit einem eigenen Oberen, welcher das Hüttenbuch bei sich haben sollte [26]). Außer dem Gesammtverein, welcher von Zeit zu Zeit zu Regensburg, Speier, Straßburg, Basel u. a. m. allgemeine Versammlungen zu halten pflegte [27]), durfte auch jede Haupthütte und jeder einzelne Bezirk wieder seine besonderen Versammlungen halten. Auf einem solchen Haupthüttentag zu Wien kam im Jahre 1564 eine Steinmetzenordnung und im Jahre 1637 ein Vergleich

---

24) Steinmetzenordn. von 1459 u. 1498 bei Heideloff, p. 41 u. 59. Steinmetzenordnung von 1564 bei von Hormayr, Taschenbuch von 1844, p. 433.

25) Steinmetzenordnungen von 1563, 1578, 1613 u. 1697 bei Heideloff, p. 61, 73, 77, 81 u. 91.

26) Steinmetzenordn. von 1563, §. 23—26 u. 38—42, und von 1578 bei Heideloff, p. 65 ff. u. 79.

27) Heideloff, p. 40-43, 57 u. 61.

der Steinmetzen und Maurer zu Stand [28]). Das Letztere geschah im Jahre 1462 zu Torgau und das Resultat der daselbst versammelten Werkmeister von Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Merseburg, Meißen, Voigtland, Harzland und Thüringen war die berühmte Steinmetzenordnung von 1462 [29]). Auch die Oesterreichischen Provinzen erhielten auf diese Weise ihre besonderen Ordnungen [30]). Die allgemeinen Deutschen Steinmetzenordnungen von 1459 und 1563 blieben aber nach wie vor in allgemeiner Geltung. Denn jene Partikularordnungen setzten die allgemeinen voraus und suchten sie nur zu ergänzen und zu lokalisiren. Sie verhielten sich daher zu ihnen wie das partikulare Recht zu dem gemeinen [31]). Daher haben auch die Steinmetzenbrüderschaften, welche in Köln, Basel, Zürich, Hamburg und Danzig bis auf unsere Tage bestanden, die Steinmetzenordnung von 1563 bis in die letzten Zeiten beobachtet [32]). Seitdem jedoch die Verbindung mit der Haupthütte zu Straßburg, da jene schöne Stadt nicht mehr zu Deutschland gehörte, durch einen Reichstagsbeschluß von 1707 aufgehoben [33]) und im Jahre 1731 auch noch die Vereidung auf Geheimnisse verboten worden und die Haupthütten selbst aufgehoben worden waren, seitdem war es um jenen schönen Verein aller Deutschen Bauhütten geschehen [34]). Auf die Bildung des Freimaurerordens scheint jedoch jener großartige Gesammtverein der Deutschen Bauhütten nicht ohne Einfluß gewesen zu sein, vielleicht sogar die erste Idee zu dem Orden selbst gegeben zu haben. Jedenfalls ist indessen der Freimaurer Orden erst im Anfang des 18. Jahrhunderts in England entstanden und hat sich von dort aus über ganz Europa verbreitet [35]).

---

28) Bruderschaftsordnung von 1564 bei von Hormayr, Taschenbuch von 1844, p. 424—436. Vergleich von 1637 bei Heideloff, p. 86 ff.

29) Heideloff, p. 47.

30) Urk. von 1626, 1646 u. 1662 bei Heideloff, p. 85, 88 u. 89.

31) Steinmetzenordn. von 1563 §. 23. bei Heideloff, p. 65. Berlepsch, Chronik der Steinmetzen, p. 187.

32) Schnaase, VI, 1. p. 306.

33) Theatr. Europ. XVIII, p. 43.

34) Berlepsch, a. a O. p. 191.

35) Winzer, die deutschen Bruderschaften, p. 96 ff. Bluntschli im Staatswörterbuch, III, 749 ff.

5. Zünfte auf dem Lande.

§. 293.

Handwerker hat es von je her auch auf dem Lande gegeben, in der Regel jedoch keine Zünfte. Die auf dem Lande wohnenden hörigen Handwerker wohnten nämlich wie die in den Städten wohnenden auf den Fronhöfen, und sie standen daselbst ganz in derselben Weise unter ihrer Herrschaft, wie dieses auch in den Städten der Fall war. Die freien Handwerker aber waren in den großen Marken wie in den Dorfmarken bloße Hintersassen oder Beisassen, und außerdem noch sehr großen Beschränkungen unterworfen. Man ging nämlich in fast allen Marken von der Ansicht aus, die Gewerbe möglichst zu beschränken. Dies führte nicht nur zu Bann- und Zwangsrechten, sondern auch noch zu anderen großen Beschränkungen, welche die auf dem Lande wohnenden Handwerker verhinderten einen höheren Aufschwung zu nehmen. Man duldete nämlich auf dem Lande nur diejenigen Handwerker, welche für die Landwirthschaft und für das tägliche Bedürfniß durchaus nothwendig waren. Und auch diese waren noch in dem Verkaufe der von ihnen verfertigten Waaren und in der Betreibung ihres Gewerbes selbst in jeglicher Weise beschränkt, indem das Gewerb nicht ohne Erlaubniß ausgeübt werden durfte, diese aber fast allenthalben nur einer sehr geringen Anzahl von Handwerkern und dazu noch unter sehr erschwerenden Bedingungen ertheilt zu werden pflegte [1]). Das Bedürfniß der gegenseitigen Unterstützung führte zwar auch schon in den Marken zu gemeinschaftlichen Ansiedelungen der gleichartigen Handwerker, wie später in den Städten. So siedelten sich z. B. im Rheingau die Hafner oder Ullner in Aulhausen, die Köhler aber in Gladbach an, und aus ihren Ansiedelungen sind die erwähnten Ortschaften hervorgegangen [2]). Allein zur Bildung von Zünften haben es die Handwerker auf dem Lande fast nirgends gebracht. Die talentvollen und emporstrebenden Künstler und Handwerker waren demnach genöthiget sich in den Städten niederzulassen. Und

---

1) Meine Gesch. der Markenverf. p. 118 ff. Meine Gesch. der Dorfverf. I, 144 ff.

2) Boemann, I, 112 u. 478.

sie haben daselbst nicht wenig zu dem schnellen Emporkommen der Städte und zu ihrer Blüthe beigetragen.

Der Grund warum die Zünfte sich vorzugsweise in den Städten gebildet haben, so daß zuletzt das Gewerbswesen selbst zur städtischen Nahrung gerechnet worden ist, liegt zunächst in dem freien Verkehr und in der damit verbundenen Marktfreiheit, und in dem durch die Freimärkte gesicherten Absatz. In den meisten Marken, in den großen Marken wie in den Dorfmarken, bestand kein freier Verkehr und keine Marktfreiheit. Die mangelnde Gewerbs- und Marktfreiheit hatte sogar zu jenen beschränkenden Verfügungen geführt, wie wir sie in den meisten Marken finden. Daß aber jene Beschränkungen nicht in dem Wesen der Markgenossenschaften selbst ihren Grund hatten, geht zumal aus dem Umstande hervor, daß in denjenigen Marken und Territorien, in welchen wie z. B. im Lande Delbrück freier Verkehr und Marktfreiheit bestanden hat, sich auch Zünfte und Gilden auf dem Lande gebildet haben. Ein anderer Hauptgrund, warum sich die Zünfte in den Städten und nicht auf dem Lande gebildet haben war, wie wir gesehen, das größere Bedürfniß und die größere Leichtigkeit der Einigung in den Städten (§. 108, 264 u. 267). Immer war es daher das Bedürfniß, welches entschied. Wo es demnach das Bedürfniß erheischte, bildeten sich auch auf dem Lande Gilden und Zünfte.

§. 294.

Oefters wurden nun die in dem städtischen Gebiete oder in der Nähe einer Stadt wohnenden Handwerker zu den betreffenden Zünften in der Stadt gezogen. Die in dem Aachnerreich, d. h. in dem Gebiete der Stadt Aachen wohnenden Handwerker mußten sich in die Zünfte der Stadt aufnehmen lassen und bildeten mit den in der Stadt selbst wohnenden Zunftgenossen eine einzige Zunft [1]). Eben so gehörten die in einem Umkreise von vier Meilen um Magdeburg herumwohnenden Hufschmiede zur Innung der Hufschmiede in der Stadt [2]). In einem Umkreise von drei Meilen um Neu Brandenburg durfte niemand Tuch scheren,

---

1) Noppius, Aacher Chronick, p. 148.
2) Berlepsch, Chronik der Feuerarbeiter, p. 72.

wer nicht in die Zunft der Tuchscherer aufgenommen war. Die in den umherliegenden Dörfern wohnenden Tuchscherer waren demnach zur Aufnahme in jene Zunft berechtiget und sogar verpflichtet [3]). Eben so mußten sich die im Dorfe Gersdorf wohnenden Handwerker in die Innungen von Liegnitz aufnehmen lassen, wenn sie daselbst etwas verkaufen wollten [4]). Auch die Dörfer Aeschach, Schönau und Rickenbach waren vor dem Jahre 1430 in die Stadt Lindau zünftig. Sie hatten daselbst das Bürgerrecht, das Pfarrecht und das Zunftrecht [5]). Die Zunft der Rebleute insbesondere erstreckte sich über das ganze städtische Gebiet. Nur sollten die auf dem Lande wohnenden Zunftgenossen nicht in den Zunftvorstand gewählt werden [6]). In Altbaiern durften sich zwar die Handwerker auf dem Lande in die Zunft einer Stadt oder eines Marktes aufnehmen lassen. Und es waren damit gewisse Vortheile verbunden. Sie mußten es aber nicht thun, wenn sie nicht wollten [7]). Die Handwerker der Vorstadt Au hier in München waren in früheren Zeiten zünftig nach dem Markt Wolfratshausen. Und heute noch ist nicht aller Zusammenhang zwischen den Handwerkern in der Au und Wolfratshausen verschwunden, indem z. B. arme zurückgekommene Meister in Wolfratshausen von jenen in der Au und umgekehrt diese von jenen unterstützt werden müssen. In der Mark Brandenburg hatte das Meilenrecht zu fortwährenden Streitigkeiten der Zünfte mit den benachbarten Dorfmeistern geführt. Dahr wurde in den Jahren 1694 und 1698 verordnet, daß die Dorfmeister sich zu den Zünften jener Städte halten sollten, welche ihnen am nächsten waren, und daß, wenn mehrere Dörfer zwischen zwei Städten lägen, sodann die in jenen Dörfern

---

3) Urk. von 1335 bei Zimmermann, II, 164. in tota orbita civitatis adjacente ad trium miliarium spacium pannum vel pannos scindant aliquales nisi habent unionem pannicidarum nostre civitatis.

4) Urk. von 1277 bei Schöttgen et Kreysig, II, 198. ibidem communitatem, quae vulgo invnge dicitur, acquirant, et sic deinceps vendendi liberam ibidem habeant facultatem.

5) Heider, p. 222.

6) Heider, p. 88 u. 639.

7) Bair. Landts- und Policey Ordnung von 1616, IV, tit. 1. art. 11. Mandate von 1788 u. 1793 bei Mayr, Grl. S. V, 162 u. 277.

[illegible] Sühne [illegible] [illegible] alle [illegible] [illegible] Frohnhof [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 8). [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 9) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 10) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 11). [illegible] [illegible] Schneider der [illegible] 12). Die alte Grafschaft Rieneck scheint [illegible] eingetheilt und jeder [illegible] zu sein 13). Eben so soll die alte Grafschaft [illegible] in [illegible] eingetheilt gewesen sein.

§. 295

Berühmt sind auch die Hegler- oder Kalschmiede Bezirke, welche sich in einigen Theilen von Deutschland bis auf un-

8) Mylius, V. 2 p. 651 – 654.

9) Delbrücker Landrecht, c. 1 §. 10. bei Wigand. Provinzialr. von Paderborn, III, 88.

10) Waffen schreien oder um Waffen, um Hilfe rufen, um Rache, weh rufen. Vergl. Schmeller, IV, 34. f. Also waffenbare Sachen solche, weshalb um Hilfe oder um Rache gerufen werden durfte, d. h. strafbare Sachen.

11) Vergl. den Zunftbrief von 1587 im Anhang Nr. II.

12) Schneiderordnung der Grafschaft Hohenzollern von 1593 bei Mone, XIII, 313–317.

13) Weisthum von 1380 bei Gr. III, 522 „were es, das eyn frymann hin„wecl zuge aber inne vis der zeche, dar inne er gesessen were, wo „aber welchen ort er hin züge aber füre, so soll der frybotte, der „uber die zeche gesetzt were, demselben nach volgen.“ —

sere Tage erhalten haben. Die alten Herzogthümer Franken und Schwaben waren nämlich nach den verschiedenen Provinzen in Keßlerbezirke eingetheilt. So gab es denn einen rheinischen Keßlerbezirk, sodann einen elsaßischen, einen fränkischen, einen bairsdorfischen, einen oberpfälzischen, einen schwäbischen und wahrscheinlich auch einen allemannischen Keßlerbezirk. Ludwig der Baier fügte, offenbar nach einem alten Herkommen[1]), noch einen Oberbairischen Bezirk bei, zu dessen Vorstand er den Kaltschmied Ulrich, einen Bürger von München ernannte. Sämmtliche in einem solchen Bezirk angesessenen Keßler oder Kaltschmiede bildeten militärisch organisirte Zünfte, welche als Dienstmannschaften die Städte zu schützen und zu vertheidigen und im Felde die Geschütze zu bedienen hatten. Die Keßler oder Kaltschmiede eines jeden Bezirks standen unter ihrem Dienstherrn, entweder unter dem mit der Schirmgewalt und dem Richteramte über die Keßler belehnten Herren oder direkt unter dem Pfalzgrafen. Sie hatten das Privilegium, daß niemand ohne ihre Einwilligung dasselbe Handwerk in ihrem Bezirk ausüben oder mit dergleichen Waaren Handel treiben durfte. Sie waren übrigens wie andere Zünfte eingerichtet, hatten eigene Gerichtsbarkeit und hielten zu dem Ende regelmäßige Versammlungen, in welchen die Zunftangelegenheiten verhandelt und entschieden wurden. Die Keßler- oder Kaltkupferschmieds-Handwerkstage zu Alzei sind berühmt. Sie haben sich bis auf unsere Tage erhalten. Minder berühmt war der Keßlertag zu Würzburg und der St. Urbanstag zu Amberg. Die Keßler in Schwaben scheinen keinen bestimmten Versammlungstag und Versammlungsort gehabt zu haben. Denn nach dem Keßlerbriefe von 1495 sollten sie ihren „Tag legen „wohin sie wollten“[2]). Die Kaltschmiede von Oberbaiern

---

1) Urk. von 1345 bei Bergmann, Gesch. von München, II, 96. „Sye „(die Kaltschmidte) sollen unns unnd der Kayserin — thuen die Dienst, „die sye unns von alterher gethan haben.“ —

2) Kremer, Gesch. des Rheinischen Franziens, p. 158—209 u. 402—418. Widder, III, 10. Freiheitsbriefe von 1444, 1461, 1472 u. 1477 bei Mone, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins, II, 5--10. Keßlerbriefe von 1495 u. 1659 bei von Hormayr, Taschenbuch von 1844, p. 127—134.

aber hatten ihren Versammlungsort in München. Diese Keßlerzunftgenossenschaften mit eigenen größeren Bezirken findet man zwar bloß in der Pfalz am Rhein und in der Oberpfalz, in den Fürstenthümern Würzburg und Ansbach, sodann in Schwaben und im Elsaß, und seit Ludwig dem Baier auch in Oberbaiern, also in den alten Herzogthümern Franken, Schwaben und Baiern. Da dieselben jedoch mit dem Herzogthum selbst zusammenhängen, so haben sie wahrscheinlicher Weise in früheren Zeiten in allen alten Herzogthümern bestanden.

§. 296.

Aus einem besonderen Bedürfnisse sind auch die Fischerzünfte und die Schiffleutezünfte am Rhein, am Neckar, an der Murg, Tauber u. a. m. und wahrscheinlich auch die Bruderschaft der Trompeter, Pfeifer, Lautenschläger und Spielleute in Wirtemberg, Sachsen u. a. m. hervorgegangen. Wegen der reichen Fischerei im Rhein und im Neckar und in den Nebenflüssen haben sich nämlich in vielen Ortschaften daselbst seit dem 14. und 15. Jahrhundert eigene Fischerzünfte gebildet, nicht bloß in den Städten Basel, Straßburg, Germersheim, Speier, Worms, Heidelberg und Wertheim, sondern auch in den Dörfern Auenheim bei Ketsch, Neckarhausen, Seckenheim, Ilbesheim, Feudenheim, Sondernheim, Altripp, Oggersheim, Roxheim, Hamm u. a. m. [1]). Eigene theils von den Zünften gewählte theils von der Herrschaft ernannte Beamte, welche man Rheingrafen und Neckargrafen zu nennen pflegte, hatten die Aufsicht über die Fischerei in jenen Flüssen. Die genossenschaftlichen Rhein- und Neckargrafen wurden in früheren Zeiten von jeder Fischerzunft aus ihrer eigenen Mitte gewählt, z. B. in Heidelberg zwei Neckargrafen. Die herrschaftlichen Rhein- und Neckargrafen dagegen pflegten aus den Zolleinnehmern, Zollschreibern und aus anderen Finanzbeamten, öfters sogar, wegen des Zusammenhangs der Fischerei mit dem Vogelfang, aus den Wald- und Jagdaufsehern genommen und von der Herrschaft ernannt zu werden. Im Laufe des 18. Jahrhunderts sind jedoch die genossenschaftlichen Grafen allenthalben ver-

---

1) Mone, Zeitschr. IV, 68, 69, 73, 81, 91 u. 97.

schwunden und nur noch die herrschaftlichen Rhein- und Neckargrafen geblieben, welche aber nun aus den Fischerzünften genommen zu werden pflegten, was wie bemerkt früherhin nicht der Fall war [2]). Diese Rhein- und Neckargrafen waren nun die Aufseher über die gesammte Fischerei. Sie hatten insbesondere die Zuwiderhandlungen gegen die Fischereiordnungen zu constatiren und sodann auf den von Zeit zu Zeit gehaltenen Rügetagen, auf den sogenannten Rheinrügen und Neckarrügen vorzubringen und zu rügen, was jedoch die Pflicht der übrigen Fischer nicht ausschloß, die zu ihrer Kenntniß gelangten Zuwiderhandlungen gleichfalls zu rügen [3]). Diese sehr praktische Einrichtung hat bis zum Jahre 1802 bestanden. Dann ist aber mit der schönen Pfalzgrafschaft am Rhein und mit so vielem Anderen auch dieses alt ehrwürdige Institut der Rhein- und Neckargrafen verschwunden [4]). Dasselbe Schicksal hatte auch die Zunft- oder Bruderschaft sämmtlicher Schiffleute des Neckarthales.

Wie die Fischer so bildeten nämlich auch die Schiffer in vielen an schiffbaren Flüssen gelegenen Städten eigene Zünfte oder Bruderschaften. Und sämmtliche Zünfte eines Flußthales traten wieder zu einer großen Fischerzunft zusammen. Urkundenmäßig kenne ich zwar nur eine solche größere Fischerzunft, die Zunft oder Bruderschaft sämmtlicher Schiffleute und Hümpler (Pfuscher oder Stümper) des Neckarthales. Sehr wahrscheinlich haben aber auch die Schiffer des Rheinthales und die Schifferzünfte anderer Flußthäler ähnliche Genossenschaften gebildet. Ueber die Bruderschaft sämmtlicher Schiffleute und Hümpler des Neckarthales existirt eine äußerst merkwürdige Zunft- oder Bruderschaftsordnung vom Jahre 1728 [5]). Nach ihr sollten zwei von den Schiffleuten und Hümplern verordnete Brudermeister, einer in Mannheim und der andere in Moßbach, an der Spitze der Bruderschaft und an ihrer Seite sechs ehrliche und betagte Schiffleute oder Hümpler als Richter stehen, welche die Angele-

---

2) Mone, IV, 70, 71, 73 u. 88.
3) Mone, p. 71, 87, 88 u. 91.
4) Mone, p. 70 u. 71.
5) Janson, Materialien, churpfälz. Verordn. I, 311—315.

genheiten der Bruderschaft zu besorgen und die Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung und gegen das Gebot und Verbot der Bruderschaft zu rügen und zu bestrafen hatten. Zu den Angelegenheiten der Genossenschaft gehörte insbesondere auch die Güterfracht, für welche eine eigene Taxordnung bestand, dann die Unterhaltung der Wege an und in dem Neckar, die Erhebung und Verrechnung der Beiträge der Bruderschaftsgenossen, der Geldstrafen und des Steuergeldes. Auch die Bruderschaftsgenossen waren bei Strafe verpflichtet alle Zuwiderhandlungen, welche ihnen bekannt waren, zu rügen. Jedes Jahr sollte ein Brudertag zu Heidelberg auf der Schiffleutezunft oder auf dem Amthause gehalten werden, bei welchem alle Zunftgenossen bei Strafe erscheinen mußten. Die Oberaufsicht über den Neckarstrom und über sämmtliche Neckarschiffer hatte ein landesherrlicher Beamter, der Landschreiber in Heidelberg, der in seiner Eigenschaft als Neckargraf auch den Brudertagen und der Rechnungsablage beiwohnen sollte.

Die Musiker Wirtembergs aber traten in der Mitte des 15. Jahrhunderts zu einer Bruderschaft zusammen, welche im Jahre 1458 von dem Grafen Ulrich bestätigt worden ist. Sie wählten aus ihrer Mitte einen Meister zu ihrem Oberen oder Vorgänger und setzten ihm einen Vorstand von zwölf Mitgliedern an die Seite, welcher die unter den Brüdern entstandenen Irrungen entscheiden sollte. Und jedes Jahr feierten sie zu Stuttgart ihren Tag zu Ehren der Jungfrau Maria, welche ihr Schutzpatron war[6]). Eine ähnliche Verbindung hatten die Trompeter und Heerpauker in Sachsen. Ihre Bruderschaft hatte das ausschließliche Vorrecht bei Bürger- und Bauernhochzeiten, bei Kindtaufen und anderen Gelagen („bei Lobetänzen und dergleichen Convivien") dann bei Jahrmärkten und Kirchmessen mit Trompeten und Heerpauken zu musiciren. Und eine ganze Reihe von „wider das unbefugte Trompetenblasen" bis ins 17. und 18. Jahrhundert erlassenen Mandaten suchte sie gegen die Gewerbsbeeinträchtigungen der Stadtthürmer, der Stadtpfeifer, der Comödianten und Gaukler (gegen den „unverantwortlichen Mißbrauch der Trompeten") zu

---

6) Sattler, Gesch. der Graven, V, 126 u. 126. und die Urk. von 1458, eod. p. 316.

schützen [7]). Auch das Königreich der fahrenden Leute im Elsaß, an dessen Spitze ein Pfeiferkönig stand, hat aus einer solchen Bruderschaft, eigentlich aus drei verschiedenen Bruderschaften bestanden, welche bis zum Anfang dieses Jahrhunderts jedes Jahr ihre Pfeifertage gehalten haben [8]).

Aus einer großartigen Idee endlich ist der Gesammtverein aller deutschen Maurer und Steinmetzen hervorgegangen. Die Zeit seiner Größe und seiner Hauptwirksamkeit fällt zusammen mit der Größe des deutschen Reichs. Mit dem Reiche zerfiel aber auch dieser großartige Verein.

6. Deutsche Zünfte im Auslande.

§. 297.

Von den Zünften in Deutschland verschieden sind die deutschen Innungen und Zünfte im Ausland, deren Geschichte noch völlig im Dunkeln liegt. Dasselbe Bedürfniß nämlich, welches zu den Niederlassungen der deutschen Kaufleute im Ausland und zu kaufmännischen Genossenschaften geführt hat, dasselbe Bedürfniß hat auch zur Niederlassung deutscher Handwerker und zur Bildung deutscher Zünfte im Ausland geführt. Das deutsche Gewerbswesen hatte im Mittelalter eine hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht. Mit dem deutschen Handel hat demnach auch das mit diesem zusammenhängende Gewerbswesen eine weite Verbreitung im Ausland erlangt. Denn nichts war natürlicher, als daß an allen jenen Orten, welche Sitze des deutschen Handels im Ausland geworden waren, sich auch deutsche Handwerker niederließen und, um sich gegen die Mißgunst der Einheimischen zu schützen, ähnliche gewerbliche Genossenschaften bildeten, wie es auch die Kaufleute gethan hatten. Solche Handwerksgenossenschaften findet man namentlich in Italien, z. B. in Florenz, Lucca und Pisa. Eben so in Frankreich, z. B. in der Languedoc und wahrscheinlich auch in London und im Norden Europas an allen jenen Orten, wo wir Niederlassungen deutscher Kaufleute und deutsches Städtewesen finden. Sehr merkwürdig ist in dieser Beziehung eine deutsche Urkunde von 1344, welche sich im Archive zu Pisa befindet. Es ist ein

---

7) von Weber, aus vier Jahrhunderten Mittheilungen, II, 447—449.

8) Forkel, II, 752. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 406 u. 407.

Schreiben der deutschen Schusterzunft in Lucca an die deutsche Schusterzunft in Florenz mit der Bitte zum Gottesdienst der Bruderschaft in Pisa ein Scherflein zu spenden. Und es geht daraus hervor, daß diese Schusterzunft eine ähnliche Einrichtung hatte, wie die Zünfte in Deutschland. Die Zunftgenossen waren zur gegenseitigen Unterstützung und zur Abhaltung von Seelenmessen verpflichtet. Und wie in Deutschland, so stand auch dort ein Heiliger als Schutzpatron an der Spitze in Lucca und in Florenz Unsere liebe Frau [1]). Mit den Handelsniederlassungen sind jedoch auch die deutschen Handwerks-Niederlassungen und Zünfte wieder verschwunden. Es wäre indessen interessant ihre Geschichte genauer zu untersuchen und zu beschreiben.

c) Judengemeinden.

§. 298.

Die Juden waren schon vor der Zerstörung Jerusalems über das Römische Reich verbreitet. Seit der Zerstörung Jerusalems waren sie aber über das ganze Römische Reich zerstreut. Sie hielten allenthalben zusammen. Und fester als alle Anderen hielten sie an ihren religiösen und anderen Gebräuchen. Durch dieses feste Zusammenhalten und durch ihre Menge übten sie öfters einen, wenn auch nicht gerade wohlthätigen Einfluß auf die Volksversammlungen und setzten allenthalben die freie Ausübung ihrer Satzungen durch [1]). Ihre Hauptbeschäftigung war schon damals der Handel. Die sehr bedeutende jährliche Ausfuhr von Gold für jüdische Rechnung aus Italien und aus den Provinzen nach Jerusalem führte bereits zu Beschwerden und zur Einschreitung des Römischen Senates [2]). Zumal war es aber der Kleinhandel oder der Schacher der sie beschäftigte [3]). Eine Folge ihres Zusammenhaltens waren die vielen Judengemeinden in allen Theilen des Römischen

---

1) Urk. von 1344 in Beilage zur allg. Zeitung vom 27. Juni 1858, Nr. 178, p. 2886 u. 87.

1) Dio Cassius, 37, c. 17. Cicero, pro Flacco, c. 28.

2) Cieero, pro Flacco, c. 28.

3) L. 18. C. Th. de navicullariis (XIII, 5.) vilibus commerciis occupati.

Reiches. Jene in Alexandrien war so zahlreich, daß sie allein von den fünf Regionen der Stadt zwei bewohnte[4]). Jede Judengemeinde bildete eine selbständige Korporation (Judaeorum corpus ac Samaritanorum[5]) oder universitas judaeorum[6]). Die Vorsteher, welche die Angelegenheiten der Gemeinde zu besorgen und auch Gerichtsbarkeit hatten, hießen majores judaeorum, seniores judaeorum, primates judaeorum oder proceres[7]), in Alexandrien, Ethnarchen[8]) und in den übrigen griechischen Städten Archonten oder Protevonten[9]). Die Juden mußten zwar im Ganzen nach Römischem Recht leben und sie standen in dieser Beziehung unter den römischen Richtern. Bei Streitigkeiten unter sich, so wie bei allen inneren Angelegenheiten, insbesondere wenn diese mit der Religion zusammenhingen, durften sie sich jedoch ihrer nationalen Gesetze bedienen[10]).

Eben so blieb es unter der germanischen Herrschaft bei den Ost- und Westgothen. Die Gemeinde Aeltesten (religionis suae majores) besorgten die Angelegenheiten der Judengemeinde. Und bei Allem was mit dem Religionswesen zusammenhing, so wie bei Streitigkeiten unter sich lebten die Juden wie unter der römischen Herrschaft nach ihrem nationalen Rechte. (Hebraeis legibus)[11]). Es ist daher möglich und sogar wahrscheinlich, daß die Judengemeinden in den ehemaligen Römerprovinzen bis zur römischen Herrschaft hinaufreichen. In Deutschland, Köln und andere ehemals römische Städte ausgenommen, ist dem jedoch nicht so. Denn hier

---

4) Joseph, contra Apion. II, 3—5.

5) L. 18. C. Th. de navicullariis (XIII, 5.) an. 390.

6) L. 1. C. Just. de judaeis (I, 9.) an. 214.

7) L. 1, 8, 10, 23 u. 29. C Th. de judaeis (XVI, 8.) an. 315, 392, 396, 416 u. 429. L. 1, 15 u. 17. C Just. de judaeis (I, 9.) an. 315, 418 u 429.

8) Joseph. antiquit. Jud. XIV, 7, 2, XIV, 10 und bell. Jud. XVIII, 7.

9) Chrysostomus, serm. 27. de nativitate Joannis Baptistae, — ἀρχοντας. — Socrates, VII, c. 13. Τοὺς Ἰουδαίων πρωτέυοντας.

10) L. 10. C. Th., de jurisdict. (II, 1.) ann. 398 und Gothofred. daselbst. L. 13. C. Th. de judaeis (XVI, 8.) an. 397. L. 7 u. 8. C. Just. de judaeis (I, 9) an. 393 u. 398.

11) Interpretat. ad L. 10 C. Th. de jurisdict. (II, 1.) Vergl. Cassiodor, IV, 33

haben sich die Juden erst seit der germanischen Herrschaft angesiedelt. In Deutschland haben sich die Judengemeinden vielmehr ganz in derselben Weise gebildet, wie die Zünfte und wie die übrigen Gemeinden, welche aus Ansiedelungen der Handels- und Gewerbsleute und der verschiedenen Nationalitäten hervorgegangen sind (§. 179—182, 242—247 u. 259).

Die Juden bedurften nämlich als Fremde eines Schutzherrn. Sie standen daher, wie andere Fremde und wie alle nicht vollfreien Leute, wenn sie keinen besonderen Schutzherrn hatten, unter dem unmittelbaren Schutze des Königs und unter dem Königsfrieden. Sie erfreuten sich aber dieses Königsschutzes um so mehr, als sie von je her zu den Kaufleuten gerechnet worden sind und daher schon in dieser Eigenschaft seit Karl dem Großen unter unmittelbarem Königsschutz und unter dem Königsfrieden gestanden haben müssen [12]). Der Judenschutz wurde als Königsfrieden in den Formen des Königsbannes ausgeübt und ging daher später mit diesem auf die Landesherrn über, z. B. in Magdeburg schon im 10. Jahrhundert [13]), in Wiener Neustadt [13a]) und in Prag [14]). Auch ist der Grundsatz, daß die Juden unter dem unmittelbaren Schutze des Königs und unter dem Königsfrieden und Königsbann stehen, schon in die Landfrieden [15]) und in die Rechtsbücher übergegangen [16]).

Ein Regal war jedoch jener Judenschutz damals noch nicht.

---

12) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 100. Vergl. oben §. 86 u. 88.

13) Urk. von 965 bei Rathmann, I, 382. Et ne judaei, vel caeteri ibi manentes negotiatores ullam aliunde, nisi ab illo, qui eidem ecclesiae praefuerit, districtionis aut disciplinae sententiam. — Urk. von 973, eod. p. 383. bannum nisi advocatus -- et negotiatores vel judaei inhabitantes — a nullo alio nisi eodem advocato. — Schöffenbrief von 1304 §. 118 bei L. u. St. p. 473.

13a) Stadtr. aus 13. sec. c. 109. Pacem nostram eis mandamus firmiter. —

14) Rechtsbuch §. 206.

15) Landfrieden von 1103 bei Pertz, IV, 60. — pacem accclesiis, clericis, monachis, laicis, mercatoribus, mulieribus ne vi rapiantur, judeis. Die Juden stehen hier auf gleicher Linie mit den Geistlichen, Frauen und Kaufleuten unter dem Königsschutz.

16) Sächs. Lr. II, 66 §. 1, III, 2 u. 7 §. 3. Schwäb. Lr. c. W. 205 u. 214. Ruprecht von Freising, I, 172.

Auch wurde noch kein Schutzgeld von den Juden erhoben. Da nämlich der besondere Königsschutz nur dann eintrat, wenn kein anderer Schutzherr vorhanden, die Unterwerfung unter einen besonderen Schutzherrn aber bei den Juden nicht ausgeschlossen war, so konnte der Judenschutz noch kein Regal sein. In der That findet man auch frühe schon Juden, zumal in geistlichen Herrschaften, welche einen besonderen Schutzherrn gehabt haben. So hatte sich z. B. in Würzburg schon im 12. Jahrhundert ein Jude in den Schutz einer geistlichen Stiftung begeben [17]). In Quedlinburg standen die Juden wie die anderen Mancipien der Kirche unter dem Schutze der Aebtissin [18]). Dasselbe war in mehreren geistlichen Grundherrschaften in Baiern der Fall [19]). Wann nun und wie die Regalität des Judenschutzes entstanden ist, liegt bis jetzt völlig im Dunkeln. Stobbe leitet dieselbe aus dem römischen Rechte und aus den auf die Deutschen Kaiser übergegangenen Rechten der römischen Cäsaren ab [20]), wogegen sich jedoch schon Konrad Maurer erklärt hat [21]). Eichhorn [21a]) und Stenzel [22]) setzen die Entstehung der Regalität des Judenschutzes ins 11. Jahrhundert, in die Zeiten Heinrichs IV. Eben so Stobbe u. a. m. Jedenfalls findet sich vorher keine Spur weder von einer Regalität des Judenschutzes noch von einer Hörigkeit der Juden und von einer Verpflichtung zur Entrichtung einer besonderen Steuer an die Königliche Kammer. Die Hörigkeit der Juden hängt, wie es mir scheint, mit der im 11. und 12. Jahrhundert erfolgten Umgestaltung

---

17) Urk. von 1184 bei Lang, regest. I, 327. Judaeus, nomine Vivis, spe defensionis et gratiae eidem collegio offert domum suam in censum.

18) Urk. von 1272 bei Kettner, antiquit. Quedlinburg. p. 309. Cum judaeorum commorantium in civitate nostra ad Quedlingburg sicut aliorum mancipiorum ecclesiae nostrae ad Nos pertineat protectio et tutela.

19) Urk. aus 14. sec. in Mon B. XII, 452. Urk. von 1257, eod. XIII, 87.

20) Stobbe, die Juden in Deutschland.

21) In der Kritischen Vierteljahrsschrift von Pekker und Pözl. München 1867. p. 564 ff.

21a) Rechtsgesch. II, 421. Not. c.

22) Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, I, 565 u. 566.

des Vogteiwesens zusammen, wonach alle diejenigen, welche unter einer Vogtei standen, Vogteihörige geworden und nun wie andere hörige Leute behandelt worden sind, von welcher Regel nicht einmal die Geistlichen ausgenommen waren [23]). Die Hörigkeit der Juden mußte aber um so drückender für sie werden, da sie als Fremde und als nicht Christen weder als Sachsen noch als Baiern, Franken oder Schwaben betrachtet werden konnten, vielmehr dem gemeinen Kaiserrecht unterworfen waren, und daher aller der besonderen Rechte entbehrten, welcher sich die Sachsen, Baiern, Franken und Schwaben erfreuten [24]). Da nun die meisten Juden keinen besonderen Schutzherrn hatten, sich also im unmittelbaren Schutze des Königs befanden, dieser unmittelbare Schutz aber seit dem 11. und 12. Jahrhundert immer nothwendiger wurde und von den Juden selbst gesucht worden ist, sintemal sie gegen die seit den Kreuzzügen immer häufiger werdenden fanatischen Verfolgungen der Christen nur noch von den Königen geschützt zu werden pflegten, so gewöhnte man sich daran den faktischen Zustand für einen rechtlichen zu halten, den Judenschutz selbst also als ein Regal zu betrachten. Und es ist sodann der Grundsatz der Regalität auch in die Reichsgesetzgebung übergegangen [25]). Auf diese Weise ist denn die Vogtei über alle Juden im Reich (advocatia judaeorum) an den Kaiser gekommen [26]). Der Kaiser war nun ihr Schutz- und Schirmherr [27]) und die Juden waren seine Schutzhörigen und hießen wegen des an die Kaiserliche Kammer zu ent-

---

23) Meine Gesch der Fronhöfe, IV, 365—369.

24) Glosse zum Sächs. Lr. III, 7. — „Das sich die Jüden der gemeinen „Keyserrecht zu gebrauchen haben sollen. — Weil aber vnser Recht sa„get, das ein jeglich einkommen man Sechsische Recht haben sol, er sey „ein Beyer, Franck oder Schwabe ꝛc. so möchstu vielleicht dencken, das „ob auch ein Jüde in das land zu Sachsen keme, so möchte er sich „auch der Sechsischen Recht gebrauchen. — Hiezu sagen wir, daß das „Recht allein von den Christen redet, so einkömlinge sind, und nicht von Jüden."

25) Vergl. Eichhorn, Deutsch. Priv. R. §. 80.

26) Urk. von 1317 bei Steinen, I, 468

27) Limburger Chronik, p. 111. „Daß ein römischer Kayser und König „ihr (der Juden) Herr ist." Urk. von 1544 bei Senckenberg, sel. jur. I, 680. — „Herr und Beschirmer." —

richtenden Schutzgeldes Kaiserliche Kammerknechte (servi camerae) z. B. in Wien [28]), in Frankfurt a. M. [29]), in Hagenau [30]), in Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen [30a]), in Speier [30b]), in Mainz [30c]) u. a. m. Und statt des Kaisers und Königs sollte der Reichskanzler sie schützen und schirmen [31]), wofür er den Zehnten von allen aus ganz Deutschland an die kaiserliche Kammer eingehenden Judensteuern erhielt [32]).

Durch die Regalität des Judenschutzes ist nun die Ansiedelung der Juden in den Städten vielfach verändert und erschwert worden. Früher konnten sie sich in jeder Stadt niederlassen, in welcher ihnen der König oder ein anderer Grundherr oder die Stadt selbst den nöthigen Raum zur Niederlassung abgetreten hatte. So ließen sich die Juden in Worms auf kaiserlichem Grund und Boden nieder. Denn die Juden durften daselbst kein Grundeigenthum erwerben. Die Judengasse selbst aber, in welcher sie beisammen wohnten, war bis auf Kaiser Karl IV. Eigenthum des Kaisers [33]). In Speier wieß ihnen der Bischof das für ihre Ansiedelung nöthige Land an [34]). In Quedlinburg und Würzburg aber waren sie Schutzhörige der geistlichen Grundherrschaft oder einer anderen geistlichen Stiftung. Und allenthalben waren sie die Hintersassen des Königs oder derjenigen Grundherrschaft oder der Stadt selbst, auf deren Grund und Boden sie sich angesiedelt hatten, wie dieses auch bei den Niederlassungen der Künstler und Handwerker und der verschiedenen Nationalitäten der Fall war. Durch die Regalität des Judenschutzes hat sich nun aber dies Alles geändert. Denn nun waren die Juden sammt und sonders Hörige des Königs oder desjenigen Landes- oder Grund-

---

28) Urk. von 1238 bei von Hormayr, Wien, I, 2. Urkb. p. 32.
29) Urk. von 1246 bei Boehmer, Frkf. Urkb. I, 76.
30) Urk. von 1262 bei Schoepflin, I, 441.
30a) Urk. von 1265 bei Boehmer, a. a. O. I. 134 u. 135.
30b) Urk. von 1317 bei Guden III. 153.
30c) Urk. von 1285 bei Schaab, Gesch. der Juden zu Mainz, p. 59.
31) Schwäb. Landr W. c. 106. Laßb. c. 125. Ruprecht von Freising, I. 87. Das Sächs. Lr. III, 55. weiß hievon noch nichts.
32) Urk. von 1309 und 1314. bei Guden, III, 56 u. 106.
33) Moritz, II, 83, 85 u. 86.
34) Urk. von 1084 bei Remling, Urkundenbuch von Speier, p. 58.

herrn geworden, welchem der König den Judenschutz übertragen, oder wie in Köln zu Lehen gegeben hatte [35]). Die Aufnahme eines Juden konnte demnach nur noch von dem König selbst oder von denjenigen geschehen, welchen das Regal entweder allein oder mit den übrigen Regalien übertragen worden war, wie dieses auch die späteren Reichsgesetze noch vorschreiben [36]). In manchen Städten war die Aufnahme von Juden nur mit Zustimmung der Judengemeinde erlaubt, z. B. in Freiburg [37]). Da nun die Landesherrn und die Kaiser selbst meistentheils kein Grundeigenthum mehr in den Städten besaßen, so waren sie zwar zur Judenaufnahme berechtiget, sie konnten jedoch wegen mangelnden Grund und Bodens zu solchen Niederlassungen keinen Gebrauch mehr von ihrem Rechte machen, was denn die Niederlassungen selbst gar sehr erschwert hat. Zur Erleichterung der Ansiedelungen der Juden gestattete man daher auch den Städten die Aufnahme von Juden ins Schutzbürgerrecht (§. 236). Die Städte Speier [38]), Frankfurt [39]), Basel [40]) u. a. m. erhielten dieses Recht von dem Kaiser, Stendal aber [41]) Amberg [42]), Hörter [43]) u. a. m. von ihrem Landesherrn. Anderwärts übertrug man den Judenschutz selbst und mit ihm das Recht der Judenaufnahme und der Judensteuer auf die Städte, z. B. auf die Stadt Augsburg [44]), auf Schwäbisch Hall [45]) u. s. w. Oefters

---

35) Schiedsspruch von 1258 Nr. 52 bei Lacomblet, II, 247. Tenet ipsos judeos in feodo ab imperio. —

36) Reichspolizeiordnung von 1548, tit. 20. „Daß niemand Juden „anzunehmem oder zu halten gestattet werden soll, dann denje„nigen, die von Uns und dem Heiligen Reich Regalia haben, „oder insonderheit derhalben privilegirt seynd." In der goldenen Bulle (cap. 9.) hatten bereits die Kurfürsten das Recht Juden aufzunehmen erhalten. Vergl. noch Reichspolizeiordnung von 1577, tit. 20 §. 1.

37) Urk. von 1338 bei Schreiber, I, 338.

38) Urk. von 1347 bei Lehmann, p. 699.

39) Urk. von 1363 bei Böhmer, p. 685.

40) Urk. von 1385 und 1390 bei Ochs, II, 322 u. 323.

41) Urk. von 1351 bei Gercken, vet. march. I, 103.

42) Urk. von 1347 bei von Löventhal, Geschichte von Amberg, II, 14.

43) Wigand, Korv Gesch. I, 334.

44) [illegible] Stetten, Gesch. von Augsburg, I, 76. an. 1270. Urk. von 1298

wurde nur die Judensteuer an die Stadt abgetreten oder verpfändet, z. B. in Frankfurt [46]), in Nürnberg [47]), in Worms [48]) u. a. m., und dadurch derselbe Zweck erreicht. Denn mit dem Rechte die Juden zu schützen war allzeit auch das Recht sie zu besteuern, und umgekehrt mit dem Besteurungsrechte auch das Recht des Judenschutzes und der Judenaufnahme verbunden [49]). Auf die eine oder die andere Weise erhielten nun nach und nach sehr viele Städte das Recht Juden aufnehmen zu dürfen, z. B. Zürich [50]), Berlin [51]) u. a. m. Durch die Aufnahme der Juden in den städtischen Verband wurden nun diese auch Schutzverwandte der Stadt (§. 236 u. 239) und mußten daher auch an sie ein Schutzgeld entrichten. Wenn nun die Juden, wie dieses öfters der Fall war, auch noch im Schutze des Landesherrn oder Kaisers, also nach wie vor landesherrliche oder Kaiserliche Kammerknechte blieben und daher das hergebrachte Schutzgeld, z. B. in Stendal [52]), Mittenwalde [53]), Prenzlau [54]) u. a. m. an den Landesherrn entrichteten, so mußten sie sodann ein doppeltes Schutzgeld bezahlen, eines an die Stadt und ein anderes an den Landesherrn oder an den Kaiser, z. B. in Ulm [55]), in Frankfurt [56]), in Köln [57]), in Regensburg [57a]) u. a. m., oder die Abgaben der Juden wurden von

---

bei Stetten, Gesch. der Geschl. p. 379. Chronik von Augsburg, II, 372 f.

45) Stadtordnung von 1340 bei Königsthal, I, 2 p. 6.

46) Urk. von 1349 bei Senckenberg, sel. jur. I, 634 ff. Kriegk, Bürgerzwiste, p. 419, 434 ff.

47) Urk. von 1347 in Hist. dipl. Norimberg. p. 325.

48) Urk. von 1315 u. 1316 bei Moritz, II, 183—185.

49) Mehrere Beispiele bei Ochs, II, 322 u. 323. Heusler, p. 261, 262 u. 273.

50) Bluntschli, I, 150. Not.

51) Fidicin, II, 20, III, 134, 169 u. 171.

52) Urk. von 1229 und 1351 bei Gercken, vet. march. I, 49 u. 103.

53) Urk. von 1356 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VI, 531.

54) Urk. von 1355 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VI, 512.

55) Jäger, Ulm, p. 404.

56) Kriegk, Bürgerzwiste, p. 434.

57) Ennen, Gesch. I, 474.

57a) Gemeiner, Chron. I, 328.

der Stadt und dem Landesherrn getheilt z. B. in Amberg [58]). In einigen Städten blieben die Juden bis auf unsere Tage unter Kaiserlichem Schutz. Und in diesen Städten hatte der Stadtrath, wenn ihm das Recht des Judenschutzes übertragen worden war, dieses Recht im Namen des Reiches auszuüben („des Reichs Kam„merknechte aufzunehmen, von des Reichs wegen zu versprechen, zu „schützen und zu schirmen") [59]). Als Kaiserliche Kammerknechte mußten daher die Juden bei den Kaiserkrönungen dem Kaiser oder statt dessen dem Reichskanzler huldigen, wie dieses noch im Jahre 1790 bei der Krönung Kaiser Leopolds in Frankfurt der Fall war [60]).

§. 299.

Die Juden waren demnach Schutzhörige oder Schutzverwandte, also persönlich freie Leute. Ihre spätere drückende nahe an Leibeigenschaft grenzende Lage mit den willkürlichen Verfügungen über ihr Vermögen datirt erst aus späteren Zeiten, als bereits die Judenverfolgungen begonnen hatten und die Hörigkeit in allen Städten für die Christen verschwunden, für die Juden aber geblieben war. Als hörige also persönlich freie Leute hatten nun auch die Juden das Recht der Einigung. Daher konnten sich in allen Städten, in welchen sie in gehöriger Anzahl vorhanden waren, Judengemeinden bilden, in Köln wie in Trier, Mainz, Frankfurt, Worms, Speier, Ulm, Augsburg, Regensburg, Wien, Prag u. a. m. Die Judengemeinden sind wahre Genossenschaften gewesen. Sie wurden daher universitas judaeorum [1]), die Gemain der Juden [2]) oder die Judenschaft (Jüdischheit [3]), Judscheyt [4]), Judischayt u. s. w.) [5]) und die Mitglieder

---

58) Urk. von 1347 bei von Löwenthal, II, 14.
59) Mehrere Urk. bei Ochs, II, 322. Heusler, p. 261.
60) Ritter von Lang, Memoiren, I, 213. Vergl. oben Note 31.
1) Urk. von 1169 bei Lacomblet, 1, 303. Urk. von 1268 bei Böhmer, p. 240.
2) Urk. von 1298 bei von Stetten, Gesch. der Augsburg. Geschl. p. 378 u. 379.
3) Jäger, Ulm, p. 398.
4) Urk. von 1312 bei Schannat, hist. Worm. II, 161.
5) Urk. von 1434 in Mon. Boic. XIV, 290.

Genossen (pares) genannt [6]). Und wie andere Genossenschaften durften auch sie ihre inneren Angelegenheiten selbst ordnen und besorgen und unter sich nach nationalem Recht leben, z. B. in Wien [7]), in Worms [8]), in Mainz [9]), in Augsburg [10]), in Köln [11]) u. a. m., insbesondere auch in Speier (secundum legem suam iusticiam faciat). Daher sollten die Juden daselbst nicht zur christlichen Feuer- und Wasserprobe genöthiget werden [12]).

Die Vorsteher der Judengemeinden führten öfters den Titel Judenbischof, z. B. in Köln [13]), in Trier [14]), in Worms [15]), in Mainz [16]), in Nürnberg [17]) u. a. m., zuweilen auch Judenmeister (magister judeorum) z. B. in Bamberg [18]), in Frankfurt a. M. [19]), in Regensburg u. a. m. [20]) oder auch Oberrabiner oder Synagogen-Vorsteher (archisynagogus) z. B. in Speier [21]), Hofmeister und Corrigirer der Juden z. B. in

---

6) Urk. von 1298 bei Stetten, a. a. O. p. 379. — „auch mer Juden „vnsere Genossen." — Urk. von 1210 bei Gemeiner, Urspr. von Regensburg, p. 71. cum judaeis Abraham et suis consortibus. — Urk von 1090 bei Remling, p. 67. — a suis paribus et non aliis convincantur et judicentur.

7) Urk. von 1238 bei von Hormayr, Wien, I, 2. Urkb. p. 22 u. 23. secundum legem suam —

8) Urk. von 1312 bei Schannat, II, 162. — „nach jutschem Reht rih„ten." —

9) Urk. von 1513 bei Guden, IV, 581. „nach irem Gesatz — nach irer „iudischer ordnunge Recht zu sprechen, Vermehlunge zu machen." —

10) Stadtr. bei Freyberg, p. 39. — „nah iudischem rehte." —

11) Glasen, Schreinspr. p. 39 u. 49.

12) Urk. von 1090 bei Remling, Urkb p. 66.

13) Glasen, Schreinspr. p. 49. Urk. von 1335 bei Lacomblet, III, 240. Urk. von 1252 in Quellen, II, 322.

14) Weisthum aus 13. sec. X, §. 4 u. 7 bei Lacomblet, Archiv, I, 320.

15) Urk. von 1312 bei Schannat, II, 162.

16) Urk. von 1286 bei Schaab, Gesch. der Juden zu Mainz, p. 59. Urk. von 1295 bei Hüllmann, Städtewesen, II, 89. Not. 75.

17) Urk. von 1320 im Anzeiger für Kunde der d. Vorzeit, 1865. Nr. 11. p. 424.

18) Stadtrecht §. 33 u. 34 bei Zöpfl, p. 12.

19) Urk. von 1238 bei Böhmer, p. 240.

20) Gemeiner, Chron. II. 14. Haltaus, p. 1051.

21) Urk. von 1084 bei Remling, Urkb. p. 58.

Mainz [22]), Meister oder auch Parnoß z. B. in Regensburg [23]) und Oberbarnosse in München [24]). Die Vorsteher der Judengemeinden hatten die laufenden Geschäfte der Gemeinde zu besorgen und insbesondere auch die Gerichtsbarkeit über die Juden. Sie hatten demnach in der Judengemeinde ganz dieselbe Stellung wie in der Stadtgemeinde die Gemeindevorsteher [25]). An der Seite der Vorsteher stand öfters ein jüdischer Gemeinderath oder ein sogenanntes Kapitel, z. B. in Köln [26]). In Worms stand ein aus 12 Juden bestehender Juden Rath an der Spitze der Geschäfte. Einer von ihnen führte den Titel Judenbischof. Das Amt selbst ging aber monatlich unter den 12 Judenrathsleuten um. Der Bischof von Worms hatte nämlich den Judenbischof unter den 12 Judenrathsleuten auf Lebenszeit zu ernennen. Das Amt selbst wechselte jedoch jeden Monat der Reihe nach unter den 12 Rathsleuten ab [27]). Auch in Mainz standen Judenrathsleute (consules judaeorum) an der Seite des Judenbischofs [28]). Das Amt wurde daselbst von dem Kämmerer verliehen. Denn das Judenrathamt (Juden Ratampt), wovon in einer Urkunde von 1335 die Rede ist und das sich Schaab nicht zu erklären weiß, ist offenbar nichts anderes als das Amt der erwähnten consules judaeorum gewesen [29]). In Regensburg hießen die Vorsteher der Judengemeinde, welche daselbst an der Seite des Judenmeisters standen, Parnossen [30]). In Nürnberg standen vier sogenannte Meister (Judenmeister) an

---

22) Urk. von 1513 bei Guden, IV, 581.
23) Gemeiner, II, 14 u. 18.
24) Schmeller, I, 294.
25) Urk. von 1084 bei Remling, a. a. O. p. 58. — sicut tribunus urbis inter cives, ita archisynagogus omnem judicet querimoniam, que contigerit inter eos vel adversus eos.
26) Glasen, Schreinspr. p. 39 u. 49. episcopus et alii seniores in lege sua. — Eidbuch von 1321 §. 50 in Quellen, I, 12. vur dem bischoffe inde dem Capittele der joitzschasa. —
27) Vergleich von 1312 bei Schannat, II, 162. Vergl. noch p. 444. — „den Juden Rath."
28) Urk. von 1286 bei Schaab, Gesch. der Juden p. 59.
29) Urk. von 1335 bei Schaab, p. 72 f.
30) Gemeiner, II, 14 u. 318 Schmeller, I, 294.

der Seite des Judenbiſchofs und bildeten den Judenrath [31]). Oefters hatte die Judengemeinde auch einen eigenen Judenrichter z. B. in Augsburg [32]), in Regensburg [33]), in Wien [34]), in Wiener Neuſtadt [35]), in Prag [36]), in Krems [37]) u a. m.

Die Gemeindeverſammlungen und Judengerichte wurden insgemein in der Judenſchule gehalten, z. B. in früheren Zeiten in Prag [38]), in Regensburg [39]), in Köln [40]), in Augsburg [41]), in Baſel [42]), in Nürnberg u. a. m., öfters aber auch vor der Judenſchule oder unter der Thüre, z. B. in Wiener Neuſtadt [43]), in Prag [44]). Manche Judengemeinden hatten aber auch ein eigenes Gemeindehaus, z. B. in Regensburg, wo es den Namen Pfalz geführt hat [45]), in ſpäteren Zeiten in Prag, wo man einem heute noch das jüdiſche Rathhaus in der Judenſtadt zeigt, dann in Augsburg, wo es das Tanzhaus [46]) und in Speier, wo es bald Tanzhaus bald Brauthaus („der Juden Dantzhus — „der Juden Brutehus") genannt worden iſt [47]), indem daſelbſt, wie

---

31) Urk. von 1320 im Anzeiger cit. von 1865 p. 424.
32) Stadtr. bei Freyberg, p. 39.
33) Urk. von 1230 in Mon. Boic. 31. I, p. 539 und bei Gemeiner, Urſpr. von Regensburg, p. 74.
34) Urk. von 1238 bei von Hormayr, Wien, I. 2. Urkb. p. 23.
35) Stadtrecht c. 109.
36) Judenrecht von 1254, c. 15—17 u. 22 bei Rößler, p. 183.
37) Urk. von 1398 in Mon. Boic. 30, p. 473.
38) Judenrecht von 1254, c. 30.
39) Gemeiner, Chron. II, 14.
40) Claſen, Schreinspr. p. 39. Urk. von 1335 u. 1341 bei Lacomblet, III, 240 u. 293.
41) Stadtrecht bei Freyberg, p. 39.
42) Heusler, p. 262.
43) Stadtr. c. 109. qui hoc judicium ante foras exerceat synagoge — „ſicze fur der ſchultur."
44) Judenrecht von 1254, §. 19. — jurare debet ante scholas ad hostium dictae scholae.
45) Gemeiner, Chron IV, 378.
46) von Stetten, Geſch. von Augsburg, I, 82. an. 1298.
47) Urk. von 1361 u. 1381 bei Zeuß, Speier, p. 8.

in Köln u. a. m., auch die Hochzeiten und die anderen Feste gefeiert zu werden pflegten [48]).

Zuweilen hatten sie auch ein eigenes Gemeindesiegel, z. B. in Köln [49]), in Augsburg [50]) und in Ulm [51]).

Wie andere Gemeinden, so besaßen auch die Judengemeinden Gemeindeeigenthum. Ein Judenkirchhof und eine Judenschule hat wohl nirgends gefehlt. Judenschulen findet man insbesondere in Köln [52]), in Mainz [53]), in Speier [54]), in Wien [55]), in Ulm [56]), Salzwedel [57]), hier in München [58]), in Prag u. a. m. In Frankfurt a. M. gab es außer der Synagoge oder Judenschule auch noch, wahrscheinlich für die jüdischen Feste, ein Spielhaus oder Tanzhaus der Juden [59]).

In Regensburg hat sogar eine jüdische Hochschule (ein Studium Generale) bestanden, in welcher viele Juden-Lehrer und Gelehrte für ganz Deutschland gebildet worden sind [60]). Diese Juden Universität wurde, nachdem die Juden im Jahre 1519 aus Regensburg vertrieben worden waren, wahrscheinlich nach Fürth verlegt. Wenigstens hat auch in Fürth eine solche Hochschule bestanden [61]). Auch in Worms soll nach dem Berichte eines Juden eine hohe Schule der Juden bestanden haben [62]).

---

48) Vergl. Clasen, a. a. O. p. 39.
49) Ennen, Gesch. I, 475.
50) von Stetten, Gesch. von Augsb. I, 70 u. 85.
51) Jäger, Ulm, p. 399 f.
52) Clasen, a. a. O. p 39.
53) Urk. von 1320 u. 1473 bei Guden, II, 520 u. IV, 413.
54) Zeuß, a. a. O. p. 8.
55) Urk. von 1204 bei von Hormayr, Wien, I, 1. Urkb. p. 48.
56) Jäger, p. 399.
57) Urk. von 1357 bei Gercken, vet. march. I, 334.
58) Urk. von 1442 bei Oefele, II, 231.
50) Kriegk, Bürgerzwiste, p. 445 u 555.
60) Urk. von 1478 bei Gemeiner, Chron. III, 617. Ipsi Judaei apud nostram civitatem studium generale ab antiquo habuerunt.
61) Zost, Geschichte der Juden, VIII, 189. Vergl. noch Falck, neues staatsbürgerliches Magazin, I, 773 f.
62) Altes Manuscript bei Schaab, Gesch. der Juden zu Mainz, p. 74. „Im jahr 5382 bin ich kommen hieher in die heilige Gemeine zu

Oefters hatten die Juden auch ein eigenes Spital, z. B. in Regensburg [63]), in Köln [64]), in Mainz [65]), in Ulm [66]), sodann ein eigenes Schlachthaus mit einem eigenen Judenmarkt (macellum judeorum) z. B. in Mainz [67]), eigene Fleischbänke, Kramladen und andere Buden, z. B. in Regensburg [68]), ein eigenes Judenbackhaus z. B. in Mainz [69]), ein eigenes Spielhaus und einen Brunnen, z. B. in Köln [70]) und ein eigenes Badhaus oder eine Badstube z. B. in Köln [71]), in Augsburg [72]), in Ulm [73]) und in Speier [73a]). Auch in Mainz hatten die Juden ein eigenes Judenbad, das sogenannte kalte Bad, in welchem auch die fremden Juden, jedoch nur eine oder zwei Nachte, beherbergt werden durften [74]). Endlich hatten die Juden in Mainz auch ihren eigenen Galgen, den Judengalgen am Judengalgenplatz [75]).

§. 300.

Wie andere hörige Gemeinden, so standen auch die Judengemeinden unter ihrem Schutz- und Schirmherrn und unter den von ihm bestellten Beamten und Gerichten, also unter dem Kaiser und unter den kaiserlichen Gerichten in jenen Städten, in welchen die Juden kaiserliche Kammerknechte waren, z. B. in Wien [1]), in Frankfurt [2]) und in Rup-

---

„Wirmeyso zu lernen auf der hohen schul, das selbigmal ist Rabbiner „gewesen der vortrefliche und hochwürdige alte Eli." —

63) Urk. von 1210 bei Gemeiner, Urspr. von Regensb. p. 72.
64) Clasen, p. 39.
65) Urk. von 1473 bei Guden, IV, 413.
66) Jäger, p. 399.
67) Urk. von 1473 bei Guden, IV, 413.
68) Gemeiner, II, 14.
69) Schaab, Geich. der Juden, p. 132 u. 133.
70) Ennen, I, 475. Urk. von 1288 in Quellen, III, 278.
71) Ennen, Gesch. I, 475
72) Stadtrecht bei Freyberg, p. 41. von Stetten, Gesch. Augsb. I, 81.
73) Jäger, p. 399.
73a) Zeuß, p. 19.
74) Urk. von 1492 u. 1507 bei Schaab, Gesch. der Juden, p. 134 ff. u. 144 f.
75) Schaab, p. 185.
1) Urk. von 1238 bei von Hormayr, Wien, I, 2. p. 22 u. 24.

pin in der Mark Brandenburg [3]), in Prag unter dem König oder Herzog und unter dem königlichen oder landesherrlichen Kämmerer [4]), eben so in Brünn unter dem König und unter dem von dem Kämmerer präsidirten Gerichte [5]). Unter dem Landesherrn und unter den landesherrlichen Beamten und Gerichten standen sie in jenen Städten, in welchen sie landesherrliche Kammerknechte waren, z. B. in Speier unter dem Bischof und unter dem bischöflichen Kämmerer [6]), in Trier unter dem Erzbischof und unter dem erzbischöflichen Kämmerer [7]), in Wiener Neustadt unter dem Herzog und unter dem landesherrlichen Kämmerer [8]). Eben so in den übrigen Oesterreichischen Städten, z. B. in Wien, Prag und Brünn, welche streng genommen ebenfalls hierher unter die landesherrlichen Städte gehören. Eben so standen sie auch in Worms in früheren Zeiten unter dem Bischof und unter dem bischöflichen Kämmerer, denn später erst kamen sie unter den Stadtrath [9]), in Köln unter dem Erzbischof und unter dem Burggraf [10]), in Mainz und in Erfurt unter dem Erzbischof und unter den erzbischöflichen Gerichten [11]), in Augsburg unter dem Stadtvogt [12]) und in Quedlinburg unter der Aebtissin selbst [13]). Auch in den Städten der Mark Brandenburg standen sie meistentheils unter den Markgrafen und unter den landesherrlichen Vögten [14]), namentlich in Berlin und in Köln an der Spree unter dem Hausvogteigerichte und in

---

2) Kirchner, I, 197. Not.
3) Zimmermann, I, 339.
4) Judenrecht von 1254 §. 8. Rößler, Einleitung, p. 90 u. 182.
5) Judenrecht von 1268 §. 4 bei Senckenberg, visiones p. 313. bei Rößler, p. 369 §. 120.
6) Urk. von 1084 bei Remling, Urkb. p. 58.
7) Weisthum aus 13. sec. X, §. 4—8 bei Lacomblet, Archiv, I, 320.
8) Stadtr. aus 13 sec. c. 112
9) Schannat, I, 206. Vergl. mit Moritz, II, 83 f.
10) Urk. von 1169 bei Lacomblet, Urkb. I, 303. Urk. von 1252 in Quellen, II, 321 f.
11) Urk. von 1209 u. 1212 bei Guden, I, 417 u. 419.
12) Stadtr. von 1276 bei Freyberg, p. 39.
13) Urk. von 1272 bei Kettner, ant. Quedlinb. p. 309.
14) Urk. von 1341 bei Gercken, cod. dipl. Brand. III, 230 u. 231. Urk. von 1356, eod. VI, 531. Zimmermann, I, 331 u. 336—339.

den wichtigeren Sachen unter dem Kammergerichte [15]). Unter dem Stadtrathe und unter den Stadtgerichten ſtanden demnach die Juden nur in jenen Städten, in welchen ſie in das Schutzbürgerrecht aufgenommen worden, alſo Schutzverwandte der Stadt geworden waren, z. B. in Mühlhauſen [16]), in Augsburg [17]), in Stendal [18]), in Salzwedel [19]) und in einigen anderen Städten in der Mark Brandenburg [20]), dann in Breslau und Glogau in Schleſien [21]), in ſpäteren Zeiten auch in Mainz [22]), in Frankfurt a. M. [23]), in Worms [24]) u. a. m. In jenen Städten, in welchen die Juden unter dem doppelten Schutze der Stadt und der öffentlichen Gewalt ſtanden, in jenen Städten ſtanden ſie auch unter den Gerichten der beiden Schutzherrn. Daher konnten die Juden in Regensburg, wiewohl ſie daſelbſt das Bürgerrecht hatten und unter dem Magiſtrat ſtanden, dennoch im Jahre 1394 von den oberſten Kammermeiſter des Königs nach Prag geladen werden [25]). Und in Köln, wo die Juden außer dem Erzbiſchof auch noch unter dem Rath ſtanden, pflegte dieſer zwei Rathsherren, die ſogenannten Judenmeiſter, zu ernennen, um die Angelegenheiten der Juden zu beſorgen (umb der juetschaff sachen zu hantyeren) [26]).

Wiewohl nun die Judengemeinden unter einem Schirmherrn oder unter dem Stadtrathe geſtanden haben, ſo waren ſie dennoch, ſo wenig wie andere Genoſſenſchaften in der Stadt, zu willenloſem Gehorſam verbunden. Hinſichtlich ihrer inneren Angelegenheiten

---

15) Verordnung von 1702 u. 1706 bei Mylius, II. 1 p. 343 u. 349.
16) Grasshof, p. 129 u. 130.
17) Urk. von 1298 bei von Stetten, Geſch. der Geſchl. p. 379. Vergl. Jäger, Augsburg, p. 150 u. 151.
18) Urk. von 1351 bei Gercken, vet. march I, 103.
19) Urk. von 1349 bei Gercken, vet. march. I, 324.
20) Zimmermann, I, 331, 333 u. 339.
21) Weisthum von 1302 §. 1 bei T. u. St. p. 444.
22) Urk. von 1365 bei Schaab, Geſch. der Juden, p. 101.
23) Kriegk, Bürgerzwiſte, p. 450. Urk. von 1331 bei Böhmer, p. 510.
24) Rachtung von 1519 art. 55. bei Schannat, II, 336.
25) Gemeiner, I, 317 u. II, 318.
26) Eidbrief von 1341 §. 4 u. 5 in Quellen, I, 40. Vergl. p. 83.

waren sie vielmehr, wenigstens im Mittelalter, sehr unabhängig und selbständig. Sie sollten nicht willkürlich besteuert und auch im Uebrigen nach den bestehenden Verträgen behandelt werden. Daher sollte über die Judensteuer ein Uebereinkommen mit ihnen getroffen, über andere Angelegenheiten mit ihnen getedingt, die ihnen zustehenden Rechte verbrieft (Schutzbriefe ausgestellt) und auch die Juden gegen jede Gewalt, selbst gegen die Machtsprüche des Kaisers geschützt und geschirmt werden, z. B. in Frankfurt [27]).

Daß die Juden für den ertheilten Schutz ihrem Schutzherrn, also dem Kaiser oder Landesherrn und, wenn sie Schutzverwandte einer Stadt waren, auch dieser, öfters sogar beiden zugleich ein Schutzgeld entrichten mußten, ist bereits schon bemerkt worden. Dazu kamen nun in manchen Städten noch andere weit drückendere Leistungen. In Trier z. B. mußten sie jährlich eine sehr bedeutende Summe (150 Mark) entrichten und Arbeiter ohne Lohn in die erzbischöfliche Münze stellen und der Judenbischof außerdem noch jedes Jahr dem Erzbischof 10 Mark ohne Zinsen leihen. Dazu kamen an gewissen Tagen im Jahre noch sehr bedeutende Pfefferlieferungen für den Erzbischof und für den erzbischöflichen Kämmerer, und reiche Stoffe für neue Kleider für den Erzbischof und seinen Kapellan, dann für den Kämmerer und für seine Frau [28]). Auch in Köln erhielt der Burggraf jährlich eine sehr bedeutende Summe von der Judengemeinde (10 Mark) und außerdem noch sechs Pfund Pfeffer [29]). In Worms mußte dem Bischof jeder neue Judenbischof 20 Pfund Pfennige und jeder neue Judenrath 60 Pfund Heller entrichten [30]). In Mainz hatten die Juden dem Kaiser nach der Krönung eine sogenannte Krönungssteuer (aureum coronarium) und außerdem noch mehrere andere Steuern, dem Kurfürsten ein jährliches Schutzgeld, einen Judenzoll und Judengeleitsgelder, und dem Bürgermeister eine jährliche Abgabe und bei verschiedenen Gelegenheiten sogenannte Geschenke zu ent-

---

27) Urk. von 1331 u. 1363 bei Böhmer, p. 510 u 685. Kriegk, Bürgerzwiste, p. 450, 451, 558.

28) Weisthum aus 13. sec. X, §. 3, 6, 7 u. 8. bei Lacomblet, Archiv, I, 320.

29) Urk. von 1169 bei Lacomblet, U.B. I, 303.

30) Vergleich von 1312 bei Schannat, II, 162 u. 163.

richten. Außerdem erhielt das Domkapitel eine jährliche Abgabe, beim Tode eines jeden Kurfürsten sogenannte Interimsgelder und beim Tode eines jeden Juden eine Abgabe. Die Pfarrer von St. Emmeran und von St. Quintin erhielten als Ersatz für die Stolgebühren eine jährliche Abgabe und die Glöckner jener beiden Kirchen ein sogenanntes Glockengeld. Endlich hatte sogar der Todtengräber von jedem auf dem Judenkirchhofe begrabenen Juden einen Judenzoll zu erheben und diesen dem erzbischöflichen Keller jährlich zu verrechnen [31]). Dafür erhielten aber auch die Juden oder vielmehr die Judenbischöfe hie und da gewisse Geschenke, freilich mehr zum Scherz und zu ihrer Demüthigung, z. B. in Trier von dem Erzbischof unter anderen unbedeutenden Dingen eine Kuh und einen alten Mantel, welchen der Erzbischof selbst nicht mehr tragen mochte (mantellum vetus, quo abjecto deinceps indui non vult) [32]).

6. Die Altbürgerschaft und die Gemeinde

a) im Allgemeinen.

§. 301.

In den alten Stadtmarken haben demnach Stadtmarkgenossen, Beisassen, Ausmärker und bloße Schutzverwandte neben einander gewohnt. Zur Stadtmarkgemeinde gehörten jedoch nur die in der Stadtmark in Grund und Boden angesessenen Leute, also die Stadtmarkgenossen selbst und ihre Hintersassen oder Beisassen. Zu den Stadtmarkgenossen gehörten, seit Abschaffung der Hörigkeit in den Städten, alle in der Stadtmark angesessenen freien Grundbesitzer, die Ritter und die schöffenbar freien Leute, also die ritterbürtigen Geschlechter. Beide waren, wie wir gesehen, dem Range nach, nicht aber dem Stande nach von einander verschieden. Sie waren die vollberechtigten Bürger und wurden insgemein auch Bürger genannt. Die Stadtmarkgenossenschaft aber pflegte man, wegen der unter den Genossen bestehenden Markgemeinschaft die Gemeinde, oder auch die Bürgerschaft, und in späteren Zeiten seit dem Siege der Zünfte, um sie von der neuen Bürgerschaft zu unter-

31) Schaab, Gesch. der Juden in Mainz, p. 139 bis 143.

32) Weisthum aus 13. sec. cit. §. 7.

scheiden, die Altbürgerschaft zu nennen (§. 226, 228—232). In dem Gemeindeverbande standen indessen auch noch die Hintersassen und Schutzhörigen der Stadtmarkgenossen und der Stadt selbst, welche man zum Unterschiede von den Bürgern Beisassen zu nennen pflegte (§. 234—239 und 298). Die übrigen Bewohner der Stadtmark, nämlich die Ausleute, Ausmärker und die Schutzverwandten, welche keine Hintersassen eines Stadtbürgers oder der Stadt selbst waren, standen nicht im Gemeindeverband. Sie gehörten daher nicht zur Gemeinde (§. 240 u. 298).

Die im Gemeindeverband stehenden Bewohner der Stadtmark bestanden demnach, wie in den Dorfmarken [1]), aus zwei wesentlich verschiedenen Theilen, aus Stadtmarkgenossen oder Bürgern und aus den verschiedenen Arten von Beisassen welche man im späteren Mittelalter, seitdem ihre Anzahl sich bedeutend vermehrt hatte, im Gegensatz zur Bürgerschaft die Gemeinde oder das Volk (populus) zu nennen pflegte.

In früheren Zeiten war dem zwar nicht so. So lange als es noch wenige Beisassen gegeben hat, kamen diese in ihrer Gesammtheit gar nicht in Betracht. Sie wurden daher auch noch nicht die Gemeinde genannt. Wie nämlich in früheren Zeiten die Bürger und Handwerker oder die Geschlechter und Handwerksleute einander entgegen gesetzt zu werden pflegten [2]), so wurden auch die Handwerker der Bürgerschaft und der Gemeinde, d. h. der Stadtmarkgemeinde entgegengesetzt und von derselben unterschieden, z. B. in Frankfurt a. M. im 13. und 14. Jahrhundert [3]), in Wetzlar im 14. Jahrhundert [4]) und auch noch später. Und in Bremen

---

1) Meine Gesch. der Dorfverf. I, 162 ff.

2) Jäger, Ulm, p. 241.

3) Urk. von 1284 bei Böhmer, Frankf. Urkb. I, 214. civitati (der Bürgerschaft) et artificibus, qui antwercgenoz dicuntur. Zwei Urk. von 1359 und zwei Urk. von 1360 bei Böhmer, p. 662, 663, 671 u. 672. — „den hantwerken und der gemeynde — Drey uz den hantwerken und „drei uz der gemeinde." — Urk. von 1395 bei Böhmer, p. 773. „Die „burger von der gemeynde und von den czunfften." —

4) Urk. von 1390 u. 1393 bei von Ulmenstein, 1, 496 ff. u. 505. „Wir „die Gemeynde und Handwerke — so suln sie das brengen in die Ge„meine und Handwerker." —

wurde bis ins 15. Jahrhundert die Gemeinde (de Menheit, d. h. die Geschlechter oder die Altbürgerschaft) von der Kaufmannschaft und von den Zünften (den Aemtern) unterschieden [5]). Die Gemeinde bestand demnach ursprünglich bloß aus den rathsfähigen Bürgern. Man unterschied daher, z. B. in Rotenburg, die Rathsherren als Bürger vom Rath von der übrigen rathsfähigen Gemeinde als Gemeinde vom Rath [6]), und in Frankfurt die Bürger von der Gemeinde von den Bürgern von den Zünften [7]), dann in Wetzlar die Räthe von der Gemeinde von den Räthen von den Handwerken die in den Rath gehen [8]). Die im Gemeindeverband stehenden Bewohner einer Stadtmark gehörten demnach ursprünglich entweder zur Gemeinde oder zu den Handwerkern. Zur Gemeinde gehörten aber alle Stadtmarkgenossen, also auch diejenigen Gewerbsleute, welche in der Stadtmark in Grund und Boden angesessen und in keine Zunft eingetreten waren. Dies geht zumal aus einem Verzeichnisse der Frankfurter Bürger vom Jahre 1387 hervor. Jenes Verzeichniß zerfällt in zwei Abschnitte. Der Eine ist überschrieben: „Die Gemeinde, die geschworen hat", und der Andere hat die Ueberschrift: „die Handwerker, die geschworen „haben." Unter dem Abschnitt der Gemeinde werden aber auch einzelne Sattler, Weißgerber, Drechsler, Spengler und andere Gewerbsleute genannt [9]). Auch die Gadenleute, d. h. die Inhaber von Gaden und Kramladen, gehörten zur Gemeinde, so lange sie noch in keine Zunft eingetreten waren [10]). Denn alle nicht zünftigen Bürger gehörten zur Gemeinde. Die Zünfte konnten daher erst im Jahre 1358, nachdem die Gadenleute zu den Zünften über-

---

5) Scheding von 1433 bei Oelrichs, p. 442. — „Dat de menheit kop„man unde ampte bi eren olden losliken seden wonheit — bliven „scholen." — Rynesberch und Schene, Brem. Chron. ad 1366 bei Lappenberg, Geschichtsquellen, p. 115. — „ere nyge radmans, der sie — „vte der menheit vnde vte de ammeten. —

6) Willkürenbuch §. 46, 50 u. 78 bei Bensen, Gesch. von Rotenburg, p. 100 u. 500 ff.

7) Urk. von 1388 u. 1395 bei Böhmer, p. 658 u. 773.

8) Urk. von 1390 bei von Ulmenstein, I, 497.

9) Kriegk, p. 355.

10) Böhmer, p 668

getreten waren, in ihrem (der Zünfte) und der Gemeinde Namen („von der Zünfte und von der gemeinde wegin") eine Vermehrung des Rathes um acht Personen begehren [11]). Und die darauf folgende Richtung vom Jahre 1358 war daher ein Vertrag zwischen dem Rathe einerseits und den Zünften und der Gemeinde andererseits. („Zuschin dem rate zu Frankinford uff eyne siten, und den „artwerkyn unde der gemeyne zu Fr. uff die andern syten") [12]). Die Gemeinde war demnach ursprünglich eine Stadtmarkgemeinde (§. 226) oder eine Geschlechtergemeinde. Und in manchen Städten, z. B. in Frankfurt a. M., in Wetzlar u. a. m., ist sie dieses auch in späteren Zeiten noch geblieben (§. 302, 339, 342 u. 356). Die Beisassen als solche kamen demnach ursprünglich noch gar nicht in Betracht. Sie wurden daher auch noch nicht die Gemeinde genannt.

Seitdem sich jedoch die Anzahl der Beisassen bedeutend vermehrt hatte, und seitdem die Beisassen sich der Bürgerschaft gegenüber mehr und mehr als Gesammtheit zu fühlen und politischen Einfluß zu üben begannen, seitdem nannte man sie in vielen Städten im Gegensatze zur Bürgerschaft die Gemeinde. Zwar gehörte die Bürgerschaft auch in späteren Zeiten noch zur Gemeinde, indem zu ihr in einem weiteren Sinne Alles gehört hat, was im Gemeindeverband stand. Um jedoch die gleichfalls im Gemeindeverbande stehenden Beisassen als Gesammtheit von der Stadtmarkgemeinde zu unterscheiden, nannte man diese die Bürgerschaft und sämmtliche Beisassen mit einander die Gemeinde. So war es in Köln bereits im 13. Jahrhundert. Die ärmeren und geringeren Bürger (pauperes, cives inferioris ordinis, populares und minores cives) und die Bruderschaften (fraternitates) wurden daselbst den Vollbürgern (majores civitatis) oder Reichen entgegengesetzt und als Gemeinde oder Volk (communitas oder populus communitatis) von der Richerzechheit unterschieden [13]). Auch nach

---

11) Böhmer, p. 668 u. 669. Vergl. Kriegk, p. 35—37 u. 355.

12) Richtung von 1358 bei Böhmer, p. 658.

13) Schiedsspruch von 1258 bei Lacomblet, II, 245. fraternitates et alii populares, qui communitas appellantur. Urk. von 1276 bei Glasen, Schreinsyr. p. 66. u Quellen, I, 323 fraternitates et populares civitatis col. majores suos civitatis col. — gu-

Hagen und nach der Kölner Chronik bildete daselbst die Gemeinde den Gegensatz zu den Bürgern und zu den edlen Geschlechtern [14]) und man nannte sie „die gemeynen Bur„gere“ [15]) oder „die gemeyn“ [15a]). Eben so hat in Basel die aus den Zünften bestehende Gemeinde den Gegensatz gegen die Bürger gebildet [16]). Erst seit dem 16. Jahrhundert hat sich daselbst jene Bedeutung verloren. Und es hat sodann das Wort Gemeinde den Gegensatz zum kleinen Rath bedeutet [17]). Auch in Straßburg wurden die populares und pauperes von den Rittern und Geschlechtern (milites und cives nobiles) und die Bürger von der Gemeinde (cives et communitas) unterschieden [18]). Eben so noch im 15. Jahrhundert die Ritter und Knechte und die ritterbürtigen Bürger von den Handwerkern und von der Gemeinde [19]). In Metz bildet die Gemeinde (commun oder paraige du commun) seit dem 13. Jahrhundert den Gegensatz gegen die 5 Geschlechtergenossenschaften (5 paraiges), während ursprünglich auch dort die Altbürgerschaft allein das Volk oder die Gemeinde (populus oder

---

bernatores reip. dedignantes solitoque eorum regimini subesse nolentes. — Urk. von 1259 bei Lacomblet, II, 258. fraternitates, populus communitatis et generaliter tota universitas civium (also die Gesammtheit der aus Armen und Reichen bestehen. den Bürgerschaft). — quod pauperes et plebei immo generaliter qui communitas appellantur. Urk. von 1259 in Quellen, II, 416. — civis inferioris ordinis. Urk. von 1265, eod. II, 518. tam majores quam minores cives. Vergl. oben §. 233 u. 234.

14) Hagen, v., 1209, 1318, 1389, 3266, 3290, 3477, 5734 u. 5722 Vergl. oben §. 55.

15) Kölner Chron. fol. 220. a.

15a) Kölner Chron. fol. 221. b. u. 234. a.

16) Urk. von 1373 bei Ochs, II, 221 f. „Dem Burgermeister, dem Rathe, „den Bürgern und der Gemeine.“ Urk. von 1373, eod. p. 223. — „den Bürgern und der Gemeinde.“ — Urk. von 1385, eod. p. 279. — „den Bürgern und der Gemeinde unsrer Stadt.“ —

17) Ochs, II, 222. Not.

18) Urk. von 1261 bei Schöpflin, I, 434.

19) Schwurbrief von 1482 bei Schiller zu Königshoven, p. 1092 u. 1095. „Die Meister, die Räht, die Ritter, die Knechte, die Burger, die „Handwerck und die Gemeind.“

universitas civium) gebildet hat (§. 149). Derselbe Unterschied findet sich in Nürnberg, wo die populares den Reichen entgegengesetzt werden [20]), in Lübeck, wo die majores und seniores von den populares civitatis unterschieden werden [21]), in Worms, wo die Zünfte zur Gemeinde gerechnet und den Bürgern (cives, pociores und meliores) entgegengesetzt werden [22]), in Speier, wo die Gemeinde oder die gemeine Bürgerschaft den Hausgenossen gegenübersteht [23]), in Eßlingen, wo die Zünfte mit der übrigen Gemeinde den Bürgern entgegengesetzt werden [24]), in Reutlingen, wo die Zünfte als Gemeinde den Bürgern die in keiner Zunft sind entgegen gesetzt werden [25]), in Ulm, wo „von den Burgern und „von der Gemaind" die Rede ist [26]), in Bamberg, wo die Gemeinde den Bürgern entgegengesetzt wird, und unter der Gemeinde hauptsächlich die Handwerker oder die Zünfte verstanden werden [27]),

20) Rebdorff ad 1348 bei Freher, I, 635. quod populares se contra divites erexerunt. Und die populares waren die gegen die Geschlechter im Aufstand begriffenen Zünfte.

21) Urk. von 1265 u. 1266 im Lüb. Urkb. I, 266, 272, 273 u. 274.

22) In den annal. Worm. ad 1268 bei Böhmer, font. II, 171, 172 u. 173 werden die Zünfte (fraternitates und societates fraternitatum) zur Gemeinde (populus civitatis) gerechnet und den cives und pociores entgegen gesetzt. Eben so die populares den meliores im Chron. Worm. bei Ludewig, rel. Mpt. II, 141. consulibus et melioribus cum popularibus in civitate altercantibus. — Vergl. noch Rachtung von 1366 pr. und art. 4 bei Schannat, II, 181. „Dem „Rade, den Burgern und der gemeynde gemeinlich der stat." Und unter der Gemeinde werden daselbst die Hintersassen und Zünfte verstanden, nach Vergleich von 1386, bei Schannat, II, 200.

23) Urk. von 1304 u. 1327 bei Lehmann, p. 588, 596 u. 597. Bericht über die Unruhen von 1349 bei Rau, I, 39.

24) Regimentsordnung von 1316, pr. u. art. 7 bei Jäger, Mag. V, 9 u. 11. „Denen Burgern, die auswendig des Raths sind, und den Zünf„ten und der Gemeinde." —

25) Urk. von 1343 bei Gayler, historische Denkwürdigkeiten von Reutlingen, p. 48.

26) Rathsordnung von 1372 u. 1386 bei Jäger, Mag. III, 498.

27) Stadtrecht, §. 430. — „wider die burger oder wider die gemein." — Und vorher heißt es: — „er sey bürger Hantwerker Inwoner noch „knecht." — Die Gemeinde bestand demnach hauptsächlich aus den Zünften.

in Augsburg, wo die Gemeinde von den Zünften oder die Zünfte der Gemaind den Bürgern gegenüberstehen [28]), in Ulm [29]), in Rotenburg [30]), in der Stadt Goldberg in Schlesien [31]) u. a. m., wo die Gemeinde den Bürgern entgegengesetzt wird, und in Liegnitz, wo die seniores populi der tota communitas plebis civitatis gegenüber steht [32]). Und was in jenen Städten die Gemeinde das war anderwärts das Gedigen, Gedigene oder Gidigen. Das Wort githigini bedeutete ursprünglich das Gefolge oder das nachfolgende dienende Volk [35]), das Gedigen oder Gedigene in den Städten also das gemeine dienende Volk („das gediegen volk" [36]), „das volg und gedigene") [37]), oder die Gemeinde im Gegensatze der herrschenden Bürgerschaft und der edeln Geschlechter, z. B. in Straßburg. („Geschelle zwüschent den edeln und dem gedigen" [38]). „Sus „gesiegetent die edeln und von dem gediegen wurden XVI er„slagen" [39]) „ein geschelle zwischent den edeln un den gedigenen „zu Strosburg un gesigetent die edeln, daz sii der gedigenen „XVI erschlugen" [40]). „An den burgern und an den gedi„gen" [41]). „Das volg und gedigene mittenander in der „stat") [42]). Und in Basel bedeutete das Gedigen, Geding oder

---

28) Zunftbrief von 1368 bei Langenmantel, p. 44. Chronik von Augsburg, I, 136 ff., 139.
29) Schwörbrief von 1327 bei Jäger, Ulm, p. 741.
30) Benfen, p. 100. Der jedoch irrthümlich glaubt, daß die Gemeinde aus lauter Unfreien bestanden habe.
31) Urk. von 1357 bei T. u. St. p. 575 u. 577.
32) Urk. von 1326 bei T. u. St. p. 512.
35) Otfrid, ad Ludovicum Reg. v. 26. und Otfrid, I, c. 15. v. 39 und I, c. 20. v. 35. Dann Rhythmus in victoriam Ludovici, v. 10. Vergl. Schilter, glossar. p. 230 u. 284. und Wackernagel, das Dienstmannenrecht von Basel, p. 8.
36) Königshoven, p. 293.
37) Königshoven, p. 52.
38) Königshoven, p. 391.
39) Königshoven, p. 304. Vergl. noch p. 59.
40) Closener, p. 100.
41) Königshoven, p. 403.
42) Königshoven, p. 52.

Gidigen die vorzugsweise aus Handwerkern bestehende Gemeinde im Gegensatz des Stadtraths [43]). In manchen Städten heißt es auch universitas civium et hominum civitatis, z. B. in Erfurt [44]), und es ist daselbst wohl unter der universitas civium die Altbürgerschaft und unter der universitas hominum die Gemeinde zu verstehen, indem damals die von der Bürgerschaft verschiedene Gemeinde in Erfurt vielleicht noch aus Hörigen (homines) bestanden hat. Zur Gemeinde gehörten übrigens auch die Frauen und die unverheiratheten Kinder. Sie gehörten nämlich zur Familie ihres Ehemanns oder Vaters, standen demnach unter dem Schutze ihres Ehemanns oder Vaters, und gehörten daher, wie andere Schutzverwandte, zu der Gemeinde (§. 227 oben). Die unmündigen Kinder brauchten deshalb bei der Aufnahme ihres Vaters in eine fremde Bürgerschaft kein Einzugsgeld zu entrichten. Denn sie gehörten zur Familie ihres Vaters und folgten ihm daher auch in das fremde Bürgerrecht, z. B. in Lübeck [45]). Als Gemeindegenossen wurden sie von der Gemeinde geschützt und geschirmt, und bei ihrer Bürgeraufnahme u. a. m. begünstiget (§. 369). Zur Strafe konnten jedoch auch sie wieder aus der Genossenschaft ausgestoßen werden, z. B. die Bürgerstöchter in Speier, wenn sie ohne Zustimmung ihrer Eltern geheirathet hatten [46]).

§. 302.

Die Altbürgerschaft ist aus der alten Stadtmarkgemeinde und zwar, wie wir gesehen, aus sehr verschiedenartigen Bestandtheilen hervorgegangen. Seit der Abschaffung der Hörigkeit hat sie

---

43) Zunftbriefe von 1260, 1268 u. 1271 bei Ochs, I, 351, 393 u. 404 — „mit rate unsers Rat̃ und unsers Gedigens gemeinliche, — unsers „Raths und unsers Gedings gemeinliche, — unsers Rates, unsers „Gedigenes gemeinlich. Urk. von 1271, cod. p. 406. „Der Rath „und gemeinlich das Gidigen von Basel." Vergl. Heusler, p. 125, 129 u. 130.

44) Zwei Urk. von 1234 bei Lambert, Gesch. von Erfurt, p. 115 u. 116.

45) Frensdorff, p. 192. „De moghen der borgerschip van syner (des Vaters) „weghene bruken."

46) Urk. von 1264 bei Remling, p. 301. a consulibus civitatis et universis civibus eodem die ejecta sine spe revertendi a nostro consorcio penitus excludatur.

aber aus den schöffenbar freien und Ritter- und ritterbürtigen Geschlechtern bestanden. Die Altbürger waren demnach nun sammt und sonders Geschlechter [1]). Anfangs haben nun diese verschiedenartigen Bestandtheile sehr lose neben einander gestanden. Denn nur die gemeine Mark und die Besorgung der markgenossenschaftlichen Angelegenheiten hat sie mit einander verbunden. Der frühe schon begonnene Kampf mit den um sich greifenden Landes- und Grundherrn hat sie zuerst genöthiget sich zunftartig abzuschließen. Und der rasch zunehmende Einfluß der Zünfte und der hauptsächlich aus ihnen bestehenden Gemeinden war eine weitere Mahnung zum festen Zusammenhalten. Die markgenossenschaftliche Grundlage der Bürgerschaft ist aber nach wie vor geblieben. Auf diese Weise ist denn aus der alten Stadtmarkgemeinde in Köln die Richerzechheit hervorgangen, in Speier die Hausgenossenschaft, in Lübeck die Cirkeler Gesellschaft oder Junker Compagnie, in allen alten Städten aber die aus den in der Stadt ansäßigen Geschlechtern bestehende Altbürgerschaft (§. 47 u. 164). Denn in fast allen alten Städten haben die Geschlechter eine Art von geschlossener Zunft oder Gilde rathsfähiger Geschlechter gebildet, z. B. hier in München [2]), in Straßburg [3]) u. a. m., insbesondere auch in Frankenberg in Hessen, wo die Gemeinde sich im 14. Jahrhundert über den Rath und die rathsfähigen Geschlechter beschwerte, daß sie die Rathsstellen zu Erbämtern machen wollten („daß die Geschlechte es „wolten vor Erbämter haben") [4]). In Wetzlar, wo ursprünglich, wie in Frankfurt u. a. m., die Altbürgerschaft im Gegensatze der rathsfähigen Zünfte die Gemeinde genannt worden ist (§. 301), wurde bis auf unsere Tage diese Gemeinde in dem eben angegebenen Sinne für die älteste Zunft in der Stadt gehalten [5]). Aus demselben Grunde wurden die Geschlechter in Erfurt zuweilen

---

1) Vergl. hierüber Roth von Schreckenstein, Patriziat, p. 59—88. Lambert, Gesch. von Erfurt, p. 29—34 leitet das Patriciat irrthümlich von den Schöffen und herrschaftlichen Officialen und Ministerialen ab.

2) von Krenner, über die Siegel der Münchner Bürgergeschlechter, in Histor. Abhandl. der Bair. Akad. von 1813, p. 60—62.

3) Closener, p. 100 u. 101. Königshoven, p. 305. Vergl. unten §. 348.

4) Chron. Francoberg. bei Kuchenbecker, analect. Hass. V, 201.

5) von Ulmenstein, I, 498.

amicati civitatis [6]) oder auch Befreundete und Gefreundete genannt [7]). Denn die rathsfähigen Geschlechter einer Stadt bildeten in der That eine Art Freundschaft (Familiengenossenschaft). Daher wurden auch die gildenartig geschlossenen Altbürgerschaften zuweilen amicitiae genannt, z. B. in Artois [8]). Auch die adelige Gesellschaft Alt Limpurg in Frankfurt, heute noch aus 20 Familien bestehend, welche noch im Jahre 1852 bei dem Bundestage das althergebrachte Recht auf eine bestimmte Zahl von Stellen in dem Senate in Anspruch genommen hat, ist als der Rest einer solchen gildenartig geschlossenen Altbürgerschaft zu betrachten. Wirkliche Gilden oder Zünfte waren aber darum die Altbürgerschaften in Deutschland doch nirgends, wenn man nicht alle Markgenossenschaften Gilden nennen will, von denen sie doch wesentlich verschieden gewesen sind. Auch werden sie immer nur Genossenschaften (consorcia) und Gemeinheiten (communiones, communia, universitates) u. s. w. (§. 226), aber niemals Gilden oder auch nur confoederationes oder conjurationes genannt (§. 47).

Wie die Gilden und Zünfte, so hielten nun auch die Geschlechter zusammen und hatten zu dem Ende Versammlungsorte, welche zum Unterschiede von den Gilde- und Zunfthäusern Stuben, Geschlechterstuben, Herrenstuben oder Trinkstuben genannt worden sind (§. 273).

§. 303.

Ursprünglich hat es, wie es mir scheint, in jeder Stadt immer nur eine Stube gegeben, in welcher sich alle Geschlechter zu versammeln pflegten. So war es, wie wir sogleich sehen werden, in Frankfurt, in Basel u. a. m. Diese Stube befand sich ursprünglich, wenigstens in vielen Städten, auf dem Rathhause. Die aus den Geschlechtern bestehende Altbürgerschaft versammelte sich daselbst zur Berathung der genossenschaftlichen Angelegenheiten und

---

6) Erphurd. antiquit. variloquus bei Mencken, II, 498.

7) Lambert, Gesch. von Erfurt, p. 98 u. 99. Michelsen, Rathsverf. von Erfurt, p. 18.

8) Urk. von 1188 in d'Achery, spicileg. III, 553, §. 1, 4, 8 u. a. m. Vergl. Wilda, Gildewesen, p. 147—149.

zu gleicher Zeit auch zu ihrer geselligen Unterhaltung. So war es z. B. in Augsburg. Erst im Jahre 1412, seit dem Siege der Zünfte, welche die Geschlechtergesellschaften auf dem Rathhause nicht mehr gestatteten, wurde daselbst die Herrenstube von dem Rathhause in das Haus eines reichen Geschlechters auf dem Perlach verlegt [1]). In Speier, wo die Altbürgerschaft aus der Münzer Hausgenossenschaft hervorgegangen ist, war die Münze das alte Rathhaus und zu gleicher Zeit auch der Versammlungsort der Münzer [2]). In Straßburg befanden sich zwar die Geschlechtertrinkstuben nicht auf dem Rathhause. Sie standen jedoch auf der Almende, über welche die Geschlechter als Altbürgerschaft zu verfügen hatten [3]). Allenthalben scheint es aber ursprünglich nur eine Geschlechtertrinkstube gegeben zu haben. Und in jenen Städten, in welchen die Geschlechter einig geblieben sind, ist es auch in späteren Zeiten bei einer Herrentrinkstube geblieben, z. B. in Augsburg, Ulm, Speier, Konstanz, Nürnberg u. a. m. In Rotweil nannte man die Geschlechterstube eine Herrenstube und ihr Vorstand war der Oberstubenmeister [4]). In Lucern nannte man die Geschlechterstube die Edelleutestube zum Affenwagen [5]). In Konstanz war der Versammlungsort der alten Geschlechter das Haus zur Katze. Das erste Haus lag in der Sammlungsgasse und heißt heute noch die Katzenschmiede. Im Jahre 1429 kaufte aber die Gesellschaft der Geschlechter zur Katze das Haus des Jakob von Ulm hinter St. Stephan gelegen. Und dann wurde der Name zur Katze auf das neuerkaufte Haus übertragen. Daher nannten sich die Mitglieder jener Gesellschaft nach wie vor die Gesellen auf der Katze [6]). Zutritt zur Trinkstube zur Katze wurde zwar einzelnen Bürgern, die nicht edel waren, gestattet.

---

1) von Stetten, Geschl. Gesch. p. 42, 135 u. 136.
2) Urk. von 1289 bei Lehmann, p. 279. Vergl. oben §. 53 u. 188.
3) Closener, p. 102 f. „Donoch brach man den herren ire Drinkestuben „abe, die do worent gebuwen uf die almende. — doch hettent fii „ein hültzen sumerhus uf der almende stond." Vergl. Königshoven, p. 307.
4) Jäger, Magazin, VI, 81 u. 86.
5) Simler, eidgenöß. Reg. p. 543.
6) Anzeiger der d. Vorzeit. September 1856, Nr 9. p. 265 f.

Aufnahme in die Gesellschaft fanden jedoch nur die edelen Geschlechter. Als daher im Jahre 1442 ein Christoph Grünenberg, von Kaiser Friedrich III. empfohlen, Aufnahme begehrte, wurde sie ihm verweigert und beschlossen, daß künftig nur noch Edelleute und jene Bürger, welche sich mit ihnen befreundet, d. h. mit ihnen verheirathet hatten, aufgenommen werden sollten [7]). In Nürnberg wurde die Geschlechterstube Herrentrinkstube genannt [8]), in Lindau das Gesellschaftshaus der Sünffzen [9]). Es stand an derselben Stelle, wo jetzt die Harmonie steht. In Regensburg [10]) und in München nannte man sie die Trinkstube [11]). Die Trinkstube zu München befand sich an derselben Stelle, wo sich bis ins Jahr 1864 der große Sitzungssaal der Kreisregierung befunden hat. Bis ins 16. Jahrhundert pflegten daselbst die Geschlechter ihre Bürgerfeste zu feiern, an denen auch die Herzoge und der herzogliche Hof Theil nahmen [12]). Auch wurden auf dem berühmten Landtage von 1669 daselbst die besonderen Versammlungen und Berathungen desjenigen Theiles des landständischen Adels gehalten, welcher damals gegen die Gebrechen der landständischen Verfassung Beschwerde erhob [13]). Diese Trinkstube war jedoch verschieden von dem für die hoffähigen Geschlechter bestimmten fürstlichen Tanzhaus des Hofes zu München [14]). In Kaufbeu-

---

7) Urk. von 1442 bei Lander, Konstanz, p. 26. — „Daß hinfür keiner „solt mehr gesell vff der katzen werden, er war denn Edel oder „hatte sich zu ihnen gegründet." Es existirt auch noch ein Verzeichniß der Geschlechter vom Jahre 1351 uud eine andere von 1547 nach Roth von Schreckenstein, Patriciat, p. 617.

8) Verordn. von 1557 bei Siebenkees, Material. II, 460. Roth, Verzeichniß der Genannten des größern Raths, p 49.

9) Meine ungedruckte Chronik von Lindau ad an. 1358. „Die Geschlech-„ter haben iu diesem Jahr jr Gesellschafthauß der Sünffzen genannt „erbawt vnd erweitert."

10) Mon. Boic. XIII, 63.

11) Vergl. die Sesselträger Instruction von 1686 in den Bairischen Blättern für Geschichte, vom 14. März 1832, Nr. 4, p. 32.

12) Lipowsky, Urgesch. von München, II, 116.

13) Der Landtag in Baiern vom Jahre 1669, gedruckt 1802, p. 68—73, 110 - 116 u. 312 ff.

14) Ordnung der Edelleute von 1524 bei Bergmann, II, 171.

ren und Speier findet man noch am Ende des 15. Jahrhunderts ein von den Zunfthäusern verschiedenes Tanzhaus, welches nicht bloß für die gesellige Unterhaltung, sondern auch noch für die Versammlungen der gesammten Bürgerschaft bestimmt war, und die Herrenzunft in Kaufbeuren hielt ihre Sitzungen in der Rathsstube, während die Zünfte sich in ihren Zunfthäusern zu versammeln pflegten [15]). Die Bürgertrinkstube in Bamberg ist wahrscheinlich ebenfalls eine Herrentrinkstube gewesen [16]). Eben so die Trinkstube in Amberg [17]). In Eßlingen nannte man die Geschlechterstube, wo sich die Geschlechter und alle jene Bürger zu versammeln pflegten, welche kein Gewerb trieben, die Bürgerstube oder das Bürgerhaus [18]). In Zürich hatten noch im 15. Jahrhundert die Geschlechter oder Constafler nur eine einzige Stube, die Trinkstube zur Constafel. Erst Waldmann setzte ihr eine andere Stube, die Trinkstube auf dem Schnecken entgegen, in welcher er seine Anhänger versammelte [19]). Auch in den kleineren Landstädten findet man solche Geschlechterstuben, z. B. in Sobernheim in der Pfalz am Rhein eine Ritterstube [20]), in Molsheim im Elsaß eine Edelleute Trinkstube [21]), und in Landsberg in Altbaiern eine Trinkstube [22]). Eben so findet man in Ulm nur eine Geschlechterstube. An ihrer Spitze stand als oberster Stubenherr der Bürgermeister. Er war das eigentliche Haupt der Geschlechter und daher auch der oberste Stubenherr ihrer Gesellschaftsstube [23]). Unter ihm standen drei Stubenmeister, welche die genossenschaftlichen Angelegenheiten der Stubengesellschaft zu besorgen und gemeinschaftlich mit dem Obersten Stubenherrn die genossenschaftliche Gerichtsbarkeit auszuüben hatten. Unter den Stubenmeistern stand ein Stubenknecht und eine

---

15) Jäger, Mag. V, 357 u. 358. Lehmann, p. 946.
16) Zoepfl, Bamberger Recht, p. 66. Roppolt, I, p. 110.
17) von Löwenthal, Gesch. von Amberg, p. 378.
18) Pfaff, p. 71, 157, 293 u. 509.
19) Bluntschli, I, 355.
20) Widder, IV, 118.
21) Königshoven, p. 312.
22) Urk. von 1434 bei Lori, p. 133.
23) Jäger, Ulm, p. 424 u. 528.

Tanzladerin, welche die Hochzeiten, Kirchgänge, Tänze und Leichen den Geschlechtern anzusagen hatte. Zutritt zur Gesellschaft hatten nur die Geschlechter, nachdem sie das 17. Jahr erreicht und das Stubengeld entrichtet hatten, außer ihnen aber nur noch diejenigen aus der Gemeinde, welche unter die Geschlechter geheirathet hatten und kein Handwerk trieben. Die Gelage der Geschlechter nannte man auch noch Bürgerzechen [24]). In Bremen war das Casaal oder Casales Haus, welches auch die Steenkammer (Steinkammer, Steinhaus) genannt worden ist, ein eben solches Geschlechterhaus theils zur geselligen Unterhaltung der Geschlechter theils zu ihrer Vertheidigung. Die Genossen der Gesellschaft, welche in jenem Steinhause ihren Sitz hatten, hießen Casalsbrüder (Casaalbrodere). Sie waren keine erzbischöflichen Ministerialen, wie dieses Lappenberg annimmt, vielmehr freie Geschlechter (Slechte) wie sie auch zuweilen genannt wurden [25]). Ihr Uebermuth veranlaßte einen Aufstand, bei welcher Gelegenheit die Casalsbrüder und andere Geschlechter verjagt und das Steinhaus zerstört worden ist [26]).

§. 304.

Ursprünglich hat es demnach in den alten Städten nur eine Stube gegeben, in welcher sich sämmtliche Geschlechter, d. h. alle Altbürger zu versammeln pflegten. Erst seitdem die Geschlechter sich trennten und sich gegenseitig bekämpften, sind mehrere Stuben entstanden, z. B. in Basel, Frankfurt, Freiburg, Lübeck und sehr wahrscheinlich auch in Straßburg. In Basel hat es im Anfang des 13. Jahrhunderts nur eine Geschlechterstube, die Stube zur Mucke gegeben. Als jedoch im 13. Jahrhundert die Rittergeschlechter sich in zwei Parteien, in die Sternträger und Papageien (in die vom Stern und vom Pfittich), trennten, entstand noch eine zweite Stube, die Stube zum Seufzen. Die Stube zur

---

24) Jäger, Ulm, p. 250—252 u. 528—532.

25) Rynesberg, Bremische Chronik ad ann. 1307, 1347, u. 1365 bei Lappenberg, p. 83, 92, 113 u. 256. Bremisch Nieders. Wörterb. II, 745—748.

26) Rynesberch, ad. 1347, eod p. 92. Vergl. Krüger, Bilder aus der Geschichte Bremens, p. 88—89.

Mucke ward sodann die Trinkstube der Papageien', und die Stube zum Seufzen die Trinkstube der Sternträger [1]). Im 14. Jahrhundert kam dazu noch eine eigene Trinkstube für die Achtbürgergeschlechter, die Stube zum Brunnen [2]). Später trennte sich ein Theil der Achtbürger von dieser Gesellschaft. Die Einen behielten die Stube zum Brunnen als ihre Trinkstube und nannten sie seitdem die obere Stube. Die anderen Achtbürger hielten sich aber zur Stube zum Seufzen, so daß demnach in dieser Stube Ritter- und Achtbürgergeschlechter vereiniget waren. Diese Stube erhielt nun aber den Namen niedere Stube [3]). Seitdem jedoch die Sternträger und Papageien wieder mit einander ausgesöhnt, im Laufe des 14. Jahrhunderts aber mit den Achtbürgern in Zerwürfniß gerathen waren, seitdem vereinigten sich die beiden Rittergeschlechter wieder in eine einzige Stube. Und die Stube zur Mucke ward sodann wieder das eigentliche Gesellschaftshaus der Rittergeschlechter oder der Edlen Gesellschaft, wie man sie zuweilen genannt hat [4]). Die Stuben zum Brunnen und zum Seufzen waren aber nun die Achtbürgerstuben [5]). Das Interesse der Rittergeschlechter war jedoch zu innig mit jenem der Achtbürgergeschlechter verbunden, als daß jene Trennung lange hätte dauern können. Die Rittergeschlechter ließen sich, um sich zu nähern, in die beiden Achtbürgerstuben aufnehmen. Dann war aber die Stube zur Mucke kein Bedürfniß mehr. Sie ging daher gegen Ende des 15. Jahrhunderts ganz ein. Denn die beiden anderen Stuben genügten nun den wenigen Edelleuten, welche noch in der Stadt waren [6]). Gegen Ende des 16. Jahrhunderts ging indessen auch noch die Stube zum Brunnen aus Mangel an Mitgliedern ein. Und dann waren wieder alle Geschlechter in einer Stube, in der Stube zum Seufzen vereiniget [7]). Seitdem jedoch die Achtbürgergeschlechter im Laufe des 16. Jahrhunderts ausgestorben oder weg-

---

1) Ochs, I, 329, II, 100, 101 u. 104.
2) Ochs, I, 482. Not., II, 103, III, 101. Not.
3) Ochs, I, 480, II, 103, 104, III, 100.
4) Ochs, II, 102, 248, III, 100.
5) Heusler, p. 254 u. 258.
6) Ochs, II, 102, V, 36.
7) Ochs, II, 103, 104, VI, 179 u. 180.

gezogen waren, seitdem ward auch die Stube zum Seufzen wieder eine reine Adelsstube für die wenigen noch in der Stadt befindlichen Edelleute. Da indessen die gemeinen Stubengesellen zum Seufzen, wie sie sich nannten, die im Laufe des 17. Jahrhunderts gemachten Schulden nicht mehr bezahlen konnten und daher, im Jahre 1640 das Gesellschafts Haus verkaufen mußten, so hatte nun auch diese Stubengesellschaft ihre Endschaft erreicht [8]).

Auch in Frankfurt hat es ursprünglich nur eine einzige Geschlechtertrinkstube gegeben. Es wird ihrer bereits in Urkunden von 1352 und 1360 und in einem Statut von 1353 gedacht [9]) und die älteste Ordnung der Trinkstube ist aus dem 14. Jahrhundert [10]). Die Trinkstube ist demnach im Anfang des 14. Jahrhunderts, vielleicht sogar schon im 13. entstanden. Zutritt zu ihr hatten nur die Schöffen und die Rathspersonen und ihre Brüder, Söhne, Eidame und Schwäger, und die übrigen von dem Rathe aufgenommenen Personen [11]), also die rathsfähigen Geschlechter. Diese Trinkstube ist offenbar dieselbe, welche in den Jahren 1352, 1354 und 1360 die Trinkstube am Fahrthor und auf der Fahrpforte genannt worden ist [12]). Sie diente den rathsfähigen Geschlechtern nicht bloß zur geselligen Unterhaltung, sondern auch noch als Rathhaus zur Berathung der städtischen Angelegenheiten. Im Anfang des 15. Jahrhunderts hat sich jedoch der Name Fahrpforten Trinkstube verloren [13]). Denn die Trinkstube wurde um diese Zeit in das Haus zum Römer [14]), und später in das Haus

---

8) Ochs, II, 105, VI, 179, 180, 666—668, VII, 359.

9) Senckenberg, sel. jur. I, 23. Römer-Büchner, Stadtverf. p. 193.

10) Aelteste Ordnung der Trinkstuben bei Kirchner, I, 637. „Wer uff die „Dringstoben horit." — Nach Römer-Büchner Stadtverf. p. 196. gehört die Trinkstubenordnung in die Mitte des 15. Jahrhunderts. Schöffenprotokoll von 1361 bei Kirchner, I, 429. Not. „Hans uff der „Trinkstuben." Es ist demnach immer nur von einer einzigen Trinkstube die Rede.

11) Trinkordnung bei Kirchner, I, 637.

12) Römer-Büchner, 193, 194 u. 198.

13) Römer-Büchner, p. 198 u. 199.

14) Daher wird die Gesellschaft am Anfang des 15. Jahrhunderts zum Römer genannt. Vergl. Böhmer, Urkb. I, 783.

Limpurg verlegt, von welchem die Gesellschaft den Namen Gesellschaft auf Limpurg oder die Ganerben auf Limpurg erhalten und diesen Namen auch nach der Verlegung der Trinkstube in ein anderes Gebäude bis auf unsere Tage behalten hat [15]). Daß nun aber die Gesellschaft auf Limpurg ursprünglich wirklich eine gildenartig geschlossene Altbürgerschaft gewesen, geht außer dem Umstande, daß sie ihre Trinkstube auf dem alten Rathhause gehabt auch noch daraus hervor, daß auch in späteren Zeiten noch, als schon die übrigen Stubengesellschaften und Zünfte Antheil am Stadtregiment erhalten hatten, die jedesmaligen Reichsschultheiße und Stadthauptleute, wenn sie nicht ohnedies schon zu ihrer Gesellschaft gehörten, wenigstens während der Dauer ihres Amtes als Ehrenmitglieder dieser Geschlechtergesellschaft betrachtet worden sind; daß die Bürgermeister die Knechte und reisigen Diener der Stadt ihre Zeche auf dem Hause Limpurg halten ließen; daß fremde Räthe oder Abgeordnete, welche mit der Stadt zu unterhandeln hatten, auf Kosten der Stadt in der erwähnten Geschlechtertrinkstube bewirthet wurden; daß diese Geschlechtergesellschaft stets den ersten Rang in der Bürgerschaft unmittelbar nach den Mitgliedern des Rathes eingenommen hat und ihr Versammlungshaus allein die Herrenstube genannt werden durfte [16]). Späterhin entstanden noch drei andere Stubengesellschaften, die Gesellschaft auf dem Hause Frauenstein, auf dem Hause Löwenstein und auf dem Hause Lateram. Bereits eine Archivalnote aus der Mitte des 15. Jahrhunderts erwähnt der Trinkstuben Laderam, Lewenstein und Salzhuß, das spätere Frauenstein [17]). Die Veranlassung zu ihrer Entstehung kennen wir nicht. Wahrscheinlich ist es jedoch, daß Reibungen unter den Geschlechtern die Sonderung der Gesellschaft Frauenstein von Alt-Limpurg veranlaßt hat, indem nach dem Rezeß von 1713 beide noch als unter sich verwandt dargestellt werden [18]). Die beiden übrigen Stubengesellschaften scheinen aber

---

15) (von Fichard) Nachtrag der Bittschrift der Ganerbschaft Alt Limpurg p. 8 u. 9. Besonders Römer-Büchner, p. 220—246.

16) Vergl. (von Fichard) Nachtrag, l. c. p. 8—14.

17) Römer-Büchner, p. 196.

18) Rezeß der Bürgerschaft vom 7. April 1713 im Nachtrag, l. c. p. 22.

durch den Gegensatz gegen die herrschende Altbürgerschaft hervorgerufen worden zu sein. Zur Stadtmarkgemeinde gehörten nämlich im 14. Jahrhundert außer den Altbürgern auch noch alle diejenigen freien Grundbesitzer und Handwerker, welche sich in der Stadtmark neu angesiedelt hatten, ohne in eine Stubengesellschaft oder in eine Zunft aufgenommen worden zu sein. Und ihre Anzahl war gar nicht gering [19]). Sie hatten, wiewohl sie zur Gemeinde gehörten, keinen Antheil am Stadtregiment, indem die Rathsfähigkeit auf dem Beitritt zu einer Stubengesellschaft oder zu einer Zunft beruht hat. Sie vereinigten sich daher ebenfalls zu solchen Stubengesellschaften, seitdem sie im Jahre 1360 das Recht der Einigung vom Kaiser erhalten hatten [20]). Die Gesellschaften zu der güldenen Schmiede und zum Salzhaus waren ursprünglich zwei von einander verschiedene Gesellschaften. Denn im Jahre 1382 werden die Trinkstuben „zur golden Smytten" und „vff dem Salz„huse" neben einander genannt [21]). Im Anfang des 15. Jahrhunderts wurden aber beide Gesellschaften mit einander vereinigt, ihre Trinkstube auf das Salzhaus verlegt und daher die Gesellschaft von nun an zum Salzhaus genannt [22]). Nach dem Ankaufe des Hauses Frauenstein wurde die Stube im Jahre 1444 dahin verlegt und sodann die Gesellschaft von diesem Hause benannt. Die Gesellschaft auf dem Hause Löwenstein wird zuerst in der Mitte des 14. Jahrhunderts und dann wieder im Jahre 1394 genannt. Sie lößte sich im Jahre 1482 wieder auf. Die Gesellschaft auf dem Hause Laderam endlich erscheint zum ersten Mal im Jahre 1416, lößte sich aber schon im Jahre 1480 wieder auf [23]). Nur die beiden Geschlechtergesellschaften Limpurg und Frauenstein haben

---

„Alle im Rath befindliche Alt-Limpurger und Frauensteiner seyen unter „einander verwandt."

19) Bürgerverzeichniß von 1387 bei Kirchner, I, 426. Not.

20) Urk. von 1360 bei Böhmer, Urkb. I, 672. — „und erlauben ir (der „gemeinde) daz si eynunge under sich redliche seczen mugen, in aller „weis als auch die hantwerk soselbst noch iren guten gewonheiten vsle„gen zu tun."

21) Römer-Büchner, p. 194 u. 196.

22) Böhmer, I, 783. Römer-Büchner, p. 194, 209, 210.

23) Nachtrag, l. c. p. 7, 8, 16 u. 17. Kirchner, I, 426—433. Besonders Römer-Büchner, p. 195, 196, 201—204, 210 ff.

demnach das 15. Jahrhundert überlebt und sich bis auf unsere Tage erhalten. Sie bildeten auch nach der Beiziehung der Zünfte zu dem Rath noch die eigentliche Gemeinde (die Altbürgerschaft) und wurden auch noch so genannt [24]). Aus ihnen wurden daher die beiden ersten Rathsbänke, die Schöffen- und die Gemeindebank, besetzt und die beiden Bürgermeister genommen, der ältere Bürgermeister aus der Schöffenbank und der jüngere aus der Gemeindebank [25]). Die Gesellschaft der alten Geschlechter des Hauses Alten Limpurg hatte den heiligen Andreas zum Schutzpatron. Daher wurden die Generalversammlungen, die sogenannten gemeinen Versammlungen, am Andreastage gehalten. Die Mitglieder dieser Gesellschaft hießen Gesellen oder auch Ganerben oder Hausgenossen. Ohne förmlich aufgenommen worden zu sein war niemand Mitglied. Die Verwandten und Angeheiratheten hatten jedoch ein Recht zur Aufnahme. Indessen durften doch auch Fremde aufgenommen werden. Im 15. Jahrhundert wurden öfters sogar die Söhne reicher Zunftgenossen, wenn sie ihr Gewerb aufgaben, aufgenommen. Und noch im 17. Jahrhundert wurde der berühmte Baur von Eyseneck, obgleich er nicht angeheirathet war, aufgenommen, bloß um den Retter seiner Vaterstadt zu ehren und zu belohnen [26]). Ueber die Aufnahme ward in der gemeinen Versammlung der Gesellen abgestimmt. Der Aufgenommene mußte einen Eid leisten und das Eintrittsgeld erlegen, worauf sodann sein Name in die Gesellentafel eingetragen wurde. Die Gesellschaft war, wie der Stadtrath, in drei Bänke oder Klassen eingetheilt. Gesellen oder Ganerben von der dritten Bank sind nach der Stubenordnung von 1636 diejenigen „so mit Statt-Aemptern oder anderen Stattdinsten nicht „versehen — so, wie gemelt, noch nicht mit gewissen Statt„diensten oder Befehlen behafft" waren. Wer auf den beiden ersten Bänken gesessen habe, wird nicht gesagt. Sehr wahrscheinlich

---

24) Urk. von 1358, 1359 u. 1360 bei Böhmer, I, 658, 662, 663, 670, 671 u. 672.

25) von Fichard, Entstehung von Frankf. p. 201, 225, 245, 283, 305, 321 u. 344.

26) von Fichard, Entst. Frankf. p. 246 u. 345.

waren es aber die städtischen Beamten, wie dieses bereits Wilda [27]) bemerkt hat. Die Bürgermeister, Schöffen und Stadträthe saßen wahrscheinlich auf der ersten Bank, und die minder wichtigen Beamten auf der zweiten. Daher sollten auch, nach der Stubenordnung, nur die Gesellen von der dritten Bank beim Schlagen der Sturmglocke „auff dem Römerberg vor dem Hauß Alten-Limpurg „erscheinen, und daselbst dem Vatterland zum besten eines löblichen „Magistrats oder der Stuben-Meister verordnung und Befehls ge„wärtig" sein. Denn die auf den beiden ersten Bänken sitzenden städtischen Beamten wußten ohnedies was ihres Amtes war. Aus jeder dieser drei Bänke sollte jedes Jahr ein Stubenmeister, also im Ganzen drei gewählt werden. Diese drei Stubenmeister, welche auch Baumeister genannt wurden, standen an der Spitze der Gesellschaft. Sie hatten die Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten, die Verwaltung, Polizei und die Gerichtsbarkeit in ganz unbedeutenden genossenschaftlichen Angelegenheiten. An ihrer Seite standen die Fünfzehener, bestehend „aus den ältesten Geschlech„tern, je von einem Geschlecht Einer, wie die nacheinander in der „Taffel stehen." Und unter ihnen stand der Gesellschaftsdiener oder Stubenknecht. Beim Tode eines Fünfzehners durften diese sich selbst ergänzen. Sie waren die Räthe der Stubenmeister und hatten in wichtigeren Angelegenheiten der Gesellschaft zu entscheiden und die Vergehen der Gesellen abzuurtheilen. In den aller wichtigsten Angelegenheiten gebührte jedoch die Entscheidung und die Erlassung des Straferkenntnisses der gemeinen Versammlung. Immer war jedoch die Gerichtsbarkeit des Stadtrathes und der Reichsgerichte vorbehalten. Endlich hatte auch die gemeine Versammlung der Gauerben die Autonomie der Gesellschaft auszuüben [28]). Von der Organisation der übrigen Stubengesellschaften wissen wir nur, daß ihre Vorsteher nicht Stubenmeister, sondern Burggrafen genannt worden sind [29]).

§. 305.

Auch in Freiburg im Breisgau hat es ursprünglich nur

27) Wilda, Gildewes. p. 216.

28) Stubenordnungen von 1585 und 1636 hinter (Thomas). Der adelichen Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochenes Recht. p. 1—34.

29) Kirchner, I, 432. Römer-Büchner, p. 189, 201 u. 216.

eine Geschlechterstube gegeben, welche von einem von der Gesellschaft gekauften Hause, die Stube zum Gauch genannt worden ist. An der Spitze der Gesellschaft standen drei jedes Jahr von der Gesellschaft gewählte Gesellen, die Drei oder Dreier (die Drie, Trig oder Driger) genannt. Sie hatten die minder wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft allein zu besorgen, bei wichtigeren Angelegenheiten aber, z. B. bei der Aufnahme oder Ausschließung der Gesellen und bei der Berathung neuer Statute und Anordnungen alle Gesellen zu berufen. Dies geschah unter Anderem im Jahre 1384. Die Versammlung beschloß damals den Vorstand von drei auf neun Mitglieder zu verstärken. Und die Neun machten sodann eine neue Ordnung für die Gesellschaft. Zutritt zur Gesellschaft hatten nur die von ihr aufgenommenen Gesellen, und auch diese nur gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes. Aufgenommen wurden aber nur die Söhne der Gesellen, also nur allein die einheimischen Geschlechter. Die aufgenommenen Gesellen hängten ihren Schilt an die Wand. Eine Sitte, die wahrscheinlich auch anderwärts bestanden hat. Und beim Austritt aus der Gesellschaft oder wenn ein Geselle ausgeschlossen wurde, mußte der Schilt wieder heruntergenommen werden („vnd nüt gehorsam wölte sin, sinen „schilt ab dem bret machen, mit der gesellen rat vnd erkantnisse. „Vnd welcher ouch also von der geselleschaft keme, oder der sinen „schilt selber also abmachte, oder im abgemacht wurde, mit der ge„sellen rat vnd erkanntnisse" —) [1]). Erst im 15. Jahrhundert tauchte in Freiburg noch eine zweite Geschlechterstube, die Stube zum Ritter, auf. Auch hatte daselbst die Priesterschaft, wie meines Wissens sonst nirgends, eine eigene Stube. Sie war jedoch ohne politische Bedeutung [2]).

Wie in Basel, Frankfurt und Freiburg, so hat es auch in Lübeck ursprünglich nur eine einzige Geschlechtergenossenschaft mit nur einer Geschlechterstube gegeben. Dies war die Junker- oder

---

1) Satzungen der Gesellschaft zum Gauch von 1361 und 1384 bei Schreiber, I, 483 ff., II, 36 ff.

2) Verfassung von 1454 bei Schreiber, II, 436. — „dann allain die zwo „stuben zum ritter vnd zum gauch sullen stet bleiben — der priester„schafft reden wir in ir stuben noch ander ir erber vnd gut herkomen „nicht."

Cirkelercompagnie, welche seit dem 14. Jahrhundert hervortritt. Sie wurde späterhin auch adelige Gesellschaft zur heiligen Dreifaltigkeit genannt und bereits im Jahre 1485 von Kaiser Friedrich III. und im Jahre 1641 von Ferdinand III. bestätigt [3]). Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts kamen auch noch die beiden anderen Geschlechtergenossenschaften, die Greveraden- und die Kaufleute-Compagnie hinzu. Die Greveraden Compagnie hat sich später wieder verloren. Daher findet man, nachdem die Bürgerschaft seit dem Siege der Zünfte in XII Zünfte oder Collegien eingetheilt worden war, nur noch zwei patricische Collegien (die Junker- oder Cirkelcompagnie und die großentheils aus Rentnern bestehende Kaufleute Compagnie) neben den 9 bürgerlichen Collegien [4]).

§. 306.

Auch in Straßburg hat es ursprünglich, wie es scheint, nur eine einzige Trinkstube gegeben. Wenigstens wird im Jahre 1308 nur einer einzigen, jener zum Hohensteg erwähnt [1]). Im Jahre 1321 gab es aber schon zwei, die Trinkstube der von Mühlheim und der Zorne [2]) und wenig Jahre nachher schon vier. Denn im Jahre 1332 wurden bereits alle vier Trinkstuben von den Zünften zerstört. Dies waren die Stuben zum Hohensteg, zum Mülnstein, zum Schiff und zum Briefe. Und auch die letztere war eine Zeit lang wieder in zwei weitere Stuben getheilt [3]). Nach der neuen Verfassung durften jedoch auch die Geschlechter wieder Stuben, sogenannte Adelsstuben („der edellüte stuben") [4]),

---

3) Becker, Gesch. Lübecks, 1, 446 ff. Die Statute der Cirkelbruderschaft bei Moser, II, 170—172, 199 f.

4) Vergl. Wilda, p. 221 u. 261. Waitz, Lübeck. I, 281 u. 282. und unten §. 354.

1) Königshoven, p. 303. „Die antwerg — woltent zogen zu dem Hohen„steg uf die Dringstube über den schultheißen." — Vergl. noch p. 304.

2) Königshoven, p. 284.

3) Closener, p. 102 u. 103. „Die zum Briefe zweieten sich dernoch un „machtent zwo Stuben. — Dernoch über etwie manig jor, do verein„bertent sii sich, un giengent aber wider zusame." Vergl. Königshoven, p. 307. Herzog, Elsaß. Chron. B. VIII, Straßburg. p. 49.

4) Urk. von 1406 u. 1420 bei Schilter zu Königsh. p. 818 u. 856.

und mit obrigkeitlicher Erlaubniß sogar wieder auf der Almende errichten [5]). Im Jahre 1372 werden bereits sechs Stuben genannt, die zu dem Bippernantze, die vor dem Münster, die zum Mülstein, die zum Hohensteg, die zu Sanct Thumann (St. Thomann) und die zum Briefe [6]). Und Hermann und Heitz sprechen sogar von acht Adelsstuben in Straßburg, welche im Jahre 1456 auf vier und im Jahre 1482 auf zwei reducirt worden seien [7]), eine Angabe für welche ich jedoch keine Belege gefunden habe. Wahrscheinlich rechnen sie zu jenen acht Adelsstuben auch die Stuben derjenigen Handwerker (der Tuchscherer, der Goldschmiede und der Küfer oder Veßelere), welche in früheren Zeiten zu den Constoflern gehört haben, im Jahre 1362 aber aus den Stuben ausscheiden und in eine Zunft eintreten mußten [8]). Jedenfalls hat es aber seit dem Jahre 1685 wieder nur eine einzige Stube für den Adel gegeben. Die innere Einrichtung dieser Stuben kennen wir nicht. Wir wissen nur, daß auch diese Stubengesellschaften eine selbständige Autonomie und Gerichtsbarkeit in genossenschaftlichen Angelegenheiten gehabt haben [9]). Als nach dem Nimweger Frieden von 1679 die 10 Reichsstädte im Elsaß mit Frankreich vereiniget worden waren und auch der Elsaßer Adel sich Ludwig XIV. unterworfen hatte, wurde das Directorium dieses Adels von Straßburg, welches damals noch nicht zu Frankreich gehörte, nach Ehenheim, zwei Jahre nachher aber wieder nach Straßburg verlegt, wo dasselbe sodann im sogenannten Ritterhause bis zur französischen Revolution geblieben ist [10]).

---

5) Closener, p. 103. „Do noch erwurbent sii umbe die stat, daz man sie lies wider druf (uf der almende) buwen." Dieselben Worte bei Königshoven, p. 307.

6) Urk. von 1372 bei Wencker, von Glevenburgern, p. 63 u. 64. Auch Königshoven, p. 294. und Hertzog, B. VIII, Straßburg, p. 51. sprechen von einer „Dringstube vor dem münster."

7) Hermann, notices hist. sur la ville de Strasbourg, II, 26. Heitz das Zunftwesen in Straßburg, p. 19.

8) Closener, p. 117. Königshoven, p. 312. Vergl. Heitz, p. 19, 46, 52 u. 59.

9) Urk. von 1420 bei Schilter, p. 841. „Item die stubengesellen sul„lent wol macht haben ordenunge vnder jn selbs ze machen vnd gerihte vnder jn selbs haben, nach iren gelegenheit." Vergl. noch Urk. von 1419 u. 1420 bei Schilter, p. 813, 837 u. 847.

10) Heitz, p. 7 u. 21.

Ob es auch in Köln ursprünglich nur einen Versammlungsort der Geschlechter gegeben hat, wissen wir nicht. Wahrscheinlich ist es jedoch, daß bereits die Richerzeche, die älteste Geschlechtergenossenschaft in Köln, auf dem Rathhause, wo sie sich zur Besorgung der städtischen Angelegenheiten zu versammeln pflegte, auch ihre übrigen Versammlungen gehalten hat. Späterhin erst trennten sich die Geschlechter und hielten an fünf verschiedenen Orten ihre Versammlungen, von denen sodann die Geschlechtergesellschaften selbst (die späteren Ritterzünfte) ihren Namen Windeck, Eisenmarkt, Himmelreich, Ahren und Schwarzhaus erhalten haben (§. 268).

§. 307.

An der Spitze einer jeden Geschlechterstube stand allzeit ein Vorstand, bestehend aus einem oder auch aus mehreren Stubenmeistern. An der Seite der Stubenmeister stand ein Ausschuß von Stubengenossen, mehr oder weniger zahlreich, und unter ihnen die nöthige Anzahl von Gesellschaftsdienern, Stubenknechten, Tanzladerinnen u. a. m. Die Stubenmeister besorgten theils allein, theils gemeinschaftlich mit dem Ausschuß die minder wichtigen Angelegenheiten der Stubengesellschaft und die genossenschaftliche Gerichtsbarkeit. Die wichtigeren Angelegenheiten wurden in der Versammlung sämmtlicher Genossen verhandelt und entschieden, insbesondere auch die autonomischen Verordnungen daselbst erlassen. So war es, wie wir gesehen, in Ulm, Freiburg, Frankfurt, Straßburg u. a. m. Und so war es insbesondere auch in Augsburg. An der Spitze der Geschlechtergesellschaft in Augsburg stand von je her ein Stubenmeister, zu welchem insgemein wie in Ulm der Bürgermeister genommen zu werden pflegte, und ein Ausschuß, in früheren Zeiten die Aeltesten seit dem Jahre 1500 aber die Zwanziger genannt. Beide miteinander besorgten die Angelegenheiten der Gesellschaft und übten die Gerichtsbarkeit über die Gesellen in Gesellschaftsangelegenheiten aus. Die autonomischen Anordnungen und Verordnungen machten die versammelten Gesellen ohne Zuthun des Stadtrathes. Und im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts sind mehrere solche Statute und Verordnungen erschienen. Wie in Frankfurt die Gesellschaft der alten Geschlechter des Hauses Limpurg, so hatten auch in Augsburg die Stubengesellen einen Heiligen als Schutzpatron, nämlich den gewöhnlichen Patron des Adels, den heiligen

Georg [1]). Eine ähnliche Einrichtung hatte offenbar auch die Cirkeler Gesellschaft in Lübeck. Sie hatte auch einen Schutzpatron und nannte sich deshalb die Gesellschaft der heiligen Dreifaltigkeit [2]).

In jenen Städten, in welchen mehrere Trinkstuben, also mehrere Geschlechter Parteien bestanden, trugen öfters die Genossen der verschiedenen Stuben und Parteien verschiedene Kleider oder andere Abzeichen, um sich auch äußerlich von einander zu unterscheiden. So machten sich in Straßburg die Gesellen der Trinkstube zu Sanct Thomann und jene vom Hohensteg durch eine eigene Kleidung kenntlich („der kleider treit mit der trinckstuben zu sant „Doman, — vnder den hettent zwein röcke an alse die vom Hohen„stege" [3]). — In Mühlhausen trugen die Patricier noch im Jahre 1515 die Einen eine Pfauenfeder vorne auf dem Hut und die Anderen eine Straußenfeder von hinten um den Hut herum [4]). In Basel war das Abzeichen der Schaler ein weißer Stern im rothen Feld in der Fahne. Sie hießen daher die Sternträger oder die vom Stern. Ihre Gegner, die Mönche, hatten einen Papagei im weißen Feld in der Fahne und hießen deshalb die Papageie oder die vom Pfittich [5]). In Kolmar unterschieden sich durch ihre Parteifarben die Rothen und die Schwarzen [6]). Auch die Cirkeler in Lübeck hatten außer dem Ordenszeichen auch noch eine Ordenstracht [7]). In Köln trugen die Mitglieder der Ritterzünfte eine mit Stickereien versehene Kleidung als ihre Livrê. (van heren livereyen of van geselschaff) [8]).

---

1) von Stetten, Geschl. Gesch. p. 137 u. 138. von Stetten, Augsb. Gesch. I, 232, 247, 452 u. 629.

2) Statut der Circkelbruderschaft und deren Bestätigung von Friedrich III. von 1485 bei Moser, reichsst. Handb. II, 170—172.

3) Inquisition von 1332 Nr. 5 u. 15 bei Schilter, Königshoven, p. 788 u. 784.

4) Math. Mieg, Geschichte der Stadt Mühlhausen, I, 119.

5) Annal. Colmar. an. 1271 u. 1273. Albert. Argent. chron. an. 1218, 1273 u. 1303 bei Urstisius, II, 9, 10, 99, 100 u. 113. Ochs, I, 329 ff.

6) Barthold, IV, 8.

7) Wilda, Gildewesen, p. 225.

8) Ennen, Gesch. II, 461.

§. 308.

In ganz eigenthümlicher Weise haben sich die Geschlechtergenossenschaften in Metz gebildet. Von denen daher hier noch die Rede sein muß. Auch in Metz hielten nämlich ursprünglich, wie wir gesehen, die alten Geschlechter zusammen, und bildeten mit einander das Volk oder die Bürgerschaft. Erst im Anfang des 13. Jahrhunderts trennten sie sich, aber nicht um sich wie anderwärts zu bekämpfen, sondern um sich die Herrschaft in der Stadt bleibend zu sichern. Die Gemeinde wurde nämlich in 6 Zünfte eingetheilt, von denen 5 aus Geschlechtern (die 5 paraiges) und die 6. aus der übrigen Bürgerschaft (commun oder paraige du commun) bestanden hat (§. 149). Diese Geschlechtergenossenschaften waren demnach, wie die Zünfte und die Geschlechterzünfte in den übrigen Städten, politische Abtheilungen der Gemeinde. Sie hatten außerdem aber auch noch eine genossenschaftliche Bedeutung. Denn, so wie die Zünfte ihre inneren Angelegenheiten selbst zu besorgen hatten und zu besorgen pflegten, so besorgten auch die Geschlechtergenossenschaften in Metz ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten allein und ganz selbständig. Jeder paraige hatte nämlich seinen eigenen genossenschaftlichen Beamten, einen Schatzmeister (trésorier). Und jeder paraige verfügte allein und ganz selbständig über seine inneren Angelegenheiten, und machte zu dem Ende die nöthigen Verordnungen, z. B. über die Wahl des Schatzmeisters u. a. m. Solche Verordnungen findet man bei dem paraige Jeurue (accord du paraige de Jeurue pour faire le trésorier)[1]), bei dem paraige Saint Ma.tin. (Accord, du paraige de S. Martin, pour faire le trésorier)[2]), und wahrscheinlich auch bei allen übrigen paraiges. Jeder paraige hatte ferner seinen eigenen Versammlungsort (seine Trinkstube), wiewohl dieses nirgends ausdrücklich gesagt wird. Es folgt dieses jedoch aus der Natur solcher Genossenschaften selbst und aus dem Umstande, daß sich auch in ihren Statuten Verordnungen über das Spiel im paraige finden[3]).

---

1) 2. Urk. 1386 in Hist. de Metz, IV, 2. p. 371 u. 372.

2) Urk. von 1388, eod. IV, 2. p. 382.

3) Von dem paraige St. Martin heißt es in dem accord von 1388, eod. IV, 2. p. 382. et se li brainche estoit mespartie, ils doient juer

Und vielleicht haben die paraiges ſelbſt ihre Namen von ihren Verſammlungsorten erhalten (§. 149). Auch führten öfters die einzelnen Geſchlechter (paraiges), wie die einzelnen Zünfte, Fehden theils mit der Stadt, theils mit auswärtigen Feinden. Die parentela Portasalis kämpfte eine Zeit lang ganz allein mit der Stadt und wurde daher aus der Stadt verbannt, ſpäter aber wieder aufgenommen [4]). Und im Jahre 1262 ſchloßen drei Geſchlechter (li parages de Porsaillix, li parages de Juive-ruë, et li parages de Porte Muzelle) ein förmliches Schutz- und Trutzbündniß mit dem Grafen Thibaut von Bar gegen ihre Feinde, wobei nur der Biſchof und die Stadt Metz ausgenommen wurden [5]). Eine Eigenthümlichkeit der Geſchlechtergenoſſenſchaften in Metz, welche ſich in keiner anderen deutſchen Stadt findet, war auch noch ihre Theilung in mehrere gleichfalls ſelbſtändige Unterabtheilungen (branches), ähnlich den Schlachten und Klufften im Dithmarſchen. Jeder paraige beſtand nämlich aus mehreren Zweigen (branches), welche in ſo fern ebenfalls ſelbſtändige Genoſſenſchaften bildeten, als kein Mitglied aus einem Zweig in den anderen übertreten durfte. So beſtand der paraige d'Outre-Seille aus mehreren ſelbſtändigen branches [6]). Eben ſo der paraige Jeurue [7]), der paraige von St. Martin [8]) und alle übrigen paraiges. Denn es wird öfters ganz allgemein von den branchez des paraigez und den brainchez en un paraige geſprochen [9]). Und jeder ſelbſtändige Beſitzer eines Geſchlechterhauſes (chief dez Osteilz (Maison) — chief d'Oste du paraige — chief d'Ostel —) war Mitglied eines dieſer paraiges und ihrer Zweige [10]).

---

au plus de point à trois delz, et li quel partie qui averoit plus de point, doit faire le trésorier celle année.

4) Chronic. Metens. bei Calmet, I, preuv. p. 69 u. 70.

5) Urk. von 1262 bei Calmet, II, preuv. p. 489

6) Urk. von 1390, hist. de Metz IV, 2. p. 397. — et qu'il ne puet, ne ne doit traire, ne alegnier à nulle autre brainche.

7) 2. Urk. von 1386 u. 1397, eod. IV, 2 p. 371—373 u. 489.

8) Urk. von 1388, eod. IV, 2. p. 382—383.

9) Urk. von 1312, eod. IV, 1. p. 300—301.

10) Urk. von 1312, 1386, 1388, 1393, eod. IV, 1, p. 301, IV, 2. p. 371, 382 f. u. 441.

b) Kampf der Gemeinde mit der Altbürgerschaft.

§. 309.

Es haben sich demnach zwei Gemeinden neben einander in einer und derselben Stadtmark gebildet, eine engere oder herrschende und eine weitere oder beherrschte Gemeinde. Die herrschende Gemeinde oder die Altbürgerschaft bestand aus den in der Stadt angesessenen Rittern und ritterbürtigen Geschlechtern. Denn was Königshoven von Straßburg sagt, „zu disen ziten stunt der gewalt der stette mit einander an den Edeln“ [1]), gilt mehr oder weniger von allen alten Städten. Daher werden in Mainz noch in dem Friedebuch von 1430 die an der Seite des Bürgermeisters stehenden Vierer der Stadt Junker („der stede jungherren“) genannt [2]). Die beherrschte Gemeinde, welche man, wie wir gesehen, die Gemeinde zu nennen pflegte, bestand aus allen Arten von Beisassen, hauptsächlich aber aus den Zünften. So lange es nun nur noch wenige Beisassen gab und so lange die Handwerker arm waren, und wie in Straßburg, Basel, Zürich, Köln, Bremen u. a. m. in einem sehr gedrückten Zustand lebten, ungestraft geschmäht und mißhandelt werden durften [3]), so lange konnten die Geschlechter das Regiment ganz ungestört fortführen. Seitdem sich jedoch die Beisassen vermehrt, die Geschlechter aber vermindert hatten, und seitdem die Handwerker durch ihren Gewerbsfleiß reich, durch ihren Reichthum aber unabhängig und mächtig geworden waren, seitdem konnten sie ihre gedrückte Stellung nicht mehr ertragen. Sie begehrten vielmehr Antheil an dem Regiment. Wie es jedoch zu allen Zeiten schwer gewesen ist, sich freiwillig, wenn auch nur theilweise von der Gewalt zu trennen, so konnten sich auch die Geschlechter in den meisten Städten nicht entschließen durch freiwilliges Aufgeben eines Theiles ihrer Gewalt die gerechten Ansprüche der Zünfte und der übrigen Gemeinde zu befriedigen und

---

1) Königshoven, p. 304.

2) Friedebuch §. 22, 46, 47 u. 50 bei Mone, VII. 13 ff.

3) Königshoven, p. 304 u. 305. und Schilter, eod. p. 816 — 831. über die unerhörten Mißhandlungen der edlen Geschlechter in Straßburg. Ochs, II, 49 u. 294. arg. Geschworner Brief von Zürich von 1336. Rynesberg, Brem. Chron. bei Lappenberg, Geschichtsquellen von Bremen, p. 88. Vergl. oben §. 238, 310 u. 311.

dadurch ihre eigene Gewalt wieder neu und zwar fester noch als zuvor zu begründen. Es kam deshalb fast allenthalben zum Kampf[4]).

§. 310.

In Straßburg begannen die Kämpfe der Zünfte mit den Geschlechtern im Anfang des 14. Jahrhunderts. Die Veranlassung zur ersten Erhebung der Zünfte war im Jahre 1308 ein Schultheiß aus dem Geschlechte der Zorne, der ihnen vielen Verdruß gemacht hatte („der schultheiße hette in vil wiederdrießes geton"). Damals siegten jedoch die Geschlechter und von der Gemeinde wurden viele erschlagen, andere flohen und wurden sodann verbannt oder geächtet[1]). Wie die herrschenden Parteien so oft, so benahmen sich zwar nicht alle, aber doch viele Geschlechter mit einem Uebermuthe, der alle Anderen verletzte und bald darauf zu einer neuen Erhebung und diese zu einer neuen Verfassung geführt hat. Die armen Leute zumal und die Handwerker ließ man es fühlen, daß alle Gewalt sich in den Händen der Geschlechter befand. Verlangte ein Schneider, Schuster, Kürschner oder ein anderer Handwerksmann oder ein Kaufmann die für seine Arbeit oder seine Waare geschuldete Zahlung, so erhielt er kein Geld und auch keinen ihm zu seinem Recht verhelfenden Richter, und bei weiterem Drängen sogar Schläge und auch dafür keine Entschädigung[2]). Dieser Zustand dauerte jedoch nur so lang, als die Geschlechter einig blie-

---

4) Vergl. über diesen Kampf der Zünfte gegen die Geschlechter Roth von Schreckenstein, Patriziat, p. 261—318.

1) Königshoven, p. 303 u. 304.

2) Closener, p. 101. „wand die herren begiengent groszen gewalt an in. „Was es, daz ein snider, oder ein schuchsuter, oder ein kursener, oder „waz antwerkmannes er was, eime herren hiesche daz er umbe in ver„dienet hette, oder daz er ime schuldig, was von koufende würtze oder „buch, oder warumbe es danne was: wolt er, so galt er ime die „schulde, wolters nüt gelten, so getorste in der arme man nüt derumbe „bekumbern in gerichteswise. hiesche ers ime danne zu dicke, so schlug „er in dran, unn gieng dernoch keine beszerunge. Soliche gewalt unn „andern manigen unlüste begiengent sü an armen lüten. Dis dotent „sü doch nüt alle, wand ir maniger was, die niemanne keinen gewalt „dotent." Vergl. Königshoven p. 304 u. 305 — 306. Vergl. oben §. 238.

ben und unter sich selbst zusammenhielten. Mit ihrer Uneinigkeit brach aber ein Sturm los, welcher ihre Gewalt gebrochen und dieselbe in die Hände ihrer Gegner — der beherrschten Gemeinde geführt hat [3]). Unter den Geschlechtern jener Zeit ragten nämlich zwei vor allen anderen hervor, die Zorne und die Mühlheimer. Sie hatten ihre eigene Trinkstuben und faktisch alle Gewalt in der Stadt an sich gebracht. Sogar das alte Rathhaus, welches zwar den Mühlheimern und ihrem Versammlungsorte, nicht aber den Zornen bequem lag, mußte, weil sie es wollten, an einen ihnen bequemeren Ort mitten in die Stadt verlegt werden [4]). Im Jahre 1332 geriethen nun jene beiden Geschlechter mit einander in Streit in einem Garten, in welchem alle Edelleute und Edelfrauen zum Tanze vereiniget waren. („in eime garten do alle edellüte und edel„frowen uf die zit hettent inne getantzet"). Sie griffen zu den Waffen und benutzten einen kurzen von dem Landvogte gebotenen Stillstand („einen frieden zwüschent den zweien parten") sich durch Herbeiziehung von Landedelleuten beiderseitig zu verstärken („Hie„zwüschent stercketent sich die zwei geslechte vaste mit herren uf dem „lande"). Die übrigen Geschlechter, die Einmischung der Landedelleute (der „Landesherren") fürchtend, vereinigten sich mit den Handwerkern und das Resultat dieser Vereinigung war der Sturz der alten Verfassung. So kam denn die Gewalt von den Geschlechtern an die Zünfte („Sus kam der gewalt us der herren hant an „die antwerke") [5]).

§. 311.

In Köln hatte der Kampf der Zünfte mit den Geschlechtern bereits schon im 13. Jahrhundert begonnen. Wie in Straßburg u. a. m., so lebten auch in Köln die Zünfte (fraternitates) unter einem gewaltigen Druck. Sie wurden bis zur Verarmung willkür-

---

3) Königshoven, p. 304. „Dis werte also lange untz das die zwey ge„slechte die Zörne und die von Muhlheim ein geschelle miteinander „hettent do wart der gewalt von den edeln gezogen."

4) Königshoven, p. 284. Vergl. §. 188.

5) Closener, p. 100 u. 101. Königshoven, p. 304 u. 305. Zeugenverhör über den Kampf dieser beiden Geschlechter im Jahre 1332 bei Schilter zu Königshoven, p. 782 ff.

lich besteuert [1]) und die städtischen Einnahmen nach Willkür verwendet. Um die darüber entstandenen Beschwerden zu heben wurde im Jahre 1258 eine Commission niedergesetzt, bestehend aus einigen Schöffen, einigen aus den Zünften (aliquot de fraternitatibus) und aus einigen anderen Bürgern. Die Mitglieder dieser Commission sollten die Stadtkasse unter sich und die drei zu jener Kasse führenden Schlüssel in Verwahrung haben. Alle drei Monate, also vier Mal im Jahre, sollten sie in Gegenwart von 12 Schöffen, 12 Zunftmeistern (duodecim ex magistris fraternitatum) und von 12 anderen Bürgern Rechnung stellen und diese 36 für die richtige Verwendung der Einnahmen zu öffentlichen Zwecken sorgen [2]). Dadurch erhielten die Zünfte einen, wenn auch nur geringen Antheil an dem Stadtregiment. Späterhin wurden sie öfters auch zu den Verhandlungen des Rathes beigezogen. Daher heißt es in den Urkunden: judices, scabini, consilium, fraternitates et universitas civium [3]). Und gegen das Ende des 13. oder im Anfang des 14. Jahrhunderts wurde ihr Antheil am Stadtregiment auch noch dadurch vermehrt, daß an der Seite des Geschlechterrathes noch ein aus den Zünften und aus der übrigen Gemeinde zu wählender weiter Rath errichtet worden ist (§. 60). In der Praxis blieb jedoch Alles beim Alten. Die Reibungen und Kämpfe der Geschlechter mit der vorzugsweise aus den Zünften bestehenden Gemeinde dauerten daher nach wie vor das ganze 13. und 14. Jahrhundert hindurch fort [4]), und die herrschsüchtigen Erzbischöfe waren dabei nicht ganz frei von Aufhetzereien. Denn durch Theilung der Gemeinde und der Geschlechter suchten sie zu herrschen

---

1) Schiedsspruch von 1258 Nr. 22 bei Lacomblet, Urkb. II, 245. — nova exactionum statuta, quarum exactionum onus portant fraternitates et alii populares, qui communitas appellantur, et sic depauperantur. —

2) Schiedsspruch von 1258, Nr. 22 u. 23 bei Lacomblet, II, 245 u. 250. Ennen, Quellen, II, 382, 383 u. 393 Nr. 22 u. 23.

3) Urk. von 1259, 1260 u. 1262 in Quellen, II, 409, 410, 420, 428 u. 452.

4) Vergl. z. B. die Urk. von 1276 bei Clasen, Schreinspr. p. 66. Quellen, I, 323. quod fraternitates et populares civitatis Col. majores suos civitatis Col. providos utique gubernatores reip. dedignantes solitoque eorum regimini subesse nolentes. —

und ſodann beide zu beherrſchen [5]). Zum Aufſtand kam es jedoch erſt im Jahre 1369. Die Veranlaſſung dazu war die Beraubung Kölniſcher Kaufleute durch Edmund Bircklin. Die Gemeinde glaubte, daß es der Rath hätte verhindern können. Die Zunft der Wollenweber, damals die reichſte in Köln und den Geſchlechtern an Vermögen gleich, wo nicht überlegen, zog daher vor das Rathhaus (vor das Burgerhuyſſ) und verlangte zuerſt die Verhaftung von drei Rathsherren, welche die Menge für die ſchuldigſten hielt und, als der Rath nachgab, am anderen Tag auch noch die Verhaftung von acht anderen Rathsherren, welche ſich jedoch durch die Flucht in ein Aſyl retteten [6]). Dieſe Nachgiebigkeit des Stadtrathes führte indeſſen weiter. Sie führte zum Sturze des alten Raths ſelbſt. Die Wollenweber erſchienen nämlich abermals vor dem Bürgerhaus und begehrten nun auch noch die Entfernung der Schöffen aus dem Rath und die Aufhebung des Amtes der Richerzeche. Und auch dieſes mußte geſchehen, wie die Kölner Chronik ſagt, denn jene „Weuer — waren ſere rijch ind mechtig — und — Wat die „weuer vur ſich namen idt were recht off krum jdt moist nae yren „willen gain“ [7]). Im Jahre 1370, vierzehn Tage nach St. Johann, wurde der neue Rath gewählt. Er beſtand aus einem engen und aus einem weiten Rath, der enge Rath aus fünfzehn aus den Geſchlechtern und der weite Rath aus fünfzig aus den Zünften zu wählenden Männern [8]). Der enge Rath hat urſprünglich aus 13, ſeit dem Anfang des 14. Jahrhunderts aber aus 15 Rathsher-

---

5) Kölner Chronik, fol. 219 b. 224 u. 225, 226 u. 227 a. — Vergl. über dieſe Kämpfe: Dat nuwe Boych in Quellen, I, 422—444. Ennen, Geſch. II, 662 ff. und Fahne, Geſch. der Köln. Geſchlechter, I, 33, 34, 200—208.

6) Kölner, Chron. fol. 273. b.

7) Kölner Chron. fol. 273. b. „Item wir willen ouch dat men brech „dat Ampt van der Rychertzechen.“ Vergl. oben §. 61. Hagen, v. 231—243 bei von Groote, p. 221—222.

8) Hagen, V, 247—273. Kölner Chron. fol. 274. a. „Item dae wur„den van den geſlechten man gekoren tzo dem Raide as idt van „alders her was komen jnd dat hieſch der enge rait. Item „dair tzo wurden gekoren van vil ampten noch vunfftzig man jnd „dat hieſch der wijde rait.“

ren bestanden [9]). Es wurde demnach für ihn im Jahre 1370, wie es auch die Kölner Chronik sagt, die althergebrachte Anzahl beibehalten.

Die Folgen dieser Umwälzung waren sehr groß. Das Amt der Richerzegheit ward abgeschafft und daher die Genossenschaft der Altbürger oder die Richerzegheit aufgelößt. Es scheint, daß die Richerzeche, um sich im Interesse der Stadt mit der Gemeinde zu versöhnen („umb eynß gemeynen besten ind gutz wille „der Stat van Coelne ind alle yrre ingesessene"), selbst auf ihre Rechte verzichtet, das Amt der Richerzeche sich also freiwillig aufgelößt habe. Wenigstens besitzen wir zwei nicht datirte Concepte eines solchen freiwilligen Verzichtes [10]). Vielleicht gehören aber auch diese Verzichte einer späteren Zeit an, etwa ins Jahr 1382. Da jedoch die Geschlechter selbst nicht vertrieben, ihnen vielmehr die Besetzung des engen Rathes überlassen worden war, so setzten nun die Geschlechtergesellschaften, welche von ihren Versammlungsorten die Namen von dem Eisenmarkt, Himmelreich, Schwarzenhaus, Windecke und Ahr erhalten, und diese Namen auch später noch bis auf unsere Tage behalten haben, den Kampf fort. Und wenige Jahre nachher, im Jahre 1372, erschienen schon mehrere dieser Geschlechtergesellschaften, die von dem Eisenmarkt und vom Himmelreich, im Kampfe gegen die übermüthige Zunft der Wollenweber [11]). Die Wollenweber hatten den Sturz der alten Verfassung herbeigeführt. Darum rissen sie auch nach dem Siege alle Gewalt an sich [12]). Ihr Hochmuth stieg von Tag zu Tag und ward zuletzt ganz unerträglich. Als sie daher im Jahre 1372 so weit gegangen waren, einen bereits zum Tode Verurtheilten mit Gewalt zu befreien, da griffen die Geschlechter und mit ihnen alle übrigen Zünfte zu den Waffen und brachen ihre Gewalt für immer [13]). Die Rathsverfassung blieb im Ganzen genommen wie sie

---

9) Hüllmann, Städtewesen, II, 450—452. Vergl. oben §. 59.

10) Quellen, I, 143 u. 144.

11) Kölner Chron. fol. 274 b.

12) Kölner Chron. fol. 274. b. „Der weuer gewalt ind homoit was so „grois. Dat de Rait hadde gheyn macht vur dem wullen ampt. Sy „hadden die macht ind die gewalt in Coellen."

13) Kölner Chron. fol. 274—276. Limburger Chronik, p. 63 u. 64.

im Jahre 1370 eingeführt worden war [14]). Der enge Rath sollte aus 15 Geschlechtern, der weite jedoch aus 31 in der Stadt angesessenen Bürgern bestehen [15]). Das Stadtregiment lag demnach nun, nachdem die Gewalt der Wollenweber gebrochen worden, wieder in den Händen der Geschlechter oder vielmehr in den Händen des von ihnen besetzten engen Rathes. Daher nannte man auch die Mitglieder dieses engen Rathes die Obersten von Köln, die Obersten der Gemeinde [16]), oder die obersten Rathsherren (consules majores), während die Mitglieder des weiten Rathes die gemeinen Rathsherren (consules communes) genannt worden sind [17]). Und die Geschlechter selbst konnten nun mit vollem Recht wieder die Herren von Köln („die heren „van Coellen van den alden geslechten") genannt werden [18]). Ihr Regiment dauerte indessen nicht lang. Sie ließen sich von sämmtlichen Zünften die Statute einreichen, angeblich um dieselben zu revidiren [19]), in der That aber, um sie zu behalten und die Bruderschaften selbst aufzulösen [20]). Sie mißbrauchten auch in anderer Beziehung ihre Gewalt, drückten das Volk und machten nach Willkür neue Verordnungen. Auch die Richerzeche selbst trat, wahrscheinlich im Jahre 1372 seitdem die Gewalt der Wollenweber gebrochen worden war, wieder ins Leben, und wurde auch von Neuem wieder anerkannt [21]). Sie ließ ihre althergebrachten Rechte im

---

14) Kölner Chron. fol. 276. a. „so bleyff noch tant die veranderung des „Raits, als sii gesatzt hadden, as mit den Scheffen. Ouch bleuen „die tzwen Raede, as der enge rait ind der wijde rait."

15) Eidbuch von 1372 §. 2 in Quellen, I, 43.

16) Kölner Cron. fol. 276. a. „Ouersten von Coellen" und fol. 276. b. „Die Ouersten der gemeynde."

17) Urk. von 1375 bei Securis, p. 126, 127, 145 u. 146. Bei Lacomblet habe ich diese Urkunde nicht gefunden.

18) Kölner Chron. fol. 276. a. u. 284. a. „Die Ouersten ind heren van „den alden geslechten" und fol. 285. a. „Die heren van den alden ge„slechten."

19) Das neue Buch in Quellen, I, 425.

20) Eidbrief von 1372, §. 33 in Quellen, I, 49. Ennen, Gesch. II, 685—687.

21) Eidbuch von 1372 §. 32—34 in Quellen, I, 48 u. 49. „Item want „unse heirren von der Rijcherzecheit ire amt benomen was ind sij des

Jahre 1375 durch ein Schöffenweisthum wieder neuerdings anerkennen und durch den Kaiser bestätigen [22]). Daher konnte der Richerzechheit bereits im Jahre 1376 wieder bei einer Verhandlung in den Schreinen Erwähnung gethan werden [23]). Und sie machte wieder gemeinschaftlich mit den beiden Räthen neue Verordnungen über das Gewerbswesen, z. B. über den Weinverkauf [24]), über den Victualienverkauf und über andere Angelegenheiten der Stadt [25]). Da jedoch diese Verordnungen öfters sehr lästig und drückend waren, so schritten zuweilen sogar die beiden Räthe dagegen ein. Sie verlangten, daß die Richerzeche keine neuen Satzungen mehr machen, keine Aufnahme in die Bürgerschaft und Weinbruderschaft mehr vornehmen [26]) und auf ihre Rechte verzichten solle [27]). Auch

---

„oeversat waren, so haint unse heirrin vom engin Rade mit den widen „Reeden ind mit irin vrundin oever dragin, also dat man in ire Ampt „ind heirlicheit weder laißent" u. s. w.

22) Schöffenweisthum von 1375 bei Grimm, II, 746.

23) Urk. von 1376 in Quellen, I, 299. „Dat so we eyn vrdel beroefft „vur me schrijne up dat huyß vur unsse heirrin van der Rijcherzecheit, „de sal setzin eynen verdeinden amptman zo borge." —

24) Verordnung von 1381 in Quellen, I, 134. — „Dat unse heren van „der Rijcherzech mit unsen heren vanme Raide ind mit dem wijden„raide vmb eyn gemeyne beste yrre Steede eyndrechtigticligen over„dragen u. s. w. Vergl. noch eod. p. 155.

25) Verordnung ohne Datum in Quellen, I, 112. — „Dat unsse heren „van der Richertzeche mid unssen heren vanme Rayde ind van den „wyden reeden vmb eyne gemeyne beste yrre stede eyndrechtlich over„dragen haen u. s. w Vergl. noch eod. p. 57 u. 430.

26) Eidbuch von 1382 §. 9 in Quellen, I, 57. „mit unsen heerren van „der Rijcherzecht is man oeverkomen, dat sij gheyne Burgerschaf noch „wijnbroiderschaf vurbas lenen en solen, mer gemeynre satzingen mit „unsen heeren vanme Raide zerzijt oeverdragen." —

27) Quellen, I, 430. „dat die gemeynde vnd burger sere verschat vnd „verhauen wurden an dem brode vnd an mangen sachen, die „die Burgermeystere vnd Richerzechde do hantyerden, asverre dat der „Stat vmb des besten wille do dadinghe mit den van der Richerzechde, „dat sij de schetzunge vnd genoß af deden vmb des gemeynen beste „wille. — Darop antwerden sij, id were yr alde Recht vnd hercomen „ind hed sij ouch vil gecostet, dat sij darumb also uyet verzijen en„weulden. Also dat man zo leste mit yn dadinghe vnd oeverquam

traten an die Stelle der früher aus der Richerzeche genommenen Obermeister zwei von dem engen Rath ernannte Rathsherren zur Aufsicht über die Zünfte [28]). Die abgetretenen Amtleute sollten jedoch nach wie vor, wie auch die noch vorhandenen Quittungen beweisen, die althergebrachten Gebühren und Geschenke erhalten [29]). Die drückende Herrschaft der Geschlechter und die mit derselben verbundenen Mißbräuche und die Klagen der Zünfte dauerten demnach fort [30]).

Dies führte denn im Jahre 1395 zu einem neuen Aufstand der Zünfte gegen die Geschlechter, bei welchem sich ein Theil der Geschlechter selbst an die Spitze der aus den Zünften bestehenden Gemeinde stellte [31]). Die meisten Geschlechter wurden nun vertrieben, die Zurückbleibenden den Zünften eingereiht und das Regiment selbst ging sodann über in die Hände der Zünfte oder der Gemeinde [32]).

---

u. s. w. Vielleicht gehören auch die erwähnten Verzichte in diese Zeit. Vergl. oben Note 10.

28) Eidbuch von 1372 §. 20 in Quellen, I, 47. Item sal der enge Rait keisin zwene heirrin by ekelig ampt. —

29) Eidbuch von 1382 §. 9 in Quellen, I, 57, dann p. 139 ff. u. 430. Ennen, Gesch. II, 484. Not.

30) Ennen, Gesch. II, 774. ff.

31) Limb. Chron. p. 122. „Daß ein Theil von den Mächtigsten und den „Obersten an sich nahm die Gemeinde."

32) Kölner Chron. fol. 276. b. „Die ouersten der gemeynde syn „zo lestich ind zo swair geuallen nu mit arisen, nu mit schetzunge, „nu mit veranderunge der muntzen. — Dairumb die seluen „vurss alde herschaff hauen verloren — anno 1396 und 1397 — want „sy verbant, veriaget ind verstoruen syn. ind dat Regiment der „seluer Stat is in de gemeynde hende komen, doch werden van den „naekomelingen der seluer geslechte, die noch bynen Coellen syn zo „raide vnd zo dem Scheffendom gekoren." und fol. 285. a. „Do die „gemeynte van der Stete Coellen die heren van den alden geslech„ten. Die dat Regiment vom ambegynne der Stat bis noch her „gevoirt hadden, verwunnen veriaget ind affgesatzt hadden vmb reden „as vurss is So namen Sy die Stat in ijr hant. ind namen „die slüssel der Stede na vn ins koiren vnder ind van yn Bur„germeyster ind Raitz heren die die Stat regierten. Dae

Die Schöffen endlich, welche nun von dem Rath ausgeschlossen waren, konnten sich nicht sogleich in ihre neue Stellung finden. Sie verlangten im Jahre 1375 den Vortritt vor den Bürgermeistern und begannen auch mit dem weiten Rath einen Kampf. Sie wußten den Erzbischof und den Kaiser für sich zu gewinnen [33]), während der Papst gegen den Erzbischof für die Bürger Partei nahm. Dies führte zu einer mehrjährigen Fehde, welche scheinbar zwar schon im Jahre 1377 durch einen Vergleich beendiget worden ist [34]), in der That aber erst im Jahre 1392 mit der völligen Vernichtung der Schöffenbruderschaft als einer eigenen Genossenschaft und mit der Gleichstellung aller Schöffen, der höchsten und der gemeinen Schöffen, geendiget hat [35]).

§. 312.

Auch in Speier hatte sich im Laufe der Zeit neben den hauptsächlich aus den Münzer und Hausgenossen bestehenden alten Geschlechtern eine zumal aus Handelsleuten und Handwerkern bestehende Gemeinde gebildet, welche frühe schon in großem Ansehen gestanden haben und sehr zahlreich gewesen sein muß, da die Handwerker schon im 13. Jahrhundert von den Geschlechtern Bürger und Mitbürger (concives) genannt worden sind [1]) und die aus ihnen bestehende Gemeinde schon vor der Verfassung von 1304 aus dreizehn Zünften bestanden hat. Auch diese Gemeinde verlangte nun Antheil an dem Regiment. Die Geschlechter hatten nämlich, wie wir gesehen, im Laufe des 13. Jahrhunderts den Bischof be-

---

„wart affgestalt dat Raithuyss de alder heirschaff ind der ghenre „die van den alden geslechten waren jnd wart vpgericht ind gemacht „dat nuwe Raithuyss dat dae tzer tzijt dat Burgerhuyss genoempt „wart. Mer nu noempt men dat der herenhuyss." Vergl. noch fol. 284 und Clasen, Köln. Senat, p. 16 u. 17. Ennen, Gesch. III, 806—815.

33) Urkunden von 1375 bei Securis, p. 127—134. Schöffenweisthum von 1375 bei Grimm, II, 745 ff.

34) Urk. von 1377 bei Securis, p. 136—139.

35) Kölner Chron. fol. 277 ff. Vergl. Limburger Chron. p. 116 u. 117. Clasen, Köln. Senat, p. 14—16 und oben §. 62.

1) Urk. von 1261 bei Rau, I, 15. — tonsor pannorum concivis noster — pellifex concivis noster. —

kämpft, und nicht ohne Beihilfe der Zünfte ihre und der Stadt Selbständigkeit erkämpft (§. 164). Dafür verlangten nun aber und erhielten auch die Zünfte frühe schon einigen Antheil an dem Regiment. Nach Lehmann geschah dieses schon vor dem Jahre 1304, also bereits im Laufe oder gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Er erzählt nämlich, „aus alten brieflichen Urkunden habe „man die Nachricht, daß die Müntzer und Haußgenossen sampt den „Zunfftmeistern und gewissem Außschuß aus jeder Zunfft die „Rathspersonen haben pflegen zu erwählen", und — „daß der „Außschuß der Gemeinde zu Rathspersonen keine andere als Ade„liche und fürnehme Geschlechter erkohren, den halben Theil, das „ist, sechs aus der Gesellschafft der Müntzer und sechs von Hauß„genossen und anderen bürgerlichen Geschlechtern" [2]). Dieser Antheil der Zünfte an dem Regiment genügte ihnen jedoch nicht. Daher erhoben sie sich schon im Anfang des 14. Jahrhunderts gegen die Geschlechter. „Sie wollten", wie ein alter Bericht aus dem 15. Jahrhundert sagt, „auch zu den Alten in den „Rath, daß sie auch wüßten, wie die mit der Stadt „Gut umgingen" [3]). Sie verlangten demnach, wie wir heut zu Tag sagen würden, die aktive und passive Wahlfähigkeit. Die Geschlechter gaben nach. Es wurde daher im Jahre 1304 ein aus dem alten Rath und den Hausgenossen und aus sechs Genossen jeder Zunft bestehender Ausschuß niedergesetzt. Das Resultat der Berathung war ein Vergleich, nach welchem der Stadtrath aus 24 Mitgliedern, (aus 11 Hausgenossen und anderen ehrsamen Bürgern, die nicht zünftig waren) und aus dreizehn Zunftgenossen, aus Einem aus jeder Zunft, bestehen, und dieser Rath die beiden Bürgermeister, Einen aus den 11 Geschlechterrathsherren und den Anderen aus den 13 Zunftrathsherren wählen sollte [4]). Die Eintracht dauerte jedoch nicht lange. Die Geschlechter klagten über die Zünfte, die Zünfte über die Geschlechter. Die Geschlechter beschwerten sich über die einseitigen Anordnungen der Zünfte, behaupteten daß von Alters her ihnen allein das Regiment zugestanden habe und noch zustehe. Sie vermehrten daher, um wieder größeren

---

2) Lehmann, p. 269.

3) Rau, I, 24.

4) Brief von 1304 bei Lehmann, p. 588 u. 589.

Einfluß zu gewinnen, die ihnen zustehenden Rathsstellen von 11 auf sechzehen und ließen sogar die Sechzehen ganz allein Beschlüsse fassen ohne die Stimmen der Zunftrathsherren zu beachten [5]). Die Zünfte dagegen klagten über die Eingriffe in die die Verfassung von 1304, über die willkürliche Verwaltung der Geschlechter, insbesondere über die schwere Besteuerung der Kaufleute, über die schlechte Justiz und über die gewaltige Verschwendung der städtischen Einkünfte. Sie beschwerten sich aber auch über die besondere genossenschaftliche Gerichtsbarkeit der Hausgenossen, über die Immunität ihrer Häuser und über ihre anderen althergebrachten Rechte, also über dasjenige, was wir heut zu Tage die Vorrechte der alten Geschlechter nennen würden [6]). Da die Zünfte kein Gehör fanden, so traten sie im Jahre 1327 zu einer Eidgenossenschaft gegen die Geschlechter zusammen, welche die Erhaltung ihrer Freiheiten zum Zweck hatte, und ordneten einen aus 15 Hausgenossen und anderen Geschlechtern und aus 16 Zunftgenossen bestehenden neuen Rath an [7]). Dadurch wurde jedoch die gegenseitige Erbitterung nur noch vermehrt. Ein großer Theil der Hausgenossen und anderen Geschlechter verließ die Stadt und im Jahre 1330 kam es zum offenen Kampf [8]). Man suchte zwar zu vermitteln und den Streit in Güte zu schlichten. Auch die Städte Straßburg, Mainz, Worms, Frankfurt und Oppenheim vermittelten. Und so kam es denn noch in demselben Jahre 1330 zu einem neuen Vergleich, nach welchem der Stadtrath aus 28 Personen, vierzehn Bürgern vom Adel und vierzehn von den Zünften bestehen sollte [9]). Auch wurde im Jahre 1331 zur Befestigung der Verfassung ein Schwörtag eingeführt, an welchem jedes Jahr nach der Rathswahl der neue Rath in Gegenwart der gesammten auf dem Bürgerhof versammelten Bürgerschaft dem alten Rath schwören und sodann auch die Bürgerschaft dem neuen Rath den Bürgereid leisten sollte [10]). Der Unfriede dauerte jedoch nach

---

5) Lehmann, p. 590, 591 u. 598.
6) Lehmann, p. 596, 597 u. 611.
7) Lehmann, p. 592, 597 u. 598.
8) Lehmann, p. 592 ff., 599 ff. u. 611.
9) Lehmann, p. 601—604.
10) Lehmann, p. 616.

wie vor fort. Die Zünfte strebten nach Erweiterung ihrer Rechte und änderten in diesem Sinne an der Verfassung. Statt der verabredeten 28 Rathsherren saßen im Rathe nur 24, und zwar wie nach der abgeschafften Verfassung von 1304 nur 11 von den Geschlechtern und 13 von den Zünften. Und die Geschlechter wollten gar das Geschlechterregiment wieder herstellen. Sie ließen sich zu dem Ende ihre alten Freiheiten vom Kaiser wieder erneuern [11]). Erst im Jahre 1349, nach dem Tode Kaiser Ludwigs, der die Geschlechter fortwährend unterstützt hatte, kam es zu einem neuen dauernden Vergleich. Die Gemeinde wurde in diesem Jahre in 14 Zünfte eingetheilt und verordnet, daß diejenigen, welche nicht zünftig seien, keinen obrigkeitlichen Schutz und Schirm haben sollten, also jeder Bürger einer Zunft angehören solle [12]). Die Hausgenossen aber verzichteten auf ihre hergebrachten Freiheiten und Rechte mit Ausnahme der Münze, des Geldwechsels und der genossenschaftlichen Münzgerichtsbarkeit. Sie unterwarfen sich, gleich den anderen Bürgern, den städtischen Kriegs- und anderen Diensten („den ußzogen, Wachten und andern Dienſten") und versprachen auch bei der Besetzung des Stadtraths kein Vorrecht vor den anderen Zünften mehr in Anspruch nehmen und selbst nur noch eine Zunft, die „Haußgenossen Zunft", bilden zu wollen [13]). Auch sollte es nach der neuen Verfassung drei Räthe geben und jeder Rath aus 28 Personen, der Gesammtrath also aus 84 Personen bestehen. Jeder Rath sollte das Regiment nur ein Jahr führen und sodann zwei Jahre feiern, ehe er wieder zum Regiment kommen könnte. Bei wichtigen Angelegenheiten sollten jedoch die Räthe der zwei vorhergehenden Jahre von dem regierenden („sitzenden") Rathe beigezogen werden, und zwar nach dem Ermessen des regierenden Rathes entweder einer der abgehenden Räthe allein oder die beiden Räthe der zwei vorhergehenden Jahre mit einander [14]). Die Wahl und Ergänzung des

---

11) Lehmann, p. 611—614.

12) Lehmann, p. 614.

13) Verzicht von 1349 bei Lehmann, p. 614 u. 615. Vergl. den Bericht eines Münzers über die Unruhen von 1349 bei Rau, I, 26, 27, 39 u. 40.

14) Rathsbeschluß von 1375 bei Rau, II, 11. „werez aber sache daz die-

Rathes sollte in nachfolgender Weise geschehen. Jedes Jahr sollten aus jeder Zunft vier Personen von den Zunftgenossen gewählt und aus diesen Vier von dem regierenden Rath zwei für den Rath des künftigen Jahres, also im Ganzen 28 Personen gewählt werden, die neu Gewählten aber, wie bemerkt, nur ein Jahr im regierenden Rath sitzen und sodann wieder zwei Jahre feiern [15]). Nun war die Gewalt der alten Geschlechter (der Hausgenossen) gebrochen. Die meisten von ihnen verkauften daher ihre Häuser und Höfe in der Stadt und wanderten aus, so daß im Jahre 1688 kein einziger Hausgenosse mehr Bürger zu Speier war [16]). Auch wurde um diese Zeit, im Jahre 1340, das alte den Hausgenossen gehörige Rathhaus verlassen und vor dem Münster ein neues, der sogenannte Rathof erworben (§. 188).

§. 313.

Auch in Worms herrschten ursprünglich die Altbürger oder die Geschlechter. Die Behauptung, daß erst Friedrich I. die freien Geschlechter rathsfähig gemacht habe, vorher aber das Regiment von 12 Ministerialen geführt worden sei, eine Behauptung, welche auch Arnold (I, 172) nur in etwas anderer Fassung wieder vorgebracht, hat bereits Moritz (I, 388) widerlegt. Seit dem 12. und 13. Jahrhundert hatte sich aber schon eine zum Theile aus Handwerkern bestehende Gemeinde an der Seite der Geschlechter gebildet. Schon im Jahre 1190 hatten nämlich die Wollenweber das Recht die beiden Pedellen der Stadt zu erwählen [1]). Das Amt eines Pedellen war aber um so wichtiger, als derselbe von allen Bür-

---

„selben gesworn Ratlude (der sitzende Rath) me Rates bedorfften „in vnsere stetde sachen so moegen sie wanne vnd wie Decke sie „wollent den vzgegangen Rate vor in oder dem dritten „weders sie wollent ieglichen sunderlichen oder in beden ge„meinlichen zu in besenden vnd berufen." — Vergl. noch Urk. von 1361, eod. p. 11.

15) Lehmann, p. 615.

16) Lehmann, p 294, 615 u. 617.

1) Urk. von 1190 bei Böhmer, fontes, II, 215. Pannifices duos pidellos quovis anno statuant quibus tantum burgenses obediant et nullo pidello alii.

gern Gehorsam verlangen und die 16 Heimburger ernennen durfte [2]). Die Wollenweber hatten demnach schon damals einen nicht unbedeutenden Antheil an dem Regiment. Daß sie aber die gesammte niedere Stadtverwaltung in Händen gehabt und die Heimburger aus ihrer Mitte gewählt haben, wie dieses Arnold (I, 297, 298, II, 36.) meint, steht nirgends und ist auch nicht wahrscheinlich. Erst am Anfang des 13. Jahrhunderts begannen die Kämpfe der Zünfte und zwar damals gegen den Bischof. Wahrscheinlich haben sich die Geschlechter mit den Zünften vereiniget, um gemeinschaftlich mit einander den Bestrebungen des Bischofes Heinrich entgegen zu treten. Auch scheint damals schon eine Verbrüderung aller Zünfte zu einer Gemeinde bestanden zu haben. Denn auf dem Reichstage zu Ravenna klagte der Bischof nicht bloß über die Altbürger (cives), sondern auch noch über die verbrüderten Zünfte (super consortio fraternitatum cujusque operis und propter societatem fraternitatum) [3]). Und diese Klagen des Bischofs führten in den Jahren 1232 und 1233 zur Abschaffung der Zünfte (§. 262 u. 266). Wie anderwärts, so dauerten die Zünfte indessen auch in Worms nach wie vor fort. Im Jahre 1264 nahmen sie Antheil an dem Kampfe der Geschlechter gegen den Rath wegen des Ungeltes. Die Geschlechter bedienten sich ihrer um das Regiment an sich zu bringen. Und auch damals waren wieder alle Zünfte zu einer Gemeinde (communitas fraternitatum) verbrüdert [4]). Der Streit wurde zwar scheinbar versühnt. In der That dauerte er aber das ganze 13. Jahrhundert fort [5]). Und am Ende des 13. Jahrhunderts bediente sich der Bischof selbst der Gemeinde, um mittelst ihrer den Rath zu beherrschen [6]). Dies führte sodann zu einem Antheil der Gemeinde an dem Regiment

---

2) Annal. Worm. bei Böhmer, II, 212. In festo Martini denominabit pedellus civitatis in stega sedecim viros, qui dicuntur heimburgen, quos ipse solus per se in quatuor parrochiis eligit et constituit.

3) Annal. Worm. bei Böhmer, II, 160.

4) Annal. Worm. bei Böhmer, II, 171—178.

5) Arg. Urk. von 1287 bei Böhmer, II, 237.

6) Chron. Worm. bei Ludewig, II, 141. populares et communitatem sibi attraxit, ut consules eo melius domaret.

und zur Rachtung vom Jahre 1300 (§. 155). Durch diese Rachtung ward nun zwar die Gewalt der Geschlechter gebrochen, zu gleicher Zeit aber auch die Selbständigkeit des Rathes vernichtet. Und die Rachtung von 1366 vollendete die Abhängigkeit des Rathes von dem Bischof. Bis zum Jahre 1300 hatten nämlich die Zünfte keinen anerkannten Antheil an dem Regiment. Selbst die nach der Rachtung von 1233 aus den vier Pfarreien beizuziehenden Sechszehner waren noch Altbürger oder Geschlechter. Dies folgt theils aus der Abschaffung der Zünfte in jener Rachtung. Denn abgeschafften Zünften konnte man keinen Antheil an dem Regiment zugestehen [7]). Theils folgt es aus der Rachtung von 1300, in welcher die Sechszehner von der Gemeinde zum ersten Mal anerkannt worden sind. Klar und deutlich geht aber aus der Chronik von Triteheim hervor, daß die Gemeinde früher keinen Zutritt zu dem Rath gehabt habe [8]). Erst seit der Rachtung von 1300 erhielten demnach mit der Gemeinde auch die Zünfte Antheil an dem Regiment. Dieser Antheil war jedoch anfangs nicht groß. Denn die nun aus der Gemeinde zu nehmenden Sechszehner, welche als Gemeindeausschuß die Gemeinde vertreten und, mit dem Geschlechterrathe vereiniget, gewissermaßen den großen Rath bilden sollten, wurden nicht immer, vielmehr nur bei den wichtigeren Verhandlungen beigezogen. Daher wird ihrer, so oft sie zu einer Verhandlung beigezogen wurden, immer ausdrücklich erwähnt. („Wir „der Rad, die Sesschene und die Gemeinde," oder „Wir der „Rat, die Sesschene und die Bürger") [9]). Später erst wurden die Sechszehner häufiger und seit dem Jahre 1360, wie es scheint, immer beigezogen. Und nach der Rachtung von 1366 gehörten sie mit zu dem engeren Rath [10]). Der Rath sollte demnach von nun an aus 6 Rittern, aus 9 Geschlechtern, aus Sechszehen von der

---

7) Urk. von 1233 bei Böhmer, II, 222.

8) Chron. Hirsaugiens. ad 1298, p. 266. Ebervinus de Kronenberg — ad instantiam civium suorum consensit, quod de communitate viri sedecim ad consilium senatus admitterentur, quod antea non fiebat.

9) Urk. von 1305 u. 1316 bei Moritz, II, 182 u. 185. Vergl. Arnold, II, 319—322. und oben §. 155.

10) Rachtung von 1366 §. 3 bei Schannat, II, 182.

Gemeinde und aus den vier Bischofsmännern bestehen [11]). Die Sechszehner durften nun auch aus den Zünften genommen werden, indem diese zur Gemeinde gehört haben. Es scheint jedoch, daß sie bei der Wahl der Sechszehner nicht gehörig berücksichtiget worden sind. Wenigstens waren die Zünfte nicht als solche vertreten. Sie durften sich nicht einmal über Zunft- und städtische Angelegenheiten mit einander berathen. Bei einzelnen wichtigen Angelegenheiten wurden sie zwar vom Stadtrath um ihre Meinung gefragt, zu dem Ende auch Rathsherren an die einzelnen Zünfte gesendet. In jeder Zunft mußte aber sodann einzeln darüber berathen werden [12]). Daher dauerte die Zwietracht zwischen den Zünften und dem Rathe nach wie vor fort bis ans End des 14. Jahrhunderts. Erst im Jahre 1392 ward den Zünften von dem Rathe zugestanden, sich mit einander berathen zu dürfen, und zu gleicher Zeit verordnet, daß die Sechszehner aus den Zünften gewählt und die Zunftmeister zur Rechnungsablage des Rathes beigezogen werden, also den großen Rath bilden sollten. („Daz die Zunfftmei„ster dabij sint in Ratiswijse") [13]). Und im Jahre 1393 wurde die Wahl der Sechszehner näher dahin bestimmt, daß die Sechszehner des vorigen Jahres die 24 Männer aus der Gemeinde nicht mehr nach den vier Pfarreien, vielmehr aus den 24 Zünften wählen, und aus diesen 24 Zunftgenossen der Bischof die neuen Sechszehner ernennen und diese sodann in derselben Weise im Rath sitzen sollten, wie die bisher aus den vier Pfarreien gewählten Sechszehner [14]). Diese Verordnung scheint jedoch nicht vollständig ins Leben getreten zu sein. Denn nach der alten Rathsordnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts sollten die 24 Männer wieder nach den vier Pfarreien, jedoch vorzugsweise aus den Zünften gewählt und aus diesen sodann die Sechszehner von dem Bischof ernannt werden [15]). Der Rath sollte demnach nach wie vor aus 6 Rittern, aus 9 Geschlechtern, aus den Sechszehnern von der Gemeinde oder

---

11) Urk. von 1386 §. 1, 1292, 1293 u. 1431 bei Schannat, II, 200, 207, 208 u. 236 f.

12) Arg. des Briefes von 1292 bei Schannat, II, 206 u. 207.

13) Brief von 1392 bei Schannat, II, 206 u. 207.

14) Urk von 1393 bei Schannat, II, 208.

15) Schannat, II, 439. Vergl. oben §. 155.

von den Zünften, und aus den 4 Bischofsmännern bestehen, der große Rath aber aus den 24 Zunftmeistern. In ganz wichtigen Angelegenheiten wurde jedoch auch im 15. Jahrhundert noch die gesammte Gemeinde berufen [16]). Und in dieser Weise hat sich denn die Verfassung, unter fortwährenden Kämpfen der Bürgerschaft mit dem die Uneinigkeit unter den Bürgern und Zünften nährenden Bischof [17]) und mit der Geistlichkeit bis zum Jahre 1514 erhalten.

Im Jahre 1513 entstand nämlich ein von dem Bischof begünstigter Aufstand der Zünfte gegen den Rath, welcher im Jahre 1514 zu einer neuen Verfassung geführt hat. Nach dem Vergleich von 1514 sollte ein aus 10 Personen bestehender beständiger Rath und ein von diesem jährlich aus seiner Mitte ernannter Bürgermeister an der Spitze des Regiments und ihm zur Seite ein aus 38 Personen bestehender Rath der Gemeinde stehen. Die Rathsherren der Gemeinde sollten aus den 19 Zünften, aus jeder Zunft zwei Vertreter genommen werden, und ebenfalls lebenslänglich im Amt bleiben [18]). Allein schon im Jahre 1519 mußte diese Verfassung wieder einer neuen weichen.

Nach dem vom Pfalzgrafen Ludwig der Stadt aufgedrungenen und daher die Pfalzgrafenrachtung genannten Vergleiche sollte der Stadtrath aus 6 Rittern, 12 Geschlechtern und 18 Zunftgenossen, also aus 36 Personen bestehen. Die 6 Ritter sollten von dem Bischof aus den 12 rathsfähigen Rittern ernannt, von den 12 Rathsherren aus den Geschlechtern aber sechs von den Geschlechtern selbst aus ihrer Mitte gewählt, und die sechs anderen von dem Bischof aus 9 ihm präsentirten Candidaten ernannt, endlich auch die 18 Rathsherren aus den Zünften von dem Bischof aus 36 ihm von den Zünften präsentirten Zunftgenossen ernannt werden. An der Spitze dieses Rathes sollte ein Stättmeister und ein Bür-

---

16) Urk. von 1411 u. 1424 bei Schannat, II, 225 u. 234. „Wir die „Burgermeister, Rad und Burger gemeinlich." Urk. von 1430, eod. II, 235. „Wir die Burgermeistere, Rate und die ganze gemeynde."

17) In einem Sendschreiben der Zunftmeister an dem Bischof vom Jahre 1406 werfen sie ihm selbst geradezu vor, daß er sie zur Zweiung und Uneinigkeit treiben wolle bei Moritz, II, 196.

18) Zorn, Chron. p. 216 ff. Arnold, II, 489—492.

germeister stehen, und der Stättmeister aus zwei aus der Ritterschaft oder aus den Geschlechtern präsentirten Candidaten, der Bürgermeister aber aus den Zünften von dem Bischof ernannt werden [19]). Gegen diese Rachtung legte zwar der Magistrat Protest ein [20]). Sie wurde aber dennoch vollzogen. Allein schon nach wenigen Jahren begann man wieder zu ändern. Bereits im Jahre 1522 wurde ein ständiger Rath von 13 Mitgliedern auf Lebenszeit aus der Bürgerschaft ernannt und diesem Rath der Dreizehner die gesammte Verwaltung und das Stadtregiment selbst übertragen [21]). Und die Rachtung von 1526 brachte noch einige Veränderungen mehr. Der ständige Rath der Dreizehner wurde zwar neuerdings bestätiget und verordnet, daß derselbe „auß dem Adel oder der erbaren Burgerschafft", d. h. aus den Rittern oder Geschlechtern genommen werden solle. Allein an die Seite dieses beständigen lebenslänglichen Rathes wurde noch ein äußerer Rath gesetzt, welcher jedes Jahr neu gewählt und nur bei wichtigen Angelegenheiten beigezogen werden sollte. Dieser äußere Rath sollte aus 12 Räthen bestehen und zu dem Ende von dem ständigen Rath gemeinschaftlich mit dem abgehenden äußeren Rath jedes Jahr 24 Candidaten aus der gemeinen Bürgerschaft gewählt und daraus die 12 äußeren Rathsherren von dem Bischof bestimmt werden. Der Stättmeister sollte aus dem ständigen Rath und der Bürgermeister aus dem äußeren Rath jedes Jahr von dem Bischof ernannt werden [22]). Und diese oligarchische Verfassung hat sich dreihundert Jahre lang bis auf unsere Tage erhalten.

§. 314.

Wie in Straßburg, Speier, Worms und Köln so herrschten auch in Mainz ursprünglich die Geschlechter, welche man dort die Alten (die alten Geschlechter) zu nennen pflegte. Die Zünfte hatten zwar frühe schon einen Antheil an dem Regiment nämlich

---

19) Rachtung von 1519 §. 1—11 bei Schannat, II, 317 ff.
20) Protest von 1519 bei Moritz, II, 227.
21) Urk. von 1522 bei Moritz, II, 231 ff.
22) Rachtung von 1526 bei Schannat, II, 402 u. 403.

das Recht 22 Rathsherren zu wählen erhalten. Und die Rathsherren aus den Zünften saßen im Stadtrath auf einer eigenen Zunftbank, der Bank der Alten gegenüber. Allein die Alten durften eben so viele Rathsherren aus ihrer Mitte und außerdem auch noch den Schultheiß, 4 Stadtrichter und zwei Bürgermeister wählen. Sie hatten demnach das Heft in der Hand. Dazu kamen noch die reichen Münzer Hausgenossen im Thiergarten, welche, wie anderwärts auch, sehr große Vorrechte und den ganzen einträglichen Handel mit Gold und Silber ausschließlich in ihren Händen hatten. Die Eifersucht gegen die Alten mußte demnach sehr groß sein. Zum Kampfe kam es jedoch erst im Jahre 1332. Die Gemeinen oder die Zünfte beschwerten sich, daß die Frauen der Alten sich nicht mit den gemeinen Bürgern verheiratheten, wodurch ihre Geschlechter immer anwüchsen, während die Gemeinen täglich abnähmen. Die Gemeinen wählten wie die Alten nur 22 zum Rath, da es doch 29 Zünfte in Mainz gäbe. Jeder Bürger, sei er ein Alter oder ein Gemeiner, solle demnach sich in eine Zunft einschreiben lassen und sodann jede Zunft einen Herren zum Rath wählen. Die Alten wiesen jedoch dieses Begehren mit Stolz und Verachtung zurück. Daher griffen die Gemeinen zu den Waffen, stürmten die Höfe der Alten, nahmen ihnen ihre Waffen und nöthigten sie, unter der Vermittelung der Städte Worms, Speier und Frankfurt, zu einem Vergleich. Die alten Geschlechter sollten auf 129 beschränkt werden, und diese nur als die Alten gelten. Wer außer ihnen das Bürgerrecht haben wolle, solle sich in eine Zunft einschreiben lassen. Aus jeder Zunft solle Einer zum Rath gewählt werden. Im Uebrigen sollten die Alten die bisher übliche Anzahl Rathsherren wählen und zur Hälfte an den öffentlichen Aemtern Antheil haben. Der Friede ward jedoch durch diesen Vergleich nicht hergestellt. Der Sturm brach daher schon im Jahre 1420 von Neuem wieder los. Bei dem Einzuge des Kaisers und des Kurfürsten wurden nämlich die gemeinen Bürgermeister von den Alten beschimpft. Die Gemeinen griffen deshalb abermals zu den Waffen, stürmten die Höfe der Alten und die meisten alten Geschlechter, die Fürstenberg, Gensfleisch, Gelthaus, Malsberg, Humbracht, die zum Jungen u. a. m., wanderten aus. Mit den zurückgebliebenen Geschlechtern kam es, aber erst im Jahre 1430, unter der abermaligen Vermittelung der Städte Worms, Speier und Frankfurt und des Kurfür-

sten Konrad III. zu einem neuen Vergleich, nach welchem der Rath aus 36 Rathsherren bestehen und von ihnen die Alten aus ihrer Mitte 12, die Gemeinen aber 24 wählen sollten. Wenn während des Jahres ein Rathsglied abging, sollte es durch einen von derselben Seite gewählten Bürger ersetzt werden. Wenn aber von der Seite der Alten keine rathsfähige Männer vorhanden waren, sollte der Rath den fehlenden aus der Gemeinde wählen. Es sollten künftig nur drei Bürgermeister sein und davon zwei aus der Gemeinde und einer aus den Alten von dem Rath gewählt werden. Auch sollten zwei Rechenmeister aus der Gemeinde und einer aus den Alten gewählt werden. Zu der Kammer, in welcher das große und kleine Siegel und die Freiheiten der Stadt aufbewahrt wurden, sollten drei Schlüssel verfertiget werden und davon einer dem Bürgermeister von den Alten, der andere dem Bürgermeister und den Rathsherren von der Gemeinde und der dritte der Gemeinde aus den zünftigen Bürgern anvertraut werden. Eben so sollten die Rechenmeister, jeder von seiner Partei, einen Schlüssel zu dem Archive, Register und Gelde der Stadt erhalten. Nur zwei Baumeister, von jeder Seite einer, sollten gewählt, und im Uebrigen alle anderen Geschäfte und Aemter von dem Rath gemeinschaftlich verwaltet werden. Um Rangstreitigkeiten zu verhüten sollten im Rathhaus auf der Bank der Alten zuerst einer von den Alten, dann ein Gemeiner und so fort, und auf der Bank der Gemeinen zuerst ein Gemeiner, dann ein Alter und so weiter, wie sie im Alter aufeinander folgten, sitzen. Nur die Bürgermeister aus der Gemeinde und die zünftigen Bürger sollten die Stadtthore und Thürme, die Stadtmauern und Graben und die Schlüssel dazu inne haben und verwahren. Den Alten wurden ihre hergebrachten Rechte und Freiheiten gelassen, den Ausgewanderten die Rückkehr gestattet und allen Alten überlassen, ob sie sich in eine Zunft einschreiben lassen wollten oder nicht. Endlich setzte man fest, daß keine große öffentliche Schuld oder Ausfahrt oder ein Bündniß mit fremden Herren oder Städten ohne Wissen und Zuthun der ganzen Gemeinde („der gantzen Gemeynden, beyde von den Alten vnd auch „von der Gemeynden von den zunfften burgeren") sollte eingegangen oder gemacht werden. Die gesetzgebende Gewalt und die gesammte Verwaltung lag demnach in den Händen des Stadtraths, welcher aus Geschlechtern und Gemeinen zusammengesetzt war. Die

vollziehende Gewalt theilten die alten und die gemeinen Bürgermeister, und unter ihnen standen wieder die Rechenmeister, Baumeister, Stadthauptleute u. a. m. [1]).

§. 315.

In Augsburg hat der Kampf der Zünfte im Jahre 1303 begonnen, indem ein ehrgeiziges Geschlecht, die Stoltzhirsche, sich an ihre Spitze stellte, um mittelst ihrer das Bürgermeisteramt zu gewinnen und andere selbstsüchtige Zwecke zu verfolgen. Die Häupter dieser Bewegung wurden jedoch von dem Landvogt aus der Stadt verwiesen und die übrigen bei dem Aufstande betheiligten Geschlechter angewiesen keinen Harnisch in der Stadt zu tragen und keine Muntmanne mehr aufzunehmen. Und damit war damals die Ruhe wieder hergestellt [1]). Neue Streitigkeiten der Gemeinde (der Handwerker) mit dem Stadtrathe führten indessen bald nachher, jedenfalls noch vor 1340, zu einer Vertretung der Gemeinde im Rathe. Bei der Erhebung und Verrechnung der Gemeindeeinnahmen sollten sechs Männer aus der Gemeinde beigezogen werden, „das arm und rich auch wizzen, wa dasselb gut hin „chumen sy." Auch sollte der kleine Rath allein nur noch über fünf Pfund Pfenninge verfügen, bei größeren Ausgaben aber die ganze Gemeinde („rich und arm") beiziehen [2]). Und bei der Erhebung des Ungeltes sollten nach einer späteren Anordnung drei von der Gemeinde beigezogen werden [3]). Schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts brach jedoch der Sturm wieder von Neuem los. Und dieses Mal waren es die reich gewordenen Zünfte allein, an ihrer Spitze die Weber, welche nun einen überwiegenden Antheil an dem Regiment begehrten, und auch erhielten. Die Unruhen hatten zwar schon im Jahre 1352 begonnen. Zum gewaltsamen

---

1) Joannes, rer. mog III, 458–464. Niklas Vogt, Geschichte von Mainz, p. 115 – 123. Derselbe, Grundriß des Kirchen- und Staatsgebäudes im Mittelalter, p. 223–227. Die Rachtung von 1430 bei Joannes, p. 460–463.

1) Urk. von 1303, 1301 u. 1305 bei von Stetten, Gesch. der Geschl. p. 380–383. Jäger, Gesch. von Augsburg, p. 51 u. 52.

2) Urk. von 1340 in Chronik von Augsburg, I, 129–131.

3) Statut von 1363 in Chronik von Augsb. p. 159.

Ausbruch kam es aber erst im Jahre 1368 [4]). Die Zünfte, 24 Fähnlein stark, versammelten sich nämlich am 21. Oktober 1368 auf dem Perlachplatze, besetzten die Stadtthore und zwangen die auf dem Rathhause versammelten Rathsherren die Regierung niederzulegen, ihnen das Stadtbuch, Stadtsiegel und die Schlüssel zu den Stadtthoren, zur Sturmglocke und zum Rathhaus zu übergeben.

Um die neue Verfassung nicht zu übereilen ward, und zwar auf den Vorschlag der alten Rathsherren aus den Geschlechtern, beschlossen Erkundigungen bei anderen Städten einzuziehen, das Regiment aber einstweilen wieder dem alten Rath zu übergeben und ihm nur zwölf Beisitzer aus dem Gewerbsstande beizugeben. Nachdem man sich nun in Basel, Constanz, Mainz, Speier, Straßburg, Ulm und Worms Raths erholt und noch mehrere alte Geschlechter den Zünften beigetreten waren, kam man über eine neue Verfassung überein [5]). Die Stadtgemeinde sollte aus den Geschlechtern und aus 18 Zünften bestehen. Diejenigen Handwerker aber, welche zu einer anderen oder zu gar keiner Zunft gehörten, sollten sich einer der 18 anerkannten Zünfte anschließen, wenn sie rathsfähig sein, also das volle Bürgerrecht haben wollten [6]). Aus demselben Grunde sollten sich die alten Geschlechter in die Geschlechter Gesellschaft aufnehmen lassen. Die Geschlechter wurden daher aufgefodert sich zu erklären, ob sie in das Geschlechter Register eingetragen werden wollten oder nicht. Da sie jedoch im bejahenden Falle müßig gehen, d. h. kein Gewerb treiben sollten, so zogen es viele Geschlechter vor, sich in eine der 18 Zünfte einschreiben zu lassen [7]). Daher findet man unter den Zünften viele, welche kein Handwerk trieben, sondern als Doctoren lebten oder sich mit gelehrten Studien beschäftigten, oder wie die Geschlechter selbst auf ihren Landgütern oder sonst von ihren Renten lebten [8]). Diese angesch-

---

4) von Stetten, Gesch. der Geschl. p. 39 u. 40. von Stetten, Kunst- und Gewerbs Gesch. von Augsburg, p. 6.

5) Langenmantel, p. 21 ff. Jäger, Gesch. von Augsburg, p. 52 ff.

6) Zunftbrief von 1368 bei Langenmantel, p. 43, vergl. 57. Zunftbrief in Chronik von Augsb. I, 135 ff. 146—147.

7) von Stetten, Geschl. Gesch. p 41, 42, 43, 44, 50, 51, 52, 55, 56, 57, 60, 61 u. 62. Langenmantel, p. 37 u. 38. „Daß sie aller und „jeder Gwerb müessig stehen sollen." —

8) von Stetten, a. a. O. p. 136 u 137.

neren Leute unter den Zünften wurden später, in der Mitte des 15. Jahrhunderts, von den Geschlechtergesellschaften angezogen und denselben nebst den Geschlechtern aus anderen Städten oder Rittermäßigen vom Lande und den den Geschlechtern Angeheiratheten der Zutritt zur Geschlechtergesellschaft gestattet, unter dem Namen der Mehreren Gesellschaft [9]). Die Gemeinde sollte demnach aus der Geschlechtergesellschaft und aus 18, später aus 17 Zünften bestehen. An ihrer Spitze sollten zwei Bürgermeister stehen, und der Eine aus den Geschlechtern, der Andere aber aus den Zünften gewählt werden. Der kleine Rath sollte aus 44 Rathgeben (29 aus den Zünften und 15 aus den Geschlechtern) bestehen, der große Rath aber außer dem kleinen Rath noch aus den zwölf Erbarsten einer jeden Zunft, aus den sogenannten Zwölfern oder Zugeordneten, also aus 216 Zunftgenossen, und aus zwölf Herren aus den Geschlechtern, im Ganzen demnach aus 272 Rathsherren bestehen [10]). Nachdem die neue Verfassung niedergeschrieben worden, ließ man sie auch noch dem Kaiser zur Bestätigung vorlegen, welche jedoch erst nach einigem Zögern erfolgte [11]). Und dann schlossen sich die Geschlechter und die Zünfte in ihren Gesellschaften streng von einander ab. Da jedoch jedes die Rechte des Anderen ehrte, so dauerte diese Verfassung, eine kurze Unterbrechung abgerechnet, bis zu dem Gewaltschritt Karls V. im Jahre 1548.

Peter von Argon nämlich, aus einem reichen Geschlechte, der sogar Münze und Waage vom Bischof gekauft hatte, darüber aber mit den übrigen Geschlechtern verfallen und im Jahre 1450 aus der Stadt weggezogen war, bekämpfte die Stadt Jahre lang und brachte sie sogar in die Reichsacht. Auch nach seinem Tode ward der Kampf noch von seinen Söhnen mit großer Erbitterung fortgesetzt, bis erst im Jahre 1483 der Streit friedlich beigelegt worden ist [12]). Die Zeit dieser Unruhen benutzte nun ein ehrgeiziger Zunftmeister, um die Verfassung der Stadt neuerdings zu modificiren.

---

9) von Stetten, p. 43, 133, 136, 137 u. 141 ff.

10) Zunftbrief von 1368 bei Langenmantel, p. 43, 44 u. 49. Zunftbrief in Chronik von Augsb. I, 136 ff.

11) Urk. von 1374 bei Langenmantel, p. 47 f. Jäger, Augsburg, p. 56 f.

12) Jäger, Augsburg, p. 83—85. Vergl. Chronik von Augsburg, II, 395—420.

Die Zunahme der Geschäfte hatte nämlich schon seit einiger Zeit die Niedersetzung einer besonderen Abtheilung im kleinen Rath nothwendig gemacht. Man nannte diese Abtheilung den geheimen Rath. Er bestand aus 13 Beisitzern, theils aus den Geschlechtern theils aus den Zünften. Die wichtigsten Angelegenheiten wurden in diesem Collegium berathen. Daher suchte der ehrgeizige Zunftmeister der Zimmerleute, Ulrich Schwarz, als er in den Jahren 1475, 1476, 1477 und 1478 vier Mal hinter einander Bürgermeister geworden war, vor Allem dieses Collegium zu reformiren und dem democratischen Elemente auch in den übrigen Collegien ein entschiedenes Uebergewicht zuzuwenden. Er wußte es durchzusetzen, daß der geheime Rath mit acht, der kleine Rath aber mit achtzehn von der Gemeinde verstärkt, und im großen Rath die Anzahl der Geschlechter von 15 auf 12 herabgesetzt werden sollte. Nachdem jedoch Schwarz sein tolles Regiment einige Jahre getrieben, fiel im Jahre 1478 mit ihm selbst auch wieder seine neue Verfassung. Es blieb daher der große und kleine Rath und als eine besondere Abtheilung des letzteren der geheime Rath in seiner früheren Gestalt bis ins 16. Jahrhundert [13]).

Die Geschlechter hielten ihre Versammlungen nach wie vor auf dem Rathhause (§. 303). Früher hatte dazu jeder Altbürger Zutritt. Seit der neuen Verfassung waren indessen auch die Zunftgenossen Bürger geworden. Daher glaubten sie gleiches Recht an dem Rathhause zu haben und wollten sich deshalb auch in die Geschlechtergesellschaft eindrängen. Da jedoch zu dieser Gesellschaft niemand gehörte, der nicht in das Geschlechter Register eingeschrieben und in die Gesellschaft aufgenommen war, so wurde die Geschlechtergesellschaft im Jahre 1383 geschlossen und nur noch den Geschlechtern der Zutritt gestattet [14]). Um sich nun dafür zu rächen setzten die Zünfte das Verbot durch, daß die Geschlechter Gesellschaften nicht mehr auf dem Rathhause gehalten werden dürften.

---

13) Jäger, Augsburg, p. 85—89. Ueber das tolle und blutige Regiment des Ulrich Schwarz vergl. Maßmann in Baierischen Annalen von 1833. p. 1092 ff. u. 1137—1144.

14) von Stetten, Geschl. Gesch. p. 42 u. 135.

Dies war die Veranlassung zur Gründung einer sogenannten Herrenstube in einem Privathause [15]).

§. 316.

In Ulm haben die Kämpfe der Zünfte bereits im 13. Jahrhundert begonnen. Schon seit Rudolf von Habsburg standen sich in Ulm zwei feindselige Parteien gegenüber, die von Oesterreich begünstigten Geschlechter und die von Baiern unterstützten Zünfte, zu welchen auch mehrere Geschlechter hielten. Der Kampf unter den beiden Parteien führte bis zu Mord und Todschlag. Seit dem Siege Kaiser Ludwigs über seinen Oesterreichischen Gegner söhnten sich die Geschlechter mit einander aus, die Zünfte dagegen, diese Vereinigung der Geschlechter fürchtend, setzten nun nur um so entschiedener ihren Kampf mit den Geschlechtern fort bis zur erreichten politischen Emancipation [1]). Zwar behauptet Jäger, die Zünfte haben schon im 13. Jahrhundert Zutritt zum Stadtrath erhalten und daselbst eine eigene Zunftbank gebildet [2]). Dem ist aber nicht so. Die von ihm angeführten Beweisstellen beweißen dies nicht. Und das Gegentheil geht aus dem Schwörbriefe von 1327 hervor, indem nach ihm von dem alten Rath und der Altbürgerschaft („Rat vnde alle Burgere gemeinlich[a]") mit den Zünften contrahirt worden ist, zum Beweiße, daß bis dahin die Zünfte noch nicht im Rath gesessen haben [3]). Ihre politische Emancipation erfolgte vielmehr erst durch die beiden Schwörbriefe von 1327 und 1345. Danach sollte die Gemeinde aus den Geschlechtern und aus 17 Zünften bestehen, der kleine Rath aber aus 32 Mitgliedern, aus 14 Rathgeben von den Geschlechtern und aus den 17 Zunftmeistern und der große Rath aus 40 Personen, 10 von den Geschlechtern und 30 von den Zünften [4]).

---

15) von Stetten, a. a. O. p. 136 und von Stetten, Augsburg. Gesch. I, 127 u. 144.

1) Jäger, Ulm, p. 217—231.

2) Jäger, p 127, 188 ff. u. 206—212.

3) Schwörbrief von 1327 bei Jäger, p. 737 u. 738.

4) Zunftbriefe von 1327 u. 1345 bei Jäger, a. a. O. p. 231, 243 ff., 738 u. 739. und bei Jäger, Magazin für die Reichsstädte, III, 294—308.

Auch in Eßlingen begannen die Kämpfe der Zünfte mit den Geschlechtern schon im 13. Jahrhundert. Erst im Anfang des 14. Jahrhunderts erhielten aber die Zunftmeister Zutritt zum Rathe. Bis dahin herrschten die Geschlechter, nämlich ein aus Schöffen und Rathmannen (consules) bestehender Rath. Im Anfang des 14. Jahrhunderts erhielten jedoch auch die Zunftmeister der 13 Zünfte Zutritt zum Rath und dieser bestand sodann aus 18 Geschlechtern (12 Schöffen oder Richtern und 6 Rathmannen) und aus 13 Zunftmeistern [5]). Und dabei ist es auch nach der Regimentsordnung von 1316 geblieben. Um nämlich einige Ordnung in das Regiment, wie es sich bis dahin gebildet hatte, zu bringen, kamen im Jahre 1316 der Bürgermeister, Schultheiß und der Rath, dann die Bürger, Zunftmeister, Zünfte und die Gemeinde mit einander überein, daß die Bürger, d. h. die Geschlechter, und die Zünfte ihre althergebrachten Rechte behalten, der Rath also aus 18 Bürgern und aus 13 Zunftmeistern bestehen, beide Theile aber nicht mehr allein berathschlagen („keinen sondrigen Rath haben") sollten, die Bürger nicht ohne die Zunftmeister und diese nicht ohne die Bürger. Den Bürgermeister sollten die Zunftmeister setzen und entsetzen, und die Rathsbeschlüsse den Bürgern von dem Bürgermeister in Gegenwart von zwei nicht im Rath („auswendig des Raths") befindlichen Bürgern und zwei Zunftmeistern, jeder Zunft aber von ihrem Zunftmeister in Gegenwart von zwei Bürgern publicirt werden [6]). Zu diesem kleinen Rath, welchen man später den rechten Rath zu nennen pflegte, kam seit 1322 noch ein großer Rath, bestehend aus 14 Bürgern und 14 Zunftgenossen, von denen zwei, die sogenannten Zweener oder die Zween, die Vorsteher und die 12 anderen, die sogenannten Zwölfer, die Beisitzer sein sollten [7]). Der Kampf der Geschlechter mit den Zünften dauerte jedoch nach wie vor fort. Denn die Geschlechter konnten sich in diese Theilung der Gewalt mit den Zünften nicht finden. Sie arbeiteten vielmehr fortwährend an dem Umsturz der neuen Verfassung und brachten es auch bei dem Kai-

---

5) Die Urkunden bei Pfaff, p. 94. Not. 18 u. 19. Vergl. noch Jäger, Magazin, V, 8. und oben §. 266.

6) Regimentsordnung von 1316 bei Jäger, Mag. V, 9—12.

7) Pfaff

ser Karl IV. endlich dahin, daß dieser jene Verfassung im Jahre 1375 aufhob [8]). Sie erreichten indessen nicht ihren Zweck. Denn nach heftigen Kämpfen kam eine neue Regimentsordnung im Jahre 1376 zu Stand, welche auf möglichste Gleichstellung der Bürger und Zunftgenossen berechnet, den Geschlechtern weit weniger günstig war als die erste. Die beiden Räthe sollten zwar wie früher, der *große Rath* aus 14 Bürgern und 14 Zunftgenossen, nämlich aus den Zweiern und Zwölfern, und der *kleine Rath* aus 12 Richtern, 6 Rathsherren und aus den 13 Zunftmeistern bestehen, allein jedes Jahr neu gewählt werden. Auch sollte die Wahl des kleinen Raths durch *sieben*, theils aus den Bürgern theils aus den Zünften genommenen, *Wahlherren* vorgenommen werden, und die aus dem Rath Austretenden erst im dritten Jahr wieder wählbar sein. Endlich ward es nun den Zunftmeistern und auch den Rathsherren gestattet, sich allein zu berathen, nur sollten die Zunftmeister zwei Rathsherren und diese zwei Zunftmeister zu ihren Sonderberathungen beiziehen [9]). Und noch weiter wurden die Rechte der Zünfte durch eine dritte Regimentsordnung von 1392 erweitert, indem sie verordnete, daß die Räthe nicht mehr jedes Jahr gewechselt werden, die alten vielmehr bleiben sollten, bis die 13 Zunftmeister die Erklärung abgäben, daß wegen Alter, wegen Krankheit oder aus einem anderen Grunde eine Neuwahl nothwendig sei [10]). Zwei weitere Regimentsordnungen von 1401 und 1414 enthielten noch einige untergeordnete Verfügungen. Und dann herrschten die Zünfte bis 1552, in welchem Jahre Karl V. auch in Eßlingen das Zunftregiment aufhob [11]).

In *Schwäbisch Hall* erhielt die Stadt, nach heftigen Kämpfen unter den Bürgern, eine von Kaiser Ludwig dem Baier bestätigte Wahlordnung, nach welcher der Rath aus 26 Mitgliedern bestehen sollte, nämlich aus 12 Bürgern, welche Richter oder Schöffen sein sollten, aus sechs Mitterbürgern und aus acht Handwerkern. Dieser Rath sollte jedes Jahr einen Bürgermeister aus seiner

---

8) Pfaff, p. 99.
9) Regimentsordnung von 1376 bei Jäger, Mag. V, 14—19.
10) Regimentsordnung von 1392 bei Jäger, V, 19—24.
11) Jäger, V, 24—26. Vergl. Pfaff, p. 99—103.

Mitte wählen und die abgegangenen Mitglieder selbst wieder ergänzen [12]).

§. 317.

Der Stadtrath von Basel bestand ursprünglich bald aus 4 Rittern und 11 Bürgern, bald aus 11 Rittern und 21 Bürgern [1]), seit der Handfeste von 1260 aber aus sechzehn Personen und zwar aus acht Rittern und acht Bürgern, den späteren Achtbürgern [2]), welche zur Hälfte aus der Partei der Papageien und zur anderen Hälfte aus der Partei der Sternträger genommen werden sollten [3]). Diese Zusammensetzung des Rathes war aber nicht von langer Dauer. Denn bereits im 14. Jahrhundert bestand derselbe nur noch aus vier Rittern und aus acht sogenannten Achtbürgern [4]) Auffallend ist es zwar, daß bereits schon im 13. Jahrhundert öfters nur 4 Ritter unter den Gerichtszeugen genannt werden. Es kann jedoch daraus um so weniger mit Heusler auf eine schon damals bestehende Besetzung des. Rathes mit nur 4 Rittern geschlossen werden [5]), als auch unter den Gerichtszeugen öfters nur 3 Ritter vorkommen, und überhaupt von Gerichtszeugen nicht auf Rathsherren geschlossen werden kann. Jene Fixation der Ritter auf die Anzahl vier erfolgte wahrscheinlich im Jahre 1308, als nach der Ermordung König Albrechts die Mönche, Schaler und andere Anhänger des ermordeten Königs aus der Stadt verbannt worden waren. Durch die Verbannung der Partei der Papageien wurden nämlich vier ritterliche Rathsherren Stellen erledigt. Statt nun die im Rath entstandene Lücke durch andere Ritter zu ergänzen, zog man es vor zu dem Ende die vier ersten Zünfte beizuziehen [6]).

---

12) Alte Wallordnung von 1340 bei Koenigsthal, I, 2. p. 5 u. 6.
1) Basel im 14. Jahrhundert, p. 370.
2) Urk. von 1263 bei Ochs, I, 385.
3) Albert. Argentinens. chron. bei Urstisius, II, 113. — et quod tot milites et tot probi cives in consilium de una parte, sicut de reliqua, sumerentur.
4) Urk. von 1370 bei Ochs, I, 376.
5) Heusler, p. 155 u. 156.
6) Ochs, II, 16—19.

Schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts gehörten nämlich die Kaufleute, Weinhändler (Weinleute), Krämer (institores) und Hausgenossen, wenigstens im weiteren Sinne des Wortes, zur Bürgerschaft. Sie wurden cives genannt und mit den Rittern als Gerichtzeugen und Urtheilsfinder bei den öffentlichen Gerichten beigezogen [7]). Als daher die Oesterreichisch gesinnten Ritter aus der Stadt vertrieben worden waren, so ergänzte man die im Rath entstandene Lücke durch sie, theils um den Oesterreichischen Einfluß zu brechen, theils um sie als Anhänger des Bischofs zu belohnen und die bischöfliche Partei zu verstärken. Da nun diese vier Zünfte früher als die übrigen Zutritt zu dem Stadtrath erhalten hatten, so blieben sie auch späterhin noch die ersten im Rang. Sie wurden die Herrenzünfte und die aus ihnen genommenen Mitglieder des Rathes Herren genannt, während die Rathsglieder der übrigen Zünfte den Titel Meister erhielten [8]). Außerdem pflegten aber in besonders wichtigen Fällen seit dem 13. Jahrhundert auch noch die Zunftmeister der übrigen Zünfte und der Oberstzunftmeister beigezogen zu werden [9]).

Einen regelmäßigen Zutritt zum Rath erhielten die übrigen Zünfte jedoch erst um das Jahr 1337. Denn bereits nach der Handfeste von 1337 sollten die acht Kieser einen Rath von Rittern, von Bürgern und von Handwerkern kiesen [10]). Und der Stadtrath bestand seitdem aus vier Rittern, aus acht Bürgern und aus fünfzehn von den Zunftmeistern verschiedenen Handwerkern oder den sogenannten Zunftrathsherren [11]). Ein eigentliches Zunftregiment ist jedoch auch dadurch noch keineswegs entstanden. Das Stadtregiment blieb vielmehr nach wie vor in den Händen der Geschlechter, indem diese alle Wahlen in Händen hatten. Nach den Handfesten von 1337 und 1399 und wahrscheinlich auch schon nach den früheren nicht mehr vorhandenen Handfesten war nämlich die Rathswahl in folgender Weise bestimmt. Der alte oder abgehende Rath („der erren Raht") sollte sechs Kieser, zwei Dienstmanne

---

7) Urk. von 1253 u. 1258 bei Ochs, I, 335, 337 u. 339.
8) Ochs, II, 110–118.
9) Urk. von 1296, 1317 u. 1318 bei Ochs, II, 12, 13 u. 26.
10) Handfeste von 1337 bei Wackernagel, Bischofsrecht, p. 24.
11) Ochs, I, 375—377, II, 44—46. Heusler, p. 194—197.

oder Ritter und vier Bürger (Achtbürger) wählen, und diese sechs Kieser sodann noch zwei Domherren ernennen[12]). Die acht Kieser, welche den neuen Rath zu wählen hatten, bestanden demnach aus zwei Domherren, welche gewissermaßen das Bisthum oder die Landesherrschaft repräsentirten, und aus sechs, theils Ritter- theils ritterbürtigen Geschlechtern. Der alte aus Rittern und Geschlechtern bestehende Rath wählte also mittelst der von ihm ernannten Kieser den neuen Rath. Dazu kam, daß auch der Bürgermeister ein Ritter sein mußte. Die ganze Errungenschaft der Zünfte bestand demnach nur darin, daß auch aus jeder Zunft ein Handwerker von den aus Rittern und Geschlechtern bestehenden Kiesern gewählt werden sollte. Der einmal begonnene Kampf der Zünfte mit den Geschlechtern hörte indessen nun nicht mehr auf. Er dauerte das ganze 14. und 15. Jahrhundert fort bis ins 16.

Aus Mißtrauen gegen die Geschlechter und gegen den Bischof selbst wurde, wiewohl nur vorübergehend, das Ammeisteramt eingeführt[13]), vielen Rittern das Bürgerrecht aufgekündiget[14]), der Bürgermeister eine Zeit lang nicht mehr aus den Rittern, vielmehr aus den Achtbürgern genommen[15]) oder statt eines Bürgermeisters von den Rittern ein bloßer Statthalter des Bürgermeisterthums aus den Zünften und später sogar der Bürgermeister selbst aus den Zünften genommen, wobei der Mangel an Rittern meistentheils als Vorwand gedient hat[16]). Und im Jahre 1382 wurden auch noch die Zunftmeister regelmäßige Mitglieder des Stadtraths. Seit etwa 1337 hatten nämlich die Zünfte, wie wir gesehen, einen Stellvertreter, einen sogenannten Zunftrathsherren, in dem Rath. Auch wurden bereits seit dem 13. Jahrhundert die Zunftmeister zuweilen zu einzelnen wichtigen Verhandlungen beigezogen. Einen ständigen Beisitz im Rathe erhielten die Zunftmeister jedoch erst im Jahre 1382. Veranlaßt ward diese wichtige Veränderung in der Verfassung, wie es scheint, durch das Be-

---

12) Handfeste von 1337 bei Wackernagel, Bischofsrecht, p. 24. und von 1399 bei Ochs, I, 366—368.

13) Heusler, p. 277 ff. Ochs, II, 285 ff., 292 Not., III, 69 ff. u. 123.

14) Heusler, p. 273. Ochs, II, 310 u. 311.

15) Ochs, II, 226, 312 u. 315. Heusler, p. 273.

16) Ochs, IV, 731, 762 u. 1501.

streben den damals sehr großen Einfluß der Herzoge von Oesterreich zu brechen, welchen die Rittergeschlechter fortwährend anhingen. Daher ist auch die neue Verfassung wahrscheinlich niemals vom Kaiser genehmigt worden, wiewohl ihre Bestätigung mehrmals nachgesucht worden ist[17]). Es saßen demnach nun im Rathe außer dem Bürgermeister, der in der Regel ein Ritter, und außer dem Oberstzunftmeister, der allzeit ein Achtbürger war, vier Ritter, acht Achtbürger, fünfzehn Zunftrathsherren und fünfzehn Zunftmeister, also im Ganzen 44 Personen. Die Zünfte hatten daher bereits eine doppelte Vertretung im Rath. Dazu nahm ihr Einfluß und ihre Unabhängigkeit von allem fremden Einfluß tagtäglich noch zu, während mit der Anzahl der Ritter und Achtbürger auch ihr Einfluß abnahm. Noch das ganze 14. Jahrhundert hindurch saßen nämlich vier Ritter und acht Achtbürger im Rath. Als späterhin Mangel an Rittern entstand suchte man fremde Ritter in die Stadt zu ziehen, um wenigstens einen ritterbürtigen Bürgermeister wählen zu können[18]). Seit dem 15. Jahrhundert war aber die Anzahl der Ritter und der Achtbürger im Rath niemals mehr vollzählig[19]). Im Jahre 1500 saßen darin nur ein einziger Ritter und sechs Achtbürger und im Jahre 1501 gar nur noch fünf Achtbürger und kein einziger Ritter[20]). Um nun den Einfluß der Zünfte mehr und mehr noch zu heben ward im Jahre 1383 das Ammeisteramt errichtet[21]) und im Jahre 1386 den Zunftmeistern gestattet, so oft sie es für nothwendig hielten, den Rath zu verlassen um sich frei von allem fremden Einflusse vor ihrer Abstimmung im Rathe unter sich oder mit den Zünften zu berathen. Auch hatten aus eben diesem Grunde die Oberstzunftmeister und die Rathsherren von den Zünften dieses Recht nicht, weil die Oberstzunftmeister von dem Bischof ernannt und die Zunftrathsherren von den acht Kiesern gewählt wurden, beide also von fremdem Einflusse nicht frei waren[22]). Auch fing man um dieselbe

---

17) Ochs, II, 257—266.
18) Ochs, IV, 445 u. 458. Heusler, p. 415—417.
19) Ochs, V, 8, 9 u. 37.
20) Ochs, IV, 731 u. 762. Heusler, p. 417.
21) Ochs, II, 287.
22) Verordn. von 1386 u. 1410 bei Ochs, II, 300, 301, III, 74.

Zeit an außer den Zünftemeistern auch noch die übrigen Zunftvorsteher, die Sechser, öfters sogar die alten und neuen Sechser, also die zwölf Sechser zur Gesetzgebung und bei anderen wichtigen Verhandlungen beizuziehen und dadurch den Rath zu einem großen Rath zu erweitern[23]). Man nannte daher diesen großen Rath öfters auch die Sechs[24]), oder auch, weil er die Gemeinde vertrat, die Gemeine oder Gemeind[25]).

Ein eigentliches Zunftregiment hatte man jedoch immer noch nicht, so lange noch die Bürgermeister aus der Ritterschaft genommen, und die städtischen Aemter vorzugsweise mit Rittern und Achtbürgern besetzt werden sollten, und so lange noch die Geschlechter die Wahlen in den kleinen Rath in ihren Händen hatten. Sogar durch die Beiziehung der Sechser wurde der Charakter des Stadtregiments nicht geändert, da die Nothwendigkeit ihrer Beiziehung nicht gesetzlich bestimmt war, die Beiziehung vielmehr von dem Gutdünken des kleinen Raths, also von den Geschlechtern abhing. Die Verfassung war und blieb daher das ganze 14. und 15. Jahrhundert eine sehr lästige Oligarchie. Das Mißtrauen der Bürgerschaft gegen den Rath dauerte demnach fort, und führte im Jahre 1402 wieder zu einem neuen Aufstand[26]). Erst durch die neuen Siege der Zünfte im Anfang des 16. Jahrhunderts ward das Regiment zu einem wirklichen Zunftregiment. Durch ein Gesetz von 1506 erhielten nämlich die beiden Räthe, der alte und neue Rath, das Recht den Bürgermeister und zwar geeigneten Falles auch aus den Zünften zu wählen, und die neuen Räthe allein das Recht die Kieser zu ernennen, nöthigenfalls ebenfalls aus den Zünften[27]). Ein weiteres Gesetz von 1515 entzog den Geschlechtern (der hohen Stube) alle ihre Vorrechte bei Besetzung der Aemter und unterwarf sie den Wache- und anderen Diensten[28]),

---

23) Urk. von 1385 u. 1386 bei Ochs, II, 292, 301 u. 320.

24) Instruktion von 1499 bei Ochs, IV, 650. „begehrten vor den großen „Rath, den man nennt die Sechs.“ Vergl. p. 651. Rathserkenntniß von 1485, eod. V, 6 f. und 305.

25) Ochs, III, 478, IV, 650, V, 6. Heusler, p. 382.

26) Heusler, p. 375.

27) Ochs, V, 263—266. Heusler, p. 418—422.

28) Ochs, V, 301--312. Heusler, p. 423—425.

um die Gleichheit Aller, der Geschlechter wie der Zünfte, herzustellen oder, wie ein Rathserkenntniß von 1515 sagt, „damit der „Hohe und der Niedere, der Reiche und der Arme gleichlich ge„halten werden.“ [29]). Der Hauptsieg der Zünfte erfolgte aber im Jahre 1521. Es wurde nämlich von dem großen Rath verordnet, daß dem Bischof kein Huldigungseid mehr geleistet, sondern nur noch der Eidgenossenschaft, zu welcher Basel seit 1501 gehörte, geschworen werden solle; daß die alte Bürgermeister- und Raths-Wahl abgeschafft sein und der neue Rath von dem Rath, der dieses Jahr neu war, die beiden Häupter der Stadt (der Bürgermeister und der Oberstzunftmeister) aber von beiden Räthen (dem neuen und alten Rath) gewählt werden sollten, ohne Zuziehung der Ritter und Domherren und ohne den Bischof auch nur der Form nach noch um einen Bürgermeister und Rath zu bitten; daß von dem Bürgermeister und Oberstzunftmeister „weder Ritterstand noch „Stubenrecht“ verlangt werden sollte, diese vielmehr auch aus den Handwerkern gewählt werden könnten; daß kein Lehenmann mehr in den Rath gewählt werden dürfe, ehe er sein Lehen aufgegeben habe; daß von den Bürgern von der hohen Stube, also von den Geschlechtern, welche kein Lehen hatten, nur zwei Rathsherren in den Rath gewählt werden sollten und zwar nicht mehr von der Stube selbst, sondern von dem Rath; daß die Bekanntmachung der neugewählten Rathsherren und der beiden Häupter der Stadt und deren Beeidigung nicht mehr wie früher in dem Bischofshofe, vielmehr auf dem St. Petersplatze und im Schützenhause vorgenommen und dem Bischof dazu nicht mehr der Zutritt gestattet werden solle; daß auf jeder Zunft die Meister und alten und neuen Sechser den Zunftmeister wählen sollen; daß endlich der Bürgereid in den Zunfthäusern von dem Oberstzunftmeister abgenommen werden solle [30]). Auf diese Weise erhielt Basel ein vollständiges Zunftregiment und mit diesem die bürgerliche Gleichheit und die Freiheit von dem Bischof. Die zwischen der Bürgerschaft und dem Rathe bestehende Verstimmung dauerte aber nach wie vor fort. Denn durch die vermehrte Gewalt des Rathes, indem der abtre-

---

29) Ochs, V, 302.

30) Ochs, V, 347—352. Heusler, p. 427—430.

tende Rath den neuen wählte und beide Räthe factisch nur ein Ganzes bildeten, ward der oligarchische Druck nur noch vermehrt und daher die zwischen Bürgerschaft und Rath bestehende Kluft nur noch erweitert.

§. 318.

Auch in Zürich herrschten ursprünglich die Geschlechter. Daher waren nur Ritter und ritterbürtige Bürger rathsfähig, beide aber ganz gleich berechtiget (§. 140). Der Stadtrath bestand aus 12 Räthen. Zur Zeit des Richtebriefes dauerte ihr Amt nur vier Monate. Es mußten demnach drei Mal im Jahre 12 neue Räthe, also für das ganze Jahr 36 Räthe gewählt werden. Die Wahlzeit war um Weihnacht, um Ostern und im Anfange des Herbstes. Man nannte daher jene drei Räthe, welche sich in das Jahr theilten, den Fastenrath, Sommerrath und Herbstrath (consules quadragesimales, estivales und auctumnales). Und diese drei Räthe blieben bis zur Bruni'schen Revolution im Jahre 1336[1]). Diese 12 Räthe hatten die laufenden Geschäfte und die anderen minder wichtigen Angelegenheiten zu besorgen. Bei wichtigeren Angelegenheiten mußten die Bürger beigezogen werden. Auch war es der Minorität im Rathe gestattet, die wichtigeren Sachen an die Bürger zu ziehen, das heißt eine beliebige Anzahl Bürger beizuziehen, um sich mit ihnen zu berathen. Die anfangs unbestimmte Zahl von beigezogenen Bürgern[2]) wurde später auf einhundert und sodann auf zwei hundert festgesetzt[3]) und im Jahre 1335 verordnet, daß die ausgetretenen Räthe des vorigen Jahres sich stets unter den zugezogenen Bürgern befinden sollten[4]). Was anfangs Sitte war, wurde später zur Gewohnheit. Und so ist denn aus diesen beigezogenen Bürgern der große Rath hervorgegangen. Er wurde auch später noch die Zweihundert genannt, wie-

---

1) Richtebrief III, 1—4 u. 35. Viele Urkunden bei Hottinger im Schweiz. Museum, I, 45 u. 67—69. Blumschli, I, 155 u. 322 und Kopp, Gesch. II, 36.

2) Richtebrief, II, 1, III, 49 u. 50.

3) Richtebrief, III, 4, IV, 53.

4) Blumschli, I, 163—165 u. 322.

wohl er mit den 12 Räthen aus 212 Mitgliedern bestand. Verschieden von der Beiziehung der 100 bis 200 Bürger war die Beiziehung aller Bürger oder der gesammten Bürgerschaft. Dies geschah jedoch nur bei Sachen von der allerhöchsten Bedeutung [5]).

Die Handwerker hatten noch im Anfang des 14. Jahrhunderts keinen Antheil an dem Regiment. Nach und nach hatte jedoch auch ihre Zeit gereift. Nachdem sie seit dem 12. Jahrhundert durch ihre Thätigkeit reich und mächtig geworden waren, stand im Anfang des 14. Jahrhunderts auch in Zürich, wie in anderen Städten, ein unzufriedener und emporstrebender Handwerksstand den Geschlechtern gegenüber. Die bereits bestehende Gährung wurde vermehrt durch die strengen Verordnungen gegen die Bildung von Zünften und Innungen, durch eine schmähliche Behandlung der armen Leute, durch eine parteiische Rechtspflege und durch die Vergeudung des Stadtgutes [6]). Zum Ausbruch kam jedoch die langjährige Bewegung erst im Jahre 1336, als die Unzufriedenen in dem Ritter Rudolf Brun ein Parteihaupt gefunden hatten, welches mit der Klugheit eines Diplomaten das organisatorische Talent eines Staatsmannes verband. In dem kurzen Zeitraum vom Mai bis in den Juli 1336 erfolgte aber sodann der Aufstand und der Zusammentritt der meistentheils aus Handwerkern bestehenden Gemeinde, die Uebertragung einer außerordentlichen Gewalt an Brun, die Berathung und Annahme der neuen Verfassung, die Wahl Bruns zum lebenslänglichen Bürgermeister, die Wahl der neuen Räthe und die Aburtheilung der alten Räthe. Und man nannte diese Umwälzung die Brunische Neuerung.

Nach der neuen Verfassung wurde die gesammte Bürgerschaft in zwei Theile, in die Constafel und in dreizehn Zünfte getheilt. Zur Constafel gehörten alle Ritter und alle ritterbürtigen Geschlechter, welche von ihren Renten lebten, also alle alten rathsfähigen Geschlechter. Um ihre durch Verbannung geschwächte Zahl zu ergänzen, hatte Brun die Großhändler und die Gewandschneider

---

5) Richtebrief, II, 17 u. 18. Bluntschli, I, 162 u. 163.

6) Richtebrief, IV, 20. Geschworner Brief von 1336. Hottinger im Schweizer Mus. I, 37—46. Bluntschli, I, 321 u. 322.

(die sogenannten Tuchherren), sodann die Wechsler, Goldschmiede und Salzleute mit der Constafel vereiniget und auf diese Weise die alten gebornen Aristokraten durch neue Aristokraten ergänzt und verstärkt. Nur die Constafler führten und bewachten das Stadtbanner. Aus ihnen wurden dreizehn Rathsherren gewählt, welche mit den 13 Zunftmeistern den neuen halbjährigen Rath bildeten. Man nannte die zwei jährlich wechselnden Räthe der neuen Verfassung consules baptistales und natales[7]). An der Spitze der Constafel stand der Bürgermeister selbst. Neben diesem aristokratischen Element stand in den Zünften das demokratische. An der Spitze jeder Zunft stand ein auf ein halbes Jahr gewählter Zunftmeister, welcher die Zunft im Stadtrath vertreten und die Zunftgenossen im Kriege anführen sollte. Jede Zunft hatte ihr eigenes Banner. Ob sämmtliche Zünfte unter einem eigenen Hauptmann gestanden, wird nicht gesagt. Zwei Handwerke bildeten zwar Gesellschaften aber keine vollberechtigte Zünfte. Sie mußten unter dem Oberbefehl des Bürgermeisters mit dem Stadtbanner ausziehen, gehörten jedoch nicht zur Constafel. Sie blieben demnach in derselben Lage wie vor der Brunischen Neuerung alle Handwerker. Ueber beiden sich im Gleichgewichte haltenden aristokratischen und demokratischen Elementen stand noch ein drittes, ein monarchisches Element, ein lebenslänglicher unverantwortlicher Bürgermeister[8]).

Diese neue Verfassung wurde zwar späterhin noch mehrmals verändert, z. B. die Zahl der Zünfte im Jahre 1448 auf 12 herabgesetzt und durch die Waldmannische Verfassung im Jahre 1498 der große Rath, bestehend aus 212 Mitgliedern, an die Spitze der Verfassung gestellt, der kleine Rath verdoppelt und die Zahl der Rathsherren aus der Constafel auf sechs beschränkt[9]). In ihren Grundzügen hat sich jedoch die Brunische Verfassung bis ins Jahr 1798, also 450 Jahre hindurch erhalten, der beste Beweiß von der staatsmännischen Größe Rudolf Bruns.

---

7) Hottinger, l. c. I, 45. Not.

8) Geschworner Brief von 1336. Hottinger, l. c. p. 49—53. Blumtschli, I, 323 u. 324.

9) Geschworner Brief von 1489. Blumtschli, I. 355 u. 357—361.

§. 319.

Eben so herrschten in Bremen die alten Geschlechter. Die Bürgerschaft bestand aus den in der Stadt ansäßigen bischöflichen Ministerialen und aus anderen ritterbürtigen Geschlechtern. Sie allein besetzten den aus 12 Rathsherren bestehenden Rath und die übrigen Stellen [1]). Ein solches auf bloßen Grundbesitz gestütztes Regiment konnte jedoch in einer Handelsstadt nicht lange bestehen. Die Ermordung eines bei den Zünften beliebten Geschlechters, Arend's von Gröpelingen, führte im Anfang des 14. Jahrhunderts zu einem Aufstande der Zünfte und zur Vertreibung der verhaßten Geschlechter im Jahre 1308 [2]). Die zurückgebliebenen Geschlechter vermengten sich mit den übrigen Bürgern und bildeten sodann mit den Handwerkern eine Gemeinde. Es dauerte jedoch noch lange Zeit bis auch die nun rathsfähigen Handwerker wirklich in den Rath eintraten. Denn man suchte ihre Wahl auf jegliche Weise, unter Anderem auch durch das Gebot zu hintertreiben, daß alle Handwerker, welche Rathmanne werden wollten, ihr Handwerk aufgeben und von ihren Renten leben sollten. Zu einem Zunftregiment konnte es aber unter diesen Umständen natürlich nicht kommen [3]). Seit dem im Jahre 1308 über die alten Geschlechter errungenen Siege sind zwar auch die Handwerker rathsfähig gewesen. Auch findet man bereits im Jahre 1330 Handwerker im Rathe. Und auch nach dem Statute von 1330 blieben sie rathsfähig. Denn jeder freigeborne 24 Jahre alte Mann konnte Rathmann werden. Da jedoch auch nach diesem Statute noch jeder Handwerker, der Rathmann werden wollte, sein Handwerk aufgeben sollte, („So „wele ammetman ratman wolde wesen, de scal sines ammetes vor„tighen unde nen ammet oven"), so waren die Handwerker mit dieser Verfassung natürlich nicht zufrieden [4]). In der Mitte des 14. Jahrhunderts kam es daher wieder zu neuen Aufständen. Die unter dem Namen der granden Compagnie vereinig-

---

1) Donandt, I, 245 u. 246.

2) Oelrichs, p. 60—62. Donandt, I, 252.

3) Donandt, I, 250 ff.

4) Statut von 1330 bei Oelrichs, Sammlung der Gesetzbücher, p. 63.

ten Zünfte verbündeten sich mit dem Erzbischof gegen den Rath und siegten im Jahre 1366 durch Verrath. Und über Hundert neue Rathmanne wurden nun aus den Zünften in den Rath gewählt. Allein schon vier Wochen nachher wurde die alte Verfassung wieder hergestellt. Es mußten die Zünfte sich einer beständigen Controle einiger Mitglieder des Raths (der Morgensprachherren) bei ihren Versammlungen unterwerfen, und alle Bürger schwören, dem Rath gehorsam zu sein [5]). Die durch diese Verfassung gedemüthigten Zünfte kamen aber nicht zur Ruhe. Schon im Jahre 1398 wurde wieder an der Verfassung geändert. Der Rath sollte aus 24 Personen, aus 4 Bürgermeistern und 20 Rathmannen bestehen [6]). Aber schon 30 Jahre nachher, im Jahre 1428, wurde abermals, und dieses Mal im Sinne der Handwerker geändert. Der Rath sollte aus zwei Bürgermeistern und aus 12 Rathsherren bestehen, die Wahl der Handwerker aber keiner Beschränkung mehr unterworfen sein [7]). Allein auch diese demokratische Verfassung war nur von ganz kurzer Dauer. Denn unter der Vermittelung des Erzbischofs und einiger benachbarten Fürsten und Städte kam schon im Jahre 1433 ein neuer Vergleich und mit ihm eine neue Verfassung zu Stand, nach welchem der Rath volle Gewalt erhielt und alle demokratischen Elemente beseitiget wurden [8]).

§. 320.

In Regensburg gehörten die Handwerker schon seit dem 13. Jahrhundert zur Gemeinde. Sie wurden zuweilen sogar schon Bürger genannt [1]). Das volle Bürgerrecht hatten sie jedoch damals noch nicht. Das Stadtregiment lag vielmehr hier wie

---

5) Die Urkunden von 1366 in Assertio libert. Bremens. p. 706 – 710.
6) Statut von 1398 bei Oelrichs, p. 147.
7) Statut von 1428 bei Oelrichs, p. 397 ff. Böhmert, Geschichte des Zunftwesens, p. 9.
8) Vergl. über diesen wenig interessanten Verfassungswechsel Donandt, I, 252 — 297. Böhmert, p. 7 — 10. Vieles ist jedoch noch nicht aufgeklärt, vieles vielmehr im Dunkeln.
1) Rathsschluß von 1244 bei Freyberg, Sammlung, V, 89. — „unser „burger von ir handwerch genand Chuderwaner." — Gemeiner, I, 349.

in anderen alten Städten in den Händen der Geschlechter, und zwar seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts fast ausschließlich in den Händen des mächtigen Geschlechtes der Auer. Die Allgewalt der Auer führte aber zu Reibungen unter den Geschlechtern. Die Verbannung Dietrichs von Au im Jahre 1326 mag wenigstens theilweise eine Folge dieser Reibungen gewesen sein [2]). Um sich zu behaupten stellten sich die Auer an die Spitze der Handwerker, wie dieses ehrgeitzige Geschlechter auch in anderen Städten gethan haben. Ein an und für sich unbedeutender Aufstand der Handwerker gegen einen verhaßten Bürger gab hiezu im Jahre 1330 die sehr erwünschte Veranlassung. Angeblich um Rechenschaft über die Verwendung des Stadtgutes zu erhalten vereinigten sich die Auer mit den Handwerkern. Auch andere Geschlechter traten dem Bunde bei, so daß schon im Juli 1330 der Bund außer den Handwerkern aus 200 Bürgern bestand, und die neue Verfassung durch zwei Bundbriefe von 1330 und 1331 geordnet werden konnte [3]). Die Auer herrschten nun ganz unumschränkt in der Stadt, und nur zu bald bemerkten die Handwerker, daß sie getäuscht worden seien. Dazu kam, daß ein Theil der unterdrückten Geschlechter die Stadt verlassen und sich mit dem Landadel vereiniget hatte, um die Stadt förmlich zu befehden. Als sich nun auch noch innerhalb der Stadt ein Einverständniß der gestürzten Geschlechter mit den Auer gezeigt hatte und diese sich ganz offen mit einander vereinigten, da stieg das anfängliche Mißtrauen bis zur äußersten Verstimmung. Zum Aufstand kam es jedoch erst im Jahre 1334. Dann mußten aber die Auer, um sich gegen die Volksmuth zu retten, die Stadt verlassen, und die Herrschaft war für sie für immer dahin [4]).

Ueber den Antheil, welchen die Zünfte damals an dem Regiment erhalten, sind wir nicht ganz im Klaren. Gemeiner hat diesen Punkt, wohl aus Mangel an Urkunden, nicht gehörig erörtert, auch nicht, wie wir sehen werden, richtig verstanden. Und die Darstellung, welche Arnold [5]) nach Gemeiner gegeben hat, ist

---

2) Gemeiner, I, 534.

3) Gemeiner, I, 544—551. Brief von 1331 bei Freyberg, V, 109—114.

4) Gemeiner, I, 551—566.

5) Verfassungsgeschichte der Freistädte, II, 396—403.

ſelbſt nach dieſem nicht richtig. Gewiß iſt nur ſo viel, daß nun auch die Kaufleute und Handwerker zur Bürgerſchaft gehört und Zutritt zu den Gemeindeverſammlungen erhalten und dieſen auch in ſpäteren Zeiten behalten haben. Anfangs ſcheint jedes Handwerk nur durch vier Abgeordnete, durch die ſogenannten Vierer, in dieſen Verſammlungen vertreten worden zu ſein. Denn in mehreren Gemeindebeſchlüſſen von 1334 wird nur dieſer Vierer, im Ganzen alſo, da es dreizehn Zünfte waren, der zwei und fünfzig Handwerker gedacht [6]). Dieſe Beſchränkung auf die Vierer ſcheint jedoch von keiner Dauer geweſen zu ſein. Denn es wird ihrer nicht oft und ſpäter gar nicht mehr erwähnt. Bei den verſchiedenen Gemeindeverſammlungen war vielmehr ihre Anzahl ſehr verſchieden [7]). Im Jahre 1485 wohnten einer ſolchen Verſammlung bei 6 Wollenwirker, 2 Kürſchner, 8 Schneider, 6 Schuſter, 4 Fleiſchhacker, 4 Schmiede, 3 Wagner, 5 Parchanter (offenbar Parchentmacher, die das Gölſch oder Kölniſch bereiteten) [7a]), 5 Bäcker, 13 von der Kramerbruderſchaft, 6 Schloſſer, 4 Küfer, 3 Lederer, 5 Bader, 2 Goldſchmiede, ein Sägmüller, ein Bildſchnitzer, ein Seidennater (Seidennäher), 2 Tuchſcherer, dann ſechs von den Bauern der Stadt und noch zwölf andere Gemeindeglieder [8]). Von einer regelmäßigen Vertretung jeder Zunft war demnach jedenfalls nicht mehr die Rede. Es ſcheint vielmehr, daß jeder Handwerker, wie überhaupt jeder Bürger, zu den Gemeindeverſammlungen Zutritt gehabt habe, woher es ſich auch erklärt, warum die Zahl der anweſenden Bürger ſo oft gewechſelt hat. Denn es waren bald

---

6) Gemeindebeſchluß von 1334 bei Freyberg, V, 116. „Wir, der Rat „und alle gemain der Purger." Es iſt demnach von einer Gemeindeverſammlung und von keinem Stadtrath die Rede. Und dann heißt es weiter: „und auch mit den zwain und funftzig manne „anz den Hantewerch Lauten, die ze den Zeiten die vier under in hiezzen und waren." Alſo hatten dieſe 52 Handwerker Zutritt zur Gemeindeverſammlung. Vergl. noch Gemeiner, I, 547, II, 1 u. 2.

7) Gemeindebeſchlüſſe von 1333, 1338 u. 1339 bei Gemeiner, I, 563 u. 564, II, 12, 13 u. 18.

7a) Vergl. Gemeiner, IV, 45. mit Schmeller, II, 32.

8) Gemeiner, III, 700.

500, 350, 150, 136, 127 oder 98 anwesend, bald aber auch nur einige wenige Bürger [9]).

Zu dem Stadtrath erhielten jedoch die Zünfte, wie ich glaube, im 14. Jahrhundert noch gar keinen Zutritt, wiewohl dieses Hüllmann [10]) und Arnold annehmen. Im 13. Jahrhundert und auch noch im Anfang des 14. hat es nämlich in Regensburg nur einen Rath gegeben, und zu diesem haben die Zünfte niemals Zutritt erhalten. Dieser Rath bestand aus sechszehn Mitgliedern und wird daher öfters der Rath der Sechszehner, die Sechszehner des Rathes oder die Sechszehner [11]), insgemein jedoch der Rath ohne Beisatz oder der Rath der Bürger genannt [12]), und später zum Unterschiede von dem mittlerweile entstandenen äußeren Rath der innere oder kleine Rath. Ein äußerer oder großer Rath hat aber auch im Anfang des 14. Jahrhunderts noch nicht bestanden. Denn es ist immer nur von dem Rath der Sechszehen oder dem Rath ohne Beisatz und neben ihm von der Gemeinde die Rede [13]). Zwar hält Gemeiner [14])

9) Gemeiner, I, 430, 484—486, 564, II, 18, 65, 95, 349. Gemeindebeschluß von 1331 bei Freyberg, V, 112—114.

10) Städteweſen, III, 551.

11) Rathsbeschlüsse von 1259, 1295, 1303 u. 1333 bei Gemeiner, I, 381, 440, 456 u. 563. Rathsbeschlüsse von 1259 u. 1303 bei Freyberg, V, 94 u. 97. Oefters werden auch die Namen der 16 Rathsherren genannt, z. B. in Raths- und Gemeindebeschlüssen von 1312, 1351, 1354, 1355, 1371, 1390 u. 1400 bei Gemeiner, I, 484, II, 65, 79, 84, 164, 271 u. 349.

12) Gemeindebeschluß von 1290 bei Gemeiner, I, 430. Rathsbeschlüsse von 1244, 1314 u. 1315 bei Freyberg, V, 89, 91 u. 95.

13) Urk. von 1259 bei Freyberg, V, 94. — „Die Sehzehen des Rates und „ander purgaer." — Urk. von 1315, eod. p. 89 u. 91. — „Der Rat „und die gemein der burger." Und es werden sodann 40 von der Gemeinde namentlich genannt mit dem Beisatz: „und andere ein mi- „cheltail" Vergl. Gemeiner, I, 351, 381, 454 u. 480. Urk. von 1320 bei Freyberg, V, 103. „Purgermaister, der Rat und alle Ge- „maine der purger." Dann werden mit Namen genannt „von „dem Rat" 13 Personen und „von der gemain" acht. Urk. von 1331 bei Freyberg, V, 109. „Purgermeister, der Rat und alle gemain „der Purger." Am Ende werden 98 Bürger mit Namen genannt.

die Gemeine für einen äußeren Rath und spricht sogar in den Jahren 1371 und 1386 noch, also zu einer Zeit, als schon der Rath der Fünf und Vierzig also ein äußerer Rath bestanden hat, von einem äußeren Rath der Gemeine und von einem von der Gemeinde verschiedenen Rath der Gemeine [15]). Allein die Urkunden selbst wissen nichts von einem solchen Rath der Gemeine. Auch haben niemals zwei äußere Räthe neben einander bestanden. Und schon die große Anzahl der Anwesenden beweißt, daß von einer Gemeindeversammlung, nicht aber von einem äußeren Rath die Rede war und die Rede sein konnte.

Erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts tritt auch ein äußerer Rath hervor. Aber auch bei ihm erhielten die Handwerker keinen Zutritt. Wann dieser äußere Rath entstanden, wissen wir nicht. Wenn es aber wahr sein sollte, daß derselbe ursprünglich von dem Bischof ernannt worden sei [16]), so müßte auch seine Entstehung in sehr frühe Zeiten hinaufreichen. Wahrscheinlich entstand er jedoch erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur Zeit der Kämpfe mit den Auern. Anfangs bestand derselbe aus 24 Mitgliedern [17]), später aus 32 [18]) und seit der Mitte des 14 Jahrhunderts aus 45 Mitgliedern. Man nannte ihn daher den Rath der Fünf und Vierzig oder auch die Fünf und Vierzig. Und dieser äußere Rath pflegte bei neuen Auflagen, bei der Gesetzgebung und auch bei der Aburtheilung von Friedbrüchen beigezogen zu werden [19]). Die Handwerker hatten jedoch auch bei diesem

---

Urk. von 1269 bei Gemeiner, I, 398. „Der Rat und die Gemeine der „Burgär." Urk. von 1287, eod. I, 425. consules et universitas civium. Urk. von 1312 bei Gemeiner, I, 484 ff. werden sechszehn Rathsherren mit Namen genannt und 127 von der Gemein. Vergl. noch Urk. von 1351 bei Gemeiner, II, 64 u. 65 und Freyberg, V, 128. Urk. von 1354 bei Gemeiner, II, 76 u. 79.

14) Chron. I, 425. Not. 440 u. 484. Not.

15) Gemeiner, II, 164 u. 228.

16) Gemeiner, III, 693. Not.

17) Friedgerichts Puech bei Freyberg, V, 65. „Der Maister vnd die XXIV „zu rad sindt worden." Vergl. noch p. 66, 67, 68, 72, 73, 74, 76 u. 77.

18) Gemeiner, II, 127.

19) Rathsbeschluß von 1390 bei Freyberg, V, 60. „Wir der Purgermeister,

Rath der Fünf und Vierzig keinen Zutritt, wiewohl dieses Hüllmann und Arnold glauben. Denn keine einzige Urkunde sagt es. Und das Gegentheil geht klar und deutlich aus den bei dem Aufstand der Zünfte im Jahre 1485 stattgehabten Verhandlungen der beiden Räthe mit den Handwerkern [20]), insbesondere aus der damals vorgebrachten Beschwerde der Handwerker hervor, daß die beiden Räthe (der Rath mit den Fünf und Vierzigen) ohne ihr Wissen und Willen im Namen der ganzen Gemeinde ein Umgeld eingeführt haben [21]). Denn die Handwerker hätten diese Sprache nicht führen können, wenn sie bei dem Rath der 45 vertreten gewesen wären. Auch werden in der Kleiderordnung von 1485 die des Raths und die Fünf und Vierzig mit ihren Frauen, Söhnen und Töchtern als ehrbare Geschlechter streng von denen von der Gemeine geschieden, und denselben von ihres Standes wegen gestattet, sich reicher zu kleiden als die von der Gemeine [22]), woraus folgt, daß nur die ehrbaren Geschlechter rathsfähig gewesen sein können, nicht aber die Zünfte. Endlich spricht dafür auch noch der Umstand, daß die Zünfte erst im Jahre 1485 Antheil an der Wahl des Rathes der Fünf und Vierzig aus ihrer Mitte (aus der Gemeinde) begehrt, bis dahin also keinen Antheil gehabt haben [23]). Einzelne Kaufleute und Handwerker wurden zwar zuweilen zu einzelnen Geschäften, z. B. zu Rechnungsablagen, aber doch nur in solchen Fällen beigezogen, in welchen die gesammte Gemeinde beigezogen zu werden pflegte [24]). Zu dem Stadtrathe selbst hatten aber die Handwerker noch keinen Zutritt. Erst im Jahre 1485, nach dem Aufstand der Zünfte, wurde der Rath der Fünf und Vierzig erweitert und dann auch den Zünften

---

„der rat der stat uud dy XLV bechennen." — Gemeindebeschluß von 1356, eod. p. 142. „Der Rat und die fünf und vierzikch." Rathsbeschlüsse von 1356, 1364, 1385, 1389, 1390, 1391, 1400, 1452, 1456, 1479 u. 1485 bei Gemeiner, II, 94, 135, 222, 256, 257, 271, 282, 549, III, 215, 256, 627, 679, 686, 687, 692 u. 699.

20) Gemeiner, III, 685—688 u. 690—694.

21) Gemeiner, III, 686.

22) Gemeiner, III, 679—684.

23) Gemeiner, III, 691.

24) Urk. von 1333 bei Gemeiner, I, 563 u. 564. Vergl. oben Not. 7. a.

der Zutritt gestattet. Nach dem Vergleich von 1485 sollten nämlich die bisherigen Fünf und Vierziger in ihrer Würde erhalten, zu denselben aber noch fünf und zwanzig von dem inneren Rath aus der Gemeinde oder aus den Zünften gewählt und sämmtliche Mitglieder die Genannten genannt werden[25]). Von nun an führten daher die Mitglieder des auf 70 erweiterten äußeren Rathes den Titel Genannte[26]). Und da sie zum Theile auch aus den Zünften genommen zu werden pflegten, so verhandelte seitdem der Rath (der innere Rath) mit den Genannten, d. h. mit den 70 Mitgliedern des äußeren Rathes, und diese wieder mit den Zünften und Bruderschaften, welche sie im äußeren Rath repräsentirten[27]). Erst seit dem Jahre 1485 führten demnach die Mitglieder des äußeren Rathes den Titel Genannte. Mit Unrecht nennt daher Arnold die Fünf und Vierziger schon Genannte. In den Urkunden wenigstens werden sie niemals so genannt. Die Genannten, deren früher schon erwähnt wird, waren etwas ganz anderes. Sie waren, wie anderwärts auch zur Erleichterung des gerichtlichen Zeugnisses ernannte glaubwürdige Männer[28]). Und in dieser Eigenschaft mögen sie zuweilen, wenn sich Gemeiner nicht auch in dieser Beziehung geirrt hat, in den Rath gefordert worden sein[29]). Allein selbst Rathsherren waren sie nicht. Denn erst seit dem Jahre 1485 bildeten die Genannten den äußeren

---

25) Gemeiner, III, 693.

26) Gemeiner, III, 700, 701, 704, 705 u. 706.

27) Gemeiner, III, 697, 698, 701 u. 708.

28) Privilegium von 1230 § 2. tertia manu se purgabit, inter quos sint duo, qui dicuntur denominati. Und im Friedgerichts Puech bei Freyberg, V, 67, 69, 70, 71 u. 75. heißt es öfters „gerichten mit „czwain der genanten" und p. 74 „wenn die Richter ymant ve„sten wellent, so sullen sie senten nach czwain der genanten oder „nach ainem" — Vergl. noch Gemeiner, I, 324 u. 325, der jedoch ebenfalls diese Genannten mit dem großen Rath verwechselt und dazu noch von dem großen Rath den äußern Rath unterscheidet, während es doch, nach dem Bemerkten, keine zwei solche Räthe neben einander gegeben hat. Sachße, das Beweisverfahren, p. 47 hält jene denominati irriger Weise für Eidhelfer.

29) Gemeiner, II, 122.

Rath[30]). Daher ist nun erst von einem Rath und den Genannten[31]) oder statt dessen von einem inneren und äußeren Rath die Rede[32]). Völlig unrichtig ist es demnach, wenn Gemeiner von einem inneren und äußeren Rath und von den Genannten[33]) oder gar von einem äußeren Rath, den Genannten und den Fünf und Vierzigern spricht[34]), als wenn die Genannten einen von dem äußeren Rath und von dem Rath der Fünf und Vierzig verschiedenen großen Rath gebildet, also vier verschiedene Räthe, ein innerer Rath, ein äußerer Rath, ein Rath der Fünf und Vierzig und ein großer Rath der Genannten neben einander bestanden hätten!!!

Neben den beiden Räthen sollten indessen die Gemeindeversammlungen fortdauern, wie früher neben dem Rath und den Fünf und Vierzigen[35]), so auch seit 1485 noch neben dem Rath und den Genannten. Denn alle Neuerungen mußten an die ganze Gemeinde gebracht werden[36]). Und mit der übrigen Gemeinde hatten auch die Handwerker Zutritt zu diesen Versammlungen[37]).

Auch nach der Verfassung von 1485 blieb demnach das Regiment verfassungsmäßig in den Händen der Geschlechter. Denn den inneren Rath hatten sie ganz allein zu besetzen und den äußeren Rath großentheils, indem die alten Fünf und Vierziger in ihrer Würde erhalten worden waren. In der Wirklichkeit scheint sich jedoch das Geschlechterregiment nun nach und nach verloren zu haben. Viele Geschlechter sind schon im 14. Jahrhundert mit dem

---

30) Gemeiner, III, 704, 705 u. 706.
31) Gemeiner, III, 717 u. 737.
32) Gemeiner, III, 706, 730 u. 738.
33) Gemeiner, III, 701 u. 729.
34) Gemeiner, I, 324 u. 325.
35) Urk. von 1400 bei Gemeiner, II, 349.
36) Vergleich von 1485 Nr. 5 bei Gemeiner, III, 693. „Daß sie (die Genannten des äußeren Rathes) keine der Stadt nachtheilige Neue„rung gestatten oder zulassen, ohne Wissen und Willen der „ganzen Gemeinde." Vergl. noch p. 692, 698, 700, 701, 706, 715, 717 u. 729.
37) Gemeiner, III, 700

Geschlechte der Auer ausgewandert. Andere Geschlechter mögen während des Aufstandes der Zünfte im Jahre 1485 oder bald nachher ausgewandert, nur wenige zurückgeblieben, und die Zurückgebliebenen bei den späteren Rathswahlen übergangen worden, und so das Regiment nach und nach ein bürgerliches Regiment geworden sein. Jedenfalls ist so viel gewiß, daß das Regiment am Ende des 15. Jahrhunderts und im Anfang des 16. in den Händen der Bürger, zwar nicht der Zünfte, wohl aber in den Händen der übrigen nicht ritterbürtigen Bürger gelegen hat, daß das Regiment also damals bereits ein bürgerliches Regiment war. Von einem Zunftregiment konnte jedoch auch dann noch keine Rede sein, indem die Bürgerschaft nicht einmal in Zünfte, vielmehr in acht Wachten eingetheilt war und daher wohl öfters nach Wachten [38]), niemals aber nach Zünften berufen worden ist. Die Versammlungen der Bürger einer Wacht nannte man Wachtgedinge zum Unterschiede von den Versammlungen der gesammten Gemeinde, welche Burggedinge genannt worden sind [39]). Im Jahre 1492 wurde auch einmal die gesammte Bürgerschaft nach Wachten berufen, worauf aus jeder Wacht acht Abgeordnete erschienen [40]). Eine solche Berufung aller Wachten scheint auch die im Jahre 1410 von dem Vicedom verlangte Berufung der Achtziger oder Hunderter (also 10 bis 12 Abgeordnete aus jeder Wacht) gewesen zu sein, die jedoch damals als eine Neuerung abgelehnt worden ist [41]). Der Antheil der Zünfte war demnach jedenfalls nicht sehr groß und auch dieser wurde noch seit den Jahren 1495 und 1514 mehr und mehr beschränkt [42]). So entstand denn am Anfang des 16. Jahrhunderts ein bürgerliches Regiment, das weder ein Geschlechterregiment noch ein Zunftregiment war.

§. 321.

Wie in Regensburg so herrschten ursprünglich auch in München die Geschlechter. Die Bürgerschaft bestand aus den in der

---

38) Gemeiner, I, 323, 469, III, 255 u. 451.
39) Gemeiner, I, 322, 323, 469, III, 255 u. 451.
40) Gemeiner, III, 791.
41) Gemeiner, II, 391.
42) Gemeiner, IV, 248.

Stadt ansäßigen schöffenbar freien, ritterlichen und ritterbürtigen Geschlechtern, unter denen viele sich erst in der Stadt angesiedelt hatten [1]). Die Bürgerschaft war demnach eine Geschlechtergemeinde und das Regiment ein Geschlechterregiment. Der Stadtrath bestand ursprünglich aus 12 Geschlechtern [2]). Man nannte ihn daher die Zwölfer oder die Zwölf des Rathes pflegen [3]), und seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts den inneren Rath [4]). Er besorgte die minder wichtigen Geschäfte allein und die wichtigeren unter Beiziehung der gesammten Bürgerschaft. Daher heißt es in den Urkunden, „der Rhat vnd die Gemain der Statt —. „Der Rat vnd die Gemain der Purger —. Der Rat ond div „gemain vnser Burgaer —, die des Rates Pflegen vnnd die Ge„main der Burigaer —, oder consules et universitas civium [5]), und, da die Rathsherren Geschlechter waren, consules nobiles [6]). Seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts kam zu diesem inneren Rath auch noch ein äußerer Rath. Er wird zum ersten Mal in einer Urkunde von 1318 erwähnt, und bestand schon damals aus 24 Mitgliedern [7]). In den Jahren 1362 bis 1366 bestand der innere Rath aus 16 und der äußere aus 32 bis 36 Mitgliedern, seit dieser Zeit aber regelmäßig wieder der innere Rath aus 12 und der äußere aus 24 Personen [8]). Auch dieser äußere Rath war mit Geschlechtern besetzt, wie die Namen der Rathsherren beweißen [9]). In welchen Fällen der äußere Rath beigezogen werden

---

1) von Krenner, in den histor. Abhl. der Akad. der Wiss. von 1813, p. 16 ff., 51 ff. u. 62 ff.
2) Urk. von 1295, 1297 u. 1318 bei Bergmann, II, 5, 12 u. 55. Urk. von 1300 bei Krenner, l. c. p. 102. Vergl. noch Krenner, p. 55 ff.
3) Urk. von 1294 u. 1297 bei Bergmann, II, 9 u. 12. Stadtrecht bei Auer, p. 178, 182 u. 188.
4) Urk. von 1318 bei Bergmann, II, 56. Stadtrecht bei Auer, p. 178.
5) Urk. von 1288, 1294, 1295, 1301 u. 1315 bei Bergmann, II, 1, 3, 5, 9 u. 36.
6) Urk. von 1301 bei Bergmann, II, 36.
7) Bergmann, II, 55 u. 56.
8) von Sutner, in histor. Abhl. der Akad. von 1813, p. 526.
9) Urk. von 1318 u. 1326 bei Bergmann, II, 55 u. 80. Vergl. von Krenner in histor. Abhl. v. 1813, p. 60. und Lipowsky, Urgesch. von München, I, 174 ff.

mußte war nicht bestimmt, scheint vielmehr von dem Ermessen des kleinen Raths abgehangen zu haben. Denn in den Händen des kleinen Raths oder der Zwölfer lag nach dem Stadtrecht die gesammte Verwaltung, die Steuererhebung und die Gesetzgebung, und nur zuweilen, wahrscheinlich in schwierigeren Fällen, wurde von ihm noch der äußere Rath beigezogen [10]). Nach wie vor wurde aber zuweilen, wahrscheinlich in den aller wichtigsten Fällen, auch noch die gesammte Gemeinde zugezogen [11]).

Neben diesem inneren und äußeren Rath kommt nun gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts auch noch ein Ausschuß aus der Gemeinde vor, welchen man später den großen Rath genannt hat. Von diesem Ausschuß reden nicht bloß die Urkunden von 1318 und 1326, sondern auch noch das Stadtrecht, indem es an verschiedenen Stellen sagt, „die gesworen von dem rat und von „der gemain habent gesatzt", und „die geswoorn habent gesetzt von „gemeinem rat und mit willen der pesten von der gemaine" [12]). Im Jahre 1377 sollte dieser große Rath wieder abgeschafft werden („der grozz rath sol ab sein") [13]). Ein Beschluß der zwar eben so wenig wie die übrigen damals gefaßten Beschlüsse zur Ausführung gekommen ist, aus welchem jedoch hervorgeht, daß der dritte sogenannte große Rath damals schon längere Zeit neben dem innern und äußeren Rath bestanden haben muß. Wahrscheinlich zog man anfangs, wenn der Fall nicht so wichtig war, daß man die gesammte Gemeinde bemühen wollte, ähnlich wie in Zürich, eine beliebige Anzahl Bürger und zwar die Besten von der Gemeinde bei. Da sie zur Berathung beigezogen zu werden pflegten, so nannte man auch sie einen Rath (consilium civium) [14]),

---

10) Stadtrecht bei Auer, p. 158, 169, 178 u. 188.

11) Urk. von 1319, 1331 u. 1347 bei Bergmann, II, 62, 98 u. 100. Stadtrecht bei Auer, p. 154, 173, 176 u. 178.

12) Auer, p. 151 u. 160.

13) Auer, p. 291.

14) Urk. von 1301 bei Bergmann, II, 3, wo von consulibus nostris et duo de consilio predictorum civium die Rede ist, während vorher von consules et universitas civium die Rede war, unter dem consilium civium also die universitas civium verstanden werden muß, wenn man nicht lieber die gesammte Geschlechtergemeinde, wie in Köln, für einen großen Rath halten will.

und die beigezogenen Bürger, da auch sie zuvor beeidiget werden mußten, die Geschwornen von der Gemeinde. Die Anzahl der Beizuziehenden war anfangs nicht bestimmt. Daher werden im Jahre 1318 vier und dreißig Anwesende genannt und im Jahr 1326 nur drei und zwanzig [15]), während dem großen Rath (consilium majus) im Jahre 1380 zwei hundert und drei und im Jahre 1383 sogar 1102 Personen beigewohnt haben [16]). Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde die Anzahl auf 300 Mitglieder festgesetzt und daher der große Rath seitdem die Dreihundert [17]) oder der große geschworne Rath der Dreihundert genannt [18]). Niemals hat aber dieser Bürgerausschuß aus 36 Gemeinde Repräsentanten bestanden, wie dieses von Krenner behauptet worden ist [19]). Diese Ansicht beruht vielmehr auf einer Verwechselung mit den im Wahlbriefe von 1403 genannten 36 Bürgern.

Der Vorstand des inneren und des äußeren Rathes war der Bürgermeister, welcher öfters auch, weil er die Rede namens der Gemeinde zu führen hatte, wie der Sprecher im englischen Unterhause und der Parlirer bei den Steinmetzen, Redner oder Stadtredner und sein Amt ein Redneramt (Redampt) genannt worden ist [20]). Der große Rath hatte aber anfangs gar keinen Vorstand. Erst als gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Unruhen begannen, erst im Jahre 1397, begehrten und erhielten auch die Dreihundert einen eigenen Redner zum Vorstand [21]).

---

15) Bergmann, II, 56 u. 80.

16) von Sutner, l. c. p. 523.

17) Gedenkbuch des Bürgermeisters Katzmaier zu den Jahren 1397, 1398 und 1399, mitgetheilt von Schmeller im Oberbairischen Archiv, VIII, 7, 8, 17, 24, 27, 33, 34 u. 35.

18) Urk. von 1400 in Mon. Boic. 35, II, p. 224 u. 225.

19) von Krenner, l. c. p. 60.

20) Statut von 1320 bei Auer, p. 288. Vergl. noch p. 78, 106, 139, 187 u. 295.

21) Katzmaier, a. a. O. p. 7. „Item in dem 97 (1397) jar — hueb sich „an der lauf zu München mit den 300, des ersten, daß si je redner „mainten und wolten haben. Die muesst man in lassen." Vergl. noch p. 14 u. 17. und Urk. von 1400 bei Mon. Boic. 35, II, p. 224. „Conradt Angstlich zu den zeiten des grossen geschwornen Rhates Red„ner der Dreyhundert." —

Die Zünfte hatten vor der Mitte des 14. Jahrhunderts keinen Zutritt zu einem der drei Räthe. Denn auch die Mitglieder des großen Rathes waren, so weit wir ihre Namen kennen, sammt und sonders Geschlechter [22]). Bürger im weiteren Sinne des Wortes waren zwar auch schon die Schuster, Lederer, Kaltschmiede und andere Handwerker [23]). Einen Antheil an dem Regiment hatten sie aber noch nicht. Denn erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts begannen sie darnach zu streben. Während der glorreichen Regierung Ludwigs des Baier war nämlich die Bevölkerung, das Gewerbswesen und der Handel in München mit solch unglaublicher Schnelligkeit gestiegen, daß daselbst schon nach den uns noch erhaltenen Steuerrechnungen von 1369, 1370 und 1371 ein äußerst zahlreicher Handels- und Gewerbsstand bestanden haben muß. Denn schon damals waren in München 60 Handelsleute (mercatores), 59 Wollen- und Leineweber, 8 Zawer (Tuch- oder Zeuchweber) [24]), 12 Kramer, 22 Fragner (Kleinhändler), 23 Wollenschlager, 2 Tuchscherer, 11 Färber, 12 Taschner, 9 Handschuher, 26 Lederer, 24 Kirschner, 5 Hutmacher, 4 Zinngieser, 13 Sattler, 3 Riemer, 1 Gürtler, 4 Glaser, 2 Maler, 43 Schmiede und außerdem noch 10 Goldschmiede, 2 Helmschmiede, 6 Schwertfurber, 5 Klingenschmiede, 5 Kupferschmiede, 4 Sensenschmiede, 16 Messerer, 5 Plätner, 7 Sporer, 2 Schlosser, 1 Nadler, dann 103 Schuster, 55 Schneider, 50 Metzger, 45 Bäcker, 37 Zimmerleute, 22 Wagner, 12 Kistler, 18 Maurer, 20 Schäffler u. s. w. und sogar schon 16 Bader [25]). Ein so zahlreicher Handels- und Gewerbsstand setzt aber einen nicht unbedeutenden Handel voraus. Durch ihn wurden die Handels- und Gewerbsleute reich und verlangten sodann, wie anderwärts auch, Antheil an dem Regiment. Bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts scheinen sie auch zuweilen zu dem großen Rath beigezogen worden zu sein. Denn die im Jahre 1383 anwesenden 1102 Personen können unmöglich bloß Münchner Geschlechter gewesen sein. Auch zweifle ich

---

22) Vergl. Urk. von 1318 u. 1326 bei Bergmann, II, 55, 56 u. 80.

23) Urk. von 1330 u. 1345 bei Bergmann, II, 96 u. 97. Stadtrecht bei Auer, p. 169.

24) Schmeller, IV, 210.

25) von Sutner, a. a. O. p. 497—500.

nicht, daß die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zwischen dem Rath und der Gemeinde entstandenen Irrungen großentheils wenigstens durch den Andrang der Zünfte veranlaßt worden sind. Zu ihrer Beseitigung wurde im Jahre 1377 ein Ausschuß niedergesetzt, bestehend aus 14 aus den beiden Räthen und aus 14 aus der Gemeinde. Und diese acht und zwanzig sollten eine neue Verfassung berathen. Nach ihrem Uebereinkommen sollte der innere und der äußere Rath vermehrt, durch eigene Wähler gewählt und der große Rath ganz abgeschafft werden. Der bisherige Rath sollte nämlich ein Mitglied des inneren und eines des äußeren Rathes und die Gemeinde zwei aus ihrer Mitte wählen. Diese vier Wähler sollten sodann 16 für den inneren Rath und diese 16 des inneren Rathes 32 für den äußeren Rath wählen, die beiden Räthe also aus 16 und 32 Personen bestehen [26]). Allein wie dergleichen Berathungen so oft, so blieben auch diese Berathungen ohne alles Resultat. Der innere Rath bestand nach wie vor, — eine kurze Unterbrechung abgerechnet —, aus 12, der äußere aus 24 Mitgliedern, und der große Rath zuletzt aus dreihundert. Erst die Stürme bei dem Regierungsantritt der Herzoge Ernst und Wilhelm gegen Ende des 14. Jahrhunderts und im Anfang des 15. führten auch die Zünfte zum Ziel. Während dieser Unruhen hielten nämlich die Zünfte heimliche Zusammenkünfte und Berathungen und erschienen auch in den öffentlichen Versammlungen der Gemeinde. Ein Schwertfeger führte daselbst das große und zwar sehr grobe Wort, die Metzger machten Opposition, und auch die Schuster blieben nicht zurück und wurden daher selbst wieder verfolgt und in die Gefängnisse geworfen [27]). Die Gemeinde bemächtigte sich des Stadtbanners, der Thorschlüssel und der Sturmglocke, ernannte aus ihrer Mitte Hauptleute und vertraute diesen die Stadtthore, die Banner und die Sturmglocken an [28]). Die Vierer der Handwerker wurden nun zwar, wie in Regensburg im Anfang

---

26) Die Beweisstellen bei Auer, p. 290 ff. Vergl. von Sutner, a. a. O. p. 524 u. 526.

27) Katzmaier, Gedenkbuch ad 1398 u. 1400 im Oberbair. Archiv, VIII, 17, 36 u. 38. Vergl. Urtheilsbrief von 1400 in Mon. Boic. 35, II, p. 224.

28) Katzmaier, a. a. O. p. 19—21.

des 14. Jahrhunderts von dem großen Rath beigezogen, woraus zu gleicher Zeit folgt, daß bis dahin und auch damals noch die Handwerker nicht im Rathe gesessen haben[29]). Allein die Ruhe kehrte doch erst mit dem Wahlbriefe von 1403 wieder zurück.

Um nämlich die zwischen dem Rath und der Gemeinde entstandenen Irrungen zu beseitigen und die Bürgerschaft wieder mit den Herzogen Ernst und Wilhelm zu versöhnen, traten diese im Jahre 1403 mit dem innern und äußeren Rath, bestehend aus 36 Rathsherren, und mit noch weiteren 36 von der Gemeinde gewählten Männern, also mit 72 Gemeindegliedern in Unterhandlungen und kamen mit ihnen über eine neue Verfassung überein. Die Bürgerschaft sollte nämlich künftig aus allen in Grund und Boden angesessenen Einwohnern ohne Unterschied ob Geschlechter oder Handwerker bestehen („alle die haws vnd hof habend zue München, „oder ein halb pfund Münicher pfenning ze stewr geben, dieselben „sullen hin fuer ein gemain sein, vnd nymand mer"). An ihrer Spitze sollten zwei Räthe, ein innerer Rath von 12 und ein äußerer Rath von 24 Mitgliedern stehen, welche die laufenden und minder wichtigen Geschäfte zu besorgen hatten. Zur Wahl dieser Räthe sollten drei Wähler gewählt werden, Einer von dem äußeren Rath aus dem inneren, und die beiden Anderen von dem inneren Rath Einer aus dem äußeren Rath und Einer aus der Gemeinde. Diese drei Wähler sollten sodann die 12 Rathsherren des inneren Rathes aus aller Stadt, d. h. aus der gesammten Bürgerschaft wählen, und die zwölf des inneren Rathes sodann die 24 Rathsherren des äußeren Rathes ernennen. Zwei Bürgermeister, Einer von dem inneren und Einer von dem äußeren Rath, standen an der Spitze der beiden Räthe. Kein Rathsherr sollte abgesetzt werden, ihr Amt vielmehr lebenslänglich sein, also nur die durch Tod oder sonst entstandene Lücke durch eine Neuwahl ergänzt werden. Von einem großen Rath war nicht mehr die Rede. Er war daher stillschweigend abgeschafft. In allen wichtigeren Ange-

---

29) Urk. von 1400 in Mon. Boic. 35, II, p. 224 u. 225. — „Der inner „vnd eyser Rhat, vnd auch der gross geschworn Rhat der Dreyhundert „ist, vnd etwo vill Vierer aus dem handwerchen — von den in„neren Rhat, vnd von den grossen geschwornen Rhat der Dreyhundert „ist, vnd von den Viern die auch darbey waren von den handwerchen."

legenheiten sollte vielmehr die gesammte Gemeinde berufen werden. Auch sollte die Gemeinde keinen eigenen Vorstand mehr haben. Ihr Redner sollte vielmehr der Bürgermeister von dem äußeren Rath sein. („Es sol auch die Gemain cheinen redner mer haben, „also wer Burgermayster ist, von dem aussern Rat, der sol ir red„ner sein auf dem häws, also das er nichtz reden sol, dann was „die Gemain mit dem aussern Rat, ainträchtikleichen ze Rat wirt, „das sol er dann fürbringen"). Endlich wurden noch die heimlichen Zusammenkünfte und Berathungen, welche diesen Umschwung der Dinge herbeigeführt hatten, den Zünften und der übrigen Gemeinde verboten [30]). Und diese Verfassung hat sich sodann bis zum Jahre 1791, also fast 400 Jahre lang erhalten.

§. 322.

Auch in Magdeburg herrschten anfangs die Geschlechter. Die Bürgerschaft bestand aus den in der Stadt ansäßigen Ministerialen und aus anderen schöffenbar freien, also ritterbürtigen Geschlechtern (§. 22). Bis ans Ende des 13. Jahrhunderts saßen auch die Schöffen im Rath (§. 161). Nach ihrem Austritt bildeten sich aber im Anfang des 14. Jahrhunderts drei Abtheilungen im Rath, bestehend aus den 12 regierenden Stadträthen und aus den Räthen der beiden früheren Jahre, also im Ganzen aus 36 Personen [1]). Die beiden letzten Abtheilungen bildeten den alten Rath, welcher bei wichtigen Angelegenheiten von dem regierenden Rath beigezogen zu werden pflegte. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts begannen auch die Zünfte ihren Einfluß geltend zu machen. Schon im Jahre 1283 begehrten die Innungen der Gewandschneider und der Kürschner die Abschaffung der alten Gesetze und griffen zu dem Ende zu den Waffen [2]). In den Jahren 1290

30) Wahlbrief von 1403 bei Mayr, Generalien Sammlung, V, 687 — 689 und Mon. Boic. 35, II, p. 249 — 253. Vergl. noch die Handwerksartickel aus dem Anfang des 15. sec. bei von Sutner, a. a. O. p. 526 —527.

1) Chron. Magd. ad 1330 bei Meibom, II, 338 u. 339. — omnes consules de tribus consiliis qui erant viri XXXVI. Chron. episc. Merseburg. bei Ludewig, rel. Mpt. IV, 416. -- consules de tribus consulatibus numero triginta sex

2) Magdb. Schöppen Chron. bei Boysen, histor. Mag. II, 185 u. 186.

und 1293 kämpften die Innungen gemeinschaftlich mit dem Stadtrath gegen die Schöffen, und der Kampf endigte mit der Beschränkung der Kompetenz der Schöffen und mit ihrer Entfernung aus dem Stadtrath. Auch erhielten damals schon die Meister der fünf Innungen, welche an der Spitze des Aufstandes gestanden hatten, das Recht gemeinschaftlich mit den Rathmannen die Schöffen zu wählen [3]). Die Zünfte verlangten jedoch noch mehr. Sie verlangten Antheil an dem Regiment selbst. Sie begannen daher bald darauf einen Kampf mit den rathsfähigen Geschlechtern. Die Innungsmeister (magistri unionum) wurden jedoch im Jahre 1301 ergriffen, auf dem Markte lebendig verbrannt und dadurch der Aufstand gewaltsam unterdrückt [4]). Allein schon im Jahre 1324 findet man wieder die fünf Meister der großen Innungen im Rath [5]), und im Jahre 1330 haben die Zünfte vollständig gesiegt. Die Veranlassung zu den im Jahre 1330 eingetretenen Veränderungen waren die Kämpfe mit dem Erzbischof Burchard III. und dessen Ermordung (§. 164). Es wurde nämlich zur Bestrafung jenes Mordes der Kirchenbann und die Reichsacht über die Stadt ausgesprochen. Dies hatte außer der Entbehrung des kirchlichen Segens den gänzlichen Ruin des damals sehr bedeutenden Magdeburgischen Handels zur Folge. Die Unzufriedenheit darüber führte zu Klagen gegen den Rath der Sechs und dreisig, welcher jenen Zustand verschuldet hatte, und im Jahre 1330 zu einem Aufstand. Nur die rathsfähigen Geschlechter und die Kaufleute, nämlich die Gewandschneider, nahmen Partei für den Rath. Sie versammelten sich bewaffnet auf dem Rathhause, auf dem St. Johanniskirchhofe und auf dem Innungshause der Seidenkramer. Gegen den Rath traten alle übrigen Innungen und die gemeine Bürgerschaft auf. Sie versammelten sich gleichfalls bewaffnet im Barfüßer Kloster und auf dem St. Ulrichskirchhofe. Ehe es jedoch zum Kampfe kam, trat der damalige Erzbischof zwischen die erbitterten Parteien und stiftete Frieden. Die 36 Rathsherren wurden ihres Amtes entsetzt und aus der Stadt verwiesen. Das Stadt-

---

3) Urk. von 1294 bei Rathmann, II, 165 u. 492. Vergl. oben §. 161.
4) Chron. Magd. bei Meibom, II, 334. Rathmann, II, 208 u. 209.
5) Urk. von 1324 bei Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises, I, 55.

regiment aber sollte gänzlich geändert werden. Zwar sollte der alte Rath mit seinen drei Abtheilungen bleiben, bestehend aus den zwölf jedes Jahr neu zu wählenden Rathsherren, welche man den regierenden Rath nannte, dann aus den Rathsherren des vorigen Jahres, welche den alten Rath bildeten, endlich aus denjenigen, welche zwei Jahre vorher das Regiment geführt hatten und daher überalter Rath genannt worden sind. Auch sollte der alte und überalte Rath nach wie vor nur bei wichtigeren Angelegenheiten beigezogen werden. Allein die Rathsherren sollten nicht mehr wie bisher aus den Geschlechtern, vielmehr aus und von den Innungen und außerdem noch zwei aus der gemeinen Bürgerschaft gewählt werden. Erst später wurden statt 12 jährlich 25 Rathsherren gewählt, wonach sodann der vollständige, der sogenannte weite Rath, aus 75 Mitgliedern bestanden hat. Ein sogenannter geheimer Rath, bestehend aus dem regierenden Bürgermeister, dem Stadt Syndikus, dem Obersecretär, dann aus vier gewesenen Bürgermeistern und zwei Rathsherren, hatte die wichtigeren Geschäfte zu leiten. Und an der Seite des Rathes stand ein Ausschuß der Bürgerschaft, welcher nach und nach bis auf 100 Personen vermehrt und daher die Hundertmänner genannt worden ist. Er sollte in ganz wichtigen Angelegenheiten zu Rath gezogen und zuweilen auch noch der Schöffenstuhl beigezogen werden [6]). Die Zünfte hatten demnach nun vollständig erreicht, wonach sie schon im Jahre 1301 gestrebt hatten. Auch der Kirchenbann und die Reichsacht wurden nun aufgehoben, der Kirchenbann jedoch unter sehr schweren Bedingungen, unter welchen die Folgenschwerste die war, daß die Bürgerschaft jedem neuen Erzbischof als ihrem Landesherrn den bis dahin nicht gebräuchlichen Huldigungseid leisten solle. Denn die bereits schon untergrabene Herrschaft des Erzstiftes ward dadurch wieder befestiget, der Bürgerschaft aber alle Hoffnung benommen, sich zu einer Reichsstadt zu erheben [7]).

Die Unruhen in der Stadt, sogar die Streitigkeiten der Stadt

---

6) Schöppen Chronik ad an. 1330. Chron. Magd. bei Meibom, II, 338 u. 339. Rathmann, II, 263—265, 488 u. 489.

7) Rathmann, II, 267, 270, 271, 385 u. 485.

mit dem Erzbischof, dauerten jedoch nach wie vor der Huldigung noch eine Zeit lang fort [8]). Die alten Geschlechter und die zu ihnen haltenden Schöffen waren nämlich unzufrieden mit der neuen Verfassung. Mehrere in der Stadt angesessene Ritter verließen sogar die Stadt. Um nun auch die Geschlechter mit der neuen Ordnung der Dinge zu versöhnen ward den verwießenen Rathsherren die Rückkehr von dem Erzbischof gestattet. Auch ließ er sich im Jahre 1333 von der gesammten Bürgerschaft versprechen, daß die bisherige Zwietracht vergessen sein, allen Verbindungen gegen den Erzbischof entsagt und zur Aufrechthaltung der neuen Verfassung mitgewirkt werden solle. Die jährlich gewählten Rathmanne und Innungsmeister sollten diese Verpflichtung beim Antritt ihres Amtes beschwören [9]). Der Widerstand der Schöffen endlich wurde dadurch gebrochen, daß ihre Abhängigkeit vom Rathe durch mehrere Beschlüsse des neuen Rathes vom Jahre 1336 vermehrt und ihr Einkommen bedeutend geschmälert ward [10]). Worauf sich sodann die Ruhe allmählig wieder hergestellt und die neue Verfassung, eine kurze Unterbrechung abgerechnet, bis zum Jahre 1630, also drei volle Jahrhundert gedauert hat. Die neue Verfassung war nämlich ein Zunftregiment. Da jedoch drei Gilden, jene der Gewandschneider, der Leinwandschneider und der Kramer, also die Gilden der Kaufleute durch den damals blühenden Handel zu großem Reichthum und dadurch zu größerem Ansehen und Einfluß gelangt waren, so erregte dieses die Eifersucht der übrigen Gilden (der Handwerksgilden) und der gemeinen Bürgerschaft. Und im Jahre 1402 kam es sogar zu einem sehr gefährlichen Aufstand. Dieser endigte indessen mit der Unterwerfung der Empörer und mit einer weit größeren Abhängigkeit der Gilden von dem Stadtrath, als diese nach der neuen Verfassung begründet war [11]).

§. 323.

Wie in Magdeburg so herrschten auch in Halle ursprünglich

---

8) Rathmann, II, 273, 320 f., 329 ff., 333 ff. u. 401 ff.

9) Urk. von 1333 bei Rathmann, II, 494—496. Vergl. p. 265, 269 u. 270.

10) Rathmann, II, 273.

11) Rathmann, II, 458—470, 490, III, 281 u. 282.

bis zum Jahre 1427 die Geschlechter. Bis ins 14. Jahrhundert bestand der Stadtrath aus acht [1]), seit dem 14. aber aus 12 Geschlechtern. Sehr wahrscheinlich wurde damals schon der Rath in drei jährlich wechselnde Abtheilungen von je 12 Rathsherren eingetheilt, indem bereits im Jahre 1327 der 36 Rathmanne Erwähnung geschicht [2]). Auch wurden seit dem 14. Jahrhundert bei wichtigeren Verhandlungen die Schöffen des Gerichtes auf dem Berge und aus dem Thale, gleichfalls Geschlechter [3]), außerdem aber auch noch die fünf Meister der großen Innungen beigezogen [4]). Das Geschlechterregiment dauerte jedoch nach wie vor fort. Denn es wurde erst im Jahre 1427 gestürzt. Der Geschlechterrath hatte nämlich sein Amt mißbraucht und sogar einen erzbischöflichen Beamten, einen Salzgrafen, hinrichten lassen. Dadurch war die Stadt in Acht und Bann gekommen. Und um sie daraus wieder zu lößen waren außerordentliche Steuern nothwendig geworden. Dies machte die Bürgerschaft schwierig. Sie griff daher im Jahre 1427 zu den Waffen und zwang den Rath außer dem Oberbornmeister aus dem Thale auch noch 30 Bürger aus den vier Stadtvierteln in den Rath aufzunehmen, worauf sodann die Geschlechter von selbst aus dem Stadtrath verschwanden. Neue Irrungen veranlaßten im Jahre 1479 den Erzbischof Ernestus eine neue Regimentsordnung zu erlassen, nach welcher auch der Oberbornmeister wieder aus dem Rath entfernt und der Stadtrath in drei jährlich wechselnde Abtheilungen getheilt wurde, von denen jede Abtheilung aus 26 Personen, aus 12 Rathmannen und aus 14 Meistern aus den Innungen und aus der Gemeinde, bestehen sollte. Und diese Verfassung hat sich sodann bis zum Jahre 1688 erhalten [5]).

§. 324.

Bis zum Jahre 1345 bestand auch in Stendal das Regi-

---

1) Urk. von 1258 bei Ludewig, rel. Mpt. V, 53.

2) Zwei Urk. von 1327 bei Dreyhaupt, I, 62 u. 63. „Wie sesse vnde „drittich Ratmanne tho Halle."

3) Urk. von 1314 bei Ludewig, V, 72.

4) Urk. von 1324 u. 1327 bei Dreyhaupt, I, 55, 62 u. 63.

5) Dreyhaupt, I, 177, II, 326. Ueber die jährliche Rathswahl handelt das Manuale von 1555, eod. p. 327 u. 328.

ment der Stadt aus Rathmannen und aus der Bürgerschaft [1]). In diesem Jahr ward aber auch dort das Zunftregiment durchgesetzt. Die Zünfte verlangten nämlich Antheil an dem Regiment und geriethen darüber in Kampf mit dem Stadtrath und mit den Bürgern [2]). Um den Streit zu schlichten wurde von beiden Theilen eine Commission niedergesetzt [3]). Die Markgrafen, welche gleichfalls mit dem Stadtrath und den Bürgern in Streit waren [4]), begünstigten die Gilden. Daher führte der Kampf noch in demselben Jahre zu einem vollständigen Zunftregiment. Denn von den 12 Stadträthen sollten zehn aus den Gilden und nur zwei aus den gemeinen Bürgern („ut den meinen börgern") gewählt werden [4a]). Und bei Verordnungen und Satzungen sollten die Gildemeister beigezogen werden („wenn die Rat Bot und „Settinge dun macken und setten will in der Stadt, dat „scal die Rat dun met rade met vollbord und met Willen „der Gildemeistere") [5]). Die Gildemeister bildeten demnach den großen Rath.

Eben so wurde auch in den übrigen Städten in der Mark Brandenburg, z. B. in der Neustadt Brandenburg [6]), in Frankfurt an der Oder [7]) u. a. m. gekämpft und der Kampf dauerte noch im 15. Jahrhundert fort.

In Breslau, wo ebenfalls die Geschlechter herrschten [8]), pflegten nach dem Ermessen der Bürger einzelne Handwerker zu Rath gezogen [9]), und auch einzelnen, wahrscheinlich in Grund und Boden angesessenen, reichen Handwerkern Zutritt zum Rath gestattet

---

1) Urk. von 1345 bei Gercken, vet. march. I, 83.
2) Urk. von 1345 bei Gercken, a. a. O. I, 95.
3) Urk. von 1345 bei Gercken, I, 87 u. 88.
4) Zwei Urk. von 1345 bei Gercken, I, 83 f. u. 95.
4a) Urk. von 1345 bei Gercken, I, 89 u. 90.
5) Urk. von 1345 bei Gercken, I, 90. Vergl. noch Urk. von 1351, eod. I, 105.
6) Urk. von 1427 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VII, 310.
7) Urk. von 1428 bei Gercken, Cod. Brand. VII, 312.
8) Grünhagen, p. 27 ff.
9) Urk. von 1324 §. 6 bei T. u. Stenzel, p. 505. — „Das dy Ratluyte „uz iclichem Hantwerke sullen heysen swern zwene Man, — das sy an „helfen vor dy Stat raten, ob sy ir beburfen."

zu werden [10]). Erst am Anfang des 14. Jahrhunderts nöthigte jedoch die Finanznoth den Zünften einen verfassungsmäßigen Zutritt zu gestatten. Im Jahre 1314 wurden nämlich dem bestehenden Geschlechterrathe 6 Mitglieder aus den Zünften beigefügt, und im Jahre 1315 ward bestimmt, daß der Rath aus 12 Rathsherren bestehen und davon 6 aus den Geschlechtern und 6 aus den Zünften genommen werden sollten [11]). Allein schon im Jahre 1316 begannen die Geschlechter wieder zu reagiren. Denn unter den 12 Rathsherren findet man wieder nur vier, dann immer weniger und weniger Handwerker, im Jahre 1320 sogar nur noch einen einzigen. Man war demnach faktisch wieder zur alten Geschlechterverfassung zurückgekehrt [12]). Und im Jahre 1327 wurde die alte Verfassung auch noch durch die weitere Bestimmung befestiget, daß die jedes Jahr abgehenden Rathsherren ihre Nachfolger wählen und ihnen den Eid der Treue abnehmen sollten [13]). Diese planmäßige Vernachläßigung der Zünfte verbunden mit den fortwährenden Streitigkeiten der Handwerker der Neustadt mit jenen der Altstadt führte jedoch im Jahre 1333, auf Anstiften der Tuchmacher, zu einem Aufstande der Zünfte gegen den Rath, der indessen bald unterdrückt und das Geschlechterregiment nicht nur wieder hergestellt, sondern im Jahre 1343 auch noch dadurch verstärkt worden ist, daß an die Stelle der 8 jährlich wechselnden Rathsherren 32 lebenslängliche gesetzt worden sind. Auch diese Verfassung wurde zwar später wieder abgeschafft. Allein die Bürgerschaft kam doch erst nach neuen Kämpfen der Zünfte mit den Geschlechtern unter König Wenzel wieder zur Ruhe [14]).

Auch in Löwenberg in Schlesien bestand ein solcher Kampf zwischen der Gemeinde mit dem Rath, d. h. mit den rathsfähigen Geschlechtern. Der Streit ward zuletzt dahin geschlichtet, daß die Handwerksmeister drei aus den Schöffen wählen sollten, um der Rechnungsablage beizuwohnen, und daß keine Satzungen mehr

---

10) Grünhagen, p. 33—36.
11) Grünhagen, p. 40 u. 41.
12) Grünhagen, p. 42.
13) Grünhagen, p. 46.
14) Grünhagen, p. 63—74.

ohne Zuziehung der Schöffen und der Handwerksmeister gemacht werden sollten[15]).

In Görlitz begann der Kampf der Zünfte gegen die rathsfähigen Geschlechter im 14. Jahrhundert und dauerte das ganze Jahrhundert fort bis ins 15., und das Resultat des Kampfes war der Eintritt von drei Handwerksältesten in den Rath[16]).

§. 325.

Eben so ward in Wetzlar das ganze 14. Jahrhundert hindurch von der Gemeinde mit den rathsfähigen Geschlechtern gekämpft, zuerst im Jahre 1367 („zwischen Rath und der Gemeine, „also daß der alte Rath ward vertrieben aus der Stadt, und die „Gemeine machte einen neuen Rath und regierten nach ihrem Sinn „in das siebende jar") [1]). Die vertriebenen alten Räthe wurden jedoch im Auftrage des Kaisers durch den Grafen von Solms wieder zurückgebracht und mehrere neue Räthe enthauptet. Im Jahre 1390 begannen indessen jene Kämpfe von Neuem. Sie führten zum Siege der Zünfte und in den Jahren 1390 und 1393 zu einer neuen Verfassung [2]). Nichts desto weniger ward auch im Jahre 1394 noch einmal gekämpft von den „Zünfften, von der „Gemeind" mit dem Rath und den rathsfähigen Geschlechtern [3]).

Auch in Konstanz dauerte der Kampf das ganze 14. Jahrhundert hindurch bis ins 15. Im Jahre 1342 siegten die Zünfte und die Geschlechter wurden vertrieben. Schon nach wenigen Monaten kehrten aber diese zurück und bemächtigten sich wieder des Regiments und die Zünfte begnügten sich mit zwei Zunftmeistern im Rath. Die Ermordung eines Zunftmeisters führte im Jahre 1370 zu neuen Stürmen und zur Herrschaft der Zünfte. Karl IV. stellte aber die Ordnung wieder her und setzte fest, daß die Geschlechter und die Zünfte zu gleichen Theilen das Regiment führen sollten. Und nun dauerte die Ruhe bis zum Jahre 1429. In diesem Jahre stellte sich aber ein ehrgeiziger Geschlechter, Heinrich

---

15) Urk. von 1865 bei T. u. St. p. 589.
16) Neumann, p. 54, 55 u. 114—123.
1) Limburger Chronik, p. 57.
2) Vergleich von 1390 u. 1393 bei Ulmenstein, I, 495 u. 503.
3) Limburg. Chron. p. 117. Ulmenstein, I, 512, III, 360.

Ehinger an die Spitze der Zünfte und der blutige Kampf endete mit der Vertreibung aller Geschlechter, (mit Ausnahme von sechs, welche zu bleiben gewagt hatten) und mit mit dem vollständigen Siege der Zünfte. Unter der Vermittelung des Kaisers Sigismund wurde nun die Bürgerschaft in zehn Zünfte eingetheilt, ein kleiner Rath von 12 Mitgliedern an die Spitze des Regiments und an seine Seite ein großer Rath von 48 Mitgliedern gestellt, welcher unter dem Vorsitze des Bürgermeisters die nöthigen Satzungen und Verordnungen erlassen, jährlich den Bürgermeister wählen und über Berufungen gegen Aussprüche des kleinen Rathes entscheiden sollte. Die Geschlechter, welche fortwährend eine eigene Zunft, die Zunft zur Katze bildeten, wurden zwar nicht genöthiget in diese Zunft einzutreten. Sie pflegten es jedoch, wenn sie Handel trieben, freiwillig zu thun, und mußten es thun, wenn sie Antheil an dem Regiment haben wollten [4]). Und jeder Zunft wurde gestattet zwei Mitglieder in den Rath zu senden [5]).

Auch in Frankfurt a. M. u. a. m. kämpften im 14. Jahrhundert die Zünfte mit den rathsfähigen Geschlechtern. Denn die neue Verfassung mußte fast allenthalben erkämpft werden.

§. 326.

Was bisher von den Zünften bemerkt worden ist, gilt ganz in derselben Weise auch von den übrigen Beisassen und Hintersassen, indem auch sie zur Gemeinde gehört haben.

In Meldorf im Dithmarschen, wo ursprünglich 109 Meenthaber die vollberechtigte und rathsfähige Bürgerschaft gebildet haben, bestand die Gemeinde oder die gemeine Bürgerschaft großentheils aus den sogenannten Köthnern (§. 65). Ihre anfangs geringe Anzahl hat sich nach und nach bedeutend vermehrt. Sie bildeten sodann im Gegensatze zu den Meenthabern die gemeine Bürgerschaft, welche in fünf Quartiere eingetheilt worden ist. Aus jedem Quartiere pflegten zwei, also im Ganzen zehn Viertelsvor-

---

4) Hüllmann, Städtewesen, III. 562—566 Lender, Konstanz, p. 15, 16, 25 u. 27—31. Konstanzer Chronik bei Mone, Quellensammlung, I, 317 u. 332.

5) Hüllmann, Städtewesen, III, 562—566.

steher gewählt zu werden, welche für das Beste der gemeinen Bürgerschaft sorgen und zu dem Ende den jährlichen Rechnungsablagen, Collecten und Einquartirungen beigezogen werden sollten [1]). Es stand demnach nun auch in Meldorf eine herrschende Gemeinde (die Bürgerschaft) einer beherrschten Gemeinde (der gemeinen Bürgerschaft) gegenüber. Und es dauerte nicht lang, so kam es auch zwischen ihnen zu Conflicten. Ohne eine Meente oder sogenannte Bürgerschaft zu besitzen, war nämlich die gemeine Bürgerschaft durch Ackerbau, Handel oder Gewerbe, oder auch durch den Besitz eines landesherrlichen Amtes zu Reichthum und Ansehen gelangt. Sie wollte daher die ausschließliche Herrschaft der Genossenschaft der Meenthaber nicht mehr ertragen. Die Viertelsvorsteher fingen an die Zuständigkeit der Bürgersechse zu bestreiten. Und die gemeinen Bürger machten Ansprüche auf die gemeine Mark (Menemark). In einem Vergleiche von 1572 waren ihnen zwar einige Nutzungsrechte an der Gemeinweide zugestanden worden. Allein sie waren weit geringer als jene der Bürger (der Meenthaber). Und sie mußten dafür noch eine Abgabe an die Bürgerschaft entrichten [2]). Sie verlangten deshalb noch mehr und wendeten sich zu dem Ende an die Gerichte, bei welchen sie jedoch allzeit unterlagen [3]). Im Jahre 1598 traten die Bürger (die Meenthaber), welche man auch Freibürger zu nennen pflegte, mit den gemeinen Bürgern zusammen und errichteten eine allgemeine Flekkens Beliebung. Da jedoch auch nach dieser Beliebung die Bürgersechse noch die eigentlichen Fleckensvorsteher blieben, so dauerten die Streitigkeiten auch später noch fort. Erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts erhielten alle Einwohner von Meldorf in Gemeindeangelegenheiten ein Stimmrecht, und es wurden sodann zwei Fleckensvorsteher, Einer aus den Meenthabern und ein Zweiter aus den Köthnern ernannt. Die Meenthaberverfassung hörte demnach nun auf die ausschließliche Grundlage der Gemeindeverfassung zu sein. Da jedoch nach wie vor viele Befugnisse der Ortsvorsteher noch den Bürgersechsen und viele Ge-

---

1) Verordnung von 1701 im Corpus Const. Holsat. III, 886.
2) Vergleich von 1572 im Corp. Const. III, 1387.
3) Urtheile von 1582 u. 1602 im Corp. Const. III, 1388—1390.

rechtsame und Verbindlichkeiten den 109 Meenthabern oder Freibürgern geblieben waren, die im Uebrigen nun eine Privatgemeinde gebildet haben, so dauerte die alte Meenthaberverfassung theilweise wenigstens nach wie vor fort. Man sieht daher neuen Verfassungsveränderungen entgegen [4]).

Auch in Erfurt stand neben oder vielmehr unter den herrschenden Geschlechtern ein aus Bei- und Hintersassen bestehende Gemeinde, zu welcher insbesondere auch die Handwerker gehört haben. Von den Geschlechtern gedrückt und mißhandelt erhob sich die Gemeinde im Jahre 1309 und machte der Alleinherrschaft der Geschlechter für immer ein End [5]).

§. 327.

Auch die Bewohner der Vorstädte waren öfters bloße Hintersassen, Schutzverwandte oder Beisassen, z. B. in Basel, Soest, in einigen Städten des Hochstiftes Fulda, und in allen jenen Städten, in welchen die Handwerker in den Vorstädten wohnten, oder sie hatten wenigstens ein untergeordnetes sogenanntes kleines Bürgerrecht, wie dieses z. B. in Köln der Fall war. Daher gehörten auch die Bewohner dieser Vorstädte zu der von der Bürgerschaft der Altstadt beherrschten Gemeinde (§. 196, 200, 201, 202—205). Die Bürgerschaft und der Rath der Altstadt leitete die städtischen Angelegenheiten, und die in den Vorstädten wohnenden Gemeinden mußten ihren Beschlüssen gehorchen. Man fing jedoch frühe schon an bei wichtigeren Angelegenheiten auch die Bewohner der Vorstädte oder wenigstens ihre Vorsteher beizuziehen. In noch nähere Berührung mit der Altstadt kamen die Vorstädte seitdem durch Erweiterung der Stadtmauer auch sie mit den übrigen Theilen der Stadt zu einem Ganzen verbunden, und sodann mit den Zünften auch die Vorstädter zur Vertheidigung der nun gemeinschaftlichen Stadtmauern zugezogen zu werden pflegten. Eine Folge dieser innigeren Verbindung der Vorstädte mit der Altstadt

---

4) Michelsen, in Zeitschrift, VII, 102—105.

5) Michelsen, Rathsverfassung von Erfurt im Mittelalter, p. 14 – 17. Die neue Ordnung ist nach Michelsen v. J. 1309. Bei Walch, I, 95. ist aber das Statut v. J. 1306 datirt.

war, daß ihre Bewohner mit den Bewohnern der Altstadt dieselben Vortheile theilten, und bei größerem Fleiß zu größerem Reichthum und Ansehen gelangten, während die Bürger der Altstadt, welche zu ihnen in demselben Verhältnisse standen, wie die Grundherrn auf dem Lande zu ihren hörigen Gemeinden, sich mehr und mehr der ritterlichen Lebensart zuwendeten oder, wie man es nannte, müßig gingen, und dadurch in ihrem Vermögen zurückkamen. Mit dem vermehrten Reichthum und Ansehen entstanden aber auch größere Ansprüche. Die in den Vorstädten wohnenden Gemeinden vereinigten sich mit den in der Altstadt wohnenden Zünften. Beide verlangten nun gemeinschaftlich mit einander den ihnen gebührenden Antheil an dem städtischen Regiment. Und da man ihnen diesen nicht freiwillig zugestehen wollte, so begannen jene Kämpfe[1]), welche fast alle größeren Städte erschüttert und mehr oder weniger mit dem Siege der Gemeinden und Zünfte und mit der Aufnahme der Vorstädter in die Bürgerschaft und in die Zünfte der Altstadt geendiget haben. Und wer erblickt nicht in jenen Kämpfe im Kleinen, was unsere Tage im Großen bewegt?

c) Veranlassung und Erleichterung des Kampfes.

§. 328.

Die nächste Veranlassung zum Kampfe der Gemeinden und Zünfte gegen die Geschlechter war meistentheils ein unbedeutender oder wenigstens ein im Hinblick auf die Größe des Kampfes nicht sehr bedeutender Vorfall. Es war meistentheils eine Beschwerde über eine schmähliche Behandlung oder Mißhandlung oder über eine andere persönliche Verletzung, oder über den Uebermuth der Geschlechter überhaupt, eine Klage über den Mangel aller Justiz oder über eine parteiische Rechtspflege, über die Vergeudung des städtischen Vermögens u. dgl. m.[1]). Der wahre Grund des ge-

---

1) Vergl. über jene Kämpfe in Köln außer der Chronik auch Hagen, v. 1209 u. 3477—78.

1) Vergl. die Beschwerden in Augsburg bei Langenmantel, p. 22 f. Die Klagen gegen die edlen Geschlechter in Straßburg von 1406 bis zum Aufstand im Jahre 1419 bei Schilter zu Königshoven, p. 816—831.

waltigen Zerwürfnisses, welches seit dem 13. und 14. Jahrhundert die meisten alten Städte in zwei feindliche Lager getheilt hat, lag jedoch weit tiefer. Er lag in jener gänzlich veränderten Stellung der hauptsächlich aus Gewerbsleuten bestehenden Gemeinde zu den Geschlechtern und in den durch diese veränderte Stellung neu entstandenen Ansprüchen und Bedürfnissen, welche entweder befriediget werden oder zum Umsturz der alten Verfassung führen mußten.

Die Grundlage der alten Verfassung war nämlich die Markgemeinschaft. Die vollberechtigten Genossen waren demnach Stadtmarkgenossen, also, seit Abschaffung der Hörigkeit in den Städten, die ritterbürtigen Geschlechter. Ihr Regiment war natürlich und auch gerecht, so lange der Hauptreichthum in Grundbesitz und die Hauptbeschäftigung der Stadtbürger im Ackerbau bestanden hat. Seitdem jedoch der Handel und das Gewerbswesen zu noch größerem Reichthum als der Ackerbau, zur Kenntniß fremder Sitten und Verfassungen und dadurch zur Ueberlegenheit über die Geschlechter geführt hatte, die Zünfte aber die Sitze des Handels und des Gewerbswesens und des damit verbundenen Geldreichthums geworden waren, während die Geschlechter sich mehr und mehr von dem Handel und von den Gewerben zurückzogen, müßig gingen und von ihren Renten lebten, seitdem war es nicht mehr naturgemäß, auch nicht mehr gerecht, daß die oft weit reicheren und intelligenteren Gewerbsleute bloß Antheil an den Lasten haben sollten, nicht aber an den bürgerlichen Rechten. Sie verlangten daher, und mit vollem Recht, den ihnen gebührenden Antheil an dem Stadtregiment. „Sie wollten", wie es in dem Berichte eines Münzers über die Zunftunruhen in Speier aus dem 15. Jahrhundert heißt, „auch zu den Alten in den Rath, daß „sie auch wüßten, wie die mit der Stadt Gut umgin„gen" [2]). Auch in Augsburg verlangten die Zünfte (die Ge-

---

Die Klagen der Zünfte in Speier bis zu dem Aufstande im Jahr 1327. oben §. 312. Beschwerden der Gemeinde zu Erfurt gegen die Junker bis zum Aufstande in den Jahren 1309 u. 1310 bei Falckenstein, Historie von Erfurt, p. 178 ff. Lambert, Gesch. von Erfurt, p. 98 ff. Michelsen, Rathsverfassung von Erfurt, p. 14.

2) Rau, I, 24.

maind) die Einführung des Zunftregiments hauptsächlich aus dem Grunde, weil „deß Ungelts und Steuren kein End seyn wollte, „und wüßten doch nicht wo solch Guth und Geld hinkäme, dieweil „die Schulden der Stadt nicht ab, sondern nur zunehmen", und weil sie der Meinung waren, daß nur durch das Zunftregiment der städtische Haushalt wieder geordnet werden könne („und hat ein „erbar Gemeind offtermalen gedacht, wie daß den Sachen mit nich- „ten baß geholffen werden möcht, dann so mit gutem Fried und „freundlichem Willen, die beständige zünffliche Regierung allhie „angerichtet und für Hand genommen wurd") [3]). In Frankfurt a. M. forderten die Zünfte im Jahre 1358 in ihrem und der Gemeinde Namen eine Vertretung der Bürgerschaft im Stadtrath, weil sie um der Stadt Geschäfte wissen wollten, wohin der Stadt Gut und Gefälle gekommen wären und kämen [4]). In Freiburg im Breisgau gab sogar ein Jude als Grund der Brunnenvergiftung in seinem Verhöre an, daß die alten Geschlechter lange Zeit genug die Herrn in der Stadt gewesen seien. („Do sprach er — „vnd ouch vmb das, das wir ouch herren wolten gewesen sin, wan „ir genug lang herren gewesen sint") [5]). Und da man die Gerechtigkeit dieser Ansprüche nicht begriff oder nicht begreifen wollte, so führte dieses allenthalben zu großer Verstimmung und, wo nicht geholfen ward, zu noch größerer Aufregung. Und es bedurfte sodann nur noch eines, wenn auch unbedeutenden Anlasses, um wie so oft in der Geschichte zum offenen Kampf und zum Siege zu führen [6]).

§. 329.

Der erste Schritt der Handwerker und der übrigen Gewerbsleute, um sich ihrer bisherigen Abhängigkeit zu entziehen, war die Bildung freier Gilden und Zünfte und die Umbildung der hörigen Handwerksämter in freie Zünfte.

---

3) Alte Regiments Chronic bei Langenmantel, p. 22 u. 23.

4) Böhmer, Urkb. p. 669. „wand sie wulden wizsen um der stede geschef- „fede, war der stede gud und gevelle komen were adir gweme."

5) Protokoll von 1349 bei Schreiber, Urkb. I, 382.

6) Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof- ꝛc. Verfassung, p. 213, 214 u. 322. Vergl. oben §. 107—112.

Dadurch erhielten sie das Recht und selbst die Pflicht der gegenseitigen Unterstützung und, da sie waffenfähig waren und das Recht der Selbsthilfe und der Fehde hatten, auch das Mittel ihre gewerblichen und genossenschaftlichen Interessen mit dem gehörigen Nachdruck zu verfechten. Ihre kriegerische Tüchtigkeit machte sie bald unentbehrlich, nicht bloß den Herren der Städte, sondern auch den in den Städten herrschenden Geschlechtern. Je häufiger sie nun zur Vertheidigung der Stadt und des Landes zu den Waffen gerufen wurden, desto mehr stieg auch ihre Bedeutung und mit dieser ihr Selbstgefühl. Da jedoch dieses Gefühl der eigenen Kraft und Bedeutung sich öfters auf eine etwas stürmische Weise geltend machte, so bekam man Furcht vor den freien Zünften. Man suchte ihre Errichtung zu hindern und, wo sie sich bereits schon gebildet hatten, sie wieder abzuschaffen, in Ulm und Zürich sogar noch kurz vor ihrem Siege über die Geschlechter. Die Zünfte gingen aber nach wie vor ihren mehr oder weniger stürmischen Gang. Sie siegten um so leichter in jenen Städten, in welchen sie gegen die rathsfähigen Geschlechter von den Landesherrn selbst unterstützt worden sind, z. B. in Stendal und in einigen anderen Städten der Altmark Brandenburg [1]). Anderwärts hatte freilich die landesherrliche Hilfe einen anderen Erfolg. Denn zuletzt unterlagen beide, die Geschlechter und die Zünfte, der landesherrlichen Gewalt, wie dieses zum Theile in Worms (§. 313), namentlich aber in Berlin der Fall war. Auch dort bekämpften sich nämlich im 15. Jahrhundert die rathsfähigen Geschlechter und die Zünfte. Und die Zünfte, die Unzufriedenheit des Kurfürsten mit der Stadt zu ihrem Vortheil benutzend, riefen den Fürsten herbei zur Entscheidung ihres Streites mit den Geschlechtern. Im Jahre 1441 kam auch Friedrich II. nach Berlin. Statt den Zünften zu helfen ließ er jedoch die städtischen Freiheiten und Privilegien sich einhändigen und riß davon selbst die Siegel herunter. „Also", sagt der Mönch Detmar, „hat er beide Partheien bezwungen, den Rath und die „Gemeinde, denn sie sind nun beide eigen, da sie vorher frei „waren und wohl hätten bleiben können, wenn sie einig geblieben „wären" [2]).

---

1) Zimmermann, I, 51 u. 52. Vergl. oben §. 324.

2) von Raumer, cod. dipl. Brandb. I, 155 f. Zimmermann, I, 53 u. 54.

Was jedoch den Zünften bei diesen Kämpfen ganz besonders zu statten kam, das war ihre tagtäglich sich mehrende Menge, der durch ihren Gewerbsfleiß erzeugte Reichthum und ihr dadurch gestiegenes Ansehen, sodann ihre gewaltige Thatkraft und Energie, während durch die fortwährenden Kämpfe der Geschlechter unter sich und mit Anderen die Anzahl und Bedeutung der Geschlechter vermindert, ihre Kraft gebrochen, durch das Zurückziehen von dem Handel und den Gewerben und durch die rittermäßige Lebensart ihr Interesse an den städtischen Angelegenheiten verschwunden, dadurch aber ihr Einfluß darauf vermindert, öfters sogar gänzlich vernichtet worden war, so daß sie, als es zum offenen Kampf kam, den Zünften nicht mehr gewachsen waren. In vielen Städten suchten zwar die Geschlechter aus den Zünften selbst neue Kräfte an sich zu ziehen, und sich durch Wechselheirathen und durch die Aufnahme von Gewerbsleuten in die Geschlechterstuben zu verstärken, z. B. in Straßburg, in Basel, in Frankfurt, in Augsburg u. a. m. (§. 367 u. 368). Da dieses jedoch gegen das Interesse der Zünfte war, so suchten diese selbst es zu verhindern, und erhoben dagegen Beschwerde. So klagten die Zünfte in Speier im Jahr 1327 gegen die Hausgenossen: „damit sie sich wider die ge„meine Bürgerschafft desto mehr können stärcken, haben sie diß „Mittel erfunden, und für ein Gerechtigkeit gebraucht, daß sie an„dere Bürger, Kauffleut und Handwercker ehrlichen Namens zu „sich in der Haußgenossen Gesellschaft gezogen“ [3]). Die Zünfte in Mainz klagten, daß die Geschlechter Kinder unebenbürtiger Ehe in ihren Stand aufgenommen und die Zünfte auf diese Weise geschwächt hätten [4]). Aehnliche Klagen führten die Zünfte in Straßburg [5]), in Basel u. a. m. In Wien beschwerten sich die Zünfte sogar über den ausgedehnten Handel der Geschlechter, welchen sie für eine Beeinträchtigung ihrer bürgerlichen Nahrung hielten (§. 367). Daher wurden die Wechselheirathen und die Aufnahmen von Gewerbsleuten in die Geschlechterstuben und Zünfte öfters wieder beschränkt oder sogar gänzlich verboten.

---

3) Lehmann, p. 597. achte Beschwerde.
4) Freiherr Roth von Schreckenstein, p. 293
5) Königshoven, p. 312.

Anfangs waren zwar die Handwerker, so lange sie noch in viele einzeln stehende Zünfte, eine jede mit ihrem eigenen Versammlungsort, getheilt waren, sehr schwach und den unter sich einigen und in einer Stube zusammen haltenden Geschlechtern in keiner Weise gewachsen. Seitdem jedoch das gemeinsame Interesse die Zünfte vereiniget und die vereinigten Zünfte als eine Gesammtheit (als eine Gemeinde der Handwerker [6]), oder als eine Eidgenossenschaft oder ein geschwornes Bündniß [7]) oder als eine **communitas fraternitatum**, **societas fraternitatum** und als ein **consortium fraternitatum** (§. 313)) einen Gegensatz gegen die meistentheils uneinig gewordenen Geschlechter zu bilden begannen und durch ihren häufigeren Kriegsdienst ihre Bedeutung gestiegen war, da wuchs durch die Vereinigung ihre Kraft und durch ihre kriegerische Tüchtigkeit auch ihr Selbstvertrauen. Drohend und gefährlich ward jedoch ihre Stellung erst dann, als sie auch noch einen äußeren Vereinigungspunkt für ihre Bestrebungen gefunden hatten. Dieser war aber verschieden zu verschiedenen Zeiten und an den verschiedenen Orten.

In manchen Städten erhielten die Zünfte einen gemeinsamen Vereinigungsort für alle Zünfte, z. B. in Ulm eine gemeine Zeche für alle ehrbaren Zünfte in der Trinkstube der Kaufleute [8]). Auch in Straßburg versammelten die Ammeister die Zünfte auf ihrer Stube [9]). Und in Zürich vereinigte der Bürgermeister Waldmann alle Zunftmeister und Handwerker zu einer Gesellschaft auf dem Schnecken, um diese Gesellschaft der Trinkgesellschaft zur Constafel entgegen zu setzen [10]). Anderwärts bildeten mächtige Zünfte den Vereinigungspunct, z. B. die reichen Wollenweber in Köln im Jahre 1369 (§. 311), noch öfter aber einzelne Geschlechter. Meistentheils waren es nämlich ehrgeitzige oder mißvergnügte Geschlechter, welche sich als Zunftmeister entweder wie

---

6) Ulmer Schwörbrief von 1327 und 1345 bei Jäger, Mag. III, 295 u. 304. und bei Jäger, Ulm, p. 738. — „Die gemainde der handwerk„her — die Gemaind der Antwerch." —

7) Speirer Brief von 1327 bei Lehmann, 597 u. 598. und oben §. 312.

8) Jäger, Ulm, p. 253.

9) Urk. von 1420 bei Schilter zu Königshoven, p. 836.

10) Bluntschli, I, 355

in Basel, Straßburg, Köln, Ulm und Zürich an die Spitze der einzelnen Zünfte [11]) oder auch an die Spitze der vereinigten Zünfte stellten, wie dieses die Overstolze und Rodenkirchen in Köln, die Stolzhirsche in Augsburg, die Auer in Regensburg, die Ehinger in Konstanz, andere Geschlechter in Worms u. a. m. gethan haben, um mittelst ihrer die ihnen feindlichen Geschlechter oder auch den Herrn der Stadt zu bekämpfen oder sich an die Spitze der Geschäfte zu erheben. Nur selten waren es uneigennützige Führer des Volkes, wie wahrscheinlich Johann von Arguel in Basel (cui plebs adhaesit) [12]), oder wie Rudolf Brun in Zürich, hoch über ihrer Zeit stehende und die Richtung ihrer Zeit begreifende Geschlechter, welche sich der Zünfte bedienten, um mittelst wohldurchdachter Reformen ihre Vaterstadt zu retten, sich selbst aber einen unsterblichen Ruhm zu bereiten. Allenthalben haben aber auch diese Kämpfe zum Siege der Zünfte beigetragen oder ihn wenigstens gar sehr erleichtert. In jenen Städten, in welchen wie in Speier und Straßburg, vielleicht auch in Regensburg, viele Geschlechter selbst von dem Regiment ausgeschlossen waren, wurde dieser Sieg um so leichter. Denn sie vereinigten sich mit den Zünften zum Sturze der alten Verfassung (§. 53, 320 u. 342). Auch der Kriegsdienst hat nicht wenig die immer festere Vereinigung der Zünfte zu einer wahren Gemeinde befördert, zumal in jenen Städten, in welchen die vereinigten Zünfte einen eigenen Hauptmann (capitaneus) erhalten, und unter diesem oder unter ihrem Oberstzunftmeister oder Ammeister eine eigene Abtheilung im städtischen Heere gebildet haben, wie dieses z. B. in Ulm und in Straßburg der Fall war (§. 281).

§. 330.

In mehreren Deutschen Städten hatten nämlich die vereinigten Zünfte in der Person des Oberstzunftmeisters oder Ammeisters ein eigenes Oberhaupt erhalten, welches dem Volkshauptmann in den Italienischen Städten nicht unähnlich war. In den Italienischen Städten haben bekanntlich zwei verschiedene Ge-

---

11) Jäger, Ulm, p. 206 ff. u. 566 ff.

12) Albert Argent. chron. bei Urstis. II, 113. Heusler, p. 145.

meinden, das großentheils aus Zünften bestehende Volk und die aus den Geschlechtern bestehende Gemeinde neben einander bestanden. Jede dieser beiden Gemeinden hatte ihren eigenen Vorstand, das Volk seinen Hauptmann (capitano del populo) und die Geschlechtergemeinde den Podesta. In ähnlicher Weise haben sich nun auch in den Deutschen Städten die vereinigten Zünfte und die Geschlechter in zwei Gemeinden geschieden. An der Spitze der Zunftgemeinde stand der Oberstzunftmeister oder Ammeister, an der Spitze der Geschlechtergemeinde aber der Bürgermeister. Und wie in Italien der Volkshauptmann, so besorgte in Deutschland der Oberstzunftmeister oder Ammeister die Angelegenheiten der Zunftgemeinde, deren Haupt er gewesen ist. Da jedoch in den Deutschen Städten die beiden Gemeinden sich nirgends so feindlich entgegenstanden, wie in den Italienischen, so gelangten auch die Häupter der vereinigten Zünfte in Deutschland nirgends zu derselben Gewalt wie in Italien. Auch war ihre Anzahl und ihre äußere Stellung sehr verschieden in den verschiedenen Städten.

In Zürich hat es drei Oberstzunftmeister gegeben. Sie hatten mit den Zunftmeistern ohne Beiziehung des Rathes die Zunftstreitigkeiten zu entscheiden, sodann aber auch darüber zu wachen, daß gleiches Recht gehandhabt und niemand das Gehör verweigert oder irgend eine Gewalt angethan werde. Eine Entscheidung hierüber hatten sie aber nicht. Sie sollten vielmehr die Sache, wenn es nothwendig war, vor den Rath bringen und daselbst die geeigneten Anträge stellen. Im Verhinderungsfalle der Bürgermeister hatten sie deren Stelle zu vertreten und gemeinschaftlich mit ihnen den geheimen Rath zu bilden, welcher bei plötzlicher Gefahr zusammentreten und die geeigneten provisorischen Maßregeln treffen sollte [1]).

In Chur gab es zwei Oberstzunftmeister. Sie wurden von dem großen Rath aus den Oberzunftmeistern der Zünfte gewählt und wechselten alle Jahr im Amt ab [2]). Der jedes Mal regierende Oberstzunftmeister hatte das Interesse und die Rechte der Zünfte der Obrigkeit gegenüber zu vertreten und durfte zu

1) Bluntschli, I, 361.
2) Simler. eidgenöss. Regiment, p. 607.

dem Ende die Zunftvorsteher (die Oberzunftmeister) allein oder auch sämmtliche Zunftbrüder versammeln, um sich mit ihnen zu berathen („er lasst von allen 5 Zünften die Zunftbrüder alle auf die L. „Zumpft von Schmiden berufen, daß es ein rechts Mehr „gebe"). Er konnte aber auch die Zünfte einzeln berufen und sodann die Umfrage und Abstimmung durch die Oberzunftmeister vornehmen lassen. („Da hat der Oberzunftmeister auf der „Schniderzunft die Umfrag gehalten"). Die Abstimmung geschah wie bei den Volksversammlungen in der Schweiz mittelst Handaufhebens [3]).

§. 331.

In Basel hat es einen Oberstzunftmeister und eine Zeit lang neben ihm auch noch einen Ammeister gegeben. Auch in Basel standen sich nämlich die Geschlechter und die Zünfte als zwei verschiedene Parteien gegenüber. Beide Theile waren, wie wir gesehen, im Stadtrath vertreten. An der Spitze der Geschlechter stand der Bürgermeister, und an der Spitze der Zünfte der Oberstzunftmeister, und beide vertraten bei jeder Gelegenheit in und außer dem Rathe das Interesse ihrer Partei. Auch hatten beide Theile seit dem Jahre 1382 ihren eigenen Schreiber. Früher hatte nämlich der Stadtschreiber alle Schreibereien des Stadtrathes zu besorgen. In jenem Jahre wurde ihm aber noch ein sogenannter Rathschreiber an die Seite gesetzt, welcher dem Oberstzunftmeister zur Seite stehen sollte, so oft dieser allein auftrat. Darum sollte der Rathschreiber und nicht der Stadtschreiber mit dem Oberstzunftmeister auf den Zünften umhergehen, wenn dieser den Bürgereid abnahm; darum sollte der Rathschreiber bei den Malefizgerichten der versammelten Bürgerschaft das Bekenntniß des Verurtheilten vorlesen; und mit dem Oberstzunftmeister auch den Huldigungen der Landleute beiwohnen. Auch hatte er die Schreibereien und Angelegenheiten der Zünfte zu besorgen. Jedes dieser beiden Parteien hatte demnach sein eigenes Oberhaupt und gewissermaßen seinen eigenen Kanzler, die

3) Lienhard Glarner's Erzählung von 1653 bei von Mohr, Archiv für Geschichte von Graubünden, I, H. 2. p. 23 u. 24.

Geschlechter den Bürgermeister und Stadtschreiber, die Zünfte aber den Oberstzunftmeister und den Rathschreiber [1]).

Die erste Spur eines Oberstzunftmeisters findet sich im Jahre 1272. Früher, so lange noch die einzelnen Zünfte unter einem bischöflichen Ministerialen standen, konnte von einem Haupte der vereinigten Zünfte keine Rede sein. Der Bischof hatte ihn jedes Jahr aus den Achtbürgergeschlechters zu ernennen. Und da die Rechte des Reichsvogtes und des Bürgermeisters durch ihn geschmälert wurden, so konnte die Errichtung dieses Amtes dem Bischof nur erwünscht sein [2]). Anfangs hatte der Oberstzunftmeister keinen Zutritt zu dem Stadtrath. Er war aber gleich von Anfang an das Haupt der Zünfte. Und unter seinem Vorsitze wurden in den sogenannten Meistergebotten alle Zunftangelegenheiten von den Zunftmeistern besorgt und entschieden [3]). Seit dem 13. Jahrhundert wurden indessen mit den Zunftmeistern auch die Oberstzunftmeister zuweilen in den Rath gezogen. Wann sie aber regelmäßigen Zutritt erhalten, ist sehr zweifelhaft [4]), wahrscheinlich im Jahre 1382 gleichzeitig mit den Zunftmeistern [5]), jedenfalls aber doch schon gegen das Ende des 14. Jahrhunderts. Denn in einer Verordnung von 1386 wird ihre ständige Anwesenheit im Rathe bereits vorausgesetzt [6]) und in einer Urkunde von 1399 wird eines Oberstzunftmeisters im Rathe erwähnt [7]). Als ein Haupt der Stadt wird aber der Oberstzunftmeister zum ersten Male im Jahre 1457 bezeichnet, wiewohl er es in der That früher schon, seit seinem ständigen Zutritt in den Rath, war [8]). Er hatte nicht bloß das Interesse der Zünfte im Rath und in der Gemeinde zu ver-

---

1) Ochs, I, 370, II, 263, 264, V, 34.
2) Ochs, II, 349 u. 350.
3) Urk. von 1360 bei Heusler, p. 373. not. 1.
4) Ochs, II, 350 u. 251. Im Jahre 1317 wurde der generalis magister societatum bei der Erhebung eines Ungeltes beigezogen. Ochs, II, 26. Verordnung von 1354 bei Ochs, II, 77. Urk. von 1336 u. 1350 bei Heusler, p. 373 not. 2. Vergl. oben §. 317.
5) Ochs, II, 260.
6) Ochs, II, 300.
7) Ochs, II, 354.
8) Urk. von 1457 bei Ochs, II, 352. „Durch Abwesen der Houpter, „eines Burgermeisters und (Oberst) Zunftmeisters."

treten, ſondern auch die Streitigkeiten unter den Zünften zu entſcheiden. Und die Zunftmeiſter bildeten ſodann ſeinen Zunftrath[9]).

Beide Häupter der Stadt ſtanden unter fremdem Einfluß, der Bürgermeiſter, als Ritter und Dienſtmann oder Vaſall des Kaiſers, des Biſchofs oder eines anderen Herrn unter dieſem, und der Oberſtzunftmeiſter unter dem Einfluß des Biſchofs, da er von dieſem ernannt wurde. Dieſe Abhängigkeit ihrer Häupter hatte der Stadt manche Nachtheile gebracht. Daher wurde im Jahre 1385 die Errichtung eines neuen Amtes beſchloſſen, welches unter keinem fremden Einfluß ſtehen und nur von der Bürgerſchaft abhängen ſollte.

Dieſes dritte Haupt der Stadt nannte man Ammanmeiſter, Ammenmeiſter oder Ammeiſter. Dieſer Ammeiſter war nun nicht bloß, wie in Straßburg, das Haupt der Zünfte. Denn der Oberſtzunftmeiſter blieb dieſes nach wie vor. Er war vielmehr das Haupt der geſammten Bürgerſchaft im Gegenſatz gegen die ſtädtiſche Ritterſchaft. Denn es iſt aus der Verordnung von 1385 ſelbſt zu entnehmen, daß die Achtbürgergeſchlechter bei der Errichtung dieſes Amtes Hand in Hand mit den Zünften gegangen ſind, das Amt alſo bloß gegen die Ritterſchaft gerichtet war. Daher ſollte der Ammeiſter jedes Jahr von dem Stadtrath entweder aus ſeiner Mitte oder aus den Zünften oder Achtbürgergeſchlechtern oder aus anderen ehrbaren Leuten in der Stadt gewählt werden. Nur „keines Herrn Mann", d. h. kein Dienſtmann, Vaſall oder Ritter durfte er ſein. Außer den übrigen Bürgern hatte er jedoch insbeſondere auch die Zünfte zu berathen und zu vertreten. Daher durfte, nach einer Verordnung von 1386, der Ammeiſter mit den Zunftmeiſtern den Stadtrath verlaſſen, um ſich vor der Abſtimmung im Rathe mit den Zünften zu berathen. Allein ſchon im Jahre 1391 hörte dieſes Amt wieder auf[10]).

Neues Mißtrauen gegen die Ritter und nun auch gegen die Achtbürger und gegen den Biſchof ſelbſt führte indeſſen im Jahre

---

9) Verordnung von 1410 bei Schö. III. 74—75. Urk. von 1369 u. 1440 bei Heusler, p. 373 not. 2.

10) Schö. II. 285—288. 292 u. 298—302. Vergl. ganz beſonders, Heusler, p. 279—282.

1410 abermals zur Errichtung des Ammeisteramtes. Der neue Ammeister war jedoch von dem früheren dadurch verschieden, daß er ein zweites Haupt der Zünfte sein und daher mit dem Oberstzunftmeister auf den Zünften umhergehen sollte, um den Burgereid abzunehmen. Darum sollten ihn auch nur die 30 Zunftmeister (die 15 alten und 15 neuen) entweder aus ihrer Mitte oder aus den Zünften wählen und auch die beiden Ehrenmahle, welche ihm nach seiner Wahl gegeben werden mußten, auf der Zunftstube des alten und neuen Ammeisters gegeben werden. Im Jahre 1414 wurde indessen das Wahlrecht dahin erweitert, daß nun außer den Zunftmeistern auch noch die Rathsherren von den Zünften, nicht aber jene von den Stuben mitwählen durften [11]). Die Gewalt und das Ansehen dieses Ammeisters war sehr groß. Er hatte seinen Rang vor dem Oberstzunftmeister unmittelbar nach dem Bürgermeister [12]). Auch verhandelte er zuweilen mit dem Bürgermeister und Rath ganz allein und ohne den Oberstzunftmeister [13]). Der Stadtrath und die gesammte Bürgerschaft mußte ihm einen Eid leisten [14]). Die Correspondenz mit dem Auslande durfte nur der Ammeister oder der Bürgermeister führen. Der Oberstzunftmeister durfte die an ihn gelangten Briefe nicht einmal öffnen und lesen [15]). Am meisten Anstoß hat jedoch das dem Ammeister eingeräumte Recht gegeben sich über alle Angelegenheiten der Stadt, ehe sie an den Rath kamen, mit den alten und neuen Zunftmeistern berathen zu dürfen. Denn dieses Recht der Vorberathung brachte die Geschlechterstuben in Abhängigkeit von den Zünften [16]). Daher erhoben sich die Ritter und die Geschlechter von den Achtbürgern im Jahre 1414 gegen diese und andere Bestimmungen und zogen, wie vordem die Plebejer in Rom, aus der Stadt mit der Erklärung erst dann wieder zurückkehren zu wollen, wenn die Gemeinde sie bei ihrem alten Rechte und Herkommen lassen werde [17]). Auch wurden hierauf einige Bestim-

11) Ochs, III, 67—72.
12) Ochs, III, 68, 87, 95, 102, 105, 115 u. 117.
13) Urk. von 1411 u. 1416 bei Ochs, III, 88, 93 u. 117.
14) Ochs, III, 71 u. 72.
15) Ochs, III, 76.
16) Ochs, III, 75 u. 76.
17) Ochs, III, 102.

mungen über das Ammeisteramt und einige Jahre nachher im Jahre 1417, das Amt selbst wieder abgeschafft[18]).

Nun war denn der Oberstzunftmeister wieder das einzige Haupt der Zünfte. Er wurde nach wie vor von dem Bischof, seit dem 15. Jahrhundert jedoch abwechselnd aus den Stuben oder aus den Zünften ernannt[19]). Im Jahre 1424 verkaufte der Bischof dieses wichtige Amt auf Wiederkauf an die Stadt, lößte es aber später wieder ein[20]), wenn auch noch nicht im Jahre 1425, wie dieses Ochs annimmt[21]). Erst im Jahre 1521 nach dem vollständigen Siege der Zünfte erhielt der Stadtrath das Recht die beiden Häupter der Stadt, den Bürgermeister und Oberstzunftmeister zu ernennen[22]).

§. 332.

Wie in Basel, so hat es auch in Freiburg im Breisgau eine Zeit lang einen Ammeister und einen Oberstzunftmeister neben einander gegeben. Nach der Verfassung von 1388 sollte nämlich der Stadtrath aus 12 Geschlechtern, aus 18 Bürgern und aus den 18 Zunftmeistern bestehen und jede Abtheilung ihr eigenes Oberhaupt, die Geschlechter den Burgermeister und Schultheiß, die bürgerlichen Rathsherren einen Ammeister und die Zunftmeister einen aus ihnen gewählten Obersten Zunftmeister oder Obristmeister, die Stadt also vier Häupter, den Bürgermeister, Schultheiß, Ammeister und Obristmeister haben[1]). Allein schon im Jahre 1392 wurde das Amt des Ammeisters wieder abgeschafft. Es blieben demnach nur noch der Bürgermeister, der Schultheiß und der Oberste Zunftmeister. Sie saßen alle drei im Stadtrath und vertraten daselbst, der Bürgermeister und Schultheiß die Geschlechter und der Oberste Zunftmeister die übrigen Bürger und die Zünfte[2]).

---

18) Ochs, III, 75, 105 u. 123. Vergl. besonders Heusler, p. 283—290.
19) Ochs, V, 19. Heusler, p. 381.
20) Ochs, III, 149, 153 u. 154.
21) Heusler, p. 347.
22) Ochs, V, 347.
1) Buch der Rathsbesetzungen bei Schreiber, Geschichte von Freiburg, III, 17.
2) Zwei Urkunden von 1392 bei Schreiber, Urkb. II, 88—91.

§. 333.

Was in Basel und Freiburg der Oberstzunftmeister war in Straßburg der Ammeister, nämlich das Haupt der Handwerker oder der Zünfte. Daß der Ammeister in Straßburg seit dem Siege der Zünfte im Jahre 1332 in dieser Eigenschaft mit den vier Städtemeistern (Bürgermeistern) an der Spitze des Stadtregiments gestanden hat, ist außer allem Zweifel. Denn sowohl Closener als Königshoven sagen es aufs aller Bestimmteste. Zweifelhaft ist es nur, ob das Amt des Ammeisters erst im Jahre 1332 entstanden ist, wie dieses z. B. Hermann glaubt [1]), oder ob der Ammeister erst damals an die Spitze der Zünfte gekommen ist, früher aber nichts mit den Zünften zu thun gehabt hat, vielmehr bloß Vorstand der Gerichts Schöffen gewesen ist, wie dieses Heusler glaubt [2]) und auch aus Closener und Königshoven geschlossen werden könnte. („Sü sattent ouch IIII meister noch der „alten gewonheit, unn einen ammanmeister, der ein houbet solte sin der antwerke, unn des eit solt vor allen eiden „gon. Daz vormols ungewonlich was: wol hette man einen „ammanmeister gehebet, aber es stunt kein gewalt an ime, wande „daz er die schoffel samete, so man üte mit in wolde zu rot werden") [3]). Beide Ansichten sind jedoch, wie wir sogleich sehen werden, nicht richtig. Die Ansicht Heuslers, so interessant auch seine Ausführung ist, ist nämlich schon aus dem Grunde unrichtig, weil er die Schöffen in Straßburg für Gerichts Schöffen hält und sie erst später, seit dem 13. Jahrhundert, mit einem gewaltigen nicht leicht erklärbaren Sprung Zunftgenossen werden läßt, während es in Straßburg niemals Gerichtsschöffen, weder bei dem Gerichte des Vogtes noch bei jenem des Schultheiß, gegeben hat. Schöffen (Schöffel) nannte man in Straßburg vielmehr die Zunftvorsteher. Daher konnte der große Rath, nachdem alle Zunftvorsteher Zutritt erhalten hatten, aus 300 Schöffen bestehen (§. 348). Am richtigsten scheint mir daher die Ansicht zu sein, daß die Ammeister schon

---

1) Hermann, not. hist. de Strasbourg, II, 31.

2) Heusler, p. 473—487.

3) Closener, p. 101. Dieselben Worte bei Königshoven p. 305., der jedoch den Ammanmeister einen „Antwergmeister" nennt.

vor dem Jahre 1332 Vorsteher der Zünfte (der Zunftschöffen) gewesen, seit diesem Jahre aber, als Haupt der Zünfte, an die Spitze des Stadtregiments gelangt sind.

Als gewiß muß nämlich angenommen werden, daß der Ammanmeister oder Ammeister vor der Revolution von 1332 ein Schöffenmeister war und auch so („Schöffenmeister“ [4]) oder magister scabinorum) [5]) in früheren wie in späteren Zeiten genannt worden ist. Auch kann die Identität des Ammeisters und Schöffenmeisters schon darum nicht bezweifelt werden, weil noch der erste Ammeister seit der Revolution von 1332, Burkhart Twinger, bald magister scabinorum [6]), bald Ammanmeister [7]), bald Handwerksmeister (Antwergmeister) [8]) genannt worden ist. Merkwürdig ist es auch, daß in Basel der Ammeister ebenfalls magister scabinorum genannt worden ist [9]), und daß in Zürich sogar die Zunftmeister zuweilen scabini genannt werden [10]), was doch nicht ohne allen Grund geschehen sein kann. Daher glaube ich, daß auch in Straßburg der Ammeister schon vor der Revolution von 1332 ein wie wohl noch von der Herrschaft abhängiger Oberstzunftmeister gewesen sei. Dafür spricht schon der Titel Amman Meister, welchen er bereits vor jener Zeit geführt hat [11]), und welcher bloß aus seinem Verhältniß zu den Zünften erklärt werden kann. Die Zünfte hießen nämlich in Straßburg, wie auch in Basel u. a. m. Ambacht, Aemter, Handwerksämter und officia,

---

4) Urk. von 1230 bei Haltaus, p. 1644. Schilter zu Königshoven, Vorrede. anno 1230.

5) Albertus, de gestis Bertoldi bei Urstisius, II, 177. Urk. von 1228 bei Schoepflin, I, 363. Verordnung von 1394 bei Wencker, von Glevenburgern, p 65.

6) Urk. von 1348 bei Schilter zu Königshoven, p. 573. und Scherz, gloss. p. 37.

7) Closener, p. 101, 103 u. 104.

8) Königshoven, p. 305 u. 308.

9) Verordnung von 1385 u. 1410 bei Ochs, II, 287, III, 69.

10) Bluntschli, I, 326.

11) Rathsbeschluß von 1303 bei Wencker, collect. archiv. p. 151. Auch Closener, p. 101. und Königshoven, p. 305. sagen, daß das Amt schon vor dem Jahre 1332 bestanden habe „wie doch men vor einen antwergmeister (Ammeister) gehebet hette.“

die Zunftmitglieder aber Amtleute, Ammänner, officiales und Schöffen (§. 269 u. 270). So oft daher die Handwerker in dem Rath beigezogen worden sind, heißt es in den Urkunden Schöffel und Ammann [12]) oder scabini et officiales [13]). Die Vorsteher dieser Handwerksämter wurden Meister oder magistri, wahrscheinlich auch Ammanne oder officiales genannt und, wie wir gesehen, von dem Burggrafen, also von der Herrschaft ernannt. Wie nun in Basel ein Oberstzunftmeister von dem Bischof ernannt und über alle Zünfte gesetzt worden ist, so auch in Straßburg, wie es scheint, von dem Burggrafen. Schon seit dem 13. Jahrhundert wird nämlich daselbst eines Meisters gedacht [14]), welcher den Umständen nach niemand anders als der spätere Ammann Meister, d. h. Meister aller Ammanne, oder Ammeister gewesen sein kann. Denn die in dem alten Stadtrechte enthaltene Vorschrift über die Wahl jenes Meisters wird später noch mehrmals fast wörtlich, aber immer nur von der Wahl des Ammeisters wiederholt. So in dem Rathsbeschluß von 1303 [15]) und auch noch in den Schwörbriefen von 1416 und 1482 [16]). Da sich nun bei keinem anderen Beamten eine ähnliche Vorschrift findet, so muß dieser Meister mit dem

---

12) Rathsbeschluß von 1303 bei Wencker, collect. archiv. p. 151. „Da „komment meister und rat, scheffele und Ammane überein." Urk. von 1363 u. 1419 bei Schilter zu Königshoven, p. 806 u. 809. — „Meister vnd Rat, Schöffel vnd Amman sint übereinkomen." — „Schwörbrief von 1482 bei Schilter, p. 1094. — „vor Schöffel vnd Amman." — Die Zunftvorsteher, d. h. die Mitglieder des Zunftvorstandes hießen in Straßburg Schöffen und die Vorsteher einer jeden Zunft wahrscheinlich Ammanne oder officiales.

13) Urk. von 1239 bei Wencker, l. c. p. 643. — magister burgensium et consules — de communi consensu scabinorum et officialium.

14) Altes Stadtrecht bei Wencker, l. c. p. 151. „Swer eins jars Meister ist. der sol an dem vünften jare aber ze Meistere gekosen „werden. aber niht e."

15) Bei Wencker, l. c. p. 151. „Und wer eins jors Ammanmeister „ist, der sol vor dem fünfften jore nit zum Ammenmeister gekosen „werden."

16) Bei Schilter zu Königshoven, p. 1094 und Hertzog, Elsaß. Chron. Straßburg, p. 70 u. 84. „Daß man keinen alten Ammeister kiesen „solle, er sey dann vor fünff gantzer jahr müssig gangen."

späteren Ammeister identisch, also ein Oberstzunftmeister gewesen sein. Auch kommt nach dem erwähnten Rathsbeschluß von 1303 der Name Amman Meister und Ammanmeister selbst schon vor, also längst vor der Revolution von 1332. Eben so wurde derselbe, wie auch in Basel[17]), magister officiorum[18]) und Handwerksmeister[19]) und sein Amt magistratus officiorum genannt[20]). Auffallend für den ersten Anblick ist freilich diese Verbindung der Vorstandschaft der Handwerksämter mit jener eines Schöffenmeisters. Allein das Auffallende verschwindet, wenn man erwägt, daß hier von keinen Gerichtsschöffen die Rede ist, daß vielmehr in Straßburg, wie in Zürich und wahrscheinlich auch in Eßlingen[20a]) die Zunftvorsteher selbst Schöffen genannt worden sind. Der Ammeister war demnach als Vorsteher der Zünfte zugleich Vorsteher der aus Schöffen bestehenden Zunftausschüsse, und konnte darum sehr wohl zu gleicher Zeit Ammanmeister, magister officiorum und magister scabinorum heißen. Denn der Schöffenmeister, Oberstzunftmeister und Ammeister waren eine und dieselbe Person (§. 159). So oft nun die Zünfte, was auch schon vor dem Jahre 1332 zuweilen geschehen ist[21]), von dem Rath beigezogen worden sind, hatte der Ammeister sie zu versammeln und sodann nach ihrer Meinung zu fragen. Er durfte dieses aber natürlich nur mit Zustimmung des Rathes thun, da die Zünfte damals noch kein Recht zur Beiziehung hatten[22]).

---

17) Ochs, III, 69.

18) Urk. von 1418 bei Wencker, p. 472. — magistro officiorum vulgariter dicto Ammeister civitatis Argentinensis. —

19) Königshoven, p. 305, 308 u. 309.

20) Urk. von 1261 bei Schoepflin, I, 434.

20a) Pfaff, p. 94. Not. Vergl. oben §. 270.

21) Vergl. oben Not. 12. Stadtrecht von 1241 §. 21 bei Mone, Anzeiger, VI, 25 u. 28. Stadtrecht von 1249 §. 16 bei Strobel, I, 555. Stadtrecht von 1270 §. 7 bei Strobel, I, 318. — „und tut ez not, „so sol man die schoeffele ouch heiszen zu dem rate gan.“ Vergl. noch Heusler, p. 480 — 481. Solche beigezogene Zunftvorsteher sind auch die Schöffen, von denen Hegel in Chron. von Straßburg, p. 25. spricht.

22) Rathsbeschluß von 1303 bei Wencker, p. 151. „Und en sol ouch de„heinen Schöffel besammen noch frogen, ernsi es denne von dem „merern teil des Rotes geheissen und von dem Meister (Ammian

Außerdem durfte der Ammeister auch noch, wie der Oberstzunftmeister in Basel [23]), die Parteien vor Gericht beraten und vertreten [24]). Das Haupt der Zünfte beim Stadtregiment konnte er aber darum noch nicht sein, weil die Zünfte selbst noch von dem Regiment ausgeschlossen waren.

Der Ammeister hat demnach schon vor dem Siege der Zünfte im Jahre 1332 an der Spitze der Zünfte als ihr, wenn auch noch von der Herrschaft abhängiger, Oberstzunftmeister gestanden. Erst seit jener Zeit wurde er jedoch ihr Haupt bei dem Stadtregiment und daher nun nicht mehr von dem Burggrafen ernannt, vielmehr von und aus den Zünften gewählt [25]). Mit den frei und unabhängig gewordenen Zünften hat sich demnach auch ihr Vorsteher, der Ammeister, gehoben. Und es dauerte nicht lang, so stand er auch noch an der Spitze der Stadt selbst. Schon im 14. Jahrhundert wurde er in den Urkunden zuweilen vor den Bürgermeistern [26]), seit dem 15. Jahrhundert zuweilen sogar ganz allein im Rathe genannt ohne der Bürgermeister zu erwähnen [27]). Die Geschlechter klagten im Anfang des 15. Jahrhunderts, der aus ihrer Mitte zu nehmende Städtemeister sei nichts weiter mehr, als der Diener des Ammeisters (daß „ein Stettemeister darzu komen „sei, daz er nit me ist dann eins Ammeisters kneht") [28]). Man wollte damals dem Ammeister gleiche Gewalt wie den Städte-

---

„Meister) one geverde." Vergl. noch Closener, p. 101. und Königshoven, p. 305. — „Doch so stunt kein gewalt an ime (Antwergmeister) „wan das er die schöffele besamete so men ut mit jn ze rote wolte „werden." Vergl. noch Heusler, p. 478 Not. 1.

23) Zwei Rathserkenntnisse von 1400 bei Ochs, II, 352. „Daß ein jec„licher Oberstzunftmeister eines jeclichen Rede, er sye fremde oder Hei„mische, vor den Räten tun mag."

24) Rathsbeschluß von 1303 bei Wencker, p. 151. „Und wes wort der „Amman Meister tut das das gerichte anegat uff der Pfalzen, das sol „er vergeben one gut tun."

25) Königshoven, p. 309, vergl. 305 u. 308.

26) Urk. von 1380 bei Schocpflin II, 279. „embieten dem amamaister, „den burgermeistern, reten und den burgern."

27) Urk. von 1405 bei Schoepflin, II, 314. „Der amanmeister, der räte „und der burger." —

28) Urk. von 1419 u 1420 bei Schilter zu Königsh. p. 813 u. 836.

meistern einräumen [29]). Dies genügte ihm aber nicht mehr. Nach der Verfassung von 1482 sehen wir ihn bereits an der Spitze der Geschäfte und die vier Städtmeister standen unter ihm [30]).

§. 334.

Was in Zürich, Basel, Chur und Straßburg die Oberstzunftmeister und Ammeister waren in Soest die Großrichtleute. In Soest bestand nämlich die Bürgerschaft seit dem Siege der Zünfte aus zwei Theilen, aus den Aemtern und aus der Gemeinde, welche die Gemeinheit oder die Stahlgadums Gesellschaft genannt worden ist. Zu den Aemtern oder Gilden gehörten sämmtliche 10 Handwerksämter, zur Gemeinde alle übrigen Bürger, welche in kein Amt aufgenommen waren. An der Spitze jedes Amtes standen zwei Richtleute und an der Spitze sämmtlicher Aemter ein Großrichtmann, welcher die Angelegenheiten der Aemter beim Magistrate zu vertreten hatte. Eben so stand der Gemeinde ein von ihr gewählter Großrichtmann vor, welcher gleichfalls den Magistratssitzungen beizuwohnen und daselbst die Gemeinde in derselben Weise zu vertreten halte, wie der andere Großrichtmann die Aemter [1]).

In vielen alten Städten bildeten demnach die Geschlechter und die Zünfte zwei sich feindlich gegenüber stehende Gemeinden, von denen eine jede ihr eigenes Interesse und ihr eigenes Haupt hatte. Als es daher nach dem Siege der Zünfte zum Vergleich kam, so verhandelten und contrahirten beide Theile mit einander wie zwei feindliche Mächte. So war es im Jahre 1304 in Speier [2]). Eben so im Jahre 1316 in Eßlingen [3]) und in den Jahren 1334,

---

29) Schilter, p. 840.

30) Schwörbrief von 1482 bei Schilter, p. 1092 bis 1099.

1) Geck, Beschreibung von Soest, p. 123 u. 124.

2) Urk. von 1304 bei Lehmann, p. 588. „Daß zwischen uns dem alten „Rath und den Hanßgenossen ein site, und dem Rath der jetzt ist, den „sechsen von jeder Zunfft und der Gemeinde ander seite — ist also „geredt und übertragen." —

3) Regimentsordnung von 1316 bei Jäger, Mag. V, 9. „Wir der „Burgermeister, der Schultheiß, der Rath, die Burger, die Zunftmei„ster, die Zünfte und die Gemeinde — seynd mit einander gemeiniglich „übereinkommen." —

1382, 1416 und 1482 in Straßburg [4]). Die früheren Gegensätze sollten nun aber allenthalben aufhören und die früher getrennten Gemeinden eine einzige Gemeinde bilden, also die Bürger (die Geschlechter) nicht mehr ohne die Zünfte und die Zünfte nicht mehr ohne die Bürger über städtische Angelegenheiten berathen und nicht mehr für sich allein Gesetze machen, z. B. in Eßlingen [5]) und in Ulm [6]).

d) Die Stadtgemeinde seit dem Siege der Zünfte.

1) Im Allgemeinen.

§. 335.

Die größere Intelligenz und Thatkraft der Zünfte führte fast allenthalben zum Siege. Der Sieg und die darauf folgende neue Verfassung war jedoch sehr verschieden je nach dem größeren oder geringeren Widerstand der Geschlechter und nach ihrer Haltung während und nach dem Kampfe. In vielen Städten verließen die Geschlechter freiwillig die Stadt und wanderten auf kürzere oder längere Zeit oder auch für immer aus, z. B. in Speier [1]), in Straßburg [2]), Augsburg [3]), Regensburg [4]), Amberg [5]), Osnabrück,

4) Schwörbriefe von 1334, 1382, 1416 u. 1482 bei Hermann, II, 462. und Hertzog, p. 59, 70 u. 83. „Wir die Meister, die Räthe, die Ritter, die Knechte, die Burger, die Handwerck vnd die Gemeind — über„kommen seynd." —

5) Regimentsordn. von 1316 bei Jäger, Mag. V, 10. „Es sollen auch „die Bürger ohne die Zunfftmeister keinen sondrigen Rath haben, „um der Sache, die die Stadt gemeiniglich angehet, — dasselbe sollen „auch thun die Zunfftmeister, die Zünfften und die Gemeinde."

6) Rothes Buch bei Jäger, Mag. III, 507. „Die Zünfte und Bürger „sollen dem Rath gehorchen und kein Gesetz für sich machen." Schwörbrief von 1327 bei Jäger, Ulm, p. 741. „Daz die Burger, die deß „Rats syn, ane die Zunftmaister vnd ane die Rät von der gemeind „noch dieselben Zunftmaister vnde Rat von der gemeindt widerumb „ane die Burger, die des Rates sindt, ir jetweder tail ane den andern „khainen besondern Rat haben sollen." —

1) Lehmann, p. 600 ff., 606 ff., 615 u. 617.

2) Schilter zu Königshoven, p. 806 ff.

3) von Stetten, Geschl. Gesch. p. 46, 54 u. 55.

4) Gemeiner, I, 566, II, 5 ff.

Dortmund, Dürkheim u. a. m. (§. 339 u. 340). In anderen Städten wurden sie zur Auswanderung genöthiget und auf kürzere oder längere Zeit oder auch für immer verbannt, z. B. in Bremen [6]), in Zürich [7]), in Basel [8]), in Köln, Konstanz, Magdeburg u. a. m. (§. 311 u. 322). In den meisten Städten kam es jedoch nicht zu diesem Extrem. Auch sind in keiner Stadt alle Geschlechter ausgewandert oder verbannt worden. Und die Zurückbleibenden haben sich sodann entweder mit den Zünften und mit der übrigen Gemeinde zu einer Masse verschmolzen, oder sie ertheilten den Zünften einen beliebigen Antheil an dem Regiment. In sehr vielen Städten kam es aber auch zu einem vollständigen Zunftregiment.

2) Die Geschlechter haben sich unter der Bürgerschaft verloren.

§. 336.

In Bremen haben sich die zurückgebliebenen Geschlechter mit den übrigen Bürgern, zu welchen nun auch die Handwerker gehörten, zu einer Masse verschmolzen. Denn die Geschlechter haben sich daselbst in der Art mit den übrigen Bürgern vermengt und sich unter denselben verloren, daß es nicht einmal zur Bildung eines eigentlichen Patriciates kommen konnte [1]). Nach langen Kämpfen mit den Zünften und mit dem Erzbischof kam im Jahre 1433 eine neue Verfassung zu Stand, nach welcher der Rath aus 28 Mitgliedern, aus 4 Bürgermeistern und 24 Rathmannen bestehen und das Amt der Rathmanne lebenslänglich sein sollte. Auch ging nun die volle Gewalt auf den Rath über, welcher daher nicht mehr als Bevollmächtigter der Gemeinde, vielmehr Kraft eigenen Rechtes als vollmächtiger Rath („vulmechtighe Rad") auftrat [2]). Die Bürgerschaft war jedoch mit dieser Verfassung keineswegs zu-

---

5) von Löwenthal, Gesch. von Amberg, I, 321.
6) Rynesberch, Brem. Chron. bei Lappenberg, Geschichtsquellen von Bremen, p. 82 ff.
7) Hottinger, im Schweizer. Museum, I, 53 ff. u. 70 ff.
8) Ochs, I, 402, 403 u. 411 ff.
1) Donandt, I, 252 u. 253.
2) Statut von 1433 bei Oelrichs, p. 438 ff.

frieden. Sie kam aber doch erst nach 100 Jahren und nach neuen Aufständen im Jahre 1530 zur Herrschaft, indem 104 Männer an die Stelle des früheren Rathes traten. Eine Verfassung, welche indessen ebenfalls nicht von langer Dauer war. Denn schon im Jahre 1534 wurde durch die sogenannte neue Eintracht („Niewe Eendracht") die alte Verfassung, im Wesentlichen das Statut von 1433, wieder hergestellt. Nach dieser neuen Eintracht kam nun wieder alle Gewalt in die Hände des nun wieder aus 4 Bürgermeistern und 24 Rathmannen bestehenden Rathes. Die Rathmanne wurden wieder „vullmächtig." Sie erhielten außer der vollziehenden, verwaltenden und richterlichen, von je her besessenen Gewalt, nun auch noch die gesetzgebende Gewalt und das Recht neue Steuern zu erheben. Denn es hing von dem Rath ab, wen er bei der Gesetzgebung und bei der Steuererhebung beiziehen wollte [3]). Durch die Observanz wurde jedoch diese Allgewalt (Vollmächtigkeit) des Rathes dahin beschränkt, daß bei wichtigen Angelegenheiten außer den graduirten Gelehrten und den Eltermännern auch die Bürger der Altstadt, welche die Hauptabgabe (den Schoß) entrichteten, auch noch einige Vertreter der Zünfte und die zur Besorgung des Armenwesens gewählten Diaconen zu den Bürgerconventen beigezogen zu werden pflegten [4]). Und diese aristokratische Verfassung hat sodann 300 Jahre lang bis zu den Stürmen des Jahres 1848 bestanden.

In ähnlicher Weise hat sich die Bürgerschaft in Hamburg gebildet. Diese bestand nämlich von je her, wie in anderen alten Städten, aus den in Grund und Boden angesessenen (aus den erbgesessenen) Leuten (§. 227). Seit dem 14. Jahrhundert wurden nun zwar mit der Bürgerschaft auch die Vorsteher der Zünfte in wichtigen Angelegenheiten von dem Rath beigezogen [5]).

---

3) Neue Eintracht von 1534 bei Oelrichs, p. 774 ff. art. 18. „Unde dar „dem Rade in bussen unde anderen Saken, so eme vorfallen, nodig „unde behof were, mit mehr Luden Ruggesprake to nemen, so möge de „Rad uth der Gemenheit, deme Kopman unde Ambten darto forderen, „unde vorbaden laten de verstendigsten de dem Rade nutte dunket." —

4) Böhmert, p. 10—12.

5) Urk. von 1340 bei Lappenberg, Programm der dritten Säcularfeier der bürgerlichen Verfassung Hamburgs, p. 43. — super hoc requirere et optinere specialiter consilium et consensum magistrorum officiorum mechanicorum ac universitatis dicti opidi

Zur vollberechtigten Bürgerschaft gehörten aber die Handwerker nur dann, wenn sie in Grund und Boden angesessen waren. Denn auch in späteren Zeiten bestand diese aus der erbgesessenen Bürgerschaft[6]). Es hat sich zwar auch in Hamburg die Bürgerschaft in zwei Theile, in die sogenannten Bürgergilden und in die Zünfte geschieden. Zu den Bürgergilden oder Gesellschaften gehörten die Englandsfahrer, die Flandernfahrer und Schonenfahrer, dann die Brauergesellschaft und die Schiffergesellschaft. Und bei der Verehelichung sollte sich jeder nicht zu einer Zunft gehörige Bürger erklären, zu welcher Gesellschaft er sich halten wolle[7]). Allein weder die Gesellschaften noch die Zünfte waren in Hamburg politische Abtheilungen. Diese Gesellschaften bildeten demnach nur die höhere nicht zu den Zünften gehörige Bürgerschaft ohne alle politische Rechte[8]).

§. 337.

Auch in Stralsund haben sich die Geschlechter unter den übrigen Bürgern verloren. Es hat sich demnach auch dort kein Patriciat gebildet. Um so eigenthümlicher ist es, daß die Rathsherrenwürde daselbst den persönlichen Adel ertheilte. Die Bürgerschaft war mehrfach gegliedert. Sie war in Zünfte und in Stände und die Stadt außerdem noch in vier Stadtviertel eingetheilt. Allein die Zünfte waren keine politischen, sondern bloß gewerbliche Genossenschaften. Es gab daher auch unzünftige Bürger und unzünftige Gewerbe. Und die Stadtviertel waren eine geographische Eintheilung von untergeordneter Bedeutung. Politisch war die

---

et de eorum consilio et consensu ea expedire. Diese Urk. auch im Lüb. Urkb. II, 2 p. 664. Von Lübeck und anderen benachbarten Städten spricht sie übrigens nicht, wie dies unter Anderen auch Wehrmann, Zunftrollen, p. 36—37 annimmt. Vergl. noch Receß von 1483, art. 64 u. „die Zusammenrufung der werkmestere der ampte." —

6) Recesse von 1483, art. 64, von 1529, art. 131. und von 1603, art. 75. im Nachtrag zum neuen Abdruck der vier Hauptgrundgesetze von Hamburg, p. 31, 63 u. 145. Vergl. Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung, I, 78 u. 79.

7) Receß von 1529 §. 79. im Nachtrag, l. c. p. 55.

8) Vergl. oben §. 249 und Wilda, Gildewesen, p. 268 u. 269.

Bürgerschaft in drei Stände oder Grade eingetheilt. Der erste und wichtigste Stand war der Kaufmannsstand. Zu ihm gehörten die drei Zünfte oder Compagnien der Wandschneider (Tuchhändler), der Brauer und Mulzer, und der Kramer, dann alle unzünftigen Kaufleute und Fabrikherren, die Doctoren und Advokaten, die Apotheker, die Gastwirthe, die Grundbesitzer und die Rentner. Zu dem zweiten Stand gehörten die vier Gewerke, nämlich die Zünfte oder Aemter der Festbäcker, Schuster, Schneider und der Schmiede, dann noch einige andere Handwerker, insbesondere auch die Schiffer, dann die Notare, die Prokuratoren, die Musiker, die Schulmeister, die Schreiber u. a. m. Zu dem dritten Stand gehörten die Zünfte oder Aemter der Zimmerleute, Maurer, Schornsteinfeger, Schopenbrauer, Fuhrleute, Träger, Zeisener und Fischer, der Schenkwirthe, Matrosen, Taglöhner und der Ackerbürger in den Vorstädten. Der zweite Stand unterschied sich nur wenig von dem dritten. Beide Stände mit einander bildeten den Gewerksstand. Man unterschied daher in der Praxis nur zwei Stände, den ersten oder den Kaufmannsstand, und den Gewerksstand, bestehend aus dem zweiten und dritten Stand. Beide Stände hatten eine gleiche Anzahl von Vertretern im Fünfziger Collegium, der Handelsstand 25 und der Gewerksstand (die beiden letzten Stände mit einander) ebenfalls 25. Auch wurden die von dem Fünfziger Collegium ausgestellten Urkunden nur mit zwei Siegeln versehen, mit dem Siegel des Gewandhauses, namens der Bürgerschaft des ersten Standes, und mit dem Siegel der vier Gewerke namens des zweiten und dritten Standes [1]).

In München haben sich die Geschlechter seit der im Jahre 1403 eingeführten neuen Verfassung ebenfalls unter der übrigen Bürgerschaft verloren. Die neue Verfassung war zwar kein Zunftregiment. Sie ist aber auch kein Geschlechterregiment mehr gewesen, indem alle in Grund und Boden angesessenen Leute, gleichviel ob Geschlechter oder Handwerker, das volle Bürgerrecht hatten (§. 321). Die Trennung der Geschlechter von den übrigen Bürgern hatte demnach nun für die meisten Geschlechter keinen Zweck mehr. Durch Wechselheirathen und Theilnahme an den Gewerben haben sich vielmehr die Einen mit den Anderen verbunden und diejenigen Ge-

1) Fabricius, Verfassung von Stralsund, p. 16, 17, 23, 25 u. 29.

schlechter, welche wie die Barth, Haberl, Heger, Katzmair, Schreiber, Tichtel u. a. m. nicht mehr rittermäßig lebten, unter den übrigen Bürgern verloren. Andere Geschlechter, wie die Drächsel, Teufelhart, Schrenk u. a. m. sind ausgewandert, wieder Andere sind ausgestorben. Und zuletzt blieben nur noch wenige rittermäßig lebende Geschlechter in der Stadt übrig. Sie haben aber beim Stadtregiment eine so unbedeutende Rolle gespielt, daß man es in dem Wahlbriefe von 1795 für nothwendig hielt zu verordnen, daß bei den Rathswahlen auch auf sie Rücksicht genommen, daß „von „den Wählenden auch auf die hiesigen alten, theils adelichen, theils „Wappengenossenen bürgerlichen Geschlechter ein billiges Augenmerk" genommen werden solle [2]).

§. 338.

Auch in Soest haben sich die Geschlechter seit dem Siege der Zünfte als ein Bestandtheil der Bürgerschaft gänzlich verloren. Die Stadtbürgerschaft bestand nämlich ursprünglich, wie wir gesehen, aus einer freien Bürgerschaft, den späteren rathsfähigen Geschlechtern, und aus den sechs mit der Stadt vereinigten hörigen Bauerschaften, welche im Gegensatz zur freien Bürgerschaft die Gemeinde (gemeine Bur) bildeten. Erst nach langen und schweren Kämpfen erhielten im Jahre 1259 auch die Vorsteher der sechs Bauerschaften (die zwölf Burrichter) als neuer Rath der Zwölfer Zutritt zu dem Stadtrath. Die Bauerschaften blieben aber nach wie vor und bildeten mit den politisch noch nicht getrennten Zünften die Gemeinde [1]). Seit dem Siege der Zünfte hat sich nun dieses Alles geändert. Die Gemeinde selbst theilte sich nämlich, wahrscheinlich im 16. Jahrhundert, in zwei Theile, in die Zünfte und in die Gemeinheit. Und da diese beiden Theile von nun an die Bürgerschaft bildeten, so waren alle übrigen Bewohner der Stadt bloße Einwohner ohne bürgerliche Rechte.

---

2) Wahlbrief von 1795, art. 21. bei Mayr, General. Samml. V, 820.

1) Auch die Zünfte oder die Bruderschaften wurden zuweilen die Gemeinde („de meynet") genannt, z. B. in einer Urk. von 1259 bei Wigand, Archiv, IV, 10. Zutritt zum Rathe hatten sie aber auch im 15. Jahrhundert noch nicht nach Rude Schrae, art. 178 bei Emminghaus, p. 196. Vergl. oben §. 19, 64, 201 u. 262.

Viele Geschlechter ließen sich nun in die Gemeinheit aufnehmen und haben sich sodann in der Gesammtheit verloren. Andere blieben als bloße Einwohner in der Stadt und gehörten daher nicht mehr zur Bürgerschaft [2]). Die Bildung dieser in Deutschland ganz einzig dastehenden Bürgerschaft ist jedoch zu interessant. Ich muß daher noch etwas bei diesem Gegenstand verweilen.

Die Gemeinde (gemeine Bur) bestand ursprünglich aus den Bauerschaften und Zünften oder Bruderschaften, ohne daß jedoch die Zünfte in politischer Beziehung hervorgetreten wären. Erst im 16. Jahrhundert trennten sich zehn Zünfte von der übrigen Gemeinde, nämlich die Wullenweber, Fleischhauer, Bäcker, Schmiede, Loer- und Schuhmacher, Schneider, Krämer, Kannengieser, Kürschner oder Pelzer, und die Wullenkäufer. Jede Zunft bildete ein eigenes Amt mit einem eigenen Vorstand, bestehend aus zwei Richtleuten und zwei Beisitzern, mit einem eigenen Versammlungsorte (Amptshause) und mit einer eigenen Zunftgerichtsbarkeit [3]). Diese 10 Aemter zusammen bildeten wieder ein geschlossenes Ganze mit einem eigenen Versammlungsorte auf dem Seel, mit Gerichtsbarkeit und mit einem eigenen Vorstand, dem Großrichtmann, welcher bei den Versammlungen aller Aemter den Vorsitz zu führen und bei dem Magistrate die Aemter zu repräsentiren und zu vertreten hatte [4]). Zur eigentlichen Gemeinde oder zur Gemeinheit gehörten nun aber diejenigen Bürger, welche in kein Handwerksamt aufgenommen, durch die Aufnahme in die Gemeinheit aber berechtiget waren alle übrigen Gewerbe zu treiben, welche wie z. B. die sogenannte Tropfennahrung, das Gewandschneiden, das Malzen, Brauen, Goldschmieden u. drgl. m. keinem der 10 Aemter zugetheilt worden waren [5]). Sie hatten einen eigenen Ver-

---

2) Vergl. Geck, Beschr. der Stadt Soest, p. 124.

3) Polizeiordnung von 1650 bei Emminghaus, p. 276—311. Etwas abweichend bei Geck, p. 123.

4) Verordnungen von 1607, 1650 u. 1709 bei Emminghaus, p. 278, 310, 325, 326, 387, 388 u. 389. Vergl. oben §. 270 u. 334.

5) Polizeiordn. von 1650 bei Emminghaus, p. 311. „Die Gemeinheit und die darunter verstanden werden, nemlich die unter vorgeschriebene Aempter nicht gehören, und doch des Stohlgadems fähig „seyn, sollen haben und gebrauchen dasjenige, was der Gemeinheit

sammlungsort auf dem Stahlgadem oder Stohlgadem, bildeten gleichfalls eine, jedoch von den Aemtern verschiedene Gewerbsgenossenschaft, die Bruderschaft auf dem Stahlgadem oder die Stahlgadems Gesellschaft oder auch die Gemeinheit vom Stahlgadem oder auf dem Stahlgadem genannt, und auch an ihrer Spitze stand ein Großrichtmann, welcher ihre Versammlungen zu präsidiren und sie bei dem Magistrate zu repräsentiren hatte [6]). Der Name Stahlgadem kommt offenbar von Gadem, d. h. Haus, Bude, Kramladen und Stahl oder Staal, d. h. Waarenprobe, eigentlich eine zur Probe, daß sie echt sei, gestempelte Waare, also Stahlgadem ein zur Niederlage von gestempelten Waaren dienendes Gebäude, wo die Gemeinheit vom Stahlgadem zu gleicher Zeit ihren Versammlungsort hatte, gerade wie in London der mit Gebäuden umgebene Ort, wo vor Zeiten die Kaufleute von der Deutschen Hanse ihren Aufenthalt und ihre Waarenlager hatten, Stahlhof genannt worden ist [7]). An eine Richerzegheit darf demnach nicht dabei gedacht werden, wie dieses Sommer thut [8]). Denn die Richerzegheit in Köln war eine Stadtmarkgemeinde und eine Geschlechtergemeinde, während die Stahlgadems Gesellschaft eine Gewerbsgemeinheit gewesen ist. Alle anderen in der Stadt angesessenen Leute, welche weder in die Handwerksämter noch in die Bruderschaft auf dem Stahlgadem aufgenommen waren, durften kein Gewerbe vielmehr nur die allgemeine bürgerliche Nahrung treiben, bestehend in Ackerbau, Gartenbau u. drgl. m. [9]). Sie wurden

---

„zugelassen, nemlich Tropfsen-Nahrung, Wandschneiden, mältzen, brauen, „Goldschmieden und dergleichen" — vergl. noch p. 271, 273, 274 u. 320.

6) Emminghaus, p. 273, 274, 319, 387, 388 u. 558. Geck, p. 113 u. 124.

7) Brem. niederf. Wörterbuch, II, 475, IV, 987 u. 988. Das Wort könnte übrigens auch von stala, Stall, sedes mercatorum, forum abgeleitet werden. Vergl. Du Cange, ed Henschel, v. stala. Und dann würde Stahlgadem ein auf dem Markt stehendes Waarenlager oder ein Kaufhaus bedeuten. Vergl. oben §. 243 u. 245.

8) Sommer, Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse, I, 168. Not.

9) Emminghaus, p. 273, 274 f., 319 u. 320.

zwar im weiteren Sinne des Wortes ebenfalls Bürger genannt und zur Gemeinheit gerechnet [10]). Da sie jedoch keinen, auch keinen indirekten Antheil an dem Regiment hatten [11]), so gehörten sie nicht zur vollberechtigten Bürgerschaft. Zu dieser gehörten vielmehr nur Mitglieder der Aemter und des Stahlgadems, die sogenannten Ampts- und Gemeins Männer, während die übrigen Einsassen bloße Einwohner oder Mitwohner waren und auch so genannt worden sind [12]). Selbst die reichen Besitzer der Salzwerke zu Sassendorf in der Soester Börde, welche in Soest wohnten, gehörten nicht zur Bürgerschaft. Man nannte sie die Salzbeerbte oder Salzjunker und von ihrem Versammlungsort, dem Stern, die vom Stern. Als reiche Leute waren sie bei den Steuerausschlägen gar sehr betheiliget. Daher begehrten und erhielten sie auch im Jahre 1680 das Recht zur Steuervertheilung beigezogen zu werden. Der zu dem Ende niedergesetzte Ausschuß bestand demnach aus den „Deputati vom Stern, „Stahlgadum und Aemtern" [13]). Zur Bürgerschaft gehörten die Salzbeerbten darum aber doch nicht. Diese bestand vielmehr, wie bereits bemerkt worden ist, aus zwei Gewerbsgenossenschaften, aus den vereinigten Aemtern und aus der Bruderschaft auf dem Stahlgadem. Eine jede von ihnen hatte ihr eigenes Haupt, einen Großrichtmann, welcher bei ihren allgemeinen Versammlungen den Vorsitz zu führen und sie bei den Magistrats Verhandlungen zu vertreten hatte. Auch diese Verfassung hat bis zum Jahre 1752 bestanden [14]).

§. 339.

Etwas Aehnliches wie die Stahlgadems Gesellschaft in Soest war in Osnabrück die sogenannte Wehr. Auch in Osnabrück war nämlich die Bürgerschaft in zwei Theile getheilt, in die Gilde und in die Wehr. Die Gilde bestand aus 11 Aemtern, nämlich

---

10) Emminghaus, p. 274 u. 320.
11) Emminghaus, p. 315 u. 319.
12) Emminghaus, p. 272, 273, 274, 275, 311, 556, 558 u. 560.
13) Receß von 1680 bei Emminghaus, p. 554—562. Vergl. p. 5. Not.
14) Geck, p. 115—120.

aus dem Schmiedeamt, Schusteramt, Krameramt, Backamt, Lohgerberamt, Schneideramt, Riemenschneideramt, Weißgerber- oder Erkeramt, Kürschner- oder Pelzeramt, Schlacht- oder Knochenhaueramt und Schilder- (Mahler-, Glaser- und Sattler-)Amt. Jedes Amt bildete eine Genossenschaft, eine Amtsbrüderschaft, an deren Spitze drei bis vier Gildemeister standen, von denen abwechselnd immer zwei, ein Vorsitzender und ein Beisitzender, das Amtsregiment führten. Alle Aemter zusammen bildeten die Gilde, an deren Spitze zwei von den Gildemeistern aus ihrer Mitte gewählte Altermänner standen, welche die Gilde beim Rath zu vertreten hatten. Zur Wehr gehörten alle übrigen Bürger, welche nicht Mitglieder eines Amtes waren, insbesondere auch die Gelehrten. Auch manche Innungen, z. B. die Wandschneider, Goldarbeiter, Feldscherer, Buchbinder, Tischler, Faßbinder, Leinenweber u. a. m. durften sich, wenn sie sich bei keinem Amt einschreiben lassen wollten, zur Wehr halten. Die Wehr bildete eine aus den drei Schützencompagnien bestehende Genossenschaft, die Schützenbrüderschaft genannt. Sechszehn Wehrherrn, vier aus jeder der vier Laischaften oder Stadtviertel, waren die Vorsteher der Wehr, an deren Spitze wieder zwei aus ihnen genommene Altermänner standen, welche die Wehr bei dem Rath zu vertreten hatten. Die Gilde und die Wehr bildeten demnach zwei Bruderschaften, deren Vorsteher als Repräsentanten ihrer Bruderschaft Sitz und Stimme im Stadtrath hatten [1]). Aber auch auf den Stadttagen bildeten die Repräsentanten der Gilde und der Wehr, die sogenannte Weisheit und Gemeinheit, gemeinschaftlich mit dem alten Rath die drei Stände, welche die Steuern zu bewilligen hatten [2]). Die früher sehr zahlreichen Dienstmannen- und anderen Geschlechter haben nach dem Siege der Zünfte die Stadt meistentheils verlassen. Aber auch die Zurückgebliebenen gehörten nicht mehr zur Bürgerschaft [3]).

1) Klöntrup, v. Altermann, Gilde, Osnabrück und Wehr, I, 54, 55, II, 86—92, III, 36 u. 282—284. Walch, Beitr. zum t. R. IV, 264 ff. Vergl. oben §. 274.

2) Klöntrup, III, 37. Stüve, Gesch des Hochstifts Osnabrück, p. 166. Vergl. noch Stüve, Gesch. der Stadtverfassung von Osnabrück in Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, VIII, 30 ff.

3) Klöntrup, III, 39. Stüve, p. 143.

Der Verfassung von Osnabrück sehr ähnlich war auch die Verfassung der Stadt Münster. Denn auch in Münster bestand die Bürgerschaft aus zwei Theilen, aus der Gilde und aus der Gemeinheit. Zu der Gilde gehörten die siebzehn Gewerke oder Gilden, welche zusammen eine einzige große Gilde bildeten. An der Spitze eines jeden Gewerkes stand ein Gildemeister und an der Spitze der Gilde einige Altersleute, welche mit einander die Gewerke bei dem Stadtrath vertraten. Alle übrigen Bürger, welche nicht zu den Gewerken oder zur Gilde gehörten, bildeten die Gemeinheit [4]).

Wie in Soest, Osnabrück und Münster, so war auch in Fulda die Bürgerschaft in zwei Theile getheilt, in die großen Zünfte und in die Gemeinde. Zu den großen Zünften, von denen eine jede einen Zunftvorsteher hatte, gehörten die in eine große Zunft aufgenommenen Handwerker, und zur Gemeinde alle übrigen Bürger, insbesondere auch die sogenannten kleinen Zünfte, z. B. Krämer, Wirthe, Hutmacher, Sattler, Seiler, Schreiner u. a. m. An der Spitze der großen Zünfte standen die Zunftvorsteher, an der Spitze der Gemeinde aber sechszehn sogenannte Gemeindsherrn, welche man auch den Unterrath nannte, und aus welchen die Rathsherren des Stadtraths genommen zu werden pflegten. Wer als Bürger aufgenommen werden wollte, mußte sich entweder in eine große Zunft oder in die Gemeinde aufnehmen lassen [5]).

Etwas Aehnliches hatte auch in Schweidnitz statt. Daselbst bestand nämlich die rathsfähige Bürgerschaft aus Handwerkern und aus Kretschmern, die nicht Handwerker waren. Aus beiden und aus den Gemeinde Aeltesten sollte nun der Stadtrath in nachfolgender Weise gewählt werden. Der sitzende Rath sollte zuerst von den alten und neuen Handwerksmeistern aus jedem Handwerk zwei Handwerker, und aus diesen sodann fünf Männer von den Gemeinde Aeltesten wählen lassen. Hierauf sollte der Rath an die Kretschmermeister, die nicht Handwerker waren schicken, und

---

4) Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, p. 65. Not. Söckeland, Gesch. von Coesfeld, p. 67.

5) Thomas, I, 134, 166 u. 167.

von ihnen aus den in Grund und Boden angesessenen oder geerbten Kretschmern acht („die Kretschemer sint unt geerbit sint"), und aus diesen sodann von den Gemeinde Aeltesten vier Männer wählen lassen. Die von den Aeltesten gewählten 9 Handwerker und Kretschmer sollten hierauf vier aus den Gemeinde Aeltesten und aus diesen 13 sodann der Rath die sechs Rathsherren (2 Aeltesten, 2 Handwerker und 2 beerbte Kretschmer — „czwene us den Kret„schemern, die nicht Hantwerk sint und geerbt sint") wählen. Die sieben anderen wurden Schöffen. Alle Gewählten aber sollten geerbte Leute sein („und die sullen alle geerbt sint") [6].

Bis ins 14. Jahrhundert herrschten auch in Dortmund die Geschlechter. Noch im Jahre 1332 bestätigte Ludwig der Baier das alte Herkommen, wonach die Stadträthe und Schöffen aus den alten in der Stadt angesessenen Geschlechtern genommen werden sollten [7]. In dem alten Stadtrecht wird der Zünfte, mit Ausnahme einer gilda major, noch gar nicht erwähnt [8]. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts und im Anfang des 15. siegten jedoch auch in Dortmund die Zünfte und es wurde sodann das Geschlechterregiment abgeschafft, worauf viele Geschlechter die Stadt verließen, die Zurückbleibenden aber sich theils unter der gemeinen Bürgerschaft theils unter den Zünften verloren. Die Bürgerschaft wurde nämlich um das Jahr 1400 in zwei Theile getheilt, in die gemeine oder erbgesessene Bürgerschaft, und in die aus 6 Zünften bestehenden Gilden. Das Regiment aber sollte von drei Collegien, von dem Rath, von dem Erbsassenstand und von dem Vierundzwanzigerstand geführt werden. Die laufenden und die minder wichtigen Geschäfte besorgte der Rath, an dessen Spitze zwei Bürgermeister standen. Bei wichtigeren Angelegenheiten mußten indessen auch die beiden anderen Collegien, die Ausschüsse aus der Bürgerschaft und aus den Gilden, beige-

---

6) Willkür von 1389 bei L. u. St. p. 236 u. 608.

7) Urk. von 1332 bei Moser, reichsst. Handb. I, 377. — statutum, ordinatum et immutabile consilium de decem et octo consulibus scabinis existentibus et non pluribus de parentelis melioribus, antiquioribus, discretioribus, uxoratis, melius haereditatis et legitime natis. —

8) Wigand, Gesch. von Korvey, I, 267, II, 209 ff. Vergl. oben §. 64.

zogen werden, von denen der Erbsassenstand die erbgesessene Bürgerschaft und der Vierundzwanzigerstand die Gilden repräsentirte. Das Collegium des Erbsassenstandes bestand aus 12 aus der erbgesessenen Bürgerschaft zu wählenden Mitgliedern. Sechs Mitglieder, die sogenannten Rathserbsassen, wurden von dem Rath auf Lebenszeit und die sechs anderen, die sogenannten Gilderbsassen, von den Vorgängern des Vierundzwanzigerstandes auf zwei Jahre, die Einen und die Anderen aber aus der erbgesessenen Bürgerschaft gewählt. Das Collegium des Vierundzwanzigerstandes wurde von und aus den 6 Gilden zu gleichen Theilen gewählt. Die zwölf ersten Mitglieder hießen die Vorgänger und die 12 anderen die Vierundzwanziger schlechtweg. Die 12 Vorgänger und die 6 Gildenerbsassen waren miteinander die sogenannten Churfreunde. Sie bildeten mit dem Rath das Churcollegium, welches den Rath zu wählen hatte. Der Rath selbst bestand aus 18 Mitgliedern, aus 6 sogenannten Superioren, aus 6 mittleren Rathsherren und aus 6 Gilderathsherren. Die 12 Ersten (die Superioren und die mittleren Rathsherren) mußten aus dem Erbsassencollegium, die 6 Gilderathsherren aber aus den 6 Gilden gewählt werden. Die Dauer dieser Rathsstellen war lebenslänglich. Die 6 Superioren, bestehend aus den beiden Bürgermeistern, aus den beiden Rittmeistern, welche die Justiz, und aus den beiden Camerarien, welche die Polizei unter sich hatten, besorgten die minder wichtigen und die dringenden Sachen allein. In der Regel mußten jedoch auch die 12 anderen Rathsherren beigezogen werden. Und diese Verfassung hat sich bis auf unsere Tage erhalten [9]).

Auch in Wetzlar schied sich die Bürgerschaft seit dem Siege der Zünfte gegen Ende des 14. Jahrhunderts in zwei Theile, in die Gemeinde und in die sieben alten Zünfte. Zur Gemeinde gehörten nicht bloß die Altbürger (die Geschlechter), z. B. das Geschlecht der Waldschmidte, der Schuler, der Münche, der Hinkel u. a. m. [10]), sondern auch noch alle jene Bürger, welche kein beson-

---

9) Dr. Mallinckrodt, Verfassung der Reichsfreien Stadt Dortmund. Dortmund 1795 und im Auszuge bei Jäger, reichsstädt. Magazin, VI, 24—47.

10) von Ulmenstein, I, 335 u. 336.

deres Handwerk oder Gewerb trieben und zu keiner Zunft hielten. Auch die Gemeinde schloß sich jedoch zunftartig ab, und wurde daher auch in späteren Zeiten noch als die älteste Zunft betrachtet. Sie hatte sogar, wie jede andere Zunft, ihre eigenen Vorsteher, welche indessen nicht Zunftmeister, vielmehr Kerzenmeister („der Gemeinde Kerzenmeister" „der Gemeinde Kürzemeister," oder auch „Kirzen") genannt worden sind, weil sie für die Anschaffung der in der Stiftskirche nothwendigen Kerzen zu sorgen hatten[11]). Späterhin wurden den sieben alten Zünften nach und nach noch einige neue Zünfte, dann die Gemeinden von zwei Vorstädten, der Langengasse und der Neustadt, hinzugefügt. Daher bestand die Bürgerschaft seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts aus elf Zünften, nämlich aus 8 Handwerkszünften und aus den erwähnten drei Gemeinden, aus der Stadtgemeinde und aus den beiden Vorstadtgemeinden, und seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts aus zwölf Zünften, aus 9 Handwerkszünften und aus den erwähnten drei Gemeinden, welche bis auf unsere Tage ebenfalls als Zünfte betrachtet worden sind[12]).

Wie in Wetzlar so schied sich auch in Nordhausen seit dem Siege der Zünfte im Jahre 1375 die Bürgerschaft in zwei Theile, in die 9 rathsfähigen Zünfte und in die aus den übrigen Handwerkern und Bürgern bestehende Gemeinde. Bis zu diesem Jahre herrschten nämlich auch in Nordhausen die alten Geschlechter („die den Geschlechten von Sippe wegen angehören). Schon im Jahre 1365, bei der Vereinigung der Neustadt mit der Altstadt, erhielten zwar schon zwei Handwerker aus der Neustadt Zutritt zu dem Stadtrath. Das Geschlechterregiment selbst wurde jedoch erst nach dem Siege der Zünfte (1375) abgeschafft und verordnet, daß die Bürgerschaft aus 9 rathsfähigen Zünften und aus der Gemeinde bestehen solle, und in den Stadtrath 18 Handwerker (zwei aus jeder rathsfähigen Zunft) und 9 aus der Gemeinde gewählt werden sollten. Die Wahl eines aus den Geschlechten war aber bei Strafe verboten[13]).

---

11) Vergleich von 1390 u. 1393 bei von Ulmenstein, 1, 495, 497, 498, 500, 501 u. 507, II, 141 und III, 228. Vergl. oben §. 277.

12) von Ulmenstein, III, 216—219.

13) Förstemann, Lesser's histor. Nachrichten von Nordhausen, p. 183—186. u. 260—264.

In Königsberg lebten die alten Geschlechter noch in dem Namen der Junkerhöfe und Junkergärten bis ins 18. Jahrhundert fort, ohne daß ich jedoch nachzuweisen vermag, wann sie sich unter den übrigen Bürgern verloren haben. Königsberg bestand nämlich ursprünglich aus drei verschiedenen Städten, aus der Altstadt Königsberg, aus der Neustadt Löbenicht und aus der Stadt Kneiphof. Jede dieser drei Städte hatte ursprünglich ihren eigenen Magistrat und ihr eigenes Rath- oder Stadthaus, wie dieses auch in Braunschweig u. a. m. der Fall war. Erst im Jahre 1724 vereinigten sich diese drei Städte zu einem gemeinschaftlichen Magistrat, welcher sodann seine Versammlungen auf dem kneiphofischen Rathhause zu halten pflegte [14]). Seit der Vereinigung der drei Städte zu einer einzigen Stadt wurde die Bürgerschaft in zwei Klassen, in Großbürger und Kleinbürger eingetheilt. Zur Großbürgerschaft gehörten zwei Zünfte, die Kaufmannszunft und die Mälzenbräuerzunft. Wer Großbürger werden wollte mußte sich in eine dieser Zünfte aufnehmen lassen, mußte, wie man sagte, eine dieser Zünfte gewinnen. Zu den Vorrechten der Großbürger gehörte der Großhandel mit dem Ausland. Auch durften die Großbürger ihre Hochzeiten auf dem Junkerhofe halten. Ihr Versammlungsort war im Löbenicht auf der im alten Rathause dieser Stadt befindlichen Zunftstube, in der Altstadt dagegen und im Kneiphofe in den dortigen Junkerhöfen oder Junkergärten. Wenn aber die Zünfte aus den drei Städten zusammen kamen, so versammelten sie sich auf dem Junkerhofe oder Junkergarten der Altstadt. Die Kaufmanns- und Mälzenbräuerzunft waren demnach in Königsberg, was in anderen Städten die Patricierzünfte gewesen sind. Die Kleinbürger bildeten nur eine einzige politische Zunft, zu welcher alle übrigen Gewerbe gehört haben. Die Vorsteher der Kleinbürgerschaft waren die vereideten Gemeindeältesten der drei vereinigten Städte. Sie hatten sich in dieser Eigenschaft auch bei den Zünften der Großbürger einzustellen, wenn gemeinsame städtische Angelegenheiten zu berathen waren. Bei diesen gemeinschaftlichen Versammlungen hatten fünf Stimmen nach der Mehr-

---

14) von Baczko, Gesch. von Königsberg, p. 28 ff., 290—294 u. 297. Die Privilegien der Altstadt von 1286, der Stadt Löbenicht von 1300 und der Stadt Kneiphof von 1327, cod. p. 522—539.

heit zu entscheiden, die Stimme des Magistrates, des Stadtgerichtes, der beiden Großbürgerzünfte und die der Kleinbürgerschaft. Jede Kunst und jedes Handwerk bildete übrigens wieder eine eigene zunftartige Genossenschaft, ein sogenanntes Gewerk, welches die Angelegenheiten dieses Gewerkes zu besorgen und einen Aeltermann an seiner Spitze hatte. Bei feierlichen Angelegenheiten pflegte die junge Kaufmannschaft in rother und gelber Uniform zu erscheinen und den Namen der rothen Garde zu führen. Bei solchen Aufzügen erschien auch die Schützengilde zu Pferd. Und das Unterscheidungszeichen der übrigen Bürger der drei vereinigten Städte war sodann ein besonderes Zeichen am Huth [15]).

§. 340.

In allen diesen Städten gehörten die Geschlechter als solche nicht mehr zur Bürgerschaft. Dasselbe war noch in vielen anderen Städten, insbesondere in allen jenen Landstädten der Fall, in denen die Geschlechter entweder niemals hervorgetreten oder sehr bald wieder unter der übrigen Bürgerschaft verschwunden sind. Man findet zwar auch in vielen Landstädten, selbst in späteren Zeiten noch, einen zahlreichen Ritterstand. Allein zur Bürgerschaft hat derselbe meistentheils nicht mehr gehört. So waren z. B. in dem kleinen Sobernheim in der alten Pfalz am Rhein noch im 16. Jahrhundert viele Rittergeschlechter ansäßig. Sie hatten eine eigene Ritterstube und wurden auch noch in Polizeisachen, jedoch nur in diesen, vom Stadtrath beigezogen. Zur Bürgerschaft haben sie demnach nicht mehr gehört [1]). Eben so war es im Städtchen Molsheim im Elsaß, wo die daselbst ansäßigen Edelleute gleichfalls eine eigene Trinkstube gehabt haben [2]). Auch in Dürkheim bestand die Bürgerschaft ursprünglich aus Priestern, Edelleuten und der Gemeinde. Und noch das ganze 15. Jahrhundert hindurch hatten alle drei Antheil am Stadtregiment [3]). Nach einem Ver-

---

15) von Baczko, p. 229—234.

1) Widder, IV, 118.

2) Königshoven, p. 312. — „uf der edellute Tringstube ze Molsheim." —

3) Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 303 Vergl. oben §. 228 u. 232.

trage von 1495 hatten sie noch die Achter zu wählen u. drgl. m. [4]). Und auch im 16. Jahrhundert wurden sie noch zuweilen, z. B. in den Jahren 1515, 1542 und 1580 bei Verhandlungen über die Marknutzungen und über die Mark selbst beigezogen [5]). Seitdem wird aber der Edelleute und Priester im grünen Buch nicht mehr gedacht. Sie gehörten demnach seit dem Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr zur Bürgerschaft. Wann aber die Edelleute die Stadt verlassen oder sich mit den Priestern von der Bürgerschaft zurückgezogen haben, kann mit Bestimmtheit nicht nachgewiesen werden. Frey meint zwar [6]), daß dieses im Jahr 1471 nach der Eroberung der Stadt durch Friedrich den Siegreichen geschehen sei. Da jedoch die Edelleute und Priester auch später noch, wie wir gesehen, bis ins 16. Jahrhundert zu den Verhandlungen beigezogen worden sind, so ist offenbar jene Ansicht nicht richtig.

3) Das Geschlechterregiment dauerte fort. Die Zünfte erhielten aber Antheil an dem Regiment.

§. 341.

In vielen Städten dauerte das Geschlechterregiment auch nach dem Siege der Zünfte noch fort und es wurde den Zünften nur ein mehr oder weniger bedeutender Antheil an dem Stadtregiment eingeräumt. Die Zünfte pflegten nämlich zwar allenthalben in die Bürgerschaft aufgenommen zu werden. In vielen Städten erhielten sie jedoch außer dem Zutritt zu dem großen oder weiten Rath keinen anderen Antheil an dem Regiment. Es bildete sich demnach in diesen Städten ein durch die Aufnahme der Zünfte in

---

4) Ungedrucktes Grünes Buch: Vertrag de anno 1495 zwischen „Edlen „Priestern vnd Gemain zue Doruckheim vnd von dem Abt zu Lim„purgckh vffgericht. — Wann die Achter von Priestern Edlen vnd der „Gemain zue Dürckheim erwehlet, sollen sie khein Neuwerung vf„richten."

5) Urk. von 1515 bei Würdtwein, monast. Palat. I, 156. Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 303 u. 305. Grünes Buch: „Vertrag anno „1580 zwüschen dem Stifft vnd Closter Limpurgckh vnd dann Edel „Priester vnd ganzer Gemain zu Doruckheim vffgericht."

6) Frey, geographisch-historisch-statistische Beschreibung des Rheinkreises, II, 391 u. 392.

die Bürgerschaft gemildertes Geschlechterregiment. Dies war anfangs in Köln und in Basel der Fall. Denn in Köln dauerte das Geschlechterregiment auch nachdem die Richerzegheit aufgelößt worden war, noch fort bis zum endlichen Siege der Zünfte im Jahre 1396 (§. 311). Und in Basel herrschten die Geschlechter noch das ganze 15. Jahrhundert hindurch bis zum Anfang des 16. (§. 317).

Auch in Hagenau dauerte das Geschlechterregiment nach dem Siege der Zünfte noch fort. Bis zum Jahre 1332 hatte daselbst ein aus den Geschlechtern gewählter Bürgermeister und Rath das Regiment geführt. Die Bürgerschaft bestand nämlich aus ritterbürtigen Ministerialen und aus schöffenbar freien und lehensfähigen Geschlechtern [1]). Und der Stadtrath war jenem von Straßburg nachgebildet [2]). Im Jahre 1332 wurde es aber der Gemeinde gestattet „24 von der gemeinde und den antwer„chen" in den Rath zu wählen, so daß von nun neben dem aus den Geschlechtern gewählten Bürgermeister und alten oder kleinen Rath noch ein großer Rath stehen und dieser aus 24 aus der Gemeinde und aus den Handwerkern zu wählenden Rathsherren bestehen sollte [3]). Dieser Rath der Vierundzwanzig hatte jedoch keinen anderen Antheil an dem Regiment, als daß er bei wichtigen Verhandlungen beigezogen werden sollte. Ohne Wissen und Willen der Vierundzwanzig sollten keine Schulden gemacht und keine Steuern aufgelegt werden („wanne man ein bette in der statt „legende wird, so sullent die vier und zwaintziger dabi sin"). Wenn von der Auflegung eines Ungeltes die Rede war, sollten eben so viele Handwerker aus den Vierundzwanzig als Schöffen dabei sein. Auch die Schöffen hatten demnach Zutritt zum großen Rath. Da jedoch in früheren Privilegien keine Rede von ihnen war, so scheint ihre Beiziehung erst aus späteren Zeiten zu datiren. Auch sollten die Vierundzwanzig für die Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe in der Stadt sorgen. Sie sollten daher, wenn

---

1) Urk. von 1255, 1262 u. 1275 bei Schoepflin, I, 412, 441, II, 11. Vergl. oben §. 229.

2) Urk. von 1255 bei Schoepflin, I, 412. civitas consiliarios suos, more civitatis Argentinensis, valeat retinere

3) Urk. von 1332 bei Schoepflin, II, 144 u. 145.

„ein missehelle oder ein geschelle in der statt under den burgern „uffstünde, dazwischen gan und bi irem eiden friden schirmen „und schaiden, so verre si mügent [4]).

§. 342.

Aehnlich war es in Frankfurt am Main. Auch dort herrschten ursprünglich die aus Königlichen Ministerialen und aus freien Grundbesitzern bestehenden Geschlechter. Wann daselbst die Zünfte Zutritt zum Rath erhalten haben, liegt völlig im Dunkeln. Die Einen setzen ihre Beizichung ins 13. Jahrhundert [1]), Andere in die Zeiten des Aufruhrs in den Jahren 1355 bis 1368 [2]). Wahrscheinlich erhielten sie jedoch im Anfang des 14. Jahrhunderts Zutritt zum Rath. Denn nach dem Statut von 1352 saßen bereits damals schon mehrere Zünfte im Rath [3]). Auch folgt aus dem Berichte der Schöffen über die Anforderungen der Zünfte im Jahre 1358, daß damals schon einige Zünfte in den Rath gingen [4]). Es haben demnach wenigstens einige Zünfte schon vor den Zunftunruhen des Jahres 1355 Zutritt zum Stadtrath gehabt, ohne daß übrigens die Zeit wann es geschehen mit Bestimmtheit angegeben zu werden vermag. Sehr wahrscheinlich geschah es jedoch, wie bereits bemerkt worden ist, im Anfang des 14. Jahrhunderts. Denn in einer Urkunde von 1390 wird bereits von 43 Rathsmitgliedern als althergebracht gesprochen. Und dieselben Worte werden auch in einer späteren Urkunde von 1408 wiederholt [5]), woraus folgt, daß die drei Rälhsbänke jedenfalls

---

4) Urk. von 1332 bei Schoepflin, II, 145.

1) Z. B. von Fichard, Entstehung von Frankfurt, p. 84 ff. u. 184 ff. Derselbe, Nachtrag der Bittschrift der Gauerbschaft Alt Limpurg, p. 14.

2) Z. B. Hegel, II, 423. Not.

3) Statut von 1352 bei Senckenberg, sel. jur. I, 6. Auch sullen die „Meyster der Becken die uff den Rat gen." und p. 20. „Das „sullen die zwene die uff dem Rat gen (die Metzelere").

4) Bericht von 1358 bei Böhmer, Frankf. Urkb. I, 669. — „Da by „werin alle wege ire frund gesezsin, die von der hantwerke wegin in „den rat gen."

5) Urk. von 1390 bei Fichard, p. 309. Daß sie „von alten und ver„gangenen Zeiten biszher drey und fierzig personen in dem rate „gehabt haben" Vergl. noch p. 320.

schon im Anfang des 14. Jahrhunderts, wie wir sie auch in späteren Zeiten noch sehen, bestanden haben müssen, bestehend aus 14 Schöffen, 14 Rathsherren der Gemeinde und aus 14 der Zunftbank, mit dem Schultheiß also aus 43 Personen. Bestätiget wird diese Ansicht durch zwei Urkunden von 1315 und 1316, nach welchen neben den Schöffen und Rathmannen noch jurati im Stadtrath saßen, welche offenbar in den Rath gehende Handwerker waren [6]). Im Jahre 1355 traten indessen die Zünfte mit neuen Anforderungen auf. Sie begehrten die Vermehrung des Rathes um acht von ihnen aus ihrer Mitte zu wählenden Personen („das man irer frunde echte sulde nemen in den rat, und die echte sulden sie „kysen"). Denn auch sie wollten wissen, wie die Angelegenheiten der Stadt besorgt, das Stadtgut verwaltet und die auch von ihnen mitgetragenen Steuern verwendet würden („wand sie wulden wizsen „um der stede geschefftene war der stede gud und gevelle komen „were adir qweme") [7]). Und nach einem, später vom Kaiser bestätigten, Vergleich von 1358 sollte der Rath wirklich durch sechs Mitglieder, drei aus den Zünften und drei aus der Gemeinde, vermehrt werden [8]). Dadurch erhielten indessen die Zünfte nicht erst Zutritt in den Rath. Denn nach dem erwähnten Berichte der Schöffen saßen ihrer damals schon mehrere im Rath. Es war vielmehr eine Vermehrung des Rathes, um die Zünfte und die damals mit ihnen gehende Gemeinde zufrieden zu stellen. Schon im Jahre 1366 wurden jedoch die dem alten Rath, den Dreiundvierzig, beigefügten Sechse wieder abgeschafft [9]) und bald nachher noch in demselben Jahre alle Bündnisse der Zünfte selbst aufgeho-

---

6) Urk. von 1315 u. 1316 bei Fichard, p. 185 u. 358. und Böhmer, p. 416 u. 422. Nos scultetus, scabini, consules et jurati Frankenvordenses. — In den gleichzeitigen Urk. von 1315, 1316, 1317, 1318, 1321 u. a. m. bei Böhmer, p. 425, 427, 431, 441, 443, 447 heißt es freilich immer scabini et consules oder „die scheffenen unde der „rat" ohne jurati. Die Existenz einer dritten oder Zunftbank wird aus unzureichenden Gründen bestritten von Römer-Büchner, Stadtverfassung, p. 39 ff.

7) Böhmer, I, 668.

8) Urk. von 1358, 1359 u. 1360 bei Böhmer, I, 658, 662, 663 u. 671.

9) Böhmer, I, 702.

ben [10]). Im Jahre 1390 erfolgte indessen eine abermalige Vermehrung des Rathes um 20 Personen, so daß nun der große Rath aus 63 Mitgliedern bestand. Im Jahre 1408 wurde aber auch diese Vermehrung wieder zurückgenommen und die alte Verfassung wieder hergestellt, wonach dem alten Herkommen gemäß der Rath aus drei und vierzig Mitgliedern bestehen sollte [11]). Und diese Verfassung hat sich bis zum Jahre 1612, der Wesenheit nach sogar bis auf unsere Tage erhalten. Während des Aufstandes vom Jahre 1525 war es zwar nahe daran, daß die Verfassung abermals umgestaltet worden wäre. Die Festigkeit des Stadtrathes und die rasche Beendigung des Bauernkrieges hat jedoch damals die bestehende Verfassung gerettet [12]).

Die Bürgerschaft bestand nun aus den Geschlechtern und aus den rathsfähigen Zünften. Die Geschlechter bildeten jedoch nach wie vor die von den Zünften verschiedene Gemeinde [13]). Daher ist von Bürgern von der Gemeinde und von Bürgern von den Zünften die Rede [14]). Und noch im 16. Jahrhundert wurde die zweite Rathsbank, wiewohl sie bloß mit Geschlechtern besetzt war und daher auch die Junkerbank genannt zu werden pflegte [15]), die Bank der Gemeinde genannt [16]). Mit Geschlechtern waren nämlich, einzelne Fälle ausgenommen [17]), die beiden ersten Rathsbänke, die Schöffenbank und die sogenannte Bank der Gemeinde besetzt. Rathsfähige Geschlechter waren jedoch nur

---

10) Urk. von 1366 bei Böhmer, p. 713.

11) Urk. von 1390 u. 1408 bei von Fichard, p. 306 — 320. Derselbe, Nachtrag cit. p. 14 — 16. Römer-Büchner, Stadtverf. p. 81 — 98. Kriegk, Bürgerzwiste, p. 81—103.

12) Kriegk, Bürgerzwiste, p. 137—203. Römer-Büchner, Stadtverf. p. 98 — 102.

13) Urk. von 1358, 1359 u. 1360 bei Böhmer, I, 658, 662, 663, 670, 671 u. 672. — „Das die antwerke und die gemeyne sullen kisen „alle jar uz den antwerkin und uz der gemeyne zweilffe uff iren „eyd." —

14) Urk. von 1395 bei Böhmer, I, 773. „Ir die burger von der gemeynde „und von den czunfften." —

15) Kirchner, I, 416. Not.

16) von Fichard, p. 342 u. 343.

17) Römer-Büchner, p. 43.

die Mitglieder der Stubengesellschaften. Daher bestand die Gemeinde eigentlich aus den in die Stubengesellschaften aufgenommenen Frankfurter Geschlechtern [18]). Auch die beiden Bürgermeister wurden in der Regel aus den Geschlechtern genommen, der ältere aus der Schöffenbank und der jüngere aus der Bank der Gemeinde [19]). Das Regiment lag demnach nach wie vor in den Händen der Geschlechter. Denn der Antheil der Zünfte beschränkte sich auf die Besetzung einer einzigen — der dritten Rathsbank, welche daher auch die Handwerksbank genannt worden ist.

§. 343.

Auch in Nürnberg herrschten die Geschlechter. Die reich und mächtig gewordenen Zünfte verlangten aber im Jahre 1348 Antheil an dem Regiment und griffen zu den Waffen als ihnen dieser nicht zugestanden werden wollte, die damals streitige Königswahl zu ihren Gunsten benutzend. Der alte Rath und die Geschlechter wurden vertrieben und aus der Mitte der Zünfte ein neuer Rath gewählt. Karl IV. unterstützte indessen die Geschlechter, setzte den alten Rath wieder ein und überließ sodann das Regiment wieder den Geschlechtern [1]). Um jedoch wenigstens scheinbar etwas für die Zünfte zu thun, erhielten acht von ihnen einigen wenn auch einen nur sehr geringen Antheil an dem Regiment. Diese acht Zünfte waren die Schneider, Kürschner, Bierbrauer, Bäcker, Färber oder Tuchmacher, die Schmiede, Metzger und Lederer. Und es bildete sich sodann nach und nach, jedoch schon im Laufe des 14. Jahrhunderts [2]), folgende Verfassung. An der Spitze der

---

18) von Fichard, p. 305, 342 f. u. 344.

19) von Fichard, p. 225 u. 321. Einzelne Ausnahmen. Römer-Büchner, p. 42 u. 43.

1) Rebdorff ad 1348 bei Freher, I, 635. Meisterlein, hist. Noriberg. bei Ludewig, rel. Mpt. VIII, 88 ff. Meisterlin in Chronik von Nürnberg, III, p. 131 ff. Joannis ab Indagine, Beschreibung von Nürnberg, p. 444—449.

2) Die Genannten des Rathes kommen schon seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts in den Gesetzen und Urkunden vor. Vergl. Siebenkees, Beiträge zum Teutsch. R. III, 219 — 221. und Jäger,

gesammten Bürgerschaft stand nach wie vor der Rath. Neben diesen kleinen Rath kam nun aber noch ein großer. Der kleine Rath bestand aus 42 Personen, aus 34 von den rathsfähigen Geschlechtern und aus den Repräsentanten der erwähnten 8 Zünfte. Die 34 Geschlechter bestanden aus den 26 Bürgermeistern (13 Rathsherren und 13 Schöffen) und aus den acht alten Genannten. Von den 26 Bürgermeistern waren 13 die Alten und 13 die Jungen. Alle vier Wochen wechselte das Regiment, welches stets von einem alten und einem jungen Bürgermeister geführt zu werden pflegte. Die acht alten Genannten wurden von dem kleinen Rath aus dem großen Rath gewählt. Sie sollten den größeren Rath und die gesammte Bürgerschaft bei dem kleinen Rath vertreten. Da sie jedoch immer Geschlechter waren und Geschlechter sein mußten, so haben sie in der That nur die Geschlechter des großen Raths im kleinen Rath in derselben Weise vertreten, wie die Repräsentanten der acht Handwerke die Zünfte. Die alten Genannten und die Repräsentanten der acht Handwerke wurden indessen nur zu gewissen Zeiten und zu gewissen Handlungen beigezogen. Denn in der Regel herrschten die Bürgermeister allein. Der große Rath bestand ursprünglich aus 200 Mitgliedern. Mit der Vermehrung der Bürgerschaft wurde er aber nach und nach bis auf 400 und 500 Mitglieder vermehrt. Man nannte die Mitglieder dieses Bürgerausschusses die Genannten des größeren Rathes oder die Genannten von der Stadt im gemeinen Rath. Sie durften aus der gesammten Bürgerschaft, aus den ehrbaren sowohl wie aus der gemeinen Bürgerschaft gewählt werden. Da sie sich jedoch von keiner Handarbeit ernähren sollten, so traf die Wahl meistens Geschlechter, wiewohl zuweilen auch Handelsleute und ausgezeichnete Handwerker, Künstler und Gelehrte gewählt zu werden pflegten. Ohne Zuziehung des großen Rathes sollte nichts von Bedeutung vorgenommen werden. Und in Steuersachen hatte derselbe eine entscheidende Stimme[3]). Der Antheil der Zünfte

---

Reichsst. Mag. III, 361 u. 362. Der acht Handwerker im Rath wird aber zum ersten Mal im Jahre 1378 im Rathsbuch gedacht. Vergl. (Gundling.) Des Reichs freye Stadt Nürnberg, cap. 2. p. 30 u. 31.

3) Scheuerl, epistola von 1516 bei Wagenseil. de civitate Noriber-

an dem Regiment war demnach eben nicht groß. In die inneren Angelegenheiten erhielten sie nur eine sehr geringe Einsicht und die auswärtigen Verhältnisse blieben ihnen ganz fremd. Das Regiment lag vielmehr in den Händen der Geschlechter und auch bei diesen nur in den Händen von Wenigen. Diese regierten aber gut. Darum blühte die Stadt und blieb vor neuen Unruhen bewahrt, welche in anderen Städten nur zu oft den Wohlstand gestört und zerstört haben. Und so war es denn möglich, daß eine der Verfassung Venedigs nicht unähnliche Verfassung sich bis auf unsere Tage erhalten konnte.

Wie in Nürnberg so herrschten auch in Regensburg die Geschlechter. Die Zünfte erhoben sich zwar auch dort im Jahre 1330 und begehrten Antheil an dem Regiment. Sie wurden aber von den Geschlechtern getäuscht. Erst nach einem neuen Aufstande im Jahre 1485 erhielten sie Zutritt zum äußeren Rath. Das Geschlechterregiment dauerte jedoch noch eine Zeit lang fort, und hat sich erst gegen das Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts verloren (§. 320).

§. 344.

Auch in Braunschweig, in Lüneburg, in Göttingen und in anderen welfischen Städten dauerte das Geschlechterregiment fort. Da es jedoch nicht möglich ist von allen diesen Städten zu handeln, so will ich wenigstens von der interessantesten Stadt, von der Verfassung von Braunschweig etwas ausführlicher reden. Braunschweig ist nämlich aus der Vereinigung von fünf verschiedenen Städten oder Weichbilden hervorgegangen. Diese 5 Städte haben ursprünglich offenbar getrennt von einander ohne alle Verbindung neben einander gestanden, die Altenwick, der Hagen und auch der Sack noch im 13. und 14. Jahrhundert[1]). Bereits im 13. Jahrhundert wurden aber drei Städte, die Altstadt, die

---

gensi, p. 191—194. (Gundling) Des Reichs freye Stadt Nürnberg, cap. 2. p. 80—84. Jäger, Mag. III, 340 ff. u. 351 ff.

1) Urk. von 1240 in Orig. Guelf. IV, p. 183. — burgensibus de veteri vico. — Vergl. die verschiedenen Stadtrechte und Urkunden aus 13. sec. im Urkundenbuch von Braunschweig, I, 1—14, u. 33 f.

Neustadt und der Hagen (Indago) zu einer Gemeinde mit einem gemeinen Rath zur Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten vereiniget. Wenn nämlich der Vogt Recht zu sprechen verweigerte, so sollte der Rath jener drei Städte („de Rad „van den dren steden") unter dem Vorsitze des Worthalters (des Burgermeisters der Altstadt) zusammentreten. Und das von ihm erlassene Urtheil hatte sodann gleiche Kraft wie der Spruch des Vogtes selbst [2]). Und im Laufe des 14. Jahrhunderts wurden mit ihnen noch durch Verpfändung zwei andere Städte, die Altenwik und der Sack [3]), alle fünf Städte also zu einer einzigen Stadtgemeinde vereiniget (§. 207 u. 215). Jede dieser fünf Städte behielt nach wie vor ihrer Vereinigung einen eigenen Bürgermeister und Rath, ein eigenes Stadt- oder Rathhaus und ein eigenes Wappen [4]). Auch blieben diese Städte nach wie vor durch Stadtthore getrennt. Die Altstadt hatte zwei Bürgermeister (Borgermester oder Bormestere) und 36 Rathsherren, der Hagen zwei Bürgermeister und 24 Rathsherren, die Neustadt einen Bürgermeister und 18 Rathsherren, die Altenwik einen Bürgermeister und 15 Rathsherren und der Sack einen Bürgermeister und 12 Rathsherren. Die Wahl dieser Rathsherren geschah von dem Rathe eines jeden Weichbildes selbst und zwar auf drei Jahre. Der Rath jedes Weichbildes war nämlich in drei Abtheilungen getheilt, von denen immer nur eine Abtheilung den sitzenden Rath bildete, die drei Abtheilungen aber jedes Jahr im Regiment wechselten, so daß also 12 Rathsherren in der Altstadt, 8 im Hagen, 6 in der Neustadt, 5 in der Altenwick und 4 in dem Sack den sitzenden Rath, die übrigen 24, 16, 12, 10 und 8 aber die Zugeschwornen (Tosworen) oder Rathsgeschwornen bildeten, welche erst in den beiden folgenden Jahren in den sitzenden Rath berufen wurden [5]). Der sitzende Rath eines jeden Weichbildes hatte die Angelegenhei-

---

2) Urk. von 1269 im Braunschweig. Urkb. I, 15. Altes Stadtrecht, II, §. 44 u. 56 bei Leibnitz, III, 439.

3) Verpfändung von 1325 u. 1345 im Braunschw. Urkb. I, 33 f. u. 40.

4) Rathsordnung der Altstadt von 1360 im Urkb. I, 49. Urk. von 1299, eod. I, 20.

5) Ordnungsbuch des Raths (ordinarius senatus Brunsvic.) von 1408 §. 1 u. 6 bei Leibnitz, III, 449. Braunschweig. Urkb. I, 145 ff.

ten seines Weichbildes zu besorgen, die städtischen Aemter unter sich zu vertheilen und die übrigen Beamten und Diener, das sogenannte Rathsgesinde („dat gesinde des Rades") zu ernennen. So wurde in jedem Weichbilde die Obhut eines Stadtthores drei Rathsherren übertragen. Zwei Richteherren sollten dem Vogt zur Seite stehen. In der Altstadt wurden zwei Kämmerer, in den vier anderen Weichbilden je ein Kämmerer ernannt, welche das Rechnungswesen zu besorgen hatten u. s. w. [6]). In der Altstadt insbesondere sollten zwei Rathsherren als Weinherren den Verschleiß des von der Stadt gekauften Weines besorgen, zwei oder drei Baumeister die Bauangelegenheiten besorgen und die dabei entstandenen Streitigkeiten entscheiden, zwei Zeugmeister (Müsemestere) die Bliden, Donnerbüchsen, Armbrüste, Pulver und was sonst noch zur Stadtwehre gehörte bewahren und die Zeughauskasse (Muserie) verwalten, zwei Rathsherren die Aufsicht über die Stadtmauern und Graben und einer über die Landwehr führen, ein Rathsherr das große Stadtsiegel, zwei Rathsherren den Schlüssel zur großen Rathskiste (brevekisten), in welcher die städtischen Urkunden lagen, und ein Rathsherr den Schlüssel zur Geldkiste bewahren u. s. w. [7]). Der Rath sollte ferner den Probst des Stiftes auf dem Rennelberge und die Vorsteher der verschiedenen Stiftungen und Hospitäler, (die Vormünder und Hovemester) ernennen und beaufsichtigen. Eben so die Aelterleute der verschiedenen Kirchspiele und Pfarreien, die Aufseher über Maß und Gewicht, über die Dämme und Wege, über den Butter- und Honigverkauf, die Wächter, welche die Rügen zu besorgen hatten (die Wrögere), die Mäkler, die Wasserfuhrleute u. s. w. [8]). Endlich sollte der Rath auch noch die von der Stadt besoldeten und gekleideten städtischen Beamten und Diener, das sogenannte Rathsgesinde ernennen, nämlich vier Bauermeister (burmestere), einen Rathsboten, einen Fronboten, sechs Stadtwächter, mehrere Thorwärter, zwei Bewahrer der festen Thürme auf der Landwehr (de de barchfrede („berchfrede) verwaret uppe den landtweren"), mehrere Thürner, einen Fischer, vier Steinwegkehrer, einen Grabenbewahrer

6) Ordinarius senat. §. 7, 8, 10 u. 31—34.
7) Ordinarius, §. 9 u. 11—19.
8) Ordinarius, §. 50—69.

und einen Grabenmeister, vier Hirten für die Stadtheerden, einen Markmeister, einen Eichvogt, einen Steindecker u. a. m. [9]). Eben so hatten die Rathsherren der vier übrigen Weichbilde die städtischen Aemter unter sich zu vertheilen, dann die Vorsteher der verschiedenen städtischen Anstalten, die Aelterleute der verschiedenen Pfarreien und das Rathsgesinde des Weichbildes zu ernennen [10]).

An der Spitze der Gesammtgemeinde der fünf Weichbilde stand ein gemeiner Rath, bestehend aus den sitzenden Räthen der fünf Weichbilde. Der erste Bürgermeister der Altstadt hatte den Vorsitz und im Namen des gemeinen Rathes das Wort zu führen („de sprickt des gemeinen Rades Wort"). Dieser gemeine Rath versammelte sich jedes Jahr auf dem Rathhause der Neustadt, um aus den Zugeschwornen der einzelnen Weichbilde den sitzenden Rath eines jeden Weichbildes zu wählen. Die sitzenden Rathsherren eines jeden Weichbildes hatten nämlich die Namen der Zugeschwornen, welche sie als ihre Nachfolger wünschten, zu nennen, worauf sodann, nachdem sie abgetreten, in ihrer Abwesenheit die sitzenden Rathsherren der vier übrigen Weichbilde ihre Nachfolger nach Mehrheit der Stimmen erwählten. Nach beendigter Wahl begab sich jeder Rath in sein Weichbild, um die Bürgerschaft vor dem Stadt- oder Rathhause zu versammeln und ihr von der Laube herab die neuen Rathsherrn zu verkünden. Des Nachmittags versammelten sich die alten und neuen Rathsherren eines jeden Weichbildes auf ihrem Rathhause. Die alten Rathsherren ließen die neuen Rathsherren neben sich auf die Rathsbank sitzen und ließen ihnen Wein oder Bier einschenken, übergaben ihnen die Schlüssel zu den Stadtthoren, zu den Kleinodien und Büchern der Stadt und zogen sodann mit einander, der alte Rath voran, auf das Rathhaus der Neustadt. Dort wurde der neue Rath eines jeden Weichbildes von dem abgehenden Bürgermeister beeidiget, dann der von dem alten Rath verlassene Rathstuhl von dem neuen Rath eingenommen, aber alsbald wieder verlassen um sich auf das Rathhaus seines Weichbildes zu begeben und dort die Thorschlüssel und die

9) Ordinarius, §. 92—110.
10) Ordinarius, §. 31—34, 64, 65, 68, 70—73 u. 111—114.

Aemter in der Art, wie bereits bemerkt worden ist, zu verleihen. Am nächsten Mittwoch nach der Ratswahl versammelte der Bürgermeister der Bürgerschaft den neuen Rat auf dem Rathause zu Neustadt, um sich gegenseitig brüderliche Eintracht zu geloben, Geschäfte unter sich zu verteilen und die Termine zum Beginn der Gesamtgemeinde zu wissen. Die Ratsgeschäfte wurden in ganzer Zahl verteilt. Sitzen aus dem eigenen Rat vor die Ratsgerichten, nämlich Bürgermeister, Kämmerer, Beisitzer, welche die der Gesamtgemeinde gehörigen Gelder einzufordern und zu verrechnen, fünf sogenannte Gebietiger der Münze, welche vier andere zu Ernennungen des Rates und der Gerichtsschlichten (de to de Kaken gan) [illegible] unter der gemeinen Stadt Frommen sein, einer das Stadtsiegel verwahren, einer den Stadtschlüssel verwahren, zwei den Kauf der Mühlsteine besorgen, vier den Marstall verwalten, einer die Steine in den Steinbrüchen brechen lassen. Zwei von dem gemeinen Rath ernannte Vögte sollten den Vorsitz bei Gericht führen. Zu den von dem gemeinen Rath zu ernennenden Aemtern und Dienern, zu dem sogenannten Stadtgesinde von Ratsgesinde gehörten ein Stadthauptmann, mehrere reitende Diener (Knechte), ein reitender Koch für die Herren und Gebietiger von Ratsherren und Bürger, drei Bereiter und Bewahrer der Landwehre („de de „landtwere bereiden"), drei Schreiber, ein reitender Schreiber, der auswärts die Ratsgeschäfte besorgte [12]), ein Schreiber, der die Ratsgeschäfte bei den geistlichen Gerichten und ein anderer Diener, der die Ratsgeschäfte bei den weltlichen Gerichten, insbesondere bei dem Göding besorgte (de vor de Gödinge richt), ferner ein Zollschreiber, ein Münzmeister, ein Marktmeister (Marckmester, welcher für die Verfertigung der Armbrüste und für die Besetzung der Schlösser mit Schützen zu sorgen und bei Auszügen die Schützen zu kommandiren hatte, sodann ein Zimmermeister, ein Mühlenmeister, ein Stallmeister (Stallwerter) mit einigen Stallknechten, ein Haferwender, zwei Vorsteher der Ziegelhäuser und zwei Ziegel-

11) Ordinarius, §. 2—7.

12) Vergl. die Bestallung Henning Brabants als Reisesecretär von 1503 bei von Strombeck, Henning Brabant, p. 105—113.

meister, 10 Bauermeister und ein Scharfrichter [13]). Dieser gemeine Rath hatte alle Angelegenheiten der Gesammtgemeinde zu besorgen und sollte sich zu dem Ende jeden Mittwoch versammeln. Einen Ausschuß dieses gemeinen Rathes bildete der sogenannte Küchenrath, der aus den Bürgermeistern und aus einigen Rathsherren der fünf Weichbilde und aus den Syndiken bestand. Er hielt seine Versammlungen auf der Münzschmiede oder Küche und hatte von dem Versammlungsort seinen Namen. Dieser Küchenrath war demnach das beständige Regiment der Gesammtgemeinde [14]). Die Gesammtgemeinde hatte auch ihr eigenes Wappen, bestehend aus den Wappen der fünf Weichbilde [15]).

Die Zünfte hatten lange Zeit keinen Zutritt zu dem Rath. Das Stadtregiment war vielmehr in den Händen der Geschlechter. Zwar hatten sich die Gilden bereits im Jahre 1292 gegen den Stadtrath erhoben. Es gelang ihnen aber damals noch nicht den alten Rath zu verdrängen [16]). Nach und nach erhielten jedoch mehrere Gewerbsleute, welche Grund und Boden erworben hatten, Zutritt zu dem Rathe. Und so saßen denn schon vor dem Aufstande von 1374 Kaufleute, Wandschneider, Wechsler, Kramer, Kürschner, Gerber, Schuhmacher, Schmiede und andere Gewerbsleute im alten Rath [17]). Allein erst die Erhebung der Gilden von vier Weichbilden (von der Altstadt, der Neustadt, des Hagen und des Sack) im Jahre 1374 führte zur Abschaffung des alten Geschlechterrathes und zur Einsetzung eines neuen Rathes [18]). Die Gewaltherrschaft dieses neuen Rathes dauerte aber nicht lang. Sie endete im Jahre 1381 mit einer schmachvollen Abbitte bei der Hanse, aus welcher die Stadt ausgestoßen worden war. Und dann ging das

---

13) Ordinarius, §. 20, 23, 35—46 u. 74—91.

14) Ordinarius, §. 20—22 u. 24—27. von Strombeck, p. 10. Rehtmeier, Chron. p. 967.

15) Es ist abgebildet bei Rehtmeier, p. 724.

16) Hanselmann in Chronik der niedersächs. Städte, I, p. XXVI. Es existirt ein Vertrag zwischen dem Rath und den aufständischen Gilden von 1293 im Braunschw. Urkb. I, 16, der aber, wie es scheint, nicht zur Ausführung gekommen ist.

17) Kronicken, a. a. O. p. XXVI u. p. 358.

18) Kronicken, p. XXVI—XXVIII u. p. 313—409.

Regiment wieder über an die Geschlechter[19]). Im Jahre 1445 haben sich die Gilden und die gemeine Bürgerschaft abermals erhoben, und es ist sodann ein Vergleich des Rathes mit den Gildemeistern und den Hauptleuten der Gemeinde (hovetlude der menheit vnde gantze menheit) zu Stand gekommen, welchen man den großen Brief zu nennen pflegt[20]). Und seit dieser Zeit wurden bei wichtigeren Verhandlungen auch die Gildemeister und die Bürgerhauptleute beigezogen[21]). Ueber die Bildung dieses sogenannten Großen Regimentes liegt indessen vieles bis jetzt noch im Dunkeln, insbesondere auch die Zeit der Entstehung der Bürgerhauptleute. Ursprünglich hat es nämlich nur einen einzigen von dem gemeinen Rath ernannten Stadthauptmann für die fünf Weichbilde gegeben. Selbst noch das Ordnungsbuch des Rathes von 1408 kennt nur diesen einen Hauptmann der Gesammtgemeinde. Bald nachher treten aber auch in den einzelnen Weichbilden Hauptleute hervor, welche gemeinschaftlich mit den Gildemeistern die Bürgerschaft des Weichbildes repräsentirten. Diese Bürgerhauptleute nahmen daher, wenigstens seit dem 16. Jahrhundert, in Braunschweig eine ähnliche Stellung ein, wie die Bannerherren in Köln (§. 351). Sie waren nämlich eine Controle des Rathes und eine Art von Volkstribunen, wie sie auch öfters genannt worden sind[22]). Das große Regiment bestand demnach seit dem 15. und 16. Jahrhundert aus dem Rath mit den Rathsverwandten, dann aus den Gildemeistern und aus den Bürgerhauptleuten, welche man die drei Stände zu nennen pflegte[23]). Der Rath blieb jedoch nach wie vor in den Händen der Geschlechter, der sogenannten Stadtjunker oder Patricier. Denn die beiden anderen Stände wurden nur ausnahmsweise beigezogen. Das Regiment blieb demnach der Hauptsache nach ein Geschlechterregiment. Es haben sich zwar die Gilden und die gemeine Bürgerschaft unter Lüddeken Holland im Jahre 1488 nochmals erhoben und den alten Rath abgeschafft

---

19) Havemann, I, 527—535.
20) Urkundb. I, 226 ff. Rehtmeier, p. 725 u. 726.
21) Rehtmeier, p. 859, 860, 1118 u. 1124.
22) von Strombeck, H. Brabant, p. 11, 13, 15, 21, 25 u. 34.
23) Strombeck, p. 7 u. 43.

und einen neuen Rath eingesetzt, in welchem 24 Personen aus den Gilden und Gemeinen Zutritt erhielten. Aber schon im Jahre 1490 wurde das alte Regiment wieder hergestellt [24]). Auch ist im Jahre 1601 wieder, und zwar auf Betreiben der Hauptleute, welche die Stadtjunker als Erbherren und Fürsten der Stadt verschrien, ein neuer wahrscheinlich von Henning Brabant verfaßter Receß zwischen dem Rath, den Gildemeistern und den Hauptleuten zu Stand gekommen, in welchem das demokratische Element mehr berücksichtiget und die Gewalt des Rathes beschränkt worden ist. Da jedoch die Stadtjunker und die Geistlichkeit dagegen waren, so wurde nach der im Jahre 1604 erfolgten schaudervollen Hinrichtung Henning Brabants der Receß von 1601 mit den Eingeweiden des gemarterten und wahrhaft hingeschlachteten Mannes verbrannt. Und es kamen sodann die Geschlechter wieder zum Regiment [25]).

§. 345.

In Metz endlich haben ebenfalls die Geschlechter von je her geherrscht. Das Haupt der Stadt war, wie wir gesehen, der Schöffenmeister. Er wurde in ganz eigenthümlicher Weise von dem Primicerius des Domstiftes und von den 5 Aebten in Metz jedes Jahr aus den Geschlechtern gewählt (§. 150). Und durch zwei spätere Verordnungen (atours) wurde ganz genau bestimmt, wie diese Wahl aus den mittlerweile entstandenen 6 paraiges vorgenommen werden solle [1]). Der Schöffenmeister war demnach in der Regel selbst ein Geschlechter. Und um jedenfalls keinen Bürgerlichen an die Spitze der Stadt kommen zu lassen, wurde auch noch im Jahre 1305 verordnet, daß jeder Schöffenmeister unmittelbar nach seiner Wahl Ritter (chevalier) werden müsse [2]). Dieser Schöffenmeister hatte nun eine doppelte Stellung. Er war einerseits Vorstand des Stadtgerichts in allen Civilsachen. Er hatte

---

24) Receß von 1488 u. Vertrag von 1490 im Urkb. I, 251—265. Rehtmeier, p. 765 u. 768.

25) Havemann, II, 557—561. von Strombeck, p. 24 ff. u. 101 f.

1) Urk. von 1300 u. 1316 in Hist. de Metz, II, 338, IV, 1. p. 253 ff. u. 325 ff.

2) Atour von 1305 eod. II, 339, IV, 1. p. 273.

sogar das Recht die Schöffen zu ernennen [3]). Er mußte jedoch, wenn er zu Gericht saß, 6 Schöffen zur Seite haben [4]). Und sogar in den wenigen Fällen, in welchen die XIII eine sehr beschränkte Civilgerichtsbarkeit hatten, war die letzte Instanz bei dem Stadtgerichte. Es mußten aber in diesem Falle 12 Schöffen in der Sitzung anwesend sein [5]). Andererseits war der Schöffenmeister auch noch Vorstand des Stadtraths der XIII. Daher heißt es in den Urkunden insgemein: li Maistres Eschevins et li trezes jureis, oder magister scabinus, tredecim jurati u. s. w.: Die XIII hatten indessen auch noch ihren eigenen Vorstand (li Maistre dez Treze), dessen Stellung und Amtsbefugnisse jedoch nicht ganz klar sind, der aber jedenfalls im Falle der Verhinderung des Schöffenmeisters zu functioniren hatte [6]). Endlich war der Schöffenmeister auch noch Stellvertreter des Kaisers in der Reichsstadt Metz. Er nannte sich grand vicaire de l'Empire [7]), ließ namens des Kaisers in den feierlichen Jahressitzungen (annaux plaids) die Rechte des Kaisers, welche dieser noch in der Stadt hatte, bekannt machen [8]) und mußte dem Kaiser, wenn er nach Metz kam, als dem obersten Herrn in der Stadt, mit den XIII den Eid der Treue und des Gehorsams leisten (à Vous très-serain Prince et Seigneur Empereur César, notre droiturier Seigneur, faisons féaulté et jurons être féaulx, loyaux et obéissans à Vous et à Votre sainte Empire —) [9]).

Auch der Rath der XIII war im Grunde genommen ein Geschlechterrath. Denn die XIII mußten aus den 5 paraiges und aus dem paraige du commun gewählt werden [10]). Und das

---

3) Urk. von 1367, eod. II, 340, 355, IV, 2. p. 239.
4) Hist. cit. II, 350 f. u. 355.
5) Hist. cit. II, 355.
6) Urk. von 1254, 1264 u. 1393, eod. IV, 1, p. 210, 214, IV, 2. p. 442.
7) Meurisse, hist. des evesques de Metz, p. 631.
8) Hist. de Metz, II, 347—348.
9) Hist. de Metz, II, 355—356.
10) Urk. von 1300 eod. IV, 1. p. 255. li trezes de cui paraige k'il seroit, ou dou commun. Vergl. Urk. von 1341, 1346, 1393, eod. IV, 2 p. 98—101, 112, 441.

Wahlrecht selbst lag, wie es scheint, ursprünglich ganz in den Händen der Geschlechter. Denn der Bischof, der kein Ernennungsrecht hatte, suchte auf die Wahlen dadurch einen Einfluß zu üben, daß er sich von den einzelnen Geschlechtern gegen die Einräumung gewisser Vortheile versprechen ließ, diesen oder jenen aus den Geschlechtern wählen zu wollen [11]). Dieser Mißbrauch scheint aber zu einer neuen Wahlordnung geführt zu haben. Im Jahre 1346 wurde nämlich verordnet, daß alle 3 Jahre und 17 Wochen ein XIIIner austreten und an dessen Stelle von dem Schöffenmeister und den XIII ein Hausbesitzer (chief d' Osteil) aus einer der 6 paraiges, und zwar nach einer gesetzlich bestimmten Reihenfolge der paraiges, gewählt werden, und der Gewählte sodann mit den 11 bleibenden XIIInern (por estre I des onzes de la commune true) und mit dem Schöffenmeister die neuen XIIIner bilden sollte [12]). Im Jahre 1393 wurde indessen auch diese Wahlordnung wieder abgeändert und verordnet, daß jedes Jahr neu gewählt und zwar aus jedem der 5 paraiges vier und aus der Gemeinde 6 Hausbesitzer (chief d' Osteit desdits paraiges) gewählt, die Namen dieser 26 Personen auf Zettel geschrieben, diese in eine Büchse gelegt (mis en bustes), und daraus die XIII durchs Loos gezogen werden sollten. Der Schöffenmeister sollte die Loose ziehen und, wenn er verhindert war, der Vorstand der XIII (li Maistre des Trezes) [13]). Wie lange diese Wahlart gedauert hat, wissen wir nicht. Es wurde jedoch späterhin noch mehrmals geändert. Nach einer späteren Verordnung sollten jedes Jahr zwei Personen aus jeder der 5 paraiges und 3 Personen aus der Gemeinde [14]) und

---

11) 3 Urkunden von 1341 eod. IV, 2 p. 98—101. — ke li Sires Nicoles Badoiche (nun werden noch einige Geschlechter mit Namen genannt) — ont cranteit (promis. jüré), quil doient nomeir et nomeront, por faire Treze, dou pariaige de Porte — Muzelle. — Dann zwei undatirte Archivatnoten, eod. p. 99. Not. — que se li evesque faixoit nommeir pour Treze dou paraige de Jeuruwe, Colignon Drowin — ke se li evesques faixoit nommeier, por Treze, lou jor de la Chandelour ke or vient u. s. w.

12) Urk. von 1346 eod. II, 371, IV, 2. p. 112.

13) Atour von 1393 eod. II, 371, IV, 2 p. 441 ff.

14) eod. IV, 2 p. 512.

nach einer Verordnung von 1537 wieder in einer anderen sehr complicirten Weise gewählt werden [15]).

Diese XIII hatten in Metz dieselbe Stellung, wie in anderen Deutschen Städten der kleine Rath. Den Titel Rath haben sie aber niemals erhalten. Sie hatten, wie wir gesehen, die Kriminalgerichtsbarkeit, und auch in Civilsachen eine unbedeutende Kompetenz. Sie wurden daher öfters auch Richter (tredecim justitiarii) genanut [16]). Ihre Hauptbestimmung war jedoch die Verwaltung und die Besorgung der Angelegenheiten der Stadt. Und sie hatten diese in derselben Weise, wie in den übrigen Städten, als Ausschüsse von VII für das Kriegswesen, VII für die Stadtthore und Mauern, VII für das Steuerwesen (les Sept de la bulette et de la maltôte), VII für das Straßenpflaster u. s. w., unter sich vertheilt [17]). Bei wichtigeren Angelegenheiten mußten sie die 6 paraiges, also die Gemeinde oder, wie wir sehen werden, den großen Rath, beiziehen, z. B. bei den Friedenseinigungen (§. 150), bei allen Verträgen mit auswärtigen Fürsten und Herren [18]), bei Verordnungen über die Stellung und Wahl der XIII [19]), über die Befugnisse der Bürgermeister [20]), und der Wechselagenten [21]), über das Gerichtswesen [22]), über die Angelegenheiten der städtischen Beamten [23]), über das Privat- und Strafrecht [24]), über das Bürgerrecht und Bürgergeld (droit de bourgeoisie) [25]), über die Zunftangelegenheiten [26]), über das Steuerwesen [27]), über Maß und Ge-

---

15) eod. II, 372.
16) Urk. von 1367 u. 1374, eod. IV, 2. p. 228 u. 290.
17) eod. II, 372 ff., 400 ff.
18) Urk. von 1327 u. 1328 eod. IV, 2. p. 43, 46, 50, 52.
19) Urk. von 1354 u. 1393, eod. IV, 2 p. 157, 441 u. 444.
20) Urk. von 1340, eod. IV, 2 p. 89.
21) Urk. von 1358, eod. IV, 2 p. 175.
22) Urk. von 1324, 1353, 1392, 1396, 1415, eod. IV, 2. p. 4, 137, 421, 473, 709.
23) Urk. von 1361, 1390, 1392, 1403, 1411, eod. IV, 2. p. 193, 391, 408, 529, 671.
24) Urk. von 1353, 1358, 1359, 1382, 1387, 1401, eod. IV, 2. p. 148, 178, 185, 336, 373, 501.
25) Urk. von 1382 u. 1390, eod. IV, 2. p. 343 u. 394.
26) Urk. von 1335, 1336, 1366, eod. IV, 2. p. 73, 78 u. 229.

wicht [28]), über das Armenwesen und über die Spitäler [29]), über den Getreideverkehr [30]), über die Fischerei [31]), über die Weinberge [32]), über den Verkauf von Holz [33]), und von Grundstücken [34]), über das Münzwesen [35]), bei dem Erwerbe der Vogtei [36]) u. a. m.

Seit dem 13. Jahrhundert wird auch noch eines Rathes (consoulz, consaulz, consous, consiaus, consoil, consilium) oder eines großen Rathes (grand conseil) erwähnt. Nach einer Verordnung von 1248 sollte derselbe aus 140 Personen, 20 aus jedem der 5 paraiges und 40 aus der Gemeinde, bestehen [37]). Die Bestimmung dieses großen Rathes war offenbar die Gemeinde in gewissen Fällen zu vertreten. Daher wurde dieser große Rath öfters von dem Schöffenmeister und von den XIII zu den Berathungen beigezogen ohne der 5 paraiges und der Gemeinde weiter zu erwähnen [38]). Oefters wird aber neben diesem Rath auch noch der Gemeinde erwähnt (Nous, li Maistres Eschevins, li Treze, li consaulz (conseil) et li communiteiz de lai Citeit) [39]),

---

27) Urk. von 1348, 1405, eod IV, 2. p. 113, 586.

28) Urk. von 1341, eod. IV, 2. p. 96.

29) Urk. von 1330, 1350, 1360, 1371, 1414, eod. IV, 2. p. 61, 63, 135, 191, 275, 699.

30) Urk. von 1328 u. 1350, eod. IV, 2. d. 56 u. 130.

31) Urk. von 1331, eod. IV, 2. p. 66.

32) Urk. von 1338, 1392, 1393, eod. IV, 2. p. 82, 408, 446.

33) Urk. von 1357, eod. IV, 2. p. 173.

34) Urk. von 1357, eod. IV, 2 p. 171.

35) Urk. von 1340, 1363, 1376, 1383, 1385, 1394, eod. IV, 2. p. 88, 221, 306, 351, 369, 452.

36) Urk. von 1345, eod. IV, 2. p. 104, 106 u. 111.

37) eod. II, 325 u. 327.

38) Urk. von 1297, eod. IV, 1. p. 248. Nous li Maistres Eschevins, li Treize jurei, et li consoulz (conseil) de la citeit de Mes. — Urk. von 1300, eod. p. 255. Nous, li Maistres, Eschavins, li Trezes, et li conte jurie, et li consiaus (conseil) de lai citeit de Mes. —

39) Urk. von 1297, eod. IV, 1. p. 249. Urk. von 1299, eod. p. 252. — li Maistres Eschevins, li Treze, li consous (conseil) et toute li communeteiz de la Citeit. -- Urk. von 1374, eod. IV, 2. p. 290 u 292. Nos — Magister scabinus, ac tredecim justiciarii, necnon

oder auch neben dem Rath noch der 5 paraiges und der Gemeinde. (Nous, li Maistres Eschevins, li Treses, li consous (conseil), li paraiges et toute li communalteit de Mez)[40]), so daß man glauben sollte, der große Rath sei eine von den 5 paraiges und der Gemeinde verschiedene Behörde gewesen, also neben dem großen Rath zuweilen noch die aus den 6 paraiges bestehende Gesammtgemeinde berufen worden. Dies halte ich jedoch nicht für richtig. Ich glaube vielmehr, daß so oft von den 6 paraiges die Rede ist, immer nur der große Rath, nicht aber die gesammte Gemeinde selbst, gemeint ist. Für diese Ansicht spricht wenigstens eine Urkunde von 1327. Nach ihr treten nämlich, wie gewöhnlich, li Maistres Eschevins, li Treize, li paraige et toute li communiteiz de Metz handelnd auf. Sie waren jedoch nur die Repräsentanten der aus den 6 paraiges bestehenden Gesammtgemeinde, nicht die Gemeinde selbst. Denn es wird beigefügt: pour Nous et pour tous les citains et les habitans de laditte citei de Metz. Und gegen Ende der Urkunde werden diese paraiges und die Gemeinde geradezu großer Rath genannt (li Maistre Eschevin, li Treize, et encor Nous touz du grant conseil de ladite cité, pour ce affaire et spécialement establis et esleus de par les devantdits paraiges, et la communitéz de Mets — dann wieder: Nous aussi, li Maistre Eschevin, li Treze, et li grant conseil de la cité de Metz, qui seront à celluy temps —)[41]). Die anfangs genannten paraiges et toute la communiteiz bildeten demnach den großen Rath selbst. Sie waren demnach die von der Gesammtgemeinde erwählten Repräsentanten, nicht aber die Gesammtgemeinde selbst. Woraus zu gleicher Zeit folgt, daß auch in den übrigen

---

consilium ac tota communitas seu universitas civitatis.

40) Urk. von 1312, eod. IV, 1. p. 300. Urk. von 1382, eod. IV, 2. p. 343. Nous, li Maistres Eschevins, li Treze, li consoil, li paraige de Porte — Muzelle (nun werden alle 5 paraiges genannt) et toute li communiteis de la cité. Urk. von 1393, eod. IV, 2. p. 441. Nous, li Maistres Eschevins, les Treze, li conseil, li paraiges de Porte — Muselle (nun werden sämmtliche paraiges genannt) et toute la communalteit de la Citeit. —

41) Urk. von 1327, eod. 2. p. 46 u. 49.

Fällen, so oft in den Urkunden von den 6 paraiges oder von den 5 paraiges und der Gemeinde die Rede ist, darunter niemals die gesammte Gemeinde, vielmehr immer nur der große Rath zu verstehen ist. Die Erwähnung des conseil neben den XIII und neben den 5 paraiges und der Gemeinde in einigen Urkunden ist demnach als ein Pleonasmus zu betrachten.

Dieses Geschlechterregiment dauerte in Metz bis zur Französischen Besitznahme im Jahre 1552. Dann wanderten aber die meisten Geschlechter aus und ließen sich in Deutschland nieder. Die Folge davon war die Auflösung der fünf paraiges und der Untergang der alten Verfassung [42]). Es blieben zwar nach wie vor der Schöffenmeister und die XIII, an die Stelle des aus den Abgeordneten der 6 paraiges bestehenden großen Rathes trat nun aber schon im Jahre 1562 eine Versammlung der drei Stände (des gens des trois Etats de la cité) [43]). Nach einer Handschrift von 1603 bestanden diese Stände aus dem Schöffenmeister (Maitre Eschevin), aus den Schöffen (conseillers echevins oder auch le conseil genannt), dann aus dem Stadtrath (Treize), aus den in der Stadt zurückgebliebenen und daselbst ansäßigen Adeligen (Messieurs de la noblesse, chacun en sa maison), aus der Geistlichkeit (Messieurs du clergé, d. h. aus dem Domkapitel: les Sieurs du clergé au chapitre de ladite eglise) und aus 3 bis 4 aus jeder Pfarrei zu wählenden Bürgern (chacun en sa paroisse, signifier trois ou quatre des plus notables bourgeois). Und der Schöffenmeister führte dabei den Vorsitz [44]). Und diese Versammlung der drei Stände nannte man ebenfalls den großen Rath (grand conseil) [45]). Er dauerte bis zur Regierung Ludwigs XIV. Dann verschwand aber auch dieser Rest der alten Freiheit in Metz. Denn die Regierung dieses viel gerühmten Königs war ja das Grab aller Freiheit, nicht bloß in Frankreich.

---

42) eod. II, 330.
43) Ordonnance von 1562, eod. II, 330.
44) Mémoire manuscrit von 1603, eod II, 330—332.
45) eod. II, 355.

4) Die Geschlechter theilten das Regiment mit den Zünften.

§. 346.

In sehr vielen Städten theilten sich aber die Geschlechter mit den Zünften in das Regiment. Dann pflegte die Bürgerschaft in zwei Theile, in die Geschlechter und in die Zünfte getheilt und jedem Theil ein bestimmter Antheil an dem Regiment zugewießen zu werden. Dies war anfangs in Zürich, in Schaffhausen und in Speier, in sehr vielen Städten aber auch noch in späteren Zeiten der Fall.

In Zürich wurde die Bürgerschaft, wie wir gesehen, im Jahre 1336 in zwei Theile, in die Constaffel und in die Zünfte getheilt. Zur Constaffel gehörten die ritterbürtigen Geschlechter, dann die Großhändler und einige andere vom höheren Gewerbsstande. Der übrige Theil der rathsfähigen Bürgerschaft ward in 13 Zünfte getheilt. Die Constafler erhielten gewisse Vorrechte, im Uebrigen aber beide Theile gleiche Vertretung in dem Rath, 13 Rathsherren aus der Constaffel und 13 Zunftmeister als Vertreter der 13 Zünfte. Späterhin wurden aber die Zünfte auf 12 herabgesetzt. Auch erhielt durch die Waldmännische Verfassung der Rath eine ganz neue Gestalt. Nach dem geschwornen Brief von 1498 sollte nämlich der engere Rath aus 24 Räthen, unter denen 6 Constafler und 12 aus den Zwölfern der übrigen Zünfte sein mußten, dann aus weiteren 24 Zunftmeistern und aus den beiden Bürgermeistern, also aus 50 Mitgliedern bestehen und dieselben abwechselnd das Regiment ein halbes Jahr führen. Der große Rath aber sollte außer dem engeren Rath noch aus den Achtzehnern der Constafel und aus den Zwölfern der 12 Zünfte, also aus 144 Zunftgliedern, im Ganzen somit aus 162 Großräthen, mit den 50 engeren Räthen also aus 212 Mitglieder bestehen. Die Zahl der Rathsherren aus der Constafel wurde demnach im engeren Rath auf sechs und im großen Rath auf achtzehn beschränkt und die Constafel selbst zu einer bloßen Zunft herabgesetzt. Sie bildete daher nun die dreizehnte Zunft. Und das Regiment war seitdem auch in Zürich ein wahres Zunftregiment [1]). Nach wie

---

1) Bluntschli, I, 358—360. und oben §. 318.

vor nannte man aber den Versammlungsort der Constafler eine Stube und sie selbst daher die Stübler[2]).

Wie in Zürich so wurde auch in Schaffhausen die Bürgerschaft, nach großem Mißhell zwischen den „edlen Lüten und „der Gemeinde," im Jahre 1375 in zwei Theile, in die Edlen oder Geschlechter und in die Gemeinde getheilt. Die Geschlechter, zu welchen auch die Kaufleute gehörten, bestanden aus zwei Stubengesellschaften, aus der Oberen Gesellschaft oder Herrenstube, in welcher sich die meisten alten Geschlechter und bloß Geschlechter befanden, und aus der Untergesellschaft oder Kaufleutestube, in welcher neben einigen Geschlechtern auch noch die Kaufleute aufgenommen waren. Die Gemeinde war in 10 Zünfte eingetheilt. Beide Theile sollten nach der Verfassung von 1375 den kleinen und den großen Rath zu gleichen Theilen besetzen, im kleinen Rath acht von den Edlen und acht von der Gemeinde, im Ganzen 16 Personen, und im großen Rath 18 von den Edlen und eben so viele von der Gemeinde, also 36 Personen sitzen. Seit dem Ende der Oesterreichischen Herrschaft, welche auch in Schaffhausen die Geschlechter geschützt und gestützt hatte, sanken aber die Geschlechtergesellschaften zu bloßen Zünften herab und sie hatten seitdem bei Besetzung des kleinen und großen Rathes keine größeren Rechte mehr als die übrigen 10 Zünfte. Das Regiment war demnach nun auch in Schaffhausen ein Zunftregiment geworden. Nach wie vor wurden jedoch die Geschlechter, welche im kleinen Rath saßen, Oberherren genannt, um sie von den im Rath sitzenden Zunftmeistern zu unterscheiden[3]).

Wie in Schaffhausen so war auch in St. Gallen die Bürgerschaft in zwei Theile getheilt, in die Edelleutegesellschaft zum Rottenstein oder Nothveststein und in sechs Zünfte. Zur Gesellschaft der Edelleute zum Rotten- oder Nothveststein gehörten auch die Kaufleute. Beim Stadtregiment hatte aber diese Gesellschaft vor den anderen sechs Zünftern kein weiteres Vorrecht mehr, als daß die beiden Statthalter für das Stadtgericht aus ihrer Mitte genommen werden mußten[4]).

---

2) Simler, eidgenoss. Reg. p. 454.

3) Urk. von 1375 bei Joh. von Müller, sämmtl. Werke, XXV, 396. Simler, p. 451 u. 456.

4) Simler, p. 587, 588 u. 593.

Eben so in Speier theilten im Jahre 1304 die Geschlechter das Regiment mit den Zünften. Die Bürgerschaft sollte einerseits aus den Geschlechtern, andererseits aus 13 Zünften bestehen, der bis dahin aus 12 Geschlechtern bestehende Rath auf 24 Rathsherren vermehrt und von diesen 13 aus den Zünften und 11 aus den Geschlechtern genommen werden. Auch nach der Verfassung von 1327 sollten noch 16 Zunftgenossen und 15 Geschlechter im Rath sitzen und nach der Verfassung von 1330 vierzehn von den Zünften und vierzehn von den Geschlechtern, also völlige Gleichheit herrschen. Allein die gegenseitige Erbitterung war bereits zu groß, eine Theilung der Gewalt daher nicht mehr möglich. Die Herrschaft der Geschlechter ward demnach im Jahre 1349 gänzlich gebrochen und das Zunftregiment vollständig eingeführt (§. 312).

§. 347.

Auch in Worms wurde das Regiment unter den Rittern und Geschlechtern und unter den Zünften wenigstens der Theorie nach getheilt. Bis zum Jahre 1300 herrschten daselbst, wie wir gesehen, die Ritter und Geschlechter allein. In diesem Jahre trat aber an die Seite des Geschlechterrathes der Rath der Sechszehner von der Gemeinde, welcher seit dem Jahre 1392 vorzugsweise aus den Zünften gewählt werden sollte. Im Jahre 1366 wurde zwar der Geschlechterrath mit dem Rath der Sechszehner von der Gemeinde zu einem Rathe verschmolzen und demselben noch die vier Bischofsmänner beigefügt, und aus den 24 Zunftmeistern wurde ein großer Rath gebildet, und im Jahre 1514 sogar, aber nur vorübergehend, ein wahres Zunftregiment eingeführt. Allein schon nach der Rachtung von 1519 ward das Regiment wieder zu gleichen Theilen unter die Ritter und Geschlechter und unter die Zünfte getheilt, indem der Rath aus 18 Rittern und Geschlechtern und aus 18 Zunftgenossen bestehen sollte. Und auch nach der Rachtung von 1526 sollte noch der ständige Rath der Dreizehner ein Geschlechterrath sein und nur der äußere Rath aus der gemeinen Bürgerschaft gewählt werden (§. 313). In der Wirklichkeit war dem jedoch nicht so. Schon seit dem 13. und 14. Jahrhundert erschienen die Ritter nicht mehr regelmäßig und seit dem 15. Jahr-

hundert gar nicht mehr in dem Rath [1]). Die Meisten scheinen die Stadt verlassen zu haben. Denn nach der Rachtung von 1519 (§. 2 u. 3) sollte der Bischof 12 von seinen Stiftsmannen bezeichnen und gen Worms beordern („benennen und gen Wormbs zu „verordnen"), und aus diesen sodann die 6 ritterlichen Rathsherren ernennen. Allein auch dieses half nichts. Schon gleich bei der ersten Besetzung des Rathes im Jahre 1519 mußten statt der 6 Ritter 6 Geschlechter ernannt und 6 Geschlechterstellen mit Zunftgenossen besetzt werden, weil Ritter gar keine und Geschlechter nicht mehr in gehöriger Anzahl vorhanden waren [2]). Und aus demselben Grunde konnte auch der beständige Rath der Dreizehner, welcher nach der Rachtung von 1526 aus Rittern und Geschlechtern bestehen sollte, nicht mit Rittern und wenigstens nicht immer mit Geschlechtern besetzt werden. Daher kam zuletzt auch in Worms das olicharchische Regiment in die Hände der gemeinen Bürgerschaft und der Zünfte.

Auch in Mainz ist das Regiment, wie wir gesehen, bereits im Jahre 1332 unter den Alten (den Geschlechtern) und unter den Gemeinen oder Zünften getheilt worden. Und den Geschlechtern ist auch nach der neuen Rachtung von 1430 noch ein sehr bedeutender Antheil an der Gewalt geblieben. Den Haupteinfluß erhielten jedoch seit dem Jahre 1430 die Gemeinen oder die Zünfte. Denn von den 36 Rathsherren durften die Alten nur 12 aus ihrer Mitte, die Gemeinen aber 24 wählen. Von den drei Bürgermeistern und Rechenmeistern hatten die Gemeinen Zwei, die alten nur je Einen zu wählen. Und die Stadtthore, Thürme, Mauern und Graben sollten von den Bürgermeistern aus den Gemeinen und von den Zünften allein besetzt, bewacht und bewahrt werden. Da jedoch in allem Uebrigen die Rechte gleich waren, den Alten auch ihre erworbenen Rechte und Freiheiten gelassen worden sind, so war doch der Antheil der Alten an dem Regiment noch immer sehr groß (§. 314). Die Streitigkeiten zwischen den Alten mit den Zünften und mit den Erzbischöfen dauerten jedoch nach wie vor fort, bis im Jahre 1462 mit der Unterwerfung der Stadt unter

---

1) Arnold, II, 65, 66 u. 322. Urk. von 1431 bei Schannat, II, 236 f.
2) Arnold, II, 497 u. 498.

die Landeshoheit alle Freiheiten — die Freiheiten für Alle — dahin waren.

§. 348.

In Straßburg wurde nach dem Siege der Zünfte im Jahre 1332 die Bürgerschaft in zwei Theile, in die Geschlechter oder Bürger und in die Handwerker oder Zünfte getheilt (§. 310). Vor dem Jahre 1332 bestand die Bürgerschaft bloß aus den Geschlechtern, theils aus Rittern theils aus ritterbürtigen Bürgern. Daher saßen auch im Rathe Ritter und ritterbürtige Bürger neben einander. Denn mit Unrecht hält Mone die vor dem Jahre 1332 im Rath sitzenden Ritter für Patricier, die übrigen Rathsherren aber für bürgerliche Mitglieder, sintemal der Unterschied zwischen ritterbürtigen Geschlechtern oder Patriciern und nicht ritterbürtigen Bürgern erst seit dem Siege der Zünfte entstanden ist[1]). Beide, die Ritter und die ritterbürtigen Geschlechter, dienten zu Pferd. Die Einen wie die Anderen wurden daher Constofler genannt. Zu ihnen gehörten indessen auch viele zu Roß dienende Gewerbsleute, welche darum ebenfalls Constofler genannt worden sind (§. 130). Nicht alle Geschlechter waren aber rathsfähige Bürger. Es scheint vielmehr, daß das Regiment in den Händen der beiden herrschenden Geschlechter, der Mülheimer und der Zorne, gelegen habe, und daß aus ihnen und aus den zu ihnen haltenden Geschlechtern der Rath besetzt worden sei[2]). Darum vereinigten sich

---

1) Urk. von 1299 u. 1308 bei Mone, Zeitschr. V, 392 u. 393. Vergl. unten §. 367.

2) Closener, p. 100—101. „under den zwein parten worent etlich geslehte „usgesundert, die do kuren hettent des rotes. — unn getorst ouch „kein anderer bürger, wie frumme oder biderb er was, in dem rote „gesin, es were denne, daz in der einer, der die kure hette des jores, „hette drin gesetzet." Fast dieselben Worte bei Königshoven, p. 305. Aus den angeführten Worten könnte auch geschlossen werden, daß der Rathswahl eine Wahl der Wähler vorhergegangen sei, bei welcher sämmtliche Geschlechter jedes Jahr diejenigen Geschlechter bestimmt („usgesundert") hätten, welche sodann die Rathswahl vornehmen sollten. Für welche Annahme außer dem Worte aussondern auch noch die Worte „einer, der die kure hette des jores" angeführt werden könnten, indem dieselben einen jährlichen Wechsel in dem Wahlrechte vorauszusetzen

im Jahre 1332 so viele Geschlechter mit den Zünften, was diesen den Sieg nicht wenig erleichtert hat. Der Sieg der Zünfte war daher auch nicht vollständig. Denn wiewohl Königshoven (p. 304 u. 305.) und Closener (p. 101.) sagen, „do wart der „gewalt von den edeln gezogen. — Sus kam der Gewalt us der „herren hant an die antwerke," so darf dieses doch nicht buchstäblich genommen werden. Denn die neue Verfassung wurde kein Zunftregiment, und ist auch späterhin keines geworden. Der Verfassungskampf hat zwar volle 150 Jahre, von 1332 bis 1482 gedauert. Und wiewohl die Verfassung während dieser Zeit nach Herzog acht Mal und nach Hermann sogar sechzehn Mal und zwar meistentheils zu Gunsten der Zünfte geändert worden ist[3]), bis sie endlich im Jahre 1482 eine feste und dauerhafte Gestalt erhalten hat, so blieb dieselbe dennoch ein aus Geschlechtern und Zünften gemischtes Regiment. Und dieser weisen Mischung jener Elemente verdankt Straßburg die Erhaltung seiner Verfassung, wenige Veränderungen abgerechnet, auch unter der Französischen Herrschaft noch, bis zum verhängnißvollen Jahre 1789.

Die Bürgerschaft wurde nämlich im Jahre 1332 in zwei gleichberechtigte und gleichverpflichtete Theile getheilt. Die Geschlechter bestanden wie früher theils aus Rittern und Knechten oder Edeln theils aus den ritterbürtigen Geschlechtern, welche man nach wie vor Bürger genannt hat[4]). Die Einen wie die Anderen wurden, auch in dem Schwörbrief von 1482 noch, Constoffler genannt[5]). Sie bildeten demnach, wie in Zürich, die Constoffel. Unter sich waren sie wieder in mehrere Geschlechterstuben getheilt (§. 306), welche zu keiner Zeit zu bloßen Zünften herab-

---

scheinen. Gegen jene Ansicht spricht jedoch der Umstand, daß von einem solchen Wahlrechte und von solchen Wählern in jenen Zeiten in Straßburg auch keine Spur aufzufinden ist.

3) Hertzog, Elsass. Chron. Straßburg, p. 46—83. Vergl. Königshoven, p. 305—310. Hermann, notices hist. sur la ville de Strasbourg, II, 33.

4) Schwörbrief von 1334 bei Hermann, II, 462 u. 463. Schwörbrief von 1382, 1416 u. 1482 bei Hertzog, a. a O. p. 60, 70, 71 u. 83 ff. Königshoven, p. 309 u. 806 ff.

5) Hertzog, p. 50 u. 83. Schilter zu Königshoven, p. 872, 1093 u. 1094.

gesetzt worden sind. Die übrige Bürgerschaft wurde in Zünfte eingetheilt, deren Anzahl öfters gewechselt hat. Vor dem Jahre 1332 gab es nur 10 Zünfte. Gleich in diesem Jahre wurde aber ihre Anzahl vermehrt. Denn viele Gewerbsleute, welche früher zu den Constoflern gehört hatten, wurden zu neuen Handwerken oder Zünften gemacht [6]). Wie viele Zünfte damals errichtet worden sind, wissen wir nicht. Allein schon nach dem ersten Schwörbrief von 1334 waren es 25 [7]), seit dem Jahre 1349 sogar 28 [8]), seit 1442 aber 24 und seit 1482 nur noch 20, bei welcher Zahl es auch später geblieben ist [9]). Jeder in der Stadt ansäßige Mann mußte sich nun entweder zu den Geschlechtern oder zu den Zünften halten und sich daher entweder in eine Geschlechterstube oder in eine Zunft aufnehmen lassen. Darum mußten sich im Jahre 1362 die Goldschmiede, Tuchscherer und Küfer („Vesselere"), welche früher Constofler waren, nun aber nicht mehr zu ihnen hielten, in eine Zunft, in welche sie wollten, aufnehmen lassen [10]). Aus demselben Grunde wurden im Jahre 1372 die in der Stadt ansäßigen Edelleute aufgefodert, sich binnen einer kurzen Frist zu verbürgern, wenn sie dieses nicht schon vorher gethan haben sollten. Auch die Edelleute mußten nämlich, wenn sie ins Bürgerrecht aufgenommen waren, wie andere Bürger den Bürgereid leisten („ein jeglich edelman zu Strosburg — solte ouch der stette „sweren also burger tunt"). Und dann erst hatten sie gleiche Rechte aber auch gleiche Verbindlichkeiten mit den übrigen Bürgern. Die Edelleute nahmen jedoch nur die Rechte in Anspruch, wenn sie aber Lasten tragen sollten, so wollten sie keine

---

6) Closener, p. 102. „Man maht ouch vil lutes zu nuwen antwer„ken, die vormols kunstofeln worent: alse schüfelute (schiffe-) koru„könfer, seiler, wagener, kistenere, grempere unn underkönfer, unn win„sticher unn obeszer." Vergl. Königshoven, p. 307. Auch die in großem Ansehen stehenden Schiffer gehörten in früheren Zeiten zu den Constofflern (Cunstovelern). Vergl. Strobel, II, 295 u. 298.

7) Hermann, II, 462 u. 463. Hertzog, p. 50.

8) Hertzog, p. 52.

9) Grandidier, II, 60. Not. Sie werden aufgezählt bei Heitz, p. 21 ff. u. 186.

10) Closener, p. 117. Königshoven, p. 312.

Bürger mehr sein („und etliche so sii der stette bedurftent so „sprochent sii sii worent burgere und was men jn denne be= „holfen also den burgern. „Aber wenne men sii hies „etwas der stette zu helfe das jn nüt wol geviel. so „sprochent sii sii werent nüt burgere noch hettent mit der „stette nüt zu tunde"). Daher wurde ihnen im Jahre 1372 ein Termin gesetzt, binnen welchem sie erklären sollten, ob sie Bürger sein wollten oder nicht. Im ersten Falle sollten sie wie andere Bürger der Stadt schwören und sodann auch die bürgerlichen Lasten tragen, im letzten Falle aber die Stadt räumen. Da sich nun nicht alle Edelleute diesem Gebot fügten, so kam es zum Kampfe mit der Ritterschaft. Ein Ritter namens Hans Erbe versammelte, wie Königshoven erzählt, alle Herren, alle Böswichte und alle Straßenräuber, welche auf die Stadt und im Lande raubten. Er wurde aber von den vereinigten Bürgern von Straßburg, Basel und Schlettstadt völlig besiegt [11]).

Der Stadtrath bestand ursprünglich aus zwölf und seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts aus 24 aus den rathsfähigen Geschlechtern gewählten Rathmannen [12]). Nach dem Siege der Zünfte im Jahre 1332 wählte man die neuen Rathsherren aus allen Geschlechtern ohne Unterschied und dazu noch aus jeder Zunft einen Handwerker. Daß 10 Rathsherren aus den Geschlechtern und 10 Handwerker gewählt worden seien, sagt zwar Arnold (II, 377), sonst aber niemand. Nach der Art, wie Closener und Königshoven von der Wahl reden, ist es auch nicht wahrscheinlich, daß die Anzahl der aus den Geschlechtern gewählten Rathsherren damals schon vermindert worden ist. Eher wäre es nach dem vorhin Bemerkten möglich, daß die Zünfte und mit ihnen auch die Rathsherren aus den Zünften gleich Anfangs vermehrt worden seien. Außerdem wählte man noch vier Städtemeister aus den Geschlechtern, welche wie früher alle Viertel Jahr wechseln sollten, und als Haupt der Zünfte einen Ammannmeister [13]), diesen aber nicht, wie Arnold will, aus den Geschlechtern, vielmehr aus den Handwerkern oder

---

11) Königshoven, p. 328 u. 329. Hertzog, p. 58.
12) Closener, p. 100. Königshoven, p. 305.
13) Closener, p. 101. Königshoven, p. 305.

Zünften. Dieses sagt Königshoven ausdrücklich. („Burkart Twin„ger war der erste antwergmeister von den antwerken") [14]). Sein Nachfolger war jedoch ein Geschlechter [15]). Nachdem aber dieser im Jahre 1349 seines Amtes entsetzt worden war, „kam das ant„wergmeistertum wieder an die antwerg", und sein Nachfolger im Amte war ein Metzger, und der Nachfolger dieses ein Weinmann. Erst im Jahre 1382 wurde es jedoch gesetzlich bestimmt, daß der Ammeister aus den Zünften gewählt werden müsse [16]). Im Jahre 1333 ward wieder ein neuer Rath gewählt, statt der fünf Meister, aber nur drei, und zwar auf Lebenszeit, nämlich zwei Städtemeister, welche alle halbe Jahre wechseln sollten, und der Ammeister des vorigen Jahres [17]). Die Ruhe kehrte indessen noch nicht zurück. Erst im Jahre 1334 kam es unter Vermittelung der Städte Mainz, Worms, Speier, Basel und Freiburg zu einem Vergleich. Nach dem darüber ausgefertigten Schwörbrief, welcher die Grundlage für die späteren Schwörbriefe geblieben ist, sollte der Rath aus drei Meistern, zwei Städtemeistern und einem Ammeister, dann aus 47 Rathsherren (25 Handwerkern und 22 Geschlechtern, nämlich 14 Bürgern und 8 Rittern und Knechten) bestehen. Die drei Meister sollten lebenslänglich sein, wenn aber Einer von ihnen abging, die 25 Handwerker und 14 Bürger vom Rath einen Anderen wählen. Die Rathsherren dagegen sollten jedes Jahr wechseln und, wie in Basel, durch eigens ernannte Kieser gewählt werden. Die drei Meister sollten nämlich aus den aus dem Rath abgehenden 25 Handwerkern sechs, dann die Meister und Sechs aus den abgehenden 14 Bürgern vier, und die Dreizehn zusammen den neuen Rath kiesen. Und um alte Ansprüche und daraus entstehende Streitigkeiten zu beseitigen, sollten die Geschlechter auf ihre früheren Rathküren ausdrücklich verzichten. („Wir hant och verschworen die kuren. die wir hettent an „den Rat, daz wir die niemer geworderent u. s. w.). Eine Verfügung, welche in alle späteren Schwörbriefe übergegangen und

---

14) Königshoven, p. 303.

15) Hertzog, p. 50. — „an desselben statt wurde von den Constofflern zum „Ammeister erwöhlet durch die Handwercker Herr Peter Schwarber." —

16) Königshoven, p. 296 u. 309. Closener, p. 107. Hertzog, p. 52 u. 58.

17) Königshoven, p. 308. Closener, p. 103.

auch noch in jenem von 1482 wiederholt worden ist [18]). Die Verfassung von 1334 dauerte indessen nur bis zum Jahre 1349. In diesem Jahre hatte ein Aufstand gegen die Juden statt. Und da die Meister und der Rath die Juden schützen wollten, so wurden sie beschuldigt von den Juden bestochen zu sein und zum Abdanken gezwungen. Statt der drei Meister wählte man sodann wieder fünf und zwar nur auf ein Jahr. Die vier Städtemeister sollten wie früher alle Viertel Jahr wechseln. Zum Ammeister wählte man einen Metzger [19]), in den Rath aber 23 Geschlechter und 28 Handwerker [20]). Im Jahre 1372 fand man jedoch, daß die Gewalt der fünf nur auf ein Jahr gewählten Meister zu gering sei. Man wählte daher die neuen auf zehn Jahre. Der Rath aber sollte nach wie vor jedes Jahr neu gewählt werden [21]). Nach 10 Jahren, im Jahre 1382, fand man indessen, daß die Gewalt der auf 10 Jahre gewählten Meister zu groß sei und daß sie ihr Amt mißbraucht haben. Man kehrte daher wieder zum jährlichen Wechsel zurück. Zu gleicher Zeit wurde verordnet, daß der Rath künftig aus 56 Mitgliedern, aus 28 Handwerkern und aus 28 Geschlechtern (11 Rittern und Knechten und 17 Bürgern) bestehen solle und daß sie nicht mehr durch Kieser, sondern von dem abgehenden Rath gewählt werden sollten. Aus den 56 Rathsherren sollten die 4 Städtemeister und zwar ohne Unterschied ob Ritter, Bürger oder Handwerker vom Rathe gewählt werden. Die Wahl des Ammeisters aber sollte nur von den 28 Handwerkern des Rathes vorgenommen und immer ein Handwerker gewählt werden [22]). Daher mußten die Rathsherren von den Geschlechtern den Rath verlassen, wenn die Handwerker zur Wahl eines Ammeisters schritten [23]). Zu Städtemeistern pflegten aber nach wie vor ritterbürtige Geschlechter gewählt zu werden [23a]) und daher immer nur 24

---

18) Schwörbrief von 1334 bei Hermann, II, 462 ff.

19) Closener, p. 104—107. Königshoven, p. 294—296 u. 309.

20) Ihre Namen bei Hertzog, p. 52.

21) Königshoven, p. 309.

22) Schwörbrief von 1382 bei Hertzog, p. 59 u. 60. Königshoven, p. 309.

23) Urk. von 1420 bei Schilter zu Königsh. p. 855.

23a) Beschwerden und Urkunden von 1420 bei Schilter zu Königshoven, p. 875. „So machet man von Rittern, Knehten vnd Burgern Stette-

Rathsherren aus den Geschlechtern, also mit den 4 Städtemeistern 28 Geschlechter in dem Rath zu sitzen [24]), bis deren Wahl aus den Geschlechterstuben im Schwörbriefe von 1482 wieder zur Regel geworden ist [25]). Mit dem Schwörbrief von 1332 stimmt auch noch jener von 1416 überein [26]). Eben so saßen noch im Jahre 1420 Geschlechter und Zünfte in gleicher Anzahl, 28 Geschlechter und 28 Handwerker, im Rath [27]). Nachher wurde es aber anders. Die ritterbürtigen Geschlechter nahmen nämlich zwar die Rechte der Bürger in Anspruch. Die bürgerlichen Lasten wollten sie aber nicht tragen. Daher ward im Jahre 1362 verordnet, daß sie gleiche Lasten mit den übrigen Bürgern tragen sollten. Und im Jahre 1372 wurde ihnen, wie wir gesehen, zu ihrer Verbürgerung ein kurzer Termin gesetzt. Sie wollten sich aber nicht fügen. Als daher der Rath im Jahre 1419 neuerdings auf die Beobachtung jener Verordnungen drang, da zogen über hundert Geschlechter aus der Stadt weg [28]). Nach dem Vergleiche von 1422 [29]) kehrten zwar die Meisten wieder zurück. Mittlerweile war aber die Zahl der Rathsherren aus den Geschlechtern bis auf 14 herabgesunken, die Zahl der Handwerker aber 28, und dieses Verhältniß auch später geblieben, so daß der Rath immer mit zwei Drittheilen von den Handwerkern und mit einem Drittheil von den Geschlechtern besetzt zu werden pflegte. Da nun die Zünfte nach und nach bis auf 20 herabgesetzt worden sind, so wurde auch die Zahl der Geschlechter im Rath in demselben Verhältniß gemindert. Daher bestand der Rath nach dem Schwörbrief von 1482 nur noch aus 10 Geschlechtern (Constoflern) und aus 20 Handwerkern [30]), im Ganzen also mit dem Ammannmeister aus 31 Personen.

„meister, daz man jnen zu eren tut, do doch der Brieff den man „jores vor dem Münster liset vnd den man alle jore sweret ze halten „eigentliche wiset daz man Stettemeister machen sol von Rittern, Kneh„ten, Burgern vnd Antwercklüten, daz doch jn zu eren nie be„schehen ist.“ Vergl. noch p. 852 u. 854.

24) Hertzog, p. 61 u. 64.

25) Hertzog, p. 83.

26) Hertzog, p. 70 u. 71.

27) Schilter, a. a. O. p. 852 u. 854.

28) Hermann, II, 4 u. 5. Schilter, a. a. O. p. 807 ff.

29) Schilter, p. 878 ff.

Die Geschlechter hatten, wie in Frankfurt a. M., ihre eigene Bank, die sogenannte Oberbank, während die Rathsherren aus den Zünften auf einer sogenannten Niederbank saßen [31]). Im Jahre 1456 wurde verordnet, daß die Rathsherren auf zwei Jahre gewählt werden und jedes Jahr zur Hälfte austreten sollten. Und auch dabei ist es nach dem Schwörbrief von 1482 geblieben [32]). Nach dem Schwörbriefe von 1482, dem letzten, der erlassen worden ist, bestand demnach der Rath aus 31 Mitgliedern, aus 30 Rathsherren (10 Constoflern und 20 Handwerkern) und aus dem Ammeister. Die Rathsherren sollten für zwei Jahre gewählt jedes Jahr aber zur Hälfte, also fünf Constofler und zehn Handwerker austreten. Der halbe Rath (5 Constofler und 10 Handwerker) sollte demnach jährlich neu gewählt werden und jeder Rathsherr sodann zwei Jahre im Rath sitzen. Eben so sollten die vier Städtemeister zwei Jahre im Amt bleiben, zwei von ihnen aber jährlich ausscheiden und zwei andere dafür neu gewählt werden. Die Constofler sollten von dem gesammten abgehenden Rath aus den Geschlechtern (Rittern, Knechten vnd Burgern") und aus diesen sodann zwei Städtemeister und zwar aus jenen Geschlechterstuben, aus welchen die abgegangenen Städtemeister waren, gewählt werden. Die Rathsherren aus den Zünften aber wurden von den Schöffen einer jeden Zunft deren Rathsherr abging gewählt. Der Ammeister endlich sollte von den Zunftrathsherren und zwar von den 10 im Rath bleibenden und den zehn neu gewählten Handwerkern aus den Handwerkern für ein Jahr gewählt werden. Gewesene Ammeister (Altammeister) durften jedoch erst nach fünf Jahren, erst nachdem sie „fünff gantzer Jahr müssig gangen", wieder gewählt werden [33]). Und so ist es im Ganzen genommen auch später bis zum Jahre 1789 geblieben. Die Geschlechter nahmen daher bis zu diesem Jahre warmen Antheil an dem Regiment. Und erst in unseren Tagen haben die Andlau, Berkheim, Berstett, Dürk-

---

30) Schwörbrief von 1482 bei Schilter, p. 1093. Vergl. Hermann, II, 5, 6 u. 9.

31) Schilter, p. 855 u. 856.

32) Hermann, II, 9.

33) Schwörbrief von 1482 bei Schilter, p. 1093 u. 1094. Hertzog, p. 83 u. 84.

heim, Oberkirch, Zedlitz u. a. m. die Stadt verlassen, um sich in Deutschland niederzulassen [34]).

Neben diesem Rath hat sich indessen auch noch ein *großer Rath* gebildet. Schon seit dem 13. und 14. Jahrhundert pflegten nämlich bei wichtigen Verhandlungen die *Schöffen*, gleichsam als die Vertreter der Gesammtgemeinde, von dem Rath beigezogen zu werden [35]). Die Beiziehung wurde im Laufe des 14. Jahrhunderts nach und nach zur Regel. Daher bildeten die Schöffen schon im Anfang des 15. Jahrhunderts einen *großen Rath* [35a]). Daß aber unter diesen Schöffen keine Gerichtsschöffen, vielmehr die Vorsteher der einzelnen Zünfte zu verstehen sind, ist bereits schon bemerkt worden (§. 333). Im Jahre 1433 wurde dieser aus den Zunftschöffen bestehende große Rath neu geordnet, und nach wie vor die Versammlung eine *Versammlung der Schöffen* oder der *große Schöffenrath* genannt, wiewohl auch die Geschlechter, wenn sie im Rath oder unter den Einundzwanzigern saßen, Zutritt gehabt haben. Dieser große Schöffenrath mußte bei allen

---

34) Hermann, II, 30.

35) Urk. von 1239 bei Wencker, coll. archiv. p. 643. — de communi consensu *scabinorum et officialium*, und Rathsschluß von 1308, eod. p. 151. Closener, p. 101. Königshoven, p. 305. Alte Ordnung bei Wencker, von Glevenbürgern, p. 49. „Vnser Herren „Meister und Rät, *Schöffen und Amman* haben erkannt diese or„denung zu halten." — Urk. von 1360 u. 1372, eod. p. 56 u. 59. „Do koment unser Herren meister unn Rat, *Schöffel unn Am„mann* überein" Rathsschlüsse von 1363 u. 1419 bei Schilter, p. 806 u. 809. „Vnser Herren Meister vnd Rat, *Schöffel vnd Amman* „sint übereinkomen." Vergl. oben §. 333. Stadtrecht von 1270, art. 7. bei Strobel, I, 318. „und tut ez not, so soll man die schoeffele ouch „heiszen zu dem rate gan." Vergl. noch Stadtrecht von 1249, art. 21 bei Mone, Anzeiger von 1837, p. 25 u. 28. und Stadtrecht von 1322 bei Hermann, II, 31. „Es soll deheine Rat macht haben deheine „neuwe Werck zu machen *on Schessel und Amman* das höher „wiset dann uf funf pfundt."

35a) In den Beschwerden der Ritterschaft von 1420 bei Schilter, p. 841 u. 847. heißt es: Es sol ouch keinre *kein Schöffel* nit sin noch „heissen, er sige denne vor einest in dem *grossen Rate* gewesen." Woraus folgt, daß die Schöffen damals schon einen großen Rath gebildet haben.

neuen Statuten und Verordnungen, bei neuen Steuern und Abgaben und bei anderen wichtigen Angelegenheiten, auch bei der Berathung der Schwörbriefe bis in das 17. und 18. Jahrhundert berufen und gehört werden [36]). Anfangs wurden sämmtliche Schöffen der 20 Zünfte, also 300 Schöffen zum großen Rath berufen. Seit dem Jahre 1612 hatten aber keine Generalversammlungen der Schöffen mehr statt. Man berief vielmehr nur noch die Schöffen einer jeden Zunft und verhandelte mit diesen 15 Schöffen allein [37]). Die Gewalt des großen Schöffenrathes war daher seitdem gebrochen.

§. 349.

Auch in Augsburg führte die Mäßigung der Geschlechter bei dem Aufstande der Zünfte im Jahre 1368 zur Theilung der Herrschaft mit den Zünften. Die Bürgerschaft wurde in zwei Theile, in die Geschlechter und in 18 später 17 Zünfte getheilt. An der Spitze des Regiments standen zwei Bürgermeister, Einer aus den Geschlechtern und Einer aus den Zünften. Die Geschlechter waren im kleinen Rath wie im großen Rath neben den Zünften vertreten, die Zünfte freilich weit zahlreicher als die Geschlechter. Viele Geschlechter verließen daher die Stadt, um diese Jahre lang zu befehden. Die meisten Geschlechter zogen es jedoch vor in der Stadt zu bleiben und sich entweder in die Zünfte aufnehmen zu lassen oder sich in einer Geschlechtergesellschaft abzuschließen, und sich jedenfalls mit den Zünften zu vertragen. Daher fällt auch die Blüthezeit Augsburgs in die Zeiten dieser Verfassung und sie dauerte bis zu jenem Gewaltschritt im Jahre 1548 (§. 315).

In Ulm wurde im Jahre 1327 die Bürgerschaft in zwei Theile, gleichsam in zwei verschiedene Genossenschaften getheilt, in die Geschlechter und in die aus 17 Zünften bestehende Gemeinde der Handwerker. („Gemaind der Antwerch") [1]). Die Einen und

---

36) Schwörbrief von 1482 bei Schilter, p. 1094 u. 1095. Hermann, II, 10, 11, 12 u. 34–36.

37) Herman, II, 35.

1) Schwörbriefe von 1327 u. 1345 bei Jäger, Ulm, p. 738. und Jäger, Reichsst. Moj. III, 295 u. 304.

die Anderen waren jedoch Bürger einer und derselben Gesammtgemeinde. Es ist daher öfters von Bürgern der Handwerke und von Bürgern die nicht der Handwerke sind [2]) und von edeln und unedeln Bürgern die Rede [3]). Auch ward jedem Theil ein bestimmter Antheil an dem Regiment eingeräumt. Denn in den kleinen Rath hatten 14 Geschlechter und 17 Zunftmeister, und in den großen Rath 10 Geschlechter und 30 Zunftgenossen Zutritt (§. 316). Dadurch erhielten nun zwar die Zünfte ein nicht unbedeutendes Uebergewicht über die Geschlechter. Da jedoch im Uebrigen die Rechte Aller gleich und die Geschlechter geehrt waren, so beruhigten sich allmählich die Gemüther. Und nur wenige Geschlechter traten aus dem bürgerlichen Verband aus. Der Geburtsrang der Geschlechter wurde nämlich möglichst geschont. Man nannte die Geschlechter nach wie vor Bürger und setzte ihnen die Zünfte als Gemeinde oder als Gemeinde der Handwerker entgegen [3a]). Den Bürgermeister wählte man immer aus den Geschlechtern, wiewohl es nicht verboten war, ihn aus den Zünften zu nehmen [4]). Die Geschlechter hatten einen anderen Richter als die Zünfte. Sie wurden nämlich von dem kleinen Rath, die Zünfte dagegen von den Zünften selbst gerichtet. Die Geschlechter hatten eine eigene Geschlechterstube und duldeten nicht, daß auch die Zunftgenossen Stuben errichteten. Die Geschlechter durften sich reicher kleiden als die Zunftgenossen. Dafür hatten sie aber auch das Vorrecht bei Zuwiderhandlungen mit höheren Geldbußen belegt zu werden, als die Handwerker. Die Geschlechter mußten sich zwar, wenn sie ein Gewerb treiben wollten, in die betreffende Zunft auf-

---

2) Schwörbrief von 1345 bei Jäger, Mag. III, 308. „wir alle Bürger die „niht der Antwerch sint vnd wir alle Bürger der Antwerch." Urk. von 1411 bei Jäger, Ulm, p. 249. „Kein Burger weder von den Burgern „noch von den antwerkern."

3) Rothes Buch bei Jäger, Mag. III, 512. — „burgerin sie si edel oder „vnedel."

3a) In vielen Urkunden bei Jäger, Ulm, p. 249, 738, 739, 740 u. 741. heißt es „Burger vnd Zünfte — Burger vnd Gemaind — die Bür„gere die nit der Handewerkher noch der Zünften sindt und die ge„mainde der handewerkher." —

4) Jäger, Ulm, p. 246—247.

nehmen lassen. Dadurch gingen aber ihre Geburtsrechte keineswegs verloren. Wenn sie daher das Gewerb aufgaben, traten sie wieder in ihre früheren Rechte zurück [5]). Die Geschlechter bildeten demnach auch nach der neuen Verfassung noch eine fest geschlossene von der Zunftgemeinde streng geschiedene Genossenschaft. Sie konnten daher, nachdem im Jahre 1548 der Einfluß der Zünfte gebrochen worden war, um so leichter einen Adelsbrief begehren und ihn auch von Karl V. erhalten [6]). Um jedoch diese beiden Genossenschaften möglichst mit einander zu verbinden und die so nothwendige Eintracht zu befestigen, mußte jedes Jahr nach der Bürgermeisterwahl der neu gewählte Bürgermeister eine gewisse Anzahl Osterfladen einer jeden Zunft senden, und selbst in die Zeche zu den Zünften kommen, und sich daselbst eine Zeit lang neben den Zunftmeister hinsetzen. Aus demselben Grunde sollte der Bürgermeister nach Weihnacht mit einer Abordnung von Geschlechtern und gefolgt von den Stadtknechten, Thurmbläsern und Stadtpfeifern auf den Markt zu den daselbst versammelten Zünften gehen, um ihnen Glück zu dem neuen Jahr zu wünschen. Auch waren die Heirathen der Zunftgenossen mit Geschlechterinnen erlaubt und sogar gerne gesehen [7]). Die Einen achteten und ehrten demnach die Anderen. Darum war auch diese Verfassung von sehr langer Dauer. Denn sie dauerte bis zum Jahre 1548.

§. 350.

Auch in Eßlingen schied sich die Bürgerschaft im Anfang des 14. Jahrhunderts in zwei Theile, in die Bürgergesellschaft, in welche sich alle Bürger, welche kein Gewerb trieben, aufnehmen lassen mußten und in 18 Zünfte [1]). Und das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch blieben beide Theile, wiewohl zu einer Gesammtbürgerschaft vereinigt, in mehrfacher Beziehung geschieden. Denn nur die Geschlechter wurden Bürger genannt und diese von den Zunftgenossen unterschieden. Beide Theile hat-

---

5) Jäger, Ulm, p. 248—252 u. 740.
6) Jäger, Ulm, p. 254 u. 255.
7) Jäger, p. 247 u. 251.
1) Pfaff, p. 154 u. 157.

ten ihre Repräsentanten in beiden Räthen. Im kleinen Rath bildeten anfangs die Geschlechter die Mehrzahl, 18 Bürger gegen 13 Zunftmeister. Späterhin ward aber im kleinen wie im großen Rath die größt mögliche Gleichheit hergestellt. Die Publikation der Rathsbeschlüsse geschah in verschiedener Weise bei den Geschlechtern und bei den Zünften. Und unter gewissen Beschränkungen durften sich beide Theile sogar getrennnt von einander über städtische Angelegenheiten berathen. Die fortwährenden Kämpfe der Geschlechter mit den Zünften führten aber am Ende des 14. und im 15. Jahrhundert zur Herrschaft der Zünfte, welcher erst Karl V. im Jahre 1552 ein Ende gemacht hat (§. 316).

In Ueberlingen bestand die Bürgerschaft nach einer alten Aufzeichnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts damals, also im 14. und 15. Jahrhundert, aus zwei Theilen, aus der Gesellschaft der ehrbaren Geschlechter und aus 7 Zünften. Die Gesellschaft der Geschlechter wurde auch die Gesellschaft ab dem Löwen genannt, oder die ältere Geschlechter Gesellschaft („der Eltteren Geschlechtern Gesellschaft, so der Lew genannt"). Die Zünfte bildeten die gemeine Bürgerschaft. An der Spitze der Gesammtbürgerschaft stand der große Rath, bestehend aus 7 Amtszunftmeistern und noch 11 anderen Zunftgenossen aus jeder Zunft, also aus 84 Zunftmitgliedern, dann aus 11 Geschlechtern, die Eilfer ab dem Löwen genannt, also im Ganzen aus 95 Personen. Der große Rath vereinigte alle Gewalt in sich, hatte daher den Bürgermeister und die übrigen städtischen Beamten, sogar den kleinen Rath zu ernennen, und die wichtigsten Angelegenheiten zu besorgen. Nur die laufenden und die minder wichtigen Geschäfte überließ er dem kleinen oder inneren Rath, welcher aus dem Bürgermeister und aus einigen aus dem großen Rath oder aus der übrigen Bürgerschaft zugeordneten Bürgern bestand. Auch diese Verfassung dauerte bis zum Jahre 1552, in welchem Karl V. die Zünfte aufhob und das Regiment der gemeinen Bürgerschaft wieder entzog[2]).

Auch in Reutlingen herrschten die Geschlechter bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts. Allein schon im Jahre 1343 erhielten die Zünfte Zutritt zu dem großen Rath. Und es

2) Jäger, Magazin, V, 433—436, 438 u. 445.

schied sich seitdem die Gesammtgemeinde in die Geschlechter („bürger „die in kainer Zunft sint") und in die Zünfte, welche man im Gegensatze der Bürger die Gemeinde („gemainde") genannt hat. Der Rath bestand seitdem aus einem großen und kleinen Rath. Der kleine Rath oder der rechte Rath scheint auch nach der neuen Verfassung ein Geschlechterrath geblieben zu sein. Denn in der Urkunde von 1343 ist von keinem Zutritt der Zünfte in den kleinen Rath, überhaupt von keiner Wahl des kleinen Rathes die Rede. Der alte Geschlechterrath muß demnach nach wie vor fortgedauert haben. Der große Rath dagegen sollte von nun an aus den Zunftmeistern und aus den 12 Zunftrichtern einer jeden Zunft, dann aus 12 jedes Jahr von dem großen Rath zu wählenden Bürgern (Geschlechtern) bestehen. Auch sollten die Zunftmeister berechtiget sein sich allein ohne die Bürger (Geschlechter) zu einem Sonderrath zu versammeln. („Wann och die Zunftmaister sundern Rath wel„lent han"). Sie sollten jedoch in diesem Falle zwei Richter oder zwei Rathherren, also 2 Geschlechter, beiziehen [3]). Im Ganzen genommen ist es auch nach der Wahlordnung von 1374 hiebei geblieben. Nur sollten nach ihr alle Aemter, auch das große und kleine Rathsherren Amt jedes Jahr ledig sein und demnach nun auch der kleine Rath gewählt werden. Auch sollten zur Vornahme der Wahlen zuerst die Fünfer und von diesen die Siebener gewählt und sodann von diesen Siebenern, die 12 Richter, die 4 Rathsherren des kleinen Rathes und die 12 Rathsherren von den Bürgern, die in den großen Rath gehen, gewählt werden [4]). Erst seit dem 16. Jahrhundert ist auch in Reutlingen die Verfassung in ein vollständiges Zunftregiment übergegangen.

In Rothweil bestand die Bürgerschaft gleichfalls aus zwei Theilen, aus der Herrenstube und aus 9 Zünften. Zur Herrenstube gehörten die alten Geschlechter, welche kein Gewerbe trieben und von ihren Renten lebten. An ihrer Spitze stand der Oberstubenherr. Die Herrenstube hielt keine Versammlungen mit den Zünften. Nur außerordentlicher Weise erschien sie bei der

---

3) Urk. von 1343 bei Gayler, historische Denkwürdigkeiten von Reutlingen, I, 47 u. 48.

4) Wahlordnung von 1374 bei Gayler, I, 76—79.

Verhandlung allgemeiner die gesammte Bürgerschaft betreffender Angelegenheiten, um daselbst durch ihren Oberstubenherrn ihre Beschlüsse zu übergeben. An der Spitze der Gesammtbürgerschaft stand der Rath. Die verordneten Herren, der sogenannte engere Rath, waren ihm daher untergeordnet. Der Rath bestand aus den acht Beisitzern des Kaiserlichen Hofgerichtes, welche die Stadt selbst zu ernennen hatte, und aus neun Zunftmeistern. An der Seite des Rathes stand noch ein Bürgerausschuß, bestehend aus 18 Zunftmeistern, zwei aus jeder der 9 Zünfte[5]).

Auch in Weißenburg herrschten ursprünglich die rathsfähigen Geschlechter oder die Münzer Hausgenossen (§. 141). Seit dem Siege der Zünfte theilten aber auch sie mit diesen die Gewalt. Der Rath wurde zwar nach wie vor von den Hausgenossen besetzt, und acht Bürgermeister aus ihnen genommen, von denen jedes Jahr vier und zwar abwechselnd ein viertel Jahr regirten[6]). Zu diesem Rath der Hausgenossen, den man nun den alten Rath nannte, kam aber noch ein jüngerer Rath, bestehend aus 14 von den Zünften, von denen jedes Jahr immer nur sieben in den Rath gingen und von diesen Einer dem regierenden Bürgermeister zugeordnet war. Man nannte die Sieben, welche den Rahtseß, d. h. Sitz und Stimme im Rath hatten, die Marschalke und ihr Amt das Marschalckampt. Aus den sieben Marschalken, welche aus dem Rath austraten, aus den sogenannten Ausgängern („vßgenger"), wurde das Staffelgericht besetzt[7]).

In Freiburg im Breisgau theilten sich die Edelen mit den Kaufleuten und mit den Zünften in die Gewalt. Schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sollten die neuen Rathsherren zu gleichen Theilen aus den Edelen, aus den Kaufleuten und aus den

---

5) Jäger, Mag. VI, 76—78, 81 u. 86.

6) Hertzog, Chronik des Elsasses, Weissenburg, p. 178. „Der Raht würd „besetzt von den Haußgenossen, das nent man den alten Raht, „darauß werden erwöhlet die Burgermeister, deren regieren alle „jar vier, jedes quatember einer, vnd gehet vnder jnen gradatim her„umb, seind derselben acht." Vergl. noch p. 205. „Müntzer, welche „man Haußgenossen nent, — dieselben werden gemeinlich in den „alten Rhat zu Burgermeistern erwöhlet." —

7) Hertzog, p. 178.

Zünften gewählt werden. Die Streitigkeiten unter den Bürgern hatten nämlich in Freiburg bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts begonnen. Die Vierundzwanziger wurden beschuldiget die Angelegenheiten der Stadt nach Willkür und ohne Zuziehung der Gemeinde zu besorgen. Es wurde daher im Jahre 1248 von der versammelten Bürgerschaft beschlossen, den alten aus den Geschlechtern genommenen Vierundzwanzigern noch neue Vierundzwanziger beizugeben, welche jährlich nach dem Gutfinden der Gemeinde einmal oder zweimal ganz oder theilweise gewechselt werden sollten, und ohne deren Zuziehung keine Gemeindeangelegenheit mehr geordnet werden sollte [8]). Der Stadtrath sollte demnach künftig aus den alten und neuen Vierundzwanzigern bestehen. Die alten Vierundzwanziger waren auf Lebenszeit aus den Geschlechtern gewählte Rathsherren. Aus welchen Elementen die neuen Vierundzwanziger gewählt werden sollten, ist aber aus jener Verordnung nicht zu entnehmen. Es geht jedoch aus der Verfassungsurkunde von 1293 hervor, daß sie zu gleichen Theilen aus den alten Geschlechtern, aus den Kaufleuten und aus den Zünften gewählt werden sollten. Die Verfassung von 1293 ordnete nämlich einen Wahlausschuß von 9 Mitgliedern an. Und dieser Ausschuß sollte bestehen aus drei Mitgliedern des Rathes, aus einem alten Vierundzwanziger, aus einem Kaufmann und aus einem Handwerker („so süln die „drie des rates, der einer sol sin ein viervndzweinzig, der „ander von den kovlüten, vnd der dritte von den antwerklüten, die „denne sint"). Die Kaufleute und Handwerker waren demnach damals schon, also vor der neuen Verfassung von 1293 im Rath. Der vierte in dem Ausschuß sollte der Bürgermeister sein. Diese Vier sollten nun vier andere Bürger, der Vierundzwanziger einen anderen Vierundzwanziger, der Kaufmann einen anderen Kaufmann aus dem Rath, der Handwerker einen anderen Handwerker aus dem Rath und der Bürgermeister wen er wollte zu sich nehmen, und der Schultheiß der neunte im Ausschuß sein. Diese Neun hatten nun beim Tode eines alten Vierundzwanzigers oder wenn Einer von ihnen altersschwach war, einen anderen an seine Stelle aus den Geschlechtern, die neuen Vierundzwanziger aber, welche zu den Alten in den Rath gehen sollten, jährlich zu gleichen Theilen aus

8) Verordnung von 1248 bei Schreiber, I, 53.

den Edelen, aus den Kaufleuten und aus den Zünften zu wählen, also 8 Edele, 8 Kaufleute und 8 Handwerker. („Dieselben nüne, „die süln ouch die andern viervndzweinzig, die zuo den alten viervndzweinzigen in den rat süln gan, kiesen iergelich“ —). Den Bürgermeister aber und die Zunftmeister sollte der Landesherr selbst jedes Jahr ernennen [9]). Diese Verfassung, welche auch bei der Oesterreichischen Besitznahme wieder bestätiget worden ist [10]), dauerte jedoch nur bis ins 14. Jahrhundert. Der Krieg mit den schweizerischen Eidgenossen und die Schlacht bei Sempach hatte auch in Freiburg die Anzahl der Ritterbürtigen gelichtet und dadurch die bis dahin vorherrschende Gewalt der Geschlechter gebrochen. Noch im Jahre 1374 saßen unter den alten Vierundzwanzigern noch 12 Geschlechter und unter den neuen Räthen fünf, also im Ganzen noch 17 Ritter, im Jahre 1387 nach der Schlacht von Sempach aber in beiden Räthen nur noch sechs Ritter, fünf unter den Alten und einer unter den neuen Vierundzwanzigern [10a]). Daher trat im Anfang des Jahres 1388 die Bürgerschaft, und zwar ohne Zuziehung der Landesherrschaft zusammen, schaffte die alten und neuen Vierundzwanziger ab und errichtete statt des alten einen einzigen neuen Rath. In dem neuen Rath sollten 12 Geschlechter, 18 Bürger und 18 Zunftmeister sitzen. Der Bürgermeister und Schultheiß sollten aus den Geschlechtern genommen werden, aber auch die Bürger, wie in Basel, einen Ammeister und die Zunftmeister einen Obersten Zunftmeister (Obristmeister) als Oberhaupt, die Stadt demnach drei oder, wenn man will, sogar vier Häupter, außer dem Bürgermeister und Schultheiß auch noch einen Ammeister und einen Obersten Zunftmeister erhalten [11]). Diese Neuerung war jedoch zu volksthümlich. Der Landesherr drohte mit seiner Ungnade und viele ritterbürtige Geschlechter verließen die Stadt. Daher kam es schon nach wenigen Jahren, im Jahre 1392, zu einer neuen Verfassung. Nach dieser wurde das Amt des Ammeisters für immer abgeschafft und ein Rath eingesetzt, der aus 12

---

9) Zwei Urk. von 1293 bei Schreiber, I, 131—135, 141 u. 142. Vergl. oben §. 155.

10) Verfassung von 1368 bei Schreiber, I, 541.

10a) Schreiber, Geschichte von Freiburg, II, 16.

11) Schreiber, Geschichte von Freiburg, III, 17.

Edeln, aus 12 Kaufleuten und aus den 18 Zunftmeistern und außerdem noch aus sechs anderen Zunftmitgliedern, also aus 24 Handwerkern und im Ganzen aus 48 Mitgliedern bestehen sollte. Der Bürgermeister sollte aus den Edelen gewählt und der Schultheiß von dem Landesherrn ernannt werden, ohne sie aber kein Stadtrath gehalten werden. Aber auch den Zünften ließ man ihr Oberhaupt, den Obersten Zunftmeister, der aus den 18 Zunftmeistern gewählt werden und mit ihnen Sitz und Stimme im Stadtrath haben sollte. Die Wahlen sollten jedoch unter dem Vorsitz des Landvogtes und zweier landesherrlicher Räthe, also unter landesherrlichem Einfluß vorgenommen werden [12]). Aber auch diese Verfassung war den Erzherzogen von Oesterreich noch zu volksthümlich. Um die Zunftmeister und die Zunftmitglieder aus dem Stadtrath zu entfernen, schafften sie mit Zustimmung des alten und neuen Rathes im Jahre 1454 die Zünfte selbst ab und theilten die Stadt in 6 Viertel, an deren Spitze Sechstheilsmeister stehen sollten. Der Bürgermeister sollte nach wie vor aus den Edelen genommen und der Schultheiß von der Herrschaft gesetzt, und ohne sie kein Stadtrath gehalten werden. Auch sollte der Stadtrath nach wie vor jedes Jahr erneuert, und die Wahl unter dem Vorsitz des Landvogts und zweier landesherrlicher Räthe vorgenommen werden. Der Stadtrath selbst sollte nun aber aus 6 Edelen, aus 6 Kaufleuten und aus den 6 Sechstheilsmeistern und aus noch 6 anderen Personen von den Handwerkern oder von der Gemeinde, also nur noch aus 24 Personen bestehen [13]). Allein es fehlte an Edelen und an Kaufleuten, um den Rath vorschriftsmäßig besetzen zu können [14]). Auch hatte sich die Eintheilung in Stadtvierthel nicht bewährt. Daher wurden schon im Jahre 1464 die Zünfte und mit ihnen die alte Verfassung wieder hergestellt, die Stadtvierthel aber wieder abgeschafft [15]). Allein schon nach wenigen Decennien war die Gemeinde wieder wegen der Verwaltung des Gemeindevermögens mit dem Stadtrath in Streit. Und die Gemeinde ordnete eigenmächtiger Weise dem Rath einen aus den 12

---

12) Zwei Urk. von 1392 bei Schreiber, Urkb. II, 88—91.
13) Verfassung von 1454 bei Schreiber, II, 434—439.
14) Schreiber Gesch. von Freiburg, III, 118.
15) Urk. von 1464 bei Schreiber, Urkb. II, 484.

Zünften genommenen Ausschuß von 36 Mitglieder bei. Im Jahre 1490 wurde indessen auch dieser Streit und zwar von Maximilian I. wieder geschlichtet. Der erwähnte Ausschuß ward abgeschafft und die alte Verfassung wieder hergestellt, den Zünften jedoch ein größerer Einfluß bei der Verwaltung und Veräußerung des städtischen Vermögens eingeräumt [16]).

In Wien mußten die Geschlechter (die Reichen oder die Erbbürger) ebenfalls die Gewalt mit den Kaufleuten und mit den gemeinen Handwerkern theilen. Nach einer Verordnung der Herzoge Wilhelm und Leopold sollte nämlich jedes Jahr ein neuer Bürgermeister und Rath aus den Erbbürgern, Kaufleuten und gemeinen Handwerkern gewählt werden. Der Rath sollte demnach nicht mehr bloß aus den Geschlechtern (Erbbürgern), aber auch nicht bloß aus den Kaufleuten oder Handwerkern bestehen. Er sollte vielmehr aus allen drei Klassen gemischt sein [17]).

Auch in Coblenz scheint sich eine ähnliche Verfassung gebildet und bis ins 18. Jahrhundert erhalten zu haben. Wenigstens sollten noch nach einer Verordnung von 1527 von den beiden Bürgermeistern „einer aus dem bürgerlichen Adel seyn, und der andere aus dem Schöffen- oder Burgerrath.“ Und bis ins 18. Jahrhundert standen die Bassenheim, Boos, Breidenbach, Cloeth, Elz, Kesselstadt, von der Leyen, Metternich, Reiffenberg u. a. m. als Ritterbürgermeister neben den sogenannten Stadtbürgermeistern an der Spitze des Stadtregiments [18]).

In Oppenheim, wo der Stadtrath seit dem 13. Jahrhundert aus Rittern oder Burgmannen und aus anderen Bürgern bestanden hat (§. 125), bestand der Magistrat der damaligen Reichsstadt noch im Anfang des 16. Jahrhunderts aus zwei Bürgermeistern, aus zwei Rittern, aus 8 anderen Bürgern und aus dem

---

16) Urk. von 1490 bei Schreiber, II, 582 — 584. Schreiber, Gesch. von Freiburg, III, 185.

17) Urk. von 1396 bei Hormayr, Wien, I, Bd. II, Urk. p. 87. „von erbern „Erbpurgern, kaufleuten vnd gemaynen erbern hantwerchern. — Vnd „also daz fürbazz icht mer in dem Rat beyeinander sitzen — lötig „kaufleut, oder lötig Reich oder lötig Erbpurger, oder „lötig handwercher.“ Vergl. oben §. 227 u. 233.

18) de Ludolf, observ. forens. II, 12—16.

Reichsunterschultheiß. Von den beiden Bürgermeistern war der Eine der Bürgermeister von der Ritterschaft und gemeinen Burgmannen wegen, und der Andere Bürgermeister von gemeiner Bürgerschaft wegen. Und der damalige Bürgermeister von der Ritterschaft wegen war kein geringerer als der Graf Ludwig zu Löwenstein, Herr zu Scharfeneck, und die beiden Ritter, welche beim Magistrat neben ihm saßen, waren der Ritter Hans Landschad zu Steinach und der Ritter Philipp von Dalberg, Kämmerer zu Worms [19]).

5) Vollständiges Zunftregiment.

§. 351.

Allenthalben hatten demnach die Zünfte an dem Regiment Antheil erhalten. Dieser war jedoch sehr verschieden in den verschiedenen Städten. Ein vollständiges Zunftregiment entstand indessen nur in jenen Städten, in welchen die ganze Bürgerschaft in Zünfte eingetheilt worden ist. Aber auch in diesen Städten waren die Geschlechter nicht von dem Regiment ausgeschlossen. Sie mußten sich nur entweder in einer Handwerkerzunft aufnehmen lassen, oder selbst eine Geschlechterzunft bilden. In vielen Städten wurde nun gleich nach dem Siege der Zünfte das Zunftregiment eingeführt, in anderen Städten aber erst später nach langen fortwährenden Kämpfen, wie dieses namentlich in Köln, Speier, Zürich, Schaffhausen, Constanz und Basel der Fall war.

In Köln hatte zwar der Kampf der Zünfte schon im 13. Jahrhundert begonnen. Auch hatten die Zünfte bereits im Jahre 1370 den Zutritt zum Rath erkämpft und das Amt der Richerzechheit gebrochen. Allein das Geschlechterregiment dauerte nach wie vor fort. Erst nach 26jährigem weiteren Kampfe mit den noch dazu in Factionen zerrissenen Geschlechtern, welche alle billigen Foderungen der intelligenteren Zünfte zurückwießen und sogar das im Jahre 1370 Gegebene wieder zurücknehmen wollten, wurde das Geschlechterregiment gänzlich gestürzt. Und es trat sodann im

---

19) Jakob Köbel, Gerichts Ordnung, Atzeigung vnd Inleitung. Oppenheim 1523. fol. 8.

Jahre 1396 das späterhin berühmt gewordene Zunftregiment an dessen Stelle [1]). Nach dem Verbundsbrief von 1396 [2]), welcher durch den sogenannten Transfix vom Jahre 1513 nochmals bestätiget und nur wenig modificirt worden ist [3]), wurde die gesammte Bürgerschaft in 22 Zünfte, sogenannte Gaffelampten oder Gaffelgesellschaften eingetheilt. Alle in der Stadt angesessenen und wohnenden Gemeindeglieder („gesessen vnd wohnhafftig binnen der Statt"), also auch die Geschlechter, mußten sich in eine Gaffel aufnehmen lassen. Die fünf Geschlechtergaffeln, in denen sich auch die Kaufleute befanden, waren die zum Isermardt (Eisenmarkt), zum Schwarzenhaus, zur Windeck, zum Himmelreich und zum Arren (Ahr). Von diesen 22 Gaffeln hatten 10 jede einen Mann in den Rath zu wählen, nämlich die Schilderer (Mahler), die Steinmetzen, Bäcker, Metzger, Schnöder (Schneider), Schuhmacher, Earwarter (Harnischmacher oder Platner), Kannegießer, Faßbinder und Ziechenweber (Leineweber); 11 andere jede zwei Mann, nämlich die erwähnten 5 Geschlechtergaffeln, dann die Goldschmiede, die Bontwerter oder Bundtwärter (Kürschner), die Schmiede, Bierbrauer, Gürtelmacher und Fischer; die Wollenweber endlich, das sogenannte Wullenampt, das zahlreichste von Allen, sogar vier Mann. Diese 36 Zunft- oder Gaffelherren hatten nun weiter aus den Gaffeln und Gemeinden dreizehn Rathsherren, die sogenannten Gebrechsherren, und die 49 Rathsherren mit einander sodann die beiden Bürgermeister zu wählen, so daß demnach der Rath aus 51 Mitgliedern bestanden hat. Sie wurden nur auf ein Jahr gewählt. Alle Halbjahre sollte der halbe Rath austreten und nur die Hälfte wieder erneuert werden. Die Austretenden durften erst nach zwei Jahren wieder gewählt werden [4]). Jede Gaffel bildete eine kriegerische Abtheilung mit einem eigenen Fähnlein oder einer eigenen Standarte, mit einem eigenen Bannerherrn an der Sitze und mit eigener Gerichtsbarkeit. Die

---

1) Ennen, Gesch. II, 779 ff. u. 806 ff. Vergl. oben §. 311.
2) Materialien zur Statistik des niederrhein. Kreises, I, H. 7, p. 3—22.
3) Transfix von 1513 in Materialien cit. II, 1 p. 86 — 119. auch in Statuta Coloniens. p. 252.
4) Vergl. noch Kölner Chron. fol. 285. a. und Clasen, Köln. Senat, p. 17.

Bannerherren waren als Häupter der Zünfte oder Gaffeln dasselbe, was anderwärts die Zunftmeister und hie und da die Fähnere oder Venner gewesen sind. Die 22 Bannerherrn bildeten ein eigenes Collegium, welches man den Bannerrath genannt hat. Sie hatten eine Oberaufsicht über den Rath, waren die Vermittler zwischen dem Rath und den Gaffeln, und hielten zu den Ende alle Quatember den sogenannten Quartal- oder Bannerrath [5]). Nach dem Verbundsbriefe von 1396 sollte es nur noch einen Rath, also keinen engen und weiten Rath mehr geben [6]). In wichtigen Angelegenheiten sollte jedoch die Gemeinde, d. h. zwei Freunde aus jeder Gaffel beigezogen werden. Im Jahre 1512 traten an die Stelle dieser Rathsfreunde ein ständiger Bürgerausschuß, und die sogenannten Vier und Vierziger, zwei aus jeder Gaffel. Sie wurden die 44 Gaffelherren genannt, und sollten als Repräsentanten der gesammten Bürgerschaft in schwierigen Fällen so oft es nothwendig war von dem Rath beigezogen werden [7]).

§. 352.

Auch in Speier wurde das Zunftregiment erst nach mehreren Verfassungsänderungen im Jahre 1349 eingeführt. Die Bürgerschaft wurde in 15 Zünfte eingetheilt, in eine Geschlechterzunft (die Hausgenossenzunft) und in 14 Handwerkszünfte. Und das Regiment sollte von drei, je aus 28 Personen bestehenden, Räthen in der Art geführt werden, daß jeder Rath immer nur ein Jahr das Regiment führen, und erst nach drei Jahren wieder zum Regiment kommen sollte (§. 312 u. 346). Die Verfassung von 1349 hatte jedoch große Gebrechen. Der Rath war für Speier zu zahlreich und konnte bald nicht mehr besetzt werden. Viele Geschlechter und andere wohlhabende Bürger wanderten aus. Die Stadt verarmte und mit dem schwindenden Wohlstande verminderte sich auch die Bevölkerung. Aus Mangel an Zunftgenossen konnten manche Zünfte nicht mehr bestehen, dem Rath gar nicht mehr die-

---

5) Arnold Judenbunk in Materialien, II, 1. p. 68—71. Ein alter Aufsatz aus dem 17. sec. in Materialien, I, 10. p. 321—325.

6) Verbundsbrief von 1396 in Materialien, I, 7. p. 7 u. 8.

7) Transfix von 1512 und Judenbunk in Materialien, II, 1. p. 68, 73 u. 91.

nen. Die Zünfte wurden daher im Jahre 1432 von 14 auf 12 herabgesetzt, und auch die drei Räthe sollten vermindert werden [1]). Nach einem Statut, welches Lehmann ins Jahr 1429 setzt, sollte jeder Rath nur noch aus 12 Mitgliedern, alle drei Räthe also aus 36 Personen bestehen. Davon sollten zwölf, aus jeder Zunft einer, zu ewigen Tagen den halben Rath besetzen, und daher der ewige Rath heißen. Dieser Rath sollte stets vollzählig erhalten und beim Abgang eines Mitgliedes binnen 8 Tagen wieder ergänzt werden. Die beiden anderen Räthe sollten aber nur auf ein Jahr und zwar in der Art gewählt werden, daß jede Zunft zwei Mann geben und aus diesen der sitzende Rath Einen auswählen sollte. Einer dieser beiden Räthe sollte nun den anderen halben Rath bilden und, wenn das Jahr des zugehenden halben Rathes zu Ende war, der neu zu wählende andere Rath eintreten, so daß demnach der sitzende Rath immer aus 24 Personen, aus den Zwölf des ewigen Rathes und aus zwölf auf ein Jahr gewählten Rathsherren bestehen sollte. Aus den Vierundzwanzig sollten jedes Jahr zwei Bürgermeister gewählt werden [2]). Dieses Statut ist jedoch niemals ins Leben getreten [3]). In den Jahren 1430 bis 1433 wurde aber der sitzende Rath dennoch auf 24 Mitglieder beschränkt. Jede ganze Zunft sollte zwei Rathsherren geben, jede halbe Zunft aber nur einen. Und jährlich sollten sie insgesammt wechseln [4]). Nach wie vor sollte jedoch der Gesammtrath aus drei Räthen, nun also aus 72 Personen bestehen. Auch sollte die Beiziehung der beiden vorhergehenden Räthe nicht mehr von der Willkür des sitzenden Rathes abhängen. Es ward vielmehr festgesetzt, daß in gewissen wichtigen Fällen die Räthe der zwei vorhergehenden Jahre beigezogen werden müßten [5]).

Aber auch diese Verfassung war nicht von Bestand. An die

---

1) Rau, II, 3 u. 15.
2) Lehmann, p. 617 u. 618.
3) Rau, II, 15. Not.
4) Rau, II, 15 u. 16.
5) Statut von 1430 bei Rau, II, 16. „Wir haben ouch vberkomen vnd „gesetzt das furbaszer kein rat weder losunge noch lipgedinge verkeuffen „noch kein trefflich Schulo machen sol one wissen vnd willen der „andern zweier rete." Statut von 1440 bei Lehmann, p. 439. „Der „Rath sammenhafft in dreien Räthen hat verordnet." —

Stelle der Geschlechter waren bürgerliche Aristokraten getreten. Von drei zu drei Jahren kehrten im Jahre immer dieselben Namen wieder. Die Erblichkeit der Rathsstellen führte aber nach und nach zu einer sehr drückenden Oligarchie. Es entstanden wieder Beschwerden über die zahllosen und willkürlichen Auflagen, über Eingriffe in die Zunftverfassung und über Verletzungen der persönlichen Freiheit. Die Beschwerden führten, da ihnen nicht abgeholfen ward, zur Unzufriedenheit und im Jahre 1512 zu einem Aufstand gegen den Rath [6]). Nach dem vergeblichen Versuch einer Kaiserlichen Commission die streitenden Theile zu vereinigen, kam es noch in demselben Jahre 1512 zu einem Vergleich zwischen dem Rath mit der Gemeinde nach welchem die Gemeinde durch einen Gemeindeausschuß („die dreytzehn vsz der Gemeinde" oder „die dreytzehn von „der gemein") bei den jährlichen Rechnungsablagen und bei anderen feierlichen Handlungen im Rath vertreten werden sollte [7]). Auch sollten aus den damals bestehenden drei Räthen, aus den zweiundsiebzig, zwölf gewählt werden, welche einen „ewigen" oder „stetenRath" bilden, also lebenslänglich im Rath sitzen sollten. Außer diesen Zwölf des ewigen Rathes sollte noch die Hälfte der Gesammtzahl der früheren drei Räthe, also 36 Personen genommen und diese in drei aus je 12 Personen bestehende Räthen getheilt werden. Von diesen drei Räthen sollte immer Einer als sitzender Rath auf ein halbes Jahr mit dem ewigen Rath zusammengetreten und so den regierenden Rath bilden, dieser also aus 24 Personen bestehen. Der Gesammtrath sollte demnach nun nur noch aus 48 Personen bestehen, von denen zwölf den ewigen Rath bilden, die 36 übrigen aber in drei Räthe getheilt von 6 zu 6 Monaten abwechseln, also immer 12 sitzende Räthe mit den 12 ewigen Räthen den regierenden Rath bilden sollten. Erst nachdem die Anzahl der alten 72 Rathsherren durch Todesfälle bis auf 36 zusammenegeschmolzen wäre, sollte durch den sitzenden Rath zu einer neuen Wahl geschritten werden. Aus dem ewigen und sitzenden Rath sollten immer zwei Bürgermeister genommen werden, also während des ganzen Jahres vier Bürgermeister regieren [8]).

---

6) Rau, II, 17—19.
7) Rau, II, 19 u. 20.
8) Rau, II, 20.

Aber auch dieſe Verfaſſung war nicht von Dauer. Schon im Jahre 1514 begannen die Unruhen von Neuem und im Jahre 1516 führten ſie zu einer neuen Verfaſſung. Der ewige Rath und der halbjährige Wechſel des ſitzenden Rathes wurden aufgehoben und aus den 48 Rathsherren zwei aus je 24 Perſonen beſtehende Räthe gebildet, von denen ein jeder ein ganzes Jahr regieren ſollte. Der jedes Jahr ausgehende Rath ſollte 24 Perſonen zu dem neuen Rath wählen. Die Zünfte hatten zu dem Ende das Recht drei Candidaten vorzuſchlagen, an welche aber der Rath nicht gebunden war. Nur mußten von jeder ganzen Zunft zwei Genoſſen und von jeder halben Zunft einer in den Rath genommen werden. Aus dem neuen Rath ſollten von dem ausgehenden Rath die zwei regierenden Bürgermeiſter gewählt werden. Um die Geſchäfte beſſer führen zu können ſollten auch die beiden Altbürgermeiſter und die vier Fürſprechen des ausgehenden Rathes (die Vier vor Rath) in dem neuen Rath ſitzen. Auch durfte der regierende Rath nöthigenfalls („in ehaften ſachen") den ausgehenden Rath beiziehen. Der Rath hatte demnach nun die Oberhand und ſeine alte Herrſchaft wieder erhalten. Er war dazu noch von der zünftigen Gemeinde faſt ganz unabhängig geworden. Und da der ausgehende Rath den neuen Rath und die regierenden Bürgermeiſter zu wählen hatte und außerdem auch die Altbürgermeiſter und die Fürſprecher des ausgehenden Rathes im neuen Rath ſaßen, ſo war der neue Rath nur eine Fortſetzung des ausgehenden Rathes und die zu befolgende Politik immer dieſelbe. Dies führte aber im Laufe des 17. Jahrhunderts zu einer vollſtändigen Oligarchie[9]).

Eine faſt nothwendige Folge dieſer oligarchiſchen Richtung war die Ausſcheidung eines engeren Collegiums aus jenen beiden Räthen im Laufe des 16. Jahrhunderts, die „Geheime des Rathes" oder „die Herren Dreyzehner" genannt. Sie beſtanden aus den beiden Altbürgermeiſtern, aus den erwähnten vier Fürſprechen und aus fünf Herren des ſitzenden Rathes. Sie hatten alle wichtigen Sachen zuvor zu berathen und, wenn es nothwendig war, dem ſitzenden Rath zur Beſchlußfaſſung vorzulegen. Da ſich jedoch „kein Exempel findet, daß ein von ihnen gemachter Schluß

9) Rau, II, 21 u. 22.

„umgestoßen worden wäre," so waren sie faktisch im Besitze der höchsten Gewalt, wiewohl die gesetzliche Gewalt dem sitzenden Rath zukam. Und zuletzt proklamirten sie selbst den Grundsatz, daß „die „Dreyzehener der rechte ewige und beständige Rath und die Obrig„keit der Stadt seyen" [10]).

Diese Verfassung dauerte bis zum Jahr 1687. Da sich nämlich die Zahl der rathsfähigen Bürger und der Rathsherren selbst im Laufe des 17. Jahrhunderts, zumal seit den unseeligen Tagen des dreißigjährigen Krieges bedeutend vermindert hatte, so vereinigte man im Jahre 1687 sämmtliche damals noch lebenden Rathsherren, acht und zwanzig an der Zahl, in ein ständiges Collegium. Die vier ersten Mitglieder wechselten zu Zweien jährlich im Bürgermeisteramt. Eben so die vier nächsten in der Stelle der Fürsprechen. Mit diesen acht bildeten die fünf ihnen in der Reihe des Rathssesses Folgenden das Collegium der Dreizehner. Die beiden regierenden Bürgermeister und die übrigen Rathsherren mit Ausnahme der zwei Altbürgermeister und der zwei functionirenden Fürsprechen, bildeten den aus 24 Mitgliedern bestehenden sitzenden Rath. Die Dreizehner und der sitzende Rath standen demnach nun in demselben Verhältniß, wie in anderen Städten der innere Rath zu dem äußeren [11]).

§. 353.

Auch in Konstanz, Schaffhausen und in Zürich kam es erst nach mehreren Verfassungsänderungen zum Zunftregiment, und es wurde sodann die Bürgerschaft in Konstanz in 10, in Schaffhausen in 12 und in Zürich in 13 Zünfte eingetheilt. In Zürich bildeten die Geschlechter oder die Constafler eine eigene Zunft oder Gesellschaft und in Schaffhausen zwei Gesellschaften. In Konstanz aber mußten sich die zurückgebliebenen Geschlechter, wenn sie Antheil an dem Regiment haben wollten, in eine Handwerkszunft aufnehmen lassen (§. 318, 325 u. 346).

Auch in Basel endlich kam es, nachdem die Zünfte noch das ganze 15. Jahrhundert hindurch um die bürgerliche Gleichheit und

---

10) Lehmann, p. 269. Rau, II, 23.

11) Rau, II, 23 u. 24.

Freiheit gekämpft hatten, erst im Jahre 1521 zur Herrschaft der Zünfte (§. 317). Zwar war die Bürgerschaft früher schon in Zünfte eingetheilt und im Jahre 1451 beschlossen worden, daß jeder in der Stadt angesessene Mann einer Zunft, und in der Vorstadt Kleinbasel einer Gesellschaft angehören und mit dieser wachen, reisen und sonst dienen solle [1]). Allein neben den Zünften bestanden auch die Geschlechter Stuben noch fort und die Geschlechter selbst führten das Regiment. Erst im Jahre 1521 gelangten die Zünfte zur Herrschaft. Aber auch dann dauerten noch die Geschlechtergesellschaften fort (§. 304), und zwei Rathsherren von der hohen Stube hatten Sitz und Stimme im Rath. Dazu kam noch die Unzufriedenheit mit der Verfassung von 1521 selbst, durch welche der obligarchische Druck nur noch vermehrt worden war. Die im Jahre 1529 zur Herrschaft gelangte Reformation führte daher zu neuen Verfassungs Veränderungen [2]). Viele in dem Rath sitzende Rathsherren waren nämlich gegen die Reformation. Daher trat im Jahre 1529 die reformirte Bürgerschaft zusammen und ließ durch einen von ihr gewählten Ausschuß die Entfernung der ihr feindlichen Rathsherren, die Anstellung reformirter Prediger und eine ihrem Interesse entsprechende Verfassungsänderung begehren. Die beiden ersten Punkte wurden bewilliget. Da jedoch hinsichtlich des letzten Begehrens Anstände erhoben wurden, so vereinigten sich die der Reformation günstigen Bürger mit den übrigen Unzufriedenen und griffen zu den Waffen, worauf sodann der Rath auch in dieser Beziehung nachgab [3]). Nach der neuen Verfassung sollte künftig jede Zunft zwölf Sechser haben, und diese „von der Gemeinde wegen in „großen Rath gehen." Die Zunftmeister und Sechser sollten in jeder Zunft von der ganzen Zunftgemeinde gewählt und

---

1) Rathsbeschluß von 1481 bei Ochs, V, 37 u. 38. „Wer in Zukunft „seine Zunft aufgiebt, der mag es wohl thun, doch also, daß er eine „andere Zunft haben soll, mit welcher er wachen, reisen und gleich „wie andere dienen soll, denn Niemand in beiden Städten hier seßhaft, soll ohne Zunft, oder ehnet Rheins" (d. h. in Klein Basel) „ohne Gesellschaft seyn."

2) Heusler, p. 441—443.

3) Ochs, V, 636—654.

von ihr nöthigenfalls auch wieder entsetzt werden. Die Rathsherren aber sollten von dem großen Rath, also nicht ohne die Sechser, erwählt und nöthigenfalls von ihm auch ihres Amtes wieder entsetzt werden. Auch sollte von dem großen Rath der kleine Rath und sodann aus dem kleinen Rath wieder der Bürgermeister und Oberstzunftmeister gewählt werden [4]). Mit diesem Siege der großentheils reformirten Zünfte ging die Abschaffung der Messe und der Bilder Hand in Hand. Daher verließen die katholischen Priester und viele Bürger die Stadt und am nächsten Sonntage sang man in allen Kirchen deutsche Psalmen und von den verlassenen Kanzeln ward von reformirten Geistlichen gepredigt [5]).

Es war jedoch dem Rath mit der ihm aufgedrungenen Verfassung nicht Ernst. Er setzte daher noch in demselben Monat Februar 1529 eine aus zehn Rathsherren und zehn Sechsern bestehende Kommission nieder zur Berathung der kaum erst gegebenen und beschwornen Verfassung [6]). Die von dieser Kommission der Zwanziger gemachten Vorschläge wurden vom großen Rath angenommen und die kaum erst sanctionirte Verfassung unterm 20. Februar 1529 wieder geändert. Jede Zunft sollte zwar noch zwölf Sechser haben, die Zunftmeister und Sechser aber nicht mehr von der Zunftgemeinde, vielmehr von den alten Häuptern der Zunft und den Sechsern und von vier von der Zunft hinzugewählten Zunftbrüdern gewählt werden. Und auch dieser sehr geringe Antheil der Zünfte an der Meister- und Sechser-Wahl ward ihnen im Jahre 1533 wieder entzogen. Auch sollten die Bürgermeister-, Oberstzunftherren- und Raths-Wahlen nicht mehr von dem großen Rath selbst vorgenommen werden. Es sollten vielmehr zu dem Ende von jeder Zunft vier Sechser und von jeder der drei Gesellschaften in Kleinbasel zwei Gesellschaftsmeister gewählt werden und diese sodann gemeinschaftlich mit den beiden Räthen den Bürgermeister, den Oberstzunftmeister und die Rathsherren wählen.

---

4) Nach einer gleichzeitigen Handschrift bei Ochs, V, 654 u. 655. Vergl. p. 641. Die Rathsverordnung selbst findet sich nicht in dem Basler Erkenntnißbuch.

5) Ochs, V, 661—669.

6) Ochs, V, 672—677.

Die Häupter und Rathsherren wurden indessen auf diese Art nur ein einziges Mal, sodann aber wieder vom kleinen Rath gewählt[7]).

Schon im Jahre 1533 kam es nämlich zu einer abermaligen Veränderung der Verfassung. Nach einem Beschluß des großen Rathes von diesem Jahre sollten die Bürgermeister und Oberstzunftmeister wieder von den beiden Abtheilungen des kleinen Rathes, die Rathsherren aber von jener Abtheilung des kleinen Rathes gewählt werden, zu welcher der Fehlende nicht gehört hatte, und die Zunftmeister auf jeder Zunft ernannt und nur dann noch einige Kieser aus den Zunftbrüdern beigezogen werden, wenn die Zahl der Wählenden weniger als dreizehn betrage. Der Wahl der Sechser wird keine Erwähnung gethan. Es pflegten jedoch die vier Wahlmänner aus den Zunftbrüdern nicht mehr beigezogen zu werden, angeblich wegen Mangel an Leuten. Die Erhebung der Bürgerschaft im Jahre 1529 hatte demnach keine andere Folge, als daß im Jahre 1533 im Ganzen genommen die verhaßte Verfassung von 1521 wieder hergestellt wurde[8]). Auch hörte seit dem Jahre 1545 der Beisitz der hohen Stube im Rath auf. Nach der Verfassung von 1521 sollten noch zwei Rathsherren von der hohen Stube im Rath sitzen. Schon in den Jahren 1543 und 1544 hatte jedoch aus Mangel an Geschlechtern nur ein Rathsherr von der hohen Stube im Rath gesessen. Und seit dem Jahre 1545 blieb jene Stelle ganz leer. Die beiden alten Häupter (der Altbürgermeister und der Altoberstzunftmeister) vertraten seitdem gewissermaßen die Stelle der beiden Rathsherren von der hohen Stube. Das Recht selbst der Geschlechter zum Beisitze im Rathe wurde jedoch niemals abgeschafft, vielmehr das Wort Bürger, d. h. Achtbürger, noch jedes Jahr am Schwörtage bei der Publikation der Rathsbesetzung gebraucht. Es war dieses nun aber nur noch eine leere Form[9]).

§. 354.

In anderen Städten wurde gleich nach dem Siege der Zünfte

---

7) Gesetz vom 20. Februar 1529 bei Ochs, V, 677—681.
8) Heusler, p. 443—445. Ochs, VI, 83 u. 84.
9) Ochs, VI, 173—179.

das Zunftregiment eingeführt. Dieses geschah, wie wir gesehen, in Halle im Jahre 1427 und in Magdeburg im Jahre 1330 (§. 322 u. 323). Die Bürgerschaft von Magdeburg bestand seitdem aus zehn Innungen, aus den 5 großen oder alten Innungen und aus den 5 kleinen, und aus der gemeinen Bürgerschaft. Jede Innung hatte jährlich auf ihrem Gildehause durch dazu ernannte Köhr- oder Wahlherrn aus ihrer Mitte einen Rathsherren zu wählen. Die 10 neuen Rathsherren wählten, nachdem sie vom alten Rath beeidiget worden, die beiden Rathsherren aus der gemeinen Bürgerschaft. Und aus diesen 12 neuen Rathsherren wurden sodann zwei Bürgermeister von den abgehenden Rathsherren gewählt. Einige Tage nachher wählten die zehn Innungen die neuen Innungsmeister, welche gleichfalls, so oft der Bürgerausschuß beigezogen wurde, den Rathssitzungen beiwohnten [1]). Und in dieser Weise hat sich der Stadtrath bis zum Jahre 1630 im Ganzen genommen ganz unverändert erhalten. Nur die Anzahl der Rathsherren wurde noch vermehrt. Statt zwölf wurden nämlich 25 Rathsherren gewählt, wonach sodann der weite Rath statt aus 36 aus 75 Personen bestanden hat (§. 322). Auch wurde die Wahl der zwei Rathsherren aus der gemeinen Bürgerschaft im Jahre 1525 dahin abgeändert, daß dieselbe nicht mehr direkt von den 10 Rathsherren aus den Innungen, vielmehr von 10 Köhrherren aus den Pfarreien vorgenommen werden sollte. Da jedoch diese 10 Köhrherren von den 10 neuen Rathsherren aus den Innungen gewählt werden sollten, so lag die Wahl der beiden Rathsherren aus der gemeinen Bürgerschaft indirekt immer noch in den Händen der Rathsherren aus den Innungen [2]).

In Kaufbeuren bestand die Bürgerschaft seit dem 15. Jahrhundert aus sieben Zünften, unter welchen die Herrenzunft die erste und vornehmste war und daher vor allen übrigen den Vorrang hatte. Der Rath bestand aus einem Bürgermeister und aus 13 Rathsherren, nämlich aus den sieben Zunftmeistern und aus noch sechs anderen Rathsherren, aus jeder Zunft einen, mit Ausnahme jener Zunft, aus welcher der Bürgermeister gewählt war. Jedes Jahr am 1. Mai war Wahltag. Der bisherige Rath und

1) Rathmann, III, 294 u. 295.

2) Rathmann, III, 427—429.

die Eilfer der 7 Zünfte versammelten sich auf dem Rathhaus. Die Eilfer der Zünfte wählten zuerst den Büttel, dann den Bürgermeister und nach diesem den Stadtammann. Hierauf wählte jede Zunft ihren Zunftmeister, zuerst die Herrenzunft als die erste und vornehmste, dann die übrigen Zünfte nach der durch das Loos bestimmten Reihe. Zuletzt wurden die sechs Rathsherren in derselben Weise aus jeder Zunft einer gewählt. Denn aus der Zunft, aus welcher der Bürgermeister gewählt worden war, wurde kein Rathsherr erwählt [3]).

Die Bürgerschaft in Lindau bestand aus neun Zünften, aus 8 Handwerkszünften und aus einer Geschlechter- oder Bürgerstube, aus dem sogenannten Sünffzen [4]). Der aus einem Bürgermeister und 11 Rathsherren, den sogenannten Ainliffer, bestehende Rath ward jedoch von dem Bürgermeister und von den 8 Zunftmeistern allein gewählt [5]).

Die Bürgerschaft von Landau in der Pfalz war in dreizehn Zünfte, in eine Ritterzunft und 12 andere Zünfte, in eine Holz-, Schneider-, Schuster-, Maurer-, Kaufmanns-, Krämer-, Feuer-, Gerber-, Metzger-, Bäcker- und Bierbrauerzunft, und in eine Acker- und Wingertzunft eingetheilt. Und jeder Bürger sollte einer Zunft angehören. Daher mußte für den bischöflichen Keller, um ihn von jener Pflicht zu befreien, vertragsmäßig festgesetzt werden, daß er frei von dem „Ratssetz, Zunfft vnnd ander Ampter" sein solle [6]). Zu der Ritterzunft gehörten aber auch die Gastwirthe, Glaser, Perückenmacher und die Barbiere [7]). Wann die Zunftverfassung eingeführt worden ist, liegt bis jetzt noch im Dunkeln. Wahrscheinlich geschah es jedoch im Laufe des 14. oder 15. Jahrhunderts. Jedenfalls hatten die Zünfte schon seit dem 14. Jahrhundert Antheil an dem Regiment. Ursprünglich hat es nämlich auch in Landau nur einen Rath und zwar einen Geschlechterrath ge-

---

3) Kaufbeurische Chronik ad ann. 1499 bei Jäger, Mag. V, 355—357. vergl. später §. 434.

4) Heider, p. 87. Vergl. oben §. 303.

5) Heider, p. 638.

6) Vertrag von 1517 bei von Birnbaum, Gesch. von Landau, 2. ed. p. 494.

7) von Birnbaum, p. 115 u. 116.

geben [8]). Zu diesem aus 12 Mitgliedern bestehenden Rath kam aber, nach einem Kampfe der Zünfte mit der Bürgerschaft, schon im 14. Jahrhundert ein aus 24 Mitgliedern bestehender großer Rath hinzu, welcher aus der Gemeinde und aus den Zünften gewählt werden sollte [9]). Daß aber Kämpfe zwischen der Bürgerschaft mit den Zünften zur Einführung dieser Vierundzwanziger geführt haben, scheint mir aus jener Urkunde selbst hervorzugehen. Denn es heißt daselbst, „Wer es auch daz ein missehelle oder ein „geschelle zwüschen den burgern ufferstunde, — da sol kein hant„werkman zu lauffen, noch zu keiner syten helffen, dann alleine die „XXIV und die zwölffe von dem rate", woraus folgt, daß die Handwerksleute früher bei den stattgehabten Streitigkeiten zusammen zu laufen und zuzuschlagen pflegten. Im Jahre 1433 wurde diese Verfassung nochmals bestätigt und durch genauere Bestimmung der Stellung und der Amtsbefugnisse der Vierundzwanziger das Zunftregiment eingeführt, wenn dieses nicht schon im Jahre 1361 geschehen sein sollte [10]).

Auch in Lübeck herrschten ursprünglich die Geschlechter. Denn seit dem 12. Jahrhundert waren daselbst nur diejenigen rathsfähig, welche freies Eigen besaßen und ihre Nahrung nicht durch ein Handwerk gewannen [11]). Und noch im 15. Jahrhundert besorgten nach Aeneas Sylvius 12 ritterbürtige Rathmannen das städtische Regiment [12]). Zwar wird dieses von Dreyer ge-

---

8) Urk. von 1285 bei Würdtwein, monast. Palat. III, 132. consules et scabini de civitate. — Urk. von 1291 bei Schoepflin, II, 49. consules et cives universi. — Urk. von 1295 bei Grimm, I, 766. „Wir burgman, die schöffen, und gemeinde burger."

9) Urk. von 1361 bei Schoepflin, II, 241. „Daz wir vier und zwentzig von der gemeinde und von den zunfften in unser stat setzen und kiesen mögent, zu den zwölffen, die vor in dem rate „sitzend."

10) Urk. von 1433 bei Birnbaum, p. 510—514.

11) Verordnung von 1163 im Lüb. Urkb. I, 6. „dhe hebbe torfacht egen „binnen dher muren, — vnde dhe sine neringe mit handwerke nicht ghe„wunnen hebbe."

12) Aeneas Sylvius, de statu Europae sub Friderico III, c. 24 bei Freher, scriptor II, 120 Duodecim viri reipublicae praesunt, quod consules appellant, quorum perpetua potestas est

leugnet [3]). Er leugnet es jedoch nur deshalb, weil er die alten ritterbürtigen Geschlechter mit dem späteren Adel verwechselt. Er selbst gibt zu, daß schöffenbar freie Bürger das Regiment geführt haben. Aus den schöffenbar Freien sind aber, wie wir gesehen, die ritterbürtigen Geschlechter hervorgegangen (§. 64 u. 220). Seitdem sich im Laufe des 14. Jahrhunderts die Junker- oder Cirkelercompagnie und später auch noch die Greveraden- und die Kaufleute Compagnie gebildet hatte, seitdem wurde der Rath aus diesen drei Geschlechtergenossenschaften besetzt [4]). Indessen haben die Zünfte auch in Lübeck schon seit dem 14. Jahrhundert ihren Kampf mit den Geschlechtern begonnen. Sie haben sich bereits im Jahre 1376 gegen die Geschlechter erhoben, dann wieder in den Jahren 1380 und 1384. Im Jahre 1384 beabsichtigte man sogar schon die Einsetzung eines Zunftregimentes [5]). Im Jahre 1408 kämpften die Zünfte von Neuem. Sie setzten einen Ausschuß von 60 Bürgern nieder zur Untersuchung des städtischen Haushaltes. Sie verlangten aber auch einen Antheil an der Wahl des Rathes. Und da der Rath sich widersetzte und die Stadt verließ, so setzten sie nun einen neuen bürgerlichen Rath ein. Durch eine kaiserliche Kommission ward aber im Jahre 1416 der Streit wieder vermittelt und der alte Geschlechterrath wieder eingesetzt [6]). Und nun herrschten wieder die Geschlechter bis ins 16. Jahrhundert. Denn noch bis zum Jahre 1531 wurde der Rath aus den drei Geschlechtergenossenschaften, aus der Junker- oder Cirkelercompagnie, dann aus der Greveraden- und Kaufleute Compagnie besetzt [7]). Erst im Jahre 1531 und dann wieder im Jahre 1533, nachdem die Reformbewegung begonnen, der Geschlechterrath aber widerstanden hatte, und nachdem die beiden Bürgermeister die Stadt verlassen hatten, wählte

---

(lebenslängliche) et in equestri dignitate constituti sunt. Popularibus, nisi vocentur, nulla de regimine urbis consulendi facultas. Vergl. oben §. 64.

3) Dreyer, Einl. in Lüb. Verordn. p. 88 ff.

4) Vergl. oben §. 47 u. 305 und Waitz, Lübeck, I, 70 u. 282.

5) Deecke, die Hochverräther zu Lübeck im Jahre 1384, p. 35—50.

6) Kock, bei Grautoff, Chroniken, II, 638 u. 647. Vergleich von 1416 bei Moser, reichsst. Handb. II, 169 u. 170.

7) Waitz, I, 70, 72, 73 u. 282.

die Gemeinde oder vielmehr ein Ausschuß aus den 64gern und 100tern in ihrem Namen, zu den alten Rathsherren aus den Geschlechtern noch mehrere neue Rathsherren, unter welchen sich kein Junker befand [8]). Auch wurden nun die Geschlechtergenossenschaften selbst unterdrückt. Und die meisten Junker verliesen die Stadt und wanderten aus [9]). Dieser Sieg der Gemeinde dauerte jedoch nicht lang. Wullenwever, welcher als Bürgermeister an die Spitze des Regiments gelangt war, hatte sein Ziel viel zu hoch gesteckt. Er wollte nicht bloß die religiöse und politische Freiheit in der Stadt selbst. Er wollte auch noch die Herrschaft auf der Ostsee und noch weiter. Die Stadt war darüber in einen feindlichen Gegensatz gegen die kaiserlichen Befehle und in offenen Kampf mit den benachbarten Fürsten gerathen und sogar mit den übrigen hanseatischen Städten verfallen. Eine solche Last war aber den neugewählten Rathsherren zu schwer. Sie dankten daher im Jahre 1535 sammt und sonders ab [10]). Der Rath bestand demnach nun nur noch aus den alten Rathsherren von den Geschlechtern. Diese verlangten natürlicher Weise, daß nun auch der neu gewählte Bürgermeister (Wullenwever) abdanken solle, was denn dieser auch vor der versammelten Gemeinde gethan hat [11]). Nun kam ein Vertrag zwischen dem Rath mit der Gemeinde zu Stand, in welchem zwar die religiöse Reform gesichert, im Uebrigen aber die alte Verfassung wieder hergestellt worden ist. Die Gemeinde erkannte den alten Rath wieder als seine ordentliche Obrigkeit an und unterwarf sich seiner hergebrachten fast unumschränkten Gewalt [12]). Nun wurden auch die patricischen Genossenschaften, im Jahre 1580 die Junkercompagnie und bald nachher auch die Kaufleutecompagnie, wieder hergestellt, die erstere auch von den Kaisern mehrmals wieder bestätiget, und sodann die Rathsstellen bis ins 17. Jahrhundert vorzugsweise wieder aus der Junker- und Kaufleute Compagnie besetzt [13]). Die Ruhe dauerte indessen nicht lang. Schon im Laufe

---

8) Waitz, I, 95—103, 198, 199, 295—299 u. 373—375, u. III, 530.
9) Waitz, I, 104 u. 105. Wilda, p. 262.
10) Waitz, III, 106, 107 u. 436—438.
11) Waitz, III, 113—116.
12) Vertrag von 1535 bei Waitz, III, 440—443. Vergl. p. 117—119.
13) Wilda, p. 262. Urk. von 1636 u. 1641 bei Moser, II, 199 u. 200.

des 16. Jahrhunderts begannen die Beschwerden der Bürgerschaft wieder von Neuem. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ward wieder mit Deputirten der Bürgerschaft unterhandelt. Die Unterhandlungen führten zu den Recessen von 1605, 1665 und 1669 und zum Siege der Zünfte. Denn nun ward die Bürgerschaft in zwölf Zünfte oder Collegien eingetheilt. Diese 12 Zünfte oder Collegien waren zwei patricische Collegien, (das Collegium der Patricier, welches auch die Junker- oder Cirkelcompagnie genannt worden ist, und die großentheils aus Rentnern bestehende Kaufleute Compagnie); dann 9 sogenannte bürgerliche Collegien, nämlich die Compagnie der Schonenfahrer, der Novogorodsfahrer, der Bergenfahrer, der Rigafahrer, der Stockholmfahrer und der Gewandschneider, der Kramercompagnie, die Schiffergesellschaft und die Brauerzunft; endlich als 12. Collegium alle Handwerker, bestehend aus den vier großen Handwerksämtern der Schmiede, der Schneider, Bäcker und der Schuster, denen die übrigen 72 besonderen Handwerke, die sogenannten kleinen Aemter, untergeordnet waren [14]). Die Zeit wann die Bürgerschaft in Zünfte eingetheilt worden ist liegt noch im Dunkeln. Es ist zwar bekannt, daß die patricischen Genossenschaften bereits im 14. und 15. Jahrhundert entstanden sind. Auch wird der Bergenfahrer, Schonenfahrer und anderer commercirender Zünfte schon bei den Bewegungen des Jahres 1408 Erwähnung gethan [15]). Wann jedoch die gesammte Bürgerschaft in Zünfte eingetheilt worden ist, liegt noch im Dunkeln, ist mir wenigstens nicht bekannt. Wahrscheinlich geschah es indessen gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Denn in dem Receß von 1605 wird jener Collegien als bereits schon bestehend gedacht [16]). In derselben Zeit hat sich wahrscheinlich auch die bevorzugte Stellung der vier großen Handwerksämter gebildet. Diese vier großen Aemter erhielten indessen nur als Repräsentanten der übrigen Zünfte (der kleinen Aemter) Zutritt zu dem Stadtrath. Sie sollten daher, ehe sie ihre Stimme abgaben, sich zuvor mit den kleinen Aemtern benehmen, was jedoch

---

14) Dreyer, p. 75 u. 76.
15) Grautoff, Chroniken, II, 656.
16) Receß von 1605 bei Moser, II, 180.

nicht immer geschehen ist [17]). Die durch den Receß von 1669 eingeführte Verfassung hat sich sodann bis zum Jahre 1848 erhalten.

§. 355.

In der Stadt Chur war die Bürgerschaft in fünf Zünfte, in die Schneider-, Schuster-, Schmiede-, Pfister- und Rebleutezunft eingetheilt. Die Häupter der Stadt waren zwei Bürgermeister und zwei Oberstzunftmeister, welche beide jedes Jahr im Amt wechselten. Der regierende Bürgermeister stand an der Spitze der beiden Räthe, der regierende Oberstzunftmeister an der Spitze der Zünfte, also an der Spitze der Bürgerschaft selbst, in so weit diese den Räthen also ihrer Obrigkeit gegenüberstand und einen Gegensatz gegen sie bildete (§. 330). Aber auch die beiden Räthe wurden aus den Zünften genommen. Jede Zunft wählte nämlich drei Rathsherren in den kleinen Rath und 11 Rathsherren, die sogenannten Eilfer, unter welchen sich immer die beiden Oberzunftmeister befanden, in den großen Rath. Der kleine Rath bestand demnach aus 15 Rathsherren und, da auch die fünf regierenden Oberzunftmeister Zutritt hatten, aus 20 Mitgliedern, unter welchen sich allzeit auch die Bürgermeister und Oberstzunftmeister befanden. Beide Räthe zusammen (der große Rath) bestanden also aus 75 Personen [1]).

Auch in Bern, Freiburg, Solothurn und Lucern war die Bürgerschaft in Zünfte oder Gesellschaften eingetheilt, wiewohl es daselbst keine Handwerkszünfte gegeben hat.

In Bern wurde bereits am Ende des 13. und im Anfang des 14. Jahrhunderts die Grundlage zu jener merkwürdigen Verfassung gelegt, welche wenige Veränderungen abgerechnet fünf volle Jahrhundert bis auf unsere Tage bestanden hat. Die Bürgerschaft bestand nämlich im 13. Jahrhundert aus vielen Edelleuten und Rittern, welche sich in der Stadt niedergelassen hatten, dann aus den achtbaren und lehensfähigen Geschlechtern, endlich aus den ärmeren Bürgern, zu welchen die Colonen und einige Handwerker gehört haben. Das Regiment wurde von den Geschlechtern und zwar von einem Rath von 12 Mitgliedern geführt. Um die Macht

---

17) Wehrmann, Lüb. Zunftrollen, p. 45—54.

1) Simler, p. 607 u. 608.

der Geschlechter zu brechen, wählte die Gemeinde im Jahre 1294 sechszehn Bürger, vier aus jedem Stadtviertel. Schon früher, wahrscheinlich in der Mitte des 13. Jahrhunderts, war nämlich die Stadt zum Zweck des Kriegsdienstes in vier Quartire oder Viertel eingetheilt und jedem Viertel ursprünglich ein in dem Viertel wohnender Rathsherr und seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ein Venner vorgesetzt worden, welcher das Banner zu tragen und den Oberbefehl zu führen hatte. Diese Sechszehn jedes Jahr aus den vier Stadtvierteln zu wählenden Bürger sollten nun bei wichtigen Verhandlungen dem Rath zur Seite stehen. In den aller wichtigsten Angelegenheiten pflegte jedoch nach wie vor die gesammte Bürgerschaft berufen zu werden. An ihre Stelle trat indessen frühe schon ein großer Rath von 50 Mitgliedern, welcher seit dem 14. Jahrhundert auf 200 und mehr vermehrt worden ist [2]). Mit der Bevölkerung überhaupt hatten sich nämlich auch die Handwerker vermehrt. Bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts haben schon vier Handwerksgesellschaften, die Pfister, Gerber, Metzger und Schmiede bestanden. Denn schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden aus ihnen die vier Venner genommen [3]). Wie anderwärts, so verlangten die Zünfte auch in Bern Antheil an dem Regiment. Sie versammelten sich willkürlich, machten Verordnungen, legten Bußen auf und wollten die Regierung zwingen, ihnen einen Antheil an dem Regiment einzuräumen. Ihre Bestrebungen scheiterten zwar an der Festigkeit der Regierung. Denn in den Jahren 1373 und 1392 wurden alle von ihnen erlassenen Verordnungen wieder aufgehoben und sogar die Zunftverbindungen selbst verboten. In der Hauptsache erreichten sie aber dennoch ihren Zweck und zwar noch im Laufe des 14. Jahrhunderts. Als nämlich im Jahre 1384 eine bedeutende Schuldenlast die Gemeinde veranlaßte den gesammten Rath abzusetzen, wurde zur Abschaffung früherer Mißbräuche beschlossen, daß künftig jedes Jahr die Hälfte des Rathes ausscheiden und durch andere Mitglieder ersetzt werden, daß alle einträglichen Stellen der Handfeste gemäß alle Jahre gewechselt und in dem großen Rath 200 ehrbare

---

2) Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte von Bern, p. 43 u. 44.
3) Stettler, p. 44, 62 u. 77.

Männer sitzen, und diese durch die Venner und die Sechszehner aus den Handwerkern ernannt werden sollten. Der jährliche Wechsel des Rathes ist zwar bald wieder außer Gebrauch gekommen, im Uebrigen aber diese Verfassung bis ins 16. Jahrhundert, und der Hauptsache nach bis auf unsere Tage geblieben [4]). Auch wurde nun die Bürgerschaft in 12 Gesellschaften oder Zünfte eingetheilt und jeder Gesellschaft mit wenigen Ausnahmen der Name des vornehmsten zu ihr gehörigen Gewerbes ertheilt. Die Zunft der Edelleute nannte man die Gesellschaft zum Narren oder Distelzwang. Die übrigen 11 Gesellschaften waren die Pfister, Schmiede, Metzger, Gerber, Schuhmacher, Weber, Kaufleute, die Mören (so hieß die Zunft der Schneider), die Zimmerleute, die Affen (so hieß die Zunft der Steinhauer und Steinmetzen) und die Schiffleute [5]). Der große Rath vertrat nun die Stelle der gesammten Gemeinde. Diese wurde daher immer seltener und seit dem Ende des 15. Jahrhunderts gar nicht mehr berufen. Nur in außerordentlichen Fällen trat noch die gesammte Bürgerschaft zusammen, z. B. im Jahre 1384, um den gesammten Rath abzusetzen und im Jahre 1527, um die Reformation gegen den Willen des Rathes durchzusetzen [6]). Um dieselbe Zeit wie die Sechszehner, also gegen Ende des 13. Jahrhunderts, wurden auch die Heimlicher eingeführt, welche als Tribunen des großen Rathes dessen Rechte bei den Sitzungen des kleinen Rathes gegen allenfallsige Eingriffe zu wahren hatten [7]). Und diese Grundlage der Verfassung hat sich mit wenigen Veränderungen fünfhundert Jahre lang bis auf unsere Tage erhalten.

Die Bürgerschaft von Freiburg in der Schweiz war in 13 Zünfte eingetheilt und die Bürgerschaft von Solothurn in 11 Zünfte. Die Geschlechter bildeten daselbst keine eigenen Gesellschaften [8]), wohl aber in Lucern, wo die Bürgerschaft in 9 Gesellschaften oder Stuben eingetheilt war. Die Geschlechtergesellschaft nannte man daselbst die Herren- oder Edelleutegesellschaft

---

4) Stettler, p. 45.
5) Simler, p. 499.
6) Stettler, p. 44, 45 u. 46.
7) Stettler, p. 44.
8) Simler, p. 499 u. 500.

zum Affenwagen, und außer den Geschlechtern wurden von ihr nur noch Geistliche Herren aufgenommen. Die übrigen 8 Gesellschaften in Lucern waren die zum Safran oder Fritschi, die Metzger, zu welchen auch die Fischer gehört haben, die Pfister, die Schneider, die Schmiede, die Gerber (die Roth- und die Weisgerber), die Schuhmacher und die Kürschner[9]).

§. 356.

Auch in Breslau herrschten ursprünglich die Geschlechter. Der Geschlechterrath bestand bis zum Jahre 1281 aus fünf, später aus acht Mitgliedern. Aber bereits im Jahre 1314 erhielten sechs Männer aus den verschiedenen Handwerken Zutritt zu dem Rathe. Schon im Jahre 1320 wurden jedoch diese 6 zünftigen Beisitzer wieder entfernt. Dies führte im Jahre 1333 zum Aufstand, an dessen Spitze die Tuchmacher und die Bäcker standen. Der Aufstand endigte zwar mit der Hinrichtung der Häupter. Allein im Jahre 1343 wurde dennoch die Zahl der Rathsmitglieder bis auf 32 erhöht und der Bürgerschaft gestattet bei der Rathswahl auch die Zünfte zu berücksichtigen. Der neue Rath war jedoch nicht beliebt. Daher stellte Karl IV. im Jahre 1346 den alten aus 8 Mitgliedern bestehenden Rath wieder her. Und die Stadt blühete sodann bis nach Karls IV. Tode unter seinem Sohne Wenzel die Unruhen von Neuem wieder begannen. Zum Kampf kam es jedoch erst im Jahre 1390. Und an der Spitze des Aufstandes standen diesmal außer den Tuchmachern hauptsächlich die zahlreichen Schlächter. Mit kurzen Unterbrechungen wiederholten sich nun fast Jahr für Jahr diese Kämpfe, bis es im Jahre 1418 zu jenem großen Aufstande kam, der erst im Jahre 1420 mit der Hinrichtung der 23 Häupter des Aufstandes, großentheils sehr angesehener Zunftmeister und Zunftältester geendiget hat. Statt der Zünfte nahmen nun die Könige selbst die Regulirung der Rathswahlen in die Hand. Im Jahre 1436 wurde die Rathswahl durch Kugelung angeordnet, im Jahre 1475 aber von König Matthias folgende Anordnung getroffen. Die Kaufleute sollten 24 Männer aus ihrer Mitte, diese sodann 24 Männer aus den Zechen und Hand-

9) Eimler, p. 542 u. 548.

werkern, und sämmtliche 48 mit den Rathmännern und mit den Schöffen vereint sieben Rathmänner wählen', 'während sich der König selbst die Wahl des achten vorbehielt. Auch in Breslau hatten demnach die Zünfte gesiegt, ungeachtet ihrer Niederlage im Jahre 1420. Da jedoch die Kaufleute vorherrschten, so behielt die Verfassung nach wie vor einen mehr aristokratischen Character [1]).

Auch in Soest, in Osnabrück, in Münster, in Nordhausen, in Fulda und Wetzlar hat streng genommen das Zunftregiment bestanden, wiewohl daselbst nicht die ganze Bürgerschaft in Zünfte eingetheilt war. Denn auch dort haben die Zünfte in derselben Weise geherrscht, wie z. B. in Magdeburg, wo neben den Zünften ebenfalls noch eine Gemeinde, wiewohl in einer sehr untergeordneten Stellung bestanden hat (§. 338 u. 339). Und in Wetzlar wurden sogar die neben den Zünften noch fortbestehenden drei Gemeinden selbst als Zünfte betrachtet und behandelt (§. 339).

6) Die Zünfte waren nun politische Abtheilungen der Bürgerschaft.

§. 357.

Die Zünfte waren ursprünglich, seitdem sie freie Vereine geworden waren, Gewerbsgenossenschaften (§. 259—260). Seit dem Siege der Zünfte wurden sie jedoch politische Genossenschaften. Die seit dem Siege der Zünfte erfolgte Eintheilung der Bürgerschaft in Zünfte war nämlich eine politische Eintheilung. Denn alle bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten waren nun abhängig von der Aufnahme in eine jener Genossenschaften. Klar und deutlich zeigt sich dieses zumal in jenen Städten, in welchen wie in Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn gar keine Handwerkszünfte bestanden, und die Bürgerschaft dennoch in Zünfte, Gesellschaften oder Stuben eingetheilt war, in welche sich die an dem Regiment Antheil nehmenden Bürger aufnehmen lassen

---

1) T. u. St. p. 235 u. 236. Ein guter Aufsatz über die Verfassungskämpfe in Breslau bis zu dem Aufstand im Jahre 1418 im Grenzboten v. J. 1859, Nr. 2. p. 56—70.

mußten [1]). Allein auch in allen übrigen Städten, in welchen entweder das Zunftregiment vollständig eingeführt worden war, oder in denen die Geschlechter sich in einer Masse mit den übrigen Bürgern verschmolzen oder noch neben den Zünften fortherrschten oder die Herrschaft mit den Zünften getheilt hatten, waren die Zünfte politische Abtheilungen geworden, an welche alle bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten geknüpft waren. In jenen Städten nämlich, in welchen die Geschlechter sich unter den übrigen Bürgern verloren und mit denselben zu einer Masse verschmolzen hatten, wurde nun die Bürgerschaft insgemein in zwei Theile getheilt, z. B. in Soest in die Zünfte oder Aemter und in die Gemeinheit vom Stahlgadem, in Osnabrück in die Gilde und in die Wehr, in Fulda in die großen Zünfte und in die Gemeinde, und in Dortmund in die gemeine oder erbgesessene Bürgerschaft und in die Gilden. Und jeder, der Antheil an dem Regiment haben wollte, mußte sich entweder in eine Zunft oder Gilde, oder in die Gemeinde aufnehmen lassen (§. 338 u. 339). Eben so war es aber auch in jenen Städten, in welchen die Geschlechter entweder neben den Zünften noch fortherrschten oder das Regiment mit den Zünften getheilt hatten. Die Geschlechter führten daselbst zwar nach wie vor noch den Titel Bürger und die Zunftgenossen wurden ihnen entgegengesetzt und von denselben unterschieden, z. B. in Augsburg [2]), in Ulm [3]), in Zürich [4]), in Straßburg, Eßlingen, Frankfurt u. a. m. (§. 316, 342, 348 u. 350). Die Geschlechter bildeten daher immer noch die eigentliche Bürgerschaft oder, wie in Frankfurt am Main, die Gemeinde (§. 342). Da jedoch auch die Handwerker, welche daselbst in eine Zunft aufgenommen wurden, in der That Bürger waren, so bildeten nun auch dort die Zünfte politische Abtheilungen. Wer daher Antheil an dem Regiment haben wollte, mußte sich entweder in eine Geschlechterstube oder in

---

1) Simler, p. 499, 500 u. 542.

2) Zunftbrief von 1368 bei Langenmantel, p. 44. und Chronik von Augsburg, I, 136. „zween Burgermaister, einen von den Burgern, und „einen auß den Zünfften."

3) Schwörbrief von 1327 bei Jäger, Ulm, p. 738, 739 u. 742.

4) Geschworner Brief von 1336.

eine Zunft aufnehmen lassen, z. B. in Frankfurt [4a]), in Eßlingen [5]), in Ulm [6]), in Augsburg, Basel, Straßburg, in Metz u. a. m. (§. 315, 345, 348, 349, 353). Dasselbe war endlich auch in jenen Städten der Fall, in welchen das Zunftregiment vollständig eingeführt worden war, in späteren Zeiten also auch in Köln und in Speier, dann in Landau, Bern, Freiburg, Lucern, Solothurn u. a. m. (§. 312, 351, 354 u. 355). In Speier sollten die nicht zünftigen Leute nicht ein Mal geschützt und geschirmt, und daher kein Friedbruch und kein Frevel an ihnen begangen werden [6a]). Auch gilt dieses nicht bloß von den eigentlichen Handwerkern, sondern in ganz gleicher Weise auch von allen übrigen in der Stadt angesessenen Leuten, von den Beamten, Officiren u. s. w., und insbesondere auch von den Geschlechtern.

§. 358.

Alle in der Stadt angesessenen Handwerker und Gewerbsleute mußten sich, um Antheil an dem Regiment zu erhalten, in eine der als rathsfähig anerkannten Zünfte aufnehmen lassen. Da nun immer nur eine bestimmte Anzahl von Zünften als rathsfähig anerkannt worden ist, so findet man öfters die aller verschiedenartigsten Gewerbe in einer und derselben rathsfähigen Zunft.

In Basel gehörten zu der Zunft der Kaufleute oder zum Schlüssel die Handelsleute und Fabrikanten, insbesondere auch die Tuchscherer und eine Zeit lang auch noch die Grautücher- oder Wollenweber [1]). Zur Zunft der Hausgenossen die Gold- und Silberschmiede, die Zinngießer, Hafengießer und viele Handelsleute und Fabrikanten [2]). Zur Zunft der Weinleute die Weinhändler, Weinschenken, Weinrufer und Weinmesser, und außerdem noch Handelsleute und Fabrikanten [3]). Zur Zunft der

---

4a) Verordnung aus 15. sec. bei Kirchner, I, 428. und oben §. 304.
5) Pfaff, p. 154 u. 157.
6) Jäger, Ulm, p. 233 u. 738.
6a) Einigung von 1328 §. 63 und von 1349 bei Lehmann, p. 288 u. 614.
1) Ochs, II, 123 bis 125.
2) Ochs, II, 128.
3) Ochs, II, 132, V, 41.

Krämer oder zum Saffran die Apotheker, Hutmacher, Gürtler, Nadler, Spengler, Weißgerber, Lederausbreiter, Handschuhmacher, Säckler, Pergamenter, Buchbinder, Knopfmacher, Nestler, Hosenließmer (Verfertiger von wollenen Strümpfen und Mützen), Kammmacher, Bürstenbinder, Lebkücher, viele Handelsleute und Fabrikanten, und auch die Musikanten und Tanzmeister [4]). Zur Zunft der Schmiede die Schlosser, Waffen-, Degen-, Messer-, Nagel-, Huf- und Kupferschmiede, die Windenmacher, Harnischmacher, Armbruster, Uhrmacher, Müller, Schleifer, Schriftgießer und Eisenkrämer [5]). Zur Zunft der Gärtner die Obsthändler („Obzer"), die Victualien- oder Kleinhändler (die sogenannten Menkeller oder Gramper), die Wursthändler, die Köche, Pastetenbäcker, Wirthe, Seiler, Fuhrleute, Postillione, dann noch Handelsleute und Fabrikanten [6]). Zur Zunft der Spinnwetter (von ihrem Wappen also benannt), die Maurer, Zimmerleute, Gipser, Wagner, Dreher, Kübler, und seit dem 14. und 15. Jahrhundert auch noch die Holzhändler, Bildschnitzer oder Bildhauer, Steinmetzen, Schreiner, Säger, Schindler, Decker, Ziegler, Hafner, Kaminfeger, Siebmacher und einige Handelsleute und Fabrikanten [7]). Zur Zunft der Scherer und Mahler die Wundärzte, Barbiere, Zeichner, Kupferstecher, Petschaftstecher, die sogenannten Flachmahler oder Anstreicher, Glaser und Sattler, und zwar die Reit- und Kommetsattler [8]). Zur Zunft der Leinwetter und Weber die Leineweber, Wollweber, Posamentirer, Färber, Bleicher und einige Handelsleute und Fabrikanten [9]). Zur Zunft der Schneider die Kürschner und Käufler oder Altgewänder [10]).

---

4) Ochs, II, 134, V, 40.

5) Ochs, II, 144.

6) Ochs, I, 352, II, 152—156. Menkeller oder Meinkeller hießen die mit Victualien einen Kleinhandel treibenden Grämper wahrscheinlich deswegen, weil sie ihre Waaren in gemeinen Kellern feil hielten, wie die Metzger auf den gemeinen Brodbänken. Vergl. Ochs, I, 352. Not. Stalder, I, 470 u. 471. und Königshoven, p. 307.

7) Ochs, I, 321, 323, 404, II, 160 u. 161. Vergl. Schmid, schwäb. Wörterb. p. 502.

8) Ochs, II, 161 u. 162.

9) Ochs, II, 163.

10) Ochs, II, 147 ff.

In Augsburg gehörten zur Kramerzunft die Buchhändler, Specereihändler, die Seckler, Handschuhmacher und die Kartenmacher. Zur Bäckerzunft auch die Müller. Zur Schneiderzunft die Sticker und Tuchscheerer. Zur Bierbrauerzunft auch die Weinwirthe. Zur Lodweberzunft die Geschlachtgewandter, die Seiden-, Schön- und Leinenfärber. Zur Zimmerleutezunft die Maurer, Kistler, Bildhauer und Hafner. Zur Schmiedezunft die Huf-, Zirkel-, Waffen- und Kupferschmiede, die Schlosser, Glocken- und Stückgießer, die Zinn- und Kannengießer', die Sporer, Uhrmacher, Glaser, Glasmahler und Sattler. Zur Schefflerzunft die Drechsler und Wagner. Zur Obsnerzunft die Kräutler, Gärtner, Hucker und Seiler. Zur Gerberzunft auch die Weisgerber und Pergamenter [11]).

In Eßlingen gehörten zur Krämerzunft die Mahler, Apotheker, Bäcker, Knopfmacher, Buchbinder, Papierer, Dreher und Beindreher, Nestler, Sekler, Nadler, Gürtler, Sattler, Glaser und Glasmahler. Zur Schmiedezunft die Wagner, Zinngießer, Schlosser, Büchsen-, Uhren- und Wendenmacher, Polierer, Schleifer und Plattner. Zur Bäckerzunft die Maurer, Dachdecker, Steinmetzen, Tüncher und Ipser. Zur Schneiderzunft die Färber, Tuchscheerer und Leineweber. Zur Tuchmacherzunft die Zeug- und Hutmacher, die Hosen- und Strumpfstricker. Zur Küferzunft die Zimmerleute, Schreiner, Büchsenschifter und Bildhauer. Zur Kürschnerzunft die Barbierer, Bader und Hafner [12]).

In Straßburg gehörten zur Zunft der Lucernen die Getreidehändler, Kornwerfer, Müller, Barbiere und Chirurgen [13]), zur Zunft zur Stelz die Gold- und Silberarbeiter, die Glaser, Buchbinder, Mahler, Bildhauer, Vergolder und Laquirer, Buchdrucker, Buchhändler, Kupferstecher, Kartenmacher u. a. m., zur Küferzunft die Küfer, Kübler und Biersieder, zur Schmiedezunft auch die Bader, Bohrenmacher, Büchsenmacher, Ciselirer, Gießer, Schlosser, Schwertfeger, Uhrmacher, Zinngießer u. a. m., zur Zimmerleutzunft auch die Wagner, Schreiner, Dreher, Sippmacher,

---

11) Langenmantel, p. 57 u. 58.
12) Pfaff, p. 154.
13) Grandidier, II, 60.

Korbmacher, Büchsenschifter, Lautenmacher, Orgelbauer u. a. m. [14]). In Magdeburg gehörten die Seidenkrämer, Leinenkrämer, Leinwandschneider, Beutler, Zeumstricker (Zaumstricker), Taschner und Sattler zu einer Gilde [15]). In Wetzlar gehörten zur rathsfähigen Zunft der Holz- und Steinarbeiter die Zimmerleute, Maurer, Steinmetzen oder Steinhauer, Schieferdecker und die Schreiner oder Tischler, und eine Zeit lang auch noch die Faßbinder oder Küfer, die Wagner oder Rademacher und die Dreher oder Drechsler [16]). Und zur Zunft der Schmiede gehörten daselbst außer den Hufschmieden auch noch die Kupferschmiede, die Schlosser, die Blechschmiede oder Spängler, die Gold- und Silberarbeiter, die Kannen- oder Zinngieser, die Gürtler, die Büchsenmacher, die Messerschmiede, Nagelschmiede, Glaser, Sattler, Uhrmacher, Schwerdfeger, Windemacher, Sporer, die Zeug- und Waffenschmiede, die Weisgerber, Blau- oder Schönfärber und die Hutmacher. Sie wurden eingetheilt in die im Feuer arbeitenden und in die den Hammer führenden Handwerker. Und auch diejenigen, welche zwar nicht im Feuer arbeiten, aber doch mit Eisenwaaren handeln wollten, mußten sich in die Schmiedezunft aufnehmen lassen [17]). Eben so mußten sich die mit Wollenwaaren Handel treibenden Bürger in die Wollenweberzunft aufnehmen lassen. Und man nannte die mit ausländischen zumal englischen Tüchern Handelnden die englischen Zunftgenossen [18]).

In Speier wurde mehrmals gewechselt. Im Jahre 1327 gehörten die Ducher, Gewender und Snider zu einer Zunft; eben so die Kolhengere, Gertener und Ackerlüte; dann die Zimerlüte, Steinmitzen und Schiflute; ferner die Schuchsutere und Lauwer; endlich die Altgewender, Mütter (Kornmesser) und Sagtregere [19]). Später war es wieder anders. Und im Anfang des 16. Jahrhunderts gehörten zur Tucherzunft die Hutmacher, Mitter, Scherer und Sackträger, zur Krämerzunft die Glaser, Seckler,

---

14) Heitz, das Zunftwesen in Straßburg, p. 48, 52, 59, 66, 72.
15) Glosse zum Sächs. Weichbild, art. 43.
16) von Ulmenstein, III, 220, 225 u. 226.
17) von Ulmenstein, III, 221—224.
18) von Ulmenstein, III, 224 u. 225.
19) Rau, II, 2.

Weißgerber, Neſtler, Nadler, Mahler, Gürtler, Spengler, Sattler, Kartenmahler, Bürſtenbinder, Weinſchröter und Apotheker. Zur Weberzunft die Wollen-, Leinen- und Särgenweber, dann die Blau- und Schwarzfärber. Zur Schneiderzunft die Tuchſcheerer und Seidenſticker. Zur Schmiedezunft die Gold-, Huf- und Meſſerſchmiede, die Schloſſer, Sporer, Platner, Kannengießer, Keßler und Bader [20]).

In Biberach gehörten zur Schneiderzunft auch noch die Gewandſchneider, Tuchſcheerer, Grautucher, Färber, Hutmacher Kürſchner, Glaſer, Seiler, Säckler, Krämer und Paternoſterer [21]) In Coesfeld bildeten die Mahler, Glaſer, Goldſchmiede, Zinngießer und Buchbinder eine Gilde [22]). In Bern gehörten zur Zunft der Zimmerleute die Wagner, Tiſchmacher und Dreher. Zur Weberzunft die Bleicher und Färber. Zur Zunft der Pfiſter die Bäcker, Grieſer und Müller [23]). In Lucern zur Geſellſchaft zum Safran oder Fritſchi die Krämer, Specirer, Maurer, Steinmetzen, Zimmerleute, Schreiner und Hafner. Zur Geſellſchaft der Pfiſter die Paſtetenbäcker, Müller, Schiffleute und Gemüßler. Zur Geſellſchaft der Schmiede die Kupfer- und Degenſchmiede, Schloſſer, Büchſen-, Uhren- und Windenmacher und Zinngießer [24]). In Landau zur Holzzunft die Küfer, Schreiner, Wagner und Zimmerleute. Zur Schneiderzunft auch die Kleiderhändler. Zur Maurerzunft auch die Steinhauer und Hafner. Zur Krämerzunft die Specereihändler, Buchbinder und Zuckerbäcker. Zur Feuerzunft die Schmiede, Schloſſer, Meſſerſchmiede und Schwertfeger. Zur Metzgerzunft auch die Lichterzieher, Seifenſieder, Wurſtmacher und Kuttelhändler. Zur Bäckerzunft auch die Müller und Mehlhändler [25]).

§. 359.

Allein nicht bloß die eigentlichen Gewerbsleute, auch alle

---

20) Rau, II, 4. Vergl. p. 3.
21) Zunftordnung von 1485 bei Jäger, Mag. IV, 175.
22) Sökeland, p. 78.
23) Simler, p. 499.
24) Simler, p. 542. Vergl. oben §. 355.
25) von Birnbaum, p. 115 u. 116.

übrigen in der Stadt angesessenen Leute mußten sich, wenn sie Antheil an dem Regiment haben wollten, in einer rathsfähigen Zunft aufnehmen lassen. In Basel hatten die Schneider schon im Jahre 1260 das Recht erhalten auch Andere, die nicht ihres Gewerbes waren, in ihre Zunft aufnehmen zu dürfen [1]). Daher findet man seit dem 15. Jahrhundert auch Rechtsgelehrte und Priester in ihrer Zunft [2]). Aber auch die übrigen Zünfte in Basel hatten, wenigstens seit dem 15. Jahrhundert, dasselbe Recht. Daher findet man daselbst in der Zunft der Kaufleute auch Rentner, Officire und Juristen [3]); in der Zunft der Krämer ebenfalls Rentner, Officire und Juristen, dann noch Aerzte und, wie wir gesehen, auch Musiker und Tanzmeister [4]); in der Zunft der Hausgenossen Rentner, Officire und Juristen [5]); in der Zunft der Weinleute Klosteramtleute oder Schafner, Notare, Schreiber und andere studierte Leute, sodann Officire und Rentner [6]); in der Zunft der Schmiede Officire, Juristen, Notare, Schreiber, Aerzte und Pferdeärzte [7]); endlich auch in den Zünften der Gärtner [8]), der Spinnwetter [8a]) und der Leinwetter und Weber Rentner, Officire und Juristen [9]). Auch in Augsburg findet man unter den Kaufleuten, Krämern, Webern, Salzfertigern und Metzgern Doctoren und andere gelehrte nicht von ihrer Handarbeit lebende Leute [10]). Eben so findet man in Straßburg in der Zunft zur Lucern oder in der Herrenstube neben den Kornwerfern auch Juristen, insbesondere Licentiati juris, Notare, Chirurgen

---

1) Zunftbrief von 1260 bei Ochs, I, 350. Idem faciunt qui ipsorum operis non fuerint si sepedictae societati seu confratriae voluerint interesse.
2) Ochs, II, 147.
3) Ochs, II, 123.
4) Ochs, II, 134, III, 94.
5) Ochs, II, 128.
6) Ochs, II, 132 u. 133.
7) Ochs, II, 144, 145, III 94.
8) Ochs, II, 156.
8a) Ochs, II, 161.
9) Ochs, II, 163.
10) von Stetten, Geschl. Gesch. p. 137. Vergl. oben §. 315.

und Aerzte [11]). Zur Freiburgerzunft gehörten daselbst in früheren Zeiten die freien Leute, das heißt alle diejenigen, welche kein Handwerk trieben, weshalb die Zunft auch die Müßiggängerzunft genannt worden ist. Späterhin gehörten in diese Zunft die Gastwirthe und die Garköche [12]). Sogar die protestantischen Geistlichen mußten sich in Straßburg in eine der 20 Zünfte einschreiben lassen, die katholischen Geistlichen aber nicht. Sie brauchten nach einem Vertrage mit dem Bischof den Zünften nicht zu dienen [13]). Auch in Basel sollten sich die Priester „die seyen „Domherren, Chorherren oder Caplane, allein die Seelsorger und Predikanten ausgenommen, zu einer ihnen beliebigen Zunft einschreiben lassen", um sodann mit dieser zu hüten und zu wachen [14]). Und bei den Schneidern ließen sich frühe schon, wie wir gesehen, die Priester aufnehmen. In Lucern findet man die Geistlichen in der Edelleutegesellschaft [15]). Und in Straßburg trat Calvin, als er sich daselbst niederlassen wollte, in die Zunft der Schneider [16]). Die Schneiderzunft von Straßburg hat sich von je her durch ihren Muth und durch ihre Vaterlandsliebe ausgezeichnet. Als im Jahre 1681 im Schöffenrathe die Frage über die Vereinigung der Stadt mit Frankreich berathen wurde, waren es nur allein die Schneider, welche widersprachen und erklärten, die Freiheit der Stadt eher bis in den Tod vertheidigen zu wollen. Und als 109 Jahre später in demselben Schöffenrathe die Annahme der neuen Municipalverfassung angerathen wurde, da waren es wieder nur allein die Schneider, welche dagegen und für die Beibehaltung ihrer alten 500jährigen Verfassung stimmten [17]). Und dieser fast allen Schneidern angeborne Freiheitssinn mag den berühmten Reformator angezogen und bewogen haben, sich ihrer Zunft anzuschließen. In Osnabrück endlich gehörten zwar die Gelehrten nicht zu den Gilden, wohl aber zur Wehr [18]).

---

11) Altes Zunftbuch bei Mittermaier, Pr. R. II, 644. Not.
12) Heitz, das Zunftwesen in Straßburg, p. 43.
13) Heitz, p. 22. Not.
14) Rathsbeschluß von 1526 bei Ochs, V, 543.
15) Simler, p. 542.
16) Henry, Leben Calvins, p. 104.
17) Heitz, p. 65—66. Not.
18) Walch, VI, 266. Vergl. oben §. 339.

§. 360.

Auch die Geschlechter mußten sich in einer rathsfähigen Zunft aufnehmen lassen oder eine eigene Geschlechterzunft oder Geschlechtergesellschaft bilden. Meistentheils vereinigten sich die alten Ritter- und ritterbürtigen Geschlechter zu einer eigenen Geschlechterzunft. Man findet daher in fast allen alten Städten solche Geschlechterzünfte unter verschiedenen Benennungen, z. B. in Speier, Landau, Lindau, Bern, Zürich, Lucern u. a. m., insbesondere auch in Biberach [1]), in Köln sogar 5 Geschlechtergaffeln und in Lübeck zwei patricische Collegien. In jenen Städten aber, in welchen sich keine Geschlechterzünfte und auch keine Geschlechterstuben gebildet hatten, mußten die Geschlechter, wenn sie rathsfähig sein wollten, in irgend eine Zunft eintreten, z. B. in Konstanz (§. 353). Darum ließ sich in Salzwedel im Jahre 1287 ein Ritterbürtiger nnd sogar der Markgraf von Brandenburg selbst in die freilich sehr angesehene Gewandschneidergilde aufnehmen [2]). Auch in Braunschweig hielten sich die Patricier entweder zur Gilde der Wandschneider oder zur Gilde der Wechsler [3]). Oefters traten jedoch auch in jenen Städten, in welchen es Geschlechterzünfte oder Geschlechterstuben gegeben hat, einzelne Geschlechter, welche nicht müßig gehen, vielmehr reich werden wollten, einer Handwerks- oder Gewerbszunft bei, z. B. in Augsburg der Zunft der Kaufleute, der Krämer, Salzfertiger, Weber und der Metzger [4]), vielleicht auch der Zunft der Schuster [5]), in Ulm der Marner oder Loderer Zunft [6]) oder der Zunft der Kaufleute [7]) und in Frankfurt am Main der angesehenen Zunft der Wollenweber [8]).

---

1) Zunftordnung von 1485 bei Jäger, Mag. IV, 175.
2) Urk. von 1287 bei Bekmann, Beschr. der Mark Brandenb.-V, 1. 3. p. 70. Sigfridus de Walsleve, qui etiam in predicta fraternitate ad voluntatem nostram favorabiliter est receptus — et quia nos personaliter in eandem fraternitatem recepti sumus. —
3) von Strombeck, Henning, Brabant, p. 13. Not.
4) von Stetten, Geschl. Gesch. p. 43, 50, 51, 55, 57, 60 u. 62. Langenmantel, p. 38. Vergl. oben §. 315.
5) von Stetten, p. 45.
6) Jäger, Ulm, p. 637 f.
7) Jäger, Ulm, p. 637 f. u. 666.
8) von Fichard, Entst. von Frankf. p. 187 u. 188.

Ursprünglich wurden wohl nur Geschlechter in die Geschlechterstuben und auch in die Geschlechterzünfte aufgenommen. Da jedoch wenigstens in früheren Zeiten auch die Geschlechter Handel getrieben haben, so findet man in vielen Geschlechter-Zünften und Stuben auch Kaufleute, z. B. in Köln in allen fünf Geschlechtergaffeln und in Lübeck und in Schaffhausen wenigstens in der zweiten Geschlechtergesellschaft, welche daher in Lübeck die Kaufleute Compagnie und in Schaffhausen die Kaufleutestube genannt worden ist (§. 350 u. 354). Die meisten Geschlechter-Zünfte und Stuben verlangten jedoch, um ihre Ebenbürtigkeit mit den Edelleuten auf dem Lande zu retten, daß ihre Mitglieder rittermäßig und nicht von ihrer Händearbeit lebten. Daher mußten sich die Geschlechter in Augsburg im Jahre 1368 erklären, ob sie in das Geschlechterregister eingetragen werden und dann müßig gehen oder in eine Zunft aufgenommen werden wollten (§. 315). In Straßburg wurden sogar viele Gewerbsleute, welche bis 1332 und 1362 zu den Constoflern gehört hatten, in diesen Jahren genöthiget, entweder neue Zünfte zu bilden oder sich in einer anderen Zunft aufnehmen zu lassen (§. 130 u. 348). Aber auch anderwärts haben sich die Geschlechter gegen die bürgerlichen Zünfte abgeschlossen und dadurch, z. B. in Nürnberg, Frankfurt, Ulm u. a. m. ihre Ritterbürtigkeit bis auf unsere Tage bewahret. Nur in jenen Städten, in welchen die Geschlechter durch Auswanderung oder Verbannung bedeutend gelichtet worden waren, suchte man die alten gebornen Aristokraten durch neue Aristokraten zu ergänzen und zu verstärken. Dies geschah z. B. in Zürich schon im Jahre 1336 durch die Aufnahme der Großhändler, der Gewandschneider und anderer Gewerbsleute in die Constafel (§. 318). In Augsburg entstand auf diese Weise im 15. Jahrhundert die Mehreren Gesellschaft (§. 315). In Solothurn nahm man die geistlichen Herren in die Edelleutegesellschaft auf und in Landau gehörten in die Ritterzunft zuletzt sogar die Gastwirthe, die Glaser, Perückenmacher und die Barbiere [9]). Meistentheils hat man es aber versäumt die durch Auswanderung und Aussterben entstandenen Lücken wieder zu ergänzen. Daher haben sich die Geschlechterzünfte und die Geschlechterstuben

9) von Birnbaum, p. 115.

und die Geschlechter selbst in vielen Städten gänzlich verloren, z. B. in Basel und Speier im Laufe des 17. Jahrhunderts (§. 304 u. 312).

§. 361.

Die rathfähigen Zünfte sind demnach politische Abtheilungen gewesen. Und je nach den Umständen war ihre Anzahl sehr verschieden, verschieden sowohl in den verschiedenen Städten als zu den verschiedenen Zeiten sogar in einer und derselben Stadt. In Straßburg z. B., dann in Worms, Speier, Zürich u. a. m. hat die Anzahl der Zünfte, wie wir gesehen, zu verschiedenen Zeiten mehrmals gewechselt. Eben so in Wetzlar, in Magdeburg und in Konstanz. In Wetzlar hat es bis ins 16. Jahrhundert nur sieben rathsfähige Zünfte gegeben, im 17. Jahrhundert acht und seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts neun Handwerkszünfte, mit den drei Gemeinden also 12 Zünfte (§. 339). In Magdeburg haben anfangs nur 5 Zünfte bestanden. Daher wurden ursprünglich nur die Fünfmeister („Viefmeistere") bei den öffentlichen Verhandlungen genannt[1]). Später erst wurden sie auf 10 Zünfte vermehrt, aber immer noch als die fünf alten oder großen Zünfte von den fünf späteren oder kleinen Zünften unterschieden[2]). In Konstanz aber wurden die früheren 19 Zünfte vom Kaiser Siegmund in 10 zusammen gezogen[3]). Noch weit verschiedener war jedoch die Anzahl der Zünfte in den verschiedenen Städten. Während es nämlich in Worms 24 und später 17 Zünfte[4]), in Köln 22 Gaffeln, in Augsburg 18 Zünfte, in Ulm 17, in Zürich, Freiburg in der Schweiz, Landau und Eßlingen 13 und in Bern 12 Zünfte gegeben hat, findet man in Solothurn nur 11, in Schaffhausen, Magdeburg und Konstanz 10, in Frankfurt, Lindau, Rotweil und Lucern 9, in Nürnberg 8, in Ueberlingen 7, in Chur fünf und in Lübeck nur vier, die vier großen Handwerksämter. Auch in einigen Städten der Mark Brandenburg, z. B. in Frankfurt an der Oder und in Berlin selbst hatten nur vier Zünfte,

---

1) Magdeburg. Schöppen Chron. ad 1292 bei Boysen, II, 198.
2) Rathmann, II, 185, III, 294.
3) Hüllmann, Städteweſen, III, 566.
4) Urk. von 1393 u. 1519 bei Schannat, II, 208 u. 320.

die sogenannten Vierwerke, Zutritt zum Stadtrath erhalten. Die Vierwerke bestanden meistentheils aus den Tuchmachern, Schuhmachern, Bäckern und Metzgern. In Wriezen bestanden sie jedoch aus den Bäckern, Schuhmachern, Böttchern und Schneidern. In Landsberg hat es Fünfwerke gegeben und in Stendal sogar Dreiwerke, bestehend aus Gewandschneidern, Krämern und Metzgern [5]).

Diejenigen Zünfte nun, welche nicht als rathsfähige Zünfte anerkannt worden waren, mußten sich, wenn sie Antheil an dem Regiment haben wollten, einer rathsfähigen Zunft anschließen. In Augsburg war dieses ausdrücklich vorgeschrieben. („waß aber andere Zünfften seyn, die nit einen Zunfftmeister an „den Rath gehaben mögen, die sollen sich unter die achtzehen Zünff„ten verpflichten, vermischen und verbinden") [6]). Aber auch anderwärts war es nicht anders. Daher finden wir, wie wir gesehen, die aller verschiedenartigsten Gewerbe mit einander verbunden zu einer einzigen rathsfähigen Zunft. War nun eine solche rathsfähige Zunft sehr groß, so gestattete man den einzelnen zu einer solchen Zunft gehörenden Handwerken zur Besorgung ihrer Handwerksangelegenheiten eigene Genossenschaften zu bilden, oder man behielt auch die bereits bestehenden Gewerbszünfte bei. In Zürich pflegte man die Handwerksgenossenschaften Innungen zu nennen zum Unterschiede von den rathsfähigen Zünften. Und mehrere Innungen bildeten daselbst eine Zunft [7]). In Köln nannte man die Unterabtheilungen der rathsfähigen Aemter oder Gaffeln gleichfalls Aemter. So waren mit dem Wullenambt noch die Aemter der Tuchscheerer, Weisgerber und Tirteyer verbunden; mit den Schildern (Mahlern) die Aemter der Waffensticker oder Wapensticker, der Sattler oder Sadelmacher und der Glaser oder Glaßwärter; mit den Steinmetzen die Aemter der Zimmerleute, Holzschneider, Kistenmacher, Leiendecker und Schleifer; mit den Gürtelmachern die Aemter der Ledercorreiber (Lohgerber),

---

5) Urk. von 1442 bei Fidicin, II, 183. Zimmermann, I, 100, 188 u. 189.

6) Zunftbrief von 1368 bei Langenmantel, p. 43.

7) Hottinger im Schweizer. Museum, I, 49, 50 u. 85.

Nadelmacher, Dreßler (Drechsler) Bulmacher (Beutelmacher) und Henschenmacher (Handschuhmacher); mit den Schuhmachern die Aemter der Lörer (Riemer) und der Holschenmacher (Holzschuhmacher); mit den Sarwerkern die Aemter der Taschenmacher, Schwertfeger und Bartscherer; mit den Kannegießern das Amt der Hamacher; mit den Faßbändern das Weinamt und das Amt der Weinschröter; mit den Ziegenwebern die Aemter der Decklachweber und die Leineweber[8]). In Basel nannte man jene Zünfte, welche in mehrere Zunftgenossenschaften abgetheilt waren, gespaltene Zünfte oder auch halbe Zünfte, weil sie nur halb so viele Stellvertreter im Rathe hatten, als die ganzen Zünfte. Jede Abtheilung hatte ihr eigenes Zunfthaus, ihre eigene Verwaltung, ihre eigene Kasse und ihr eigenes Wappen. Bei Wahlen und beim Kriegsdienst traten jedoch beide Abtheilungen zusammen. Die gespaltenen Zünfte in Basel waren die Schuhmacher und Rothgerber, die Schneider und Kürschner, welche auch Neyer (Näher) genannt worden sind, dann die Fischer und Schiffleute, und die Scheerer und Mahler. Zur halben Zunft der Scheerer haben auch die Wundärzte und Barbiere und zur anderen halben Zunft der Mahler auch die Kupferstecher, Petschaftstecher, Anstreicher, Glaser und Sattler gehört[9]). Auch in Speier hat es volle und halbe Zünfte gegeben. Halbe Zünfte waren daselbst die Salzgässer und Hasenpfuhler, die Zimmerleute und Kürschner, die Bäcker und Fischer, endlich die Schuster und Lawer (Rothgerber). Und zur halben Zunft der Salzgässer gehörten noch die Höcker, Seiler und Oleyer (Oehlhändler); zur halben Zunft der Hasenpfuhler die Schiffleute, Schiffmacher und Kärcher; und zur halben Zunft der Zimmerleute die Schreiner, Wagner, Dreher, Hafner, Bender, Steinmetzen, Maurer und Decker[10]).

Anderwärts schlossen sich die nicht rathsfähigen Zünfte an die Gemeinde oder an die gemeine Bürgerschaft an z. B. in Soest,

---

8) Verbundsbrief von 1396 in Materialien, a. a. O. I, H. 7, p. 3—5, 9 u. 10. Vergl. Hüllmann, Städtew. III, 584—591.

9) Ochs, II, 121, 146, 147—151, 161—163 u. 170. Vergl. oben §. 273.

10) Rau, II, 3, 4, 16 u. 21.

Osnabrück und Fulda, (§. 338 u. 339) oder sie unterwarfen sich den rathsfähigen Zünften, wie dieses z. B. in Lübeck der Fall war, wo die 72 sogenannten kleinen Aemter den vier großen Handwerksämtern untergeordnet waren (§. 354). In Wetzlar hielten alle Handwerker, welche keine eigene Zunft hatten, zur Gemeinde. Zu ihnen gehörten die Beutler oder Säckler, die Seiler, die Kürschner, die Possamentierer u. a. m.[11]). Wollten sie sich aber weder zu dem Einen noch zu dem Anderen verstehen, so waren sie auch dazu berechtiget. Sie hatten jedoch in diesem Falle keinen Antheil an dem Regiment, wie z. B. in Zürich die beiden Handwerke der Kammmacher und Vffbisewer[12]), in Landau die Weberzunft, zu welcher auch noch die Strumpfwirker und Hutmacher gehört haben[13]), und in Wetzlar die sechs sogenannten neuen Zünfte, nämlich die Zunft der Faßbinder, Wagner und Dreher, dann die Knopfmacherzunft, die Perückenmacherzunft, das Collegium der Balbierer, die Buchbinderzunft und die Gilde der Handelsleute oder die Krämerzunft. Man nannte sie die neuen Zünfte um sie von den alten rathfähigen Zünften zu unterscheiden[14]).

§. 362.

In manchen Städten waren die Zünfte geschlossen oder der Austritt aus einer Zunft und der Uebertritt in eine andere war wenigstens erschwert. In Ulm z. B. bestand früher die Sitte, sich bald in diese bald in jene Zunft aufnehmen zu lassen („aus einer Zunft in die andere zu fahren"). Diese Sitte hinderte aber jede Stetigkeit und wirkte daher sehr nachtheilig. Darum wurde sie im Anfang des 15. Jahrhunderts verboten, oder vielmehr nur in gewissen Fällen und nur mit Zustimmung des Rathes erlaubt[1]). Auch in Augsburg wurde es im Jahre 1383 den Zunftgenossen verboten aus einer Zunft in die andere überzutreten[2]).

---

11) von Ulmenstein, III, 228. Vergl. oben §. 339.
12) Bluntschli, I, 324. Vergl. oben §. 318.
13) von Birnbaum, p. 116. Not.
14) von Ulmenstein, III, 225–227.
1) Rothes Buch bei Jäger, Mag. III, 500 u. 518.
2) von Stetten, Augsb. Gesch. I, 127.

Eben so war in Metz der Uebertritt von einem **paraige** zum anderen verboten (§. 140). In anderen Städten waren die Zünfte nicht geschlossen. Daher wurde daselbst fortwährend von einer Zunft in die andere gewechselt. In Basel gehörten die Grautücher oder Wollenweber lange Zeit zur Zunft der Kaufleute, sodann zu den Linwettern und Webern, und zuletzt zur Zunft der Rebleute [3]). Die Müller gehörten daselbst ursprünglich zur Bäckerzunft, seit dem 15. Jahrhundert aber zu den Schmieden [4]). Die Sammetseidenweber, Posamentirer und Seidenfärber gehörten bis ins 16. Jahrhundert zur Zunft der Krämer (zu Saffran), seitdem aber zur Zunft der Linwetter und Weber [5]). Die Ackersleute durften wählen zu welcher Zunft sie halten wollten, ob zu den Rebleuten oder Gärtnern [6]). Auch die Aerzte und Notare wechselten öfters die Zunft. Daher findet man sie bei den Krämern, bei den Schmieden und bei den Weinleuten [7]). Und die Handelsleute, Fabrikanten, Rentirer, Officire, Juristen und die anderen Studierten findet man in allen bedeutenden Zünften (§. 358 u. 359). Auch in Speier [8]) und in Eßlingen wurde zuweilen gewechselt. Die Barbiere und Bader gehörten in Eßlingen ursprünglich zur Metzgerzunft, seit dem 15. Jahrhundert aber zur Zunft der Kürschner [9]).

Von dieser Art der Geschlossenheit der Zünfte verschieden waren diejenigen Zünfte, welche wir, nach der abgeschlossenen Zahl der Meister, heut zu Tage geschlossene Zünfte zu nennen pflegen. Zur Zeit der Blüthe des Zunftwesens kannte man eine solche Abgeschlossenheit nicht. Es hing vielmehr von jeder Zunft selbst ab wie viele Meister sie aufnehmen wolle. Und je nach dem Bedürfnisse pflegte man eine größere oder minder große Anzahl aufzunehmen. Das Abschließen der Zünfte auf eine nicht zu über-

---

3) Ochs, II, 125, 136—139 u. 166.
4) Ochs, II, 140, 141 u. 145.
5) Ochs, II, 167 u. 168.
6) Rathsschluß von 1482 bei Ochs, II, 139, 140, V, 41.
7) Ochs, II, 133, 145, III, 94 Not.
8) Rau, II, 2 u. 3.
9) Pfaff, p. 154.

schreitende Zahl datirt erst aus den Zeiten des Verfalls des Zunftwesens im 16. Jahrhundert oder auch noch später, z. B. in Lübeck [10]), in Köln [11]) u. a. m. Es hat zwar schon früher Zünfte gegeben, bei welchen die Anzahl der Meister ein- für alle Mal bestimmt war. Es ist dieses aber meistentheils nur ein Rest der früheren Hofverfassung gewesen, bei welcher die Anzahl der Stellen öfters bestimmt war, z. B. in Worms bei den 23 Fischern [12]) und bei den 44 Weinschrödern [13]). Oefters beruhte aber die Fixation der Meister auch auf einer speciellen Verfügung des Stadtraths für einzelne Zünfte, entweder zur Strafe, z. B. der Knochenhauer in Lübeck [14]), oder aus irgend einem anderen Grunde, wie dieses bei den Messingschlägern in Lübeck der Fall war [15]).

Von diesen beiden Arten von geschlossenen Zünften verschieden waren endlich diejenigen Gewerbe, welche an den Besitz einer bestimmten Gewerbsbude oder Verkaufsstelle gebunden waren. Denn in diesem Falle richtete sich der Gewerbsbetrieb nach der Anzahl der Gewerbsbuden oder Verkaufsstellen, z. B. in Lübeck bei den 24, später 22 Buden der Goldschmiede, bei den 14 Verkaufsstellen der Nädler und bei den 12 Grutzmacher Stellen [16]).

7) Bemerkungen über das Zunftwesen.

§. 363.

Die Gewerbs- und Handwerkszünfte waren demnach wesentlich verschieden von den politischen Zünften, in welche seit dem Siege der Zünfte die Bürgerschaften eingetheilt zu werden pflegten.

Die Gewerbs- und Handwerkszünfte bestanden aus den Genossen eines und desselben Gewerbes. Sie hatten die Angelegenheiten des Gewerbes zu besorgen, die unter den Zunftgenossen ent-

---

10) Wehrmann, p. 138, 161, 235, 312. 452.
11) Ennen, II, 623.
12) Urk. von 1106 bei Schannat, II, 62.
13) Urk. von 1463 §. 1 bei Schannat, II, 242.
14) Wehrmann, p. 64 u. 259.
15) Urk. von 1330 im Lüb. Urkb. II, 474. — statuentes, quod plures esse non debeant, nisi qui jam actu sunt. —
16) Wehrmann, 137, 138, 339.

ſtandenen Streitigkeiten zu entſcheiden, für die Erziehung und Bildung der Lehrjungen und Geſellen, für die Wittwen und Waiſen, für die Alten und Kranken aus ihrer Mitte und für die Beerdigung der verſtorbenen Genoſſen zu ſorgen, und ſelbſt noch für ihre Seelen Meſſen leſen zu laſſen. Auch hatten ſie für die Ehre des Handwerks zu ſorgen, daher die Arbeiten ſelbſt zu überwachen, die ſchlechten Arbeiten zu beſeitigen, etwaige Betrüger oder Fälſcher, welche das Handwerk einer Stadt in Mißkredit bringen konnten, zu ſtrafen, überhaupt eine ſtrenge Gewerbs- und Sittenpolizei zu handhaben. Und die von den Zunft- und Gildemeiſtern kräftig und öfters in großartiger Weiſe gehandhabte Gerichtsbarkeit und Gewerbspolizei hat nicht wenig zur Blüthe der Gewerbe und zur Blüthe der Städte ſelbſt beigetragen. Die freien Zünfte und Gilden ſind nämlich, wie wir geſehen, aus einem inneren Bedürfniſſe gleichzeitig mit der Freiheit des Verkehres entſtanden. Sie haben ſich mit den Städten und mit dem ſtädtiſchen Weſen gehoben. Auch haben ſie nicht wenig zu jenem großartigen Leben beigetragen, welches wir heute noch an den mittelalterlichen Städten bewundern. Erſt mit dem Verfalle des freien ſtädtiſchen Weſens, womit auch der Verfall des Handels und der Gewerbe zuſammenhängt, ſind auch die Gilden und Zünfte von ihrer Höhe zu jenen kleinlichen Beſtrebungen und zu jenem verwerflichen Gewerbszwang herabgeſunken, durch welchen zuletzt alle Konkurrenz vernichtet und jener engherzige Eigennutz erzeugt worden iſt, welcher die Gilden und Zünfte ſelbſt an den Rand des Abgrunds, und in unſeren Tagen zu dem entgegengeſetzten Extrem, zu einer unbeſchränkten Gewerbsfreiheit geführt hat. Die Gilden und Zünfte blühten daher und verblühten auch wieder mit dem Handel und den Gewerben und mit dem großartigen ſtädtiſchen Leben überhaupt. Zwar hat der engere Verband der Genoſſen deſſelben Gewerbes frühe ſchon zu eigennützigen Beſtrebungen und zu einem engherzigeren Zunftgeiſt, dann zu einem fortwährenden Kampfe gegen das Gemeinweſen und daher in Bern, Lucern, Freiburg, Solothurn u. a. m. zur Abſchaffung der Handwerkszünfte geführt. Meiſtentheils wurden jedoch nur die entſtandenen Mißbräuche, z. B. in Köln ſchon im 13. Jahrhundert beſeitiget (§. 274), die Zünfte ſelbſt aber beibehalten. Und wie wenig das Zunftregiment ſelbſt jene Handwerksmißbräuche begünſtiget hat, beweißen zumal die Gewerbsreformen,

welche erst seit und zwar bald nach dem Siege der Zünfte begonnen haben. In Basel z. B. wurde die Reform des Gewerbswesens erst im Jahre 1526, wenige Jahre nach Einführung des vollständigen Zunftregiments beschlossen [1]). Auch waren die Handwerks Gilden und Zünfte damals noch neben den politischen Zünften von großem Werthe und gewissermaßen ganz unentbehrlich. Denn sie besorgten nach wie vor die speciellen Angelegenheiten ihres Gewerbes. Sie hielten weit bessere Ordnung und Polizei, als dieses unseren heutigen Staatsbeamten möglich ist. Und die selbständige Besorgung der eigenen Angelegenheiten erhöhete ihr Ehr- und Selbstgefühl, und mit diesem ihre Kraft und Energie. Man ließ sie daher fast allenthalben neben und unter den politischen Zünften bestehen.

Von diesen Handwerks Gilden und Zünften waren nun die politischen Zünfte wesentlich verschieden. Da nämlich jeder Bürger, wenn er Antheil an dem Regiment haben wollte, einer Zunft beitreten mußte, so findet man in den politischen Zünften nicht bloß Handwerker und Genossen desselben Berufes, wiewohl jede Zunft den Namen des vornehmsten zu ihr gehörigen Gewerbes zu führen pflegte. Man findet darin vielmehr auch noch Genossen anderer Gewerbe, sodann städtische und andere Beamte, öfters sogar Kanzler und geheime Räthe, dann Officire und Gelehrte. Auch viele Geschlechter sind den Zünften beigetreten. Daher haben die Zünfte öfters auch von ihrem Wohnorte in der Stadt, oder von ihrem Versammlungsorte, oder von ihrem Zunftwappen, oder von einem um die Zunft verdienten Manne ihren Namen erhalten. In Speier führte die Zunft der Salzgässer ihren Namen von der Salzgasse, in welcher die Höcker, Seiler und Oleyer beisammen wohnten; die Zunft der Hasenpfuhler von der Vorstadt Hasenpfuhl, in welcher die Schiffleute, Schiffmacher und Kärcher wohnten; und die Zunft der Altspeirer von der Vorstadt Altspeier, in welcher die Gärtner und Ackersleute beisammenwohnten [2]). In Basel führten die Zünfte der Hausgenossen, der Weinleute und der Scheerer, Mahler und Sattler von dem Zeichen ihres Zunft-

1) Ochs, V, 531 ff.

2) Rau, II, 3, 4 u. 8.

hauses den Namen zum Bären, zur Gelten und zum Himmel[3]), und die Zünfte der Kaufleute und der Krämer von ihren Zunftwappen den Namen zum Schlüssel und zum Saffran[4]). Aus demselben Grunde nannte man in Bern die Zunft der Schneider die Mören und die Zunft der Steinhauer und Steinmetzen die Affen, und in Lucern die Herren- oder Edelleute Gesellschaft die Gesellschaft zum Affenwagen und die Zunft der Krämer, Specirer, Maurer, Steinmetzen, Zimmerleute, Schreiner und Hafner die Zunft zum Safran und später von einem um die Zunft verdienten Manne zum Fritschi[5]).

Diese Mischung der Genossen verschiedener Berufe und verschiedener Stände wirkte aber sehr vortheilhaft auf den Geist der Zünfte zurück. Ein eigentlicher Zunftgeist konnte sich gar nicht bilden. Und der bessere Geist der politischen Zünfte hat auch wieder günstig auf die Handwerkszünfte gewirkt. Durch den Beitritt der Beamten, Officire und Gelehrten und vieler Geschlechter wurden die Zünfte geehrt und gehoben. Und diese höhere Ehre der Zunftgenossen hat nicht wenig zur Blüthe der Städte selbst beigetragen. Auch erleichterte die Eintheilung der gesammten Bürgerschaft in gewisse Genossenschaften die Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens. Daher hörten nun die Aufstände und Ruhestörungen meistentheils auf. Die Handwerkszünfte konnten nun ihren Willen auf gesetzlichem Wege geltend machen. Die heimlichen Zusammenkünfte und Vereine hatten daher keinen Zweck mehr und wurden nun meistentheils auch verboten (§. 266). Aber auch für die Regierung selbst war ihre Zuziehung zu den Regierungsgeschäften von sehr großem Werth. Denn nichts verbindet das Interesse der Regierten inniger mit jenem der Regierung als deren Zuziehung zu den wichtigeren Verhandlungen, abgesehen sogar von den reichen Erfahrungen, welche dadurch der Regierung zu Gebot stehen. Auch ist das Zunftregiment keineswegs demokratischer Natur gewesen im heutigen Sinne des Wortes, wie dieses insgemein angenommen wird. Denn nicht die Einzelnen,

---

3) Ochs, II, 127, 132 u. 161. Vergl. oben §. 279.

4) Ochs, II, 123, 124 u. 134.

5) Simler, eidgenöss. Reg. p. 499. 542 u. 543.

sondern immer nur die Genossenschaften hatten durch ihre Vertreter Antheil an dem Regiment. Der Grundcharakter des Städtewesens war und blieb vielmehr das Streben nach möglichst vollständiger Vertretung der Interessen der einzelnen Genossenschaften oder Stände.

Die Zeiten des Kampfes und des Sieges der Zünfte über die ihnen entgegenstehenden Geschlechter werden öfters in sehr düsteren und schwarzen Farben dargestellt. In der Wirklichkeit fällt jedoch meistentheils die Blüthe des Handels und der Wohlstand der Städte mit jenen Zeiten zusammen. Die höhere Ehre und der Reichthum, zu welchem die Gewerbsleute gelangt waren, veranlaßte sogar viele Geschlechter den Zünften beizutreten und durch ihren Beitritt die Macht und das Ansehen der Zünfte noch zu vermehren. Ueberhaupt können Handel und Gewerbe nur da blühen, wo der Gewerbsstand selbst geehrt ist. Daher zog der Verfall dieser Ehre allenthalben den Verfall des Gewerbswesens nach sich und führte zuletzt zum Despotismus und zum Untergang des Regimentes selbst. Seitdem nämlich, seit den Stürmen der Reformation, zumal aber in den unseeligen Tagen eines 30jährigen Bruderkrieges aller Handel und Wohlstand der Städte und mit ihm die Grundlage des Zunftwesens vernichtet worden war, und dann auch die Fürsten noch begonnen hatten mit den übrigen Genossenschaften auch die Zünfte und das Zunftregiment zu untergraben, seitdem sanken zwar die Schranken des städtischen Regiments und der fürstlichen Gewalt, mit ihnen aber auch ihre Stützen. Als sich daher eine neue Zeit in gewaltsamer Weise geltend zu machen begann, da reichten schon die ersten Stürme hin das seiner Stützen beraubte Regiment, mit ihm aber auch die freien Städte selbst und noch andere Gemeinwesen zu stürzen.

7. Die Markenverfassung hört auf die Grundlage der Stadtverfassung zu sein.

§. 364.

Seit dem Siege der Zünfte und seit der Einführung des Römischen Rechtes hörte die Markenverfassung auf die Grundlage der Stadtverfassung zu sein. Seit dem Siege der Zünfte hörten

nämlich die Stadtgemeinden auf Markgemeinden zu sein und wurden persönliche oder politische Gemeinden. Und seit der Anwendung des Römischen Rechtes hörten sie sogar auf Germanische Genossenschaften zu sein. Sie wurden nun Korporationen im Sinne des Römischen Rechtes.

Die Handwerker und Künstler waren ursprünglich freie oder hörige Hintersassen oder Schutzhörige der gesammten Bürgerschaft oder der einzelnen Bürger. Sie hatten öfters gar keinen, wenigstens keinen selbständigen und unabhängigen Grundbesitz. Denn zur Aufnahme in eine Zunft war ursprünglich nirgends Grundbesitz erforderlich, ausgenommen in dem Falle, wenn das Gewerb auf einem bestimmten Hause oder auf einer bestimmten Gewerbsbank beruhte. In sehr vielen Städten war das Gewerbsrecht sogar erblich geworden ohne auch in diesem Falle an den Besitz von Grund und Boden gebunden zu sein (§. 286—288). Selbst in jenen Städten, in welchen die Handwerker bei ihrer Niederlassung einen Hausplatz oder sonstigen Grundbesitz erhalten hatten, erhielten sie wenigstens keinen unabhängigen Grundbesitz, also keinen Antheil an der gemeinen Mark oder doch nur einen sehr geringen, und auch diesen ursprünglich mehr aus bloßer Begünstigung und Gnade, denn als ein Recht. Sie wurden daher nicht in die Stadtmarkgemeinde aufgenommen. In manchen Städten sollte zwar der Aufnahme von Fremden in eine Zunft die Aufnahme ins Bürgerrecht vorausgehen (§. 286). Allein auch dieses Bürgerrecht war meistentheils, wie wir gesehen, kein volles Bürgerrecht, vielmehr ein bloßes Schutzbürgerrecht. Daher gehörte auch dazu entweder gar kein Grundbesitz, vielmehr nur eine eigene Haushaltung (eigener Rauch), oder doch wenigstens kein solcher Grundbesitz, mit welchem der gehörige Antheil an der gemeinen Mark oder eine vollständige Marknutzung, also die Stadtmarkgenossenschaft verbunden war. In Speier z. B. reichte es im 14. Jahrhundert und auch noch im 16. hin, wenn der Fremde (vszmann) eidlich versprach fünf Jahre lang seinen Wohnsitz und seinen eigenen Rauch in der Stadt haben zu wollen („buwelich vnd hebelich — huszlich vnnd „heblich zu sitzen vnd wonen vnd sin eigen rouch halten“) [1]). In

1) Rau, II, 6.

Löwenberg sollte derjenige, der Bier schenken wollte, auf ein Jahr lang ein Haus miethen („der sal mitin ein Hus ein gancz „jar unde sal Burgerrecht gewinnin") [2]). Und in München, wo der Erwerb eines Hauses erforderlich war, reichte doch auch schon der selbständige Wohnsitz (der eigene Rauch) und der Besitz einer wenn auch nur gemietheten Werkstätte hin [3]). Von einem Antheil an der gemeinen Mark und an den Marknutzungen, also von einer Aufnahme in die Stadtmarkgemeinde war weder im einen noch im anderen Falle die Rede.

Die zumal aus den Zünften bestehende Gemeinde, welche sich, wie wir gesehen, neben der aus den Geschlechtern bestehenden Stadtmarkgemeinde gebildet hat, war demnach keine auf Grund und Boden gebaute Gemeinheit. Sie hatte vielmehr den Handel und das Gewerbswesen zur Grundlage und vertrat daher das bewegliche Vermögen, das sogenannte Kapitalvermögen im Gegensatze des von den Geschlechtern vertretenen Grundvermögens. Ihrem Grundcharakter nach war demnach die Zunftgemeinde eine Personalgemeinde und die Geschlechtergemeinde eine Realgemeinde, der Kampf der Zünfte mit den Geschlechtern also ein Kampf der Personalgemeinde mit der Realgemeinde, oder ein Kampf der Vertreter des Kapitalvermögens mit den Vertretern des Grundbesitzes (§. 108, 112, 113, 116, 169).

In manchen Stadtgemeinden schieden nun die Stadtmarkgenossen (die Altbürger oder die Geschlechter) mit der gemeinen Mark oder mit einem Theile derselben aus und bildeten sodann, wie dieses in vielen Dorfschaften der Fall war, eine von der Gesammtgemeinde (der Personalgemeinde) verschiedene Realgemeinde. So waren z. B. in Iserlon die erbgesessenen Bürger, die sogenannten Beerbten, mit der Holzmark ausgeschieden, hatten eine eigene Waldgenossenschaft gebildet, bis im Jahre 1680 die Holzmark

---

2) Willkür von 1311 §. 6 bei L. u. St. p. 489.

3) Handwerksartickel aus Anfang des 15. sec. bei von Sutner, in histor. Abhl. von 1813, p. 503. „er sey dann burger, und hab aigen „rauch und haws oder ein gedingte werchstatt." — Vergl. Stadtrecht bei Auer, p. 169, wo es aber heißt: „aigen rauch, haus „und ain werchstatt." Vergl. oben §. 285.

wieder von der Stadt erworben und sodann die Realgemeinde mit der Personalgemeinde vereiniget worden ist [4]). In ähnlicher Weise schieden in Meldorf die Meenthaber mit der gemeinen Mark („Menemark") aus der Gesammtgemeinde aus und bildeten eine von der Gesammtgemeinde verschiedene Real- oder Privatgemeinde (§. 326). Meistentheils hielt jedoch die gesammte Stadtmarkgemeinde, als die Kämpfe mit der Landes- und Grundherrschaft und mit den Zünften begannen, fest zusammen und schloß sich hin und wieder sogar, ohne jedoch mit der gemeinen Mark aus der Gesammtgemeinde auszuscheiden, zunftartig ab, z. B. die Richerzegheit in Köln, die Hausgenossenschaft in Speier und die alten Geschlechter in Lübeck, Frankfurt am Main, München u. a. m. (§. 302). Der Kampf der Zünfte mit den Geschlechtern war demnach ein Kampf der Personalgemeinde mit der Realgemeinde, der Sieg der Zünfte also ein Sieg der Personalgemeinde über die Realgemeinde. Seit dem Siege der Zünfte hörte daher die Markenverfassung auf die Grundlage der Stadtverfassung zu sein, und zwar nicht bloß in jenen Städten, in welchen das Zunftregiment vollständig eingeführt worden war, sondern auch in allen anderen, in denen die Geschlechter sich mit den Zünften in das Regiment getheilt oder neben den Zünften das Geschlechterregiment fortgeführt hatten.

In jenen Städten nämlich, in welchen das Zunftregiment eingeführt worden war, trat nun das Zunftregiment an die Stelle der Markenverfassung. Denn die gesammte Bürgerschaft wurde daselbst in Zünfte getheilt. Die Zünfte waren aber, wie wir gesehen, politische Abtheilungen. Die Bürgerschaften wurden daher selbst politische Gemeinden und, da zur Aufnahme in eine Zunft kein Grundbesitz nothwendig war, persönliche Gemeinden. Aber auch in allen übrigen Städten, in welchen die Geschlechter sich mit den Zünften in das Regiment getheilt oder neben den Zünften das Geschlechterregiment fortgeführt hatten, oder in denen ein bürgerliches Regiment entstanden, welches weder ein Geschlechter- noch ein Zunftregiment war, auch in diesen Städten hörte die

---

4) Stemen, I, 896, 897 u. 1070. Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verfassung, p. 202. Meine Gesch. der Dorfverf. I, 163 ff., II, 249 ff.

Markenverfassung auf die Grundlage der städtischen Verfassung zu sein. Denn allenthalben waren nun die Zünfte in die Bürgerschaft aufgenommen worden und hatten einen mehr oder weniger großen Antheil an dem Regimente erhalten. Da nun auch in diesen Städten zur Aufnahme in eine Zunft kein Grundbesitz nothwendig war, so konnten auch die ins Bürgerrecht aufgenommenen Zunftgenossen keine Stadtmarkgenossen sein, sintemal die Markgenossenschaft jederzeit Grundbesitz voraussetzt. Auch findet sich nirgends auch nur eine Spur davon, daß die Zünfte seit ihrem Siege über die Geschlechter, den vollen Genuß der Marknutzungen erhalten oder auch nur begehrt hätten. Von einer Aufnahme derselben in die Stadtmarkgemeinde war demnach nirgends die Rede. Klar und deutlich geht dieses Alles aus der Verfassungsgeschichte von Worms hervor. Auch in Worms war in früheren Zeiten zur Aufnahme ins Bürgerrecht Grundbesitz nothwendig (§. 227). Seitdem jedoch mit der Gemeinde auch die Zünfte Antheil an dem Regiment erhalten hatten und im Jahre 1392 verordnet worden war, daß die Sechszehner aus den Zünften gewählt werden sollten, seitdem reichte die Aufnahme in eine Zunft zum Erwerbe des Bürgerrechts hin. Denn sogar dann, wenn ein Sechszehner aus den Zünften erwählt worden war, der das Bürgerrecht noch nicht hatte, sollte er es dadurch erwerben („und wertz daz der Sechzeheneriſchen „deheiner nit Burger wer, der solte damite Burger sin") [5]). Die Aufnahme in eine Zunft ersetzte demnach die Ansäßigmachung und der Erwerb von Grund und Boden war zu dem Ende nun nicht mehr nothwendig. Daher findet man später in fast allen Städten Bürger, welche Grundbesitz hatten neben anderen Bürgern, welche nicht in Grund und Boden angesessen waren, z. B. in Freiberg [6]) u. a. m., wie heute noch in fast allen Städten.

Erleichtert ward aber dieser Uebergang der Stadtmarkgemeinde in eine persönliche und politische Gemeinde durch die anderweitige Verwendung der gemeinen Mark als zur Marknutzung. Den in die emporstrebenden Städte strömenden Kaufleuten und Gewerbsleuten wurden nämlich Almenden zur Niederlassung angewiesen.

5) Brief von 1392 bei Schannat, II. 207.

6) Stadtrecht, §. 272 bei Walch, III, 273. „Bürger mit Behausung oder auch ohne Haus gesessen." —

Die durch die neuen Ansiedelungen nothwendig gewordenen Straßen, freien Plätze, Kaufhäuser, Kauf- und Gewerbshallen, Buden und anderen öffentlichen Gebäude wurden gleichfalls auf den Almenden angelegt. Und die übrigen Almenden, welche nun wegen der Nähe der reich gewordenen Städte besser als bisher zur Viehzucht verwendet werden konnten, wurden mehr und mehr unter die Stadtbürger vertheilt und verkauft und sodann zu Gärten und Fruchtfeldern verwendet. Dadurch wurde aber der Stadtmarkverfassung ihre alte Grundlage, die gemeine Mark, großentheils entzogen. Andererseits entstanden nun in den Städten auch neue öffentliche Bedürfnisse, welche man zuvor nicht gekannt hat. Gleich die Anlegung der Stadt und ihre Befestigung hatte Kosten veranlaßt, welche durch den städtischen Verkehr und durch die dadurch nothwendig gewordenen Kaufhäuser, Gewerbshallen, Laden, Bänke und Buden fortwährend vermehrt worden sind. Zur Befriedigung dieser neu entstandenen Bedürfnisse mußten nun neue Abgaben und Steuern eingeführt werden. Und die meisten Städte erhielten zu dem Ende das sogenannte Ungelt. Sehr bald fanden es aber die Bürgerschaften bequemer und auch zweckmäßiger, statt fortwährend Steuern und Abgaben zu entrichten, zu dem Ende die Almenden zu verwenden. Seitdem die Städte mehr und mehr Handels- und Gewerbsstädte geworden waren, die Hauptnahrung der Stadtbürger also nicht mehr im Ackerbau, vielmehr im Handel und Wandel bestand, seitdem hatten auch die Marknutzungen nicht mehr denselben Werth wie zuvor. Die Almenden konnten daher nun um so leichter für öffentliche Zwecke verwendet werden. Und sie haben auch allenthalben diese Verwendung erhalten (§. 109 u. 116).

Zu diesem Allem kam nun noch das Römische Recht, welches einem inneren Bedürfnisse folgend in den Städten früher als auf dem Lande Eingang gefunden hat. Denn seit der Anwendung des Römischen Rechtes auf die städtische Verfassung wurden die meisten Bürgerschaften Korporationen im Sinne des Römischen Rechtes (universitates), und die gemeinen Marken Korporationsgüter, res universitatis oder sogenannte Kämmereigüter, oder Commungüter[7]). Von einer Stadtmarkgemeinde

7) Statut von Alstedt von 1565 §. 15 bei Walch, VI, 207. Vergl. oben §. 226.

und von einer ungetheilten der Gesammtheit gehörenden gemeinen Mark war aber sodann natürlicher Weise nicht mehr die Rede.

Nichts desto weniger haben sich doch in vielen Städten noch Reste und Spuren der alten untergegangenen Markenverfassung, zum Theile sogar bis auf unsere Tage erhalten. In vielen Städten sollten nämlich nach wie vor alle Bürger, auch die Handwerker nicht ausgenommen, in Grund und Boden angesessene, also geerbte oder erbgesessene Leute sein, z. B. in Köln[8]), in München, Hamburg u. a. m. (§. 321 u. 336). In jenen Städten, in welchen die Bürgerschaft aus Zünften und aus einer gemeinen Bürgerschaft bestand, sollte öfters die rathsfähige gemeine Bürgerschaft erbgesessen oder geerbt, d. h. in Grund und Boden angesessen sein. So in Dortmund die erbgesessene oder gemeine Bürgerschaft und in Schweidnitz die Kretschmer, die nicht Handwerker und doch rathsfähig waren (§. 339). Anderwärts sollten wenigstens die Bürgermeister, Rathsherren und Zunftmeister in Grund und Boden angesessen sein, also nur angesessene Leute dazu gewählt werden, z. B. in Ulm[9]). Allenthalben mußten die Bürger ihren dauernden Wohnsitz und eine selbständige Haushaltung (einen eigenen Rauch) in der Stadt haben, z. B. in Speier[10]) in München[11]) u. a. m. In Basel mußten daher die neuen Bürger schwören „haushäblich „bey uns zu sitzen, und nirgends anderswo Haus, Küche noch „Bürgerrecht zu haben“[12]). In vielen Städten ist die alte Vertretung der Bürgerschaft geblieben. Die Bürger wurden daher nicht nach Zünften versammelt, sondern wie in früheren Zeiten nach den Pfarreien z. B. in Worms (§. 318), nach Wachten z. B. in Regensburg (§. 320) nach Stadtvierteln oder Laischaften z. B. in Osnabrück (§. 339), oder nach Nachbarschaften oder Kluchten z. B. in Coesfeld[13]). Auch führten die Geschlech-

---

8) Verbundsbrief von 1396 in Materialien, a. a. O. 1, H. 7. p. 3 u. 18. — „gesessen vnd wohnhafftig binnen der Statt.“ — Vergl. oben §. 350.

9) Jäger, Ulm, p. 244 u. 742.

10) Rau, II, 10.

11) Stadtrecht bei Auer, p. 169.

12) Ochs, VI, 493.

13) Sökeland, p. 67 u. 68.

ter eine Zeit lang noch ausschließlich den Titel Bürger und die Zünfte, wiewohl nun ebenfalls Bürger, wurden von ihnen unterschieden und im Gegensatz zu ihnen die gemeine Bürgerschaft genannt (§. 357). Daher bildete sich nun in den Städten, wie wir sogleich sehen werden, ein eigener Bürgerstand aus.

Das markgenossenschaftliche Element ist demnach in den Städten weit früher untergegangen als in den Dorfgemeinden, indem diese nach Bauern Art fester und zäher an dem Althergebrachten hingen und daran festhielten. Die Stadtgemeinden sind daher als die Wiege des persönlichen und politischen Bürgerrechtes zu betrachten. Denn in den Dorfschaften hat das Personal- und politische Bürgerrecht erst weit später Eingang gefunden, meistentheils erst seit dem 18. Jahrhundert, oder sogar erst in unseren Tagen. Ueberhaupt haben sich die alten Verhältnisse in den Städten weit früher gelößt als auf dem Lande, seitdem daselbst das Gewerbswesen zur städtischen Nahrung geworben und dadurch der Ackerbau verdrängt worden war. Daher entstand auch das Bedürfniß eines neuen Rechtes weit früher in den Städten als auf dem Lande. Dieses Bedürfniß erleichterte die Einführung des Römischen Rechtes und das Römische Recht führte sodann zur Umgestaltung der alten Verfassung. Denn die alten freien Stadtmarkgenossenschaften wurden nun Römische Korporationen.

8. Ein eigener Bürgerstand.

§. 365.

Seitdem die Städte befestiget worden, also Burgen geworden waren, seitdem hat es Burger gegeben. Denn alle in einem befestigten Orte, in einer Burg ansäßigen Leute wurden Burger genannt. Durch dieses Wohnen in einer Burg entstand jedoch noch kein eigener Bürgerstand. Die Stadtbürger waren und blieben vielmehr nach wie vor entweder schöffenbar freie Leute oder Ministerialen oder hörige Grundbesitzer. Sie hatten keine anderen Rechte und Verbindlichkeiten als die schöffenbar Freien, Ministerialen und Hörigen auf dem Lande und waren demnach desselben Standes mit ihnen (§. 229, 231 u. 232). Erst seit dem Abschaffen der Hörigkeit in den Städten und seit dem Siege der Zünfte hat sich dieses Alles geändert.

Seit dem Verschwinden der Hörigkeit in den Städten wurden nämlich alle Bürger freie Leute, also, da nur Grundbesitzer Bürger sein konnten, alle Bürger freie Grundbesitzer und daher desselben Standes mit den freien Landsassen. Ein eigener Bürgerstand entstand demnach immer noch nicht. Denn so wie die freien Landsassen ritterbürtig waren und sich daher zur Ritterschaft erheben konnten, eben so nun auch die freien Bürger. Die in der Stadt ansäßigen Ministerialen waren es aber von je her. Die Stadtbürger waren demnach nun sammt und sonders ritterbürtige Geschlechter und daher in der Lage sich zum Ritterstande erheben zu können. So wenig sich jedoch alle freien Landsassen wirklich zum Ritterstande erhoben haben, viele Landsassen vielmehr in den hörigen Bauernstand herabgedrückt worden sind, eben so wenig haben alle Stadtbürger ihre Ritterbürtigkeit behauptet und sich zum Ritterstande erhoben. Das Recht dazu hatten aber die Einen so gut wie die Anderen. Zwar sind viele Bürger, zumal in den grundherrlichen und gemischten Städten, aus einer Mischung von Freien mit Fiscalinen und anderen, wenn auch zum Theile höher stehenden Hörigen hervorgegangen, die ritterbürtigen Landsassen mochten daher an ihrer Ebenbürtigkeit und Lehensfähigkeit gezweifelt, und diese Zweifel zu jenen feierlichen Erklärungen ihrer Schöffenbarfreiheit und Lehensfähigkeit geführt haben von denen bereits die Rede war (§. 229 u. 230). Seit dem Abschaffen der Hörigkeit in den Städten, waren sie jedoch ohne alle Frage eben so freie Grundbesitzer wie die freien Landsassen und wurden daher im Gegensatze zu den Hörigen gleichfalls Semperleute, Ritterleute, gute Leute, Edle, nobiles u. s. w. genannt (§. 231—233). Die Altbürgerschaft hat demnach aus denselben Elementen bestanden, wie die Ritterschaft auf dem Lande. So wie sich nämlich auf dem Lande aus den freien Landsassen in Verbindung mit den Vasallen und Ministerialen eine Ritterschaft erhoben hat, eben so auch in den Städten aus den freien Bürgern in Verbindung mit den daselbst ansäßigen Ministerialen und anderen Rittern. Alle diejenigen nämlich, welche Reiterdienste zu leisten im Stande waren, wurden auch in den Städten, z. B. in Zürich, St. Gallen, Ulm, Speier, Bremen u. a. m. Ritter (milites) genannt [1]). Und sie dienten der Stadt und

1) Urk. von 1225 bei von Mohr, Regesten, I, H. 4 p. 12. Urk. von

ihrem Landesherrn oder in den Reichsstädten dem Kaiser und Reich zu Pferd, während die übrigen Bürger zu Fuß dienten[2]). Da jedoch nur diejenigen Ritter waren, welchen den ritterlichen Beruf ihres Vaters fortsetzten und rittermäßig lebten[3]), so gab es viele Geschlechter z. B. in Zürich, Straßburg, Köln, Speier u. a. m., von denen die Einen Ritter, die Anderen aber bloße Bürger waren. So war z. B. Bertold Swarber in Straßburg Ritter, während sein Bruder Ruleman Swarber noch kein Ritter war[4]). Eben so saßen in Zürich im Jahre 1265 ein Heinrich Meiß und ein Walter Meiß und im Jahre 1276 ein Johann Manezze und ein Rodolf Manezze zu gleicher Zeit im Rathe, von denen der Eine Ritter, der Andere aber Bürger war[5]). Auch in Köln war ein Bruder des Vogtes, Wilhelm von Reidt, Ritter, der andere Bruder, Gobele aber nicht[6]). Dasselbe war in Speier der Fall, wo im Jahre 1312 ein Ritter Bertold Fuchs neben einem Bürger Johann Fuchs im Rathe saß[7]).

Die Ritterwürde gab nun zwar einen höheren Rang aber keinen höheren Stand. Die wirklichen Ritter haben sich demnach wohl über die übrigen Geschlechter, jedoch nur dem Range nicht aber dem Stande nach erhoben. Denn die Ritter und Bürger blieben nach wie vor ebenbürtig, z. B. in Lübeck (§. 64) und wurden beide unter demselben Stande begriffen. Daher wurden wohl öfters die Edeln und die Bürger, die milites und die cives oder die ministeriales und die burgenses von einander unterschieden und die Ersteren, da sie dem Range nach höher standen, vor

---

1215 u. 1240 bei von Arx, I, 455. Urk. von 1244 bei Jäger, Ulm, p. 91. Urk. von 1312 bei Rau, I, 31. Donandt, I, 245 f. Vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, I, 32 u. 75.

2) Züricher Richtebrief, IV, 16 u. 32. Vergl. oben §. 130.

3) Züricher Richtebrief, IV, 25. Donandt, I, 245 f. Vergl. oben §. 230.

4) Closener, p. 103. „Do starb her Ruleman Swarber, der meister, der „noch do nüt ritter was. An des stat wart zu meister erkorn sin „bruder, her Berhtolt Swarber, ein ritter.“ Auch nach einer Urk. von 1508 bei Mone, Zeitschr. V, 393. „saß ein Peter Swarber „der nicht Ritter war, neben den ritterlichen Rathsherren im Rath.“

5) Bluntschli, I, 144 Not.

6) Urk. von 1263 in Quellen, II, 487.

7) Rau, I, 31.

den Letzteren genannt, z. B. in Speier u. a. m. [8]) und zuweilen sogar drei Klassen von einander unterschieden, z. B. in Straßburg Edle, Burger und Handwerker[9]) oder auch Ritter und Knechte, Bürger und Handwerker[10]), in Basel Ritter, Burger (Achtburger) und Handwerker[11]), in Schwäbisch Hall Bürger, Mitterbürger und Handwerker[12]) und auch in späteren Zeiten noch in Worms Ritter, Geschlechter und Handwerker[13]). Da jedoch die Edlen und die Bürger desselben Standes, die Edlen also Bürger und die Bürger Edle, oder nobiles und Leute von edler Art und daher Herren waren, so wurden beide als Edle und Herren den Handwerkern und der Gemeinde entgegengesetzt und von denselben unterschieden[14]). Ein eigener von dem Ritterstande verschiedener Bürgerstand entstand demnach erst seit dem Siege der Zünfte.

Schon vorher hatten zwar Reibungen stattgehabt zwischen den Rittern und Burgern. Und die Ritter blickten dabei vornehm auf die übrigen Bürger herab, erlaubten sich sogar beleidigender Reden gegen sie. So z. B. in Basel, als daselbst ein angesehener Bürger, Johann von Arguel, (civis — cui plebs adhaesit), einem tapferen Ritter, Peter Schaler (Petrus Scalarii senior, miles valentissimus), widersprach, und dieser ihn mit den groben Worten

---

8) In Speier steht im Jahre 1312 ein Dominus Bertholdus Fuchs miles an der Spitze der Rathsherren und dann folgen erst die anderen, welche keine milites waren, bei Rau, I, 31. Vergl. noch oben §. 230.

9) Königshoven, p. 309.

10) Königshoven, p. 294. „Do giengent von iedem antwerg zwenn — „und noment zu in von rittern und von knechten und von den „burgern die erberſten."

11) Ochs, I, 376, II, 78.

12) Koenigsthal, I, 2. p. 5. Vergl. oben §. 231.

13) Rachtung von 1519, art. 1—11 bei Schannat, II, 317.

14) Beschwerden von 1420 bei Schilter zu Königshoven, p 854. „Dann „XXVIII, von Rittern von Knechten vnd von Burgern, vnd ouch die „XXVIII von den Antwercken." Vergl. noch p. 852 u. 862. Closener, p. 101. „Sus kam der gewalt us der herren hant an die ant„werke." Königshoven, p. 295. „von den edeln und von den ant„antwerken." Vergl. p. 294 und p. 304. „Sus gesiegetent die edeln „und von dem gebiegen wurdent XVI erslagen." Vergl. noch p. 305. und oben §. 230 u. 231.

zurückwieß, daß zwar in demselben Hause der Hausvater und die Saumutter miteinander wohnten, daß sie aber sehr verschieden gehalten werden (sed aliter et aliter teneantur)[15]. Allein einen von den Bürgern verschiedenen Stand bildeten die Ritter noch nicht. Ein eigener Bürgerstand entstand vielmehr erst seit dem Siege der Zünfte.

Seitdem nämlich Handwerker und andere Leute, welche keinen Grundbesitz hatten, oder welche wenigstens keine Stadtmarkgenossen, und keine ritterbürtige Grundbesitzer waren, das Bürgerrecht erhalten hatten, seitdem hat es Stadtbürger gegeben, welche anderen Standes als die freien Landsassen und ihnen daher nicht ebenbürtig waren. Man nannte daher die neuen Bürger zum Unterschiede von den Altbürgern (den eigentlichen Bürgern) Bürger von den Zünften und unterschied sie von den Burgern „die nit der „Zünften", z. B. in Ulm[16], in Reutlingen[17], in Frankfurt[18], in Wetzlar[19] u. a. m. Die Altbürger waren nämlich den Grundherrn ähnliche freie Grundbesitzer. Sie waren wirkliche Herren (domini) und wurden auch Herren und seniores (seigneurs) (§. 232) genannt, nicht, wie Arnold (II, 191) glaubt, wegen ihrer Herrschaft über die Stadt, sondern weil sie freie Grundbesitzer, also im Grunde genommen selbst Grundherren waren. In Augsburg z. B. der Herr Stolzhirsch, der Herr Langenmantel, der Herr Welser, die Herren Heinrich, Sibot und Johann Schongauer, der Herr Konrad Reinbot, der Herr Seifried Viaurer, der Herr Konrad Lotter u. a. m.[20]. Eben so in Basel, Straßburg, Speier u. a. m. Die Rathsherren ebensowohl wie die Burger (domini consules et cives)[21].

15) Albert. Argentin. chron. bei Urstis. II, 113.

16) Schwörbrief von 1327 bei Jäger, Ulm, p. 234, 738 u. 739.

17) Urk. von 1343 bei Gayler, p. 48. „zwen raiter vs den burgern die in „kainer zunft sint vnd zwen vs der gemainde." —

18) Urk. von 1395 bei Böhmer, Frkf. Urkb I, 773. „Die burger von der „gemeynde und von den czunfften."

19) Urk. von 1390 bei von Ulmenstein, I, 496—501.

20) Urk. von 1283, 1284, 1285, 1295, 1296, 1298, 1300 u. 1325 bei von Stetten, Geschl. Gesch. p. 368, 373, 374, 377, 378, 379 u. 385. Chronik von Augsburg. I, 149.

21) Urk. von 1269 bei Ochs, I, 394. Closener, p. 101. Königshoven, p. 805. Urk. von 1312 bei Rau, I, 31.

In Straßburg z. B. der Herr Niclawes Zorn, und Herr Hug Zorn, Herr Burkart der Pfiler, Herr Heinrich der Wolfgangesheim, Herr Johannes in kalbesgaſſen u. a. m.[22]). Eben ſo in Köln[23]). Die neuen Bürger dagegen waren bloß perſönlich freie Leute, welche, da ſie keinen eigenen Grundbeſitz zu haben brauchten und meiſtentheils auch keinen hatten, keine Herren, keine domini waren, ſind auch nicht ſo genannt worden. Sehr ſchön und richtig drückt dieſen Grundcharakter des neuen Bürgerthums ein altdeutſches Sprichwort alſo aus, „niemands Herr und niemands Knecht, „das iſt des Bürgerſtandes Recht.“ Die alte Volksfreiheit war nämlich von je her unzertrennlich mit freiem Grundbeſitz und mit Grundherrſchaft verbunden. Daher waren ſchon die alten freien Looseigener wahre Grundherren mit allen Rechten der ſpäteren größeren Grundherren[24]). Seit dem Siege der Zünfte entſtand nun aber eine nicht auf Grundbeſitz gebaute vielmehr bloß perſönliche Freiheit, welche von der alten Freiheit eben ſo verſchieden war wie von der Hörigkeit und daher eine ganz neue Freiheit war. Und dieſen neuen Stand von Freien nannte man zum Unterſchiede von dem Stande der Altfreien und der hörigen Bauern einen Bürgerſtand.

§. 366.

Nicht ohne Einfluß auf die Bildung eines eigenen Bürgerſtandes in den Städten war die faſt gleichzeitige Entſtehung eines Ritterſtandes auf dem Lande. Viele freie Landſaſſen, Vaſallen und Miniſterialen hatten ſich nämlich dadurch, daß ſie aus dem Ritterdienſte ihren ausſchließlichen Beruf machten, über die übrigen Landſaſſen erhoben, anfangs zwar bloß zu einem höheren Rang, ſpäter aber ſelbſt zu einem höheren Stand, welchen man den Ritterſtand (ordo militaris) genannt hat. Alle übrigen Landſaſſen, welche nicht rittermäßig lebten, ſich alſo nicht zu dem Ritterſtande erheben konnten, wurden ſodann in den hörigen Bauernſtand herabgedrückt. Die ritterbürtigen Geſchlechter in den Städ-

---

22) Urk. von 1299 u. 1308 bei Mone, Zeitſchr. V, 392 u. 393.

23) Ennen, Geſch. I, 449 u. 450.

24) Meine Einleitung zur Geſch. der Mark-, Hof- ꝛc. Verfaſſung, p. 226 ff.

ten, welche bis dahin ebenfalls Handel und Gewerbe betrieben hatten (§. 82) mußten demnach nun, um Standesgenossen der Ritterschaft auf dem Lande und ihr ebenbürtig zu bleiben, ebenfalls rittermäßig, d. h. nicht von ihrer Hände Arbeit leben. Auch die erbgesessenen Bürger und die Erbbürger in Wien u. a. m. blieben daher nur dann den Rittern ebenbürtige Geschlechter, wenn sie rittermäßig lebten[1]). Das Gewerbswesen galt bei der Ritterschaft nicht mehr als eine ehrbare Beschäftigung. Daher sagt schon ein alter Chronist von Nürnberg: „Anno 1300 fiengen etliche Geschlech„ter, deren Namen ehrenhalber hier verschwiegen blei„ben, — zu Nürnberg an, Kaufmannschaften in fremden Landen „zu treiben“[2]). Und die Domherren von Basel rühmten sich, daß ihr Kapitel mit Bürgerblut nicht beflecket sei, weder von Seiten der bürgerlichen Geschlechter (macula gentis plebeiae der Achtbürger), noch von Seiten der gemeinen Bürger (macula populari)[3]). Denn nur wer rittermäßig lebte ward von der Ritterschaft für ehrbar und daher für ebenbürtig betrachtet. Dieses rittermäßige Leben nannte man in Augsburg und in Basel müßig gehen. Und die ritterbürtigen, also müßig gehenden Geschlechter selbst nannte man Müßiggänger, z. B. in Basel[4]), in der Reichsstadt Pfullendorf[5]) u. a. m. und otiosi in Lüttich[6]), nicht als ob dieselben wirklich hätten müßig gehen oder faulenzen müssen, wie man es glauben könnte und auch geglaubt hat, sondern weil sie kein Gewerb treiben, vielmehr von ihren Renten leben

---

1) Urk. von 1320 bei Krenner, in Abhl. der Bair. Akad. von 1813, p. 67. — „Die Ritter und des Reichs Erbbürger, die mit der Ellen „und der Wage nicht verkhaufsen.“ Vergl. oben § 227 u. 351. Der Großhandel blieb demnach erlaubt. Nach dem Goerlitzer Landrecht, c. 45 §. 4. sollten bereits die Schöffenbaren in den Städten („scheffinbarin „markitliutin“) den Schöffenbaren in den Grafschaften nicht mehr ebenbürtig sein.

2) Bei Roth, Gesch. des Nürnberg. Handels, I, 21—22.

3) Urk. von 1337 bei Ochs, II, 50.

4) Ochs, VI, 383. Vergl. oben §. 230.

5) Zunftbrief von 1383 bei Walchner, Gesch. der Stadt Pfullendorf, p. 162. — „Mießiggänger.“ —

6) Vertrag des Bischofs von Lüttich mit den Bürgern von 1325. quorum consiliariorum sex assumentur ex oppidanis, qui vulgariter vocantur otiosi. Warnkönig, Beiträge zur Geschichte des Lütticher Gewohnheits Rechtes, p. 123.

sollten, weil „sie aller und jeder Gewerb mueſſig stehen sollten," wie man in Augsburg zu sagen pflegte [7]). In Augsburg wurde jedoch das Müßiggehen im Jahre 1538 auf den Kleinhandel, d. h. auf die eigentliche Krämerei beschränkt, so daß demnach, wie in Biberach [8]), in Wien u. a. m. (Not. 1), der Großhandel den Patriciern erlaubt blieb [9]). Derselbe Grundsatz galt übrigens, wiewohl man es nicht müßig gehen nannte, auch in Worms [10]), in Lübeck [11]), in Frankfurt am Main, Ulm, München u. a. m.

Für Nürnberg wurde dieser Grundsatz noch im 17. und 18. Jahrhundert mehrmals wiederholt [12]). Denn die Ritterschaft hielt streng auf der Befolgung dieses Grundsatzes. Sie hat daher die übrigen Geschlechter, die sogenannten gebürgerten oder verbür-

---

7) Langenmantel, p. 38.

8) Biberachische Zunftordnung von 1485 §. 1 bei Jäger, Magazin für Reichsstädte, IV, 174. „Jeglicher Burger (d. i. Patrizier) mag feil „haben Glockenspeiß, Kupfer, Zinn, Bley, Stahl, Eisen, Wachs, Spezerey „und wollene Tücher, doch daß er nicht anders verkaufe, dann „Samenkaufs (en gros). Der Samenkauf soll heißen: ein Centner „Glokenspeiß." Vergl. §. 2.

9) Als das Patriciat zu Augsburg im Jahre 1538 erneuert wurde, traten ihm nur diejenigen bei, „die von ihren jährlichen Renten und Gülten „leben, auch Handel und Gewerbschaft abthun, die mit dem kleinen „Gewichte, Elle, Maaß, Duzzend und Pfenffert betrieben „worden." Welser, Chronik, III, 35. Roth von Schreckenstein, Patriziat, p. 559.

10) Rachtung von 1519 art. 4 bei Schannat, II, 318. „von Geschlechten „sollen geheissen und benannt werden, die eins erbern alten Herkom„mens Wapengenoß, und von ihren Lehen, Renthen und „Gülten leben. Dergleichen dero Vater oder Vorelter im Rath zu „Wormbs etlich Jahr hergangen, und sie sich von ihren Renthen „und Gülten nehren. Auch die sonst erbers Wesen, Wapensge„noß und nicht Handwercker seyn. Darzu diejenige, so drey oder „vier Jahre zu Wormbs gewohnet. Auch von ihren Gülten und „Renthen gelebt haben."

11) Dreyer, Einleit. in Lüb. Verordn. p. 75.

12) Privilegien von 1697 u. 1721 in Hist. Norimberg. dipl. p. 1072. — „ihrem erlangten Adelstand allerdings gemäß leben, sich aller Handel„schafft und anderer bürgerlicher Gewerbe gäntzlich enthalten." Vergl. oben §. 82.

ten, welche bis dahin ebenfalls Handel und Gewerbe betrieben hatten (§. 82) mußten demnach nun, um Standesgenossen der Ritterschaft auf dem Lande und ihr ebenbürtig zu bleiben, ebenfalls rittermäßig, d. h. nicht von ihrer Hände Arbeit leben. Auch die erbgesessenen Bürger und die Erbbürger in Wien u. a. m. blieben daher nur dann den Rittern ebenbürtige Geschlechter, wenn sie rittermäßig lebten[1]). Das Gewerbswesen galt bei der Ritterschaft nicht mehr als eine ehrbare Beschäftigung. Daher sagt schon ein alter Chronist von Nürnberg: „Anno 1300 fiengen etliche Geschlech„ter, deren Namen ehrenhalber hier verschwiegen blei„ben, — zu Nürnberg an, Kaufmannschaften in fremden Landen „zu treiben“[2]). Und die Domherren von Basel rühmten sich, daß ihr Kapitel mit Bürgerblut nicht beflecket sei, weder von Seiten der bürgerlichen Geschlechter (macula gentis plebeiae der Achtbürger), noch von Seiten der gemeinen Bürger (macula populari)[3]). Denn nur wer rittermäßig lebte ward von der Ritterschaft für ehrbar und daher für ebenbürtig betrachtet. Dieses rittermäßige Leben nannte man in Augsburg und in Basel müßig gehen. Und die ritterbürtigen, also müßig gehenden Geschlechter selbst nannte man Müßiggänger, z. B. in Basel[4]), in der Reichsstadt Pfullendorf[5]) u. a. m. und otiosi in Lüttich[6]), nicht als ob dieselben wirklich hätten müßig gehen oder faulenzen müssen, wie man es glauben könnte und auch geglaubt hat, sondern weil sie kein Gewerb treiben, vielmehr von ihren Renten leben

---

1) Urk. von 1320 bei Krenner, in Abhl. der Bair. Akad. von 1813, p. 67. — „Die Ritter und des Reichs Erbbürger, die mit der Ellen „und der Wage nicht verkhauffen.“ Vergl. oben §. 227 u. 351. Der Großhandel blieb demnach erlaubt. Nach dem Goerlitzer Landrecht, c. 45 §. 4. sollten bereits die Schöffenbaren in den Städten („scheffinbarin „markitliutin“) den Schöffenbaren in den Grafschaften nicht mehr ebenbürtig sein.

2) Bei Roth, Gesch. des Nürnberg. Handels, I, 21—22.

3) Urk. von 1337 bei Ochs, II, 50.

4) Ochs, VI, 383. Vergl. oben §. 280.

5) Zunftbrief von 1383 bei Walchner, Gesch. der Stadt Pfullendorf, p. 162. — „Mießiggänger.“ —

6) Vertrag des Bischofs von Lüttich mit den Bürgern von 1325. quorum consiliariorum sex assumentur ex oppidanis, qui vulgariter vocantur otiosi. Warnkönig, Beiträge zur Geschichte des Lütticher Gewohnheits Rechtes, p. 128.

sollten, weil „sie aller und jeder Gewerb mueſſig stehen sollten," wie man in Augsburg zu sagen pflegte [7]). In Augsburg wurde jedoch das Müßiggehen im Jahre 1538 auf den Kleinhandel, d. h. auf die eigentliche Krämerei beschränkt, so daß demnach, wie in Biberach [8]), in Wien u. a. m. (Not. 1), der Großhandel den Patriciern erlaubt blieb [9]). Derselbe Grundsatz galt übrigens, wiewohl man es nicht müßig gehen nannte, auch in Worms [10]), in Lübeck [11]), in Frankfurt am Main, Ulm, München u. a. m.

Für Nürnberg wurde dieser Grundsatz noch im 17. und 18. Jahrhundert mehrmals wiederholt [12]). Denn die Ritterschaft hielt streng auf der Befolgung dieses Grundsatzes. Sie hat daher die übrigen Geschlechter, die sogenannten gebürgerten oder verbür-

---

7) Langenmantel, p. 38.

8) Biberachische Zunftordnung von 1485 §. 1 bei Jäger, Magazin für Reichsstädte, IV, 174. „Jeglicher Burger (d. i. Patrizier) mag feil „haben Glockenspeiß, Kupfer, Zinn, Bley, Stahl, Eisen, Wachs, Spezerey „und wollene Tücher, doch daß er nicht anders verkaufe, dann „Samenkaufs (en gros). Der Samenkauf soll heißen: ein Centner „Glokenspeiß." Vergl. §. 2.

9) Als das Patriciat zu Augsburg im Jahre 1538 erneuert wurde, traten ihm nur diejenigen bei, „die von ihren jährlichen Renten und Gülten „leben, auch Handel und Gewerbschaft abthun, die mit dem kleinen „Gewichte, Elle, Maaß, Duzzend und Pfenffert betrieben „worden." Welser, Chronik, III, 35. Roth von Schreckenstein, Patriziat, p. 559.

10) Rachtung von 1519 art. 4 bei Schannat, II, 318. „von Geschlechten „sollen geheissen und benannt werden, die eins erbern alten Herkom„mens Wapengenoß, und von ihren Lehen, Renthen und „Gülten leben. Dergleichen dero Vater oder Vorelter im Rath zu „Wormbs etlich Jahr hergangen, und sie sich von ihren Renthen „und Gülten nehren. Auch die sonst erbers Wesen, Wapensge„noß und nicht Handwercker seyn. Darzu diejenige, so drey oder „vier Jahre zu Wormbs gewohnet. Auch von ihren Gülten und „Renthen gelebt haben."

11) Dreyer, Einleit. in Lüb. Verordn. p. 75.

12) Privilegien von 1697 u. 1721 in Hist. Norimberg. dipl. p. 1072. — „ihrem erlangten Adelstand allerdings gemäß leben, sich aller Handel„schafft und anderer bürgerlicher Gewerbe gänzlich enthalten." Vergl. oben §. 82.

gerten Geschlechter, nicht mehr als Standesgenossen anerkannt und darum von den Turniren und Stiftern ausgeschlossen, die ehelichen Verbindungen mit ihnen für unebenbürtig erklärt, und die Handel Treibenden vom Adel sogar bestraft. In diesem Sinne wurde im Jahre 1481 auf dem Turnire zu Heidelberg verordnet, „daß hinfuran die geburgerten Edleuth zum Turnier nimmer „zugelassen sollen werden, sie haben dann ihr Burgerschafft „zuvor auffgesagt“ [13]. Nach der Turnirordnung von Hailbronn vom Jahre 1483, art. 4 sollte der, „welcher aus freyem Willen in „einer Stadt sitzt, Steuer und Wacht giebt, oder sich beamtet, oder „das zu thun verbunden ist, so den gemeinen eingesessenen Bürger „zu thun ist, zu Thurnieren nicht zugelassen werden,“ und nach art. 32, „alle die vom Adel Kaufschläge oder Händel treiben, „oder die mit ihnen zulegen als andere gemeine Kaufleute, die „soll man straffen“ [14]. Und in den Stiftern wurden nur noch diejenigen Bürgergeschlechter für stiftsfähig gehalten, welche wenigstens von Seiten des Vaters rittermäßig waren, z. B. in Basel [15]). Meistentheils wurde indessen die Ahnenprobe auch noch auf die Mütter und späterhin sogar noch weiter auf 4, 8 und 16 Ahnen ausgedehnt. So wurden z. B. in den Stiftern Unserer Lieben Frauen hier in München und in Eichstädt nur noch diejenigen Bürgergeschlechter für stiftsfähig gehalten, „welche von Vater und „Mutter Rittergenoß (ritterbürtig) oder wenigstens von Alters„her Wappengenoß“ waren, oder „von alter gutter Ritterschaft „herkommen sint unvermengt mit einicher Burgerschaft“ [16]). Viele Hochstifter haben die Bürgergeschlechter sogar ganz von dem Hochstifte ausgeschlossen. So das Hochstift Basel bereits schon im Jahre 1337 [17]). Eben so das Hochstift Augsburg im Jahre 1474.

---

13 Hund. Bayr. Stib. II. 239.

14 Goldast Reichshandlungen p. 25 [illegible].

15 Urk. von 1337 bei Ochs II. 51. — Filius de militari stirpe ex parte patris. —

16) Urk. von 1420 u. 1498 bei von Krenner in histor. Abhandl. der Akad. von 1813 p. 41 u. 42. In der Adelsbestätigung der Rieter von Nürnberg von 1474 ist schon „von Ihren 16 Ahnen recht gebohrne „rittermäßige Edelleut und von 12 Ahnen Thurnierer“ die Rede. Siebenkees. Materialien, I. 365.

17) Urk. von 1337 bei Ochs I. 49—52

Und im Jahre 1475 wurden daselbst auch noch die Bürgerssöhne ausgeschlossen[18]). Auch das Domkapitel zu München hat im Jahre 1557 den Erbmann Johann von Schenking als nicht ebenbürtig ausgeschlossen, was zu einem langwierigen Proceß des Domkapitels mit den Münsterschen Erbmännern, (dem städtischen Adel), geführt hat, der erst im Jahre 1709 entschieden worden ist[19]).

Um daher ihre Ebenbürtigkeit und die damit verbundene Turnir- und Stiftsfähigkeit zu retten ließen sich viele alte Geschlechter von Ulm bezeugen, daß sie niemals Handel und Gewerbe betrieben und in keine Zunft aufgenommen worden seien[20]). Sogar die Grafen von Pappenheim mußten sich im Jahre 1420, als sie in den Domchor zu Eichstädt aufgenommen werden wollten, bezeugen lassen, „daß sie von freyen Herrn, Pannerherrn, vnd von „alter gutter Ritterschaft herkommen sint unvermengt mit einicher „Burgerschaft“[21]). Und in München mußte die „erberge frawe „Adelheit,“ welche in das St. Klara Stift aufgenommen werden wollte, versprechen, „daß si werltlichin chaufmanschaft vnd werlt- „lichin Handelung, die nach gewinne zug, mit ir Hanten noch, mit „ir Diener noch mit ihr gut niht treiben noch füren wil“[22]). Andere Geschlechter ließen aber aus demselben Grunde ihren Adel von dem Kaiser selbst anerkennen und bestätigen. So bereits im 15. Jahrhundert das Geschlecht der Rieter zu Nürnberg aus dem in der Bestätigungsurkunde selbst angegebenen Grunde, „daß das Ge- „schlecht der Riether — sich auch iederzeit ihrer Gült als andere „Edelleuth betragen, und keinerley Kaufmanschafft Gewerb noch Hand- „tierung getrieben“[23]). Eben so die alten Geschlechter in Mainz u. a. m.[24]). Die Geschlechter von Ulm im 16. Jahrhundert[25]),

---

18) von Stetten, Gesch. der adel. Geschl. in Augsb. p. 148.

19) Söfeland, Gesch. von Goesfeld, p. 241 u. 242. Cramer, Wetzlar. Nebenst. 53 p. 83—85. Wigand, Denkwürdigkeiten aus Reichskammergericht zu Wetzlar, p. 162 ff., 166—177.

20) Urk. von 1552 bei Krenner, a. a. O. p. 43, 68 u. 69.

21) von Krenner, a. a. O. p. 41 u. 42.

22) Urk. von 1324 in Mon. Boic. XVIII, 109 u. 110.

23) Adels Bestätigung von 1474 bei Siebenkees, Materialien zur Nürnberg. Gesch. I, 364.

24) Heusser, Erzämter von Mainz, p. 11 Not. c.

25) Jäger, Ulm, p. 254.

viele Geschlechter von Nürnberg sogar noch im 17. und 18. Jahrhundert[26]). Manche Geschlechter erhielten die Bestätigung ihres Adels erst nach langwierigen Processen beim Reichskammergerichte, die Erbmänner von Münster erst im Jahre 1709 und die Salzjunker zu Werl gar erst im Jahre 1765[27]). Das berühmte in mehreren Reichsstädten ansäßige Geschlecht der Welser ließ sich von den Kaisern sogar dieselben Freiheiten, welche den Rittern und Edelleuten in Franken und Schwaben zustanden, ertheilen, welche Karl V., aus Dankbarkeit für die bedeutenden Geldvorschüsse, im Jahre 1525 mit dem Zusatz bestätigte, „daß ihnen ihre große Handlung „an den ritterlichen Uebungen keinen Nachtheil bringen solle, weilen „sie nicht nur dem Kaiser mit Vorstreckung einer Million Goldes „behülflich gewesen, die Städte Indiens zu erkaufen, sondern auch „diese Städte zum Theil ihnen zu regieren eingeräumet worden“[28]). Die Welser hatten nämlich nach der Entdeckung Amerikas (Westindiens) die Landschaft Venezuela in Besitz genommen und 26 Jahre lang auch wirklich besessen[29]).

§. 367.

Seit der Entstehung eines Ritterstandes auf dem Lande und seit dem Siege der Zünfte in den Städten schied sich demnach die Bevölkerung in zwei verschiedene Stände, auf dem Lande in den Ritterstand und in den Bauernstand, in den Städten aber in die ritterbürtigen Geschlechter oder in das Patriciat und in den Bürgerstand. Denn Patricier oder Burger von der Gesellschaft[1]) nannte man nun, seit dem 16. Jahrhundert, mehr und mehr alle jene alten Geschlechter in den Städten, welche wie die Ritterschaft auf dem Lande rittermäßig lebten. Sie waren und blieben daher Standesgenossen der Ritterschaft oder des niedern

---

26) Privilegien von 1697 u. 1721 in Hist. Norimb. dipl. p. 1071 bis 1076.

27) Cramer, Wetzlar. Nebenst. 53 p. 84 u. 97.

28) von Stetten, Gesch. der adelig. Geschlechter in Augsburg, p. 97.

29) Anmerkungen über die Gesch. der Reichsstädte, vornemlich der Schwäbischen, p. 325.

1) Zunftordnung der Stadt Biberach von 1485 §. 1 u. 2 bei Jäger, Mag. für D. Reichsstädte, IV, 174 u. 175.

Adels und diesem ebenbürtig, z. B. die Achtbürger oder die Bürger von der hohen Stube in Basel [2]), die Patricier in Nürnberg, Ulm, Augsburg und in anderen Reichsstädten. Eben so die alten Geschlechter in Stendal, in Salzwedel, Gardelegen und in anderen altmärkischen Städten [3]), die Patriciergeschlechter in München, in Braunschweig u. a. m. Denn nicht bloß in den Reichsstädten, sondern auch in vielen Landstädten haben sich die alten ritterbürtigen Geschlechter erhalten.

Diese beiden Stände schlossen sich jedoch in den Städten nicht so hermetisch ab, wie dieses bei der Ritterschaft auf dem Lande der Fall war. Die Geschlechter mußten sich zwar allenthalben entscheiden, ob sie müßig gehen wollten oder nicht, und im ersten Falle sich in eine Geschlechterstube oder in eine Geschlechterzunft, im letzten Falle dagegen in eine rathsfähige Gewerbszunft aufnehmen lassen. Denn es hing von jener Aufnahme das volle politische Bürgerrecht ab. In Augsburg forderte man jene Erklärung unmittelbar nach dem Siege der Zünfte. Und viele Geschlechter ließen sich sodann in das Geschlechter Register eintragen. Viele Geschlechter gaben aber auch dem Erwerbe durch Handel und Wandel den Vorzug und ließen sich daher in eine Zunft einschreiben [4]). In anderen Städten dagegen drang man nicht auf eine alsbaldige Erklärung. Man überließ es vielmehr der Zeit, jene Ausscheidung durchzuführen. Und die sich entgegenstehenden Interessen haben sich sodann nach und nach von selbst ausgeglichen und versöhnt. Während nämlich die Einen zu den Geschlechtergesellschaften gehalten haben, hielten die Anderen, wie wir gesehen, zu den Zünften und ließen sich in eine Zunft aufnehmen. Auch fuhren die Geschlechter in vielen Städten fort aus den Zünften neue Kräfte an sich zu ziehen und durch die Aufnahme von Gewerbsleuten in die Geschlechter-Stuben und Zünfte sich selbst zu verstärken. So behielten z. B. in Basel alle Bürger von den Zünften das Recht, sich wenn sie rittermäßig lebten in eine Achtbürgerstube einzukaufen, das heißt sich in eine der beiden Achtbürgerstuben aufnehmen zu

---

2) Urk. von 1337 bei Ochs, II, 50 u. 51. Heusler, p. 257.

3) Gercken, cod. dipl. Brandb. VIII, 444 u. 450.

4) Langenmantel, p. 37 u 38. von Stetten, Geschl. Gesch. p. 41 u. 42.

lassen [5]). Dieses Recht wurde zwar mißbraucht und daher im Jahre 1413 beschränkt [6]). Es geht jedoch aus einem Rathsschluß von 1516 hervor, daß die Zünfte nach wie vor fortfuhren, sich in die hohe Stube einzukaufen, um sich dadurch den Verbindlichkeiten der Zünfte zu entziehen [7]). In Frankfurt wurden die reichen Wollenweber in die Geschlechtergesellschaften aufgenommen [8]). Auch in Augsburg, in Straßburg u. a. m. fuhr man fort Zunftgenossen, wenn sie rittermäßig lebten, in die Geschlechterstuben aufzunehmen. Daher hat es daselbst viele Geschlechter gegeben, welche in früheren Zeiten Gewerbsleute waren („wan vil gute geslechte ignote in der „stat sint, die von antwerglüten sint ufkomen, und nu meinent edel „zu sinde") [9]). Und in Wien verschmähte es der Adel noch am Ende des 15. Jahrhunderts nicht einen sehr ausgedehnten Handel zu treiben, worüber sich die Bürger als eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Nahrung beim König Maximilian beschwerten [10]). Auch dauerten die Wechselheirathen zwischen den Geschlechtern und Zünften ganz ungehindert fort, z. B. in Frankfurt [11]), in Ulm [12]), Augsburg, München u. a. m. Und aus diesen neu Aufgenommenen und angeheiratheten Zunftgenossen und aus den aus anderen Städten oder vom Lande aufgenommenen Rittergeschlechtern ist in Augsburg die Mehreren Gesellschaft hervorgegangen, durch welche daselbst die Geschlechtergenossenschaft vermehrt und erweitert worden ist [13]). Da jedoch viele Geschlechter, welche nicht müßig gehen wollten, den Zünften beitraten, oder wenigstens bei manchen

---

5) Ochs, II, 103, 105, 106, 315. Not. II, 102 Not.
6) Ochs, III, 100.
7) Ochs, V, 311.
8) von Fichard, p. 187 u. 188.
9) Königshoven, p. 312. Not.
10) Bittschrift der Bürgerschaft von Wien von 1494 bei Hormayr, Wien, I, 5. Urk. p. 202. „So treibt der Adel wider seinenn Staund, „auch ander ledig gesellenn wider des Lannds vnd vnnser Stathandt- „uest vnd Freyheit, den maisten hanndl mit wein traid Viech „Holcz Salcz vnd annderem kaufschacz, damit sich die Burger in „ewrer ku. genade Stetn vnd merkhten ernern solten." —
11) von Fichard, p. 187.
12) Jäger, Ulm, p. 251.
13) von Stetten, p. 42, 43, 133, 136, 137 u. 441 ff.

Geschlechtern die Einen sich in den Zünften die Anderen aber in den Geschlechterstuben aufnehmen ließen, wie dieses z. B. in Augsburg öfters der Fall war [14]), da ferner sehr viele Geschlechter, deren Herrschaft in den Städten seit dem Siege der Zünfte zu Ende war, im Unmuthe darüber, daß nun die Rittermäßigkeit dort nichts mehr galt, die Städte verließen und sich anderwärts niederließen, so verminderte sich die Anzahl der alten Geschlechter mehr und mehr und das bürgerliche Element kam fast allenthalben zur Herrschaft. So unter Anderem in Höxter, wo im 16. Jahrhundert die Letzten vom Adel in dem Stadtrath saßen [15]). Eben so in Freiburg im Breisgau, wo die Mitglieder der vorder-österreichischen Ritterschaft sich im Jahre 1670 von den Rathsstellen zurückzogen und im Jahre 1671, um ihre Stiftsfähigkeit zu retten, auch noch das Bürgerrecht aufgaben [16]).

§. 368.

So entstand denn ein ganz neuer Stand in den Städten und mit ihm ein Unterschied zwischen Bürgerschaft und Bürgerstand. Zur Bürgerschaft gehörten nämlich alle diejenigen, welche das volle Bürgerrecht erhalten hatten, gleichviel ob sie dem Ritter- oder Bürgerstande angehörten. Denn zur Bürgerschaft gehörten nicht bloß die Mitglieder der Zünfte, sondern auch noch alle rittermäßig lebenden Geschlechter, welche in eine Geschlechterstube oder Geschlechterzunft aufgenommen worden waren. Auf der anderen Seite wohnten aber auch noch viele dem Ritter- oder Bürgerstande angehörende Leute in den Städten, welche nicht zur Bürgerschaft gehört haben. Es wohnten nämlich in den Städten auch Rittergeschlechter, welche nicht in die Geschlechter-Stuben oder Zünfte oder wenigstens nicht ins Bürgerrecht aufgenommen worden und daher keine Bürger waren. Sie gehörten demnach wohl zum Ritterstande, nicht aber zur Bürgerschaft. Eben so hatte sich, wie früher an der Seite der Altbürgerschaft, auch neben der neuen Bürgerschaft wieder, eine besondere Klasse von Einsassen gebildet, welche zwar in den Gemeindeverband, nicht aber ins Bürgerrecht aufge-

---

14) von Stetten, p. 43. Langenmantel, p. 38.

15) Wigand, Gesch. von Corvei, I, 332.

16) Schreiber, Gesch. IV, 177.

nommen worden war. Diese Einsassen bildeten einen ähnlichen Gegensatz zu den Bürgern, wie früher die Hintersassen zu den Altbürgern. Man suchte sie zwar in manchen Städten zu bewegen und sogar zu nöthigen das Bürgerrecht zu kaufen, z. B. in Basel seit dem 15. und 16. Jahrhundert angeblich, um eine größere Gleichheit unter den Einwohnern herzustellen („daß wir *desto „glicher* bey einander sitzen") [1]). Es ist dieses jedoch nicht immer gelungen. Man nannte diese Einsassen ebenfalls *Hintersassen*, *Beisassen*, oder *Schutzverwandte*, in manchen Städten auch, da sie in den Vorstädten wohnten, *Pfalbürger* z. B. in Rotenburg u. a. m. [2]). Auch sie gehörten nun zwar nicht zur Bürgerschaft, wohl aber als freie in der Stadt angesessene Leute zum Bürgerstande. Zu ihnen gehörten vor Allem alle jene Gewerbsleute und Einsassen, welche in keine rathsfähige Zunft aufgenommen worden waren. Zu ihnen gehörten insbesondere auch die Juden.

Die *Juden* konnten nämlich als Fremde und als nicht Christen von den rathsfähigen Zünften nicht aufgenommen werden. Sie blieben daher, nach wie vor dem Siege der Zünfte, ausgeschlossen von dem Stadtregiment. Meistentheils wurden sie sogar von den nun herrschenden Zünften verfolgt. Denn die Verfolgung der Juden und ihre Vertreibung aus den Städten datirt großentheils aus den Zeiten der Erhebung und des Sieges der Zünfte. Aber auch in jenen Städten, in welchen sie nicht vertrieben oder wenigstens wieder aufgenommen worden sind, ward nun ihre Lage weit abhängiger und gedrückter als in früheren Zeiten, wo sie dieselben genossenschaftlichen Freiheiten und Rechte gehabt haben, wie damals die Zünfte. Sie blieben daher nach wie vor schutzhörige Leute, also wahre Schutzjuden. Ihre früher sehr bedeutenden genossenschaftlichen Rechte wurden allenthalben beschränkt und ihnen in vielen Städten sogar gänzlich entzogen.

So war denn mit einer *neuen Freiheit* und mit einem *neuen Rechte* (§. 104) nun auch ein *neuer Stand* in den Städten mit ganz *neuen Bestrebungen* entstanden. Mit dem Bürgerstande beginnt demnach eine ganz neue Zeit. Anfangs war

---

1) Rathsbeschlüsse von 1484 u. 1528 bei Ochs, V, 167, 168 u. 604.

2) Benjen, Gesch. von Rotenburg, p. 231, 240 u. 241. Vergl. oben §. 195.

zwar dieser neue Stand auf die Städte beschränkt, indem es damals außer den Stadtbürgern noch keine anderen Bürger gegeben hat, ein Bürgerstand also nur in den Städten möglich war. Da jedoch auch die Beisassen und Schutzverwandten in den Städten, sintemal sie weder zum Ritter- noch zum Bauernstande gehörten, zum Bürgerstande gerechnet worden sind, wiewohl sie keine Bürger waren, so gewöhnte man sich daran auch jene auf dem Lande wohnenden Leute, welche nicht zum Adel und auch nicht zum Bauernstande gehörten, zum Bürgerstande zu rechnen, eine Begriffsbestimmung, welche späterhin auch in die Gesetzgebung, z. B. ins Preussische Landrecht übergegangen ist [3]). Als daher auch auf dem Lande die Hörigkeit mehr und mehr zu schwinden und die Anzahl der weder zum Adel noch zum Bauernstande gehörenden freien Leute sich zu mehren begann, was zumal seit dem 18. Jahrhundert der Fall war, da reifte auch auf dem Lande eine ähnliche Zeit wie in den Städten *vor* dem Kampfe der Zünfte. Und seit dem Jahre 1789 begann dieser nun über das ganze Land erweiterte Bürgerstand, der sogenannte *dritte Stand*, einen ähnlichen Kampf wie vordem in den Städten die Zünfte. Die Städte waren demnach auch in dieser Beziehung die Vorläufer jener Kämpfe, welche heute noch ganz Europa bewegen.

9. Bürgeraufnahme.

§. 369.

Die Stadtgemeinde war ursprünglich eine Stadtmarkgemeinde. Wie bei anderen Markgemeinden konnten demnach nur in Grund und Boden angesessene Leute, welche in der Stadtmark ihren eigenen Rauch hatten, vollberechtigte Bürger sein. Gleichgiltig war es jedoch, ob die in der Stadtmark angesessenen Leute *freie* oder *hörige Grundbesitzer* waren. Erst seit dem Abschaffen der Hörigkeit in den Städten mußten alle Bürger *freie Leute*, also freie Grundbesitzer sein. Und seit dem Siege der Zünfte war in den meisten Städten auch *kein Grundbesitz* mehr nothwendig.

---

3) Preuss. Landr. II, 8 §. 1. „Der Bürgerstand begreift alle Einwohner „des Staats unter sich, welche, ihrer Geburt nach, weder zum Adel, „noch zum Bauerstande gerechnet werden können."

Die Aufnahme in eine Zunft vertrat vielmehr die Stelle der früher nothwendigen Ansäßigmachung (§. 226—229 u. 364). In früheren und späteren Zeiten bestand aber hinsichtlich der Aufnahme in das Bürgerrecht ein wesentlicher Unterschied in Ansehung der Fremden, welche erst eingewandert waren, und hinsichtlich der Eingebornen, welche von Bürgern abstammten.

Zur Aufnahme eines Fremden in das Bürgerrecht gehörte ursprünglich, so lange die Stadtgemeinde noch eine Markgemeinde war, wie bei den Dorfmarkgemeinden, vor Allem eine häusliche Niederlassung, also der Erwerb eines Hauses und Hofes und des dazu gehörigen Grundbesitzes in der Stadt und ein eigener Rauch, d. h. eine eigene selbständige Haushaltung [1]). Und diese häusliche Niederlassung mußte hin und wieder, zumal in den alten Städten, ein volles Jahr und einen Tag gedauert haben. Die Bürgeraufnahme war nämlich ursprünglich ein Aufnehmen in die Stadtmarkgemeinde (communio civitatis), noch nach dem Weisthum der Schöffen zu Magdeburg aus dem 13. Jahrhundert [2]), nach dem Stadtrecht von Hagenau von 1164 [3]) und nach dem Weisthum von Wetter vom Jahre 1239 [4]). So wie denn auch der Verlust des Bürgerrechtes ein Entziehen dieser Gemeinschaft oder ein Verzicht darauf gewesen ist, z. B. in Köln [5]) und in Padberg [6]). Die Aufnahme konnte demnach ursprünglich auch stillschweigend durch den Erwerb von Grund und Boden in der Stadtmark verbunden mit einem Wohnsitz von Jahr und Tag

---

1) Meine Gesch. der Dorfverf. I, 175 ff. und oben §. 227.

2) Weisthum §. 18 vergl. mit §. 3 bei T. u. St. p. 271 u. 273. cives eum nullatenus in consortium et communionem recipere possunt. — proprietatem, quam ad communionem civitatis. —

3) Stadtr. §. 7. — communionem ibidem acquirere. —

4) Weisthum bei Wenck, II, 167. quicunque extraneus accedens ad oppidum in Wettera vult habere communionem, que vulgariter Almeinde dicitur, dabit. —

5) Urk. aus 12. sec. §. 7 bei Clasen in Materialien zur Statistick I, 12 p. 493. rebellis de karta civium et communione nostra repudiabitur.

6) Stadtr. von 1290 §. 7 bei Seibertz, II, 1 p. 523. Si quis communionem civium resignare voluerit. —

geschehen. Denn durch den unangefochtenen Besitz von Jahr und Tag wurde der Grund und Boden, mit diesem aber auch das damit verbundene Recht eines Stadtmarkgenossen erworben [7]). Von diesem ursprünglichen Rechte haben sich nun in manchen alten Städten eine Zeit lang noch Spuren erhalten, indem in den Einen der ruhige Besitz eines Hauses oder Hofes während Jahr und Tag gegen jede weitere Ansprache schützte und daher auch das Recht der Stadtmarkgenossenschaft sicherte, z. B. in Speier [8]), in Augsburg [9]), in Braunschweig [10]), während anderwärts schon der Besitz von Grund und Boden von einem gewissen Werth zum Erwerbe des Bürgerrechts hinreichte, z. B. nach dem alten Stadtrechte von Freiburg im Breisgau [11]), und in noch anderen alten Städten die häusliche Niederlassung Jahr und Tag gedauert haben ,mußte, z. B. in Wesel [12]), in Büren [13]) u. a. m., insbesondere auch in Mâcon, Audenarde, Nevers und in anderen Französischen Städten [14]). Erst seitdem die Stadtmarkgenossenschaften zunftartig abgeschlossen worden waren, erst seit dieser Zeit reichte die häusliche Niederlassung allein, wenn damit auch ein Wohnsitz von Jahr und Tag verbunden war, nicht mehr hin. Es war vielmehr außerdem auch noch

---

7) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark-, Dorf- und Stadtverfassung, p. 100 u. 141—144.

8) Urk. von 1111 u. 1181 bei Lehmann, p. 307 u. 466. Si quis curtem aut domum per annum et diem sine contradictione possederit, nulli hoc interim scienti ultra inde respondeat.

9) Stadtrecht von 1276 bei Freyberg, p. 42. Stadtrecht, §. 89 bei Walch, IV, 113.

10) Urk. in Braunschweig Urkb. I, 2.

11) Stadtrecht von 1120 §. 23. Qui proprium non obligatum valens marcam in friburc habuerit burgensis est. Vergl. noch §. 67 u. 68. Nach dem Stadtrechte von 1293 bei Schreiber, I, 1. p. 129. sollte aber niemand Bürger werden, der nicht in Grund und Boden angesessen war, vergl. oben §. 227. Es war demnach schon eine Bürgeraufnahme nothwendig.

12) Privilegien von 1277, c. 15. Vergl. oben §. 227.

13) Stadtrecht aus 14. sec. bei Wigand, Archiv, III, 3. p. 32. — et emptor post annum et diem melius potest optinere quam aliquis eum gravare. Und der altdeutsche Text, eod. p. 38.

14) Meine Einleitung zur Gesch. a. a. O. p. 143.

eine förmliche Aufnahme ins Vollbürgerrecht nothwendig, z. B. in Speier u. a. m. (§. 47 u. 53), woher es sich erklärt, warum öfters z. B. in Speier, Straßburg u. a. m. nicht alle Geschlechter rathsfähig waren. Durch die Niederlassung und Ansäßigmachung in der Stadtmark waren sie zwar Stadtmarkgenossen im weiteren Sinne des Wortes, aber keine vollberechtigte Genossen geworden. Sie gehörten demnach wohl, wie die Beisassen und Hintersassen, zur Stadtgemeinde, nicht aber zur vollberechtigten Bürgerschaft. Denn zu dem Ende war nun auch noch, wie in den Dorfmarkgemeinden, eine Aufnahme in die vollberechtigte Genossenschaft nothwendig. Dasselbe gilt auch in Ansehung der eigenen und hörigen Leute, welche sich in einer Stadt niedergelassen hatten. Nach einem unangefochtenen Wohnsitz von Jahr und Tag hatten sie zwar ihre Freiheit erworben, und gehörten sodann als Schutzverwandte oder als Hintersassen der Bürgerschaft zur Stadtgemeinde. Das Bürgerrecht erhielten sie aber dadurch noch nicht. Dieses mußten sie vielmehr noch kaufen oder in anderer Weise gewinnen. Klar und deutlich wird dieser Grundsatz bereits im 14. Jahrhundert von den versammelten Zunftmeistern in Basel als ein altes Herkommen ausgesprochen. („Wenn ein eigener Mann, oder eine „eigene Frau harin kumt, und Jahr und Tag hier bi ihm selber „sitzet und sin Brod isset unversprochen, soll ihn die Stadt darnach „für den Ihren halten, schirmen und fristen, weil er sich dann ver„sessen hat, doch so ist er nüt von des versitzendes wegen „Burger, noch zolles frey, bis daß er Burgerrecht kouft, „oder er es in Reisen gewinne") [14a]. Eben so war auch in Memmingen eine Aufnahme der Leibeigenen und Vogtleute ins Bürgerrecht nothwendig und dazu noch ein Wohnsitz von fünf Jahren [14b].

Die Bürgeraufnahme nannte man öfters burgern oder verburgern [15], in ähnlicher Weise wie man vom sich beherren bei der Unterwerfung unter eine Herrschaft gesprochen hat [16]. Man nannte daher die ins Bürgerrecht aufgenommenen Geschlechter

---

14a) Ochs, II, 383. Vergl. oben §. 235.

14b) Urk. von 1471 bei Moser, Reichsst. Handbuch, II, 125 f.

15) Schmeller, I, 99. Vergl. oben §. 348.

16) Meine Gesch. der Fronh. II, 112.

verbürgerte oder gebürgerte Geschlechter (§. 366). Insgemein nannte man aber das Bürgerrecht ein Bürgerrecht oder Burgrecht (Burchrecht, Burckrecht, Burickrecht, oder Purckhrecht) z. B. in Schongau, Friedberg, Augsburg, München, Memmingen und Regensburg [17]), sodann eine Burgerschaft (Burscap oder Burschap) z. B. in Soest [18]), in Stendal [19]) u. a. m. [20]), eine burgesia oder burgensia (bourgeoisie) z. B. in Freiburg im Uechtlande [21]) und in Arberg [22]), oder auch ein Marktrecht oder eine Bürgerschaft z. B. in Speier und in anderen Städten jenes Bisthums [23]), oder eine civilitas z. B. in Soest [24]), in Ladenburg [25]), und in Stendal [26]), ein consortium civilitatis z. B. in Annweiler [27]), ein concivium z. B. in Berlin [28]), zuweilen auch ein Bürgermahl, Bauermal, Burmal oder Bawermol z. B. in Magdeburg und Halle [29]). Die Aufnahme ins Bürgerrecht nannte man daher eine Aufnahme ins Bürgerrecht oder Bürgrecht, in die Burgschaft u. s. w.

Die Aufnahme geschah, wie bei anderen Markgenossenschaften, entweder von der Stadtmarkgemeinde selbst oder

---

17) Die Stadtrechte bei Lori, p. 49, 96 u. 134. Urk. von 1294 bei Bergmann, II, p. 9. Memminger, Stadtrecht von 1396, art. 38. Stadtr. von Augsburg von 1276 bei Freyberg, p 42 Schmeller, I, 198.
18) Schrae, art. 116.
19) Urk. von 1345 bei Gercken, vet. march. I, 92.
20) Turnirordnung von 1481 bei Hund, II, 239.
21) Handfeste von 1249 §. 71 bei Gaupp, II, 95. primo burgensie debet renunciare. —
22) Handfeste von 1271 bei Walther, p. 40 f.
23) Urk. von 1097 bei Dümgé, reg. Bad. p. 118. jus acquiret quod vulgariter dicitur Marktrecht vel Bürgerschaft. —
24) Stadtrecht von 1120, §. 40. Urk. von 1288 bei Seibertz, II, 1. p. 54 u. 512.
25) Urk. von 1291 bei Guden, syl. p. 295.
26) Urk. von 1233 bei Beckmann, V, 1. 2. p. 195.
27) Stadtrecht von 1219 §. 3 bei Gaupp, I, 127.
28) Urk. von 1288 bei Ludewig, rel. Mpt. XI, 637. — concivium id quod dicitur burscap. —
29) Haltaus, p. 108 u. 109. Nicolaus Wurm bei Tzschoppe und Stenzel, Urkf. p. 228.

in ihrem Namen von dem Stadtrath. In grundherrlichen und gemischten Gemeinden war aber auch noch die Zustimmung der Grund- oder Vogteiherrschaft nothwendig. In den freien Städten, zu welchen in späteren Zeiten sehr viele Städte gehört haben, war die Aufnahme neuer Bürger ganz unbestritten in den Händen des Stadtraths, z. B. in Straßburg [30]), in Ulm [31]), in Rotenburg [32]), in Greußen [33]) u. a. m., oder in den Händen der Stadtgemeinde, z. B. in Magdeburg [34]), in Zug [35]) u. a. m., oder auch in den Händen des Raths und der Bürgerschaft, z. B. in Zürich [36]) und in Freiberg [37]). Dasselbe Recht hatten indessen auch die die grund- und vogteilichen Städte und die gemischten, jedoch nur mit Zustimmung der Grund- und Vogteiherren oder der herrschaftlichen Beamten, z. B. in Augsburg [38]), in Friedberg [39]), in Wesel [40]), in Winterthur [41]), in Elgg [42]), in Horstmar in Westphalen [43]) u. a. m. Hie und da hatten auch die Grund- und Vogteiherren allein das Recht neue Bürger aufzunehmen, z. B. in St. Gallen [44]). Aber auch die grundherrlichen, vogteilichen und gemischten Städte strebten nach dem Rechte der freien Bürgeraufnahme. Und sie erhielten es auch fast allenthalben, wenn auch hin und wieder erst nach einem Kampfe mit dem Herrn der Stadt, z. B. in Worms [45]), in Ehenheim im Elsaß [46]), in Füßen [47]) u. a. m.

---

30) Urk. von 1433 bei Wencker, de pfalburger. p. 108 f.
31) Jäger, Ulm, p. 314. Jäger, Mag. III, 520.
32) Benfen, Gesch. von Rotenburg, p. 235.
33) Statut bei Walch, VII, 95.
34) Schöffenweisthum aus 13. sec. §. 18 bei T. u. St. p. 273.
35) Renaud, Rechtsgesch. von Zug, p. 23 u. 44.
36) Richtebrief, IV, 24.
37) Statut §. 273 bei Walch, III, 274
38) Stadtrecht art. 88 bei Walch, IV, 112.
39) Stadtrecht von 1404, §. 9 u. 10 bei Lori, p. 95.
40) Privilegien von 1277, c. 1. bei Wigand, Archiv, IV, 408 u. 413.
41) Stadtrecht von 1264 bei Bluntschli, I, 480.
42) Elgger Herrschaftsrecht, art. 53 §. 1 bei Pestalutz, I, 342.
43) Urk. von 1303 bei Kindlinger, Hörigkeit, p. 342.
44) Urk. von 1304 bei von Arx, I, 454.
45) Vergleich von 1283, §. 5 bei Schannat, II, 145.
46) Urk. von 1312 bei Schoepflin, II, 101.
47) Urk. von 1356 bei von Hormayr, Hohenschwangau, Urk. p. 22.

Ueber die Bürgeraufnahme pflegte ein Register, ein Bürgerbuch oder ein Stadtbuch geführt und in dieses die neu aufgenommenen Bürger eingetragen zu werden. In Köln geschah dieses schon seit dem 11. Jahrhundert. Denn im Kirchspiele St. Lorenz wird bereits im Jahre 1060 eines solchen Regisiters erwähnt, in der Vorstadt Niederich im 12. Jahrhundert einer carta civium und im Kirchspiele St. Alban einer carta officialium (§. 203 u. 204). Aber auch in anderen Städten kommen diese Bürger- und Stadtbücher frühe schon vor, z. B. in Hamburg ein liber civium, in Lübeck eine littera civilitatum und in Bremen ein Stadtbuch (thes stades boc) [48]).

Die Aufnahme ins Bürgerrecht setzte jedoch, wie bereits bemerkt worden ist, eine häusliche Niederlassung, also insbesondere auch den Erwerb von Grund und Boden voraus. Hatte sich demnach der Fremde nicht schon vor der Bürgeraufnahme in der Stadtmark ansäßig gemacht, so mußte er sich bei der Aufnahme wenigstens verbürgen, binnen einer gewissen Frist, insgemein von Jahr und Tag den nöthigen Grundbesitz erwerben zu wollen (§. 227). Ob aber der aufzunehmende neue Bürger ein freier oder höriger Grundbesitzer, ein Ministeriale, ein Vasall oder Ritter war, ist ursprünglich ganz gleichgiltig gewesen. Da nämlich auch die hörigen Grundbesitzer Stadtbürger sein konnten, in den grundherrlichen Städten sogar alle, in den gemischten Städten aber wenigstens viele Bürger hörig waren, so stand die Hörigkeit ihrer Aufnahme ins Bürgerrecht keineswegs im Wege. Allein auch seit der Aufhebung der Hörigkeit in den Städten war dieses nicht anders. Zwar pflegten seitdem die Stadtgemeinden niemand mehr als Bürger aufzunehmen, der noch in irgend einem Hörigkeits Verhältnisse stand, oder es war zu dem Ende wenigstens die Zustimmung der Leib- oder Grundherren nothwendig (§. 102). Wenn es aber dennoch geschehen war, so ward dadurch die Bürgeraufnahme keineswegs ungiltig. Der Hörige oder Leibeigene konnte zwar noch binnen Jahr und Tag von seinem Herrn zurückgefordert werden. Nach einem unangefochtenen Wohnsitze von Jahr und Tag hatte er jedoch

48) Statut. Brem. von 1303 §. 22 bei Oelrichs, Samml. p. 54. Vergl. Frensdorff, Lübeck, p 194.

seine Freiheit verjährt, und mit der Freiheit, wenn er zuvor ins Bürgerrecht aufgenommen worden war, auch das Bürgerrecht definitiv erworben (§. 101, 102 u. 369. Not. 14. a). Die ins Bürgerrecht aufgenommenen Lehens- und Vogtleute bedurften indessen dieser Verjährung von Jahr und Tag nicht. Sie erhielten vielmehr das Bürgerrecht sogleich mit der Bürgeraufnahme, z. B. in Basel[49]), in Sursee[50]), in Winterthur[51]), in Weinheim[52]), in Regensburg[53]) u. a. m. Eben so die freien Zinser in Kempten[54]). Denn als persönlich freie Leute konnten sie nicht zurückgefordert werden. Sie wurden demnach, unbeschadet ihrer Lehens-, Vogtei- oder Zinspflicht, alsbald mit der Aufnahme ins Bürgerrecht selbst Bürger. Eben so wenig wie die Hörigkeit stand der Dienst der Ministerialen und der Ritterdienst der Aufnahme ins Bürgerrecht entgegen. Daher findet man in fast allen alten Städten Ministerialen und Ritter unter den Bürgern. Die Aufnahme der Vasallen und Ministerialen sollte zwar nur mit Zustimmung der gesammten Bürgerschaft z. B. in Freiburg im Breisgau[55]), in Diessenhofen[56]) und mit Zustimmung ihrer Herren geschehen, z. B. in der Stadt Vreden in Westphalen[57]) u. a. m. Auch verlangte man hie und da die Freilassung aus dem Dienstverhältnisse, z. B. in Freiburg im Breisgau[58]), in Augsburg[59]) u. a. m. Wenn aber demungeachtet die Aufnahme erfolgt war, so waren und blieben die ins Bürgerrecht aufgenommenen Ministerialen und Ritter Bürger, indem sie nicht von ihren Herren vindicirt werden konnten. Seit dem Siege der Zünfte hat sich jedoch dieses Alles geändert.

---

49) Rathsbeschluß aus 14. sec. bei Ochs, II, 384.
50) Urk. von 1299 im Geschichtsfreund, I, 69.
51) Stadtrecht von 1297 §. 6.
52) Urk. von 1264 bei Guden, II, 149.
53) Privilegium von 1230, §. 21.
54) Haggenmüller, I, 121 u. 125.
55) Stadtrecht von 1120, §. 18.
56) Handfeste von 1260 §. 12 bei Schauberg, II, 54.
57) Urk. von 1252 bei Niesert, Münster Urkb. I, 2, p. 502.
58) Stadtrecht von 1120, §. 36. (Gaupp, §. 18). Vergl. oben §. 142.
59) Stadtr. §. 88 bei Walch.

Meistentheils sollte zwar, auch noch seit dem Siege der Zünfte, der Aufnahme in eine Zunft die Aufnahme ins Bürgerrecht vorhergehen (§. 286). Da jedoch zur Aufnahme in eine Zunft kein Grundbesitz nothwendig war, so war dieser nun auch zur Aufnahme ins Bürgerrecht nicht mehr nothwendig. Die Aufnahme in eine Zunft vertrat vielmehr die Stelle der Ansäßigmachung (§. 364). Um aber rathsfähig zu werden mußten sich die neuen Bürger in eine Zunft aufnehmen lassen. Dieses mußten insbesondere auch die Ritter und die ritterbürtigen Geschlechter thun. Auch sie mußten sich in die Geschlechterstube oder in eine Zunft aufnehmen lassen und außerdem ward noch ihre Aufnahme in den meisten Städten erschwert, wenigstens von gewissen Bedingungen abhängig gemacht. So mußten sie z. B. in Ulm seit dem 14. und 15. Jahrhundert bei ihrer Aufnahme versprechen in der Stadt wohnen, die Steuern entrichten, keine Fehden ohne Vorwissen der Stadt anfangen zu wollen u. dgl. m.[60]). Anderwärts mußten sie sich dem Stadtrecht unterwerfen, z. B. in Greiffenberg in Pommern[61]). In Hagenau mußten die Herren von Liechtenberg in der Mitte des 14. Jahrhunderts bei ihrer Aufnahme ins Bürgerrecht eidlich versprechen 10 Jahre lang daselbst Bürger sein und bleiben zu wollen[62]). In Bieberach mußte der Ritter von Hornungen bei seiner Aufnahme ins Bürgerrecht versprechen 5 Jahre lang Bürger bleiben und die Steuer entrichten zu wollen[63]). Fast allenthalben mußten die Ritter wenigstens die Steuerpflichtigkeit anerkennen. Nur in wenigen Städten war ihre Aufnahme gänzlich verboten, z. B. in Hamburg und Lübeck (§. 140 u. 142). Allenthalben wurden indessen die verbürgerten Geschlechter von der Ritterschaft und dem Adel gemieden und sogar verfolgt (§. 366).

Statt des Grundbesitzes wurde nun, seit dem Siege der Zünfte, öfters der Nachweis eines bestimmten Vermögens oder eine Bürgschaft begehrt. In Ulm wurde, um den Andrang des verarmten Landvolkes in die Stadt und in die ohnedies schon überfüllten Zünfte abzuhalten, ein Vermögen von 200 Pfund Heller

60) Jäger, Ulm, p. 314.
61) Urk. von 1262 bei Dreger, cod. Pomer. I, 457.
62) Bericht von 1359 oder 1360 bei Mone, Zeitschrift V, 176.
63) Bürgerbrief von 1424 bei Jäger, Mag. IV, 396.

begehrt [64]), in Kaufbeuern ein Vermögen von 100 Gulden [65]), in Königsee ein Vermögen von 50 Gulden [66]), in Eßlingen ein Vermögen von 60 Pfund Heller oder Bürgschaft dafür [67]), in Rotenburg ein Vermögen von 100 Gulden oder eine Bürgschaft von 200 Gulden [68]). Auch in Berlin mußte jeder, der das Bürgerrecht begehrte, wenn er kein Eigen besaß, Bürgschaft für sich stellen [69]). Anderwärts mußte sich der neue Bürger verbürgen, (Bürgschaft stellen) eine Reihe von Jahren Bürger bleiben und während dieser Zeit die Steuer entrichten und nicht aus der Stadt wegziehen zu wollen, z. B. fünf Jahre in München [70]), in Memmingen [71]), in Augsburg [72]), in Schongau [73]), in Rain [74]) u. a. m., acht Jahre z. B. in Friedberg [75]), zehn Jahre in Ulm und eine Zeit lang ebenfalls fünf Jahre [76]). In anderen Städten sollte der neue Bürger entweder eine bestimmte Summe beim Rath hinterlegen oder Bürgschaft stellen, daß er die städtischen Steuern und Abgaben gehörig entrichten werde, z. B. in Rudolstadt, Blankenburg und in Teichel [77]). Wieder in anderen Städten sollte er Bürgschaft stellen, binnen einer Reihe von Jahren kein Almosen von der Stadt begehren zu wollen, z. B. in Basel binnen 5 Jahren [78]) und in Mün-

---

64) Rathbeschluß von 1417 bei Jäger, reichsst. Mag. III, 521—523.
65) Stadtrecht, art. 20 bei Walch, III, 317.
66) Statut, art. 19 bei Walch, V, 199.
67) Pfaff, p. 150.
68) Benfen, p. 235.
69) Urk. von 1370 bei Fidicin, I, 44. „Het der, dy de borgerscap wyn„net, tu den Berlin nicht eigens, so sal he borgen setten, dat he nicht „werde wanbur in jare vnd dagen."
70) Stadtrecht bei Auer, p. 161. Vergl. von Sutner in histor Abhl. der Akademie von 1813, p 501, 502 u. 503.
71) Stadtrecht, art. 38.
72) Stadtrecht, art. 88 bei Walch.
73) Stadtrecht von 1331 u. 1436 bei Lori, p. 49 u. 143.
74) Stadtrecht von 1332 bei Lori, p. 51.
75) Stadtrecht von 1404 §. 11 bei Lori, p. 96.
76) Rothes Buch bei Jäger, Mag. III, 501 u. 520. Jäger, Ulm, p. 315.
77) Stadtrecht von Rudelstadt, art. 2, §. 4. von Blankenburg §. 4 und von Teichel, art. 2, §. 4 bei Walch, V, 31, 78 u. 168.
78) Urk. von 1534 bei Ochs, VI, 490.

chen binnen 7 Jahren [79]). In Rotenburg endlich wurden fremde Handwerker nur provisorisch auf 5 Jahre aufgenommen, „vmb zu „sehen ob er sein narung alhie haben mochte" [80]) und in Schweidnitz mußten fremde Handwerksleute bei ihrer Aufnahme in eine Innung Bürgen setzen, daß sie wenigstens ein Jahr in der Stadt bei ihrem Handwerk bleiben werden [81]).

Bei der Bürgeraufnahme mußte allenthalben eine mehr oder weniger bedeutende Aufnahmsgebühr entrichtet werden. In den alten Städten pflegte die Aufnahme stillschweigend durch die häusliche Niederlassung zu geschehen (§. 369 Not. 1 ff.). Es war demnach keine Aufnahmsgebühr zu entrichten. Die alten Stadtrechte von Soest und von Freiburg vom Jahre 1120 enthalten daher auch noch keine Bestimmung darüber. Aber schon das Stadtrecht von Medebach vom Jahr 1165 spricht von einer Aufnahmsgebühr [82]), und später findet man ihrer allenthalben erwähnt. Sie bestand meistentheils in Geld. Daher der Name Aufnahmsgeld, Einzugsgeld, Bürgergeld u. s. w., oder auch ganz allgemein Einzug, z. B. in Zürich, in Zug, in der Pfalz am Rhein u. a. m., oder Bürgerrecht z. B. in Greußen [83]), in Ilm [84]), in Schweidnitz [85]), oder Bürgerrechtsgebühr z. B. in Schlaiz [86]), in Basel u. a. m. Und die Erlegung dieser Aufnahmsgebühr nannte man das Bürgerrecht kaufen, z. B. in Basel [87]), in Friedberg u. a. m. [88]). Zuweilen nannte man das Aufnahmsgeld auch ein Burmal oder Bürgermahl, z. B. in Halle und Magdeburg, indem daselbst auch das Bürgerrecht so genannt worden ist [89]). Der

---

79) von Sutner, a. a. O. p 501.
80) Benfen, p. 235.
81) Handfeste von 1328 §. 26 bei L. u. St. p. 522.
82) Stadtr. §. 24 bei Seibertz, II, 1. p. 75.
83) Statut, art. 23 bei Walch, VII, 95.
84) Statut, art. 2 §. 1 u. 2 bei Walch, V, 122.
85) L. u. Stenzel, p. 256 u. 523. Not. 3.
86) Statut, art. 16 bei Walch, VIII, 88 f.
87) Ochs, II, 383, 444, V, 416.
88) Stadtrecht von Friedberg, §. 10 bei Lori, p. 96. Wencker, Continuation von Außburgern, p. 164.
89) Treyhaupt, im Auszug, II, 404. u. 405. Schöffenbrief von 1235 §. 32

Betrag des Aufnahmsgeldes war sehr verschieden, meistentheils aber in früheren Zeiten geringer als in späteren, z. B. in Bern, wo es frühe schon bis auf 300 Kronen gestiegen ist[90]. In Ulm betrug dasselbe anfangs 2 Gulden, später 3 Gulden[91], in Eßlingen 2 Gulden[92], in Zug 11 bis 12 Gulden[93], in Basel im 14. Jahrhundert eine Mark Silber und außerdem noch beträchtliche Abgaben an den Bürgermeister und Oberstzunftmeister, an die Rathsherren, Zunftmeister, Schreiber, Rathsknechte und Wachtmeister[94], in Berlin noch im Jahre 1370 nur 10 Schilling[95]. Zuweilen mußte jedoch statt Geld Wein geliefert werden, z. B. in Freiburg im Uechtlande und in Burgdorf[96], in Ulm[97] u. a. m. Daher wurde die Aufnahmsgebühr vinagium oder beuragium, offenbar von biberagium, beveragium oder beragium[98], oder auch Weinkauf genannt[99]. In den grund- und vogteilichen Städten mußte jene Gebühr doppelt, ein Mal an den herrschaftlichen Beamten und einmal an die Stadt entrichtet werden, z. B. in Wetter[100], in Iserlohn[101], in Halle[102], in Elgg[103] u. a. m.

---

bei Gaupp, das alte Magdeb. u. Hallische Recht, p. 227. Urk. von 1226 bei Ludewig, Rel. Mpt. XII, 322. Vergl. oben Note 29.

90) Stettler, Gemeinde- und Bürgerrechtsverhältnisse in Bern, p. 72 u. 79.

91) Rothes Buch bei Jäger, Mag. III, 520. Jäger, Ulm, p. 315.

92) Pfaff, p. 150

93) Renaud, Rechtsgesch. von Zug, p. 23.

94) Ochs, II, 443.

95) Fidicin, I, 44.

96) Handfeste von Freiburg von 1249 §. 123. cuppam vini pro beuragio. Vergl. noch §. 119. Handfeste von Burgdorf von 1316 §. 37. unum quartale vini pro beuragio seu vinagio. Vergl. noch §. 32 u. 38 bei Gaupp, II, 103 u. 123.

97) Statut von 1596, art. 2 §. 2. bei Walch, V. 122.

98) Du Cange, h. v.

99) Handfeste von Burgdorf, §. 32. debet dare beuragium sive vinagium quod vulgo dicitur wynchof.

100) Weisthum von 1239 bei Wenck, II, 167.

101) Steinen, I, 1069.

102) Dreyhaupt, im Auszug, II, 405.

103) Elgger Herrschaftsrecht, art. 53, §. 1 bei Pestalutz, I, 342.

Bei der Bürgeraufnahme mußte der Bürgereid geleistet werden, wahrscheinlich schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert, seitdem die Bürgerschaften sich zunftartig abgeschlossen hatten (§. 47). In diesem Bürgereide pflegten, wie in dem Märkereide in den Marken [104]), alle Verbindlichkeiten eines Bürgers aufgezählt und beschworen zu werden, z. B. in Basel [105]), in Speier [106]), in Freiburg [107]), in Eßlingen [108]), in Rotenburg [109]), in Bremen [110]), in Stralsund [111]), in Schlaiz [112]) u. a. m. In Basel mußten die Bürger vom Adel einen eigenen Eid leisten, in welchem ihre zum Theile abweichenden Verbindlichkeiten enthalten waren [113]). Nach Ableistung des Bürgereides wurde dem neuen Bürger das Bürgerrecht ertheilt, hie und da mit ganz eigenthümlichen Ceremonien, z. B. in Halle dadurch, daß ihm der dirigirende Rathsmeister seinen Hut reichte und der neue Bürger sodann denselben berührte [114]). Hie und da pflegte der neue Bürger nach geschehener Beeidigung aufgefordert zu werden, sich nun auch in eine Zunft aufnehmen zu lassen („zünfftig zu werden"), z. B. in Speier [115]). Denn zum Vollbürgerrechte war auch die Aufnahme in eine Zunft nothwendig.

In manchen Städten dauerte die früher gebräuchliche stillschweigende Bürgeraufnahme in so fern noch fort, als die neuen Ansiedler, nachdem sie eine Reihe von Jahren mit den Bürgern gesteuert und gedient oder sich auch nur häuslich niedergelassen hatten, als Bürger betrachtet und behandelt worden sind, z. B.

104) Meine Gesch. der Markenverfassung p. 114 f. u. 192.
105) Urk. von 1362 bei Ochs, II. 443. Vergl. VI, 493. Heusler, p. 250—251.
106) Lehmann, p. 280.
107) Bürgerbrief von 1321, 1326 u. 1338 bei Schreiber, I, 237, 259 u. 336.
108) Pfaff, p. 150.
109) Bensen, p. 236 u. 491.
110) Statut 4 bei Pufendorf. II, app. p. 36.
111) Fabricius, p. 18 u. 19.
112) Statut, art. 16 bei Walch, VIII, 88.
113) Die Fidesformel aus 15. sec. bei Ochs, V, 169. Vergl. oben §. 348.
114) Dreyhaupt, II. 405.
115) Lehmann, p. 281.

in Memmingen nach einer Ansäßigkeit von vier Jahren [116]), in Augsburg schon nach einem Jahr [117]) und in Ulm sogar schon nach einem Monat [118]).

Auch durch Heirath konnte das Bürgerrecht erworben werden. Wenigstens ward die Bürgeraufnahme dadurch erleichtert. Fremde Frauen erheiratheten meistentheils das Bürgerrecht durch die Ehe mit einem Bürgerssohn, z. B. in Memmingen [119]), in Rotenburg [120]) u. a. m. Allein auch fremde Männer, welche eine Bürgers Tochter oder Wittwe heiratheten, kamen dadurch leichter zum Ziel. Denn in Ulm, Schlaiz u. a. m. brauchten sie nur das halbe Bürgergeld [121]), oder wenigstens nur eine ganz unbedeutende Aufnahmsgebühr zu entrichten, z. B. in Ilm [122]). In Memmingen reichte sodann die Ansäßigkeit von Jahr und Tag zum Erwerbe des Bürgerrechtes hin [123]). In Basel wurde es öfters den neuen Bürgern bei der Bürgeraufnahme zur Bedingung gemacht, „sich mit einer einheimischen Tochter oder Wittwe und mit „keiner ausländischen Fremdin zu heirathen" [124]). In Soest mußte der Fremde 4 Wochen nach der Hochzeit das Bürgerrecht gewinnen oder die Stadt für immer wieder verlassen [125]).

Endlich pflegte das Bürgerrecht auch wegen geleisteter Dienste ertheilt zu werden, z. B. in Basel wegen geleisteter Kriegsdienste [126]) oder wegen anderer der Stadt geleisteten Dienste [127]),

---

116) Stadtrecht von 1396, art. 38. — „wer hie ze M. vier jär gesessen ist „vnd alle Dienst mit vns getän hat, der sol ouch burgkrecht mit vns „hän."

117) Stadtrecht bei Walch, art. 89.

118) Rothes Buch bei Jäger, Mag. III, 501. „wer ainen Manod hausheb„lich hie sitzet der sol vnd muz stüren vnd dienen alz ain ander „Burger."

119) Stadtrecht, art. 38.

120) Bensen, p. 233.

121) Jäger, Ulm, p. 316. Statut von Schlaiz bei Walch, VIII, 88 u. 89.

122) Statut, art. 2 §. 2 bei Walch, V, 122.

123) Stadtrecht, art. 38.

124) Rathserkenntniß von 1576 bei Ochs, VI, 490. Vergl. noch Urk. von 1546, 1555 u. 1607 bei Ochs, VI, 491 u. 492.

125) Urk. von 1288 bei Seibertz, II, 1. p. 512.

126) Erkenntniß der Zunftmeister bei Ochs, II, 383. Rathsbeschluß von 1418 bei Ochs, III, 106.

oder auch um ausgezeichnete Männer zu ehren und an sich zu ziehen. Was der Ritterschlag für den Adel, das war die Ertheilung des Bürgerrechtes für den Bürgerstand, ein Mittel die städtischen Hintersassen zur Tapferkeit und zu jedem anderen Opfer zu ermuntern und auswärtige Talente ins städtische Interesse zu ziehen. So erhielt in Basel im Jahre 1514 Ludwig Schopper ein ausgezeichneter Scherer (Barbier) aus Biberach das Bürgerrecht und die Zunft der Scherer, „um willen seiner Kunst“ [128]). Aus demselben Grunde ward daselbst im Jahre 1520 der Mahler Hans Holbein von Augsburg und im Jahre 1580 der Bildhauer Michel ins Bürgerrecht aufgenommen [129]). Im Jahre 1530 erhielt ein Messerschmied von Wyl im Thurgau das Bürgerrecht, weil er der Bürgerschaft versprochen hatte, „die freye Kunst des Fechtens zu lehren und nach „Gebrauch des Schwertes Schule zu halten“ [130]). Endlich wurde daselbst im Laufe des 16. Jahrhunderts mehreren Geistlichen und Professoren das Bürgerrecht verehrt [131]). Eben so wurden in Rotenburg Mahler, Apotheker, Hebammen, Wundärzte, Armbrustmacher, Kannengießer, Kunstpfeifer u. a. m. auf eine Reihe von Jahren steuerfrei ins Bürgerrecht aufgenommen [132]). Auch in Freiburg erhielt ein Arzt, Meister Wernher von Buchheim das Bürgerrecht [133]).

Die Geschichte der Bürgeraufnahme ist nicht uninteressant für die Geschichte der Städte selbst. Denn sie hängt mehr oder weniger mit der Geschichte des Wohlstandes und der Blüthe der Städte zusammen. So lange der Handel und die Gewerbe im Aufblühen waren pflegte die Ansäßigmachung allenthalben begünstiget und daher die Bürgeraufnahme und der Ankauf des Bürgerrechtes möglichst erleichtert zu werden, z. B. in Basel das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch [134]). Seit dem Verfalle des Handels und des Gewerbswesens und seit dem abnehmenden Wohl-

---

127) Ochs, V, 416.
128) Ochs, V, 415.
129) Ochs, V, 394, 416, VI, 510.
130) Ochs, VI, 497. Vergl. oben §. 137.
131) Ochs, VI, 500 u. 501.
132) Benjen, p. 237.
133) Urk. von 1321 bei Schreiber, I, 237.
134) Heusler, p. 265.

stande ward dieselbe aber auf jegliche Weise erschwert. Sehr interessant ist in dieser Beziehung die Geschichte von Bern. Im 13. und 14. Jahrhundert war man daselbst bemüht die Zahl der Bürger möglichst zu vermehren, sogar durch Aufnahme von Hörigen und von Ausbürgern. Und auch im 15. und 16. Jahrhundert fand man die Vermehrung der Bürgerschaft noch wünschenswerth und dem Interesse der Stadt angemessen. Erst seit dem Verfalle des Handels und der Gewerbe im 17. Jahrhundert trat daselbst an die Stelle des früheren freien und großartigen Sinnes jenes engherzige System der Abschließung der Bürgerschaft und der in derselben regierenden Familien. Zur Erschwerung der Niederlassungen ward das Einkaufsgeld nach und nach bis auf 1200 Kronen gesteigert. Die fremden Handwerker mußten bei ihrer Aufnahme versprechen bei ihrem Handwerk bleiben und wenigstens einen ihrer Söhne für denselben Beruf erziehen zu wollen. Angeblich zur Beförderung der Handwerke und zur Abstellung des Müßiggangs wurde das Bürgerrecht im Jahre 1651 für fremde Handwerker gänzlich geschlossen und zu dem Ende Verzeichnisse der Bürger angefertigt und im Gewölbe niedergelegt. Und in den Jahren 1660 1694 ward sogar zu wiederholten Malen beschlossen, vor Ablauf von 10 und von 20 Jahren gar keine neuen Bürger mehr aufzunehmen [135]).

Von der Aufnahme der Fremden war die Aufnahme der Eingebornen wesentlich verschieden. Denn Bürgerskinder durften vom Stadtrath nicht zurückgewießen werden, z. B. in Rotenburg, Königsee u. a. m. [136]). Andererseits brauchten sie in vielen Städten keine Aufnahmsgebühr zu entrichten, z. B. zu Freiburg im Uechtlande und zu Burgdorf [137]), zu Alstedt [138]) u. a. m., oder ihre Aufnahmsgebühr war wenigstens kleiner als jene der Fremden, z. B. in Halle, wo dieselben bloß einige Feuereimer zu stellen hat-

---

135) Stettler, Gemeinde- und Bürgerrechtsverhältnisse von Bern, p. 72, 73 u. 76—80.

136) Bensen, p. 233 u. 235. Statut von Königsee, art. 19 bei Walch, V, 199.

137) Handfeste von Freiburg, §. 119 und von Burgdorf, §. 37 bei Gaupp, II, 102 u. 123.

138) Statut, art. 11 bei Walch, VI, 206.

ten [139]), in Ilm, wo sie ein Stübchen Wein oder dafür 6 Groschen zu erlegen hatten [140]), in Schlaiz [141]) u. a. m.

Auch die Beisassen und Hintersassen mußten, wenn sie zur Gemeinde gehören wollten, in den Gemeindeverband aufgenommen werden. Denn sie waren in früheren wie in späteren Zeiten, auch nach dem Siege der Zünfte noch, im weiteren Sinne des Wortes Bürger, sogenannte geringe Bürger, Kleinbürger oder Schutzbürger (§. 234, 235 u. 368). Man nannte daher das Beisassenrecht, wie schon in früheren Zeiten in Köln (§. 203 u. 205), so auch in späteren Zeiten noch in Hamburg [142]), in den Bairischen Städten [143]), in Bremen u. a. m. ein kleines Bürgerrecht im Gegensatze des Vollbürgerrechts, welches man das Großbürgerrecht zu nennen pflegte. Die Aufnahme in dieses kleine Bürgerrecht oder Beisassenrecht geschah in ähnlicher Weise wie die Aufnahme ins Bürgerrecht, entweder stillschweigend durch den Erwerb einer Sölde und durch deren Besitz von Jahr und Tag, z. B. in Augsburg [144]), oder durch eine förmliche Aufnahme in das Beisassenrecht. Die Aufnahme wurde wie bei der Bürgeraufnahme vom Stadtrath besorgt. Die Aufnahmsgebühr war jedoch kleiner als jene der Bürger, z. B. in Basel [145]), in Eßlingen [146]), Rotenburg [147]) u. a. m. Auch mußte bei ihrer Aufnahme, auch bei der Aufnahme der edeln Hintersassen, ein Eid geleistet [148]) und hie und da, wie bei der Bürgeraufnahme, Bürgschaft gestellt werden, „in Zeit von fünf jahren kein Allmosen

---

139) Dreyhaupt, II, 404.

140) Statut von Ilm, art. 2 §. 2 bei Walch, V, 122.

141) Statut bei Walch, VIII, 88.

142) Westphalen, Hamburgs Verfassung, I, 346 ff.

143) Bair. Landrecht, V, c. 25, §. 4.

144) Urk. von 1156 bei Lori, p. 4. „So jemants ain Sölde besitzet jar und tag, on Widerred, der soll hinfüran niemands zur „Antwort schuldig sein." Vergl. Urk. von 1156 in Mon. Boic. 29, I, p. 330.

145) Ochs, VI, 489 u. 490.

146) Pfaff, p. 153.

147) Bensen, p. 241.

148) Die Eidesformel für die edeln Hintersassen aus 15 sec. bei Ochs, V, 170. Vergl. §. 377.

„begehren, noch nehmen" zu wollen [149]). Uebrigens wurde auch das Bei- oder Hintersassenrecht zuweilen zur Belohnung geleisteter Dienste verliehen. So wurde im Jahre 1503 einem Orgelbauer zu Freiburg, dem Meister Martin Grünbach von Ulm, das Recht „als „Hintersäß frei in der Stadt zu wohnen", bloß deshalb ertheilt, weil man mit seiner Arbeit zufrieden war [150]).

Das Bürgerrecht und das Beisassenrecht ging öfters zur Strafe verloren, z. B. in Soest [151]), in Köln [152]), in Basel [153]), in Wiehe [154]), in Kaufbeuern [155]) u. a. m., insbesondere auch durch die Ehe einer Bürgerstochter ohne Zustimmung ihrer Eltern [156]), und in späteren Zeiten auch durch die Ehe eines Bürgers oder einer Bürgersfrau mit eigenen Leuten, z. B. in Soest [157]) und in Basel [158]), indem der Bürgerstand ein Stand von freien Leuten geworden, die eigenen Leute also den Bürgern nicht mehr ebenbürtig waren. Das Bürger- und Beisassenrecht konnte aber auch freiwillig aufgegeben werden. In jenen Städten, in welchen Freizügigkeit bestand, konnten die Bürger und Beisassen wieder abziehen, wann sie wollten, z. B. in Straßburg [159]). Es mußte sogar hie und da den Abziehenden sicheres Geleit gegeben werden, z. B. in Lucern und in Freiburg im Breisgau [160]). In jenen Städten aber, in welchen sich die Bürger bei ihrer Aufnahme auf eine Reihe von Jahren verbürgert hatten, durften sie erst nach Ablauf dieser Zeit wieder ausfahren („varen — usvaren") oder

---

149) Rathserkenntniß von 1534 bei Ochs, VI, 490. Vergl. p. 41.
150) Schreiber, Gesch. von Freiburg, III, 239.
151) Stadtrecht von 1120, §. 40. Schrae, art. 116 bei Emminghaus, p. 172.
152) Urk. aus 12. sec. §. 7 bei Clasen in Materialien zur Statistick, I, H. 12. p. 493.
153) Heusler, p. 252. Ochs, II, 310.
154) Statut aus 15. sec. bei Walch, III, 50.
155) Stadtrecht, §. 21 bei Walch, III, 317.
156) Urk. von 1264 bei Remling, p. 301.
157) Schrae, art. 152 bei Emmingh. p. 186.
158) Urk. von 1576 bei Ochs, VI, 490.
159) Urk. von 1512 bei Wencker, Continuat. von Außburgern, p. 136.
160) Stadtrecht von 1120 §. 7. Vergl. oben §. 103.

abziehen, z. B. in München, Schongau, Rain, Friedberg, Augsburg und Ulm [161]). Vor dem Abzug mußte das Bürgerrecht im Rath aufgesagt und der Bürger- oder Beisassen-Eid aufgegeben [162]), dann die rückständigen Steuern und Schulden bezahlt [163]) und öfters auch noch eine Nachsteuer oder ein sogenannter Abzug entrichtet werden, z. B. in Eßlingen [164]), in Ulm [165]), in Regensburg [166]), in Augsburg [167]), in Reutlingen [168]), in Ißny [169]), in München [170]), in Kaufbeuern [171]), in Langensalza [172]), in Schlaiz [173]), in Rotenburg [174]) u. a. m. Am Ende des 14. Jahrhunderts wurde jedoch die Nachsteuer in Ulm wieder aufgehoben und der freie Abzug eingeführt [175]). Oefters mußte auch noch vor dem Abzuge das Bürgerrecht abgeschworen werden. Und diesen Eid nannte man in Basel im 16. und 17. Jahrhundert den Abzugseid [176]). Die Wiederaufnahme eines ausgewanderten Bürgers war meistentheils verboten, wenn das Bürgerrecht zur Strafe verloren gegangen war, z. B. in Soest [177]), in Wiehe [178]) u. a. m. Allein

161) Lori, p. 49, 51 u. 96. Augsburger Stadtrecht, art. 88. Jäger, Mag. III, 501.
162) Ochs, VI, 14. Statut von Ißny §. 45 bei Jäger, Mag. II, 135.
163) Grimm, III, 600. Vergl. oben §. 103.
164) Pfaff, p. 130. 131, 150, 151 u. 152.
165) Rathsbeschluß von 1377 bei Jäger, Mag. III, 501.
166) Gemeiner, II, 102.
167) Jäger, Geschichte von Augsburg p. 148. Die Gesetzgebung hat jedoch daselbst mehrmals gewechselt. Chronik von Augsburg, II, 388—394.
168) Urk. von 1495 bei Gayler, p. 129.
169) Statut §. 45.
170) Bairische Annalen von 1833, p. 829.
171) Stadtrecht §. 19 bei Walch, III, 315 u. 316.
172) Statut, art. 26 bei Walch, VII, 295.
173) Statut, art. 21 bei Walch, VIII, 98 ff.
174) Benfen, p. 238, 242 u. 243.
175) Jäger, Ulm, p. 318 u. 319.
176) Ochs, VI, 494.
177) Stadtrecht von 1120, §. 40. Urk. von 1288 bei Seibertz, II, 1. p. 54 u. 513.
178) Statut aus 15. sec. bei Walch, III, 50.

auch in anderen Fällen wurde die Wiederaufnahme ins Bürger- oder Beisassen-Recht öfters erschwert. In Basel z. B. war zu dem Ende die Zustimmung des kleinen und großen Rathes nothwendig [179]). Anderwärts wurde jedoch die Wiederaufnahme in derselben Weise wie jede andere Bürger- oder Beisassen-Aufnahme behandelt, z. B. zu Ilm und Königsee [180]).

179) Rathsordnung von 1529 bei Ochs, VI. 15.

180) Statut von Ilm, art. 3, §. 8. und Statut von Königsee, art. 19 bei Walch, V, 126 u. 199.

IV. Rechte und Verbindlichkeiten der Stadtbürger.

1. Im Allgemeinen.

§. 370.

Die Markgemeinschaft war ursprünglich die Grundlage der Stadtverfassung, die Aufnahme ins Bürgerrecht also nichts Anderes, als eine Aufnahme in diese Gemeinschaft (communio civitatis (§. 226 u. 369). Diese Gemeinschaft erstreckte sich anfangs über die ganze Stadtmark. In vielen Städten gab es sogar ursprünglich gar kein Sondereigen. Alles Land war vielmehr Gemeinland. Und lange Zeit haben sich Spuren dieser Gemeinschaft nicht bloß auf dem Lande erhalten[1]), sondern auch in manchen Städten, z. B. in Dortmund (§. 64) und in Basel. Wie anderwärts so mußten nämlich auch in Basel die liegenden Güter vor Gericht übertragen und daher eine Gebühr von 1 Pfd. 3 Den. entrichtet werden. Und noch im 14. Jahrhundert nannte man dieses das liegende Gut *vor Gericht kaufen*, eine Benennung, welche man jedoch nicht mit dem vom Käufer zu erlegenden Kaufschilling verwechseln darf. Wie anderwärts so hat es nämlich auch in Basel ursprünglich kein Sondereigen, vielmehr bloß eine Sondernutzung gegeben, und bei jedem Besitzwechsel mußte diese Sondernutzung von der Gemeinde vor

---

1) Mine Einleitung zur Gesch. der Mark-, Dorf- und Stadtverfassung, p. 6, 93 u. 97. Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 10—12 u. 76.

hat sich dieser Grundsatz auch später noch, sogar bis auf unsere Tage erhalten. Daher hatten daselbst und haben heute noch nur die „in der Stadt Ringmauer mit eigenem „Feuer und Heerd“ angesessenen Leute[2]), welche man seit dem 13. Jahrhundert die erbgesessenen Bürger genannt hat[3]), Zutritt zu den Bürgerversammlungen oder Bürgerconventen. Die „unangesessenen Bürger“ dagegen hatten keinen Zutritt[4]).

Eine Folge dieses Grundsatzes war der weitere Grundsatz, daß nur Bürger Grundbesitz in der Stadt erwerben durften, und daß alle Grundbesitzer Bürger waren oder Bürger werden mußten und daher alle städtischen Lasten tragen oder den Grundbesitz wieder aufgeben mußten. Ursprünglich waren nämlich alle Grundbesitzer in der Stadtmark, wenn sie ihren eigenen Rauch in der Stadt hatten, vollberechtigte Bürger. Denn nur in der Stadtmark angesessene Grundbesitzer konnten Stadtmarkgenossen sein. Alle Grundbesitzer aber, welche ihren eigenen Rauch in der Stadt hatten, waren auch Markgenossen, indem ursprünglich durch den bloßen Erwerb von Grund und Boden das Bürgerrecht stillschweigend erworben worden ist (§. 227 u. 369). Seitdem jedoch zum Besitze des Bürgerrechts auch noch eine ausdrückliche Aufnahme ins Bürgerrecht erfordert zu werden pflegte (§. 369), seitdem forderte man auch, daß alle in der Stadtmark angesessenen Grundbesitzer Bürger sein mußten oder, wenn sie es nicht waren; daß sie sich ins Bürgerrecht aufnehmen lassen und die bürgerlichen Lasten tragen, oder den Grundbesitz wieder aufgeben sollten. Daher die in die meisten Stadtrechte übergegangene Bestimmung, daß der städtische Grundbesitz nicht an Fremde oder nicht ins Bürgerrecht aufgenommene Ritter oder Geistliche, vielmehr nur an Bürger verkauft oder sonst

---

2) Reglement der Bürgerconvente von 1710, tit. 1 art. 1 u. 5 in Hauptgrundgesetzen, p. 59 u. 63.

3) Receß von 1483, art. 64 im Nachtrag, p 31. Receß von 1529, art. 131. Receß von 1603, art. 75. Reglement von 1710, tit. 1, art. 1, 5 u. 6. Vergl. oben §. 227.

4) Bürgerbeschluß vom 4. März 1674 und Receß von 1674 art. 15 im Nachtrag, p. 180 u. 201.

:ußert werden dürfe, z. B. in Mühlhausen [5]), in Bremen [6]), Soest [7]), in Freiburg [8]), in Wels [9]), in Kempten [10]), in Buch- [11]), in Ulm [12]), in Regensburg [13]), in Augsburg [14]), Speier [15]), eburg [16]), in Blankenburg, Ilm, Königsee, Leutenberg, Coesfeld, eck u. a. m. [17]). Da nun in früheren Zeiten vor Ablauf von r und Tag kein fremder Ansiedler, auch wenn er Bürger ge- den war, gegen die Ansprache seines Herrn gesichert war, so e er erst nach Ablauf dieser Zeit das Recht ein Grundstück ständig zu besitzen, z. B. in Lübeck [18]). Und in Köln geschah halb die Einweisung in den Besitz eines Hauses und Hausplatzes : Gerichte unter dem Vorbehalte, daß binnen Jahr und Tag e Einsprache geschehe [19]). Wenn nun aber dennoch Fremde r nicht ins Bürgerrecht aufgenommene Ritter oder Geistliche r geistliche Stifter und Klöster bürgerliche Güter gekauft, geerbt : sonst erworben hatten, so mußten sie sich entweder ins Bür- recht aufnehmen lassen, und dann auch alle bürgerlichen Lasten zen, oder sie mußten wenigstens, wie die Stadtbürger, die er- benen Güter versteuern und zu dem Ende öfters die Dienst- Steuerpflicht ausdrücklich anerkennen, z. B. die Fremden in

---

5) Urk. aus 13. sec. bei Grasshof, p. 199.
6) Statut §. 29 u. 30 bei Pufendorf, II, append. p. 45.
7) Schrae, c. 59 bei Emming., p. 217.
8) Stadtr. von 1120 §. 21 bei Schreiber, p. 9.
9) Urk. von 1491 u. 1571 bei Kurz, Oesterreichs Militärverf.; p. 431 u. 432.
0) Urk. von 1559 bei Moser, II, 88.
1) Urk. von 1299 bei Moser, I, 263.
2) Jäger, Ulm, p. 317.
3) Gemeiner, I, 468, II, 122.
4) von Stetten, Gesch. von Augsb. I, 88 u. 94.
5) Lehmann, p. 833.
6) Stadtr. §. 13 bei Pufendorf, III, app. p. 371.
7) Statute von Ilm, Königssee u. Blankenburg bei Walch, V, 80, 123, 151 u. 197. Vergl. noch Urk. von 1180 bei Ludewig, Rel. Mpt. II, 200. und Siebenkees, Beitr. zum T. R. I, 127 u. 128. und oben §. 68 und §. 82.
8) Urk. von 1368 bei Pauli, Abhl. aus Lüb. G. III, 3.
9) Urk. von 1271 bei Clasen in Materialien zur Statistik ꝛc. II, 1. p. 123 u. 125.

Frankenhausen, Königsee, Greußen [20]), in Lübeck [21]), in Nürnberg, Frankfurt, Magdeburg und Torgau [22]), insbesondere auch die fremden Ritter und Edelleute in Speier [23]), in Mühlhausen [24]), in Gera, Blankenburg, Ilm [25]), in Eisenach u. a. m. [26]), dann die Geistlichen, geistlichen Stifter und Klöster, z. B. in Augsburg [27]), in Frankfurt [28]), Friedberg in der Wetterau [29]), Wetzlar [30]), Eßlingen [31]), Dortmund [32]), Meiningen [33]), Königsee [34]) u. a. m., überhaupt alle Erwerber eines Bürgerhauses oder eines bürgerlichen Gutes z. B. in Ulm [35]), Rudolstadt, Blankenburg und Teichel [36]). Oder sie mußten sich unter dem Namen eines Bürgers in die Steuerlisten eintragen lassen und in dieser Weise die städtischen Steuern entrichten [37]). Wollten sie aber auch dieses nicht thun, so mußten sie sodann binnen einer kurzen Frist, insgemein binnen Jahr und Tag, die gekauften oder geerbten oder sonst neu erworbenen bürgerlichen Güter an einen Bürger verkaufen oder wenigstens verpachten, z. B. die Fremden in Nürnberg [38]), in Frankenhausen, in Ilm, in Greußen [39]), in Magdeburg [40]), in

---

20) Die Statute bei Walch, I, 267, V, 197 u. VII, 132.
21) Urk. von 1365 in Orig. Guelf. IV, praef. p. 32.
22) Riccius, Entwurf von Stadtgesetzen, p. 568—572.
23) Lehmann, p. 621.
24) Urk. von 1302 bei Grasshof, p. 27.
25) Statute bei Walch, II, 126, V, 80 u. 124.
26) Riccius, p. 573 f.
27) von Stetten, Gesch. von Augsb., I, 96. Jäger, Augsb., p. 150.
28) Urk. von 1291, 1318 u. 1333 bei Boehmer, Urkb. I, 261, 444 u. 525. Urk. von 1333 bei Moser, Reichsst. Handb. I, 486.
29) Urk. von 1346 bei Moser, I, 696.
30) Urk. von 1349 bei Moser, II, 873.
31) Urk. von 134[illegible] bei Moser, I, 430.
32) Urk. von 1377 bei Moser, I, 379.
33) Grimm, III, 600.
34) Stadtrecht von 1365 bei Walch, VII, 46 u. 47.
35) Jäger, Ulm, p. 317.
36) Statute bei Walch, V, 28, 77 u. 167.
37) Beispiele bei Zimmermann, märk. Städteverf., I, 281.
38) Rathsdecrete von 1604, 1638, 1671 u. 1713 in Historia Norimberg. dipl., p. 1061 u. 1062.
39) Statute bei Walch, I, 267, V, 125 u. VII, 132.

Schweidnitz [41]), in Reutlingen [42]) u. a. m., insbesondere auch die fremden Edelleute z. B. in Torgau [43]), dann die Geistlichen, die geistlichen Stifter und Klöster, z. B. in Regensburg [44]), in München [45]), in Ulm [46]), in Augsburg [47]), in Mainz [48]), in Frankfurt [49]), in Köln [50]), in Coesfeld [51]), in Mühlhausen [52]), in Stendal [53]), in Lindau [54]), in Buchhorn [55]), in Rheinegg [56]) u. a. m. [57]). Es wurde demnach in jenen Städten der neue Erwerb von Grund und Boden den Edelleuten und der Geistlichkeit im Grunde genommen verboten, und das Verbot der Veräußerung des Grund und Bodens an die Geistlichkeit (an die todte Hand) auch in manchen Städten frühe schon ausgesprochen, z. B. in Augsburg im Jahre 1315 [58]) und, wie wir gesehen, in Frankfurt a. M. (§. 104). Und was von den Fremden gilt, gilt auch von jenen Bürgern, welche ihr Bürgerrecht aufgegeben oder sonst verloren hatten und dadurch selbst Fremde geworden waren. Auch sie sollten daher binnen einer gewissen Frist ihren Grundbesitz an einen Bürger verkaufen, z. B. in Soest binnen Jahr und Tag [59]), in Reutlingen binnen fünf

---

40) Magdeb. Policeiordnung, cap. V. Ordnung der Städte.
41) Urk. von 1328, §. 43 bei T. u. St. p. 525.
42) Urk. von 1495 bei Gayler, p. 129.
43) Urk. von 1514 bei Horn, histor. Handbibl. VI, 637 u. 638.
44) Gemeiner, I, 468.
45) Urk. von 1345 bei Bergmann, II, 87.
46) Urk. von 1300 bei Moser, II, 803. Jäger, Ulm, p. 359 ff.
47) Urk. von 1306 bei Moser, I, 93
48) Zwei Urk. von 1366 bei Würdtwein, subs. dipl. XII, 383. und dessen nova subs. VII, 358.
49) Urk. von 1291 u. 1318 bei Boehmer, I, 261 u. 444.
50) Hüllmann, Städtewesen, IV, 129.
51) Sökeland, p. 61, Not. u. 241.
52) Urk. von 1292 bei Grasshof, p. 26 u. 209.
53) Urk. von 1272 bei Gercken, vet. March. I, 12.
54) Urk. von 1272 bei Heider, p. 564.
55) Urk. von 1299 bei Moser, I, 263.
56) Urk. von 1276 bei Kopp, Gesch. II, 664.
57) Noch viele Beispiele bei Riccius, p. 574 ff.
58) von Stetten, Gesch. von Augsburg, I, 96.
59) Schrae, c. 152 bei Emminghaus, p. 186.

Jahren [60]). Und auch seit dem Siege der Zünfte haben die meisten Städte an diesen Grundsätzen festgehalten. Es war zwar seitdem der Besitz von Grund und Boden kein wesentliches Erforderniß mehr zum Erwerbe des Bürgerrechtes. Allein nach wie vor sollten alle Grundbesitzer Bürger werden oder wenigstens alle bürgerlichen Lasten tragen. Und so ist es denn in den meisten Städten bis auf die jetzige Stunde geblieben.

§. 372.

Was von dem Antheil am Stadtregiment gilt, gilt auch von der Gerichts- und Landfolge. Jeder in der Stadt angesessene Mann mußte zur Vertheidigung der Stadt mitwirken. Wer dieser Pflicht nicht nachkam, mußte dafür eine Einkommensteuer als Kriegssteuer entrichten, z. B. in Köln [1]). Eben so war jeder in der Stadt angesessene Mann zur Gerichtsfolge, zur Nachfolge beim Gerüffte u. s. w., aber natürlich nur innerhalb der Stadt selbst verbunden, z. B. in Medebach, Brilon und Rüden [2]). Auch die Gerichts- und Landfolge ruhte auf dem Besitze eines Hauses und Hofes in der Stadt. Wer daher zwei Häuser besaß, mußte von einem jeden die Folge thun, z. B. in Rudolstadt und in Blankenburg [3]). Aus demselben Grunde mußten alle dingpflichtigen Leute, die Urtheilsfinder und Schöffen, die Zeugen, die gerichtlichen Bürgen, und auch die Eidhelfer in Grund und Boden angesessene Leute, sogenannte beerbte Leute oder gute Leute (boni viri oder boni homines) sein. Nur die mit einer eigenen Wohnung angesessenen Leute in Lübeck waren zum Erscheinen im Echteding berechtiget und auch dazu verpflichtet [4]). Die Schöffen und

---

60) Privileg. von 1495 bei Gayler, p. 129.

1) Urk. von 1206 bei Pertz, IV, 209. und Quellen, II, 27. Item quicumque habentes possessiones infra muros civitatis, tempore gwerre a defensione civitatis se subtraxerunt, de singulis marcis redituum persolvent marcam nummorum. Vergl. oben §. 129.

2) Urk. von 1220 bei Seibertz, II, 1. p. 207. — cum gladio et clamore, quod vulgariter Scrye dicitur, — sequelam facere tenebuntur.

3) Statut von Rudelstadt, art. 10 §. 10 und von Blankenburg, art. 10 §. 12 bei Walch, V, 53 u. 99.

4) Lüb. R., art. 2. bei Hach, p. 185. Tribus uicibus in anno con-

Schöffenbrüder in Köln und in den Vorstädten von Köln mußten beerbte oder geerbte oder gegutete Leute oder heredati sein [5]). Eben so durfte in Winterthur „nieman über unsern aigen „urtailde sprechen wan der och aigen het, das unsere stat marctes „reht hat“ [6]). Auch in Schweidnitz sollten alle Schöffen „geerbt“ sein [7]). Eben so galt in den Bairischen Städten, z B. in Landsberg, der Grundsatz, „daß niemandt unsern Burger daselben kainen „geweisen mag noch soll, dann mit Burgern, die heißlich wo„nendt und sitzent in derselben unser Statt [8]). Eben so in Regensburg [9]). Auch die Zeugen mußten, wenn von einem Zeugniß über Grund und Boden, oder von einem Zeugniß der Wahrheit bei Anschuldigungen die Rede war, in Grund und Boden in der Stadt angesessen, sogenannte besessene oder erbgesessene Leute sein [10]). In Lübeck sollten sie gute Leute (boni viri oder probi viri) sein, welche torfacht Eigen besaßen [11]), in Hamburg erfhaftige Lude oder erfseten Borgere [12]), in Freiberg

---

uentus erit legitimi placiti et omnis qui possessor est prorii caumatis aderit si fuerit infra muros. Vergl. Westphalen, III, 622.

5) Jura Colon. §. 2 bei Clasen in Materialien zur Statistik, I, H. 12. p. 505. quicunque erit scabinus seu senator debet esse heredatus infra parochiam. Urk. von 1377 bei Securis, p. 138. Stadtrecht von 1611, art. 25. Die Scheffenbrüder „inn Colln geerbtt „vnnd gegutth zum mynsten mitt eyner mark guttz geldn uff 4 rey„nischer guldenn.“ — Vergl. oben §. 60.

6) Stadtr. von 1297 §. 16 bei Gaupp, I, 145.

7) Willkür von 1389 bei T. u. St. p. 608.

8) Freiheit von 1376 bei Lori, p. 75.

9) Rathsordnung von 1359 bei Freyberg, V, 152.

10) Magdeburg. Schöffenbrief von 1304 §. 78 bei T. u. St. p. 465. Sächs. Weichbild, art. 104 u. 105.

11) Stadtrecht bei Westphalen, III, 628. jurantibus duobus probis viris, septa domicilii sui in civitate habentibus. — eod. III, 646 cap. 61. „twe gude man date swernen, de torfacht egen „hebben in der stat.“ Stadtrecht bei Hach, I, 48, 52, 53, 67, 124, II, 109, 150, III, 228 u. 257. Codex juris Lubecens. bei Dreyer, verm. Abhl. I, 469. — per bonos viros cespitalitatem in civitate habentes probari possit.

12) Stadtr. von 1270, I, 8 u. 16. von 1497. E. §. 9 u. 18 und J. §. 10.

beſeſſene Männer [13]), in Ens namhafte Leute (viri nominati), d. h. angeſeſſene Leute [14]), in Prag an Erb und Eigen geſeſſene Leute [15]), in Brünn geſeſſene Leute [16]), in Lindau [17]), dann in Landsberg [18]), in Mittelburg [19]), in Medebach [20]) u. a. m. in Grund und Boden angeſeſſene Leute. Eben ſo mußten auch die gerichtlichen Bürgen in Grund und Boden angeſeſſen, alſo z. B. in Freiberg beſeſſene Leute ſein [21]). Endlich mußten auch die Eidhelfer in der Stadtmark angeſeſſene Bürger ſein, z. B. in Goslar [22]), in Lüneburg [23]), in Salzwedel [24]), in Apenrade [25]) u. a. m. Erſt ſeit dem Siege der Zünfte ward auch in dieſer Beziehung die alte Grundlage der Verfaſſung, die Stadtmarkverfaſſung, erſchüttert. Und es hing ſeitdem die Dingpflichtigkeit und die Fähigkeit zum

---

13) Stadtrecht bei Schott, III, 175, 186, 214, 226 u. 237. Statut §. 57 u. 138 bei Walch, III, 183 u. 223.

14) Stadtrecht von 1279, c. 6. vergl. c. 5.

15) Stadtrecht, c. 66 bei Rößler, p. 47.

16) Schöffenbuch, §. 367 bei Rößler, p. 167. — duo alii fide digni viri habentes residentiam, hoc est in vulgari dicendo scilicet zwen gezeſſen man. —

17) Rathsbeſchluß bei Heider, p. 635.

18) Freiheit von 1376 bei Lori, p. 75.

19) Chora von 1217 bei Mieris, I, 171. Nullus — potest testimonium dicere, qui neque terram, neque dominium in Middelburch habuerit.

20) Stadtrecht von 1165, §. 23 bei Seibertz, II, 1 p. 75.

21) Stadtrecht von Freiberg, c. 5 u. 27 bei Schott, III, 174, 175 u. 226. — „Der muz burgen ſetzen einen beſezzenen man der mit eigen „vnd mit erbe beſezzen iſt."

22) Urk. von 1219 bei Göſchen, p. 118. is qui convenitur cum septem burgensibus qui proprias habent domos se debebit expurgare

23) Urk. von 1247 in Orig. Guelf. IV, 215. ille se cum duobus burgensibus domos in civitate habentibus expurgabit. eod. p. 219. „De ienne ſchal ſick entſchuldigen myt twen borgeren die in der ſtadt „eghen hus hebbet."

24) Urk. von 1273 bei Lenz, I, 73. accusatus pro homicidio cum burgensibus in civitate manentibus se defendat.

25) Stadtr. art. 17 bei Dreyer, vermiſchte Abhl. III, 1380. „ſick entſchuldigen mit 12 Mans Eeden beſetene Borger." und art. 34. „mitt „XII Borgern de egen Erbe hebben." Vergl. noch art. 125.

Urtheil finden, zum Zeugniß geben und zur Eideshülfe entweder gar nicht mehr mit dem Grundbesitz zusammen oder doch nur noch in so beschränkter Weise, daß die Regel zur Ausnahme ward, z. B. in Lübeck [26]).

§. 373.

Ursprünglich war mit dem Vollbürgerrechte eine unbeschränkte Gewerbsfreiheit verbunden (§. 82). Mit dem Vollbürgerrechte selbst ruhte demnach auch das Recht ein Gewerbe zu betreiben, oder das Recht der Bürgernahrung auf dem Besitze eines Bürgerhauses, z. B. in Meppen [1]), in Hörter [2]) u. a. m. Erst seit der Entstehung der freien Zünfte und seit dem Siege der Zünfte wurde es anders. Denn das Gewerbsrecht war seitdem abhängig von der Aufnahme in eine Zunft. Nichts desto weniger blieb das Recht der Bürgernahrung ein Vorrecht der Bürger, auch wenn diese keinen Grundbesitz mehr in der Stadt hatten, z. B. in Soest [3]), in Ulm [4]) u. a. m. In vielen Städten hat sich jedoch das alte Recht als ein Realrecht der Bürgerhäuser, und zwar als ein Recht jedes Bürgerhauses bis ins 18. Jahrhundert erhalten, z. B. das Recht Bier zu brauen und zu schenken in vielen Städten des Hochstiftes Fulda [5]), in Alstedt, in Gera, in Rudolstadt, Blankenburg u. a. m. [6]), insbesondere auch in Waldkappel in Hessen. Jeder Hausbesitzer war daselbst zum Bierbrauen und zum Ausschenken des von ihm selbst gebrauten Bieres berechtiget. Und die Reihenfolge wurde durch das Loos, durch die sogenannten Kürloose bestimmt. Erst im Jahre 1826 wurde das Reihebrauen abgeschafft und das städtische Brauhaus an einen Bierbrauer verpachtet [7]). Dasselbe

---

26) Pauli, I, 193.

1) Diepenbrock, p. 200. Not. und 210.

2) Urk. von 1347 bei Wigand, denkwürdige Beitr. p. 163.

3) Polizeiordnung von 1650 art. 7 u. 8, tit. 13 §. 1 u. tit. 19 §. 5 bei Emminghaus, p. 273, 275, 311 u. 320.

4) Jäger, Ulm, p. 317.

5) Thomas, I, 179, 180 u. 235.

6) Statut von Gera, §. 53 u. 54, von Rudelstadt, art. 10 §. 1 ff. von Blankenburg, art. 10 §. 1 ff. von Alstedt art. 22. bei Walch, II, 123, V, 51. u. 96. u. VI, 209.

7) Landau, Geschichte von Waldkappel, p. 56—58.

gilt von dem Rechte Wein zu schenken, z. B. in Rudolstadt und Blankenburg [8]). Da jedoch dieses Recht ursprünglich nur den Altbürgern (den Geschlechtern oder Patriciern) zugestanden hat, den Stadtbürgern aber seit dem Siege der Zünfte nicht mehr zugestanden zu werden pflegte, so hat sich in den meisten Städten mit jedem Jahre die Anzahl der Berechtigten vermindert [9]). Und das Recht wurde sodann ein Vorrecht gewisser Häuser, also eine wahre Realgerechtigkeit dieser Häuser, während es früher das Recht eines jeden Bürgershauses gewesen ist. So war in Hamburg das Recht Bier zu brauen ursprünglich das Recht eines jeden Hausbesitzers, jedoch nur in der Altstadt. Erst seit dem 15. und 16. Jahrhundert, also seit dem Siege der Zünfte, fing man an in den Stadt-Erbebüchern beizusetzen, daß das Haus ein Brauerbe sei. Erst seit dieser Zeit ist demnach die Braugerechtigkeit ein Realrecht der Bürgerhäuser in der Altstadt geworden, während es in der erst später mit der Altstadt vereinigten Neustadt auch in späteren Zeiten keine Brauhäuser gegeben hat [10]). Noch zu Schlüter's Zeiten, also im 17. Jahrhundert, hat es in Hamburg 531 Brauhäuser gegeben [11]). Mit dem Aussterben der Altbürger (der Geschlechter) in der Altstadt hat sich jedoch die Anzahl der Brauberechtigten mehr und mehr vermindert, indem die Neuburger gegen dergleichen Berechtigungen waren. Schon in den Jahren 1664 und 1668 hat es nur noch 148 Brauhäuser gegeben. Und späterhin hat sich auch diese Anzahl noch vermindert [12]). Um jedoch einige Ordnung in das Brauwesen zu bringen ist im Jahre 1664 auf Begehren der Brauerbruderschaft das Reihebrauen von dem Rath mit dem Bürgercollegium der Sechziger eingeführt, also die Reihefolge bestimmt worden, nach welcher die Brauberechtigten brauen sollten. Da sich jedoch viele Brauer dagegen erklärten, so wurde das Reihe-

---

8) Statut von Rudolstadt, art. 10 §. 14 und von Blankenburg, art. 10 §. 17. Vergl. oben §. 224.

9) Berlepsch, Chronik vom Böttchergewerk, p. 160. Neumann, Gesch. von Görlitz, p. 65.

10) Schlüter, von denen Erben in Hamburg, p. 209 — 213. Vergl. oben §. 290.

11) Schlüter, p. 214.

12) Schlüter, p. 333 u. 335. Berlepsch, Chron. vom Böttchergewerk, p. 160

brauen im Jahre 1665 wieder abgeschafft, aber schon im Jahre 1668 wieder eingeführt[13]). Auch in Mühlhausen in Thüringen war die Anzahl der Bürgerhäuser, welche die Braugerechtigkeit hatten, bereits im 17. Jahrhundert auf fünf, später sogar auf vier herabgesunken. Und man nannte diejenigen Häuser, welche die Braugerechtigkeit nicht hatten, Hintersiedlerhäuser im Gegensatz gegen jene vier brauberechtigten Häuser, welche Brauhäuser genannt worden sind[14]). Eben so war in Königsberg das Recht Bier zu brauen das Recht eines jeden Hausbesitzers der drei Städte, (der Altstadt Königsberg, der Neustadt Löbenicht und der Stadt Kneiphof), und ward späterhin erst das Vorrecht gewisser Häuser. Die Mälzenbräuerzunft war zwar seit dem 18. Jahrhundert bemüht die Anzahl der Brauhäuser möglichst zu vermindern. Nichts desto weniger hat es noch im Anfang dieses Jahrhunderts daselbst 211 Brauhäuser in jenen alten drei Städten und außerdem noch 4 andere auf den Freiheiten liegende Brauhäuser gegeben[15]).

Auf diese Weise wurde denn die Brauer- und Bäckergerechtigkeit in vielen Städten eine Realgerechtigkeit gewisser Häuser oder eine auf gewisse Häuser radicirte Gerechtsame, ohne daß die Zeit wann es geschehen genau bestimmt werden kann, z. B. in Augsburg[16]), in München und in vielen anderen Städten von Altbaiern[17]). Eben so die Braugerechtigkeit in Hamburg. Man nannte daher die brauberechtigten Häuser daselbst Brauerbe oder auch Erbe ohne Beisatz[18]). In Görlitz nannte man die brauberechtigten Häuser Bierhöfe[19]). Die realen und radicirten Gewerbsgerechtsame hatten jedoch öfters auch in der Erblichkeit der Dienstgüter der Handwerker und in der Erblichkeit des Gewerbsrechtes selbst ihren Ursprung[20]).

---

13) Schlüter, p. 329—335.
14) Altenburg, histor. Beschreibung von Mühlhausen, p. 253 u. 254.
15) Baczko, Gesch. von Königsberg, p. 229, 406 u. 407. Vergl. oben §. 290.
16) von Stetten, Kunst- und Gewerbsgeschichte, I, 4.
17) Schlichthörle, I, 85. Kreittmayr, II, cap. 8, §. 21 u. 23.
18) Berlepsch, a. a. O. p. 76 u. 160.
19) Neumann, p. 65 f.
20) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 330. Vergl. oben §. 287.

Der Antheil der Bürgerschaft an dem Eigenthum und an den Nutzungen der gemeinen Mark ruhte ebenfalls auf dem Grund und Boden und zwar auf dem Hause und Hofe in der Stadt, z. B. die Benutzung der gemeinen Wiesen in Alstedt [21]), der Genuß der Gras- und Ackeralmenten in Mannheim [22]) u. s. w. Denn auch die Eigenthums- und Nutzungsrechte an der gemeinen Mark waren, wie wir gesehen, bloßes Zugehör von Haus und Hof in der Stadt (§. 66, 224 u. 225).

Auch das Recht der Bürger in der Stadtmark jagen und fischen zu dürfen war an den Besitz eines Hauses und Hofes gebunden, wie dieses in früheren und späteren Zeiten bei jeder freien Pürsch der Fall war [23]). Daher durften in Meiningen nur Bürger, die „in der stadt stewer vnd bete" sind und die „do geerbt" sind in der Stadtmark jagen, fischen und Vögel fangen [24]). Und in Schongau war das „Waidtwerch nur „den haußgesessnen „Burgern erlaubt [25]).

§. 374.

Endlich ruhten auch alle Verbindlichkeiten der Bürger auf dem Besitze von Grund und Boden, eigentlich auf dem Besitze eines Hauses und Hofes in der Stadt. So die Fron- und Wachedienste und andere Dienste in Blankenburg und Rudolstadt [1]), in Donauwörth [2]), in Friedberg [3]), Teckendorf [4]), in Lauterbach [5]) u. a. m. Namentlich mußten auch in Wels alle Haus-

---

21) Statut von 1565, art. 16 bei Walch, VI, 207. — „Einn gemeine „wiesenn mit grass vnnd weidenn, — daruonn gibt man einem iglichenn burger, welcher haus und hoff, so vor Alters erbauet gewest „ein gemeinn teill grass." —

22) Privilegien von 1785, art. 5 §. 3.

23) Meine Einleitung zur Geschichte, p. 154.

24) Grimm, III, 599.

25) Spruch von 1617 bei Lori, p. 460.

1) Statute von Rudolstadt, art. 10 §. 1 u. 10 und von Blankenburg, art. 10 §. 1 u. 12 bei Walch, V, 53 u. 99.

2) Urk. von 1379 bei Lori, p. 79.

3) Stadtr. von 1404 bei Lori, p. 96.

4) von Krenner, Landt. Vrhl. II, 182 u. 183.

5) Grimm, III, 361.

besitzer „wacht, hut vnd andere Nottürfften mitleiden“ [6]). Auch in Straßburg mußten alle Bürger, und zwar jedes Jahr fünf Tage fronen. (Debent etiam singuli burgenses in singulis annis quinquies operari —. Die Burgere sulent alle iar wirken funf tage). Nur die hofdienstpflichtigen Handwerker waren von diesen Diensten befreit [7]). Insgemein hält man zwar diese Dienste für Hofdienste, welche alle Bürger dem Bischof zu leisten gehabt haben. Dieses ist jedoch aus dem Grunde nicht möglich, weil Straßburg eine gemischte Stadt war, in welcher auch freie Bürger ansäßig waren und daher zu keinen hörigen Diensten verpflichtet sein konnten (§. 22). Auch sagt dieses das Stadtrecht selbst nicht. Die Bürger hatten jene Dienste vielmehr ad opus burgensium oder „zu „der Burgere nutze“, wie es in dem Stadtrechte heißt (§. 95), zu leisten. Jene Frondienste waren demnach Bürgerfronen. Eben so ruhten die Steuern und anderen bürgerlichen Lasten auf dem Grund und Boden und sie wurden nach der Markberechtigung oder nach dem Marktheil, also nach Verhältniß des Genusses von Wasser und Weide, ausgeschlagen und berechnet, z. B. in Beverungen [8]), in Donauwörth [9]), in Teckendorf [10]), in Rain [11]), in Friedberg [12]), in Lauterbach [13]), in Glogau [14]), in Wels [15]), in Meiningen [16]), in Seligenstadt [17]) u. a. m. Daher waren alle Grundbesitzer bede- und grundsteuerpflichtig. Denn mit dem Grundbesitze gingen auch die darauf ruhenden Lasten auf den neuen Erwerber über, z. B. in

---

6) Urk. von 1408 bei Kurz, Oesterreichs Militärverfassung, p. 429.
7) Stadtrecht, §. 93 und oben §. 262.
8) Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 218.
9) Urk. von 1379 bei Lori, p. 79.
10) von Krenner, II, 182, 183 u. 184 — „nachdem und sie Weide und „Wasser und alle Nutzung mit uns nehmen, — daß sie Steuern, „Wachten, Uebel und Gut mit uns, leiden.“ —
11) Stadtr. bei Lori, p. 51, 54 u. 100.
12) Stadtr. bei Lori, p. 96.
13) Grimm, III, 361.
14) Weisthum von 1302 §. 8 bei L. u. St. p. 445.
15) Urk. von 1408 bei Kurz, p. 429.
16) Grimm, III, 599.
17) Weisthum bei Steiner, Seligenst. p. 386. de qualibet domo III denarios exigat. —

Bonn [18]). Auch der Reichsdienst und die Reichssteuern in den Reichsstädten hafteten auf Grund und Boden. Denn alle in der Stadtmark angesessenen Grundbesitzer waren dazu verbunden, z. B. in Hagenau [19]), in Gelnhausen [20]), in Friedberg [21]), in Goslar [22]), in Pfullendorf [23]).

Alle bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten ruhten demnach auf Grund und Boden, eigentlich auf dem Hause und Hofe in der Stadt (§. 224 u. 370). Zwar sollte in Freiburg, wenn eines Bürgers Haus abgebrannt war, so lange die darauf liegenden Zinsen und Steuern entrichtet wurden, das Bürgerrecht nicht verloren gehen. (Si domus alicujus in civitate arserit, quamdiu censum et collectam et alia jura non supersederit, jus burgensium non amisit —. „Swem sin hus verbrinnet, der ver„lüret nüt sin burgreht, alle die wil so er stüre vnd gewerf git „vnd zinse"). Wenn jedoch ein Anderer die leere Hofstätte kaufte, so mußte er um Bürger zu werden ein Haus darauf bauen. (Si autem alter curtim emerit, burgensis inde non erit, nisi super-

---

18) Urk. von 1285 bei Lacomblet, II, 472. et si aliqua bona infra opidum bunnense seu infra terminos banni comparauerint, huiusmodi bona seu hereditates ad ipsos cum onere transibunt, et ipsi de dictis bonis onera qualiacuuque opidi bunnensis portare tenebuntur.

19) Urk. von 1257 bei Schoepflin, I, 421 und Gaupp, I, 104. — ut omnes, qui possessiones et bona infra eiusdem civitatis ambitum obtinent, ad precarias et servicia in civitate ipsa nobis et nostris successoribus facienda, precariarum et serviciorum hujusmodi subire onera. —

20) Urk. von 1299 bei Moser, reichsst. Hdb. I, 753. omnes homines cujuscunque status aut conditionis existunt, de omnibus possessionibus et bonis infra fines seu territorium oppidi — steuram, exactionem vel precariam cum ipsis civibus solvere teneantur ac alia servicia facere. —

21) 1Urk. von 1299 bei Moser, I, 693. omuia bona, infra muros de Frideberg constituta, — steuram seu precariam persolvere consueverunt. —

22) Privileg von 1219 bei Göschen, p. 115. Omnes in civitate reditus ad negotia burgensium debent adjuvare. —

23) Urk. von 1220 bei Hugo, mediat. Reichsstädte, p. 340. quicunque in loco civis esse voluerit, — omnia civitatis faciat servitia. —

edificet)[23a]). Wer daher mehrere Häuser besaß war auch mehrmals berechtiget und mehrmals verpflichtet. Daher schreiben die Statute von Blankenburg und Rudolstadt vor, „Welcher Bürger „zwei Häuser hat, und auf beede seine Gebürr brauet, der soll auf „beede in Folge, Frohne und Wachen, zu verrichten schuldigk seyn, „sie werden bewohnet oder nicht, von welchen Häusern aber keine „Frohne oder Wache geschicht, auf dieselbe soll man auch zu brauen „nicht befugt sein“[24]). Und das Statut von Ilm: „Welcher Bür„ger mehr Häusser hätte, denn darinnen er wohnet, dieselben soll „er dem Rathe gebürl. verschossen, auch die gebürliche Frohne, „Wache und andere gebürliche Pflicht davon verrichten“[25]).

§. 375.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Stadtbürger waren übrigens ganz gleich, gleichviel ob die Bürger Ritter oder Geschlechter oder bürgerlichen Standes, oder Geistliche, geistliche Stiftungen oder Klöster waren. Denn auch die in der Stadt angesessenen und ins Bürgerrecht aufgenommenen ritterlichen Geschlechter und Geistlichen waren gleichberechtiget und daher auch gleich verpflichtet. Vor dem Siege der Zünfte verstand sich dieses von selbst. Denn die Stadtverfassung war noch eine Markenverfassung. Alle bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten ruhten demnach auf der Markgemeinschaft, also auf dem Besitze eines Hauses und Hofes in der Stadt, gleichviel welchen Standes der Besitzer war. Wenn daher Ritter und ritterbürtige Leute in der Stadtmark angesessen, also Bürger waren, so hatten auch sie die Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen Bürger, z. B. in Straßburg, wo auch die Ritter (milites) von dem Stadtrath besteuert werden sind[26]). Eben so in Biesenthal in der Mark Brandenburg[27]), in Salz-

---

23a) Stadtrodel von Freiburg, §. 67 u. 68. Stadtrecht von 1275 bei Schreiber, I, 81. Vergl. §. 227.

24) Statute bei Walch, V, 53 u. 99.

25) Statut, art. 3 §. 10 bei Walch, V, 126.

26) Urk. von 1261 bei Schoepflin, I, 434. Vergl. §. 348.

27) Urk. von 1315 bei Zimmermann, II, 163. universi inhabitantes civitatem sive fuerint conditionis militaris, vel cujuscun-

wedel [28]), in Lüneburg [29]), in Hameln [30]), in Breslau [31]), in Schleswig und Flensburg [32]), in Berlin, Burg, Prenzlau u. a. m. [33]). Auch in Amberg in der Oberpfalz sollten die Edelleute („die Edile „Leute die in der stat gesessen sint") mit der stat dienen allen den „dienst den die börger tuent" [34]). Und in Hildesheim mußten auch die in der Stadt wohnenden Ritterbürtigen (domini militares) sich dem Dienste zur Bewachung der Stadtthore unterziehen [35]).

Dasselbe gilt nun auch von der Geistlichkeit und von den in der Stadtmark angesessenen Stiftern und Klöstern. Auch sie waren markberechtiget und daher auch zur Leistung der städtischen Dienste und Steuern verpflichtet, z. B. in Braunschweig alle

---

que alterius, equo modo ut cives de bonis suis hereditariis ibidem facere tenebuntur. —

28) Urk. von 1273 bei Lenz, I, 73. omnes, qui in civitate Saltwedele hereditates habent, vel adhuc emerint, de quibus secundum jura civitatis vigilie et exactiones, que Schot vulgariter dicuntur, usque ad presens habite sunt, volumus ut deinceps sine contradictione qualibet de ipsis sic faciant. — Urk. von 1301 bei Lenz, I, 162. ut omnis miles seu armiger sive eciam vidua militaris, qui in civitate nostra Saltwadele mansionem habere decreverit, vigilias et exactionem, Schot dictam, faciet et dabit, pro hereditate sua et aliis bonis, que in civitate habuerit, eque aliis nostris burgensibus in civitate habentibus mansionem. —

29) Stadtrecht von 1247 §. 10 bei Rehtmeier, p. 1833. Ministeriales nostri, in civitate manentes, (die in der Stadt ansäßigen landesherrlichen Ministerialen) qui dant ad consagittationem et petitionem, quod dicitur Schot et Schulde. —

30) Stadtrecht von 1277 bei Pufendorf, observ. II, app. p. 268. milites et famuli commorantes in civitate tenentur ad jura civilia infra civitatem.

31) Urk. von 1315 §. 6 bei T. u. St. p. 497.

32) Schleswig. Stadtrecht §. 83 im Corpus const. Slesvic. II, 34. „Weld „Ritter, Vannerher, Gudman, wil wonen bynnen der Stad Planken, „de sy plichtig, alleme Stadtrechte vnderdanich to wesende, vt aller „Vorbene vnd Beswaringe der Stad. Flensburg. Stadtr. §. 17, eod. II, 183.

33) Zimmermann, I, 49.

34) Urk. von 1294 bei von Löwenthal, II, 3.

35) Statut von 1297. Havemann, I, 624.

im Weichbild liegenden geiſtlichen Güter [35a]), in München die in der Stadt angeſeſſenen Klöſter Fürſtenfeld und Scheiern u. a. m. [36]), in Minden, in Warendorp und in Beckum das Kloſter Marienfeld [37]), in Angermünde in der Mark Brandenburg das Kloſter Chorin [38]), in Friedberg in der Wetterau die in der Stadtmark angeſeſſenen Geiſtlichen [39]).

Auch zu Ehenheim im Elſaß u. a. m. hatten die ins Bürgerrecht aufgenommenen Edelleute und geiſtlichen Stifter die Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen Bürger, und zwar ganz gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten [40]). Eben ſo hatten die Edelleute und Geiſtlichen zu Dürkheim hinſichtlich der Marknutzung ganz gleiches Recht mit den übrigen Bürgern. Aber auch ſie durften ihr Recht nicht nach Willkür ausüben. Sie mußten vielmehr, wie jeder andere Bürger, ihr Bedürfniß anmelden und eine Anweiſung z. B. zum Holzhauen u. ſ. w. nachſuchen [41]). Auch waren ſie den Gemeinde-Dienſten und Steuern und den in dieſer Beziehung von der Gemeinde getroffenen Anordnungen unterworfen [42]). Eben ſo mußten in Wetzlar die auf Grund und Boden liegenden Beten

---

35a) Stadtrecht von 1232, II, §. 52 bei Leibnitz, III, 439. „Alle garden „eder worde de to wikbilde ligget, ſe ſin papen eder Goddeshuſen de „ſcholen dem Hertoghen unde der ſtad ſcotes plegen."

36) Urk. von 1289 u. 1295 bei Bergmann, II, 2 u. 5. Stadtrecht §. 459.

37) Urk. von 1336, 1347 u. 1367 bei Kindlinger, Hörig. p. 405, 436 u. 469.

38) Urk. von 1292 bei Gercken, cod. dipl. Brand. II, 432.

39) Urk. von 1299 bei Moſer, I, 693.

40) Urk. von 1312 bei Schoepflin, II, 101. quod prepositus et conventus — sint burgenses et cives opidi et cum aliis ejusdem opidi burgensibus sive civibus jure burgensi in omnibus communiter gaudeant et utantur sicut milites et pociores ejusdem opidi cives, inter quos et ipsi connumerari et equali jure gaudere debent et sicut alii ejusdem opidi incole sive cives.

41) Dürkheimer grünes Buch. „Haben Adell vnd Prieſterſchafft die „wäldt, waſſer vnd waidt zugebrauchen, wie ein anderer Gemeinß„mann zu Dorckheim, jedoch müſſen ſie jederzeit die notturfft „forderu." Rathsbeſchluß aus dem 15. sec.

42) Meine Geſchichte der Markenverfaſſung, p. 187 Not. 17.

und Steuern seit dem 14. Jahrhundert von den geistlichen und weltlichen Grundbesitzern entrichtet werden[43]). Auch in Mainz hatten die geistlichen und weltlichen Besitzer von bürgerlichen Häusern Wache- und Kriegsdienste zu thun oder zu dem Ende einen anderen Bürger, also einen Stellvertreter zu stellen und, wie jeder andere Bürger, alle bürgerlichen Steuern und Lasten zu tragen[44]). Eben so waren in Breslau in der Regel alle geistlichen und weltlichen Besitzer von Grund und Boden in der Stadt dienst- und steuerpflichtig[45]). Dieses gilt jedoch nur von den Gemeinde-Diensten und Steuern. Denn von den öffentlichen Diensten und Steuern, also in den Reichsstädten von den Reichs-Diensten und Steuern waren die ritterbürtigen Geschlechter insgemein frei, weil sie den Hof- und Heerdienst persönlich leisten mußten (§. 376 u. 504).

§. 376.

Seit dem Siege der Zünfte hat sich dieses zwar in vielen Städten geändert. Denn viele Ritter- und ritterbürtige Geschlechter sind ausgewandert oder sie sind wenigstens ausgetreten aus dem bürgerlichen Verbande. Und dann haben sie mit den Rechten natürlich auch die bürgerlichen Pflichten verloren. Und auch die Geistlichen und die geistlichen Stifter und Klöster befanden sich seitdem öfters nicht mehr im bürgerlichen Verbande und waren daher auch frei von den bürgerlichen Lasten. Dieses war namentlich auch in vielen Französischen Städten der Fall. Daher findet man daselbst zuweilen die Bestimmung, daß die Geistlichen und die Ritter nicht zur Gemeinde gehören sollten[1]), daß die Geistlichen nur dann

---

43) Ulmenstein, I, 387, 388 u. 537.

44) Vertrag des Domkapitels mit der Stadt von 1525 §. 3, 10 u. 11 bei Schunk, III, 64.

45) Urk. von 1315 §. 5 u. 6 bei T. u. Stenzel, p. 497. — curie in nostra civitate site clericorum, baronum, militum, judeorum aut quorumcunque hominum dant exactionem. —

1) Stadtbrief für Bray von 1210, art. 1. in Ordonn. du L. XI, 296. Omnes qui in villa Braii manebunt, de communia erunt, preter clericos et religiosos et familias eorum tantum. — Brief für Roye von 1183, art. 53, eod. XI, 231. Homines qui in

zur Gemeinde gehören sollten, wenn sie verheirathet seien oder Handel oder Wucher trieben u. drgl. m. [2]). Woraus jedoch nicht mit Plank gefolgert werden darf, daß es immer so war und daß es auch in Deutschland immer so gewesen sei [3]). In jenen Städten nämlich, in welchen die Edelleute und Geistlichen ins Bürgerrecht aufgenommen worden oder im bürgerlichen Verbande geblieben waren, hatten sie nach wie vor mit den Rechten auch die Pflichten der übrigen Bürger, z. B. in Ens, Linz, Wels u. a. m. [4]). Eben so waren die in Schleswich, Eckernförde, Flensburg und Apenrade wohnenden Edelleute und Ritter dem Stadtrecht und den städtischen Lasten unterworfen [5]). Sie machten zwar in vielen Städten den meistentheils jedoch vergeblichen Versuch sich von den bürgerlichen Lasten zu befreien, z. B. die Edelleute in Straßburg, in Basel, Freiburg u. a. m., und die Geistlichen in Speier [6]), in Basel, in Ulm u. a. m. Die in der Stadt ansäßigen Edelleute stützten ihre Steuerfreiheit insgemein auf ihre Freiheit von den öffentlichen Steuern, von welchen sie auch in den Städten befreit waren [7]), und die Geistlichen beriefen sich zu dem Ende auf ihre geistliche

---

villa sunt — et milites non sunt, volumus et precipimus ut de communia sint. Vergl. noch den Brief für Noyon von 1181, art. 2, eod p. 224.

2) Brief für Roye, art. 52 in Ordonn. cit. p. 231. Si vero omnes clerici qui non tanquam clerici se habent, sed uxorati, vel mercaturam vel fenebrem pecuniam exercent, si super hoc possunt convinci, sint de communia et servitium nostrum faciant tanquam homines de communia.

3) Plant, Gesch. der kirchlichen Gesellschaftsverf. IV, 2. p. 183 ff. Vergl. oben §. 229.

4) Urk. von 1487 bei Kurz, p. 430. „wir wellen, daz du bey der Brie„sterschafft vnd den von Adl, so Hewser daselbs zu Ens „haben, von unsern wegen darob seist vnd bestellest, daz Sy in be„huettung, auch Wacht-vnd Robot zu der bemelten vnserr Stat, „von denselben jrn Hewsern mitleiden." — Vergl. noch Urk. von 1336, 1404, 1408 u. 1488 bei Kurz, p. 294 u. 429.

5) Stadtrecht von Schleswich, art. 83, von Eckernförde, c. 2. §. 1, von Flensburg, art. 17, von Apenrade, art. 22 im Corpus stat Slesv. II, 34, 136, 183 u. 365.

6) Urk. von 1279 bei Remling, p. 356.

7) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 515—517.

Immunität und auf ihr göttliches Vorrecht, nach welchem ihnen eine völlige Freiheit von Abgaben gebühre. Allein die Freiheit von den öffentlichen Steuern hatte in der Leistung des Ritterdienstes ihren Grund, indem die Heersteuer nur von den nicht Ritterdienstpflichtigen geleistet werden mußte. Dieser Grund konnte aber auf die städtischen Verhältnisse keine Anwendung finden, sintemal in den Städten jeder Bürger kriegsdienstpflichtig war. Daher wurden die Edelleute in Straßburg u. a. m. genöthiget entweder den Bürgereid zu schwören und dann auch die bürgerlichen Lasten zu tragen, oder die Stadt zu verlassen (§. 229 u. 348). In Freiburg wurde es nach der Verfassung von 1392 den Edelleuten freigestellt die Stadt zu verlassen oder die bürgerlichen Steuern zu entrichten. Und den ausgewanderten Edelleuten wurde zu dem Ende ein Termin von 10 Jahren gegeben, nach dessen Ablauf sie, wenn sie in der Stadt blieben, wie jeder andere Bürger, steuerpflichtig sein sollten [8]). Nur ausnahmsweise wurde es manchen Edelleuten, die in der Regel nicht in der Stadt wohnten, und den herrschaftlichen Beamten gestattet, mittelst einer jährlichen Abgabe in Geld sich von den übrigen bürgerlichen Diensten und Lasten (Steuern, Stadt-Wachen und Zöllen, Fronen u. s. w.) zu befreien. Man nannte diese jährliche Abgabe einen Satz oder ein Satzgeld und die sie Entrichtenden Satzbürger [9]). Auch in Basel mußten die Edelleute, welche die Vermögenssteuer nicht entrichten oder den Bürgereid nicht leisten wollten, ihr Bürgerrecht aufgeben und die Stadt verlassen [10]). Und bei der Aufnahme neuer Bürger vom Adel mußten diese ihre Pflicht Steuer und Ungeld zu geben ausdrücklich beschwören [11]). Eben so mußten in Bieberach die fremden Ritter bei der Aufnahme ins Bürgerrecht versprechen die Steuer entrichten zu wollen [12]). In Coesfeld wanderten die meisten ritterbürtigen Geschlechter, um ihre Steuerfreiheit zu retten, seit dem 16. Jahrhundert aus der Stadt aus. Und die Zurückgebliebenen

---

8) Verf. Urk. von 1392 bei Schreiber, II, 92.

9) Urk. von 1457 u. 1459 bei Schreiber, II, 444 u. 465. Schreiber, Gesch. von Freiburg, II, 221 u. 222.

10) Ochs, IV, 41. 42 u. 463. Heusler, p. 273.

11) Ochs, V, 169.

12) Bürgerbrief von 1424 bei Jäger, Mag. IV, 396.

erhielten entweder die Steuerfreiheit freiwillig zugestanden oder sie geriethen darüber in langjährige Streitigkeiten mit der Stadt [13]). Aber auch die von der Geistlichkeit behauptete Freiheit von den städtischen Abgaben und Lasten war der bereits zur Geltung gekommenen bürgerlichen Gleichheit so sehr entgegen, daß sogar die Unterstützung der Kaiser in den einzelnen Städten, z. B. in Ulm [14]) u. a. m. und die Reichsgesetzgebung selbst nichts mehr vermochte [15]). Auch in Basel waren alle in der Stadt angesessenen Stifter und Klöster den städtischen Diensten und Steuern unterworfen, und auch die Domherren nicht davon frei, wie dieses Heusler wegen des Bischofsrechtes glaubt [16]). Denn das Bischofsrecht spricht im §. 2, in welchem es von der Dienst- und Steuerfreiheit der Domherren handelt, nur von öffentlichen Diensten und von öffentlichen Steuern, im §. 3 aber, wo es vom Ungelt handelt, spricht es die Domherren nicht frei, wiewohl ihnen, wie es aus einigen Urkunden hervorgeht, in einzelnen Fällen die Freiheit vom Ungelt gestattet worden ist. In der Regel war demnach auch in Basel die gesammte Geistlichkeit den bürgerlichen Diensten und Abgaben unterworfen. Als daher die Geistlichkeit zu Basel im Jahre 1316 die Freiheit vom Ungelt in Anspruch genommen [17]), im Jahre 1450 die Vermögenssteuer unter dem Namen eines bloßen Geschenkes entrichtet [18]) und im Jahre 1477 sogar die volle Steuerfreiheit behauptet hatte, hielt der Stadtrath fest an seinem althergebrachten Rechte „hoch und nieder zu besteuern“ [19]) und im Jahre 1488 wurde ihm das Recht die Geistlichen zu besteuern auch von dem Kaiser selbst zugesprochen [20]). Auch sollten die in der Stadt ansäßigen Priester mit den übrigen Bürgern „hüten und wachen“ und sich daher in irgend eine Zunft einschreiben lassen. Das

---

13) Söteland, p. 241--243.
14) Jäger, Ulm, p. 354 ff. u. 358.
15) Constitutio Friderici II, von 1220, c. 2. bei Pertz, IV, 243. Auth. Item nulla communitas Cod. de episcopis (I, 3).
16) Heusler, p. 260 u. 261.
17) Ochs, II, 25–29.
18) Ochs, IV, 41.
19) Ochs, IV, 346, 350 u. 354.
20) Ochs, IV, 418 Vergl. noch oben §. 359.

Motiv dieser Verordnung war, „daß diejenigen, so in ihren Ring„mauern verschlossen, behütet und beschirmt werden, und des„halb gleichen Nutzen an Schirm des Leibes und des Gutes „empfangen, in den Dingen, die zu ihrer aller Beschirmung dienen, „auch gemeine und gleiche Bürde tragen und Hülfe thun“ [21]). Der Grundsatz der bürgerlichen Gleichheit der Rechte und Verbindlichkeiten ward demnach auch in dieser Beziehung festgehalten. In Dortmund waren zwar auch die Geistlichen, wie die übrigen Bürger, frei von der Reichssteuer. Die bürgerlichen Steuern mußten aber auch sie von ihrem Grundbesitz, welchen sie in der Stadt hatten, entrichten [22]). Eben so blieben in Freiburg auch nach der Verfassung von 1392 noch die ins Bürgerrecht aufgenommenen Klöster steuerpflichtig. Die einzelnen Mönche und Nonnen und die weltlichen Geistlichen sollten jedoch nur ihr weltliches Gut versteuern, nicht aber ihre geistlichen Pfründen („sullent „gewerf geben von irem weltlichen Guot, vnd nicht von pfruon„den“) [23]). Und dabei ist es auch späterhin geblieben [24]). Nur ausnahmsweise wurden auch einzelne Klöster gegen die Entrichtung eines jährlichen Satzgeldes, meistentheils jedoch nur auswärtige Klöster, als Satzbürger aufgenommen [25]), oder auch von allen bürgerlichen Diensten und Leistungen bei ihrer Aufnahme befreit [26]). In Frankfurt a. M. wurde die Geistlichkeit seit dem 14. Jahrhundert (in den Jahren 1378 und 1389) mehrmals von dem Stadtrath besteuert. Die Geistlichkeit nahm aber auch dort die Steuerfreiheit in Anspruch und wurde dabei in den Jahren 1390 und 1394 von dem Kaiser unterstützt. Es entstand daher ein langjähriger Kampf, der jedoch, da der Stadtrath nicht nachgab, im Anfang des 15. Jahrhunderts zu Gunsten der Stadt geendiget hat, indem durch die Verträge von 1404 und 1407 die Steuerpflichtigkeit der Geistlichkeit anerkannt worden ist [27]). Auch in Ulm, Eß-

---

21) Rathsbeschluß von 1526 bei Ochs, V, 543 f.
22) Urk. von 1377 u. 1379 bei Moser, reichsst. Hdb. I, 379 f.
23) Verf. Urk. von 1392 bei Schreiber, II, 92
24) Verfassung von 1454 bei Schreiber, II, 440.
25) Schreiber, Gesch. von Freiburg, II, 221 u. 222.
26) Urk. von 1291 bei Schreiber, Urkb. I, 119.
27) Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste, p 107–136.

lingen u. a. m. machte die Geistlichkeit den Versuch die Steuerfreiheit zu erzwingen und begann zu dem Ende einen Jahre lang dauernden, jedoch vergeblichen Kampf mit der Stadt [28]). Oefters haben zwar dergleichen Versuche zu besonderen Verträgen mit der Stadt oder zu schiedsrichterlichen Entscheidungen geführt z. B. in Eßlingen [29]) und in Speier [30]). Meistentheils haben sie jedoch nur dazu gedient den bereits erwähnten Grundsatz, daß die bürgerlichen Häuser und Güter nur von den Bürgern erworben werden durften oder wenigstens versteuert werden mußten, mehr und mehr zu befestigen (§. 371).

In vielen Städten ist es jedoch den Edelleuten und auch den Geistlichen und geistlichen Stiftern gelungen von den bürgerlichen Steuern und Lasten befreit zu werden, entweder für immer, z. B. dem Bischof und der Geistlichkeit in Straßburg für ihre Person und für ihre Besitzungen, (personam, res, possessiones universas hujus episcopi —, omnium etiam canonicorum Argentinensium ac totius civitatis cleri, — salvas in omni emunitate pariter et libertate quarumlibet exactionum infra civitatis ambitum —) [31]), dann dem Kloster St Florian in der Stadt Enns [32]), der Abtei zu Niedermünster zu Regensburg in der Stadt Deckendorf [33]), der Probstei zu Ehenheim im Elsaß [34]), dem Kloster Arnsburg in Friedberg in der Wetterau [35]), der gesammten Pfaffheit in Friedberg in Baiern [36]) und fünf herrschaftlichen Fronhöfen (curiae) in Salzwedel [37]), oder für einige Zeit auf Widerruf oder unter anderen Vorbehalten, z. B. dem Kloster Marienfeld in Warendorp und in Beckum [38]) und dem Kloster Bebenhausen in Ulm [39]).

---

28) Jäger, Ulm, p. 359 ff. Pfaff, p. 131.

29) Pfaff, p. 131.

30) Vergl. Urk. von 1279 bei Remling, p. 356. und Urk. von 1284 bei Lehmann, p. 568 bis 570.

31) Urk. von 1220 bei Schoepflin, I, 342.

32) Urk. bei Kurz, Oesterreichs Militärverf., p 293.

33) Beschwerden von 1458 bei Krenner, Landt. Hdl. II, 182.

34) Urk. von 1312 bei Schoepflin, II, 101.

35) Urk. von 1312 bei Baur, Urkb. Arnb. p. 280.

36) Stadtr. von 1404 §. 12 bei Lori, p. 96.

37) Urk. von 1301 bei Lenz, I, 162. — excepta tamen curia ante castrum u. s. w.

38) Urk. von 1317 u. 1367 bei Kindlinger, Hör. p. 435 f. u. 469.

Wegen dieser Steuerfreiheit nannte man die Besitzungen, welche die Edelleute und Geistlichen in den Städten gehabt haben, Freigüter oder Freihöfe, z. B. in Heidelberg [40]) und in anderen Städten in der Pfalz. In vielen Städten hatten indessen die Edelleute und Geistlichen die Steuerfreiheit nur für ihre althergebrachten Besitzungen, nicht aber für ihre neu erworbenen Bürgergüter erhalten. So sollten in Worms nur die rathsfähigen Ritter und auch diese nur hinsichtlich ihrer gefreiten Güter steuerfrei sein. Die neu erworbenen Bürgergüter („stewrbar Güter") mußten sie daher wie die übrigen Güter versteuern [41]). In Coesfeld dagegen hatten die Geistlichen und die geistlichen Stifter und Klöster auch für ihre neu erworbenen Bürgergüter, für die Wikbilethgüter, die Steuerfreiheit durch Verträge mit der Stadt erhalten [42]). Die ganz natürliche Folge einer solchen Steuerfreiheit war denn, daß ihnen der Erwerb von Bürgergütern öfters gänzlich verboten worden ist, oder daß die binnen einer gewissen Frist den neu erworbenen Grundbesitz an einen Bürger verkaufen oder verpachten, oder versprechen mußten, denselben versteuern zu wollen, oder daß sie genöthiget worden sind, sich ins Bürgerrecht aufnehmen zu lassen und sodann wie andere Bürger zu steuern, oder wenn sie ins Bürgerrecht aufgenommen waren, aber nicht steuern wollten, das Bürgerrecht aufzugeben und die Stadt zu verlassen (§. 371, 376).

Diese den Edelleuten persönlich und den geistlichen Stiftern und Klöstern bewilligte Dienst- und Steuerfreiheit erstreckte sich indessen nicht auf ihre Hintersassen. Diese mußten vielmehr, wenn und so weit sie Antheil an den Marknutzungen erhalten hatten, auch die Gemeinde-Dienste und Steuern mittragen helfen. So z. B. in Deckendorf in Baiern. Ein daselbst gelegener der Abtei Niedermünster zu Regensburg gehöriger Hof war steuer- und wachtfrei. Als aber die Aebtissin mehrere zu ihrem Hofe gehörige Aecker

39) Jäger, Ulm, p. 358 f.
40) Widder, I, 147.
41) Rachtung von 1519 §. 3 bei Schannat, II, 318. Vergl. noch die Vergleiche von 1509 und 1521 §. 7 bei Schannat, II, 297 u. 350.
42) Sökeland, p. 62.

und Wiesen an ihre Leute hingegeben und diese nun Häuser darauf gebaut und diese „mit Webern, Schustern, Schneidern, Huetern, „Gürtlern, Maurern und andern Handwerken besetzt" hatten, und diese „Weide, Wasser und alle Nutzung" mit den Bürgern nahmen, so begehrten nun auch die Bürger, „daß sie mit uns (den Bürgern) „steuern, wachten, übel und gut mit uns leiden, nachdem und sie „doch mit uns alle Nutzung nehmen, und in unserm Burgfried sitzen [43]). Eben so in Coesfeld. Als daher das daselbst angesessene Kloster Varlar im 13. Jahrhundert die Steuerfreiheit auch für seine eigenhörigen Leute in Anspruch nahm, wollte die Stadt gar keine Eigenhörige mehr in der Stadt dulden und verlangte, daß die jenem Kloster gehörigen Häuser und Besitzungen an Bürger verkauft oder verpachtet werden sollten. Durch spätere Vergleiche ist jedoch jenem Kloster der Besitz eines eigenhörigen Erbes innerhalb der Stadt unter der Bedingung zugestanden worden, daß die Inhaber dieses Erbes die städtische Schatzung entrichteten und die übrigen Gemeindelasten trügen [44]). Auch in Worms, wo das Kloster Kirschgarten einen Hof (den Hof zum Rebstock) besaß, sollten die darin wohnenden Laien die gewöhnlichen städtischen Steuern entrichten, während das Kloster selbst sich gegen Entrichtung einer jährlichen geringen Abgabe mit dem Stadtrath abgefunden hatte [45]). Eben so waren in Mainz alle Domstifts- und andere Stiftsdiener, als z. B. Stebler, Werkleute, Weinrufer u. a. m. den bürgerlichen Lasten unterworfen [46]).

Ursprünglich ruhten demnach alle Rechte und Verbindlichkeiten der Stadtbürger auf der Markgemeinschaft. Nur die Stadtmarkgenossen hatten das Recht die gemeine Mark zu nutzen und das Recht der bürgerlichen Nahrung. Dafür mußten sie aber auch die bürgerlichen Lasten und Abgaben allein tragen. Und dieses alte

---

43) Beschwerden der Stadt Deckendorf von 1458 bei von Krenner, Landt. Hdl. II, 182—184.

44) Sökeland, p. 238.

45) Zorn, wormser Chronik, p. 188 f. — „und da sie ein laien drein „setzen, soll derselbig der stadt gleich als andere inwohner mit gelübden „zu thun schuldig und gewärtig sein."

46) Vertrag des Domkapitels mit der Stadt von 1525, §. 7 bei Schunk, III, 66

Recht ist in manchen Städten bis auf unsere Tage geblieben, z. B. in Meppen [47]).

§. 377.

Die Beisassen waren ursprünglich sammt und sonders Hintersassen oder Schutzhörige entweder der einzelnen Bürger oder der gesammten Bürgerschaft. Sie gehörten demnach wohl zur Gemeinde. Sie waren jedoch keine Markgenossen. Sie hatten daher weder die Rechte noch die Verbindlichkeiten der vollberechtigten Bürger. Sie entbehrten nämlich aller jener Rechte, welche auf Grund und Boden und auf der Markgemeinschaft ruhten. Sie hatten demnach kein Recht an der gemeinen Mark und an den Marknutzungen, kein Recht zu jagen, zu fischen u. s. w. Und von einem Antheil an dem Stadtregiment war ohnedies keine Rede. Auf der anderen Seite hatten sie aber auch keine markgenossenschaftliche Pflichten. Sie waren daher weder dienst- noch steuerpflichtig. Denn die Pflichten gingen immer Hand in Hand mit den Rechten. Daher leisteten die Edelleute auch in jenen Städten, in welchen sie Bürger waren, öfters den Eid der edlen Hintersassen, um sich als Hintersassen von den bürgerlichen Diensten und Steuern zu befreien, z. B. in Basel [1]). Als zur Gemeinde gehörige Leute hatten jedoch die Bei- und Hintersassen alle jene Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeindeglieder, welche nicht auf Grund und Boden und nicht auf der Markgemeinschaft ruhten. Sie hatten demnach alle in der persönlichen Freiheit liegenden Rechte, z. B. freien Verkehr u. a. m. Sie standen ferner unter dem gemeinen Stadtfrieden und wurden daher von dem Stadtrath und dem Stadtgerichte geschützt und geschirmt, z. B. in Mainz [2]), in Speier [3]). Sie waren demnach

---

47) Diepenbrock, p. 200. Not. u. 210.

1) Heusler, p. 252. Vergl. §. 369 u. 380.

2) Friedebuch §. 9, 13, 14, 30 bei Mone, VII, 10 ff. — „die bij uns in „dem frieden sint — burger odir bijwonner." —

3) Einigung von 1328 §. 53 bei Lehmann, p. 287. „Und diesem Ge„richt sollent sin alle unsere Burgere, und alle die in unser Stadt „wohnent für sich dar, die -- ihr Geschefft hie übent, die sesshaft sind „in ihr eigen oder gelehnten Herbergen oder Cammern, -- das man „billig an ihn frevelt, und auch die Juden unser Stadt zu Spire."

wahre Schutzbürger oder Schutzverwandte, wie man sie auch öfters genannt hat. Sie mußten daher auch dem Stadtrath den Eid der Treue und des Gehorsams leisten, z. B. in Basel auch dann, wenn sie in keine Zunft aufgenommen waren [4]). Und dieser ursprüngliche Zustand der Dinge hat sich in manchen Städten bis auf unsere Tage erhalten, z. B. in Meppen. Daselbst hatten nur die eigentlichen Bürger, nämlich die Inhaber eines Bürgershauses, das Recht die Gemeinweiden und anderen Gemeinländereien zu nutzen und die bürgerliche Nahrung zu betreiben. Dafür mußten sie aber auch die städtischen Lasten und Abgaben tragen. Die nicht Bürger dagegen, die sogenannten Inquilinen, wohnten auf freiem Grunde leisteten keine Abgaben, durften aber auch keine Bürgernahrung und kein Gewerbe treiben. Und nur gegen eine Abgabe an die Stadtkasse durften sie ihr Vieh auf die städtische Weide treiben [5]). In vielen Städten wurden jedoch frühe schon ihre Rechte, mit diesen aber auch ihre Verbindlichkeiten vermehrt. Sie erhielten öfters einen, wenn auch geringeren Antheil an den Marknutzungen. Und nach dem Verhältnisse der ihnen zugestandenen Marknutzung wurden sie sodann auch, wie wir bei Deckendorf gesehen haben und weiter noch sehen werden, dienst- und steuerpflichtig. Denn nach dem Verhältnisse ihrer Rechte vermehrten sich auch ihre Pflichten.

Seit dem Siege der Zünfte hat sich nun in den meisten Städten dieses Alles geändert. Denn durch die Aufnahme in eine Zunft wurden seitdem alle Beisassen vollberechtigte Bürger. Mit den Rechten erhielten sie aber auch die Pflichten. Die Markenverfassung war daher nun in den meisten Städten nicht mehr die Grundlage der Stadtverfassung. Die bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten ruhten demnach nun auch nicht mehr auf der Markgemeinschaft und auf dem Besitze von Grund und Boden, wiewohl sich in den meisten Städten noch einzelne Spuren der alten Verfassung erhalten haben. Auch wurden nun die gemeinen Marken mehr und mehr der Benutzung der Bürger entzogen und erhielten eine andere Bestimmung. Mit der Marknutzung ging aber ein Hauptrecht der Bürger verloren. Und zuletzt blieben in vielen Städten außer den politischen Rechten nur noch die Pflich-

---

4) Verordnung von 1410 bei Ochs, III, 72.

5) Diepenbrock, p. 200. Not. u. 210. Vergl. oben §. 236 u. 237.

ten, also die Fron- und anderen Dienste und die bürgerlichen Lasten und Steuern. Diese lasteten aber nun auf allen Bürgern, gleichviel ob sie Grundbesitz hatten oder nicht. Daher begann man nun in vielen Städten die Beisassen zu nöthigen sich ins Bürgerrecht aufnehmen zu lassen, um sie sodann eben so schwer, wie die übrigen Bürger, besteuern zu können. Meistentheils datirt auch aus diesen Zeiten das Bestreben der Edelleute und der Geistlichen sich von den bürgerlichen Lasten zu befreien und umgekehrt die immer festere Handhabung des Grundsatzes, daß nur Bürger Grundbesitz erwerben dürften, und daß die Grundbesitzer sammt und sonders der Gemeinde dienst- und steuerpflichtig sein sollten.

§. 378.

Auch die Juden gehörten zu den schutzhörigen Leuten, also zu den Beisassen. In vielen Städten waren sie zwar, wie wir gesehen, Schutzverwandte oder Schutzbürger (§. 235, 298 u. 299) Aber auch sie gehörten zwar mit zur Gemeinde, wie dieses bei allen Beisassen der Fall war, nicht aber zur Stadtmarkgemeinde. Denn auch die ins Schutzbürgerrecht aufgenommenen Juden hatten weder die Rechte noch die Verbindlichkeiten der vollberechtigten Bürger. Sie hatten wohl ein Recht auf alle nicht auf der Markgemeinschaft ruhenden Rechte, z. B. auf den freien Verkehr, auf den Stadtfrieden u. s. w.[1]), in vielen Städten sogar das Recht Grundbesitz zu erwerben. Ein Recht auf die Marknutzung hatten sie jedoch in der Regel nicht und daher auch nicht die damit verbundenen Pflichten. Sie mußten zwar, wenn sie Grundbesitz hatten, allenthalben dafür einen Zins oder eine andere Abgabe entrichten. Von den eigentlich bürgerlichen Diensten und Lasten waren sie jedoch meistentheils frei. Welche Abgaben sie aber zu entrichten hatten war verschieden bestimmt in den verschiedenen Städten. In

---

1) Urk. von 1401 bei Chmel, regesta Ruperti Reg. 192. „Zum ersten „wollen wir derselben juden liebe und gute schirmen und schu„tzen, — vnd derzu sollent und mogent sie der freyheide, land„friede, vnd allen andern Gnade, der edeln und unedeln juden „nvssen und gebruchen." — Vergl. Schaab, Gesch. der Juden, p. 109.

Salzwedel sollten die Juden, wenn sie Grundbesitz (Erve) erworben hatten, einen jährlichen Zins an die Stadt entrichten („dar scolen „se us vor geven to tynse alle jhar"). Von allen städtischen Diensten und Leistungen waren sie aber frei. („Hir mede scolen sie „fry wesen vor Schoth, vor Wake, — unde vor allerlei plicht der „us use borghere pflichtig syn")[2]). Auch in Stendal mußten die Grund und Boden besitzenden Juden eine Abgabe an die Stadt entrichten, diese war jedoch verschieden von der Steuer der Bürger[3]). In Schweidnitz brauchten sie von ihrem Grundbesitz der Stadt keine Steuern und Dienste zu leisten, außer zu den Wachen in der Stadt und auf den Stadtmauern und auf den anderen Festungswerken[4]). Späterhin sollte daselbst kein Hof und kein Erbe mehr an sie verkauft werden, ausgenommen an die bereits in Grund und Boden angesessenen Juden. Auch sollten die geerbten Juden wie die Bürger steuern und wachen. („Ein itzlich jude, der da geerbit „in der Stat ist, der sal mit den burgern schozzen und wachen und „zcu anderem Nuczce der Stat helfen, als eyn burger")[5]). In Breslau brauchten die Juden nicht zu wachen. Sie mußten jedoch dafür eine bestimmte Summe Geldes entrichten. Auch mußten sie ihren Grundbesitz versteuern[6]). Ueberhaupt war die Besteuerung der Juden sehr verschieden in den verschiedenen Städten bestimmt. Oefters wurden sie ganz willkürlich besteuert und belastet, z. B. in Straßburg[7]), wo dieses aber der Bischof dem Stadtrath nicht zugestehen wollte, indem die Juden daselbst landesherrliche Schutzjuden

---

2) Urk. von 1349 bei Gercken, vet. March. I, 324.

3) Urk. von 1297 bei Bekmann, V, 1. 2. p. 205. ut quando burgenses Stendalienses consagittacionem congregare contigerit civitatis et quevis familia judeorum unum solidum tencatur persolvere civitati. —

4) Urk. von 1285 bei L. u. St. p. 403. Judei de suis hereditatibus cum civitate nulla servitia facere debent, seu solutiones nisi ad vigilias et ad muros atque ad alias firmitudines civitatis.

5) Handfeste von Schweidnitz von 1328, §. 48 u. 49 bei L. u. St. p. 525 u. 526.

6) Weisthum von 1315 §. 5 u. 6 bei L. u. St. p. 497.

7) Urk. von 1261 bei Schoepflin, I, 434. judaeos quoque nostros indebitis exactionibus et malestiis aggravant. —

waren. Nur in jenen Städten, in welchen die Juden Wasser und Weide genossen, mit den Bürgern also in Markgemeinschaft waren, hatten sie mit den bürgerlichen Rechten auch die bürgerlichen Verbindlichkeiten und mußten daher alle Steuern und Lasten mit den Bürgern tragen, z. B. in Rain in Baiern[8]). Auch in Hammeln, wo sie keine landesherrliche Schutzjuden waren, scheinen sie den bürgerlichen Lasten unterworfen gewesen zu sein[9]).

§. 379.

Ursprünglich waren wohl alle in der Stadtmark angesessenen Grundbesitzer Stadtmarkgenossen, also vollberechtigte Bürger. Mit dem Grundbesitze, eigentlich mit dem Besitze eines Hauses und Hofes in der Stadt, waren demnach alle markgenossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten verbunden, gleichviel ob die Grundbesitzer Geistliche, Ritter oder bürgerlichen Standes waren. Alle Häuser und Höfe in der Stadt mit den dazu gehörigen Ländereien waren daher vollberechtigte Häuser und vollberechtigte Güter. Man nannte sie, weil sie unter dem freien Stadt- oder Bürgerrecht oder unter dem Weichbildrecht standen, Stadtgüter (bona opidularia), bürgerliche Güter oder Weichbildgüter. Und da mit ihrem Besitze das volle Bürgerrecht verbunden war, so durften nur Bürger solche Güter erwerben[1]). Seitdem sich jedoch Handwerker und andere Hintersassen und Beisassen in der Stadt angesiedelt und Grundbesitz ohne Markberechtigung von den Bürgern oder von der Stadt selbst erhalten hatten, seitdem ist ein Unterschied zwischen vollberechtigten Häusern und Höfen und solchen Häusern und Höfen entstanden, welche nicht vollberechtiget waren. Und, wiewohl seit

---

8) Urk. von 1340 bei Lori, p. 54. „daz alle die, die mit jn ir Waid und „ir Wasser suchen und nüssen, ez sein juden oder Christen, swie „die genannt sein, mit jn tragen und stewern.“ Vergl. noch Urk. von 1416 bei Lori, p. 100.

9) Stadtrecht von 1277 bei Pufendorf, II, 268 f. quicunque judeus moratur vel morabitur in civitate, liber erit a nobis, sed civitati tenebitur ad jura civilia.

1) Stadtrecht von Rheda von 1355 bei Wigand, Archiv, VI, 260. „wen „in der vryheyt en sal nemand wicbelde got hebben — he en „sy dar eyn borghere.“ Vergl. oben §. 105 u. 371.

Abschaffung der Hörigkeit die Einen wie die Anderen unter dem freien Stadtrecht standen, so nannte man nun dennoch nur noch die vollberechtigten Häuser und Güter bürgerliche Häuser oder Bürgershäuser[2]) und bürgerliche Güter[3]) und da dieselben den bürgerlichen Steuern und Lasten unterworfen waren, steuerbare oder steuerpflichtige Güter[4]), oder auch schoßbare Güter[5]) und zinshafte Güter[6]), um dieselben von den nicht vollberechtigten Stadtgütern zu unterscheiden. Man beschränkte demnach jene Benennung nun auf den Besitz des vollen Bürgerrechtes, während dieselbe in früheren Zeiten auf das freie bürgerliche Recht bezogen worden ist. Die Anzahl jener Häuser und Güter war anfangs unbestimmt, denn mit jeder neuen Ansiedelung konnte das volle Bürgerrecht verbunden werden. Späterhin wurde aber auch in den Städten die Anzahl der Bürgerhäuser fixirt, z. B. in Meppen[7]), oder, was dasselbe war, wie in Meldorf die Anzahl der Meenthaber bestimmt (§. 326 u. 364). Und in manchen Städten ist dieses bis auf unsere Tage so geblieben.

2. Marknutzung.

a. Im Allgemeinen.

§. 380.

Wie in den Dorfmarken so waren die Marknutzungen ursprünglich auch in den Stadtmarken sehr ausgedehnt und unbeschränkt. Sie erstreckten sich auf alle Arten von Nutzungen der gemeinen Mark, auf Wasser und Weide, auf Heide und Waldungen, auf Jagd und Fischerei, und auf alle anderen Nutzungen der Ge-

---

2) Statute von Rudolstadt, art. 2 §. 1, art. 10 §. 15 und von Blankenburg, art. 2 §. 1 u. art. 10 §. 27. bei Walch, V, 28, 55, 77 u 101.

3) Statute von Rudolstadt, von Blankenburg und von Ilm bei Walch, V, 33, 80 u. 124.

4) Wormser Rachtung von 1519 §. 3 bei Schannat, II, 318. Urk. von 1526 in Mon. Boic. X, 366

5) Statute von Rudolstadt, Blankenburg u. Ilm bei Walch, V, 33, 51, 80, 96 u. 124.

6) Handfeste von Schweidnitz, §. 43 bei T. u. St. p. 525.

7) Tiepenbrock, p. 210 u. 211.

meinländereien (§. 223, 224 u. 381). Auch waren die Markberechtigungen ursprünglich in einer und derselben Stadtmark ganz gleich, z. B. in Aachen [1]), in Insbruck [2]), in Stendal [3]) u. a. m. Denn der Maßstab der Berechtigung war, wie bei anderen Marken, das Bedürfniß, z. B. in Hagenau [3a]), in Dürkheim [4]) u. a. m., oder die Größe und der Werth des Besitzthums z. B. in Neisse, Ottmachau u. a. m. [5]). Späterhin wurden aber die Marknutzungen auch in den Stadtmarken gewissen Beschränkungen unterworfen, theils durch Fixation der Anzahl der Berechtigungen, z. B. in Meldorf, theils durch Fixation der berechtigten Bürgershäuser, z. B. in Meppen, theils durch Fixation der Marknutzungen selbst [6]). Der Grund, warum sich hierüber nur verhältnißmäßig sehr wenige Vorschriften in den Städten finden, ist offenbar in dem Umstande zu suchen, daß sich in den meisten Städten frühe schon die Natural Marknutzungen gänzlich verloren haben. Seitdem nämlich der Handel und das Gewerbswesen den Ackerbau und die Viehzucht verdrängt hatten, seitdem konnten die Gemeinländereien besser in anderer Weise als zur Naturalnutzung benutzt und verwerthet werden. Auch waren die meisten Marknutzungen, insbesondere die Gemeinweiden, nur so lange von Werth, als sie zur Ackerwirthschaft nothwendig waren. Mit dieser haben sie sich daher gleichfalls verloren. Dazu kam noch das fortwährend steigende Bedürfniß der Stadtgemeinden,

---

1) Urk. von 1192 bei Quix, I, 46. equalem uobiscum communionem in siluis. pascuis. pratis. aquis et aliis commoditatibus. —

2) Stadtr. von 1239 §. 2 bei Gaupp, II, 253. Ut pascuarum communio, quae Gemeinde dicitur, universitati divitum et pauperum aequaliter offeratur.

3) Urk. bei Beckmann, V, 1. 2. p. 150. in aquis quam in pascuis et silvis ceterisque rebus equa in porcione. — Vergl. oben §. 72.

3a) Stadtr. von 1164. §. 9. ligna, usui suo necessaria – fenum. quantum sibi necessarium fuerit. —

4) Rathsbeschluß aus 15. sec. im grünen Buch oben §. 375.

5) Urk. von 1369 §. 8 bei T. u. St. p. 592. -- juxta haereditatum suarum valorem, prout in Nissa et aliis civitatibus. — Vergl. oben §. 72.

6) Meine Gesch. der Dorfverf. I. 205—213. Vergl. oben §. 224 u. 379.

welches zuletzt den vollen Ertrag der Gemeinländereien in Anspruch genommen hat, und die Anwendung des Römischen Rechtes, wodurch die meisten Stadtmarkgemeinden in Korporationen im Sinne des Römischen Rechtes umgeschaffen worden sind, und die Gemeindegüter sodann selbst eine andere Natur angenommen und eine andere Bestimmung erhalten haben. Die ursprüngliche Bedeutung der Gemeindegüter wurde seitdem vergessen, die Natural Marknutzung der Bürger in den meisten Städten abgeschafft und alle Nutzung der gemeinen Mark zum Vortheil der Gemeindekasse eingezogen (§. 108, 116 u. 364). Nur in jenen Städten, in welchen auch in späteren Zeiten noch eine wirkliche Feldwirthschaft getrieben worden ist wie in Lübeck im 14. Jahrhundert[7]) und auch seit dem 16. Jahrhundert noch in Speier, Worms, Bremen u. a. m. oder in denen die Ackerwirthschaft sogar noch ein Hauptnahrungszweig der Bürger geblieben ist, nur in jenen Städten sind auch die Natural Marknutzungen längere Zeit noch geblieben, z. B. in Coesfeld bis zum dreißigjährigen Kriege[8]), in Ilm, Teuchel, Alstedt[9]) und in vielen anderen Landstädten sogar bis auf unsere Tage.

Die Marknutzungen ruhten, wie wir gesehen, auf in Markgemeinschaft befindlichem Grund und Boden. Ihr rechtliches Fundament war demnach die Markgemeinschaft selbst. Sie waren daher ihrer rechtlichen Natur nach keine Servituten, überhaupt keine Rechte an einer fremden Sache. Denn die Bürger hatten jene Nutzungsrechte in ihrer Eigenschaft als Gemeiner oder als Genossen der Stadtmarkgemeinschaft. Erst seit der Anwendung des Römischen Rechtes hat sich auch die rechtliche Natur jener Nutzungsrechte in jenen Städten geändert, in welchen das Römische Recht die Grundlage der alten Verfassung untergraben hatte. Denn die Gemeinländereien waren daselbst Korporationsgüter im Sinne des Römischen Rechtes, sogenannte Stadtkämmerei- oder Commungüter, geworden[10]).

Nur die Bürger waren in Markgemeinschaft befindliche Genossen. Daher hatten auch sie nur allein eine volle Berechtigung

---

7) Pauli, Lüb. Zustände im 14. Jahrh. p. 41.

8) Sökeland, p. 67, 239, 240 u. 244.

9) Die Statute bei Walch, V, 131 ff., 186, VI, 207 ff.

10) Meine Gesch. der Dorfverf. I, 219 u. 220. Vergl. oben §. 364.

zur Marknutzung. Und diese Berechtigung begann mit dem Tage der Aufnahme in die Gemeinschaft oder ins Bürgerrecht, z. B. in der Stadt Selse [11]) u. a. m. Gleichgültig war es jedoch, ob die Bürger Edelleute, Geistliche, Colonen oder Hintersassen waren. Denn auch die Colonen und Hintersassen hatten, wenn sie Bürger waren, ein Recht auf alle Marknutzungen, wie jeder andere Bürger, z. B. in Montzingen [12]), in Ehenheim [13]) u. a. m. Eben so die Ministerialen und anderen Edelleute und Colonen, in Schwaney im Stifte Paderborn [14]) u. a. m. Und die Geistlichen in Aachen [15]). In den grundherrlichen und gemischten Städten mußten jedoch die Colonen und Hintersassen für den Genuß der Weide und der sonstigen Marknutzungen öfters einen Zins oder eine sonstige Abgabe entrichten, z B. in Montzingen Hühner, sogenannte Weidehühner [16]), in Türkheim Holzhühner oder dafür einen fixirten Geldzins [17]), in Meppen ein sogenanntes Weidegeld [18]), in Büren für den Genuß des Wassers und der Weide eine jährliche Abgabe [19]). Eben so in Berlin eine Abgabe für den Genuß des

---

11) Grimm, I, 763 §. 30. „Die almenden, die die stat von Selse hat — „die sol daz closter unt die stat mittenander nutzen unt bruchen, unt „ein ietlicher der zu Selse kumet, unt da sietzhet in burgers wis."

12) Altes Gerichtsbuch bei Koenigsthal, I, 2 p. 57. „Zu wissen seye „aller menniglichen und hintersassen vnser Statt Montzingen, wasser „und weid herkomen. —

13) Urk. von 1312 bei Schoepflin, II, 101. habeat ipsa ecclesia et ejus incole pro suis animalibus quibuscunque pascua cum universitate. —

14) Urk. von 1344 bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 100 u. 101. Vgl. oben §. 140.

15) Urk. von 1192 bei Quix, I, 46.

16) Koenigsthal, I, 2 p 57. „von der Weide da der gemeine Mann die „hühner von gibt." Vergl. oben §. 225.

17) Türtheimer grünes Buch. Vergl. meine Geschichte der Markenverfassung. p. 68. Not.

18) Diepenbrock, p. 210 u. 211. Not.

19) Stadtrecht aus 14. sec. bei Wigand, III, 3 p 32. qui habet plenam aream — dabit unum (nummum) de aqua et pascuis que nostri parentes civitati contulerunt. Alte Uebersetzung aus 15. sec. cod. p. 38. „we dar hevet ganze were — sal he gheven

Wassers und der Weide [19]). In Worms nannte man den für den Almendgenuß zu entrichtenden Zins selbst Almende oder Almunde. Die Geistlichkeit protestirte aber daselbst gegen dessen Entrichtung [20]).

Die Beisassen und nicht ins Bürgerrecht aufgenommenen Hintersassen entbehrten, wie wir gesehen, aller jener Rechte, welche auf in Markgemeinschaft befindlichem Grund und Boden ruhten. Sie hatten daher meistentheils gar keine Marknutzung oder wenigstens keine volle Berechtigung (§. 377). Auch beruhte ihre Berechtigung in jenen Städten, in welchen ihnen eine Marknutzung zugestanden worden war, nicht auf Markgemeinschaft, vielmehr auf einer bloßen Concession oder auf einem Vertrage oder auf Herkommen, z. B. das Recht der Beisassen in Elgg auf Bau- und Brennholz [21]). Eben so die Marknutzung der Handwerker in Selse [22]), die Markberechtigung der Schutzbürger in Arau [23]), in Meppen [24]) u. a. m. Auch mußten sie öfters für diesen ihnen zugestandenen Genuß eine Abgabe, ein Weidegeld u. dergl. m., in die Stadtkasse entrichten, also eine doppelte Abgabe in jenen Städten, in welchen auch die Bürger eine solche Abgabe zu entrichten hatten, wie dieses z. B. in Meppen der Fall war [25]).

Endlich hatten auch die Ausmärker („Vßswendigen") selbst dann, wenn sie in der Stadtmark begütert waren, nicht dieselbe Marknutzung, wie die Bürger, z. B. in Elgg [26]).

„eynen (penninghe) van watern vnd van weyde de vnse vedern der „stad hebben gheghéven." —

19a) Stadtbuch bei Fidicin, I, 49.

20) Urk. von 1384 bei Schannat, II, 193. — nec non pro exactione vulgariter nuncupata Almende. Vergleich von 1407, §. 14, eod. p. 221. — „noch der stat kein almunden gelt davon geben." —

21) Bluntschli, II, 67.

22) Grimm, I, 763 §. 33.

23) Urk. von 1270 bei Kopp, II, 304. Not. 1.

24) Diepenbrock, p. 211.

25) Verordnung über das Weidegeld von 1596 bei Diepenbrock, p. 211. „Die gin Borger is darup nicht berechtiget, und deme es vergunt giebt „dobbelt."

26) Elgger Herrschaftsrecht, art. 67 §. 4 bei Pestalutz, I, 374.

b. Einzelne Marknutzungen.

§. 381.

Auch über die einzelnen Marknutzungen findet man in den alten Städten nur wenige Vorschriften. Mit den Naturalmarknutzungen haben sich auch die Vorschriften darüber meistentheils frühe schon verloren. Aus den wenigen Vorschriften, welche sich erhalten haben, geht jedoch hervor, daß es in dieser Beziehung in den Städten eben so wie auf dem Lande gehalten worden ist.

Ein Beholzigungsrecht hatten ursprünglich alle Bürger, z. B. in Weissenburg [1]), in Kaiserslautern [2]), in Lübeck [3]), in manchen Städten auch noch in späteren Zeiten. Noch im 16. Jahrhundert erhielt z. B. in Eßlingen jeder Bürger, der seinen eigenen Rauch in der Stadt hatte, jährlich ein sogenanntes Gabholz aus den Stadtwaldungen, d. h. eine Quantität Holz für einen bestimmten niedrigen Preis [4]). Eben so erhielten die Bürger von Mühlhausen jährlich sogenannte Holzlose als Brennholz [5]), die Bürger von Neustadt Eberswalde und von Strausberg jedes Jahr das nöthige Brennholz und gegen ein mäßiges Stamm- und Lösegeld auch Bauholz [6]). Und heute noch erhalten die Bürger von Görlitz das Holz aus der Stadthaide zu einem billigeren Preise [7]), und die Bürger von Wildbad jedes Jahr einige Klafter Holz aus den Stadtwaldungen. Ohne Holzanweisung sollte jedoch auch in den Städten kein Holz gehauen werden, z. B. in Weissenburg [8]), in Dürkheim u. a. m. (§. 374). Gewisse Holzarten durften nicht gehauen werden, z. B. in Montzingen keine Eichen, keine Buchen und keine Aepfel- und Birnbäume. Auch war daselbst die Art und Weise vorgeschrieben, wie das Holz gehauen werden solle [9]). In

---

1) Grimm, I, 765 u. 766.
2) Grimm, I, 773.
3) Urk. von 1188 im Cod. Lub. I, 9 u. 10.
4) Pfaff, p. 151.
5) Nebenreceß von 1642 §. 8.
6) Fischbach, Städtebeschreibung der Mark Brandenburg, I, 186 ff. u. 440.
7) Neumann, p. 52.
8) Grimm, I, 765.
9) Altes Gerichtsbuch bei Koenigsthal, I, 2. p. 57. „Auch ist verbotten

Kaiserslautern war zum Hauen von Brennholz in der Regel keine Anweisung nothwendig. Der Maßstab dabei war das Bedürfniß eines jeden Bürgers. Nur zum Hauen von Eichen und Buchen und von Bauholz war auch dort eine Anweisung nothwendig [10]). Ohne vorhergegangene Besichtigung von Seiten des Stadtrathes oder der Rathsverordneten sollte kein neues Gebäude aufgeführt werden, z. B. in der Stadt Crempe [11]). Man findet daher auch in den Städten frühe schon die Anfänge einer Forst- und Baupolizei, wie in den großen Marken und in den Dorfmarken.

Auch das Mast- und Weiderecht hatten ursprünglich alle Bürger, aber auch nur die in der Stadt angesessenen Bürger, und zwar das Weiderecht auf den Almenden und in den Gemeinwaldungen ebensowohl wie in der Feldmark auf den Brachfeldern, z. B. in Ulm [12]), in Worms [13]), in Stralsund [14]), in Neustadt Eberswalde, in Oderberg, in Strausberg u. a. m. in der Mark Brandenburg [15]), in Zürich [16]), in Schöneck [17]), in Bremen [18]), in Schweidnitz [19]), in Kaiserslautern [20]), in Breslau [21]) u. a. m. In der Regel durfte nur selbstgezogenes Vieh hinausgetrieben werden. In manchen Städten war es jedoch jenen Bürgern, welche kein selbstgezogenes Vieh hatten, gestattet fremdes Vieh zu kaufen und auf die Weide zu schicken, z. B. in Weissenburg 25 Stück Schweine in die Eichelmast, aber nicht mehr [22]). Meistentheils sollte jedoch

---

„zu hauen dreyerley holtz, Eichen, Meybüchen, appfelbaum und Bier-
„baum, ohne welches alle gemeine leuth all ander holtz, einen strunck
„unterwendig eines gürtels."

10) Grimm, I, 773.

11) Verordnung von 1598 im Corpus constit. Holsat. III, 283.

12) Jäger, Ulm, p. 608.

13) Zorn, Chron. p. 217.

14) Fabricius, Verfassung von Stralsund, p. 19.

15) Fischbach, I, 194 ff., 401 u. 440.

16) Bluntschli, I, 148. Not. 67.

17) Grimm, II, 563.

18) Donandt, I, 89. Not.

19) Handfeste von 1328 §. 58 bei T. u. St. p. 527.

20) Grimm, I, 773.

21) Urk. von 1277 bei T. u. Stenzel, p. 391.

22) Grimm, I, 765. omnes homines, habitantes in territorio, plenum

auswärts gekauftes Vieh nur mit Erlaubniß des Gemeindevorstandes auf die Weide getrieben werden, z. B. in Montzingen[23]). Von einem Fremden auf die Weide getriebenes Vieh durfte mit Beschlag belegt und zum Nutzen der Gemeinde oder der Grundherrschaft verwendet werden, z. B. in Weissenburg[24]). Koppelweiden machten natürlich in jenen Städten, in welchen sie noch bestanden, für die hiezu Berechtigten eine Ausnahme. So hatte der Bischof von Worms im Städtchen Weilheim, wo er einen Fronhof besaß, das Recht der Koppelweide (jus quod Cupelweyde dicitur)[25]). Auch in den Städten war die Weide noch eine Gemeindeangelegenheit. Das Vieh mußte daher mit dem gemeinen Hirten hinausgetrieben werden. Denn einen Sonderhirten zu halten war allenthalben verboten, z. B. in Speier[26]), in Straßburg[27]), in Ulm[28]), in Würzburg[29]), in Basel[30]), in Seligenstadt u. a. m. Nur die in der Stadtmark ansäßigen Grundherren machten hievon eine Ausnahme. Denn wie in anderen Marken so durften sie auch in den Stadtmarken ihren eigenen Hirten halten, z. B. in Seligenstadt[31]), in Basel[32]) u. a. m. Hie und da mußte der Schultheiß für die gemeine Heerde den Widder stellen, z. B. in Straßburg[33]). Und in vielen kleineren Städten zieht heute noch der gemeine Kuh- und Schweinehirt mit der städtischen Heerde auf die Weide. In

---

jus habeant adigendi et impellendi ad glandes silvarum omnes porcos, quos in suis curiis aut in domibus nutrierunt. Insuper quilibet memorati territorii, porcos non nutriens viginti quinque porcos emere poterit, et non ultra, in dictis silvis et glandibus depascendos.

23) Altes Gerichtsbuch §. 4 bei Koenigsthal, I, 2 p. 55.
24) Grimm, I, 765 f.
25) Urk. von 1195 bei Schannat, hist. Worm. II, 89. Vergl. meine Gesch. der Markenverfassung, p. 20.
26) Rathsbeschluß von 1328 §. 20 bei Lehmann, p. 285.
27) Stadtrecht, §. 86 u. 87 bei Grandidier, II, 77.
28) Jäger, p. 609 u. 612.
29) Grimm, III, 606.
30) Ochs, V, 66. Not.
31) Urk. von 1339 §. 9 bei Kindlinger, Hörigk. p. 421.
32) Ochs, V, 65. Not.
33) Stadtrecht, §. 95 bei Grandidier, II, 81.

den grundherrlichen und vogteilichen Städten durfte das Mastungs- und Weiderecht nur mit Erlaubniß der herrschaftlichen Beamten ausgeübt werden, z. B. in der Stadt Wetter [34]).

Auch über das Recht Vieh, selbst Gänse, Hühner und Enten halten zu dürfen, und über die verbotene Weide u. dgl. m. finden sich Vorschriften in Speier [35]), in Ulm [36]) u. a. m. Da meistentheils nur die Bürger das Weiderecht hatten, so durften auch nur die Bürger Vieh halten, z. B. in Ulm [37]), in Teuchel [38]) u. a. m. Auch war öfters die Anzahl des zu haltenden Viehes bestimmt z. B. in Basel durfte jeder Bürger zwei Kühe halten, aber keine Geisen. Nur den armen Leuten war es gestattet eine Geis halten zu dürfen [39]). Eben so war die Anzahl der Schafe und des übrigen Viehes, das jeder Bürger halten durfte, bestimmt, z. B. in Basel [40]), in Teuchel [41]) u. a. m.

Wie andere freie Markgenossenschaften, so hatten auch die freien Stadtmarkgemeinden das Recht der Jagd und der Fischerei innerhalb der Stadtmark. Und jeder in der Stadt angesessene Bürger durfte darin jagen und fischen (§. 373). So galt die freie Pürsch und die freie Fischerei in der Stadt Montzingen [42]), in Memmingen [43]), in Bremen [44]), in Stralsund [45]), in Lübeck [46]), in Speier [47]),

---

34) Weisthum von 1239 bei Wenck, II, 167 — 168. quod nemo debet pascere sive immittere pecora in forestum, quod dicitur Achtewort, sine prescitu advocati et sculteti.
35) Gemeindebeschluß von 1328 §. 17—19 bei Lehmann, p. 285.
36) Jäger, Ulm, p. 609 bis 612.
37) Jäger, Ulm, p. 317.
38) Statut von 1611, art. 14 §. 4 bei Walch, V, 186.
39) Ochs, V, 67.
40) Ochs, V, 67.
41) Walch, V, 186.
42) Altes Gerichtsbuch bei Koenigsthal, I, 2 p. 55 u. 58. „wegen der „freyen burschi, jagen und fischereyen so weit diese Gemark gehet.“ —
43) Jäger, Mag., I, 312.
44) Kundige Rulle von 1489 §. 92 bei Oelrichs, Samml. alter Ges. p. 676 f.
45) Fabricius, p. 19 u. 33.
46) Freibriefe von 1188, 1204 u. 1226 im Lüb. Urkb. I, 9, 17 u. 44.
47) Urk. von 1431 bei Lehmann, p. 824.

in Worms[48]), in Weißenburg[49]), in Zürich[50]), in Murten[51]), in Münster[52]), in Coesfeld[53]), in Orlamünde[54]), in Ißny[55]), in Mühlhausen[56]), in Neustadt Eberswalde, in Oderberg, Strausberg u. a. m. in der Mark Brandenburg[57]), in der Stadt Gemünd[58]) in München, Landshut, Ingolstadt, Straubing, Meiningen, Schongau u. a. m.[59]). In manchen Städten war jedoch das Recht zu jagen und zu fischen beschränkt auf den eigenen Gebrauch. Denn um sie zu verkaufen durften die Bürger keine Fische und keine Hasen fangen, z. B. in Orlamünde[60]), in Bremen[61]). Auch die durch eine Stadtmark fließenden Bäche und Flüsse und die darin befindlichen Seen gehörten nämlich zur Almend, z. B. der Neckar bei Heidelberg, die Limmat bei Zürich u. s. w. Die Fischerei darin war daher ebenfalls Almendnutzung[62]). Dieses gilt aber nicht bloß von den alten Stadtmarken, sondern auch von den neuen Erwerbungen und Erweiterungen der Stadtmark. Mit jeder neuen Erwerbung pflegte nämlich auch das Jagd- und Fischereirecht mit erworben zu werden. Denn entweder war die zur Stadt gezogene Bauerschaft eine freie Gemeinde, und dann gingen alle ihre Rechte, also auch die freie Jagd und Fischerei, mit auf die Stadtgemeinde über, oder sie war eine unfreie zu einem Fronhofe gehörige Bauerschaft, und dann ward mit dem Fronhofe auch das dazu gehörige

---

48) Zorn, Chron. p. 217.
49) Hertzog, Elsaß. Chron. B. X, p. 177 u. 178.
50) Beschluß von 1496 bei Schauberg, I, 101. Not. 3.
51) Freiheitsbrief von 1377 §. 9 bei Gaupp, II, 162.
52) Urk. bei Wilkens, p. 49. — cum piscebat civitas ex ibidem circa murum fossis.
53) Sökeland, p. 65.
54) Statut aus 14. sec. §. 14 u. 15 bei Walch, II, p. 75.
55) Statut bei Jäger, Mag. II, 125 u. 128 ff.
56) Nebenreceß von 1642 §. 11. Hauptreceß von 1711 §. 19.
57) Fischbach, I, 191 ff, 204, 400 u. 440.
58) Urk. von 1475 bei Moser, Reichsst. Handb. I, 773.
59) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 155.
60) Statut aus 14. sec. §. 14 u. 15 bei Walch, II, 75.
61) Kundige Rulle §. 92 u. 94 bei Oelrichs, Samml. p. 676.
62) Schauberg, I, 101. Not. 3. Mone, I, 396, IV, 89. Vergl. oben [illegible]23.

Recht der Jagd und Fischerei mit erworben, wie dieses z. B. in den Städten Meppen und Haselünne der Fall war[63]).

Oefters gehörten außer den Bächen und Flüssen und Seen auch noch die in denselben befindlichen Inseln zur städtischen Almend, z. B. eine Neckarinsel bei Wimpfen[64]). Und allenthalben gehörte der Gebrauch des Wassers zu den jedem Bürger zustehenden Almendnutzungen, z. B. die Benutzung des Wasserlaufs (cursus aquarum) zur Bewässerung u. s. w. in Freiburg im Uechtlande[65]), in Padberg in Westphalen[66]), der Gebrauch der Speierbach in Speier[67]), jede Art von Wassernutzung, z. B. in Diessenhofen[68]), in Stendal[69]) u. a. m., insbesondere auch die Benutzung des Wassers zum Flößen und zum Waschen, z. B. in Montzingen[70]), zur Schifffahrt, z. B. in Lübeck[71]), zur Anlegung von Mühlen u. s. w. In Murten z. B. durfte jeder Bürger für seinen eigenen Gebrauch eine Mühle und einen Backofen anlegen[72]). Meistentheils legten jedoch die Stadtgemeinden selbst eine oder mehrere Mühlen an, auf welchen sodann die Bürger mahlen lassen mußten. So besaß z. B. der Stadtrath zu Speier schon seit dem 14. Jahrhundert mehrere Mühlen in der Stadt. Auch hatten daselbst die Stifter ihre eigenen Mühlen[73]). In Magdeburg wurde im Jahre 1425 die erste Schiffmühle angelegt[74]), wie wir sie heute noch in Mainz, in Köln u. a. m. sehen. Da indessen der Gebrauch des Wassers allen Bürgern gemein war, so durfte derselbe durch keinen Wasserbau, auch nicht durch die Anlage einer neuen Mühle gestört werden, z. B. in Speier[75]).

---

63) Diepenbrock, p. 204, 205 u. 206.
64) Urk. von 1300 bei Schannat, hist. Worm. II, 159. — excepta insula quae dicitur Almende.
65) Handfeste §. 6 bei Gaupp, II, 83.
66) Stadtrecht von 1290 §. 23 bei Seibertz, II, 1 p. 524.
67) Urk. von 1241 u. 1297 bei Moser, Reichsst. Handb. II, 711.
68) Handfeste §. 3 bei Schauberg, II, 54.
69) Gründungs Urkunde bei Beckmann, V, 1. 2. p. 150. Vergl. oben §. 73.
70) Koenigsthal, I, 2. p. 55 u. 59.
71) Freibrief von 1188 u. 1204 im Lübisch. Urkb. I, 9 u. 17.
72) Stadtrecht bei Gaupp, II, 152 §. 1 und 162 §. 2.
73) Zeuß, Speier, p. 18.
74) Rathmann, Gesch. von Magd. II, 69 u. 70.
75) Urk. von 1297 bei Moser, Reichsst. Handb. II, 711.

Was von den Bächen, Flüssen und Seen gilt, gilt auch von den Wegen und Stegen und von den Straßen und freien Plätzen in der Stadt. Auch sie wurden, wie wir gesehen, zur Stadtalmende gerechnet. Zu ihrer Benutzung hatte daher jeder Bürger ein Recht, z. B. in Montzingen [76]), Stade [77]), in Worms, Weißenburg, Straßburg, Baden, Dürkheim, Eisenach u. a. m. (§. 223 u. 225).

§. 382.

Eine weitere Marknutzung war die Benutzung der städtischen Steingruben, der Lettengruben und der anderen Erdarten. Die gemeine Nutzung dieser Gruben wurde jedoch frühe schon beschränkt. So wurde in Montzingen das Steinbrechen in der städtischen Steingrube an eine Erlaubniß des Bürgermeisters gebunden [1]). Das Lettengraben in Dürkheim sollte nur noch den Hafnern und Ziegelbrennern gestattet und der Steinbruch in den städtischen Steingruben und Almenden verpachtet werden [2]).

Auch das Roden in der gemeinen Stadtmark wurde frühe schon beschränkt. In Montzingen sollte das Gemeinland, wie in vielen Dorfmarken, im Interesse der Weide nicht in Ackerfeld umgeschaffen, also gar nicht gerodet werden [3]). In Ulm durfte ohne Genehmigung des Raths keine Wiese in einen Acker und kein Acker in einen Garten verwandelt werden [4]). Anderwärts war zum Roden der gemeinen Mark die Zustimmung der Gemeinde nothwendig, z. B. in Ehenheim im Elsaß u. a. m. [5]). Und in grundherrlichen Stadtmarken war außerdem auch noch die Zustimmung des Grundherrn nothwendig, z. B. in Seligenstadt [6]).

---

76) Koenigsthal, I, 2 p. 58.

77) Urk. von 1259 bei Pufendorf, II, append. p. 159.

1) Koenigsthal, I, 2 p. 58.

2) Dürkheimer grünes Buch. Vergl. meine Gesch. der Markenverfassung, p. 300.

3) Koenigsthal, I, 2 p. 57.

4) Jäger, Ulm, p. 613.

5) Urk. von 1312 bei Schoepflin, II, 101. de consensu expresso ejusdem universitatis valeant occupare et ad culturam redigere. — Kaiserrecht, II, 56.

6) Weisthümer von 1329 u. 1339 bei Steiner, p. 355 u. 385. und bei Kindlinger, Hör. p. 421 §. 6.

Insgemein wurde das aus der gemeinen Mark ausgeschiedene Rottland als Eigen hingegeben. Oefters aber auch bloß zur Sondernutzung. Das Eigenthum blieb sodann in der Gemeinschaft und nur die Nutzung war nicht mehr gemein [7]). Solche zur Sondernutzung hingegebene Gemeinländereien waren in Straßburg die Almendländereien (terrae quae vulgo nuncupantur almende) [8]), in Weißenburg die Almendländereien und Almendweinberge [9]), in Speier die Almendfelder [10]), in Koblenz die Almendfelder und Almend Weinberge [11]), in Neustadt an der Hart die Almendgärten [12]), in Heppenheim die Stadtalmendäcker [13]), in Ehenheim die Almendfelder und Almend Weinberge [14]), in Osnabrück die Laischaftsgärten, bei denen das Eigenthum der Laischaft und nur die Sondernutzung den Laischaftsgenossen gehört hat [15]). Für den Genuß solcher Almendländereien mußte öfters ein Zins oder eine andere Abgabe entrichtet werden, z. B. in Worms sogenannte Almendgelder („Almunden gelt“) [16]).

Oefters wurden auch die Almenden ganz oder theilweise gegen einen jährlichen Zins verpachtet, z. B. das Limburg Dürkheimer Bruch gegen einen in Käs bestehenden Zins [17]). Anderwärts wa-

---

7) Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof- ꝛc. Verf. p. 108—112. und meine Gesch. der Markenverfassung, p. 175—178.

8) Urk. von 1214 u. 1261 bei Schoepflin, I, 326 u. 434.

9) Grimm, I, 765. si in communibus pascuis, que almeinde vulgari vocabulo nuncupantur, agri colantur aut vince, de culturis eisdem. —

10) Urk. von 1251 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 158. de jugeribus que Almeinde dicuntur — super jugeribus Almeinde dictis. —

11) Urk. von 1110 bei Günther, I, 167. Confluentini quicquid commune habebant tam in aruis quam in uineis. —

12) Urk. im Monasticon Palatinum, V, 53. „unsern almendgarten ein „seit auf die Almendt stosen.“ —

13) Dahl, I, 193.

14) Urk. von 1312 bei Schoepflin, II, 101. qnadraginta agrorum vinec non plantentur aut colantur, quos agros de almenda predicta. —

15) Klöntrup, v. Laischaften, §. 7 in II, 237.

16) Rachtung von 1407 §. 14 bei Schannat, II, 221.

17) Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 300 u. 301.

ren sogar die auf der Almend liegenden Straßen und Plätze in Pacht gegeben für einen jährlichen Zins, z. B. in Worms [18]).

Eine Hauptnutzung der städtischen Almenden bestand auch, zumal in früheren Zeiten, in ihrer Verwendung zur Anlage neuer Häuser. In allen emporstrebenden Städten erhielten nämlich die neuen Ansiedler, meistentheils gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses, Bauplätze angewiesen. Und es sind dadurch neue Ansiedler angezogen und durch sie viele neue Straßen und ganze Stadttheile angelegt, auch die städtischen Einkünfte selbst dadurch bedeutend vermehrt worden. So war es schon seit dem 13. und 14. Jahrhundert in Freiburg im Breisgau und in Freiburg im Uechtlande, in Diessenhofen, Neuenburg, Murten, Hamburg, Stendal, Lemgo und in vielen anderen Städten in der Mark Brandenburg, in Pommern und in Schlesien (§. 10, 16, 105, 225 u. 228). Und auch in späteren Zeiten pflegten in manchen Städten noch neue Hofstetten vertheilt und dafür jährliche Abgaben entrichtet zu werden, z. B. in der Stadt Alstedt noch im 16. Jahrhundert [19]). Eben so wurden die Markt- und anderen öffentlichen Plätze, die Straßen, Stadtgraben, Stadtthore, Stadtthürme, die Gemeindehäuser, Kaufhäuser, Gewerbshallen, Trinkstuben und die anderen öffentlichen Gebäude auf der gemeinen Stadtmark oder auf der städtischen Almende angelegt (§. 225, 303 u. 306). Ohne Erlaubniß des Stadtraths oder der gesammten Gemeinde durfte jedoch niemand, gleichviel ob Bürger oder Fremder, auf das Gemeinland bauen. In Regensburg [20]) und in Basel sollte der ohne Erlaubniß aufgeführte Bau sogar wieder abgebrochen werden [21]). Selbst die Deutschherren in Freiburg bedurften einer solchen Erlaubniß, um in dem zur Stadtalmende gehörigen Graben bauen und ihre daselbst gelegene Hofstatt mit einer Ringmauer umgeben und mit einem Thurm versehen zu dürfen [22]).

---

18) Urk. von 1314 bei Würdtwein, chron. Schönau. p. 254—255. locavimus dictum vicum sicut nunc habent et almendas de stega muri in eorum monachorum orto posita usque ad stegam qua iter super portam Pavonis pro annuo censu. —

19) Statut von 1565 §. 13 bei Walch, VI, 206.

20) Privilegium von 1230 §. 8.

21) Rathsordnung von 1496 bei Ochs, V, 60 u. 61.

22) Urk. von 1282 bei Schreiber, I, 1 p. 95. „han gegebin vnsir alminde

3. Schließen der Stadtmark nach Außen.

§. 383.

Wie andere Marken, die alten großen Marken ebensowohl wie die Dorfmarken [1]), so waren ursprünglich auch die Stadtmarken nach Außen geschlossen.

Das auf der Gemeinweide gezogene Vieh durfte nicht aus der Stadt verkauft werden. Es mußte vielmehr in der Stadt selbst verkauft und geschlachtet werden, z. B. in Ulm [2]), in Bamberg [3]) u. a. m. Eben so sollte in Basel nach einer Metzgerordnung von 1365 das von den Metzgern in der Stadt gekaufte Vieh in der Stadt geschlachtet und nicht aus der Stadt verkauft werden [4]). In Nördlingen durfte kein Fremder (Vssman) Holz aus der Stadtmark ausführen [5]). Anderwärts durfte kein in der Stadt bereitetes Malz oder Bier noch Wein aus der Stadt ausgeführt und auswärts verkauft werden, z. B. in Rudolstadt und Blankenburg [6]). Eben so war es in früheren Zeiten in Berlin und Königsberg verboten Weizen, Roggen, Gerste oder Haber aus der Stadt auszuführen [7]). Zu Köln am Rhein und zu Löwenberg in Schlesien bestand noch das Verbot Mist aus der Stadtmark ausführen zu dürfen [8]). In manchen Städten durften sogar die in der Stadtmark gefangenen Fische nicht ausgeführt werden oder dieses wenig-

---

„mit namen den graben. — Och hein wir in erlovbet, daz si in den „graben einne turne buwen vnd sezzen, vnd darinne eine heimlich „kamir." —

1) Meine Geschichte der Markenverf. p. 179 ff. Meine Gesch. der Dorfverf. I, 313 ff.
2) Jäger, Ulm, p. 628 f.
3) Stadtrecht §. 407 bei Zoepfl, p. 113.
4) Ochs, II, 387.
5) Stadtrecht von 1318 §. 64 bei Senkenberg, vis. p 367.
6) Statut von Rudolstadt, art. 10 §. 14 und von Blankenburg, art. 10 §. 16 bei Walch, V, 55 u. 100.
7) Arg. Urk. von 1319 bei Fidicin, II, 19. Arg. Urk. von 1336 bei Gercken, cod. dipl. Brand. III, 167.
8) Verordnung von 1353 bei Ennen, Gesch. von Köln, II, 506. Willkür von 1311 §. 11 bei L. u. St. p. 490.

stens erst dann, wenn sie zuvor auf dem Markt feil geboten worden waren, aber nicht verkauft werden konnten, z. B. in Heidelberg [9]). Dieses Verbot hat denn hie und da zu einer Art von Fischretract, z. B. in Basel zu einem Salmenretract geführt. Wenn nämlich daselbst ein Koch einen halben Salmen auf dem Fischmarkt gekauft hatte, so mußte er ihn, wenn es ein Bürger verlangte, um den Ankaufspreis wieder abgeben [10]). Mit diesem Salmenretract darf jedoch jene Salmenlieferung nicht verwechselt werden, welche die Fischer zu Worms zur Fastenzeit dem Bischof und dem Stadtgrafen zu machen hatten [11]). Der Verkehr nach Außen war demnach ursprünglich auch in den Stadtmarken denselben Beschränkungen unterworfen, wie in den großen Marken und in den Dorfmarken. Da jedoch der in den Städten entstandene und zur Regel gewordene freie Verkehr neben diesen Schranken nicht bestehen konnte, so machte der freie Verkehr frühe schon jenen Ausfuhrverboten ein Ende. In Berlin wurde schon im Jahre 1319 und in Königsberg im Jahre 1336 der Fruchthandel freigegeben und die Ausfuhr von Weizen, Roggen, Gerste und Haber aus der Stadt von den Landesherrn selbst erlaubt [12]).

Eine weitere Folge des Schließens der Mark nach Außen war das Verbot den in der Stadtmark liegenden Grundbesitz an Fremde (nicht Genossen) zu veräußern und die damit zusammenhängende Marklosung. Die städtischen Grundstücke (Erbe und Erbgüter) durften nämlich, wie wir gesehen, nicht an Fremde, nicht ins Bürgerrecht aufgenommene Leute verkauft, versetzt oder sonst veräußert werden (§. 371). Die Zuwiderhandelnden wurden in manchen Städten bestraft und mußten den an einen Fremden veräußerten Grundbesitz selbst wieder zur Stadt bringen, z. B. in Ulm, Königsee [13]), Bremen [14]) u. a. m. Mei-

---

9) Fischereiordnung von 1502 §. 24 u. 25 bei Mone, IV, 91.
10) Fischmarktsordnung bei Ochs, V, 145 Not.
11) Urk. von 1106 bei Schannat, II, 62. — tres salmones, duos praesuli, tertium vero comiti semper offerent. —
12) Urk. von 1319 bei Fidicin, II, 19. Urk. von 1336 bei Gercken, cod. Brand. III, 167. Vergl. oben §. 99 ff. u. 116.
13) Walch, V, 123 u. 197.
14) Statut §. 29 bei Pufendorf, II, 45.

stentheils hatten jedoch die Bürger nur das Recht, die an einen Fremden veräußerten Grundstücke gegen Erlegung des bedungenen Kaufpreises wieder einzulößen, z. B. in den Städten der alten Grafschaft Hohenlohe [15]), in Montzingen [16]), in Ißny [17]), zu Leutenberg u. a. m. [18]). Und man nannte dieses Recht der Wiedereinlößung, wie in anderen Marken, die Marklosung, die Losung oder Auslosung, das Näherrecht u. s. w., oder auch, da es nur den Bürgern und nur bei städtischen oder bürgerlichen Grundstücken zustand, den Bürgerretract. Nur dann war die Veräußerung an Auswärtige, welche nicht Bürger waren, erlaubt, wenn die Güter vorher öffentlich feil geboten worden, aber von keinem Bürger gekauft worden waren, z. B. in Königsee [19]). Dieses mit dem Verbote der Veräußerung an Fremde zusammenhängende Näherrecht war insgemein auf Grundstücke beschränkt, z. B. in den Städten der alten Grafschaft Hohenlohe [20]), Ißny [21]) u. a. m., auch in den meisten Städten von Oberhessen [22]). Nur in Homberg und Battenberg hatten die Bürger jenes Vorzugsrecht auch bei Vieh- und Fruchtverkäufen und beim Verkaufe anderer beweglicher oder fahrender Habe [23]). Auch dieses den freien Verkehr beschränkende Recht hat sich jedoch in vielen Stadtmarken, insbesondere in den eigentlichen Handelsstädten, frühe schon verloren.

Eine Folge des Schließens der Mark nach Außen war endlich auch noch der Ausschluß der Fremden von den in einer Stadt angefallenen Erbschaften. Der Nachlaß der hörigen Bürger fiel zwar ursprünglich an den Leibherrn, gleichviel ob dieser in der Stadt selbst oder auswärts ansäßig war. Seitdem jedoch die Hörigkeit in den Städten abgeschafft worden war, seitdem

---

15) Hohenl. Landrecht, III, tit. 5 §. 11 u. 12.
16) Altes Gerichtsbuch bei Koenigsthal, I, 2 p. 55.
17) Statut §. 37 bei Jäger, Mag. II, 126 u. 127.
18) Walch, V, 151.
19) Walch, V, 197.
20) Hohenl. Landrecht, III, tit. 5. §. 15.
21) Statut §. 37.
22) Statt und Landsgebräuche bei Senckenberg, sel. jur. III, 300. von Zangen, Beitr. zum teutsch. R. I, 62—68.
23) Senckenberg, III, 300. von Zangen, I, 67 u. 68.

pflegte auch das Erbrecht der Leibherrn abgeschafft zu werden (§. 103). Allein auch vor dem Abschaffen der Hörigkeit schon fing man in manchen Städten an den Nachlaß der Hörigen nur in dem Falle an den auswärtigen Leibherrn verabfolgen zu lassen, wenn dieser die Reciprocität beobachtete und dieselbe schriftlich versprach, z. B. in Basel [24]). Der Nachlaß der freien Bürger fiel aber, wenn diese keine Erben in der Stadt selbst hinterlassen hatten, an die Stadtmarkgemeinde, wie dieses auch bei anderen Markgemeinden der Fall war. Im Interesse des freien Verkehres wurde indessen auch diese in der Markenverfassung liegende Beschränkung frühe schon erleichtert oder auch gänzlich beseitiget. Frühe schon wurde nämlich auch hinsichtlich der freien Bürger die Reciprocität, also ein gegenseitiges Erbrecht entweder mit bestimmten Städten, Ländern oder Grundherren, oder auch ganz allgemein eingeführt, z. B. in Basel mit den Markgrafen von Röteln und mit den Freiherren von Falkenstein [25]), und ganz allgemein nach dem Stadtrecht von Altenburg [26]). Anderwärts ließ man den Nachlaß von den fremden Erben ablößen und die dafür zu erlegende Summe nannte man ein Erbschaftsgeld, Abzugsgeld oder einen Abschied, z. B. in Gera, Eisenberg u. a. m. [27]). Wieder in anderen Städten wurde der Ausschluß der Fremden auf den Ausschluß von der Succession in die Gerade und das Heergewete beschränkt. Beim Abgang successionsfähiger Verwandter in der Stadt sollte daher die Rade und das Heergewete entweder an die Stadt oder an den Landesherrn fallen, z. B. in Lüneburg [28]), in Altenburg [29]), in Braunschweig [30]) u. a. m., in Niedersachsen [31]). In vielen Städten erhielten die Fremden auch dann ein Erbrecht in der Stadt, wenn sie sich in einer anderen inländischen Stadt niedergelassen hatten,

---

24) Rathsbeschluß von 1387 bei Ochs, II, 379 u. 380.
25) Urk. von 1405 u. 1428 bei Ochs, III, 178 u. 179.
26) Walch, II, 89.
27) Walch, II, 128 §. 64 u. 240 u. 241 §. 2. Vergl. meine Gesch. der Fronh., III, 140 u. 181.
28) Altes Stadtrecht bei Kraut, p. 5, 17 u. 19.
29) Walch, III, 88 u. 89.
30) Stadtrecht von 1228 bei Rehtmeier, p. 466.
31) Rechtsbuch nach Distinct. I, 25, §. 1 u. 2 bei Ortlof.

z. B. in Ens und in Wien [32]). Und in sehr vielen Städten wurden die Fremden wenigstens dann zur Succession zugelassen, wenn keine erbfähigen Verwandten in der Stadt vorhanden waren, z. B. frühe schon in Nihem im Stifte Paderborn [33]). Wenn sich jedoch Grundstücke im Nachlaß vorfanden, so mußten sich die fremden Erben, wie wir gesehen, entweder ins Bürgerrecht aufnehmen lassen oder den Grundbesitz binnen einer gewissen Frist an einen Bürger veräußern (§. 371).

Wahrscheinlich hängt auch das Vorzugsrecht der Bürger in Schuldsachen mit diesem Schließen der Mark nach Außen zusammen, nach welchem z. B. in Ulm die auswärtigen Gläubiger (die „Geste vnd Vsslütte") erst dann bezahlt werden sollten, wenn die Bürger bezahlt waren [34]).

4. Genossenschaftliche Verbindlichkeiten.

§. 384.

Auch die genossenschaftlichen Verbindlichkeiten ruhten, wie wir gesehen, auf der Markgemeinschaft und auf dem Besitze eines Hauses und Hofes in der Stadt. Daher waren auch nur die Stadtmarkgenossen zum Tragen der Lasten, und zwar nach dem Verhältnisse ihrer Berechtigung verpflichtet. Denn wie bei anderen Markgemeinden, so gingen auch bei den Stadtmarkgemeinden die genossenschaftlichen Rechte stets Hand in Hand mit den Verbindlichkeiten. Wer daher vollberechtiget war, war auch zu allen Lasten verpflichtet. Wer aber nicht berechtiget war, war auch nicht verpflichtet. Und dieser Grundsatz der bürgerlichen Gleichheit bildete bereits die Regel, nicht bloß vor dem Siege der Zünfte, sondern auch noch nach ihrem Siege (§. 370—376). Nur hinsichtlich der neu aufgenommenen Bürger machte man öfters eine Ausnahme, um die neuen Ansiedelungen zu erleichtern und dazu aufzumuntern. So sollten z. B. in Montzingen mit den Rechten der Bürger in

---

32) Stadtr. von Ens §. 16 und von Wien § 45 bei Gaupp, II, 220 u. 248.

33) Urk. von 1280 bei Schaten, III, 2 p. 102.

34) Ulmer rothes Buch bei Jäger, Mag. III, 514 u. 515.

der Regel auch die „herrschaftlichen" und „bürgerlichen „Beschwehrten" (Lasten) verbunden, von den Beschwerden jedoch die „jungen angehenden Burger" im ersten Jahre befreit sein[1]).

Wie andere Markgenossen so waren auch die Stadtmarkgenossen (die Bürger) zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung verpflichtet[2]). Sie sollten einander helfen bei Streitigkeiten mit Fremden. Wenn ein Fremder (ein Ausmann oder Gast) einen Bürger schimpfte, verhöhnte, mißhandelte oder sonst beschädigte oder widerrechtlich angriff, sollten alle Bürger bei Strafe mit oder ohne Waffen zulaufen und ihrem Mitbürger helfen, z. B. in Regensburg[3]), in Basel[4]). Und die Bürger blieben straflos, wenn sie bei dieser Gelegenheit den Fremden verwundet oder sogar getödtet haben sollten, z. B. in Augsburg[5]), in Dinkelsbühl[6]), in München[7]), in Friedberg in Baiern[8]), in Ulm[9]), in Speier[10]),

---

1) Koenigsthal, I, 2, p. 59.

2) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 161. und meine Gesch. der Markenverfassung, p. 188. Meine Gesch. der Dorfverf. I, 333 ff.

3) Gemeiner, II, 95.

4) Stadtfrieden von 1354 bei Ochs, II, 28. Rathsordnung von 1373 in Rechtsquellen, I, 37 u. 38 vergl. p. 21.

5) Stadtrecht §. 148 bei Walch, IV, 168 „Ist daß ein Gast einen Bür„ger gehönen will hie in der Stat an welch statt daß ist, wer das siht „oder hört das soll zulaussen, und soll dem Burger helffen, und was „dieselbe tunt mit der helffe, da da zu laussent, mit dem Todschlag „mit der wunde, oder wie si es tunt deß sollen si kein Geltnuē han „gen dem Vogt noch gen nieman." —

6) Statut aus 14. sec. §. 12 bei Haupt, Zeitschrift, VII, 96. „swenne ein „burger gen einem uzman haz oder vintschaft hat, oder ein uzman gen „im, ane von gülte wegen, von andern stoezen: swenn danne der uzman „in die stat kumt unde daz der burger vernimt, — swaz danne der „burger dem uzman tuot unde sine helfer, da vrevelt er „niht an in keinen weg." —

7) Bürgerbeschluß von 1320 bei Auer, p. 283 Nr. 92.

8) Stadtrecht von 1404 §. 8 bei Lori, p. 95.

9) Jäger, Ulm, p. 320.

10) Rathsbeschluß von 1328 §. 25 u. 27 bei Lehmann, p. 285.

in Basel [11]), in Stendal [12]) u. a. m. Wenn ein Bürger von einem Fremden beraubt worden war und der Räuber in die Stadt kam, so durfte ihn der beraubte Bürger selbst angreifen und die übrigen Bürger mußten ihm helfen denselben zu verhaften und vor Gericht zu stellen, z. B. in Freising [13]). Anderwärts sollten die Bürger den Fremden, der einen Bürger verwundet oder beraubt hatte, verfolgen und verhaften, und wenn er sich in eine fremde Stadt oder Burg geflüchtet hatte, dessen Auslieferung begehren und, wenn diese verweigert ward, die Stadt oder Burg nöthigenfalls sogar belagern, z. B. in Worms [14]). Bürger, welche, dazu aufgefordert, keine Hilfe leisteten, wurden bestraft, z. B. in Freising und Stendal [15]). Eben so jene Bürger, welche dem Fremden gegen einen Bürger Beistand geleistet hatten, z. B. in Tinkelsbühl [16]), in Speier [17]), in Mainz [18]), in Regensburg [19]) u. a. m. In Ulm wurden die Rathsleute sogar dann schon gestraft, wenn sie für einen Fremden vor dem Rath das Wort in Dingen geführt hatten, welche die Stadt selbst betrafen [20]).

Allein nicht bloß gegen die Fremden, auch unter sich selbst sollten sich die Bürger helfen und sich gegenseitig unterstützen. Denn die Bürger waren zur Handhabung des öffentlichen Friedens *berechtiget* und selbst dazu *verpflichtet*. Wenn nämlich ein Bürger einen Kampf oder Unfrieden unter den Bürgern sah, sollte er mit oder ohne Waffen herbeieilen, den streitenden Bürgern Frieden gebieten und sich von ihnen den Frieden geloben lassen und, wenn dieses von den Streitenden verwei-

---

11) Einigungsbrief von 1354 bei Ochs, II, 86.
12) Statut §. 24 bei Walch, VIII, 238.
13) Ruprecht von Freis. II. 34.
14) Urk. von 1156, 1220 u. 1236 bei Moritz, II, 148, 158 u. 171 f. Vergl. Sächs. Lr. II, 72.
15) Ruprecht von Freis. II, 34. Statut §. 24 bei Walch, VIII, 238.
16) Statut aus 14. sec. §. 12, p. 97. — „und swelcher burger des dem „uzman zuo leiti wider sinen nebenburger, der sol unde muoz ein halb „jar von der stat sin." —
17) Einigung von 1328 §. 27 bei Lehmann, p. 285.
18) Friedebuch bei Würdtwein, subs. dipl. XI, 364.
19) Gemeiner, I, 513.
20) Jäger, Ulm, p. 321.

gert ward, den Frieden bei Strafe gebieten, z. B. in Zürich[21]), in Zug[22]), in Ißny[23]), in Eßlingen[24]), in Bremen[25]), in Basel[26]), in Wien[27]), in Genf u. a. m.[28]). Eben so sollten in Worms, wenn eine Heimsuchung statt hatte, die Nachgeburen bei Strafe herbeieilen, um den in seiner Wohnung Ueberfallenen gegen die Angreifer zu helfen[29]). In Regensburg mußten, wenn ein Auflauf entstand, alle Bürger bei Strafe zu den Waffen greifen und zu Hilfe eilen. Die Krämer sollten sogar in ihrem Laden ihren Harnisch und Spies bei sich haben um im Nothfall sogleich zulaufen zu können[30]). In Meran sollten die Bürger einander helfen einen Uebelthäter zu verhaften. Und, wenn dieser sich zur Wehr setzte, durften sie ihn ungestraft tödten[31]). Wenn in Lucern ein Bürger wegen eines gefällten Urtheiles in Feindschaft mit einem anderen Bürger gerieth und von diesem befehdet werden wollte, so mußten ihn alle übrigen Bürger schützen und gegen diese Fehde schirmen[32]). Sogar Fremde, welche sich in eine Stadt geflüchtet hatten, sollten gegen die sie verfolgenden Feinde von den Bürgern geschützt und geschirmt werden. Und dieses mußte um so mehr in dem Falle

21) Waldmannscher Spruchbrief bei Bluntschli, I. 364 Not.
22) Renaud, Rechtsgesch. p. 49.
23) Statute §. 17 bei Jäger, Mag. II. 106.
24) Pfaff, p. 115.
25) Krüger, Bilder aus der Gesch. von Bremen, p. 60.
26) Einigungsbrief von 1354 und Rathsordnung von 1506 bei Ochs, II. 86 u. V, 321.
27) Stadtr. von 1221 §. 34 bei Gaupp, II, 246 und von 1278 bei Lambacher, II, 153.
28) Schauberg, Zeitschr. für Schweiz. Rechtsquellen, I. 20.
29) Urk. von 1287 bei Boehmer, font. II, 238.
30) Gemeiner, II. 95 u. 143
31) Stadtrecht von Meran aus 14. sec. §. 21 bei Haupt, Zeitschrift, VI, 430. „wolte aber sich derselbe weren unde sich niht lazen uf haben noch „vahen, geshache danne der ahnt von den burgaern, ez waeren wunden oder totschlag, dar umbe sullent die burger in unser ungenade „niht gevallen unde sullent ouch uns und unsern rihtern dar umbe „ungebunten sin daz selbe mit aehte ze büezen."
32) Urk. von 1252 im Geschichtsfreund I, 184 u. 185. „Wolte ouch deweim „burger dej andern burgers vient sin von dis gerichts schulden, den „sun alle die burger schirmen vor dej vientschaft."

geschehen, wenn die Fremden sich in der Stadt niederlassen und sich ins Bürgerrecht aufnehmen lassen wollten, z. B. in Ens und in Wien u. a. m. [33]).

Diese gegenseitige Hilfe und Unterstützung dauerte aber in vielen Städten bis zu dem Tod, z. B. in Straßburg. Daselbst pflegten sich die Genossen noch im 14. Jahrhundert zu Grab zu tragen, und zwar die guten Leute (boni homines, d. h. die Bürger) die guten Leute, die Bauern die Bauern und die Handwerker ihre Genossen. („Was der Dote guter lute, so drugent in die guten, „was er geburische, so truegent in geburen; weles antwerkes er „was, so truegent in sine genoszen"). Denn es galt als eine Schande von seinen Ungenossen oder von bezahlten Knechten zu Grab getragen zu werden („so schametent sich gute Lüte, daz ir „ungenoszen sii soltent tragen, oder daz sii knechten solten lonen, „die ire frunt zu grabe trugent") [34]).

§. 385.

Wie andere Markgemeinden, so waren auch die Stadtgemeinden Gerichtsgenossenschaften, ursprünglich bloße Markgerichtsgenossenschaften, später aber, seit der Immunität der Städte von den Landgerichten und seit der Errichtung eigener öffentlicher Gerichte für die Stadt, auch in dieser Beziehung wahre Gerichtsgenossenschaften (§. 62). Die Stadtbürger hatten demnach alle Rechte, aber auch alle Verbindlichkeiten der Gerichtsgenossen. Sie mußten bei den Stadtgerichten Recht nehmen und als Urtheilsfinder Recht geben. Sie mußten vor Gericht Zeugniß geben und Eidhelfer sein. Sie hatten das Recht und die Pflicht der Anklage und die Pflicht zur Gerichtsfolge überhaupt. Mit der alten Markgerichtsgenossenschaft hängt offenbar die Bestimmung des Sachsenspiegels zusammen, daß binnen eines Marktes (oder einer Stadt, denn nach der Glosse ist daselbst von Weichbildrecht, also von Stadtrecht die Rede) nur derjenige vor Gericht zu antworten

---

33) Stadtr. von Ens von 1212 §. 23 u. 24 und von Wien von 1221, §. 32 u. 33 bei Gaupp, II, 222 u. 245. Vergl. oben §. 95, 100 u. 101.

34) Closener, p. 99. Königshoven, p. 301. oben §. 280 u. 284.

brauche und daselbst belangt werden könne, der dort eine Wohnung oder ein Gut besitze, also Markgenosse sei [1]). Aus demselben Grunde mußten die Bürger, wenn sie vorgeladen werden sollten, in ihrer Wohnung in der Stadt geladen werden, z. B. in Augsburg [2]), in Murten [3]) u. a. m. Und alle in Grund und Boden angesessenen Leute, also alle Bürger, sollten in den ungebotenen Stadtgerichten erscheinen, z. B. in Lübeck [4]). Denn nur die Bürger, aber auch alle Bürger, mußten als Urtheilsfinder, als Zeugen und als Eidhelfer zur Handhabung des öffentlichen Friedens in der Stadt mitwirken.

Urtheilsfinder waren nämlich in allen Städten, welche keine Gerichtsschöffen hatten, die bei Gericht anwesenden Bürger, z. B. in Medebach [5]), in Speier [6]), in Straßburg [7]), in Kolmar [8]), in Dortmund, in Bremen, München u. a. m. (§. 161). Die Bürger mußten daher eidlich geloben, daß sie auf Begehren der Richter ihnen helfen wollten, die Missethäter zu richten, z. B. in Speier [8a]). Auch war es öfters vorgeschrieben, daß nur Bürger über städtische Grundstücke Urtheil finden dörften, z. B. in Rheinau [9]). In jenen Städten aber, in welchen Schöffen das Urtheil zu finden hatten, mußten diese aus den Bürgern genommen werden.

---

1) Sächs. Lr. III, 25 §. 2. Glosse zu III, 25. Auch heißt es in der lateinischen Uebersetzung statt binnen markede, in oppidis.

2) Stadtrecht von 1276 bei Freyberg, p. 52. „Tut ein man einen tot„slac der hus vnde hofe hie hat, dem sol man fürgebieten ze sime „huse vnde ze sime hofe vnde niendert anders."

3) Stadtrodel, §. 40 bei Gaupp, II, 159. Burgensis — citandus est ad domum suam. —

4) Urk. von 1220 im Lüb. Urkb. I, 39. Omnis, qui possessor est proprii caumatis, aderit. — Hach, Lüb. R. I, 2. p. 185. Justitia Lubecens. bei Westphalen, III, 622.

5) Stadtrecht von 1165 §. 19 bei Seibertz, II, 1 p. 75.

6) Lehmann, p. 334. „nach der Bürger Urtheil und alse mich der Rhat wiset." —

7) Stadtr. c. 35 bei Grandidier, II, 56.

8) Stadtrecht von 1293 §. 1. — „rihten nach der burger urteil." —

8a) Straferdnung von 1328 §. 66 bei Lehmann, p. 288.

9) Grimm, I, 286. „und soll über dieselben güter niemand urthel spre„chen, dan der burger ist zu Rheinauw." —

Eben so konnten nur Bürger gegen Bürger Zeugniß geben. Jeder Bürger war aber auch bei Strafe dazu verbunden. So in Freiburg im Breisgau [10]), in Bern [11]), in Diessenhofen [12]), in Kolmar [13]), in Dattenried [14]), in Augsburg [15]), in München [16]), im Heimburg [17]), in Wiener Neustadt [18]), in Ens [19]), in Wien [20]), in Medebach [21]), in Goslar [22]), in Hildesheim [23]), in Salfeld [24]), in Salzwedel [25]) und in anderen Städten mehr [26]). In Kleinbasel und Kolmar sollten nicht bloß nur Bürger gegen Bürger, sondern auch nur Seldner gegen Seldner Zeugniß ablegen („daz nieman „den andern erzügen mag denn jeder mit sinem genossen, „ein burger mit eim burger and ein selder mit eim selder") [27]). Als Stadtmarkgenossen mußten die Zeugen, wie wir gesehen, in Grund und Boden angesessen sein (§. 372), und zwar durften sie, wie in den alten Marken, nur bis zum Betrage ihres Grundbesitzes Zeugniß ablegen, z. B. in Hamburg [28]) und Lübeck [28a]). Fremde und unbeerbte Bür-

10) Stiftungsbrief von 1120 §. 16. Stadtrodel §. 38.
11) Handfeste von 1218 §. 15.
12) Handfeste von 1260 §. 11 bei Schauberg, II, 54.
13) Stadtrecht §. 5 bei Gaupp, I, 116. Urk. von 1278 bei Boehmer, regest. p. 97.
14) Stadtr. von 1358 bei Schoepflin, II. 220. Gaupp, II, 177 §. 5.
15) Stadtr. von 1276 bei Freyberg, p. 103. Walch, IV, 315.
16) Stadtrecht, 88.
17) Stadtr. aus 13. sec. §. 7 bei Senckenberg, vis. p. 278.
18) Stadtr. c. 73.
19) Stadtr. §. 18 bei Gaupp, II, 220.
20) Stadtr. von 1221 bei Gaupp, II. 249. Stadtr. von 1278 bei Lambacher, II, 155.
21) Stadtr. von 1165 §. 23 bei Seibertz, II, 1, p. 75.
22) Privileg von 1219 bei Göschen, p. 112. Vergl. p. 96 u. 97.
23) Vogtrecht bei Grupen, ant. Hannov. p. 234.
24) Stat. aus 13. sec. §. 177 bei Walch, I, 59.
25) Urk. von 1273 bei Lenz, I, 67.
26) Kaiserrecht, IV, 1.
27) Urk. von 1340 u. 1365 bei Heusler, Stadtverf. von Basel, p. 358 f.
28) Stadtrecht von 1497, E. §. 26 bei Lappenberg, p. 229. „vmme schult „vnde vppe erue mach neen man tughen, he en hebbe erue." Stadtr. §. 27 u. 28 bei Walch, VI, 91. „Nemanth schal hoger tugen alse syn „erue edder eruetynss yss." Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der

ger wurden nur dann gegen Bürger als Zeugen zugelassen, wenn zu dem Ende keine Bürger zu finden waren, z. B. in Lüneburg [29]), in Hamburg [30]) u. a. m., und bei Verbrechen, z. B. in Wien [31]), in Hamburg [32]), in Lübeck [33]) und in Salzwedel. Daselbst durften nämlich die Stadtbürger von den in demselben Territorium wohnenden Fremden angeklagt und die Anklage mit fremden Zeugen bewießen werden. Allein auch die angeklagten Bürger hatten sodann das Recht sich mit fremden Zeugen zu vertheidigen, während sie sich auch zu ihrer Vertheidigung der Bürger bedienen mußten, wenn auch zur Anklage Bürger verwendet worden waren [34]). Auch wurde bei Streitigkeiten der Bürger mit Fremden der Beweis der Bürger dadurch erleichtert, daß die Bürger sich losschwören konnten, z. B. in Lübeck [35]) und in Wien [36]). Daher durften sich die in Grund und Boden angesessenen Leute (die Bürger) insbesondere

---

Mark-, Dorf- ꝛc. Verf. p. 171. Vergl. noch Hamburg. Stadtr. von 1292, D. 5 und von 1497. C. 8 bei Lappenberg, p. 13 u. 115.

28a) Hach, II, 224 u. III, 260.

29) Stadtrecht §. 39 bei Dreyer, Nebenst. p. 377. und bei Kraut, Stadtr. von Lüneburg, p. 54.

30) Stadtr. §. 25 u. 29 bei Walch, VI, 90 f.

31) Stadtr. von 1247 u. 1278 bei Lambacher, II, 12 u. 160. In der ersten Stelle heißt es zwar judicetur. Dem Zusammenhang nach ist aber vom testimonium die Rede. Denn zum Urtheilsfinden wurden offenbar auch bei Verbrechen keine Fremden zugelassen.

32) Stadtr. von 1270, I, 16, von 1292, C. 12 und von 1497, E, 26 bei Lappenberg, p. 10, 108 u. 229.

33) Hach, I, 68 u. II, 110.

34) Urk. von 1273 bei Lenz, II, 68. und Pufendorf, III, app. p. 399. Sed si aliquis civium in S. incusatur ab aliquo, qui in terris nostris aut patruelium nostrorum moratur, secundum quod ipse accusatur, ita se defendet, hec est, si cum testibus de civitate incusatur cum testibus de civitate, si cum extraneis testibus, cum extraneis se defendet.

35) Freiheitsbrief von 1188 im Lüb. Urkb. I, 11. Si quisquam extraneorum superueniens aliquem civium de sua libertate pulsaverit, ciuis uicinior est ad obtinendum suam libertatem sola manu, quam extraneus ad ipsum conuincendum.

36) Stadtr. von 1296 §. 6 bei Senckenberg, vision. p. 285.

auch von dem Diebstahl losschwören, wenn das gestohlne Gut bei ihnen gefunden worden war, z. B. in Freising [37]).

Was von den Zeugen bemerkt worden ist, gilt auch von den Eidhelfern. Wie bei den Rittern nur Ritter Eidhelfer sein konnten und bei Bauern nur Bauern, eben so konnten bei Bürgern nur Bürger Eidhelfer eines Bürgers sein. Auch hatten die Bürger der Anzahl nach mehr Eidhelfer nothwendig als die Ritter, weniger jedoch als die Bauern. Ihre Glaubwürdigkeit stand demnach in der Mitte zwischen den Rittern und Bauern [38]). Auch mußten die Eidhelfer als Stadtmarkgenossen in Grund und Boden in der Stadt angesessen sein (§. 372). Aus demselben Grunde brauchten sich die Bürger nicht, wenn sie nicht wollten, in einen Zweikampf mit einem nicht Bürger einzulassen, z. B. in Freiburg [39]), in Kolmar [40]), in Dattenried [41]) u. a. m.

Mit dieser Gerichtsgenossenschaft hängt auch das Recht der Anklage und die Pflicht zur Nacheile und zur Verfolgung der Verbrecher, aber auch die Pflicht den Angeklagten bei Gericht zu vertheidigen, zusammen. Die Stadtbürger waren nämlich, auch wenn sie nicht mit dem Getödteten verwandt waren, zur Anklage berechtiget, wenn der Getödtete ein Bürger war, z. B. in Bern [42]). Eben so in Freising bei allen in der Stadt begangenen Todschlägen und Mordthaten, gleichviel ob der Ermordete ein Bürger oder ein Fremder war, und wenn der Richter nicht einschreiten wollte [43]). In Lindau und in ganz Tirol durfte gegen schädliche Leute jeder

---

37) Ruprecht von Freis. II, 33. p. 272. — „ist er ein gesessener man das „mag man im wol glauben vnd sol man seinen aid darumb nemen „das er kain frays gewest." — Vergl. Westenrieder, p. 60.

38) Brandenburgischer Landfrieden von 1382 bei Gercken, cod. dipl. Brand. IV, 407. — „der ritter adir der fuecht fulb dritte, der burger „fulb fumpfftе, vnd der gebwr fulb fibinde."

39) Stiftungsbrief von 1120 §. 21. Stadtrodel §. 43.

40) Stadtr. von 1293 §. 10.

41) Schoepflin, II. 220.

42) Handfeste von 1218 §. 30. Quilibet burgensis potest querimoniam movere super eum, qui burgensem occidit intra urbem, — etiam si occisus non fuerit consanguineus ipsius.

43) Ruprecht von Freis. II, 17, 19 u. 21.

Bürger als Ankläger auftreten [44]). Auch mußten bei einem erhobenen Gerüffte, wie bei der Verfolgung der Fremden (§. 384), alle Bürger bei Strafe dem Verbrecher mit oder ohne Waffen nacheilen, um ihn zu verhaften und vor Gericht zu ſtellen, z. B. in Otterndorf, Rudolſtadt u. a. m. [45]). Und wenn ſich der verfolgte ſchädliche Mann zur Wehr ſetzte und ſodann von den Nacheilenden erſchlagen wurde, ſollten dieſe ſtraflos bleiben und ſelbſt gegen die Rache der Freunde des Erſchlagenen geſchützt werden, z. B. in Freiſing [46]). Auch ſollte bei den peinlichen Halsgerichten und beim Vollzuge der Todesſtrafen die Bürgerſchaft bewaffnet („die burger„ſchaft mit ihren gewehren") ausrücken. Und das Zeichen zum Ausrücken gab öfters auch in ſpäteren Zeiten noch das Horn, und zwar das alte Schlachthorn („ein horn genandt daſs feints „horn") [47]). Endlich war es auch eine Bürgerpflicht die angeklagten Bürger zu vertheidigen und ihnen bei Gericht als Vorſpreche zu dienen (§. 538).

§. 386.

Den Stadtbeamten waren die Bürger Gehorſam ſchuldig und beim Vollzuge der Verordnungen und ſonſtigen Geboten ſollten ſie dieſelben unterſtützen und auch ſonſt noch zur Erhaltung des Stadtfriedens mitwirken. Sie ſollten, z. B. in Speier, dem Bürgermeiſter und Rath treu und gehorſam ſein („getreu, hold und „in allen Dingen ohne Widerred gehorſam und gewärtig ſeyn"), insbeſondere auch den Stadtgerichten hilfreiche Hand leiſten und ſie „helffen beſchirmen" [1]). Eben ſo in Ulm [2]), in Baſel [3]), in Re-

---

44) Urk. von 1321, 1332 u. 1349 bei Heider. p. 651. 652 u. 654.

45) Stadtr. von Otterndorf, bei Pufendorf. II, 181. „Eth ſchall ein ider „Tingpflichtiger vp Erfordernn der Gerichte eſte openlicken Ge„ſchrey in ſolkenn vnnde dergliken Fellen bp dem begeſtenn thp ſol„gen ſchuldig ſyn." Statut von Rudolſtadt bei Walch, V. 28. Sächſ. Lr. I, 53 §. 1, II. 71 §. 4 u. 5. u. 72.

46) Ruprecht von Freiſ. II, 13.

47) Grimm, II, 561.

1) Bürgereid bei Lehmann, p. 280 u. 284.

2) Schwörbrief von 1327 bei Jäger, Ulm, p. 742.

3) Bürgereid bei Ochs, I, 383.

gensburg [4]). In Basel sollten sie auch bei Vollziehung der bestehenden Verordnungen dem Stadtrath hilfreiche Hand leisten [5]) und zumal, wenn von ihm Frieden geboten worden war, ihm bei schwerer Strafe gehorchen [6]). Auch in Eßlingen sollten die Bürger, wenn jemand aus der Gemeinde den Gemeindebeschlüssen und Verordnungen zuwiderhandelte, gegen den Zuwiderhandelnden zusammenhalten und einander hilfreiche Hand leisten („den sollen die an„dere alle einander beholfen seyn auf den Ayd") [7]). In Zürich sollten die Rathsherren, wenn ihnen jemand aus Haß oder Feindschaft entgegentrat, die übrigen Bürger aufrufen („vnd sulen des„selben ander burger manon bi dem eide"). Und diese mußten sodann zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung mitwirken [8]). Eben so sollten in Köln alle Bürger dem Gerichte gegen denjenigen, der sein Recht nicht vor Gericht nehmen wollte, Beistand leisten und ihn entweder dazu zwingen oder ihn aus der Bürgerliste ausstreichen [9]). Und in Freising sollten zwar die Todschläger, wenn sie sich vor Gericht stellen wollten, um dieses mit Sicherheit thun zu können, die Verwandten des Erschlagenen um Frieden bitten. Wenn diese aber den Frieden verweigerten, sollten die Bürger dem Gericht helfen, sie dazu zu zwingen [10]). Eben so sollten daselbst jene Tod-

4) Gemeiner, I, 513.

5) Urk. von 1286 bei Ochs, I, 434 f. „Und hat der Rhat geschworen, „ob jemand ungehorsam wäre daß sie und die Bürger ihn dazu „zwingen." —

6) Einungsbrief von 1354 bei Ochs, II, 85. „Wer auch einem Burger„meister und Rath nicht gehorsam will seyn, es sey um Wundthaten „oder andern Zorn zu stellen, oder um welcherley Sache man von „ihm Gehorsami oder Frieden fordert" u. s. w.

7) Regimentsordnung von 1316 §. 10 bei Jäger, Magazin, V, 11.

8) Richtebrief II, 11.

9) Urk. aus dem 12. Jahrhundert §. 7 bei Clasen, in Materialien zur Statistik, I, H. 12, p. 493.

10) Ruprecht von Freis. II, 6. Not. 31. Mpt. von 1436. „werdent aber „si schuldig vmb den todslag vnd bergernt sie eins gelaits vnd pittent „ein gericht da sol man sie zu kommen lassen. Das ist pillich. man „sol aber des manns freundt an dem der todslag geschehen ist pittn „vmb ein frid. Das sie das Gericht hörn. verziehend sie den fride. so „mag der richter vnd die burger sie wol nötten das sie frid „muessen geben." Vergl. Westenrieder, p. 17 §. 16.

schläger, welche erlaubter Weise getödtet und die That alsbald dem Gerichte angezeigt und geklagt hatten, nicht bestraft und selbst gegen die Rache der Verwandten des Getödteten geschützt, diese aber von dem Gerichte und von den Bürgern gezwungen werden Freunde der Todschläger zu sein. („Darnach sullnn ju dj richter vnnd „dy burger fridnn von enes fründtnn den er erslagenn hat. — „wellenn jm aber dy fründt darumb has tragen so sol sy der „richtter vnd dj purger nöttenn das sy fründt sein“)[11].

§. 387.

Mit der Pflicht der gegenseitigen Unterstützung hängt auch die Haftung der Gesammtgemeinde und die Pflicht der Gemeinde ihre Mitbürger zu schützen und zu schirmen zusammen. Die Haftung der Gemeinde findet sich, wie wir gesehen, bei allen Markgemeinden, bei den alten großen Marken ebensowohl wie bei den Dorfmarken [1]. Da nun die Stadtverfassung aus der Dorfmarkverfassung hervorgegangen ist, so hat sich diese Haftung ursprünglich gewiß auch in den Städten gefunden. Bei der frühe schon beginnenden Aenderung der Verfassung hat sie sich jedoch meistentheils frühe schon wieder verloren. Spuren von ihr haben sich indessen doch in manchen Städten noch längere Zeit erhalten. So mußte die Stadtgemeinde von Warburg im Stifte Paderborn der Grundherrschaft für den Grundzins haften, wenn dieser nicht gehörig entrichtet worden war [2]. In anderen Städten durften für die Forderungen eines Bürgers an einen Fremden, zumal bei verweigertem Recht, die Landsleute dieses fremden Schuldners verhaftet werden, was ebenfalls in einer ursprünglichen Haftung der Gemeinde seinen Grund haben mag [3]. Hatte eine Stadt das Geleit, so haftete sie für den Ersatz der auf der Straße geraubten Gegenstände (§. 394).

---

11) Ruprecht von Freyberg II, 13 u. 15. Vergl. Westenrieder, p. 30 u. 34 f.

1) Meine Einleitung zur Geschichte, p. 162 ff. Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 193. Meine Gesch. der Dorfverf. I, 348 ff.

2) Urk. von 1290 bei Wigand, Archiv, II, 311. solvent debitam pensionem, si que — persoluta non fuerit, ipsi cives de censu agrorum prefate curie tenentur solvere expedite.

3) Donandt, Gesch. des Bremer Stadtrechts, I, 210. Hüllmann, I, 197—201. Kurz, Oester. Handel, p. 167 f. Schlesisch. Landr. II, c. 11 §. 11.

Auch waren sich nicht bloß die einzelnen Bürger gegenseitige Hilfe und Unterstützung schuldig, sondern auch die Gesammtgemeinde, oder die gesammte Bürgerschaft. Der Stadtrath und die Gemeinde sollten nämlich die Bürger gegen jegliche Gewalt und gegen jede unerlaubte Selbsthilfe schützen und schirmen, und dieselben sogar bei ihren erlaubten Fehden unterstützen (§. 93 u. 110). Wenn daher in Ulm ein Bürger mit oder ohne Anwendung von Gewalt („gwaltiger oder vngwaltiger") dem Gesetz ungehorsam und dadurch Feindschaft („vintschafft") unter den Bürgern entstanden war, sollte die gesammte Bürgerschaft mit dem Stadtrath zur Beseitigung dieser Feindschaft zusammenwirken („so suln wir „alle Rich vnd arm vf die aide die wir geswern hant ainander be„holfen sin daz ain ieglich Burger von disen gesetzten vintschafft „genzlich entladen werde") [4]. Auch sollten in Ulm die Geschlechter die Zünfte und die Zünfte die Geschlechter schützen und schirmen und beide sich gegenseitig unterstützen [5]. Eben so sollten in Friedberg die Burgmannen die Bürger und die Bürger die Burgmannen unterstützen und die Einen den Anderen zu ihren Rechten verhelfen [6]. In Basel sollte der Rath und die Bürgerschaft dem Bischof schwören ihm gegen jedermann Hilfe und Beistand zu leisten. („Ouch hand si uns geschworen ze ratende und ze helfende wider alle„meinglich"). Und der Bischof sollte der Stadt geloben, ihr rathen und gegen jedermann helfen zu wollen. („Ouch hand wir inen „gelobt ze rattende und ze helfen wider allermenglichen") [7]. Gegen auswärtige Angriffe und Fehden sollten die Bürger von der Gemeinde geschützt und vertreten und ihnen in gewissen Fällen der entstandene Schaden ersetzt werden, z. B. in Regensburg, Freiburg, Bern u. a. m. [8]. Daher durfte sich auch kein Bürger, ohne Zustimmung des Stadtraths und der Gemeinde, in einen Kampf außerhalb der Stadt einlassen, z. B. in Mittelburg [9] oder ein Bünd-

---

4) Schwörbrief von 1345 bei Jäger, Magazin, III, 307–308.
5) Schwörbrief von 1327 bei Jäger, Ulm, p. 738.
6) Ordnung von 1306 bei Mader, I, 116.
7) Handfeste von 1399 bei Ochs, I, 380 u. 381.
8) Gemeiner, I, 467. Vergl. noch oben §. 98.
9) Urk. von 1217 bei Mieris, charterboek, I, 170. Quicumque de op-

niß mit einem Fremden eingehen, z. B. in Ulm [10]). War aber dieſes dennoch ohne Wiſſen des Raths und der Gemeinde geſchehen, ſo haftete die Bürgerſchaft nicht für den entſtandenen Schaden, z. B. in Kolmar [11]). Auch das in Speier, Regensburg u. a. m. beſtandene Verbot ſich ohne Zuſtimmung des Raths einem fremden Herrn zu unterwerfen (ſich zu verherren) oder in fremde Dienſte zu treten ſcheint auf demſelben Grunde beruht zu haben [12]). Denn dieſes Verbot hatte offenbar keinen anderen Zweck als den dadurch entſtehenden Einfluß fremder Herrſchaften auf die Bürger und auf die ſtädtiſchen Angelegenheiten und den daraus hervorgehenden Streitigkeiten mit fremden Herren zuvorzukommen und ſie zu verhindern. Aus demſelben Grunde ſollte in Freiburg [13]), in Lübeck [14]) und in Hamburg [15]) kein fremder Ritter oder Dienſtmann wohnen, in Augsburg kein in fremden Dienſten ſtehender Mann (der jemans Amtmann iſt) das Bürgerrecht erhalten [16]), und auch in ſpäteren Zeiten noch in Hamburg kein in fremden Dienſten ſtehender Bürger („ſo ſich in Herren- und Fürſten-Dienſten mit „Eiden und Pflichten verwandt gemacht") Zutritt zum Stadtrath und zu den Bürgerverſammlungen haben [17]). Endlich ſtand auch

---

pidanis armata manu, intuitu pugnandi, oppidum exierit sine communi consilio et oppidanorum consensu. —

10) Schwörbrief von 1345 bei Jäger, Mag. III, 306.

11) Stadtrecht von 1293 §. 30.

12) Bürgereid bei Lehmann, p. 280. „hinfüro ohne eines Raths Wiſſen „und Erlauben weiter nicht verherren, noch einige andere „Herrſchaft gebrauchen." Gemeiner, II, 102.

13) Stiftungsbrief von 1120, §. 15. Nullus de hominibus vel ministerialibus domini ducis vel miles aliquis in civitate habitabit nisi ex communi consensu omnium urbanorum et voluntate. Vergl. noch das Freiburger Stadtrodel §. 36.

14) Altes Statut bei Dreyer, Einleitung, p. 92. Not. 8. Vergl. oben §. 64.

15) Stadtrecht von 1270, I. art. 4. Vergl. oben §. 140. Receß von 1529, art. 41 im Nachtrag zu den Hauptgrundgeſetzen, p 47. „Daß Leute, „die Fürſten, einer andern Obrigkeit, und einem andern Dienſte ge„ſchworen haben, in dieſer Stadt nicht wohnen ſollen, weil dadurch „der Rath mit Fürſten, Herren, Ländern und Städten in „Gezänke und in Schaden kommt"

16) Stadtrecht §. 88 bei Walch, IV, 112.

17) Receß von 1663 art. 11 und Reglement der Bürgerconvente von 1710

der Grundbesitz selbst unter dem Schutz und Schirm der Stadtgemeinde.

§. 388.

Wie bei den Fronhofgerichten und bei den Dorfgerichten [1]) so sollte nämlich der Grundbesitz auch in den Städten in feierlicher Weise vor Gericht übertragen und der Friede und Bann darüber gewirkt werden, z. B. in Mainz [2]), in Nördlingen [3]), in Speier [4]), in Köln u. a. m. Die Folge dieser gerichtlichen Auflassung und Uebertragung des Grundbesitzes vor Gericht und dieses Frieden Wirkens war nun die Haftung des Gerichtes und der Gemeinde für den ruhigen Besitz des Grundstücks. Denn das Gericht und die Gemeinde mußten den in den Besitz Eingewiesenen gegen jeden Angriff und gegen jede Besitzstörung schützen und vertheidigen, z. B. in Köln [5]), in Ulm [6]) u. a. m. Der tiefere Sinn der gerichtlichen Auflassung und Uebertragung des Grundbesitzes vor Gericht und des Frieden Wirkens war demnach Schutz und Schirm in dem vor

---

art. 5 im Neuen Abdruck der vier Hauptgrundgesetze, p. 63. und im Nachtrag, p. 163.

1) Meine Gesch. der Fronh. III, 15 ff., IV, 141 ff. Meine Gesch. der Dorfverf. II, 131—132.

2) Urk. von 1316 bei Guden, II, 453. schultetus — possessionem misit et locavit cum pace et banno, per sedem tripedem, prout Maguntie consuetudinis est et iuris. — Noch mehrere Formeln bei Guden, II, 458 u. 459.

3) Urk. von 1344 bei Dolp, Ber. von Nördlingen, Urk. Nr. III. „Und „darumb sezen wir (Amtman und Rat) jn vnd alle sin Nachkommen „unser pfarrer — in Nuz vnd in Gewer deßelben Huß vnd was darzu „gehört, vnd geloben in deß Werschafft, nach unser Statt Recht „vnd gewohnheit.“ —

4) Urk. von 1291, 1294, 1308, 1312 u. 1316 bei Lehmann, p. 303—306.

5) Urk. aus 12. sec. §. 8 bei Clasen, in Materialien zur Statistik, I, H. 12, p. 493. Quicunque hereditatem aliquam inter nos comparaverit — nostrum est illi succurrere et defendere contra quemlibet impetentem. Vergl. noch Clasen, Schreinspraxis, p. 11 u. 55.

6) Urk. von 1292 bei Jäger, Ulm, p. 737. promisimus intus et extra, utpote res proprias in omnibus et per omnia pro nostris viribus defendere et tueri.

Gericht übertragenen Grundbesitz und Haftung des Gerichtes und der Gemeinde für den ruhigen Besitz. Wurde aber der Grundbesitz nicht vor Gericht übertragen, wie dieses geschehen konnte und öfters auch zu geschehen pflegte, so hatte sodann der Veräußerer allein die Haftung und die Gewährleistung für den ruhigen Besitz, und mußte daher den Schutz und Schirm gegen Dritte förmlich versprechen, z. B. die Gebrüder Sieghem als sie im Jahre 1325 dem Kloster Porez die Hälfte der Dörfer Porsvelde und Ylsol verkauften [7]). Eben so die Ritter von Colhausen als sie im Jahre 1279 das Spital von Wetzlar beschenkten [8]).

Die Verhandlung über die gerichtliche Uebertragung war ursprünglich, wie in früheren Zeiten die gerichtlichen Verhandlungen überhaupt, mündlich ohne alle Schrift. Die Parteien konnten jedoch, wie bei anderen gerichtlichen Verhandlungen, einen Gerichtsbrief begehren, in welchen sodann einige Zeugen, welche der Verhandlung beigewohnt hatten, aufgenommen wurden. Dieses war noch im 12. und 13. Jahrhundert z. B. in Köln [9]), in

---

7) Urk. von 1325 bei Michelsen, Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft, I, 232. — sed ipsa bona ab omni persona et universitate legitime defendere, auctorizare et expedire. Quodsi quo tempore lis aut controversia quaecunque in eis de dictis bonis aut aliqua eorum parte seu ipsorum occasione moveretur: promisimus ipsam litem et controversiam et omnem causam, quandocunque et quotienscunque nobis nunciatum fuerit, in nos recipere et in eadem causa legitimae defensioni nos offerre. —

8) Urk. von 1279 bei Guden, II, 205 — 206. De quibus bonis nos, sicut iuris est et moris, iustam et racionabilem warandiam faciemus.

9) Mehrere Urkunden aus dem St. Laurentius Schrein um das Jahr 1150 bei Glasen, Kurzer Entwurf zu beweisen, daß der Uebergang des Eigenthums in Scriniis durch eine investituram vollzogen werde (Köln 1766) §. 26, 30, 31 u. 32. In einer dieser Urkunden, eod. §. 30., heißt es, ut hoc vero factum a nullo mutari vel infringi possit, sub testimonio Geroldi et Dammonis, qui tunc magistri civium erant notari fecimus. woraus folgt, daß die notatio oder Schrift in damaligen Zeiten nicht bei allen gerichtlichen Investituren vorzukommen pflegte. Vergl. noch Glasen, Schreinspraxis, p. 28.

Speier [10]) u. a. m. der Fall. Mit der mündlichen Verhandlung war ursprünglich eine wirkliche oder wenigstens eine symbolische Einführung (Einweisung) in den Besitz mittelst Uebereichung des Schlüssels, oder des ausgeschnittenen Spans, des ausgestochenen Rasens, des abgehauenen Baumzweigs, oder des mit der Hausmarke bezeichneten Holzstäbchens (der festuca notata), oder des Halms (calamus) oder mittelst Oeffnens und Schließens der Thüre u. dergl. m. [11]), oder eine andere symbolische Handlung, z. B. ein Mantelgriff u. s. w. verbunden [12]). Erst später, in Köln jedoch bereits seit dem Anfang des 13. Jahrhundert, anderwärts aber erst seit dem 14. und 15. Jahrhundert, wurden zu dem Ende eigene Gerichtsbücher angelegt [13]). Man nannte diese Bücher, in welche nun alle gerichtliche Auflassungen und Uebertragungen eingeschrieben werden mußten, in Köln die Schreinsbücher. Und jedes Gericht in Köln erhielt zu dem Ende sein eigenes Schrein. Daher das Laurentiusschrein, das Columbenschrein, Petersschrein, Albansschrein, Martinsschrein, Brigidenschrein, Apostelenschrein, u. a. m. [14]). In München nannte man jene Bücher im 14. Jahrhundert Gerichtsbücher und seit dem 15. Grundbücher. Alle gerichtlichen Uebertragungen und Verpfändungen von Immobilien mußten in dieselben eingetragen werden. Und bereits im

---

10) Urk. von 1291, 1294, 1304 u. 1312 u. a. m. bei Lehmann, p. 303—306.

11) Clasen, in Materialien cit. II, 1 p. 125. Clasen, kurtzer Entwurf über die Investitur cit. §. 19. und Urk. um 1150 eod. §. 26., ipse advocatus Henricus nos banno et confirmatione in domum duxit et libere consedere fecit. Michelsen, über die festuca notata, p. 17—26. Urk. von 1314 bei Schoepflin, II, 107. — vendiderunt, tradiderunt, et libere resignaverunt per porrectionem calami, ut est moris, que more schottationis (in den anderen Urkunden more scotationis) secundum consuetudinem civitatis pro traditione habetur. Vergl. noch Urk. von 1311, 1314 u. 1315, eod. p. 95, 96, 114 u. 116.

12) In Frankfurt geschah die Einweisung in den Besitz bis 1806 durch den Mantelgriff und seitdem mit Mund und Halm. Vergl. Thomas, Oberhof zu Frankfurt, p. 73 Not.

13) Clasen, Schreinspraxis, p. 28 u. 29.

14) Clasen, Schreinspr. p. 23 u. 24. Vergl. oben §. 202.

Jahre 1484 hat jedes Stadtviertel (das Anger-, Hacken-, Kreutz- und Graggenauer-Viertel) ſein eigenes Grundbuch erhalten [15]). Anderwärts nannte man dieſe Gerichtsbücher, weil ſie mit der gerichtlichen Inveſtitur und mit dem Frieden Wirken zuſammenhingen, Friedebücher, z. B. in der Stadt Seehauſen ſeit dem 15. Jahrhundert „dat Seehuſer Fredeboock“ [16]). Aus demſelben Grunde nannte man die für die gerichtliche Tradition und Einweiſung in den Beſitz dem Gerichte zu entrichtenden Gebühren ein Friedegeld (Fredegeld) [17]), einen Friedpfenning (Frede Pfennigk) [18]), einen Friedeſchilling (Brethe Schillingh, Brethe-ſcilling [19]), Bredeſchilling [20]), denarius pro pace [21]) oder solidus pacis) [22]) oder einen Friedewein (Fredewin) [23]).

Anfangs dauerte die gerichtliche Verhandlung noch neben der Einſchreibung in die Gerichtsbücher fort. Es wurde demnach das Reſultat der Verhandlung, alſo die ſtattgehabte gerichtliche Auflaſſung und Einweiſung in den Beſitz, nun in derſelben Weiſe in die Gerichtsbücher niedergeſchrieben, wie dieſes früher in den Gerichtsbriefen niedergeſchrieben zu werden pflegte, z. B. in Köln [24]). Seit dem Untergang des germaniſchen öffentlich mündlichen Gerichtsverfahrens fiel jedoch die gerichtliche Verhandlung ſelbſt weg und es blieb ſodann nur noch die Eintragung in die Gerichtsbücher übrig.

---

15) Stadtrecht §. 31, 32 u. 270. und Grundbuchsordnung von 1572 bei Auer, p. 243. und bei Riedl, das Ewiggeld Inſtitut in München, p. 65. Vergl. oben §. 218.

16) Gercken, vet. march. I, 353.

17) Urk. von 1489 bei Gercken, vet march. II, 135.

18) Urk. von Münchberg von 1440 bei Gercken, cod. dipl. Brand. IV. 607.

19) Privilegium von Hannover von 1241 bei Rehtmeier, Braunſchweig. Chron. p. 1831. Scheid, Orig. Guelf. IV. 186.

20) Urk. der Stadt Plauen von 1235 bei Westphalen, IV, 928.

21) Urk. von 1482 bei Gercken, fragment. march. p. 99. — tres donarios Stendal. pro pace et suo officio dedit.

22) Urk. von 1235 §. 11 bei Westphalen, III, 1651. Urk. von 1287 bei Scheid, Orig. Guelf. IV, 496.

23) Oelrichs, glossar. Brem. p. 152. Vergl. meine Abhandlung über das gerichtliche Weinen und Beweinen. München 1846, p. 22.

24) Glaſen, Schreinspraxis, p. 29 Not.

Diese Eintragung vertrat demnach von nun an die Stelle der gerichtlichen Investitur.

Die gerichtliche Investitur, oder die gerichtliche Bestätigung oder Anwältigung, wie man sie auch genannt hat[25]) oder die Einweisung in die Gewer[26]) oder das Weren[27]) war nämlich ein wesentliches Erforderniß einer jeden gerichtlichen Uebertragung von Grund und Boden. Die gerichtliche Auflassung (das Aufgeben des Grundbesitzes vor Gericht, die Resignation oder Renunciation) kam nämlich nur bei freiwilligen Besitzübertragungen vor. Die gerichtliche Investitur dagegen war außerdem auch noch bei Zwangsübertragungen, bei der missio in possessionem domus et aree per sententiam scabinorum nothwendig[28]). Die gerichtliche Investitur war demnach bei freiwilligen Uebertragungen eben so nothwendig wie bei Zwangsübertragungen. Denn mit ihr hing das Frieden Wirken zusammen. Die Haftung des Gerichtes und der Gemeinde für den ruhigen Besitz begann daher erst mit der gerichtlichen Investitur und mit der gerichtlichen Einwerung in das Gut. Darum nannte man auch die über einen gerichtlichen Uebertrag ausgefertigte Urkunde einen Werbrief, z. B. in Speier u. a. m.[29]). Nur allein bei der Erbfolge war eine gerichtliche Investitur oder Anwältigung nicht nothwendig. Denn bei der Erbfolge wältigte schon die todte Hand an. Die todte Hand fecit eum saisiri, wie man zu sagen pflegte. Daher der Grundsatz le mort saisit le vif, welcher sich in Frankreich und in manchen Deutschen Statutarrechten und Gesetzgebungen bis auf unsere Tage erhalten hat.

Bemerkt muß noch werden, daß mit der gerichtlichen Verhandlung sich auch die symbolische Tradition bei der gerichtlichen

---

25) Clasen, das edele Cöllen, p. 31 u. 32. Sächs. Lr. I, 70 §. 1. „man „sal yne dar in wisen vnde sal is yne geweldigen."

26) Sächs. Lr. III, 82 §. 2.

27) Grimm, I, 484 u. 486. „wer da güter kaufft — der solte sich — „darin setzen und wehren lassen." Grimm, III, 416 §. 6. „Ausländische werden ihres kaufs nicht gewehrt." — Vergl. Schmeller, „IV, 127.

28) Urk. von 1271 bei Clasen, in Materialien zur Statistik, II, 1. p. 123. Vergl. Clasen, kurtzer Entwurf cit. §. 23 – 25.

29) Lehmann, p. 298. Haltaus, p. 2035.

Auflassung und Investitur verloren hat, indem nun die Eintragung in die Gerichtsbücher oder Grundbücher an die Stelle der gerichtlichen Investitur getreten ist. Nur wenige Länder und Städte machen hievon eine Ausnahme. In Schleswig Holstein hat sich nämlich jene symbolische Gutsübergabe durch Rasen und Zweig, oder mit einer Schüssel Erde und einem Stück Holz oder einem Schlüssel bis auf unsere Tage erhalten [30]). Eben so im Großherzogthum Oldenburg, indem noch im Jahre 1854 bei der Uebergabe der von Oldenburg an Preussen abgetretenen Gebietstheile an der Jahde der Großherzogliche Minister mit einem Spaten eine kleine Erdscholle abgestochen und diese dem Prinzen Adalbert, als dem Commissär des Königs von Preussen, überreicht hat. In Sachsen und in Thüringen aber ist jene symbolische Handlung wenigstens noch bei gerichtlichen Besitzergreifungen das ganze 18. Jahrhundert hindurch bis in den Anfang des 19. geblieben. Das Gericht pflegte sich bei Hülfsvollstreckungen in das Grundstück des Schuldners zu begeben und von diesem unter Vornahme gewisser symbolischen Handlungen Besitz zu ergreifen, den Schuldner zu entsetzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen. Die dabei üblichen symbolischen Handlungen bestanden in dem Ausschneiden eines Spans aus der Thürpfoste, in dem Abschneiden eines Zweiges von einem Baume, oder in dem Ausstechen einer Erdscholle oder eines Stücks Rasen. Und das Symbol pflegte zu den Akten genommen zu werden [31]). Und hier in München beginnt heute noch die Exekution in Ewiggeldsachen bei Gebäuden mit dem Spanschnitt und bei Grundstücken mit dem Wasenschnitt, indem das Gericht den Gerichtsboten beauftragt, aus dem belasteten Grundbesitz einen Span oder einen Wasen (etwas Erde) auszuschneiden und zu den Gerichtsakten zu bringen [32]).

Nur der Grundbesitz stand übrigens unter dem Schutze des Gerichtes und der Gemeinde, nicht aber die fahrende Habe oder

---

30) Michelsen, p. 22—24. Falck, Schleswig Holstein. Priv. R. I, 342. Not.

31) Michelsen, p. 24 u. 25.

32) Gantordnung der Stadt München von 1571, art. 2 §. 9. bei Auer, p. 228. Vergl. dessen Einleitung, §. 59. und Riedl, das Ewiggeld Institut in München, p. 117, 118 u. 190

das bewegliche Gut. Denn Mobilien wurden nicht vor Gericht übertragen. Daher wurde auch über ihren Besitz kein Friede gewirkt. Und die Folge hievon war, daß bei ihnen in der Regel nur von einer Forderung, d. h. von einer persönlichen Klage, also von keinem Anfang, d. h. von keiner dinglichen Klage und von keiner Vindikation in den Formen des germanischen Gerichtsverfahrens die Rede war, und daß weder die Gerichte noch die Gemeinden für den ruhigen Besitz der Mobilien zu haften hatten. Dieses ist der tiefere Sinn des Grundsatzes, Hand muß Hand wahren oder en fait de meubles la possession vaut titre [33]). Eine Ausnahme trat bei Mobilien nur dann ein, wenn sie dem Eigenthümer gestohlen oder geraubt worden oder wenigstens ohne seinen Willen in fremde Hände gekommen waren. Denn in dieser widerrechtlichen Besitznahme lag ein Friedbruch. Daher hatte sodann auch bei Mobilien eine dingliche Klage in den Formen des Anfangs statt [34]). Und wiewohl an und für sich in dem Anfang noch keine Beschuldigung des Diebstahls oder des Raubs gelegen hat, so sollte dennoch wie bei Friedbrüchen die Klage mit dem Gerüffte beginnen [35]) und der unterliegende Kläger in Buße und Wette verurtheilt werden [36]).

Die Gemeinden und die Gerichte konnten natürlicher Weise nur so weit schützen als ihre Gewalt reichte. Daher ließ man sich zu größerer Sicherheit die vor dem Gemeindebeamten vorgenommene Besitzübertragung öfters auch noch vor dem höheren oder öffentlichen Richter wiederholen, z. B. in Köln den vor dem Burgerichte unter dem Gemeindebann (bannum communitatis) übertragenen Grundbesitz auch noch unter dem Grafenbann (bannum comitis) übertragen [37]) und in Westphalen die bereits vor dem or-

---

33) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 101—102.

34) Sächs. Lr. II, 36, III, 89. Distinct. IV, 42 §. 1 bei Ortloff, p. 256. Freiburger Stiftungsbrief von 1120 §. 28. Freiburg. Stadtrodel §. 58 u. 59. Goslarische Statute bei Göschen, p. 98.

35) Distinct. IV, 42 §. 3 bei Ortloff, p. 256.

36) Sächs. Lr. II, 36 §. 5 a. E. Vergl. Gaupp, in Zeitschrift für deutsch. Recht, I, 112 ff.

37) Urk. bei Clasen, Schreinspraxis, p. 53—54. Urk. aus 12. sec. §. 4 u. 5 und Urk. aus 12. sec. §. 5 bei Clasen, in Material. zur Stat.

dentlichen Gerichte geschehene Besitzübertragung auch noch von dem Freigerichte unter Königsbann (bannum regium oder bannum regale) bestätigen [38]).

Dieser Schutz und diese Haftung der Gemeinde reichte so weit als der Stadtfriede reichte. Wer daher eine Stadt betrat sollte gegen jede Gewalt geschützt und geschirmt werden. Dieses galt von den in eine Stadt gekommenen Fremden, welche sich daselbst niederlassen und ins Bürgerrecht aufnehmen lassen wollten ebensowohl wie von den vor ihren Feinden fliehenden Fremden, und sogar von den in eine Stadt flüchtenden Missethätern. Die Einen wie die Anderen sollten gegen die ihnen nachfolgenden Feinde, selbst gegen die sie verfolgenden Behörden geschützt und geschirmt werden. Denn jede Stadt war, wie wir gesehen, ein Asyl und eine Immunität (§. 95, 100, 117 ff. u. 384).

Von der in früheren Zeiten sehr verbreiteten Pflicht der Gastfreundschaft finden sich auch in den Städten hin und wieder noch, wenn auch nur sehr geringe Spuren. In Basel z. B. erhielten die fremden Gesandten, welche durch die Stadt ritten, einen sogenannten Ehrenwein zum Geschenk. Im 15. Jahrhundert wurde jedoch auch diese Ausgabe der Stadt zu groß. Daher verordnete der Stadtrath im Jahre 1457, „daß man den Boten „der Herren und Städte nur einmal (also bloß auf der Hinreise) „schenken solle, und bey ihrer Rückreise nicht mehr“ [39]). In München erhielten die Abgeordneten von Reichenhall im Jahre 1432 von dem Stadtrath zu München einen Ehrentrunk, allein bloß gemeinen Wein, keinen Rheinfall, indem beide Städte damals des Salzhandels wegen verunreiniget waren [40]). In Frankfurt a. M. aber wurden noch im 16. Jahrhundert die fremden Räthe und Abgeordneten, welche mit der Stadt zu unterhandeln hatten, in der Geschlechtertrinkstube der Ganerben auf Limpurg auf Kosten der Stadt bewirthet [41]).

1, 12 p. 492 u. 506. Glasen, kurzer Entwurf über die Investitur §. 26—29.

38) Urk. von 1244 u. 1253 bei Kindlinger, M. B. II, 260, 261 u. III, 1 p. 190 u. 191. Vergl. meine Gesch. der Dorfverf. II, 132—133.

39) Ochs, V, 112.

40) Bairische Annalen von 1833, p. 876.

41) (von Fichard). Nachtrag der Beschreibung der Ganerbschaft Alt Limpurg

Gemeinde Dienste und Leistungen.

§. 389.

Die Gemeindedienste und Leistungen waren, wie wir sogleich sehen werden, sehr verschiedener Art. Sie führten den gemeinschaftlichen Namen bürgerliche Dienste (opera civilia) z. B. in den Städten Warendorp und Beckum [1]). Oefters nannte man sie auch jura civilia, z. B. in Soest [2]) und in Hameln [2a]), dann onera et jura municipalia, z. B. in Höxter [3]), oder auch jura forensia oder Markt- und Marktrechte, z. B. in Lindau, Leipzig u. a. m. [4]). Da es nämlich kein Recht ohne eine entsprechende Verbindlichkeit gegeben hat, so nannte man auch die den bürgerlichen Rechten und den Stadtmark- und Marktrechten entsprechenden Verbindlichkeiten bürgerliche Rechte und Mark- oder Marktrechte. Zuweilen wurden die Gemeindedienste und Leistungen auch Burgwerke (Burgwerck [5]), Borgwerc [6]), Borgwerck [6a]) und Borckwerck) genannt [7]), indem die Städte wirkliche Burgen waren und auch so genannt worden sind. Oder man nannte sie Burwerke (opera civilia que burwerc dicuntur) [8]), opera civilia que vocantur burwerck [9]) und servitium quod vulgo burwerch dicitur [10]), jura

---

p. 12. Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 165 u. 166. Meine Gesch. der Dorfverf. I, 330 ff. und oben §. 304.

1) Urk. von 1347 u. 1367 bei Kindlinger, Hör. p. 463 u. 469.
2) Urk. von 1288 bei Seibertz, II, 1 p. 513.
2a) Stadtrecht von 1277 bei Pufendorf, II, 268.
3) Urk. von 1345 bei Wigand, denkwürdige Beitr. p. 164.
4) Mehrere Urkunden bei Haltaus, p. 1326 u. 1327.
5) Urk. von 1170 u. 1205 bei Westphalen, II, 2044 u. 2055.
6) Urk. von 1170 bei Westphalen, II, 2042.
6a) Urk. von 1171 u. 1273 bei Westphalen, II, 2044 u. 2093.
7) Urk. von 1174 bei Westphalen, II, 2046.
8) Urk. von 1347 bei Kindlinger, Hör. p. 436.
9) Urk. von 1367 bei Kindlinger, Hör. p. 469. Auch in Braunschweig und Lüneburg Burwerke nach Urk. von 1392 bei Leibnitz, script. Brunsv. II, 397.
10) Urk. von 1336 bei Kindlinger, Hör. p. 405.

municipalia, que Schat, burwerk — dicuntur)[11]) und Burwachen (vigiliae communes, quę burwachte nuncupantur)[12]), offenbar von Bur, d. h. Bürger oder Stadt[13]). Dergleichen Gemeindedienſte leiſten nannte man daher in Höxter burwerken[14]).

Die Gemeindedienſte beſtanden in Frondienſten, in Wachedienſten, in Kriegsdienſten und in anderen der Stadtgemeinde zu leiſtenden Dienſten, z. B. in Soeſt (et in omnibus aliis servitiis, pro opido faciendis, sicut nostri coopidani facere consueverunt)[15]), in Höxter[16]) u. a. m. (§. 374).

Die Frondienſte, auch in den Städten servitia[17]), angariae[18]) u. ſ. w. genannt, beſtanden in Hand- und Spanndienſten beim Graben Machen, bei dem Bau und bei der Unterhaltung von Gemeinde-Häuſern, Brunnen, Brücken und Straßen, bei der Befeſtigung der Stadt, insbeſondere bei der Errichtung und Ausbeſſerung der Stadtmauern und bei anderen kriegeriſchen Einrichtungen und Unternehmungen, z. B. in Warendorp[19]), in Münden[20]), in Rotenburg, wo die Burger „wachen und graben“ und an der Befeſtigung der Stadt („an dem ſtadtbau“) mitarbeiten mußten[21]), ſodann in Ilm, Rudolſtadt, Teuchel, Greußen und Schlaiz[22]), in Eßlingen[23]), in Dürkheim[24]), in Rheinau[25]), in

---

11) Urk. von 1345 bei Wigand, denkwürdige Beitr. p. 164.
12) Urk. von 1345 bei Wigand, p. 164.
13) Oben §. 233. Vergl. noch Richthofen, Wörterb. p. 675.
14) Wigand, Geſch. von Korvei, I, 279. Note.
15) Urk. von 1288 bei Seibertz, II, 1 p. 513.
16) Urk. von 1345 bei Wigand, denkwürdige Beitr. p. 164.
17) Urk. von 1299 bei Moſer, reichsſt. Hdb. I, 753.
18) Urk. von 1312 bei Baur, Urkb. Arnsberg. p. 280.
19) Urk. von 1347 bei Kindlinger, Hör. p. 436. opera civilia, quc burwerc dicuntur, scilicet ad — vecturam faciendum (Fronwagen) et ad fodiendum, sed ad res bellicas servitium exhibendum.
20) Urk. von 1336 bei Kindlinger, p. 405. — servitium unius equi — servire sepius in vecturis. —
21) Benſen, Rotenb. 236 u. 237.
22) Die Statute bei Walch, V, 28, 124, 127, 188, VII, 201 u. VIII, 96.
23) Pfaff, p. 151.
24) Meine Geſchichte der Markenverfaſſung, p. 187.
25) Grimm, I, 288. — „kein ſteur, den an ſtäg und weg.“

Coesfeld [26]) u. a. m. An die Stelle der Naturaldienste traten jedoch in den meisten Städten frühe schon Steuern und andere Abgaben, am frühesten wohl sogenannte Ungelter und Zölle für die Befestigung der Stadt und zum Unterhalte der Stadtmauern (§. 29 u. 30). Späterhin durften auch noch die übrigen Frondienste losgekauft und dafür jährliche Abgaben entrichtet werden, z. B. in Eßlingen seit dem 15. Jahrhundert [27]). Oder der Stadtrath erhob statt der Fronen von den wohlhabenden Bürgern eine Steuer, und ließ sodann die öffentlichen Arbeiten von den armen Bürgern gegen Lohn besorgen, z. B. im Jahre 1541 in Eßlingen den Oberthorgraben ausbessern [28]). In Rothenburg war an die Stelle der Naturaldienste bei den Befestigungsarbeiten eine regelmäßige Gemeindeumlage, das Grabengeld, getreten [29]).

§. 390.

Zu den Gemeindediensten gehörten auch die Wachedienste der Bürger, bei Tag und bei Nacht, in der Stadt selbst und an den Stadtthoren wie an den Außenwerken, z. B. in Warendorp und Beckum [1]), in Soest [2]), in Höxter [3]), in München [4]), in Berlin, Basel, Donauwörth, Friedberg in Baiern, Rudolstadt, Blankenburg, Rotenburg u. a. m. (§. 129, 130, 133, 372 u. 374). Zu diesen Stadtwachen waren nun außer den Altbürgern auch die Zünfte verbunden (§. 281), in vielen Städten auch die übrigen Hintersassen und Schutzbürger, in St. Gallen sogar die Juden [5]).

---

26) Sökeland, p. 62, 241 u. 244. spricht vom Brücken- und Wegbau und ihrer Unterhaltung.
27) Pfaff, p. 151. Not. 93.
28) Pfaff, p. 151. Not. 92.
29) Bensen, p. 314.
1) Urk. von 1347 u. 1367 bei Kindlinger, Hör. p. 436 u. 469. opera civilia, que burwerc dicuntur, scilicet ad vigilandum. —
2) Urk. von 1288 bei Seibertz, II, 1 p. 513. iura civilia — in vigiliis. —
3) Urk. von 1345 bei Wigand, denkwürdige Beitr. p. 164. exceptis vigiliis communibus, que burwachte dicuntur. —
4) Stadtrecht bei Auer, p. 83. „Die hie zu München purger sind, die „wachten und steuern mit andern purgern." —
5) von Arx, I, 455.

Meistentheils durften sich jedoch die Juden von dem Wachedienst loskaufen, z. B. in Glogau [6]). Dieser Wachedienst bei Tag und bei Nacht wurde aber den Bürgern, zumal in den gewerbreichen Städten, bald lästig. Man ließ ihn daher ablösen, z. B. in Basel. Oder man führte statt des persönlichen Dienstes eine Steuer ein und unterhielt damit eine besoldete Mannschaft. Und diese Steuer nannte man in Regensburg, in Leipzig, in Mannheim und in den Schlesischen Städten u. a. m. ein Wachtgeld, Wachgeld oder einen Wachzins [7]).

Der persönliche Wachedienst der Bürger kam daher mehr und mehr außer Gebrauch. Aber auch in jenen Städten, in welchen er sich ganz oder theilweise erhalten hat, ward derselbe durch die vielen Befreiungen äußerst drückend und lästig. Ursprünglich mußten auch die Geschlechter und die Priester Wachedienste thun. Daher versahen noch im 15. Jahrhundert in Straßburg die Constofler gemeinschaftlich mit den Zünften die Stadtwachen [8]) und in Ulm die Geschlechter mit den Zünften die Thorwachen [9]). Und in Basel sollten sich die Priester, um mit den anderen Bürgern zu wachen, sogar in eine Zunft aufnehmen lassen (§. 376). Im Laufe der Zeit wußten sich jedoch die Geschlechter in manchen Städten von dem persönlichen Wachedienst zu befreien, z. B. die Geschlechter von der hohen Stube in Basel im Laufe des 15. Jahrhunderts, wie dieses aus einem Rathserkenntnisse vom Jahre 1515 hervorgeht [10]). Seitdem jedoch der Reiterdienst der Geschlechter wie der Ritterschaft überhaupt außer Gebrauch gekommen war, seitdem war es jedenfalls unbillig, daß die Zünfte allein den Wachedienst thun sollten, während die Geschlechter nun gar keinen Dienst mehr zu thun hatten. Daher verordnete der Rath im Jahre 1525, um die Gleichheit wieder herzustellen, daß auch die von der hohen Stube wie andere Bürger und die Zünfte „hüten, wachen und einen

---

6) Urk. von 1315 §. 5 bei L. u. Stenzel, p. 497.
7) Jäger, Mag. I, 301. Privilegium von Mannheim, von 1785 art. 16 §. 5, und oben §. 134.
8) Urk. von 1420 bei Schilter, Königshoven, p. 839 u. 845.
9) Jäger, Ulm, p. 433 u. 434.
10) Ochs, V, 311.

„Hauptmann geben sollten“ [11]). Die Befreiungen von dem persönlichen Dienst hörten aber nicht auf. Im Jahre 1629 wurden hinsichtlich des Wachedienstes sogar drei Klassen gemacht. Die erste Klasse war ganz frei. Zu den Befreiten gehörten die Räthe, die Kanzleiverwandten, die Professoren, Schulmeister und Schuldiener, die Schreiber bis herab zu den Stubenheitzern, Thorwächtern und Rathsboten. Die zweite Klasse versah ihre Wachen mit Geld. Zu ihnen gehörten die Wirthe, Gerichtsboten, die obrigkeitlichen Zimmermeister, Schlossermeister, Steinmetzmeister u. a. m. Und nur die letzte Klasse mußte persönlich dienen [12]). Die Folge dieser vielen Befreiungen war nun aber, daß der Dienst für die wenigen nicht Befreiten äußerst drückend geworden ist.

Von diesen gemeinen Wachediensten verschieden waren die Ehrendienste, welche die Bürger mancher Städte ihrem Landesherrn leisten durften. So hatten die Bürger von München das schöne Vorrecht im Felde an der Seite des Herzogs kämpfen und seine Leibwache bilden und die herzoglichen Schlösser bewachen zu dürfen [13]). Und in Mainz hatten die Münzerhausgenossen (die Alten im Thiergarten) das ehrenvolle Vorrecht bei Kaiserkrönungen oder wenn der Kaiser im Felde lag seinen Leib und seine Kammer zu hüten („sollent sines libs vnd siner kamern huden“), d. h., wie die Bürger von München, seine Leibwache zu bilden [14]).

Außer der Bewachung der Stadt und des Landesherrn waren aber die Bürger auch noch zur Vertheidigung der Stadt gegen auswärtige Feinde verpflichtet und, unter gewissen Beschränkungen, sogar zum auswärtigen Kriegsdienst [15]). Wie andere in Grund und Boden angesessene Leute waren nämlich, seitdem die Hörigkeit in der Stadt abgeschafft worden war, auch die Stadtbürger Schöffenbarfreie, also Leute von Rittersart oder ritterbürtige Leute und daher nicht bloß waffenfähig, sondern sogar in der Lage

---

11) Ochs, V, 517 u. 518.
12) Ochs, VI, 820.
13) Schreiben von 1410 in Bairischen Annalen von 1833 p. 439. Vergl. oben §. 129.
14). Aufzeichnungen v. J. 1421 bei Joannis, rer. Mogunt. III, 459.
15) Hach, I, 27, II, 179, III, 232 und oben §. 128—130.

sich zum Ritterstand erheben zu können (§. 229 u. 366). Allein nicht bloß die freien Grundbesitzer, auch die freien und hörigen Hintersassen waren, wie wir gesehen, waffenfähig und daher kriegsdienst- und landfolgepflichtig. Sie wurden deshalb nicht bloß zur Bewachung und Vertheidigung der Stadt, sondern auch noch zum Dienste gegen den äußeren Feind gebraucht. Die Zünfte wurden, wie wir gesehen, kriegerische Abtheilungen. Und die durch ihren Waffendienst erlangte Waffenehre hat zu ihrem späteren Siege über die Geschlechter mindestens eben so viel beigetragen als ihr durch Handel und Gewerbe erlangter Reichthum (§. 281). In Prag und in Wien waren zur Bewachung und Vertheidigung der Stadt eine Zeit lang nicht alle Bürger, vielmehr nur die Pfeilschnitzer und die Bogner verpflichtet. In Prag sollten die Bogner die Stadtthürme bewachen und vertheidigen und auch dort wohnen. Dafür waren sie steuerfrei und durften Waffen, (Schwert, Messer und Harnisch) tragen, während die übrigen Bürger im täglichen Leben keine Waffen tragen durften [16]). In Wien aber hatten die Pfeilschnitzer und Bogner die ganze Stadt, d. h. die Ringmauern zu bewachen und zu vertheidigen, und waren dafür steuerfrei. Erst im Jahre 1361 wurde ihnen die Steuerfreiheit entzogen und verordnet, daß von nun an alle Bürger gleiche Verpflichtung zum Festungsdienste in und vor der Stadt mit den Pfeilschnitzern und Bognern haben sollten [17]). Nur die Stadtthürme wurden auch späterhin noch öfters von den Bognern oder Büchsenmeistern und Büchsenschützen vertheidigt [18]). Die Bewachung und Vertheidigung der Stadt selbst, d. h. der Stadtmauern und der Stadtgraben, blieb aber auch in späteren Zeiten noch Sache der Bürger. Die Stadt wurde zu dem Ende, zum Zirken (d. h. zum Patrouilliren, die Runde machen von circon, circuire), zum Wachten (d. h. zum Wachedienst), zum Schützen (d. h. zur Vertheidigung) und zum

---

16) Urk. von 1360 bei Schlager, p. 8 u. 107—109.

17) Urk. von 1361 bei Hormayr, Wien, I, 5. Urkb. p. 41. „Ouch sullen „die Purger ze Wienn Vns — allen den Dinst tun, den uns die „obgenannten vnser Purger (vorher hieß es richtiger „Pogner") vnd „Pheilsniczes getan habent, in der Stat vnd vor der Stat, „swenn wir der bedurffen." — Vergl. oben §. 138.

18) Schlager, p. 13.

Raisen (d. h. zum Ausziehen gegen den Feind), in vier Viertel nach den vier Vorstädten eingetheilt [19]). Und bei Belagerungen mußten die nach den vier Vierteln getheilten Bürger auch in späteren Zeiten noch ihre Stadtmauern und Stadtgraben vertheidigen, von denen jedes Stadtviertel seine eigene Fahne hatte [20]).

Gegen den auswärtigen Feind brauchten übrigens nicht alle Bürger auszuziehen. Und die Zurückbleibenden mußten die Kosten des Auszugs bestreiten, und daher auch für den Unterhalt und für die Verpflegung der ausgezogenen Mannschaft sorgen [21]). Dies führte zu Beisteuern für den Kriegsdienst und zu Kriegssteuern (servitia vel juvamina ad guerras vel ad res bellicas) [22]), zu Frucht- und anderen Lieferungen für die ausgezogene Mannschaft und für die Soldtruppen, z. B. in Basel im Jahre 1421 [23]), in Wien im 15. Jahrhundert [24]) und zu den verschiedenartigen Kriegsfronen, zur Stellung von Heerwagen und Rüstwagen, und zur Stellung der zu dem Ende nothwendigen Wagenpferde und Knechte und zu anderen dabei nöthigen Diensten [25]). Mit der Verpflegung der ausgezogenen Mannschaft hing insbesondere auch die Pflicht der Beherbergung der fremden in einer Stadt angekommenen Mannschaft, die hospitatio militaris oder das sogenannte Vergästen zusammen. Von welcher sehr drückenden Last sich jedoch schon seit dem 13. und 14. Jahrhundert sehr viele Städte befreien ließen [26]).

---

19) Rathsordnung von 1444 bei Schlager, p. 10, 11, 109 u. 110. Vergl. Schmeller, IV, 284. Daher wird diese Art von Wächter auch Zirkler genannt. Handfeste von Schweidnitz von 1328 §. 7 bei T. u. St. p. 520. Schlager hat aus dem Wort Zirken ein Errichten von Wehren und Vorstadtstäunen und ein Pfählesetzen gemacht.

20) Schlager, p. 14.

21) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 501 ff. und oben §. 134 u. 281.

22) Urk. von 1347 u. 1367 bei Kindlinger, Hör. p. 436 u. 469. In Wien nach Urk. von 1462 bei Senckenberg, sel. jur. V, 171. Vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, III, 510 ff.

23) Ochs, III, 131 u. 132.

24) Schlager, Wiener Skizzen, p. 33 u. 141 ff.

25) Frankfurter Stadtrecht von 1297 §. 26 in Wetteravia, p. 256. Zimmermann, I, 324. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 517 ff.

26) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 509. und oben §. 128 u. 129.

Wie der Wachedienst in der Stadt so wurde auch der eigentliche Kriegsdienst, zumal der auswärtige Kriegsdienst, den durch ihren Gewerbsfleiß reich gewordenen Bürgern frühe schon lästig. Sie suchten sich daher, wie von jenem, so auch von diesem zu befreien. Dies führte in vielen Städten zum Loßkauf von der zu stellenden bewaffneten Mannschaft [27]), zur Entrichtung einer ständigen Abgabe, eines sogenannten Pferdegeldes, statt des Dienstes zu Pferde [28]), oder zur Erhebung einer auf alle geistlichen und weltlichen Bürger vertheilten Kriegssteuer, wie dieses z. B. in Mainz geschehen sollte [29]), und zur Stellung von Soldtruppen (§. 134). Neben dem Söldnerwesen ist jedoch lange Zeit die alte Kriegsdienstpflichtigkeit der Bürger geblieben, in den meisten Städten bis zum dreißigjährigen Krieg, in manchen Städten aber auch noch länger, z. B. in Straßburg, wo noch im Jahre 1672 eine Wachtordnung erschienen ist [30]). So angenehm und bequem nun aber auch dieses Söldnerwesen den gewerbfleißigen Bürgern gewesen sein mag, so großen Nachtheil hat es ihnen doch auf der anderen Seite auch wieder gebracht. Denn das Söldnerwesen und die damit verbundene Befreiung der Bürger von dem regelmäßigen Kriegsdienst hat seit dem 16. und 17. Jahrhundert nicht wenig zur Untergrabung aller Wehrhaftigkeit der Bürger beigetragen. Mit ihrer Wehrhaftigkeit war aber auch eine Hauptstütze der bürgerlichen Freiheit selbst und mit dieser alle Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Städte dahin.

§. 391.

Zu den Gemeindediensten gehörten auch die Gemeindeämter und die Botschaften im Dienste der Stadt. Jeder Bürger war daher zu ihrer Annahme verpflichtet. So zur Uebernahme der verschiedenen städtischen Aemter die Bürger von Worms [1]), von

---

27) Urk. von 1336 bei Kindlinger, Hör. p. 405. quod in uno solo anno redimerunt servitium unius equi pro quatuor marcis. —

28) Wigand, denkwürdige Beitr. p. 114 u. 164.

29) Vertrag des Domkapitels mit der Stadt von 1525 §. 11 bei Schunk, III, 68.

30) Heitz, Zunftwesen, p. 126.

1) Urk. von 1491 bei Moritz, II, 204. Vergl. oben §. 140.

München [2]), von Basel [3]), von Freiburg [4]), von Stralsund [5]), von Braunschweig [6]), von Eßlingen, von Augsburg u. a. m. Die in manchen Städten für einzelne Bürger bestehende Freiheit von der Annahme solcher Aemter beruhte auf einer besonders ertheilten Befreiung, z. B. in Augsburg [7]), in Eßlingen [8]) u. a. m. Die ausnahmsweise bewilligte Freiheit hatte demnach keinen Einfluß auf die entgegenstehende Regel.

Dieselbe Regel galt aber auch hinsichtlich der Uebernahme von Botschaften an andere Städte oder Höfe oder an die Reichstage im Dienste der Stadt, z. B. im Memmingen [9]), in Nördlingen [10]), in Mainz [11]). Man nannte diese städtischen Botschafter insgemein Rittmeister, weil bei der damaligen Beschaffenheit der Wege noch nicht gefahren werden konnte, vielmehr geritten werden mußte. Und man findet solche Rittmeister in fast allen hervorragenden Städten, z. B. in Basel, Speier, Köln, Ulm u. a. m. In Nördlingen [12]) und Speier wurden jedes Jahr zwei Rittmeister gewählt, welche den Ritt für die Stadt thun mußten [13]). Und in Köln sollten sogar von jeder Gaffel jährlich ein oder auch zwei Rittmeister gewählt werden [14]). In Ulm wurden eigene Botschaftspferde von der Stadt unterhalten, auf welchen die Rittmeister zu reiten pflegten. Sie durften indessen auch auf ihren eigenen Pferden den Ritt für die Stadt thun, und sie erhielten sodann ein größeres Reitgeld [15]). In Augsburg mußte das Roß, auf welchem

---

2) Stadtr. §. 465 bei Auer, p. 178.
3) Gescheidordnung bei Ochs, V, 70. Not.
4) Urk. von 1293 und Rathsordnung von 1396 bei Schreiber, I, 132, 134, 135, 141 und II, 105.
5) Fabricius, p. 26 u. 27.
6) Ordinarius senat. Brunsv. von 1408 §. 6 u. 7 bei Leibnitz, III, 451.
7) von Stetten, Geschl. Gesch. p. 58.
8) Pfaff, p. 151. Not. 93.
9) Stadtr. bei Freyberg, V, 309 f.
10) Stadtr. von 1318 §. 28 bei Senckenberg, vision. p. 360.
11) Rachtung von 1430 art 6.
12) Stadtr. von 1318, §. 28.
13) Lehmann, p. 618.
14) Transfix von 1513, in Materialien zur Statistik, II, 1, p. 96 u. 97.
15) Jäger, Ulm, p. 425 u. 426.

der Botschafter im Dienste der Stadt reiten sollte, von den Ratgeben gestellt werden[16]). Eben so hatte auch in Eßlingen der Stadtrath das Pferd zu stellen[17]). Den gewöhnlichen Botendienst mußten in Straßburg die Kaufleute thun, und den Postdienst und den Staffetendienst in München, Eßlingen, Trier u. a. m. die Metzger[18]).

§. 392.

Das Einkommen der Städte bestand ursprünglich in dem auf Grund und Boden lastenden Grundzins oder Wortzins (§. 105) und in anderen grundherrlichen Gefällen, z. B. in Rotenburg[1]), sodann in den von den Kaufhäusern und anderen Gewerbshallen und Gildhallen, von den Verkaufsbänken, Ständen, Buden und von dem Markte selbst zu erhebenden Zinsen, Markt-, Pflaster- und anderen Geldern und Zöllen, seitdem jene Gebäude und Märkte von der Stadt selbst erworben worden waren (§. 189—192 u. 225), in heimgefallenen Erbschaften (§. 30), in Geldstrafen, Sporteln und Taxen[1a]), zuweilen auch, wiewohl selten, in Confiskationen[2]), in dem Bürgeraufnahmsgelde (§. 369), in der Nachsteuer (§. 369), in vielen Städten auch in dem Judenzins (§. 298 u. 300), dann in den Naturaldiensten der Handwerker, welche später in Geldabgaben oder auch in eine Gewerbsteuer übergegangen sind[3]). Erst wenn alle diese Gefälle zur Deckung der mit dem steigenden Verkehr sich mehrenden öffentlichen Ausgaben nicht hinreichten, pflegten auch die Stadtalmenden und die gemeinen Marken beigezogen zu werden, oder es wurde sodann zur Besteuerung der Bürger und zur Anlegung neuer Zölle geschritten.

Die gemeinen Stadtmarken und Almenden waren ursprünglich zur Marknutzung der Bürger bestimmt. Im Nothfalle wurden sie indessen frühe schon auch für öffentliche Zwecke verwendet. Diese ursprüngliche Bestimmung der Almenden hat sich

---

16) Rathsordnung von 1284 bei Stetten, Gesch. der Geschl. p 369.
17) Pfaff, p. 108.
18) Meine Gesch. der Fronh. II, 323 u. 324.
1) Benfen, p. 307.
1a) Benfen, Rotenb. p. 322.
2) Ochs, II, 426.
3) Meine Gesch. der Fronh. II, 330 u. 331 ff.

jedoch wesentlich geändert, seitdem die Städte Sitze des Handels und Gewerbswesens geworden waren. Seitdem nämlich der Handel und das Gewerbswesen zur städtischen Nahrung, der Ackerbau und die Viehzucht aber zur Nebensache geworden waren, seitdem hatten die Marknutzungen für die Bürger nicht mehr den alten Werth. Der Ertrag der Gemeindegüter pflegte daher mehr und mehr für das allenthalben steigende Bedürfniß der Städte verwendet zu werden. Statt für die Gemeindebedürfnisse beizusteuern, zogen es die Bürger vor das Einkommen der gemeinen Mark und der Almenden der Stadtkasse ganz oder wenigstens theilweise zu überlassen (§. 380). Durch diese veränderte Bestimmung ward indessen die Natur der Gemeindegüter noch nicht geändert. Die Gemeindegüter blieben vielmehr nach wie vor genossenschaftliche, der Gesammtgemeinde in ungetheilter Gemeinschaft gehörende Güter. Erst seit der Anwendung des Römischen Rechtes wurde auch noch die rechtliche Natur dieser Güter geändert. Denn in fast allen Städten wurden sie nun das Eigenthum der Gemeinde Korporation als einer juristischen Person im Sinne des Römischen Rechtes. Von einer ungetheilten Gemeinschaft oder von einem Gesammteigenthum war daher nun in den meisten Städten nicht mehr die Rede. Das Eigenthum daran gehörte vielmehr der Korporation als einer juristischen Person. So war es in den größeren Städten von Baiern [4]), von Kurhessen [5]), von Preussen [6]) u. a. m. Als Korporationsvermögen erhielten nun die Gemeindegüter, theilweise wenigstens, auch eine andere Bestimmung. Es pflegten nämlich die Gemeindegüter in zwei, streng genommen sogar in drei verschiedene Bestandtheile geschieden zu werden. Die Einen sollten ausschließlich zu allgemeinen Zwecken der Korporation verwendet und daher von der Korporation verpachtet oder von ihr selbst verwaltet oder auch, wie z. B. die Almenden zu Worms zur Bezahlung der Schulden veräußert [6a]) werden. Man nannte sie Kämmereigüter, Stadtkammergüter oder Commungüter [7]).

4) Kreittmayr, zum Bair. Landrecht, II, cap. 1. §. 6 Nr. 1 u. 2 p. 750 ff.
5) Duncker, das Gesammteigenthum, p. 185.
6) Preuß. Landr. II, tit. 6 §. 70 u. 71, tit. 8, §. 138—158.
6a) Urk. von 1278 bei Boehmer, font. II, 236.
7) Kreittmayr, zum Bair. Lr. II, c. 1 §. 6 Nr. 1 u. 2. p. 750 ff. Preuß. Lr. II, tit 8 §. 138 ff. Statut von Alstedt, §. 15 bei Walch, VI, 207.

Sie wurden wie anderes Eigenthum behandelt nur mit dem Unterschiede, daß der Eigenthümer keine physische, vielmehr eine juristische Person war. Sie mußten daher auch wie jeder andere in der Stadtmark liegende Grundbesitz versteuert werden, z. B. in Alfeld [8]). Andere Gemeindegüter blieben für den öffentlichen Gebrauch bestimmt, z. B. die Straßen, Märkte, Brunnen, Gemeinbäder, Gemeindehäuser, Tanzhäuser, Schieshütten u. drgl. m. [9]). Und noch Andere sollten, wenigstens in manchen Städten, nach wie vor von den einzelnen Bürgern benutzt werden, z. B. die sogenannten Bürgerwaldungen, die Gemeinweiden und sonstigen Almenden in jenen Städten, in welchen sie sich auch in späteren Zeiten noch erhalten hatten, und die Gemeindewasser. Zum Unterschiede von den Kämmereigütern nannte man diese Art von Gemeindegütern die Bürgergüter [10]).

§. 393.

Wenn nun auch die Gemeindegüter zur Bestreitung der städtischen Ausgaben nicht hinreichten, so kam es sodann zur Besteuerung der Bürger oder zur Anlegung neuer Zölle und zu anderen neuen Auflagen.

Die städtischen Steuern führten meistentheils dieselben Benennungen wie die öffentlichen Steuern [1]). Man nannte sie ebenfalls Beten oder petitiones, precariae Steuern, oder steurae, z. B. in Friedberg und Gelnhausen [2]), Gewerfe oder Schatzungen, z. B. in Straßburg [3]), Urbeten oder Or-

---

8) Statut §. 15 bei Walch, VI, 207. „welche gemeine holtz der Stadt, „wie andere ihre Commun guthere vorschatzen vnnd vorsteurenn muß."

9) Kreittmayr, II, c. 1 § 6 Nr. 1. Statute von Ilm und Teuchel bei Walch, V, 130 u. 188.

10) Preuß. Lr. II, tit. 8 §. 159 ff. von Savigny, System, II, 288. Kreittmayr, II, c. 1 §. 6. Nr. 1 u. 2. Neumann, Gesch. von Görlitz, p. 43 u. 49. Vergl. noch oben §. 380.

1) Meine Gesch. der Fronh. III, 531 ff.

2) Urk. von 1299 bei Moser, I, 693 u. 753. steuram, exactionem vel precariam. Urk. von 1312 bei Baur, Urkb. Arnsb. p. 280.

3) Urk. von 1512 bei Wencker, Continuat. von Ausbürgern, p. 136 u. 137. — „Bett, Steur, Gewerff oder Schatzung daruff geschlagen." —

beden, z. B. in Lübeck[4]), Bürgersteuern, z. B. in der Stadt Altomünster in Baiern[5]), collectae, z. B. in Stendal[6]), in Regensburg[7]), in Dortmund[8]) u. a. m. oder collectae civiles z. B. in Münster[9]) und Köln[10]), contributiones, contributiones communes oder Schott in Rugenwald[11]) petitiones, precariae, exactiones, consagittationes oder Schot oder Schoth, z. B. in Lüneburg[12]), exactiones Schoß oder Geschoß, z. B. in Mühlhausen[13]) und in Köln[14]) Schott, z. B. in Bremen[15]), Schotting, z. B. in Münden[16]), Schot, z. B. in Münster[17]), in Salzwedel[18]), Scot z. B. in Angermünde[19]), Scat oder Scatte (Schatzung) z. B. in Basel[20]), Schat oder Schot z. B. in Höxter[21]), und, wenn noch

4) Stadtrecht bei Westphalen, III, 631.
5) Urk. von 1526 in Mon Boic. X, 366.
6) Urk. von 1285 bei Lenz, I, 129. Quando collecta seu exactio fuerit facienda, quicquid consules statuerint. —
7) Privilegium von 1230 §. 22 bei Gaupp, I, 171.
8) Altes Stadtrecht §. 33 bei Wigand, Gesch. von Corvei, II, 219.
9) Urk. von 1184 bei Wilkens, p. 96.
10) Urk. von 1154 bei Lacomblet, I, 263.
11) Urk. von 1312 bei Ludewig, rel. Mpt. IX, 587. ad communem contributionem, quae sit secundum vulgarem civitatum consuetudinem, quae in vulgo Schotti vocatur.
12) Stadtr. von 1247 §. 10 bei Rehtmeier, p. 1833. dant ad consagittationem et petitionem, quod dicitur Schot et Schulde. — Urk. von 1325 bei Ludewig, XII, 332. peticionibus, precariis et exactionibus, que Schoth nuncupantur volgariter.
13) Urk. von 1256 bei Grasshof, p. 176. exactio que geschoz dicitur. — Vergl. p. 118 u. 119.
14) Einnahmeregister von 1370 bei Ennen, Gesch. II, 529.
15) Brem. nieders. Wörterb. IV, 679 u. 680. Oelrichs, gloss. p, 112.
16) Urk. von 1336 bei Kindlinger, Hör. p. 405. contributionibus — que vulgo Schotinghe dicuntur.
17) Urk. von 1184 bei Wilkens, p. 96. collecta, quam Schot vocant. —
18) Urk. von 1301 bei Lenz, I, 162. exactionem Schot dictam. —
19) Urk. von 1292 bei Gercken, cod. dipl. Brandb. II. 432. collectam quod vulgariter Scot dicitur. —
20) Verordn. von 1401 bei Ochs, III, 13.
21) Urk. von 1329 u. 1345 bei Wigand, denkwürdige Beitr. p. 164 u. 165.

ein Schoß vor dem gewöhnlichen Schoß erhoben wurde, Vorschoß, z. B. in Stendal[22]), sodann talia oder collecta, z. B. in Soest[23]) und in der Schweiz Tell[24]), oder auch Losung, z. B. in Görlitz[25]), in Brünn[26]), in Nürnberg u. a. m. In Regensburg wurden übrigens auch die alt hergebrachten Abgaben der Handwerker Losung genannt[27]).

Diese Steuern wurden ursprünglich nicht regelmäßig, vielmehr immer nur dann erhoben, wenn es die Nothwendigkeit erheischte, z. B. im Kölner Städtchen Neuß[28]), in Köln selbst[29]), in Angermünde in der Mark Brandenburg[30]), in Rotenburg u. a. m. Daher wurde öfters längere Zeit, z. B. in Rotenburg im 15. Jahrhundert 30 Jahre lang gar keine Steuer erhoben[31]). Auch die Losung in Nürnberg, welche daselbst schon vor dem 14. Jahrhundert vorkommt, war ursprünglich ein freiwilliger Beitrag, später eine außerordentliche Steuer, und erst seit dem dreißigjährigen Kriege eine beständige jährliche Abgabe[32]). Späterhin sind jedoch diese außerordentlichen Steuern allenthalben, in der einen Stadt früher als der anderen später, ständige Steuern geworden. Und dann pflegten in außerordentlichen Fällen oder wenn sonst Zuschüsse nothwendig waren, in manchen Städten Nothbeten (Nodbeden), z. B. in Frankfurt[33]), in anderen Städten Zusatzsteuern erho-

22) Urk. von 1285 bei Lenz, I, 129. Quando collecta seu exactio fuerit facienda, quicquid consules statuerint, solidum de mensa vel amplius, de ante daudo, quod vulgo sonat Vorscoth. —
23) Urk. von 1288 bei Seibertz, II, 1 p. 513.
24) Stalder, I, 275.
25) Urk. von 1415 bei Haltaus p. 1277.
26) Schöffensatzungen bei Rößler, p. 387.
27) Urk. von 1244 bei Freyberg, V, 90 u. 92. consuetas anni tres steuras, quod dicitur losunge.
28) Urk. von 1259 bei Lacomblet, II, 263. si contingat, ut inter vos fiat exactio pro necessitate communi. — Urk. von 1310, eod. III, 64.
29) Ennen, Gesch. II, 529.
30) Urk. von 1292 bei Gercken, cod. dipl. Brandb. II, 432. ut cum necessitas nostre civitati incubuerit et nos collectam quod vulgariter Scot dicitur contingit. —
31) Nach einer Urk. von 1407 bei Benseu, p. 326. Vergl. noch p. 310.
32) Jäger, Magazin, III, 343.
33) Stadtrecht von 1297 §. 26 in Wetteravia, p. 256.

ben zu werden z. B. in Rotenburg die sogenannten Monats- oder Wochengelder[34]). Auch wurden die Steuern ursprünglich, wie auf dem Lande, meistentheils in Naturalien geleistet und erst später diese Naturalleistungen in Geldleistungen verwandelt, was jedenfalls der Natur der städtischen Nahrung, — dem Gewerbswesen, — angemessener war. So z. B. in den märkischen Städten[35]). Eben so beim Weinungelt in Speier[36]), in Rotenburg u. a. m.[37]). Auch die Bürger von Nürnberg mußten im 14. Jahrhundert und selbst noch im 16. Korn, ein sogenanntes Losungskorn, liefern[38]).

Die städtischen Steuern und Abgaben waren ursprünglich auf dem Grund und Boden lastende Abgaben, also wahre Grundsteuern. Sie sollten daher, z. B. die exactio oder Schozze zu Schweidnitz, nach dem Werthe der Hovestat oder area erhoben werden (exactionem dat secundum valorem areae)[39]). Auch das Schoze zu Mühlhausen war eine Grundsteuer[40]). Eben so die Bürgersteuer zu Altomünster[41]), das Schott in Rügenwald[42]), das Schot in Halle u. a. m.[43]) Späterhin erst wurden die Steuern auch auf das übrige Vermögen ausgedehnt oder von jedem Bürger eine bestimmte Abgabe erhoben. Und dann waren die Steuern entweder Personalsteuern oder Vermögenssteuern. Eigentliche Einkommensteuern kommen auch in den Städten nur selten vor. In Rotenburg hat jedoch eine solche nach der Steuerordnung von 1407 bestanden[43a]) und in Basel wurde eine solche im Jahr 1376 eingeführt[44]). Und in Köln mußten bereits im

---

34) Bensen, p. 313.
35) Zimmermann, I, 283.
36) Lehmann, p. 813.
37) Bensen, Rotenb. p. 316. Vergl. Arnold, II, 260.
38) Jäger, Mag. III, 343 u. 344.
39) Urk. von 1293 §. 15 und von 1328 §. 35 bei T. u. St. p. 421 u. 524.
40) Statut von 1302 bei Grasshof p. 27.
41) Urk. von 1526 bei Mon. Boic. X, 366.
42) Urk. von 1312 bei Ludewig, IX, 587.
43) Haltaus, p. 1648. Vergl. noch meine Gesch. der Fronh. III, 529 u. 530.
43a) Bensen, p. 309, 310 u. 326.
44) Heusler, p. 236 f.

Jahre 1206 diejenigen Grundbesitzer, welche sich während des Krieges der Vertheidigung der Stadt entzogen hatten, eine Einkommensteuer entrichten (de singulis marcis redituum persolvent marcam nummorum)[45]. Eine Personalsteuer war das sogenannte Hauptrecht (Höftrecht)[46] und das Hauptgeld in den Städten der Mark Brandenburg[47], dann die Kopfsteuer in Basel[48], der Wochenpfenning, der gemeine Pfenning und der Bronnen- und Thorschilling in Eßlingen[49], die Personalsteuer in Regensburg[50], das Hauptgeld in Görlitz[51], das Personengeld in Speier[52] und der Bürgergroschen in Nürnberg[53]. Eine ganz eigenthümliche Steuer war in Rotenburg die Bürgerrechtssteuer. Das Bürgeraufnahmsgeld wurde nämlich daselbst nach und nach zu einer ständigen Steuer, welche jeder Bürger jährlich für den Genuß des Bürgerrechts entrichten mußte[54]. Sie war demnach ebenfalls eine Personalsteuer. Eine von dem gesammten Vermögen, von dem beweglichen wie von dem unbeweglichen Vermögen zu erhebende Vermögenssteuer war in Basel die daselbst im 14. und 15. Jahrhundert erhobene außerordentliche Steuer, welche das neue Umgeld oder das gemeine Umgeld oder auch die Markzahl genannt worden ist[55], dann der Schoß

---

45) Vertrag von 1206 in Quellen, II, 27.
46) Urk. von 1472 bei Gercken, vet. march. I, 389
47) Urk. von 1473 bei Gercken, cod. dipl. Brandb. VIII, 503 f.
48) Verordn. von 1475 bei Ochs, IV, 298 u. 300.
49) Pfaff, p. 130 u. 132.
50) Jäger, Mag. I, 301.
51) Neumann, p, 40.
52) Lehmann, p. 753 u. 849.
53) Jäger, Mag. III, 344.
54) Benfen, p. 311.
55) Ochs, II, 282, 410, III, 9, u. 160. IV, 41, 298, 300 u. 301. Heusler, p. 236. Markzal heißt eigentlich der verhältnißmäßige Antheil, z. B. Rathsbeschluß von 1475 bei Ochs, IV, 300. — „nach Markzahl geben, wie es sich dem Gulden nach gebührt." Urk. von 1290 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 247. quilibet suam portionem ipsum contingentem, quod vulgariier dicitur margzal, persolvere debet. Dann aber auch die nach dem Vermögen berechnete Steuer selbst, z. B. Rathsbeschluß cit. bei Ochs, IV, 301. „Und soll „die Markzahl —" und die Schillingsteuer — und die „Fleischsteuer

und die Schatzung in Speier, welche daselbst wegen der wöchentlichen Entrichtung das Wochengelt genannt worden ist[56]), ferner die Beede in Frankfurt a. M.[57]), sodann das Schoz in Mühlhausen[58]) und in Schweidnitz[59]) das sogenannte Eidschoß oder Eidgeschoß in Zeiz, in Braunschweig und in Halle[60]), die Eidsteuer in Eßlingen[61]), in Reutlingen[62]), in Memmingen[63]), wo sie auch die geschworne Steuer (gesworen stiur) genannt wurde[64]), das Geschoß oder Eidgeschoß in Breslau[65]), und in Görlitz[66]), die Steuer in München[67]) und in Regensburg[68]) und die Losung in Nürnberg.

Auch diese Vermögenssteuer war ursprünglich, z. B. in Basel, Speier, Nürnberg u. a. m., eine nur im Nothfalle zu erhebende außerordentliche Steuer. Im Laufe der Zeit wurde aber auch sie zu einer ständigen jährlichen Abgabe. Und im Nothfalle wurde auch sie noch erhöht. Dieses geschah im Laufe des 15. Jahrhunderts mehrmals in Görlitz. Und man nannte diese außerordentliche Vermögenssteuer sodann, um sie von der ständig gewordenen ordentlichen Vermögenssteuer (von dem Geschoß) zu unterscheiden, ein Schatzgeld[69]). In Speier ist die Vermögenssteuer bereits im

---

„von Stund an gegeben werden." Daher sprach man auch vom Vermarkzahlen d. h. Steuer entrichten. Rathsbeschluß cit. p. 300. „Die, welche nichts zu vermarkzahlen haben." —

56) Lehmann, p. 813. Vergl. noch p. 753, 839 u. 849.

57) Beedbuch von 1354 bei Römer-Büchner, Stadtverfassung, p. 59—61.

58) Statut aus 14. sec. bei Grasshof, p. 118. — „von alle dem daz „der Mensche hat sol her schoz gebe, ane wappen vnd cleyder."

59) Handfeste von 1328 §. 41 u. 42 bei T. u. St. p. 261 u. 525.

60) Haltaus, p. 281 u. 282.

61) Pfaff, p. 129.

62) Gayler, II, 15.

63) Jäger, Mag. IV, 167 ff.

64) Stadtrecht von 1396 art. 27 bei Freyberg, p. 297.

65) Grünhagen, p. 43. T. u. St. p. 261.

66) T. u. St. p. 261. Statut von 1433 bei Neumann, p. 42. Haltaus, p. 1648.

67) Stadtr. bei Auer, p. 176 §. 461, p. 179 §. 468 u. p. 295 §. 4.

68) Regiments Ordnung von 1514 bei Jäger, Mag. IV, 37.

69) Neumann, p. 42 u. 43.

Jahre 1457, nach dem Schoßgebot von diesem Jahre, eine ständige Steuer gewesen. Und für außerordentliche Ausgaben wurde sodann auch dort eine außerordentliche Vermögenssteuer erhoben, z. B. im Jahre 1462 für den Bau einer neuen Mühle[70]). Auf diese Weise wurde aber die Vermögenssteuer sehr drückend und lästig. Daher die Beschwerden der Bürger von Zeiz, von Nürnberg u. a. m.[71]). Dazu kamen die vielen Mißbräuche, welche sich bei der Erhebung dieser Steuern und bei der Finanzverwaltung eingeschlichen hatten, welche in Frankfurt a. M. zu dem Aufstande der Zünfte in den Jahren 1355 bis 1366 geführt haben[72]).

Die Erhebung dieser Steuer war nämlich sehr schwierig wegen der Schwierigkeit der Ermittelung des Vermögens eines jeden Bürgers. Man überließ es deshalb in den meisten Städten den Bürgern sich selbst zu versteuern[73]), oder sich selbst zu verschossen[74]) oder sich zu verscotten[75]), das heißt sich selbst zu schätzen, was durch eine eidliche Erklärung über das steuerbare Vermögen zu geschehen pflegte. Jedes nicht versteuerte oder verscotete Gut sollte nach der Bestimmung der Stadtrechte an die Stadt fallen. Auch sollte die Stadt das Recht haben das versteuerte Vermögen um den Schätzungspreis an sich zu ziehen, um dadurch zu verhindern, daß jemand sein Vermögen unter dem wahren Werthe angebe. So finden wir die Selbstschätzung schon seit dem 13. Jahrhundert in dem Kölner Städtchen Neuß[76]), in Stendal[77]). Eben so seit dem

---

70) Lehmann, p. 849.

71) Haltaus, p. 281. Jäger, Mag. III, 346 ff. u. 350.

72) Kriegk, Bürgerzwiste, p. 22—28.

73) Memminger Stadtr. art. 37. „so sol iedermann sin guot verstiuren „als lieb ez im ist." —

74) Speir. Schoßgebot von 1457 bei Lehmann, p. 849.

75) Urk. von 1345 bei Gercken, vet. march. I, 92.

76) Urk. von 1259 bei Lacomblet, Urkb. II, 263 f. — pauperes cum diuitibus equo modo iurent, ut de qualibet marca iuxta suas persoluant proportionaliter facultates. Urk. von 1310, eod. III, 64.

77) Urk. von 1285 bei Lenz, I, 129. Preterea tam divites quam pauperes in collectione exactionis juramenta prestabunt, quod secundum posicionem consulum de omnibus bonis suis taxationem mandatam solverint, et in nullo amplius gravabantur, nisi tunc collectores exactionis sibi voluerint secundum

15. Jahrhundert in Basel, wo man das Einziehen des Vermögens um den Schätzungspreis ein Auskaufen der Steuerpflichtigen genannt hat [78]) und in Freiburg, wo im Jahre 1404 der Stadtrath erkannt hat, „den Erben sei nur so viel Gut heraus zu geben, als versteuert worden, das übrige werde der Rath zu Handen nehmen“ [79]), dann in Regensburg [79a]), in Reutlingen [80]), in Nürnberg, Memmingen, Speier, Braunschweig, Halle, Zeiz u. a. m., wahrscheinlich auch frühe schon in Dortmund, indem sonst in dem alten Stadtrechte nicht von einer meineidigen Unterschlagung der Steuer die Rede sein könnte [81]). Die Selbstschätzung des steuerbaren Vermögens mußte nämlich allenthalben eidlich bekräftiget werden. Daher nannte man in Braunschweig, Halle und Zeiz die Steuer selbst eine eidliche Vermögenssteuer oder ein Eidschoß oder Eidgeschoß [82]) und in Reutlingen und Eßlingen eine Eidsteuer [83]), in Memmingen und München eine geschworne Steuer [84]). Und den zu leistenden Eid nannte man in Nürnberg einen Losungseid.

---

estimacionem, quam oretenus professi sunt cum juramento solvere bona sua, et se de bonis suis, si voluerint, libere intromittent; d. h. sie durften das Gut um den Schätzungspreis zu sich nehmen. Urk. von 1345 bei Gercken, vet. march. I, 92. „Und wo „ock ein ißlick Mensche sien Gut versçottet bi sieme Eide da vor mag „die Rat der Stad das Gut beholden ofte die Rat dat dun will vor „so veele Marcke als he sien Gut versçottet.“ —

78) Rathsbeschluß von 1475 bei Ochs, IV, 300 u. 302. „also daß einen „Rath bedünken wollte, daß er das Gut nicht nach seinem Werth an„gegeben, noch versteuert hätte, den soll und mag ein Rath also aus„kaufen um den Pfandschilling, wofür er es gewürdiget hat, und sol„ches Gut zu der Stade Handen ziehen.“

79) Schreiber, Gesch. von Freiburg, II, 220.

79a) Regimentsordnung von 1514 bei Jäger, Mag. IV, 37 u. 40.

80) Gayler, II, 15 u. 16.

81) Stadtr. aus 13. sec. §. 33 bei Wigand, Gesch. von Korvei, II, 219. De collecta. quicunque perjurus reperitur et collectam suam subtraxerit. consules de omnibus bonis suis se intromittunt.

82) Haltaus, p. 281 u. 282.

83) Gayler, II, 15.

84) Memminger Stadtrecht, art. 37. Münchner Stadtkammerrecht von 1431 in Bair. Annalen von 1833, p. 829.

Weise der Selbstschätzung war indessen wieder ... verschiedenen Städten. In manchen Städten, mußten die Bürger die Erklärung über ihr steuer... den Steuerherren abgeben. Sie durften sich dem... ...bst schätzen. Sie mußten jedoch ihre Schätzung den ... ...n mittheilen, dieselbe eidlich bekräftigen und sodann die selbstg... ...ätzte Steuer den Steuerherren entrichten. Wogegen aber auch die Steuerherren wieder einen Eid leisten mußten, daß sie die abgegebene Erklärung „geheim behalten und bis in ihren Tod „heimlich vnd verschwiegen von dieser Welt tragen" wollten. Auch waren die Bürger in Basel verpflichtet die verdächtigen Selbstschätzungen dem Stadtrath zu rügen [85]). Eben so durften in Bamberg die Bürger ihr Vermögen selbst taxiren. Sie mußten es aber den dazu bestimmten Magistratsherren angeben. Und diese bestimmten sodann nach dem jedesmaligen Bedürfnisse den Betrag der Steuer selbst. Dieser sollte aber geheim gehalten und selbst der Frau und den Kindern nicht mitgetheilt werden [86]). Auch in München berechneten die Steuerpflichtigen ihre Steuer selbst. Und die Steuereinnehmer durften nichts weiter von ihnen verlangen, als die Abgabe einer eidlichen Erklärung über die von ihnen berechnete Steuer [87]). In ähnlicher Weise wurde in Brünn die Losung beschworen [88]). Anderwärts, z. B. in Nürnberg, brauchten die Bürger bloß zu beschwören, daß sie die Vermögenssteuer gewissenhaft entrichten wollten [89]). Jeder Bürger legte sodann die Losung in der Losungsstube in eine verborgene Schublade und zeigte der Behörde bloß seinen Namen an, welcher hierauf in den Büchern ausgethan wurde. Dieses ein allzugroßes Vertrauen auf die Rechtlichkeit der Bürger voraussetzende Verfahren hatte jedoch einen doppelten Nachtheil. Einerseits suchte man in dem Schauamte das Vermögen der Bürger insgeheim auf Umwegen zu erfor...

---

85) Ochs, IV, 301 u. 302.

86) Roppelt, I, 105 u. 106.

87) Stadtr. bei Auer, p. 176 §. 461 u. p. 295 §. 6.

88) Schöffensatzung bei Rößler, p. 388.

89) Der Losungseid war mit dem Bürgereid verbunden und umfaßte alle Rechte der Bürger. Stadtrecht aus 14. sec. bei Siebenkees, Beitr. z. t. R. V, 214 u. 215.

schen, was zu vielerlei Unannehmlichkeiten geführt hat. Andererseits brachte jenes Verfahren auch den Bürgern den Nachtheil, daß sie über die entrichtete Losung keine Quittung bekamen, was denn zu vielen Prozessen, und sogar zu öfters vielleicht ungerechten Strafen geführt hat. Sehr streng war man in Nürnberg auch gegen die Losungsrestanten. Man führte zur strengeren Beitreibung der Losung ein eigenes Losungsrestantenamt ein. Und die Strafe der Restanten war der Nasendrücker, d. h. das Legen in einen Sarg, der keinen gewölbten, vielmehr einen platten Deckel hatte [90]).

Für die Erhebung der Vermögenssteuer führte man in manchen Städten eigene Beamte ein, in Basel, wie wir gesehen, die Steuerherren, in Nürnberg die Losunger oder Losungherren, Losungamtleute oder Losungräthe, in Bremen die Schottherren [91]), in Reutlingen die Steuerherren [92]), in Eßlingen einen Steuermeister mit einem Gegenschreiber [93]), in Memmingen ein Anlagamt [94]), in München drei sogenannte Steurer [95]), in Regensburg mehrere Steuerherren (Steyer Herren) [96]). Meistentheils wurde aber auch diese Steuer von den gewöhnlichen Steuerbeamten, von den Stadtkämmerern u. s. w. erhoben.

§. 394.

Die Steuern, von denen bisher die Rede war, lasteten auf allen Bürgern, aber auch bloß auf den Bürgern. Sie waren nach unserem heutigen Sprachgebrauch direkte Steuern. Außerdem führte man aber frühe schon auch noch andere Steuern in den Städten ein, welche indirekt auf allen Einwohnern, also auf den Bürgern und Beisassen, lasteten, welche man daher indirekte Steuern zu nennen pflegt.

---

90) Jäger, Mag. III, 345—351.
91) Oelrichs, glossar, p. 113.
92) Gayler, II, 15.
93) Pfaff, p. 129.
94) Jäger, Mag. IV, 171.
95) Stadtr. §. 461 bei Auer, p. 176 u. 295.
96) Regimentsordnung von 1514 bei Jäger, Mag. IV, 37—40.

Eine der ältesten Steuern dieser Art war das Ungelt, nicht Umgeld, wie es unrichtiger Weise in früheren Zeiten und sogar heute noch öfters geschrieben wird [1]). Man verstand darunter alle von eingehenden Lebensmitteln und Waaren und von ihrem Verbrauche erhobene Abgaben. Das Ungelt führte übrigens auch noch andere Benennungen. Es wurde, weil es in den Bürgerversammlungen (in assisiis) verabredet und aufgelegt zu werden pflegte, öfters auch assisia genannt, z. B. in Coblenz [2]), in Bonn [3]) und in Köln [4]), dann aber auch noch assicie [5]), asscisia [6]), accisia, cysa, cisa und sissa [7]), woraus später das Wort Accise gemacht worden ist. Dieses Ungelt oder die Assise, Cise und Accise kommt schon seit dem 13. und 14. Jahrhundert vor in Hagenau [8]), in Freiburg [9]), in Friedberg in der Wetterau [10]), in Straßburg [11]), in Reutlingen [12]), in Eßlingen [13]), in Wetzlar [14]),

---

1) Z. B. von Pfoff, Gesch. von Eßlingen, p. 224., von Jäger, Gesch. von Augsburg, p. 148., von Schreiber, Urkb. von Freiburg, I, 96. u. a. m.

2) Urk. von 1276 bei Günther, II, 416—417. — assisyam seu collectam que Vngelt vulgariter nuncupatur. — Vergl. noch Henschel, I, 449.

3) Urk. von 1350 u. 1377 bei Lacomblet, Archiv, II, 315. — assisias antiquas. —

4) Urk. von 1271 bei Lacomblet, Urkb. II, 358. contributionem que assisia appellatur vulgariter. Rathsordnung von 1363 bei Ennen, Quellen, I, 135. „eine assyse vp den wijn — assise vmb eyn gemeyn best der stät." Ennen, Gesch. II, 603.

5) Urk. bei Seibertz, II, 1. p. 619.

6) Freiheit von Lechnich von 1279 §. 27 bei Kindlinger, Samml. I, 113.

7) Urk. von 1340 bei Hontheim, II, 143. de ungelt sive cysa, vulgariter dicta Ungelt. Urk. bei Seibertz, II, 1 p. 625. Urk. von 1318 bei Lacomblet, Archiv, II, 85. — collectas de rebus venalibus quae vulgariter dicuntur cysa. — Vergl. Henschel, I, 46 u. 449, VI, 266.

8) Stadtrecht von 1255 bei Schoepflin, I, 412.

9) Urk. von 1282 bei Schreiber, I, 93 u. 96.

10) Urk. von 1285, 1395 u. 1432 bei Mader, I, 61, 210, 275 u. 306.

11) Scherz, gloss. p. 100.

12) Urk. von 1398 bei Gayler, p. 100.

13) Urk. von 1391 bei Pfaff, p. 224.

in Basel, Worms, Speier, Konstanz, Hagenau, Köln, Coblenz, Coesfeld, Regensburg, München, Landsberg und in anderen Bairischen Städten (§. 30, 389 u. 428), wahrscheinlich auch in Lübeck und in anderen Städten Altsachsens [15]), insbesondere auch in den Westphälischen Städten [16]), und noch häufiger seit dem 15. Jahrhundert, z. B. in Lucern [17]), in Rain [18]), in Augsburg [19]), in den märkischen Städten [20]) u. a. m. In Basel bestand neben dem Weinumgeld (Weinungelt, einer Abgabe vom Wein, der am Zapfen ausgeschenkt wurde) [21]), auch noch ein Mehlumgeld, welches man auch das Mühlenumgeld (Muhli Umgeld) und das Kornumgeld genannt hat [22]). In Speier neben dem Weinungelt noch ein Mahlungelt [23]), in Rotenburg außer dem Weinungelt auch noch eine Salzsteuer und eine Mehlsteuer [24]), in Freiburg neben dem Weinungelt und Korungelt auch noch ein anderes Ungelt [25]). Eine Unterart des Ungeltes war unter Anderen auch die Auflage auf das Bier, die sogenannte Bierziese in Magdeburg und in den märkischen Städten [26]). Auch das Ungelt war ursprünglich keine ständige Steuer. Es wurde vielmehr nur in dringenden Fällen, je nach dem Bedürfnisse, auf kürzere oder längere Zeit decretirt. Das wachsende Bedürfniß nöthigte aber frühe schon manche Städte, auch diese Abgabe in eine ständige Steuer zu verwandeln, z. B. in Basel bereits im 14. Jahrhundert das Weinungelt [27]).

Außer den an die öffentliche Gewalt zu entrichtenden Zöl-

---

14) Vergleich von 1393 §. 10 bei Ulmenstein, I, 506.
15) Arg. Urk. von 1226 im Lüb. Urkb. I, 47.
16) Urk. bei Seibertz, II, 1. p. 619 u. 625.
17) Urk. von 1415 u. 1418 im Geschichtsfreund, I, 8 u. 10.
18) Urk. von 1403 bei Lori, p. 93 u. 94.
19) Jäger, Augsb. p. 148.
20) Urk. von 1473 bei Gercken, cod. dipl. Brandb. VIII, 503.
21) Ochs, II, 404, 405, III, 204.
22) Ochs, II, 405—409, III, 204, V, 98.
23) Lehmann, p. 568, 630, 713, 813 u. 839.
24) Benfen, p. 316 u. 319.
25) Urk. von 1282, 1300 u. 1316 bei Schreiber, I, 96, 155 u. 208.
26) Zimmermann, I, 289 u. 299.
27) Heusler, p. 234.

len, welche nach und nach auch von den Städten erworben worden sind, führten auch die Städte selbst noch eigene städtische Zolle ein, z. B. in Basel schon im 14. Jahrhundert einen Zoll, welchen man zum Unterschiede von dem bischöflichen Zoll einen neuen Zoll („nuwen Zoll oder der Stadt nüwen Zoll") genannt hat. Er war ein Transitzoll und wurde daher auch Fürgangzoll genannt [28]). Eben solche Stadtzölle findet man in Konstanz [29]), in Lucern [30]), in den märkischen Städten [31]), in Görlitz, Breslau, Zittau [32]) u. a. m. Einen Brückenzoll findet man z. B. in Steinau [33]) und in Frankfurt an der Oder [34]), dann einen Brückenzoll und ein Weggeld in Zittau [35]), einen Brücken- und Thorzoll und außerdem noch ein Weggeld in Basel [36]). In München außer dem Thorzoll, dem sogenannten Ehezoll (dem ehemaligen Ungelt), auch noch einen Pflasterzoll und einen Salzscheibenzoll, welche Zölle allein schon im 15. Jahrhundert jährlich eine bedeutende Summe (1200 bis 1800 Pfund) eintrugen [37]). In Rotenburg außer dem Thorzoll noch einen Marktzoll und ein Weggeld [38]). In Freiburg einen Thorzoll, Marktzoll, Wochenzoll und Pfundzoll [39]). In Köln einen Bestadepfenning für das mit Kaufmannsgut beladene Fuhrwerk [40]).

Eine Art von Zoll war auch das z. B. in Basel erhobene Geleitsgeld [41]). Für dieses Geleitsgeld mußte aber der Stadt-

---

28) Ochs, II, 414—426, V, 99.
29) Urk. von 1357 bei Pistorius, III, 699.
30) Urk. von 1415 u. 1433 im Geschichtsfreund, I, 8 u. 12.
31) Zimmermann, I, 301.
32) T. u. St. p. 258.
33) Urk. von 1348 bei T. u. St. p. 560.
34) Zimmermann, I, 299.
35) T. u. St. p. 258.
36) Ochs, II, 410, 416, 417, 426, III, 541.
37) Bairische Annalen von 1833, p. 826.
38) Bensen, p. 320 u. 321.
39) Rathsordnung von 1373 bei Schreiber, II, 11—14. Schreiber, Gesch. von Freiburg, II, 219 u. 221.
40) Ennen, Gesch. II, 527.
41) Geleits- oder Zolltarif von 1474 bei Ochs, V, 101.

rath und die Stadtgemeinde, wenn jemand auf der Straße beraubt worden war, wie jeder andere Geleitsherr, für den Ersatz der geraubten Gegenstände haften [42]).

Auch die ersten Anfänge einer Gewerbssteuer reichen schon bis ins 12. oder doch bis ins 14. Jahrhundert hinauf. Die in den alten Städten vorkommenden Naturaldienste der Handwerker waren wohl Abgaben, aber keine Steuern. Seit dem 12. Jahrhundert, anderwärts indessen erst seit dem 14., sind jedoch diese Naturalleistungen mehr und mehr in Geldabgaben und sodann in wahre Gewerbssteuern übergegangen (§. 392). Dahin gehört der schon seit dem 12. Jahrhundert in Horehusen, dem späteren Marsberg, erhobene Bieraufschlag und die von den Schustern und Webern erhobene Steuer [43]), dann der seit dem 14. Jahrhundert in Berlin, Köln und Ruppin vorkommende Gewerkzins der Gewandschneider, Schuster, Gerber, Bäcker, Kürschner, Wollenweber, Schlächter u. a. m. [44]), ferner das Scot der Bierschenker in Löwenberg [45]), das Geschoß der Hufschmiede und Kramer in Strehlen [46]) u. a. m. Auch das Schoß von den Fleisch-, Brod- und Schuhbänken in Schweidnitz scheint mehr eine Gewerbsteuer als ein Standgeld gewesen zu sein [47]). Eben so das Fenstergeld, welches die Handwerker in Wrietzen für das Recht Waaren an den Fenstern aufstellen zu dürfen entrichten mußten [48]).

§. 395.

Ursprünglich waren alle Bürger, aber auch nur die Bürger steuerpflichtig. Denn die Rechte und Verbindlichkeiten

---

42) Erkenntniß von 1461 bei Ochs, V, 223 u. 224. Vergl. oben §. 98.

43) Korveisches Güterverzeichniß von 1106 bei Kindlinger, II, 129. — de mulieribus a quibus cervisia venumdatur VI solidos De sutoribus, de textoribus — VI solidos.

44) Fidicin, I, 23—25. Die Einnahmen des Raths von Ruppin bei Riedel, dipl. Beitr. p. 318. Zimmermann, I, 194.

45) Willkür von 1311 §. 6 bei T. u. St p. 489.

46) T. u. St. p. 261.

47) Handfeste von 1328 §. 36 bei T. u. St. p. 524.

48) Zimmermann, I, 298.

gingen stets Hand in Hand mit einander. Wer demnach keine Rechte, hatte auch keine Pflichten.

Alle Arten von Stadtbürger, gleichviel welchen Standes sie waren, waren steuerpflichtig, z. B. in Augsburg [1]), in München [2]), in Münden (sicut alii opidani) [3]), in Warendorp (sicut alii nostri opidani facere tenentur) [4]), in Soest (sicut nostri coopidani facere consueverunt) [5]), in Beckum [6]), in Gelnhausen [7]), in Heilbronn [8]), in Lindau [9]), in Nördlingen [10]), in Weissenburg im Nordgau [11]), in Glogau [12]) u. a. m. Alle Arten von Stadtbürgern waren demnach steuerpflichtig. Es wird daher in manchen Stadtrechten dieser Satz umgekehrt und verordnet, daß alle in der Stadt angesessenen Leute, auch die zinspflichtigen Leute, als Stadtbürger betrachtet werden sollten, wenn sie die städtischen Steuern entrichteten, z. B. in Regensburg (homines, qui communi jure ipsorum reguntur, et concives eorum sunt, cum eisque consuetudines suas in dandis collectis et aliis, que ad usum spectant civitatis,

---

1) Urk. von 1288 bei Moser, Reichsst. Handb. I, 92 u. 93. quod omnes res et possessiones — in quascunque etiam personas, qualicumque titulo transferantur, a precarie sive stivre onere nullatenus eximantur, sed stivram soluant eis impositam et imponendam. —

2) Urk. von 1294 bei Bergmann, II, 9. „Daz alle die, die sie in der „Stat, oder auzzerhalb — Haus vnd Hof, aigen oder lehen, „ez si gartte, povmgartte, Hofstatt, oder swie ez genant si, habent mit „in stiwern sulen.“ — Stadtrecht bei Auer, p. 83. — „purger sint, „die wachten-und steurent mit andern purgern.“

3) Urk. von 1336 bei Kindlinger, Hör. p. 405.

4) Urk. von 1347 bei Kindlinger, p. 436.

5) Urk. von 1288 bei Seibertz, II, 1 p. 513.

6) Urk. von 1367 bei Kindlinger, p. 469.

7) Urk. von 1299 bei Moser, Reichst. Handb. I, 753. quod omnes homines, cujuscunque status aut conditionis existunt, de omnibus possessionibus et bonis infra fines seu territorium oppidi nostri Geilnhusen constitutis, steuram, exactionem vel precariam cum ipsis civibus solvere teneantur. —

8) Urk. von 1318 bei Moser, II, 1.

9) Urk. von 1338 bei Moser, II, 111 ff.

10) Urk. von 1348 bei Moser, II, 235.

11) Urk. von 1316 bei Moser, II, 824.

12) Weisthum von 1302 §. 8 bei T. u. St. p. 445.

observant [13]). si homo, qui censualis dicitur, continuam fecerit in civitate residentiam, jura civitatis conservando in dandis collectis et aliis, quae a civibus statuuntur) [14]). Und wer nicht mit den Bürgern steuerte, der wurde auch nicht als Bürger betrachtet, z. B. in Goslar. („We mit uns nicht ne scotet, de is en „gast unde nen börghere") [15]).

Auch die in der Stadt angesessenen und ins Bürgerrecht aufgenommenen Edelleute und Geistlichen waren ursprünglich von dieser Regel nicht ausgenommen. Die in einer Stadt ansäßige Ritterschaft befand sich nämlich in derselben Lage, wie die Ritterschaft auf dem Lande. Sie war der öffentlichen Gewalt und ihren Dienstherren heerdienstpflichtig, in den Reichsstädten dem Kaiser und dem Reich, in den Landstädten dem Landesherrn. Dafür war sie aber auch steuerfrei, hier frei von den landesherrlichen Steuern, dort aber frei von den Reichssteuern. Diese Steuerfreiheit bezog sich jedoch einzig und allein auf die öffentlichen Steuern (§. 229). Denn als Stadtmarkgenossen waren auch die Ritter zur Leistung der Gemeindedienste und Abgaben verbunden. Als Ritter mußten sie demnach mit den übrigen ritterbürtigen Bürgern der Stadt zu Pferd dienen, z. B. in Zürich [16]), in Basel u. a. m. [17]), und als Stadtmarkgenossen zu Weg und Steg fronen und die übrigen Gemeindedienste und Abgaben leisten [18]), insbesondere auch die Vermögenssteuer, z. B. in Basel [19]). Das Ungelt u. s. w. entrichten z. B. in Kaub [20]). Ganz dasselbe gilt nun auch von der Dienst- und Steuerpflichtigkeit der Geistlichen und der in der Stadtmark angesessenen geistlichen Stifter und Klöster (§. 375). Auch gilt dieses nicht bloß von den auf Grund und Boden lastenden Steuern, von der sogenannten

---

13) Urk. von 1207 bei Gemeiner, Urspr. von Regensburg, p. 69.
14) Regensb. Privileg. von 1230, §. 22.
15) Stadtr. bei Göschen, p. 101.
16) Richtebrief, IV, 16 u. 32.
17) Bischofsrecht §. 2.
18) Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 187. und oben §. 375.
19) Heusler, p. 237–238. Vergl. oben §. 376.
20) Stadtordnung von 1394 §. 1 bei Mone, XVII, 379.

Grundsteuer, sondern auch von der allgemeinen Vermögenssteuer, von dem Ungelt, Malgelt u. s. w. und von den Zöllen, z. B. in München [21]), in Frankfurt [22]), in Basel [23]), in Straßburg u. a. m. (§. 376) und insbesondere auch von der Gewerbsteuer. Zwar sollten die Geistlichen und ihre Untergebenen in der Regel keinen Handel und kein Gewerbe treiben. Wenn sie es aber dennoch thaten, so waren auch sie der Gewerbsteuer und den übrigen bürgerlichen Abgaben unterworfen, z. B. in Augsburg [24]), in Wetzlar [25]) u. a. m., insbesondere auch in den Französischen Städten (§. 376).

Ursprünglich waren demnach auch die in der Stadtmark angesessenen Edelleute und Geistlichen steuerpflichtig. Und in vielen Städten sind sie auch, wie wir gesehen, in späteren Zeiten noch steuerpflichtig geblieben. In anderen Städten ist es aber seit dem Siege der Zünfte den Edelleuten und der Geistlichkeit gelungen die Steuerfreiheit ganz oder theilweise zu erringen. Die Freiheit von der Grundsteuer haben sie, wie wir gesehen, in manchen Städten für immer, in anderen wenigstens für einige Zeit erhalten (§. 376). Eben so erhielten sie in manchen Städten Freiheit von der allgemeinen Vermögenssteuer, z. B. die Geistlichkeit in Wetzlar Freiheit von dem Geschoß, jedoch nur für ihre Person, nicht aber für jene Laien, denen sie ihre Wohnungen vermiethet hatten [26]). Eben so erhielten die Domherren in Lübeck ganz allgemeine Steuerfreiheit, jedoch nur für ihre Person [27]), nicht aber für ihren Grund und Boden, wenn sie diesen verpachtet oder an andere Leute hin-

---

21) Stadtr. §. 459 bei Auer, p. 175.
22) Urk. von 1333 bei Böhmer, p. 525.
23) Heusler, p. 237 u. 238.
24) Urk. von 1251 u. 1276 bei Freyberg, Rechtsalterth. p. X u. XI und Jäger, Augsburg, p. 149. Urk. von 1276 bei Lünig, Reichsarchiv, P. sp. cont. IV, T. 1. p. 89.
25) Urk. von 1404 bei Ulmenstein, I, 536.
26) Urk. von 1404 §. 9 bei Ulmenstein, I, 536.
27) Urk. von 1164 im Urkb. Bisth. Lübeck, I, 11. nulla eis in structuris collectis ne ad opus civitatis faciendis imponatur necessitas. nullis omnino prestationibus ad quibuscumque oneribus. quc ratione civilitatis exigi solent astringi possint vel alligari.

gegeben hatten [28]). Steuerfrei für ihre Person waren auch die Geistlichen in Münster [29]) und in Augsburg [30]). Auch von der Entrichtung der Weggelder und der Mahlgelder wurden die Geistlichen in Wetzlar befreit [31]), und in vielen Städten auch von den übrigen indirekten Abgaben. In Köln z. B. waren die Geistlichen frei von dem Bierpfenning und von dem Malpfenning (denarios cervisiales et denarios qui dicuntur malpenning) [32]). In Wetzlar waren sie frei von dem Ungelt beim Verzapfen ihres selbstgezogenen Weines [33]), und in Weissenburg wenigstens dann, wenn sie ihren selbstgezogenen Wein im Großen in Fässern und nicht maßweise verkauften [34]). In Worms war die von der Geistlichkeit in Anspruch genommene Steuerfreiheit ein Hauptgrund der fortwährenden Streitigkeiten mit der Bürgerschaft. Das Ungelt bestand nämlich dort schon um das Jahr 1233 [35]). Da es jedoch auch von der Geistlichkeit erhoben werden sollte, wurde es auf Betreiben des Bischofs schon im Jahre 1269 wieder abgeschafft [36]). Im Jahre 1283 ward es jedoch abermals eingeführt [37]). Die in der Stadt angesessenen Geistlichen fuhren zwar fort ihre Steuerfreiheit geltend zu machen. Sie erlangten aber doch nur Zoll- und Schatzungsfreiheit für ihre geistlichen Güter („Pfaffen-„güter") und für den Transport und Verkauf der selbst gezogenen

---

28) Urk. von 1256 im Urkb. Bisth. Lübeck, I, 110 f. Set quicumque prephatas areas inhabitaverint ad communia civitatis onera tenebuntur.

29) Urk. von 1184 bei Wilkens, p. 96. — aream a civili collecta, quam Schot vocant eximentes.

30) Vergleich von 1251 bei Freyberg, p. XI. ut nec collectam nec stiuram ullam persoluant. —

31) Urk. von 1404 §. 7 u. 8 bei Ulmenstein, I, 535.

32) Spruch von 1264 bei Lacomblet, II, 318.

33) Urk. von 1404 §. 12 bei Ulmenstein, I, 537.

34) Grimm, I, 764. ab omni exactione, que vulgo dicitur ungelt — immunes, et vina sua summatim possint et in grosso per dolia vendere debeant et carratas non per mensuras, prout consuetum est fieri in tabernis. —

35) Urk. von 1233 bei Schannat, II, 114 u. 115.

36) Zwei Urk. von 1269 bei Schannat, II, 134 u. 135.

37) Vergl. von 1283 §. 2 bei Schannat, II, 145.

Früchte und Weine [38]), sodann das Recht den selbst gezogenen Wein während einer bestimmten Zeit im Jahre frei von allem Ungelt zu verzapfen [39]). Die von ihnen zum Wiederverkauf gekauften Früchte, Weine und Waaren sollten sie jedoch wie die anderen Bürger verzollen [40]). Eben so sollten die Geistlichen auch in Wetzlar u. a. m. das Ungelt von den nicht auf ihren eigenen Gütern gezogenen Weinen entrichten [41]). Und in Weissenburg sollten sie, wenn sie den Wein maßweise verkauften, denselben Abgaben unterworfen sein, wie andere Wirthe und Kaufleute [42]).

Die Steuerfreiheit der Ritter, Edelleute und Geistlichen war demnach in den verschiedenen Städten sehr verschieden bestimmt. Diese verschiedenartigen Bestimmungen beruhten aber dennoch nicht auf bloßer Willkür, oder auf unbegründeten Privilegien, wie dieses öfters geglaubt wird und auch einigen Schein hat. Wenn man nämlich die Gemeindesteuern von den öffentlichen Steuern gehörig unterscheidet, so wird man auch bei der Steuerverfassung der Stadtgemeinden eine mehr oder weniger naturgemäße Entwickelung erblicken. Den Gemeinde-Diensten und Steuern, welche ursprünglich sammt und sonders markgenossenschaftliche Dienste und Steuern gewesen sind, waren nämlich alle Stadtmarkgenossen, also auch die in der Stadtmark angesessenen Dienstmannen, Edelleute und Geistlichen unterworfen. In Beziehung auf Gemeinde-Dienste und Steuern gab es keine Dienst- und Steuerfreiheit. Auch wird sich keine alte Stadt finden, in welcher die Edelleute und Geistlichen die Gemeinde-Dienste und Steuern verweigert hätten. Von den Gemeinde-Diensten und Steuern verschieden waren aber die öffentlichen Dienste und Steuern. Diese bestanden ursprünglich

---

38) Vergleiche von 1366 §. 9, von 1388 und von 1509 bei Schannat, II, 183, 202, 296, 297 u. 300.

39) Vergleiche von 1366 §. 9 und von 1509 bei Schannat, II, 183 u. 296.

40) Vergleiche von 1366 §. 9 und von 1509 bei Schannat, II, 183, 296, 297 u. 300. Vergl. noch Zorn, wormſ. Chron. p. 189.

41) Urk. von 1404 §. 12 bei Ulmenstein, I, 537.

42) Grimm, I, 764. — et si forsitam vina sua vendiderint, sive vendi fecerint per mensuras, juxta quod fieri assolet in tabernis, aliorum super hoc, oneri civium, sive negotiatorum subjaceant consuetudini atque legi.

hauptsächlich im Kriegsdienste und in der Heersteuer, und zwar in der Art, daß diejenigen, welche den Kriegsdienst in Person leisteten, von der Heersteuer frei waren, und umgekehrt diejenigen, welche die Steuer entrichteten, keinen Kriegsdienst zu leisten brauchten[42]). Nun war aber ursprünglich auch in den Städten der Kriegsdienst ein Königsdienst, also ein öffentlicher Dienst (§. 128). Daher waren auch diejenigen Stadtbürger, welche den Kriegsdienst in Person leisteten, vor Allen also die roßdienstpflichtigen Edelleute in der Stadt, frei von den öffentlichen Steuern (§. 229). Ihre Steuerfreiheit war demnach rechtlich begründet. Sie war indessen nur eine Freiheit von den öffentlichen Steuern. Und diese Freiheit blieb auch späterhin noch denjenigen, welche den öffentlichen Kriegsdienst in Person zu leisten hatten. Seitdem jedoch die Vertheidigung der Stadt den Stadtbürgern übertragen und diese sodann von dem auswärtigen Kriegsdienste mehr oder weniger befreit worden waren, seitdem hörte der Kriegsdienst der Bürger auf ein öffentlicher Dienst zu sein. Die Bewachung und Vertheidigung der Stadt wurde vielmehr nun ein Gemeindedienst, also eine Pflicht aller Bürger, auch der ins Bürgerrecht aufgenommenen Ritter und Geistlichen. Auch die Ritter und Geistlichen mußten demnach nun, wie die Stadtrechte sagen, mit den Bürgern reisen, wachen und steuern. Denn mit der veränderten Dienstpflicht hängt auch die Steuerpflicht zusammen. Die Ritter und Geistlichen mußten nun mit den übrigen Bürgern in Person dienen und daher auch mit ihnen steuern, wenn diese zur Bewachung oder zur Vertheidigung der Stadt Steuern entrichten mußten. Ihre Steuerfreiheit war nun ohne allen rechtlichen Boden. Denn von anderen als Heersteuern waren sie auch in früheren Zeiten nicht frei. Diese Veränderung in der Dienst- und Steuerpflichtigkeit datirt zwar in den meisten Städten schon vor der Zeit des Sieges der Zünfte. Meistentheils trat sie jedoch erst seit dieser Zeit hervor, weil erst seit dieser Zeit mit dem vermehrten Bedürfnisse auch die Steuern sich mehrten und die siegreichen Zünfte mit den gleichen Rechten auch die gleichen Pflichten in Anspruch nahmen. Da nun die Ritter und Geistlichen sich nicht in Güte in dieses neue

---

43) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 444 ff., 451, III, 394 ff. und 511 ff.

Verhältniß finden konnten oder wollten, in den meisten Städten vielmehr ihre nun nicht mehr begründete Steuerfreiheit in Anspruch nahmen, so kam es fast allenthalben zum Kampfe, in welchem sie meistentheils unterlagen, in vielen Städten indessen, wie wir gesehen, auch Steuerfreiheiten in größerem oder geringerem Umfange zugestanden erhielten.

Die Steuerpflichtigkeit aller Arten von Bürger, gleichviel welchen Standes sie waren, blieb jedoch nach wie vor die Regel, in manchen Städten sogar bis auf unsere Tage. Eben so erhielt sich der weitere Grundsatz, daß nur die Bürger steuerpflichtig seien, noch längere Zeit, in manchen Städten bis ins 16. und 17. Jahrhundert. In Straßburg wurde jener Grundsatz noch im Jahre 1512 ausgesprochen. Wenn daher ein Bürger sein Bürgerrecht aufgesagt hatte, sollte sein in der Stadt gelegener Grundbesitz nicht mehr besteuert werden. („So ein Burger sin Burgrecht uffseyt, losset man „jn frey — leyt jmm daruff weder Steur, Bett, Gewerff, Zynss „noch Gult, unnd jnn der zyt so er Burger ist, würt es von jmm „genommen, unnd so er sin Burgrecht uffgesagt hatt, so ist er so„lichs mitt sampt der burgerlighenn Dienstbarkeit ledig“ [44]). Da jedoch die Aufgabe des Bürgerrechtes öfters bloß zur Befreiung von der Steuerpflichtigkeit mißbraucht worden war, so wurde z. B. in Zürich verordnet, daß diejenigen Ritter und anderen Bürger, welche ihr Bürgerrecht aufgegeben, aber dennoch in der Stadt ihren Wohnsitz behalten haben, gleich den übrigen Bürgern und Rittern dienst- und steuerpflichtig bleiben sollten [45]). Anderwärts sollten die aus der Bürgerschaft ausgetretenen Bürger binnen einer gewissen Frist ihre in der Stadt gelegenen Güter an einen Bürger verkaufen, und wenn dieses nicht geschehen war, die Güter wieder besteuert werden, z. B. in Reutlingen [46]).

---

44) Verordnung von 1512 §. 2 bei Wencker, Continuat. von Außburgern, p. 136.

45) Richtebrief, IV, 16. „Swa ein burger sin burgreht vf git, vnd doch „in vnserre Stat wil wonhaft sin, der sol liden alle die gesetzede vnd „einvnge vnd dü gerihte, dü ein burger liden sol vmb alle sachen, —. „Vnd sol der Ritter dienen mit dien Ritteren vnd der Burger mit dien „Burgern. Swer des niht tuon wil, der sol von der Stat varn.“

46) Privileg von 1495 bei Gayler, p. 129. Vergl. oben §. 371.

§. 396.

Ursprünglich ruhten alle Steuern auf der Markgemeinschaft, also auf dem Bürgerrechte. Daher waren nur die Stadtmarkgenossen (die Bürger) steuerpflichtig. Mit dem Austritt aus dieser Markgemeinschaft (aus dem Bürgerrechte) hörte demnach auch die Steuerpflicht wieder auf. Alle übrigen in der Stadt wohnenden, aber nicht ins Bürgerrecht aufgenommenen Leute, die Beisassen, waren nicht in der Markgemeinschaft. Sie hatten daher weder die auf jener Gemeinschaft ruhenden Rechte noch die damit zusammenhängenden Pflichten. Sie hatten wohl, wenn sie Hintersassen oder Schutzhörige oder Schutzverwandte der Stadt waren, dieser ein Schutz- oder Schirmgeld, und je nach den Umständen auch eine grundherrliche Abgabe zu entrichten, z. B. in Basel u. a. m. [1]). So namentlich auch, wie wir gesehen, die Juden. Auch mußten sie, wie andere Hintersassen, wenn es begehrt ward, Wachedienste leisten („hüten und wachen") und daher ihre eigenen Waffen haben, z. B. in Basel [2]) und bei den Zünften war dieses allenthalben der Fall (§. 281). Von den markgenossenschaftlichen Diensten und Steuern waren sie aber ursprünglich gewiß allenthalben frei. Und in manchen Städten hat sich dieser ursprüngliche Stand der Dinge bis auf unsere Tage erhalten, z. B. in Meppen (§. 377). In den meisten Städten hat sich jedoch nach und nach dieses Alles geändert. Mit den Rechten der Beisassen sind auch ihre Pflichten gestiegen. Seitdem nämlich das Gewerbswesen und der Handel mehr und mehr in Aufnahme gekommen war und die bürgerliche Nahrung ihren Sitz in den Städten aufgeschlagen hatte, seitdem mußten auch die Gewerbsleute und insbesondere auch die Kaufleute Steuern entrichten. Denn es machte sich mehr und mehr der Grundsatz geltend, daß nur diejenigen an dem Handel und an den Gewerben und an der städtischen Nahrung überhaupt Antheil nehmen könnten, welche auch an den Gemeindelasten Theil nehmen, z. B. in Augsburg [3]). Alle diejenigen, welche ein steuer-

---

1) Rathserkenntniß von 1525 bei Ochs, V, 518 u. 519.

2) Verordnung von 1526 u. 1534 bei Ochs, V, 543, VI, 489—490.

3) Urk. Rudolfs von Habsburg von 1276 bei Lünig, Reichsarchiv, P. sp. cont. IV, P. 1 p. 89. Imo quemadmodum quiete et emolumento

bares Gewerb betrieben, ſollten daher der Stadt ſteuern und dienen z. B. in Augsburg („der ſol dienen als ein ander burger mit „ſtiure vnde mit allem dienſte. — Der iſt der ſtat ſtiure ſchuldic „vnde mit in ze dienne“) [4]), in Regensburg [5]). Alſo auch diejenigen hörigen Hinterſaſſen, welche an und für ſich ſteuerfrei waren, wenn ſie ein ſteuerbares Geſchäft betrieben, z. B. die hörigen Hinterſaſſen der geiſtlichen und weltlichen Grundherrſchaften in Augsburg [6]), in Worms [7]), in Regensburg [8]) u. a. m. Eben ſo die hörigen Handwerker, wenn ſie außer für ihre Herrſchaft auch noch für Fremde arbeiteten, Handel trieben oder die Märkte beſuchten, z. B. in Straßburg [9]), die Bäcker in Augsburg u. a. m. Den Bäckern in Augsburg war es nämlich verboten in der Stadt Korn zu kaufen, es außerhalb der Stadt zu backen und das Brot wieder einzuführen. Denn ſie wären in dieſem Falle ſteuerfrei geweſen

---

mercatorum seu mercimoniorum gaudere desiderat, sic, a servitiorum onere cum caeteris non sit immunis. Stadtr. von 1276 bei Freyberg, p. 44. „Man ſoll auch wizen daz ein ieglich „man der hie ze auſpurch ſitzet vnde kaufet vnde verkaufet. Der ſol „dienen als ein ander burger mit ſtivre vnde mit allem Dienſte hinder „ſwem er ſitzet. Walch, IV, 93 §. 67.

4) Stadtr. von Augsburg bei Freyberg, p. 44 u. 119. Walch, IV, 93 u. 351.

5) Privileg. von 1230 §. 16. Item quicunque emendo et vendendo ritum negotiationis exercuerit ille reddat cum civibus collectas. —

6) Urk. von 1251 bei Freyberg, Stadtr. p. X u. XI. Stadtrecht §. 92 bei Walch, p. 117. „Wer auch in Chorherren oder in Dienſtmann „höffen ſitzet und ſies herren aygen iſt, und auch ſins herren Brodt „iſſet und auch nicht geſchäftes hat, noch keines vailes Marktes uffleget „in der ſtat noch uff dem Markt, noch in dem huß der ſoll ann ſtür „ſein, hat aber er Lipding an demſelben huß und hat geſchäfft und „vailen Markt im hauß, oder vor dem haus, er ſize in der ſtat oder „vor der Stat der ſol ſtuiren als ein ander Burger.“ Vergl. Stadtr. bei Freyberg, p. 85.

7) Urk. von 1182 bei Pertz, IV, 165.

8) Urk. von 1207 bei Gemeiner, Urſprung von Regensburg, p. 69—70. quicumque sive clericus, sive laicus seu etiam judeus de ratispona pecuniam aliquam, seu quodcunque commercium — ad negotiationem aliquam traderit, is cum civibus civitatis omne onus collectarum portabit.

9) Stadtr. bei Grandidier, c. 38 u. 93. Vergl. §. 81.

(„daz si des ze rechte nit getun mugen. wande si mit der stat „weder hebent noch legent"). Sollten sie es aber dennoch thun, so sollten dann auch die Bäcker der Stadt steuern und dienen. („Täte ez daruber iemen daz muse er mit des burggrafen willen „tun. der ist der stat stiure schuldik daz er mit in hebe vnde lege") [10]). Wer dagegen die Steuer entrichtete, der sollte auch bei Ausübung seines Gewerbes geschützt und geschirmt werden. So sollten die Höcker in Augsburg von dem Burggrafen und, wenn dieser und auch der Bischof selbst als Oberster Burggraf es unterlassen hatten, von dem Vogte geschützt werden. („So hant die „Hucker daz reht gen dem burggrafen daz er in vor sol sin ge„waltes an den sachen die in ir antwärk hörent. vnde ob in „iemen unrehte daran wolte tun. daz er si davor schärmen sol. „Wolte er des niht tun, so mugent si wol für den Bisschoff „gan. wan er oberster burggrafe ist. Wolte aber in der Bis„schoff niht vor sin. so sol si ein vogt schärmen mit der burger „rate. wande si mit den burgern hebent vnde legent") [11]). Daher wurde die Gewerbsteuer später ganz allgemein von allen Gewerbsleuten, wie wir gesehen, sogar von den Geistlichen erhoben, wenn sie ein Gewerb trieben. Noch entscheidender wirkte aber auch hinsichtlich der Besteuerung das veränderte Schutzverhältniß, wodurch auch die Hintersassen in eine direkte Verbindung mit dem Stadtrath gekommen waren.

Am frühesten zeigte sich die Steuerpflichtigkeit der Beisassen bei den indirekten Steuern, welche schon ihrer Natur nach auf allen Einwohnern lasteten. In manchen Städten wurde aber diese allgemeine Steuerpflicht auch noch ausdrücklich ausgesprochen. In Basel z. B. sollte nach den bestehenden Verordnungen die Fleischsteuer von allen geistlichen und weltlichen Leuten erhoben werden [12]). Auch die Weggelder und Zölle, insbesondere auch der Pfundzoll, sollten von den Beisassen erhoben werden [13]). Eben so das Ungelt und die übrigen indirekten Steuern. Ein Arzt, welcher sich im Jahre 1493 in Basel niedergelassen und vom

---

10) Freyberg, p. 119. Walch, p. 351.
11) Stadtr. bei Freyberg, p. 125. Walch, p. 341.
12) Verordn. von 1475 bei Ochs, IV, 301.
13) Verordn. von 1528 u. 1534 bei Ochs, V, 604 f., VI, 490.

Kaiser sogar ein Patent erhalten hatte, daß er steuerfrei sein solle, wurde wie jeder andere Einwohner jener Steuer unterworfen [14]). Eben so mußten in Wetzlar auch die Beisassen das Mahlgeld entrichten [15]). Aber auch die allgemeine Vermögenssteuer und die Kopfsteuer wurde nicht bloß von den Bürgern, sondern frühe schon auch von den Beisassen erhoben. In Köln geschah dieses schon im 13. Jahrhundert. Denn es wird unter den Beschwerden des Erzbischofs gegen die Stadt auch die Besteuerung der Zünfte und der übrigen Gemeinde aufgeführt (**fraternitates et alii populares qui communitas appellantur**) [16]). In Speier wurde bereits seit dem 14. Jahrhundert das Personengeld von allen Personen über sieben Jahre und die allgemeine Vermögenssteuer (der Schoß) von allen Einwohnern, welche eigenes Vermögen hatten, auch von den Dienstboten und Kindern erhoben [17]). Auch in Frankfurt a. M. wurde die Vermögenssteuer (die Bede) seit dem 14. Jahrhundert von allen Einwohnern, auch von den ganz Besitzlosen erhoben [18]). In Basel sollte die allgemeine Vermögenssteuer und die Kopfsteuer auch von den Beisassen erhoben werden, von den Thaunern ebensowohl wie von den übrigen häuslichen Leuten, sogar von den Dienstboten und Bettlern [19]). In Nürnberg wurde die Losung durch ein Privilegium Friedrichs III. von 1475 auf alle Einwohner ausgedehnt [20]). Eben so waren in Alstedt und Schlaiz auch die Hausgenossen und die unbehausten Bürger schoßpflichtig [21]). In vielen Städten wurde eine eigene Steuer für die Beisassen und Hintersassen eingeführt, z. B. in Regensburg [22]), Basel u. a. m. In manchen Städten wurden die Beisassen und

---

14) Ochs, IV, 436.
15) Ulmenstein, I, 535. Not.
16) Schiedsspruch von 1258 Nr. 22 bei Lacomblet, II, 245. und Securis Nr. 18, p. 75.
17) Lehmann, p. 753, 839 u. 849.
18) Beedbuch von 1354 bei Römer-Büchner, Stadtverf. p. 59—61. Kriegk, Bürgerzwiste, p. 26.
19) Verordn. von 1475 u. 1498 bei Ochs, IV, 300 u. 462.
20) Jäger, Mag. III, 343.
21) Statut von Alstedt von 1565 §. 11 und von Schlaiz von 1625 §. 19 bei Walch, VI, 206 u. VIII, 94.
22) Jäger, Mag. I, 301 f.

Hintersassen sogar genöthiget das Bürgerrecht zu kaufen, angeblich zwar nur, um eine größere Gleichheit unter den Einwohnern herzustellen, in der That aber um sie höher, eben so hoch besteuern zu können wie die Bürger, z. B. in Basel [23]). Und bis sie Bürger wurden, ließ man sie eine sogenannte Hintersassen Steuer entrichten [24]). Nur für die Zunft der Rebleute, welche natürlich Taglöhner nothwendig hatten, machte man von jener Nöthigung eine Ausnahme. („Doch soll eine ehrsame Zunft zu Rebleuten „Fug haben, ihre Hintersässen zu behalten und anzunehmen") [25]). In manchen Städten wurden sogar diejenigen, welche zwar in der Stadt wohnten ohne jedoch Bürger oder Beisassen zu sein, einer Steuer unterworfen, z. B. in Eßlingen einer regelmäßigen Steuer, der Martinisteuer, und in außerordentlichen Fällen auch noch einer sogenannten Extrasteuer [26]).

Seit dem Siege der Zünfte über die Geschlechter hörte nun auch noch die auf dem Grund und Boden ruhende Grundsteuer auf eine markgenossenschaftliche Leistung zu sein. Denn die Markenverfassung hörte nun wenigstens in den meisten Städten auf, die Grundlage der Stadtverfassung zu sein. Daher waren nun alle in der Stadtmark liegenden Güter, gleichviel wem sie gehörten, der Steuer unterworfen, z. B. in Wimpfen, Windsheim [27]), Amberg [28]) u. a. m. Meistentheils war jedoch hiemit die Vorschrift verbunden, daß alle in der Stadtmark angesessenen Grundbesitzer Bürger sein mußten und, wenn sie es noch nicht waren, daß sie sich ins Bürgerrecht aufnehmen lassen und sodann die bürgerlichen Lasten tragen oder den Grundbesitz wieder aufgeben sollten (§. 371).

Auf diese Weise ist denn, zumal seit dem veränderten Schutzverhältnisse und seit dem Siege der Zünfte die ursprünglich auf die Bürger beschränkte Steuerpflicht auf alle Einwohner ausgedehnt worden. Auch sind nicht bloß die in der Stadt wohnenden Beisassen und Hintersassen, sondern auch noch die auswärts

---

23) Verordn. von 1484 u. 1528 bei Ochs, V, 167, 168 u. 604.
24) Verordn. von 1538 bei Ochs, VI, 489.
25) Verordn. von 1528 bei Ochs, V, 604.
26) Pfaff, p. 130 u. 131.
27) Urk. von 1302 u. 1305 bei Moser, Reichst. Handb. II, 892 u. 960.
28) von Löwenthal, p. 359.

wohnenden Ausbürger den städtischen Diensten und Steuern unterworfen worden, sie jedoch meistentheils, wie wir gesehen, vertragsmäßig zu einer nach einem billigen Maßstab bestimmten vertragsmäßigen Steuer, zu einem sogenannten Satzgeld (§. 376) u. drgl. m., und zu vertragsmäßigen anderen Diensten. So sollten in Basel die Ausbürger, so oft es begehrt wurde, Reisen und Wachen und jährlich das Mehl- oder Mühlin Ungelt entrichten „von ihnen selbs, ihren Wibern, Kindern und Gesinde, „zu gleicher Wise, als ob sie mit denselben ihren Wibern, Kindern „und Gesinde in unsrer Stadt seßhaft wären“ [29]). Wer aber von all diesen In- und Ausbürgern, Beisassen und Hintersassen seinen Bürgerpflichten nicht nachkam, der verlor auch seine bürgerlichen Rechte und wurde außerdem noch gestraft. In Basel z. B. sollten ihnen „der Stadt Almend, Wege, Stege und Brunnen“ verboten und sie außerdem noch dem Stadtrath gerügt werden [30]).

§. 397.

Was von den Bürgern, Bei- und Hintersassen der Altstadt gilt, gilt ganz in derselben Weise auch von den Bewohnern der Vorstädte. Waren nämlich die Vorstädte mit der Altstadt zu einer Markgemeinde vereiniget, die Bewohner der Vorstädte also ins Bürgerrecht der Altstadt aufgenommen worden, so waren sie sodann denselben Steuern unterworfen wie die Bürger, Bei- und Hintersassen der Altstadt. Waren dagegen die Vorstädte zwar mit der Altstadt vereiniget, aber nicht ins Bürgerrecht aufgenommen worden, die Bewohner der Vorstädte vielmehr Beisassen oder Hintersassen der Altstadt geblieben, so theilten sie sodann das Loos der in der Altstadt angesessenen Bei- und Hintersassen. Sie hatten sodann wohl ein Schutzgeld oder je nach den Umständen auch eine grundherrliche Abgabe an die Altstadt zu entrichten. Von den Gemeindesteuern waren sie aber ursprünglich frei, bis diese nach und nach auch in der Altstadt auf alle Einwohner ausgedehnt worden sind. In jenen Vorstädten endlich, welche nicht mit der Altstadt

---

29) Verordn. von 1397 u. 1411 bei Ochs, II, 444, III, 228. Vergl. oben §. 240.

30) Ochs, V, 81.

vereiniget worden waren, welche vielmehr ihre eigene selbständige Verfassung behalten hatten, in jenen Vorstädten blieb auch die Steuerverfassung unabhängig von jener der Altstadt [1]), bis späterhin, meistentheils seit der Umgebung der Vorstadt, z. B. der Villa der Abtei St. Pantaleon in Köln, mit städtischen Mauern und Wällen [2]), oder seit dem Siege der Zünfte, auch diese Vorstädte mit der Altstadt vereiniget und sodann derselben Steuerverfassung unterworfen worden sind (§. 205, 217 u. 327). Beispielsweise mag in dieser Beziehung hier noch die Vorstadt St. Pantaleon in Köln angeführt werden. Die Bewohner dieser Vorstadt (habitatores ville S. Pantaleonis) waren von je her frei von den bürgerlichen Steuern der Altstadt Köln (ab antiquo liberi ab omni civilium collectarum exactione). Wer jedoch innerhalb der Mauern der Altstadt eine Wohnung oder ein anderes Eigen besaß (intra muros mansionem et proprietatem habens) und, um sich der Steuerpflicht zu entziehen, in die Vorstadt zog, der sollte nach wie vor auch in der Altstadt steuerpflichtig bleiben. Erst wenn die Vorstadt durch gemeinschaftliche Mauern, durch Wall und Graben mit der Altstadt vereiniget worden, sollten auch die Bewohner der Vorstadt den Steuern der Altstadt unterworfen sein (quandoque uallo et muro civibus coadunentur. communi etiam civium iure teneantur) [3]).

5. Die Stadtmarkgemeinden öfters auch kirchliche Gemeinden.

§. 398.

Wie die alten großen und kleinen Marken überhaupt, so scheinen auch die alten Stadtmarken in kirchlicher Beziehung ein Ganzes, die Stadtmarkgemeinden also auch kirchliche Gemeinden gebildet zu haben [1]). So war es ursprünglich in Freiburg im Breis-

---

1) So bestand in Frankfurt a. M. ursprünglich eine verschiedene Besteuerung in der Alt- und Neustadt, in Sachsenhausen und in der Vorstadt Fischerfeld, Lersner, II, 1 p. 87. Vergl. oben §. 199. In Basel wurden die Bäcker in der Altstadt (panifex infra civitatem) höher besteuert als die Bäcker in der Vorstadt (extra civitatem constitutus). Weisthum von 1256 in Rechtsquellen, I, 4—5. Heusler, p. 86—87.

2) Arg. Urk. von 1154 bei Lacomblet, 263.

3) Urk. von 1154 bei Lacomblet, I, 263. und Quellen, I, 543.

1) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 167 ff. Meine

gau, in Bern, in Worms, in Erfurt, in Hamburg (§. 53, 71, 215 u. 216) in Bremen [2]), wahrscheinlich auch in Lübeck [3]). Auch Zürich hatte ursprünglich nur eine einzige Pfarrkirche, den Großmünster. Denn erst seit der Reformation wurde daselbst auch noch die Prediger Pfarrgemeinde gebildet [4]). Erst seitdem mehrere Markgemeinden, eine jede mit ihrer eigenen Kirche, mit der Altstadt vereiniget worden waren, und jeder Gemeinde ihre eigene Kirche gelassen worden war, findet man mehrere Pfarreien oder Kirchspiele in einer und derselben Stadt, z. B. in Worms, Erfurt, Köln, Soest, Zülpich, Hamburg, Bremen u. a. m. [5]). Auch die mit der Altstadt vereinigten Vorstädte pflegten ihre eigene Pfarrkirche zu behalten, z. B. die vier Vorstädte von Speier, Altspeier die Martinskirche, die Vorstadt Hasenpful die Magdalenenkirche, die Vorstadt vor dem Altpörtel St. Gilgen und die Rheinvorstadt die St. Markuskirche. Jede Vorstadt bildete daher eine eigene Pfarrgemeinde [6]). Eben so hatte in München jede Vorstadt, die Vorstadt in der Graggenau, im Anger und in den Hacken, ihre eigene Pfarrkirche, welche ursprünglich eine Klosterkirche war. Sehr wahrscheinlich haben jene Klosterkirchen bereits vor den Vorstädten bestanden und es ist von ihnen erst die Anregung zur Bildung eigener Vorstadtgemeinden ausgegangen [7]). Auch Hofgeismar in Hessen bestand aus drei Gemeinden, aus der Altstadter, Neustadter und Peterstadter Gemeinde, von denen eine jede ehedem ihre eigene Kirche gehabt hat [8]).

Jede Pfarrgemeinde mußte für die Wohnung und für den Unterhalt des Pfarrers, für den Bau und für die Unterhaltung der Pfarrkirche und für die Anschaffung alles dessen sorgen, was für den Gottesdienst nothwendig war, z. B. in den Kirchspielen

---

Gesch. der Markenverfassung, p. 194 ff. Meine Gesch. der Dorfverf. I, 367 ff.

2) Donandt, I, 242.

3) Deecke, Grundlinien, p. 44.

4) Vögelin, das alte Zürich, p. 228—230.

5) Donandt, I, 241—244. und oben §. 53, 71, 201, 215 u. 216.

6) Zeuß, die Reichsstadt Speier, p. 13.

7) Lipowski, I, 114 u. 116, II, 89 u. 90.

8) Wenck, II, 381. Not.

von Köln [9]). Die Dotation der Pfarrkirchen war demnach Sache der Stadtmarkgemeinden. Und es pflegte zu dem Ende gleich bei der Anlegung neuer Städte oder bei ihrer Erweiterung eine Anzahl Hufen für die Stadtkirche ausgeschieden zu werden. So wurde die Pfarrkirche in der Stadt Trachenberg in Schlesien mit zwei Mansen dotirt [10]). Eben so erhielt die Pfarrkirche in der Stadt Herrnstadt zwei Mansen [11]). Und die Kirchen in Frankfurt an der Oder und in der Stadt Müllrose erhielten in den Jahren 1253 und 1268 eine jede vier Pfarrhufen zu ihrer Dotation [12]). Die Verwaltung des Kirchenvermögens besorgten in manchen Städten die Gemeindevorsteher selbst, z. B. in den Kirchspielen von Köln die Vorsteher der Gebuirschaften (die officiales und officiati parochiales) [13]), wie im Dithmarschen die Schließer (clavigeri), welche von dem Schlüssel zum Kirchenkasten, welchen sie führten, ihren Amtsnamen erhalten haben. Anderwärts wurden zu dem Ende eigene Gemeindeausschüsse, sogenannte Kirchgeschworne, Provisoren, Heiligenpfleger oder andere bürgerliche Vorsteher gewählt, z. B. seit dem 13. Jahrhundert in Lübeck [14]) und in Mainz [15]) und seit dem 15. Jahrhundert auch in Selz zwei sogenannte Heiligenmeister oder Heiligenschaffner [16]). Auch hatten die Stadtgemeinden das Recht den Stadtpfarrer und öfters auch noch den Meßner zu wählen. In Freiburg z. B. hatte die Bürgerschaft das Recht den Stadtpfarrer (sacerdos) und den Sigristen oder Meßner (sacrista) zu wählen. Der von ihr gewählte Pfarrer wurde dem Herren der Stadt präsentirt und von diesem sodann in sein Amt eingesetzt [17]). Eben so

---

9) Urk. von 1264 u. 1384 bei Clasen, Schreinspraxis, p. 34—36.
10) Urk. von 1253 bei T. u. St. p. 329. — preter duos mansos, quod ecclesie dotavimus. —
11) Urk. von 1290 bei T. u. St. p. 408. — de quibus (mansis) duo pertinebunt libere ad ecclesiam parrochialem.
12) Wohlbrück, Gesch. des Bisthums Lebus, I, 398 u. 403.
13) Clasen, Schreinspr. p. 34 u. 35.
14) Deecke, p. 46 u. 47.
15) Urk. von 1244 §. 15 bei Guden, I, 581.
16) Urk. von 1481 bei Mone, V, 322.
17) Stiftungsbrief von 1120 §. 34 bei Dümge, p. 123. und Gaupp, II,

hatten die Bürger von Bern das Recht den Stadtpfarrer, den Meßner und den Scholasticus zu wählen und der Herr der Stadt hatte nur das Recht der Bestätigung [18]). Dasselbe gilt in Freiburg im Uechtlande von dem Rechte der Bürger den Stadtpfarrer zu wählen und von dem Rechte des Herrn der Stadt ihn zu bestätigen [19]). Auch die Bürger von Bremen hatten das Recht ihren Stadtpfarrer zu wählen althergebracht (ex antiqua consuetudine) [20]). Eben so hatten die Bürger von Lübeck das Patronatsrecht (patronatum parrochialis ecclesie) und daher das Recht ihren Stadtpfarrer zu wählen und dem Bischof zu präsentiren (ciues, quem voluerint, uice patroni sibi sacerdotem eligant et episcopo representent) [21]). Auch in Braunschweig hatten die Bürger den Stadtpfarrer zu wählen und der Herr der Stadt das Recht der Investitur [22]). Eben so die Bürger von Mainz [23]) u. a. m. In Leobschütz und in Brieg durften die Bürger wenigstens den Glöckner wählen [24]). In Köln hatten die Kirchspielsleute nicht nur das Recht den Pfarrer und den Küster zu wählen,

---

24. Nullum dominus per se debet eligere sacerdotem nisi qui communi consensu omnium civium electus fuerit et ipsi presentatus. Plebanus autem sacristam habere non debet nisi de communi civium voluntate. Stadtrodel, §. 8 u. 9. Dominus dabit ecclesiam sacerdoti, quem burgenses communiter elegerint u. s. w.

18) Handfeste von 1218 §. 7.

19) Handfeste von 1249. §. 145 bei Gaupp, II, 106.

20) Urk. von 1149 bei Kindlinger, Gesch. von Volmestein, II, 10 u. 11. und bei Seibertz, II, 1 p. 64. quod ecclesia Bremen ex antiqua consuetudine unum ex canonicis s. Georgii pastorem habere solebat. — cives illius loci — eligere pastorem quemcunque vellent.

21) Urk. von 1188 im Urkundenb. von Lübeck, I, 10. und bei Michelsen, Schlesw Holst. Urkb. I, 3. Vergl. noch das revidirte Stadtrecht §. 10 bei Westphalen, II, 2432 f.

22) Urk. in Braunschw. Urkb. I, 2. burgenses jus habeant sacerdotem eligendi et dominus civitatis jus eundem investigandi et presentandi.

23) Urk. von 1244 §. 15 bei Guden, I, 581.

24) Urk. von 1270 §. 9 und von 1324 §. 3 bei T. u. St. p. 373 u. 505.

sondern auch dem Pfarrer eine Art Wahlkapitulation vorzulegen, in welcher seine Verbindlichkeiten aufgezählt waren [25]).

Merkwürdig war und ist heute noch auch in der Stadt Zug das Verhältniß der Geistlichkeit zur Gemeinde und zum Rath. Der Stadtrath hatte nämlich und hat heute noch das Recht die Stadtpfarrer zu ernennen und ihnen auch die Investitur zu ertheilen. Die mit dem Amte verbundenen Pfründen sind demnach ein städtisches Lehen, von welchem der jedesmalige Empfänger einen Ehrschatz entrichten muß. Auch stehen daselbst die Geistlichen unter den weltlichen Gerichten und unter dem Landrechte. Denn das Römische und kanonische Recht hatte fast gar keinen Eingang gefunden [26]).

Die Kirchspielsverfassung stimmte jedoch nicht allenthalben mit der Stadtmarkverfassung überein. Und je mehr man sich von der alten Markenverfassung entfernte, desto mehr nahmen die willkürlichen Eintheilungen der Städte in so und so viele Pfarreien und Kirchspiele zu, so daß es zuletzt nur noch wenige Stadtpfarreien und Kirchspiele gegeben hat, welche mit alten Markgemeinden zusammenhingen. Auch in den alt Dithmarschen Städten waren die Kirchspielgemeinden verschieden von den Stadtgemeinden. Die Kirchspiele von Meldorf und Lunden waren weit größer als jene Städte. Denn es gehörten zu ihnen auch die umherliegenden Bauerschaften [27]). Auch standen an der Spitze der Stadtgemeinde von Meldorf die Bürgermeister und Rathmannen, (die sogenannten Bürgersechse), an der Spitze des Kirchspiels dagegen drei bis vier Schließer (clavigeri oder Slutere) und zwanzig Geschworne. Die Schließer hatten die Verwaltung des Kirchenvermögens und bei den Dorfgerichten den Vorsitz. Die Geschwornen waren aber die Beisitzer bei diesen Dorfgerichten und die Urtheilsfinder [28]). Und

---

25) Ennen, Gesch. von Köln, I, 708–712.

26) Renaud, Rechtsgeschichte von Zug, p. 26–29.

27) Dahlmann, Neocorus, I, 232 u. 254. Urk. von 1539 bei Michelsen, Urkundenb. von Dithmarschen, p. 109. „Wy Radh Borgher vnd Inwaner bynnen Meldorpp sampt den Burschoppen Epenwörden „vnd Talingburen im Carspel Meldorpp." —

28) Dahlmann, Neocorus, II, 540 u. 542. Michelsen, altdithmarsche Rechtsquellen, p. 242, 243. 280, 282 u. 353. Vergl. noch oben §. 65.

in der Stadt Lunden ſtanden zwei Bürgermeiſter und der Rath der Zehner, alſo zwölf Rathsherren, an der Spitze der Stadtgemeinde, an der Spitze des großen Kirchſpiels aber vier Schließer und zwanzig Geſchworne, alſo die Vierundzwanziger des Kirchſpiels Lunden [29]).

---

29) Neocorus, II, 544. Michelſen. altdithmar. Rechtsquellen, p. 217 u. 351.

Anhang.

I. Die Gebuirschaft auf der Weiherstraße in Köln [1]).

1. Verzeichniß der Erbgenossen von 1201.

a. **Isti sunt jndeseruiti** von 1201.

Dominus Godardus jude miles.
Dominus johannes Jude.
Wernerus junior de Horo.
Gerardus scherfgin.
Henricus frater suus.
Gerardus de mummersloche.
Hildegerus clenegin.
Hermannus de mummersloch.
Gobelinus de weterge.
Gerardus de vlatten.
Riegwinus de platea salis.
Geren de vlreporzen.
Johannes de kusino.
Bela relicta Ludowici de mummersloch.
Johannes de lisenkirgen.
Richulfus de mummersloch.

b. **Isti sunt deseruiti** von 1201.

Dominus Theodericus abbas (1313).
Hildegerus clenegin de schaperzen.
Dominus Hermannus de mummerloch miles.
Dominus Johannes Jude.
Gerardus Scherfgin.
Gobelinus de Rore.
Euerardus Hamecger.
Dominus Henricus scherfgin miles.
Dominus Rich... us de Mummersloch.
Dominus Gobelinus jude miles.
Johannes de lisenkirgen.
Gerardus de vlatten.
Gobelinus de Weterge.

---

1) Vergl. Clasen, Schreinspraxis, p. 60—61 u. 71 und oben §. 202 u. 217.

Johannes filius quondam Gerardi de Mummersloch.
Druda Relicta dominj Johannis Jude.
Henricus de Honore.
Hertwicus de cathena.
Walraue vamme Roide van dem
Hoyue zvme Hirtz in vrber syns selfs gviettern synre suster ind Vlrichs Emunt Geisselt Soene van gymmenich syns neuen.
Dominus abbas. Heymerich Herman (1391).
Dominus Hermannus de mummersloghe miles.
Gobelinus de Rore.
dominus . . Henricus scherfgin miles.
Dominus' . . Gobelinus Jude miles.
Dominus Johannes de lysekirghen.
Hertwicus de platea piscine.
Richwinus de platea salis.
Bela relicta . . gerardi de mummersloghe.
Druda relicta domini Johannis Jude.
Druda relicta domini . . gerardi scherfgin.
Richwinus gryn de Wichterich.
Dominus Bruno de kusino.
Johannes scherfgin.
Johannes dictus Gyr.
Henricus de kusino.
Hertwicus de kathena.
Henricus de Honore.
Rigwinus de platea salis.
Bela relicta Ludowici de mummersloch.
Johannes filius quondam Gerardi de mummersloch.
Druda relicta dominj Johannis Jude.
Dominus Johannes de ceruo miles.
Dominus Emundus abbas 1337.
Domina . . Druda Relicta domini . . gerardi scherfgin.
Richwinus gryn de Wichterich.
Francke vamme Mummersloch. de curia Mummersloch.
Franke vamme Mummersloch de curia quondam Henrici de cusino dicti de Lupo.
Gobelinus Walraue. de Curia Verepoirzen.
Richolf vamme Hirtz de curia Wichterich.
Richolf vamme Hirtz de curia zome Hirtz an der stiedmvren.
Sybericht van der Wyden van deyme Hoeue zome yuden.
Johan Scherfgin Sun hern Johans scherfgin Ritters.
Aleit panthaleonis.
Johan van der Eren.
Jacob Munt de curia zome Juden.
Coynrait van Meroide de curia Wichterich.
Blitzgin vam mumersloch heyt

bliza Relicta quondam Henrici scherfgin.
Gerardus de benesijs
Rost de Dirmenzheym.
Gobelinus Jude.
Druda relicta quondam . . gobelini dicti Jude.
Hilgerus Hirtzelin.
Mathias vam Douwe supra Ripam.
Johannes de Mumbersloche. Domina Wilhelmj.
Dominus Gobelinus de Honore.
Henricus de cusino de lupo.
Henricus panthaleon:
Johannes de Ceruo.
Gerardus de Benassys junior.
Dominus Godardus de Ceruo de curia.
Dominus Godardus de Ceruo de curia.
Mathys Walraue de Curia.
Johan van Cleburgh
Wilhelm vamme kusin.

eyne geburschaf vam Mummersloch eyn die ander van diem Hoeue zo me woulwe.
Wedekint proff hait eyne gebuyrschaf van dem hoyue zome wolue.
Dominus abbat. Johannes die koesyno van sulsse (1419).
her goicbel Walraieue vlreportz.
Aycleyt panttelyoyns girs hof.
Johan van der erew syne hof.
Rychart vamme Hirtz zome hirtz.
Koynrait vamme Roiede Wichterych.
Johan scherffgin zome scherfgyn.
Jacob munt zome ioieden.
Wedekynt proff zome woulwe.
Gysselbrecht van sleuderen hiet die geburssche vam momersloch diem hoieue.
Witgin proff van des hoifs weigen zo dem Mommersloch.
Heynrich Hardebuyse Scheffen as eyn truwehant wituc Rycholfs vamme Hirtze vamme Hoyue zome hirtze.

2. Ordnung der Gebuirschaft von 1201.

In Godis namen amen. Id si kunt alle den geynen dey nu sint inde her na komen solen. dat wir erfgenoyse. van deme gude inde van deme lande dat gelegin is in sulpzer velde. gemeynliche in de scimentlige vndir vns hayn ouirdragin. eyner eynunge vndir vns erfgenoysin. dey nu sint inde na vns komen solen. stede ze halden. alse vmbe gemeynen nutz inde

vrbore alle der erfgenose. jnde hain dar in genoymen. eynen irsomen man. vnsin herren den apt van sente pantaleone. inde sal sin eyn virdeynt erfgenoys. Inde so wanne hey afliuich wirt. dat in got lancliuich muze machen. dat der apt dey na eyme komeyt. mach losïn dey virdeynde hirschaf vor zueilf marc inde neit me. Inde sal virdeynt sint gelich den anderen erfgenoysin. Inde sal eynen herrin van sime gotzhus vor sich sendin, dey sal by vns anderen sitzen. als hey seluir darbi neit inmach wesin. alse van geburschaf ze dungin. Inde so wanne dat he neit inqueme. dat hey dan sine pine inde sine busze gelich vns anderen sal geldin. Inde alsus sal man id haldin van eyme apde zu deme andere.

Item statuimus quod quicumque de Coheredibus nostris intrare voluerit Cohereditatem nostram dabit duodecim marcas pro introitu suo et non minus, Et extraneus dabit. XVI marcas et non minus.

Vort hain wir ouirdragin. dat dey virdeynden inde de vnvirdeynden erfgenoyse. de zu der zijt sint solen keysin zuene geburmeistere. vndir den vnvirdeyndin erfgenoysin. jn binnen eyt dagin vor sente johans dage. inde solen dey meistere dey zu der zijt sint zu der kuren dun gebeydin. so we dar komeit de hait mait ze kesin. jnde so we dar neit inkomeit vor vesperen. dey gilt zueilf penninge ze buszen. Inde in mach neit wedir sprechin. deys dey erfgenoyse da ouirdragin haint. hey in zoyne dan alsulge kenneliche noit. dat hey irre van reyche geneyze alse van den zueilf pennyngen.

Vort hain wir gesaid inde ouirdragin. So wilg erfgenoys. dey zu geburmeistere wird gekoren mid deme meisten parte. in wulde de neit sine geburmeisterschaf. in binnen eit dagin dar na vndirstayn. so sal hey vnsir eynungen vs sin.

Vort hain wir deis ouirdragin. dat man den zuen geburmeisteren sal geuen. vp sente jacob dach eit marc inde zwey hundert marc dry gude hallere vor zuene penynge gezailt. Dat gelt, solen si swerrin up den heligen. wedir ze geuen. inde bekennen wedir ze geuen vor amptludin als id gewoinlich is, ouer zueir iar inde up den seluin dag, Inde solen dat

vorsprochen gelt — virsiggerin dar meide dat is den erfgenoisen genuge. Inde sollen dan aue deynen den erfgenoysin zuey iar in alle der wijs als id vns buch behelt.

Vort solen si al iarlichs geuen ekelichme virdeyndme erfgenoise. eit dage vor alreheligin misse zueilf punte schone colrmedewais. inde deme vnvirdeindme seis punt. deis seluin wais. Inde solen dar bi nemen eynen erfgenoys. als si dat wais geuent. de sal bewaren. dat ekelichme erfgenoise sin wais inde sin geweithe werde.

vort seitzen wir dat. man ekelichme virdeindme inde vnvirdeyndme erfgenoysin. sin wais sal geuen eyns na syme doyde inde numme.

vort solen si deynen. den virdeyndin. inde den vnvirdeyndin erfgenoisin. al iarlichs intuschen alre heligin misse. inde sente Mertins misse. inde solen geuen in irme deynste zuey gude gerythe. antvogele vort eyn gemuse. mit eyme intremeys. Inde hunre inde vladen. vort sulen si ekelichme erfgenoyse up sente pantaleonsdach geuen, eyn virdil guts wins. jnde als man gedeint hait. eyn virdel guts wins.

Vort seitzen wir dat. Dat man vnsin wedewin. dey in vnsir eynungin sint. Sal geuen al iarlichs seys punt wais. alse lange as si vnvirdeynt sint. Inde sal ekeliche wedewe setzen vor sich eynen gesworen. dey sal mit vns anderen sin als man vns zesamene gebuyt. Inde oue hey dat virsumeyde. so sal si buszwordich sin gelich vns anderen inde de gesworin sal mit vns essin alse dey meistere deynent. vort sal man der wedewin sendin ir virdil wins.

Vort setzin wir so wilg erfgenois de gepant is. de sal vur deme dage kumen. e. de meistere deynent. jnde sal den meisteren inde deme clegere genuch dun van siner buszen indeit he deis neit. kumeit he dan up den dag alse man deint. so in solen dey meistere sine busze neit neman jnde he in sal neit da bliuew ze essin, blift he dan da ze essin so gilt he eyne marc ze buszin.

Vort setzen wir dat. so wilg erfgenois enychen kneit mit eme breithe. de da bleue ze essin. alse dey meistere denent. oue enich scuttele inwech sente. De gilt van ekelicher personen. inde van ekelicher scuttelin dry schillinge.

Inde so wilg erfgenois seich were. ouc in der stat neit inwere alse dey meistere deynent. deme sal man sendin eyn gut gerythe. inde sin virdil wins,

vort hain wir dat gemachd. dat ekelich meistir dey zu der zijt gekorin wirt sal setzin dry . . burge vur dat vursprochen gelt, vndir den erfgenoisin. also wilg erfgenois enys geburmeistir burge is. de insal deys anderen meistiris burge neit sin. Were dat saghe. ouc der burge enich afliuich wurde in binnen den zuen iaren. so sal der meister. van deys partyen dey burge gestoruen is. in binnen virzeyn dagen dar na. eynen anderen burge seitzen in sine stat vndir vnsin erfgenoysin.

vere og dat saghe. dat mallich sin gelt neit weder in geue. oue enen anderen burge neit wedir in deys stat in seitte. dey da gestoruen is. also as id vursprochen is. so solen dey meistere inde irre burge. varen in eyne herberge. de in bewijst wirt van den erfgenoysin. da inne ze leistin alle dage. up irre pende. als id gewoinlich is. inde gudir burge reit is. Dan vs nummer ze komen. dat gelt in si ze male bezailt jnde eyn andir burge in si gesad in deis stat de da gestoruen is.

vort so wilg burge. dey virzeyn dage leiss der inde neit genuch in deyde. als vur sine anzayle. de sal siner renthin quit sin. Inde sine eynunge virlorin hayn. —

Vere og dat saghe, dat der meistere enich virbreghe id were van gelde. oue van sinen burgen. oue enich punt virbreghe, so sal in sin geselle manen. zu leisten in alle der wijs als id vursprochen is.

vere dat saghe. dat si alle beyde virbreghin. so solen si dey erfgenoise manen. in varin ze leistin. jn alle der wijs. als id vursprochin is.

Vort hain wir gemagd inde ouirdragin. oue dey meistire dey zu der zijt meistire sint. oue enich irre burge. enich punt virbreghin. als id vur sprochin is. dat si solen varin in eyne herberge ze lestin. in alle der wijs. als id vor sprochin is,

vort mugin si dey erfgenoise ane sprechin. vor dey vursprochin hundert marc bekandir penninge. vur wat gereythe dat si willent. inde al dus sal man id halden van beydin meistiren.

vort hain wir gesad inde ouirdragin. so wanne dat dey meystire. den schutzen dunt gebedin. alse umbe gemeynen nutz inde vrbore. vnsir enungen. so wilg erfgenois dan neit in komeit sente pantaleone jn vnse hus, . e . man da vespire ayne sleit. dey gilt zueil penninge ze buszen. dey solen de meistire vorderen bi irme eyde. Inde solen deme gesworen schutzen gebedin inde beuelin. dat he si mayne dat si dey busze in binnen eyt dagen dar na geuen so wilg erfgenoys der neit ingeue. de gilt. zu ekelichen eit dagen zueilf penninge ze buszen. steit dat iar inde dag. so hait he sine renthe inde sine enunge de wir gemachd hain virlorin. He in zoyne dan al sulge kenliche noit in binnen den irsten eit dagen. dat he irre van reythe geneyszin sole.

vort hayn wir gesad inde ouirdragin. so wanne eynich erfgenoys. enyche kurre wirwirkt oue vndeynt. alse van vnsme geburlichme reythe. den vnse gesworen schutze wrughit. so solen dey geburmeistere. mit deyme gesworin schutzen. eme dun gebeydin. alse vor dey busze. dey der schutze gewrogid hait. dat hey dey in binnen veyr wecgin geue. so wen dat id ayne geid. so we sine busze dan neit in geue. de sal geldin zu ekelicher wecgin zueilf penninge ze buszen.

inde in geue he siner buszen neit. stoinde dat iar inde dag so sal he sine renthe inde sine eynunge virloren hayn. —

vere og dat saghe. oue enich vs vundich schutz-irveyle. oue geschege. deys neman burge in wurde. dat dey gebur-

meistere dat vorderen solen. na vnsme aldme reyte. als id herre komen is. —

Vort hain wir ouirdragin. Oue eman de neit erfgenois in were. vns hey ane wedersatzinge dede. an enichme vnsme geburlichme reithe. dat solen wir alle bi vnsme eyde vordiren inde werin alse wir schuldich sin ze doyne. Inde so wanne dat dey meistere. dey zu der zijt meistere sint. zu al sulger noit den schutze dunt gebeydin. so we dan dar neit in komeit. alse der wedersatzingen wedir ze stane. de gilt seis schillinge ze buszen. der insal mąn eme neit lazen.

vort hain wir gemagd inde ordineryt. so wilg erfgenois. vnsme gesworin schutzen. sin gelt neit in geue zu der zijt. als id eme irveyle. dat dey meistere. oue eyn van den meisteren. eme solen dun gebeydin. dat he eme sin gelt geue in binnen eit dagen dar na. jn dede he deys neit. inde clade dat der schutze den meisteren. So sal he geldin zu ekelicher wecgin zueilf penninge ze buszen. steit dat iar inde dag. so hait he sine enunge inde sine reynte virlorin. —

vort hain wir gemachd inde ouirdragin. oue enich erfgenois sins eygendums vs geinge. dat man deme neit me sal geuen dan sin wais. als lange alse he leift.

Vort hain wir dat gemagd. so we in sine stat geit dey neit erfgenois inis. dey sal den erfgenoysin geuen Seys marc inde sal sin vnvirdeynt. Were dat saghe dat hé der zuelf marc neit geuen in wulde sa sal hey sin vnsme aldeme geburlichme reythe.

Vort hain wir gemachit. oue id eman sime kyndo of eruen geue. oue sturue. oue virkuyfte. so mag dat kint vnse eynunge wunnen vmbe drij marc jn wulde dat kynt deys neit dun. so sal dat kint bliuen inde sin in vnsme aldeme geburlichme reithe als id vursprochen is.

vort hayn wir deys ouirdragin. dat man nemanne geuen sal sin wais. noch in geyn reit. alse lange als he gepant is.

vort hain wir dat gemachit inde ouirdragin. dat eyn ekelich van vnsin erfgenoisin. hayle halden sal. van alle den stucken. dey vnse eynunge ayne geynt. alse dey meistere beuelint hayle ze halden. jnde mallich up sinen eyt.

vort hain wir gemachit. so wanne dat de erfgenoyse. ze samene sint. so we dan onzuthiche wort oue scheilt wort hedde. mid eyme anderme erfgenoise oue mit deme schutzen. so wanne dat eyme der meister gebuyt dat he swige inswigt he dan neit. so gilt he vir pennynge. zu deme anderme geboide seis pennynge. zu deme dirdme eyt penninge. zu deme virdeme zueilf pennynge. jnde so we og also wedir vnzutlichen antwort dey gilt als vele.

vort hain wir dat gesad. oue enich erfgenois enich gelt up houe oue neme. dat vnse enunge ayne geinge, wurde he deys virwunnen. sa sal hey zuey veldighe busze geldin.

vort seitzen wir dat. so wanne dat eynich vnsir erfgenoise. van deme anderme clagin wilt. so sal he bidden dey meistere dat si eme ze gerythe willen sitzen. Mugen si beyde neit sitzen. so sal ir eyn sitzen ze gerythe vor si beyde. so wey si deys neit indeidin. zonyt dat clegir den erfgenoisin. so gilt ekelich meister zu ekelicher wecgin dry schillinge ze buszen. alse lange mis deme clegere reyt is gescheit. Inde so wanne dat der meistere eyn zu gerythe sitzit. so mag he mit zuein erfgenosin dungin inde urdil bestadin. oue he irre neit me hauen in mach Inde neman sal clagin. noch in mach clagin. van enichen stucken. dan alleyne van den stucken dey vnse eynunge ayne geynt. Inde so wilg vnsir erfgenose. hy in bouen enych ander gereyte soyte. oue enichen vnsir erfgenose sloge oue kumberde. oue eniche vngewoinde dede. de gilt zue marc ze busze. der in sal man eyme neit lazen.

vort seitzen wir dat. so wanne enich erfgenois van deme anderme clagin wilt. de sal eme den schutzen eyn geboit dun gebedin. In komit he neit zu deme irsten geboyde so gilt he zueilf penninge ze busze, zu deme anderme zuen schillinge

zu deme dirdme geboyde so solen dey meistere ouc eyn van den meisteren mit deme schutzen eme sagin. dat he zu ekelicher wecgin vort gilt zueilf penninge ze buszen alse lange mis deme clegere is genoich gescheid. Inde og van der buszen is genuch gescheit. stoinde dat iar inde dag so hait he sine eynunge virlorin. jnde dey geboit dey dan aue vallent. dey solen erfgenoise dey intgen wordig sint. mit den meisterin deylin.

vort seitzen wir dat. Dat dey geburmeistere mugin dungin. alre dagelichs. zu der gemeyner missen sente pantaleone. jnde so wanne dat dey misse vs is. so mugin dey meistere danne gain. Inde so weme eid werrinst is. de mach clagin. van deme anderme. so wanne dat dey erfgenoise bi eyn sint. inde wat eme da gedeylit wirt. deys in sal he neit wedir sprechin.

vort seitzen wir dat. so wilg erfgenois sich eyns vrdils berofit. de gilt seis schillinge ze buszen oue he nedir vellich virt dey sal he geuen in binnen eit dagin dar na. jn geid dan dey seis schillinge neit in binnen eyt dagin. so gilt he zu ekelicher wecgin zueilf penninge. steit dat iar inde dag. so hait he sine enunge virlorin. jnde neman sal sig vurdir beroten. dan vur dey erfgenoyse.

vort hain wir deys ouirdragin. Dat dey meistere deyzu der ziit meistere sint. sollen up irren eyd vorderin alle dey busze dey vor inde na irvelt. inde allit dat gelt. dat vnse eynunge ayne geit sundir argelijst. jnde solen dan aue den erfgenoisin reggenunge dun. jnde sal dat halfscheide van deme gelde den meisteren vallen dey zu der zijt meistere sint. Inde dat ander halfscheide deys geltz sal den erfgenoisin irvallen. jnde dat man der buszen nemanne lazen sal noch wedir geuen sal. inde mallich up sinen eyt. —

Vort hain wir deys ouirdragin. so wanne dat man schrift. so waz geltz. up den dag dan irvelt. alse van geschrete. dat man deys nemanne mit sal delen. de da gepant is. jnde so sal man deme schriuere geuen. eytzen penninge.

Vort seitzen wirt dat. Dat dey Eyt marc inde de zuey hundert marc. dey man den zuen .. Meisteren pleit ze geuen. dat dey nummer me mit in geynme meistme parte gedeylit solen werden.

Vort setzen wir dat. dat man nns scryn neit up sal dun. da insolen drij erfgenoyse bi sin. oue me. —

Vort hain wir dat gemachit. inde ouirdragin dat wir vns. in gener stucke. noch in gener clagin solen vndir wundin. noch an vns trethin dey vnsis herrin deis apts gerythé. oue sinen Scultissen ayne geint,

Vort seitzen wir dat. So wanne dat dey geburmeistere den erfgenoisin ze samene dunt gebeydin. alse vmbe vnsir enungen beiste. so wat dan da vir dayn wirt. dat solen dey gebuyrmeistere dar lien. Inde solint wedir nemen. an deyme hailfscheide der buszen deis geltz. dat den erfgenoisin irvelt.

Vort solen dey meistere vnsme scriuere alre iar lichs geuen Seys punt wais alse si ir wais geuent jnde sal bi vns sin. alse dey meistere deynent. jnde sin virdel wins gelig den vnvirdeynden erfgenoysin hauen. jnde als man scrift deme scriuere. XVIII. d.

Vort setzen wir dat. Dat dit mynste part deyme meistme vulgin sal sundir wedir reyde.

Vort setzin wir dat. So wanne dat dey erfgenoyse bi eyn sint. alse vmbe vrbore vnsir eynungen so we dan up stoynde in vir auele. inde ayne der meistere vrloif inweich geynge. de gilt Seys schillinge ze buszen. der insal man eyme neit lazen.

Vort setzen wir dat. oue enich erfgenois sine eynunge virlorin hedde. dat he si wedir losin mach. so wanne dat he wilt. alse vur sine busze. jnde vor allit dat he schuldich is ze geldin jnde dat man eyme sine eynunge nummer wedir

zu deme
den my
cher
dem
ger
ur
e

...basalt sine busze. inde allit ...is. alse van siner eynungin.

Vort hain wir ouirdragin ouirdragen inde gemachit dat wir alle dese punt inde alle dese stucke. dey vore. one na geschreuen steit in desin boghe myrrin. inde minre mugen mid deme meisten parte. alse vmbe gemeynen nutz inde vrbaro vnsir eynungen. inde vmbe vnsir eynungen beste.

Vort setzin wir, dat, So wat boessen dat eruellit, dat die Gebuyr meystere, die zer zijt sint, die boessen vorderen solen. al so ais vur geschreuen steit vp ieren eyt ane argelist, ind manlich ouch sine boesse gelden sal vp sinen eyt ane weder rede.

Vort setzin wir dat. So wat gelts van geschrichte, of van boessen eruellit, dat man da van die cost van eirst vs nemen sal, ind wat, dar enboiten ouert, dat sal half eruallen. den Erfgenoyssen ind half, den Gebuyrmeysteren ind Schrinmeysteren.

Vort, so wilche herde Schaiffe die enbinnen naichts vunden wirt in Schayden, die gilt vunf mark zo boyssen. Ind eyn pert of eyn rynt of koy die man naichts in Schayden vynt. gilt Seys schillinge zo boyssen, ais mainch, ais der is. Ind eyn vercken. II. schillinge. Ind eyne gans. XII. d. die enbinnen naichts vunden wirt in Schayden.

Vort setzin wir dat. dat man inde wijf de mit gesamendir haint sitzent, eyn virmegnisse mugen maghen. van alsulgme gude. alze gelegin is. vndir vnsme herrin deme apde. also wilg den anderen virleift. dat de lenende hant mag eyme kinde me geuen. jnde deme anderme min. beheltnisse eme siner lifzuche da ane. he in wille irre dan vs gain. also so weme he id geit. dat id de na sime dode mit reite behalden sal.

vort hain wir deys ouirdragin. ouer mitz vnsen herrin

den Abt. so wilg man kumeit vur vnsin herrin den apt. van sente pantaleone. inde wilt sins gutz vsgain. dat da gelegin is in sime geryche in sulpzer velde. js id manssgut so mag he is vs gain. vur zuen mannen oue me. js id hy gut. so mag he is vs gain vur zuen hyen oue me. Were dat saghe. dat vnse herre der abt ze collen neit in were so mach he deys gutz vs gain. vur deme priore. in vrkunde zueyer manne. oue zueyer hyen oue me. jnde so wanne dat id is gescheit. so mugen de zuene. id si mansz gut. oue hien gut. dat vrkunden an vnsen herrin den apt. dat he id lene. jnde dat man id van eine intfe. jnde dat man id vrkunde an vns schrin. jnde dat man id schriue. jnde so wen wir schriuen. deme solen wir bestentnisse dun. jnde mallich up sinen eyt.

vort hain wir og deys ouirdragin. ouer mitz vnsenherrin den apt. so we gut hait legin. in vns herrin deys aptz gerythe in sulpzer velde. deme id liff noit deide oue neit wandelin muyche. De mach sendin na vnsine herrin deme Apde. ju mach he sin neit han so mach he na deme priore sendin. In vrkunde zueier manne oue me. Is id mansz gut. Is id hyen gut so mach he id up dragin. vur zuen hyen. oue me. so weme dat he wilt. jnde dat solen si vrkundin. an vnsin herrin den apt. jnde dat man id van eine intfe. beheltnisse eme sins reitz.

3. Verzeichniß der Erbgenossen aus dem 14. und 15. Jahrhundert.

Dit synt Erfgenoyssen Herna geschreuen die yre gebuyrschaff vntfangen haint, jn den jairen vnss herren duysent virrhondert ind Eichtinddrissich jaire des neesten Saterstage nasent Egidius dage.

Her Göebell walrauen van dem hoyue vylreportzen.
Johan van der Eren van syme Hoyue zo der Eren.
Johan Scherfgin van syme hoyue zome Scherfgin.
Item Herman Scherfgin van Halfscheide des Buwehoyfs zome
Jueden ind Halfscheide dem Artlantz dar ynne gehoerende
Johan slosgin van dem Houe Wychterich.

Goedart van der Lantzkronen van dem hoeue zom gyr.
Reinart Slosgin van me hoeue zo me hircze in namen sins vaders.
Lysabet walraue as van me houe vylreporczen
ind Euerart walraue heyt sinen eit gedain ind is vurgenger weitgin proff der Alde van deme hoeiffe zome wulffe 1442.
weitgin proff der junge van deme hoeffe zo mummerssloch in namemen sins selffs ind sinre broyder. 1442.
Dederich van der lantzkronen van deme houe zome gyr.
Johan vame buchel van halfscheyt des Bouhoyfs zome Joden ind Halfscheyde des artzlantz dar in gehorede.
Her Dederych van schyderich van deme houe vlreporzen
Her Goydart van der Eren van syme houe van der Eren
Her Johan van dursten van deme hoiue zo suylcze van wegen vns heren des Aptz her Johans van me vorste.
Johan Breyde van. C. VII. morgen artlantz vs deme houe zo me Gyre gezogen, des is. XXX. mogen mans goyt. 1460.
Johan vanme buchel van halfscheyt van halfscheyt des Bouhoyffs zo me joeden in halfscheit des artlantz dar in gehoirende 1472.
Her Johan vette Abt sent panthaleone is hey van des hoeffs wegen zo Sultze
Johan Slosgyn van dem hoeue zom hirtze
Conrait van Sechtem van des gelentz wegen in Scherffgin hoff gehoerende.
Woulter Roitkirchen van XXII stucken artlantz in mummerslocher hoff
Wilhem proff van desen vurs. XXII stucken artlantz.

Cunt zu dat jn jair vnss hern dusent vierhundert sess ind funfftzich comen jnd erschenen is Johan slosgyn jnd hat vertzegen zo henden zor gemeynder boirschiff alsulchen dryfft horende was jn syn hoff genant zo wychtrich jnd yem die macht gegeuen hait de vurst zo dryfft zo wenden jnd zo keeren in wat hant sy willen jn orbor der gemeynder boerscheff wilck sy oyck iu der maissen van em entfangen haint

Johan von langel zu Sent Anthonius von deme hoffe zum gyer

Johan Buych der junghc van des gelentz wegen in Scherffgyns hoff gehoerende jn namen Johan Buychs des algen syns vaders.

(Dit vntsencknis hait freyen nagelaissen weduwe; witue witgin proffs wedersprochen zo allen rechten anno domini Mcccclxj die octaua mensis Junij.)

Coinrait van sechten van dem houe zome wolffe

Her Johan schuna apt zo sent panthalion hait syne burschaff des hoyffs zo Sultze dain jntfangen ouernutz her Henrich van gestelen kelner ze sent Panthalionj non jurauit. 1460.

Herre Goedart van lechnich Abt des gotzhus zo sent panthaleone van des hoeffs weghen zo Sultze

Johan Slosgin seligen Johans son jn namen syn ind synre mitgedelinge van dem hoeue zom Hirtze.

Geirlach van Eilse van Halffscheit des Buwehoeffs zom joeden, ind Halffscheit des Artlantz darjn gehoerende, As dat der vrome Her godart vander Eren Ritter ind Conrait van Sechten vns heyen vns her gevrkunt haint Anno MCCCCLXXIX die XXVII febr.

Her willem van boichultz apt zo sent panthalionj van dem houe zo Sultz anno (1482.)

4. Weisthum ohne Datum.

Id sy kunt dat dey erfgenoise haint oeuerdraigen So wes herde schaiff vunden wyrt vp gesedeme lande in schaden dye gylt zway marck. de marck sal halff vallen den meisteren jn dat ander half scheide sal vallen den erfgenoisen in dat schryn js ir myn dan vunfindzwenzich so gylt dat schaiff VIII pennynge js ir me so gelden sy eyne marck vort mach dye deme dye schade us geschiet synen schaden vorderen.

Vort setzen wir dat so wilch dretich koyfman eynich bedryft vp vnse velt. dye gilt vunff schillynge zo boyssen dryft he vp eymans schade in koren dye gilt eyne marck zu boyssen jnd so we eynich be vs der stad dryft up vnse velt dye gelt eyne marck zo boyssen jnd also manych koyfman alzo maynche boysze.

Vort so wilch nabore dye vswendich ys dye in vnse eyninge neyt gehoirt des schaiff gevunden wurden jn vnsen velde dye vns gewirget wurden dye gilt eyne marck zo boissen. were dat sache aff hey up eymans schade vunden wurde. so mach dye deme der schade ys geschiet jn ane spreychen vur vnsen meisteren vur synen schaden

Vort setzen wyr dat, so wylche herde schaiff dye man in naichtz schade vint, dye gilt vunf marck zo boissen

Vort eyn pert eyn rynt off eyne koe dye man naychtz vint in schade dye gilt VI schyllinge zo boissen jnd eyn verken gilt zwene schyllynge jnd eine gans dye man naychtz vint gilt XII pennynge.

Vort so wilch vremde man off wyff dye in dat velt geit vp me stoppelen dey gilt van der burde seis pennynge jnd van der korren vunff schillynge zo boissen jnd van dem waygue zeyn schillynge zo boissen

Vort so wilch erfgenoise vp eyme anders erfgenoys velde stop pelen deyt scherren dye gilt vunff schillinge zo boissen.

Vort so we dat nemet leym vp eyns anderen mans lande sunder vrloff des geyns des dat lant ys dye gilt vunf schillynge.

Vort so wilch persoene dye da vunden wirt sunder vrloff zo kruden vp eynchs anderen mans lande Also dicke als sy vunden wirt also ducke gilt sy zwey schyllynge.

Vort setzen wir dat so wilch erfgenoys seluer syt eynich ve vp eymans lande vp schade dat dye dat wrogen sal of he wilt.

Vort sal eyckelichs mans knecht wrogen vp synen eyt.

Vort en sal neyman syne schaiff driuen up synes selues lant he en doet alre eirst den meisteren kunt off deme boden jn deyt he des neyt zo gilt he eyne marck zo boyszen.

Vort setzen wyr dat so wye syne schaiff driuet vp samer vrucht aichter haluen Aprille dat geharren ind geseynt is dye gilt eyne marck zo boyssen gelych anderme kunne vee.

Vort setzen wyr dat. so weme dar in bouen schade geschuyt dey machden geynen anspreichen vur synen schaden vur vns de eme den schaden deyt.

Vort setzen wir dat want man neyman wrogen enmach vur halue Aprille van somer vruchte so weme vur halue Aprille schade geschuyt dey mach den ane spreychen vur vnsen meystere vur synen schade jnde neme eyn recht dat sy eme wysent mit dem meisten parte.

Vort setzen wir dat so wilch vswendich schaiff in den velde wirt vunden dat gilt zweylff pennynge zo boyszen jnd as ducke as id vunden wirt als ducke gilt id zweylff pennynge.

Vort so wylche madeghyn in deme velde wirt vunden kruden de gilt zweyne schyllynge.

Vort worde eynche vnser megede kruden in deme velde sunder vrloff gilt zwene schyllynge.

Vort setzen wir dat off eyman dryfft eynche schaiff ouer eyns anderen mans koren vp synes selues koren sunder vrloff also ducke als he dat deyt jnde ouer alre maniches mannes koren also ducke he dat deyt also manyge marck gilt he zo boisze.

Vort mach der apt hauen in bynnen drissych morgen wergras mit sulcher vurworden dat wyr erfgenoise vnse pert by nachte inde by dage mogen dryn dryuen also wayle als he de syne vort me dryuet he syne schayff dryn off syne lambere so moygen wyr erfgenoise vnse schaif ind vnse lambere ouch dryn dryuen sunder kore.

Were ouch sache dat he syne schayff ind syne lambere

neyt dryn dreue so wilch erfgenoys syne schayff off syne lambere in dat wergras dreue den sal der schutze wrogen off ander syn gesynde gelych also he vp eymans anders korn dreue.

Vort so wes pert myt dage vunden wyrt vp eymans korne off vp eymans schade dat gilt zweilff pennynge zo boissen jnd dat vyrken veyr pennynge.

Vort mach eckelich erfgenois dye koren hait syn pert dryuen vp syns selues korn ane vrloiff So dat hey nemanne schade endeyt, deyde he eymanne schade so gilt he syne boysse dye vur genomet ys.

Vort setzen wyr dat. dat eyn vswendich pert ind eyn vswendich rynt dat da vunden wurde by dage weyden dat eckelich gilt zweilff pennynge zo boissen jnde dat verken seis pennynge were dat sache dat id in eymans schade vunden wurde so gilt id dubbel boisse.

Vort setzen wir dat zo welch vswendich pert off rynt vunden wurde by nachte in dem velde weyden dat gilt dry schillynge inde eyn zwyn zweilff pennynge zo boissen jnde in schaden dubbel boisse.

Vort setzen wir dat off eymans lambere vunden wurden vp gesedeme lande in schade. de gelt eyne halue marck zo boisse.

Vort setzen wyr dat so wes herde schaiff off lambere vunden werdent vp dreyschyn dey in der gewanden leynt in der gerechter sait dye gilt eyn halue marck zo boissen.

Vort setzen wyr dat so we rudyge schaiff hait so wanne dat dye erfgenoise eme doynt gebeyden dat he sich yrre qwyt mache, so sal he sich yrre qwyt machen in bynnen eicht dagen jn deide he des neyt zo gilt he vunf marck zo boissen vort also lange als he sy helt So gilt he zo eicklicher wechen vunff marck zo boissen.

Vort setzen wyr dat So wanne dat man dye vrucht vp dem velde ayne tast, dat mallich syme knechte sal verbeyden dye dat hoet dye vrucht in dem velde dat hey nyman koren laissen . . . . . vp syns heren lande off vp syns jonckeren off vp synre vrauwen off vp synre jonffrauwen jd syn man of vrauwen dye den pennyng wynnen kan jd sy myt dreisschen of mit snyden of mit wellen vort laes man kyndere jnde kranke lude airn as id gewonlich is &.

Item der wayn de gilt eyne marck jnd dye karre gilt VI schllinge dye ouer eymans lant vart geseyet jnd dar zu den partyen den schaden gericht.

II. Zunfft brieff

der Metzler becker vndt Muller zu Cußell vnd jn dem Ambt Lichtenberg vndt Nouelden [2]).

Wir Johannes von Gottes Genaden Pfaltzgraue bei Rhein Hertzog jnn Beyern Graue zue Veldentz vnd Sponheim bekennen vndt thun kundt mitt dieſen brieue, allß die metzger becker vnndt Muller zu Cuſſell vnndt in vnſerm Ambt Lichtenberg vndt Nouelden bey lebzeitten vnſerer voreltern löbſeeligſter gedechnuß ein zunfft vndt ordnung gehabt die biß daher etlicher maßen jnn abgang komen. Daß wir demnach allß der landtfurſt oberkeitt vnndt befurderung gemeines nutzens halb daſſelbig betrachtet vnndt auff jetziger der metzger becker vndt Muller zu Cußell bey vmbbeſchehenes vndertheniges anſuchen Jhnen dieſe ordnung vndt zuufft hiemitt gebenn vndt beſtettigt haben vndt wollen daß alle die jenigen ſo obgemellte handtwercker jn vnſerer ſtatt Cuſell jnn den dorffern vnndt den landt zu vnſerm ambt Lichtenberg gehörig vben vnndt brauchenn wöllen die jetzunder da ſeindt, vndt hernach werden alle miteinander ein zunfft haben vndt hallten ſollen jn der maßen hernach geſchriebenn ſtehet, vnndt zuuorderſt widerholen Wie Vnſere jnen den erſten Januarii an. 1580 gegebene Statt ordnung gnedig befehlendt daß nit allein die jnnwohner zu Cuſchell, ſondern auch die vff dem landt derſelben gemeß ſich verhallten vnndt den jeder

---

2) Das Original, das übrigens nur eine alte Abſchrift iſt, ſteht hinter der Ordtnung der Statt Cuſell de anno 1557 im Kreisarchive zu Speier. vergl oben §. 294.

zeitt geordneten zunfftmeistern durch vnsere ambtleuth vfferlegt vnndt befolhen werden solle, vber solcher Stattordnung mit Vleiß vndt ernst zuhalten, auch von den vberdrettern die straffe nach außweißung derselben einzubringen vndt damitt die zunfftmeister vff dem lande jnn jrem ambt desto fleißiger seien, so soll vom jeder straff die jeder zunfftmeister vff dem lande nach außweisung angerechter Statt vnndt dießer zunftordnung namhafft machen wurdt jhme gebüren drej albuß.

Item welcher nun hinfurter jn die vorgenant vnser oberkeit vndt gebieth köhme der soll obgemelte handtwercks nit vben er habe dan die zunfft kaufft vndt ist zu wissen wer die zunfft kaufft, der soll gebenn zween Thaler jeden Thaler zu 31 albus gezellt, vnß vndt den handtwerckenn gleich zu theilen vnndt ein viertel weins dergesellen jnn die jrten oder zech.

Item welcher auch jnn der vorgenanten vnserer oberkeit vnnden gebieth ein Knaben diser handtwerker eins will lehrnen lassen. Wann der einen Tag deren eins geubet hatt, soll er geben zwenn thaler vnnß zu theilen, alls vor vnndt seinem lehrmeister zu lehrlohn sechs gulden, vnndt soll zwei jahr lang lernen, dargehen soll der meister schuldig sein jhn trewlich vndt vleißig zu lernen vnndt nit mitt anderer handtarbeitt zu beladen, noch deß viehe zuhuttenn außschicken, auch jhme nach vollendten zweien jahren vff begeren ein lehrbriff nitt verwegenn, bey vermeidung eines Thalers straff, halb vnß vnndt den handtwercks wie vor, hatt aber ein Meister ein Sohn der daß handtwercks lernen will, der ist der zunfft mehr nitt alls 15 albus zuerlegen schuldig allso vill soll auch ein lehrjung geben der dieser handtwerckh eins lernt, wan er aber Meister wurdt so hibt er die 2 thaler wie vorsteet für soll.

Vnndt damitt die zunfft auch vff den nottfall ettwaß angeltt vnndt bahrschafft beisammen haben möge, so soll ein jeder zunfftgenoß er erscheine alls dann oder bleibe auß bewegenden vrsachen auß vff die hernach bestimbte zeitt jrer geordneten zusammen Kunfft schuldig sein ain albus jn die buchs zu legen, vnndt damit hierin desto weniger gejrrt werde, so soll ein jeder zunfftmeister solchen albus acht tag vor dem zunfftig von seines andern zunfftbruder einbringen vnndt vffm zunfftag bar lifern vnndt hierin keineswegs seumig sein.

Item welche Person jnn diesem vnnserm gebieth, daß handt-

werck lernen will, soll es jnn diesem vnserm gebiet, vnndt jnn dieser zunfft oder bei andern geübtenn vnndt der Kunst erfahrnenn meistern lernen. Vnndt soll hinfurtter Keiner jnn disc zunfft zugelaßen werden, er habe dann zuuor dargethan, vnndt bewiesen, daß er zwei gantzer Jahr gelernet vnndt bringe deßen gute schrifftliche zeugnuß, wo er sein handtwerck vndt ob er dasselbig redlich gelernet, auch wie er sich sonsten verhallten habe.

Item soll ein jeder Metzger bey vermeidung vnnachleßiger vnser vnndt der zunfft zunfft straff schuldig sein, daß gewicht anhen zulaßen, vnndt dasselb so allso durch die darzu verordnete geaicht jst, vnndt khein anders nit brauchen.

Item were es daß ein Metzger jnn dieser zunfft einem gemetziget hette, der wer gleich wer er wollt, vnndt behieltt jme seinen lohn beuor, der soll keinen andern Metzger brauchen, er habe dan den dem er zuuor schuldig jst bezahlt vnndt vnklaghafft gemacht. Wer daß brich der verbricht funff schilling Pfenning, vnß zutheilen allß obgeschrieben stehet.

Item es soll auch khein Metzger becker oder Muller einigen frembden Knecht vffnemen daß handtwerck zu lernen, er habe dan den zunfftmeistern zuuor gelobt, vnß, Vnseren Statt Cuschel dem landt vndt der zunfft getrew vnndt holldt zusein, vndt eb er mit genandt ettwas zuschaffen gewonne das er allhie außtrage, guetlich oder mitt recht vnndt nit von hinnen kommen, es seie dan außgetragen, welcher daß bricht oder einen gelernt, der nitt gelobt hett jnn obgeschriebener maßen, der verbricht zehen schilling Pfenning alls offt er daß thutt vnns vndt der zunfft alls vorstehet zu theilen.

Item wer es Sach, daß ein Knecht mit dem andern, ein knecht mitt dem Meister oder ein Meister mitt dem knecht oder ein Meister mitt dem andern vneinig oder zwitrechtig wurde vmb sachen die daß handtwerck antreffen, daß soll sie vnder dem handtwerck richten, vnndt außtragen, vndt nit fortter lauffen noch ausser vnserm gebieth kommen, eß seie dann zuuor auß deß handtwercks deß mehrertheils erkendtnuß zungleich von vergliechen vnd soll daß handtwerck die erkandtnuß auff jr aide thun die Sie vor beiden Parthien dem handtwerckh gethan habenn.

Item die zunfft soll auch alle sechs jahr acht zunfftmeister ziehen, zwen jn vnserer Statt Cusell, vnndt dan ein zu baum-

holder, im Coucker Pfeffelbacher Nouelder Bosenbacher vndt dem Nieder ambt jedeß orts einen, dieselbigen sollen solche sechs jahr vber zunfftmeister sein vnndt bleiben auff die höchste buß vnndt wann solche sechs jahr vergangen sein, so sollen sie acht andere zunfftmeister jnn obgerürter maßen wechlen. Sie sollen auch dieselben zunfftmeister, die zu jeden zeitten gezogen werden, ehren, sie nit schmehen mit worden oder wercken, jnnen gehorsam sein jnn allen sachen souil das handtwerck beruren thut, welcher daß vbersure der hatt verbrochen zehen schilling pfenning, vnns zu theilen allß vor, vnndt welcher Meister wurdt, derselb allß der jungst Meister soll daß erst jahr der anderun Meister knecht sein, oder einn andern alßo liebe thun, daß er daß vor jhn thut. Vnndt sollen jetzt allß baldt die gezogenn werden sechs jahr lang, heut dato anzurechnen zunfftmeister zu sein.

Item sie sollendt auch furtter einer den andern ehrenn, vnndt welcher vnder jhnen einen den andern freundtlich hieß liegen, der jst die buß ein schilling pfenning vnß zu theilen, da aber einer den andern ein Schelmen böß wicht oder dieb schulte oder sonst mitt dergleichenn ehrenruwigen wortten angriffe, wie daß wehre, derselbe der solchs thette der hatt verbrochen ain pfundt pfenning vnß vndt der zunfft zu theilen wie vor vnndt soll ihnn wieder den solche wortt beschehen seindt wandell oder Kehrung seiner ehren beschehen nach erkandtnuß vnserer Ambtleuth oder deß Gerichts.

Item welcher Metzger becker oder Muller vnnderstuende daß handtwerck zu schwechen, der jst die höchste buß schuldich daruber sollen wir oder vnsere erkenn oder vnser ambtleuth richten.

Item welcher jnn dieser zunfft ein gebott zu machen begert, derselb jst funff schilling pfenning vnß zu theilen, allß vor schuldig.

Item es soll auch keiner dem andern jnn sein Kauff fallen, noch jhne daruon tringen vmb daß deß er mehr endtweders vor viehe oder Frucht geben wollte, welcher daß thut der verbricht zehen schilling pfenning vnß zu theilen allß vor, doch soll nitt verbotten sein, wan der eine vom kauff abstehet daß sich ein anderer alls dan mitt dem verkeuffer einlasse.

Wir wollen vnndt gebieten auch wann zwen metzger oder becker jn einen dorff vngefehrlich zusammen kehmen, vnndt je einer den andern jm Kauff eines Viehes oder Frucht antrifft, daß derselb

ſo kaufen will ſchuldig ſeie, dem andern, ſo ers begert, gemein daran zugeben bey ſtraff zehen ſchilling pfenning vnns vnndt der zunfft zu theilen.

Gleichsfalls wöllen wir auch daß kein Metzger beckher oder Müller, bey vnſern vnderthanen oder ſonſt einig viehe groß oder klein auch frucht mitt geltt beſtehe, oder gelt daruff gebe oder einer dem andern daſſelbige geuehrlicher weiß vnnder ſtehe zuuerdheuren oder fur zu kauffen, ſondern das einen jeden vnnderthannen der frucht oder viehe zuuör kauffen willens iſt, deßhalb die handt vnuerſpert frej ſeie daſſelbig zuuerkauffen, nach ſeinem wohlgefahllen, doch nitt auß vnſerer oberkeitt, welcher hierwieder handlet, der verbricht von jedem ſtuck ſouiel er deren beſtellt, oder gelt daruff gebe, hatt zwey pfundt pfenning vnß vndt der zunfft zu theilen wie vor.

Es ſollen auch die zunfftmeiſter oder zunfftknecht alle rugbare oder waffbare ſachenn furbringen vnndt ruegen, bei den aiden, die ſie vnnß vnndt der zunfft gethan haben, vnndt vnns vnſer theil beuor außgeben, würde aber einige buß oder anders hinderhaltten vnndt mit vorſatz nit gegeben, wann vnndt zu welcher zeitt wir oder vnſere ambtleut daß erfiehrenn, wollen wir die zunfftmeiſter oder zunfftknecht, die daß thetten, darumb ſtraffen nach vnnſerm willen.

Eß ſollen auch alle die ſo jnn dieſer zunfft ſeindt oder hernach darinnen kommen werden gedrungen ſein vff den Montag nach dem ſontag quasimodo geniti zu Cuſchell morgens vor der predig beieinander zuerſcheinen die predig göttliches wortts zubeſuchen, vnndt volgendts ein jmbs mitt ſein zunfftbrüder zu thun vnudt waß furfallen mag verrichten zu helffen. Welcher aber vff dieſen jetztbemelten tag nit dawere, wann daß Regiſter der zunfftbruder geleſenn wurdt, vndt auch ſein albus nit erlegt hett, der hatt verbrochenn ſieben albus vnß zu theilenn. Eß were dann ſach, daß jr einer oder mehr außlendig weren, herren oder leibs nott jme dz benehme, vndt er daß kundtlich mächte, allß dann ſol er der buß vberhaben vndt ledig ſeinn.

Nach dem ſich auch ettliche bißhero vnderſtanden zu metzgenn, vnndt daß viehe auß denn landt zutreiben, die doch daß metzgenn ſolches handtwerks gebraucht nach nitt gelernt, ſo wollen wir daß die geordtnete zunfftmeiſter auch zunfftgenoſſenn denſelben vermeinten vihetreibern wol auffſehenn, vnndt wo ſie einen finden metzgen,

oder vihe treiben, der daß handtwerck nitt gelernt hett oder nitt zunfftig were, der solle alle mahl vmb zwei pfundt pfenning gestrafft werden, vns vndt der zunfft gleich zutheilen als vorstehet.

Hiemitt aber soll einem haußman, wann er oder sein gesinde ein kalb zieken hammell oder dergleichen selbs abthun köndte oder wollt dasselbig vngenommen sein gleichsfalls auch ein Nachbaur dem andern vonn seinen selbs gezogenen vihe fleisch verkauffen, oder lassen wollt, nit gefart werden sonderlich da einer khein Metzger jnn eill darzu haben möchte, dargegen aber sollen auch die Metzgern, doch ohne verseumung jrer bänck verbunden sein wan sie von einem allso erfordert werden vnndt sonst keine haußmetzger vnder jnen geordnet sein wurden, demselben, wie auch dem hauß metzger vmb nachuolgende belohnung zu metzgern, welcher sich dessen ohneredliche vrsachen verweigert der verbricht ein pfundt pfenning vnß vnd der zunfft zu theilen.

Nachdem auch die wirdt zu Cushell biß daher, sonderlich zu den jarmärckten grosse vnordnung angefangen jnn dem das sie zu solchen jarmärckten durch die Metzger so vffm landt wonen, stecken vndt Milchkölber vndt anuder viehe einkauffen, vndt jhnen zu bringen, vndt dargehen die Metzger mit jren fleisch so sie gemacht hatten lassen, so soll solcher mißbrauch bei straff vier pfundt pfenning so offt einer dar wider thut halb vnß vnndt der Statt zu theilen genutzlich abgeschafft sein, auch die Metzger vff den dörffern so lang die Metzig zu Cushell mitt fleisch versehenn jst kheinfleisch darin heimlich oder offentlich faill bringen bey verlust desselben, Dargegen soll ein aber auch die Metzger vermög jrer Stattordnung schuldig vnndt verbundten sein jederzeitt flaisch genug zu offenen failen marck ann denn geordneten tägen faill zuhaben vndt keinn mangell an jnen erscheinen zu lassen.

Wo aber ein wirtt ein viehe ein virtell jahr lang jnn seinen stall vnndt futter gehalten hatt, es seie erzogen erkaufft oder ann schulden angenommen, auch was einem jeden wirtt von seinem viehe wirdt dz soll er macht haben zu seinem hauß gebraucht zu genieſſen, aber ausserhalb dessen sollen sie die wirdt jr seit vnndt bradt fleisch vnder der Metzig wie andere burger kauffen.

Wo auch einer betretten wurdte er seie wer er wolle, der jnn vnserer oberkeitt so weitt diese zunfftraicht, viehe kaufft vndt dasselbig auß dem lande treiben wollte, vnndt daruber kein erlaubnuß

erlangt hette, derselbig verbricht, so offt er bedretten würdt, alle mahl drey Pfundt Pfening vnß zu theilen allß vor, dan wir alle furkeuff des Viehes hiemitt verbiethen, auch beuelhen, daß vnsere Ambtleutt jarlichs neben der zunfft, deßwegen gutt einsehung haben, daß keiner vnserer vnderthanen ettwas an vihe auß dem bizirck dieser zunfft auß dem lande verkauffe es geschehe dann wie vorstehet mitt bewilligung vnndt vorwissen vnserer ambtleutt vnnd der zunfftmeister bei straff die wir vnß allein nach gelegenheitt deß verbrechens fürbehalten haben wölle, wie dan gedachte vnsere ambtleutt dasselbig den vnderthanen järlich gebieten sollen, sich darnach zurichten.

Jedoch soll hierdurch keinem zunfftgenossen verwertt sein, wann er ausserhalb vnser oberkeitt ohne verseumung der banck vie kaufft, das widerumb anders wohin zu treiben.

Wir wollen auch, dz die Metzger daß gesell so sie haben keinem frembden verkauffen, sondern den jnlendigen solches anbiethen vnd es jhnen vmb billige bezahlung zustehen laßen sollen bei straff gegen jeden verbrechenen drey Pfundt Pfenning vnß zu theilen alß vor.

Es sollen auch die Metzger jnn der Statt Cushell wonhafft, daß vnnschlitt so sie jarlichs vom viehe bekommen, den burgern vor andern vff jr begeren vmb gebürende bezahlung jeder zeit hingeben vnndt laßen, jedoch da die burger deßelbigen nitt begertten soll jnen vnuerwerth sein, dasselb anderst wohien zu jrem besten nützen verkauffen oder lichter darauß zumachenn.

Item welcher Metzger vff einen jarmarckt kochen will, der soll den tag zuuor vmb zwölff vhrenn vffm Platz, da der marck sein vnnder die Küchen vffrichten will, erscheinen. Do aber mehr alls einer kehme sollen sie da sie alle zünfftig vmb die Stennde mitteinaunder loßen. Wer aber nah solcher ernanter Zeitt, vnndt wenn die losung geschehen, kehme, der soll sein Standt zu lest haben vnndt sich darwieder nitt sperren, bey Vermeid 15 alb straff vndt der zunfft zu theilen.

Es soll auch ein jeder der allso vff den jarmarcken kochen will, nitt mehr den ein Rindt vnndt zwei klein viehe abthun, welcher Metzger auch vff den Jarmärcken kocht vnndt nicht zunfftig were der soll schuldig sein der zunfft 9 albus zu haswein zugeben oder zu kochen nitt zugelassen werden.

Dieweill auch ettwan die Metzger vnndt jhr Gesindte daß Kalb hammel vnndt bockfleisch jnnsonderheitt Brust vnndt zung stich mit jrem ettwan vngesundten bresthafften athem vffzubloſen pflegen, damit es ein groß ansehen habe vnndt schwer wigen solle, diesem abscheulichen vnndt vnleidenlichen betrug abzuwehren, vnndt nachtheill zuuerhuten, so sollen die zunfftmeister vnndt zugeordnete fleischbeseher mitt allem fleiß zu dem besichtigen vffachtung geben, vnndt da sie einen od mehr hierin straffbar befinden d. oder dieselb, vnß ob vnseren ambtleutten nit verschweigen bei straff zwei Pfundt Pfenning gegen d. verbrochenen weittere gebur wissen fur zunemen.

Wann auch von den geordneten Schetzern ein kalb welches gemetzelt, vnnder vier wochen altt befunden würdt, soll der Verkeuffer desselben verfallen sein ein Pfundt Pfenning, der keuffer aber soll verfallen sein 15 albus vnnd solches alles vns vnnd der zunfft zutheilen, daß Kalb aber wann es zu genießen jst soll wohien es zuthun, vnndt wenn es auß zutheilen bei erkendtnuß der zunfft stehenn.

Welcher Metzger einem burger oder Vnderthanen zu Cushell oder vffm landt jm Ambt Lichtenberg zu hauß metzlet, oder ein viehe schlachtet, dem vnndt auch den geordneten haußmetzgern soll zu lohn nit mehr gegeben werden alls von einem,

Ochßen oder großen Farren . .	5 albus	2 dl.
Von einer Kue 4 od von einem Stecken Kalb	3	„
von einem jährigen kalb . . .	3	„
von einem Speck Schwein ein blut vnndt brottwurſten vnndt	2	„
von einem Bruelin schwein . . .	12 dl.	
von einer Geiß	10	„
von einem Milchkalb	1 albus	
von einem Schaff	1	„

Vnndt dieweill die Stattordnung zu Cushell clare maß vnndt beuelch gibt wie man daß fleisch außzühawen taxirenn solle, so thun wir dieselb jnmaßen auch oben beschehen, hiemit widerholen, vnnd wollen daß vnsere ambtleuth vnndt zunfftmeister mit vleiß vnnd ernst daruber haltten, damit sich derselbigen so wol die Metzger als auch becker vnndt Müller gemeß verhallten, alls dann auch zu nit geringem betrug vnndt nachtheil vnserrer vnderthanen, die

becker ettwan fünff weck vor 1 albus zebackhenn. Allso wollen vnndt beuelhen wir daß sie futter ein vnndt zwen Pfennigs weck backen, vnndt nitt allein die jnn der Statt, sondern auch vffm lande, nach dem gewicht backen, wie solches die Stattordnung jn sich hellt vnndt gebeut, da aber einer hierwieder thette der vorbricht alls offt daß geschehe jedes mals die straff nemlich 15 albus nach außweisung der Stattordnung.

Ferner sollen sich die becker befleißen, daß sie furthinn jederzeit gutt wolgeschmeckt brott wie sich gebirt bachenn daß es nit zuuil auch nit zu wenig gebachen, nit eschenferbig bleiht verwässert verschwembdt vnndt zuuiel luck oder gahr daig seie, jtem daß sie nitt wie bißhero groß vffgeblaßen vnndt verberandt sonder solt wol gebachen brodt vff die banck bringen, vnndt damit sie sollches destomehr leisten vnndt thun können, sollen sie jnn Kauffung der frucht fleiß ankehrenn daß sie wo muglich jeder zeit gutte frucht kauffen die nit verlegen oder sonst nit viel nutze seie, vnndt da ettwan jrer eins theils des handtswercks nitt zum bessten bericht sollen sie knecht halten die des bachens erfahren, vnndt hien vnndt wieder gewandert sein, sonderlich deren die an denen ortten, da man sonst schon brott pflegt saill haben, gearbeitet vnndt daß sie auch jre kinder diesie zum becker handtwercks anstieren wollenn an solche ort zu lernen schicken.

Allß sich auch bißhero Klagen befunden, daß die becker den wenigsten Theil frucht von Vnsern Vnderthanen jn vielgemelltem vnserm Ambt Lichtenberg gesessen, vmb daß geltt saill bekommen mögen, sondern daß dieselbige jhre frucht ausser vnserm jn andere gebieth verstehrenn vndt verkauffen, so gebiethen wir hiemitt ernstlich vermög seiner Satzung vnnd wollen auch dasselbig vnsern ambtleuthen zu Lichtenberg, die jetzt sein oder kunfftig sein werden bey vermeydung unserer straff vnndt vngnade einmahl für alle befohlen haben, daß sie kunftiglich alle jahr järlichs vnndt jedes jahrs besonder jnn der wochen nach Michaelis allen unsern vnderthanen zum Ambt Lichtenberg gehörig mit ernst vnnd bei straff gebiethen verbiethen, daß keiner vnserer vnderthanen er seie wer da wolle, sonderlich da ein theurung in der frucht einsiele ohne vnser oder vnser Ambtleut vorwissen einig frucht auß vnserer jnn adere Oberkeitt verkauffen, sonder dieselbig den beckern zu kauffen gebe, oder aber zu offenen marckh gehn Cushell fiehre, welcher aber

daß nit thut denſoll ein jeder macht haben anzeihen, wie dan die becker jnn ſonderheitt darauff achtung geben ſollen vndt da einer alſo angezeigt, vnndt ſchuldig befunden wirdt der ſelbig ſoll nach gelegenheit ſeines verbrechens durch vnſere ambtleut geſtrafft werden-vnndt vnß ſolche ſtraff vorbehalten ſein.

Das auch die brodtwiegen jnn jrem ambt nach außweiſung der Stattordnung deſto fleißiger ſeien, ſo ſoll jnen vonn jeder ſtraff vnnd verwirkung wie die jnn der Stattordnung gezehlet ſeindt zwen ſchilling Pfenning gegeben werden vnd gebieren.

Belohnung der Haußbecker.

Item ſo ein becker brott vff ein hochzeit backt der ſoll vonn einem jeden gebacks haben kleiner brott vnndt vom malter zubakken — 4 albs.

It. vor die heeb ſo er darzu geben ſolle — 3 albs.

It. wann ein becker einem andern ſeinem Nachbaurn haußbrott backt vnndt daz holtz dan zu gibt der ſolle vom faß haben vnndt nehmen 4 d.

Weitter wo frembde becker brodt faill brechten vnndt doch nitt zunfftig weren ſoll derſelbig neun albus zu haßwein der zunfft erlegen, vndt hernach mahls ſo offt er widerkombt 1 albus zunfft weck wie von alter biß ſo lang er die zunfft kaufft hatt.

Müller.

Alle Muller jn dieſer zunfft gehörig ſollen, wie auch abgemelte beede handtwercker die zunfft kauffen, vnndt es ſo wol für jre perſon alls auch mitt jren Lehrjungen damitt hallten, wie oben gemeldet.

Item ſie ſollen rechte gerichte maßung jnn jren Müllen haben, vnndt ſo jemandt frucht bringt fragen, wieuiel deren ſeie, vndt da er bedenckens daran hette, dieſelbige beſehen, da dann mißell oder jrrung deßhalb verfiele, ſoll es den zunfftmeiſtern zuendtſcheiden heimgeſtellt werden, welcher dann vnrecht erfunden wirdt, der ſoll zu ſtraff erlegen 15 albus, da aber der mangell beim Muller wehre, ſoll derſelb neben jetztgenannter ſtraff auch die frucht zuerſtatten ſchuldig ſein vnndt ein jeder Muller ſich mit dem Mahlen vnndt Molter hebenn ſeiner beſtandtnus gemeß verhallten.

Wann ſich auch ettwas zutruge, die Metzger vnndt viehekauff,

auch becker vnndt Muller belangendt, so jnn dieſe ordnung nicht begrieffen were, daruber ſollen jederzeit nach gelegenheit der ſachen, wir oder vnſere erben auch vnſerer Räth vnndt ambtleuth zuſprechen, vnndt ſollches zu endtſcheiden haben, welchenn vnſern ambtleuthen die jetzt ſein oder kunfftig ſein werden, wir auch hiemit bei den pflichten vnndt aiden damitt ſie vnnß zugethan, vnndt verwandt ſein ernſtlich befohlen vnndt vfferlegt habenn wöllen, neben den zunfftmeiſtern fleiſch vnndt brott ſchetzernn, vnndt wiegern, auch zunfftgenoſſenn, vber dieſer zunfft vnndt darein gefaßter Metzger Becker und Müllerordnung trewlich zuhallten, ſie darbej zu ſchützen vnndt zu ſchirmen vndt nit zugeſtatten daß darwieder gethan werde, all bei Vermeidung der hierin vnndt jnn vielgedachter Stattordnung bemeltter ſtraff. Doch behaltten wir für vnß vndt vnſere erben, vnß jnn alle weg beuor, dieſe zunfft Metzger Becker vnndt Müllerordnung zuenndern zu mehren zumindern oder gahr wider abzuthun nach vnſerm gefallen alles alles getrewlich vnndt ohne geuerde.

Deß zu vrkundt haben wir vnſer Cantzlej Secret an dieſen brieff thun hencken der geben iſt zu Zweibrucken Montags den 20 Martij anno 1587.
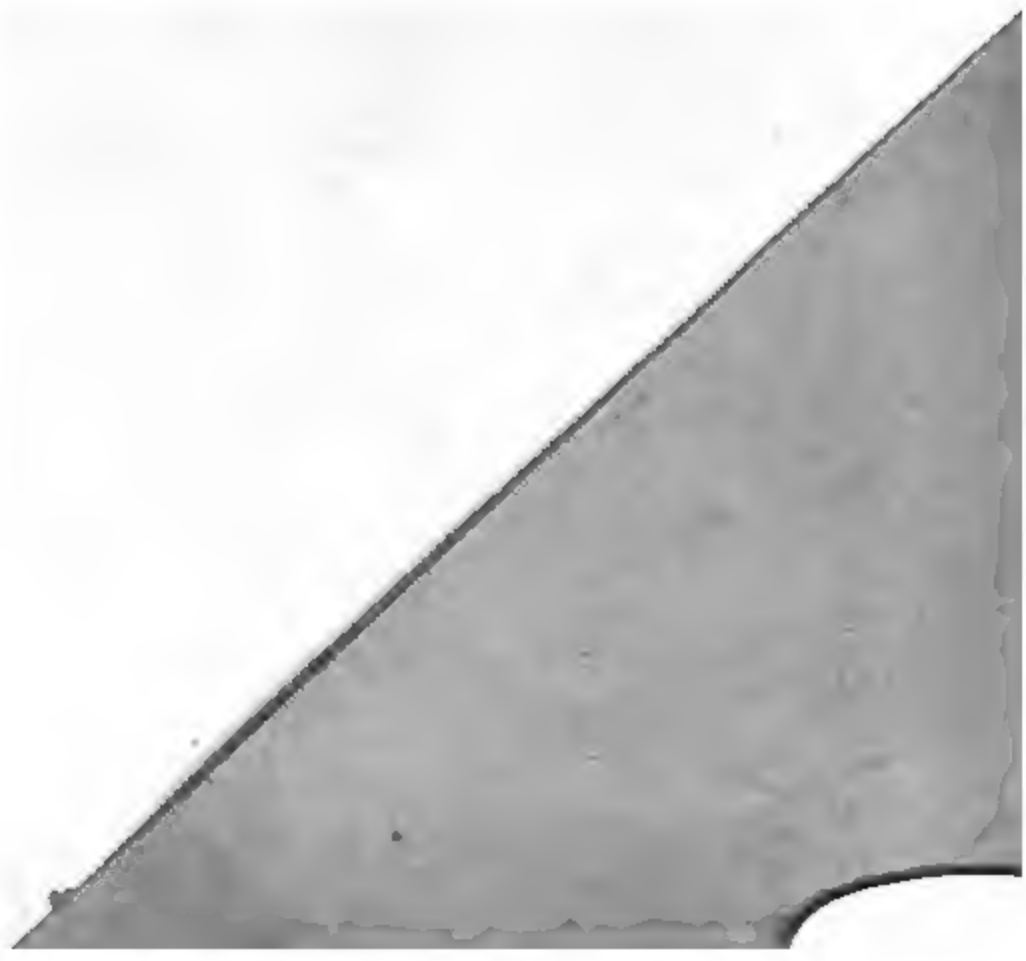
UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03050 9106